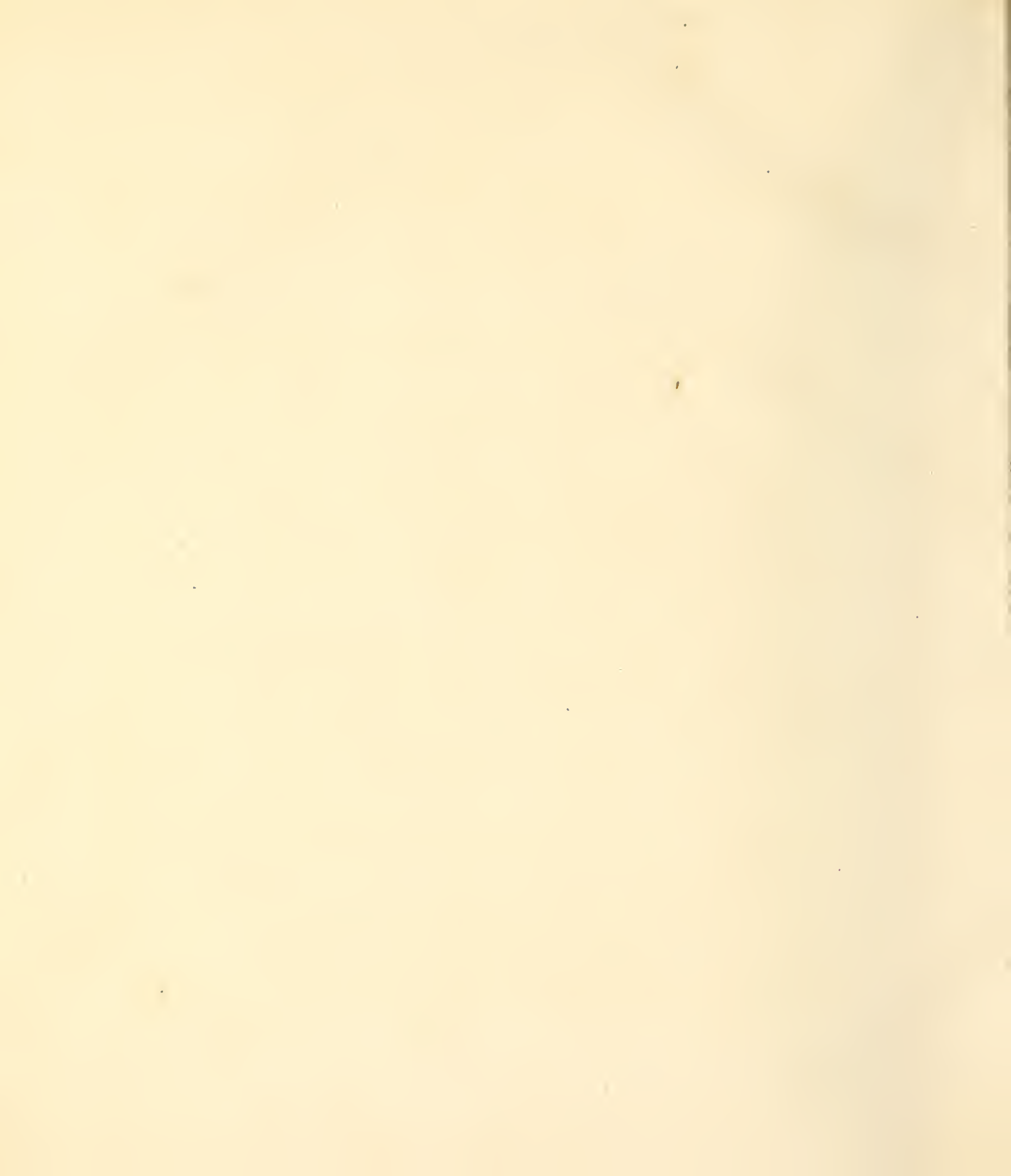

3 1761 09373473 9





Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I.

Aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Max Freiherrn von Freyberg.

Zweiter Band.

Gedruckt in Augsburg bei Wilhelm Reichel.

In Commission bei Friedrich Fleischer in Leipzig.

1836.

Pragmatische Geschichte

der

bayerischen Gesetzgebung

und

Staatsverwaltung

in polizeilichen und staatswirthschaftlichen Gegenständen

seit den Zeiten Maximilian I.

Aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Max Freiherrn von Freyberg.

Gedruckt in Augsburg bei Wilhelm Reichel.

In Commission bei Friedrich Fleischer in Leipzig.

1836.

Vorwort.

Wie in unserm Vaterlande, von dem Zeitpunkte an in welchem Max I. die Zügel der Herrschaft ergriffen, bis zu dem Lebensende seines Urenkels Kaiser Karl VII. — also während dem Verlaufe von anderthalb Jahrhunderten die Polizei und Staatswirthschaft verwaltet — was in diesem Theile der Verwaltung verordnet worden, soll in gegenwärtigem Bande der Geschichte unserer Gesetzgebung dargestellt werden. Es wird also diese Darstellung einen Zeitraum umfassen welcher für das Studium politischer Zustände einer der wichtigsten ist, da ein Drittheil desselben durch den Kampf der Geistesgröße Max I. gegen die widrigsten Schicksale so merkwürdig und belehrend — das letzte Drittheil desselben aber in dem Conflikte der redlichsten Anstrengungen für das Beste des Vaterlandes, und mit den traurigsten Katastrophen unglücklicher Kriege befangen ist. Das Resultat alles dessen was in der bezeichneten Periode in dem Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Wesen geschehen, muß daher auch in stetem Rückblicke auf die durch die großen Zeitereignisse veranlaßten Calamitäten erwogen und bemessen werden, welche damals unser Vaterland bedrängten, und dasselbe fast beständig in einen Zustand der Nothwehr versetzten der die besten Kräfte Bayerns verschlang, und die schönsten seiner Hoffnungen vereitelte. Aber schon deßwegen wird auch das unerschütterlich standhafte Beharren bei Allem was ächt bayerisch ist, und das unermüdliche Zurückkommen auf die von dem großen Maximilian eingeschlagene Bahn einer eben so ernsten als väterlichen Verwaltung, und dann jene Heilighaltung des Ueberlieferten, so wie der kernhafte Sinn für das Positive um so ehrwürdiger hervortreten. Ueberhaupt muß auch die historische Würdigung einer Landesverwaltung vorzugsweise auf den Charakter ihrer Prinzipien, und den Sinn ihrer Absichten begründet werden, und kann aus spätern bedauerlichen Zuständen und verfehlten Zwecken, nicht immer mit Recht auf schon ursprünglich fehlerhafte Gesetze zurückgeschlossen werden. In Beziehung auf ihre concreten Aufgaben ist die Verwaltung durch die jeweilige Beschaffenheit der Civilisation und Politik influenzirt und bedungen, und ihre Erfolge und Resultate stehen oft unter der Einwirkung von Ereignissen die

ganz außer ihrer Macht liegen. Aber Geist, Sinn, Tendenz, Zwecke einer Regierung stehen außer dem Bereiche dieser Bedingungen, und können nach ihrer innern Wesenheit, und nach der Stellung beurtheilt werden, die sie den Regierten gegenüber annehmen.

Die Grundlage von welcher bei der hier beabsichtigten Darstellung unserer polizei- und nationalökonomischen Verwaltung ausgegangen werden mußte, ist die Gesetzgebung Max I. vom Jahre 1616. Es ist aber diese Gesetzgebung nicht aufzufassen als ein nach abstrakten Prinzipien, oder einem rein wissenschaftlichen Systeme angeordnetes Ganzes, sondern lediglich als eine Revision und Ergänzung der bereits bestehenden Landesordnungen. Diese Revision wurde mit dem gründlichsten Ernste gepflogen, und war ein Ergebniß sehr vielseitiger Berathungen. Auch ist kein erheblicher Mißstand der sich eingedrungen hatte unbeseitigt, keine Lücke die fühlbar geworden, unausgefüllt geblieben. Dabei lag in dieser Gesetzgebung eben so wenig die Absicht Bestehendes umzustürzen, als die Anmaßung für Alles was die Zeit noch bringen werde schon vorhinein erschöpfende Auskunft gegeben zu haben. Sie trägt den Charakter die jede Gesetzgebung tragen soll welche das Recht ehren, im Geiste des Volkes wirken, und einem eigentlichen Bedürfnisse abhelfen will — sie ordnete, warnte und drohte, aber sie wollte nicht schaffen; nicht erst begründen, sondern Begründetes sichern und fördern; nicht wissenschaftlich lehren und definiren, sondern die Controversen beseitigen, und das Zweifelhafte fest stellen.

Die Polizeiordnung an welcher jene Max I. sich zunächst anschließt, ist die im Jahre 1553 unter Herzog Albrecht V. promulgirte, welche ihrem Kerne nach jene frühere ist, die nach der Vereinigung sämmtlicher Landestheile durch Albrecht IV. (im J. 1516) zu Stande kam. Diese war selbst wieder nur eine Umarbeitung der ersten und ursprünglichen bayerischen Landesordnung, welche Ludwig der Reiche im Jahre 1474 bekannt machen ließ. Und so wie nun die Landesgebote aus den Jahren 1518 und 1553 lediglich den Charakter einer Revision, Ergänzung und Besserung des Bestehenden, je nach dem Ergebnisse der mittlerweile gemachten Erfahrungen an sich tragen — so liegt auch jener von Max I. die gleiche Richtung und Absicht zu Grund. Freilich hatten sich gerade in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Verhältnisse auf welche eine Polizeiverwaltung Bezug zu nehmen hat — durch den Umschwung der in die Sitten und Bildung der deutschen Völker gekommen war, gewaltig geändert, und war eine Revision der Landgebote um so dringender geworden, als nun auch die Reichspolizeigesetzgebung eine größere Thätigkeit entwickelte.

Mit den Reichspolizeiordnungen mußten aber die speziellen deutschen Landesordnungen nothwendig gleichen Schritt halten, so wie anderseits dabei das Verfassungsmäßige des einzelnen Reichslandes, und die Regalien und Gerechtsame der Fürsten sowohl als die ständischen Privi-

legien aufrecht zu erhalten waren. In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse, und mit eben so viel Umsicht als Gründlichkeit, mit eben so viel Ernst als Billigkeit ist die Landesordnung Max I., nach einer reifen und allseitigen Berathung zu Stande gekommen. — Was die Fortbildung und Entwicklung unserer Gesetzgebung in allen Zweigen der polizeilichen und staatswirthschaftlichen Verwaltung betrifft, so müssen wir — wiederholt sey es bemerkt — die traurigen Zeitverhältnisse der anderthalb Jahrhunderte von welchen hier die Rede ist, zu einer billigen Würdigung dieser Verwaltung nie aus dem Auge verlieren. Geist, Charakter, Tendenz sind immer dieselben geblieben, nämlich eine ächt väterliche Fürsorge der Fürsten für Bayerns Wohlfahrt, für die Verbesserung der Sitten, die Aufrechthaltung der Ordnung, und die Eröffnung neuer Erwerbsquellen. Nur die unaufhörlichen Kriege, und immer wiederkehrenden Finanzverlegenheiten, dann der abgezwungene, zu einer Gewissenssache gewordene Kampf gegen Neuerungen, haben so Vieles von dem was so redlich und so ernst erstrebt wurde — zur großen Verspätung auf dem Wege wahrer Fortschritte zum Bessern vereitelt.

Bei der Behandlungsweise der diesem Bande einzureihenden Materien, wurde auf das System der jetzt gangbaren Geschäftsvertheilung Rücksicht genommen, da die ganze Aufgabe dieser Darstellung eine historische Einleitung, ja gleichsam eine Genealogie für den gegenwärtigen Zustand unserer innern Politik in die Hand geben soll. Auf diese Weise möge das geschichtliche Ergebniß der frühern Verwaltungsprinzipien dem rationellen Theile der jetzt geltenden Gesetzgebung entgegentreten, und aus dem wechselseitigen Verhältnisse dieser beiden, der Staatsmann so wie der Philosoph, unter unbefangenem Rückblicke auf das was die heutige Zeit fodert, und auf das was ihr eigentlich frommt — jene Ueberzeugungen in sich feststellen, welche ihn in seinem Urtheile, und in seinem Wirken zu leiten und zu bestimmen haben.

So viel im Allgemeinen. Nun noch einige Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der hier zur Sprache kommenden Verwaltungszweige:

Die innere Sicherheit eines Landes beruht einerseits auf dem moralischen Zustande des Volkes, anderseits auf der Kraft der Obrigkeit jeden Frevel schnell zu unterdrücken, und zu bestrafen; wobei diese Kraft stets mit den Angriffs- und Widerstands-Mitteln der Frevler, das Maaß der Strafe aber mit dem nothwendigen Grade der Abschreckung im Verhältnisse stehen muß. Auf diesem Prinzipe wird jede Gesetzgebung über öffentliche Sicherheit beruhen müssen — je nach den Sitten und der Intelligenz eines bestimmten Zeitalters aber ihren eigenen Charakter behaupten. So wie nun in den frühern Jahrhunderten die Polizeigesetzgebung ihrer Zeit nicht voraneilte, sondern als ein historisches Ergebniß des Volkszustandes, das was die Erfahrung als besonders schädlich und gefährlich bezeichnete durch ihre Satzungen abzuwenden und zu verhüten bezweckte — so ist auch von jener

Zeit kein die gesammte Sicherheitspolizei systematisch umfassendes Gesetz zu erwarten, sondern die in dieser Beziehung in die Reichs- und Landes-Polizei-Ordnungen aufgenommenen Satzungen, sind in der Regel nur gegen die schreiendsten Uebel gerichtet. Dahin gehörten in Bayern im XVI. — XVIII. Jahrhunderte vorzüglich die gartenden Soldaten, die Wildschützen und Zigeuner, aus deren Mitte die Straßenräuber hervorgingen, welche denn sohin auch der stetige Gegenstand der damaligen Sicherheitsmandate sind, und gegen welche auch schon die Polizeiordnung vom J. 1553 hauptsächlich gerichtet war. Diese Polizeiordnung hat auch noch die bei Volksversammlungen aus der Bewaffnung des Landvolkes für die öffentliche Sicherheit hervorgehende Gefahr im Auge, und gebietet die Entwaffnung und die Aufsteckung des Friedensfahnens (woraus der spätere „Schaub" auf den Märkten entstanden) unter Hinweisung auf die Strafen für den Landfriedensbruch. Unter diesen Friedensbruch wurden nun auch durch die Reichsgesetzgebung die Thätlichkeiten zwischen einzelnen Personen subsummirt, und die letzten Spuren der Blutrache aufgehoben.

Die Vorschriften der eben genannten Polizeiordnung über die Verfolgung und Bezwingung der Straßenräuber sind etwas heroischer Natur, und treten mit jener Kraft auf die der damaligen Zeit entspricht. In gleicher Kraft, und mit gesteigerter Strenge wurde fortgewirkt unter Max I., und diese Strenge besonders gegen die gartenden Soldaten, welche auf Betreten ohne weiters dem Strange preisgegeben wurden, in Vollzug gesetzt. In die große Gesetzgebung dieses Herzogs vom Jahre 1616 sind übrigens die Bestimmungen der frühern Polizeiordnung v. J. 1553 fast wörtlich wieder aufgenommen worden. Und wenn auch hier wieder gegen jeden bei größern Gemeindeversammlungen zu befürchtenden Ausbruch von Selbsthülfe scharf eingeschritten wurde — so ist dagegen (in dem 1. Art. des 20. Titels d. Landrechts) den Gemeinden nun ein gesetzlich constituirtes Organ für gerechte Beschwerden gegen die Obrigkeit zugetheilt worden. Man war auch darauf bedacht die aufgegriffenen Verbrecher auf eine ihnen und dem Staate nützliche Weise zu beschäftigen. Aber erst unter Max Emanuel ist es zu der Errichtung eines eigentlichen Zuchthauses gekommen, mit der ausdrücklich erklärten Absicht, daß es damit auch auf die Besserung der Sträflinge abgesehen sey. Und auch jetzt erst wurde mit Nachdruck darauf hingewirkt, eine der Hauptquellen einer schädlichen und gefährlichen Bevölkerung, nämlich die leichtsinnigen Heirathen mittelloser Personen zu beseitigen. Allein die von dem Jahre 1683 bis 1715 fast ununterbrochen andauernden Kriege erzeugten eine solche Menge entsittlichten, ja verwilderten Gesindels, daß bei der stets von andern Dingen in Anspruch genommenen Aufmerksamkeit, und bei dem Mangel an den nöthigen Mitteln, einer kräftigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu Vieles entgehen mußte. Man suchte sich also damit zu helfen, daß man

Zeitweise das Gesindel durch Streifen aufgriff, und über die Gränze schickte, unter Commination der Todesstrafe im Falle des Wiederbetretens. In diesem Geiste ist auch das strenge Mandat v. J. 1779 noch abgefaßt, welches aber, so wie frühere ähnliche, jenen Zweck um so weniger erreichte, als der darauf folgende Successionskrieg, die Aufrechthaltung der innern Ordnung wieder vereitelte.

Die Mandate gegen die Wildschützen sind ganz im Charakter der übrigen Sicherheitsverordnungen abgefaßt; jedoch tritt in dem Mandate v. J. 1657 nun schon eine mehr philosophische Abmessung des Grades der Schuldhaftigkeit dieser Frevler hervor. Wenn auch hier die Todesstrafe, und zwar bei Betreten auf arger That ohne weitern Prozeß — beibehalten wurde, so muß in Erwägung kommen daß das Gesetz hiebei nicht so fast den Entfremder des Wildes, als den Räuber und Mörder ins Auge faßte, und zu bestrafen hatte. Und so ist diese ganze Gattung von Freveln schon früher als malefizisch behandelt, und in einem Dekrete v. J. 1758 ausdrücklich als dahin qualifizirt erklärt worden. Auch damals schon sah man sich veranlaßt, zu größerer persönlicher Sicherheit der Jagdbeamten, über die Quasinothwehr derselben einen gesetzlichen Anhalt zu statuiren (1674.).

Man würde sich sehr irren, wenn man der Meinung wäre, daß man in jenen frühern Zeiten dem Paßwesen nicht eine strenge Sorgfalt zugewendet habe. Es ist im Gegentheile das Führen von Pässen den Fremden nicht nur zur Pflicht gemacht geworden, sondern hat auch bereits eine genaue dießfallsige Controlle bestanden. Besonders in den damals so häufig wiederkehrenden Perioden ansteckender Krankheiten, ist dieser Theil der Polizei mit eben so viel Nachdruck als Umsicht verwaltet worden. Nur ist freilich bei der noch mangelhaften Organisation eigener Sicherheitswachen, im Vergleiche zu dem damals herrschenden Gebrauche alles Gesindel über die Gränze zu schieben, so wie der durchherrschenden Kriegszeiten wegen, Vieles das verordnet und beabsichtigt war, periodisch nicht zum Vollzug gekommen.

Die Mandate gegen das Duelliren aus der hier geschilderten Periode betreffen theils das Militär, theils die übrigen Stände. In ersterer Beziehung entschieden die Kriegsartikel auf welche die Militärs vereidet waren. In Beziehung auf die Civilstände wird durch die Mandate vom Jahre 1701 und 1720 das Duelliren bei Leib- und Lebensstrafe verboten, und die gleiche Strafe fand auch bei den Militärpersonen statt. Der Anspruch auf Genugthuung wurde an die vorgesetzten Behörden verwiesen.

Gegen Pasquillanten war die poena talionis statuirt.

Auch in dem was in der Polizeiordnung 1616, und spätern Mandaten, vorsorglich zur Verhütung von Feuersbrünsten vorgeschrieben wurde, leuchtet ein schlichtes und prak-

tisches Auffassen des zunächst Liegenden und Wesentlichen hervor; so wie denn in den Feuerordnungen vom Jahre 1600 und 1608, ein eben so striktes als umsichtliches Wirken und Eingreifen geregelt und geordnet ist.

Nichtigkeit des Contraktes, Confiskation des Objektes, und Gefängnißstrafe war gegen wucherische Händel verhängt. Und — wie es für Bayern besonders angemessen — der Schutz des Gesetzes war besonders dem Bauernstande zugewendet, um dessen bewegliches Hauptgut — das Getreide — dem Bereiche spekulativer Uebervortheilungen durch wucherische Darlehen zu entrücken.

Nicht leicht hat eine so umsichtlich erwogene, und auf alle Fälle der Erfahrung so wohl bemessene Gesetzgebung als die bayerische des XVII. Jahrhunderts in Betreff des Bettel- und Armen-Wesens gewesen ist — sich eines so unverhältnißmäßig geringen Erfolges zu erfreuen gehabt. Nicht leicht haben aber auch ungünstigere Zeitverhältnisse jemals einer Gesetzgebung dieses Betreffes hemmender, ja zerstörender entgegenwirkt als die damaligen. Wenn man die Bettelmandate von den Jahren 1599 — 1610 — 1627 — 1655 und 1729 einer näheren Prüfung unterwirft, so möchte wohl keiner der wesentlichern Punkte die bei Verordnungen über diese Materie zu erwägen sind unberücksichtigt gelassen, oder schief aufgefaßt worden seyn; ja es dürfte das Wesentliche derselben als ein stetes Muster für die Verwaltung dieser wichtigen Angelegenheit zu gelten haben. Die Constatirung der wahrhaften — auf nachgewiesene Unfähigkeit zum eigenen Erwerbe durch Arbeit zu begründenden Hülfslosigkeit; eine genaue und authentische Conscription der wirklich Armen, unter scharfer Ausscheidung des dem Lande nicht angehörenden Gesindels; eine strenge und kräftige Einschreitung gegen Müßiggeher und Taugenichtse; ein strikt durchgeführtes Hinweisen an den durch scharfe Bestimmungen fixirten Ort des Domizils; eine billige und rechtliche Anordnung von Distrikts-Concurrenzen; eine wohl geregelte Einsammlung und Vertheilung des Allmosens; eine gewissenhafte Controlle der Verwaltung und Vergabung gestifteter Armenfonds und Spenden; ein unnachsichtliches Einschreiten gegen säumige Beamten ꝛc., das Alles war nicht nur in einem ernsten und kräftigen Sinne ausgemittelt und festgestellt, sondern auch eingehend auf die Quelle des Bettels, und Rath schaffend für die Beschäftigung der Rüstigern, wurde gegen die leichtfertige Verheirathung unbemittelter Personen, gegen leichtsinnige Ertheilung des Bürgerrechts, gegen die Uebersetzung der Handwerker und Studenten ꝛc. hemmend eingegriffen, und bei den öffentlichen Bauten, so wie bei den in Aufschwung kommenden Manufakturen, auf Arbeit für die hiezu Fähigen Bedacht genommen. Diesen Maßnahmen und Verfügungen standen jene auf die öffentliche Sicherheit bezüglichen Mandate zur Seite, von welchen bereits die Rede war, und welche wohl etwas barsch und summarisch auf die Abwen-

dung der Gefährden des Eigenthums und der Personen gerichtet waren. Allein die andauernden Kriege, und die daraus entspringende Verarmung des Landes und Verwilderung der Sitten in der niedern Klasse der Einwohner, bei noch so unvollkommenen Anstalten zum Volksunterricht, vereitelten größtentheils den Erfolg der trefflichsten Verfügungen und die weisen Absichten und wohlgestellten Verordnungen einer Verwaltung, welcher im Vergleich zu spätern Zeiten noch so geringfügige Mittel zu Gebote standen.

Wenn die Verwaltung der Medizinalpolizei in dem XVII. Jahrhundert lange nicht den wissenschaftlichen Stützpunkt der spätern Zeiten hatte, und anderseits die damalige Lage der Finanzen bei weitem nicht einen Staatsaufwand für diesen Zweck wie der heutige in Anspruch nehmen konnte, so lassen doch anderseits die damaligen polizeilichen Verfügungen, in Beziehung auf Sicherstellung des Publikums gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten von Außen her, oder ihre Unterdrückung im Innern des Landes — in Beziehung auf Beaufsichtigung des ärztlichen Personales und der Apotheker, so wie auch in Betreff der Vorkehrungen bei Viehseuchen, es an nichts was jenem Zeitalter erreichbar war ermangeln. Ja manche dieser Vorschriften, so wie der Nachdruck in ihrer Handhabung, und die sorgfältige Unterstützung der armen Erkrankten, können auch der spätern Zeit noch zum Muster dienen.

Weniger geläutert und auf eine klare Uebersicht der Verhältnisse begründet, waren die Grundsätze — oder vielmehr die bei der Durchführung derselben in Anwendung gebrachten Maßregeln bei der damaligen Verwaltung der Viktualienpolizei. Denn was die Prinzipien selbst betrifft von welchen ausgegangen wurde, nämlich: Deckung des Bedarfes der Consumtion und nachhaltige Ausstattung der Märkte, Sorge für Wohlfeilheit und Güte der Nahrungsmittel, vorzügliche Berücksichtigung der Consumenten im Gegensatze zu der mit den Viktualien handelnden Klasse, Sicherung gegen Prellereien und Gefahren für die Gesundheit ꝛc., so ist hiegegen gewiß nichts einzuwenden, und wäre auch gegen alle jene vielfältigen strengen Einschreitungen gegen Fürkauf, Kauderei, Zwischenhandel, Wucher u. s. f. wenig zu erinnern. Wenn man aber nun ferner von der Ansicht ausgieng, daß sich dieser große, vielfach verzweigte, und so allseitig und tief in das bürgerliche Leben eingreifende Verkehr mit den Lebensmitteln, unmittelbar und direkt, und im Nothfalle durch Zwangsmaßregeln administriren, und auf scharf vorgezeichneten Bahnen festhalten lasse, so hat man sich offenbar zu viel zugemuthet, und sich einem verwickelten Kampfe mit sich durchkreuzenden Interessen bloßgestellt, welcher selbst ohne große Gefahren nicht zu bestehen war. Daher verfehlten auch die damals an der Tagsordnung stehenden Zwangsmaßregeln, als: Taxirung des Preises der Viktualien, oder Bestimmung eines Maximums für diesen Preis, Sperre der Ausfuhr, Beschreibung der Vorräthe, gesetzliche Fixirung des Münz-

werthes u. s. f. meist ihren Zweck, und veranlaßten ein das Vertrauen in die Verwaltung schwächendes Hin- und Herschwanken der Gesetzgebung. Verargen wir übrigens einer Zeit welche gegen die jetzige gehalten um so ungeheuer viel ärmer an Erfahrungen in der Kunst der Staatswirthschaft war, nicht zu sehr daß sie sich zur Idee einer großartigern Freiheit des Verkehres noch nicht erschwingen konnte. Blieb man doch auch um sehr viel später noch in demselben, sich von dem Auslande abschließenden, und dasselbe feindlich behandelnden Systeme befangen, welches in der hier geschilderten Zeit von so großem Einflusse auf die Verwaltung der Staatswirthschaft gewesen ist.

Was übrigens die damalige Verwaltung auch in dieser Beziehung auszeichnet, ist eine wahrhaft landesväterliche Sorge für die ärmere Klasse, und ein nachdrucksvolles Bekämpfen des Egoismus und der wucherischen Gewinnsucht; so wie auch eine das Physische dem Sittlichen unterordnende Wachsamkeit gegen Schwelgerei und Excesse. Nirgends auch hat sich das Verhältniß der Grund- und Schutzherrlichkeit besser als ein väterlich fürsorgendes, Rettung und Hülfe gewährendes, und den Hausstand der Grundholden bewahrendes erprobt als in jenen Zeiten der Noth und der Theuerung, von welchen wir bei dem Vortrage über diesen Gegenstand öfters werden Meldung zu machen Gelegenheit haben.

Was übrigens den Verschleiß des Bieres, Weines, und Salzes insonderheit betrifft, so hatte — da auf diese Artikel fürstliche und ständische Gefälle begründet waren — die Verwaltung auch damals schon jene mühevolle Aufgabe einer Ausgleichung der Interessen des Publikums und des Staatsärars zu lösen, und sah sich — zur Vollziehung der Controlle, zu so mancher odiosen Maßregel gedrungen. Doch wird die Billigkeit in dieser Beziehung nicht vermißt, obwohl der Drang jener Zeiten sich so oft gebieterisch geltend machte.

Am abweichendsten von den spätern und heutigen, waren die im XVII. Jahrhundert in Beziehung auf Handhabung der Sittenpolizei geltend gemachten Prinzipien. Die damalige Verwaltung hatte sich die speziellste Kenntnißnahme, und Beaufsichtigung des moralischen Zustandes der Einwohner, eine direkte, verhütende, warnende, strafende Einwirkung auf das sittliche Leben derselben, in einem Grade und in einer Ausdehnung zur Pflicht gemacht, die freilich ein tiefes Eingreifen in den täglichen bürgerlichen Verkehr zur Folge haben mußte. Gleichzeitig wurden damit einerseits auch der Zweck der Erhaltung des häuslichen Wohlstandes, anderseits staatswirthschaftliche Zwecke der Begünstigung des Verbrauches inländischer Erzeugnisse in Verbindung gesetzt. Eine so genaue Bestimmung des erlaubten Maaßes der Zehrung und des hiefür zu entrichtenden Preises, Kleider- und Rang-Ordnungen wie die damaligen, liegen heut zu Tage wohl außer dem Bereiche der Verwaltung, und würden einen störenden, erfolglosen Kampf

gegen die durchgedrungene Gewalt der freien Bewegung hervorrufen. Auch würde kein Mitglied unserer heutigen gesetzgebenden Körper mehr einen Straftarif über Ehebruch und Unzucht wie jener des Jahres 1737 in Antrag zu bringen für zeitgemäß halten. Jenem Jahrhunderte war so etwas nicht nur möglich, sondern die Reichsgesetzgebung, die Machthaber in allen deutschen Provinzen, machten sich solche Verordnungen zur heiligen Aufgabe, und hielten sich hiezu in ihrem Gewissen verpflichtet. Das Maaß der Strafen deutet nun freilich auf eine noch sehr rauhe Zeit. In dem fast ängstlichen Bestreben, namentlich durch die Kleiderordnung, den Unterschied der Stände nach Geburt, Würde, Amt, auch in der äußerlichen Erscheinung festzuhalten, tritt übrigens wohl schon das Zeichen einer Ahndung von einer in dieser Beziehung bevorstehenden großen Veränderung des Bestehenden hervor.

Nach den oben bezeichneten Prinzipien wurden auch die in Beziehung auf die Polizei der häuslichen Ordnung getroffenen Bestimmungen bemessen, und dabei der Zweck befolgt nicht blos Zucht und Ordnung in der Klasse der Ehehalten zu handhaben, sondern auch einen der Zahl nach verhältnißmäßigen Bestand von Tagwerkern und Ehehalten dem Betriebe der Landwirthschaft zuzusichern. Und es wurde denn auch damals schon die Ueberzeugung — daß jene Leute die einen selbstständigen Herd nicht zu begründen im Stande sind, als dienende und arbeitsame Glieder in das Hauswesen, und gleichsam in die Familie ihrer Mitbürger einzutreten haben, um moralisch und physisch geborgen zu seyn, und nicht in Proletarier auszuarten — ein leitendes Prinzip für die Verwaltung dieser Theile des Polizeiwesens.

Die bayerische Gesetzgebung aus jener Zeit in Beziehung auf die Presse und den Buchhandel, stützte sich ganz auf die Gesetzgebung des deutschen Reiches, durch welche „alles was gedicht, geschrieben, gedruckt, gemalt, geschnitzt, gegossen oder gemacht wurde" der Censur unterworfen war, welche darüber zu wachen hatte, daß nichts was den Lehren der christlichen Kirche, und den Reichssatzungen zuwider laufe, bekannt gemacht werde. Unsere Landesverordnungen dieses Betreffs haben übrigens die spezielle Tendenz, daß sie das ganze Censurwesen der Behörde in geistlichen Angelegenheiten zuweisen, und dabei den besondern Zweck der Abschließung des Landes gegen Alles Nichtkatholische verfolgen. Die Hauptvorfrage über das Recht der Staatsbürger auf freie Veröffentlichung ihrer Ansichten und Meinungen, war übrigens in jenen Zeiten noch durch keine Gesetzgebung entschieden, und also die Behandlung einzelner Vorkommenheiten dieses Betreffes arbiträrisch geblieben.

Für die Verwaltung des Civilbauwesens wurde erst am Ende des XVII. Jahrhunderts ein eigenes Direktorium constituirt, welches sich aber als unhaltbar bewiesen hat; wahrscheinlich weil noch kein Bedürfniß zu einem ausschließlichen Collegium für diesen Verwaltungszweig vor-

handen war, so wie denn auch nicht leicht irgend ein Theil der Administration der allgemeinen Kritik mehr bloßgestellt ist als der hier bezeichnete.

Die Verpflichtung zum Wegbau war durch die Polizeiordnung v. J. 1616 fest bestimmt, und für die Bestreitung der Wasserbaukosten eine Concurrenz zwischen dem Landesfürsten, den Grundherrschaften, und Unterthanen ermittelt. Uebrigens waren namentlich die Mauth= und Zoll=Gefälle vorzugsweise dem Unterhalte der Straßen zugewiesen. Für Inspektion und Controlle war schon in den Umritten der Rentmeister ein tüchtiges Organ zur Hand.

Auch die Landesverordnungen über das Gewerbswesen waren dem Wesentlichen nach auf die Reichsgesetzgebung dieses Betreffes basirt. Das schönere und kräftigere Leben des Zunftwesens war übrigens bereits sehr im Verfalle, und so waren denn auch die Reichsverordnungen schon vorzugsweise in einem Einschreiten gegen Mißbräuche, in einem Kampfe gegen die Entartung des Zunftwesens befangen, und hatten schon genug damit zu schaffen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gegen die Ausbrüche rohen Muthwillens der Handwerker in Schutz zu nehmen. Auch unsere Landespolizeiordnung v. J. 1616 geht von der Ansicht aus daß eine durchgreifende Revision und Reformation des Zunftwesens nothwendig sey. Die provisorischen Verfügungen des genannten Gesetzes erstrecken sich — unter Hinweisung auf die Reichspolizeiordnung — nur darauf, das noch bestehende Gute des Zunftwesens, unter Beseitigung der eingerissenen Mißbräuche und Sicherung gegen weitere Entartung, in Schutz zu nehmen.

Auch der Verwaltung des Bergbaues hat Max I. jene Alles durchdringende Thätigkeit zugewendet, welche den ganzen Verlauf seiner ewig denkwürdigen Regierungsperiode durchdauert hat. Er constituirte die erste Bergwesens=Deputation, und ließ es an keiner Aufmunterung zum Schürfen nach neuen Minen — oder zur Wiederbelebung verödeter Werke ermangeln. Ihm verdankt Bayern die Erneuerung des Flores im Salzbetriebe, und jene großartige Begründung der Sudhäuser in Traunstein. Nach ihm ist in diesem Theile der Verwaltung ganz vorzüglich von Max Emanuel ein neuer Eifer erwacht, manches Werk in frischen Betrieb gesetzt, und für den Absatz der Erzeugnisse das Thunliche verfügt worden.

Es ist unmöglich unsere Gesetzgebung in Beziehung auf die Grundgerechtigkeiten und emphiteutischen Verträge, welche sich doch über den bedeutendsten Theil der bayerischen Scholle erstrecken — gründlich zu würdigen, ohne tiefer in die Entstehungs= und Bildungs=Geschichte dieser Verhältnisse einzugehen. Wir haben deßwegen dem ersten Kapitel unsers zweiten Buches eine kurze historische Erörterung dieses Betreffes vorangestellt, um das eigentliche und rechtliche Verhältniß der Grundholden und Hintersassen, dem Guts= und Schutzherrn gegenüber, in das rechte Licht zu stellen. Ueber das Verdienst welches dem Landrechte v. J. 1616 in Be=

ziehung auf diese Verhältnisse zukommt, und welches wir ganz vorzüglich in einem richtigen Auffassen des historisch Bestehenden, in einer gewissenhaften Würdigung der sämmtlichen Interessen der Betheiligten, und in einer auf nachhaltigen Wohlstand der Familien gerichteten Politik zu finden glauben — haben wir an seinem Orte einige Bemerkungen hinzugefügt.

Dasselbe gilt in Beziehung auf die Abgabe des Zehents. Alle diese, in die Landwirthschaft so tief eingreifenden Verhältnisse, standen in der damaligen Zeit noch nicht in dem Bereiche der in unsern Tagen so übermächtig gewordenen Geldwirthschaft, und waren durch verfassungsmäßige Institutionen bedungen, deren Aufrechthaltung auf das eifrigste bewacht wurde. Es muß also auch die damalige Gesetzgebung dieses Betreffs von ihrem Standpunkte aus, und nach dem einfachern Maaßstabe einer das Bestehende auf die Zukunft gewissenhaft übertragenden Politik beurtheilt werden. Jedoch ist diese Gesetzgebung und ihre spätere Fortbildung durch eine Reihe von Mandaten keineswegs blos eine passiv überliefernde, selbst nicht blos eine der Erhaltung des baulichen Zustandes der Güter ausschließlich zugewendete, sondern zugleich eine sichernde und fördernde gewesen; einerseits durch ihr Bestreben der Willkühr des Eigennutzes mit scharfen Bestimmungen entgegenzutreten, anderseits durch die der Belebung einzelner Zweige der Landwirthschaft zugewendete Sorgfalt. Auch hat sich nach den Zeiten des Unglücks, und bei der in Folge der Kriege drohenden Verödung, die Verwaltung als eine um die Wiederbemayerung der Güter, und um die Wiederherstellung des Wohlstandes überhaupt auf das väterlichste bekümmerte bethätigt. Ja, unter Max Emanuel konnte nun bereits Bedacht darauf genommen werden, bisher noch ganz unbebautes Land mit in den Bereich der Kultur zu ziehen.

Am ausführlichsten und umsichtigsten ist die Forstordnung Max I., und ist hier nichts außer Acht gelassen, was die Rücksicht auf den Bestand und den Nachwuchs des Holzes sowohl, als eine verständige und ökonomische Benützung desselben erheischt. Daneben sind nicht blos die Rechtstitel auf Holzbezüge gewissenhaft geachtet, sondern auch billige Hülfsleistung für die Benöthigten in Ansatz gebracht. Uebrigens ist die Aengstlichkeit auffallend welche schon damals über zu befürchtenden Holzmangel herrschend war. Um so gründlicher glaubte man denn auch die Subsumtion aller Waldungen, wenn sie gleich Eigenthum einzelner Privaten oder der Gemeinden und Körperschaften waren, unter die landesherrliche Gesetzgebung zu rechtfertigen, und das was diese über die Bewirthschaftung der fürstlichen Forste bestimmt, auch den Klöstern, Stiftern, Kirchen, Pfarrern, Landsässen, Gemeinden und Bauersleuten zur geltenden Regel machen zu können.

Wenn heut zu Tage der Handel und die Industrie nur zu fodern scheinen, daß die Landesgesetzgebung ihrer Entwicklung nicht hinderlich in den Weg trete und sie gewähren

lasse — so foderte man im Gegentheil in jenen frühern Zeiten, daß die Gesetzgebung und Verwaltung überall mitwirke und mithandle; daß sie dirigire, approbire, prohibire, das Zwingen und Strafen nicht ausgeschlossen. Das leitende Prinzip der damaligen Staatswirthe war eben „Alles komme darauf an, daß das Geld im Inland bleibe." Auch darüber war man einig, daß das vorzüglichste Mittel zu diesem Zwecke in der Vermehrung der inländischen Produkte, in der Belebung der innern Industrie beruhe. Aber mit der praktischen Durchführung dieser Sätze wollte es nicht recht vorwärts gehen — besonders in Bayern nicht, welches Augsburg und Nürnberg gegenüber, nur eine geringe Zahl von gewerbreichen Städten besaß. Gleichwohl waren früherhin gewisse Industriezweige vorzüglich auf dem platten Lande zu großem Flor gediehen; und woher es nun komme daß auch diese wieder in Verfall gerathen, und wie ihnen wieder aufzuhelfen sey — das war es was Max I. so sehr am Herzen lag. Mit dieser Frage finden wir ihn schon gleich beim Antritte seiner Regierung, und mitten in allem Drange späterer Perioden beschäftigt. Die Wiederbelebung und Förderung des Commerzwesens und der Industrie, wurde den Mitgliedern der Gesetzgebungsausschüsse als das wichtigste Kapitel der beabsichtigten neuen Polizeiordnung unterstellt, und dießfalls die umsichtigsten Recherchen zu einer gründlichen Erörterung gepflogen. Allein es mußte sich bald zeigen daß Handel und Gewerbe unter dem Einflusse von Bedingungen stehen, welche der Gesetzgebung durchaus nicht immer direkt erreichbar sind; daß zwar Vieles Hindernde durch Polizeimandate beseitigt, aber belebend und erkräftigend nur allmählig eingewirkt werden könne, und zwar nur unter günstigen äußerlichen Verhältnissen, in den Zeiten des Friedens, und stets nur im Verhältnisse zu dem jeweiligen Zustande der Volksentwickelung und Intelligenz. Alles was daher auch die Gesetzgebung v. J. 1616 in Beziehung auf Handel und Verkehr bestimmte, blieb weit hinter dem was Max I. wollte und hoffte zurück; um so mehr als die Politik der Staatswirthschaft im Allgemeinen noch in einer gewissen Beschränktheit von Ansichten befangen war, der sie erst durch eine lange Erfahrung entwachsen ist. Insbesondere wurden die Hindernisse welche dem Aufschwunge der Industrie und des Wohlstandes im Wege standen — die Ursachen, welche an dem Verfalle desselben Schuld waren immer zu sehr in der Nähe, und fast ausschließlich in jenen Verhältnissen gesucht, welche für jede spezielle Einwohnerklasse zunächst die drückendsten waren. Und indem man hienach zu sehr in der leidenden Lage in der man eben verwickelt war befangen blieb, wurde der Sinn für großartigere Ideen, deren unter Max I. mehrere zur Sprache kamen gelähmt, und fehlte es an geistigem Muth, Einsicht und Energie, um sich zu dem Außerordentlichen zu erheben.

Zwar hat es an mancherlei ins Große — ja zum Theile fast in das Abentheuerliche gehenden Plänen zu staatswirthschaftlichen Unternehmungen, auch unter der Regierung Ferdinand Marias

und Max Emanuels nicht gefehlt, und während auf des bekannten Bechers Betreiben an die Begründung einer bayerischen Kolonie in Amerika gedacht worden war — entwickelte späterhin der spekulirende Senser eine ungemeine Thätigkeit für Manufaktur- und Handels-Gesellschaften. Allein Unternehmungen die mehr nur aus einer gewissen Exaltation, als aus einem, auf hinreichenden Mitteln beruhenden, soliden Spekulationsgeiste, und einem nachhaltigen Wohlstande des Volkes hervorgiengen, konnten keine tiefern Wurzeln schlagen, und arteten zuletzt in Monopole aus, welche außer einer momentanen Bereicherung einzelner Privaten, keine dauernde Frucht gebracht, und selbst die fürstlichen Kammergefälle nicht standhaltig vermehrt haben.

Einzelne von jenen Institutionen welche von entscheidendem Einflusse auf den Handelsverkehr sind, namentlich das Münz-, das Zoll- und das Post-Wesen, waren und blieben zunächst Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Nun hat aber die immer zunehmende Verschlechterung der Münze höchst störend auf den Verkehr eingewirkt, ohne daß es Max I. und seinen Nachfolgern, ungeachtet aller Bemühungen möglich gewesen wäre, für sich allein in dieser Beziehung Abhülfe zu gewähren. Und was das Zollwesen betrifft, so blieb die finanzielle Seite hier so sehr die vorwiegende, daß eine ganz freisinnige, und dem Handel ausschließlich günstige Einrichtung dieses Verwaltungszweiges, vor der Hand ein frommer Wunsch bleiben mußte. In Beziehung auf das Postwesen ist es erst unter der Regierung Max Emanuels gelungen eine zweckmäßige Verbindung der Reichs- und Land-Posten zu Stande zu bringen. Tiefer eindringende Institutionen zu Hebung und Sicherung des Credites waren jener Zeit zum Theile noch fremd, und nur was die Reichspolizeiordnungen in Beziehung auf leichtsinnige oder betrügerische Banquerotte bestimmt haben, ist von einigem Belange. In Bayern hatte man bei anwachsender Landesschuld oft Mühe die Staatsobligationen al pari zu erhalten, und eine mehrmal zur Sprache gebrachte Bankanstalt, konnte niemals zur Ausführung gelangen. Höchst rühmlich ist übrigens die von Seite der Regierung bewiesene Sorgfalt, die durch den Krieg und damit verbundene Unglücksfälle in Schulden gerathenen Hausväter gegen die Strenge des Executorial-Verfahrens in Schutz zu nehmen, um ihnen den Weg offen zu halten wieder zu häuslicher Ehre und Würde zu gelangen.

Als die zwei vorzüglichsten Gegenstände des innern Verkehres traten in jenen Zeiten die Fabrikate aus Wolle und der Tabak hervor, und die in Beziehung auf diese Industrie- und Handels-Zweige getroffenen Vorkehrungen haben während des Verlaufes der Regierungsperiode Max Emanuels die Staatsverwaltung und das Publikum ungemein in Anspruch genommen. Wir haben daher auch in der Darstellung dieser Verwaltungsbranchen etwas ausführlicher seyn zu sollen geglaubt, besonders weil aus denselben eine genauere Kenntniß der damals in einer

großen Fluktuation befindlichen, und sich oft durchkreuzenden staatswirthschaftlichen Ansichten des Publikums sowohl als der Staatsbehörden hervorgeht.

Was die folgenden Bände dieses Werkes betrifft, so wird der demnächst erscheinende dritte sich mit der Geschichte der Verordnungen in Beziehung auf Religion und Kultus — Erziehung, Unterricht und Bildung befassen, und sollen in einem vierten die übrigen Verwaltungsgegenstände des altbayerischen Herzogthums zusammengefaßt werden. Sofort wird denn auch ungesäumt auf die Geschichte der Gesetzgebung und Administration der sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Königreiches übergegangen — und ohne Unterbrechung mit der Bekanntmachung derselben fortgefahren werden können, um auf diese Weise den Zweck dieses Werkes, welches „eine genaue, pragmatische, klare und umständliche Darstellung der historischen Fortbildung des Verwaltungs-Fundamentes in sämmtlichen Territorien des heutigen Bayerns“ in sich führen soll — zur Erfüllung zu bringen.

München am 28. May 1836.

Elenchus.

Erstes Buch.

Polizei.

Beilagen.

Beilagen zum zweiten Bande

der

Geschichte der Gesetzgebung.

Beilage I.

Reduction

der Getreidemaaße auf den fürstlichen Kästen in Bayern auf das Münchner= und Landshuter=Maaß, (welche auf Befehl Sr. Durchl. Herzogs Albrecht an. 1556 von den Kastnern und den hiezu Verordneten vorgenommen, nachmals revidirt und bei der Hofkammer in ein Libell zusammengetragen worden ist.)

Rentamt München.

Kasten:			Münchner Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Kornmaaß.				
Abensberg.	Dienstmaaß.	1 Schäffel Weitzen, Korn und Gerste (hält 4 Mut)	3	2	—	—
		1 Mut Weitzen, Korn und Gerste (hält 7 Metzen 2 Vierl.)	—	5	—	—
		1 Metzen detto	—	—	$2\frac{1}{2}$	$\frac{2}{3}$
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 4 Mut, und 1 Mut 8 Metzen)	5	4	—	—
		1 Mut	—	6	1	—
		1 Metzen	—	—	3	$\frac{1}{2}$
		Kornmaaß.				—
Altmanstein.	Dienstmaaß.	1 Schäffel Weitzen, Korn und Gerste (hält 4 Mut)	2	5	$2\frac{1}{2}$	—
		1 Mut (hält 4 Metzen)	—	4	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

			Münchner Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Viertl.	Schztl.
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 4 Mut, und 1 Mut 8½ Metzen)	4	—	1½	—
		1 Mut	—	6	3	1½
		Kornmaaß.				
Aichach.	Dienstmaaß.	Das Aichacher Kastenmaaß ist das abgestrichene Aichacher Schrannenmaaß, doch wird auf jedes Schäffel ein halber abgestrichener Metzen Aufmaaß gegeben.				
		1 Schäffel Weizen, Korn und Gerste .	1	1	3	—
		1 Metzen detto	—	1	1½	—
		Habermaaß.				
		1 Schäffel	1	1	2	—
		1 Mittel	—	1	1	1
		1 halber Metzen	—	1	2	—
	Rechnungsmaaß.	1 Schäffel Weizen, Korn und Gerste .	1	1	—	1
		1 Kornmetzen	—	1	1½	—
		1 Habermetzen oder Habermittel . .	—	1	1½	—
		Kornmaaß.				
Aibling.	Dienstmaaß.	1 Aiblinger Schäffel (hält 8 Metzen.) .	1	1	2	—
		1 detto Metzen	—	—	3½	1
		1 Pfrietmetzen	—	—	1	—
		1 Kornmittel	—	2	3	—
		1 Rosenheimer Metzen	—	1	—	1
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 8 Metzen)	1	3	—	—
		1 Aiblinger Metzen	—	1	1	—
		1 Pfrietmetzen	—	—	1	½
		1 Rosenheimer Metzen oder Kübel .	—	2	½	—
	Rechnungsmaaß.	Ist das abgestrichene Aiblinger Maaß.				
		Kornmaaß.				
		1 Schäffel	1	—	1	—
		1 Metzen	—	—	3	½
		Habermaaß.				
		1 Schäffel	1	1	1	—
		1 Metzen	—	1	—	½
Crantsperg.	Dienstmaaß.	Auf jedes Schäffel werden 2 Vierling Aufmaaß gegeben.				
		Kornmaaß.				
		1 Schäffel Weizen, Korn und Gerste .	1	—	2	—
		1 Metzen	—	1	½	—

			Münchner Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Habermaaß.				
		Das Kornmaaß wird auch zu Haber genommen.				
	Rechnungsmaaß.	1 Schäffel	1	—	—	—
		Kornmaaß.				
Friedberg.	Dienstmaaß.	1 Schäffel Weitzen, Korn und Gerste (hält 10 Metzen)				
		½ Viertel	1	1	—	—
		1 Metzen	—	—	2½	1
		Habermaaß.				
		1 Friedberger Schäffel	1	—	½	—
		1 detto Metzen	—	—	2½	1
		1 Augsburger Schäffel	—	6	½	—
		1 detto Metzen	—	—	3	—
	Rechnungsmaaß.	Dem Kasten- oder Dienstmaaße gleich, doch bleibt das 10te Schäffel in der Rechnung dem Kastner.				
		Kornmaaß.				
Ingolstadt.	Dienstmaaß.	1 Schäffel Weitzen und Korn (hält 4 Viertel oder 48 Metzen)	2	4	2	—
		1 Viertel (hält 12 Metzen.)	—	4	—	2
		1 Metzen	—	—	1	1½
		1 Schäffel Gerste (hält 52 Metzen) .	2	5	3	2
		1 Viertel detto (hält 13 Metzen) .	—	4	1½	1½
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 54 Metzen) . .	2	4	2	—
		1 Viertel (hält 13½ Metzen) . .	—	4	2	2
		1 Metzen	—	—	1	1½
		Kornmaaß.				
Landsberg.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 8 Metzen), dazu wird 1 abgestrichener Metzen als Aufmaaß gegeben.	1	1	1	1
		1 aufgehäufter Kornmetzen	—	1	3½	½
		1 abgestrichener Kornmetzen, deren 8, ein Landsberger Schäffel und 9 ein Kastenschäffel geben.	—	—	3	1
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 8 abgestr. Metzen) wird aufgehäuft	1	1	3½	1
		1 aufgehäufter Metzen	—	1	—	1½
		1 abgestr. Metzen	—	—	3½	1
	Rechnungsmaaß.	Das abgestrichene Landsberger Maaß.				
		1 Schäffel Korn	1	—	2	—
		1 detto Haber	1	—	2	—

			Münchner Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Kornmaaß.				
Marquartstein.	Dienstmaaß.	1 Schäffel	1	—	2½	—
		1 Vogtmässel	—	—	½	1½
		1 Holzhauser Metzen	—	—	2½	1½
		1 Traunsteiner Metzen	—	1	½	1
		Habermaaß.				
		1 Marquartsteiner Schäffel	1	—	—	—
		1 Holzhauser Metzen	—	1	—	—
		1 Traunsteiner Metzen (hält 2 Kübel) .	—	1	3	1
		1 Mässel	—	—	1	—
		Kornmaaß.				
	Rechnungsmaaß.	1 Schäffel (hält 8 Metzen)	—	5	3	—
		1 Metzen	—	—	2½	1½
		1 Vogtmässel	—	—	½	½
		Kornmaaß.				
Pfaffenhofen.	Dienstmaaß.	1 Metzen	—	1	—	1
		Statt 5 Metzen wird immer ein Mittel mit einem kleinen Aufmaaß genommen.				
		1 Mittel	—	5	2	½
		1 Schäffel (hält 4 Mittel) sammt dem Aufmaaß.	3	4	½	—
		Habermaaß.				
		1 Metzen	—	1	2	—
		1 Mittel (sammt dem Aufmaaß) . .	1	—	3	—
		1 Schäffel	4	3	—	—
	Rechnungsmaaß.	Das abgestrichene Pfaffenhofer Maaß.				
		1 Kornmetzen	—	1	—	—
		1 Mittel, deren 4 ein Schäffel geben .	—	4	3½	—
		1 Schäffel	3	1½	—	—
		1 Metzen Haber	—	1	1	1
		1 Mittel sammt Aufmaaß	—	6	3	½
		1 Schäffel (hält 4 Mittel)	3	6	½	—
		Kornmaaß.				
Rain.	Dienstmaaß.	1 Metzen	—	—	3½	—
		1 Schäffel (hält 8 Metzen) sammt dem Aufmaaß	1	1	—	—
		Habermaaß.				
		1 Strich	—	—	2	1
		1 Metzen (hält 2 Strich)	—	1	½	—
		1 Schäffel (hält 8 Metzen)	1	2	—	—
	Rechnungsmaaß.	8 Metzen werden für ein Schäffel gegeben, das Aufmaaß bleibt dem Kastner.				

			Münchner Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Kornmaaß.				
Rauhenlechsberg.	Dienstmaaß.	Die auf diesen Kasten gebräuchlichen Maaße heißen Schongauer und Landsberger Maaß.				
		1 Schongauer Kornmetzen	—	—	3	1
		1 detto Schäffel (hält 8 Metzen) .	1	—	2	—
		1 Landsberger Metzen zum Vesen . .	—	—	3½	1
		1 Schäffel Vesen (hält 8 Metzen) . .	1	1	2	—
		1 Metzen zur Gerste	—	—	2½	1
		1 Schongauer Schäffel zur Gerste (hält 8 Metzen)	—	5	2	—
		Habermaaß.				
		1 Schongauer Metzen	—	—	3	1½
		1 detto Schäffel	—	6	3	—
		1 Landsberger Metzen	—	—	3½	1 1/64
		1 detto Schäffel (hält 8 Metzen) .	1	—	2½	—
	Rechnungsmaaß.	1 Schäffel Korn, Vesen und Gerste .	1	—	2	—
		1 Metzen detto.	—	—	3	1
		1 Schäffel Haber (hält 8 Metzen) . .	—	6	2	—
		Kornmaaß.				
Riedenburg.	Dienstmaaß.	1 Kornmetzen	—	—	2	—
		Statt 9 Metzen wird immer eine Mut genommen.				
		1 Mut (hat 9½ Metzen)	—	4	3½	1½
		1 Schäffel (hält 4 Mut oder 38 Metzen)	3	1	3½	—
		Habermaaß.				
		1 Metzen	—	—	2½	1
		1 Mut (hält 10 Metzen und 3 Mäßl, ein Mäßl aber ist der dritte Theil eines Habermetzens	1	—	½	1
		1 Schäffel (hält 4 Mut oder 42 Metzen)	4	—	3	—
		Kornmaaß.				
Rosenheim.	Dienstmaaß.	1 Rosenheimer Metzen wird abgestrichen	—	—	3½	—
		1 aufgehäufter Kornmetzen . .	—	1	—	—
		1 Kornmetzen aufgehäuft bis er abreißt .	—	1	—	½
		1 Kopfsteiner Metzen	—	1	—	¼
		1 Drittel	—	—	1	1
		1 abgestrichenes Rosenheimer Kornschäffel (hält 8 Metzen)	1	1	½	—
		1 aufgehäuftes detto	1	1	2	—
		1 Abreißendes Kornschäffel	1	1	3	—

			Münchner Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Viertl.	Schztl.
		Habermaaß.				
		1 abgestrichener Rosenheimer Metzen .	—	—	3	1
		1 aufgehäufter detto.	—	1	3½	—
		1 abgestr. Schäffel	—	4	1	1
		1 aufgehäuftes Schäffel	1	2	1	—
		1 abreissendes Schäffel (das aufgehäuft wird, bis es abreißt) . . .	1	2	2	½
		1 Strichmaaß oder Strich	—	—	3½	—
		1 Futtermetzen (wird zu der Sammlung, die man das Grabscheid und St. Simons Futter nennt, gebraucht)	—	1	3	1
		1 Kufsteiner Metzen	—	1	1½	1½
	Rechnungs-maaß.	Hiezu wird genommen der oben angeführte abgestrichene Rosenheimer Kornmetzen, dann die Mut, welche 30 abgestrichene Rosenheimer Metzen hält.				
		Kornmaaß.				
Starnberg.	Dienstmaaß.	1 Kornmittel	—	4	1	—
		Habermaaß.				
		1 Metzen (ist der Münchner Metzen) .	—	1	—	—
		1 Mittel	—	4	1½	—
	Rechnungs-maaß.	Das abgestrichene Münchner Schrannenmaaß.				
		Kornmaaß.				
Tölz.	Dienstmaaß.	1 Metzen (d. aufgehäufte Münchner Maaß)	—	1	—	1
		1 Schäffel	1	—	2	—
		Habermaaß.				
		1 Metzen	—	1	—	1
		1 Schäffel (nebst 1 Metzen Aufmaaß) .	1	1	—	—
		1 Prenten	1	—	—	—
	Rechnungs-maaß.	Das Münchner Maaß				
		Kornmaaß.				
Traunstein.	Dienstmaaß.	Auf diesem Kasten wird nur Haber eingedient.				
		Habermaaß.				
		1 Habermetzen, Vogtmetzen oder Kübel.	—	1	—	1½
		1 Landmetzen	—	1	3½	—
		1 Inzler Metzen	—	1	2½	1½
		1 Trespurger oder Vogtmässel . .	—	—	1½	1
	Rechnungs-maaß.	Die Mut (welche 30 Metzen hat) .	6	3	—	—
		Kornmaaß.				
Vohburg.	Dienstmaaß.	1 Mut (nebst 1 Metzen Aufmaaß) . .	—	2	2	1
		1 Mut ohne Aufmaaß	—	2	½	1
		1 Vohburger Metzen, abgestrichen .	—	—	1	1
		1 aufgeh. Vohb. Metzen . . .	—	—	3	—

			Münchner Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Viertl.	Schztl.
		1 Viertel, deren 4 ein Schäffel machen .	—	4	$2\frac{1}{2}$	1
		1 Schäffel	3	—	3	—
		1 Ingolstädter Kornmetzl . . .		—	1	$1\frac{1}{2}$
		Habermaaß.				
		1 Mut (nebst 1 aufgeh. Vohb. Metzen Aufmaaß)	—	5	$1\frac{1}{2}$	—
		1 Mut, ohne Aufmaaß . . .	—	4	$1\frac{1}{2}$	—
		1 Vohburger aufgeh. Metzen . .	—	1	—	—
		1 detto abgestr. detto . .	—	—	$1\frac{1}{2}$	—
		1 Viertel, deren 4 ein Schäffel geben .	—	5	3	—
		1 Schäffel	3	2	—	—
		1 Geisenfelder Metzen	—	1	1	—
	Rechnungsmaaß.	Das abgestrichene Korn- und Haber-Viertel, deren 4 ein Schäffel machen				
		Kornmaaß.				
Wasserburg.	Dienstmaaß.	1 Wasserburger Metzen . . .	—	—	3	$\frac{1}{2}$
		1 detto Schäffel . . .	1	—	2	—
		1 Hofmut	—	4	$2\frac{1}{2}$	1
		1 Altmetzen Korn	—	1	1	1
		1 Oelkofer Kornmetzen . . .	—	1	—	1
		Habermaaß.				
		1 Wasserburger Metzen (hat 2 Strich) .	—	1	$2\frac{1}{2}$	—
		1 detto Schäffel (hält 4 Metzen) nebst Aufmaaß	—	6	$2\frac{1}{2}$	—
		Kornmaaß.				
Weilheim.	Dienstmaaß.	1 Metzen (ist der Münchner Metzen, wird aber aufgehäuft)	—	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
		1 Schäffel (hält 6 Metzen) . . .	1	—	$3\frac{1}{2}$	1
		1 Kornsack (8 aufgehäufte Metzen) .	1	3	1	—
		Habermaaß.				
		1 Metzen (aufgeh. Münchner Metzen) .	—	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
		1 Schäffel	1	1	—	$1\frac{1}{2}$
		1 Habersack (8 aufgeh. Metzen) . .	1	2	1	—
	Rechnungsmaaß.	Das abgestrichene Münchner Maaß.				
Wemding.	Dienstmaaß.	7 Metzen 2 Viertel $^1/_2$ Sechztl. Kern, Roggen, Besen und Gerste . . .	1	—	—	—
		8 Metzen 3 Viertl. Haber . . .	1	—	—	—
		1 Metzen $^1/_2$ Viertel 1 Sechztl. . .	—	1	—	—

Rentamt Landshut.

Nach dem Landshuter Maaße muß auf den fürstl. Kästen in den drei Rentämtern Landshut, Straubing und Burghausen eingedient werden. Die Landshuter Stadt- und Kastenmaaße sind gleich, beide werden abgestrichen; nur wird auf der Schranne in Landshut altem Gebrauche gemäß auf jedes Schäffel Gerste 1½ Metzen Aufmaaß gegeben, nicht so aber auf den fürstl. Kästen. Für das harte Getreid (Weitzen, Korn, Gerste) und für den Haber gilt gleiches Maaß.

1 Schäffel hält 20 Metzen.
1 Metzen . . . 4 Vierling.
1 Vierling . . 4 Sechzehntl.

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Weitzen, Korn und Gerste.				
		1 Landshuter Schäffel hält nach dem Müncher Maaße	2	4	1	—
		1 Landshuter Metzen	—	3	1	—
		1 detto Viertel	—	—	—	$3\frac{4}{16}$
		1 detto Sechztl.	—	—	—	$\frac{13}{16}$
		Haber.				
		1 Landshuter Schäffel	3	5	1	2
		1 detto Metzen	—	1	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
		1 detto Viertel	—	—	1	$\frac{28}{32}$
		Weitzen und Korn.				
Dingolfing.	Dienstmaaß.	1 Schäffel	1	1	—	—
		Gerste.				
		1 Schäffel (hält 36 Metzen)	1	3	$2\frac{1}{2}$	—
		Haber.				
		1 Schäffel	1	1	1	—
	Schrannenmaaß.	Dem Kastenmaaße gleich.				
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Eggenfelden.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 16 Kastenmetzen) wird abgestrichen	1	1	2	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 16 Metzen) . . .	1	2	2	—

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Weitzen, Korn und Gerste.				
	Landmaaß.	1 Schäffel (hält 16 Eggenfeldner Metzen)	1	1	—	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 16 Metzen) . .	1	5	—	—
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Griesbach.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 32 Kübel) . . .	1	3	—	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 48 Kübel) . . .	1	4	—	—
		Weitzen, Korn und Gerste.				
	Landmaaß.	1 Schäffel (hält 32 aufgehäufte Kübel)	1	4	—	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 48 aufgeh. Kübel) .	1	8	2	—
Hals.	. . .	Daselbst gehört das Getreid alles dem Kastner.				
Landau. Natternberg. Osterhofen. Vilshofen.	Dienstmaaß.	Bei diesen vier Kästen galt das Landauer Maaß.				
		Weitzen und Korn.				
		1 Schäffel (hält 24 Metzen) . . .	—	18	—	—
		Gerste.				
		1 Schäffel (hält 28 Metzen) . . .	1	1	—	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 32 Metzen) . .	—	16	—	—
		1 Metzen detto	—	—	2	—
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Neumarkt.	Landmaaß.	1 Schäffel (hält 16 Neumarkter Metzen)	1	1	—	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 16 Neum. Metzen) .	1	—	2	—
		Zum Kastenamte Neumarkt gehören zwei Kästen, der eine zu Mäßing, der andere zu Zangberg.				
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Mäßing.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 16 Metzen) . . .	1	1	2	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 16 Metzen) . . .	1	1	2	—

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Zangberg.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 16 Metzen) . .	—	19	2	—
		Haber.				
		1 Schäffel	1	2	—	—
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Rätzenhofen.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 2 Mut) . . .	—	17	1½	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 3 Mut) . . .	—	18	—	—
	Landmaaß.	Dem Dienstmaaße gleich.				
Reispach.	Dienst- und Landmaaß.	Gilt für alle Getreidsorten das auf dem Kasten in Landau gebräuchliche Maaß, welches oben angeführt ist.				
		Weitzen und Korn.				
Teisbach.	Dienstmaaß.	1 Schäffel, Landauer Schäffel genannt	—	18	—	—
		Gerste.				
		1 Schäffel (hält 28 Landauer Metzen) .	1	1	—	—
		Haber.				
		1 Schäffel, Landauer Schäffel genannt (hält 4 Regb. Büchsen) . . .	1	—	1½	—
		Weitzen, Korn und Gerste.				
	Landmaaß.	Dem Dienstmaaße gleich.				
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 32 Landauer Metzen) .	—	16	—	—

Rentamt Straubing.

			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Weitzen und Korn.				
Abbach.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 4 Mut) . . .	1	1	—	—
		1 Mut (hält 7 Metzen) . . .	—	5	1	—
		Haber.				
		1 Schäffel	1	5	1½	—
		1 Mut	—	3	2½	—
Bernstein.	Dienstmaaß.	Wird aufgehäuft.				

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schffl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Weitzen, Korn, Heiden und Gerste.				
		1 Schäffel (hält 24 Metzen)	2	11	—	—
		1 Metzen	—	2	½	—
		1 Kubel Futterweitzen	—	1	½	½
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 24 Metzen)	3	12	—	—
		1 Metzen	—	1	2	—
		1 Haberkübel	—	1	3½	—
		1 Haberfutterkübel	—	—	3	1
		1 Schönberger Habermetzen	—	3	1	—
	Rechnungsmaaß.	Wird abgestrichen.				
		Weitzen, Korn, Heiden und Gerste.				
		1 Schäffel (hält 24 Metzen)	2	5	3	—
		1 Metzen	—	1	3½	½
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 24 Metzen)	3	—	—	—
		1 Metzen	—	2½	—	—
		Weitzen und Korn.				
Deckendorf.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 24 Metzen)	—	18	—	—
		1 Metzen	—	—	3	—
		Gerste.				
		1 Viertel (hält 19½ Metzen) . .	—	14	2½	—
		Haber.				
		Der Haber wird nach Metzen und auch nach einem andern Maaße, Oell genannt, eingedient.				
		1 Metzen	—	—	2	—
		1 Oell	—	5	3	—
		1 Schäffel (hält 33 Metzen)	—	16	2	—
	Rechnungsmaaß.	Dem Dienstmaaße gleich.				
Diessenstein.	Dienstmaaß.	1 Diessensteiner Habermetzen . .	—	1	1½	—
		Jeder Bauer muß das letzte Maaß an seinem Dienst aufgehäuft geben, und beträgt solches alsdann	—	1	2	—
		Kornmaaß.				
Dietfurt.	Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 18 Metzen)	1	7	2	1
		1 Metzen	—	1	1½	½
		1 Vierling	—	—	1½	—

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Viertl.	Schzll.
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 20 Metzen) . .	1	3	3	—
		1 Metzen	—	1	½	1
		1 Metzen Haber	—	1	½	1
	Rechnungsmaaß.	**Kornmaaß.**				
		1 Schäffel (hält 16 Metzen)	1	4	2	—
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 18 Metzen) . .	1	1	1½	—
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Kellheim.	Kasten- oder Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 28 Metzen oder 4 Mut)	1	2	3	—
		1 Mut (hält 7 Metzen)	—	5	2½	1
		1 Metzen	—	—	3	½
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 30 Metzen oder 6 Mut)	1	3	1	—
		1 Mut (hält 5 Metzen)	—	3	3½	—
	Vogteimaaß.	Beim Kellheimer Kasten bestand ein eigenes Vogteimaaß.				
		Weitzen, Korn und Gerste.				
		1 Vogteischäffel	1	4	1	—
		1 Vogteimut	—	6	—	1
		1 Vogteimetzen	—	—	3½	1
		Haber.				
		1 Vogteischäffel (hält 4 Mut) . .	1	—	3	—
		1 Vogteimut	—	5	½	1
		1 Vogteimetzen	—	—	2½	½
		Kornmaaß.				
		Wird aufgehäuft.				
Kötzing.	Kasten- oder Dienstmaaß.	1 Oell (hält 6 Metzen	—	3	2	—
		1 Metzen	—	—	2½	—
		Habermaaß.				
		1 Oell	—	2	1½	—
		1 Metzen	—	—	1½	1
	Rechnungsmaaß.	Wird abgestrichen.				
		Kornmaaß.				
		1 Oell	—	2	3½	1½
		1 Schäffel	—	17	3	1
		1 Metzen	—	—	2	1½

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Habermaaß.				
		1 Oell	—	2	—	½
		1 Schäffel	—	16	1	—
		1 Metzen	—	—	1	1½
		Weitzen und Korn.				
Straubing.	Kasten- und Schrannenmaaß.	1 Schäffel (hält 20 Vierling) . .	—	17	2	—
		1 Vierling, oder Metzen . . .	—	—	3½	—
		8 Schäffel machen gerade . . .	7	—	—	—
		Gerste.				
		1 Schäffel (hält 22 Vierling von gleicher Größe, wie die Weitzen- und Kornvierlinge)	—	19	1	—
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 24 Vierling) . .	—	15	—	—
		1 Vierling oder Metzen . . .	—	—	2½	—
Viechtach.	Kastenmaaß.	Ist häufig das Straubinger Stadtmaaß üblich, außerdem auch				
		Zum Korn:				
		der Kammermetzen	—	1	1	½
		der Kar (welcher 10 Metzen hält) . .	—	12	3	1
		Zum Haber:				
		Der Kar	—	12	2	—
		Der Viechtacher Metzen	—	2	3	—
		Der Kammermetzen	—	1	1	—
		Der Futtermetzen	—	—	3½	—
		1 Straubinger Kornvierling . .	—	1	—	—
	Rechnungsmaaß.	Das Straubinger Stadtmaaß.				

Rentamt Burghausen.

			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
Burghausen.	Kastenmaaß.	Auf dem Kasten zu Burghausen sind verschiedene Maaße vorhanden, als:				
Weilharter Maaß.		a) Weilharter Maaß. (welches vorzugsweise gebraucht wurde.)				
		Weitzen und Korn.				
		1 Schäffel (hält 3 Mütel) . . .	1	—	3½	½
		1 Mütel	—	6	3½	1½
		1 Weilharter Metzen (hält 2 Kübel) .	—	2	½	½
		1 Kastenmetzen	—	—	1	½
		1 Vierling	—	—	2	1

	Landshuter Getreidmaaß.			
	Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
Gerste.				
1 Mütel (hält 24 Metzen oder 12 Vierl.)	—	7	2	—
1 Vierling (hält 2 Metzen) . . .	—	—	$2\frac{1}{2}$	—
1 Metzen	—	—	1	1
Haber.				
1 Schäffel	1	3	$2\frac{1}{2}$	—
1 Mütel	—	5	1	—
1 Zuber	—	6	3	$\frac{1}{2}$
1 Metzen	—	2	$2\frac{1}{2}$	—
b) Braunauer und Obernberger Metzen.				
1 Braunauer Metzen, Weitzen und Korn	—	2	2	—
1 detto Schäffel detto detto	1	2	2	—
1 Obernberger Metzen, Weitzen und Korn	—	3	—	$\frac{1}{2}$
1 detto detto Gerste . .	—	7	2	—
1 Braunauer Metzen Haber (deren 9 ein Sch. geben)	—	3	$\frac{1}{2}$	—
1 Braunauer Vierling Haber . .	—	—	$1\frac{1}{2}$	1
c) Oettinger Maaß.				
Weitzen und Korn.				
1 Schäffel (hält 2 Büchsen) . . .	1	—	3	—
1 Büchse	—	10	$1\frac{1}{2}$	—
1 Metzen	—	1	—	—
1 Vierling	—	—	1	—
Gerste.				
1 Metzen	—	1	$\frac{1}{2}$	1
Haber.				
1 Schäffel (hält 3 Büchsen) . .	1	2	$3\frac{1}{2}$	—
1 Mut oder Büchse hält 6 Metzen .	—	7	$2\frac{1}{2}$	—
1 Strich oder Kübel	—	—	$2\frac{1}{2}$	—
1 Metzen	—	1	1	—
d) Waldner Maaß.				
Korn.				
1 Metzen	—	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Haber.				
1 Metzen	—	—	$3\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
c) Teginger Maaß.				
Korn.				
1 Metzen	—	1	—	—
1 Mut	—	4	1	—

Braunauer und Obernberger Metzen.

Oettinger Maaß.

Waldner Maaß.

Teginger Maaß.

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Haber.				
		1 Mut	1	—	½	—
		1 Büchse	—	5	—	½
Wildshuter Maaß.		**f) Wildshuter Maaß.**				
		Weizen und Korn.				
		1 Schäffel (hält 9 Metzen) . . .	1	7	3	—
		1 Metzen	—	3	—	1⅓
		1 Vierling	—	—	3	⅓
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 9 Metzen) . . .	1	8	2	3
		1 Kübel	—	1	—	2
		1 Metzen (hält 6 Vierling) . . .	—	3	1½	—
		1 Vierling	—	—	2	1
		5 Kübel, dafür nimmt man immer .	—	6	—	—
Auerbacher Maaß.		**g) Auerbacher Maaß.**				
		Haber.				
		1 Metzen	—	3	½	—
		1 Vierling	—	—	2	—
		1 Metzen oder Viertel Forsthaber . .	—	3	—	—
		1 schlechtes Mütel oder 1 schlechtes Schäffel	—	6	½	—
		Eine halbe Zuber Mut	—	5	—	—
Burghausen.	Rechnungsmaaß.	Zum Rechnungsmaaße war das abgestrichene Weilharter Maaß bestimmt.				
		Weizen und Korn.				
		1 Schäffel	—	19	½	—
		1 Metzen	—	2	½	—
		1 Vierling	—	—	2	½
		Gerste.				
		1 Schäffel (hält 9 Metzen) . . .	1	2	2	—
		1 Metzen (hält 4 Vierling) . . .	—	2	2	—
		1 Vierling	—	—	2½	—
		Haber.				
		1 Schäffel	—	19	½	—
		1 Mütel oder Büchse	—	6	1½	—
		1 Metzen	—	2	1	—
		1 Vierling	—	—	1½	—
		Korn.				
Braunau.	Kastenmaaß.	1 Schäffel (hält 9 Metzen oder 36 Vierling)	1	5	3½	—
		1 Metzen (hält 4 Vierling) . . .	—	2	3½	—
		1 Vierling	—	—	2½	1½

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Gerste.				
		1 Metzen (hält 6 Vierling)	—	4	1	1
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 9 Metzen) . . .	1	7	—	—
		1 Metzen (hält 6 Vierling) . . .	—	3	—	—
		1 Vierling . . . . :	—	—	2	—
		(Außerdem war auch das Julbacher Maaß üblich, dessen Reduktion nachfolgt.)				
		Korn.				
	Rechnungs-maaß.	1 Schäffel (hält 2 Büchsen)	1	5	—	1
		1 Metzen (hält 4 Vierling)	—	2	2½	—
		1 Vierling	—	—	2½	½
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 9 Metzen, und 1 Metzen 6 Vierling	1	4	3	—
		1 Metzen	—	2	3	—
		Kornmaaß.				
Friburg.	Kasten-maaß.	1 Schäffel (hält 9 Metzen)	1	7	2	1
		1 Metzen (hält 4 Vierling)	—	3	—	1
		1 Vierling	—	—	3	¼
		1 Mut	—	8	1	½
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 9 Metzen)	1	10	1½	—
		1 Metzen (hält 6 Vierling)	—	3	1½	—
		1 Vierling	—	—	2	1
		1 Braunauer Vierling	—	—	2	—
		1 Vogtmetzen	—	—	2	1
		1 Habermut oder ein Zarch	—	5	3½	—
		1 Straßwalcher Metzen	—	1	2½	—
(Friburg.)	Rechnungs-maaß.	Wird abgestrichen, während das Kasten- oder Dienstmaaß aufgehäuft wird.				
		Kornmaaß.				
		1 Schäffel	1	—	2	—
		1 Vierling	—	—	2½	—
		Habermaaß.				
		1 Schäffel	1	—	½	1
		1 Vierling	—	—	1½	1
		Korn.				
Julbach.	Kasten-maaß.	1 Schäffel (hält 9 Metzen)	1	8	½	—
		1 Metzen (hält 4 Vierling)	—	3	½	—
		1 Vierling	—	—	3	½

			Münchner Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Gerste.				
		1 Metzen (hält 6 Vierling) . . .	—	4	2½	1
		Haber.				
		1 Schäffel (hält 9 Metzen) . . .	1	9	3	1
		1 Metzen (hält 6 Vierling) . . .	—	3	1	1
		Kornmaaß.				
Lenberg.	Kasten-maaß.	1 Schäffel (hält 16 Metzen) . . .	1	1	—	—
		1 Metzen oder Kübel (hält 2 Vierl.) .	—	1	1	1
		1 Vierling	—	—	2½	½
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 16 Metzen) . . .	1	12	—	—
		1 Metzen (hält 2 Vierl.) . . .	—	2	—	—
		1 Vierling	—	—	2	—
		Kornmaaß.				
	Rechnungs-maaß.	1 Schäffel (hält 16 Metzen) . . .	1	—	—	—
		1 Metzen (hält 2 Vierl.) . . .	—	4	1	—
		1 Vierling	—	—	2½	—
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 16 Metzen) . .	1	8	—	—
		1 Metzen (hält 4 Vierling). . . .	—	1	3	—
		1 Vierling	—	—	1½	1
Mör-mosen.	Kasten-maaß.	1 Mut Haber (hält 30 Metzen) . .	1	11	3½	—
		1 Metzen	—	1	—	1
	Rechnungs-maaß.	1 Mut Haber (hält 30 Metzen) . .	1	6	1	—
		1 Metzen	—	3½	—	½ nicht gar.
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Oetting.	Kasten-maaß.	1 Metzen	—	1	—	—
		Haber.				
		1 Schäffel	1	3	—	1
		1 Metzen	—	1	1	½
		1 Vierling	—	—	2½	—
		1 Büchse	—	7	3½	½
		1 Strich	—	—	2½	—
	Rechnungs-maaß.	Dem Kastenmaaße gleich, bleibt daher dem Kastner kein Aufmaaß.				
		Kornmaaß.				
Ried.	Kasten- oder Dienstmaaß.	1 Schäffel (hält 18 Metzen) . .	4	12	1	—
		1 Metzen (hält 4 Vierling) . . .	—	5	½	—
		1 Vierling	—	1	1	½

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Viertl.	Schztl.
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 18 Metzen) . . .	4	17	3½	—
		1 Metzen (hält 6 Vierling) . . .	—	5	1½	1
		1 Vierling	—	—	3½	½
		(Die Eindienung auf diesem Kasten geschieht gewöhnlich nach dem Vierlingmaaße.)				
	Rechnungsmaaß.	Ist dem Dienstmaaße gleich.				
Schärding.	Kastenmaaß.	Außer dem Schärdinger Maaß ist auf diesem Kasten noch ein anderes Maaß, Braunauer Maaß geheißen, vorhanden.				
		Kornmaaß.				
		1 Schärdinger Schäffel (hält 24 Metzen)	2	15	2	—
		1 detto Metzen . . .	—	2	1	1
		1 Braunauer Schäffel (wird aufgehäuft)	1	7	1	½
		1 Metzen detto	—	3	—	½
		1 Vierling detto	—	—	3	—
		Habermaaß.				
		1 Schärdinger Schäffel (hält 24 Metzen)	2	14	—	—
		1 detto Metzen	—	2	1	—
		1 Braunauer Schäffel (wird aufgehäuft)	1	6	1½	1
		1 detto Metzen detto detto	—	2	3½	1
		1 detto Vierling detto detto	—	—	1	—
Freinberger Maaß.		1 Freinberger Habermaaß . . .	—	—	3½	—
		1 Freinberger Habermetzen . . .	—	1	1½	—
	Rechnungsmaaß.	Das abgestrichene Schärdinger Maaß.				
		Kornmaaß.				
		1 Schäffel (oder 8 Säck) . . .	2	14	—	—
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (oder 8 Säck) . . .	1	17	—	—
		Kornmaaß.				
Schärtenberg und Pram.	Kastenmaaß.	1 Pramer oder Passauer Schäffel (hält 6 Sechsling)	1	16	—	—
		1 Pramer oder Passauer Sechsling (hält 4 Viertel)	—	6	—	—
		1 Pramer oder Passauer Viertel . .	—	1	2	—
		Habermaaß.				
		1 Pramer Schäffel (hält 4 Viertel) .	2	2	2	—
		1 detto Viertel	—	10	2½	—
		1 Schärtenberger Mütel	—	6	—	1½
	Rechnungsmaaß.	Das abgestrichene Pramer Maaß.				
		Kornmaaß.				
		1 Schäffel (hält 6 Sechsling) . .	1	14	3½	—
		1 Sechsling	—	5	3	1

			Landshuter Getreidmaaß.			
			Schfl.	Mtz.	Vierl.	Schztl.
		Habermaaß.				
		1 Schäffel (hält 4 Viertel) . . .	2	—	2	—
		1 Viertel	—	10	½	—
		Kornmaaß.				
Trosburg.	Kasten-maaß.	1 Mut (hält 30 Metzen) . . .	2	8	3	—
		1 Metzen	—	1	2½	—
		Habermaaß.				
		1 Mut (hält 30 Metzen oder 10 Kübel)	2	10	—	—
		1 Kübel (wird aufgehäuft) . . .	—	5	—	—
		1 Metzen, auch Futtermetzen genannt .	—	—	3	½
	Rechnungs-maaß.	Das Wasserburger Getreidmaaß.				
		Herrsch. Mindelheim.				
		Weitzen, Korn und Gerste.				
Mindel-heim.		1 Sack 1 Metzen 2 Vierling und 1 Sechztl.	1	—	—	—
		Haber.				
		1 Sack 3 Metzen ½ Viertel . . .	1	—	—	—
		1 Sack	—	5	—	—

Reduction

des Landshuter Getreidmaaßes auf das Münchner Maaß.

Weitzen, Korn und Gerste.	Landshuter				machen	Münchner			
	Schfl.	Metzen.	Vierl.	Schztl.		Schfl.	Metzen.	Vierl.	Schztl.
				1	—	—	—	—	13/16
				2	—	—	—	—	1 10/16
				3	—	—	—	—	2 7/16
			1	—	—	—	—	—	3 4/16
			2	—	—	—	—	1	2 8/16
			3	—	—	—	—	2	1 12/16
		1	—	—	—	—	—	3	1
		2	—	—	—	—	1	2	2
		3	—	—	—	—	2	1	3
		4	—	—	—	—	3	1	—
		5	—	—	—	—	4	—	1
		6	—	—	—	—	4	3	2
		7	—	—	—	—	5	2	3
		8	—	—	—	1	—	2	—

Weitzen, Korn und Gerste.	Landshuter				machen	Münchner			
	Schfl.	Metzen.	Vierl.	Schztl.		Schfl.	Metzen.	Vierl.	Schztl.
		9	—	—	—	1	1	1	1
		10	—	—	—	1	2	—	2
		11	—	—	—	1	2	3	3
		12	—	—	—	1	3	3	—
		13	—	—	—	1	4	2	1
		14	—	—	—	1	5	1	2
		15	—	—	—	2	—	—	3
		16	—	—	—	2	1	—	—
		17	—	—	—	2	1	3	1
		18	—	—	—	2	2	2	2
		19	—	—	—	2	3	1	3
	1	—	—	—	—	2	4	1	—
	2	—	—	—	—	5	2	2	—
	3	—	—	—	—	8	—	3	—
	4	—	—	—	—	10	5	—	—
	5	—	—	—	—	13	3	1	—
	6	—	—	—	—	16	1	2	—
	7	—	—	—	—	18	5	3	—
	8	—	—	—	—	21	4	—	—
	9	—	—	—	—	24	2	1	—
	10	—	—	—	—	27	—	2	—
	11	—	—	—	—	29	4	3	—
	12	—	—	—	—	32	3	—	—
	13	—	—	—	—	35	1	1	—
	14	—	—	—	—	37	5	2	—
	15	—	—	—	—	40	3	3	—
	16	—	—	—	—	43	2	—	—
	17	—	—	—	—	46	—	1	—
	18	—	—	—	—	48	4	2	—
	19	—	—	—	—	51	2	3	—
	20	—	—	—	—	54	1	—	—
	30	—	—	—	—	81	1	2	—

Haber.	Landshuter				machen	Münchner			
	Schfl.	Metzen.	Vierl.	Schztl.		Schfl.	Metzen.	Vierl.	Schztl.
				1	—	—	—		1 7/32
				2	—	—	—		2 14/32
				3	—	—	—		3 21/32
			1	—	—	—	—	1	28/32
			2	—	—	—	—	2	1 24/32
			3	—	—	—	—	3	2 20/32
		1	—	—	—	—	1	—	3 16/32
		2	—	—	—	—	2	1	3
		3	—	—	—	—	3	2	2½
		4	—	—	—	—	4	3	2
		5	—	—	—	—	6	—	1½
		6	—	—	—	1	—	1	1
		7	—	—	—	1	1	2	½
		8	—	—	—	1	2	3	—
		9	—	—	—	1	3	3	3½
		10	—	—	—	1	5	—	3
		11	—	—	—	1	6	1	2½
		12	—	—	—	2	—	2	2
		13	—	—	—	2	1	3	1½
		14	—	—	—	2	3	—	1
		15	—	—	—	2	4	1	½
		16	—	—	—	2	5	2	—
		17	—	—	—	2	6	2	3½
		18	—	—	—	3	—	3	3
		19	—	—	—	3	2	—	2½
	1	—	—	—	—	3	3	1	2
	2	—	—	—	—	6	6	3	—
	3	—	—	—	—	10	3	—	2
	4	—	—	—	—	13	6	2	—
	5	—	—	—	—	17	2	3	2
	6	—	—	—	—	20	6	1	—
	7	—	—	—	—	24	2	2	2
	8	—	—	—	—	27	6	—	—
	9	—	—	—	—	31	2	1	2
	10	—	—	—	—	34	5	3	—
	20	—	—	—	—	69	4	2	—
	30	—	—	—	—	104	3	1	—
	40	—	—	—	—	139	2	—	—
	50	—	—	—	—	174	—	3	—
	60	—	—	—	—	208	6	2	—
	70	—	—	—	—	243	5	1	—
	80	—	—	—	—	278	4	—	—
	90	—	—	—	—	313	2	3	—
	100	—	—	—	—	348	1	2	—

Beilage II.

Bericht
der Behörden über den Gewerbs- und Handelsverkehr in ihren Bezirken, aus dem Jahr 1604.

Die von Aichach berichten: „Ihr bester Erwerbszweig, nämlich Weinmarkt und Schranne sey verfallen, weil die Weinwirthe ihren Wein in Augsburg kaufen, und der Wein sehr im Preise gestiegen sey; die Polizei sey auch zu strenge gegen Gastungen.“

Die Schranne werde nicht mehr stark befahren, besonders weil die Friedberger die Getreidführer immer zum Abladen zwingen, und fast die ganze Woche bei sich zurückhalten. Es gehen jetzt auch die Fuhren viel über das Moos und Lechhausen; sie hatten sonst immer zwei Schrannen, dieß sey jetzt eben wegen der Beeinträchtigung durch die Friedberger nicht mehr der Fall; und aus gleichen Gründen würden jetzt auch weniger Viktualien zugeführt. Nebenbei bestünden in Aichach zwei Wochenmärkte, Erchtag und Samstag, zum Tucheisen- und Lederhandel, es gebe aber zuviel Vorkäufler, und sey Augsburg zu nahe gelegen.

Weilheim: Ihr Getreidhandel leide sehr durch die Fürkäufler, und die bürgerlichen Gewerbe seyen durch Hausirer und Kauderer in Abbruch gekommen.

Abensberg: Es befänden sich daselbst drei Weinwirthe, welche aber wenig Losung hätten, weil der Wein zu theuer sey. Von zehn Bierbräuern würden daselbst jährlich 3000 Eimer Bier erzeugt.

Ferners zählen sie neun Bäcker, 3 Metzger (welche klagen, daß kein Vieh zu haben sey). Von ihren 25 Tuchmachern werden jährlich an 12000 Loden gewirkt, und nach München, Regensburg und Augsburg verhandelt. Diese beschäftigen auch das arme Gesinde und die Kinder. Ferners wohnten daselbst 5 Krämer, 1 Gschlachtgwandtner, 1 Lebzelter, 2 Schlosser, 2 Hufschmiede, 2 Sailer, 3 Wagner, 1 Messer- und ein Kupferschmied; welche alle ziemlich viel Verdienst hätten. Ebenso 2 Weiß- und 2 Rothgerber, 6 Schuster, 2 Küfner, 8 Schneider, 2 Huterer, 3 Schreiner, 4 Kneffer, 2 Schwarzfärber, 1 Bader, 1 Fischer, 1 Spengler, etliche Zimmerleute, Maurer und Wollenschläger.

Der Feldbau und das Bräuwesen sey ziemlich im Schwung.

Das Städtchen habe 3 Jahrmärkte und sechs Roßmärkte.

Dachau: Seit 20 Jahren hätten die Handthierungen und Gewerbe stark abgenommen, nehmen jedoch jetzt wieder zu. Doch werde viel durch Hausirer geschadet, besonders durch Niederländische und Sächsische Tücher. Früher wären 4 Metzger in Dachau gewesen, jetzt nur mehr einer; wegen des Fürkaufes, und weil die Metzger aus den benachbarten Städten stark auf das Gefill reiten. Die Wirthe, Bräuer und Bäcker stünden in ziemlicher Wesenheit, es fehle

aber an einer Schranne, und kaufe auch der Adel und die umliegenden Bräuhäuser alle Gerste auf. Es mangle auch an Holz, und sie bitten Vorräthe hievon auf der Amper kommen lassen zu dürfen.

Neustadt: Daselbst befinden sich 4 Weinwirthe, 6 Bräu, 8 Bäcker. Die Gwandschneider, Tuch= und Schuhmacher, Sattler, Sailer ꝛc. treiben neben ihrem Gewerbe die Bauernschaft und besuchen die Jahrmärkte; das Städtchen habe durch Aufhebung des Salzstadels Schaden gelitten.

Friedberg: Sie hätten ihrem Gewerbsverkehr verloren, seit den Augsburgern verboten ist Viktualien auf ihren Wochenmärkten einzukaufen. Es seyen daselbst zwei Schrannen; weil aber die Fuhrleute bei ihnen abladen, und feilbieten müssen — so werde die Schranne häufig umfahren, und gehe alles über Lechhausen; sie hätten auch Mangel an Holz. Der Salzhandel sey noch in seinem Esse und Schwung. Der Weinmarkt aber sey abgekommen weil der Wein zu theuer ist; es werde auch viel mit Wein hausirt, und die Meisten kaufen ihn Augsburg und Ulm ein.

Rain: Habe nur gemeine Gewerbe. Das Lodergewirk des Imhofs sey ersessen, so auch das Gschlachtgewandtner=Gewerb, wegen der theurern Zeiten und Kriegsläufe. Es ziehen auch die Hofmarchsherrn die Bräu und Bäcker aufs Land hinaus. Es sey früher (wie ihre Voráltern gesagt) besser gewesen, da noch einer mehr als ein Gewerbe treiben durfte.

Aibling: Haben 5 Jahrmärkte. Außer diesen wenig Verkehr. Die Fürkäufer schaden ihnen so sehr, daß sie keinen Wochenmarkt zu Stande bringen. Auch die Waarenniederlage zu Au vor dem Gebürg thue ihnen vielen Schaden, so wie die Errichtung so vieler neuer Tafernen.

Wemding: Schranne und Gewerbe würden durch die Ausländer belebt, die auch die Waaren bei ihnen abnähmen. Tuchmacher fänden daselbst Gelegenheit; aber im Spinnen, Wirken, Stricken, Färben ꝛc. sey seit 30 Jahren gar viel Neues aufgekommen, so daß nun selbst die Bräuersleute nach fremden Waaren trachten; die gemeinen Handwerk seyen übersetzt.

Vohburg: Klagen über wenig Gewerb und Loosung.

Tölz: Besitze kein Gewerbe als das Floßwerk, das gleichwohl seit 50 Jahren stark abgenommen habe; daran sey Schuld daß die frühern Pfleger (Gott wolle es ihnen verzeihen) im Landgericht zugelassen daß eine Anzahl Söldenhäuser aufgerichtet, die Güter vertheilt, und dadurch die Müßigänger vermehrt worden. Mancher Bauer habe 2 — 3 Söhne daheim, die sich aufs Holzschlagen legen und das Gehölz erödigen. Auch die Hohenburger kaufen ihnen das Floßwerk aus den Händen. Mancher Floß komme in die 3te Hand. Die Beschränkungen des Flößens seyen abgekommen. Es herrsche viel Fürkauf, nicht mit Holz blos, sondern auch mit andern Viktualien. Sey auch vielen Handwerksleuten im Landgericht sich niederzulassen gestattet worden, dadurch der Markt gelitten habe. Es erlaube sich auch der Pflegsverwalter Eingriffe in ihre Handwerkssachen, und sey im Strafen gar strenge. Durch die Handelsleut gehe den Geiwirthen viel Schaden zu. Hätte bereits 2 Jahrmärkte, begehre aber noch 6 Nachmärkte, oder doch wenigstens 2 Vormärkte.

Pfaffenhofen; Haben keine sonderlichen Gewerbe, sondern nur Krämer und Gwand=

schneider; es werden da außer dem gewöhnlichen Wochenmarkte noch 2 Jahrmärkte gehalten, leide Abgang durch Fürkäufer, und neue benachbarte Wochenmärkte.

Rosenheim: Habe Weinhandel, Futter- und Getreidhandel, handle auch mit Wollentuch, Barchet ꝛc. wünschten auch Eisenhandel und Leinwandhandel. Es geschehen aber große Eingriff durch die Geiwirth, Schiffmeister, und Bauern in den benachbarten Orten in dem Getreid-, Vieh- und Viktualienhandel überhaupt, dann durch die Hausirer, die Niederlagen in der Au.

Schrobenhausen: Daselbst sey Schranne und Wochenmarkt. Haben durch Aufhebung ihres Weinhandels viel verloren; es seyen noch 3 Tuchhändler daselbst. — Die Kramereien sind überlegt. Von den 10 Bäcken verbakt Einer kaum 3 Schäfl die Woche; klagen über Holzsteigerung.

Reichenhall: Klagen über gänzlichen Mangel an Verkehr seit der Salzhandel aufgehört habe.

Murnau: Haben 3 Jahrmärkte, eine Schranne und einen Wochenmarkt. Es geschehe ihnen durch die Weilheimer viel Schade. Die Ueberfuhr des in München erkauften Getreides auf den Starnberger See ist verboten. Sie leiden auch Schaden durch den Kauf bei Haus und komme auch viel Brod aus München.

Traunstein: Seit Aufhören des Salzhandels sey man meistens nur auf den Feldbau beschränkt. Die Handthierung und Wirthschaften haben sehr abgenommen. Wein und Brandwein wird durch die Hausirer eingeschwärzt. Die Stadt leide durch die auf dem platten Lande aufkommenden Gewerbsleute viel Schaden.

Geisenfeld: Hab nur schlechte Krämereien und Tuchhändler.

Altomünster: Der Wochenmarkt daselbst hat wegen den Hausirern ganz aufgehört.

Kösching: Beschäftigen sich meist mit Feldarbeit. Es befinden sich übrigens daselbst 8 Bräu, 4 Bäcker, 5 Weinwirth, 6 Schmid, 7 Schuster, 4 Metzger, 2 Schreiner, 2 Glaser, 2 Sattler, 4 Schmid, 2 Wagner, 2 Fragner, 4 Kufner. Hat 2 schlechte Jahrmärkte.

Schwaben: Haben keine Handthierungen, keine Märkte, keine Landstraße. Es herrsche viel Armuth. Ihre Krämer und Gewerbe werden durch die Nachbarn gedrückt.

Riedenburg: Hat gar geringe Vermögensverhältnisse, und kein Fuhrwerk.

Grafing: Hat schier gar keine Handthierung als auf den Jahrmärkten, wo viel Flachs, Schmalz, Garn, Vieh, Schweine ꝛc. verschleißt werden. Bitten noch um einen Jahrmarkt. Könnte vielleicht (durch Heirath mit ihren Burgerstöchtern) der Lodenhandel emporgehoben werden.

Schongau: Ist ganz schlecht und klein. Haben eine Niederlage der aus Italien und nach Italien gehenden Güter (die auf die Waage zu Schongau gebracht werden müssen). Sie leiden durch die Märkte bei den Klöstern Steingaden und Raitenbuch; so wie durch die vielen Bräu in den benachbarten Augsburgischen Flecken, und deren Getreidaufkäufer und Hausirer.

Aindling: Hat geringes und schlechtes Gewerb, 1 Weinwirth, 3 Bräu, 3 Jahrmärkt, 1 Wochenmarkt. Die Metzger besuchen ihn nicht mehr.

Kühbach: Hat 1 Wochenmarkt und 1 Jahrmarkt, aber leidet durch Aichach und Schrobenhausen.

Wolfertshausen: Hat geringfügige Gewerbe, meist nur Floßwerk, Zwei Jahr- und einen Wochenmarkt. Leiden durch Fürkauf und Kauf bei Haus. Am Besten wäre es wenn sie eine Brücke über die Isar schlagen dürften.

Friedberg: (Bericht des Landrichters) 2 Bäcker, 1 Müller. Kaufen zu Zeiten 4 — 8 Schäffel auf der Schranne, die sie nach Augsburg führen. Sonst kaufen die übrigen Bäcker auf den kurfürstlichen Getreidkästen und Klöstern ꝛc., und führen das Getreid nach Augsburg. Ein Müller oder Fragner fährt des Jahres einmal nach Straubing, und holt in Allem 100 Pfund Schmalz. Die Bürger sind arm, reisen jährlich 2 — 3 mal ins Pinzgau, kaufen 200 Kälber, Kühe, 10 — 12 Rinder, und bringen sie auf den Markt.

Beilage III.

Aktenstücke
in Betreff der Begründung einer bayerischen Colonie in Amerika (vom Jahre 1665).

Monseigneur!

Monsieur du Fresne hat mir bei seiner Rückhkhonfft auß Teutschlandt ein Creditif von Euer Churfürstl. Gnaden eingeliffert, vnd mir mithin vnderschidliche apertur gegeben, wegen feststell- vnd auf-Richtung der Commercien, vnd Colonieen, welche in America Australi vnder der Authoritet, Souuerenitet, vnd Protection diser Cron beede Ihr Churfürstl. Gnaden, vnd Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern ꝛc. anzustellen vor sich hetten, massen auch, alß hieuon dem König die proposition geschehen, Seiner Mayestät daßelbige sehr wol aufgenommen haben, zu folge dessen dan auch herr Crafft von Euerer Churfürstl. Gnaden abgeschickht, verschaidene Memorialen praesentirt, die man examinirt, vnd darvber Er die antwort zu Rucken bringet, mit vorbehalt gleichwollen daruon oder darzu zu thuen, oder noch klärer Vorzustellen daß ienige welches Ihre Churfürstl. Gnaden vnd Durchlaucht disem Vorhaben gedey- vnd verträglich zu sein ermessen werden, Ingestalten mann sich hierinfahls auch in soweit, alß vill die möglighkeit zuläßt, gehrn accordieren wird. Der König welcher an seinem Ort auf alle weiß vnd mitel dises lobwürdige Vorhaben, zu befördern suechet, welches der hochheit Ihrer Churfürstl. Gnaden genieſt, vnd zumahlen künftig, so wollen Ihrer selbst aigener- alß Ihrer Churfürstl. Gnaden vnd Durchlaucht angehörigen vnderthanen so grossen nuzen zubringen, hat

hierauf mit den Directoren der West Indischen Compagnia vnd mit Monsieur de la Barre Gouvernatorn Von Cayenne vnderschidliche conferenzen gehalten, welcher leztere eben frisch ankommen, vnd welcher außführliche relation gethan, von den See Küsten, Porten, vnd Flussen deß Landts Guiane, Auf welches Er (der König) allerhand liecht bekhommen, so wollen von Beschaffenheit deß Landts, alß dessen Flüssen, deren 2 Vornemblich vorhanden, welche eine offentliche einfahrt haben für die grösten Schiff, vnd die mit solchen portes versehen, daß selbige darinen ihre guet sichern standt haben, vnd vor ybler Witterung beschüzt werden mögen, deren Situation auch ferners alsc bestellt, daß mann auf den nottfahl assistenz vnd hilff von den anderen Französischen Colonien haben kan. Zu diser glickhseligen Landesart vnd bestellung kombt noch hiezu die Fruchtbarkheit der Erden, vnd die gesunde lufft, welche stettig, vnd ieberzeit erfrischt wird, durch die Ostwindt, so zumahlen auch zu disem handel sehr dienlich. Jezt wird es vf nichts anderm mehr beruhen, alß daß Euer Churfürstlichen Gnaden vnd Durchlaucht desselben sich praeualieren. Der Konig Mein herr ist entschlossen, ihnen mit aller seiner macht an die hand zu gehen, vnd dises so wollen wegen der begirde die ihme mit Ihr Churfürstl. Gnaden vnd Durchlaucht Gemein, alß beuorderist darumben, damit durch dise Gesellschafft des Gemeinen Interesse derselbe gelegenheit habe, seine guet habende Intelligence welche zwischen seiner Mayestät vnd Sie zu befünden, noch mehrers zu ergrössern, vnd gegen sie erscheinen zu lassen die wahre estime, die er Vor derenselben Persohnen habe, Ihre Churfürstl. Gnaden wollen genemb halten, wan es dero gefällig, daß ich mich der occasion Ihro zu dienen gebrauche, darburch zu bezaigen, daß Ich wegen dero Vertu vnd extraordinari Talenten, mit denen Sie von Gott begabt, Ihn alle Veneration vnd respect trage, welchen Ich zu tragen schuldig, vnd daß Ich bin ꝛc.

Euerer Churfürstlichen Gnaden

Paris den 21. Oktober anno 1665.

An Ihr Churfürstl. Gnaden zu Mainz abgegangen.

Diemütiger: vnd Gehorsambster Diener
Colbert.

Memoire.

Messieurs les Electeurs de Mayance et de Baviere demandent au Roy:

1.

La Concesſion d'un degré à chacun, à la coste de la Guajane.

ad 1. Response: Accordé a condition que le Roy se reserve la faculté de leur indiquer le lieu; c'est à dire plus proche, ou plus eloigné des Colonies Francoiſes.

2.

Les tiendront en fiefs de la Couronne de France, en Sorte que les Gouverneurs preposeront à leurs Colonies, reconnoistront le Gouverneur General du Roy, aux choſes qui regarderont le bien commun du pays et sa deffense.

ad. 2. Accordé à condition qu'ils ſeront obligés d'en demander à ſa Majesté l'inuestiture dans toutes les mutations.

Que les Gouverneurs establis presteront Serment entre les mains du Gouverneur generale du Roy, tant pour luy que pour les habitans desdites Colonies, portant de le reconnoistre, et luy obeir en tout ce qui concernera le bien commun du pays, et Sa deffence. Dont ledit gouverneur generale ſera le juge, ſans que le dit gouverneur particulier puiſse alleguer que ce qu'il ordonnera ne regarde point le bien du pays, ny Sa deffense, mais ſera obligé d'obeir à ſes ordres, apres avoir fait ſes protestations de s'en plaindre à ſon Maistre.

Que les Sujects presteront Serment de fidelité au Roy et d'obeiſsance aux gouverneurs de Sa Mayesté, lequel serment ils renouvelleront tous les dix ans. Sa Majesté se reserue la faculté de bastir des forts aux extremites du pays, au cas qu'il estime neceſsaire pour la ſeurete des frontieres.

3.

Feront leur embarquemens et debarquemens dans les ports de France.

ad 3. Accordé.

4.

Lesdits Electeurs poſsederont la terre ſusdite chacun en propre, en Sorte que chacun puiſse diſpoſer des Colonies ſelon son desir et y regler les choſes a son gré, tant en ce qui regarde la police, que l'oeconomie, en un mot qu'ils jouiront de tous droits de regale, et pourront faire exercer lesdits droits par leurs gouverneurs.

ad 4. Accordé.

5.

Pour faciliter le peuplement desdites terres, et pour les deffendre pourront lesdits Electeurs donner en manière de fief à d'autres Princes et Signeurs portion d'Icelle.

ad 5. Accordé.

6.

Pour le pafsage des hommes, des familles et des chofes necefsaires à l'establifsement des Colonies, ils pourront f'accommoder des Vaifseaux de la Compagnie des Indes occidentales, apres qu'ils feront convenus auec elle du prix, Soit pour le pafsage ou pour les frais.

ad 6. Accordé, en adjoustant qu'ils ne pourront se fervir d'autres Vaifseaux que de ceux de ladite Compagnie.

7.

Pourront achepter des Noirs pour le feruice des Colonies de ceux qui ont privilége du Roy d'en faire le trafic, f'ils le jugent a propos, Sy mieux Ils n'ayment les envoyer acheter eux mefmes dans l'affrique a leur risques.

ad 7. Accordé. En restreignant l'aschapt des Negres par les mains de la Compagnie feulement.

8.

Jouiront des mesmes privileges dans la Guiajane que les autres colonies francoises fugettes à la Couronne de france, et pourront librement trafiquer et commercer auec les fujets de france, soit dans l'Europe, Soit dans l'Amerique et autres lieux et Ifles quelconques.

ad 8. Accordé.

9.

Toute l'affaire desdites Colonies roule sur les articles fusdits, foit a y reformer ou adjouster ce qui fera jugé necefsaire et à propos, y deuoir estre adjousté ou reformé pour le plus grand Efclaircifsement de chaque article, et pour l' aduencement de ce defsin.

ad 9. Bon.

Articles a adjouter.

Quils ne fouffriront le Commerce d'aucune autre Nation que des Francois.

Le Roy reserue en faueur deladite Compagnie des Indes occidentalles establie dans son Royaume la pesche dans toutes les mers, qui sera commune anec les Vaifseaux deladite Compagnie et les habitans desdites Colonies.

Lesdites Seigneurs ne pourront vendre ny ceder en tout ou en partie ce qui leur aura esté concedé à aucun Prince ny Estat sans le consentement de Sa Majesté, et ne pourront prendre aucune Protection que la Sienne.

Le Roy se referue dans l'estendue du territoir ou fera establie la principale Ville ou habitation desdites Colonies, l'estendue de deux lieues de Terre en quarré Sur les rivieres, sur les quelles fa principale Ville sera bastie pour la fondation d'un Evesché et d'un Chapitre, dont l'Evesque sera perpetuellement à la nomination de fa Majesté et des Roys ses Succefseurs, et fera partie de l'eglife Gallicane, Sujet a un Metropolitain francois, tel qu'il plaira a sadite Majestè de choisir, lequel prestera Serment entre fes mains, ainfy que les autres Euesquesde France.

Sa Majesté referue pareillement l'estendue de 20. arpans mefure de France au dedans de ladite paroisse. Ville ou habitation, pour le bastiment d'une Eglife cathedrale

logement dél' Euesque; cloistre et Jardins necesſaires, toultes lequelles terres tant au dehors qu'au dedans de ladite Ville ſeront tenues immediament de ſa dite Majesté.

§. 6.

Sa Majesté fera donner desáprеſent le nombre de prestres necesſairs pour les fonctions curiales dans lesdites Colonies, les quels Prestres ſeront ſous la Jurisdictions d'un Euesque francois, tel á qu'il plaira a Sadite Majesté.

§. 7.

Quont à la Jurisprudence, la coutume de Paris et les ordonnances de la Majesté et de ſes predecesſeurs ſeront ſuiuies.

Hochgeborner Graff, Gnädiger herr ꝛc.

Daß Euer Gräfflichen Excellenz ſeither meiner wieder Kunfft noch Keinen Vnterthänigen bericht gethan, iſt die Vrſach daß ich alle augenblick vertröſtet geweſen, daß Ihre Churfürſtl. Gnaden beneben der relation Ihre Meinung zwegleich vberſenden wollten, Eß hatt ſich aber ſolches wegen vielerhand ſchweren Geſchäfften bißher nicht allein verſchoben, ſondern weile ich deß Verzugß noch Kein End geſehen, alß habe ich endlich höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Gnaden Vnterthänigſt erſucht, daß ich Vnterdeſſen, eine bloße relation, wie die Sachen ſtunden, Vberſenden dörffte, mit beigefugtem Vnterthänigſten Vorſchlag, ob dieſelbe, weilen ſie doch bey ſo vielen Geſchäfften hierauff Ihre Gedanken nicht legen Könnten, nicht genädigſt belieben laſſen wollten, daß Ich Euer Gräfflichen Excellenz vortragen, Vnd Vnterthänig bitten dörffe, ein project ſothaner priuilegien, wie Sie dieſelbe ihres orthß gerne ſehen, vnd nothwendig erachten möchten, Verfertigen zue laſſen, damit endlich das werk ferner befurdert werden möchte. Welcheß denn mehrgedachten Ihre Churfürſtl. Gnaden genädigſt beliebe, Vnd befohlen Euerer Gräfflichen Excellenz benebenſt vermeldung dero genädigſten Grußeß hierüber zue berichten, welcheß hiemit Vnterthänig geſchicht.

Beyliegend werden Ihre Gräffliche Excellenz finden, eine Copey von denen Articuln, ſo die weſt—Indiſche Compagnie über meine wenige puncta von ſich gegeben. Eß findt aber dieſelbe ſo voller absurden vnd contradictionen, daß ich nicht allein bedencken getragen von Paris auß ſolche Zue überſenden, ſondern eß habe ſolcheß auch Ihre Churfürſtl. Gnaden allhier biß dato ſelbſt nicht vor gut achten wollen, damit bey Ihrer Churfürſtl. Durchlaucht nicht vielleicht eine Abkehr von dem bewußten vorhaben dardurch verurſachet werden möchte. Zuemahlen, wenn man nicht mit allen Vmbſtänden die eigentliche Bewandtnuß mündlich darbey referiren könne. Eß iſt aber mit gedachten Articuln alſo beſchaffen, daß nemblich an dieſelbe ſich gar nicht zue Kehren, noch zue ſtoßen iſt, Denn Ihre Majeſtät haben vermög deren von ſich gegebenen Priuilegien die Compagnie nicht vorbey gehen können, ſondern derſelben pro forma die Ehr gethan, alß ob ſolche ſache ihr damit deferiret were, welches doch weitt gefehlet iſt. Ich bin deßen mit großen protestationen, doch in ſonderbahrer Geheimnuß Vmb der Compagnie willen,

zum öfftern versichert, daß man alleß geben wolle waß beyde H. H. Churfürsten dießfallß an ihre Majestät begehren wurden, vnd daß man sich an diese der Compagnie Articul im geringsten nicht zue Kehren hette, Mann möge die priuilegia einrichten wie man selbsten wolle, wenn nur die Souuerainität an Ihre Majestät verbleibe.

Daß Land welcheß die Compagnie abtretten vnd überlassen will, ist mir durch Ihrer Majestät Secretair d'Estat vnd der Compagnie Directoren Mr. Bochamel vnd Mr. de la Barr der Compagnie Gouverneur von Guajane, angewiesen worden, darüber die Copey der newesten Landcartten, gleich wie dieselbe dem König jüngsten praesentirt zwar täglich erwarttet, aber noch nicht empfangen. Damit aber Euere Gräffliche Excellenz gleichwohl Vnterdessen, so viel muglich, genuge geschehen möchte, alß habe ich eine Charte, worin das Land vor etliche Jahren bezeichnet, hierbey Vbersenden wollen; in welcher dieselbe ohngefehr auff den 5ten gradu altitudinis die Insul Cayane finden werden, vnd neben derselben ein Fluß R, wia genandt, welcher aber Vnrecht gezeichnet, Vnd immediate an der Insul seinen Außfluß hatt, gleich wie ich solcheß obscur bemercket. Nechst diesen ist der Fluß Apurwacu, von welchem vnsere Gräntzen sich anfangen, Vnd in Cap de Condé sich endigen sollen. Der länge nach aber erstreckt eß sich nach der Reuier von Amazon, so weitt alß man Kommen kann. Ich achte daß alleß biß in 300 teutsche Meilen landeß in sich begreiffe, worinnen meines erachtenß etliche Millionen Seelen sich ernehren Vnd Leben Können. Daß Land selbsten, wie ich gar particuliere nachricht habe, ist sehr gut, Vnd der Beste theil zwischen beyden Flüßen von Amazon Vnd Oronoque, Vnd ist auff der ganzen Küste nirgend Keine Fischerey, alß an diesen orthen. Mann muß aber das Land vollendt biß auff R. Capisspouri begehren, an welchem die einige Fischerey von dem Lamantin oder Seekühen ist, mit welchen ein großer handel getrieben wirdt. Vber welche noch von diesem fluß durch daß Landt ein Vnfehlbarer Handel mit den Indiern an der R. von Amazon vnd Marignan zue hoffen, an welchen orthen sich von Natur Vnterschiedliche sortten von animalibus finden, von welchen alle zue schreiben zue weitleufftig ist.

Waß die Kosten belanget, will ich hiernechst erweisen wie solche nach meinen geringen Vorschlag auffß allergeringste anzugreiffen, Vnd wie mit wenig tausendt Reichsthlr. der anfang gemacht werden könnte.

1) Die Essentialia der Conditionen belangendt, so findt meine wenige vorschläg, daß man Vnter Keiner höheren Obligation daß Lehen annehmen müße, alß ein Reichßfürst von Ihrer Kayß. Majestät habe, vor allen dingen aber, daß man mit Keinen französischen Gubernatore zue thuen habe, oder Vnter demselben stehen solle, Vnd daß man bey vorfallender gegenwehr eineß allgemeinen friedeß in dem Land nicht mehr alß auf daß höchste mit dem 8ten, 9ten oder 10ten Mann assistentz zue leisten schuldig sein solle.

2) Daß wir mit eigenen schiffen fahren, vnd die Colonos einzueschiffen, Vnd die heraußgebrachte wahren in solche häffen einführen möchten, wo eß Vnß gut duncke.

3) Daß wir Vnsere Slauen immediate von denjenigen Persohnen welche wegen deß Slauen-Handelß von der Compagnie priuilegirt seien selbsten einkauffen, oder auch mit eigenen schiffen selbsten zue hohlen Vnd einzuehandeln macht haben sollten, doch mit begebung deßen, daß wir

nicht mehr Slauen einhandeln wollten, alß wir selbsten zue eigenen Gebrauch von nöthen, alleß Vbrigen handelß Vnd Verkauffß derselben Vnß Verzeichen.

4) Die Fischerey muß Gemein bleiben, Vnd daß wir nach Vnsern gutfinden damit handeln mögen.

5) Die Ecclesiastica stehen zue deren Deliberation.

Dieses sindt ohnvergreifflich meine Gedancken, Vnd Können Keine gute priuilegia ohne vorgenennte puncten gemachet werden: Ihre Gräfflichen Excellenz Können nach dero gnädigen Belieben beyfügen, waß Sie gut finden, vnd Obgenennte amplificiren Vnd restringiren wie Sie eß gut finden, aber eß müßte deren Keines Vergeßen werden. Mann hatt nicht von nöthen schlimme Conditiones anzuenehmen wenn man gute haben Kann, Zuemahlen dieseß eine Sache ist, welche anderß alß Vnter selbstgewundschten Conditionen anzuenehmen eine Vnweißheit were. Eß hatt das ansehen, alß ob noch Ihrer Gräflichen Excellenz vordiesigem Vrtheil, Spanien vnd Frankreich in diesem Stuck mit der Zeitt certiren werde, welches an die Teutsche Chur- Vnd Fürsten die beste Conditiones geben werde. Spanien hatt vor diesem einige conditiones spargiren lassen, welche durch andere von Ihrer Churfürstl. Gnaden in Frankreich Kommen, worüber Vnd zue deren Annihilation Franckreich alßbald andere geschmiedet, wie denn solche durch Mr. Colbert an Ihre Gräffliche Excellenz herrn Bruder, dem Hr. Bischoffen zue Metz communiciret. Ich zweifele zwar nicht, daß Euere Gräffl. Excellenz solche allbereit haben werden, habe gleichwohl auff allemfall eine Copey derselben Vbersenden wollen.

Vber das vornehmen von Guajana befindet sich noch ein andere Manier zue etlichen schönen Vnd importirenden Insuln zue gelangen, welche nur bloß zue besetzen weren, und wenn dieseß geschehen, hette man mehr nicht zue thun, alß daß man Spanien, Frankreich vnd Engelland solcheß notificiret. Eß müßte vmb der authoritaet willen solcheß Vnter dem Nahmen einer Churfürstlichen Compagnie zue gehen, Vnd in dieselbe soviel gezohen werden als man Könnte. Diejenige Persohn so mir den Anschlag offenbahret, hatt sich gewieße Conditiones reseruiret Vnd will selbsten 40,000 Rchsthlr. alsobald anwenden. Daß allergrößeste ist, daß solcheß gar wenig Koste, vnd gleichsam in einer mühe mit Guajana hinauß geführet werden Kann.

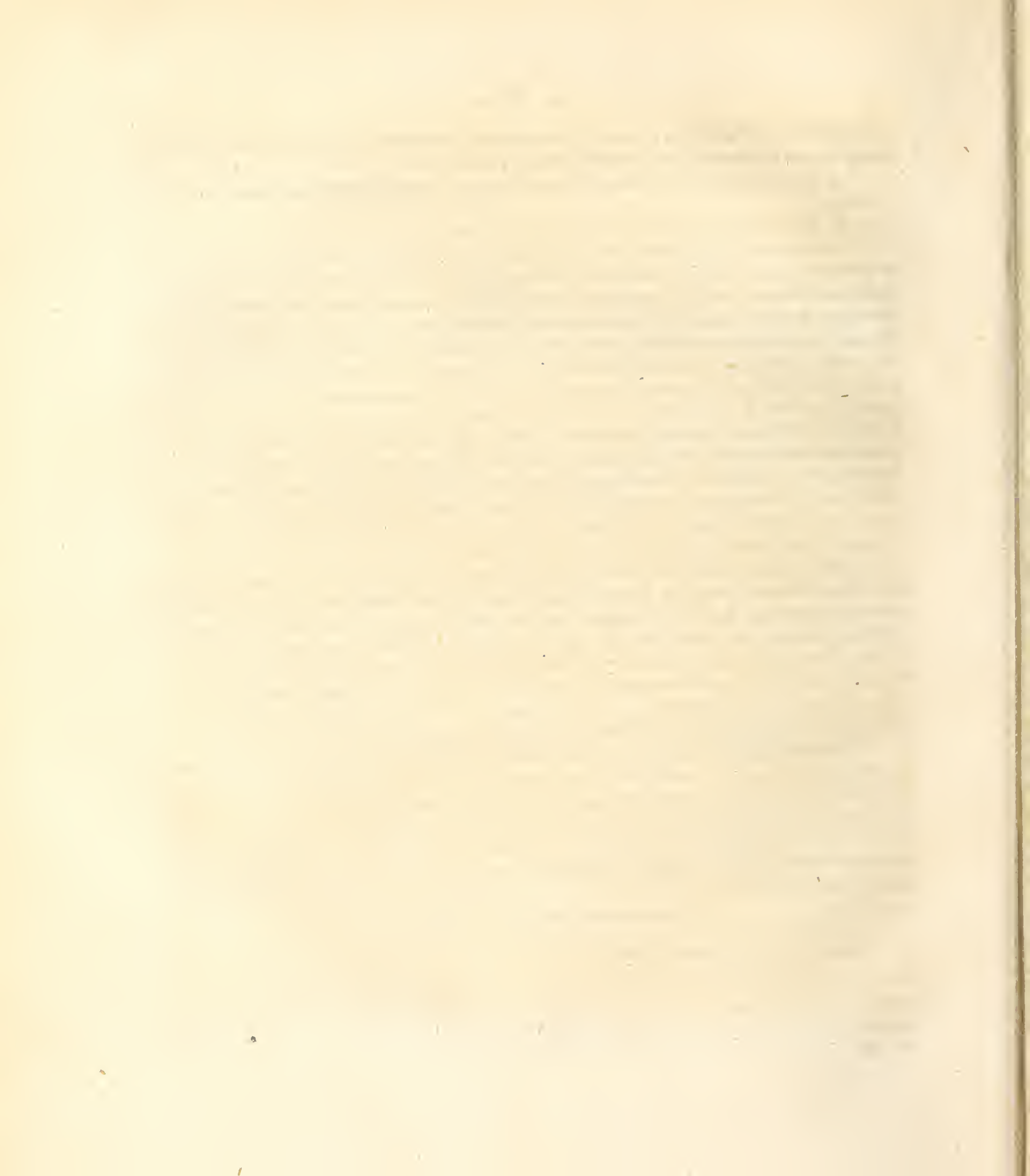
Der Anschlag stehet Ihrer Churfürstl. Gnaden wohl an, Vnd muß vor vollziehung deßen heimlich gehallten werden; wenn ich die Ehre haben werde Euerer Gräfflichen Excellenz auffzuewartten, werde ich fernern Vnterthänigen bericht thun, darvon mir dießmahl Vmb der Kirtze willen weittläufftiger zue schreiben Vnmuglich ist. Dieseß Vnterthanig bittendt, daß Euer Gräfflichen Excellenz den Entwurff der priuilegien gnädigst auff sich nehmen, Vnd nach deren belieben zue befürdern sich gnädigst belieben lassen wollten. Hiemit befehle Ich dieselbe Gotteß Schutz. Vnd verbleibe

Euerer Gräfflichen Excellenz

Meintz den 7ten Dezember 1665.

Vnterthaniger Diener

Johann Daniel Crafft.



Erstes Capitel.

Oeffentliche Sicherheit.

§. 1.

Reichs-Polizei-Gesetzgebung. 1495. 1542. 1548.

Die Selbsthülfe (das Faustrecht) war schon durch den Wormser Landfrieden aufgehoben; und durch den Speyrer-Reichsabschied jeder an den ordentlichen Richter gewiesen worden. Auf dem Reichstage zu Augsburg wurde der Landfriede umständlich erneuert, und alle Stände des Reiches unter einer Strafe von 2000 Mark Goldes, und bei Verlust aller Freiheiten und Rechte, zur Handhabung desselben verpflichtet.*) Der Kaiser und die Stände gelobten sich wechselseitig, Keinem der den Frieden irgendwo gebrochen, Vorschub zu geben, vielmehr den Frevlern, wäre die That auch auf fremdem Gebiete geschehen, überall nachzueilen, und dieselben zur Strafe zu bringen; und eine ausgesprochene Acht auch überall zu vollziehen. Auf Landfriedensbruch aber war die Reichsacht gesetzt. Schon die Reichspolizeiordnung v. J. 1530 hatte das Tragen der Feuerbüchsen, „daraus viel friedebrüchige Handlung entsteht," bei Confiskation des Gewehres und einer Geldstrafe verboten; zu Hause jedoch durfte man zur Gegenwehr mit Waffen versehen seyn; sich auch solcher zur Bürsche in ehrlicher Gesellschaft bedienen; so wie denn auch die Büchse dem mit Paßport des Hauptmanns in dem Kriege ziehenden Landsknecht gestattet war. Unrechtmäßige Verbindungen und Versammlungen waren durch die goldene Bulle verpönt;**) die Reichsexecutionsordnung v. J. 1551 eiferte gegen die Vergadderungen und Versammlungen des Kriegsvolks ohne Wissen der Obrigkeit; so wie gegen andere verbotene Praktiken, Gewerb, und Aufwiegelungen und alle thätlichen Handlungen wider das Recht; alle Reichsstände wurden angewiesen gegen ein fleißiges ernstliches Aufsehen zu halten.***) Wo derlei Vergadderungen vorkommen, und ein Reichsstand sie zu trennen nicht stark genug wäre, sollte er die Obersten und Zugeordneten des betreffenden Kreises zu Hülfe nehmen. Gegen Bedrohungen von Person zu Person wurden Mandata der non offendendo erlassen, bei Strafe des Landfriedensbruchs.****) Auf die ernst-

*) Bekräftigt durch den Religionsfrieden in den Reichsabschieden de anno 1555 et 1613, so wie auch durch den westphälischen Frieden.

**) Detestandas conspirationes, et conventiculas seu colligaciones illicitas in civitatibus et extra vel intra civitatem, inter personam et personam, sive inter personam et civitatem etc.

***) Bekräftigt durch den Wormser Deputationsabschied de an. 1564.

****) Regensburger Reichsabschied. 1594.

liche Handhabung aller Bestimmungen des auf den Reichstagen erneuerten Landfriedens waren die einzelnen Reichsstände unter herkömmlicher Bedrohung mit den schärfsten Strafen und Rechtsnachtheilen verpflichtet, und aufgefordert „Fürsehung zu thun, daß (in ihren Gebieten) die „Straßen sicher gehalten, auch stets auf Verlangen Geleite gegeben werden.“ Insonderheit waren die Obersten und Zugeordneten der Kreise zur steten Aufsicht in dieser Beziehung verpflichtet.

§. 2.

Die allergewöhnlichste und doch drückendste Gefährdung der Sicherheit gieng aber in jenen Zeiten von den sogenannten gartenden Knechten (d. h. von den ihres Dienstes entlassenen Soldaten) aus, welche um ein Unterkommen zu finden, die deutschen Provinzen einzeln, oder in kleinern und größern Rotten, als eine wahre Landplage und Geißel der Unterthanen, durchschwärmten. Die Reichs- sowie die Landes-Polizei-Gesetzgebungen eiferten daher schon während des ganzen Verlaufes des XVI. Jahrhunderts gegen dieses Unwesen der Garter und Stationirer; und die dießfallsigen Bestimmungen waren auch in unsere Polizeiordnung v. J. 1553 aufgenommen worden. Sie galten noch, als Herzog Max I. die Zügel des Regimentes ergriff, und lauteten im Wesentlichen: „Die Gartt (d. h. die Belästigung der Unterthanen „durch die herumstreifenden herrenlosen Knechte) wird alles Ernstes verboten; daher soll jeder „feiernde Gartknecht auf Betreten — abgesehen von irgend einem weitern Verdacht — schon der „bloßen Gartt wegen, fänglich angenommen, ein oder zweimal leer aufgezogen und gesprengt, „und sodann auf geschworne Urfehde des Landes verwiesen werden; würde sich aber bei einem „solchen weiters finden, daß er Jemanden bedrohlicher Weise etwas abgenöthiget, so soll er wie „ein Landfriedenbrecher an Leib und Leben gestraft werden. Den Unterthanen ist bei schärfster Strafe verboten, irgend einem solchen umlaufenden Landsknecht weder Herberge noch sonst Vorschub zu geben; auch darf Niemand solchen Knechten etwas abkaufen, und die Behörden haben insbesondere gegen diejenigen Wirthe wo diese Knechte ihren Unterschleif haben (die sogenannten Landsknechtsväter) mit Verhaftung und schweren Strafen einzuschreiten. Niemand darf diese Vaganten länger als eine Nacht im Hause behalten, und jeder hat sie der Obrigkeit allsogleich anzuzeigen. Sollten sich derlei gartende Knechte rottiren und zur Wehr stellen, so ist ihnen mit Sturmgeläute nachzueilen, und wie gegen Straßenräuber und Landfriedensbrecher gegen sie zu verfahren. An den Gränzen sind übrigens derlei Leute unter scharfer Warnung standhaft zurückzuweisen.“

Buch IV. Tit. 2.

§. 3.

Dasselbe Buch der Polizeiordnung welches das Vorstehende bestimmt, enthält auch die weitern Verordnungen zur Handhabung der Sicherheit — Verordnungen, die noch in dem siebenzehnten Jahrhunderte ihre Gültigkeit behalten haben, als Max I. sie in seine Polizeigesetzgebung mit aufgenommen hat. Dahin gehört, was der dritte Titel des genannten Buches in Betreff der Zigeuner und argwöhnigen Leute bestimmt, nämlich: „den Zigeunern (als welche nur Ausspäher sind, so die Christen den Türken verrathen) soll man nicht gestatten durch das Land zu

ziehen. Wer sie betritt und mit der That gegen sie fürfahrt, soll daran nicht gefrevelt haben."*) Ferner: „Alle Amtleut und Landsassen sollen verfügen daß kein Unbekannter oder Argwöhniger zu Roß oder Fuß beherbergt werde, ohne der Obrigkeit Kenntniß davon zu geben; damit im Falle man Gefährlichkeit verspürt, gegen solchen die Nothdurft mit Gefängniß oder andern Mitteln vorgenommen werden könne." — Ferner bestimmt das erwähnte Gesetz in Betreff der öffentlichen Ruhe und Sicherheit: „Auf allen Hochzeiten, Jahrmärkten, Kirchtägen und Tänzen ist den Bauersleuten verboten Wehr und Harnisch zu tragen;**) es soll überhaupt kein Bub oder Knecht vor seinem 18. Jahr Waffen tragen; bei öffentlichen Volksversammlungen ist nach vollbrachtem Gottesdienste durch die Amtleute der Friede zu gebieten, und zum Zeichen dessen von Stund an ein Fähnlein aufzustecken; und wer dieß Friedegebot durch einen Frevel verletzt, ist der strengsten Bestrafung anheim gefallen. Entstünde aber Zwietracht oder Rumor, so hat nicht allein die ordentliche Obrigkeit, sondern jede Person Befehl und Macht solche Rumorer um Friede anzuschreien, und denselben von ihnen zu nehmen; und wer diesen auf Anschreien nicht von Stund an giebt, soll sogleich durch die Obrigkeit ins Gefängniß geworfen werden. Wer aber Friede gelobt und verbürgt, ist auf Urfehde gegen seinerzeitigen Abtrag der Haft zu entlassen — er wäre denn größerer Verbrechen beschuldigt. Sollten sich ihrer mehrere zur Gegenwehr zusammenrotten, so hat die Obrigkeit und Jedermann über sie herzufallen um sie zur Haft zu bringen, und Niemand ist für Verwundung und Tödtung dieser Frevler, weder der Obrigkeit, noch der Freundschaft des Beschädigten, irgend zur Rechenschaft verbunden."

Gegen Straßenraub und andere Beschädigungen verfügt der 9. Titel der Polizeiordnung: „Wo immer die Amtleute von Straßenräubern oder Beschädigern Anzeige bekommen, sollen sie von Stund an mit ihrer Rüstung und hiezu entbotenen Unterthanen denselben nacheilen; Straßen, Pfade, Brücken, Urfahr und Hölzer besetzen, die anstoßenden Behörden zu gleichmäßiger Nacheile, und zur schleunigen Besetzung aller Pässe entbieten, und von der Verfolgung bis zur Ergreifung der Frevler nicht abstehen. — Um zur Habhaftwerdung solcher Beschädiger mitzuwirken, soll an den Gränzen und andern Orten, wo es nöthig ist, das Hofgesind, Diener und Amtleute Rotten bilden die das Land durchstreifen, und hiezu mit offenen Briefen zur Legitimation vor Jedermann zu versehen sind. Auf Vorweis solcher Patente sind alle herzoglichen Obrigkeiten und Diener schuldig und gehalten, diese Streifen mit Mann und Roß ohne Zögerung zu verstärken. Und so ergeht auch an alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte, Städte, Märkte, an alle Landsassen und Prälaten das Begehren, die streifenden Rotten in ihrer Nacheile nach Satzung göttlicher und weltlicher Richter, und dem Landfrieden zu Liebe, gutwillig zu unterstützen. Wo es nöthig befunden wird ist Befehl zu geben die Sturmglocken anschlagen zu lassen, und auf den Schlössern Kreideschüsse zu thun, damit das Geschrei allenthalben in der Gegend erschalle, und desto baß den Räubern mit guter Ordnung nachgeeilt werde.

*) Eigentlich ein Beschluß des jüngsten Reichstages zu Augsburg, und hier nur wörtlich recipirt.

**) VI. Buch, 6. Titl. „Sie waren sonst mit Büchsen, Armbrust, Spießen, Helepardeu, Wurfhacken, Bleikugeln, Hirnhäubeln, Pechhandschuh, Panzerstrichen 2c. erschienen, und mancher Todtschlag daraus entstanden.

Und wo das Geschrei immer hindringt, in derselben Gegend sollen die Amtleute stracks alle Wege, Stege und Fahrten besetzen, und mit ihren Gerichtsleuten den streifenden Rotten zuziehen, und ihnen überall Fürschub gethan werden. Die ermatteten Knechte und Pferde aber sind durch frische abzulösen, und von der Nacheile nicht abzulassen bis die Beschädiger betreten und zu Recht genommen worden sind. Zur Vorsicht sollen jetzt schon gleich alle unnöthigen Wege und Stege verschlagen, die Brucken und Urfahren bei Nacht gesperrt, und auf alle verdächtigen Leute gespäht werden. Wird aber Jemand auf offener Straße wirklich beraubt, so sollen die Leute auf dem Felde die solches sehen oder erfahren mit dem Beschädigten zum nächsten Gerichte oder Dorfe eilen, damit zu den anliegenden Pflegern und Richtern gesendet werde, um die Nacheile zu verfügen. Zur Handhabung und Vollziehung dieser Ordnung haben alle Vicedome, Hauptleute, Pfleger, Richter, Kastner, Mauthner, Amt- und Dienstleute und Unterthanen ihre bestandmäßigen tauglichen Knechte und Pferde in steter guter Rüstung zu halten, bei Ungnade und Entsetzung. Jenen aber die die Räuber, Schädiger und Friedensbrecher niederwerfen und zur Haft bringen, soll derselben Hab und Gut (es sey denn fremdes) als Beute zustehen. Niemand im ganzen Fürstenthume soll sich unterstehen einen Räuber, Schädiger, Austreter, oder Verbrecher zu erhalten, atzen, tränken, oder ihm irgend einen Fürschub zu thun — bei Strafe des Landfriedenbruchs. Der Verbrecher und ihrer Helfer Weib und Kind und nächsten Verwandten — wenn sich ergiebt, daß sie jenen Vorschub und Beistand leisten — sind ohne Verzug aus dem Lande zu verweisen."

§. 4.

Aufsicht gegen Betrug ꝛc.

In Betreff der Aufsicht gegen **Betrug im Verkehre** hatte die Reichsgesetzgebung die zeitgemäßen Verfügungen auf verfassungsmäßigem Wege zu treffen nicht versäumt; insonderheit war schon auf dem Freiburger Reichstage (1498) eine ausführliche Ordnung in Betreff des Weinverschleißes zur Verhütung gefährlicher und eigennütziger Verfälschungen erlassen worden; und die spätern Reichstagsabschiede haben hierin nachgeholfen.*) Aehnliches war in Beziehung auf die Verfälschung der Gewürze und Spezereien geschehen,**) so wie in Betreff der **Materialien** die man in Apotheken zu verkaufen pflegt.***) Zu Abstellung der aus den übermäßigen Foderungen der Taglöhner, des Gesindes, der Wirthsleute entstehenden **Uebervortheilungen** waren die Reichsstände angewiesen dießfalls Satz und Ordnung zu treffen,****) und die Preise von den Krämern, Gewandschneidern, Seiden- und andern Händlern nöthigenfalls zu moderiren.†) Gegen die Prellereien beim **Ausschnitt des Tuches** wurde in denselben Reichsgesetzen ernstlich eingeschritten, so wie gegen den Betrug durch Anwendung schädlicher

---

*) R. T. A. A. 1500. Th. 34. R. P. O. 1548. Tit. 16. R. P. O. 1577. Tit. 16. Reichs-G. 1668.

**) R. P. O. 1530. Tit. 29. R. P. O. 1548. Tit. 25. R. P. O. 1577. Tit. 24. R. P. O. 1551. §. 85.

***) R. P. O. 1548. Tit. 35. R. P. O. 1577. Tit. 34.

****) R. P. O. 1530. Tit. 21. 24. R. P. O. 1548. Tit. 15. R. P. O. 1577. Tit. 15. Augsb. R. O. 1551. §. 72.

†) Kaiserl. Kammerdekret de an. 1668.

Farbe bei Wolle, Tuch und Seidenwaaren.*) Die Feinhaltigkeit des Silbers war durch die Reichs-P. Odg. de 1577 auf 14 Loth bestimmt, und der Schau und Prob unterworfen worden. (Anno 1668 auf 13 Loth und das Gold auf 18 Carat bestimmt.) Auch die Verhütung und Bestrafung wucherlicher Contrakte war ein stetes Augenmerk der Reichspolizei geblieben; und nachdem schon auf dem Reichstage der Jahre 1500, 1532 und 1548 dießfalls scharfe Warnungen und Strafdrohungen gegen die Juden, Wucherer, Monopolirer ꝛc. ergangen waren — erneuerte die Reichspolizeiordnung d. J. 1577 diese Verfügungen; erklärte alle die verschiedenen Arten von Darlehen bei welchen der Debitor über die Gebühr gedrückt wird für nichtig, und den Fehligen des vierten Theiles der Hauptsumme verlustig. Das nämliche Gesetz verbot die Darlehen auf Saamen der noch auf dem Felde steht, auf Wein an den Stöcken und auf andere Früchte, Arbeit und Vieh.

§. 5.

Landes-Polizei-Gesetzgebung.

Dieses waren die Grundbestimmungen der am Schlusse des XVI. Jahrhunderts bestehenden Reichs- und Landes-Polizei-Gesetzgebung über die öffentliche Sicherheit. — Ihre Vollziehung war ein steter Gegenstand der Aufmerksamkeit Max I. Schon eine Verfügung vom 17. Mai 1595 ist Zeuge hievon, lautend: „da durch die Musterung des Kriegsregimentes sich viel Gesindel bilden wird — sollen alle Beamten ernstlich wachen, und durch Strafe verhüten, daß die Knechte nicht gartten und auslaufen“ — und (1. August 1595): „alle starken Bettler, Stationirer, müßiggehend Gesindel sind eifrigst zur Haft zu bringen, und die Arbeitsfähigen in Springern oder sonst wohl verwahrt nach Schärding zum Bau abzuführen.“

Gleichwohl liefen ganze Rotten garttender Landsknechte noch im Jahre 1596 von Dorf zu Dorf; so daß der Landprofoß hinausgeschickt werden mußte sie aufzufangen. Es war eben wegen des Türkenkrieges Werbung und Durchzug. Also wurde verfügt, daß die durchziehenden Knechte sich „höchstens“ bis zu 6 an der Zahl zusammengesellen durften. Hinsichtlich der einzeln ziehenden wurde die Strenge der Gesetze dahin gemildert, daß sie zwar bei geringer Atzung 5 Tage lang einzusperren — mit dem Leeraufziehen jedoch verschont bleiben sollen, (weil sie gegen den Erbfeind zogen). Gegen solche aber, die den Unterthan schädigen, blieb es bei der strengen Frage und exemplarischen Bestrafung. Im folgenden Jahre ergieng ein, den abziehenden Kriegsknechten günstigeres, Mandat: „Es sollte jenen Kriegsknechten, die von ihren Obersten und Hauptleuten mit Päßen versehen sind, gegen billige Bezahlung Nachtherberge und Unterhalt gereicht werden dürfen. Nicht über zwölf Kriegsknechte sollen jedoch miteinander reisen, in den Dörfern sind sie rottenweise zu vertheilen, und sollen in keinem Orte länger als über eine Nacht verweilen. Auch ist ihnen bloß auf der Landstraße zu ziehen erlaubt. Will jedoch Einer oder der Andere über Winter bleiben, und auf künftige Werbung warten, so kann ihm dieses gestattet werden; er soll aber von seinem Eigenen zehren und nicht betteln. Da sich aber Viele für Soldaten ausgaben um zu gartten („denn bei redlichen Kriegsleuten habe man sich derlei Ungebühr ohnehin nicht zu versehen“), so wurde zuletzt selbst die bisher gestattete Gabe

*) R. P. O. 1577. Tit. 21. Regb. R. O. 1603. §. 64 et 1594. A. R. G. 1668.

Mandat Juny 1597. eines Hellers unbedingt verboten, Streifen angeordnet, und mit dem Strange gedroht. Ja, da im folgenden Jahre sogar in der Umgegend von München starke Rotten umherstreiften um Geldabgaben zu erpressen, wurde nun das Gartten und Stationiren unbedingt bei Henkersstrafe verboten, gegen die Winkel- und Geywirthe auf das Schärfste eingeschritten, und das Sturmläuten in Erinnerung gebracht, „wenn eine Dorfmännig etwa zur Habhaftwerdung derlei Gesindels zu schwach wäre." — In einem Mandate des folgenden Jahres wurde scharfes gegen die sogenannten Rückkrämer vorgekehrt, und befohlen, alle derlei Leute die nicht ansässig, noch mit guten Urkunden versehen sind, zu arretiren und zu prozessiren; eben so alle unbekannten Spieler zur Haft zu bringen, alle Winkelwirthschaften strengstens abzustellen, und keinen Unbekannten länger als drei Tage in Bauernhäusern zu beherbergen.

Mandat 15. März 1598.

Mandat 29. July 1599.

§. 6.

Alle diese Mandate wurden in den Jahren 1601 und 1602 wieder eingeschärft, und Jedermann im Nothfalle zur Nacheile ermuntert,*) und zum unablässigen Streiffen Befehle gegeben; auch besondere Aufsicht auf solche verfügt, die wegen Verbrechens bereits ausgewiesen — wieder hereinzuschleichen versuchten. In Heckenwirthschaften, und Tafernen die nicht an der Landstraße gelegen, durften die Landsknechte gar nicht mehr über Nacht behalten werden; dem bereits abgestraften Gesindel aber mußte die Strafe in ihrem Patente vorgemerkt werden, um bei Rückfällen desto strenger gegen solches verfahren zu können. Die Zigeuner aber wurden nicht nur gänzlich aus dem Land verwiesen, sondern geradezu Vogelfrei erklärt.

Mandat 26. Jän. 1605.

14. Okt. 1605.

27. Nov. 1606.

Schon zwei Jahre später war es nöthig geworden weiters zu verordnen: „Da wo ein Troß auf der Gartt betreten wird, ist solcher niederzuwerfen, in Fängniß zu führen, zu Gericht zu antworten, zu examiniren, an die Regierung zu berichten; nach erfolgtem Bescheide sind derlei Frevler ohne viel Malefizrechtens, am Orte der That an den nächsten Baum aufzuhängen."

18. Aug. 1609. Ein weiteres Mandat verfügt: „die Amtleut sollen fleißig daran seyn, daß an öffentlichen Orten Todtschlag vermieden und der Thäter verhaftet werde; die Bader sollen die ihnen bekannt werdenden Verwundungen anmelden; eben so sollen die Wirthe ꝛc. derlei Verbrechen anzeigen; alle die in einen Rumor verwickelt sind haben sich binnen 3 Tagen zu stellen; besonders an Feiertagen sind die Thore etwas zeitlicher zu sperren, die Päsße gut zu beobachten, und die Passanten genau zu examiniren." Alle diejenigen so nicht an Leib und Leben gebüßt werden, sind ad opera publica (vor der Hand nach Ingolstadt zum Festungsbaue) abzuliefern. In genere ist das Gesindel über 10 und unter 70 Jahre zur Arbeit anzuhalten, die Ausländer aber sind über die Gränze zu weisen.**) Und im folgenden Jahre: „Die garttenden Troſſen, Stationirer und Gewalt übenden Soldaten sind von den Abwegen auf die offene Landstraße zu führen und an einem sichtbaren Baume ohne weiteres Malefizrecht aufzuhängen, wobei jedem

1612.

*) Mandat de 22. Decbr. 1601 renovat. 3. July 1602. (Jedermann zu wissen, verordnen kurz in Ernst, und wollen . . . .)

**) Repet. 12. Jaener 1611. (Landstürzer sey Jeder, der seinen Pfennig nit selbst zu zehren hat, sondern auf den armen Mann liegt, und den geraden Weg nit fortzieht.)

sein Verbrechen auf einem pergamentenen Zettel auf die Brust zu heften ist.“ Ferner: „Nit bloß die Amtleute, sondern auch die Dörfer sollen auf den Glockenstreich die garttenden Kriegsknechte verfolgen; kein Soldat soll anderswo als in Wirthshäusern Herberg nehmen, und sich daselbst nit über 3 Tage aufhalten dürfen. Ueberhaupt bleibt alles Gartten unbedingt verboten, und soll keinem Soldaten, Knecht, Stürzer, Hausirer das Durchreisen mehr gestattet werden. Auch sind die bösen Winkel und Receptacula durchgehends abzustellen, und die Hehler und Unterschlaifgeber mit Leibstraf und ewiger Landesverweisung zu bestrafen.

Mandat vom 31. Okt. 1609.

Wegen häufiger Feuersbrünste wurde ein Jahr später die schärfste Aufsicht auf die fremden unbekannten Mader, Schnitter, Hausirer und Bettler angeordnet; den Wirthen befohlen die fremden Gäste genau zu examiniren; auch wurde gute Wache zu bestellen und Vorrath an Wasser bereit zu halten verfügt. — Ein Dekret vom 10. Dezember d. J. bedroht mit Leib- und Lebensstrafe und Landesverweisung alle Vaganten und sonst müßiggehendes landstörzendes Gesindel; und fügt hinzu: die Aufsicht sey dießfalls um so mehr zu verstärken, als sich gezeigt habe, daß derlei Leute sich zwar in den Herbergen wohl verhalten, damit auf Nachfrage nichts gegen ihren Leumund zu sagen sey, anbei aber auf die Spürerei ausgehen, alle Schliche in Dörfern und Einöden erfahren, und unter dem Prätext der Krämerei und Feiltragerei ihr Unwesen treiben. Und da in diesem Jahre ein starker Durchzug geworbener Soldaten statt fand, wurde befohlen: „Es habe Jeder in seinem Distrikt Verfügung zu thun, daß mit guter Anzahl bewährter Gerichtsunterthanen gestreift, und falls sich die durchziehenden Soldaten in großer Anzahl befänden, solche ins Gelait genommen, stracks den Musterplätzen zugeführt, und in Züge von höchstens zwölf getrennt werden; brauchen sie Gewalt, so ist ein öffentlicher Aufbot zu machen um derlei Aufrührer zu verhaften; säumige Beamten haften für den Schaden. Sie sind nicht durch Schergen, sondern durch Fußgeher aus der Bauerschaft zu begleiten. — Auch in dem folgenden Jahre wurde das strenge Mandat gegen die garttenden Knechte neuerdings eingeschärft.*)

Mandat vom 10. Mai 1610.

1611.

§. 7.

Der Herzog wurde endlich dieses beständigen Zurückkommens auf das bereits Verordnete — eines eitlen Wiederholens des so oft Gesagten müde —, und foderte von seinem Hofrathe Vorschläge zur gründlichen Ausrottung des Uebels der so sehr gefährdeten Sicherheit. Das Gutachten der Stelle wurde (im Dezember 1613) erstattet, fand aber keine gute Aufnahme. Die Anträge giengen auf Beschäftigung der Müßigen zu öffentlichen Bauten; auf bessere Organisation der Streiffen durch Aufstellung einer besondern Rotte für jeden Regierungsbezirk, oder eines Landprofoßen; denn die einschichtigen Streiffen seyen häufig dem zu starken und bewaffneten Gesindel nicht gewachsen; traue sich auch nicht ein Jeder gleich Hand anzulegen. Daher es fast nöthig sey daß die manus militaris mithelfe; wie man denn schon anno 1553 dafür gehalten, daß die Beamten des Gesindels nicht mächtig genug seyen, wo doch ein Amtmann ꝛc. noch einmal so viel Pferde als jetzt in seiner Bestallung gehabt habe. Also wären denn jetzt, durch den De-

*) 12. Jäner 1611. „es schlichen viele mit Päßen herum, die sie von verstorbenen Soldaten hatten.“

fensionsrath, berittene Rotten zur Nacheile aufzustellen. Die Vorschriften der Polizeiordnung seyen in Verfall gekommen; auch seit Herzog Albrechts Zeit wenig Einspäniger und Provisoner mehr aufgenommen, noch die Pferde der Beamten gemustert worden; daher die früheren Mandate wieder in Gang zu bringen, und an Markttagen zu verkünden wären."

Max I. schrieb nun an den Rand des Vortrages: „Man wolle den Bären stechen, ihm „aber kein Loch in die Haut machen; zur Beschäftigung der Müßigen fehle es an Gebäuden; die „Rotten sollen wohl streiffen, um dem Unterthan noch mehr zur Last zu fallen, und damit die „Beamten desto länger schlafen können? zudem pflegen ja die Streiffer wohl mehr dem Wirths„haus als der Straße nachzugehen; wenn man einmal so einem heillosen Beamten den Schaden „abthun ließe, würden die Straßen bald sicher seyn! Die ganze Schuld liege wohl mehr an dem „Hofrathe, der seinen Fleiß nicht brauche, und an dem faulen Hofoberrichter. Es wäre ge„scheidter die Mandate zu vollziehen, statt die vielen Unterlassungen mit ein Dutzend Allegationen „zu erkusiren. Es brauche nit so viel Geschwätz auf so viel Bögen, noch der Citation aller der „Autores,*) um zu wissen daß das heillose Gesindel ausgerottet werden müsse. Man soll end„lich einmal Hand anlegen, anstatt immer nur anzufragen; die Provisoner auf die man sich be„ziehe seyen lauter Leute gewesen die Altershalb kein Pferd mehr satteln konnten, und mehr „im Wirthshaus als auf der Straße waren. Mehr Pferde soll man den Beamten halten! Ei „wohl um sie an den Pflug zu spannen? Doch man wird sie gewiß sogleich verdoppeln, weil diese „Herren so große Ritterthaten begehen! Es war Friede — es war Ordnung im Land, lange „bevor diese novi homines in den Rath geschmeckt; was man eben nicht handzuhaben verstehe „noch wolle, das lasse sich durch Landgebote nicht erzwingen; sonst würde gegen solche latrones. „die keinem wackern Soldaten nicht einmal ins Angesicht zu sehen wagen — auch eine schlechte „Gewalt schon zureichend seyn."

Am Schlusse dieser Randglossen befiehlt der Herzog jene aus dem Hofrathe und von der Hauptstadt,**) welchen das Amt hierüber zusteht, sogleich zur Rechenschaft zu ziehen, und falls der Oberrichter zu seinem Platze nicht tauglich sey, sogleich einen andern vorzuschlagen.

Nachdem nun ferner die Anträge des Hofraths in einer geheimen Conferenz***) verworfen worden waren, ließ sich der Herzog ein weiteres Gutachten erstatten, und es erfolgte hierauf eine Erneuerung und Verschärfung der Mandate über das Vagantenwesen, und wurde hinzugefügt: „Gegen die garttenden Knechte soll mit der Corda (Tortur) — und da sie Gewalt geübt haben, mit dem Strange verfahren werden; wenn ihrer Viele sind, soll man sie unter Sturmläuten verfolgen. Auf das mit der Glocke als Hülfsaufruf gegebene Zeichen ist eiliger Beistand mit Wehren und Waffen gegen derlei Gartirer oder Straßenräuber zu leisten, und die Streiffe gegen solches Gesindel mit mehr Umsicht zu führen als bisher; Wirthe und Herbergsleute, bei denen die Soldaten einkehren, und Gänse, Hennen, Fleisch, Eier, Schmalz oder andere Lebens-

1. März. 1614.

*) Der Hofrathsbericht war mit gelehrten Citaten überfüllt.

**) Das Gesindel schwärmte haufenweise bis an den Hofzaun und um die Stadt München.

***) Anwesend: Kraft, Oberster Kanzler, der Hofrathspräsident, der Oberstjägermeister, Hofkanzler, Kammerpräsident, Dr. Jocher.

mittel mitbringen, haben dieses sogleich der Obrigkeit anzuzeigen; Wandersleuten sind ordentliche Paßzettel zu ertheilen; dieselben sollen sich nicht ohne triftige Gründe, worüber sie sich zu rechtfertigen haben, von der Landstraße entfernen, außerdessen sie gefänglich einzubringen wären. Handwerkskundige und Taugliche sind sogleich zur Arbeit anzuhalten; andere verdächtige Müßiggänger sollen nach Beschaffenheit des Falles in Springern ad opera publica, als zu Festungsgebäuden und anderen Bauten, mit geringer Atzung, abgeliefert werden. Gegen Soldaten welche Büchsen, Röhr und andere schädliche Wehren mit sich führen, ist gleichwie gegen die garttenden Landsknechte ohne weiters mit der Corda, zu verfahren.

§. 8.

Die oben mitgetheilten Vorschriften der Polizeiordnung de anno 1553 in Betreff der Handhabung der Sicherheit, so wie die in den darauf folgenden Mandaten enthaltenen Bestimmungen, sind auch für die neue Polizeigesetzgebung des Jahres 1616 die wesentliche Grundlage geblieben — ja fast wörtlich in dieselbe wieder aufgenommen, und durch manche Zusätze vermehrt worden. Bei dem Titel von den garttenden Knechten wurde mit noch mehr Strenge gegen die Soldaten eingeschritten, und die Führer und Hauptleute der Dörfer schärfstens angewiesen, jeden (er sey Soldat oder sonst ein wandernder Bursche) der von der ordentlichen Straße abweicht, unverweilt zur Haft und Rechtfertigung zu bringen. Ja es durften von nun an überhaupt weder Kriegs- noch Wandersleute anders mehr als mit wohl specificirten Paßzetteln des Weges ziehen, und die Gerichte hatten sie hiebei genau zu instradiren. Den ersten war bei ihrem Durchzug das Tragen von Waffen (die Seitenwöhren ausgenommen) verboten. Die Bestimmungen der Reichspolizeiordnung de anno 1548 wider die Zigeuner wurden erneuert, ja diese Leute auf Betreten mit Hab und Gut Preis gegeben, und außer Land gejagt.*) Alle Gastgeber wurden angewiesen, die Namen aller bei ihnen zusprechenden Gäste jedesmal aufzunehmen, und der Obrigkeit zu übergeben. Auch sämmtliche Wiedertäufer sollen (der Reichspolizei gemäß) wohl in Acht genommen, auf Betreten eingezogen, und bei der Regierung ihrethalben weiterer Bescheid erholt werden. Ausführlicher wurde das Verfahren im Falle einer Vergwältigung, Rottirung, Aufruhr und Rumor ꝛc. in der neuen Polizeiordnung bestimmt: „Jeder, — hieß es daselbst — soll sich des Rechts begnügen, und sich der Selbsthülfe durch Privat- und Landfriedensbruch nicht gelüsten lassen, bei Strafe nach Ungnade und Verlust des angesprochenen Rechts; und sollten Unterthanen sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen und zu rottiren Ursach nehmen — so sollen sich die Behörden unverzüglich wechselweise beispringen, das Volk zur Ruhe mahnen, und sich der Anstifter bemächtigen; Zusammenkünfte der Unterthanen ohne Erlaubniß der Obrigkeit sind von nun an bei Strafe verboten; hat jedoch eine Gemeinde Beschwerden gegen die Obrigkeit oder Grundherrschaft vorzubringen, so sollen die Führer und Obleute die Erlaubniß der Obrigkeit sich zur Unterredung zu versammeln erholen, von welcher sodann eine vertraute Person zur Zusammenkunft abzuordnen ist; darauf hat dann die Gemeinde einen Ausschuß zu machen, der sich bei Rechts-

Bestimmungen d. Polizei-Ordnung v. Jahre 1616.

Buch V. Tit. 2.

Tit. 2. Art. 6. 7.

Tit. 1. Art. 5.

Buch I. Tit. 6.

Landrecht Tit. 20. Art. 1.

*) Unter Abnahme der Päſſe, die sie etwa bei sich hatten. Tit. 3. Art. 1.

verständigen Raths erholen kann. Zeigt sich sodann, daß wirklich Grund zur Beschwerde vorhanden sey, so ist bei einer benachbarten Obrigkeit, oder einem Notar, ein Gewaltbrief fertigen zu lassen.“

Thätliche Widersetzung gegen die Diener der Obrigkeit ist nach Umständen — wenn das Vergehen grob und mit gewaffneter Hand geschehen — malefizisch zu bestrafen.*)

Die Vorschrift für die anzuordnenden Streiffen wurde dahin modificirt, daß mit Umgehung der in der Polizeiordnung de anno 1553 angeordneten, mit Patenten zu versehenden Streifrotten, die herzoglichen Beamten überhaupt angewiesen wurden auf die zur Sicherhaltung ihres Bezirks dienlichsten Verfügungen bedacht zu seyn, und die Streife unvermuthet, mit Verstand und ohne Belästigung der Unterthanen anzustellen.**) Die Bestimmungen in Betreff der Nacheile erhielten den Zusatz, daß — wo Gefahr auf dem Verzug waltet — die nacheilenden fürstlichen Beamten auch die ständischen Unterthanen zur Hülfe aufzumahnen — so wie entgegen städtische und hofmarchische Obrigkeiten, auch in gleichem Falle die landgerichtlichen Unterthanen unmittelbar zur Nacheile zu entbieten befugt seyn sollen. Besonders auf die umherstreiffenden Landsknechte (von welchen der meiste Unfug kam) sey ein wachsames Auge zu halten. War der Durchzug solcher Landsknechte durchaus nicht ganz zu vermeiden — so blieb es denselben doch wiederholt untersagt, stärker als zu 5 — 6 Mann zu passiren; es sollte auch einem nit mehr als ein halber Weken gegeben werden dürfen. Auf die von der ordentlichen Straße abweichenden sollte jeden dritten Tag eine Streiffe vorgenommen werden; und wurde deren einer in delicto flagranti ergriffen, so wurde er ohne weiters an den nächsten Baum aufgehangen.***)

Mandat 28. Mai 1621.

§. 9.

Die einzelnen Sicherheitsmandate werden von jetzt an seltener — da die Verfügungen dieses Betreffes häufig mit den Verordnungen über das Bettel- und Armen-Wesen (wo wir sie finden werden) verschmolzen worden sind. Die bereits bezeichneten Verordnungen wurden jedoch von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht;****) das ergriffene Gesindel zu den Fortifikationsarbeiten abgeführt,†) das Streiffen fleißig fortgesetzt; dienstfähige Soldaten zu dem Heere — ihre Weiber und Kinder zur Arbeit abgegeben. Preßhaften Leuten aber, die bei der Armada gedient hatten, wurde — wenn es Ausländer waren — aus den Zinsen der zur Erledigung der Türkensklaven ge-

---

*) Buch 1. Art. 4. Das Verbot, unter 18 Jahren Waffen zu tragen, ist in der neuen Polizeiordnung umgangen.

**) Tit. 10. Art. 2 „und nit also daß die Schergen zuvor in ein Wirthshaus hineinsitzen, allda zechen, die Bauern zu sich berufen, damit sie die Zech für sie bezahlen müssen ꝛc.“

***) Mandat de 17. April 1624. Ungeachtet der frühern Mandate waren doch derlei (abgedankte) Soldaten häufig auf die abgelegenen Dörfer und Einöden gezogen.

****) Mandat de 19. Nov. 1627 u. 17. Febr. 1632.

†) Nach Ingolstadt, Burghausen, Braunau, München, Wasserburg.

sammelten Gelder eine Gabe gereicht, und dieselben dann in ihre Heimath geschickt. †) Inländer wurden an ihr Domizil gewiesen. Der Hofrath sollte allein nur mehr Bettelbriefe ertheilen dürfen, und es ergieng ein Aufruf an das Publikum, alles sich irgendwo aufhaltende Gesindel zur Anzeige zu bringen. Wenn ein armer Landsknecht mit Weib und Kind ohne Troß und Anhang — so wie ein wandernder Handwerksgesell, Pilgrim, oder andere geistliche und weltliche unverdächtige Personen, welche mit keiner Zehrung versehen, um Herberg und Zehrung ꝛc. bitten, so sollte ihnen dieselbe gleichwohl verschafft, oder mit einem Stück Brod und Zehrpfenning gütlich fortgeholfen werden — jedoch von Haus zu Haus zu betteln denselben nicht gestattet seyn.

Als sich aus dem Lande ob der Enns Zigeuner- und anderes Gesindel nach Bayern eingeschlichen hatte, wurde Befehl gegeben, diese Leute in Verhaft zu bringen, und wenn sie sich widersetzten, sie niederzumachen. Und als sich dieses Volk, bei Wahrnehmung der Streiffen in die Salzburgischen Lande retirirte, so stellte der Kurfürst deßhalb an den Erzbischof das Ersuchen, zur Ausrottung dieses Gesindels Hand zu bieten, und den Beamten aufzutragen, zur Erreichung des bezeichneten Zweckes mit den bayerischen Beamten freundnachbarlich zusammenzuwirken. Weil die Straßen im Rentamte München durch zusammengerottetes Gesindel (worunter sich einige Abdecker befinden sollen) unsicher geworden, so wurde verordnet, daß bei allen Hofmarchen und andern Orten die neuaufgesetzten Abdeckerhäusl wieder abgethan, und fürohin an keinem Orte, wo es nicht von Alters Herkommen, Abdecker gehalten werden sollen.

Später noch wurde durch wiederholte Mandate den gemeinen Bürgern und Bauersleuten — (weil daraus Mord entsteht) das Tragen der Büchsen über Land verboten (sie sollen die Büchsen bei Gericht hinterlegen); eben so das Tragen der großen Stecken; ferner das Tragen der großen Kappen (die man herabziehen kann, um sich unkenntlich zu machen).

Mandat den 9. Aug. und 4. Nov. 1644. M. 3. 9. Aug. 18. Okt. 1649.

Auch noch später einmal war der Kurfürst zur bittersten Strenge gezwungen. Es hatten sich starke Rotten von bewaffneten Räubern gesammelt, welche sowohl bei Straße als bei Haus die Leute überfielen, plünderten, peinigten, hinwegführten. Also wurden die peinlichen Strafen (unter gleichmäßiger Schärfung der Tortur) dahin gemehrt, daß auf den Raub die Strafe des Stranges, auf den Mord das Rad, auf Leibesverletzung und Peinigung das Schwert verhängt werden solle.

Dekr. 10. März 1650.

§. 10.

Bei der fortdauernden Gültigkeit der unter Max I. gegebenen, und in so weit die stürmischen Kriegszeiten es möglich machten, mit Strenge gehandhabten Verordnungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit — beschränkt sich das was unter seinem Nachfolger in diesem Gebiete verfügt worden ist — (in so ferne es nicht durch die Verfügungen über das inländische Bettelwesen ohnehin seine Erledigung fand) — auf wenige neue Mandate — neben fortwährender Erinnerung und Einschärfung der ältern. Zigeuner und (dem Dafürhalten nach)

†) Mandat de 13. October 1642; ferner Mandat de 30. August et 2. September 1643.

von den Türken ausgesendete **Mordbrenner** nahmen periodisch die Sorgfalt der Polizei dringend in Anspruch. So lautet ein Ausschreiben vom 2. August 1652: „die Türken hätten wo Mordbrenner ausgeschickt; sey daher Bestellung zu thun, daß jeder vor Schaden gewahrt werde; und besonders sey an den Gränzen Spähe zu halten, auch mit den Benachbarten Correspondenz zu pflegen."

14. Juni. Diese Plage ließ sich auch im Jahre 1663 wieder verspüren; und es wurde bekannt gemacht: „Da von den Türken etlich hundert als Ochsentreiber und Pilgrime verkleidete Mord„brenner ins Reich geschickt worden, die in den kaiserlichen Staaten schon mehrere Städte ver„brannt, so werden die Behörden zu fleißiger Aufsicht mit dem Befehle angewiesen, verdächtige „Leute auf Betreten zu Arrest zu bringen."

Die schon durch die Polizeiordnung statuirte Ausschaffung der Zigeuner — mußte im Jahre 1657 wiederholt in Erinnerung gebracht werden (sie streiften zu 6 — 700 Köpfen stark umher, hatten ihre Obersten, Hauptleute und Offiziere). Zehn Jahre später zeigte sich schon wieder eine Zigeunerbande zu 300 an der Zahl, wovon 100 zu Pferde, die meisten mit Büchsen und Rohr versehen waren, an der böhmischen Gränze. Es wurde also Mannschaft mit Munition in Bereitschaft gesetzt, um diese Bande zu Verhaft und zur Rechtfertigung zu bringen. Eine solche — doch viel schwächere Rotte durchstreifte auch im Jahre 1676 wieder das Land, und rief den Befehl hervor, sie zu verhaften und auszutreiben.*) Besondere Spähe auf „verdächtige Leute und Mordbrenner, die sich bei jetzt angehendem Reichstag einschleichen könnten," wurde angeordnet im Oktober des Jahres 1652; und bei dieser Gelegenheit die frühern Sicherheitsmandate wieder eingeschärft. Auch auf die Abführungen der Vaganten zu den Festungsbauten wurde fortwährend strenge gehalten, und wiederholt erinnert „daß die Beherbergung des Gesindels schärfstens verboten; dasselbe vielmehr der Obrigkeit anzuzeigen, handfest zu machen, auszutreiben sey.**)

Mandat 19.Spt.1667.

Mandat 2.Dec. 1652.

Mandat August 1654.

Eine eigene Art von Gefährdung der Sicherheit entnehmen wir aus einem Publikate vom 6. August 1671, welches lautet: „Da durch böses Gesindel in Welschland eine gelbe Salbe in Umlauf gebracht, und an die Thüren, Mauern ꝛc. sogar in den Weihbrunn gethan worden, wovon die Menschen, die die Salbe berühren, in wenig Stunden sterben, so ist an den Gränzen schleunig Verfügung zu thun, daß kein Verdächtiger einschleiche, und alle Paßkarten und Sachen genau visitirt würden. Ein weiteres Mandat bestimmt: „die große Anzahl der Abdecker, welche wenn man ihnen nicht spendiren will, den Unterthanen mit Abbrennung und Verzauberung des Viehs ꝛc. drohen, soll abgeschafft, und solche nach Beschaffenheit der Umstände an Leib und Leben gestraft werden." Ganz besonders wurde geeifert gegen die schwer zu entwurzelnde Gewohnheit des Landvolks — Waffen zu tragen, die bei Raufereien so oft zu Mord und Todtschlag führten. Daher eine Reihe von Mandaten,***) welche dem Landvolke verbieten: „das Beisichführen der

Mandat 21.Okt.1665.

---

*) Mandat de 14. May 1676. Es waren ihrer 27 Personen mit 11 Pferden; waren schon 6 Monat im Lande.

**) Mandate de 23. Augst. 1666; 26. Octbr. 1667; 14. Decbr. 1669; 19. Juny 1671; 14. Juny 1673.

***) Mandate de 5. März 1655; de 6. July 1658; de 16. Juny 1663; de 1. Juny 1665; de 27. März 1668.

großen Stecken, langen Messer, Schinnhämmer (Hämmer mit langen Spießen und Spitzen). Auch das Tragen der verdächtigen Kappen wurde neuerdings verpönt. Zuletzt mußte — weil man des Gesindels sich trotz aller Mandate denn doch nicht erwehren zu können schien — gleichwohl wieder einmal zu der militärischen Gewalt recurrirt werden — und ist an den Generallieutenant und die Obersten zu Pferde der Befehl erlassen worden, „den Amtleuten auf Requisition, durch Abordnung eines Unteroffiziers und etlicher Mannschaft zu Ausrottung des schlimmen Gesindels an die Hand zu gehen.“ Ganz am Schlusse der Regierungsperiode Ferdinand Maria's war der Unsicherheit willen die Anordnung einer Generalstreiffe nöthig befunden. Das dießfallsige Mandat sagt im Eingange: „Frühere Streiffen hätten zwar eine Zeitlang gefruchtet, das Werk sey aber aus unverantwortlicher Fahrlässigkeit der Beamten und theils Hofmarkinhabern und deren Schergen in einen schlimmern Stand als je gerathen; daher müsse zur Strafe des Unfleißes die fragliche Streiffe aus dem Säckel der Beamten bestritten werden. Dabei wurde verordnet, daß solche die sich fälschlich für Handwerksburschen ausgeben, fremde Bettler, Stationirer, garttende Soldaten, umstürzende Pilgram, Abdecker ꝛc. nicht minder inländisches, faullenzendes Gesindel festzunehmen, und nach Braunau zur Schanzarbeit abzuliefern sey; und was die dem Müßiggang, den Soldaten und dem leichtfertigen Lebenswandel nachziehenden Weibspersonen betrifft, so seyen sie nach München oder Dachau zu schicken, wo man bereits Anstalt getroffen, sie zur gebührenden Arbeit anzustellen.

16. März 1668.

14. Nov. 1671.

Mandat 26. Apr. 1679.

§. 11.

Max Emanuel ließ gleich im Beginne seiner Regierung alle die öffentliche Sicherheit betreffenden Mandate auf das Ernstlichste in Erinnerung bringen, und befehlen, daß mit den Streiffen unausgesetzt fortzufahren, das aufgegriffene Gesindel an die Zuchthausdirektion in München abzugeben, oder aber über die Gränze auszuführen, und bei weiterm Betreten mit Malefizstrafen zu bedrohen sey. Mit solchen die sich mit Ungestüm in das Land drängen wollen, soll mit öffentlicher Demonstration andern zum Schrecken verfahren — und das Unterschleifgeben bei Leib- und Lebensstrafe verboten werden; in Städten und Märkten ist den Reisenden ohne Vorwissen der Civil- und Militär-Autorität kein Durchpaß zu gestatten, und die Pässe derselben sind mit Sorgfalt zu examiniren. *) Gegen fechtende Handwerksbursche durfte mit mehr Diskretion verfahren werden, doch war ihnen das Abweichen von der ordentlichen Straße, und das Betteln verboten.

Es war jetzt durch die Errichtung eines Zuchthauses in München einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen worden. Dahin sollten auch „alle übermüthigen Herren-Diener, schlimmen Ehehalten, liederlichen Handwerksbursche, sträflichen Schulbuben, ungerathenen Kinder, frechen Menscher, langsamen Zimmer- und Maurer-Gesellen, faulen Tagwerker, alle jene welche sich auf Bettel und Müßiggang legen, abgeliefert — zur Besserung angehalten, und nach Umständen mit Eisen und Banden, Karbatschstreichen und geringer Atzung abgestraft werden. Daher

*) Mand. de 4. Aug. et 26. Septbr. 1679 de 4. Juny 1682.

ergieng auch an die Hausväter, Bürger und Bauersleute die Auffoderung, alle derlei ungehorsame, insolente, heillose Personen bei der Zuchthausdirektion zur Ablieferung anzumelden. „Denn in Summa gehöre Jeder der Etwas thut was sich nicht gebührt, ins Zuchthaus.“ *)

Während auf diese Weise jene die schon wirklich ausgeartet waren, sollten unschädlich gemacht, gebessert werden — war man anderseits darauf bedacht, die Quellen des Zuflusses zum Bettelstande zu verstopfen. In diesem Sinne wurde verordnet: „Verheirathetem Gesindel ist weder in Städten und Märkten noch auf dem Lande der geringste Aufenthalt zu gestatten, und dasselbe aus dem Lande zu schaffen, wenn nicht eine Heirathsbewilligung von weltlicher Obrigkeit vorliegt. Solche Bewilligungen sind aber keinem zu ertheilen, der nicht genugend nachweisen kann wovon er seinen Lebensunterhalt bestreitet.

12. Apr. 1680.

§. 12.

Die Landplage hereinstreifender Kriegsknechte dauerte auch unter dieser Regierungsperiode noch fort. Es wurden daher solche die ihren Fahnen entlaufen waren mit der Todesstrafe bedroht; **) auch gegen herumziehende fremde Offiziere (sie führten oft Türken mit sich) wurde schärfstens eingeschritten. ***) Eine Reihe von Dekreten (1686 bis 1694) ist auf die Ausrottung der Mordbrenner gerichtet. Als deren drei bei Wasserburg Gräuel verübt, wurde ein taglia von 100 Stück Dukaten dem Anzeiger versprochen, und 50 fl. demjenigen zugesichert der nur eine Spur zur Habhaftwerdung an die Hand giebt. ****) Auch die Zigeuner kamen wieder zum Vorschein; daher wurde befohlen „solche auf Betreten zur Tortur zu bringen, auszustreichen, und im Wiederbetretungsfalle nach Umständen am Leibe und am Leben zu bestrafen (es mußte jedoch vor Anwendung der Tortur ein Regierungsbeschluß erholt werden). Ein weiteres scharfes Mandat befiehlt die Ausschaffung aller ausländischen Bettler, so wie insonderheit all der müßigen Freileute oder Abdecker, und bedroht sie beim Wiederbetreten mit der Strafe der Galeere. Zugleich

Juni 1690; Mai 1691.

M. 10. Febr. 1695.

---

*) Publicat. de 4. Juny 1682. Auf einen (nicht vorliegenden) Bericht betreffend: „gewisse Verhaftete „von der sogenannten gescheidten Gesellschaft, und Aufrichtung eines Zuchthauses für dergleichen verwegene und landschädliche Leute,“ war dem Hofrathe die Entschließung ertheilt worden (31. August 1678) wegen Erbauung eines Zuchthauses in München mit der Hofkammer ins Benehmen zu treten, und Gutachten beizufügen, ob es nicht nöthig sey in jedem Regierungsbezirke ein solches Gebäude für das schlimme Gesindel aufzurichten? Hierauf wurde unterm 4. Juni 1682 durch Anschlag und Vertheilung des Mandates öffentlich verkündet: daß das neuerbaute Zuchthaus (in welchem bereits einige Taugenichtse, wie sie es verdienen, durch Hunger, mit Ruthenhieben, Stock und Eisen ꝛc. gezüchtiget werden) nun so weit fertig sey, daß eine große Zahl von liederlichen Leuten in dasselbe aufgenommen werden könne. Auch bösen Schulbuben würde man im Zuchthause Gehorsam und Respekt für ihre Lehrer einzufließen wissen. (Vergl. Armenpolizei: Mandate vom 9. und 15. Jäner 1711.)

**) Mandat de 29. December 1684: „Verdächtige zu arretiren, zu examiniren, und das Examen an den Kriegsrath einzuschicken um die Lebensstrafe dekretiren zu können.

***) Mandat de October 1686.

****) Mandat de 1. December 1694; (selbst wenn der Anzeiger compler wäre, und dazu noch die Straflosigkeit.)

werden die Beamten schärfstens angewiesen, derlei Gesindel nicht über die Gränze in das Land hereinzulassen, widrigenfalls man solche auf Kosten der säumigen Beamten wieder hinausliefern, oder — wenn sie tauglich sind — zum Kriegsdienste abgeben würde." Sonderheitlichen Gefährden wurde durch sonderheitliche Verfügungen entgegen gewirkt. So erhielten auf die Nachricht, daß von dem Feinde abermal eine Anzahl Franzosen von 3 bis 400 Mann ausgeschickt worden um alles auszuspähen, und Mord und Brand zu verüben — die Gerichte die Anweisung, auf derlei Spione (welche theils blau und roth, andere roth und grau montirt, besonders aber in Trompeterkleidung mit würtembergischer Livrée gekleidet seyen) genaue Obsicht zu halten.

Das Unheil mit dem Vagantengesindel war gleichwohl stets im Zunehmen „der armen Unterthanen zu nicht geringer ja fast unerträglicher Beschwerde." Sie beraubten die Leute, besonders auf den Einöden, und trieben ihren Frevel bis zum Morde. Da die deßhalb schon so oft vorgenommenen kostspieligen Streiffen fruchtlos geblieben, so sollten von nun an alle Bettler und Vaganten (mit Ausnahme der wandernden Handwerksbursche und anderer unverdächtiger Personen), welche zum Kriegsdienste tauglich sind, aufgehoben, und nach München in das Zuchthaus gebracht werden, bis sie den venetianischen Werbern — mit welchen man in Unterhandlung getreten, ausgeliefert werden können. Für jede in das Zuchthaus gelieferte Person wurde den Beamten 2 fl., den Amtleuten 1 fl. ausgesprochen. Das übrige Bettelgesindel, welches zum Kriegsdienste nicht tauglich ist, soll Mandaten gemäß behandelt und verpflegt werden. Auch den blessirten Soldaten wurde unter Androhung der Einziehung ihrer Provision und der Lieferung in das Zuchthaus untersagt, sich ferner mit ihren Weibern und Kindern beim Bettel auf das Land betreten zu lassen, oder sich selbst nur von dem ihnen angewiesenen Platz ohne Paß zu entfernen. 23. Juli 1695.

§. 13.

Trotz dieser ernsten und durchgreifenden Maßregeln sprechen die von 1700 — 1702 erlassenen ausführlichen Steckbriefe und verhängten Streiffen noch immer von Banden zu fünfzig und mehr Köpfen. Auf verkleidete Spionen (welchen die Todesstrafe gebühre) wurde 1703 eine taglia von 50 Reichsthalern gesetzt. Eine äußerste Strenge erheischte die Ueberhandnahme des Gesindels auch während des Interregnums, in den Jahren 1705 und 1706. Vor allem wurde befohlen ein Verzeichniß aller herrenlosen, arbeitslosen, müßig und umvagirenden Mannspersonen zum Hofrath nach München einzusenden; denjenigen aber die als müßiggehend befunden werden, sey aufzutragen, daß sie sich längstens binnen 8 Tagen entweder in wirklichen Dienst oder beständige Arbeit begeben, oder aber das Rentamt unfehlbar räumen sollen; außerdessen dieselben aufgefangen, und mit ihnen nach Schärfe der Gesetze werde verfahren werden. April 1705.

Ein weiteres Dekret vom 19. Mai 1705 erklärt die Zigeuner vogelfrei;*) befiehlt wiederholte gemeinschaftliche Streiffen gegen die Rotten der abgedankten Soldaten und andern Vaganten; will die müßigen Freileute binnen 12 Tagen (unter Androhung der Galeere) aus dem Land geschafft wissen; und verbietet wiederholt das Unterschleifgeben bei Leib- und Lebensstrafe.

*) Die verhafteten Zigeuner wurden jedoch später während der Administration auf Staatskosten aus dem Lande transportirt.

Auch wurde die Kriegsmacht befehligt, zur Säuberung des Landes von solchem Gesindel Assistenz zu leisten. — Und noch ausführlicher wurde im folgenden Jahre verfügt: „innerhalb acht Tagen nach Publikation dieser Verordnung hat alles Gesindel, Manns= oder Weibspersonen, die sonst ihr Brod durch Arbeit verdienen könnten, eine Handthierung zu ergreifen, oder das Land Bayern und obere Pfalz zu meiden; nach Verlauf dieses Termins aber wird gegen dieselben mit schweren, ja mit Leib= und Lebensstrafen verfahren werden. Um dem Anwachs solcher schlänzenden Bursch abzuhelfen, soll keinem der sich ohne auszeigend genügsame Nahrung verheirathet, der Aufenthalt im Lande gestattet werden. Und da sich auch Ausreißer zu diesem Gesindel schlagen, und denselben von den Unterthanen durchgeholfen wird, indem sie von solchen durchmarschirenden Rekruten die Montur und Gewehr übernehmen, so sollen solche Ausreißer aufgehebt und handfest gemacht, die ihnen durchhelfen aber an Leib und Leben bestraft werden. Der Angeber oder Aufbringer eines solchen Ausreißers erhält 15 fl. Recompens, welche er an seiner Steuerschuldigkeit abziehen kann. Dienstlose Schinder= und Schergen=Knechte, abgedankte Soldaten und andere garttende Vaganten, welche mit den Waffen von den Unterthanen Erpressungen machen, sollen auf Betreten das erstemal mit Ruthen ausgezüchtigt, und auf Wiederbetreten nach Umständen mit der Lebensstrafe angesehen werden. Widersetzung dieses Gesindels gegen die Obrigkeit wird gleich das erstemal mit dem Tode — Beherbung desselben aber mit Landesverweisung, und bei erschwerenden Umständen ebenfalls mit dem Tode bestraft. Dieses Mandat soll alle Vierteljahre, an Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten ꝛc. vor der Kirche abgelesen und affigirt werden. Acht Tage nach Publikation desselben soll all derlei Gesindel aufgefangen und nach Ingolstadt zum Schanzbau gebracht werden. Wer gewisse Nachricht ertheilt wo dergleichen Leute sicher anzutreffen sind, erhält sechs Gulden; wer aber einen oder andern handfest macht, und lebendig, oder auf dessen Widersetzung todt liefert, zwölf Reichsthaler. Den sich einschleichenden fremden Offiziers und Gemeinen, welche keinen kaiserlichen Paß haben, ist der Aufenthalt unter keinerlei Prätext zu gestatten.

Es drängte sich vagirendes Gesindel gleichwohl noch fortwährend unter allen möglichen Gestalten und Vorwänden herein. Einzelne gaben sich für Ordenspersonen, welsche Priester, Convertiten, vertriebene Edelleute aus ꝛc., wiesen Pässe und Testimonia vor, und führten falsche Adelspatente. Es wurde daher befohlen gegen derlei Leute auf Betreten ohne weiters mit Versendung auf die Galeeren, Ohrenabschneiden, Fingerabhauen, Ruthenzüchtigung, auch nach Gestalt der Sache mit Leib= und Lebens=Strafen zu verfahren. Auf die sich für Geistliche ausgebenden Bettler aber sollte auch durch die Decanos und Seelsorger genauere Obsicht angeordnet, ihre testimonia und formata sollen scharf examinirt, und da sich suspition eines falsi ergeben würde, diese Vaganten mit an Handnehmung des weltlichen brachii in Verwahr gesetzt werden. Auf das Zeugniß des Ortspfarrers jedoch, daß die testimonia authentisch seyen, und ein solcher Priester für Almosenwürdig zu erkennen sey, soll ihm das Almosen=Einsammeln auf wenige Tage verstattet bleiben. Und da auch viele Klausner keinen beständigen Wohnort einhielten, sondern von einem Ort zu dem andern auf dem Bettel herumvagirten, und sich verschiedener Diebstähle verdächtig gemacht hatten, so mußte späterhin (1758) von dem Altvater der Klausner zu Föhring, den unter seiner Obsorge stehenden Brüdern ernstlich anbefohlen werden bei ihrer Klause zu bleiben; und sollen dieselben nur aus erheblichen Gründen und

gegen beglaubigte — sowohl von der Ortsobrigkeit als auch von ihrem Altvater unterschriebene Atteſtate ſich an andere Orte begeben dürfen.

§. 14.

Aber alle dieſe Strenge wollte gleichwohl nicht verfangen; im J. 1709 ſah man ſich — der zunehmenden grauſamen Räuberbanden wegen — gezwungen, Räuber und Mörder mit der Strafe des lebendigen Räderns zu bedrohen. Und da ungeachtet geſchworner Urfehde viele Landesverwieſene ſich wieder hereinſchlichen, ſo wurde befohlen, derlei auf Betreten mit dem Zeichen B zu brandmarken, und ſie mit der Bedrohung der Todesſtrafe bei wiederholtem Rückfalle auszutreiben. Dieſe Mandate wurden drei Jahre ſpäter mit dem Zuſatze wiederholt, daß man gegen Vaganten die nicht binnen 14 Tagen das Land verlaſſen, beim erſten Rückfall mit der Brandmarkung — beim zweiten Rückfall aber mit der Todesſtrafe verfahren werde. Schörgen und Amtleute welche durch die Finger ſahen, wurde anbei mit Verſetzung auf ſchlechtere Dienſte, oder gänzlicher Amotion bedroht. Und wieder drei Jahre ſpäter wurde ein geſchärfter Befehl erlaſſen, alle angeblichen abgedankten Offiziere oder Soldaten — mit oder ohne Päſſe — an den Gränzen abzuweiſen, auf Betreten aber gegen ſie und ihre Helfer nach dem Mandate vom Auguſt 1707 und 1710, allenfalls ſelbſt mit der Todesſtrafe zu verfahren; unter Rekompens von 50 Reichsthaler für den Anzeiger eines Verhehlers. Dennoch waren die Straßen im Jahre 1715 wieder höchſt unſicher, und ganze Dorfſchaften wurden durch Räuberbanden unter grauſamen Peinigungen geplündert. Daher denn wiederholt verordnet wurde, derlei Verbrecher mit lebendiger Räderung zu ſtrafen. Und im folgenden Jahre: „Da das Land mit in- und ausländiſchen Vaganten angefüllt ſey, ſo daß täglich Räuberei geſchehe — ſollen Streiffen auf ſie gehalten, und die Ergriffenen ins Zuchthaus anher geliefert werden, damit man ſie den Venetianern übergeben könne.

Mandat 10. Jan. 1709. 15. Febr. 1710. 5. Sept. 1710. 4. Okt. 1713. 18. Aug. 1716.

§. 15.

Weil ſpäter wiederholt im Lande häufig Zigeunergeſindel ꝛc. umherſchweifte, und ſelbſt in der Nähe der kurfürſtlichen Luſtſchlöſſer Schleißheim, Nymphenburg und Dachau ſich Rotten zeigten, ſo wurde befohlen, in weiteren Betretungsfällen, gegen dieſelben mit Brandmarkung, und zuletzt mit der Todesſtrafe einzuſchreiten. Gleichwohl wurde ſchon im folgenden Jahre von der Regierung in Straubing wieder berichtet: „Die Zigeunerrotten wachſen immer ſtärker an, und ſetzen den armen Landmann immer mehr in Furcht. Vorzüglich haben ſie in dichten Wäldern und Einöden, in den Gerichten Dingolfing, Kirchberg, Haidau, Abbach und Kellheim ihre Schlupfwinkel, verbergen dortſelbſt kleine Schiffchen, die ſie zur Nachtszeit an die Donau tragen um damit über den Fluß zu ſetzen, und ſich in das Neuburgiſche zu retiriren wenn ſie bedrängt werden. Das Aufbrennen des Markes ſchrecke nicht ab; Mancher komme mit ſeinem Marke wieder. In angränzenden Ländern ſeyen die Zigeuner vogelfrei erklärt, und die eingefangenen würden ohne weitern Prozeß hingerichtet. Daher ziehen ſie nach Bayern wo man ſie milder behandle. Es dürfte alſo die Todesſtrafe gegen Zigeuner ſchon beim erſten Betretungsfalle verhängt werden.“ Hierauf wurde an den Gränzen und Hauptſtraßen die Errichtung von Säulen mit der Inſchrift: „Todesſtrafe den das Land Bayern betretenden Zigeunern befohlen.“

6. Nov. 1815. 14. Juli. 1716.

Die Zahl der hin und wieder verübten Räubereien vermehrte ſich gleichwohl noch täglich, und beſonders liefen die dringendſten Klagen darüber ein, daß das vagierende Raubgeſindel faſt truppenweiſe

im Lande herumstreiche, und dem armen Unterthanen zu unleidlicher Beschwerde und vielfältiger Gefahr immer vor der Thüre liege. Ein gleiches Ungemach hätten die Unterthanen auch von den auf dem Gäu herumstreichenden Soldaten sehr empfindlich zu leiden. Auch die Landschaftsverordneten sahen sich veranlaßt, in einer eigenen Schrift (v. 2. Dec. 1718) unter Anführung spezieller Fälle — um Abstellung dieses das öffentliche Wohl und die Sicherheit so sehr gefährdenden Unwesens zu bitten, damit den gewaltsamen Erpressungen und den weiter daraus entspringenden Unglücksfällen ein Ende gemacht werde. Sie bemerkten hiebei, daß, da die Erfahrung gezeigt habe daß das Streiffen allein nichts fruchte, so möchte wohl ein anderes verfängliches Mittel — etwa eine Patrouillirung auf den Straßen — vorgekehrt werden. Dann möge auch das Auslaufen der Miliz, welche auf dem Lande viele Excessen und Erpressungen begehe, und sich aus Mangel der Geldgage entschuldige, dadurch verhindert werden, daß selbe richtiger bezahlt werde. Mittlerweile sah sich die Regierung Landshut neuerdings veranlaßt (am 15. März 1719) den Kurfürst zu benachrichtigen, daß seit Kurzem aus den Gerichten Biburg und Neumarkt wieder die kläglichsten Berichte eingelaufen seyen, und daß besonders aus dem erstern eine Anzahl Unterthanen mit verzweifelndem Wehklagen herbeieilen, und vorbringen, was ihnen von den stets herum vagirenden und sonderlich auf die Einöden zugehenden vielen Soldaten, Reitern, Provisonern und Konstäblern auf ein Neues für unerträgliche harte Gelderpressungen und unerhörte Gewaltthätigkeiten täglich, und mehr als je, zugefügt werden. Das Erpreßte belaufe sich bei manchem Unterthanen nur auf 10, 20, ja auf 40, 50 kr. bis zu einem Gulden oder Thaler. Und falls diesen Frevlern mit ihrer sogenannten Rittersteuer nicht nach Begehren willfahrt werde, so hauen, schlagen, stoßen sie mit bloßen Säbeln und anderem Gewehre, schlagen die Fenster ein, sprengen die Thüren auf, fangen das kleine Vieh, und drohen mit Feuersgefahr, Erschießen, und andern Meisterlosigkeiten mehr. Die Menge dieser insolenten Bursche vermehre sich so sehr, daß es jüngst in dem Markte Velden fast einem Durchzuge gleich gesehen, weshalb die Unterthanen um Gotteswillen um ihre Errettung bitten.

Alles dieses hatte die Regierung Landshut unter gleichem Datum, mit Anschluß aller Berichte, Erfahrungen und Protokolle auch dem kurfürstlichen Hofkriegsrath berichtet, um es dem Kurfursten mit dem Bemerken zu hinterbringen, daß das landesherrliche Interesse dadurch selbst auf empfindliche Weise berührt werde, indem die Prästationen der Steuern, Scharwerkgelder und anderer Landesschuldigkeiten gehemmt würden.

§. 16.

Wiederholte bedeutende Räubereien von Zigeunerrotten brachten die Regierung zuletzt doch auf den Gedanken, auf „die Vogelfreierklärung der Zigeuner zurückzukommen.“ Die Regierung in Straubing erhielt also den Auftrag Abschriften von oberösterreichischen, böhmischen, fränkischen und passauischen Vogelfreideclarationen an den geheimen Rath einzusenden. Dieses geschah auch unverzüglich, und zwar unter Hinzufügung folgender Anträge: Die Kinder der Schinder und Schergen, welche ihrer unglücklichen makulirten Geburt halber nicht leicht ein Unterkommen finden, und dadurch häufig veranlaßt werden, sich dem Zigeuner- und Räubergesindel anzuschließen, demselben durch ihre Lokalkenntniß auch gute Dienste thun, sollten legitimirt, und dann

zum Kriegsdienste genommen werden. Man sollte Anstalt treffen, daß die gefänglich eingebrachten Zigeunerkinder in der Religion und Handarbeit unterrichtet, und so in den Stand gesetzt werden, den nöthigen Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen. Am füglichsten könnte solches in Fabriken und Manufakturen geschehen. Unverbesserliche sollte die strengste Strafe treffen. Was die Vogelfreierklärung betrifft, so dürfte ein Generalpardon mit einem bestimmten Termine verkündet werden, innerhalb dessen sich alle Zigeuner, Bettler, Vaganten und garttirenden Soldaten bei ordentlicher Obrigkeit zu sistiren, oder das Land zu räumen haben. Vom Ablaufe dieses Termines an wäre sodann die Vogelfreierklärung in Effekt zu bringen, und jeder Zigeuner auf weiteres Betreten, ohne weitern Prozeß, aufzuhängen. Im ganzen Lande dürften zu gleicher Zeit und nach einem bestimmten Plane Generalstreiffen vorgenommen, dazu die Miliz, und außerdem von jedem Gerichte eine Anzahl wehrhafter Männer aufgeboten werden. Verheirathete Weiber, deren Männer noch leben, sollen tüchtig mit Ruthen gehauen, ihnen ein Ohr abgestutzt, sie hierauf so des Landes verwiesen, und nach geschworner Urfehde ihren Männern mit dem Bedeuten nachgeschickt werden, daß sie im wiederholten Betretungsfalle geköpft werden. Doch sollte gleichwohl nicht Jedem erlaubt seyn die Zigeuner zu tödten, sondern man soll trachten ihrer habhaft zu werden, und sie dem Gerichte überliefern, das nach kurzem Examen, ohne weitern Prozeß, die Todesstrafe exequiren lassen kann. Diejenigen aber welche auf frischer That ertappt werden, und sich bei der Arretirung widersetzen, dürfen ohne weiters massakrirt werden. Wer dem Räubergesindel Unterschluf und Nahrung giebt, oder ihnen etwas abkauft, soll das mit exemplarischen Schand- und Leibesstrafen büßen.

Mittlerweile und bevor man zu einem bestimmten Beschlusse kam, dauerte das Unheil fort. Das Landgericht Kellheim berichtete an die Regierung in Straubing: daß der Bauer Kögelmayer in Günzenhofen durch eine starke bewaffnete Zigeunerrotte ausgeraubt worden sey, die sich habe verlauten lassen, die Concubine ihres Rädelsführers, welche in Abbach verhaftet sitze, befreien, das Amthaus und die Gerichtsschreiberei anzuzünden und plündern zu wollen. Das Landgericht bemerkte, daß die Bauern zu den Streiffen gegen dieses Gesindel nicht mitwirken wollen, aus Furcht man möchte ihnen ihre Mühe übel vergelten, und ihnen die Häuser über dem Kopfe zusammenbrennen. Auch könne man keine Hoffnung machen daß dergleichen Streiffen etwas fruchten, so lange die in Verhaft gebrachten Zigeuner und Vaganten immer wieder losgelassen werden um ihr Gewerb weiter zu treiben, statt daß durch ihre Hinrichtung abschreckende Exempel statuirt würden.

Es wurde nun auch von der Regierung beantragt: Miliz zur Arretirung, oder doch Vertreibung dieser Bande zu beordern. Und hierauf erhielt auch wirklich der commandirende Oberst in Straubing den Befehl, eine vorzunehmende Generalstreiffe mit 100 Kürassiere, und 200 Füsilieren zu unterstützen. Außer dieser Miliz wurden noch 50 Kellheimer Bürger und Schützen, dann einige Schützen und Bauern aus dem Pfleggerichte Riedenburg aufgeboten. Diese am 12. Sept. 1719 unternommene Streiffe dauerte über zwei Tage. Aber nur 11 Personen, und darunter kein einziger Mann, sondern lauter Weiber und Kinder wurden erhascht; denn flugs waren die Zigeuner im Neuburgischen.

2. Okt. 1719. Dieß veranlaßte die bayerische Regierung, jene von der Pfalz zu ersuchen, ihren Beamten im Neuburgischen die Weisung zu geben, auf jedesmaliges Ersuchen der bayerischen Beamten zu den Streiffen auf dieses Räubergesindel die Hand zu bieten. Mit Vergnügen wurde willfahrt, und der Regierung in Straubing hievon mit dem Beifügen Kenntniß gegeben, daß man wegen dieser Angelegenheit auch mit den Regierungen in Eichstädt, Ansbach und Baireuth in Correspondenz getreten sey.

7. Nov. 1719.

19. Dec. 1719. Zu gleicher Zeit erfolgte ein geschärftes Sicherheitsmandat des wesentlichen Inhalts: „Alle ausländischen Bettler, Vaganten, verstellte Priester, Pilgrime, Stationirer und dergleichen Landstreicher haben binnen 14 Tagen von Publikation des Mandats an das Land zu räumen, vornehmlich aber die landesverderblichen Zigeuner und Räuber. Jene die nicht zu der Zigeuner- oder Räuber-Parthei gehören, aber sich dennoch weiters im Lande betreten lassen, sind das erstemal nebst Karbatschstreichen gegen geschworne Urfehd, das zweitemal mit Ausbrennung eines Marks von Gericht zu Gericht hinauszuführen; das drittemal aber als Eidbrüchige mit dem Schwerte hinzurichten. Zigeuner und Räuber welche sich 14 Tage nach Publicirung des Mandats noch im Lande betreten lassen, sollen als vogelfrei gefänglich ergriffen, und gegen sie sine strepitu judicii mit der Todesstrafe verfahren werden; jedoch sollen die Mannspersonen, und alle über 18 Jahre alten Buben mit dem Strang an die Gränz-Schnellgalgen, und die Weiber, welche keinen Mann haben, mit dem Schwert hingerichtet — die verheiratheten Weiber aber auf erstmaliges Betreten mit scharfer Ruthenauszüchtigung und Brandmarkung, oder Abstutzung eines Ohrs gegen geschworne Urfehde abgestraft und des Landes verwiesen, auf weiteres Betreten aber gleichfalls mit dem Schwerte hingerichtet werden. Wenn diese Zigeuner und Diebsrotten bei einer Streiffe oder sonst Widerstand gebrauchen, oder auf frischer That ertappt werden, so können dieselben ohne weiters massakrirt, todtgeschossen, todtgeschlagen, oder auf sonstige Weise niedergemacht werden. Ueberfallen derlei Verbrecher Leute in den Häuseen, um durch Torquirung Geld zu erzwingen, oder begehen dieselben einen Straßenraub, so sollen sie lebendig gerädert werden. Zu mehrerer Abschreckung sollen diese unterschiedlichen Gattungen von Strafen, als Radbrechung, Henken, Köpfen, Ruthenauszüchtigung, Brandmarkung und Stutzung der Ohren auf den Tafeln der bei den Gränzen und sonst aufgerichteten Säulen abgemahlt werden, mit der Inscription: „Strafe der Zigeuner und Räuber." — Wer diesem Raubgesindel Unterschleif gestattet, Lebensmittel verreicht, oder Sachen von ihnen erkauft, soll mit Ruthenauszüchtigung und ewiger Landesverweisung gegen geschworne Urphed, oder nach Gestalt der Dinge gleichfalls mit dem Tode bestraft werden. Unterthanen, bei welchen solche Räuber und andere Vaganten unter Androhung des Abbrennens ꝛc. Herberge nehmen, sollen dieselben baldmöglichst anzeigen. Dem Anzeiger wird sodann von dem einschlägigen Rentamt ein ehrlicher Recompens bezahlt, wer aber einen oder mehrere von dieser Rotte gefänglich einbringt, erhält 100 fl. Um die Gelegenheit zum Rauben und Stehlen zu vermindern, sollen die unnöthigen Stiegeln und Steige auch heimliche Wege verschlagen, besonders aber bei den Brücken und Urfahren niemand Verdächtiger durchgelassen oder übergeführt werden. Sollte sich hiebei Jemand widersetzen, so ist derselbe empfindlich zu karbatschen und mit Gewalt fortzuführen.

§. 17.

Daß schon im Jahre 1726 wieder eine Generallandesstreiffe unter Zuziehung sämmtlicher Truppen zu Fuß und zu Pferde vorgenommen werden mußte, deutet noch immer auf keinen erfreulichen Zustand der Sicherheit im Lande, zur Zeit des Regierungsantrittes Karl Albrechts.*)

Die frühern Sicherheitsmandate wurden übrigens wiederholt publicirt, und mit folgenden Zusätzen vermehrt: „Ledige dienstlose Menscher welche die Bursche verführen, und mit ihren Kindern den Bettel vermehren, sollen mit Karbatschstreichen gezüchtigt, in Eisen und Schellen zu ihren vorigen Diensten geliefert, und zuletzt des Landes verwiesen werden.**) Da unter den vagirenden Krämern und Krämerinnen oft die ärgsten Räuber und Bösewichter verborgen sind, so sollen dergleichen Leute bei dem geringsten Verdachte malefizisch processirt werden. Das Vagiren unter dem Prätext von Kirch- und Wallfahrten soll nicht länger mehr geduldet seyn; die Leute haben ihr Gebet zu Hause zu verrichten, oder sich mit ihren Beichtvätern zu benehmen, welche ihnen solches schon in ein anderes gutes Werk zu verkehren wissen werden.“ —

Mandat Aug. 1734.

Als der zwischen Frankreich und dem Kaiser ausgebrochene Krieg Truppen aller Art in die Nähe brachte, und die öffentliche Sicherheit hiedurch doppelt gefährdet schien, wurde gegen die reisenden Handwerksbursche, und besonders gegen Deserteurs von der kaiserlichen und Reichs-, so wie von der französischen Armee, besondere Wachsamkeit empfohlen. Derlei, auf dem Vagiren betretenen Soldaten solle ihr Gewehr gegen billige Bezahlung abgenommen, und ihnen eine Marschroute vorgeschrieben werden „und wo sich deren mehrere zu gleicher Zeit einfinden, sind dieselben in Begleitung von bewehrter Mannschaft aus dem Lande zu bringen.“ Gegen ungeständiges Gesindel wurde mit der Tortur verfahren; gegen die eines Einbruches oder Räuberei überwiesenen aber die Todesstrafe, und zwar bei Männern mit dem Rade, bei Weibern und Jungen die das 18te Jahr bereits erreicht, mit dem Strange vollzogen. Wegen der Falsariorum, und derjenigen Personen so dem Vagantenleben nachziehen, sich aber zu keiner Todesstrafe qualifiziren, hatte es bei der ehemaligen Verordnung sein Verbleiben, wonach jene, nachdem sie mit einer Leibesstrafe, als z. B. Ohrabschneiden belegt, diese aber, zumal wenn sie schon aus einem andern Kreis verjagt, mit Ruthen gestrichen und gebrandmarkt worden, entweder nach abgelegter Urphed aus dem Lande verwiesen, oder in ein Zuchthaus gebracht und daselbst bei Wasser und Brod zu schwerer Arbeit angehalten werden sollten. Zigeuner- und Gaunerkinder, welche noch unter dem 18ten Jahr sind und beigefangen werden, sollten in Zuchthäusern oder sonst bestmöglichst untergebracht, und in dem Christenthum unterrichtet werden, bis sie ihr Stücklein Brod sich selbst verdienen können.***) Den Soldaten-Provisonern wurde der

*) So hielt sich im Trkftelfinger Holze eine zahlreiche Räuberbande auf, welche in den Märkten Ebersbach, Geiselhöring Feuer legte, und die ganze Umgegend in Schrecken setzte. —

**) Auch wurde die Verwendung des Gesindels zu Straßenbauten in Vorschlag gebracht. (1729) —

***) Der Hofrath hatte in dem Berichte, in welchem auf die Wiedererrichtung der Landmiliz (des immer 15,000 Mann stark gewesenen Landfahnens) angetragen wurde, sich Vieles von dieser Miliz zur Handhabung der Sicherheit versprochen, als wozu die in den Garnisonen zu weit entlegene Reiterei ohnehin nicht dienlich sey. Es wurde demgemäß auch wirklich verfügt: „damit Niemand die Entschuldigung ge-

Auslauf aus ihren Orten wiederholt untersagt, und ihren Weibern und Kindern mit empfindlichen Prügelstreichen gedroht. Auch den Convertiten, welche sich bald katholischen, bald andern Glaubens ausgeben, und sich auf den Müßigang und Bettel verlegen, sey kein Aufenthalt noch Verheirathung zu gestatten, sondern dieselben mit einem Viatico an ihren Conversionsort unter Bedrohung des Ausprügelns zu verweisen. Im Conversionsorte aber seyen dieselben zu Treibung ihres Handwerks oder zu anderer Handarbeit anzuhalten.

§. 18.

Man kann sich wohl denken, daß die in der spätern Regierungszeit Karl Albrechts ausgebrochenen Kriege, welche Bayern großentheils verheerten, höchst nachtheilig auf den Zustand der öffentlichen Sicherheit müssen eingewirkt haben. Hiebei war es noch dazu nur in einzelnen ruhigen Intervallen möglich, durch Mandate gegen die Unsicherheit einzuwirken. Dahin gehören die (im Jahre 1741) ergangenen Weisungen auf die feindlichen Emissaire und Spionen ein schärferes Auge zu haben, und in suspecten Häusern Nachsuchung anzustellen. Dahin gehört ferner eine unterm 26. August 1746 verfügte scharfe Erneuerung der frühern Verordnungen. Alle ausländischen Vaganten wurden binnen 14 Tagen über die Gränze verschafft; gegen die Handwerksbursche und fremden Krämer noch strengere Aufsicht verordnet; der Bau der sogenannten Leerhäuser verboten, und gegen das Zusammenheirathen unvermöglicher Leute mit dem Anhange geeifert, daß man solche den Geistlichen welche sie ohne obrigkeitlichen Consens copuliren, zur Ernährung zuweisen werde. Zwei Jahre später wurde fremden Bettlern auf den Fall des Wiederbetretens mit der Todesstrafe — und Handwerksburschen welche die Marschroute verlassen, mit der Brandmarkung gedroht. Die Schindersleute sollten genau verzeichnet und möglichst vermindert werden. Mit verdächtigen Leuten die man auf Streiffen ergriff, sollte kurzer Prozeß gemacht werden. Und da in München Diebstähle und Räubereien überhand nahmen, und dergleichen Missethaten von fremden Vaganten 2c. begangen wurden, so wurden innerhalb zweimal 24 Stunden a die publicationis alle daselbst nicht conditionirten müßigen Personen beiderlei Geschlechts aus der Stadt entfernt, und an ihre Geburtsorte gewiesen. Unterschleif oder Beherbergung solches Gesindels aber sollte das erstemal mit 15 oder 20 Thalern, das zweitemal mit dem Duplo, das drittemal endlich mit Verlust des Hofdienstes oder Hofschutzes, oder des Bürgerrechtes bestraft werden.

M. 2. Jän. 1748.

brauchen könne er habe nicht genügende Gewalt gegen so viele Diebe und Räuber, und müsse etwa das Abbrennen befürchten, so soll mit der Miliz zu Roß und zu Fuß gegen derlei Gesindel gestreift, nächtlicher Vorpaß Ueberfall und Haussuchung gebraucht, und hiezu immer so viel Mann als nöthig, abgegeben werden."

Wildschützen.

§. 19.

Je tiefer der Hang dem Wilde nachzustellen in die Gemüther sich einwurzelt, besonders bei Leuten die aus Mangel an sittlichem Halt leichter der Versuchung unterliegen; je leichter dieser Hang zu einer Leidenschaft ausartet, welche Alles ihrer Befriedigung hinopfernd zu Verbrechen dahinreißt, und einer Verwilderung den Weg öffnet, die Gesetz und Sitten kaum mehr dem Namen nach kennt — je wichtiger und dringender ist die Aufgabe für den Staat, diesem gefährlichen Hange als der Quelle so vieler Laster und Verbrechen entgegenzuwirken.

Auch in Bayern bestanden daher schon vor Kurfürst Max I. Regierungsantritt scharfe Mandate gegen die Wildschützen, und das Generale (vom 24. Mai 1597) welches an die Jäger und Forstmeister ergieng, ist nur ein ernstlicher Befehl, jene früheren Mandate auch in Beziehung auf das Beherbergen der Wildpräßschützen, Abkaufen der Häute u. s. f. strengstens zu vollziehen, und die Straffälligen nicht etwa durch die Rentmeister, sondern unmittelbar zur Strafe zu ziehen; jedoch die Erkundigung der Wahrheit, und ob je gegen einen solchen Uebertreter mit peinlicher Frag zu verfahren nöthig seyn möchte, mit des Hofraths Vorwissen anzustellen und fürzunehmen." 24.Mai.1597.

Als nun aber — der Mandate Herzogs Wilhelm ungeachtet — eine große Anzahl verwegener Personen, besonders an den Landesgränzen, trotziger Weise in den Bannforsten und Wildfahren das Wildprät ohne Scheu in großer Anzahl niederschossen, verkauften und vertauschten, die Häute an die Ircher absetzten, sich den Beamten und Amtsverwandten mit bewehrter Hand, Pürschrohren und andern verbotenen Waffen widersetzten, sie in ihren Herbergen überfielen, mit dem Tode bedrohten, ja deren schon mehr als einen jämmerlich des Lebens beraubt hatten — da sah sich der Herzog als Landesfürst, und zum Schutz seiner kaiserlichen Regalien und Lehen gezwungen um so mehr die Schärfe an die Hand zu nehmen, als die Gnade bis jetzt nichts gefruchtet hatte. Also ergieng der Befehl an alle Jäger und Forstmeister, Pfleger und Richter, Kastner, Ober- und Unteramtleute, bei Strafe und Ungnade auf derlei Wildprätschützen, Landfahrer und Leutzwinger, Trossirer und starken Bettler wohl bewehrt und gefaßt zu streiffen, alle Wohnungen und Schlupfwinkel, Gehölze und Hecken zu durchsuchen, solche Leute alsbald zu Verhaft zu bringen, und dieselben bei vorhandenen verdächtigen Indicien von Wildschießen, Mord, Raub, Stehlen, mit Bedrohung der Tortur der Discretion nach streng zu besprechen, und ihre Aussagen zur Dekretirung der Strafe mit Bericht einzusenden. „Jeder der derlei böse Buben zur Anzeige bringt, erhält baare 50 Gulden — und da der Hehler dem Stehler gleich zu achten, so ist auch auf alle jene die des Unterschleifgebens verdächtig sind, die strengste Späh zu halten. In gleichem Maße ergeht an die Landsessen, und an alle Unterthanen der Befehl, derlei schädlichen Leuten nit nur keinen Fürschub zu geben, sondern sie entweder selbst niederzuwerfen und zu überantworten, oder sie den fürstlichen Amtleuten anzuzeigen, bei strengster Strafe." Dieses Mandat soll jährlich viermal vor allen Kirchmenigen verlesen, und öffentlich angeschlagen werden; die Beamten aber sollen bei 300 Thaler Strafe für die pünktliche Vollziehung dieser Befehle zu haften haben. 17.Aug.1598.

Durch dieses Mandat war dem Unheile nachdrucksvoll begegnet — dem Lande gegen die Verbrecher dieser Gattung auf lange hinaus Ruhe verschafft worden. Denn erst im Jahre 1635 mußten die früheren Befehle — wegen Ueberhandnehmung des Wilddiebstahls wieder in Erinnerung gebracht werden. Um überhaupt nicht Anlaß zu Frevel zu geben, wurde später den Unterthanen das Büchsentragen und die Wildpürsche gänzlich verboten.*) Nur einmal noch — während seiner spätern Regierungsjahre — wurde Max I. zur geschärften Einschreitung gegen Frevler dieser Art gezwungen. Ein Mandat vom 10. December 1644 unterwirft die Wildschützen den folgenden gesteigerten Strafen: „Sie sollen das erstemal auf bestimmte Zeit zum Kriegswesen kommandirt werden; im Wiederholungsfalle wird ihnen eine Hand abgehauen, und sie werden des Landes verwiesen. Auf weiteres Betretten sind sie mit dem Strange hinzurichten."

Mandat 11. Sept. 1641.

§. 20.

15. Jäner. 1657.

Nach dem Regierungsantritte Ferdinand Maria's kamen Max des I. strenge Befehle in Vergessenheit, und die Wildschützenfrevel wieder in Aufschwung. Man hatte durch Milde mehr als durch Schärfe zu erhalten gehofft; aber Ueberhandnehmung des Ungehorsams, und Verachtung der Gesetze zeigten daß man sich geirrt habe. Selbst die Straßen wurden höchst unsicher, der Strenge wurde Grausamkeit entgegengesetzt, und den Unterthanen welche derlei Frevel zur Meldung brachten, wurde mit blutiger Rache gedroht. Es wurden also die von Kurfürsten Max I. in dieser Beziehung erlassenen Mandate auf das Schärfste erneuert, und die folgenden Strafgrade festgesetzt:

1) Verrufene Wildschützen welche den Amtleuten thätlich oder drohlich nachgestellt, sollen ohne ferneres Recht auf offener Straße, da wo sie grassirt und Wild geschossen, aufgehenkt werden.

2) Diejenigen, welche (ohne als verrufene Wildschützen zu gelten) den Leuten auf Leib und Leben mit Ernst gedroht, sollen das erstemal mit Abhauung der rechten Hand, das zweitemal wie die ad 1. bemerkten, gestraft werden.

3) Der nämlichen Strafe unterliegen verrufene Wildschützen, die jedoch nicht gedroht haben.

4) Ein Unterthan der auf eigenem Grund und Boden Wildprät fängt (ohne zu schießen), ist an Geld oder mit Gefängniß zu bestrafen.

5) Hat er aber geschossen, so soll er mit geschärfter Geld- oder Gefängnißstrafe abgebüßt, und im Wiederholungsfalle diese Strafe dupplirt, oder derselbe etliche Jahre des Landes verwiesen werden. Sind aber indicia vorhanden daß ein solcher auch sonst dem Wildschießen in den Waldungen nachgehe, so ist er der Tortur zu unterwerfen.

---

*) Dem gemeinen Bürger, und Bauersleuten ist die Pixen über Land zu tragen verboten. Den Püchsenmachern, Schlossern und Schmieden ist bei hoher Strafe verboten den Bauern oder andern verdächtigen Leuten etwas an Püchsen zu machen oder zu richten, oder die gemachten auf den Tändelmärkten zu verkaufen. Ingleichen sollen die Weißgerber, Lederer und Sattler von solchen Leuten nichts kaufen. Das Verarbeiten der Wildhäute ohne Vorwissen der Obrigkeit war den Gerbern schon durch Mandat v. 28. December 1615 verboten worden. Ein weiteres Mandat (17. August 1650) fügt hinzu: Wenn gemeine Leut zu einem Schießet gehen, sollen sie die Feuerschlößer von den Büchsen abschraufen, sonst werden sie als verdächtige Wildschützen behandelt. —

6) Delinquenten welche aus Armuth ein oder zwei Stücke geschossen (doch weder verruflich noch drohlich sind), sollen auf geschworne Urfede des Landes verwiesen, oder wenn sie mit Familie angesessen, zu ergiebiger Schanzstraf in Schellen zu arbeiten verurtheilt werden; im Falle des Rückfalles sind sie (auch wegen des Meineids) der rechten Hand zu berauben, in tertia vice aber auf offener Straße aufzuhängen. Wer einen Wildschützen auskundschaftet und einbringt, erhält 50 Gulden Recompens. Wer aber einem solchen Unterschleif oder Vorschub giebt, oder sonst der Theilnahme überwiesen wird, ist mit Landesverweisung oder sonst exemplarisch, und nach Umständen an seinem Leibe zu bestrafen.

Ungeachtet dieser strengen Strafbestimmungen nahm der Frevel allgemach wieder überhand; denn das Mandat wurde lax vollzogen, und die Streiffen und Visitationen zum Theil aus Zaghaftigkeit unterlassen. Binnen sechs Jahren kam es denn wieder dahin daß sich die Wildschützen in Haufen zusammenrotteten, und schier kein Jäger und Förster in den Wildfähren mehr seines Lebens sicher war.

Der Kurfürst ließ also das Mandat des Jahres 1657 alles Ernstes in Erinnerung bringen, den Säumigen mit Dienstesentsetzung drohen, und über die Vornahme der Streiffen genauere Vorschrift geben. Auch wurde den Rentmeistern die Controlle des Vollzuges dieser Verordnung zur besondern Pflicht gemacht; die Verurtheilung zu Leib- und Lebens-Strafe sollte jedoch künftig nicht ohne Vorwissen des Landesherrn geschehen.

M. 28. März 1663.

11. Aug. 1664.

Gleich im folgenden Jahre wurde ein Versuch gemacht die Procedur gegen die Wildschützen unter eine bestimmtere Direktion zu ziehen, und zu diesem Zwecke eine Deputation von sieben Räthen unter Beiziehung des Oberstjägermeisteramtes angeordnet, und der Befehl gegeben, alle betretenen Wildschützen im ganzen Lande in den Falkenthurm nach München zur Progressirung durch diese Deputation abzuliefern.

Zugleich wurde verfügt: „Nicht nur die fürstlichen Beamten, sondern auch die Hofmarchsherren sollen (die erstern bei Amotion, die zweiten bei Suspension ihrer Jurisdiction im Falle der Connivenz) auf das eifrigste gegen die Wildschützen einschreiten. „Wenn ein Wildschütz zwar nur auf einem Stück ergriffen wird, soll man ihm ein Reh schenken (nachsehen) dürfen. Jene bei denen man Wildprät, ungearbeitete Häute, Büchsen u. dgl. findet, sind in der Strafe einem Wildschützen gleich zu halten. Im ersten Betretungsfalle soll anstatt der Landesverweisung oder Galeerenstrafe, auf Verurtheilung bei Wasserbauten in Eisen und Banden erkannt werden."

Hiebei hatte es bis zum Jahre 1673 sein Bewenden. Allmählich nahm aber der Nachdruck der Einschreitungen, besonders von Seite der städtischen Behörden wieder ab. Ja es kam die Klage vor „daß sich die in Städt und Märkten fast zum meisten des Wildprätschießens ungescheuchter anmaßen; Unterschleif und Vorschub geben; ihren Mitbürgern durch die Finger sehen; das freie Auslaufen mit Büchsen und Feiltragen des Wildpräts gestatten, auch gegen die Delinquenten (selbst dort wo sie das Malefiz haben) nicht einschreiten, ja sich sogar weigern die Verbrecher auszuliefern." Demnach wurde durch ein Mandat vom 19. Juny 1673 gegen diese Fahrlässigkeit auf das ernstlichste eingeschritten, und insbesondere der gemessene Befehl gegeben, der Requisition der fürstlichen Behörde (der städtischen Freiheit ohne Präjudiz) pünktlich und schleunig Folge zu geben. „Und nachdem vorgekommen, daß sich theils — und besonders in den

1673.

vier Hauptstädten, selbst die gemeinen Bürger des kleinen Waidwerks anmaßen, mit dem Rohr auslaufen, und des Wachtel-, Lerchen- und Vogelfangs unterfangen," so wurde bei dem schärfsten Einsehen darauf hingewiesen, daß nur die Geschlechter, und zwar nur für ihre Person, zur Exercierung des kleinen Waidwerks befugt seyen.

M. 19. Juny 1673.

11. Okt. 1674.

Zu Gunsten der persönlichen Sicherstellung der Jagdbeamten, und zu Erleichterung des Beweises der Nothwehr, wurde im folgenden Jahre verordnet: „Wenn die Wildschützen auf Betreten auf die Jagdbedienten anschlagen, so thun diese nit Unrecht wenn sie dem Schusse zuvorkommen; sie sollen also deßfalls nit mit langwierigen Prozessen herumgezogen, auch wohl gar wenn sie an der Prob Mangel leiden nit scharf gestraft werden (da sie doch nur ihre Schuldigkeit thun), sondern es soll ihnen in solchen Fällen auf ihren eidlichen Eid geglaubt, und unnöthige Prozesse unterlassen werden." — Es wollte jedoch mit dem eingewurzelten Unfuge durchaus kein Ende nehmen. Das so oft verbotene Schießen, Fallenrichten und Fangen allerhand Wildes dauerte fort; und die Wildschützen, selbst wenn sie mit Büchsen betreten wurden, wußten sich durch das frechste Längnen zu helfen. Es ergieng daher der Befehl, jeden dem eine Büchse zu führen nicht gebührt, auf Betreten in einer Wildfuhr — er möge das Schießen nun längnen oder nicht — als einen Wildschützen zu behandeln, nach dem Mandate abzustrafen, und im Wiederholungsfalle zu dreijähriger Galeerenstrafe zu verurtheilen. Es geschah aber daß nicht bloß gemeines Gesindel — sondern daß auch solche welche des kleinen Waidwerks befugt waren, in die fürstlichen Wildfuhren eindrangen, und auf Betreten den Frevel in Abrede stellten. Daher wurde weiters verfügt daß solchen Personen das Juramentum purgatorium aufgetragen, und wenn sie das nicht leisten, dieselben mit dem Verluste ihres Jagdrechtes oder anders bestraft werden sollen. Ihren Leuten aber die sie hinausschicken, soll auf der Gejaidsbedienten eidliche Deposition der Prozeß gemacht, und hienach die Strafe verhängt werden. Auch das Schießen und Plenkeln (so zur Abschreckung des Wildes so häufig geschehe) wurde bei dieser Gelegenheit durchgehends verboten, so wie das Umlaufenlassen der ungeprügelten Hunde.

M. 15. Okt. 1674.

Gen. 28. Nov. 1676.

Bei dem Allem gieng der Frevel zuletzt so weit, daß selbst an Orten wo der Kurfürst sich persönlich auf der Pürsche befand, gleichsam in seinem Angesicht, einige Thiere hinweggeschossen wurden; und er nächtlicher Weile durch das Schießen und Plenkeln in seinen Zimmern belästigt wurde. Es wurde also nicht nur den Beamten die Handhabung der so oft wiederholten Gesetze strengstens eingeschärft, sondern zugleich befohlen den Unterthanen insgemein, dann den Vieh- und Feldhütern insbesondere die Rohre (sie hätten solche gleich zur Hauswehr oder Feldhut) durchaus abzuschaffen, dießfalls gute Späh zu halten, unvermuthete Visitationen vorzunehmen, und jene bei welchen ein Rohr gefunden wird sogleich als Wildschützen zu bestrafen.

M. 22. Nov. 1677.

§. 21.

Das für die Judicatur der Wildfrevel constituirte Collegium blieb auch in dem ersten Stadium der Regierungsperiode Kurf. Max Emanuels in amtlicher Thätigkeit. Die dießfalls getroffenen Bestimmungen wurden erneuert, und hinzugefügt, daß im Falle dergleichen Delin-

quenten im Lande ansässig, oder ihres Austretens sonst keine Gefahr vorhanden — dieselben gegen Handstreich des Gefängnisses zu begeben seyen.*)

Später wurde in Betreff der Competenz des Oberstjägermeisters verordnet daß demselben die Befugniß zustehe, auf geschehene Anzeige eines Verdachtes, auch gegen hofmarchische Unterthanen unversehens einzufallen, zu visitiren, nach Beschaffenheit der Indicien solche zu verhaften und zur Rechtfertigung zu ziehen (jedoch den Herrschaften an ihren hofmarchischen Jurisdictionen unvorgegriffen). Ueberhaupt sey in allen mit dem Wildschießen sich ereignenden Fällen stets mit dem Oberstjägermeisteramt in Communikation zu treten. Die kriegerischen Zeitverhältnisse, und die lange Abwesenheit des Kurfürsten aus seinen Erblanden, macht es erklärlich daß Mandate gegen die Wildschützen während seiner Regierungsperiode viel seltener vorkommen. So gehört auch eine Generale vom 29. July 1705 in die Zeit des Interregnums. In diesem wird aber bestimmt: Es soll das Auslaufen (in specie der Offiziere) auf die Jagd in der reservirten Wildfuhr verboten seyn; jene so Erb- oder Gnaden-Jagden genießen sollen solche auf den landgerichtlichen Territorien nur mit erlaubtem Maas gaudiren, und ihre Jäger über die erlaubte Zeit nicht herumstreichen lassen. Wird ein Wildschütz vom Jagdbedienten eingebracht, und das factum bei Pflicht und Eid angezeigt, so soll der Hofrath und die Regierung ohne Difficultät mit dem Prozeß als gegen einen wirklichen Wildschützen einschreiten, den Oberstjägermeister zur Formirung des Prozesses beiziehen, und ihm auch die Acta und Conclusa vor der Execution communicirt werden.

Juny 1695.

§. 22.

Auch aus der Regierungsperiode Karl Albrechts ist nur ein einziges Wildschützenmandat von einiger Bedeutung bekannt. Es ist vom 25. Februar 1738, und seine wesentlichen Bestimmungen lauten wie folgt: „Verrufene Wildschützen, welche den Amtleuten bereits auf Leib und Leben gedroht, und ihnen nachgegangen, sollen ohne alles fernere Recht auf offener Straße mit dem Strange hingerichtet werden. Gehören sie nicht in die Klasse der Verrufenen, so sind sie mit dem Schwerte hinzurichten. Verrufene die sich keiner Drohung auf Leib und Leben schuldig gemacht haben, sollen im ersten Falle die rechte Hand verlieren; im zweiten Falle mit dem Strange bestraft werden.“ — (Die übrigen Strafbestimmungen dieses Mandats sind in der Hauptsache gleichlautend mit jenen des Mandates vom 15. Jäner 1657.) — „Die eidliche Deposition eines Gejaidsbeamten soll genügen, um auf Confrontation und Tortur zu erkennen. Das Oberstjägermeisteramt kann cum interpositione officii einschreiten.

*) Generale de 18. Jaener 1680. Jenen so einen Wildschützen zur Anzeig bringen wurde als Ergötzlichkeit versprochen: Von einem Hirsch 15 fl., von einem Stück Wild 12 fl., Reh 6 fl., hauend Schwein 15 fl., Sau 12 fl., Gems 12 fl., Biber 12 fl., Wolf 5 fl., Fuchs 2 fl., Otter 4 fl., Hase 2 fl., Dachs 3 fl., Marder 5 fl., Auerhahn 5 fl., Wildkatz 2 fl., Feldhuhn 3 fl., Schnepf 2 fl., Wachtel und Kramat 1 fl., Lerche 30 kr., Wolf-, Fuchs-, Enten- und Taubenschießen war den Jägern erlaubt.

Das Wildschießen ist malefizisch (als ein Criminalverbrechen) zu behandeln. Als hinreichender Grund zur Inquisition hat zu gelten: ausdrückliche Anschuldigung, allgemeines Gerücht, verdächtiges Verkaufen von Wildprät, Federn ꝛc.; verdächtiges Herumvagiren. Als Motiv zur Captur: das Besitzen verborgenen Jagdgewehres bei verdächtigen Personen, das Betreten mit Büchsen, das Betreten mit Wildprät ohne Anzeige des Ankaufstitels, heimlicher Verkauf von Wild und Häuten, die Aussage von Augenzeugen. Auf einen Vermummten der sich auf Anrufen nicht stellt, ist es den Jägern erlaubt loszubrennen (wobei jedoch auf Lähmung der Füße anzutragen). Endlich wird in einem Mandate vom 28. März 1741 noch weiters verordnet: „Da die inquirirten und durch Läugnen los gewordenen Wildschützen ihr Unwesen noch ärger denn vorher fortsetzen, so ist eine ausführliche Designation aller inhaftirten Wildschützen zu verfassen, da dieselben unter die Soldateska gestoßen werden sollen.“

§. 25.

Paßwesen.

Manches das Paßwesen betreffende ist bereits gelegenheitlich bemerkt worden. Es war besonders den die Märkte besuchenden Krämern zur Pflicht gemacht, stets mit guten Certificaten versehen zu seyn. Ueber die aus dem Lande verwiesenen Personen mußten genaue Vormerkungsbücher geführt werden, und die sämmtlichen Gerichte sich darüber wechselseitig Mittheilung der Verzeichnisse machen. Fremde mußten überhaupt stets mit Pässen versehen seyn. Und da es geschah, daß derlei Pässe an Dritte zum Gebrauche verliehen worden, so wurde die Einschaltung eines genauen Signalements angeordnet.

M. 29. July 1599.

Mandat 1623.

M. 23. July 1680.

Auch die Durchsuchung der Koffer im Falle eines Verdachtes sollte verordnungsgemäß statt finden, Verdächtige überhaupt aber schon an der Gränze zurückgewiesen werden.*)

14. July 1683.

In Perioden einer herrschenden Contagion im Auslande wurde die Aufsicht im Paßwesen doppelt strenge.

Am schärfesten wurde in dieser Beziehung während der Zeit der kaiserlichen Administration (1705 — 1714) verfahren. Die höchste Verwaltungsstelle behielt sich ausschließlich die Befugniß bevor Pässe auszustellen. Allen jenen die sich aus Feindes Land ohne kaiserlichen Paß nach Bayern begeben, oder auch nur verbotene Correspondenz dahin unterhalten, wird mit Leib- und Lebensstrafe gedroht. Und da manche sich mit einem Passe in Feindes Land begaben, und dann ohne Paß wieder heimlich dahin zurückkehrten, so wurde verordnet: daß jeder der solchen Leuten Unterschluf giebt, an Leib und Leben gestraft werden solle. Namentlich sollte kein Militärsmann aus Feindes Land um Dienst zu suchen eingelassen werden, da man nicht zugeben könne, daß einer unter die Fahne stehe, gegen welche er bereits gedient habe. Offiziere und Gemeine dieser Art, welche sich im Lande betreten lassen, sollen daher wohl

*) Fremden Offizieren u. a. mit bei sich habenden Türken, Kindern und allerhand Bagage, aus Ungarn, heimliche Handelschaft in den Wirthshäusern treibend (mit falschem Geschmuck ꝛc.) so vorgeben von Fürsten abgeschickt zu seyn, auch Wappen anhängen, sind — wenn sie nicht authentische Pässe haben — an der Gränze anzuhalten.

verwahrt zur Administration abgeliefert werden. Später wurde sogar derlei eindringenden, angeblich abgedankten Offizieren oder Soldaten, so wie ihren Hehlern mit der Todesstrafe gedroht, und dem Denuncianten 50 Reichsthaler Recompens versprochen.

Aus der darauf folgenden Zeit sind in dieser Beziehung noch die folgenden Verfügungen bemerkenswerth.

Die anderwärts des Landes Verwiesenen können, wenn sie mit einem Paßzettel versehen sind, zwar im Lande geduldet werden, sind aber unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Da wo das Gleiche auch im Auslande observirt wird, sollen die aus Bayern Verwiesenen einen Paßzettel erhalten, worauf die Ursache ihrer Ausschaffung bemerkt ist.

Als einschlägig in diese Materie und bezüglich auf die Sicherheit des innern Verkehres bringen wir hier die städtischen Thorsperrordnungen aus der Zeit Karl Albrechts Auszugsweise zur Kenntniß:

1) Das Zeichen zur Sperre wird mit einer Glocke gegeben, *) 2) Eine Viertelstunde darauf werden die Thore der Stadt, mit Ausnahme bestimmter Hauptthore geschlossen. (Diese Sperre heißt die Halbsperre.) 3) Die Halbsperre dauert in den Monaten May, Juny, July und August bis 12 Uhr Nachts, in den übrigen Monaten bis 9 Uhr. Von diesen Stunden an tritt die ganze Sperre ein. 4) Beim Eintritte der ganzen Sperre werden zwar die noch offenen Thore nicht verriegelt, wer aber dann noch in die Stadt hereinwill muß das doppelte Sperrgeld entrichten; hinaus darf ohne erholten Erlaubnißschein Niemand mehr gelassen werden. 5) Während der Halbsperre hat jeder Passant 1 Kreuzer, und für ein Pferd 2 Kreuzer zu bezahlen. 6) Wer zur Stadt hereinkömmt muß sich beim Thorschreiber — wer hinausgeht beim Thorzollner melden. 7) Der Hereinpassirende zahlt den Sperrkreuzer an den Thorschreiber, und erhält dagegen ein Zeichen das er beim Thorzollner abgiebt. Der Herauspassirende zahlt an den Zollner, und giebt das von diesem empfangene Zeichen beim Thorschreiber ab. 8) Boten und Fuhrleute, da sie gewöhnlich mauthbare Waaren mit sich führen, werden schon während der Halbsperre nicht mehr eingelassen. 9) Außer den Franziskanern und Kapuzinern ist Niemand vom Sperrgelde befreit, selbst nicht der kurfürstliche Hof. 10) Der Thorschreiber hat jeden Fremden in die Fremdenliste einzutragen. **)

---

*) Das Zeichen zur ersten Sperre wird gegeben: in den Monaten Jän., Febr., Novbr. und Dez. um Viertel nach 4 Uhr, im März und April Viertel nach 5 Uhr, im Monat May 1/4 nach 6 Uhr, im Juny und July 3 Viertel auf 8 Uhr, August und September Viertel nach 7 Uhr, im Oktober 3 Viertel auf 7 Uhr.

**) Zur Beseitigung mancher Anstände und um dem Wunsche des Volkes entgegenzukommen, wurde diese Thorsperrordnung unterm 20. März 1747 auf folgende Weise modificirt: in der Haupt- und Residenzstadt München sollen die vier Hauptthore, nämlich das Schwabinger-, Isar-, Sendlinger- und Neuhauserthor in den Monaten May, Juny, July und August bis 10 Uhr, in den übrigen Monaten bis 9 Uhr offen bleiben. — Von diesen Stunden an tritt die ganze Sperre ein, und sind alle die passiren wollen, zu dem Haupteinlasse (in München also zum Schwabinger und Isarthore) zu verweisen. Jeder der vom Eintritte der ganzen Sperre an passiren will, muß sich bei dem die Thorwache habenden Offizier melden, der um Name, Stand und Quartier zu fragen, die Fremden aufzuschreiben, und die Liste des andern Tags dem Platzmajor vorzulegen, erforderlichen Falles bei demselben aber alsogleich Meldung zu machen hat. Schon während der Halbsperre solle man nur Leute von Distinction, und solche welche

§. 24.

Mißbrauch der Waffen, Angriff auf die Person, Schlägereien, Duell.

Das erste Duellmandat aus den hier beschriebenen Zeiten trägt das Datum vom 13. Aug. 1613 und bestimmt im Wesentlichen: Wasgestalt das Poltern, Raufen, Ausfodern, Affrontiren, Ansprengen, Schmähen rc. besonders beim Hofgesinde gemein wird, so soll solche Ungebühr strengstens abgeschafft, und Jedem, weß Standes einer immer seye, befohlen seyn — sich des Duellirens rc. zu enthalten, und sich im Falle eines Angriffes oder Schmähung an die Obrigkeit zu wenden, bei Strafe der Ungnade, der Entsetzung vom Dienst, Verbietung des Hofes und Landes, ja selbst bei Leib und Lebensstraf, welches auch gegen die Patrinirer, Secundirer rc. zu gelten hat.

4. Sept. 1674.

Das zweite Duellmandat fällt in die Regierungsperiode des Kurfürsten Ferdinand Maria, und beziebt sich vorzugsweise auf das Militär. Bereits in den Artikelsbriefen und Qartiersordnungen sey das Herausfodern, Duelliren und Balgen unter den Offizieren und Soldaten bei Leib- und Lebensstrafe verboten worden; Gleichwohl unterstehe man sich gar schlechter Ursach willen sich spöttlichen Injurienworten und Werken wider allen Kriegsgebrauch schimpflich zu traktiren, und durch Zuschickung affrontirlicher Zettel auf ein Duell herauszufodern. Solchemnach ist es des Kurfürsten ernstlicher Wille und Befehl, kraft dieses Patentes solches Duelliren bei Trompetenschall und Trommelschlag alsbald in allen Qartieren bei geschärftem Ernst mit der Commination zu untersagen, daß man bei vorkommendem Uebertrettungsfalle gegen die Duellanten, Sekundanten und Begünstiger rc. den angeregten Artikelsbriefen gemäß ohne weiters die Leib- und Lebensstrafe vollziehen lassen werde. Vorfallende Injurien rc. sind dem Commandanten anzuzeigen, damit derselbe die Sache untersuche, und dem Beleidigten die gebührende Satisfaktion verschaffe.

18. May 1701.

Im Jahre 1701 wurden diese Mandate wieder in Erinnerung gebracht, und hinzugefügt: „Niemand, was für Standes, Würden oder Condition er sey, soll sich unterstehen zum Duelliren herauszufodern, oder den Degen zu entblößen, oder geladenes Gewehr gegen Jemand zu gebrauchen, bei Vermeidung von Leib- und Lebensstrafe. Diejenigen, welche dergleichen Thäter occultiren oder verhalten, oder selbe der Obrigkeit nicht gleich anzeigen, sollen mit exemplarischer Strafe angesehen, und nach Gestalt der Dinge selbst mit Leib- oder Lebensstrafe abgestraft werden.“

9. Dez. 1720.

Eine wiederholte Erneuerung dieser Verordnungen erfolgte im Jahre 1720: „Keiner soll den andern mit Mienen, Worten, noch weniger in der That beleidigen, und sich des Zuplauderns und Anhetzens gänzlich enthalten. Wenn einer beleidigt zu seyn glaubt soll er nicht selbst Satisfaktion nehmen und sich in ein Duell einlassen, und wenn er gefodert worden hat er sich nicht zu unterstehen das Duell anzunehmen, sondern sich an seine Instanz zu wenden, wo er die gebührende Satisfaktion erhalten wird; außerdem derselbe, so wie der Provocant, die

Geschäfte haben passiren lassen, Verdächtige und Gesindel aber zurückweisen. Diese Thorsperrordnung wurde auch auf die Stadt Neumarkt, die Festungsstadt Ingolstadt, und die Gränzstädte Donauwörth, Braunau und Landsberg ausgedehnt, und sollte nach Beschaffenheit der Orte in Vollzug gesetzt werden.

in den frühern Mandaten darauf gesetzte Leib- und Lebensstrafe zu gewärtigen hat. Bei Vermeidung derselben Strafe soll sich keiner unterstehen auf eines Andern Begehren zum Duell aufzufodern, einen Sekundanten abzugeben, oder ein Gewehr zum Duell herzuleihen. Und wenn einer von einem Duell hören oder zufällig dazu kommen würde, so soll er im Namen des Kurfürsten oder des Regiments den Frieden und zugleich Arrest ankünden, und solches gehörigen Orts zur Anzeige bringen. Die kommandirenden Offiziere haben derlei Uebertreter sogleich in Arrest zu nehmen, oder den Flüchtigen eifrigst nachsetzen zu lassen, und hiebei auf Niemands Stand oder Würden Rücksicht zu nehmen. Dieses Edikt soll sämtlichen Truppen des Jahres zweimal publizirt, und in den Kasernen und andern Quartierorten öffentlich affigirt werden.

Auch Kurfürst Karl Albrecht ließ diese Mandate wiederholt publiziren, mit dem Zusatze: „Würde Einer nach Erhaltung des Abschiedes gegen seinen ehemaligen Regimentskomandanten oder Jemand Andern unter was immer für einem Vorwand Injurien ausstoßen, und denselben zum Duell auffodern, oder auch außer Landes citiren, so soll ihm solchem Falle der Herausgefoderte keineswegs als injurirt anzusehen, noch sich zu stellen schuldig seyn, sondern der Injuriant bleibt in dieser Beziehung bis zu Ausgang der Sache der Kurf. Hofrathsjurisdiktion unterworfen, da der auf solche Weise gleichsam in fraudem legis zur Ausführung seiner gesetzwidrigen Unternehmungen erschlichene Abschied für nichtig zu halten ist. — Derselbe soll daher einberufen, und auf Nichterscheinen nach Kriegsgebrauch gegen ihn, als wie gegen einen Flüchtling und muthwilligen Calumnianten, der Prozeß instruirt werden.“ 25. Februar. 1738.

Hieher gehört auch zum Theile, was das Landrecht im 46. und den folgenden Titel in Betreff der Injurien, Raufereien, Verletzungen u. s. f. bestimmt. Nämlich: Wer dem andern mit Scheltworten an seine Ehre und Glimpf redet, ist dem Richter nach Gestaltsame dieser Scheltworte zu größerer oder geringerer Strafe verfallen.*) Wer einen andern mit Schmähschriften (Paßquillen) oder Gemälden ꝛc. an Ehre und Leumuth angreift und verletzt, soll — wenn es eine Sache betrift auf welche die peinliche Todesstrafe gesetzt ist, mit dem Schwerte hingerichtet werden; überhaupt ist über einen solchen boshaften Lästerer gerade die Strafe in welche er den Geschmähten hat bringen wollen — zu verhängen. Geringere Fälle dieser Art sind mit Gefängniß oder Relegation; und ebenso auch die Verbreiter von Paßquillen arbitrairisch zu bestrafen. Wem in Gegenwart des Richters oder seiner Diener Schwert oder Messer zukt, soll der Wehre beraubt werden, und diese dem Richter verfallen seyn. Wer gegen Andere scharfe Waffen zukt, soll darüber gerichtlich gebüßt werden. Wer mit gewaffneter Hand in einer Kirche oder einem Freithof Ungebühr anhebt soll nach Beschaffenheit der Umstände unnachläßlich, oder selbst malefizisch gestraft werden. Wer einen heimsucht mit gewaffneter Hand in seinem Haus oder Hof, verfällt dem Richter zur Buße. Rettet auch der so heimgesucht worden seine Ehre (ohne Todtschlag), so ist er dem Gericht nichts schuldig. Wer den andern mit offenen Wunden, oder auch mit Stoßen und Schlagen verletzt, ist dem Gerichte zur Strafe verfallen, vorbehaltlich den Fall der Nothwehre.

---

*) Retorsion einer Injurie in instanti war gestattet.

§. 25.

Schädliche Thiere.

M. 30. Sept. 1637. 27. Jun. 1642.

Auch im XVII. Jahrhundert noch war die Sicherheit der Einwohner in Bayern durch die Wölfe häufig, und besonders als Nachwehen des 30jährigen Krieges gefährdet. Daher eine Reihe von Mandaten welche die Ausrottung dieser Raubthiere bezwecken. Die Unterthanen waren Schaarwerksweise zu den Wolfsjagden verpflichtet, und die Ausbezahlung eines Deputates für erlegte Wölfe angeordnet (3 Reichsthaler für die Haut eines jungen Wolfs). Und, weil die Wölfe im Lande immer häufiger wurden, erhielt das Jägermeisteramt den Auftrag emsig nach diesen schädlichen Thieren jagen zu lassen, wozu auf Requisition alle Gerichte, Städte, Märkte, Klöster und Hofmärkte, Leute, Pferde, Netze und Anderes Dienliches zu liefern hatten. Und weil einige Städte, Klöster und Hofmärkte den Requisitionen des Jägermeisteramts nicht genügend entsprochen haben, so wurden sie bei nachdrücklicher Strafe wiederholt aufgefodert, solchen nachzukommen. (7. Jäner 1648.)

Mandat 24. Dez. 1650. 2. Okt. 1665.

Die Concurrenzpflichtigkeit zu Schaarwerksweisen Wolfsjagden erstreckte sich auch auf die hofmarchischen Unterthanen. Dießfalls wurde wiederholt verfügt: die hofmarchischen Unterthanen sind eben so gut als die landgerichtischen zu den Wolfsjagden mit Person, Roß und Fuhr zur Wolfsjagd zu concurriren verbunden, eben so die Jäger der Adeligen; die Amtleute haben sich dabei mit dem assignirten Brodbauerngelde zu begnügen, und (sowie die Ueberreiter) sich des Getreidsammelns zu enthalten. Auch im Jahre 1668 noch ergieng eine Auffoderung zu den Jagden gegen die überhandnehmenden Wölfe, durch Stellung von Leuten, Pferden, Lieferung von Netzen ꝛc. zu concurriren.

Ein Mandat vom 1. Febr. 1752 verfügt, daß alle sogenannten Ochsenpeisser die auf den Straßen herumlaufen aufgefangen und todt gestochen werden sollen.

§. 26.

Verbotenes Schießen.

Das Schießen (bei Tag oder Nacht) ward in der Hauptstadt München durch ein Dekret vom 21. Dezember 1674 verboten.

11. Dec. 1674.

In demselben Jahre wurde auch das Schießen der Bauersleute an heiligen Tagen zu Weihnachten, Neujahr, heil. Dreikönig, St. Thomasabend ꝛc. untersagt.

Wer nicht überhaupt zur Jagd berechtigt war, dem war auch nicht erlaubt, selbst nur auf Spatzen zu schießen.

§. 27.

Beschädigung durch Feuer.

Auch auf die Fürsorge gegen Feuersgefahr wurde in der Landespolizeiordnung vom J. 1616 Bedacht genommen, und dießfalls im 12. Titel bestimmt: „Es soll füran in den Gerichten und Obmannschaften Verordnung geschehen, daß des Jahres wenigst einmal die Feuerstätten und Kamine fleißig besichtigt, und die Mängel von Stund an gewendet werden. — Bei Städt und Märkten so wie auf dem Land, sind an bequemen Orten Feuerleitern, Haken, Seile, Wassergeschirr und andere Rüstungen zur Rettung bereit zu halten. — Die Dörr- und Brech-

stuben, Bleu- und Schwinghäuser, sind außerhalb der Dörfer zu setzen, und auf keinen Fall näher als 30 Schritte von den Häusern zu gestatten, und die Mundlöcher wohl zu verwahren; auch soll Wasser in der Nähe bereit gehalten, und Nachts dabei gewacht werden. — Jeder Hausvater soll gewarnt seyn, nicht blos die Feuerstätten und Kamine in gutem Stande zu halten, sondern auch bei seinem Hausgesinde Fürsehung thun, daß gewahrsam mit dem Feuer umgegangen, Heu, Stroh, Schaitter u. dgl. bei Seite gehalten, die Asche nicht auf Holz gelegt, und die Glut vor dem Zutritt des Windes gewahrt werde; dort wo man Kerzen haben kann, ist nicht gestattet mit Spänen umherzugehen. Vor allem ist darauf zu halten, daß in den Häusern immer Wasser zum Löschen bereit sey. Schuldsame Verwahrlosung ist nach Umständen auf das strengste zu bestrafen.

Das was während der hier besprochenen Zeiten zur Verhütung von Feuersbrünsten*) noch weiters verfügt worden ist, beschränkt sich auf einzelne Mandate: So lautet ein Decretum serenissimi vom 15. Nov. 1597: „In der Residenz, den fürstlichen Schlössern, Rathstuben und Kanzeleien darf nicht mehr Holz zu den Oefen gelegt werden, als man von einem Tage zum andern braucht." Unterm 28. März 1637 ergieng das Verbot Wiesen und Aecker abzubrennen, ausgenommen wo durchaus keine Gefahr dabei unterläuft. Dieses Gebot wurde im Jahre 1652 erneuert durch Drohung mit Leib- und Lebens-Strafe geschärft. Wer einen zur Anzeige bringt der ohne Vorwissen und Erlaubniß der Beamten eine Wiese anzündet, sollte 12—20 Reichsthaler Belohnung erhalten. — Das Tabakrauchen in den Städeln, und das Anzünden von Wachfeuer in und an den Gehölzen ward unterm 22. Aug. 1652 verboten. Auch wurde den Unterthanen die größte Behutsamkeit zur Verhütung der Waldbrände eingeschärft, widrigenfalls haftet die saumselige Gemeinde für den Schaden. Wer aus Bosheit derlei Brünste erregt, sey ohnehin als Incendiarius malefizisch zu bestrafen. Zur Löschung eines bereits ausgebrochenen Waldbrandes fand allgemeine Concurrenzpflichtigkeit statt.**) Es war nicht gestattet, mit angezündeten Spänen in die Städel und Ställe zu gehen; und an Orten, wo keine Lichter in den Laternen zu haben sind, soll man sich der leichten Späne nur mit größter Behutsamkeit bedienen.

1597.

1637.

1652.

24. Sept. 1678.

11. Jun. 1723.

Auf Verbesserung der Löschanstalten hatte Max I. schon gleich bei seinem Regierungsantritte Bedacht zu nehmen befohlen. Dieß zeigt sich in einem schon unterm 20. May 1599 erfolgten Erlasse: „Da bei der jüngst stattgehabten Brunst im Zeughause zu München große Unordnungen vorzüglich deßhalb vorgefallen sind, weil der Magistrat die Feuerordnung noch nicht publizirt hat, so wird demselben solches ernstlich verwiesen, und die öftere Publikation anbefohlen. Weil auch nicht wenig daran gelegen ist, wie sich das Hofgesinde in derlei Fällen

---

*) Zur Verhütung von Wasserschäden ist außer einigen Vorkehrungen gegen die durch den Eisstoß zu befürchtenden Schäden nichts bekannt.

**) Es waltete der Verdacht ob, daß einzelne derlei Waldbrände durch die Hirten, in der Absicht, die Gemeinweide auszudehnen, veranlaßt worden seyen.

verhält, so soll der Hofrathspräsident v. Rechperg auf Mittel denken, ob und was für eine Instruktion oder Ordnung dem Hofgesinde vorzuschreiben seyn möchte."

An den genannten Präsidenten ergieng hierauf ein Dekret des Inhaltes: „Obwohl es nützlich sey, daß die Feuerordnung öfters im Jahre der Bürgerschaft vorgelesen werde, sey doch nicht einzusehen was der gemeine Pöbel daraus lernen und erfahren könnte. Es möchte daher zweckmäßiger seyn, dergleichen Leute zuvor abzurichten, und gleichsam anzuführen, worüber obiger Präsident v. Rechperg weiters Gutachten abzugeben hat."

Feuerordnung vom Jahre 1600.

Hierauf erfolgte denn auch wirklich unterm 1. März 1600 eine ausführliche Feuerordnung für die Hauptstadt München,*) deren Bestimmungen wir hier beispielsweise im Auszuge mittheilen:

I. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung einer Feuersbrunst.

1) Bürger, welche zur Ausübung ihres Gewerbes Feuer gebrauchen, sind verpflichtet, für guten Bau ihrer Feuerstätten zu sorgen.

2) Bau und Reparatur der Feuerstätten liegt dem Hauseigenthümer ob. Miethleute haben die Mängel den Hauseigenthümern, und wenn diese nicht abhelfen, denen Feuerherrn anzuzeigen. Diese werden sodann Beschau vornehmen, und die Hauseigenthümer mahnen, oder auf deren Kosten die Reparatur vornehmen lassen.

3) Ist der Miethmann in Anzeige der Mängel säumig, so trifft ihn die nämliche Strafe, wie den säumigen Hausherrn.

4) Mit offenem Lichte darf man nicht in die Ställe gehen. Die Kamine müssen zur vorgeschriebenen Zeit gekehrt werden; Holz, Scheitter rc. darf nicht in der Nähe der Feuerstätten und Oefen aufgeschichtet, nicht in den Rauchfängen oder unter den Oefen gedörrt werden. Die Asche ist wohl abgekühlt in Häfen zu schütten.

5) Erheben sich zur Nachtszeit heftige Winde, so haben die Nachtwächter besonders auszurufen daß man das Feuer wohl verwahren möge.

6) Ohne Vorwissen und Bewilligung der Feuerherrn darf Niemand einen Kamin ausbrennen.

7) Theils aus der landesfürstlichen, theils aus der städtischen Obrigkeit wird eine Anzahl von Feuerherrn ernannt, welche die Feuerbeschau bei dem Hofgesinde und bei den Bürgern vorzunehmen, und allem nachzukommen haben was eine für sie entworfene spezielle Instruktion vorschreibt.

II. Verhaltungsmaßregeln bei einer Feuersbrunst.

1) Kömmt Feuer aus, so hängt der Thurmwächter, so wie er dasselbe gewahr wird, bei Tag die rothe Feuerfahne, zur Nachtszeit aber eine Laterne mit brennendem Lichte nach der Seite hinaus, wo es brennt.

2) Hierauf bläst derselbe in das Feuerhorn, und schlägt an die Feuerglocke, womit in

*) Auch für die fürstliche Residenz und das Hofgesinde wurde eine eigene Feuerordnung erlassen.

gewissen, nach der Stärke des Brandes bemessenen Zwischenräumen so lange fortgefahren wird, bis man des Feuers mächtig geworden ist.

3) Sowie die Schaarwache in der Stadt zur Nachtszeit eine Brunst bemerkt, oder die Feuerglocke hört, eilt ein Theil derselben zu den Feuerherren, dem Bürgermeister, dem Spital-, Bruderhaus- und Stadtpfleger, um dieselben aufzuwecken und Fuhrrosse angeschirren zu lassen. Der übrige Theil der Schaarwache begiebt sich zur Brandstätte, um vor Allem den Zulauf derjenigen welche nicht zum Löschen gehören abzuhalten.

4) Auf das Anschlagen und Blasen in das Feuerhorn haben die Stadtpfeiffer sich eiligst zur Brandstätte zu verfügen, und wenn sie bestimmt wissen wo es brennt, mit ihren Trompeten in den Gassen der Stadt zu blasen und auszurufen wo es brenne.

5) Entsteht bei Tag Feuerlärm, so werden alle Stadtthore gesperrt, und ohne besondern Befehl des Obersthofmarschalls darf keines geöffnet werden.

6) Auf entstandenen Feuerlärm begeben sich die Feuerherrn so schnell als möglich zur Brandstätte, oder an den ihnen angewiesenen Ort, begleitet von wenigstens einem Diener, der bei Tag einen Federspieß, Nachts aber dazu noch einen Kolben (Laterne) und etliche Kerzen trägt. Die Feuerherrn tragen weiße, mit Feuerflammen bemalte Stöcke, und ein gelbes Feldzeichen. Ihren Anordnungen muß Folge geleistet werden. Erkrankt ein Feuerherr während der Brunst, oder wird er beschädigt, so kann derselbe seinen Stock und das Feldzeichen einem ihm tauglich scheinenden Individuum übergeben, welchem man alsdann gleichmäßigen Gehorsam schuldig ist. — Der Feuerherr oder dessen Stellvertreter darf die Leute nöthigenfalls antreiben, oder fortschaffen. Wer gegen denselben grob ist, oder sich widersetzt, wird ohne weiters in das Gefängniß geführt. Sollte Jemand von einem Feuerherrn grob beleidigt oder gar mißhandelt werden, so mag er sich des andern Tags bei höherer Obrigkeit beschweren, doch während der Brunst muß ohne Widerrede dem Feuerherrn Gehorsam geleistet werden. Diejenigen, welche sich nach dem Zeugnisse der Feuerherren beim Löschen ausgezeichnet haben, erhalten am dritten Tage nach der Brunst Belohnungen. Meint Jemand einen besonders vortheilhaften Rath geben zu können, so mag er solchen einem Feuerherrn mittheilen. Anordnen darf aber außer den Feuerherren Niemand etwas.

7) Sobald angeschlagen wird, haben sich die Weinheber, Sackträger und Kornmesser an ihnen bekannte Orte zu begeben, und die dortselbst befindlichen Stangen mit ledernen Feuerkübeln zur Brandstätte zu tragen. Hierauf sind diese Leute vorzugsweise zum Austragen zu verwenden. Zur Leitung des Austragens wird ein besonderer Feuerherr verordnet. Diesem liegt ob sich schon im voraus in den Gassen der Stadt verschiedene Häuser auszusehen, in welche bei einer allenfalls ausbrechenden Brunst die ausgetragenen Effekten am füglichsten untergebracht werden können. Auf Ansuchen des Feuerherrn muß jedes Haus hiezu geöffnet werden.

8) Wie die Kornmesser und Sackträger zu den Feuerkübeln, so müssen die Trockenlader, Salzlader und Scheibenzwicker an die Orte eilen wo die Feuerleitern aufbewahrt sind, solche auf die Wägen laden, und wenn noch keine Wägen angekommen sind, zu der Brandstätte tragen. Auf dem Platze angekommen, müssen sie sich bei einem der Feuerherrn melden, und nach Weisung derselben die Leitern aufstellen. Vier aus ihnen müssen bei den liegenbleibenden Leitern

verweilen, und wachen daß sich Niemand auf dieselben stelle, und die Sprießel abtrete, auf erfolgende Weisung; der Feuerherrn aber, sie schnell an denen ihnen bezeichneten Orten aufstellen.

9) Beim Entstehen eines Feuerlärms verfügt sich der Stadtbaumeister alsogleich in das Stadtzeughaus, und begiebt sich mit den Karren worauf die Leitern und Feuerhaken geladen sind zur Brandstätte.

10) Dahin eilt auch der Pflastermeister mit seinen Pflasterern, und meldet sich bei dem Feuerherrn, an welchen er schon im Voraus gewiesen ist, an.

11) Die Kaminfehrer, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Schmiede, Bierbräuer, Bäcker, Pflasterer, Bader und Tagwerker haben sich, sobald sie den Feuerlärm hören, ungesäumt zur Brandstätte zu begeben. Außer ihnen darf ohne besondere Weisung der Feuerherrn sich Niemand in das Rettungs- und Löschgeschäft mengen. Maurer und Zimmerleute sind durch besondere Gelübde hiezu vorzugsweise verbunden. Alle die zum Retten und Löschen verbunden sind, sollen in Rotten von zehn Mann getheilt, und für jede Rotte von den Feuerherren ein Rottmeister benannt werden.

12) Der jüngste Meister aus den Barbieren hat sich mit Aderlaß- und Verbandzeug zur Brandstätte, und zwar an den Ort wo die Feuerkarren aufgestellt sind zu begeben, der älteste Meister aber sich in seiner Barbierstube in Bereitschaft zu halten, und diejenigen welche beschädigt und dahin gebracht werden geeignet zu behandeln.

13) Die nicht zum Retten und Löschen verpflichteten (also §. 11 nicht aufgeführten) Bürger haben sich in ihrer Rüstung an die ihnen bezeichneten Pläze zu begeben, und den Weisungen der gemäß der Feuerherrn-Instruktion aufgestellten obrigkeitlichen Personen nachzukommen. Nur diejenigen welche in den nächsten sechs Häusern rings um die Brunst wohnen sind ausgenommen. Der Bürgermeister und die Rathsfreunde welchen nicht eine andere Funktion bei der Brunst auferladen ist, verweilen während derselben auf dem Rathhause, woselbst sich die Feuerherrn in erfoderlichen Fällen, z. B. wegen Einreißung von Häusern, Bescheid erholen können.

14) Kömmt zur Nachtzeit Feuer aus, so sollen von den durch die Feuerherrn Beauftragten in den Gassen Pechpfannen ausgestellt, und wenn es sehr windig ist oder stark regnet, Laternen vor die Fenster gehangen werden. Die Unterhaltung des Feuers und Lichtes in den Pechpfannen und Laternen können Weibspersonen besorgen, weil sich die Männer zur Brandstätte begeben müssen.

15) Wer Pferde hat, soll die großen kupfernen Wasserkessel zur Brandstätte transportiren, die sich im Sommer immer gefüllt bei Spring- und Laufbrunnen, im Winter aber in den bestimmten Aufbewahrungsorten befinden. Außer diesen Kesseln befinden sich in verschiedenen Häusern der Stadt Wasserfässer, die bei entstehendem Feuerlärm von der hiezu Beauftragten auf kleinen Wägelchen oder Schleifen vor die Hausthüren gestellt, mit Wasser gefüllt, und von denen die Pferde haben zur Brandstätte gefahren werden. Sind sie ausgeleert, so wechselt sie der immer hin und wieder kehrende Fuhrmann da wo eingefüllt wird, gegen volle Fässer aus. Gehen durch die Gassen Rinnen durch welche das Wasser zur Brandstätte geleitet werden kann, so soll auf Ansagen des Pflastermeisters das Wasser aus den Brunnen durch das Hausgesinde in diese Rinnen getragen oder geleitet werden.

III. Vorschriften für Fremde und nicht zum Löschen Verpflichtete.

1) Gastgeber und Alle welche Fremde beherbergen, haben denselben zu bedeuten daß sie während einer Brunst bei Strafe das Haus nicht verlassen dürfen. Entsteht eine Brunst zur Zeit eines Weinmarktes, so sollen die Wirthe ihren Weinfuhrleuten sagen daß sie mit ihren Wägen den Platz räumen, und solche an die von den Feuerherrn bestimmten Orte fahren müssen.

2) Während einer Brunst soll sich kein Geistlicher auf der Gasse zeigen, es wäre denn die Brunst in seinem eigenen Hause, oder in dem Hause eines andern Geistlichen dem er beispringen will. Der Geistlichkeit steht besser an daheim um Abwendung der Gefahr zu beten.

3) Weibspersonen und Kinder dürfen sich während einer Brunst nicht auf der Gasse sehen lassen, wenn sie nicht damit beschäftigt sind die Wasserfässer zu füllen, oder auf Anfoderung Wasser in die Straßenrinnen zu tragen.

4) So sollen auch die ledigen Bürgerssöhne und fremden Handwerksgesellen zu Hause bleiben bis sie von der Obrigkeit gerufen werden.

IV. Bestimmungen welche nach der Brunst einzuhalten sind.

1) Zum Zeichen daß ein ausgebrochenes Feuer gelöscht ist, wird mit der großen Glocke bei unser lieben Frau geläutet.

2) Zwei Feuerherrn mit einer von ihnen verordneten Wache bleiben jedoch noch bei der Brandstätte, bis man versichert ist daß alle Gefahr des Wiederaufloderns verschwunden sey.

3) Die Löschrequisiten müssen durch diejenigen welche sie zur Brandstätte gebracht haben zusammengesucht, und auf erfolgte Weisung der Feuerherrn wieder an den Ort gebracht werden, wo sie genommen worden sind.

4) Die Räumung der Brandstätte, wobei sich der Unerfahrne leicht beschädigen kann, soll bloß nach den Anordnungen der Feuerherrn vorgenommen werden."

Diese Feuerordnung wurde im Jahre 1608 reformirt, und in den Jahren 1626, 1630 und 1636 ohne wesentlichen Zusatz oder Abänderung erneuert. Eine spätere Feuerordnung bis zum Jahre 1750 findet sich nicht in den Akten. Denen die etwas beim Löschen zu thun hatten, wurden Extrakte der sie betreffenden Artikel zugestellt. Die angeführte Reformation der Feuerordnung vom Jahre 1608 beschränkte sich auf folgende Modifikationen und Zusätze zu den Verhaltungsmaßregeln bei einer Feuersbrunst:

ad §. 2. Sobald der Thürmer wahrnimmt daß es brenne so bläst er in das Feuerhorn, und schlägt — wenn er nicht bloß Rauch sondern auch Flammen und Feuer sieht — an die Feuerglocke.

ad §. 11. Außer den Kaminkehrern, Maurern, Zimmerleuten, Schlossern, Schmieden, Bierbräuern, Bäckern, Pflasterern, Badern und Tagwerkern, sind auch die Wagner, Schäffler, Färber und Lebzelter zum Löschen verpflichtet. — Erscheint Jemand vom Hofgesinde auf Weisung seiner Obrigkeit mit Löschinstrumenten bei der Brandstätte, so wird man sich mit Dank dieser Hilfe bedienen.

ad §. 12. Die Barbierer haben sich in ihren Barbierstuben in Bereitschaft zu halten, um diejenigen welche beschädigt und dahin gebracht werden, geeignet zu behandeln. Einer aus

ihren Meistern aber, und zwar nach der Tour jährlich ein anderer, soll sammt seinen Gesellen mit Aderlaß= und Verbandzeug zur Brandstätte eilen, und sich bei den Feuerherrn anmelden.

ad §. 14. Kömmt zur Nachtszeit Feuer aus, so sollen in den Gassen (statt der mehr feuergefährlichen Pechpfannen) die von der Stadt angeschafften Kolben (Glockenlaternen) an die Häuser, und überdieß von den Privaten Laternen mit brennenden Lichtern vor die Fenster gehangen werden.

ad §. 15. Sobald Feuerlärm entsteht haben die Feuerknechte mit ihren Handknechten bei der Stadt Haus, bei heil. Geist, im Bruderhause und auf dem Anger ihre Rosse schleunig anzugeschirren, und die Löschrequisiten, Feuerwägen mit Leitern und Haken, Wasserkessel und Wasserfässer 2c. zur Brandstätte zu führen. Wer den ersten Kessel mit Wasser bringt erhält einen Thaler, wer den andern bringt einen halben Thaler, und wer mit dem dritten kömmt ¼ Thaler Belohnung. Bräuer und Wirthe sollen ihre Rosse gleichfalls angeschirren, sie aber in den Ställen stehen lassen bis sie requirirt werden, damit durch zu viel Hin= und Herfahren nicht Beengung der Gassen, Verwirrung und Gefahr entstehe.

ad §. 16. Bader müssen ihre Wannen mit Wasser gefüllt vor die Hausthüren stellen.

ad §. 17. Wer einen Feuerleger oder einen Dieb der während der Brunst etwas stiehlt, anzeigt, erhält Belohnung.

ad §. 18. Wird für nothwendig erachtet daß ein Haus niedergerissen werde um der ferneren Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, so soll auf keine Protestation des Eigenthümers gemerkt werden. *)

1. Apr. 1654. 5. Febr. 1731. Den Feuerordnungen giengen einzelne Verfügungen in Betreff fleißiger Feuerbeschau u. s. f. zur Seite. So z. B. „Die Feuerbeschau soll alle Quatember durch die Amtleute in Beiseyn der Obmänner vorgenommen werden. — Den Unterthanen soll, in so weit es thunlich ist, die Erbauung gemauerter Kamine aufgeladen werden, die quatemberliche Säuberung der Kamine ist genau einzuhalten, und mit den Kaminkehrern um billigen Lohn zu handeln; die tägliche Abkehrung der Ofenmäuler, Rauchlöcher, Heerdhüte, ist bei schwerer Strafe einzubinden 2c.

Gleichwohl zeigte die tägliche Erfahrung, daß die meisten Feuersbrünste fortwährend aus Nachlässigkeit in Säuberung der Kamine entstanden, woran theils die Säumigkeit der Beamten, theils die Scheu der Eigenthümer vor den Unkosten Schuld war. Daher wurde (1735) diese Säuberung der Kamine zur amtlichen Sache gemacht, und verordnet, daß künftig für einen jährlich 4mal zu reinigenden Kamin 24 kr. und für einen jährlich 2mal zu reinigenden 12 kr. (in Städten und Märkten 30 und 18 kr.) von jeder Heerdstätte entrichtet werden, hieraus der Kaminfeger belohnt, und für die Säuberung ex officio gesorgt werden solle.

---

*) Von welchen Personen, und unter welchen Verhandlungen diese Feuerordnung entworfen worden sey? ist aus den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen, weil aus dieser frühen Zeit nur die Hauptprodukte, die Verordnungen und Instruktionen aufbewahrt worden sind. So viel ist jedoch aus vorhandenen Produkten zu ersehen, daß die Feuerordnung vom Jahre 1600 sich als gut erprobt habe, während die frühern Feuerordnungen zu bestimmungslos und mangelhaft gewesen sind. — Auch die Stadt Straubing wurde 1711 mit einer Feuerordnung versehen. Der Markt Griesbach bereits 1615.

Von der Einleitung zu einer Brandassecuranzanstalt findet sich die erste Spur bei den im J. 1726 über das Schuldenabledigungswerk gepflogenen Verhandlungen. (Siehe Band I. p. 360.)

In dem von dem Ministerio der Landschaft unterm 19. Okt. 1726 gemachten Vorschlage zu einer Häusersteuer Behufs des Schuldenabledigungswerkes wurde zugleich beantragt, daß dem Landmann bei einer Feuersbrunst das Haus um ein Drittel geringer als es in die Schätzung kömmt, unentgeldlich wieder vergütet werden solle. Zu der Wiedererbauung soll das Geld aus diesem Schuldenfundus durch einen hiezu reservirten Betrag verabreicht werden. Auf diese Weise — hieß es — bringe der Unterthan auf einmal wieder herein, was er in vielen Jahren zu dieser Anlage in der Häusersteuer verreicht habe, ohne daß die übrigen Unterthanen dem Abbrändler, wie bisher geschehen, mehr etwas beizusteuern haben.

Wucherische Contrakte 2c.

§. 28.

In Conformität mit der Reichspolizeiordnung hat auch unsere Landesgesetzgebung gegen die Uebervortheilung durch wucherische Contrakte geeifert. In dem ersten Tit. des II. Buches der Landsord. 1616 wird in dieser Beziehung bestimmt: „Wo Jemand betreten oder überwiesen wird der wucherische Händel treibt, oder sich sonst andere gefährliche Pakte und Contrakte erlaubt, der soll des Gutes damit er wuchert der Gerichtsobrigkeit verfallen seyn, und mit Gefängniß bestraft werden; die Contrakte selbst aber sind nichtig und kraftlos. Dahin gehört: Wer Geld ausleiht und sich eine größere Summe verschreiben läßt als die hingeliehene; wer den Zins am Kapital vorhinein abzieht; wer Waaren hingiebt und sie zu einem viel höhern Preise als ihr Werth ist, anschlägt; wer sich neben den Zinsen noch ein Dienstgeld oder die Reichniß von Naturalien ausbedingt; wer für eine Summe Geldes sich eine ungleich höhere Waare zustellen läßt; wer sich auf mehrere Fristen im Jahre Zins und Aufgeld ausbedingt das etwa mehr als 20 vom Hundert betrage.“

Der Kauf ablöslicher Getreidgülten war so sehr in Schwung gekommen, daß zu andern Bedingungen fast kein Darlehen zu haben war. Durch diese Gülten gieng aber dem Darleiher meist ein übermäßiger Zins zu, besonders wenn die Getreidpreise stiegen, und die ärmern Unterthanen, welche kleine Darlehen brauchten, geriethen durch die Gültverschreibungen in Gefahr des Verderbens. Diese Ausbedingung von Getreide statt Geld als Zins wurde daher verboten, und zugleich der Zinsfuß auf fünf vom Hundert bestimmt.

B. II. Tit. 1. Art. 3.

Auch der Verkauf des Getreides auf der Wurzel oder dem Felde wurde verpönt; doch sollte ausnahmsweise ein Bauersmann der im Gedränge ist, eine Parthie Getreides auf dem Felde — doch nur nach dem Preise der sich auf Martini ergeben wird — veräußern dürfen. In Betreff des Kaufes und Verkaufes bereits gedroschenen Getreides um Geld oder für anderes Getreide, sollten die darüber geschlossenen Contrakte immer eine genaue Firirung des Preises der zu gebenden oder zu empfangenden Sorte in sich führen, damit dabei dem Creditor kein Raum bleibe die Bauersleute zu übervortheilen.

Die weitern polizeilichen Sicherheitsmaßregeln in Betreff des Verkehres mit Waaren 2c., besonders mit Viktualien, werden bei den einschlägigen Hauptmaterien zur Anzeige kommen.

Zweites Capitel.

Bettel- und Armen-Wesen.

§. 1.

Reichs-Polizei-Ordnung 1577.

Schon nach der Reichspolizeiordnung war es Niemanden zu betteln gestattet, der nicht wahrhaft dürftig, und mit Schwachheit oder Gebrechen beladen war. Die Kinder der Bettler sollten zu Handwerkern, oder sonst in Dienste gewiesen werden; jede Stadt, Commune oder Gegend war verpflichtet ihre Bettler selbst zu unterhalten; die Spitäler sollten treu und fleißig verwaltet, und öfters visitirt, ihre Fonds richtig verwendet, und die Rechnungen jährlich abgehört werden.

Reichs-Polizei-Ordnung 1553.

Diese Grundsätze wurden auch in der bayerischen Polizeiordnung vom Jahre 1553 festgehalten; dabei jedoch das Verfahren gegen ausländische Bettler, von dem Verfahren gegen inländische Bettler getrennt.

In Beziehung auf die erstern wurde die Ausweisung aller fremden Bettler, und die Sperrung der Gränzen gegen solche Leute statuirt.*) „Läßt sich ein solcher Vagabund betreten, so ist er festzunehmen und abzustrafen, oder im Falle größeren Verdachtes von der höhern Obrigkeit Bescheid zu erholen.“ — Auch inländischen Bettlern sollte, wenn hergestellt ist daß sie sich mit Arbeit ernähren können — das Betteln nicht länger gestattet; dagegen die wahrhaft Armen und Gebrechlichen an den Orten wo sie geboren sind, oder bisher lang ihre Wohnung gehabt haben, mit Allmosen unterhalten werden. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt daß solchen Armen von ihrer ordentlichen Obrigkeit, nach eingezogener genugsamer Erfahrung, schriftliche Urkunden über ihre Hülfsbedürftigkeit um Gotteswillen ertheilt werden sollen; welche Urkunden jedoch nur für den Amtsbezirk der Obrigkeit die sie ertheilt hat gültig waren, und nicht zum Bettel in andern Bezirken mißbraucht werden durfte. Auch mußten diese Urkunden jährlich erneuert, und jenen Personen die mittlerweile arbeitsfähig geworden, wieder abgenommen werden.

IV. B. 5. Tit.

Das Allmosen aber sollte bei den Kirchmenigen gesammelt, und das Volk durch die Prediger zur Barmherzigkeit ermuntert werden. Ganz Sinnlose und besonders Hülfsbedürftige mußten in die nächstliegenden Spitäler untergebracht werden. Dagegen soll die Obrigkeit jedes Orts Sorge tragen, daß die Kinder der Bettler in Bauerndienst, oder bei Handwerkern in die Lehre gebracht werden, damit man sie zeitig des Müßiggangs entwöhne. „Und

*) VI. Buch. 5. Tit. Diese Leute kommen vor unter den Bezeichnungen: starke Bettler, Sondersiechen, Stationirer, Kermisirer, Landstürzer.

da die Spitäler zum Unterhalt der Armen gestiftet sind, so haben die Obrigkeiten um so heiligere Sorge zu tragen, daß die Armen darin wohl unterhalten, und die Renten der Spitäler nicht fremden Zwecken zugewendet werden."

§. 2.

M. v. 21. April 1599.

Dieses waren die wesentlichen Bestimmungen der am Ende des XVI. Jahrhunderts in Bayern geltenden Gesetzgebung über das Bettel- und Armen-Wesen. Auf den Grund dieser Gesetzgebung wurde auch nach dem Regierungsantritte Max I. fortgewirkt, und in diesem Sinne (unterm 21. April 1599) verordnet:*) Die ausländischen Bettler, welche sich bereits im Lande befinden, sind bis Pfingsten auszuschaffen, weiters herankommende aber bei Arrest und Strafe an den Gränzen abzuweisen; die inländischen arbeitsfähigen Bettler sind zu conscribiren, zur Arbeit einzuschaffen; und die wirklich Hülfsbedürftigen an dem Orte ihrer Geburt, oder ihres bisherigen Aufenthaltes mit Allmosen zu unterhalten; die Dürftigkeit ist durch etliche ehrbare Personen, unter Beiziehung des Pfarrers zu constatiren. Keiner darf in einen andern Distrikt auslaufen. Die Bettlerkinder sind in Arbeit oder Handwerk zu bringen; das Allmosen soll bei Kirchmenigen gesammelt, und das Volk von der Kanzel aus zur Wohlthätigkeit ermahnt werden.**)

Bettelordnung v. J. 1599.

In demselben Jahre noch wurden die Städte und Märkte von dem Herzoge mit einer vollständigen Bettelordnung bedacht; ihr wesentlicher Inhalt war das Folgende: „In Städten und Märkten sind sämmtliche Armen genau mit ihren Umständen in einen Buch zu beschreiben.***) Leute die nicht Bürger sind, sondern sich in Herbergen aufhalten, sind aus der Stadt zu schaffen. Leute die kein Vermögen haben, keine Handthierung können, und allein von Tagwerk leben, sind nicht zu Bürgern aufzunehmen; solchen (Jungen) auch keine Heirath zu gestatten, sondern vielmehr die Heirathen der Kinder der Mitbürger unter sich zu befördern; — fremde Bettler sollen durch die Bettelrichter ausgewiesen, ins Gelübd genommen, und das drittemal in Eisen geschlagen und zur Arbeit angehalten werden. — Mit den jährlichen fürstlichen — auch andern großen gestifteten Spenden soll es gehalten werden wie vor Alters; — die Dürftigen sollen nicht auf der Gasse und bei Haus betteln dürfen, sondern das gestiftete, und insgemein gesammelte Allmosen unter sie vertheilt werden. Auch die Kinder sollen zur Handarbeit angehalten werden. Wochentlich soll durch hiezu Verordnete das heilige Allmosen in den gemeinen Seckel gesammelt, und die Leute Gott zu Ehren ermahnt werden in die Büchse zu legen, — auch in den Wirthshäusern sind die Büchsen den Gästen aufzustellen; das Allmosen soll wochentlich am Mittwoch nach Beschaffenheit der Armuth ausgetheilt werden. Jährlich zweimal sind die Armenlisten zu

*) Dekret vom 13. April 1599: „Se. Durchlaucht befehlen dem Hofrath die Bettelordnung, wie selbe von den dazu Deputirten Räthen zu Papier gebracht worden, alsbald zur Hand zu nehmen, zu korrigiren, ein Ganzes damit zu machen (bis Samstag) damit sie — inmaßen es hohe Nothdurft — publizirt werden könne."

**) Zur Sammlung von Allmosen für die von den Türken verwundeten Soldaten sollten (gemäß Mandat de 25. December 1599) vor den Kirchen Stöcke und Truhen aufgestellt werden.

***) Also bereits eine förmliche Armenconscription.

revidiren, die minder Dürftigen auszustreichen, und die Handwerker zu ermahnen, Kinder solcher Dürftigen vorzugsweise um leidlichen Lohn in die Lehre zu nehmen. — Es ist besonders auf die Verheiratheten Bedacht zu nehmen, damit Niemand lahloser Ding verderbe; Diejenigen so ihr Allmosen in den Wirthshäusern vergeuden (liederliche Bierpatscher) sollen in die Eisen geschlagen und ausgeschaft werden. Leute die keinen Trost haben die Nahrung mit ihrer Handarbeit zu erobern, soll man nicht zusammenheirathen lassen, und Jung und Alt gewarnt seyn sich nicht anders als nach Laut Ihrer Durchlaucht Polizei zu vermählen.

Spitalern, und jenen die ihrer Brechlichkeit willen in andere Allmosenhäuser aufgenommen werden ist das Betteln untersagt. Auch Sondersiechen dürfen nicht umreiten oder betteln; nur die fremden mögen 2 Tag im Jahr umgehen oder umreiten. Kindbetterinnen sollen nicht vor der Kirchen sitzen und betteln; die Schulknaben nicht vor den Häusern in der Prozeß herumsingen, sie seyen dann lateinische Pfarrschüler, oder armer Mitburger Kinder, welche lateinischen Gesang, sonderlich den Figural singen können. Es soll eine gewisse Anzahl arme Schuler bei den Pfarrern aufgenommen und zweimal im Jahre gemustert, die untaugsamen zu Handwerken gewiesen, und das wochentlich gesammelte Recordanzgeld unter die tauglichen vertheilt werden, — ist auch dahin zu trachten das Recordanzgeld zu stärken. Die Schuler dürfen ihre Gaben an den Spenden suchen, und Kost bei den Häusern holen. Deutsche Gesänge sind (den Jungen wie den Alten) auf der Gasse um Allmosen zu singen verboten. Die Bettelrichter sollen die umlaufenden Kinder an ihre Herberge oder in Arrest führen. Kein Bürger soll Jemand, weder einen Schuler oder Andern, so nit Bürger oder Bürgerskind, oder nicht schulpflichtig, über eine Nacht beherbergen. Gebrechliche arme Priester sind an den Ort zu weisen wo sie den Titulum Mensae haben. Für Abbrändler und Gefangene bei den Türken ist gegen genügsame Urkunde eine Gabe erlaubt (aber nit umbetteln). Den Siechen ist das Sammeln nur gegen einen Schein des Gerichts daß sie Inländer, und des Arztes, daß sie wahre Siechen (leprosi) seyen, zu gestatten.

Mandat vom 10 Dezb. 1610

Die Bestimmungen dieser Bettelordnung wurden nach einem Verlaufe von zehen Jahren erneuert und verschärft: „Binnen Monatsfrist müssen die ausländischen Bettler aus dem Land geschafft seyn, heißt es in dem Mandate vom 10. Dezb. 1610 — wer sich weiters betreten läßt, soll aufgezogen, auf Urfehde entlassen, und auf wiederholtes Habhaftwerden des Meineides prozedirt werden. Bei jedem Gericht ist ein Matrikel über die wirklich dürftigen inländischen Bettler zu führen — diese sind mit Urkunde und Zeichen zu versehen, um sie bei Märkten, Kirchtägen ꝛc. zu erkennen (ob sie ins Gericht gehören oder nit). Jene welche in fremde Gerichte ziehen sind zu arretiren, zu bestrafen, des Landes zu verweisen. — Hausirern soll nur auf Urkunde des Hofraths oder der Regierung zu passiren gestattet seyn; bei den Marktagen ist über die Krämer eine genaue Beschreibung zu führen; — nur angesessene, mit Scheinen versehene Spielleute sind zu dulden; aber den Jakobsbrüdern, Pilgrimen, Kirrführtern, angeblichen Kaufmannsdienern, Studenten, Schreibern u. dgl. kein Durchpaß zu gestatten. Zu kräftigem Vollzuge dieser Bestimmungen sind allgemeine Visitationen anzustellen, alle Winkelherbergen zu durchsuchen, und alle Receptatoren in ein Verzeichniß zu bringen. Das Beherbergen fremder unbekannter Personen (außer den Ehetafernen und Schenkstätten in der Landstraße) ist unbedingt verboten. Wer solchen Leuten Herberg und Vorschub giebt, soll schon das erstemal vicedomisch — das zweitemal mit

Landesverweisung auf 3 Jahre — das drittemal mit ewiger Verweisung, oder auch mit Tortur, nach kaiserlicher Satzung bestraft — und überhaupt gegen den fürsetzlich und gefährlich Vorschub gebenden malefizisch procedirt werden. Junges Gesindel das sich liederlich zusammenheirathet, und nicht dienen will, ist aus dem Land zu schaffen; es soll Niemand ohne Verwissen der Obrigkeit Jemanden zu Ingehäus aufzunehmen erlaubt seyn."

§. 3.

Landrecht 1616. B. V. Tit. 5.

Diese theils Reichspolizei-, theils Landesordnungsgemäßen Bestimmungen über das Bettel- und Armenwesen sind auch in die allgemeine Gesetzgebung Max I. vom Jahre 1616 übergegangen, und durch das, was das Ergebniß der Zeit hinzubrachte vervollständigt worden. Das Gesindel vermehrte sich unter mancherlei neuen Gestalten, und durchstreifte und belästigte als sogenannte Jakobsbrüder, als Pilgrame und Kirchführer; als Landfahrer mit Zucker, Gewürz, Holzwerk, Decken, Messer; als Wannen-, Pfannen-, Sattelflicker, Schüsselbinder &c. das Land. Alle diese verkappten Bettler sollen an der Gränze abgewiesen, oder auf Betreten aus dem Inlande geschafft werden; nur jenen die verbrunnen, oder beim Erbfeind gefangen gewest, oder von armen Kirchen zum Sammeln einer Bausteuer ausgeschikt worden, möge das Betteln und Sammeln gestattet seyn, wenn sie Urkunden haben die von dem Hofrath oder der Regierung approbirt sind. Gegen bereits ausgewiesene und wiederholt betretene fremde Bettler sollen Leibesstrafen angewendet, und wenn solche Urfede geschworen haben, die Strafe des Meineides oder Ruthenzüchtigung vorgenommen, und beim dritten Rückfall malefizisch verfahren werden. Die fleißige Revision der Rechnungen über die Spitäler, Siechen-, Bruder-, Blatternhäuser, und eine besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf die richtige Verwendung ihrer Fonds wurde wiederholt eingeschärft, und den Eltern neuerdings strengstens zur Pflicht gemacht, ihre Kinder bei Zeiten zur Arbeit anzuhalten, und in Dienste oder bei einem Handwerker in die Lehre zu thun, wozu ihnen die Obrigkeiten behülflich seyn — gegen solche aber, die ihre Kinder an Bettel und Müßiggang gewöhnen, exemplarische Strafen verhängen sollen.

§. 4.

Landgebot v. 19. Novbr. 1627.

Bei diesen sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen war den inländischen Armen das Betteln noch immer unter gewissen Beschränkungen zugestanden geblieben. Durch das Landgebot vom 19. Novbr. 1627 wurde nun zum erstenmale der Bettel ganz unbedingt verboten. Um nun aber dieses Verbot wirklich durchzuführen, war es nothwendig für den Unterhalt der wahrhaft Armen eine um so nachhaltigere Fürsorge zu treffen. Das erwähnte Landgebot ordnete zu diesem Zwecke G e m e i n d e - C o n c u r r e n z e n an, und bestimmte: „1) In jeder Stadt-, Pfarr-, Dorf oder Hofmarchs-Gemeinde soll eine genaue Beschreibung aller dahingehörenden wahrhaft Armen hergestellt, und dabei bemerkt werden wie viel Allmosen jeder die Woche hindurch für seinen Unterhalt bedürfe. 2) Das hienach bemessene Allmosen ist in Städten und Märkten durch gewisse Verordnete wochentlich von Haus zu Haus einzusammeln; Auf dem Lande soll Jeder seinen bisherigen Hausarmen wochentlich so viel daß sie leben können von Hand zu Hand reichen, oder von der Gemeinde ein anderes Uebereinkommen getroffen werden; Da wo das nicht ausreichen

will, soll eine Belegung eintreten, und diese Belegung wöchentlich durch die Ob= und Hauptleut oder Dorfsführer eingebracht werden. 3) Wenn eine einzelne Gemeinde mit Armen überlastet ist, so wäre Bericht zu erstatten, damit eine Concurrenz aus andern Gemeinden dahin angeordnet werden könne. 4) Das Allmosen soll Freitag oder Samstag nach der Messe bei der Kirche vertheilt werden. Nebenbei sollen Opferstöcke an den Kirchenthüren eingerichtet, an Sonn= und Feiertagen in den Kirchen und in den Wirthshäusern für die Armen gesammelt, und das Volk durch die Prediger zum Allmosengeben ermuntert werden. Dabei haben die Pfarrer, Klöster, Stifter, Beamten, Hofmarkherrn mit gutem Beispiele vorauszugehen."

War nun einerseits auf diese Art für den Unterhalt der wahrhaft Armen ausreichend fürgesorgt, so konnte anderseits um so schärfer gegen die Bettler überhaupt eingeschritten werden. Demzufolge wird in dem erwähnten Landgebote weiter verordnet: „4) Die (hiezu tauglichen) Bettler sollen zur Arbeit angehalten, und zu diesem Zwecke Flachs zum Spinnen unter sie vertheilt werden. 5) Dagegen bleibt das Betteln nun unbedingt abgeschaft, und jeder Bettler soll im Betretungsfalle in den Stock geschlagen, bei Rückfällen aber aus der Gemeinde — und zuletzt aus dem Gerichte gewiesen werden. 6) Bettler, Wallfahrer ꝛc. sollen überhaupt gar nicht über die Gränze der ihnen fremden Gemeinde hereingelassen, und auf Betreten wiederhinaus geschaft werden. Der Bettler Kinder sind zur Bauernarbeit oder Erlernung eines Handwerks einzuschaffen. 7) Die Schulhalter und Inspectoren sollen armer Leute Kinder, die kein Ingenium zum Lernen zeigen, bei Zeiten zurückweisen, damit sie noch eine ehrliche Handthierung lernen können, und nicht zuletzt Vaganten daraus werden. 8) In den Städten und Märkten soll die bürgerliche Obrigkeit diejenigen welche sich mit dem erlernten Handwerk nicht nähren können ausweisen, um sich anderswo Arbeit zu suchen; dabei sollen die Handwerker nicht mehr so stark übersetzt, und keine Gesellen die nicht eine Familie nähren können zu Bürgern angenommen werden; es soll auch auf dem Lande nicht mehr verstattet seyn so viel Handwerker und Störer aufzunehmen, dadurch den ordentlichen Meistern in den Städten und Märkten die Nahrung entzogen wird. 9) Junge verheirathete Leute die sich in Herbergen aufhalten, sind aufzufodern binnen einem bestimmten Termine sich gestiftete Güter oder Heimathen zu erwerben, da sie sonst würden aus der Gemeinde und zuletzt aus dem Lande hinausgeschaft werden. 10) Grundherrschaften und Stiftleute, welche derlei Personen ohne Einwilligung der Gemeinde in Herbergen aufnehmen, sind schuldig solche im Falle der Verarmung auf eigene Kosten zu ernähren. 11) Arbeitsfähige starke Bettler und Müßiggänger sollen im Springer oder Halsring geschlagen, auf zwei Monate lang blos um geringe Kost und Kleidung in irgend eine Arbeit eingeschaft, nöthigen Falls mit Streichen dazu angestrengt, und sodann wieder zur freien Arbeit angewiesen oder außer Land geschaft werden. *) 12) Sind es aber Ausländer, und waltet ein Bedenken ob sie zur Arbeit zu geben — so sollen sie nach dem Mandat vom Jahre 1610 behandelt, und auf geschworene Urfehde des Landes verwiesen werden. 13) Ist

*) Schon ein Dekret vom 4. Dezbr. 1618 verfügte: daß zu der vorhabenden Erweiterung der Hauptstadt München alle Bettler, Vaganten ꝛc. sollen beschrieben, auch die Malefikanten und Wildschützen dazu gebraucht werden. —

so ein Ausländer unfähig zur Arbeit, so wird er auf demselben Weg auf dem er hereingekommen wieder über die Gränze zurückgeschoben. 14) Wer Hausirer und Landfahrer ꝛc. beherbergt, soll mit Gefängniß, Geld und zuletzt vicedomisch bestraft werden. 15) Garttende Landsknechte und herrenloses Gesindel wird zu Dienst und Handarbeit eingewiesen. 16) Invaliden sind in ihrer treffenden Gemeinde abzunähren. 17) Unverdächtigen durchziehenden Landsknechten soll gleichwohl eine Gabe, Nachtzil, Zehrpfenning ꝛc. gereicht werden können. 18) Auch sollen für unglückliche Ausländer Collecten von der Obrigkeit genehmigt werden dürfen. 19) Inländische Sondersiechen sind wie die andern Armen zu behandeln.*) Zum Vollzug dieser Ordnung (worüber ein eigenes Libell geführt, und von den Rentmeistern bei ihren Umritten strenge Nachfrage gehalten werden sollte) ist in den Städten eine magistratische Person besonders zu beauftragen. Säumige Beamten aber sollen mit starker Geldstrafe (in die Allmosenbüchse) gestraft werden; und zwar haben die fahrlässigen Obrigkeiten zu zahlen 50 Reichsthaler Strafe, und daneben der Gerichtschreiber Hofmarch oder Klosterrichter 10 Rchsthlr. und der Amtmann 5 Rchsthlr. Im zweiten Falle wird die Strafe duplirt; bei weitern Rückfällen aber die Dienstesentsetzung oder die Suspension der Hofmarchsjurisdiction verfügt.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Landgebotes wurde, wie es scheint, etwas barsch und rasch zu Werke gegangen, und hiedurch viele Reklamationen, und eine billige Ermäßigung veranlaßt. Dahin gehört die Verfügung vom 19 November 1627, daß mit Ausschaffung der armen Leut dergestalt an sich zu halten sey, daß sie erst wenn sie vier Tag nach Ostern kein Eigenthum im Land erworben haben (früherhin war Lichtmeß angesetzt gewesen) das Land zu räumen haben. Hiezu kam ein weiterer Befehl: „mit dem Ausweise der Armen nicht zu unbescheiden zu seyn, und zu Ausgleichung des zu leistenden Allmosens zwischen mehr und weniger bedürfenden, überlasteten und vermöglichen Gemeinden — Correspondenz zu pflegen, und eine Gleichheit und Billigkeit zu machen. Im folgenden Jahre erfolgte die Erläuterung: daß die Bestimmung der Bettelordnung nicht so zu verstehen sey als dürfe man kein Allmosen mehr geben, da das Geben so oft und so wann man will freigestellt bleibe.“ **)

21. November 1627.

22. Februar. 1629.

*) Zu Erbauung eines Siechhauses in dem Gaißla (bei Steinhöring) wurde (8. Oktober 1629) eine Concurrenz der Land- und Hofmarchs-Gerichtsunterthanen angeordnet. —

**) 31. März 1627. Um der Steigerung des Bettels abzuhelfen und den Armen Beschäftigung zu geben, wurde eine Summe von mehreren tausend Gulden zum Ankauf von Flachs und Wolle angewiesen. Gemäß kurfürstl. Resolution vom 29. Dez. 1628 sollte im Gerichte Erding bei dem Markte Wartenberg zu Unterbringung etlicher vorhandener Leprosen ein neues Siechhaus erbaut werden. Unterm 29. Dez. 1628 verfügte der Kurfürst weiter, daß wenn obige Verordnung in Vollzug kommen wird, neben Ueberlassung des nöthigen Bauholzes selbes mit einer Dotation von sechshundert Gulden versehen werde, um davon ein kleines jährliches Einkommen zu erhalten.

Ungeachtet dieser Erläuterungen wurde aber das eben erörterte Landgebot von den Beamten in so ungleichen Verstand gezogen, und auf eine so fehlerhafte Weise in Anwendung gebracht, daß schon im Jahre 1650 eine Revision und Umarbeitung dieses Mandates erfolgte, und unterm 6. Febr. 1650 ein neues Bettelmandat publizirt wurde, in welches zum Theile die Bestimmungen der frühern Verordnung wieder aufgenommen, zum Theile aber davon abweichend und ergänzend verfügt wurde: „die Bettelleute sollen nicht von einem ganzen Landgerichtsbezirke unterhalten werden, sondern den Städten und Märkten — auf dem Lande aber den Pfarreien, Obmannschaften, oder auch geschlossenen Hofmarchen, wo die Leute bevor sie erarmt, ihren Wohnort gehabt haben zufallen. — In die Armenbeschreibungen sind auch diejenigen mitaufzunehmen, welche sich wegen Alter, Krankheit, Gebrechen, Jugend, oder weil sie mit zu vielen Kindern überladen sind, von der Arbeit nicht ernähren können. In Städten und bedeutendern Märkten soll durch gewisse Personen jede Woche das Allmosen an Geld in einer Büchse — Brod und anderes aber in einem Sack, Kharm oder Putten von Haus zu Haus gesammelt, und an einem gewissen Tag in der Woche ausgetheilt werden. In Märkten aber und auf dem Lande überhaupt sind den Armen 2 Tage in der Woche zu bestimmen, an welchen 2 aus ihnen neben dem Bettelvogt das Allmosen bei den Häusern fur alle Arme einsammeln. Wo aber die Anstalt getroffen ist daß die Armen durch wochentliche Sammlung in die Büchse, oder durch gemeine Anlage ihren Unterhalt beziehen, hat es hiebei sein Verbleiben. Alles sonstige Betteln bleibt unbedingt verboten. Die dagegen Handelnden sollen anfänglich mit Verweiß und Strafandrohung hievon abgemahnt, auf wiederholtes Betreten aber nach Gestalt der Umstände mit Gefängniß abgestraft, oder auf eine gewisse Zeit in die Schellen geschlagen — (die Kinder aber mit Ruthen gezüchtigt) und auf öfteres Verbrechen wohl auch aus den Städten, Märkten ꝛc. hinweg geschaft werden. — Wollte aber Jemand aus eigenem Antrieb, außer dem obenberührten Allmosen, einem Armen was immer für eine Unterstützung reichen, so soll dieses Niemanden verwehrt seyn. In den Kirchen sind bei den Kirchenthüren Allmosenstöcke aufzurichten, Sammlungen zu machen, und die Beiträge zu dem andern Allmosen zu stoßen. Bei großen Wallfahrten soll die Sammlung nicht nur fur die Armen des Pfarrbezirks worin die Wallfahrtskirche gelegen, sondern auch fur die im nämlichen Gerichte zunächst daran liegenden Pfarrgemeinden gestattet seyn, und zwar sowohl bei den Wallfahrtskirchen selbst, als auch in den Orten wo die Wallfahrter durchziehen. Die bei einigen Klöstern und Gotteshäusern gestifteten Spenden und Allmosen, welche zu gewissen Zeiten ausgetheilt werden, sollen nicht mehr ohne Unterschied der Vermöglichen und Armen gegeben — sondern wenn die Summa der Spenden nicht beträchtlich, in die Ortsallmosenbüchse gelegt, die beträchtlichen Spenden aber sowohl selbiger Pfarrgemeinde, als andern Hausarmen desselben Gerichts zugetheilt werden. Sollte durch diese Anstalten den Armen der gehörige Unterhalt noch nicht zukommen, so wäre hierüber Bericht zu erstatten. Sollte in einer Pfarre die Anzahl der Armen so groß seyn, daß dieselben nicht erhalten werden können, so sind solche einer andern Gemeinde, welche wenig oder gar keine Bettelleute hat anzuhängen. Wer, als von gesunder Constitution, des Allmosens nicht würdig erkannt und zur Arbeit angewiesen wurde, aber nicht arbeiten will, soll in den Springer oder das Halseisen

Mandat vom 6. Fbr. 1650.

geschlagen, und wenn er ledigen Standes ist, auf 2 bis 3 Monate um bloße Speise und geringe Kleidung zur Arbeit gebraucht werden. Widerspenstige sind mit Streichen hiezu anzutreiben, und bei weiterer Verharrung aus den Städten, Märkten 2c. zu schaffen. Keiner soll zum Bürger oder Meister aufgenommen werden wenn er sich nicht ernähren kann, und wenn er sich gleich verbürgen wollte, daß er dem gemeinen Allmosenseckel nicht anheim fallen will.

In Beziehung auf fremde und ausländische Bettler und anderes Gesindel bleibt es bei den Bestimmungen der Pol.-Ordn. Buch V. Tit. 2, 3 und 5. Arme Landsknechte mit Weib und Kind ohne Troß und Anhang sollen mit Zehrung und Herberge unterstützt werden dürfen.

Die Sammlungen von Brand- und Bau-Steuern, oder deren welche bei den Türken gefangen gelegen, und andere dergleichen Betteleien von Haus zu Haus sind nicht weiter zu gestatten. Den inländischen Leprosen und Sondersiechen, welche nicht ihre eigene Pfründe haben, soll übrigens erlaubt seyn an Sonn- und Feiertagen, bei Hochzeiten und Kirchfahrten, vor der Kirche — unter der Woche aber bei den Häusern Allmosen einzusammeln.

Als weitere ergänzende Verfügungen traten noch ferner hinzu: „Die Siechen sollen ihr Allmosen in eine verschlossene Büchse legen, und von Zeit zu Zeit unter sich austheilen; und am Allerheiligen- und Allerseelen-Tage dürfen die armen Leute in ihrer Pfarre das Allmosen selbst (persönlich) einsammeln.“ — Schon unterm 21. Jäner 1630 war verordnet worden: „Das Zusammenheirathen des liederlichen jungen Bauernvolks ohne einigem Vermögen ist nicht mehr zu gestatten; und die aufkommenden neuen Häuseln sind wieder niederzulegen.“ 26. März 1635: „Arme Leute sollen nicht passirt werden, sie wollten sich denn hausbäbig niedersetzen oder mit Arbeit gebrauchen lassen.“ Und 17. Juny 1649: „Abgebrannten sind Sammelpatente für das Inland und Ausland zu ertheilen;“ ferners: 24. Jäner 1739: „Alle durch Feindes Ruin entstandenen Waisenkinder sind auszuforschen, und über den Grad ihrer Dürftigkeit Berichte zu erstatten.“

10. Apr. 1630.

29. Okt. 1630.

§. 6.

Bei dieser Gesetzgebung in Betreff des Armen- und Bettelwesens hatte es denn während des übrigen Verlaufes der Regierungsperiode Max I. sein Bewenden. Dieselbe hat unter der Regierung Kurfürst **Ferdinand Maria's** keine wesentlichen Veränderungen erlitten.

Gleich Anfangs wurde den Siechenhäusern einige Sorgfalt zugewendet, und verordnet: Es sollen diese Häuser unter Zuziehung des Magistrats visitirt, und die Personen so mit dem Aussatz nicht behaftet, aus- und zur Arbeit angewiesen werden; die Heilbaren sollen sich beim Arzte melden; wenn sich einige aus diesen Personen verheirathen wollen, müssen sie das Siechhaus verlassen. Künftig wird kein Landsiech passirt der nicht mit einem Patente des Hofrathes versehen ist.

Drei Jahre später wurde unter Hinweisung auf die Reichs- und Landes-Polizei-Ordnung wieder ein ausführliches Bettel- und Armen-Mandat erlassen. Seine Bestimmungen kommen aber im Wesentlichen mit jenen der frühern Verordnung überein. Als abweichend oder modifizirend ist das Nachstehende zu bemerken: „Auf dem platten Lande soll es bei den Gemeinden stehen ob sie ihre eingeschafften Bettelleut selbst aushalten, und durch wöchentliche Anlag oder umwechselnde Reichung des Unterhaltes für dieselben sorgen wollen. Kömmt dießfalls keine freiwillige Uebereinkunft zu Stande, so sollen die Landgerichte die im Gerichtsbezirke befindlichen

Bettelmandat 5. Jän. 1655.

Bettler beschreiben lassen, und mit Zuziehung des Ortspfarrers oder der Hofmarchsobrigkeit eine Anlag auf die Güter machen, welche durch die Beamten einzubringen, und worüber dem Rentmeister jährlich beim Umritt die Rechnung vorzulegen ist. Liederliche Leute auf dem Land welche zusammengeheirathet haben, und keine Bauernarbeit verstehen oder verrichten wollen, sind aus dem Land zu schaffen, und daselbst nur eigentliche Taglöhner zu gedulden. Auch Ausländer welche arbeitsfähig sind, sollen angehalten werden in Dienst und Arbeit zu gehen. Das Betteln ist und bleibt verboten, und sollen sowohl in= als ausländische Bettler die nicht arbeiten wollen in die Springer geschlagen, durch schmale Kost und Kleidung, auch durch Streiche zur Arbeit getrieben, oder zur Schanzarbeit abgeliefert werden. Verdächtige Hausirer, Landfahrer und Stümpler, als da sind Pfannen= und Wannenflicker, Spängler, Glaser, Gewirkmacher, Gewürz= und Holz=Krämer, Fell=, Deck= und Messer=Träger ꝛc., die im Gey auslaufen, gemeiniglich böse Leute sind, und die Sucht ins Land bringen, dürfen bei Gefängnißstrafe nicht beherbergt werden. Nur gebrechlichen alten Soldaten die in der kurbayerischen oder Reichsarmada gedient haben, soll aus dem Gemeinde=Allmosen eine Gabe gereicht werden dürfen. Blessirte Soldaten werden an den Ort ihrer Geburt gewiesen, wo sie wie die andern armen Leute zu verpflegen sind. Unverdächtigen Pilgramen und Kirchführtern, oder andern geistlichen oder weltlichen unverdächtigen Personen darf — so lange sie auf der gewöhnlichen Landstraße bleiben, Herberg und Essen gereicht werden, und sind solche mit einem Stück Brod oder Zehrpfenning weiter zu schicken. Eben so soll mit armen Handwerkspurschen verfahren, und ihnen das Sammeln von Haus zu Haus auf gewisse Zeit verwilligt werden. Denen die verbrunnen, vom Erbfeinde gefangen oder geplündert worden, oder jenen welche wegen großer Theuerung ihr Land zu verlassen gezwungen worden, soll das Sammeln von Gaben gestattet seyn (wenn sie mit approbirten Patenten versehen sind). Auch den Mendicantenorden bleibt das Sammeln gestattet.“ *)

Das Gesindel nahm in der Folge wieder in dem Maße überhand, daß manche Woche einem armen Bauersmann von 30 bis 40 Personen fürs Haus kamen, und sich mit Schlechtem nicht befriedigen ließen — sondern Hühner, Eier, Butter, Schmalz, Mehl, u. dergl. foderten, und im Weigerungsfalle sich Drohungen erlaubten. Die Regierung legte dieses der Fahrlässigkeit der Beamten in Vollziehung der Mandate und Anwendung der Strafen zu Last, und brachte die Handhabung der Verordnung vom 5. Jäner 1655 auf das schärfeste, und unter Bedrohung mit der Dienstesentsetzung und andern exemplarischen Strafen in Erinnerung, „vorab da jetzt die Zeiten wegen ausgebrochenen Seuchen so gefährlich seyen.“ **)

25. Aug. 1666.

*) Den Mendicantenorden wurde von dem Ordinariate Passau das Allmosensammeln verboten, und den Dekanen befohlen, diejenigen welche sich betreten lassen festzunehmen, und nach Passau zu liefern. — Dagegen protestirte der Kurfürst bezüglich seines unter die Passauer Diöcese gehörigen Gebietstheiles, und gestattet dem Ordinariate nicht die Handanlegung an solche Personen, die nicht unter dessen Jurisdiction gehören, sondern befiehlt die gemeldeten Religiosen bei der jeden Orts im Lande hergebrachten Sammlung zu manuteniren.

**) Die Einhaltung des Bettelmandates vom 5. Jän. 1655 wird eingeschärft, und befohlen wegen der vor=

§. 7.

Im Verlaufe der 56jährigen Regierungsperiode Kurfürst Max Emanuels ist — wozu denn schon der Drang der Umstände den Anstoß gegeben — die Gesetzgebung in dem Armen- und Bettel-Wesen durchgreifender und umsichtiger geworden.

Da man die Hauptquelle des überhandnehmenden Bettels in dem leichtfertigen Zusammenheirathen unbemittelter Leute zu finden glaubte, so wurde schon gleich am Anfange dieser Periode gegen diesen Uebelstand eingeschritten, und unter Hinweisung auf Buch IV. Titel 12. Art. 9 der Polizeiordnung verfügt: „Den leichtsinnig zusammenheirathenden Leuten ist durchaus kein Aufenthalt zu gestatten, und in Ertheilung der Consense zu solchen Heirathen auf das Behutsamste zu verfahren; auch sind solche Consense nur gegen Nachweise genugsamer Nahrungsmittel, und unter deßhalb zu leistender Kaution zu ertheilen." — Dieses Mandat wurde unterm 4. Junius 1694 — „da wegen der damals herrschenden Getreidtheuerung der Landmann durch die Bettler höchstens belästigt, auch der Ausbruch von Seuchen zu verspüren war" — schärfstens in Erinnerung gebracht, und die geistlichen Behörden angegangen Verfügung zu treffen, und darüber zu wachen, daß keine Copulation ohne vorher beigebrachten obrigkeitlichen Consens vollzogen werde, „widrigenfalls man derlei Leute des Landes verweisen werde." — Die Ertheilung dieses Consenses sollte nur nach genauer Untersuchung des Nahrungsstandes der sich Verheirathenden, und nach gewonnener Ueberzeugung daß die Tagwerker an dem betreffenden Orte nicht bereits übersetzt seyen, statt finden dürfen.

Mandat vom 10. Apr. 1680.

18. Aug. 1699

Während man nun einerseits bemüht war einen Hauptzufluß zu dem Bettelstande abzugraben — war man anderseits mit rühmlichem Eifer darauf bedacht, den nun einmal schon vorhandenen Bettlern eine Erwerbsquelle zu öffnen, und ihnen Beschäftigung zuzuführen.

Als ein vorzügliches Mittel hiezu war schon in jener Zeit die Errichtung von Fabriken häufig besprochen, auch von den Regierungsbehörden wiederholt beantragt worden. Das Nähere von dem was in dieser Beziehung damals auch wirklich geschehen ist, wird bei dem Vortrage über das Fabrikwesen zur Sprache kommen. Hieher schlägt in diesem Betreff vorzüglich das Mandat vom 4. Nov. 1690 ein, lautend: „Da ungeachtet der eröffneten Mandate der Bettel, besonders in der Hauptstadt, zum Aergerniß der fremden Passagiere, und Beschwerniß der wahrhaft Armen, in dem Maas überhand nehme, daß fast alle Gassen, und vorab die Kirchen schwarmweis von Bettlern zu Jedermanns Plage angefüllt seyen; da sich derlei Gesindel eigens auf das Betteln verheirathe, und die Kinder bei Tag und Nacht auf den Bettel schicke, so daß diese zu Schliffeln und Faullenzern, und zu allen Lastern heranwachsen — so habe der Kurfürst nun auch dießfalls zu remediren, die Tuch- und Wollen-Manufakturen zu vermehren Bedacht genommen, und nach dem Beispiele anderer Königreiche, verschiedene Fabriken, Woll- und Spinnhäuser aufzurichten verordnet, in welchen viele tausend arme Personen Arbeit finden sollen. Und maßen es denn in München bereits damit so weit gediehen, daß in dem Wollhaus in der Au täg-

zugsweise am Rheine herrschenden Pest Acht zu haben, daß nicht Bettler und Gesindel aus dem Auslande sich einschwärze. Die Beamten sollen unnachsichtlich mit Strafen einschreiten, und zur Austreibung der liederlichen Bettler und Vaganten aus dem Lande sich gegenseitig unterstützen.

lich etlich hundert derlei Arme beschäftigt werden können — so wird (unter Erneuerung der Mandate von 1676 und 1682) der Bettel in der Hauptstadt durchaus verboten (mit Ausnahme der durch Brand oder den Feind Verunglückten); und auch das Ausgeben des Freitagsbrodes, und anderer Allmosen vor den Häusern untersagt; wer Allmosen geben will, hat solches in die Sammelbüchsen zu legen; Halsstörrige Bettler sind ohne weiters aus dem Lande zu schaffen; für die wahrhaft Armen aber, die Gebrechlichen und Alten, ist durch die Büchsen in den Kirchen und das von 7 bis 11 Uhr Morgens, und während des Gottesdienstes gestattete Sammeln fürgesorgt."

16.Nov.1688. Schon 8 Jahre früher war ein Aufruf erlassen worden: „daß die armen Leute sich bei dem Wollhause in München zu melden haben, wo sie gegen Reichung eines billigen Lohnes mit Stricken und Spinnen beschäftigt werden sollen; wobei denn zugleich den Faullenzern mit der Strafe des Zuchthauses gedroht worden war. Auf den Unterhalt sinnloser Personen wurde durch ein — die Concurrenz landgerichtlicher und hofmarchischer Unterthanen hiezu anordnendes Dekret vom 25. Februar 1687 — Bedacht genommen. Da die Lieferung der Bettler an ihre betreffenden

1. Apr. 1690. Gemeinden große Kosten verursachte, so wurde denselben alles Ernstes bedeutet sich bei Vermeidung der Zuchthausstrafe in ihre Bezirke zu begeben; wo sie denn im Falle wirklicher Arbeitsunfähigkeit sich bei der Obrigkeit um ihre Verpflegung anzumelden hätten. Ausländische arbeitsfähige Bettler sollen zum Kriegsdienst abgegeben werden. Die preßhaften Wittwen der Landsknecht „so man auf keine Weise zu verlassen gedenke" wurden zum Mandatgemäßen Unterhalte

M. 10. Febr. 1695. an ihr Domicil überwiesen. Eine milde Rücksicht wurde auch genommen auf die kranken und

Mandat vom 20.Apr.1694. preßhaften Armen. „Um bei der anhaltenden Theuerung und Noth noch zeitlich vorzubeugen, erhalten die Beamten den Befehl, die Urbars- und Kasten-Unterthanen nicht hülflos zu lassen, sondern ihnen soviel möglich, sowohl mit Speise, Getreide, und im Falle wirklicher Erkrankung mit nothwendiger Medizin und Lebensmitteln, als auch bei sonstiger Noth zur Zuvorkommung der Krankheiten hülfreich an die Hand zu geben. Zu gleichem Beispiele sollen auch Gerichts- und Hofmarchs-Herrschaften, Städte und Märkte aufgefodert, und bei den Säumigen ex officio eingegriffen werden. Es ist jedoch Obacht zu geben daß diese Vorsorge nicht mißbraucht, und den Dürftigen die Mittel nicht geschmälert werden. Die Beamten sollen sich hiebei unter schwerer Strafe und Dienstesentsetzung, weder sich selbst noch den Amtleuten die geringste Eigennützigkeit erlauben." — Man hatte arme Leute in kalter Winterzeit bei Wind und Regen, und Nacht und Nebel auf Tragen in Städt gebracht, wo sie elend verstarben. Gegen dieses Unheil eiferte

28. Februar. 1697. das Mandat vom 6. May 1695; und ein späteres Dekret verordnet: „Die Beamten sollen für arme erkrankte Urbarsunterthanen, deren Kinder und Ehehalten Sorge tragen, und die Kosten hiezu bis auf weitere Rücksprache mit der Landschaft vorschießen. In gleicher Weise sollen die Grundherrschaften und Bürgerschaften für die Ihrigen sorgen, und im Falle der Säumniß die fürstlichen Beamten einschreiten, und gegen Regreß an die Pflichtigen Vorschüsse leisten."

Unter Wiederholung der früheren Bestimmungen verordnete ein weiteres Mandat vom

Mandat vom 28.Dez.1699. 28. Dezember 1699 das Nachstehende: „Den des Allmosens würdigen Inländern ist das Auslaufen von ihrem Distrikte nicht zu gestatten, und sollen ihnen die Zeichen abgenommen werden; die dagegen Handelnden sind das erstemal durch die Amtleute an ihr Ort wieder zurückzuführen, das zweitemal an einer eigens dazu aufgerichteten Säule öffentlich anzuschlagen, die Kinder mit

Ruthen zu züchtigen, andere aber nach ihrer Leibesconstitution mit etlichen Karbatschen wohl empfindlich zu strafen, auf drittmaliges Betreten aber in das Zuchthaus nach München abzuführen. Hiebei wurde bemerkt daß die mit verarmten Leuten ziemlich überhäuften Städte, Märkte und Hofmarchen, sich die Unterhaltung der Ihrigen um so weniger schwer fallen lassen dürfen, als sie selbst die Hauptursache hievon seyen, indem sie solchen, gleich anfangs ganz dürftigen Personen die Aufnahme in ihre Bürgerschaft oder Hofmarchen gewähren. Zugleich wurde verordnet: „Die Armen sind, der eingesendeten Beschreibung über die in jedem Gerichtsbezirke vorhandenen zu Folge, in zwei Klassen abzutheilen; in die erste Klasse sollen jene gehören, welche wegen Alter oder anderer Leibesgebrechen gar nichts verdienen können, und also gänzlich durch Allmosen unterhalten werden müssen; in die zweite Klasse aber gehören diejenigen welche zwar arbeitsfähig sind, jedoch wegen vieler Kinder, Mangel an Losung und Arbeit, oder anderer Ursachen halber, sich nicht den hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen im Stande sind." Hiebei wird der Modus der Verpflegung dieser beiden Klassen an ihrem Geburtsorte dem Ermessen und Uebereinkunft der betreffenden Betheiligten anheim gegeben. — In Städten sollen wochentlich ein- bis zweimal Büchsen herumgeschickt, und durch die Bürgerschaft collectirt, auch Brod und Mehl ꝛc. ausgetheilt werden. Die Armen dürfen übrigens in den Gerichten und Bauernhöfen das in Naturalien bestehende Allmosen selbst abholen — doch jeder nur in seinem Gebiet und Amtsbezirk.

Da sich nun bei dem Allen zeigte daß es mit dem Vollzuge der vielfältigen Mandate nicht recht vorwärts wollte, so wurde beschlossen für das Polizei- und Bettel-Wesen eine Deputation aus allen Collegien zu bilden, alle frühern Mandate in Revision zu nehmen, und daraus ein Reglement zusammenzustellen, welches an den geheimen Rath eingeschickt, und das was da beschlossen worden, durch die Deputation unmittelbar vollzogen werden solle.*)

§. 8.

Während der hierauf folgenden zehn Jahre sind keine neuen wesentlichen Bestimmungen über das Armenwesen ergangen, wohl aber ist eine Reihe von Mandaten erlassen worden, welche an die frühern Verordnungen erinnern, und ihre Handhabung einschärfen. Mittlerweile hatte die Occupation Bayerns durch die kaiserliche Kriegsmacht statt gefunden. Ein Dekret aus der Zeit dieses Interregnums befiehlt, die inländischen Müßiggänger und Vaganten, im Falle grober Vergehen ad opus publicum zu condemniren, und bei weiterem Rückfall auf Urfehde — unter Brandmarkung — des Landes zu verweisen. Später wurde hinzugefügt: daß die arbeitsunfähigen inländischen Bettler wieder mit hölzernen Zeichen zu versehen, und ihrem Gerichte zur Abnährung aus dem Lokalallmosen zuzuweisen seyen. In demselben Mandate, wird auf die bestehenden Verbote des unzeitigen Zusammenheirathens vermögensloser Leute zurückgewiesen. Der Fond des Zucht- und Bettelhauses in München wurde durch Zuweisung des bei dem Bräuamte eingehenden sogenannten Faßgroschens verstärkt.

5. Spt. 1710.

Nun lag es aber gerade in den damaligen so unheilschwangern Zeitumständen, daß un-

*) Die Deputation sollte bestehen: Aus dem Hofoberrichter Baron von Thor, von Sandizell (Hofrath) Dr. Gruber, Dr. Jobst, Hofräthe von Kriegsrath, Dr. Fütsch; von der Kammer: Baron Millau; dann Deputirte der Landschaft und des Magistrates.

geachtet der wiederholten einzelnen Erinnerungen an die bereits bestehenden Mandate, der Bettel nicht nur nicht ausgerottet werden konnte, sondern vielmehr in einem furchtbaren, für die öffentliche Sicherheit höchst bedrohlichen Maaße zunahm. Die kaiserliche Administration sah sich daher veranlaßt zu einer neuen umfassenden und verschärften Verordnung ihre Zuflucht zu nehmen, welche unterm 21. August 1713 erschien, und folgende wesentliche Bestimmungen in sich führte:

Mandat vom 21. Aug. 1713.

„1) Alle ausländischen Bettler, Vaganten, Pilgrame, Landsknechte, fahrende Schüler, Pfannenflicker, Freileute und dergleichen Gesindel, haben binnen acht Tagen das Land zu verlassen. Wer von ihnen sich nach diesem Termine noch auf dem Bettel betreten läßt, wird das erstemal nach erhaltenen Ruthenhieben und geschworner Urfehde — das zweitemal nach Aufbrennung eines Markes durch die Beamten, des Landes auf ewig verwiesen; das drittemal wird der Uebertreter mit dem Schwerte hingerichtet. 2) Deßgleichen ist auch Inländern der Bettel strengstens untersagt. 3) Die abgedankten und dienstuntauglichen Offiziere, dann die Soldaten, welchen durch den Hofrath ihr Unterhalt bei den Gerichten schriftlich angewiesen ist, sollen sich nicht erlauben, mehr als das bestimmte zu verlangen, und letztere dürfen bei Vermeidung der festgesetzten Strafen nicht betteln. 4) Convertiten, welche in verschiedene Klöster vertheilt worden sind, erhalten ihren Unterhalt von diesen Klöstern. 5) Preßhafte, oder durch Alter zum Erwerb Unfähige, sollen sich an ihren Geburtsort begeben, wo ihnen die Ortsobrigkeit Wohnungen anweisen wird. 6) Weil manche Gemeinden sehr wenige, andere dagegen sehr viele Bettelleute haben, sollen solche in jedem Gerichte beschrieben und die Anlage nach dieser Beschreibung unter die Contribuenten repartirt werden. 7) An Sonn- und Feiertagen finden in den Kirchen Sammlungen für die Armen statt, welche quartaliter zur gemeinen Anlage geschlagen werden. 8) Die Austheilung des Allmosens an die Armen geschieht wochentlich an einem bestimmten Tage, auf dem Lande aber durch den Pfarrer oder einen Obmann nach der Messe. 9) Die Eröffnung der Allmosenstöcke in den Kirchen geschieht alle Quatember durch die Ortsobrigkeit. Das darin Befindliche wird zur bessern Unterhaltung der Armen verwendet, und zur gemeinen Anlage gezogen. Dazu kömmt auch was in die Armenbüchsen in den Wirthshäusern eingelegt, und bei Hochzeiten gesammelt worden ist. 10) Es läßt sich erwarten daß die Geistlichkeit und der Adel durch reichliche Gaben als Vorbild vorangehen werden. 11) Den Armen soll zu einigem Verdienst etwas zu spinnen ausgetheilt werden. 12) Der Inländer welcher auf der Gasse oder in den Häusern bettelt, wird mit der Hand an eine Säule geschlagen, in Wiederholungsfällen mit Ruthen gezüchtigt, und aus dem Gerichte — ja gar aus dem Lande verwiesen. 13) Wer arbeiten kann aber nicht mag, erhält als erste Bestrafung fünfzig Hiebe, das anderemal hundert, und wird das drittemal aus dem Lande geschaft. 14) Die Kinder der armen Leute sollen zu Handwerkern in die Lehre gegeben werden; das Lehrgeld wird aus den Allmosengefällen bezahlt, oder die Kinder müssen nach der gewöhnlichen Lehrzeit noch ein Jahr unentgeltlich beim Lehrmeister dienen. 15) Kinder armer Leute sollen nicht in die lateinischen Schulen zugelassen werden, wenn sie nicht ausgezeichnete Fähigkeiten zeigen. 16) Wer nicht genugsamen Nahrungsstand auszuweisen vermag, erhält keine Heirathserlaubniß. Wer ohne Consens heirathet, wird auf einen Wagen geschmiedet, aus dem Lande transportirt, und sofort wie ein ausländischer Bettler behandelt. 17) Wandernde Handwerksbursche erhalten Herberge und einen Zehrpfening durch die Zünfte, oder aus dem gemeinen

Allmosen. Das Fechten wird dagegen nicht weiter gestattet. 18) Abbrändler oder durch andere Zufälle Verunglückte können nur durch die Regierungen oder den Hofrath ein Sammlungspatent erhalten. 19) Inländische Landsknechte, Freileute, Schinder, u. dgl. Gesindel haben sich binnen 8 Tagen in ihrem Geburtsort zu verfügen. Erwerbsunfähige werden Allmosen erhalten; gegen die Uebrigen, wenn sie nicht arbeiten wollen, wird nach obigen Bestimmungen verfahren. 20) Wer einem herumvagirenden Bettler oder Hausirer während der in gegenwärtiger Zeit herrschenden Pestkrankheiten Herberge giebt, wird an Leib und Leben gestraft. Späterhin treten wieder die in früheren Mandaten hierauf gesetzten Strafen ein. 21) Dringt eine ganze Schaar von Bettlern und Landsknechten gewaltsam in ein Dorf oder in eine Herberge ein, so hat die Gemeinde das Recht, zur gefänglichen Einziehung und Ueberlieferung derselben an die Gerichte. Jede Gewaltthat gegen die Eindringenden wird als unsträfliche Nothwehr betrachtet. 22) Ausländische Bettler, welche künftighin im Lande betreten werden, soll man fragen wo sie über die Gränze gekommen, und durch welche Orte sie passirt sind, und solche sodann durch die nämlichen Orte auf Kosten der Ortsobrigkeiten welche sie haben durchkommen lassen, aus dem Lande hinaustransportiren. In Wiederholungsfällen treten die oben bezeichneten Strafen ein. 23) Alle Beamte haben öftere Streiffen anzustellen, und zwar nach gepflogenem Benehmen häufig zu gleicher Zeit, damit sich das Gesindel nicht leicht von einem Gerichtsdistrikte in den andern ziehen kann. Gegenwärtiges Mandat soll alle Quatember verkündet werden. Saumselige oder nachsichtige Beamte unterliegen schwerer Strafe." —

Max Emanuel ließ es nach der Zurückkunft in seine Erblande im Wesentlichen bei den Bestimmungen des vorstehenden Mandates bewenden. Ja dasselbe wurde selbst im Jahre 1726 noch in allen seinen Hauptverfügungen erneuert, und nur noch hinzugefügt: „Die Provisoner und abgedankten Soldaten sollen (in so ferne sie nicht zur Einreichung in die Freicompagnien geeignet sind) in die Gränzgerichte verlegt, und dazu verwendet werden die ausländischen Bettler und Vaganten abzuhalten; sie sollen derlei zu Gericht bringen, und für jeden 9 kr. Liefergeld erhalten. Nur preßhafte Convertiten sollen in die Klöster verlegt, die übrigen aber zur Arbeit angehalten werden. — Auch den Amtsknechten ꝛc. wird ein Liefergeld zu Aufbringung der Bettler bewilligt; untaugliche, mit Provisionen versehene Soldaten müssen auf ihren assignirten Plätzen bleiben, und dürfen nicht auf die Gartt gehen. Wo keine Armenumlage sondern Naturalverpflegung eingeführt ist, sollen die ganz Arbeitsunfähigen den vermöglicheren Höfen, die zum Theil Arbeitsfähigen aber den geringhaltigeren Höfen ꝛc. zugetheilt werden. Die wandernden Handwerksbursche sind mit Attest und Zehrpfenning und einer Marschroute zu versehen, es soll ihnen aber nicht zu betteln erlaubt seyn."

§. 9.

Bei dem Regierungsantritte Kurfürst Karl Albrechts war bereits eine Revision der Bettelordnung eingeleitet. Die landschaftlichen Verordneten ließen sich diesen Gegenstand besonders angelegen seyn, wie wir aus einem (im Jahre 1726) eingereichten Memoire denselben entnehmen. — Unter andern Ursachen „heißt es daselbst, welche die Kräfte des Unterthanen schwächen, ist der ungemein überhandnehmende Bettel auf dem freien Lande hervorzuheben, dessen sich geistliche und weltliche Stände höchlich beschweren, indem sowohl sie als die Unterthanen

von diesen, in ganzen Parthien herumvagirenden Leuten unleidlich geplagt und gepreßt werden, und manchmal bei nicht genugsamer Gabe vor dem Abbrennen nicht sicher sind, wie hievon, so wie von den verübten vielen mörderischen Räubereien genug leidige Beispiele vorhanden sind. Man bitte daher inständigst die bereits unter Handen habende Reassumirung der Bettelordnung auf das schleunigste in Ausführung bringen zu lassen, um diese große, von Tage zu Tage anwachsende Bedrängniß, — indem wegen der in Oesterreich und andern benachbarten Orten mit Austreibung der Vaganten gemachten rigurosen Anstalten, sie sich je länger je mehr in das Land hereinziehen, — durch verfängliche Mittel von dem Vaterlande abzuwenden.“

Uebrigens blieben vor der Hand die angezeigten Verordnungen der vorigen Periode, auch während der Regierungszeit Kurfürsts Karl Albrechts geltend, und sind namentlich die Mandate vom Jahre 1715 und 1726 mit Ernst und Strenge gehandhabt, und durch folgende Additionalartikel vervollständigt worden: 1) Ausländische Vaganten die nach 14 Tagen betreten werden, sollen ohne weiters Stockschläge bekommen, und gegen Urfehde verwiesen werden, (wenn sie bereits verwarnt worden) — waren sie schon aber verwiesen und gebrandmarkt, so sind sie zu verhaften und Bericht zu erstatten. 2) Abgedankte Soldaten die keine Provision haben und nicht arbeiten können, sind an ihrem Geburtsort zu verpflegen, und wenn sie den Bezirk verlassen, zu prügeln; das zweitemal sind sie des Landes zu verweisen; das drittemal ist ihnen ein B aufzubrennen, und sie sind der Todesstrafe zu certioriren. 3) Bei großen Fest-Ablaß-Kirch-Weihzeiten, auch Jahrmärkten sollen die Oberbeamten mit einer Zahl gesammelter Amtleute, Knechte, Bauern (salva jurisdictione Hofmarchiali) in Stille einfallen, das Gesindel umringen, examiniren, und nach den Mandaten gegen dasselbe procediren. 4) Ledige Dienstmenscher die aus dem Dienst laufen, sind in Schellen und Eisen zum Dienst und Arbeit zurückzuliefern, und mit Stockstreichen dazu anzuhalten. 5) Die Pfarrer sollen von der Kanzel wirken, und das Austheilen der Gaben an dem Pfarrhofe nit erlassen. Die Bauern sollen die ihnen umwechselnd mit Quartier und Kost zugewiesenen Armen nit mit Getreid abfinden (das diese wieder verkaufen), sondern mit ihren Dienstboten in Herberg und Kost nehmen. 6) Die Bettelgezirke sind öfters zu visitiren und zu mustern. 7) Das Hausiren soll ganz abgeschafft seyn; wo also ein Hausirkramer betreten wird, ist solcher gleich unter das Confiskat zu nehmen. Auf Märkten darf kein Kramer passirt werden der nicht im Land ansässig, und mit obrigkeitlicher Urkunde versehen ist; wer keine solchen Zeugnisse besitzt, ist sogleich als verdächtig zu prozessiren. 8) Der Prätext des Wallfahrtens ist fortan nicht mehr giltig. Die Beichtväter sollen bei Verlobungen andere gute Werke vorschreiben. Zu öffentlichen Spenden werden nur die nahe Wohnenden zugelassen.

10. Dez. 1729.

Da gleichwohl das Unwesen bald wieder überhand nahm, wurden unterm 24. März 1737 zu dem Frühern neue verschärfende Artikel hinzugefügt und verordnet: „die Miliz soll zum Streiffen und Verhaften zugezogen werden; die gestifteten Spenden sollen nur auf die Orte wo der Fundator gelebt hat ausgetheilt werden; die Convertiten sind an ihren Conversionsort zu verweisen. Gegen die eindringenden ausländischen Vaganten soll (wie gegen die Zigeuner) das erstemal mit Brandmarkung und Ausweisung auf Urfehde, das zweitemal mit Todesstrafe verfahren werden. Zugleich wurden die schärfsten Drohungen (mit Amotion, Jurisdiktionseinziehung, Schadensersatz) gegen die säumigen Behörden hinzugefügt.

24. März 1737.

Während des übrigen Verlaufes dieser Regierungsperiode ist nichts Wesentliches mehr in dem Bettel- und Armenwesen verordnet worden. Es zeigte sich übrigens eine lobenswerthe Intention den Bettlern Arbeit und Beschäftigung zuzuführen; zu welchem Zwecke denn Manches in Vorschlag gebracht wurde, als z. B. die Verwendung der Bettler und Vaganten zum Straßenbau; vorzüglich aber die Errichtung von Spinn- und Arbeitshäusern, und von andern Fabrikanstalten, wovon — da hiebei die Verwendung der Bettler nur accessorisch erscheint — das Nähere an seinem Orte vorkommen wird. In der gleichen Intention wurde der Bau der Tabaksblätter frei gegeben, da man sich eine Vermehrung von Arbeitsverdienst hieraus erhoffte. 4. Juny 1731.

Die letzthin erlassenen Bettelmandate hatten eine Zeit her gute Wirkung gemacht, aber bald wich man wieder davon ab. Die Landschaft bat daher wiederholt, zum Besten des ohnehin schon hart bedrängten Unterthanes ernstlich auf deren Haltung dringen zu lassen. „In München sey der Bettelanlauf vom Lande herein, und auch von Fremden, von arbeitsfähigen und auswärtigen Müßiggänger so groß, daß man kaum ein Fenster öffnen, oder auf der Gasse gehen könne. Das alles komme daher, daß die Beamten in der Beobachtung der Bettelordnung zu nachlässig seyen, und hiezu höhern Ortes nicht strenge genug angehalten, noch zur gebührender Bestrafung gezogen würden.“ Der Hofrath erhielt hierauf den Befehl, durch ein Generale sämmtliche Regierungen und Beamte zur allgemeinen Beobachtung vorgedachter Bettelordnung anzuweisen. „Ferner habe der Hofrath zu verfügen, daß alle jene welche nicht nach München gehören unverzüglich hinweggeschafft werden, und daß bei den Thoren auf Hereinlassung solcher mehr Aufsicht geführt werde. Derselbe habe auch umständlich zu berichten, an wem es liege, daß das Münchner Bettelwesen in keine Ordnung gebracht werde.“ (26. März 1732)

Nahe an das Ende der Regierung dieses Kurfürsten fällt die Errichtung einer Armendeputation (in München) welche aus geistlichen und weltlichen Ständen und Räthen zusammengesetzt, die Untersuchung der Verhältnisse der Armen, die genaue Conscription derselben, und die Repartition des in die öffentlichen Armenbüchsen einfließenden Allmosens zu besorgen haben sollte. 21. Jän. 1745.

In das angezeigte Jahr fällt auf die Errichtung einer sogenannten Armenlotterie, welche unter kurfürstlichen Schutz und unter der Garantie der Wechselhäuser Ruffini und Nocker unternommen wurde. Sie bestand aus 10,000 Stück Loosen, jedes zu 1 fl. 15 kr. Einlage, und sämmtliche geistliche und weltliche Stände wurden in der Art zur Theilnahme eingeladen, daß je ein Markt, ein Kloster rc. wenigst sechs, eine Hofmarch, oder Gemeinde wenigst 1 Loos abnehmen sollte.*)

Endlich fallen auch folgende, (unterm 23. Sept. 1726 erlassenen) Bestimmungen in Betreff des Heimathsrechtes in die Regierungsperiode Karl Albrechts:

1) Wenn ein Armer sich extra locum nativitatis irgendwo 10 bis 12 Jahre aufgehalten, und hierauf wieder eben so lange vagirt hat, so ist er nicht an sein Geburtsort sondern an den Ort wo er das Decennium ersessen hat hinzuweisen;

*) Die Einlage betrug (1748) 12,500 fl., die Gewinnste circa 12,000; so giengen den Armen ohngefähr 500 fl. zu Gut. Im folgenden Jahre wurde eine größere Lotterie mit 7200 Loosen zu 1 fl. und eine kleinere mit 3600 Loosen zu 15 kr. veranstaltet.

2) Wenn die Kinder eines ad locum nativitatis verwiesenen Armen an verschiedenen Orten geboren worden sind, so sollen sie gleichwohl der Gemeinde des Geburtsortes ihres Vaters eingeschafft — wenn aber ihrer Viele sind, vertheilt werden;
3) Tagwerker soll man dort wo sie sich mit Arbeit fortbringen, nicht etwa aus Furcht daß sie das Decennium ersitzen möchten, ausschaffen dürfen;
4) Die Armen welche mit Consens geheirathet haben, gehören ad locum nativitatis, oder dorthin wo sie das Domizil ersessen haben;
5) Solche deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist, sind dort wo sie sich zuletzt aufgehalten haben, durch Concurrenz vermöglicher Orte zu unterhalten;
6) Ledige Menscher welche Kinder haben sind in Dienst zu schaffen, und die Kinder an den Ort ihrer Geburt einzuweisen.

§. 10.

Um den Geist und Sinn welcher damals die Administration des Armenwesens zu beleben anfieng, so bestimmt als möglich zu bezeichnen, werden hier Auszugsweise zweierlei Vorschläge aus dem Jahre 1737 „über bessere Einrichtung zur Verpflegung der Armen in der Hauptstadt München" beigesetzt:

Erster Vorschlag: 1) Den Auern und Andern, welchen bisher der Zutritt um das Mittwoch- und Freitagsbrod in München gestattet war, soll solcher auch fernerhin vergönnt seyn, doch sollen sie beschrieben werden und nummerirte weiße Zeichen erhalten, damit nicht aus allen umliegenden Dorfschaften Leute kommen. 2) Es soll auch fernerhin geschehen, daß vier Männer alle Montag von Haus zu Haus, dann ein Mann oder Weib vor den Kirchenthüren für die Armen in der Au Allmosen einsammeln. 3) Die Dürftigkeit der Armen soll untersucht, und den wahrhaft Armen sollen gelbe Zeichen angehängt werden. 4) Es scheint billig daß das Allmosen welches der Mann einsammelt, der von dem kurfürstl. Elemosinariate alle Freitag mit einer Büchse von Haus zu Haus herumgeschickt wird, nicht größtentheils unter die Armen in der Au vertheilt, sondern auf die Armen in München, und auf die verarmten dienstunfähigen Hofleute besserer Bedacht genommen werde. 5) Vier Männer sollen bestellt werden, lange gelbe Röcke und eine Büchse erhalten, und alle Dienstag und Mittwoch in Begleitung eines Bürgersmannes in den ausgezeigten Stadtvierteln Allmosen einsammeln. 6) Dieses soll den bestellten Commissären, nämlich einem vom innern Rathe, einem vom äußern, und einem von der Gemeinde zugestellt, und von solchen alle Samstage Abends an einem ausgezeigten Orte unter die mit gelben Zeichen versehenen Armen ausgetheilt werden. 7) Damit das Publikum nicht durch zu viele Sammler belästigt werde, könnte die sogenannte „Mittwochsbüchse bei dem Säckel" aufhören. Auch die §. 4. bemerkte Sammlung könnte etwa unterbleiben. 8) So könnte auch die Feiertagsbrodbüchse, aus der alle Samstage im Zwinger vertheilt wird, cessiren. 9) Will man den armen Studenten noch ferner gestatten in bestimmten Häusern durch Abbetung der Litanei Allmosen zu suchen, so sollten solche doch mehr zur Ehrbarkeit und Andacht angehalten werden. 10) Die Fremdenbüchse für welche ein eigener Commissär bestellt ist, und in die wenig einkömmt weil nur in vier Kirchen in dieselbe gesammelt wird, könnte aufgegeben, und dagegen eingeführt werden, daß alle Freitage vier Männer mit destinguirten

Büchsen in der ganzen Stadt für die fremden Abbrändler, Handwerksbursche, und andere arme Reisende sammeln. Den wandernden Handwerksburschen soll schon am Stadtthore beim Eintritte bemerkt werden daß sie nicht fechten dürfen, aber zum ältesten Handwerksführer gehen sollen. Wer bei keinem Meister Arbeit erhält darf nicht über 48 Stunden in der Stadt verweilen. Der älteste Führer erhält vom Commissär der Fremdenbüchse 10 bis 20 Zeichen, examinirt jeden ankommenden Handwerksburschen, und giebt demselben, wenn er keinen Anstand findet, ein Zeichen. Mit diesem geht der Handwerksbursche zur Herberge, erhält hier gegen Abgabe des Zeichens 6 kr., die der Commissär der Fremdenbüchse dem die Zeichen wieder eingeliefert werden, zu vergüten hat. Ohne ein solches Zeichen wird kein Handwerksbursche in die Herberge aufgenommen, noch vom Herbergsvater an einen Meister gebracht. Convertiten, Geistliche, Abbrändler, abgedankte Offiziere, haben sich auf dem Rathhause anzumelden, und erhalten nach Prüfung ihrer Vorweise eine Anweisung auf Allmosen, das der Commissär der Fremdenbüchse gleich ausbezahlt. 11) Die vom Hofrathe erst kürzlich gemachte Verordnung, daß jene Klausner welche mit einem Zeichen versehen sind, befugt seyn sollen sich in den vier Quatemberzeiten von Haus zu Haus in der Stadt Allmosen zu erbitten, mag seinen Fortbestand haben. 12) Die Gerichtsdiener sollen alle Gassenbettler auffangen und in das Zuchthaus liefern.

Zweiter Vorschlag: 1) Von den Kanzeln herab soll verkündet werden: das Allmosengeben an Bettler auf der Gasse erzeuge Müßiggänger, der wahrhaft Arme erhalte dabei weniger als der liederliche Vagant, gottgefälliger sey es aber den Dürftigen als den Liederlichen zu unterstützen. 2) Jeden Bürger und dem Magistrate Untergebenen soll man auf das Rathhaus rufen, fragen wie viel er wochentlich Allmosen geben kann und will, und kann er nicht mehr geben, auch eine Landmünze oder einen Kreuzer annehmen. 3) Nach jedem Jahre erklären die Contribuenten neuerdings was sie für das folgende Jahr geben können und wollen. Solches wird aufgezeichnet. 4) Eine Kommission, bestehend aus einem Geistlichen von jeder Pfarre, einem Mitgliede des Hofrathes, einem aus dem Stadtgremio, zwei Bürgern und einem gewandten Schreiber, soll mit einem kurfürstlichen Patente versehen in die Häuser des Adels, der kurfurstlichen Hofräthe, Offizianten und Diener, in die Klöster und zu den Bruderschaften gehen, und aufschreiben wie viel solche wochentlich Allmosen geben wollen, ohne daß sie sich hiezu auf länger als ein Jahr verpflichten. Besser wäre noch, wenn die kurfürstlichen Behörden und die Landschaft diese Collectationsconscription selbst verfassen wollten. 5) Ist auf diese Weise ein ordentlicher Fond gegründet, so kömmt es noch auf gute Vertheilung an. Die Armen sollen beschrieben und abgetheilt werden: a) in solche welche ganz erwerbsunfähig sind; b) in solche welche noch ein wenig arbeiten können; c) in solche die Krankheit halber in den Winkeln schmachten. 6) In der Au und auf den Lechel sollen die Vermöglicheren gleichfalls zur Wochencollecte angehalten werden. Wer wahrhaft arm ist wird zum Allmosen gelassen, gleichviel sey er Bürger, Hofbediente, Soldat. Gegen Gassenbettler soll man ohne Schonung einschreiten, und solche in drei Klassen theilen: a) in wahre Hausarme; b) in solche welche bloß des Bettels halber nach München laufen, und zugleich in ihrem Geburtsorte das Allmosen genießen; c) in ausländische Bettler, Gauner und Vaganten. Die erste Gattung kann reichlich verpflegt werden; Leute der zweiten Gattung prügelt man aus, weiset sie an ihr Geburtsort hin, und

erinnert die Ortsobrigkeit dortselbst an die Schuldigkeit den Bettlern das Auslaufen nicht zu gestatten; — gegen die dritte Gattung dürfte den bestehenden Mandaten gemäß ohne alle Barmherzigkeit verfahren werden. 8) Sollten sich nicht christliche Gemüther in der Stadt finden die unentgeltlich das §. 4 bemerkte Geschäft übernehmen, so können kleine Diäten wohl auch aus dem fundo verabreicht werden. 9) Die Einsammlung des Allmosens soll nicht, wie gewöhnlich, alten gebrechlichen Leuten übertragen werden, sondern flinken Burschen, denen keine Stiege zu hoch ist, und die das zweitemal kommen, wenn sie den Geber das erstemal nicht treffen. Die verschiedenen Sammlungsbüchsen sollen dagegen aufhören, mit Ausnahme der Büchsen in den Kirchen, in welche auch Dienstboten, Handwerksbursche und andere unangesessene Leute, die sich zu keinem bestimmten Beitrage erklären, ihre milden Gaben legen. Was als Allmosen eingeht, bildet einen Fond. Wie viel an die verschiedenen Klassen der Armen davon ausgetheilt wird, werden die Ausgaborubriken nachweisen. 10) Die §. 4 bemerkte deputirte Commission soll sich alle Wochen einmal versammeln, um über alle Vorfallenheiten zu berathen und Beschluß zu fassen. 11) Statt armen Leuten, die noch etwas arbeiten können, Allmosen zu geben, soll man durch sie die Stadtgräben räumen, die Straßen um die Stadt ausbessern lassen rc. und dafür kleinen Lohn aus dem Allmosenfonde verabreichen, den Erlös aus dem Bachkothe aber wieder zu demselben schlagen. — Die Rechnungsführer haben der Commission alle Quartale die Einnahms- und Ausgabs-Listen vorzulegen. 12) Wenn thunlich soll aus dem Allmosenfonde auch das Lehrgeld für arme Kinder bezahlt werden. Der Magistrat wird, wie nicht zu zweifeln, seine Mitwirkung nicht versagen, bis der Fond Bestand erhält, durch Gaben und Anticipation aus milden Stiftungen, einer zweckmäßigen Anordnung, die Gleiches beabsichtigt, Eingang zu verschaffen. *)

Schlüßlich noch einige statistische Notizen:

1) Nach einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1758 befanden sich damals 477 allmosenswürdige Personen in der Hauptstadt München; und 265 derlei in der Vorstadt Au.

Binnen 37 Wochen waren an Allmosengeldern eingegangen 5455 fl. in der Hauptstadt, und 3700 fl. in der Au.

---

*) Wir weisen in Beziehung auf dieses Kapitel auch auf ein, in Westenrieders Beiträgen (Band VIII. pag. 325) abgedrucktes Gutachten eines Ungenannten hin, welches im J. 1695 von München aus an den Kurfürsten nach Brüssel erstattet wurde, und in welchem es unter andern heißt: „Hferin, gnädigster Herr! bestehen meine unzielsetzlichen Vorschläge betreffend das gräulich überhand genommene Armen- und Bettelwesen in der Hauptstadt München deren Synopsis darin besteht: 1mo, daß die Hof- „und Bürger-Populace jede besonders gehalten; 2do, daß jeder Einwohner an einen gewissen Mittelpunkt, einen Hofstab oder eine Zunft gewiesen; 3tio, daß mit der größten Strenge und Sorgfalt jeder „Uebersetzung durch schädliches Schutzgeben nnd Heyrathenlassen vorgebeugt und bei jeder Einwohnerklasse akurat nur so viele als man braucht und sich ernähren können geduldet; 4to endlich, daß dem „Liederlichwerden und Abhausen, durch strenge Polizeygebote ein Riegel geschossen, und Gottesfurcht, „Ordnung, gute Kinderzucht und Häuslichkeit gehandhabt werde. Jeder dieser Punkte ist von gleicher „Importance, aber das beharrliche Darobhalten die Haupt Sache. Daher wenn Euer kurfürstl. Durchlaucht das allgemeine Polizeywesen dem Magistrate, respective dem Buß Amt, wie vor Alters, übertragen, und durch ein scharfes Nota Bene insinuiren würden, dann an guter Absicht, strenger Zucht, „und Handhabung der Ordnung sich kein Mangel verspüren lassen würde."

Es wurde das Folgende beantragt: In der Frauenpfarre befänden sich 2115 Hauswesen; in der St. Peterspfarre aber 2500. Hierauf sollten nun 6 Klassen von Beitragspflichtigen gebildet werden, jede zu ungefähr 700 Hauswesen; wovon die erste Klasse wochentlich 27 kr. per Haus; die zweite Klasse wochentlich 13½ kr.; die dritte Klasse 6 kr.; die vierte Klasse 3 kr.; die fünfte Klasse 2½ kr. beizutragen hätte; die sechste Klasse als unvermöglich sollte verschont bleiben. Die Gesammteinnahme würde hienach 600 fl. per Woche betragen haben.

Ein zweiter Vorschlag legt eine Anzahl von 1000 Häusern in München zu Grund, und theilt diese in 6 Klassen; wovon 4 Klassen zu 200 Häusern und 2 Klassen zu 100 Häusern. Hievon soll die erste Klasse mit 1 fl. wochentlich; die zweite mit 40 kr.; die dritte mit 30 kr.; die vierte mit 20 kr.; die fünfte mit 15 kr.; die sechste mit 10 kr. belegt werden; welches eine wochentliche Gesammteinnahme von 541 fl. ergäbe.

2) Nach einer weitern Aufzeichnung aus demselben Jahre waren in der Hauptstadt, des Jahres 1590 fl. Büchsen- und Stockgeld eingegangen. Die sonstige Rente des Armenfonds betrug 2335 fl.; die fürstlichen Gnaden- und Sammel-Gelder 4440 fl.; zusammen 8365 fl. Dagegen die Ausgabe 6152 fl.

3) In den Spitälern und Leprosenhäusern des Rentamtsbezirkes Landshut befanden sich (im Jahre 1740) 567 solcher Armenpersonen, welche noch ausgehen konnten.

Drittes Capitel.

Medizinalwesen.

Gesundheits- und Reinlichkeits-Polizei.

§. 1.

Die Hauptverordnung über die Verwaltung des Medizinalwesens im Verlaufe des XVI. Jahrhunderts beschränkt sich eigentlich auf die Aufsicht über die Apotheken, und die Prüfung und Patentisirung des untergeordneten Medizinalpersonals. Die Bestimmungen dieses Betreffs sind übrigens dem III. Buche der Polizeiordnung vom Jahre 1616 eingeschaltet worden, und lauten im Wesentlichen wie folgt: „Die Apotheken sollen zweimal im Jahre durch die Doktores der Arznei, sammt etlichen geschickten Zugegebenen, nit bloß obenhin, sondern mit Besichtigung aller Simplicien und Materialien, alles Fleißes visitirt werden, wobei die Visitatoren jedesmal ihrer Pflichten zu erinnern sind. Jedes ungerechte, verlegene, untaugliche Material ist sogleich hinwegzunehmen. Die Apotheker haben jährlich vor der Obrigkeit die Ablegung ihrer Pflicht zu erneuern, „besonders daß sie wissentlich kein verbotenes oder gefährliches Stück gebrauchen, und die verordneten Arzneien genau nach des Doktors Vorschrift, mit gerechten Specien, und dem größten Fleiße bereiten wollen." Sie sollen auch ihre Apotheken selbst auswarten; auch nur geschickte, ehrbare und fleißige Personen aufnehmen, und ihre Gesellen sind gleicherweise in Pflicht zu nehmen. Die Apotheker dürfen sich nicht unterstehen ohne Erlaubniß der Aerzte zu receptiren, und nur allgemein bekannte Arzneien ohne Ordonnanz abgeben. Gifte dürfen ohne besondern Befehl eines Doktors nicht ausgegeben werden.

Kein Schnittarzt oder Okulist soll geduldet werden, er sey denn in einer Stadt oder Markt angesessen, und verpflichteter Bürger, oder er habe von dem Landesfürsten eine besondere Erlaubniß. Selbst ein solcher darf weder der Schnittaugen- oder andern Arzneipraxis sich unterwinden, ehe er sich durch die Leib- und andere Aerzte der Hauptstadt, dann einen allbewährten Schnitt- und Augen-Arzt examiniren lassen. In diesem Falle ist er über seine Tauglichkeit und Meisterschaft mit einer Urkunde zu versehen. Es sollen übrigens solcher Urkunden nur drei für das Oberland, und drei für das Unterland ertheilt werden. — Diese approbirten Meister dürfen nur solche Lehrlinge in den Unterricht nehmen, welche von den verordneten Examinatoren hiezu tauglich erklärt worden sind; und muß ein solcher Lehrjung auf 4 Jahre aufgedingt, dann examinirt, und mit dem Lehrbrief versehen werden. Sofort soll er — bis er selbst Meister werden

kann — nur gesellenweise dienen. Die Schnitt- und Augen-Aerzte sollen nicht (wie die Zahnbrecher und Salbenkrämer) auf Märkten und Kirchtagen öffentlich feil haben, und schreien ꝛc., sondern einen ehrbaren und bürgerlichen Wandel führen; auch ihre Patienten nicht mit übermäßiger Foderung übernehmen, sondern mit der ihrem Stand gebührenden Zehrung und Lieferung sich begnügen. Unangesessene Zahnbrecher sind (wenn sie nicht besondere Urkunde vorzuweisen haben) nirgends zu gedulden. Die inländischen Zahnbrecher, Salben- und Oelmacher, Distillirer ꝛc. sollen jedoch in der Maas zugelassen werden, daß ihre Mittel von den Doktoren und zugeordnetem Chirurgo examinirt, und approbirt werden; auch dürfen sie über das was ihre Urkunde bestimmt, nicht hinausgehen, und sonderlich keine innerlichen Arzneimittel verordnen, noch ausgeben.

§. 2.

Das Wenige was sonst noch in den Zeiten von Anbeginn der Regierung Max I. bis in die Mitte des darauf folgenden Jahrhunderts, in Beziehung auf das Kapitel der Gesundheits- und Reinlichkeits-Polizei verordnet worden ist, beschränkt sich auf: A) Einzelne Mandate über das Verhalten bei einer im Inlande bereits herrschenden Seuche, und B) Auf die gegen das Eindringen solcher Seuchen aus dem Auslande angeordneten Sicherheitsmaßregeln.

Ad A.

Verhalten bei herrschender Seuche.

M. 26. Nov. 1596.

In ersterer Beziehung wurde unterm 26. Nov. 1596 ein ausführliches Mandat erlassen, welches lange Zeit hindurch (unter wiederholten Erneuerungen) die wesentliche Norm der Verwaltung dieses Zweiges der Polizei geblieben ist. Die Verfügungen dieses Mandates theilen sich in solche welche die weitere Verbreitung des Uebels verhüten sollen, — und in solche welche die Behandlung und Verpflegung der bereits erkrankten Personen betreffen. Der Eingang weiset — wie sich das geziemt — auf die Erhebung des Gemüthes zu Demjenigen hin, von welchem die Leiden so wie die Freuden den Völkern zur Prüfung zugelassen werden. Die einzelnen Bestimmungen aber lauten im Wesentlichen wie folgt: „Da das Aderlassen in der herrschenden Krankheit gute Wirkung macht, so sollen alle Orte hinreichend mit Badergesellen versehen seyn; das Blut darf nicht auf die Gasse geschüttet — diese müssen überhaupt rein gehalten, und namentlich darf kein Urin auf dieselben gebracht werden; eben so wenig faules Obst. Da Haselnüsse und Branntwein nach dem Gutachten der Aerzte schädlich sind, so dürfen solche ohne besondere Erlaubniß während der herrschenden Krankheit gar nicht feilgeboten werden. Wer geneset darf erst vier Wochen nach der Genesung aus dem Hause gehen, er wollte denn ganz aus dem infizirten Orte und Burgfrieden ziehen, welches ihm gewährt ist. Stirbt der Kranke, so dürfen diejenigen welche im Zimmer wohnten, in dem derselbe lag, erst nach 14 Tagen das Haus verlassen. Allen Einwohnern ist strenge verboten eine anderwärts herkommende kranke Person in ihr Haus aufzunehmen; und eben so wenig einen Reisenden, besonders wenn er aus einem infizirten Orte kommt. Der Magistrat soll auf seine Kosten Manns- und Weibspersonen bestellen, die den Kranken auswarten, und denjenigen die nicht ausgehen

dürfen, gegen Bezahlung die nöthigen Lebensmittel und Bedürfnisse in das Haus bringen. Diese Auswärter werden vom Magistrate in Pflicht genommen, in jeder Pfarr sollen ferner 2 bis 4 Personen bestellt werden, welche die Verstorbenen zu Grabe tragen; die Zünfte ꝛc. dürfen die Leiche nicht begleiten. — Größere Zusammenkünfte jeder Art müssen unterbleiben. Ist ein Kranker so arm daß er die Arznei nicht bezahlen kann, so haben die Auswärter Anzeige bei dem Magistrate zu erstatten, welcher für Unterstützung sorgen wird. — Wohlhabende werden eingeladen durch Gott gefällige Gaben diese Unterstützungsfonde zu mehren. Bett= und Leibwäsche Verstorbener darf nicht verkauft, und bloß in Bächen außerhalb der Stadt gewaschen werden. Niemand darf während dem Sterb Schweine und Tauben innerhalb den Städten und Märkten halten. In die Spitäler sollen vorzugsweise arme Dienstboten aufgenommen werden.

M. 9. Sept. 1606.

Ein Mandat vom 9. September 1606 fügt (unter Erneuerung dieser Verordnung) als Zusatzartikel hinzu: „Es wird dem Erkrankten zur Pflicht gemacht, sogleich ärztliche Hülfe zu begehren. Es ist daher Sorge zu tragen, daß diese Hülfe durch Aufstellung von Aerzten (in den Städten) stets bereit sey. Die heiligen Sakramente sind dem Erkrankten in ihren Herbergen zu reichen; und werden auch die Gesunden gemahnt, wochentlich — oder je zu vierzehn Tagen ihre Andacht zu halten. Arme Erkrankte sind aus dem Stockallmosen zu unterstützen.

Mandat vom 5. Sept. 1615.

Sehr strenge Verfügungen, ja selbst die Androhung der Todesstrafe — sind in dem Mandate vom Jahre 1615 enthalten, welches zur Zeit einer in Oesterreich herrschenden, und bereits in Bayern eingedrungenen sogenannten Pest erlassen wurde: „Wer tempore pestis von einem ganz gesunden Ort Geschäftshalber sich in ein infizirtes, oder von einem infizirten an ein gesundes Ort, nicht Flüchtens wegen, sondern Geschäfts= oder anderer Ursachen halber begiebt, und wieder zurückkehrt — deßgleichen wer aus infizirten und gesperrten Häusern, nachdem er eine Zeitlang darin gewesen, auf gesunde Orte sich begiebt und wiederkommt, soll auf Betreten, es möge die Infection durch ihn weiter gebracht worden seyn oder nicht, mit dem Strang hingerichtet werden. Wegen derjenigen welche noch in keinem infizirten Hause gewesen, sondern am Anfange aus Furcht vor diesem Uebel sich an ein anderes Ort, oder in ihre eignen Häuser auf dem Land sich begeben, soll ob sie nun Infection verursacht oder nicht, das Weitere dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. Aller Mist und alles Gestank soll entfernt werden. In versperrten Stuben und Kammern soll täglich Morgens und Abends ein wohlschmeckender Rauch von Crammwethbeer= oder Holz, oder Khünholz gemacht, und die Fenster vor Sonnenanfgang nicht geöffnet werden. Mit Essen und Trinken soll man sich nicht überladen; sich der Gemeinbäder, der Tänze, des Brandweins, oder anderer hitzigen Getränke enthalten, die infizirten Leute meiden, und derselben Sachen nicht an= und umziehen.*)

---

*) Als Präservativmittel werden angegeben: „Nimb frisch Rauttenblättlein, Cronenwethpeer, welsche Nußkern, jedes zwei Hand voll, zerhacks klein untereinander, und gieß einen scharpffen Eßig darein, soviel daß er zwey zwerch Finger darüber gehe, hebs verdekt auff in einem glassirten Hafen in der Kammer, davon umbgerührt nemme ein jede Persohn, ehe sie aus dem Hauß gehet, einen halben Löfl voll ein. Item tauche ein Schwämblein oder Tüchl in gebachten Essig, und halt es für die Nasen und

Wenn überhaupt epidemische Krankheiten und Seuchen grassirten, so wurde im Consilium medicum zu München, an welches die Aerzte und Beamten ihre Beobachtungen einzuberichten hatten, und das sonach der Sammelplatz der gemachten Erfahrungen war, über die Mittel und Verhaltungsmaßregeln Rath gehalten. Das für heilsam und zweckdienlich gehaltene wurde sohin zur Belehrung des Arztes und Nichtarztes in öffentlichen Patenten durch den Druck bekannt gemacht.

Außer diesen Patenten wurde den Doktoren manchmal eine mehr in die Wissenschaft einschlagende Abhandlung eines renommirten Arztes über die herrschende Krankheit zur Durchlesung zugeschlossen. Auch wurden vom Consilium medicum zuweilen den Apothekern Rezepte zu Pulvern und Mixturen zugestellt, und im Patente war bekannt gemacht, wie diese Arzneien (vulgariter Schweißpulver, rothes Fieberpulver rc. benannt) nach Umständen eingenommen und angewendet werden sollen. So lautet z. B. das Patent welches im Jahre 1632 ausgefertigt wurde, als ein hitziges Fieber und heftige Kopfschmerzen herrschende Krankheit waren, und welches wir beispielsweise in einer Beilage mittheilen. Bei diesen Verfügungen hat es auch während der Regierungszeit der Kurfürsten Ferdinand Maria, Max Emanuel, und Karl Albrecht sein Bewenden gehabt*), und ist nur noch der Handel mit Bettfedern ohne vorherige genaue Prüfung ihrer Unverdächtigkeit verboten, und die Reinhaltung der Straßen den respectiven Hauseigenthümern, bei einer Strafe von 12 Reichsthalern zur Pflicht gemacht worden.

24. May 1655.
7. Aug. 1715.

§. 3.

Ad. B.

Sicherheitsmaßregeln gegen auswärtige Contagionen.

Ausführlicher und häufiger sind die in jener Zeit zu Abwendung der von dem Auslande drohenden Contagion getroffenen Verfügungen, besonders seit dem Regierungsantritte Max Emanuels. Sie sind fast durchaus auf eine Absperrung der östlichen Gränze gerichtet, so daß sich der Hauptzug der Seuchen als von Ungarn und Polen her als vorherrschend zeigt. Ihrer Tendenz und Beschaffenheit nach zeigen sich die betreffenden Verordnungen als verständig, umfassend und durchgreifend; nur stehen sie in Beziehung auf das Technischmedizinische natürlich auf der Stufe ihrer Zeit. Das Polizeiliche derselben aber ist so geregelt und vollständig, daß es auch durch die neueste Zeit noch nicht überboten wurde.

Wir wollen das Wesentliche von dem was — und nach welcher Seite hin es verfügt worden ist, hier in seiner chronologischen Folge in Betrachtung ziehen:

M. 12. Novb. 1616.

Schon im Jahre 1616 wurden, wegen der an einigen Orten in Oesterreich, als zu Wels,

Mund. Wer es vermag, der kauffe Angelica oder Maisterwurtz, oder Allant-Wurtzen, oder Zitterwurtz, oder Lorber, und keuffe ein Stücklein derselben, und behalts im Mund; oder neme in der Wochen ein- oder zweymahl einer halben Haßlnuß groß, guten Teriak oder Midritat, oder Ladwerg von Guldin-Ey, oder der Zeltl liberandis ein Paar, wie in der Appotecken zu finden, und faste 3 Stund darauff, und weil er es vermag, kann auff ein Stüpplein ein Trinckl Wermuth, oder Cardobenedict-Wein trinken. —

*) Das Mandat vom 26. Novb. 1596 wurde erneuert unterm 4. Oktb. 1599. 9. Sept. 1606. 20. Aug. 1625. 19. Aug. 1654. 1. Sept. 1649.

Grießkirchen, Lambach am Stadl, Gundlkirchen, Kagern, Kremsmünster, item Straßwalchen und Anmuhl im Salzburgischen, dann zu Aiglsbrunn und Oedt, Fridtburger Gericht, Rentamts Burghausen, eingerissenen Pestseuche, alle diese Orte mit dem Bann belegt.

Mandat 21. Sept. 1679. Als im Jahre 1679 die sogenannte Pest in Wien in Ober- und Unterösterreich, in specie aber im Lande ob der Enns, und in dem ganzen Königreich Ungarn grassirte, so wurde mit diesen Territorien aller Handel aufgehoben, und der Eintritt in die bayerischen Lande, so wie die Beherbergung solcher Leute bei Lebensstrafe verboten. Mandat 22. Sept. 1679. Und da mehrere Leute, besonders aber Handwerksbursche sich unterstanden, ihre von Wien, Ober- und Unterösterreich, herkommenden Bekannten, durch Verwechselung ihrer Kleider, oder auf andere Weise nach Bayern zu praktiziren, und ihnen Unterschleif zu geben, so wurde die Lebensstrafe gegen diejenigen statuirt, welche von dergleichen Leuten und diesem Verfahren Wissenschaft haben ohne es anzuzeigen. M. 5. Okt. 1679. Niemand wurde aus Ober- und Unterösterreich her in das Land hereingelassen, der sich nicht ausweisen konnte, daß er sich ehevor 40 Tage lang in einem von der Pest befreitem Orte aufgehalten habe. An der Contumazlinie mußte Tag und Nacht Wache gehalten werden. Vagabunden und liederliches Gesindel sollte — wenn gleich mit Päßen versehen, nicht in die Contumazhäuser aufgenommen, sondern gleich zurückgewiesen, und ihnen bedeutet werden, daß man sie, wenn sie sich nochmal blicken lassen, aufhängen werde. Wer sich mit Gewalt eindrängen wollte sollte an den Galgen gehangen werden (jedoch nicht ohne Vorwissen des Landesherrn). Es sollten Hausvisitationen vorgenommen, liederliches Gesindel das von Schlechtigkeiten oder vom Bettel lebt aus dem Lande geschafft, und von Gericht zu Gericht transportirt werden, mit dem Bedeuten, daß im Falle der Rückkehr der Galgen bereit stehe. Ein Schiffer der Jemanden heimlich überführt und in das Land praktizirt, verliert sein Schifferrecht, und erhält überdieß eine Leibesstrafe.

10. Okt. 1679. Den Apothekern und Materialisten wurde zur Pflicht gemacht, sich binnen 4 Wochen mit gewissen (ihnen vorgeschriebenen) Ingredienzien zu versehen, um zur Bereitung von Arzneien stets ausgestattet zu seyn. 12. Okt. 1679. Nachdem die Seuche später auch in Mähren und Steiermark, namentlich in der Stadt Grätz ausgebrochen war, so wurden auch gegen die von daher kommenden Reisenden und Waaren die vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln angewendet, und den Unterthanen aufgetragen, sich alles Verkehres mit Leuten aus diesem Lande zu enthalten. 4. Nov. 1679. Das Gesindel und die Bettelleute, welche aus dem Lande transportirt werden, sollten ihre Nachtherberge in Stadeln erhalten, welche von den Ortschaften etwas entfernt liegen. Den abgedankten Soldaten, welche mit einem Passe versehen sind, und durch Bayern in ihre Heimath ziehen, sollte kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, bettelten sie aber, so wurden sie wie andere Bettelleute behandelt.

Mandat 3. Dez. 1679. Da sich mehrere Personen aus Bayern nach Ober- und Niederösterreich begeben hatten, um während der herrschenden Seuche den Kranken auszuwarten, so wurde bei Abnehmen der Seuche verordnet: daß in allen Städten, Märkten und Orten ein Verzeichniß dieser Personen angefertiget, den Gränzwächtern mitgetheilt, und strenge darauf gesehen werden solle, daß keine derselben in das Land komme, ohne ehevor sich 40 Tage in einem von der Seuche nicht infizirten Orte aufgehalten zu haben. Wer eine Person die sich der Verordnung zuwider eingeschlichen hat zur Anzeige bringt, erhält sechs Reichsthaler.

Nachdem im folgenden Jahre die Pestkrankheit auch die Stadt Prag, und Oppeln in Schlesien ergriffen hatte, und sich daselbst mehr ansteckend zeigte als an irgend einem andern Orte, so wurde nicht nur gegen Prag, sondern gegen das ganze Königreich Böhmen das Bannimentum verhängt, und befohlen die vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln auf das pünktlichste anzuwenden, und liederliches Gesindel das sich einschleicht, alsogleich auf Karren zu schmieden, und aus dem Lande zu transportiren. M. 14. u. 30. May 1680.

Den Päßen sollte überhaupt das genaue Signalement der Personen beigefügt werden. 25. Jul. 1680. Auch Sachsen, Meissen und die Lausitz wurden in demselben Jahre noch wegen dort ausgebrochener Seuche mit dem Banne belegt; 7. Nov. 1680. und nachdem in dem sächsischen Dorfe Thüringisch-Breitenbach, 17. Apr. 1681. durch eine von Leipziger Handelsleuten eingeführte Wolle, das Pestübel sich neuerlich regte, so wurde der Auftrag gegeben alle möglichen Sicherungsmaßregeln gegen die von daher kommenden Personen und Waaren in Anwendung zu bringen. Als jedoch das Pestübel im Laufe 16. Jun. 1681. des Sommers 1681 aufgehört hatte, so wurde die Sperre gegen die böhmischen und österreichischen Lande, jedoch unter folgenden Beschränkungen aufgehoben: 1) Die Personen sowohl, als auch das Huf- und Klauen-Vieh müssen mit Legitimation versehen seyn, daß sie sich 40 Tage vor ihrem Erscheinen an der Gränze in keinem infizirten und bannifizirten Orte aufgehalten haben. 2) Die Waaren müssen mit Zeugnissen versehen seyn, daß sie in solchen Orten fabrizirt und gepackt worden sind, in welchen seit langer Zeit die Seuche nicht mehr verspürt worden ist. 3) Ausgenommen sind die Waaren welche von Juden und Hausirern zum Verkaufe feilgeboten werden. Diese sind gleich dem liederlichen Gesindel ganz zurückzuweisen.

§. 4.

Die Feldzüge gegen die Türken hatten stets verheerende Seuchen in ihrem Gefolge. Als 2. Okt. 1688. daher Kurfürst Maximilian Emanuel im J. 1688 mit seinem Hofstaate und der Armee aus Ungarn zurückkehrte, erließ er den Befehl sorgfältig Acht zu haben, ob sich bei keinem der Zurückgekehrten Spuren der Pestkrankheit zeigen. Wer keinen authentischen Vorweis hatte, sollte unter dem Vorwande er gehöre zum Gefolge des Kurfürsten, keineswegs eingelassen werden. Bald darauf wurde wieder das ganze Königreich Ungarn, wegen der darin herrschenden Contagion mit 1. Dez. 1691. dem Banne belegt, und aller Handel und Wandel mit demselben aufgehoben. Es war bei Lebensstrafe verboten sich von da nach Bayern zu begeben, oder den sich hereinbegebenden Unterschleif zu verstatten. Zu besserer Präcavirung wurde auch der Eintritt von andern Ländern her, mit oder ohne Waaren, ohne authentische Feden oder schriftliche Urkunden verboten. Standespersonen oder vornehmen Kriegsoffizieren blieb jedoch der Eintritt, auf Betheuerung bei ihrem adeligen Glauben und Trauen, gestattet.

Aehnliches wurde auch nach dem Feldzuge d. J. 1696 verfügt, um der durch die Sol- 22. Nov. 1696. daten möglichen Verbreitung von Contagionen vorzubeugen, und die Gerichte wurden beauftragt, die für solche Fälle erlassenen Generalien zu beobachten, „da die in diesem Sommer im Reiche und in Savoyen gestandenen Truppen zu Pferd und zu Fuß, ihre Winterquartiere in Bayern zu nehmen, bereits im Anzuge seyen.“

Ungarn und Polen waren auch im Jahre 1710 wieder die Hauptquelle ansteckender Krankheiten. Anfangs wurde die strengste Untersuchung der Päße und Einhaltung der Quartiere angeordnet, und veraltete Paßurkunden außer Gültigkeit gesetzt.

17. September 1710. In den Päßen der Personen, welche aus Polen, Ungarn und angränzenden Orten wo die Pest herrscht, herkommen, soll eine genaue Designation enthalten, und für die daher kommenden Waaren sollen obrigkeitliche Atteſtate beigebracht werden, in welchen die Sorten und Quantität der Colli numerirt und spezifizirt vorgetragen sind.

6. Okt. 1710. Im Monat Oktober wurden aber diese Länder sammt den angränzenden Orten gänzlich mit dem Banne belegt, und aller Handel und Wandel dahin verboten.

§. 5.

1715. Auf die Nachricht von einer im J. 1715 in Wien ausgebrochenen Seuche, wurde zu München von der kaiserlichen Administration das schon bestehende Sanitätsamt durch mehrere Räthe des Hofrathes und der Hofkammer verstärkt, welche die Rathschläge der Aerzte zu vernehmen, und die darüber gefaßten Beschlüsse an die Administration zu erstatten hatten. Die Regierungen der Länder Böhmen, Oberösterreich, Salzburg, Passau und Tyrol wurden um die Mittheilung der von denselben getroffenen Vorkehrungen gebeten. Dr. Thiermayrs im Jahre 1676 verfaßtes Unterrichtsbuch, das sogenannte Pestbüchel, wurde zu 24,000 Exemplaren neu aufgelegt, um selbe den Gerichten, Hofmarchen, Städten und Märkten mitzutheilen, denen zugleich aufgetragen wurde, alles was hinsichtlich der Visitation der Kaufmannsgüter, der Einrichtung abgesonderter Pesthäuser ꝛc. zu erinnern nöthig seyn möchte, den Unterthanen bekannt zu machen. In der Stadt München, in der Au, auf dem Lehel wurde eine genaue Visitation der vorhandenen Inwohner vorgenommen, und aufgezeichnet welche Häuser etwa überfüllt, und welche Leute etwa von München hinwegzuschaffen.

In der ersten von dem Sanitätsrathe gehaltenen Conferenz wurde hauptsächlich berathen, wie die bevorstehenden Durchmärsche der österreichischen Truppen aus Ungarn und Italien zu verhindern seyn möchten; wie an den Thoren die nöthigen Anstalten zu treffen, die nicht nach München gehörigen Leute fortzuschaffen; wie den armen Leuten Arbeit gegeben werden könne? Die Allmosengelder sollten spezifizirt, die Gassen gesäubert, Gebete und Prozessionen veranstaltet, Separathäuser, Apotheken und Doktoren aufgestellt, ein Ort für die Quarantaine bestimmt, und die Juden nicht mehr zugelassen werden, weil Niemand wisse woher sie ihre Waaren beziehen.

Die Landschaft stellte in einem besondern Memoriale (vom 1. April 1715) der Administration vor, daß, da durch den vorjährigen Mißwachs und die daraus erfolgte Getreidtheuerung, das Volk ein „den Menschen unnatürliches, ja dem s. v. Vieh nit zu guett seyentes Brod hätte genießen müssen," woraus die Erzeugung von Seuchen zu befürchten sey, eine Sperre und Quarantaine veranstaltet, und hiezu 4 Kompagnieen Kavallerie angewiesen werden möchten. Die Administration berichtete hierüber an den Kaiser, und führte zu Unterstützung des

landschaftlichen Antrages hinsichtlich der drohenden Gefahr der Ansteckung wegen der schlechten Nahrung noch an, daß das Brod aus Eicheln, „wann man nur selbes sattsamb hette, die besser nahrung were;“ und setzt später hinzu, daß eine unsägliche Menge der Underthanen in großer und fast unglaublicher Armuth lebe.“ Der Kaiser genehmigte den gemachten Antrag zu einer Sperre, aber mit der Beschränkung, daß hinsichtlich der Reichsstadt Regensburg, wenn daselbst noch eine gefährliche Seuche herrschen sollte, die Sperre dahin ermäßiget werden müsse, daß die nothwendigen Lebensmittel bis auf gewisse Orte hinzugebracht würden. Der Regierung in Straubing wurde von der Administration vorläufig der Befehl gegeben sich von Unterösterreich abzusperren, Jeder, der bei Schärding, Ried und an andern Gränzorten ankomme, anzuhalten, sich ausweisen daß er in Oberösterreich Contumaz gemacht habe; alle Ueberfahrten auf der Salzach und dem Inn einzustellen, und zur Bereitung der böhmischen Gränze eine hinlängliche Anzahl Mannschaft zu Pferd abzuordnen, und eigene Commissäre aufzustellen.

Da die Bürger von Regensburg, wo die Seuche heftig wüthete, alle armen bayrischen Unterthanen ausschaffen wollten, so wurde von der Administration an selbe das Ansuchen gestellt, diese Leute auf dem Wöhrd einstweilen in Quarantaine zu halten; und als man dennoch die nicht dahin gehörigen vertreiben wollte, so wurde auf kaiserlichen Befehl der Ort mit 30 Mann Kavallerie umzingelt, die außer den Gesandten Niemanden mehr passiren lassen durften.

Von Regensburg war aber die Seuche schon nach Stadtamhof, Kumpfmühl und Wiesenfelden verbreitet worden. Auf die Nachricht hievon wurde schleunige Separation der Angesteckten, Bewachung der Häuser, das Verbrennen der Todten, und wo möglich auch der Häuser angeordnet.

Im Monat September kam die Seuche nach dem Städtchen Landau; an etlichen Verstorbenen wurden die Pestbeulen entdeckt; später befand sich aber von den Erkrankten wieder die Hälfte auf dem Wege der Besserung.

In dem Rentamt Straubing waren so viele Dorfschaften, besonders in dem bayerischen Walde infizirt, daß zu Bestreitung der Unkosten monatlich gegen 4000 fl. vonnöthen waren.

31. July 1713.

In der Hauptstadt München waren mittlerweile folgende Vorsichtsmaßregeln getroffen worden: Alle nach München kommenden Fremden sollten weder beim Schwabinger- noch Sendlinger-Thore eingelassen, sondern zum Isar- und Neuhauser-Thor verwiesen werden, woselbst eine aufgestellte Magistratsperson die Reisenden zu examiniren, die Leute geringen Standes, und die Vaganten welche von einem infizirten Orte kommen, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, alsogleich zurückzuweisen, wegen der Einlassung vornehmer Standespersonen aber an die Administration Anzeige zu erstatten, und deren Bescheid zu erholen habe. Nach 10 Uhr Nachts soll Niemand eingelassen werden.

Im Allgemeinen wurden die schon im J. 1679 erlassenen Verordnungen und Vorschriften erneuert, und den treffenden Behörden mitgetheilt, unter dem Anfügen daß die darin angedrohten Strafen nicht blos zum Schrecken, sondern zum wirklichen Vollzug festgesetzt seyen.

An den Gränzen von Passau bis gegen Salzburg, und von Passau gegen Böhmen zu,

wurden scharfe Wachen, und eigene Landmänner als Commissäre aufgestellt, auf den Straßen Tag und Nacht durch abgeordnete Miliz zu Pferd patrouillirt; die Brücken über den Inn und die Donau mit Wachen besetzt, die Ueberfahrten bei Leib- und Lebens-Strafe abgestellt.

Die aufgestellten Examinatoren durften außer den kaiserlichen Kourrieren Niemanden bei Strafe des Schwertes passiren lassen, der sich nicht hinlänglich ausweiset, daß er von gesunden Orten komme, und sich daselbst wenigstens vierzig Tage aufgehalten habe.

An den Ufern wohnenden Leuten blieb das Ueberfahren bei Tage gestattet, bei der Nacht aber durchaus untersagt. Ebenso durften die Fischer zur Nachtszeit nur im Beiseyn vertrauter Personen fischen, die bezeugen können daß sie bei dieser Gelegenheit Niemanden übergeführt hätten.

An jedem infizirten Orte sollte ein entfernt liegendes) Haus für die Erkrankten zugerichtet, auch für schnelle geistliche und leibliche Hülfe (durch Aerzte, Bader, Arzneien) Sorge getragen werden. Die Contumaz für Genesene wurde auf 30 Tage festgesetzt.*)

15. Novbr. 1720. Wegen der im Jahre 1720 in Marseille, der Provence, Languedoc und Dauphine ausgebrochenen Pest, wurde später auch die Stadt Lyon, dann Bresse, Savoyen, Genf und alle am Genfer See liegenden Orte, ja selbst auch Burgund wegen zwei aus Marseille sich dahin praktizirt habenden Gallioten, von dem Commercio ausgeschlossen und mit dem Banne belegt.

14. Jun. 1721. In dieser Beziehung wurde im folgenden Jahre noch weiter verfügt: Niemand darf sich Waaren aus Frankreich beschreiben, noch bei Leib- und Lebens-Strafe herein praktiziren (die Waaren werden verbrannt, die Fuhrleut, Eigenthümer rc. malefizisch bestraft, die Schiff und Wägen versenkt und zerstört). Waaren aus Elsaß, Lothringen, der Schweiz müssen Gesundheitspässe haben, eben so die daher kommenden Personen, oder 40 Tag Contumaz an der Gränze halten; — wollten sich solche von verdächtigen Orten kommende Personen einschleichen, oder gar widersetzen, so sind sie todtzuschießen, und wenn sie heimlich durchgekommen auf Betreten aufzuhängen. An den Pässen und Ueberfahrten wurden Inspektoren und Wachen aufgestellt. Wirthe durften Niemand ohne Paß beherbergen; Fremde Handelsleut die mit Waaren herumziehen wollen, wurden zurückgewiesen.

1739. Nun blieb es fast 20 Jahre lang Ruhe. Als aber anno 1739 in Ungarn — wo sich ein dahin geschicktes bayerisches Hülfskorps befand — wiederholt Seuchen ausgebrochen waren, so ist — um weiterem Uebel vorzugreifen verordnet worden: „Keiner der sich bei den bayerischen Truppen befindet, darf ohne authentische Fede des kommandirenden Generals Minuzzi nach Bayern oder der Oberpfalz zurück; nur gewisse Wege, Post- und Landstraßen bleiben offen; alle andern Nebenwege sind bei Todesstrafe verboten, und sollen durch Provisoner, Bauern, ge-

*) Instruktion der Confinwächter: Ohne authentischen Paß ist Niemand einzulassen. Die mit Pässen versehenen sind wohl zu examiniren, ob sie nicht von Orten kommen, in welchen die Seuche schon begonnen hat, und in diesem Falle solche Pässe den hiezu bestellten Commissären nach Ried zu überschicken, welche weitern Bescheid ertheilen werden. Bei Standespersonen, Kriegsoffizieren, Kourrieren u. dergl. einen Unterschied zu machen, und dieselben ohne triftigen Grund in der Passirung nicht zu hindern. Vorzüglich auf reisende Handwerksbursche, abgedankte Soldaten und Vaganten Obsicht zu tragen; Tags und Nachts Spähe zu halten. Bei Widersetzungen die hiezu beauftragte Bauerschaft der Umgegend zu Hülfe zu nehmen."

schworne Examinatoren, unter Zugesellung regulirter Mannschaft bewacht werden; die Abweg sollen vergraben und verhaut, und Schnellgalgen und Tafeln errichtet werden, worauf das Bannimentum steht; berittene Patrouillen sollen unausgesetzt streifen; was hinter Wien heraufkommt ist durchaus nicht zu passiren; Alle Wasserpassagen sind nächtlicher Weile zu schließen — ebenso Juden unbedingt der Eintritt verwehrt; die Pässe aller Passanten sind an den Eintrittsstationen auf das genaueste zu examiniren; Jene, die passiren dürfen, sind mit Reiserouten zu versehen."

§. 6.

Ganz begreiflich mußten aus dem Vollzuge all dieser hier genauer bezeichneten Maßregeln zu Abwendung und Beseitigung der sogenannten Pest, dem Lande bedeutende Kosten erwachsen.

Diese Kosten betrafen eines Theils die Unterstützung der dürftigen Erkrankten, anderseits die Ausgaben auf die polizeilichen Sicherheitsmaßregeln.

Die Landgerichte waren schon während der Regierung Max I. angewiesen, den Nothleidenden in solchen Fällen Hülfe zugehen zu lassen, und hierüber gesonderte Rechnung zu führen. Auch den Hofmarchherrn wurden derlei Unterstützungen zur Pflicht gemacht.*) Von sehr großem Belange wurden diese sogenannten Infektionskosten aber erst in den spätern Zeiten.**)

M. v. 1649.

*) Mandat vom 12. Oktober 1649 erneuert 20. Jäner 1697: Die Grundherrschaften haben ihren Unterthanen jedmögliche Hülfe und Unterstützung zu leisten, und ist bei dießfallsiger Säumniß von den Beamten Anzeige zu machen; für die kurfürstlichen Unterthanen haben die Beamten die Verpflegungs- und Kur-Kosten vorzuschießen.

**) Da jedoch hierüber bei der Geschichte der Verhandlungen mit den Landständen das Nähere bereits mitgetheilt worden ist, beschränken wir uns hier auf die Hinzufügung folgender Notizen aus der Zeit der kaiserlichen Administration. In einem Erlasse dieser Behörde wurde, in Erwägung daß nach dem im Jahre 1679 erlassenen Generale die auf Arzneien, Wartung und Pflege zu verwendenden Unkosten von den landesherrlichen Kammergefällen bestritten worden, und es jetzt den Städten, Märkten und Dorfgemeinden obliegen solle auf eigene Unkosten Krankenhäuser herzustellen — auf der Landschaft Ansuchen eine allgemeine Anlage ausgeschrieben, „die, weil es mit den Höfen und deren Erträgnus deß Lands einen allzugroßen Unterschiedt hat," nach dem Steuerfuße, von jedem Steuergulden einen Sechser betragen sollte. Die drei Stände reichten hiezu eine Viertelstandsteuer.

Die Steueranlage der Gerichtsunterthanen betrug für		
das Rentamt München	. .	10475 fl.
das Rentamt Landshut	. .	9942 fl.
das Rentamt Straubing	.	4763 fl.
das Rentamt Burghausen	.	27611 fl.
		52789 fl.

Aus diesen Geldern waren nach der Instruktion der Administration zu bestreiten: die Zulage für die Miliz, der Lohn der Wachten, Examinatoren, Boten, Landwachten, die Deputate und Wartgelder der Commissäre, Aerzte, Chirurgen, Krankenwärter und Todtengräber, die Medikamente und Verpflegung der Unbemittelten. Alle sonstigen Auslagen hatten Städte und Märkte, Dörfer und Gemeinden selbst zu tragen.

Im Uebrigen sind uns, in Beziehung auf Medizinalwesen, Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei, und die Verpflegung der Kranken aus den hier behandelten Regierungsperioden, noch die folgenden Bestimmungen bekannt geworden:

Mandat 17. May 1613.

1) eine Anordnung vom 17. May 1613, daß überall wo daran noch Mangel ist, für die Leprosen sollen Bäder errichtet werden;

Mandat 26. März 1631.

2) ein Mandat vom 26. März 1631 in Betreff der Badstuben, bestimmend: „dem Bauersmann, gemeinen Bürger, und Handwerksmann ist verboten ein Privatbad bei seinem Haus zu halten, theils weil dadurch viel Holz unnöthiger Weise verbrannt wird, theils weil den öffentlichen Bädern dadurch Abbruch geschieht. Es soll ohne landesherrliche Bewilligung keine neue öffentliche Badstube errichtet werden; vielmehr soll man die alten möglichst abkommen lassen, und in keinem Dorf mehr als eine gestatten. Manns- und Weibspersonen sollen in den Bädern nicht beisammen geduldet werden, sondern in besondern Stuben oder zu verschiedener Zeit baden. Juden, aussätzige und infizirte Leute sind vom Gebrauche der öffentlichen Bäder ausgeschlossen.

Polizei-Instruktion von 1692.

3) Die Verfügungen der allgemeinen Polizeiinstruktion vom 4. November 1692: „Täglich sollen die Gassen visitirt werden. Wo Unflat auf denselben sich befindet, sollen die Hausherrn Anfangs in Güte zur Säuberung ermahnt, und wenn Güte nichts fruchtet, zur Strafe gezogen werden. Der Dünger soll nicht mehr auf die Gassen vor die Häuser herausgelegt, sondern aus den Häusern gleich vor die Stadt hinausgeführt werden. Auch soll der Nachtkönig zu bestimmter Zeit und an bestimmte Orte hin die Ausschüttung thun. Die Köche, Bräuer und Wirthe ꝛc. sollen das Gedärmwerk nicht mehr auf den Dünger, sondern in fließendes Wasser werfen. Das stinkende Wasser von den Loderern, Weißgärbern ꝛc. soll nicht auf die Gasse heraus, sondern in fließende Bäche und Schwindgruben geleitet werden. Das Waschen bei öffentlichen Röhr- und Schöpfbrunnen ist zur Winterszeit verboten."

Von den Bestimmungen der Polizeiordnung des J. 1616, in Betreff der Aufnahme armer Kranker in die Spitäler und Versorgungshäuser haben wir bereits beim Armenwesen Kenntniß genommen.

Mandat 19. Jan. 1694.

Ein Mandat vom 19. Jäner 1694 statuirt die Aufnahme erkrankter Weiber und Kinder der Soldaten in das Militärkrankenhaus.

30. Jän. 1697.

Den fürstl. Beamten war aufgetragen, die kurfürstlichen Grund- und Urbarsunterthanen im Erkrankungsfalle, wenn sie arm sind, mit Nahrungs- und Arzneimitteln zu unterstützen, und die Kosten zu verrechnen.

Aber auch Grundholden von Klöstern, Hofmarchen und andern Herrschaften, welche von diesen manchmal ohne Hülfe gelassen wurden, wandten sich an die fürstlichen Beamten und erweichten oftmals deren Herz. Dadurch stieg die Summe der Auslagen für Kranke in der Verrechnung sehr hoch hinauf, so daß sich der Kurfürst veranlaßt sah, strenge anzubefehlen: „es sollen auf seine Kosten nur seine Grund- und Urbarsunterthanen unterstützt werden. Den Unterthanen anderer Grundherrschaften soll von diesen selbst Hülfe gereicht werden, und sind sie säumig, so mögen die kurfürstlichen Beamten den armen Nothleidenden vorschußweise Unterstützung ermitteln, und dann die Rückvergütung nöthigen Falls durch Execution beitreiben.

Auch nach einem Generale vom 23. Sept. 1752 hatte bei hitzigen Fiebern und andern an- 23. April 1752 steckenden Krankheiten jedes kurfürstliche Land- und Pfleggericht, jede Hofmarch und Stadt, so wie jeder Markt die Verschaffung des Nöthigen für die Unvermöglichen mittels einer Gemeinde-anlage auf sich zu nehmen. Unterließ solches eine Stadt, oder Hofmarch rc., so sollten die Landgerichte ohne Verzug an die Regierungen einberichten, welche die Saumseligen zur eilfertigen Herbeischaffung alles Nöthigen anzuhalten wissen werden. Die Auslagen dafür sollten hernach aus der Gemeindeconcurrenz gedeckt werden. Wegen Unterhaltung der Irren erfolgte unterm 22. Febr. 1687 folgende generelle Bestimmung: „Wann fürters einen landgerichtschen Unterthan 22. Februar. 1687. das Unglück trifft, daß er sinnlos werde, so sollen zu dessen Unterhaltung sowohl die landgerichtischen als auch die hofmarchischen concurriren; oder wenn vicissim ein Hofmarchischer mit dergleichen miserabeln Zustand überfallen werde, haben die Landgerichtischen ihre Quotam ebenfalls beizutragen, und die Gerichtsbeamte die darüber zu verfassende Rechnungen den interessirten Hofmarksinhabern zu ediren."

§. 7.

Medizinische Pfuscher.

Den medizinischen Pfuschern war schon sehr frühe das Handwerk gelegt, und bereits unterm 29. Juny 1599 wiederholt verfügt worden: Keinem Star- oder Steinschneider, Oculisten, Empiricus, Zahnbrecher, Tyriakskrämer u. dgl. Gesindel ist gestattet einiger Practic sich zu unterfangen, sie hätten denn von einem approbirten Collegio Medicorum specificirte Urkund, und sich deßfalls bei der Obrigkeit gemeldet. Hebammen mußten ein Attest des Pfarrers beibringen, daß sie ratione baptismi genugsam instruirt seyen. Ein Mandat vom 25. Aug. 1708 statuirt im Allgemeinen daß zu Vermeidung der Seelengefahr, an allen Orten taugliche — geschworne Hebammen aufgestellt werden sollen. Oculisten, Schmidt und Zahnärzte durften nit practiciren, sie hatten sich denn in eigner Person beim Hofrath eingestellt, und Erlaubniß hiezu erhalten.

29. Juny. 1599.

25. Aug. 1708.

20. Aug. 1616.

Auch die jungen Doktores, und frisch von der Schule kommenden Candidaten, durften vor bestandenem Examen bei dem Collegio medico nicht prakticiren; so wie denn Balbierer und Bader ohnehin — ehe sie zum Exercitio ihres Handwerkes gelassen wurden, sich Zeugnisse über ihre Capacitaet zu erwerben hatten. „Da — sagt ein Mandat vom 4. Juny 1694 — bei den ohnehin gefährlichen Zeiten junge unerfahrne, von dem Medizinalcollegium nicht examinirte oder sonst approbirte Medizi, Bader und Barbierer angestellt, und denselben die Praxis gestattet wird, wodurch oft die Krankheiten mehr als die Gesundheit befördert wurden, erhalten die Gerichte den Auftrag, solchen unexaminirten Leuten die Praxis so lange einzustellen, bis sie über ihre Qualifikation die legalen Atteste vorzeigen können."

Mandat 17. Dez. 1631.

Nach einer spätern Bestimmung hatten die Medici ihr Examen vor dem Collegio, die Bader, Hebammen rc. aber bei dem Landschaftsmedicus abzulegen.

15. Okt. 1699.

Das Verordnen innerlicher Arzneien wurde den Badern im Jahre 1717 wiederholt auf das ernstlichste verboten. Uebrigens war der Verkauf einzelner Universalmittel zum Theile noch privilegirt. So erhielt der verbürgerte Distillator und Chemiker in Augsburg, Philipp Jakob Schaur, unterm 24. März 1699 ein Patent zum Verkaufe seiner chemischen Medikamente im Lande.

1717.

Und da sich Manche erlaubten, diese Medikamente nachzumachen, und unter Schaur's Firma zu verkaufen, so wurden die Beamten aufgefodert, die Verfälscher und Betrüger in Verhaft nehmen zu lassen, und nach Umständen strenge an Leib und Leben zu strafen. Den Schaur'schen Medikamenten dagegen wurde in einem neuern Patente das öffentliche Zeugniß gegeben, daß sie nichts Schädliches enthalten, sondern bereits sehr häufig, und in sehr vielen Krankheiten die beste Wirkung machten. Schaur erwarb sich auch ein kaiserliches Privilegium für seinen weißen Balsam und andere chemische Medikamente. Nach seinem Tode giengen diese Privilegien auf seine Verwandten über, und unterm 18. July 1723 erhielt auch der Stiefbruder des Johann Caspar Schaur, nämlich der Bürger und Distillator Philipp Jakob Schaur in Augsburg, auf gestelltes Ansuchen die Erlaubniß, den von ihm fabrizirten artifizialischen weißen und rothen Balsam, so wie die Elexier proprietatis Paracelsi öffentlich im ganzen Kurfürstenthume verkaufen zu dürfen.

15. Febr. 1726. Auch ein anderer Augsburger Bürger, Johann Abraham Kolb erhielt 1726 ein Privilegium auf den von ihm präparirten Lebensbalsam und die Bezoartinktur, nachdem das kurfürstliche Consilium medicum diese Arzneimittel untersucht und für gut befunden hatte. Und unterm 5. July 1738 wurde ein sicherer Johann Reisch, verbürgerter Materialist in München, zum Verkaufe gewisser Arcana und Medicamenta, namentlich der Blasi Divora Pillen u. a. berechtigt.

27. J. 1716. Als Tartarif war den Apothekern in Bayern das Augustanum vorgeschrieben. Weil dieselben aber die Medikamente häufig um höhern Preis abreichten, so erhielt der kurfürstliche Hofrath unterm 27. Jäner 1716 die Weisung, mit den Medicis ins Benehmen zu treten, wie die Apotheker welche schwer zu controlliren seyen, zur Obſervirung der Taxordnung angehalten werden können? und hierauf das Zweckdienliche zu verfügen oder Gutachten zu erstatten.

Biß wüthender Thiere.

Auch auf die über die Behandlung der durch wüthende Thiere gebissenen Menschen wurde durch Mandat vom Jahre 1733 Bedacht genommen, und freilich mehr technisch als polizeilich verordnet: „Wenn eine Person gebissen worden ist, so muß vor Verlauf von 24 Stunden von dem wüthigen Hunde die Leber herausgenommen werden, von welcher man dem Gebissenen 2 bis 3 Loth roh und klein gehackt mit Vermischung von 1 Quintel Mithritat oder Theriac, und zwar Morgens, Abends und Nachts eingeben soll, woranf der Gebissene jederzeit eine Stund lang im Bette schwitzen muß.“ Die gebissenen Theile am Leib müssen von einem erfahrnen Chirurgen mit einer Lanzette lang und tief scarificirt werden, darnach wascht man diese Wunden mit Theriac-Essig wohl aus, und legt folgendes Pflaster darüber. Man nehme in Asche gebratene Zwiebel 2 Loth — Theriac 1 Loth — gestossene Rautten, Scordium, oder Lac, und Wasserknoblauch genannt, von jedem eine Hand voll — gemeinen Knoblauch 2 Quintel — vermische Alles zu einem Pflaster, lege es über die Wunden, so wie auch ausgeraufte Haare von dem wüthigen Hund. Nach Verlauf von 12 Stunden muß dieses Pflaster weggenommen und nachgesehen werden ob sich keine Zuheilung verspüren läßt. In diesem Falle muß der Chirurg wieder neue Scarificationen machen, damit das flüchtige Gift des Hundsschaumes herausgezogen und nicht in das Geblüt getrieben wird. Mit dieser Verbindung und mit Gebrauch der Hunds-

leber ist der Patient 3 bis 4 Tage zu behandeln. Befindet sich dann der Gebissene im bessern Stande und scheut das Wasser oder anderes Getränk nicht mehr, so sind weitere Curativmittel zu gebrauchen.

Sollte ungeachtet dem Gebrauch der gewöhnlichen Arzneien die Wuth immer noch zunehmen, so ist das letzte und äußerste Mittel zu ergreifen, welches in Folgendem besteht: man nehme ein oder mehrere zerbrochene oder ganze Stutzengläser, wie selbe die Glasträger aus Böhmen bringen, zerstoße dieses Glas in einem Mörser zu einem feinen Pulver, und gebe einem solchen rasenden Menschen Morgens, Abends und Nachts einen mittleren Löffel voll in einer Suppe, und fahre damit drei bis vier Tage fort; sobald sich aber Besserung zeigt, gebe man nur mehr die Hälfte.

---

§. 8.

Viehseuchen.

Verfahren bei Viehseuchen.

Bereits aus einem Mandat vom Jahre 1630 können folgende Vorschriften in Beziehung auf das polizeiliche Verhalten bei Viehseuchen entnommen werden: Auf eingelaufene Berichte der Landgerichte Tölz, Wolfrathshausen, Friedberg und Weilheim, den in dieser Gegend sich plötzlich zeigenden Roß- und Viehfall betreffend, wird nach Erholung eines Gutachtens der kurfürstlichen Leibmedici den Behörden bedeutet 1) das gefallene Vieh darf nicht ausgezogen, sondern muß mit Haut und Haar an abgelegenen Orten tief in die Erde vergraben werden. 2) Die in dem (gleichzeitig mitgetheilten) Medizinalgutachten angedeutete Christwurzel soll dem kranken Vieh an verschiedenen Orten des Leibes fleißig eingezogen und eingebunden werden. 3) Wer Fütterung genug hat, soll das Vieh nicht auf die Weide treiben. 4) Wer durch Mangel an Futter genöthiget ist das Vieh auf die Weide zu treiben, soll solches nur Morgens thun, und dem Vieh vorher von drei zu drei Tagen 4 Loth von dem Viehtheriak, welcher durch die Leibmedici übersendet wird, ferner 1 Loth gebranntes Hirschhorn in einem Gläschen Essig eingeben. 5) Dem Vieh aber das schon an der Seuche leidet, soll man den ebengedachten aus Hirschhorn und Essig bereiteten Trank — welchem für das kranke Vieh jedesmal 2 Loth gestoßenes Schießpulver beigemischt werden müssen — täglich dreimal einschütten.

Decret vom 11. July 1630.

In einem spätern Falle dieser Art (im Jahre 1669) wurde weiters verfügt: „Bei umsichgreifendem Viehfall soll das gesunde von dem kranken Vieh abgesondert, das kranke aber weder verkauft noch verspeist werden. Das gefallene Vieh ist von den Abdeckern bei Vermeidung von Leib- und Lebensstrafe sammt der Haut an entlegenen Orten tief zu vergraben;*) ferner, da das

8. July 1669.

*) Zugleich wurden folgende Verwahrungs- und Heilungsmittel vorgeschrieben: Präservativmittel: 4 Loth Viehtheriak und 1 Loth gebranntes Hirschhorn und jedem Stück 3 Morgen nacheinander in einem Trunk starken Essig zerrieben eingeben; dann Rautten, Wermuth, Tausendguldenkraut, Salbei, Ehren-

gefallene Vieh häufig nicht gehörig vergraben wird, und durch starkes Regenwetter oder durch Graben von Füchsen, Iltis oder Dachs ꝛc. Löcher gemacht werden, wodurch ein starker übler Geruch entsteht, so ist durch die Amtleute an solchen Orten fleißig nachzusehen, und zu veranstalten, daß von den Dorfleuten die Gräben wohl eingefüllt und überschüttet werden.

21. Juny 1682. Das nächste Hauptmandat wurde im Jahre 1682 wegen einer in der Gegend der Herrschaft Mindelheim, insonderheit um die beiden Klöster Ottobeuern und Irsee ausgebrochenen Viehseuche erlassen, und verfügt: 1) Das erkrankte Vieh soll von dem gesunden abgesondert, und das letztere nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide, aber vor Sonnenuntergang nach Hause getrieben, und bevor es in die Ställe kommt, von Sachkundigen untersucht werden, damit kein krankes Stück zu dem gesunden zu stehen komme. Das verreckte Vieh ist sogleich tief zu vergraben. 2) Infizirtes oder verdächtiges Vieh, woher es auch kommen möge, darf bei Vermeidung exemplarischer Strafe weder geschlachtet noch verspeist, auch darf dasselbe durch keine Ortschaft durchgetrieben, noch daselbst eingestellt werden. 3) Ueber den muthmaßlichen Grund der Seuche, des Fortschreitens derselben, und die Wirkung der Heilmittel sind Berichte zu erstatten. 4) Ställe und Weiden sind öfters von den Geistlichen zu benediciren. 5) Reisende Fuhrleute haben einen Eid zu schwören, daß sie von keinem Orte kommen, und durch keines gefahren sind, in welchem die Seuche grassirt. Adelige und Priester haben hierüber ihr Ehrenwort zu geben. 6) Weil sich das Gerücht verbreitet, daß böses Gesindel die Felder, Weiden und Wässer vergifte, so ist hierauf Acht zu haben.

28. Juny 1682. Die Landrichter erhielten die Weisung, die in den vorgeschriebenen Recepten enthaltenen Arzneimittel aus den nächst gelegenen Apotheken anzukaufen, und an die unbemittelten armen Unterthanen abzugeben. Wegen der Bezahlung wird ein Dekret der Hofkammer erfolgen. Die Hofmarchsinhaber wurden aufgefodert, bei Vermeidung einer Strafe ihren Unterthanen gleiche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Ferner wurde befohlen Acht zu halten, daß kein gesundes Vieh auf eine Weide getrieben werde, auf welcher krankes Vieh geweidet hat. Auch sey anzuzeigen, ob Jemand der etwas von ungesundem Viehe genossen — erkrankt sey.

---

preis, Gundelreben, Wachholderbeer, überall 1 Hand voll, Enzianwurzel, Teufelsabbißwurzel, überall 4 Loth, Myrrhen, Osterlucceiwurzel, lebendigen Schwefel, geläuterten Salpeter, gemeines geröstetes Salz, überall 2 Loth, gefeiltes Hirschhorn 8 Loth, alles klein zu Pulver gemacht und davon jedem Stück Vieh Morgens 1/2 Loth auf das Futter aufgestreut. Heilungsmittel: Zu obigem Trank lit. 2 Loth klein gestoßenes gemeines Schießpulver, und darauf drei Knoblauchzehen in einem Brod eingewickelt in den Hals zu stoßen. Wenn das Vieh fressen mag, ihm des Tags dreimal eine wohlgeschmalzene Wassersuppe, viel Zwiefel geschnitten, einschütten, und ihm das mildeste Heu und Futter vorlegen, auch Attich oder wilde Holder- und Teufelsabbißwurzel in den Trank legen. Bei Einziehung der Christwurzel ist mit Behutsamkeit zu verfahren, damit nur die Haut, nicht aber das Fleisch berührt wird. Die mit dem Vieh sich befassenden Personen sollen vor und nach der Viehsäuberung von oft erwähntem Viehtheriak einer welschen Nuß groß in einem Trünklein warmen Bier oder Wasser aufgelöst, einnehmen, und sich der Gemeinschaft mit andern Leuten enthalten.

Ritzige Rosse durften bei Strafe nicht auf die Weide unter die gesunden getrieben — sondern mußten separirt gehalten werden. 1. Aug. 1692.

Dasselbe galt in Beziehung auf infizirtes (mit den Franzosen behaftetes) Kuhvieh, und war der Genuß solchen Fleisches verboten. Auch durfte das dem infizirten Vieh gereichte Futter, wenn es von demselben nicht ganz aufgefressen wurde, dem gesunden Vieh nicht weiter gereicht werden. Den Abdeckern war verboten das Unschlitt aus gefallenem Vieh zu weiterer Verwerthung herauszunehmen. 5. Okt. 1711. 27. Nov. 1711.

§. 9.

Während der kaiserlichen Occupation wurde Bayern besonders von Viehseuchen heimgesucht, deren vorzüglicher Grund und Ursprung, in der Verbreitung des aus Ungarn heraufgetriebenen Schlachtviehes zu suchen ist. Der Unterdrückung dieses Uebels wurde übrigens allerseits die größte Sorgfalt zugewendet.

Da auch Häute von ungarischen infizirt gewesenen Ochsen die Donau herauf passirt waren, und ein vorher ganz gesunder Kerl, welcher nahe bei den Häuten auf dem Schiffe gelegen, todesgefährlich erkrankte, so wurde wegen des Verkaufs der Häute von ungarischen und andern infizirt gewesenen Ochsen Spähe angeordnet, und wiederholt geboten solch Vieh mit Haut und Haar einzugraben. 26. Nov. 1711.

Es war das Jahr 1711 besonders durch Viehfall bedrängt, und zeigten sich bei der damals herrschenden Viehseuche an dem erkrankten Viehe auffallende Symptome. Vor der Hand wurden folgende Vorsichts- und Verhaltungs-Maßregeln angeordnet: Absonderung des gesunden und kranken Viehes in Ställen und auf den Weiden — das Fleisch darf nicht verkauft, sondern muß sammt Haut und Haar mit Kalk und Asche bestreut tief vergraben werden. — Die Menschen welche dem kranken Vieh auswarten oder dasselbe begraben, können folgende Präservativmittel einnehmen: nämlich wochentlich 2 bis 3mal gemetnen Theriak, 1 Quintl eine gute Haselnuß groß; dann zweimal in der Woche ein gewisses Pulver auf einer mit Butter bestrichenen Brodschnitte, oder in einem Löffel voll Fleischbrühe. Beinebens sollen die Häuser 2 bis 3mal täglich mit Wachholderbeerstauden ausgeräuchert werden, und die Leute auch öfters den Tag über Wachholderbeere, Angelika, Zitloswurzen, Knoblauch in den Mund nehmen, zerkäuen, und den Saft hinabschlucken. — Für das erkrankte Vieh wurde eine Reihe von Recepten zu Pulver, Trank &c. vorgeschrieben. Eben so gewisse Präservativmittel für das gesunde.

Gleichzeitig wurde auch auf ein, von einem alten Metzger im Wald in Erfahrung gebrachtes Mittel, welches für das erkrankte und zum Fallen schon geneigte Klohvieh sehr nützlich seyn solle aufmerksam gemacht, nämlich: Man nehme ein schwarzerlenes Holz von ungefähr 2 Spannen lang, bohre es mit einem Borer aus, stoße salz darein, so viel solches fasse, vnd stoße es widerumb mit einem dergleichen holz fest zu, werfe es sodann in das Feuer und lasse es verbrennen, wornach man das in Aschen erfintente salz dem erkrankten Vieh applicirt. Mit gebrauchung dises salz, vnd fleissiger waschung der zungen von frischen Prunenwasser ist sodann fortzufahren, und dem Vieh noch beynebens in frischen wasser eines salzpirl groſſ voll abgetriebenes schieſſ Pulner einzugeben.

Da mittlerweile infizirtes Vieh auf die Wochenmärkte gekommen war, und man hieraus weitere Ansteckung befürchtete, so wurden alle wochentlichen Viehmärkte bis künftige Adventzeit gänzlich aufgehoben, und bei Zuchthaus- ja bei Leib- und Lebens-Strafe verboten, derlei infizirtes Vieh zu Markt zu bringen. Alles andere Vieh sollte, bevor es gekauft und geschlachtet wird, vorher durch die Metzger, und hiezu deputirte Commissäre untersucht werden, ob es nicht infizirt sey.

M. 14. Okt. 1712.

21. Jul. 1718. Wegen des Viehfalls in Böhmen wurde 1718 die Einpassirung des von den Orten wo dieser Viehfall herrschte, herkommenden Viehes verboten; und auch das von gesunden Orten hereingebrachte mußte mit beglaubigten Attesten, worin dasselbe genau bezeichnet und beschrieben war, versehen seyn.

18. Okt. 1735. Auch während der Regierung Kurf. Karl Albrechts wurden bei ausgebrochener Seuche die bereits in den frühern Mandaten vorgeschriebenen Verhaltungsmaßregeln neuerdings eingeschärft, und beigefügt: daß nicht die nämlichen Leute dem gesunden und dem kranken Vieh zugleich auswarten sollen, und daß der Eigenthümer von der Erkrankung seines Viehes der Obrigkeit alsogleich Anzeige zu erstatten habe. Vom kranken Vieh durfte keine Milch genossen werden.

26. Okt. 1737. Zwei Jahre später wurde wegen einer, in verschiedenen Gerichten Rentamts München grassirenden Viehseuche vom Hofrath verfügt, daß bei dem bevorstehenden Leonhardimarkt zu München der kurfürstliche Hofrathssekretär, nebst zwei Fleischbeschauern und zwei Videnten das zum Verkaufe herbeigebrachte Klauenvieh untersuchen solle, ob dasselbe nicht aus infizirten Orten herkomme, mit vorschriftmäßigen Attesten versehen, und gesund sey.

23. Aug. 1685. Das Gewerbe der Abdecker war bereits früher schon unter besondere Aufsicht genommen, und auf die geschehene Anzeige, daß die Abdecker Pferdfleisch selchen, und an die armen Leute verkaufen, allen Gerichten aufgetragen worden, deßhalb Untersuchungen zu halten, und den Unfug mit Strenge abzustellen.

18. May 1686. Da ferner vorkam, daß die Wasenmeister Geflügel und Schweine vom Luder mästen, und alsdann verkaufen, wodurch leicht Krankheiten entstehen könnten, so wurde das schon lange dagegen bestehende Verbot unter Androhung exemplarischer Strafe erneuert*), und später den Abdeckern überhaupt verboten, ihr Vieh ꝛc. mit Kern zu mästen und zu verkaufen.**)

3. May 1714.

---

*) Dieses Verbot (vom 18. May 1686) wurde wiederholt erneuert am 16. Juny 1688.

**) Erneuert am 25. Sept. 1717 und am 27. Juny 1724; das letztere Mal mit dem Beifügen, daß dergleichen Vieh weggenommen und todtgeschlagen werden soll.

Viertes Capitel.

Viktualien-Polizei.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Prinzipien der Verwaltung der Viktualienpolizei waren während des hier besprochenen Zeitraumes allerdings löblichen Zwecken zugewendet, als da sind: eine stete Wohlfeilheit und Güte der Lebensmittel, Deckung des Bedarfes, Erleichterung der Zufuhr, Verhütung des Wucherს, Beschränkung des Uebermaaßes und Luxus in den Zehrungen. Vorzüglich aber war es durchherrschende Absicht der meisten Verordnungen, die Consumtibilien den Consummenten direkt — und um die möglichst geringsten Preise zuzubringen. In diesem Sinne wurde daher anhaltend gegen die sogenannten Fürkäufler und Kauderer eingeschritten. So bestimmt schon ein Mandat vom 13. März 1598 (unter Hinweisung auf die Polizei-Ordnungen der Jahre 1553 und 1578): „Alle wucherischen und alle Fürkäufe auf den Märkten sind durch öffentlichen Ausruf abzuschaffen, und die Uebertreter mit Gefängniß und andern Strafen zu bedrohen.“ Das Verbot des Fürkaufes essender Pfennwerthe, des Getreides und Viehes ꝛc. durch in- und ausländische Frätschler, wurde im Jahre 1601 wiederholt,*) und in diesem Prohibitivsysteme beharrlich fortgewirkt.**) Es gab zwar patentisirte Einkäufler; diese sollten aber auf den Märkten

*) Gen. de 28 Nov. 1601. „Ausländer, die solche Artikel von draußen hereinführen, sind nicht damit gemeint.“

**) Wie eine Reihe von Mandaten zeigt: als z. B. 1602, 1. Jul. Mandat wegen Abstellung der Fürkäufe beim Vieh. 1622, 3. Aug. Die Fürkäufe und Kaudereien mit Viktualien werden beschränkt, und alle derlei Für- und Aufkäufern ertheilte Paßzettel cassirt. 1623, 14. Jul. Fürkäufler sollen bei Verlust ihres Patents alle Viktualien zu München nicht an die Häuser, sondern auf den öffentlichen Feilmarkt bringen. 1623, 27. Nov. Den Landsassen, Hofmarksherrn und Beamten ist der Fürkauf des Getreides, um damit Handel zu treiben, verboten. 1625, 24. Okt. Den Getreidhuckern und Fürkäufern soll Inhalt gemacht, besonders aber kein Weizen außer Landes geführt werden. 1681, 29. April. Der Für- und Aufkauf der Viktualien, des Schnellergarns, und anderer Waaren — dann die Außerlandsbringung an Getreide, Vieh, Geflügel, Eier, Schmalz, Schmeer, Inslet, Garnwerk, rohes Leder und anderem, ist auch den Inländern, welche gemeiniglich schlechtes Geld dafür geben, zuzubringen verboten, bei Vermeidung der Confiskation. 1715, 25. Sept. Um den hohen Schmalzpreis herabzubringen, und auf

nur verkaufen — nicht einkaufen dürfen. Auch den Landsassen, Hofmarksbesitzern und Beamten war der Fürkauf ausdrücklich untersagt. Diese Inhibitionen waren besonders gegen den Zwischenhandel mit dem Getreide und Viehe gekehrt, bezogen sich aber auch in genere auf den Auf- und Fürkauf Aller Viktualien, und zwar unter dem Kompelle derber Bestrafung. So wurde zu Beseitigung der Kauderei mit Leinöhl, den Besitzern von Oehlschlägen der Verkauf des Leinöhls in den Häusern verboten, und dieselben mit dem Verschleiße ihrer Waare auf das Jahr- und Wochenmärkte, und an die Waage in München gewiesen. Und als sich Mangel an Schmalz verspüren ließ „so daß man besorgte bei kommender Fasten aufzuliegen" — wurde gegen den Aufkauf dieser Waare, besonders durch Ausländer, schärfstens eingeschritten; zuletzt aber in der Umgegend der Hauptstadt die Kauderer und Fürkäufler gänzlich verbannt. „Zur Abstellung der vielen Kaudereien in der Residenzstadt München — sagt ein Mandat vom 5. Septbr. 1740 — sollen in einem Gezirke von 3 Stunden um dieselbe keine Vorkäufler geduldet, oder einige Patente zum Aufkauf der Pfennwerthe ertheilt werden. Eben so wenig soll man gestatten, daß Videnten- und Schergenweiber, sogleich wann der Verkäufer auf den Markt eintritt, die Venalien von ihm übernehmen, und dann nach Gefallen an demselben oder an dem folgenden Tage verkaufen; vielmehr sollen auch die weiter entlegenen Vorkäufler und Trägler, auf eine proportionirte Anzahl reduzirt werden. Die Videnten und Amtleute welche sich von den Kauderern bestechen lassen, und ihren Dienst nicht treu erfüllen, sollen entlassen, und auch anders bestraft werden."

1690.

1696.

Mand. 1740.

§. 2.

Taxen.

Stiegen die Preise hoch, so schritt man zur Taxirung der Venalien; und wenn die Münzsteigerung hiezu Anlaß gab, wohl auch zur Develation der Münze. Ein verunglückter Versuch dieser Art geschah im Jahre 1622. Um der durch die übermäßige Münzsteigerung entstandenen, unerträglichen Theuerung zu wehren, wurden nämlich alle Reichs- und Landmünzen abgewürdiget, und zugleich über alle Feilschaften und Pfennwerthe eine Norm des Preises festgesetzt. Und zwar wurden vorerst alle ausländischen Waaren, die nach Proportion der Münze und deren Wehrung gestiegen, auf den halben Preis herabgesetzt, und durften von Niemand bei Vermeidung der Confiskation, bei Verlust des Kaufschillings, und im Wiederholungsfalle bei Schand- und Leibstrafe höher verkauft oder bezahlt werden. Bei Waaren und Feilschaften aber, welche über den gestiegenen Preis der Münze durch die Verkäufer noch höher hinaufgetrieben wurden, sollte nach Gestalt des Einkaufes, mit Verstattung ziemenden Gewinnes, von jeder Ortsobrigkeit ein gewisser Satz gemacht, und bei Verlust der Aemter und Privilegien des Magi-

Mandat 23. Septb. 1622.

---

die Anzeige daß vieles von Kauderern aufgekauft, und in das Ausland, namentlich nach Augsburg geführt werde, erfolgt die Weisung an die Beamten: solche Kauderer gefänglich einziehen zu lassen, die Waare zu konfisziren, und nach geschehener Vernehmung das Protokoll zur Diktirung der Strafe an die Regierung einzusenden. 1740, 11. Septbr. Die Patente der Fürkäufler sind alle an den Hofrath einzuschicken; (sollen reduzirt werden) da alle Pfennwerthe theuerer werden. Kein Fürkäufler, noch sonst jemand darf auf 3 Stund weit von München fürkaufen.

strates fest darauf gehalten die sich widersetzenden Kaufleute aber empfindlich gestraft werden.*) Dieses Mandat hatte keinen ersprießlichen Erfolg. Statt der Klage über Theuerung, erhob sich nun Klage über Mangel an Viktualien. Grundherrn und Bauern hielten mit ihrem Vorrathe zurück, in der Hoffnung daß es nicht bei dem vorgeschriebenen, geringen Satze für das Getreid und andere Viktualien bleiben könne. Wer für hohe Preise eingekauft hatte, mochte nicht für geringe Preise verkaufen. Die Beamten selbst zögerten mit Herabsetzung der Tarife, aus Furcht die Noth möchte dadurch nur gesteigert wergen. Zur Treibung des Handels ver-

*) Für das Rentamt München wurde folgende Ordnung festgesetzt: Getreide, der Münchener Schäffel besten Getreides: Weitzen 13 fl., Korn 11 fl., Gerste 8 fl., Haber 6 fl., Erbsen 13 fl., Breun 24 fl., Hayden 8 fl. Fleischsatz pr. Pfund: Steierisch- und ungrisches, bestes Ochsenfleisch 7 kr., Wald- und Burgochsenfleisch 6 kr., ochsenfeiste Braukühe 5½ kr., Rindsleisch 5 kr., Kalbfleisch 5 kr., Lamm- und Kitzelsleisch 6 kr., Hammel- und Schaffleisch 4 kr. Eine Kälberkuh sammt Kalb 33 fl., ein paar Nährschweine zu 3 und mehr Jahren alt, 20 fl., ein paar Nährschweine unter 3 Jahren 12 fl., ein paar Frischling 6 fl., ein Spanfärkel 20 kr., das Pfund Schweinfleisch mit Speck 12 kr. Geflügel: Ein gemästeter Indischer Hahn 3 fl., ein Huhn 10 kr., eine gemästete alte Gans 48 kr., eine junge 12 kr., ein gemästeter Kapaun 1 fl. 12 kr., eine gute Henne 30 kr., eine Waidgans in deu Federn 36 kr., eine Ente 24 kr., ein paar junge Tauben 10 kr., fünf Eier 2 kr.

Fischsatz pr. Pfund: gespeiste Forchen 1 fl. 12 kr., ungespeiste 1 fl., Aesch 30 kr., Speishecht 20 kr., gemeine Hechte 16 kr., Würmseer Rutten 48 kr., 1 Maas Koppen 24 kr., 1 Maas Pfeidler 16 kr., Brachsen 14 kr., große Karpfen 14 kr., kleine Karpfen 10 kr., Waler 16 kr., Huchen 16 kr., Nerfling 15 kr., Alten 10 kr., Nasen 10 kr., Bachfisch 9 kr., Würmseer Renken 18 kr., Ammerseer Renken 12 kr., Nidling aus dem Würmsee 12 kr. Ridling aus dem Ammersee 8 kr., 100 Stück Krebse, größere 1 fl. 36 kr., mittlere 48 kr., Steinkrebse 12 kr. Das Pfund Schmalz 20 kr., Butter 18 kr., Inslet 10 kr., Schmeer 20 kr., Schweinschmalz 16 kr., Leinöhl 8 kr., Häute und Fellwerk rohe: ein paar ungarische und steierische Ochsenhäute 40 fl., — ein paar Wald- oder Burgsteier 30 fl., — ein paar Schmalhäute 16 fl., ein paar Kalbfelle 3 fl., — ein flämmisch Schaaffell 1 fl. 12 kr., — ein gemeines Schaaffell 36 kr., — ein Lammfell 18 kr. Nach dieser Taxe soll auch der Werth der gearbeiteten Häute herabgesetzt werden; ingleichen sollen Kürschner, Schuster, Sattler, Riemer und Säkler ihre Waaren herabsetzen.

Früchte. Ein Panzen Obst, Birn oder Aepfel der besten 3 fl., 100 Krautsköpfe, größere 3 fl., mittlere 2 fl., kleine 1 fl., — ein Metzen bayerische Rüben 36 kr., ein Metzen weiße Rüben 12 kr.

Wolltaxe pr. Ctr. einschürig 60 fl., Raufwolle 50 fl. Nach solcher Taxe sollen die Handwerker, welche die Wolle verarbeiten, ihre Waaren ermässigen.

Holz. Maaß Buchen Lendholz 3 fl., Axtholz 2 fl. 30 kr.

Durch diese Ordnung können auch die Landkutscher, Fuhrleute und Pferdeverleiher sich mit einem gleichmäßigen Lohne begnügen.

Diese Verordnungen wurden auch den andern drei Regierungen mitgetheilt, damit sie darnach gleichmässige Moderation vornehmen, und darüber an den Hofrath berichten konnten.

Die Bäcker sollen soviel Brod tarifgemäß backen, daß dessen kein Mangel erscheine. Ebenso sollen die Bräuer einen ergiebigen Vorrath guten Biers halten und solches nach dem von den Obrigkeiten gemachten Satze geben. Da besonders in der Hauptstadt durch übermässige Steigerung der Hauszinse, oder auf andere Art hinsichtlich der Herbergen „ohngewöhnliche Beschwerlichkeiten und Mängel" vorfallen, soll der Hofrath auch deßhalb Vermittlung vornehmen.

Der Preis des Salzes wurde gemindert.

gieng Manchem die Lust, aus Besorgniß der Münzwerth möchte bald wieder einer Veränderung unterliegen.

12. Nov. 1622. Dem bald fühlbaren Uebelstande der hieraus hervorgieng zu steuern, wurde nun weiters verordnet: 1) Jeder Grundherr und Bauer soll seinen Vorrath an Getreid, Vieh und Schmalz, so viel er nicht zu seinem Haushalten nothwendig hat, bei Vermeidung der Confiskation, Leib- und Schandstrafen, ja sogar der Landesverweisung auf den Markt bringen. 2) Die bisher von manchen Beamten und Landsassen unterlassene Taxation der Lebensmittel ist strenge zu ahnden. Diese Taxation hat durchaus überall einzutreten, und die Taxzettel müssen an den Verkaufsläden angeheftet werden. 3) Nicht nur der Viktualienverkäufer muß die Preise nach Verhältniß des abgewürdigten Münzwerthes herabsetzen, sondern auch der Handels- und Handwerksmann, von welchem der Oekonom seine Bedürfnisse zu kaufen genöthiget ist. Was zehn Gulden gegolten hat, als man den Reichsthaler noch um zehn Gulden hinausbringen konnte, soll nun für sechs Gulden gegeben werden, und das was damals 10 Kreuzer gekostet hat, nur 6 Kreuzer gelten. Wer seine Waare so theuer eingekauft haben sollte, daß er dieselbe ohne bedeutenden Schaden nicht für den herabgesetzten Preis anlassen kann, mag sich mit diesem Nachweise an die Obrigkeit wenden, daß ihm ausnahmsweise ein höherer Verkaufspreis bewilliget werde. 4) Sperrt ein Handelsmann seinen Laden, weil er nicht nach dem von der Obrigkeit angesetzten Preise verkaufen will, so tritt Confiskation der Waare ein; und ein Handwerksmann der den Tarif überschreitet, wird seiner Gerechtigkeit verlustig. 5) Jede Ortsobrigkeit hat für mäßige Preise in den Gastwirths- und Brauhäusern, so wie bei den Bäckern zu sorgen. Gewinnsüchtige Wucherer sollen mit Geld-, Schand- und Leibesstrafen belegt werden. 6) In München hat der Hofoberrichter, in den übrigen Städten und Märkten aber haben die Vitzdome, Hauptleute und Pfleger für den Vollzug vorstehender Punkte, und insbesondere dafür zu wachen, daß die Magistratsräthe, denen die Visitation der Viktualien obliegt, nicht gegen ihre Verwandten und Freunde durch die Finger sehen. 7) Fürkäufe sind nicht gestattet, und 8) die Sperrmandate werden in Erinnerung gebracht.

1623. Im September des folgenden Jahres wurde jedoch die Taxirung der Feilschaften wieder gänzlich aufgehoben. Es sollte fortan mit dem Satze und der Ordnung der Viktualien wieder ganz nach der Polizeiordnung und dem Herkommen verfahren werden, und das Hausiren bei Confiskation verboten bleiben.

Als aber im J. 1631 die Preise der Lebensmittel tief herunter giengen, wurde wiederholt befohlen: „Es sollen die Handelsleute, Handwerker, Gastgeber ꝛc. durch ersprießliche Mittel, so an die Hand zu nehmen sind, gezwungen werden mit ihren Preisen herunterzugehen.“ Die Rentmeister waren sonderheitlich beauftragt, bei ihren Umritten über die Vollziehung aller die Viktualienpolizei betreffenden Mandate und Bestimmungen strenge zu wachen.

§. 3.

Allgemeine Bestimmungen der Polizeiordnung v. J. 1616.

Ueber die Befugniß zum Verschleiße der Lebensmittel galt zwar in der Polizeiordnung vom J. 1616 der Grundsatz: es mag Jeder so viel Gewerb und Handthierung nebeneinander

treiben, als er sich getraut; Gewerbsleute dürfen daher auch Schenkrechte treiben, und mit Wein (unter dem Reife) handeln. Allein beschränkend wird hinzugefügt: „Ein Handwerksmann soll nit zugleich Wein oder Bier schenken (dem Gewerbsmann bleibt das aber unbenommen), und Bierbrauereien und Weinschenken zugleich, sollen nur in den Städten und Märkten, wo es von Alters hergebracht ist, zugelassen seyn. An jenen Orten jedoch, wo nicht Bier noch Meth gesotten wird, und auf dem platten Lande, soll Wein, Meth und Bier sämmtlich zu schenken unverwerth seyn.“ Mit den weißen Bierschenken durfte keine offene Wirthschaft und Gastsetzung verbunden werden. Den Lebzeltern war nicht erlaubt Wein- oder Bierhochzeiten zu halten; die Weinwirthe durften kein weißes Bier ausschenken wo es nicht hergebracht war. Ferners sollte kein Wirth bayerischen Wein neben andern Weinen einlegen und ausschenken; und außer den Gasttafernen soll auf dem Lande kein Wein und Bier geschenkt, und die Winkelwirthschaften abgeschafft werden; auch soll die überflüssige Zahl der Wirthe und Gastgeber nach und nach eingezogen, und kein truckner Gastgeb auf dem Lande mehr gestattet werden. Den Pfarrern war verboten auf ihren Pfarreien Wein zu schenken und Mahl zu halten; und die Prälaten wurden angewiesen ihre Tafernen für die Klöster hinauszusetzen. Den Bauernschaften und Geywirthen war der Handel mit Oster-, Etsch- und andern Weinen untersagt. In Städten und Märkten sollte kein Bräu zugelassen werden, der nicht zwei Jahre im In- oder Auslande gewandert hat.

Buch III. Tit. 1. Art. 1.

Tit. 1. Art. 6.

Art. 14. 15. 16.

Art. 17. 18.

Ausführlich waren die Bestimmungen der neuen Polizeiordnung im Betreff der Festsetzung des den Wirthen ꝛc. gebührenden Gewinnes, so wie der Beschau, der Regulirung und Beaufsichtigung des Verschleißes der Lebensmittel, und der Abstellung übermäßiger und verschwenderischer Zehrungen. Wir kommen jedoch bei dem Kapitel über die Sittenpolizei hierauf zurück.

In Betreff des Schmalzkaufes bestimmte die Polizeiordnung des Jahres 1616: „Den Ausländern und Gästen ist verboten Schmalz bei den Häusern und auf den Wochenmärkten zu kaufen; auf Jahrmärkten ist ihnen solches — nach dem Abwerfen des Fähnleins (Schaubs) gestattet. Es sollen auch die Bauersleute ihr Schmalz zur rechten Stunde auf den Markt bringen, dasselbe nicht einsetzen, heimlich bei Haus hingeben, noch darauf zuvor hineinleihen; Schmalzführer dürfen ohne versiegelte Politen, daß sie das Schmalz auf Jahrmärkten oder im Ausland erkauft haben, nicht durchgelassen werden; den Käuflern und Fragnern soll füran der Schmalzkauf auf den Jahrmärkten gestattet — den auf dem Lande gesessenen aber außerdem nur so viel, als sie in ihren Dörfern, wo sie sich aufhalten, ihren Nachbarn verwerthen können, auch anderswo einzukaufen erlaubt seyen; denen so in Städten und Märkten haussässig sind, bleibt der Schmalzkauf auf den Wochenmärkten verboten; doch dürfen sie auf dem Lande, so viel als sie in der Stadt zu Markt bringen, einkaufen.“

Buch II. Tit. 6.

Die Fürkäufe von Pfennwerthen überhaupt waren nur in so fern verboten, als es in der Absicht geschieht, damit weiteren Handel zu treiben. Zur eigenen Hausnothdurft aber ist Jedermann gestattet, seinen Bedarf überall nach Belieben einzukaufen. Was ein Unterthan feil hat, soll er seiner Herrschaft zu ihrer Hausnothdurft anzubieten, und um gebührliche Bezahlung hinzugeben schuldig seyn.

§. 4.

Sechs Jahre nach dem Erscheinen der Polizeiordnung wurde neuerdings gegen die Fürkäufe und Kaudereien mit Viktualien eingeschritten, und die dießfalls früher ertheilten Paßzettel später cassirt. In dem fraglichen Jahre nahm die Theuerung so sehr überhand, daß sich der Herzog veranlaßt sah eine allgemeine Tarirung der Venalien zu bestimmen (wie bereits gezeigt worden), und einen eigenen Praefectus annonae in München aufzustellen der den Acceß zum Hofrath hatte, um den Verfügungen zu Steuerung dieser Theuerung mehr Nachdruck zu verschaffen.*) Die Steigerung der Preise mochte durch die Herabsetzung der Münze veranlaßt seyn. Daher wurde verordnet: „Die Handelsleute, Krämer und Handwerker sollen bei Confiskation ihrer Waare gehalten seyn, ihre Artikel im Verhältnisse um so viel wohlfeiler zu geben, als die Münze herabgesetzt worden (nämlich der Reichsthaler von 10 fl. auf 6 fl.) Wer Vorräthe besitzt, soll verbunden seyn sie zu Markt zu bringen, und auf Anfeilen los zu schlagen; der Preis der Pfennwerthe soll jeden Orts durch Taxe fixirt werden; die Behörden haben Sorge zu tragen, daß an Brod und Bier zu billigen Preisen nirgends Mangel entstehe."

4. Nov. 1622.

Auch in dem folgenden Jahre wurde den conzessionirten Fürkäuflern geboten, ihre Viktualien bei Verlust ihrer Patente nicht bei den Häusern, sondern nur an den öffentlichen Märkten feil zu bieten.

M. 14. July 1623.

Die in Betreff des verschwenderischen Zehrens in den Wirthshäusern schon in den Polizeiordnungen enthaltenen Bestimmungen, mußten in den Jahren 1625 und 1631 wiederholt, und in dem letztgenannten Jahre mit Ernst gegen die Handelsleute, Handwerker und Gastgeber eingeschritten werden, um sie zu zwingen mit ihren Preisen im Verhältnisse zur Wohlfeilheit der Lebensmittel heruntergehen.**) Dasselbe geschah — um 20 Jahre später noch einmal — um die Handelswaaren mit den Lebensmitteln in ein billiges Verhältniß der Preise zu stellen.

Gen. 27. Sept. 1651.

Unvermuthete Visitationen der Mäßereien bei Krämern und Wirthen wurden durch ein Mandat vom 11. Febr. zur Pflicht gemacht. An den Hofrath ergieng im folgenden Jahre (1670) die Erinnerung eifriger dafür Sorge zu tragen, daß der Magistrat in München bei der gegenwärtigen Wohlfeilheit des Getreides, auch die Preise der übrigen Lebensmittel in ein billiges Verhältniß bringe; zugleich wurde in einem ausführlichen Dekrete gegen die, in Betreff der Viktualien in München wahrgenommenen Mäcklereien eingeschritten. Auch der Holzpreis wurde nach Umständen einer Taxe unterworfen.***) Ja bei verspürtem Mangel ergiengen Fürkaufs- und Ausfuhr-Verbote, so z. B. 1676 in Betreff des Schmalzes, Unschlitts, der Seife, des Leinöls; im Jahre 1693 in Betreff des Holzes; 1707 des Heu's; und wieder am 3. Jul. 1709

2. Apr. 1670.

---

*) Dekret v. 29. Okt. 1622. „Den Münchnern wurde hiebei ihre Fahrlässigkeit in Vollziehung der Mandate verwiesen, und mit der Einziehung ihrer Jurisdiktion gedroht." Die Handelsleute wollten durchaus nicht mit ihren Preisen heruntergehen.

**) Mandat v. 4. Nov. 1625. Mand. 4. Jan. und 23. July 1631. „In dem letzten Jahre wurden die Beschränkungen, da die mißräthigen Jahre nachgelassen, etwas modifizirt.

***) So z. B. 1681 (für München) das geschälte Lendholz 3 fl. in maximo, ungeschältes 1 fl. 48 kr., das Artholz 1 fl. 30 kr.

des Holzes (da in der Gegend von Vilshofen ganze Massen Holz angekauft und nach Wien geführt wurden, so daß das Klafter von 30 kr. auf 1 fl. 12 kr. im Preise stieg). In demselben Jahre (1709), und wieder 1719 (da wegen Futtermangel die Milch abnehme), wurde die Ausfuhr des Schmalzes verboten; und später (1738 wegen andauernder Viehseuche) die Ausfuhr von Unschlitt, Seife, Leinöl (dessen man sich statt des Unschlitts bediente). Schiffe und Zilen ins Ausland zu verkaufen, untersagte ein Mandat des Jahres 1740; und ein anderes Generale ej. an. befiehlt alle Patente der Fürkäufler an den Hofrath einzuschicken (zur Revision und Reduction), da alle Preise der Pfennwerthe im Steigen seyen. Auf drei Stunden im Umkreise der Hauptstadt war der Fürkauf ohnehin bereits verboten.

In Beziehung auf das Obst wurde (unterm 3. Jul. 1619) genaue Spähe auf die Obstdiebe, und Bestrafung derselben mit der Säule, dem eisernen Halsringe ꝛc. angeordnet, um zu verhüten daß die Leute nicht veranlaßt werden, ihr Obst zu frühzeitig abzunehmen und, unreif auf den Markt zu bringen (wodurch die Pest entstehe).

Wie wenig man übrigens über die Quellen der Theuerung im Reinen war, zeigen die hierüber (im J. 1697) von den Regierungen abgefoderten Berichte. Jene von Landshut schob die Schuld auf das Abweichen von den alten Normen, auf die Errichtung so vieler independenten Collegien; auf die Beschränkung der Competenz der Regierungen in Polizeisachen; auf die vielen Monopolien, die Getreidkanderei, die Confusion im Münzwesen. Die Regierungen von Straubing und Burghausen beriefen sich auf den Mißwachs, die starke Ausfuhr, den Mangel an Vorräthen; auf das Verbot sich über den Hausbedarf zu versehen; auf den Zug des Getreides ins Gebirg. Die Regierung von Amberg wieß auf den langwierigen Krieg hin, auf die starken Aufschläge und Abgaben, die Monopolien, den steigenden Luxus, den beschränkten Verkehr durch die Umzünglung mit fremden Gebieten, und beantragte die Errichtung eines Universalmagazins und eine Generaltaxirung aller Venalien.

§. 5.

Bevor wir nun auf die einzelnen Hauptzweige des Viktualienwesens übergehen, schalten wir hier auszugsweise die Viktualienpolizeiordnung der Hauptstadt München vom Jahre 1692 ein:

1) Die Brodwäger und Hofvidenten sollen bei den Bäckern das Brod wöchentlich zweimal, oft auch unversehens abwägen.

2) Im Brodhause sowohl in als außer der Stadt soll täglich nachgesehen werden, ob das Brod tarifmäßig abgewogen worden.

3) Die Fleischbänke sollen täglich zweimal visitirt, und in Acht genommen werden, ob die Metzger den Satz des Fleisches auf ihre Tafeln richtig angeschrieben haben, und das Fleisch richtig auswägen.

4) Bei den Brauern soll wöchentlich unversehens Bier geholt, und selbes zur Beschau gebracht werden.

5) Bei den Weinwirthen ist in den Kellern öfters heimlich nachzusehen, ob der Wein „dem Rüß gemäß" ausgegeben, und ob er nicht mit verbotenen Einschlägen vermischt wird.

6) Bei Krämern sind jährlich öfters Gewichte und Ellenstäbe zu untersuchen.

7) In Melbers= und Käßkäuflerbuden ist nachzusehen, ob Mehl, Schmalz und andere Pfennwerthe um den bestimmten Satz gegeben, und mit Maaßen und Gewichten keine Verfälschung getrieben werde.

8) Die Küchelhütten sind an den Fasttagen zu visitiren.

9) Kornmesser dürfen das bei ihnen eingesetzte Getreide nicht länger als 14 Tage aufbehalten.

10) Kerzengießer dürfen unter das Inslet nicht Schafinslet mischen.

11) Den „Fleischhakkern auf dem jungen Fleisch" ist nicht gestattet, Kälber, Schafe und Lämmer in der Stadt oder gleich vor den Thoren zu kaufen.

12) Bei dem Vogelbrunnen dürfen nur Fremde Vögel oder anderes Wildprät feil halten.

13) Das Hausiren mit den Viktualien ist nicht gestattet.

14) Diejenigen, welche auf dem Markte Geflügel, Schmalz, Vögel, Wildprät zum Wiederverkauf aufkaufen, sind als rechte Kauderer exemplarisch zu strafen.

15) Denjenigen welche heimlicher Weise, Wein, Fleisch oder Branntwein hereinbringen, ist dasselbe abzunehmen, und sie noch besonders zu bestrafen.

16) Die Gerichtsbedienten sollen in den Gärten vor den Thoren öfter visitiren und „Nachtszeit" unversehens einfallen, ob sich nicht verdächtige Leute darin aufhalten.

17) Die Gerichtsbedienten sollen zu Anfang der Schrannen sich einfinden, und alle Kauderei und Gefährde durch Wässerei, Abstreichen &c. abstellen.

18) Dieselben sollen bei dem Fischbrunnen nachsehen, und darauf halten daß die Fische nach dem Satze verkauft werden.

19) Die hiesigen Fischer dürfen ihr Fischwerk nicht beim Brunnen einkaufen.

20) Eben so müssen in der Fischergasse die hier verbürgten Fischer das Fischwerk nach dem neulich gemachten Satze verkaufen.

21) In der Waage ist nachzusehen, ob der Vorrath an Inslet, Leinöl &c. vorhanden sey, und wenn sich ein Mangel zeigte, denselben bei der Obrigkeit anzugeben.

22) Fürkäufler mit Geflügel, Schmalz und Eiern vom Lande herein sind ohne Patent vom Hofrathe nicht zu dulden.

23) Geflügel=Weiber, welche patentisirt sind gemästetes Geflügelwerk auf den Markt zu bringen, dürfen dasselbe nicht in der Stadt oder vor den Thoren zur Mastung einkaufen.

24) Das Butterschmalz auf dem Eiermarkte soll alle Tage abgewogen, und das zu geringhaltige weggenommen werden.

25) Wer auf dem Markte im Kaufen einsteht, und sogar mehr als der Verkäufer verlangt darauf giebt, ist sogleich zur Bestrafung anzuzeigen.

26) Bei Bräuern, Bierzäpflern, Köchen &c. ist nachzusehen, ob das daselbst hergegebene Brod tarifmäßig ausgebacken sey.

27) Die Hausbesitzer sind zu ermahnen, die Gassen zu säubern und im Weigerungsfalle zur Bestrafung anzuzeigen.

28) Der Dünger soll nicht mehr auf die Gassen vor die Häuser herausgelegt, sondern gleich aus den Häusern vor die Stadt hinausgeführt werden, und der Nachtkönig zu gewöhnlicher Zeit und an gewöhnlichen Orten die Ausschüttung thun, und die Gefährte nicht überladen.

29) Gewämb und Gedärmwerk darf nicht mehr in den Dünger, sondern nur in fließende Wasser geworfen werden.

30) Das stinkende Wasser der Lederer, Weißgerber muß entweder in fließende Bäche, oder in die Schwindgruben geleitet werden.

31) Waschen bei öffentlichen Röhr= und Schöpfbrunnen zur Winterszeit ist nicht zu dulden.

32) Außer dieser Verordnung sollen alle andern in Polizeisachen erlassenen Satzungen, Instruktionen rc. strengstens beobachtet werden.

B. Getreidverkehr.

Bei Theuerung des Getreides glaubte sich die Regierung verpflichtet direkt einschreiten zu sollen, um den Bedarf des Einzelnen und der Allgemeinheit zu sichern, und dem Preise seine Gränzen zu geben. Wenn hiebei das fürstliche Aerar seine Speicher öffnete, hielt sich die höchste Gewalt auch für befugt die Ausfuhr zu sperren, den Preisen ein Maximum zu setzen, und von den Vorräthen der Privaten und Corporationen Kenntniß zu nehmen, um ermessen zu können, welche Quantität von Zufuhr ausländischen Getreides etwa erfoderlich sey, und — im Nothfalle zwingend einzuschreiten, zu Gunsten der Deckung des Gesammtbedarfes, so wie zur Versehung des Marktes, und zur Vereitlung des Wuchers. Im Falle einer Theuerung wurde sogar wie im Jahre 1612*) den Inländern das Schäffel Korn um 1 fl. 30 kr. unter dem Schrannenpreise aus den fürstlichen Kästen verabfolgt, und eine Beschreibung der auf den Speichern der Klöster, des Adels, der Städte und Märkte befindlichen Vorräthe angeordnet. Und als im Frühlinge des Jahres 1614 die Wintersaat verdarb, wurde nicht bloß von Seite des Fürsten Hülfe angewiesen, sondern auf das schärfste nach allen Seiten hin eingegriffen, und verordnet: „Die Grund= und Pfarr=Herren sollen Samengetreid vorschießen zu billigen Preisen, oder baares Geld; wer die Unterthanen hülflos läßt soll ernstlich gestraft werden; wer seine Felder nicht bebaut wird nach Gestalt der Sache seines Gutes und seiner Gerechtigkeit entsetzt; Sommersamen auszuführen ist verboten; ja überhaupt soll Niemand Getreide irgend einer Art ins Ausland führen dürfen, ohne des Herzogs spezielle Erlaubniß.**) Bald darauf wurde wegen überhandnehmenden Aufkaufs und Steigerung der Preise eine unbedingte Getreidsperre verhängt, zugleich aber für ergiebige Zufuhr aus dem Auslande Sorge getragen.***) Und nach=

M. 23. Apr. 1614.

28. May 1614.

*) Auch im Jahre 1604 kostete das Schäffel Haber 16 — 18 fl. auf der Münchner Schranne.

**) Mandat de 26 April 1614. „Das nämliche gilt vom ausländischen Getreid, so durch das Land passiren will."

***) 1614. Des Getreidmangels halber wurden der Rath Balthasar Gewold, der Kellermeister Johann Wiesmaier, und der landschaftliche Aufschlagseinnehmer zu Schärding, Tobias Mätsperger, zum Getreideinkaufe nach Oesterreich abgeordnet; der Herzog schoß hiezu vor

(aus dem Zahlamte) . . .	39717 fl. 42 kr.
die Landschaft	35700 fl. — =
	Sa. 75417 fl. 42 kr.

dem für die Sommersaat Fürsorge getroffen, ward auch auf die Wintersaat Bedacht genommen und verordnet: „Zum Ersatz derer, die Wintergetreid liefern, sollen ihnen beim Verkauf eines Schäffels Saamen 1 Metzen Aufmaas bezahlt werden, (von Zeit des Schnittes bis Galli). Binnen dieser Zeit dürfen die Müller keinen neugewachsenen Weizen oder Korn mahlen — es darf auch keine solche Frucht außer Land. Alle Grundherrn werden ermahnt Vorschüsse zu thun. Es sollen die Orte bekannt gemacht werden wo Sammgetreid zu Markt kommt. Wenn das neue Sammgetreide nit zureicht, soll man vorjähriges bauen nachdem es zuerst eingeweicht worden (am besten in Kühadel).

Erst im April des folgenden Jahres wurde die Getreidsperre wieder aufgehoben; aber schon im folgenden Sommer — „da die Hitze den Feldern geschadet“ — neuerdings verhängt.

M. 19. July 1616.

§. 7.

Buch II. Tit. 2.

In der Polizeiordnung vom Jahre 1616 war in Betreff des Kaufs und Fürkaufs von Getreid das Folgende bestimmt worden: „Niemand darf — (bei Strafe der Confiskation) Getreid anderswo aufkaufen als auf den gefreiten offenen Wochen- und Jahr-Märkten; doch soll den Wirthen, Bäckern, ja allen angesessenen Landleuten auch außer diesen Märkten Getreid aufkaufen gestattet seyn, aber 1) nur zu ihrem eigenen Verbrauche (zur Unterhaltung ihres Haushabens und Besammung ihrer Gründe) und 2) dürfen sie sich hiezu keiner Zwischenhändler bedienen; an arme Leute ist man gezwungen Getreid, auch Metzenweise abzugeben; den Prälaten, dem Adel, der Bürgerschaft, den großen Pfarramt- und Sedel-Höfen steht das Recht zu ihr selbsterzeugtes — so wie ihr Zehent- und Dienst-Getreid — bei Haus und Kasten zu verkaufen, und zu Land und zu Wasser zu verführen, jedoch ohne hiebei irgend einen Fürkauf oder Handel mit fremdem Getreid zu treiben; „es wäre dann sonst genug Getreid im Lande.“ Im Uebrigen ist der Aufkauf des Getreides zur weitern Verführung (wenn Getreid über den eigenen Bedarf übrig ist) zwar frei gegeben; jedoch müssen sich zu Verhütung von Unterschleif die Getreidhändler von den Verkäufern Politen über das ihnen abgekaufte Quantum ausstellen lassen, um solche an den Zoll- und Mauthstetten zur Controlle vorzulegen. Auch wer sonst zur Kaufmannschaft befugt, darf Getreid zur Magazinirung für den inländischen Bedarf aufschütten (aber nicht bei den Häusern fürkaufen). Die Sämer, so lange sie bei den ordentlichen Straßen bleiben, dürfen ihren hergebrachten Getreidhandel fortsetzen. Wer mit eigenem Roß und Geschirr nicht versehen ist, darf sein Getreid einem andern der es zu Markt fährt bei dem Haus verkaufen. Wer Ueberfluß hat, dem ist erlaubt ihn an Orten die dem Wasserstrom (Donau und Inn) nahe liegen, zur Versendung aufzuschütten; von nun an sind keine Paßbriefe mehr zum Aufkauf des Getreides bei Haus zu ertheilen. Auf den Schrannen haben die inländischen Bäcken das Einstandsrecht vor den Ausländern.“

Als wegen der großen und langwierigen Hitze sich im Jahre 1616 großer Getreidmangel

Erlöst wurden aus dem von Oesterreich nach Bayern gebrachten und im Lande vertheilten Getreid	62754 fl. 44 kr.
Die Kosten für den Einkauf und das Getreid selbst betrugen . .	61436 fl. 26¾ kr.
Blieb demnach Gewinn:	1318 fl. 17¼ kr.

ergeben hatte, wurde die Ausfuhr von Haber, Flachs, Hanf, so wie auch von Garn, Wolle und Schmalz bei Vermeidung der Confiskation verboten.

Eine wiederholte Getreidsperre wurde am Anfange des Jahres 1622 ausgeschrieben; und im August desselben Jahres Berichte über das Ergebniß der Ernte eingezogen. Diese Berichte mochten Bedenken erregt haben, — denn bald darauf wurde dem Korn ein Maximum des Verkaufspreises von 11 fl. per Schäffel bestimmt, und im Monat März des folgenden Jahres eine wiederholte Beschreibung sämmtlicher Getreidvorräthe angeordnet, und sofort die Ausfuhr gesperrt, Fürkauf und Kauf bei Häusern verboten, und für jede Sorte ein Maximum des Verkaufspreises festgesetzt.*) Als Grund dieser und anderer Verfügungen wurde angegeben: „daß der fränkische, bayerische und schwäbische Kreis sich auf dem Tage zu Augsburg über eine grobe Scheidemünze verglichen habe, woraus eine Steigerung der Feilschaften zu befürchten sey.“ Nach erfolgter gesegneter Ernte wurde jedoch die Taxe sogleich wieder aufgehoben und verordnet: „Da die Pfennwerthe und Feilschaften, besonders das Getreid nach letzter Ernte sich so „ergiebig gezeigt, daß der Preis wieder sinkt, so wird die gemachte Interimsordnung mit dem „Satze und der Taxe der Pfennwerthe aufgehoben, und die alte Observanz des durchgehends „freien Kaufes und Handels wieder eingeführt, mit Beibehaltung jedoch der gegen Ausländer vorge„nommenen Sperre, und sonstigen Polizeiordnungen. Der schädliche Getreidkauf bei Häusern „aber soll gänzlich abgeschafft und verboten seyn. Da übrigens der jüngst zu Augsburg ver„glichene und vorgenommene Werth der Münzen, nach dessen Fuß die Scheidemünzen gerichtet „seyn sollten, in einigen Zweifel gezogen wird, um die kleinern Münzsorten desto leichter sam„meln, und mit Aufwechsel außer Land bringen zu können, wird dieser Mißbrauch unter An„drohung von Schandstrafen verboten, und den Unterthanen noch einmal die Einwechslung der „noch gangbaren Landmünzen versichert.“ — Bei dieser Gelegenheit wurde in dem Zwecke einer mehr energischen Geschäftsbetreibung „die Anordnung der nothwendigen Viktualiensperren, die „Ertheilung der Paßbriefe und was dazu gehört, worüber bisher der Hofrath und die Hof„kammer cumulativ zu verhandeln und zu beschließen hatten, — dem Hofrathe, dem die Po„lizei ohnedem obliegt, ausschließlich übertragen.“

20. September 1622.

26. September 1623.

27. Okt. 1622.

Eingefallene Reife ließen im Frühlinge des Jahres 1625 Schlimmes für die Saaten befürchten; doch litt nur der Weizen namhaften Schaden, und es wurde demgemäß bei der bereits verfügten Aufhebung der Getreid- und Vieh-Sperre belassen; nur Weizen auszuführen blieb einstweilen noch verboten, und die Pferde sollten nur nach Maaßgabe der bayerischen Polizeiordnung ins Ausland zu verkaufen erlaubt seyn.

Mandat 19. September 1625.

Schon im folgenden Jahre brachten wiederholte Reife großen Schaden, — ja man fürchtete eine Hungersnoth. Es wurde sofort der Bestand der Vorräthe erhoben; die Verkäufer

*) Waitz 14 fl.; Korn 12 fl.; Gerste 8 fl.; Haber 6 fl. Am 30. July wurde diese Taxe herabgesetzt. Mandat de 26. April 1623. Gleichzeitig wurden folgende Taxen des Maximums gegeben: Ochsenfleisch das Pfd. 5 kr.; Kalbfleisch 4 kr.; Schaffleisch 3 kr.; Centner Wolle 30 fl.; 1 Klafter Holz 2 fl. 50 kr.; 1 Pfd. Schmalz 12 kr.

wurden unter Bedrohung der Fixirung einer Taxe — an sehr billige Preise gemahnt; die Bürger aber ermuntert, Getreid aus dem Auslande herbeizubringen; auch wurde empfohlen Haber und Gerste unter das Brod zu mischen, die Ausfuhr des Viehes und Schmalzes aber gesperrt.

M. 4. 5. 13. Juny. 1626.

Bei herannahender Bauzeit wurde jenen die Samengetreid zu kaufen gezwungen waren, namentlich dem Adel, den Klöstern, Sedel= und Pfarrhöfen das Vorkaufsrecht auf den Schrannen zugestanden, und Jedermann zum ungesäumten Ausdreschen und Besuchen der Märkte ermuntert.

21. August.

Es wurde sogar aus Furcht vor Kornmangel, und damit um so mehr Gerste zum Brodbacken disponibel bleibe verordnet, daß die Bräuer in diesem Sudjahre nicht mehr als den dritten Theil des Quantums sollen versieden dürfen, das sie im verfloßnen Jahre verbraucht hatten, „sie kauften denn solches außer Landes.“ Die Ausfuhr des Freyhabers wurde gänzlich

8. Oktober.

verboten, der von dem Schauer getroffene Unterthan den Winter hindurch aus den Speichern der Rentämter unterstützt; auch das in dem Lande ob der Ens vorräthige Getreid nach Bayern heraufgeschafft, und für Einfuhr aus Oesterreich und Böhmen Sorge getragen.“ Da das Alles

Dekret 15. Jäner 1627.

noch immer nicht erklecken wollte, ergiengen geschärfte Mahnungen an die Grundherrschaften „ihre Grundunterthanen mit Getreid oder Geld zu unterstützen, um sie vor dem Hunger und dem Zwange auszuwandern zu erretten.“ Gegen das Erzbisthum wurde die Zehent= und Gilt-

May. 1627.

getreidsperre erneuert. Eine wochentliche Anzeige der Getreidpreise wurde von nun an sämmtlichen Regierungen zur Pflicht gemacht.

Die Landschaft, welche diesen Zweig der Administration nie aus dem Auge verlor — erhob um diese Zeit Beschwerde über die Sperre des Getreides, Viehs und anderer Viktualien, deren Verkehr dem Lande jedesmal die meiste und fast einzige Nahrung verschafft, während jetzt ein ungemeiner Geldmangel erscheine, und die tägliche Nahrung immer mehr abnehme. Der Kurfurst erwiederte aber hierauf, er habe mit der Sperre nur des Landes und der Unterthanen Nutzen gesucht, wie denn weder in diesem noch in andern Ländern es nichts neues oder ungewöhnliches, vielmehr der Vernunft gemäß sey, bei vorkommenden Zeiten der Noth und bei anscheinendem Mangel an Viktualien, die freie Ausfuhr desjenigen, was man im Lande selbst bedarf, zu verbieten. Dieses Mittel sey ihm von den Verordneten zum Theile selber gerathen worden; er wünsche seines Ortes wohl dieser Sperre überhoben zu seyn, zumal da er wegen seiner Gülten und Einkommen, und besonders wegen der zurückbleibenden Mauth= und Zollgefälle nicht wenig dabei interessirt sey, halte sich aber schuldig mehr auf den allgemeinen als auf den Privatnutzen zu sehen, und wolle das größere Ungemach durch eine geringere Ungelegenheit verhüten. Er sey schon vor der landschaftlichen Erinnerung bedacht gewesen, im Falle etwas im Lande zu entrathen wäre (weshalb er schon einen Bericht habe einholen lassen) die Sperre nach Gestalt der Dinge wieder aufzuheben, und den Unterthanen die Mittel an die Hand zu geben, Geld in das Land zu bringen.

Dekret 6. Sept. 1628. M. 3 Februar. 1632.

Erst vier Jahre später schien es wieder nöthig die Ausfuhr des Getreides in etwas zu beschränken. Das Uebermaaß des Kriegs hatte das Land entnervt; es fehlte an Arbeitern die Ernte zu sammeln, vorzüglich an Gespann, und so war es nöthig befunden zu verordnen: „Dort wo zu dem Einferen des Getreids Mangel an Pferden und Unterkommen ist, sollen, wie in Böhmen und Oesterreich rc. Schober aufgerichtet, und die Frucht nach und nach einbracht werden;

diejenigen so nit so stark im Krieg gelitten, werden ermahnt ihren Nachbarn behülflich zu seyn, von einem Dorf zum andern zusammenzuspannen, und sich auch beim Ausbauen Aushülfe zu leisten; die ganz Dürftigen sind anzuzeigen, damit man ihnen mit Mehl („so wir zu diesem Ende hieher führen lassen") beispringe; auch aus dem fürstlichen Kasten Samengetreid vorschießen lassen möge."

Gegen den Fürkauf des Getreides mußte im Jahre 1635 wiederholt eingeschritten und befohlen werden: daß die durchgehenden Getreidfuhren in allen Gerichtsbezirken angehalten, und von dem Ursprung ihrer Ladung Kenntniß genommen werden solle. War die Ladung bei den Häusern aufgekauft, so unterlag sie der Confiskation. Niemand sollte auf den Schrannen mehr Getreid aufkaufen dürfen, als er zu seiner Hausnothdurft brauchte. —

Mandat vom 11. Januar. 1635.

Erst im Jahre 1646 fand man sich wieder zu weitern Einschreitungen veranlaßt, da sich Mangel verspüren ließ. Die Klöster mußten angewiesen werden ihre Vorräthe abzulassen, die Bauern wurden aufgefodert die Schranne zu befahren.*) Die Rentmeister erhielten Befehl für die zu Grund gerichteten Unterthanen Samgetreid einzuhandeln. Auch im folgenden Jahre wurden die durch Krieg ins Elend Gekommenen aus den fürstlichen Vorräthen mit Speis und Saamengetreid, dann Mehl, unterstützt. Zwei Jahre später ward die Theuerung so drückend, daß man ein Maximum des Preises zu bestimmen nöthig fand: „da der Preis des Getreides (ungeachtet dessen eine Menge aus Gewinnsucht aufgespeichert und versteckt wird) bedenklich gestiegen sey, — so soll der Weitzen fortan auf das Allerhöchste um 18 fl., das Korn um 15 fl., die Gerste um 14 fl., und der Haber um 7 fl., verkauft werden. Der Kauf auf die Kasten, und heimlichen Contrakte sind verboten; Jeder der Vorrath hat soll ihn a dato (außer was er zu seinem Hauswesen braucht) nach und nach auf die Schranne führen und verkaufen, bei Confiskation des Getreids, und weiterer Strafe, wobei der Anzeiger eine gute Recompens zu hoffen hat; die vorhandenen Vorräthe hat jeder alsbald dem Hofoberrichter anzuzeigen. Hievon war das Getreid das vom Ausland hereingebracht wird ausgenommen. Bei vorhandenem Verdacht verheimlichter Vorräthe wurde ungesäumt strenge Visitation verfügt, und das disponible Getreid öffentlich feil geboten. Erst im folgenden Jahre wurde die Getreidsperre wieder aufgehoben.

Dekret 12. Dezember 1646.

§. 9.

Viel weniger ist während der Regierungsperiode Ferdinands Maria in dem Getreidverkehr eingegriffen worden. Das Land war weiterer Drangsale des Krieges enthoben; auch selbst die Elemente schienen friedlicher gestimmt. Ein Mandat vom Jahre 1657, welches die Einfuhr ausländischen Getreides verbietet, deutet auf Ueberfluß. Die Getreidfürkäufe bei Häusern blieben jedoch verboten (1658). Eine mittlerweile verhängte Getreidsperre wurde 1661 wieder aufgehoben. Bei der im folgenden Jahre ausgebrochenen Landesnoth aber ergiengen — wie früher in gleich betrübten Zeiten — eindringliche Mahnungen an Grund- und Gutsherrschaften zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen; und an die fürstlichen Kastenämter der Befehl, alles entbehrliche Getreid zur Speise und zum Saamen an die Urbar- und Gerichtsunterthanen hinauszugeben; auch die bei den

*) Generale de 18 October 1647. „Den Ueberfluß an Haber sollen die Unterthanen auf die Münchner Schranne bringen." Gen. dd. 12 October.

Kirchen und Stiftungen etwa disponibeln Gelder zum Ankaufe von Getreid verwenden zu lassen. *) Die Ausfuhr wurde gesperrt, und diese erst im Frühling des nächsten Jahres wieder aufgehoben, aber schon im Herbste — was das Korn und den Weiz betrifft — wiederholt; und im Frühlinge

5. May 1664.

1664 auch auf Gerste und Haber wieder ausgedehnt; aber gleichwohl kurz darauf wieder zurückgenommen. Einen höchstnachtheiligen Einfluß auf die Schrannen hatten die der Polizeiordnung zuwider errichteten unerlaubten Getreideanschütten. So beklagte sich Straubing über die vielmals abgeschafften, und jetzt den fremden Getreidehändlern wieder gestatteten Anschütten zu Pfäter, Irlbach und andern Orten. Nach dem Berichte der Regierung war die Anschütt zu Stadtamhof von uralten Zeiten her, sowohl von Fremden als inländischen Schiff-, Floß- und Handelsleuten in stetem Gebrauch gewesen; dasselbe ward von Mozing, Irlbach und Deggendorf behauptet. Mit Pfätter war Straubing seit langem deshalb im Streite. Eine gleiche Klage führte die Stadt Deggendorf gegen die Unterthanen des Gerichtes Natternberg, welche seit 4 Jahren her Getreidefürkauf treiben, zu Wischlburg eine Anschütt halten, und das Getreide auf dem Wasser, auch in das Ausland verführen. Stadtamhof bat um die Wiederverleihung einer Schranne, da eine solche hier dereinst bestanden habe. Getreidefürkauf wurde besonders in der Gegend von Schärding von den Salzkauderern getrieben, welche unter dem Vorwande als müßten sie die kurfürstlichen Salzhäuser damit versehen, Getreide größtentheils in das Erzbisthum Salzburg ausführten, wodurch zum Nachtheile der schärdingischen Bäcken, und Bräuern, die Schranne zu Schärding von den Bauern nicht mehr so stark besucht ward. Das Aufkaufen des Getreides durch Kauderer wurde auch besonders häufig in den Gerichten Schärding und Griesbach getrieben, wodurch die Schrannen und das Gewerb der Getreidehändler Schaden litten. Es wurde nunmehr gute Spähe und Obacht angeordnet „auf Traidkäufler welche die armen Unterthanen so ihr

17. Augußt. 1674.

Traid einen weiten Weg zu der Schranne führen, und nit lang auf der Zehrung liegen bleiben können, desto härter halten, und mehr drücken, wohl wissend, daß sie solches nit mehr zurückfuhren mögen.“ Die eben angedeuteten, Hülfe in der Noth bezweckenden Maßregeln, mußten nach

Dekret 4. Februar. 1676.

12 Jahren, — als ein anhaltendes Regenwetter die Saaten verdorben hatte, wiederholt werden; und als im Sommer Schauerschläge hinzukamen, stieg die Noth so hoch, daß man die Söldner und Tagwerker zur Schanzarbeit in Braunau gegen einen Taglohn von 5 Kreuzern entbieten, und sich zur Drohung herbeilassen mußte, daß man gegen Alle diejenigen welche die Unterthanen in Noth stecken lassen, ex officio, und exekutorisch einschreiten werde. Auch im Frühlinge des folgenden Jahres noch, mußte die Mahnung an die Grundherrn zur Unterstützung ihrer Unterthanen wiederholt — und denselben auch im Jahre 1679, die Bewilligung vom Nachlässen an Stiften und Gülten zur Pflicht gemacht werden.

§. 10.

Auch während des ersten Decenniums der Regierungsperiode Max Emanuel's war man be-

2. Sept. 1685.

schränkenden Einschreitungen enthoben. Nur vorübergehend war eine dekretirte Beschränkung der Ausfuhr des Korns und des Habers. Als aber in Tirol das eingehende bayrische Getreid

24. Okt. 1687.

mit einem neuen Zolle belegt wurde, ergieng der Befehl, Repressalien zu brauchen. Einem

---

*) Decret de 21 März et 1 April 1662. (Auch der Schauer hatte gewüthet.)

all zu großen Haberaufkaufe wurde durch ein Generale vom 9. Oktober 1688 Einhalt gethan; und als die Getreidhändler ihrer heimlichen Käufe wegen das Getreide auf den Schrannen um so hohen Preis an sich brachten, daß ihnen andere ohne merklichen Schaden nicht folgen konnten, wurde die Einhaltung der in der Landes- und Polizeiordnung vorkommenden Bestimmung „daß außer dem Hausbedarf das Getreid nur auf offenen Schrannen und Jahrmärkten verkauft werden dürfe" in Erinnerung gebracht. Eine Zeit her war nämlich connivendo allen in- und ausländischen Unterthanen, sie seyen Salzkarner oder nicht, ohne Unterschied verstattet worden Getreid bei den Häusern zu erkaufen, woraus erfolgte, daß viele reichenhallische sowohl als berchtesgadnische Salzkarner, ohne reiche Salzladung ganz leer in das Land fuhren, bei den Häusern Getreid aufkauften, und selbiges nach Salzburg verführten, mithin dem Landesherrn die Mauthgebühren, den Städten den Pflasterzoll, dem „Arzt Volkh" aber einen leidlichen Kauf entzogen. Da dieses den Generalien von 1620, 1642 und 1677 zuwiderlief, so wurde jetzt sämmtlichen Gerichten, Mauth- und Zollämtern gemeßner Auftrag ertheilt, keinen Salzkarner den Getreidkauf bei den Häusern mehr hingehen zu lassen, außer solchen welche wirklich Reichen-Salz herausführen, und mit Salzmayr-Amts-Polliten versehen sind; sowie denn dieselben auch zur Nachweise, daß das gekaufte Getreid wirklich nach Reichenhall oder Traunstein geliefert worden, angehalten werden sollten. Und als nun im Jahre 1692 die Preise des Getreides, unter beunruhigenden Anzeigen schnell in die Höhe giengen, wurde — der zu großem Nachtheil und augenscheinlicher Schaden des gemeinen Mannes wider die Landes- und Polizeiordnung überhandnehmende Handel des Getreides außer Landes, und verbotene „Fürkauf" gänzlich aufgehoben, und zur Abwendung der von Tag zu Tag zugenommenen, gleichsam unerträglichen Getreidtheuerung anbefohlen, „daß von nun an (vermöge Landes- und Polizeiordnung II. Buch 11 Titl. 1 Art.) kein Getreid mehr, bei Vermeidung der Confiskation, in das Ausland verführt werden solle. Alle vorher auf die Getreidausfuhr ertheilten Päße wurden demnach kassirt, den Ausländern auf den gefreiten offenen Wochen- und Jahrmärkten das Getreid nur zum häuslichen Bedarfe zu kaufen gestattet, und denselben hierüber obrigkeitliche Bestättigung vorzubringen zur Pflicht gemacht. Die Preise stiegen aber noch immer höher. Also wurde am 16. März wieder eine Universal-Getreidsperre verhängt, und eine Visitation und Beschreibung sämmtlicher Vorräthe verordnet: Die Klöster, Pfarrer, Hofmarchsbesitzer sollen sich selbst, aber aufrichtig fatiren. Die benachbarten Stände, welche vermöge aufgerichteter Recesse den Landesinwohnern und Bürgern in Kauf und Verkauf gleich zu halten waren, wollten sich aber weder an die Getreid, noch an die Roßsperre halten, sondern die Conformität mit den Landesunterthanen behaupten. Nach des Kurfürsten Willen sollten jedoch in solchen außerordentlichen Fällen die aufgerichteten Verträge keineswegs statt haben, weshalb die Gränzgerichte beauftragt wurden, nach obiger Resolution vorzuschreiten. Die Kastenämter wurden bei herrschender Mißräthigkeit angewiesen, Gerste und Haber zur Besaamung, so auch Korn zur Speise, um ein Drittheil unter den laufenden Preisen vorzuschießen; und die Grundherrschaften allen Ernstes gemahnt hierin auch das Ihrige zu thun. Wer Ueberschuß hatte der sollte gehalten seyn ihn auf die Schranne zu bringen, „Den Nothleidenden ist Proviantmehl auszutheilen, und zu berichten ob etwa das Bierbrauen nicht zu beschränken wäre."

28. September 1689.

10. März 1691.

29. Januar 1692.

17. März 1692.

27. 28. März 1692.

Das Alles wollte jedoch nicht recht fruchten, und man befürchtete eine Hungersnoth. Also wurde befohlen die Speicher der Widerspenstigen, welche mit ihren Vorräthen zurückhielten, mit Gewalt zu öffnen, und den Nothleidenden das Getreid umbilligen Preis abzu geben. Als aber kaum bekannt geworden war daß man das Getreid durch ein Generaldekret auf einen gewissen Preis gesetzt habe, kehrte die ausländische Zufuhr, besonders aus Böhmen, woher das Meiste zu hoffen gewesen, unterwegs wieder um. Nun traten auch die Verordneten der Landschaft hervor, und führten an: Da die kurfürstlichen Getreidabgaben meistens nur allein an die Kastenunterthanen geschehen, wodurch andern Nothleidenden und Ständen nicht geholfen wird, müßten bereits im Unterlande viele Bürger und Unterthanen das Mehl sogar von Straubing abholen, weil auch von dortaus das Getreid ferner nicht mehr abgefolgt werden will. Die Landschaft bitte daher den Kurfürsten, die so wohlthätige Vorsorge durch Verabreichung von Mehl und Getreid bis zur Ernte etwa noch 2 Monate fortsetzen zu lassen; denn obgleich das Getreid auf einen Preis gesetzt sey, daß sich ein Jeder damit begnügen sollte, werde es von den Wucherern dennoch zurückgehalten. Weil aber inmittels die Noth zunehme, so daß selbst die Wohlhabenderen anfangen Noth zu leiden, und um baares Geld weder Getreid noch Mehl erkaufen können, werde es wohl höchste Zeit seyn ernstlich zu verfügen, daß die im Lande seßhaften Stände und Unterthanen ihren Vorrath an Getreid auf den Markt bringen. Sollte aber wider Verhoffen bei den Landständen nicht so viel Getreid über den Hausbedarf vorhanden seyn, die Schrannen, (wovon die Münchner allein in die 1000 Schäffel bedarf) damit zu versehen; so müßten freilich andere Maßregeln ergriffen werden, und im Kaufen und Verkaufen die willkührliche Freiheit wieder gestattet werden. Der Kurfürst möchte durch die Dikasterien sich ungesäumt gründlich informiren lassen, um noch zeitig die dienlichen Maßregeln zu ergreifen, weil die Klagen, Seufzer und Bitten um Brod unbeschreiblich seyen, und die Armuth von Tag zu Tag überhandnehme." Die Landschaftsverordneten Unterlands welchen von diesen Schritten Kenntniß gegeben worden, schrieben aber zurück: „sie hätten hinsichtlich des ersten Punktes in der Vorstellung an den Kurfürsten Bedenken getragen, selben anzuziehen, indem man dem geheimen Rathe bei augenscheinlich entgehenden Mitteln nur mehr verleite, und Ursache gebe, als wäre durch die bisherigen Anstalten der Landesnoth abgeholfen, da doch das Unheil nur vermehrt worden; und zudem sey es sehr unrathsam gewesen von einem vorhandenen Vorrathe eine Meldung und Anregung zu machen, indem von einem Vorrathe außer dem Rechnungsreste nichts wissentlich sey, zu geschweigen daß die einlaufenden kläglichen Berichte der Unterthanen und Stände, viel mehr als die von den Regierungen und Dikasterien erstatteten Informationen an die Hand geben, nebstdem auch sogar das Allerwenigste von dem versprochenen Proviantmehl in das Unterland gekommen sey, und das was in Setzung des Getreides für das ganze Land verordnet worden, auch in der Stadt München selbst nicht ausgeführt werde. Ueber das Mandat vom 24. Sept. 1692, wodurch der Getreidsatz aufgehoben wurde, bemerkten die Verordneten Unterlands, daß der Paragraph vermöge welchem alles Getreid an die öffentliche Schranne geführt werden solle, sehr große Ungelegenheit verursache, indem hieraus für diejenigen welche von Schrannen weit entlegen sind, und um eine geringe Quantität nicht jederzeit von dort die Nothdurft abholen können, sowohl eine unglaubliche Beschwerniß, als auch überhaupt noch mehr Landesnoth und

Gen. 15. May.

13. Juny.

merklicher Abgang der Aufschlagsgefälle entstehen.“ Die Landschaft stellte nunmehr den Antrag auf Aufhebung dieser nachtheiligen Beschränkung, und fügte die Bitte hinzu, es hinsichtlich des Getreidkaufes und Verkaufes bei dem zu lassen, was deßhalb in der Land- und Polizei-Ordnung statuirt sey; um so mehr, da es ohnedem, besonders im Unterlande wenige Schrannen gebe, sondern an den meisten Orten nur Getreidmärkte vorhanden sind. Auf die sofort geschehene Mittheilung des Generaldekrets, wodurch der Getreidkauf bei den Häusern wieder gestattet wurde, hatten die Verordneten des Unterlandes gegen die Oberländischen geäußert: „Dadurch sey der Hauptsache und allgemeinen Landnoth allein nicht gesteuert, sondern es sey zu erwägen ob nicht zu erhalten wäre, daß die von Seiten des Kaisers vorgenommene Getreidsperre bei Böhmen und Oesterreich gegen Bayern wieder aufgehoben, und von dort, wo noch ein Ueberfluß an Getreid vorhanden seyn muß, dasselbe wieder in das Land eingebracht werden dürfe; indem noch wohl erinnerlich, daß nach dem deutschen Kriege (1648) durch dieses Mittel der damalige Getreidmangel meistens ersetzt worden sey.“*)

25. Okt. 1692.

Der Kurfürst hatte aber bereits nicht allein das schriftliche Ansuchen bei dem Kaiser um Aufhebung der Sperre gethan, sondern durch seinen zu Wien sich aufhaltenden geheimen Rath von Mayr noch weiter sollicitiren lassen. Dieser brachte aber bisher nicht mehr zuwege, als daß 200 Mut von Böhmen eingeführt werden dürfen, wenn eben so viele Gerste und Haber von Bayern nach Tyrol ausgeführt würden. Der Kaiser erbot sich überdieß noch, daß wenn man glaubhaft werde zeigen können, daß in Böhmen und Oesterreich ein großer Vorrath von Getreid vorhanden sey, er sich nachher noch weiter resolviren wolle.

Mittlerweile war eine eigene immediat unter dem geheimen Rathe stehende Getreid-Deputation constituirt worden; durch diese wurden nun die nachstehenden Verfügungen erlassen: „Das Verbot der Getreid- und Mehl-Ausfuhr wird wiederholt, und befohlen daß Niemand ohne Verwilligung der eigens aufgestellten Getreid-Deputation solches zu thun sich erlauben, und kein Ausländer sich unterstehen solle, unter dem Vorgeben es sey fremdes Getreid, dasselbe in das Ausland zu bringen, bei Vermeidung unmittelbarer Confiskation, ja wohl gar von Leib- und Lebens-Strafe. Diese Verordnung soll auch von jenem Getreid zu verstehen seyn, das fremde Herrschaften in Bayern gebaut haben. Auch die freien Käufe und Verkäufe auf Kästen oder bei den Häusern wurden bis weiters abgeschafft, und auch den befreiten Ständen (ohne Präjudiz und Consequenz an ihren Privilegien) mit dem Verkaufe des Getreides unbedingt auf die offenen Schrannen bei Vermeidung der Confiskation hingewiesen. Der bisher gegebene Getreidsatz wurde übrigens durchgehends aufgehoben, und der freie Verkauf wieder gestattet, in der Erwartung daß jeder von der bisher getriebenen Kauderei und unverantwortlich gesuchtem Uebergewinn von selbst abstehen werde. An alle Obrigkeiten und Beamte ergieng die Auffoderung, diese scharfen Gebote zu beobachten, bei unfehlbarer Dienstersetzung, bei Spott- und Schand-Strafen. Die dem Rathe zu München für einige Bürger ertheilten Päße, welche die Haupt- und Residenzstadt aus andern Rentämtern mit nöthigem

Dekret July 1692.

24. Sept. 1692.

*) Der Preis des Schäffel Korns stieg bis auf 14, 16 — 17 fl.

Getreid versehen sollten, wurden, als die Schrannen nach und nach mehr besucht wurden, wieder annullirt. Als sich nun aber in den eingelaufenen Berichten zeigte, daß die „Einfechsung" der Feldfrüchte so wenig ergiebig war, daß die Unterthanen davon kaum ihre Winternahrung gewinnen mögen, so blieb zur Abwendung größerer Noth wohl kein anderes Mittel mehr übrig, als vom Auslande Getreid einführen zu lassen. Städte und Märkte wurden daher aufgefodert, zur Wohlfahrt ihrer eigenen Mitbürger, aus den Gemeindekassen Geld zum Ankaufe einer ergiebigen Quantität fremden Getreides herzugeben, um für den äußersten Fall eine Zuflucht zu haben. Besonders sollten die vermöglichern Bürger und die Getreidhändler sich dieses Geschäftes annehmen, wozu man jeden mit Päßen und Promotorialien an ausländische Stände versehen werde. Es war zugleich anbefohlen worden, daß alles zum Verkauf vorräthige Getreid auf öffentliche Schrannen geführt und allda verkauft werde. Auf erhebliche Erinnerungen der Landschaft wurde jedoch diese Restriction durch kurfürstliches Dekret vom 17. Nov. 1692 aufgehoben, und ausgesprochen, daß es, so viel den Kauf und Verkauf bei den Kästen und Häusern betrifft, bei der Polizeiordnung sein Verbleiben haben soll. Einerseits kauften aber auch die Berchtesgadner und andere Fuhrleute strafbarer Weise das Getreid bei den Unterthanen heimlich auf, anderntheils brachten die Bauern dasselbe wegen des schlechten Geldes nicht auf die Schranne, wo die Bürgerschaft und der gemeine Mann die höchste Noth litten. Es wurde daher öffentlich verrufen, daß an keinem Fuhrmann ohne Spezialverwilligung das Geringste, bei wirklicher Confiskation und exemplarischer Bestrafung, mehr Etwas verkauft, sondern alles Getreid nur auf die Schranne gebracht werden dürfe.

28. Okt. 1692. — 17. November. — 18. Jun. 1694.

Gegen Fürkauf und Kauderei wurde fortwährend scharf eingeschritten. Nur so viel durfte (selbst bei der Schranne) gekauft werden, als man (gemäß obrigkeitlichen Zeugnisses) zur Hausnothdurft brauchte. Ohne Verwilligung der, zu unbedingtem Visitationsrechts autorisirten Getreid-Deputation, durfte fortan kein Schäffel Getreid, auch kein Mehl ausgeführt werden, bei Leib- und Lebens-Strafe. Der Verkauf bei Kasten und Häusern wurde jedoch sobald es thunlich war wieder frei gegeben.

§. 11.

Auch das Jahr 1694 begann mit üblen Aspekten. Unter dem Vorwande, die Miliz am Rheine zu versehen, geschahen große Aufkäufe. Der Kurfürst war in den Niederlanden abwesend, und erhielt die kläglichsten Nachrichten über die drückende Theuerung in Bayern, wo ein solcher Mangel herrsche, daß die Leute aus Hunger getrieben seyen die unnatürlichsten Dinge zu essen. Max Emanuel foderte hierauf, unter dem Anhange, „daß der Erfahrung gemäß die Getreidsperren dem Lande eher zu schaden, als zu nutzen scheinen" von dem geheimen Rathe, nach Einvernehmung des Hofraths, der Getreid-Deputation, der Regierungen, und des Commerziencollegiums Bericht. — Alle diese Behörden stimmten aber in ihren Gutachten darin überein, daß die Beschwerden wegen vieler Kaudereien ungegründet seyen, wenn gleich nicht vermuthet werden könne, daß im ganzen Lande gar kein Unfug dieser Art vorgefallen sey.

3. Nov. 1694.

Mit Beziehung auf die eingezogenen Berichte führte daher der geheime Rath in seiner Relation an den Kurfürsten (16. März 1695) vielmehr folgende Ursachen der Getreidtheuerung an: 1) Die Ernte im vorigen Jahre sey nicht ergiebig gewesen, und auch die Ernte in den Jahren 1692 und 1693 nicht reichlich ausgefallen. 2) Die Handwerksleute steigern ihre Preise, und in Folge dessen der Bauer auch den Preis des Getreides. 3) Der lange andauernde Krieg, (mitunter auch die Abwesenheit des Hofes) habe viel Geld ins Ausland, dagegen keines herein gebracht. 4) Schon vor angeordneter Getreidsperre sey sehr viel Getreid zu hohen Preisen außer Land geführt worden, doch habe 5) auch eine allgemeine Sperre ihre Nachtheile, weil sie die Nachbarstaaten zur Reciprozität veranlasse."

Außer den eben angeführten Ursachen der Getreidtheuerung waren in den verschiedenen Berichten nachfolgende weitere Bemerkungen enthalten:

Die Regierungen in Burghausen, Landshut und Straubing hielten vorzüglich die häufigen Paßertheilungen von Seite der Getreid=Deputation für nachtheilig. Die Regierung in Burghausen äußerte, daß seit 1½ Jahren im Burghauser Regierungsbezirke allein 32,000 Schäffel Getreid außer Land geführt worden seyen. Die Regierung in Straubing hielt für rathsam, daß vor Ertheilung der Getreidpässe die Regierungen vernommen, und wenigstens nicht die Ausfuhren größerer Quantitäten bewilligt werden sollen. Außergewöhnlich starker Aufkauf treibe den Preis in die Höhe, und der Bauer halte mit seinen Früchten zurück, wenn er merke daß von Zeit zu Zeit Händler kommen die ihm große Quantitäten für schweres Geld abkaufen. Die Getreid=Deputation, welcher zu häufige Paßertheilungen zur Last gelegt worden ist, berief sich darauf, daß solche immer mit Wissen des geheimen Raths geschehen, zuweilen auch von der Hofkammer ausgegangen sey. — Der Hofrath stellt nach gepflogenem Benehmen mit der Hofkammer (die den Lärm über häufige Paßertheilungen für übertrieben erklärte) den Antrag: „die Getreidsperre gegen Pfalzneuburg, Böhmen und Eichstädt aufzuheben, wenn das Reziprocum beobachtet werden wolle, weil aus diesen mit Getreid gesegneten Ländern mehr Getreid nach Bayern herein, als hinausgehen werde."

Auf dieses erfolgte unterm 20. August 1695 die Resolution des Kurfürsten dahin: 1) Die Getreid=Deputation ist nach Verlauf von vier Wochen aufgelöst, und hat innerhalb dieser Zeit die vorhandenen Retardaten aufzuarbeiten. 2) Die Getreidsperre soll vorläufig noch fortbestehen. 3) Mit Bewilligung der Getreidpässe soll behutsamer zu Werke gegangen, und vor Ertheilung derselben sollen der Hofrath und die Regierungen vernommen werden, welche ihre Berichte an den geheimen Rath zu erstatten haben. 4) Niemand, — also auch keiner der mit einem Getreidpasse versehen ist, darf das Getreid in den Häusern, sondern nur auf den öffentlichen Schrannen erkaufen. 5) Gegen die schädlichen Kaudereien ist mit Nachdruck einzuschreiten.

§. 12.

Im Gefolge der Noth waren auch Krankheiten ausgebrochen. Der Kurfürst und die Grundherrschaften eilten den Nothleidenden zu Hülfe; auch Arzneien wurden ausgetheilt. Wer

Gen. 3. Apr. 1694.

nicht helfen wollte, wurde zur Mittheilung seines Ueberflusses gezwungen. Alle Ausfuhrspässe wurden eingezogen, die Kauderer verfolgt, und die connivirenden Beamten mit den härtesten Strafen bedroht. Die verhängte Sperre wurde auch im folgenden Jahre noch continuirt; und selbst im Herbste eine nachmalige Beschreibung der Vorräthe anbefohlen. Erst im Frühjahre 1696 wurde die Ausfuhr — vor der Hand des Weizens, des Korns und der Gerste — wieder gestattet.*) Der geheime Rath hatte nun auch von der Landschaft ein Gutachten verlangt, ob es zweckdienlicher sey die Getreidsperre aufzuheben, oder sie beizubehalten. Dieses Gutachten lautete: „Es sey nun wieder hinlänglich Getreid vorräthig, so daß auch etwas davon ausgeführt werden könne. Eine länger andauernde Sperre wäre schädlich für das Land; durch sie leide Handel und Wandel. Man verlange von dem Bauer, und zwar vorzugsweise von ihm, Steuern und Abgaben, und sollte ihm daher auch auf alle thunliche Weise die Wege öffnen um zum Gelde zu gelangen. Auch der Aufschlag werde dann wieder mehr eintragen. Die Tyroler und Schweizer sollen vorhaben mit Schwaben einen Contrakt zu schließen, daß man ihnen auf gewisse Jahre eine bestimmte Quantität Getreid verabfolgen lasse, sie dagegen verbunden seyen, solches abzunehmen. Der Nachtheil eines solchen Contraktes für Bayern liege auf flacher Hand. Der Futtermangel habe den Landmann veranlaßt sein Vieh zu verkaufen, und wenig zu zügeln. So lange die Sperre dauere werde aus Tyrol und Salzburg kein Vieh nach Bayern herausgelassen, und bald werde dann auch Fleischmangel eintreten. Was auf einer Seite an Getreid hinausgehe, werde auf der andern Seite aus Ländern in welchen genug gewachsen ist, wie aus Schwaben, Neuburg und Eichstädt, wenigstens zum Theile wieder hereingehen. Man könne übrigens den Mauthbeamten an den Gränzen auftragen, von Zeit zu Zeit zu berichten wie viel Getreid in das Land und aus dem Lande geführt worden sey, und nöthigen Falls die Sperre reassumiren. Uebrigens dürfte die Relation der Sperre nicht eher eintreten, als bis die benachbarten Staaten sich zur Reziprocität verstanden haben. In diesem Falle sollte solche nicht nur gegen Neuburg und Eichstädt, sondern überhaupt gegen das angränzende Ausland erfolgen; sich jedoch nur auf den Weizen, das Korn und die Gerste zu erstrecken haben, aber nicht auch auf den Haber, weil derselbe zwei Jahre nach einander mißrathen sey." — In dem Sinne dieses Antrags wurde nun auch wirklich verfahren, und das Verbot des Verkaufes bei Haus, unter Umgehung der Schrannen, erneuert. Ueberhaupt wurde der Kampf der Regierung durch Zwangsmaßregeln gegen die Steigerung der Getreidpreise ununterbrochen fortgesetzt. Als der Weizen von den Ausländern auf den Schrannen sowohl als bei den Häusern, in solcher Quantität aufgekauft wurde, daß die kurfürstlichen Bräuhäuser den Bedarf zu sehr hohen Preisen erkaufen mußten, und sich gleichwohl nicht hinlänglich versehen konnten, wurde dieser Kauf den Ausländern erstlich abgeschafft, und verfügt daß die kurfürstlichen Bräuhäuser auf den Schrannen vor den Ausländern den Vorkauf haben, und letztere nicht eher einkaufen sollen, bis erstere ihren Bedarf eingehandelt haben. An die benachbarten Stände ergieng ein Schreiben worin

Gen. 15. Jun. 1695.

30. Okt. 1695.

28. Jän. 1696.

16. Nov. 1697.

---

*) Generale de 28 April 1696. Im Oktober wurde auch der Verkauf des Habers wieder frei gegeben.

dieselben aufgefodert wurden, mitzuwirken, daß die Kauderei und Ausfuhr des Getreides in entfernte Länder abgestellt werde. Da Bayern übrigens den Verträgen gemäß das entbehrliche den Nachbarn gern zukommen lassen will, so sollen den die bayerischen Schrannen besuchenden fremden Unterthanen obrigkeitliche Atteste über deren Hausbedarf ausgestellt werden. Als aber die Ausländer fortwährend Getreid in Menge aufkauften und außer Land führten, wodurch bereits Mangel fühlbar wurde, so ergieng der Befehl daß — unverzüglich an all denjenigen Orten wo der Getreidhandel am stärksten war, Jeder angeben solle, was er sowohl auf dem Kasten, als auch beiläufig im Stadel habe. Gleichwohl stieg der Preis des im Jahre 1698 hinlänglich gesegneten Getreides, durch das Aufkaufen desselben von fremden Kauderern, fortwährend im Preise. Es wurde also bis auf weitere Entschließung allen und jeden Getreidhändlern bei Vermeidung exemplarischer Strafe und Confiskation, die Getreidausfuhr verboten. Und vor allem sollten die Beamten bei Strafe der Absetzung darauf sehen, daß alle Kauderei sowohl des Getreides als anderer Feilschaften eingestellt werde. Den Bauern welche von einer Schranne zur andern fuhren, das Getreid auch bei den Häusern aufkauften, und den Gränzschrannen und Ausländern zuführten, wurde dieses Fuhrwerk absolut abgeschafft. Und weil die Ausfuhr dennoch immer zunahm, zudem die Nachricht eingelaufen war daß in entfernteren Ländern großer Getreidmangel herrschte, wurde, um zur Wohlfahrt des Landes noch bei Zeiten anzutragen, mit Zuziehung der Hofkammer der einstweilige Beschluß gefaßt, daß ohne Paß von dem Hofrathe, weder In- noch Ausländer, Getreid, worunter auch der ausländische Stift-, Dienst- und Zehend-Getreid begriffen war, außer Landes verführt werde. Damit aber der Salzverschleiß durch berchtesgadnische Salzkärner nicht gehemmt wurde, ward die schon frühere Anstalt der Ertheilung von Salzmeiers-Amts-Scheinen wieder eingeführt. Und um sich über die Deckung des Getreidbedarfs Gewißheit zu verschaffen, wurde später befohlen alle Unterthanen über die Quantität ihrer Vorräthe persönlich zu vernehmen.

20. Okt. 1698

15. Nov. 1698.

May 1699.

Da gleichwohl aber wegen nachmaligem Mißwachse, und der anhaltenden Kaudereien das Getreid immer höher im Preise*) stieg, wurde zu Verhütung „fast unerschwinglicher Theuerung“ die bisher angeordnete Getreidsperre (im Nov. 1699) nicht nur verlängert, sondern noch größere Vorsichtsmaßregeln deshalb getroffen. Die dawider Handelnden, wenn sie Inländer sind, sollten nicht nur mit Confiskation des Getreides, der Rosse und Wagen, sondern auch mit Landesverweisung, und im Falle gewaltthätlicher Widersetzlichkeit mit Leib- und Lebens-Strafe bestraft, Ausländer aber neben der Confiskation mit geschärfter Ruthenzüchtigung, und bei Widersetzlichkeit mit unnachläßiger Lebensstrafe belegt werden. Den Beamten welche ferner durch Nachlässigkeit oder Saumsal die Kaudereien begünstigen, wurde neben der bereits angedrohten Entsetzung, unfehlbar mit Leib- und Lebens-Strafe gedroht.

10. Nov. 1699.

Aus den zunächst folgenden Jahren ist besonders das Bemühen der Landschaft bemerkenswerth: das Land bei Ausbruch des Krieges vor Hungersnoth zu retten. In einem Berichte vom 9. März 1703 an den geheimen Rath äußern die Verordneten: „von allen Orten Bayerns verlaute daß Bürger und Unterthanen auf dem Lande bei den jetzigen höchst gefährlichen Kriegszeiten, und bei der

*) Weizen und Korn 14 fl. Gerste 11 fl. und Haber 5 fl.

an einigen Gränzen schon wirklich geschehenen feindlichen Ueberziehung, in solchen Kleinmuth, Furcht und Schrecken gerathen, daß sie, wie sie sich öffentlich vernehmen lassen, die Lust verlieren, bei herannahendem Frühlinge ihre Felder zu bauen, in der Besorgniß sie möchten wohl mit saurer Mühe und Arbeit den Samen in die Erde, aber sodann nicht mehr nach Hause und in die Schennen bringen, sondern den Feinden Preis geben müssen. Welch eine Theuerung, Noth, welch andere Uebel aus der Unterlassung des Anbaues der Felder entspringen würde, sey leicht zu ermessen. Es werde daher dringendst gebeten durch Generalien anbefehlen zu lassen, daß die Gerichtsbeamten die Unterthanen auf alle mögliche Weise zum Anbaue ermuntern, und wenn Güte nichts ausrichte, selbe mit Ernst und gerichtlich dazu anzuhalten." Als die verlangten Generalien nun wirklich erlassen wurden, erstatteten die Verordneten hiefür ihren Dank, bemerkten jedoch: „es dürfte vieler Orten wo der Feind alles ruinirt hat an Samengetreid und Mennathern ermangeln, wobei keine Universalregel vorzuschreiben, sondern es allein an der Dexterität der Beamten und an deren Eifer gelegen seyn werde, wie sie mit Beiseitsetzung allen Eigennutzes sich des Werkes annehmen wollen. Es sey übrigens schwer bei schon vorhandener Zeit zum Anbauen gedeihliche Vorschläge an die Hand zu geben, zumal da viele Herrschaften selbst in Armuth stecken, welche den Unterthanen nicht unter die Arme zu greifen vermögen; die Gotteshäuser und öffentlichen Aerare aber auch dergestalt ausgeleert seyen, daß hieraus keine Hülfe zu nehmen, mithin die Frage sich nur darum handeln werde, woher und von wem der Same zu verschaffen, wenn überhaupt das Feld von den feindlichen Unruhen dermal befreit, angebaut und zugerichtet werden kann."

§. 13.

Während der Periode der kaiserlichen Administration des Landes (1705 — 1714) wurde in Beziehung auf den Getreidverkehr das bisher von der bayerischen Regierung befolgte System beibehalten, und im Falle einer unergiebigen Ernte, oder bei sonstiger Steigerung der Getreidpreise, mit Sperrung der Ausfuhr, Beschreibung der Vorräthe, und derlei Maßregeln eingegriffen.

Eine solche Sperre wurde im Jahre 1707 verhängt, und im Jahre 1709 den Ausländern der Aufkauf unbedingt verboten. Die sämmtlichen Schrannenpreiszettel mußten von 8 zu 8 Tagen an die Hofkammer eingesendet werden. Im J. 1709 wurde abermals die Sperre verhängt, und mußten die Vorräthe beschrieben werden. Das Land blieb auch 1710 und 1711 gesperrt; doch wurden 3000 Mut Getreides nach Tyrol passirt (1711 war mißräthig). Im folgenden Jahre herrschte drückende Noth (der Regen hatte die Saaten verdorben). Das Getreid stieg von einem Schrannentag zum andern im Preise, und da zu besorgen stand daß die Ernte sich nicht so ergiebig zeigen werde als man gehofft hatte, mußte, um alle vorsorglichen Anstalten noch bei Zeiten treffen zu können, berichtet werden wie das Getreid an Körnern und Stroh ausgebe, welchen Schaden es durch Schauer oder Mißwachs erlitten, ob noch ein Vorrath alten Getreides vorhanden, und welche Hoffnung von den neuen Feldfrüchten zu machen sey? Auch geschah Mahnung zur Unterstützung mit Speise und Samen. Für die Kastenunterthanen ward gesorgt. Der Aufkauf des Getreides bei Haus wurde untersagt, die

M. 14. Nov. 1707.
14. Jun. 1709.
5. Nov. 1709.
25. Aug. 1712.
26. Apr. 1712.

Ausfuhr des Weizens noch bis auf weiters gehemmt (den Bräuern und Bäcken blieb der Verkauf gestattet), und auf die Anzeige daß Getreidhändler zu Mühldorf, Wasserburg, Kraiburg, Haag und Gars zu den Landleuten in die Häuser kommen, und denselben das Getreid sehr theuer abkaufen, in der Absicht den Schrannenpreis dadurch in die Höhe zu treiben, erfolgte die Weisung: auf Küpperer dieser Art Acht zu haben, ihre Vorräthe zu confisziren, und sie exemplarisch zu strafen. 11. Oktober.

Die Noth herrschte auch ins nächste Jahr hinein; wer da die Seinen hülflos ließ, dem war mit Zwang gedroht. Da es nämlich hieß, daß an manchen, besonders gefreiten Orten eine 25. May 1713. Menge Getreides vorhanden sey, welches, ohne sich von der großen Noth der armen Unterthanen bewegen zu lassen, unverantwortlicher Weise zurückbehalten wurde, erhielten alle Stände den Befehl das überflüssige Getreid abzugeben, widrigenfalls der Vorrath über den Hausbedarf eines Jahres confiszirt, und dem Denunzianten der 4te Theil davon verabreicht werden sollte. Zugleich sollten alle Kästen zu Landshut, Erding, Gars und anderen Anschütten des Rentamts Landshut visitirt, und eine Beschreibung aller vorhandenen Getreidsorten vorgenommen werden. Im Herbste des Jahres 1714 konnte man endlich wieder des Zwanges ledig werden. Wegen ergiebiger Ernte werden für die mit Bayern im Vertrag stehenden Länder, und für die Grafschaft Tyrol die Päße zum Kaufe einer gewissen Quantität Getreid unentgeltlich ertheilt, „jedoch sind solche Käufer mit ihren Päßen an die Regierung zu weisen, welche denselben die Orte wo sie kaufen dürfen anweisen, und die Quantität des zu kaufenden Getreides bestimmen wird." Als auf der Münchner-Schranne, noch mehr aber auf dem Lande das Getreid so sehr im Preise fiel, daß diejenigen Unterthanen welche noch einiges zu verkaufen hatten, aus dem Erlöse kaum die noch ausständigen und neu zu entrichtenden Lasten bestreiten konnten, trug die Landschaft auf die Aufhebung oder Ermäßigung der Getreidsperre an. 1715.

§. 14.

In den folgenden 10 Jahren, nach der Zurückkunft des Kurfürsten, ist wenig Erhebliches mehr in Beziehung auf den Verkehr des Getreides verordnet worden.

Man blieb bei dem herrschenden Systeme, verhängte Sperren so oft Besorgniß eines Mangels eintrat, ließ sich Berichte über die wahrscheinliche Ergiebigkeit der Ernten, über die Quantität der Ausfuhr u. s. w. erstatten.*) Nur in den Jahren 1720 und 1723 wurde etwas schärfer

*) Ein Hin- und Herschwanken zwischen ganzen und theilweisen Getreidsperren und Wiederaufheben derselben herrschte während des bezeichneten Decenniums, wie nachstehende Mandate zeigen: „25. May 1715: die Sperre wird aufgehoben mit Ausnahme des Habers; 30. Sept.: der Aufkauf des Weizens durch Ausländer verboten; 10. Okt. 1716: eben so; 26. Okt.: über die Ausfuhr des Korns und der Gerste soll Obsicht gehalten, und über die Quantität des ausgeführten Weiz und Haber Anzeige erstattet werden; 4. Juny 1718: die Sperre wird aufgehoben; Juny 1719: die Ausfuhr wird einstweilen verboten; Okt. 1719: die Sperre (mit Ausnahme des neuen Weizen) wieder aufgehoben; Nov.: Ausfuhr der Gerste und des Habers wieder verboten; Jan. 1720: die Sperre gänzlich aufgehoben, aber im April wieder erneuert; die Höcken-Anschütten und verbotenen Getreidmärkte an der Donau werden

eingegriffen. Es sollte visitirt, und jedem der da Erkauftes, um Gewinn zu ziehen, aufgeschüttet hatte, solches confiszirt werden. Die Küpperer und Kauderer mußten von ihrem Vorrath von Zeit zu Zeit ein hinlängliches Quantum auf die Schranne bringen (bei Strafe der Confiskation, falls sie sich dessen (über eigene Hausnothdurft) weigern würden.)

Man. 5. Dec. 1725.

§. 15.

Daß man auch während der ganzen Regierungsperiode Kurfürst Karl Albrechts in dem hergebrachten Systeme fortgehandelt habe, zeigt sich wohl am übersichtlichsten aus dem nachstehenden Verzeichnisse einiger in diesem Zeitverlauf erlassenen Mandate:

Mandat vom 6. September 1726: Ueber das seit letzter Ernte außer Landes geführte Getreid werden Anzeigen einzusenden befohlen.

11. Sept. 1726: Generale, eine allgemeine Weizen- und Korn-Sperre wird anbefohlen.

26. und 28. März 1727: Generale, die Getreidsperre wird wieder aufgehoben.

15. Okt. 1728: Generale, die Ausfuhr der Gerste wird verboten.

30. Okt. 1728: Generale, die Ausführung des Habers wird ebenfalls verboten.

3. März 1729: Generale, die Gerstensperre wird aufgehoben, bei der Habersperre aber hat es sein Verbleiben.

13. Sept. 1729: Generale, die Ausfuhr der Gerste wird abermals verboten.

11. Okt. 1729: Generale, die Habersperre soll ferners continuirt werden.

2. Juny 1731: Generale, auf Weizen und Korn, wird wegen des Mißwachses eine Landsperre angeordnet.

3. und 6. März 1732: Generale, die vorbestandene Getreidsperre des Weizens, des Korns und der Gerste wird wieder aufgehoben.

8. Nov. 1737: Die bisher gegen die Stadt Augsburg verhängte Holz- und Getreid-Sperre ist wieder aufgehoben.

20. July 1739: Generale wegen Einberichtung des Zustandes der heurigen Ernte.

8. August 1739: Verordnung einer Habersperre (bei steigendem Preis des Habers).

26. August 1739: Generale, die Ausfuhr der Gerste wird verboten.

22. Sept. 1739: Generale, die Ausfuhr des Weizens wird verboten.

30. May 1740: Generale. Es ist zu berichten, was seit der angeordneten Getreidsperre zu Wasser und zu Land für Getreid ausgeführt worden sey.

---

abgeschafft: Sept. 1724: die Ausfuhr der Gerste und des Habers verboten. Die Getreidpässe sollen der alten Observanz gemäß wieder bei der Hofrathskanzlei geschrieben, und bei der Hofkammer gefertigt werden. Wenn Jemand um Bewilligung einer großen Quantität Getreides einkommt, so soll es der Hofrath an den geheimen Räth berichten, und sich deßhalb Bescheid erholen. Der Land- und Polizei-Ordnung (Buch II. Tit. II. art. 8) gemäß, sind alle Höcken-Aufschütten an der Donau, nämlich zu Stadtamhof, Pfätter, auf der Steinwand oberhalb Ressau, Kuscholz, Gemünd, Drenkofen, Motzing, Wischelburg, Posching, Stainkirchen, Naternberg und Irlbach unverzüglich abzuschaffen, und ist das Getreid auf die Schranne zu bringen, demnach auch keinem der Aufkauf desselben in den Häusern zu gestatten. Im Febr. 1725 wurde die Ausfuhr des Malzes verboten, und die Getreidsperre aufgehoben.

4. Juny 1740: Weil die Getreidkipperer und Kauderer das Getreid aus Spekulation zurückbehalten, daher die Zufuhr auf die Schrannen so gering, der Preis dagegen übermäßig hoch wird, — soll bei denselben Visitation vorgenommen, sie zur zulänglichen Abgabe aufgefodert, und wenn sie sich weigern, ihr Vorrath confiszirt und auf den Märkten um den Mittelpreis verkauft werden.

13. Juny 1741: Generale, zwischen Kurbayern und Pfalz=Neuburg wird die vorseyende Getreidsperre aufgehoben.

5. July 1741: Generale. Es soll einberichtet werden, wie die heurige Ernte und die Feldfrüchte sich anlassen.

2. May 1744: Wegen Cessirung der Winterquartiere und Ausmarsch der königlichen Truppen ist die unterm 5. September vorigen Jahres verhängte Getreidsperre wieder aufgehoben.

4. Okt. 1745: Von jedem Schäffel Korn sollen über die gewöhnliche Auflag noch 30 kr. bei der Ausfuhr erhoben werden; Weiz, Gerste und Haber darf gar nicht hinaus, bis die kurfürstlichen Bräuhäuser und Marställe versehen sind.

19. Okt. 1745: Verhängung einer Tax der Getreidpreise; Maximum: bei Weiz 9 bis 10 fl. Gerste 5 fl. 15 kr. bis 5 fl. 30 kr.

19. Februar 1746: Auf Vorstellung der Landschaft wird die Getreidtaxe wieder aufgehoben.

Die ständischen Verordneten widmeten überhaupt dem Getreidverkehr eine sorgfältige Aufmerksamkeit. Als im Jahre 1735 die ungemeine Wohlfeilheit des Getreides die Besorgniß erweckte, der Unterthan möchte die vielen Steuern deshalb nicht abführen können, gelang es der Landschaft durch einen Contrakt mit dem Werthheimerischen Handelshause, eine Quantität von 52,000 Schäffel Getreides in das Ausland zu verwerthen.

Dagegen hielten die Verordneten auch ihres Orts fest auf den ständischen Gerechtsamen in Beziehung auf Verkehr mit den Vorräthen. Als daher durch ein Generalmandat vom 16. Okt. 1726 der Verkauf des Getreides von dem Geistlichen= und Adel=Stande an in= und ausländische Getreidhändler beschränkt worden, reichte die Landschaft hierüber ungesäumt Beschwerde ein, sich beziehend auf die den beiden Ständen ertheilten Freiheiten nach der Polizeiordnung II. Buch. II. Tit. 7. Art. ihr Getreid mauth= und zollfrei verführen zu dürfen. Es wurde sofort auch diese Beschwerde durch ein Generale an die Behörden erledigt, und verfügt: 1) Den Prälaten= und Ritter=Ständen ist von ihren selbst erbauten Gült=, Dienst= und Zehend=Getreiden, wenn solche auch bei Hause an die Getreidhändler verkauft worden, künftig die Mauth= und Zollbefreiung zugestanden. 2) Beide Stände dürfen dagegen bei Verlust dieser Freiheit kein fremdes oder erhandeltes Getreid ihren Fuhren zulegen. 3) Zu Verhütung aller Unterschleife solle in den dießfalls auszustellenden Attesten immer die Quantität ihres verkauften Getreides angeführt, und ohne genaue Auszeige der Getreide, und Vorweisung solcher Attestationsurkunden, bei keiner Mauthstätte kein Getreid passirt werden. 4) Sämmtliche Mauth= und Zoll=Beamten haben den Betrag dieser befreiten Getreide jährlich in den Rechnungen zuverlässig vorzumerken. 5) Diese Befreiung erstreckt sich nur auf die Mauth und den Altzoll; nicht aber auch auf den Neuzoll, dessen Niemand befreit ist.

20 Febr. 1736.

Von den Getreid-Markts-Ordnungen jener Zeiten giebt die durch den Magistrat in Landshut (im J. 1681) erneuerte ein Bild:

1) Jedermann darf auf die Wochenmärkte Getreid herbeiführen, und am Donnerstag Abends und Freitags Frühe auf offener Schranne feil halten, aber vor Abwerfung des Getreidfahnens nur den Bürgern der Stadt Landshut, und den hiezu privilegirten Salzfuhrleuten verkaufen.

2) Getreidvorkäufer, Salzhietler, Fuhrleute, und unprivilegirte Sämmer dürfen nur nach Abwerfung des Getreidfahnens einkaufen.

3) Heimliche Käufe der Fürkäufler sind abgeschafft, mit der angehängten Strafe, daß der Käufer den halben Theil des verkauften Getreides, der Verkäufer den andern halben Theil verwirkt haben solle.

4) Bei Käufen die Fürkäufler von Unterhändlern vor abgeworfener Fahne schließen lassen, soll auf Betreten jeder um den halben Theil des verkauften Getreides gestraft werden.

5) Keinem Fürkäufler ist der Fürkauf ohne Vorweisung eines kurfürstlichen Concessionsbefehls gestattet.

6) Die Fürkäufler und deren Fuhrleute dürfen sich vor Abwerfung des Fahnens auf der Schranne nicht betreten lassen, bei Strafe von 6 Pfund Pfenning, und unter gleicher Strafe ihre Einkehr nicht in der Neustadt, Herrn- und Rosen-Gasse nehmen, wo die Getreidbauern wohnen.

7) Den Kornmessern und Auflegern ist verboten, bei Entsetzung ihrer Dienste, zu unzulässigen Käufen zu helfen, sondern sie haben, wenn sie von solchen Kenntniß erlangen, solche anzuzeigen.

8) Eben so ist den Bauern der Kauf des Getreides zum Hausbedarf oder Eindienen verboten.

9) Allen Getreidkäufern ꝛc. ist bei exemplarischer Strafe verboten, das an einem Getreidmarkt erkaufte Getreid um eines Uebergewinnes willen sogleich wieder zu verkaufen.

10) Das von den Fürkäuflern erkaufte Getreid muß jederzeit in der Freiung abgemessen werden.

11) Wer sein Getreid auf Wägen oder Karren hieher bringt, muß selbiges auf den Wägen verkaufen.

12) Weder Derjenige der Getreid auf die Schranne geführt, noch Derjenige der es gekauft hat, darf selbes aufschütten oder einstellen, sondern muß es sogleich hinwegführen.

13) Da der Stümpfelmarkt nur für die arme Bürgerschaft bestimmt ist, dürfen weder Wirthe und Bräuer, noch Bäcker auf selbem einkaufen.

Man sieht, es wurde der Zweck verfolgt, den Bürgern das Getreid unmittelbar (unter Ausschluß von Zwischenhändlern) in die Hände zu liefern; dieses Produkt so viel als möglich dem Bereiche der Spekulation zu entrücken, sondern solches unmittelbar, und zu den möglichst niedrigen Preisen seiner nächsten Bestimmung, das ist der Consumtion zuzuführen.

C. Die Müller und Bäcken.

§. 16.

Das Gewerbe der Müller und Bäcken schlägt zu sehr in die Nahrungspolizei ein, als daß nicht hier schon dasjenige, was die Verordnungen des hier erörterten Zeitraums dießfalls bestimmten, zur Sprache gebracht werden sollte.

Die gesetzlichen Vorschriften der Polizeiordnung vom Jahre 1616 lauteten in dieser Beziehung wie folgt.

Es soll Jedem der Getreid auf die Mühle giebt frei stehen, sich die gesetzlich bestimmte Anzahl Mehl und Kleyen auszubedingen, oder aber sein Getreid auf der ordentlichen Mueß mahlen zu lassen. Im ersten Falle ist er berechtigt, dort wo man das Mehl nicht beutelt (oder römischt) von dem Korn um ein Drittheil mehr Mehl zu fodern, als er an Körnern gegeben hat. Dort aber wo an der Mühle gebeutelt wird, soll der Müller von jedem Schäffel Korn im Durchschnitt 8 Metzen Mehl und 1½ Metzen Kleyen erstatten; und nach diesem Anschlag soll auch auf die übrigen Getreidsorten geschlossen werden. Will nun aber Einer sein Getreid auf der Mueß mahlen lassen, so hat der Müller den dreißigsten Theil an Getreid (nicht an Mehl) als Lohn dafür zu nehmen. Der Müller ist gehalten das Getreid jedes einzelnen Mühlgastes besonders zu halten, und jedem sein Mehl ungeärgert zu antworten, bei Strafe nach Ungnaden. Auch hat Jeder das Recht bei der Abmahlung seines Getreides persönlich gegenwärtig zu seyn.

Bestimmungen der Polizeiordnung v. J. 1616.

Keiner ist zum Mühlwerk zuzulassen, er habe denn nach Herkommen und Gebrauch ordentlich darum ausgelernt, den Lehrbrief erhalten, und bei ehrlichen Mullern gearbeitet.

Alle Mühlen sollen im Lauff gehen (da von den Flodermühlen großer Schaden entsteht) und sollen die Läuffe nicht weiter seyn, dann daß ein Siebseil dazwischen gehen mag.

Die Müller, ihre Knechte und Zumüller sollen alle Jahre einmal (und zwar die Landmüller bei den Ehehaften) auf die Einhaltung der Mühlordnung eidlich verpflichtet werden. Es soll auch jeglicher Richter in seinem Gerichte jährlich einmal nach der geschworner Müller- oder Wassergrafen, oder aber nach der Umsassen Rath, 4 — 6 Zimmerleut, Bürger oder Bauern zu sich nehmen, um alles Mühlwerk zu beschauen, — das Gleiche soll durch die Hofmarchsherren geschehen; wo aber keine Wassergrafen sind, dort sollen ehrbare und verständige Personen zur Beschau verordnet werden; nicht minder haben die Beamten zeitweise nachzuschauen, ob alle Mängel gebessert sind.

Die nächsten an ein und denselben Mühlbach stoßenden Müller sollen sich jährlich wegen nothdürftiger Räumung des Baches, — der Fischerei ohne Schaden, und ohne Holzverschwendung — verstehen. —

Sägemühlen durften nur mit obrigkeitlichem Consens errichtet werden. Gemeine Mängel der Mühlen konnte der Beamte auch ohne Zuziehung der Mühlgrafen abstellen.

Mandat vom 7. Fbr. 1617. Mandat von. 1627.

§. 17.

Mandat vom 16. März 1645. Mandat vom 25. Nov. 1651

An Sonn= und Feiertagen war den Müllern das Mahlen verboten, — und sollte nur bei dringender Nothdurft, mit Vorwissen der Obrigkeit, nach geendetem Gottesdienste statt finden dürfen. Ja bei sehr großer Kälte sollte an Feiertagen auch während des Vormittags ohne weitere Anfrage gemahlen werden dürfen. Die Müller sollen das Steinwerk im Richtscheit erhalten; in dem Läuffer sollen 8 Schrot, und in dem Boden 6 Schrott seyn, 2 Zoll weit, und 1 Zoll tief, und der Boden soll nicht für den Lauffer aufgehen. — Die Schall soll von der Ebene der Mühle hinunter 2½ Zoll tief seyn — die Zarg um den Lauffer herum soll 1½ Zoll vom Schweife abstehen, und nicht verrückt werden können. Wenn die Mühle aufgehoben wird um die Steine zu richten, sie zu pillen, so soll er dem Zug nach, und nicht zu grob zuhauen, und den Derel (die eiserne Axe) wieder wie zuvor in seinen rechten Stand bringen, und mit Erlen= oder Lindenholz, Werk und Läden fest machen; — und ist die Mühl wieder gericht, so soll der Müller vor Allem aus ¼ Korn Eigelmehl ablaufen lassen, bevor er das Getreid seinen Kundschaften einschüttet. —

Der Müller soll die Mühl selbst versehen, und nicht seine Kunden aufschütten lassen; und bevor er wieder für einen andern Kunden aufschüttet, soll der Beutelstreich aufgehoben, und das Mehl des Ersten aus dem Beutelkasten sauber ausgekehrt werden. Die Mühle soll nicht mit Wasser überrichtet werden, — sie soll nicht länger dann 6, (und wenn auf Nachts gemahlen wird) 4 Tag lang laufen, und dann wieder aufgehebt werden; die Gerbmühlen aber sollen längstens all sechs Wochen aufgehoben (und gerichtet) werden. — Der Müller soll fleißig Acht geben, daß die Eisen in den Pfannen nicht ausbrennen — den Müllerlohn soll der Meisterknecht einnehmen, und in den Kasten schütten. Der Müller soll mit Keinem der bei ihm mahlt unter der Zeit zum Trinken gehen. —

Die Mühlbeschau sollte (nach Mandat vom 7. Oktober 1692) umwechslungsweise auf fürstliche Rechnung, in einem Amte durch den Oberbeamten, und in dem andern durch den Gerichtschreiber — mit Zuziehung des Mühlgrafens und des Bezirks=Amtmanns geschehen.

§. 18.

Erst im Jahre 1701 wurde wieder eine neue Mühlordnung publicirt, welche folgende neuere Bestimmungen in sich führt: „Die Müller sollen stets persönlich bei der Mühle anwesend seyn, sie seyen dann aus ehehafter Ursach daran verhindert; — sie sollen keinen neuen Zumüller, Oberknecht, Kehrer, oder Fuhrknecht aufnehmen, ohne ihn vorher bei der Obrigkeit, oder dem Mühlrichter zu stellen, und verpflichten zu lassen. Die Setzung der Führer soll durch die Obrigkeit, nach des Ortes Gewohnheit geschehen, Alle Pakten und heimlichen Verabredungen der Müller unter sich sind verboten, — wer da Meister werden, oder, an Meisterstatt arbeiten will, hat nachzuweisen: — seine ehrliche Geburt, redliche Ausdienung der Lehrzeit, und die Leistung des Meisterstücks; nämlich 1) ein Neu= Geschaufel auf ein Rad, 2) ein neues Rad setzen; 3) einen neuen Stamm lochen und abdrehen, den Derel einlegen, die Mühlbüchsen, den Stein richten, 4) eine Mühl zum Schrotbeuen richten und die Anschütt verstehen.

Irrung um das Wasser soll mit Zuziehung der Mühlgrafen und Wasserwerksleute von der Obrigkeit besichtigt und gewendet werden. Die Mühlbeschau hat jährlich zweimal zu geschehen, und sollen 1) die Mühlen mit gerechten (wo möglich Nürnberger) Steinen versehen seyn; 2) das Binden brechlicher Steine mit Eisen ist verboten. 3) Die Müller sollen mit guten Benteln zu jeder Mehlsorte versehen seyn. 4) Abwender und Räder sind im guten Stand zu halten. 5) Das Geschäufel soll ohne Nachtheil des Nachbars geführt werden. 6) Der Unterstein soll von der Stang eines vordern Spannen eines Strohhalms dick, und hohl seyn; und der Boden und Oberstein 4 römisch, 9½ Zoll lang, zwei Zoll tief, und zwei Zoll breit, der Weiten 5½ Spann, jeder Gänger 3 Theil einer Ellen dick und ausgerömischt seyn. — Alte Mühlen sollen in ihrem gerechten Lauf nicht weiter seyn, als daß zwischen dem Gangsteig und Zarch ein neues starkes Siebseil gehen mag; die Fenster sollen fleißig vermacht, und bei jeder Mühl nur ein Fenster seyn. — Hat der Müller aufgehebt, und den Stein gerichtet, so soll er zuerst etwas von seinem eignen Korn aufschütten, damit der Kunden Mehl nicht griesigt werde. Dem Mehl darf nebenher kein anderer Fall gegeben werden, und muß beim Abstoßen an den Zarch geschlagen, und fleißig aufgekehrt werden, damit dem Kunden das Seinige werde; darf sich auch nur gemerkten und gebrannten Maases bedient werden. Es soll kein ungemessenes Getreid auf die Mühle gegeben werden. Um alle Irrung wegen der Güte des Getreides und Mehles zu vermeiden, soll der Müller davon Etwas zur Probe behalten, welche Probe sodann durch den Mühlgrafen zu machen, und obrigkeitlich darauf zu erkennen ist; — die Inländer sind vor den Fremden zu bedienen. Die Bäcker sollen um Beförderung ihres Gebäcks willen ihre Knechte zu dem Müller schicken, welche bei der Arbeit bleiben dürfen; und sollen auch ein oder mehrere Steine zu Semmelmehl ausgerömischt seyn, und nur mit halbem Wasser betrieben werden. Die Müller sollen möglichst nur unverheirathete Knechte haben, (um das Austragen zu vermeiden) — die Klayen sollen nicht öfter als höchstens viermal aufgeschüttet werden. Die Mühlbäche müßen jährlich fleißig geräumt werden; die Müller sollen weder mit Mehl noch mit Brod Verkauf treiben. Nun folgt die Bestimmung der speciellen Geldstrafen auf jede einzelne Uebertretung dieser Ordnung.

§. 19.

Bäcker.

Polizeiordnung. 1616.

Sehr wenig beschäftigt sich die Polizeiordnung des Jahres 1616 mit dem Gewerbe der Bäcker. Der 9. Artikel der Mühlordnung sagt nur: „An den Orten wo die Müller von Alters her das Bachen auf den Verkauf im Gebrauch gehabt haben, soll ihnen auch fortan Rockenbrod zu bachen erlaubt seyn. — Die Geybäcker*) lassen wir bei ihrem Bachen allerlei Brodes, und dessen Verkauf bei Häusern und an offenen Orten verbleiben."

Mandat 20. August 1651.

Ein Mandat (vom 20. August 1651) bestimmt: „Die auf dem Lande und in Städten Wohnhaften dürfen ihr wohl gebackenes Brod am Ertag und Samstag nach München bringen, und feil halten, weil die Münchner dalkiges Brod gebacken hatten. Und als (1648) Mangel

*) Den Geywirthen war das Brodbacken schon durch Mandat de 1563 verboten worden.

entstand, wurden die landgerichtischen Bäcker wiederholt aufgefodert, ihre zwei- drei- und vier-Batzenwecken in die Hauptstadt zu bringen.

Was die Viktualienpolizeiordnung der Hauptstadt München vom Jahre 1692. bestimmte, haben wir bereits oben p. 85 sub Nr. 1 und 2 vernommen.

Bei Gelegenheit des als zu geringhaltig befundenen Brodes der Stadt Erding, erhielten die Gerichte Rentamts Landshut den Auftrag, bei nunmehr abgenommener Theuerung auf die Viktualienpolizei bessere Aufsicht zu führen, und darauf zu bringen, daß an allen Orten das Brod nach dem Tariffe des Schrannenkaufes gebacken werde.

M. 21. Apr. 1695.

Da auch im Jahre 1731 ungeachtet der Wohlfeile des Getreides die Bäcker das Brod weder nach vorgeschriebenem Gewicht noch Güte lieferten, so wurden dieselben durch Gerichtszwang zur Lieferung des gehörigen Brodes angehalten.

5. März. 1731.

Und da die Münchner Bäcker das Semmelbrod weder nach vorgeschriebener Güte noch Schwere buken, und doch an Orten wo das Getreid theurer war, an Qualität und Substanz besser gebacken ward, so wurde der Kurfürstl. Hofrath angewiesen, ohne weiters von Oberinspektions wegen die Fehligen mittels des Schnellgalgens zur Strafe zu ziehen.

5. März 1732.

Endlich verfügte ein Mandat vom 8. May 1757: „gegen die Münchner Bäcker, welche im Vergleich gegen andere Städte das schlechteste Brod backen, ist scharf einzuschreiten, und dieselben sind zur gebührenden Bestrafung zu ziehen.“

M. 8. May. 1757.

Deßgleichen soll auch mit Strenge gegen die Müller eingeschritten werden, welche mit dem Malter auf ärgerliche Weise umgehen, den Mühlgästen, wenn selbe ihnen auch das beste Getreid einhändigen, schwarzes liederliches Mehl, und von diesem so wenig zurückbringen, daß obschon vermöge Landrecht und Polizeiordnung von einem Schäffel Korn wenigstens 18 Viertel mit Einschluß der wenigen Kleyen recht gutes Mehl wohlgemessen zurückgeliefert werden sollen, dieselben nur 13, höchstens 14 Viertel liefern, wobei noch der Mühlknecht für den Malterlohn die Kleyen zu sich nimmt.

D. Vieh.

§. 20.

Die Hauptabsicht welche bei Verwaltung der Viktualienpolizei in Betreff auf den Verkehr mit dem Schlachtvieh verfolgt wurde, war dahin gerichtet: den Markt vor Allem zureichend mit inländischem Fleische zu versehen, und den Vertrieb des Viehes in das Ausland zu beschränken. Dahin zielte denn schon eine Verordnung vom 13. März 1598, welche bestimmte: „Jeder, welcher Waidvieh besitzt, ist gehalten zwei Drittheile hievon an die inländischen Metzger um landläufigen Preis zu verkaufen, und diese sollen überhaupt das Recht des Verkaufes gegen die Ausländer haben.“ Ein Generale vom 1. July 1602 fodert quartalweise Anzeige über alles von Ausländern aufgekaufte Vieh, und fügt hinzu: „Der Schaub soll auf den Märkten nit zu früh abgeworfen — und alle Praktiken, wodurch den Ausländern der Kauf in die Hände gespielt wird, abgeschafft werden; es sollen schwarze Mäntel, oder sonst heimliche Späher aufgestellt, und besonders der Verkauf bei Haus verhindert werden; auch auf Märkten ist den Metzgern nit zu

13. März. 1598.

1. July. 1602.

gestatten mehr Vieh aufzukaufen als sie zum Schlögel nöthig haben; die extraordinären Viehmärkte sollen abgeschafft — und allerwärts ein fester Fleisch und Insletsatz gemacht werden." Die Metzger wurden später wiederholt angewiesen ihr Kloviech vor Allem im Inlande zu kaufen, und nur für den weitern Bedarf ungarische Ochsen hereinzubringen. Nur nach dem Gewichte — und nicht nach dem Gesichte sollte das Fleisch verkauft werden dürfen.*)

Polizei-Ordnung 1616. B. II. Tit. 5.

Durch die Landesordnung vom Jahre 1616 erhielt auch dieser Zweig der Polizei seine näheren Bestimmungen. Diese lauten in Beziehung auf den Kauf und Fürkauf von Vieh: „Keinem fremden Gast oder ausländischen Metzger ist weder an Ställen noch an den Wochenmärkten einiger Viehkauf gestattet, sondern was sie an Vieh brauchen müßen sie auf den Jahresmärkten kaufen; doch wo große Schäfereien sind, mögen sie das was die inländischen Metzger nicht abnehmen — auch an den Häusern erwerben — Inländer (die keine Metzger sind) dürfen gemästetes Vieh zu weiterm Verkauf zwar auf Wochen- und Jahrmärkten, aber nicht an den Ställen an sich bringen; und ist ein solcher im Stande mageres Vieh mit eigener Fütterung fett zu machen, so darf er Waid- und anderes Vieh allenthalben zur Mastung einkaufen; hat er aber nicht selbst erbaute Futterung, so darf er an den Ställen nur von Lichtmeß bis Georgi einhandeln. Die inländischen Metzger dürfen das Vieh — so sie im Land vermetzgen, auch unbedingt bei Ställen und Märkten einkaufen, doch (bei Confiskation) nicht aus dem Lande vertreiben; die Schweine ausgenommen, wenn man damit genugsam versehen. Inländer die Vieh ankaufen um es in die Weide zu schlagen, müßen davon beim Verkaufe den dritten Theil im Lande lassen, und dürfen nur zwei Drittheile an das Ausland verkaufen; (vorbehaltlich weiterer Beschränkungen bei dem eintrettenden Mangel.) Doch ist den Prälaten und dem Adel welche eigene Weide haben gestattet, auch jene zwei Drittheile aus der Weid oder bei Hause an dritte zu verkaufen; Landleute die Dechel oder Ackerram besitzen, dürfen ungehindert Vieh kaufen um solches darauf zu treiben; nach heiligen Kreuz Erhöhungstag darf kein Vieh mehr gekauft werden um es unter das Weidvieh zu stoßen; Die so Weidvieh haben dürfen solches nur in den Freibänken vermetzgen; alle Städte und Märkte sollen solche Freibänke errichten, und die Metzger sind anzuhalten das Vieh Jedem auf diesen Freibänken gegen Lohn auszumetzgen; Wer Zugochsen kauft muß sie wenigst die nächsten sechs Wochen in der Fütterung behalten; die Metzger müßen zu ihrem Einkauf bei Stall obrigkeitliche Urkund vorweisen können daß sie das Vieh wirklich zum Schlögl an sich kaufen; Päsſe zur Viehausfuhr dürfen nur in Conformität vorstehender Bestimmungen ertheilt werden. Wer gegen diese Bestimmungen fehlt, zahlt von jedem Hauptvieh 1 fl. 30. kr. zur Buße, und den Amtknechten, Schergen ꝛc. 32 Pfenning. Was die gemeinen armen Leute zu ihrem Gebrauche kaufen, unterliegt keinem Ungelt." —

Hieher gehört auch was in der angeführten Polizeiordnung enthaltene Metzger- und Fleischordnung:

---

*) Das Schwein- und Junge, sonderbar Kitzlfleisch soll nicht nach dem Gesicht sondern nach dem Gewicht verkauft, auch kein Kalb welches nicht wenigstens 3 Wochen alt gestochen, und kein Kalbskopf, Füß, Schindfleisch von den Schweinen oder anderes dergleichen zugewogen, vielweniger ein unbeschaumäßiges Vieh zur Bank gebracht werden, alles bei Strafe. —

„In jeder Stadt, Markt, Gericht und Flecken sollen geschworene Fleischbeschauer aufgestellt werden, welche alles zu Verkauf kommende Fleisch lebendig und todt besichtigen „um nach dessen Güte und Leze“ den Satz zu machen; fürohin soll an allen Orten ein gleiches — nämlich das Wienerische Gewicht gebraucht werden; hienach sollen alle Gattungen Alt- oder Jung-Fleisches nach verrichteter Beschau geschätzt, und der Satz nach Gelegenheit des Jahrgangs, Gestalt der Läuf- und Landesart, und Erwägung des laufenden Ankaufspreises jeder Viehgattung bestimmt werden; es soll jedoch hiebei der Satz auf dem platten Lande, je in einem Umkreise von 2 bis 3 Meilen sich nach dem Satze der nächst benachbarten Stadt zu richten haben; und auch die weiter entlegenen Gegenden sich nachbarlich zu Bezirken eines gleichmäßigen Satzes vereinigen; und je nachdem der Satz in den verschiedenen Orten bestimmt worden ist, soll solcher dem Hofrathe, den Vicedomämtern und Regierungen angezeigt, und von diesen den äußern Aemtern mitgetheilt werden, damit dieser Satz in den Landgerichten und Hofmarchen unverändert gehandhabt werde; so lange sich nun keine Ursachen zutragen welche eine Veränderung des einmal bestimmten Satzes erheischen, hat es unverändert dabei sein Verbleiben.“

„Auch für jede Gattung des Ingeräusches soll künftig ein angemessener ordentlicher Satz bestimmt und eingehalten werden. Der Fleischsatz ist jederzeit durch die geschwornen Beschauer, gleich nach gehaltener Beschau an der Bank auf die Tafel zu schreiben, damit jeder sehe, wie hoch und in was Werth jedes Fleisch gesetzt sey. — Metzger die in was immer für Weg den Satz überschreiten oder gefährden, oder auf den Satz zu metzgen verwidern, sollen von der Obrigkeit nach Nothdurft gestraft, und ihnen nach Gestalt der Sachen das Handwerk niedergelegt werden.“

„Es steht in jeder Obrigkeit Willen bei seinen Tafernen „wo das von Alters her in Gebrauch ist“ dem Wirth das Metzgen und den Fleischverkauf zu gestatten. Wo aber das nicht im Gebrauch ist, soll der Wirth nur zu Nothdurft seiner Taferne metzgen, aber das Fleisch nicht nach dem Gewichte verkaufen dürfen; mit Ausnahme dessen was ihnen bei ihrer Wirthschaft übrig bleibt. — Es soll kein Kalb gestochen werden, es sey dann 3 bis 4 Wochen alt; und soll auch allein den Metzgern und Wirthen auf dem Lande ganze Kälber zu kaufen erlaubt seyn. — Kein Fleisch soll füran verkauft werden es sey dann zuvor wohl erkühlt und ausgetrocknet; auch ist jede Fleischgattung besonders auszuhängen, und sollen die Nieren und das Faist bei dem Schaffleisch gelassen werden. — Das Fleisch ist jedem um den Pfenning der ihm gesetzt ist abzugeben, und Niemand zu dringen ein anderes Fleisch als das Begehrte dazu zu nehmen. Es soll auch künftig kein Inslit weder zu Wasser noch zu Land mehr ausgeführt werden, bei Strafe der Confiskation.“

So wie bei dem Getreide, so wurde auch in Beziehung auf das Fleisch, bei sich kundgebender Theuerung sogleich mit dem Verbote des Vertriebes von Vieh in das Ausland eingeschritten, und überhaupt dieser ganze Zweig des Viktualienwesens ganz nach den, in Beziehung auf den Verkehr mit dem Getreid angenommenen Grundsätzen verwaltet; also auch

bei sich verspürendem Mangel, oder fühlbarer Steigerung der Preise mit Sperrung der Ausfuhr, und Beschränkungen des innern Verkehres mit dem Viehe eingeschritten.*)

*) Wir theilen auch in dieser Beziehung zu Erleichterung der Uebersicht ein chronologisches Verzeichniß einzelner Verfügungen mit:

1621, 4. Sept. Wegen der Aus Ursach der böhmischen Kriegsunruhen, dann umbgestandenen vielem Vieh und Mangel an Hauet eingerissenen Victualientheuerung, wird die Ausführung des Kuh- und Ochsen-Viehes, dann des Schmalzes bei Strafe verboten.

1622, 3. August. Verbot des Fürkaufs, Revision der Patente der Fürkäufler, und Reduction derselben.

1623, 14. August. Churfürstl. Befehl daß sich alle Unterthanen des Selbstschlachtens des Viehes zum Verkaufe enthalten, sondern ihr Vieh den Metzgern verkaufen sollen.

1623, 10. Oktober. Die Continuation der Getreid- und Viehsperre wird weiters anbefohlen.

1623, 8. Dezember. Wer nicht Paßbrief hat, darf nicht mehr Schwein aufkaufen als er ins Haus braucht, (um das starke Treiben ins Ausland zu verhüten.)

1627. 10. November. Verbot Schafe, fette Schweine, Wachs auszuführen.

1635, 25. Jäner. Es soll kein oberländischer Unterthan im Rentamt Burghausen Vieh aufkaufen, es sey denn für seinen eigenen Hausgebrauch.

1637, 17. Juny. Die Metzger sollen kein ausländisch Vieh kaufen so lange noch inländisches vorhanden ist.

1641, 9. Sept. Den fremden Metzgern an Wochenmärkten (und den Ausländern überhaupt) ist der Vorkauf des Viehs sonderlich der Schweine verboten.

1646, 14. Dezember. Generale, daß weder Kuhvieh noch Schafe außer Landes sollen gelassen werden.

1648, 14. Dezember. Die faisten und abgedezelten Schweine dürfen wieder paßfrei ins Ausland.

1649, 28. May. Wegen des in Schwung gehenden Viehdiebstahls, soll der Käufer und Verkäufer einen obrigkeitlichen Schein über den Kauf sich ausstellen lassen.

1650, 26. August. Generale, die Viehsperre wird relaxirt.

1669, 13. July. Mandat, über den Schafkauf soll jedes Jahr 14 Tage vor Johanni berichtet, und jedesmal der Verschlag gethan werden wie hoch der Satz auf das Pfund zu ertheilen seyn möchte.

1692, 19. July. (Wegen eingetretenen Schaffall und Mangel) Verhängung einer Schaf- und Lämmersperre (bei Confiskation).

1693, 22. April. Da nach eingelaufenen Berichten je länger je mehr ein Mangel an dem zur Nachzucht tauglichen Viehe sich zeigt, wird gegen ausländische Metzger und Kauderer, besonders gegen die Nürnberger, Augsburger und Dillinger, die Sperre auf eine Zeit lang bewilligt.

1694, 17. Nov. Die Schweine wurden zu Tausenden aus dem Lande getrieben, wodurch der Preis derselben sehr hoch gestiegen. Um der dabei getriebenen Kauderei, die fast alle Fleischsorten „in einen dem gemeinen Mann nicht mehr erschwinglichen Werth" hinauf getrieben hat, zu steuern, wird die außer Landestreibung der Schweine verboten.

1696, 19. November. Schafe in zu großer Menge außer Landes zu treiben wird verboten.

1699, 4. April. Befehl daß sobald von Seite Salzburgs die Aufhebung der Vieh- und Fischsperre werde erfolgt seyn, auch diesseits die Viktualiensperre wieder aufgehoben sey.

1700, 2. Jäner. Der Verkauf von Mastschweinen ins Ausland ist verboten.

1700, 13. November. Der Verkauf sowohl fetter als magerer Schweine ins Ausland ist verboten.

1704, 6. März. Ins Ausland gehende Schweine dürfen nur passirt werden, wenn durch beglaubigte

Eine solche, die Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine, Wachs und das Schmalz betreffende Sperre wurde im Herbste des Jahres 1621 verhängt, und gleich im folgenden Jahre noch weiter verordnet: „Alle Fürkäufler und Fratschler sollen abgeschafft werden; die Metzger sollen mit Patent das Vieh überall aufkaufen dürfen, und Macht haben, Fürkäufler die sie mit Vieh betreten, niederzuwerfen und ihr erfrätscheltes ihnen abzunehmen; Jeder (Metzger, Burger, Bauer) soll Alt- oder Jung-Vieh in der Freibank zu München schlachten und verkaufen dürfen; fremde Metzger sollen künftig ohne sonderbar gefertigten Paßbrief bei den Schäfereien keine Schafe mehr aufkaufen. — Es wurde auch eine Revision und Reduction der sämmtlichen Patente der Fürkäufler befohlen. Der Satz des steyerischen und ungarischen Ochsenfleisches wurde auf 7 kr.; bei Wald- und Gebirgs-Ochsen auf 6 kr.; Kühfleisch auf 5 kr.; Schaffleisch auf 4 kr.; Schweinfleisch auf 12 kr. fixirt.

1624. Wegen Abgang an Fleischwerk, und weil das Mastvieh nicht zureichend zu Markt gebracht wurde, ergieng der Befehl: daß bei Strafe Niemand bei Haus schlachten soll; „die Unterthanen sind zu examiniren wie viel sie schlachtbares Vieh haben, und anzuhalten solches an die Metzger zu verkaufen, oder an die Freibank zu bringen.“ Solches ist auch den Klöstern und Hofmarchen zu notifiziren. Diese letztern waren angewiesen sich mit dem Fleischsatze nach den benachbarten Städten zu richten.

Gen. 14. Aug. 1625. 1626. Niemand durfte, wenn er nicht mit einem Paßbriefe versehen war, mehr Schweine aufkaufen als er in das Haus brauchte. Nach einem weitern Generale durften keine ungeschnittenen Schweine mehr zu Markt gebracht werden, „damit der Zügel nit außer Landes gehe.“ Der Gewinn den selbst Inländer aus inländischem Verkehr hätten ziehen können, mußte gegen den Bedarf des öffentlichen Marktes zurückstehen, daher ein Mandat verordnet: „es soll kein oberländischer Unterthan im Rentamte Burghausen mehr Vieh aufkaufen dürfen als seine eigene Hauswirthschaft erfodert.“ In demselben Jahre gieng die Besorgniß vor Viehmangel so weit, daß verordnet wurde: „es soll bis auf Widerruf, bei drei Reichsthaler Strafe, kein Kalb mehr gestochen, sondern zum Zügel bewahrt werden.“ (25. Jäner. 1635.)

Diese Maßregeln und Einschreitungen gegen den Fürkauf und gegen das Vertreiben des Viehes in das Ausland, wurden auch in dem letzten Decennium der Regierungsperiode Max I. fortgesetzt; so also auch das Kandern und Fratscheln mit dem bei Haus aufgekauften Vieh (1640), so wie den Ausländern der Vorkauf des Viehes (1641) strengstens verboten, und (1646) der Austrieb von Kühen und Schafen gesperrt; den Schweinen jedoch (1648) der Paß ins Ausland wieder freigegeben. Im folgenden Jahre wurde neuerdings Sperre verhängt. Die schon im Jahre 1622 angeordnete Einrichtung von Freibänken wurde durch eine weitere Verordnung begünstigt, (23. Apr. 1649.)

Atteſtate nachgewiesen wird, daß solche auf gefreiten Märkten oder andern privilegirten Orten erkauft worden sind.

1704, 25. Oktober. Der Fürkauf der Schafe und Schweine bei den Ställen verboten.

1732, 16. July. Von einem außer Land gehenden fetten Schwein sind 8 kr., von einem magern 4 kr. zu Neuzoll zu erheben; Frischling von 12 — 15 Pfund zahlen 2 kr.

und allen Unterthanen das Ausschlachten und Verkaufen des Viehes in der Freibank um den Fleischsatz wiederholt erlaubt. *) Dieser Satz sollte auch für das Land der Münchner Fleischtare in der Regel gleich seyn, jedoch nach Gelegenheit des Ortes geregelt werden dürfen. Die Viehdiebstähle wurden in dieser Zeit so allgemein, daß verordnet wurde daß sich der Verkäufer und Käufer über jeden Handel mit einem obrigkeitlichen Scheine versehen müßen.

28.May1649.

Während der Regierungsperiode des Kurfürsten Ferdinand Maria wurde diesem Zweige der Verwaltung entweder keine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, oder das etwa Verfügte ist nicht auf uns gekommen. Denn erst nach Verlauf von 20 Jahren weisen die Akten wieder ein Verbot des Austriebes von Schweinen, so wie des Aufkaufes von Schafen auf, und schweigen dann wieder, bis nach 12 Jahren (unter Kurfürst Max Emanuel) ein Befehl zum Vorschein kommt, welcher untersagt Vieh in Tyrol einzukaufen um es sofort wieder in das Ausland zu verwerchen. Unbedingter und allgemeiner lautet ein am 19. April 1685 ergangenes Verbot des Aufkaufens und Ausführens von Mast- und anderm Vieh. Der Satz betrug anno 1688 für die Hauptstadt 4 kr. für das Ochsenfleisch, und 3½ kr. für das Rindfleisch. Ueber die Feststellung des Satzes mußte jederzeit von Ostern, Pfingsten und Weihnachten unter Anzeige der Kaufpreise des Viehes höhere Bestimmung erholt werden. Je nach Ergebniß des Vorrathes wurde übrigens fortwährend mehr oder weniger beschränkend eingeschritten, und im Jahre 1685 der Austrieb unbedingt, im Jahre 1692 und 1696 jener der Schafe (es herrschten Seuchen) verboten. Die Schweine wurden zu Tausenden außer Lands getrieben. Als nun der Preis dieser Viehsorte ins Steigen kam, wurde schnell mit einer Sperre eingegriffen. (1694.) Im Jahre 1700 wurde neuerdings der Ausgang der Schafe und der Schweine gehemmt. Die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Polizeiordnung in Betreff des Viehfürkaufes bei den Ställen wurde von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht, und verordnet: Um den hohen Fleischsatz herabzubringen, und auf die Klage der Metzger, soll ausländischen Viehhändlern der Aufkauf des Viehes weder auf den Wochenmärkten noch in den Ställen bis auf weiters mehr gestattet werden. Selbst den Metzgern und Händlern aus den benachbarten Städten des Inlandes wurde des gegenwärtigen Viehmangels halber nur so viel zu kaufen erlaubt, als sie durch authen-

Mandat 5. Dez.1668.

28. Novbr. 1680.

Mandat 11. Juny 1695.

*) Der Fleischsatz in Ingolstadt war im Jahre 1648 der folgende:

Ochsenfleisch das Pfund bestes 4 kr. 3 pf.; gutes 4 kr. 2 pf.; mitteres 4 kr. 1 pf.; schlechteres 4 kr. — Eine Zunge 9 kr.

Farrenfleisch bestes 2 kr. 1 pf.; geringes 2 kr.

Küheﬂeisch bestes 3 kr. 3 pf.; gutes 3 kr. 2 pf.; mitteres 3 kr. 1 pf.; schlechteres 3 kr.; eine Zunge 7 kr. Kutelfleck 2 kr. 3 pf.

Kalbfleisch gutes 4 kr. 2 pf.; geringes 3 kr. 3 pf. Kopf und Füße 8 kr.; Kröb und Geläng 8 kr.; Kreß 4 kr.

Schaffleisch gutes 3 kr. 1 pf.; geringeres 3 kr.; Schafmägel 2 pf.; Säuglämmer- und Kützfleisch 4 kr. 2 pf.

Bockfleisch 2 kr. 1 pf.

Schweinfleisch bestes 5 kr.; gutes 4 kr. 3 pf.; mitteres 4 kr. 2 pf.; schlechteres 4 kr. 1 pf.; Bratwürste, deren 5 ein Pfund halten, 5 kr.; Leberwürst 3 kr. 2 pf.; Röstlwürst 2 kr. 2 pf.

tische Zeugnisse eben nöthig zu haben nachweisen konnten. Und da die ausländischen Kauderer eine große Anzahl Schafe aufkauften und solche forttrieben, den inländischen Metzgern aber dadurch Abgang geschieht, wurde befohlen diese Kauderei abzustellen.

M. 7. Aug. 1714. Auch während der kaiserlichen Administration des Landes wurde den benachbarten Städten untersagt, auf den Jahrmärkten mehr Vieh als sie eben zum Schlögl nöthig haben einzukaufen. Der Saz des Fleisches sollte nach dem Münchner regulirt, und jedesmal vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten — unter Anzeige der ergehenden Käufe — Resolution eingeholt werden.*)

Aus der Regierungsperiode Kurfürst Karl Albrechts sind außer ein paar Viehsperren, weitere Verfügungen von Bedeutung in dem hier erörternden Zweige der Viktualienpolizei nicht bekannt — außer in so fern man das Fleisch=Aufschlags=Mandat vom Jahre 1727 hieher zu zählen hat. Der Ertrag des Fleischaufschlages war durch die Nachsicht der Beamten und Obrigkeiten sehr gering geworden; er wurde als ein Pönale betrachtet, und zum Scheine nur etwas weniges dafür eingefodert; weshalb auch die Landschaft wegen des Vorwandes der geringen Erträglichkeit zu ungemein geringen Compositionen verleitet worden war. Es wurde daher mit Vernehmung der Landschaft resolvirt: 1) Vom 1. Monat Jäner sind alle Fleischcompositionen, welche ohnehin nur auf Versuchen und Widerruf getroffen worden, und mit dem halben Ziel Weihnachten 1726 sich geendet haben, durchgehends aufgehoben. 2) Von Anfang März soll in Städten und Märkten der Aufschlag von Jedermann ohne Unterschied nach dem Pfunde mit einem Pfenning weißer Münze entrichtet werden; es wird aber den Obrigkeiten freigestellt, daß der Aufschlag nach dem Gewichte oder nach dem Stücke entrichtet werde, wie letzteres in München und auf dem Lande der Fall ist. Vom 1. März an ist demnach zu entrichten: von einem Ochsen 1 fl. 40 kr.; Stier oder Kuh 45 kr.; jungen Rind 40 kr.; Kalb 10 kr.; Schaf, Bock oder Geis 6 kr.; Lamm oder Kitz 4 kr.; von einem abgedechelten Schwein 30 kr.; von einem geringen 10 kr. 3) Alles heimliche Schlachten ist unter Confiszirung des geschlachteten Viehes verboten. 4) In Städten und Märkten muß alles zu schlachtende Vieh durch Fleischbeschauer besichtigt, und in den Bänken oder Schlachthäusern geschlachtet werden. 5) Wo keine besondern Bankknechte sich befinden, haben die Beschauer das besichtigte Vieh mit Angabe des Gewichtes in eine Anzeige zu bringen, und selbe wochentlich dem landschaftlichen Aufschläger, dieser aber monatlich dem Gerichtsbeamten zu überreichen, welche ihre Berichte quartaliter an die Hofkammer mit Anzeige des geschlachteten Viehes zu stellen haben, 6) In größeren Städten sind die Anzeigen der Anzahl geschlachteten Viehes wochentlich zu verfassen, und monatlich zur Hofkammer einzusenden. 7) Köche, Brauer und Wirthe, welche in ihren Häusern schlachten, dürfen dieses nur in Beiseyn der Beschauer thun, und haben durchgehends den Zoll nach den Pfunden zu entrichten. 8) Auf dem Lande und von Geywirthen ist der Aufschlag nicht mehr nach Pfunden, sondern nach Stücken zu verreichen, und alles Vieh von verpflichteten und gelernten oder sogenannten Brandmetzgern zu schlachten, welche eidlich verbunden sind ihre Anzeigen monatlich zu machen. 9) In Hofmarchen, wo keine gelernten Metzger

*) Im Jahre 1715 war der Münchner Saz Ochsenfleisch 5 kr.; Rindfleisch 4 kr. 1 pf.; Kalbfleisch 4 kr. 1 pf.; Lammfleisch 4 kr. 1 pf.; Inslit 8 kr. 2 pf.

vorhanden sind, müssen die Unterthanen an solche gerichtische Brandmetzger verwiesen, oder schätzensverständige Unterthanen angestellt werden. Wenn die Gеywirthe zugleich gelernte Metzger sind, haben sie einen andern der Anzeige und Schätzung willen zu gebrauchen. Eben so ist den Landmetzgern das Schlachten ohne Beiseyn zweier Schätzleute durchaus verboten. Zu Verhütung heimlichen Schlachtens sollen alle Hüter monatlich eidlich vernommen werden, ob — und um wie viel Stücke sich die Heerde gemehrt oder gemindert habe.

E. Bier, Wein und Brandwein.

I. Bier.

§. 21.

Einer der interessantesten und wichtigsten Zweige der Verwaltung der Viktualienpolizei war die Consumtion der gegohrnen Getränke: des Bieres, Weines und Branntweines. Es kamen hiebei Rücksichten auf die Sitten und Gesundheit, auf mancherlei Gerechtsame, auf den Gewerbs= und Handelsverkehr, und daneben noch auf die für das bayerische Finanz= und Schulden=Wesen so bedeutenden Aufschlagsgefälle in das Spiel. Es wurde daher diesem Verwaltungszweige schon in den frühern Mandaten und Landesordnungen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Für den hier erörterten Zeitraum aber haben wir zunächst das was die Polizeiordnung vom Jahre 1616 dießfalls verordnet zu schaffen, und welches im Wesentlichen in Folgendem besteht: (Bestimmungen der Polizeiordnung.)

Zum Bräuwerk soll künftig keiner zugelassen werden er habe denn das Handwerk zwei Jahre auf Wanderschaft erlernt.

Nach Gestaltsame der Gersten=, Hopfen= und Holz=Preise, soll jährlich dem Sommer= und Winter=Bier ein Satz gemacht werden. (Tit. 2. Art. 1.)

Schlechtes Bier, d. i. welches des gegebenen, ordentlichen Tares nit werth ist, dürfen die Beschauer herabsetzen. (Art. 2.)

Die Geywirthe dürfen für ihre Unkosten ½ Kreuzer auf die Maaß schlagen; sollen aber das Bier bei ernstlicher Straff unverfälscht lassen.

Zu seiner Hausnothdurft darf sich Jeder, geistlichen oder weltlichen Standes, besseres und theueres Bier aus dem In= oder Ausland kommen lassen, oder selbst brauen. (Art. 4.)

Jeder Bräu muß Sommerbier sowohl als Winterbier brauen, und von Georgi bis Michaeli mit Sommerbier versehen seyn.

Jeder der sich des Bierbrauens gebraucht, ist schuldig den Sommer sowohl als den Winter zu brauen; vor allem aber soll gutes Märzenbier im Winter eingesotten, und den Brauern zu diesem Zwecke die Kessel (im Sommer) durch die Obrigkeit verpetschiert*) und nur

*) Der Sinn des Artikels ergiebt sich dahin, daß jeder Bräu bei eintretendem Biermangel auch im Sommer sieden muß, aber nur sieden darf, wenn es die Obrigkeit gestattet.

wenn ein Mangel an Bier entsteht, im Sommer zu sieden erlaubt werden. Es soll aber sol-
Art. 5. ches Bier nicht als Märzenbier eingesommert, sondern um den Winterbiersatz verschlissen werden.

Außer Gerste, Hopfen und Wasser darf nichts zum Bier verbraut werden, als höchstens ein wenig Salz, Cranwetbeer und Kümmel.

Ein jedes Bier soll durch die aufgestellten beeideten Beschauer, nach dem Sud, ehe man es in die Fässer einläßt, besichtigt und geprobt werden.

Es soll auch kein Brauer ein Faß Bier aufthun es sey denn beschaut, gesatzt und der
Art. 10. Satz an die Tafel geschrieben. Die Bräuer müssen schwören diese Ordnung zu halten.

Wer diese Satzung überfahrt soll nach Ungnaden gestraft werden. Von den Geld-
Art. 11. strafen gebührt ein halber Theil den Beamten.

Ob sich aber bei der Beschau erfindet daß ein Bier ungerecht, und der Gesundheit zu Schaden verfälscht wäre, so soll es auf die Gasse gelassen, und der Bierbrauer durch den Malefizrichter an Leib und Gut gestraft werden.

Auch die Prälaten und Landsassen sollen ihre Bierbrauereien zu Einhaltung dieser Ordnung anweisen.

Der Turnus des Ausschenkens unter den Brauern wird abgeschafft, — und darf jeder sein beschautes und gesatztes Bier alsogleich ausschenken. — Bei Strafe der Confiskation darf künftig kein Malz außer Landes geführt werden.

§. 22.

Die Einfuhr des weißen Bieres — welches von den Bierwirthen bei Verlust ihrer Concession — nur von den landesfürstlichen Bräuhäusern bezogen werden durfte, und das Sieden des braunen Bieres „auf die obere Gier" war schon vor dem Erscheinen der neuen Landesordnung, bei Verlust der Concession, durch wiederholte Mandate verboten worden.*)

Neues Bier durfte erst 14 Tage, nachdem es in die Fässer gebracht worden, ausgegeben — und nicht früher als vierzehn Tage vor Michaelis eingesotten werden. Die Brauer mußten bis dahin mit Sommerbier versehen seyn.**) Auch der Adel, die Prälaten, sämmtliche Hofmarchsherren, durften das Märzenbier nicht höher Verleit geben als nach dem in den Städten und Märkten geltenden Satze.***)

Bier zur Hausnothdurft zu brauen, war — wie schon gemeldet — gestattet. Doch sollte die Erneuerung der Concession hiezu von halb zu halb Jahr wieder nachgesucht werden.****) In Folge dieser allgemeinen Berechtigung errichteten nun mehrere Klöster und Hofmarchsherren

*) Mandat v. 7. Jul. 1608; 27. April und 10. May 1611; 11. Aug. 1611; die Einfuhr fremden Bieres überhaupt wurde auch späterhin durch eine Reihe von Mandaten verboten. Auch Glattauer Hopfen sollte nicht eingeführt werden dürfen „weil Betrügereien dabei unterlaufen."

**) Mandat v. 15. Sept. 1615; renovirt 14. Aug. 1618 und 1626. Bei 100 Reichsthaler Strafe und 10jähriger Suspension der Concession; doch wurden die 14 Tage auf 3 Wochen erstreckt. Erneuert 15. Sept. 1651.

***) Mandat v. 12. Juny 1624.

****) Mandat, Jäner 1639. Zur Controlle für die getreuliche Veraufschlagung.

neue Bräustätten, um für ihren Hausbedarf zu brauen. Die Landschaft beschwerte sich aber hierüber, da sie dabei häufig um den Aufschlag verkürzt werde, weil sie nicht immer Kenntniß von den neuen Bräustätten erlange. Es wurde also an alle Beamte die Weisung erlassen, sie sollen den Klöstern und Hofmarchsherrn, so wie andern Geistlichen und Weltlichen, welche mit Berufung auf die Polizeiordnung ihren Haustrunk selbst brauen, bedeuten und auferlegen, daß ein Jeder derselben vor er braut bei der Landschaft Anzeige mache, und bei Vermeidung namhafter Strafe den Aufschlag erlege. Und da sich Manche, welchen blos vergönnt war ihren Haustrunk zu brauen, erlaubten auch Bier auszuschenken, ja sogar unter dem Reife zu verkaufen, so wurde zugleich aufgetragen Untersuchung hierüber anzustellen, und das Resultat derselben einzuberichten. Nach wenigen Jahren fand sich aber die Landschaft wieder zur Beschwerde veranlaßt daß diesem Befehle nicht nachgelebt werde, und sie stellte unterm 7. Januar 1639 die Bitte, ebengedachtes Mandat erneuern — und auf ihre Kosten drucken zu lassen.

22. Okt. 1636.

Hierauf erfolgte (unterm 20. Sept. und 29. Okt. 1640) ein an die Regierungen gerichtetes, der Landschaft mitgetheiltes Dekret, des Inhaltes: „Demnach in der neuen Polizeiordnung enthalten sey, daß alle jene, welche Bräuhäuser und Bräugerechtigkeiten entweder illimitirt oder mit gewisser Beschränkung besitzen, ihre Gerechtsame innerhalb zwei Jahren von Publikation der Landesordnung an, durch Vorlegung ihrer Dokumente nachweisen müssen, sey denjenigen Klöstern und Landsassen welche ihre Gerechtsame genugsam erwiesen haben, die betreffende Confirmationsurkunde bereits ausgestellt und Designation den Regierungen mitgetheilt werden. Da jedoch in dieser Designation keineswegs alle Klöster und Landsassen aufgeführt seyen welchen das Braurecht von Alters her und unwidersprechlich zustehe, und anderseits eingelaufenen Beschwerden gemäß manche Klöster und Hofmärkte ihre Braugerechtsame über die Gebühr extendiren und Andere dadurch beeinträchtigen, so erhalten die Regierungen den Auftrag von den Gerichten Bericht einzuholen: 1) Welche Klöster und Landsassen eine Braugerechtigkeit haben und ausüben? 2) Ob solche richtig und unwidersprechlich sey? 3) Ob einige, welche zur eigenen Hausnothdurft brauen dürfen, nicht auch ihre Tafernen mit Bier versehen, und solches an gewisse Orte hin verkaufen, ohne eine Befugniß hiezu nachweisen zu können.

Ferner wurde befohlen, daß bei den rentmeisterischen Umritten ein besonderes Protokoll über die ausgeübten Braugerechtigkeiten gehalten, und jährlich mit dem Umrittsprotokoll zur Hofkammer eingesendet werden soll.

Auf die hierauf eingelaufenen Berichte wurde sodann an die Regierungen rescribirt: daß diejenigen, welche ihre Gerechtsame nachgewiesen haben, daran nicht weiter geirrt werden sollen. Denjenigen welche mit der Nachweise nicht recht aufkommen können, und durch einen Prozeß die Sache in die Länge ziehen wollen, sey peremtorischer Termin zu setzen. Wer blos die Gerechtsame hat an gewisse Wirthe Bier abzugeben, oder gar nur für sein Haus zu brauen, dem darf auch kein weiterer Verschleiß zugelassen werden. Strenge Aufsicht sey ferner zu halten, daß nicht zur Beeinträchtigung Anderer unbefugter Weise neue Bräustätten errichtet werden. Die bereits vollzogene Abschaffung einiger von Klöstern und Landsassen eigenmächtig aufgerichteten neuen Bräustätten wurde gebilligt.

August 1641.

Nach einiger Zeit fiengen durch den Gewinn aus Brauereien und großem Bierverschleiße

angelockt, die Klöster und adeligen Landsassen an durch Kauf Bräuhäuser in Städten und Märkten an sich zu bringen. Darüber entstand jedoch auf eingelaufene Beschwerden der Bürger die weitläufig debattirte Frage: ob solches zu gestatten sey, oder nicht?

1674. Die Regierungen wurden mit ihren Gutachten vernommen, und nachdem solche eingelaufen, die Sache beim Hofrathe und Revisionsrathe in pleno verhandelt. Die Vota lauteten theils bejahend theils verneinend. „Der Landesfürst, hieß es, müße für das Wohl aller Stände besorgt seyn, durch den Entzug seiner Gewerbe leide aber der Bürgerstand. Das Bierbrauen in Städten und Märkten sey ein bürgerliches Gewerbe, und wer ein solches erwerben wolle müße sich in die Zunft einkaufen, trete sohin zum Theile in den Bürgerstand hinüber, und sey dann auch der bürgerlichen Obrigkeit untergeben; das stehe aber einem Prälaten und einem Ritter nicht an, streite auch gegen die staatsrechtliche Abtheilung der drei gefreiten Stände in den Prälaten-, Ritter- und Bürgerstand. Erbiete sich der Adelige auch anfänglich, die bürgerlichen Onera zu tragen, so sey doch nicht wohl vermeidlich daß Inconvenienzen eintreten, und der bürgerlichen Obrigkeit werde es dann schwer seyn ihre Rechte zu behaupten. Die dem Prälaten- und Ritterstande Angehörigen würden sich selbst gegenseitig beeinträchtigen, wenn Einige von ihnen mehrere Bräuhäuser haben und den Bierverschleiß über die Maaßen ausdehnen.“

Dagegen wurde eingewendet: daß das Landrecht und die Polizeiordnung nichts Positives deßhalb aussprechen; daß der Geistliche und Adelige die erkauften Bräuhäuser verpachten, und Diener darauf halten könne welche der Zunft beitreten und die bürgerl. Onera tragen; vorzugsweise aber sey in Betracht zu ziehen, daß der Bürger ja auch Hofmärkte von den Adeligen erkaufen könne.

Unterm 21. April 1675 erfolgte jedoch die kurfürstl. Entschließung dahin: Es könne der Landes- und Polizeiordnung (welche in den Votis der Hof- und Revisionsräthe wenig erwähnt wird) nicht gemäß befunden werden daß der geistliche Stand und die Landsassen in den Städten und Märkten Bräuersgerechtigkeiten an sich bringen; auch würde solches sowohl für den bürgerlichen Stand, als für die übrigen Stände Nachtheile nach sich ziehen, und sey demnach abzustellen. Alle Klöster und Landsassen welche bürgerliche Bräuhäuser an sich gebracht haben, seyen also anzuhalten solche wieder in bürgerliche Hände zu verkaufen, es wäre denn daß einer oder der andere zur Erhandlung einer solchen Bräugerechtigkeit landesfürstliche Bewilligung erhalten hätte.

§. 23.

Der Verschleiß des weißen Biers (eine landesherrliche Finanzquelle) war der Gegenstand besonderer, fortwährender Begünstigung. Die Bierbrauer und Zäpfler waren angewiesen, solches neben dem braunen Biere das ganze Jahr hindurch Verleit zu geben.*)

Mandat de 15. November 1642. Das weiße Weizenbier wurde in den kurfürstlichen Bräuhäusern nur unter dem Reif faß-

*) Mandate de 15. Febr. 1642 et 6. Febr. 1657 et 19. Novbr. 1669 (sie wollten es nur thun, wenn ihnen das Weizenbier ausgieng).

weise verkauft, in minuto aber von jenen ausgeschenkt, welche weiße Bierschenksgerechtigkeit hergebracht hatten; also insbesondere von den Geywirthen auf dem Land, in Städten und Märkten aber von den Bierzapflern, wie auch in München und viel andern Orten von den Bräuern; nicht aber von den bürgerlichen Weinwirthen, sondern diese mußten das Bier für ihre Gäste maaßweise über die Gasse holen lassen. Denn so wenig das Bier unter dem Wein begriffen sey, eben so wenig sollte das Bierschenken aus der Weinschenksgerechtigkeit gefolgert werden. Da ein Theil der Landstände sich anmaßte den Wirthen ihrer Hofmarchen zu verbieten weißes Bier einzulegen und auszuschenken, während ihnen (den Landständen) jederzeit unverwehrt geblieben war ihr braunes Bier das ganze Jahr hindurch in den kurfürstl. Landgerichten zu verkaufen, wonach eines Unterthans Bier in den kurfürstl. Gerichten mehr Recht gehabt hätte als das des Landesfürsten in den Hofmarchen, so wurde verfügt, daß allen landgerichtischen Tafernen, Wirthen und andern welche Bier ausschenken, denjenigen Landständen, Prälaten und vom Adel, welche ihren Wirthen nicht gestatten wollen daß sie weißes Bier neben dem braunen verleit geben, in so lange kein braunes Bier abzunehmen und auszuschenken verstattet werde, bis selbe von ihrem unfügsamen Beginnen abstehen. (de an. 1643.)

Durch den ausgedehnteren Betrieb der kurfürstlichen weißen Bräuhäuser kam aber der Absatz des braunen Bieres immer mehr in Abnahme, so daß schon auf den Landtagen von 1605 und 1612 die Stände sich darüber höchlich beklagten, und von dem Kurfürsten damals die Zusicherung erhielten, daß sie mit dem weißen Biere nicht über die Gebühr mehr beeinträchtigt werden sollen. Durch das letzte Generalmandat jedoch hierüber neuerdings in Besorgniß gesetzt, reichten die Verordneten eine Beschwerdeschrift ein, worin sie vorstellen, daß je mehr das Sieden des weißen Bieres zunehme, desto mehr der Verschleiß des braunen, und damit auch die Aufschlagseinnahme sich verringern müsse, so daß hiedurch die Landgüter mit Braugerechtsamen an ihrem Werthe verlieren, und auch die Viehzucht hierbei leide, welche durch die „Tröber" bisher ein nährendes Futter gefunden. — (8. März 1643.)

Offene Wirthschaft und Gastsetzung durfte nicht mit dem weißen Bierschenken verbunden werden. Auch war den Weinwirthen welche das weiße Bier auszuschenken vor dem 27. Januar 1642 nicht hergebracht, sondern sich solches erst neuerlich angemaßt, verboten. (1644.)

Den fürstlich Passauischen Bräubeamten war der Aufkauf bayrischen Weizens — behuf des weißen Bieres — erst gestattet wenn die umliegenden herzoglichen Bräuhäuser*) damit versehen waren. Diese Begünstigung des Verschleißes der weißen Biersorte veranlaßte Unterschleif, so daß verordnet werden mußte: „Die weißen Bierführer scharf ins Auge zu fassen, Visitationen anzustellen, und die Verfälscher strenge zu bestrafen; auch künftighin solche Bierführconcessionen nicht mehr arbeitsfähigen Müssiggehern, sondern nur vertrauten Leuten zu gewähren. (9. Dez. 1645.)

Der Satz des neuen Bieres war in der Art regulirt, daß, wenn die Maaß in München

*) Zu Vilshofen, Winzer, Hals, Weir, Kellheim (Mand. de 12. Novbr. 1645.)

7 Pfenning kostete, jene Wirthe, die bis zu 10 Meilen entlegen waren, solches zu 5 kr., jene, die bis zu 5½ Meilen wohnten, es zu 10 Pfenning verkaufen durften.

Dem schwäbischen Bier war der Eingang verwehrt, das fremde weiße Bier ohnehin schärfstens verboten.

Mandat 5. September 1680.

§. 24.

Auch während der nachfolgenden Regierungsperiode wurde strenge in dem hier bezeichneten Systeme der polizeilichen Administration dieses Viktualienzweiges fortgewirkt. Gerichtsbeamte, auch Städte und Märkte wurden angewiesen auf Verfälschung des weißen Bieres Aufsicht zu haben, und wenn ein auf dergleichen Betrug betreten wird, gegen denselben nebst der Confiskation die gebührende Strafe vorzunehmen, und dem Anzeiger den dritten Theil davon verabfolgen lassen. (1658.)

Scharfe Mandate wurden neuerdings gegen jene Landstände hinausgegeben, die ihre Wirthe hindern wollten sich weißes Bier*) zuzulegen (wodurch sich der Absatz der ständischen Bräuhäuser natürlich beschränkte.**)

(1655.) Da übrigens die weißen Bierzäpfler die Leute setzten, beherbergten, ja auch Gastereien und Hochzeiten hielten, so wurde hierin die gebührende Abstellung gemacht; auch den Weinwirthen das Schenken des weißen Bieres neuerdings untersagt.

Der Stand der Prälaten, und jener des Adels fand sich noch immer durch die Bestimmungen des Mandates vom 6. Februar 1657 (hinsichtlich des weißen Bierverkaufes) in der Ausübung seiner Braugerechtsame welche auf dem letzten Landtage wiederholt bestätigt worden war, auf das höchste beschwert. (1657.) Die Verordneten bemerkten in einer, dießfalls unterm 5. März 1657 eingereichten Vorstellung: „Bei so gestalteten Sachen werde unfehlbar erfolgen daß noch viele vom Adel ihre Güter verlassen — und sammt ihren Familien ins Verderben gerathen müssen.“

In einem zweiten Memoriale (v. 9. März 1657) wiederholen die Landschaftsverordneten noch einmal ihre Bitte um baldige Aufhebung dieses beschwerlichen Mandates, zu dem es wegen der bevorstehenden Verschleißung des Sommerbieres die höchste Zeit sey, wobei denn auch nicht nur für die Stände, sondern auch im Allgemeinen durch die vermehrten Aufschlagsgefälle Vieles zu gewinnen wäre.

---

*) Bei dem kurfürstl. weißen Biere wurden in den Jahren 1660 — 1669 an Geld eingenommen 5,342,415 fl.

**) So das Mandat de 16. Febr. 1656 et 1670; ferner 6. Febr. 1657. „man werde ihnen sonst das braune Bier sperren.“ Renovirt 10. April 1698.

Die Prälaten und Ritterschaften maßen sich an zu verfügen: ob und wenn das weiße Bier aus dem kurfürstlichen Bräuhause in ihr Hofmarchdistrikt zuzulassen, und drohen ihren Tafernisten. — Erhält daher der Hofrathspräsident und Räthe Befehl, den ungehinderten Verschleiß des weißen Bieres das ganze Jahr hindurch zu verfügen, und mit Strafe und Einziehung der braun Biergerechtigkeit (die so meist aus Gnade verliehen) zu drohen.

Da nun aber die Hofkammer in einem hierüber erstatteten Berichte äusserte, daß das Mandat um so weniger widerrufen werden könne, als die kurfürstlichen Kammergefälle ohnedem abnehmen, hingegen die Regierungsausgaben, Schulden und Bürden so sehr zugenommen haben daß man nur mit Mühe ausreiche, indem die beiden Salzgefälle sich immer mehr mindern, der Ertrag der Rentgefälle aber durch der Landstände angemaßtes neuerliches Verbot noch schlechter und das Erträgniß des weißen Bieres noch das beste sey — hatte es bei dem Frühern sein Bewenden.

Zudem wurde verfügt daß — um zu verhüten daß bei den kurfürstlichen Bräuhäusern der weiße Bierverschleiß nicht noch mehr abnimmt, mit dem Preis desselben herabgegangen, und bei jedem Viertel weißen Bieres um einen Gulden abgeschlagen werden solle. Als nun aber vollends im Jahre 1669 die früheren Mandate wieder erneuert, und die Landstände und Hofmarchsherren angewiesen wurden, ihren Wirthen das ganze Jahr die Einlegung und Verleitgebung des weißen Bieres bei wirklicher Strafe und Aufhebung ihrer braunen Bräuhäuser nicht im Geringsten zu verwehren, warfen sich die Stände neuerdings in den Harnisch, um ihre Gerechtsame möglichst zu vertheidigen.

Die Bräugerechtsame galten nach ihrer Ansicht als von den Ständen größtentheils mit Gut und Blut erworbene Privilegien. Aus der in den J. 1553, 1578 und 1616 aufgerichteten und erneuerten Landesordnung zeige sich, daß die Landstände ihre Gerechtigkeiten bei den Bräuhäusern nicht aus freiwilliger Verleihung der Fürsten erlangt, sondern von Alters hergebracht haben. Daraus wurde denn leicht geschlossen, daß denselben durch Aufdringung des weißen Bieres, besonders wo zwischen einem Landstande und seinem Wirthe bereits Verträge dagegen aufgerichtet sind, ein hartes Präjudizium zuwachse.

Kaum waren auch die neuen Mandate wegen des weißen Bieres ausgefertiget worden, als von mehreren Seiten her der Landschaft die verglichenen Compositionen (für das braune Bier) aufgekündigt wurden. Die Verordneten baten daher den Kurfursten wiederholt auf das inständigste, die Landstände bei dem was sie vor dem Landtage genossen haben verbleiben zu lassen. Es wurde aber von Seite der Regierung bei dem angenommenen Sisteme verharrt, wie wir aus den im Jahr 1675 weiter angebrachten Klagen der ständischen Verordneten entnehmen, lautend: Der Verbrauch des weißen Bieres nähme so sehr zu, daß man mit dem Einsieden dem Bedarfe gar nicht folgen könne, dagegen nehme der Verschleiß des braunen Bieres von Jahr zu Jahr ab, so daß selbst in vornehmeren Städten manchmal der gemeine Mann weder weißes noch braunes Bier bekommen könne, weil auf das braune Bier nicht mehr so viel Verlag gemacht würde. Obgleich bei Städten und Märkten den Bierbrauern aufgetragen werde eine gewisse Anzahl einzusieden, so könne doch bei deren wissentlicher Unvermögenheit nicht darauf bestanden werden. In manchen Braustätten werde seit etlichen Jahren gar nichts mehr eingesotten. Auch an Orten denen zu Verringerung der Bürden ein Pfenning vom braunen Bier zu erheben verwilligt wurde, beklagten sich die Brauer daß sie wegen des erhöhten Satzes einen geringeren Verschleiß hätten. —

1675.

Als im Jahre 1677 der Preis des weißen Bieres wiederholt von jeder Maaß um einen Pfenning herabgesetzt wurde, wodurch das braune Bier noch weniger Abgang fand, beschwerten

1677.

sich nun auch die Brauer von München deßhalb, und erklärten die ihnen aufgetragene Anzahl Märzenbieres unmöglich einsieden zu können, indem dieses Jahr nicht mehr als 2151 Suden geschehen, während in den vorigen Jahren 3 — 4000 Suden gemacht worden waren. Gegenwärtig könnten sie selbst diese geringere Quantität kaum mehr anbringen, wenn das weiße Bier nicht in einem höheren Preise stünde, als das braune. Wenn man ihnen zumuthe ihre schweren, bürgerlichen Bürden noch ferner zu tragen, so müsse der neue Pfenningaufschlag wieder aufgehoben, und das weiße Bier um einen Pfenning höher als das braune verleit geben werden. Diese ihre Bitte brachte der Magistrat an die Landschaft; mit welchem Erfolge ist nicht bekannt.

§. 25.

Das Verbot, Bier auf die obere Gier zu sieden, wurde im Jahre 1669 wiederholt.*)

Durch fleißige Visitationen sollte fortwährend gegen die Verfälschung des weißen Bieres gewacht werden. Die Einfuhr des Glattauer Hopfens wurde (da viel Betrugs dabei geschehe) verboten. — Dem an sich Bringen von städtischen und märktischen Bräuhäusern durch die geistlichen und weltlichen Stände, wurde durch das Mandat vom 28. May 1675 neuerdings ein Ziel gesetzt;**) da dieß dem bürgerlichen Stande und den übrigen ständischen Bräuhäusern sehr präjudizirlich sey.

1669.
1671.

1671.

Nun beginnen bereits die Klagen über Steigerung des Aufschlags von Seite der Verordneten: „Der Aufschlag auf das Bier sey allmählich so sehr erhöhet worden, daß selber nunmehr (bei jetziger Wohlfeilheit der Gerste und andern Materialien) den Werth des Bieres erreiche, und wegen anderer hinzukommender Bürden sogar übersteige. Hieraus sey leicht abzunehmen, wie schwer es der Ritterschaft und dem Adel, denen die Braugerechtigkeiten bei den Hofmarchen als sonderbare Nutzung eingeschätzt sind, fallen werde, wenn sie von einer jeden Sud voraus den Aufschlag abstatten, und bei abnehmendem Verschleiß nicht nur nicht den geringsten Gewinn, sondern durch Sauerwerden desselben noch Schaden haben müssen."

Die Münchner Bierbräuer führten insonders an: ein Hauptgrund, warum der Verschleiß des Bieres in München abnehme, liege darin daß neben dem starken Ordinariaufschlag noch besonders ein extraordinärer Pfenning auf jede Maaß braunen Biers gelegt worden sey, wodurch der Preis des weißen Bieres beinahe dem des braunen gleichkomme. Hiezu komme daß während früher in München nur 7 bis 9 Wirthe gewesen welche weißes Bier verkauften, jetzt deren gegen 50 vorhanden seyen.

1680.

Ein Mandat vom Jahre 1680 inhibirte die fernere Ertheilung weißer Bierzäpflerconcessionen über die bestimmte Zahl; auch soll der Essig- und Brandweinverkauf nicht mehr so leichter Dingen gestattet werden. Dagegen wurde gleich ein paar Jahre darauf wieder verordnet: den Bierbräuern, welche weißes Bier beizuführen und verleit zu geben verlangen, sie mogen ihr eingesottenes braunes Bier ausgeschenkt haben oder nicht, — ist solches in all-

1682.

*) Ausgenommen, wo es der Ritterschaft durch das Herkommen oder aus speziellem Titel gebührte. Mandat de 27 Aug. 1669.

**) Sie sollen sich im Gegentheil der bereits besitzenden Bräuersgerechtigkeiten entäußern.

weg zu verstatten;" Ungeachtet aller dieser Klagen über den Aufschlag und die Hemmung des braunen Bierverschleißes mußte in Folge eines im Jäner 1689 mit den Landschaftsverordneten geschehenen Vergleichs, zur Bestreitung der schweren Kriegsausgaben abermal, sowohl auf das kurfürstl. weiße, als auch auf das braune Bier im ganzen Lande, auf jedes Köpfl oder jede Maaß ein Pfenning geschlagen werden. Und als hierauf berichtet wurde, daß dessen ungeachtet das braune Bier durch und durch um 5 pf. verschlissen werde, was daher komme daß die Landschaft sowohl mit den Hofmarchsinhabern als mit den Bräuern in Städten, Märkten und auf dem Lande in einer solchen schlechten Composition sey; so wie auch daß auch besagter Aufschlag und noch ein Mehreres ohne einige Steigerung im Preise gar leichtlich übertragen werden könne, obgleich sich die Landschaftsverordneten immer beklagten daß sie mit dem verwilligten Quanto nicht wohl beizubehalten und aufzukommen wüßten, so wurde der Preis des braunen Bieres noch ferners um 1 Pfenning erhöht.

§. 26.

Das Einschwärzen fremden Bieres wurde im Jahre 1689 wiederholt unter den schärfsten Strafen verboten.*) Auch von dem für die Bräuhäuser bestimmten Weizen mußte die Mauthgebühr erhoben werden. Waren die Hofmarchsobrigkeiten säumig in den Visitationen bei den Wirthen, so waren die Landgerichte deßfalls einzuschreiten befugt.

Mandat 20. Juny. 1670. Gen. 10. Nov. 1671. 1691.

Wiederholt wurde das Einsieden des braunen Bieres auf die obere Gier (Mischling) und auf die weiße Art, bei Verlust der Braugerechtigkeit verboten,**) mit dem Anhange: Das Bier auf Obergühr, oder nach weißer Art einzusieden, stehe nur denen zu, welche hierüber eine Spezialconcession haben; Unter dem Vorwande des Hausbedarfes u. dgl. werde den hierüber bestehenden Generalien zuwider gehandelt. Der Hofrath habe den Auftrag erhalten alle unbefugte Anmaßung des Biereinsiedens auf obige Weise mittels Generale, und unter Androhung der Aufhebung der Gerechtigkeiten braunes Winter- und Sommerbier zu bräuen, abzuschaffen, und den Beamten die Aufrechthaltung dieses Befehles bei Dienstesentsetzung einzuschärfen. Den Regierungen wird eine Spezifikation der Stände zugestellt werden welchen die Brauerei auf obere Gühr oder weiße Art gestattet ist.

Den Ausländern gegenüber stand den Bräuern das Vorkaufsrecht auf der Schranne zu. Zum Beginne des Einsiedens mußte auf Resolution vom Hofrathe gewartet werden.

Mandat 4. Dez. 1697.

Zu Bierführern sollten ehrliche und gewissenhafte Leute gebraucht und auf dieselben wohl Acht gegeben werden; wo sich auf vorläufige Beschau eine Verfälschung bezeigt, soll eine Probe von dem Bier zu jenem Bräuamt wo es geladen worden gesendet, und nach Befund des Betrugs neben der Confiskation die gebührende Strafe vorgenommen, dem Anzeiger aber ein Drittheil davon verabfolgt werden. Zugleich sollen den Bierführern die Pippen und Röhrlein abge-

Mandat 22. Aug. 1697.

*) Mandat de 15. März 1680 „und den ehemaligen itzt fürstlichen Ueberreitern die Aufsicht übertragen." Ein früheres Verbot ist d. a. 1671. „Die Landrichter sollten darauf inquiriren, visitiren, konfiszziren." (Mandat de 10. Novb. 1671.)

**) Nach dem Generale de 27. Aug. 1707 auf den ersten Fall 300 fl. Strafe, auf den zweiten Fall 600 fl., auf den dritten Fall Einziehung der Gerechtigkeit.

nommen, den Schlossern, Schneidern und Spenglern aber die Verfertigung von dergleichen Instrumenten verboten werden.

§. 27.

Bei Bestimmung des Biersatzes wurde dem Wirthe von je einem Fasse zu $3\frac{1}{2}$ Eimer (den Eimer zu 64 Maaß) ein Gulden für das Ausleitgeben passirt. Dieser Satz wurde nach der Hauptstadt München im ganzen Lande in der Art regulirt, daß die Maaß, wenn sie zu München einen Groschen kostete, anderwärts, nach vorgenommener Reduktion, um einen Pfenning wohlfeiler seyn solle. Den Eywirthen, wenn sie das Bier über Land führen müssen, waren schon vermöge Polizeiordnung B. III. Tit. 2. Art. 3. zwei Pfenning oder drei weiße Heller Gewinn verstattet. Bei dem Münchner Eimer wurden 4 Maaß Aufgabe gewöhnlich; eine höhere blieb unstatthaft. Unter dem Satze durfte das Bier durchaus nicht verleitgegeben werden. In den Satz war natürlich der Aufschlag mit eingerechnet, welcher damals von den ständischen Bräuhäusern auf dem Wege der Composition entrichtet wurde.

Gen. 4. März. 1706.

In dieser Beziehung verordnet ein Mandat vom 28. July 1719 wie folgt: „Bei Einheischung des Bieraufschlages werde von den Verordnungen allzusehr abgewichen; denn die Klöster und Bräuhäuser des Adels verreichten anstatt den Aufschlag nach den Eimern zu entrichten, nur eine geringe Composition, die ihrem Verschleiße und der jährlichen Verbräunung nicht gleichkomme. Da nun diese Compositionen nicht allein den bürgerlichen Bräuern in Städten und Märkten, welche nach wahrer Computation ihrer Suden den Aufschlag bezahlen, sondern auch den kurfürstl. Bräuhäusern einen namhaften Nachtheil verursache, indem von den Klöstern und Adeligen das Bier unter allerlei Vortheilen an die Landwirthe abgegeben wird; da es ferner gegen alles Recht und Billigkeit sey, sich durch solche geringere Compositionen des schuldigen Aufschlages entziehen zu wollen, werde resolvirt, daß von denjenigen Kloster- und adeligen Braustätten, deren Inhaber sich nicht zu einer ihrer Versiedung gleichmäßigen Composition einverstehen wollen, solche lediglich aufgehoben, und der Aufschlag künftig nach den Suden eingenommen werden solle."

Dem Kurfürsten lag hiebei vorzüglich am Herzen, daß durch richtige Einheischung dieser Gefälle von den Landständen die übernommene landesherrliche Schuldenlast mit Kapitalien und Interessen je eher je besser verringert, und wo möglich abgetragen werde, damit dann dieser Aufschlag zur Hofkammer wieder heimfallen könne.

Gleichzeitig wurde verfügt daß von dem Hofrathe und den Regierungen in jedes Rentamt einige Räthe abgeordnet werden, welche den Verschleiß eines jeden Kloster- und adeligen Bräuhauses untersuchen, und nach Befund mit den Inhabern eine der Aufschlagsinstruktion gemäße Composition treffen sollen, widrigen Falles der Aufschlag nach den Suden und Eimern eingeheischt werden müßte.

1724. Die bräuenden Stände stellten übrigens mehrmal vor, daß der von einer ganzen Sud Bier, bei den in offenen Verschleiß stehenden Kloster- und bürgerlichen Braustätten mit 20 fl. 42 kr. 6 hl. angesetzte Aufschlag darum fast nicht erschwinglich sey, weil über dessen Abführung dieselben kein solcher Gewinn als ihnen zugedacht wäre treffen könne. Obgleich sich nun diese Vorstellungen nicht als begründet zeigten, wurde dennoch resolvirt, daß künftig gesammten bräuenden Ständen, sie seyen des Verschleißes oder allein des Haustrunkes berechtigt, die sogenann-

ten Cassarm= oder Servis=Pfenning nachgelassen seyen, also, daß außer den adeligen, von all andern Klöstern und bürgerlichen, des Verschleißes berechtigten Bräuhäusern, die Aufschlags-gebühr von jeder Sud Sommer= oder Winterbier mit 15 fl. 42 kr. 6 hl. eingeheischt und bezahlt werden solle. Die adeligen Bräuständе aber, denen der Servir= oder Cassarm=Pfenning bereits nachgelassen war, wurden noch von fernern 5 fl. Aufschlag befreit, ihre Schuldigkeit von jeder ganzen Sud demnach auf 10 fl. 42 kr. 6 hl. hiemit festgesetzt. Alle jene Klöster und adeligen Braustände aber welche nur den bloßen Haustrunk brauen, sollen von jedem Eimer 23 kr. 4 hl. zu verreichen haben.

§. 28.

Wegen dieser und ähnlicher Reklamationen, vorzüglich aber aus Anlaß der Dotation des damals in der Einrichtung begriffenen Schuldentilgungswerkes, wurden tiefer gehende Berechnungen über die eigentliche Nachhaltigkeit des Gewinnes bei dem Bräuwesen angestellt.

Die Schulden=Abledigungs=Commission legte unterm 27. Jan. 1725 folgenden Entwurf über den Gewinn der Brauer vor:

Für das Winterbier.

Ausgabe:

Zu einem Sud werden nach dem letzten Reglement genommen:

4 Schffl. 4 Mtz. Gerste, jedes Schffl. à 4 fl. 45 kr. thut .	22 fl. 10 kr.
10 Pfd. Hopfen, den Ctr. à 50 fl.	5 fl. — kr.
Für Pichen, Holz, Licht, Ehehalten, Kellerzins und andere derlei Unkosten, eine Sud in die andere gerechnet .	7 fl. — kr.
Der neu moderirte Aufschlag bei der Geistlichkeit und dem Bürgerstande beträgt von einer Sud	15 fl. 42 kr. 6 hl.
Summa:	49 fl. 52 kr. 6 hl.

Einnahme.

Von obigen 4 Schäffl. 4 Mtz. Gerste werden gebrant im Winterbier 24 Eimer; jede Maaß nach dem heurigen Satze à 10 pf., macht von einem Eimer zu 60 Maaß 2 fl. 30 kr.

von 24 Eimern hiemit	60 fl. — kr.
Für das Geläger	2 fl. — kr.
Für Tröber und Taig	1 fl. 30 kr.
	63 fl. 30 kr.
Verbleibt also dem Bürger= und dem Geistlichen=Stande als Gewinn	13 fl. 37 kr. 1 hl.
dem Adelstand	18 fl. 37 kr. 1 hl.

Dem Bürger und der Geistlichkeit tragen demnach 100 fl. Kapital, — 40 fl. Interessen; dem Adel aber 55 fl.

Sommerbier.

Ausgabe.

4 Schffl. 4 Mtz. Gerste	22 fl. 10 kr.
15 Pfd. Hopfen	7 fl. 30 kr.
Unkosten	7 fl. — kr.
Aufschlag	15 fl. 42 kr. 6 hl.
	52 fl. 22 kr. 6 hl.

16*

Einnahme.

Von 22 Eimer, die Maaß per 11 pf.	60 fl. 30 kr.
Geläger	2 fl. — kr.
Tröber und Taig	1 fl. 30 kr.
	64 fl.
Bleibt also dem Bürger und der Geistlichkeit zum Gewinn, im ersten Loos per 11 pf.	11 fl. 37 kr. 1 hl.
dem Adel	16 fl. 37 kr. 1 hl.
Im andern Loos per 12 pf. dem Bürger und der Geistlichkeit	17 fl. 7 kr. 1 hl.
dem Adel	22 fl. 7 kr. 1 hl.

mithin tragen im ersten Loos 100 fl. Kapital dem Bürger und der Geistlichkeit 31 fl. Interesse, dem Adel 46 fl.; — im andern Loos Erstern 46 fl., und Letztern 61 fl.

Diesen Ansätzen wurde von den Verordneten der Landschaft folgende Berechnung gegenübergestellt:

Ausgabe.

4 Schffl. 4 Mtz. Gerste kosten nach dem mittlern Werthe, gemäß der Schrannenzettel vom 1 Sept. 1724 bis 27 Jan. 1725 à 5 fl.

	23 fl. 20 kr.
12 Pfd. Hopfen, der Ctr. à 50 fl.	6 fl. — —
Unkosten für Holz, Binder, Ehehalten	11 fl. — —
Neumoderirter Aufschlag	15 fl. 42 kr. 6 hl.
	56 fl. 46 kr. 6 hl.

Einnahme.

Obgleich aus obiger Quantität 24 Eimer erzeugt werden, sind für den wirklichen Genuß nur 20 Eimer anzusetzen, indem das Uebrige in dem Haustrunk der Brauknechte und Dienstleute in dem Aufmaas, Verschüttung 2c. aufgeht. Diese 20 Eimer zu 60 Maaß à 10 pf. geben

	50 fl. — kr.
Geläger und Tröber	3 fl. — kr.
	Summa 53 fl. — kr.

Die Einnahme gegen die Ausgabe gehalten, würfe sich bei jeder Sud ein Schaden von 3 fl. 46 kr. 6 hl. heraus. Obgleich sich nun dieser Schaden nicht behaupten lasse, indem jeder bräuende Stand noch einigen Vortheil habe, so komme doch dieses nicht daher daß die Unkosten zu hoch angenommen seyen, sondern, weil der Bräuer, um dem Schaden zu entgehen, nothwendig einen höheren Guß führen müsse, so daß das Publikum es zu entgelten habe.

Wenn aber die Aufschläge auf dem nämlichen Fuße verbleiben, müßten die Braustätten nothwendig in Verfall kommen, wovon die noch wenigstens über 200,000 fl. betragenden Ausstände, so wie die immer vorkommenden Vergantungen der Bräuhäuser genugsam zeugen. Würde aber dieser Stand zu Boden gelegt, so werde man mit der Zeit erfahren, was dem Publikum für ein Schaden erwachse. Das sicherste Mittel, daß weder das Aerar, noch die interessirte Parthei zu sehr gravirt werden, sey also doch immer die Composition, welche deßhalb auch in früheren Zeiten — weil die Erfahrung gegeben daß außer solcher mit Vortheil nicht fortzukommen, habe ergriffen werden müssen. Ohne diese wird das Klagen bis zu Minderung der Aufschläge nicht

aufhören, das Gefäll zwar auf dem Papier groß scheinen, aber niemals zur Richtigkeit gebracht, noch weniger ein sicherer Status darauf gemacht werden können. *)

§. 29.

Da nach der Erinnerung der Hofkammer zu Erhaltung des Verschleißes des weißen Bieres ohnehin eine Nothwendigkeit war mit dem Satze herabzugehen, und damit auch das braune Bier seinen Verschleiß habe, und der Aufschlag davon sicherer erhoben werden könne, beschloß der Kurfürst es bei dem bisherigen Satze, anstatt eines weiteren Aufschlages verbleiben zu lassen. Und weil das Bräuen des Bieres auf weiße Art ungescheut fortgesetzt ward, so wurde verordnet, daß jeder fernere Uebertreter das erstemal mit 300, das anderemal mit 600 fl., das drittemal aber ohne Gnade mit Einziehung der Braugerechtigkeit bestraft werden solle.

1696.

Die Verfälschung des weißen Biers nahm aber je länger, je mehr überhand. Besonders geschah dieses von den Frätschlern und Bierführern, welche bei dem kurfürstlichen Bräuwesen das Bier um ihr Geld erkauften, zum Verkaufe verführten, unterwegs eigene Niederlagen hielten, Zechereien anstellten, das Bier von den Fässern herabließen, wieder mit Wasser anfüllten, und mehr andern gefährlichen Betrug damit trieben.

1716.

Es wurde demnach unter Hinweisung auf die früher erlassenen Mandate weiter anbefohlen, bei den Gerichtsbeamten, Städten und Märkten die Verfügung zu treffen auf derlei Bierführer gute Spähe und Obacht zu halten, wo derlei verfälschtes Bier hingebracht wird selbes den Bierführern aufzuhalten, zu dem Bräuamte von welchem sie es bezogen zu schreiben, und eine Probe von dem Biere dahin zu schicken, damit nach Erfund des Betruges, neben Confiskation des Bieres auch die Strafe vorgenommen werden kann.

---

*) Nach einer von den Münchner Bräuern übergebenen Anzeige bedurfte man zu einer Sud: Buchen- und Feichten-Holz 3 fl., Binder und Pech 1 fl. 30 kr., Kellerzins 2 fl, Beschaugeld 12 kr., Oberrichter 7 kr., Brechgeld 15 kr., Kerzen 30 kr., Fuhrlohn von der Gerste und vom Malz 40 kr, Unterhalt der Bräuknechte 3 fl. 30 kr.; in Summa 11 fl. 44 kr. — Andere haben die Unkosten noch viel höher und zwar bis auf 20 fl. angesetzt.

In den Jahren 1725 und 1724 geschahen 38,352 Suden, welche an Aufschlag 741,194 fl. abwarfen. Wenn eine jede der 1071 gemeinen Bräuschaften jährlich 40 Suden machte, ergäbe sich eine Zahl von 42,840 Suden, welche, jede zu 13 fl. 30 kr. gerechnet, die Summe von 578,340 fl. Bieraufschlag abwürfen; dann an Branntweinaufschlag 8032 fl. 30 kr., sohin in Summa 586,372 fl. 30 kr. Kloster- und Hofmarchs-Bräuhäuser haben im Jahr 1719 gehabt: 7526 Suden; hievon betrug der Aufschlag à 9 fl. = 67,738 fl., im J. 1724 aber 9095 Suden, welche à 9 fl. gerechnet — 81,855 fl., zu 10 fl. aber 90,950 fl. Aufschlag ertrügen.

Die bürgerlichen Bräuwesen hatten im J. 1724 Suden: 29,344, jede à 13 fl. Aufschlag = 381,472 fl., zu 14 fl. aber 418,816 fl. Die Suden der Klöster und Hofmarchen im J. 1724 à 10 fl. 42 kr. 6 hl. geben 97,446 fl. 25 kr. 5 hl. Aufschlag, die der bürgerlichen Braustände à 15 fl. 42 kr. 6 hl. 461,120 fl.; mithin zusammen 558,566 fl. 25 kr. 5 hl.

Der Braunbieraufschlag v. J. 1725 betrug 551,484 fl.

Im Oberlande befanden sich (1725) gemeine Bräuschaften in Städten und Märkten, so wie auf dem Lande: 569, im Unterlande 502.

Da sich auch viele Personen aus Faulheit auf das Bierführen verlegten, wodurch einer dem andern seine Nahrung wegnahm und Mißbräuche und Betrüge folgten, wurde wiederholt ernstlich verfügt daß das Bierführen nur ehrlichen und gewissenhaften Leuten gestattet, und den Wirthen aufgetragen werde, zum Bierführen solche Leute zu wählen, von denen sie der Einlieferung eines gerechten, unverfälschten Bieres versichert seyn können.

1781. Ungeachtet der sub 22. Febr. 1698 und 12. Jan. 1712 erlassenen Mandate, gestatten die meisten Hofmarchsinhaber ihren Wirthen noch immer nicht gerne weißes Bier einzulegen. Es wurde daher wiederholt befohlen, daß die Wirthe ohne eine Bewilligung ihrer Hofmarchsherren hiezu nöthig zu haben, das ganze Jahr hindurch weißes Bier einlegen und verkaufen können. Sollten die Hofmarchsherren ihnen Hindernisse machen, so würden denselben, gemäß der 1669 gemachten Bedrohung, die Bräugerechtigkeiten aufgehoben werden. Die Gerichte sollten deßhalb durch die Tabacküberreiter und Amtleute in den Hofmarchen öfters Visitationen pflegen lassen, ob weißes Bier vorhanden sey.

1724. Um die Verzögerung der Einsiedung des Bieres zu verhindern, welche von einem Theil der bräuenden Stände in der Absicht geschah daß eine Zeitlang Mangel an neuem sich zeigen

20. Jän. 1724. möge, wurde verordnet, daß jeden Ortes, nach ausgeschenktem Märzenbier, mit Einsiedung des Schenkbieres in der Art begonnen werden solle, daß solches schon mit Anfang Septembers vorläufig die Maaß zu 10 Pfenning verleitgeben werden könne.

§. 30.

Mit Ernst und Strenge wurde geeifert gegen jene übermäßigen Vortheile, welche auch in jener Zeit schon theils von den Wirthen ausbedungen, theils von den Bräuern, um Absatz zu bekommen, gerne zugestanden wurden.

M. 12. May 1713. Dahin lautet schon ein Mandat vom 12. May 1713, welches die Einräumung größerer Vortheile als des gesetzlichen Profites von 2 Pfenning per Maaß (nebst den 4 Maaß Aufmaaß beim Eimer), unter einer Strafe von 3 Reichsthlr. per Eimer, und selbst der Einziehung der Gerechtigkeit verbietet.

20. Okt. 1727. Dahin gehört auch ein Mandat vom 20. Okt. 1723, welches verfügt: „Es wird zum letztenmal befohlen daß ein gleicher Biersatz beobachtet werde, und Niemand sich unterfange durch Vortheile die Wirthe an sich zu ziehen. — Wenn ein geistlicher, oder adeliger, brauender Stand das Bier so geringhaltig bräut, daß es um geringeren Satz verleitgegeben werden sollte, ist darüber sogleich ein Bericht zum geheimen Rath zu erstatten, einem bürgerlichen oder Landbräu die Verschleißung eines solchen Bieres aber ohne weiters einzustellen. Die geistlichen und adeligen Stände haben mittels schriftlicher Reverse anzuzeigen, wie viel Winter- und Sommer-Suden sie im abgewichenen Jahre gemacht haben, und was deren Aufschlag betrage. Die bürgerlichen und Landbräuer, die adeligen Bestandbräuer, dann alle gerichtischen und hofmarchischen Wirthe sind gegen Eid zu verpflichten, daß sie das Bier weder unter dem Satze verkaufen, noch die Wirthe durch unzulässige Vortheile an sich ziehen wollen.“

Nicht minder wurde fortwährend geeifert gegen die Einfuhr ausländischen Bieres.

1730. Hievon geben die folgenden Verfügungen Zeugniß: „Da die Erfahrung gezeigt habe, daß

Beamte und Obrigkeiten dem Mandate vom 15. März 1689 entweder gar keine oder nur wenige Folge geleistet, und den ihnen untergebenen Amtleuten, welche oft mit den Wirthen oder andern Uebertretern heimlich einverstanden seyen, oder das verbotene Getränk wohl selbst in das Land bringen, die erfoderliche Spähehaltung nicht aufgetragen, und somit die Contrebandiers in ihrer Untreue bestärkt haben, so wird das angezeigte Mandat deßhalb wiederholt, und zugleich anbefohlen, die im Lande vorhandenen unberechtigten Branntweinstätten und Zäpflereien abzuschaffen, öftere Visitationen anzustellen, und die neueingesetzten Kessel sammt dem vorgefundenen Branntweine zu confisziren."

1732. Ferner: „In Bezug auf die Visitationen wegen ausländischen Bieres ist es wie mit den Salzcontrebanden zu halten. Es haben demnach die kurfürstlichen Mauth= und Zollbeamten und deren Untergebene die Befugniß, auf vorkommenden Verdacht ohne Widerrede die Visitationen in den Städten, Märkten, und Hofmärkten vorzunehmen. Die Stände haben das beneficium praeventionis, dürfen demnach in ihrer Jurisdiktion wegen derlei verbotenen Bier selbst visitiren, und gegen die Uebertreter in Conformität der Generalien im Namen des Landesherrn die Confiskation vorkehren."

„Sollten aber die kurfürstlichen Beamten Anzeigen oder Verdacht wegen Einschwärzung solchen Bieres in das Jurisdiktionsgebiet der Stände haben, so ist denselben Beamten die Visitation daselbst ohne Weigern zu gestatten."

In den Jahren 1707 — 1731 wurde mehreren Klöstern auf Ansuchen in Gnaden bewilliget, zum eigenen Haustrunke weißes Gerstenbier brauen zu dürfen. Dem weißen Gerstenbiere wurden von den Aerzten die vortheilhaftesten Wirkungen für die Gesundheit des Menschen zugeschrieben, so daß viele Individuen die Erlaubniß nachsuchten solches für ihre Person aus Schwaben einführen zu dürfen, bevor dasselbe an mehreren Orten in Bayern gebraut worden ist.

Diese Gnadenconzessionen wurden jedoch zum Zeichen, daß man sie nicht zu einem permanenten Rechte umwandeln könne und dürfe, unterm 16. Sept. 1731 sämmtlich mit dem Bemerken eingezogen, daß jene Klöster, welche sie ferner zu genießen wünschen, um wiederholte Verleihung bei der Hofkammer nachsuchen mögen.

Allen neuen Conzessionen ward sodann die Bedingung beigefügt, es müsse das damit begnadigte Kloster jährlich eine gewisse Quantität Weizenbier von einem kurfürstlichen Bräuhause abnehmen, und hierüber jährlich ein Attest zur Hofkammer einsenden. Ein Kloster, welches die Abnahme des Weizenbiers nur ein Jahr lang unterlasse, oder sein Gerstenbier um Geld verkaufe, sey seiner Conzession verlustig, und verfalle letztern Falls überdieß in eine Geldstrafe von 1000 Reichsthalern. Den Klöstern aber welche unterlassen hatten eine neue Conzession nachzusuchen, wurde die Bräuung des weißen Gerstenbieres (1734) gänzlich abgeschafft, und den Gerichten aufgetragen deßhalb strenge Aufsicht zu halten. Aber nicht bloß den Klöstern, sondern auch einigen adeligen Landsassen wurde in eben diesen Jahren die Gnade bewilliget, bei ihren Hofmarchen weißes Gerstenbier zu ihrem Haustrunke brauen zu dürfen. Ihnen war dabei zwar in der Regel nicht die Bedingniß gesetzt eine gewisse Quantität Weizenbier von den kurfürstlichen Bräuhäusern abnehmen zu müssen (wie das von den Conventen nach Verhältniß ihrer

Kopfzahl gefodert wurde), der Verkauf des gebrauten Gerstenbieres war ihnen jedoch eben so strenge verboten.

M. 7. Nov. 1737. Abstellung einzelner weiterer Mißbräuche enthält ein Mandat vom 7. Nov. 1737: „Da in der kurfürstlichen Residenz das Bierausschenken aus dem kurfürstlichen Mund- und Hofspeise-Keller dergestalt überhand nimmt, daß öfters in einem Vormittag in Zeit von zwei Stunden gegen 16 Eimer nur braunes, geschweige weißes Bier ausgeschenkt werden, was vorzüglich daher rührt daß neben der Wohlfeile des Getränks noch eine große Zugabe verreicht wird, welche Bewandtniß es auch mit dem Wein hat; so wird das Obersthofmarschallamt beauftragt diesem Unfug zu steuern, indem solches Zechen nicht nur gegen die Decenz einer kurfürstlichen Residenz, so wie auch die Verreichung der Zugabe dem kurfürstlichen Interesse nachtheilig ist, sondern auch die Wirthe in der Stadt dadurch an ihrem Gewerbe beeinträchtigt werden.

M. 5. Okt. 1759. Und ein weiteres Mandat schärft schlüßlich das Verbot, den Wirthen größere Vortheile als die gesetzlichen einzuräumen „bei Verlust des Gewerbes" ein, „da hiedurch das weiße Bier verdrückt, und die Wirthe gegenseitig abgespannt würden." (Ohnehin seyen ja fast alle adeligen Bräuhäuser nur aus Gnaden verliehen.)

II. Wein (und Meth.)

§. 31.

M. 13. März 1598. Schon ein Mandat vom 13. März 1598 bestimmte, daß den Weinwirthen ein Satz vorzuschreiben sey, welcher ihren Gewinn auf drei Pfenning schwarzer Münze bei der Maaß fixire.*)

M. 8. Novb. 1607. Den Geywirthen und Hausirern war der Verkauf des Weines unter dem Reife verboten.

Auch in Betreff dieses Artikels erfolgte durch die neue Polizeiordnung eine schärfere Bestimmung:

Bestimmungen d. Polizeiordnung. „In Städten und Märkten wo kein Weinmarkt ist, soll der Wirth 6 Pfenning (auf dem Lande sieben) — wo aber ein Weinmarkt ist, 4 Pfenning für Unkosten und Gewinn auf die Maaß Wein schlagen dürfen; bei den süßen Weinen ist 3 kr. Gewinn auf die Maaß vergönnt. Beim Oesterreichischen- und Etsch-Wein (für welche kein Satz besteht) soll die Obrigkeit sorgen daß er um ziemlichen Pfennwerth verkauft werde. Sie sollen auch sorgen daß der Wein gerecht

Art. 3—5. und unvermischt verschenkt werde (bei Confiskation — und dann Verlust des Schenkrechtes.)

Der Landwein soll nicht ohne Satz ausgeschenkt, und dieser Satz auf die Tafel angeschrieben werden, so wie denn der Wein auch in Gegenwart des Käufers aus dem Fasse gelassen werden muß.

Kein Wirth darf bayerischen Wein neben andern Weinen einlegen und ausschenken, (zu Verhütung allerlei Beisatzes und daraus entstehenden Betrugs und Verfälschung.)

Auch für den Meth soll Beschau und Satz eintreten; der erlaubte Gewinn ist hier = 1 kr. per Maaß; und dürfen die Geywirthe 1½ kr. darauf schlagen; — Methsieden ist als ein rein bürgerliches Gewerb fürder nur in Städten und Märkten erlaubt. (Bockmeth nur für Kranke.)

*) Den Geywirthen 1 kr. per Maaß.

Außer den Geytafernen soll Niemanden das Weinschenken auf dem Lande gestattet seyn; namentlich nicht den Beamten und Pfarrern.

Den Bauerschaften, auch den Geywirthen ist die Handelschaft (im Großen) mit Oesterreichischem Etsch-Wein ꝛc. verboten.

Art. 19. 20.

Oberländer Wein sollte nur zu München, Ingolstadt, Rain, Donauwörth, Straubing und Landshut verkauft werden dürfen. Die Geywirthe durften, außer ihrem eigenen Schenkbedarf, für Niemand als ihre Hofmarchsherren Wein aus dem Etschlande hereinbringen. Ausländische Weine sollten überhaupt auf die ordentlichen Weinmärkte gebracht, und durften auf dem Gey nicht unter dem Reife verkauft werden.*)

Mandat 14. November 1634.
M. 28. März 1644.
M. 15. Febr. 1668.
5. Jun. 1677.

§. 32.

Dadurch daß auf die Consumtion des Weines ein vorzügliches, ständisches Gefäll begründet war, ergaben sich bei der Verwaltung dieses Zweiges der Viktualienpolizei gar mancherlei Conflikte, um so mehr als auch die Zollerträgnisse damit in Verbindung standen.

So waren denn z. B. durch die strenge Abstellung der Gastungen, im Jahre 1627 gegen die früheren Jahre in Bayern um 29,000 Eimer weniger verbraucht worden.

Die Landschaft brachte dieses klagend vor, und bemerkte: „Es sey auch von jenen Weinen welche Transitogut sind, um 5400 Eimer weniger durchgeführt worden als der angesetzte Calkul bestimmte, wodurch ihr denn von dem bewilligten Weinaufschlag über 100,000 fl. entgehe.“ Aber der Kurfürst schrieb zu obiger Stelle über den mindern Verbrauch des Weines „desto mehr ist Geld und Land geblieben.“ Weiters wurde angeführt: Zu dem bemerkten Entgange des Aufschlags kommen wegen des verbotenen Tyroler- oder Etschweines ungefähr noch 9000 Eimer hinzu, wovon der Aufschlag über 30,000 fl., abgeworfen hätte, weil nebstdem auf jeden Eimer dieser Weine, welche Transitogut sind, 2 fl. 30 kr. über die vorigen Zölle und Mauthen gelegt worden. Auf diese Weise werde es dahin kommen, daß die Einfuhr der Weine sowohl als anderer Kaufmannsgüter so viel als möglich vermieden werde, wie denn nach der Beamten Bericht bereits der Erzbischof von Salzburg seine jüngst herausgeführten Weine nicht mehr durch Bayern, sondern über Zell, Darenbach, Jweng, St. Johannes, Werfen, Hallein nach Salzburg habe kommen lassen. Ebenso würden nun die Etschweine sammt andern Kaufmannswaaren auf zwei unterschiedlichen Straßen von der Etsch nach Schwaben, ohne Bayern zu berühren, verfahren, nämlich von Füßen auf Roßhaupten, Bernbeurn, Purga, Pruk, Schwabsoyen, Denkling, Leder, Asch, Schwabdiessen und dann zum Kirchl auf das Lechfeld; der andere Weg aber gehe von Reutti auf Pfronten, Riglholz, Seeg, Kaufbeuren und dann auf das Lechfeld. Maximilian bemerkte hiezu am Rande: „Wenn sie lieber einen ewigen Zoll nach Günzburg als eine Zeit lang zu dessen Hintertreibung die Bannisirung des ohnedieß schädlichen Tyrolerweins gedulden wollen, so wird es Uns (alß so wür mit unsern Weinen dessen befreyt) nit zuwider sein, So habens etliche Jres Mittel selbst vorgeschlagen, wür für Unser Person haben

*) Max I. hatte schon früher zu Straubing eine Wein-Niederlage errichtet.

nie nichts auf diese Sperre des Oetschweins gehalten, aber man hats also bei allen Collegiis für das beste Mittel gehalten."

„Die Weine seyen — so fuhr die Landschaft fort zu klagen — nicht nur in unerhörte Steigerung gerathen, sondern man wolle sie aus Schwaben wegen der Kriegsgefahr nicht einmal mehr herbringen. Dagegen aber sey der vorigjährige (1627.) Osterwein wegen seiner Säure ohne Gefahr für die Gesundheit gar nicht zu trinken."

Auf dieses und Aehnliches wurde von den fürstlichen Räthen erwiedert: „Das Verbot des Etschweins sey nur zu des Landes Besten und zu Verhütung noch größerer Beschwerden angesehen gewesen, denn die Verordneten hätten gar wohl gewußt, welch eine unleidliche, beschwerliche Steigerung des Zolles unlängst in der Markgrafschaft Burgau vorgenommen worden, wodurch verschiedene Waaren, Viktualien und Pfennwerthe, welche in und aus Bayern geführt werden, merklich gravirt wurden, weßhalb der Kurfürst von der Landschaft zu verschiedenen Malen angegangen worden sey, sich der Sache anzunehmen, und Mittel vorzukehren wodurch der Schaden abgewendet werde. In den gehabten Berathschlagungen unterschiedlicher Collegien habe man nun kein ersprießlicheres Mittel gefunden, als gegen Tyrol mittels des Verbotes des Etschweines Repressalien vorzunehmen, und den Erzherzog Leopold von Oesterreich solchergestalt entweder zu Aufhebung der neuerlichen Zollsteigerung, oder zu einer andern billigen Unterhandlung zu nöthigen. Wenn aber die Landschaftsverordneten es dem Lande für besser und räthlicher erachten, sich und das Land einer ewigen Bürde dieses neuen und so hoch gesteigerten Zolles, und andern daraus in Zukunft entspringenden noch beschwerlicheren Inconvenienzien zu unterwerfen, als eine kurze Zeit lang eine Ungelegenheit, und das Verbot eines ohnehin nicht sehr nützlichen Weines zu tragen, so wolle es der Kurfürst, welcher dieses neuen Zolles halber für sich und seine Güter ohnehin befreit sey, auch geschehen lassen. Daß aber die Weine eine Zeit her in so hohe Steigerung gerathen, und die Einfuhr durch das in Schwaben liegende Kriegsvolk gehindert werde, auch die Osterweine wegen ihrer Sauer nicht zu trinken seyen, sehe der Kurfürst nicht ein, was ihm deßhalb für eine Schuld beigemessen werde, noch wie er dem Uebelstande abhelfen könne."

Auf die Bemerkung der Landschaft daß seit der abgeschaften Gastungen im J. 1627 allein um 29,000 Eimer Weins weniger verbraucht worden seyen, wodurch ihre Aufschlagsgefälle eine bedeutende Abnahme erlitten, wurde weiters bemerkt: der Kurfürst habe das Verbot wegen Abstellung des übrigen und verschwenderischen Zechens und Trinkens nur nach reifer und wohlgepflogener Berathschlagung, und nur zu des Landes und der Unterthanen Besten vorgenommen, indem durch die Verschwendung die Unterthanen in Armuth gerathen, und daraus allerlei Laster und Todtschläge häufig entstanden sind. Er könne nicht finden wie das übrige Zechen und Trinken ein Mittel sey bei häuslichen Ehren und Handthierungen zu bleiben, oder viel Geld in das Land zu bringen. Wenn aber die Landschaftverordneten wider dieses Mandat rechtmäßige und erhebliche Bedenken vorbringen, besonders aber erläutern können, wie Handthierungen und Nahrungsmittel sowohl, als die landschaftlichen Gefälle ohne Zulassung des schädlichen Ueberflusses und Zechens zu befördern seyen, so wolle er das Nothwendige deßhalb verfügen." —

§. 33.

Zu Schärding war einst der Weinhandel so blühend, daß gegen 36 Weinwirthe daselbst bestanden, von denen 25 alle Jahre wenigstens einmal nach Oesterreich um Wein gefahren sind.*) Im Jahre 1669 war die Zahl derselben von 36 auf 4 herab gesunken, und wenn sonst jährlich 6000 bis 7000, ja wohl 8000 Eimer in einem Jahre eingelegt worden waren, betrug diese Zahl damals nur zwischen 3 bis 4000 Eimer.

1669.

Obgleich „der aller Orten landtbekanndte Geldmangel im allgemeinen für die Ursache dieser Abnahme gehalten wurde, indem der gemeine Mann gar keinen Wein zu trinken vermöge, sondern genug, ja äußerst zu thun habe, daß selbiger neben den obhabenden so starken und langwierigen Quartieren, extraordinären Steuern und andern von Tag zu Tag zunehmenden Bürden, das unentbehrliche Brod erobern kann," glaubte die Stadt Schärding den Hauptgrund hievon dennoch in dem neuen Aufschlage zu finden, durch welchen die ausländischen Schiffleute so sehr vor den Inländern begünstigt seyen, indem diese außer des alten Gränzzolles von 5 S. pf. noch 5 fl. 40 kr. von jedem Münchner Eimer entrichten müßten, während jene nur den alten Gränzzoll allein zu bezahlen hätten. Deßhalb sey von den Laufner Schiffleuten aller Weinhandel an sich gezogen worden. Dadurch würde aber zugleich den inländischen Schiffleuten alle Mittel benommen so wie früherhin nach Oesterreich zu schiffen, wie denn aus den 20 Weinschiffleuten von Schärding, Rosenheim, Rott, Kirchdorf, Neubeurn, Wasserburg, Krayburg und Oetting gegenwärtig keiner mehr dasselbe zu thun im Stande sey, während die Laufner sich bereichern. Weiters wurde auf dem Landtage 1669 dießfalls noch vorgebracht: „Die Gewerbe lägen in Landshut wie aller anderer Orten ganz darnieder; dazu komme noch daß der daselbst alt hergebrachte Weinmarkt nicht nur durch die den Städten Straubing, Burghausen, Oetting und Mühldorf neu verliehenen Weinmärkte, besonders aber dadurch in Abnahme gerathe, daß sogar den ausländischen Fuhrleuten eine Zeit her, der Aufschlagsinstruktion zuwider, den Wein allenthalben unterwegs abzuladen und zu verkaufen gestattet werde." Die Regierung bemerkte hierüber, daß früher zwar die übrigen Städte die ordentlichen Weinmärkte zu Landshut und Ingolstadt besuchen müßten, zu einer Zeit da die Zufuhr des Oberländerweines und dessen Abgang nicht so groß gewesen. Nachdem aber seit langen Jahren derselbe jenseits des Innes, ja sogar zu Salzburg eben so starken Abgang finde als der Oesterreicherwein, und die Zufuhr deßhalb bedeutend zugenommen habe, so werde es schwer halten die Sachen auf den alten Stand zurückzuführen, und die weit entlegenen Orte auf die ordentlichen Weinmärkte zu beschränken; zumal da die Weinfuhrleute, wenn sie auf dem Markte nicht alles verkaufen, den Rest mit großem Schaden emstoßen müssen, wodurch dieselben von dem Besuche der Märkte abgeschreckt werden. Durch den Verkauf an andern Orten werde übrigens dem Aufschlage nichts entzogen, wohl aber durch das Einschleichen des Oberlanderweines in kleinen Fäßchen."

Dieses Hausiren der Fuhrleute hatte das Mandat vom 9. Aug. 1669 zur Folge, worin unter Hinweisung auf die früher erlassenen Mandate (vom J. 1588, 7. April 1650, und 1656)

*) Wir schalten gleich hier des Zusammenhanges wegen so manches ein, was strenge genommen in das Kapitel des Handelsverkehres gehören würde.

das Umfahren der ordentlichen Weinmärkte und Hausiren des Oetsch- und Brandweines verboten wird.

Auch in Beziehung auf Wasserburg wurde bemerkt: der Wein- Getreid- und Salzhandel, von dem sich früher viele Bürger nährten, sey ganz von dieser Stadt hinweggekommen. Der Wein nämlich werde jetzt von den Salzburgischen Schiffsmeistern zu Laufen, Tittmoning und Mühldorf eingeführt, das Getreide von Fürkäuflern angekauft und außer Landes verführt; das Salz aber jetzt meistens nach Rosenheim, Burghausen und Oetting auf der Achse gebracht. Während früher die Bürger selbst nach Oesterreich fuhren, und nicht nur ihren Bedarf an Wein, sondern auch den für die umliegenden Klöster und Wirthe selbst holten, müßten sie jetzt denselben von fremden Schiffmeistern aus Oesterreich bringen, oder gar von den Laufenern zuführen lassen. Ebenso sey der sonst in Aichach so bedeutende Wein- und Salzhandel durch die Drangsaale des Krieges unterdrückt worden.

Unter mehreren von der Landschaft späterhin (1683) übergebenen Punkten, um deren Abstellung selbe bat, waren endlich auch noch die folgenden enthalten, nämlich daß: 1) die Sämer, welche ihre Weine durch heimliche Abwege in das Land einschwärzen, in der Art bestraft werden sollten, daß derlei erfundene Weine jeder Gerichtsobrigkeit verfallen seyen, 2) ferner daß ebenso jene zu bestrafen seyen, welche den Wein auf den Wägen mit Stroh bedecken, oder sonst heimlich in das Land bringen. 3) daß sogar Privatpersonen sich unterstünden die Weine, ohne daß selbige auf den Weinmarkt gebracht worden sind, nach Hause zu führen und in ihren Kellern abstoßen zu lassen.

Der Hofrath, welchem diese Punkte zur Verfügung der geeigneten Abhülfe zugestellt wurden, versprach baldigst die Weinmarktsordnung vorzunehmen.

§. 34.

Donauwörth. Wein-Negot. M. 3. Aug. 1703.

Die Einfuhr von Tyroler- und Oesterreicher-Weinen wurde zuletzt unbedingt verboten. Es war die Intention der Regierung, nach dem Beispiele Max I., den inländischen Bedarf an Wein durch inländische Wein-Niederlagen zu befriedigen, um Zwischenhandel und Kaudereien zu beseitigen. Zu diesem Behufe — und um dem Unfuge mit Elsässer-, Franken- und Neckar-Wein zu steuern — wurde im Jahre 1722 ernstlich Vorkehrung getroffen. Aber erst im Jahre 1737 kam die Errichtung eines der Landschaft überlassenen, sogenannten Donauwörther-Wein-Negotiums zu Stande.

In Beziehung auf dieses Wein-Negotium (von dem schon im ersten Bande gelegentlich des Schulden-Abledigungs-Werks die Rede gewesen) — war der Landschaft bereits im Jahre 1733 von dem Kurfürsten eröffnet worden, daß die Stadt Donauwörth sich anheischig gemacht habe, die in Holland versetzten Juwelen auszulösen, wenn ihr das Wein-Negotium mit Neckar- und Werthheimer-Weinen gegen gewisse Bedingungen überlassen würde. Es habe sich übrigens auch in der Geheimen-Raths-Registratur gezeigt, daß schon Maximilian I. im Jahre 1618 die Weinhandlung habe an sich ziehen wollen, und dieses auch ausgeführt haben würde, wenn nicht die darauf ausgebrochenen böhmischen und schwedischen Unruhen ihn daran verhindert hätten.

Deßhalb nehme man nun um so weniger Anstand in das Donauwörthische Projekt einzugehen, da selbiges dem Lande nicht lästig, dem Schuldenwerk aber dienlich sey.

Das nähere Projekt bestand aber in Folgendem: 1) Von erwähnter Stadt soll mit Anfang des künftigen Jahres bis zum Jahre 1745, mithin inner 12 Jahren, die Versorgung des Publikums mit 90,909 Eimer Neckar- und Werthheimer-Wein (jedes Jahr 7575¾ Eimer) in dreierlei Preisen übernommen werden; wofür der Kaufschilling jährlich 125,000 fl., in den 12 Jahren aber 1,500,000 fl. abwirft, also daß der Eimer, — einen in den andern gerechnet, — zu 16 fl. 30 kr. zu stehen kommen solle. 2) Die Hauptniederlage soll sich in der Stadt Donauwörth — auf deren Unkosten, Wagniß und Gefahr befinden, wohin quartaliter verpflichtete Weinkenner gesendet werden, um die Weine zu untersuchen, und die für gut befundenen zu obsigniren. Diese Weine hat dann die Stadt an die Legstätten und Weinstädel München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Landsberg abführen zu lassen. 3) Dafür verbindet sich die Stadt, inner acht Jahren den Versatz auszulösen, und an den c. 464,000 fl. ausständigen Interessen, dem Schuldenwerk zum Besten, einen Nachlaß von 100,000 fl. zu bewirken. 4) Im Laufe dieser 12 Jahre hat genannte Stadt jährlich 3000 Stücke Landtuch von der landschaftlichen Fabrik abzunehmen, und von jedem zum Besten des Schuldenwerkes 3 fl. — mithin in obiger Zeit 108,000 fl. abzulassen. 5) Falls die Gelder für die verschleißenden Weine zu Bezahlung eines holländischen Termines nicht zu rechter Zeit eingehen, hat die Stadt mit einem Vorschusse von 50,000 fl. gegen 5 Prozent an die Hand zu stehen.

Nach diesem Projekte sollte dem Schulden-Abledigungs-Werke eine Ersparung von mehr als 600,000 fl. und mit den gewonnenen Interessen über 700,000 fl. zu Gute kommen. Außerdem wäre zu erwägen daß damit innerhalb der nächsten acht Jahre der Versatz der Juwelen völlig gehoben und nützlich angewendet werden kann, während er nach dem Laufe des jetzigen Schuldenwerkes erst nach 1750 völlig ausgelös't werden könnte. Da übrigens der Weinhandel ohnehin meistens durch Ausländer betrieben werde, welche sich bereichern ohne zu den Landesbürden beizutragen, soll auf den hereinbringenden Wein, über die schon darauf liegenden Aufschläge und Accise, noch ein Aufschlag per 4 fl. von jedem Eimer gelegt werden, welcher bei den Gränzen sogleich zu entrichten wäre.

Die Vollziehung dieses Weinhandelgeschäftes — als ein Annexum des großen Schulden-Abledigungs-Werkes — sollte nun in die Hände der Landschaft gelegt werden. Diese war auch hiezu bereitwillig, hatte aber gleich Anfangs die Absicht dabei auch jene Parthie des Salzhandels, welche bisher den Kalberischen Handelsleuten überlassen worden war, mit diesem Negoze zu größerer Deckung in Verbindung zu bringen.

Um also den Fortgang und den Zweck dieses Werkes zu erreichen, nämlich die Abzahlung der Staatsschuld an Ansbach und Holland, dann die Einlösung der daselbst liegenden kurfürstlichen Juwelen, baten die Verordneten unterm August 1737 den Kurfürsten um angemessene Assistenz und Genehmigung folgender Anträge:

1) Solle der Kurfürst, seiner Zusage gemäß, von den Weinen der Gesellschaft das für den Hofstaat benöthigte Quantum nehmen.

2) Der Betrag des Weinkaufschillings soll sogleich an dem monatlichen Postulatsbetrag einbehalten, und damit die neu zu errichtende Weincassa in Stand gesetzt werden zu operiren.

3) Niemanden soll zu Einbringung eines solchen Weines wie die Gesellschaft führt, ein Paß ertheilt, sondern Jedermann an letztere verwiesen werden. Noch weniger soll gestattet werden daß Jemand ohne Entrichtung der neuerlich auferlegten 4 fl. von solchen beiden Gattungen Wein einführe.

4) Solle der Kurfürst der Gesellschaft jenen Salzcontrakt und mit den nämlichen Bedingungen angedeihen lassen, welchen bisher die Kalberischen Handelsleute genossen hätten, und der Landschaft gestatten sich zu ihren Geldgeschäften eines sichern Noe als Vermittlers zu bedienen.

In Betreff dieser letzten Punkte wurde nun sogleich von Seite der Regierung bemerkt:

1) Es sey zu befürchten, daß der Jude Noe das ganze Werk an sich zu ziehen trachten werde, wozu die Hofkammer nimmermehr rathen könne, in Anbetracht des großen Schadens welchen dieser Jude dem Salzamte Donauwörth durch Verschleuderung des Salzes zugezogen.

2) Es erscheine bedenklich, daß sowohl die Landschaft als die Compagnie anführe, daß der Salzcontrakt unumgänglich nöthig sey und mit dem Wein-Negotium vereint werden müsse, und eines ohne dem andern nicht bestehen könne.

Hiegegen wurde aber durch die Verordneten erwiedert: Von des Juden Noe Salzverschleuderung sey der Landschaft nichts bekannt; Künftighin sey aber ohnehin keine Verschleuderung mehr zu besorgen, weil die Compagnie nur gegen baare Bezahlung handeln werde. Die Compagnie habe übrigens erst jetzt eingesehen, daß ihr der Salzcontrakt, wegen der Gegenfuhren und anderer Ursachen, ganz unentbehrlich sey.

Nun erfolgte von Seite des Kurfürsten die Zusicherung, er werde jederzeit der Gesellschaft seinen landesherrlichen Schutz angedeihen lassen. Er habe auch dem Hofmarschallamt anbefohlen von beiderlei Weinen für den Hofstaat das erfoderliche Quantum zu übernehmen, wogegen die Landschaft den Betrag des Kaufschillings an den Postulatsraten abziehen, und die Kelleramts-Bescheinungen anstatt baaren Geldes zum Hofzahlamt herüberzugeben. Was aber die Schließung eines Salzcontraktes betrifft, wurde der Landschaft bedeutet daß mit den Kalbern eigentlich gar kein Contrakt bestehe, sondern daß denselben, wie allen andern welche auf der Donauwörthischen Niederlage Salz kaufen, solches gegen Baarzahlung verabfolgt werde. Dieses zu thun stehe auch der Weincompagnie frei.

Die übrigen Anträge erhielten die Genehmigung, und es wurde nun (unterm 1. Juli 1737) das Nachstehende verordnet:

1) Zu Donauwörth soll, der günstigen Lage wegen, eine Hauptniederlage seyn von Neckar- und Werthheimer Weinen, von wo aus diese Weine auf die Weinmärkte im Lande zu München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Landsberg abgeführt, die geringere Gattung der Eimer zu 13 fl. 30 kr., die zweite zu 15 fl., die dritte zu 16 fl. 30 kr., die vierte zu 18 fl., die beste zu 19 fl. 30 kr., mit Einschluß der Fracht-, Mauth-, Zoll-, Aufschlags- und Accis-Gebühren, verkauft werden können.

2) Will ein Kloster, ein Hofmarchsherr oder ein Weinwirth eine größere Lieferung unmittelbar von Donauwörth aus beziehen, so muß von dem Hauptniederlagsamte daselbst ein Fuhr-

brief erholt, dieser bei dem nächstgelegenen Landgränzaufschlagsamte vorgewiesen, hierüber die gewöhnliche Pollite verlangt, und solche attestirt dahin remittirt werden.

3) Wer mit eigenem Fuhrwerk seinen Wein in Donauwörth abholt, dem soll die treffende Fracht-, Zoll- und Mauthgebühr am Kaufschilling abgerechnet werden. Im Uebrigen muß sich an die Bestimmungen im §. 2 gehalten werden.

4) Den Weinwirthen kann von 3 zu 3 Monaten geborgt werden, wenn nach dem Ermessen der landschaftlichen Beamten genugsame Versicherung geleistet ist; nach Verfluß dieser Zeit müssen sie aber zahlen, und sind widrigenfalls auf Anrufen der Landschaftsbeamten von ihrer Ortsobrigkeit sogleich hiezu anzuhalten.

5) Ausgeleerte Weinfässer sollen der Hauptniederlage gegen billige Vergütung zurückgegeben werden.

6) Aufschlag und Accise sind von allen Weinen bei dem ersten Gränzaufschlagsamte abzuführen, nur der sechsmäßige Aufschlag und das Umgeld wird der Observanz gemäß im Orte entrichtet, wo der Wein consumirt wird.

7) Wer von den gefreiten drei Ständen und anderen Civil- und Militär-Personen das Privilegium der Befreiung vom sechsmäßigen Aufschlage und Umgeld dadurch mißbraucht, daß er auf seinen Namen Wein für Andere kommen läßt, ist desselben verlustig.

8) Kein Wirth darf beim Weinverkaufe den vorgeschriebenen Tarif überschreiten, oder eine geringere für eine bessere Sorte geben; der Tarif muß im Wirthschaftslokale angeschlagen seyn.

9) Alle Quartale werden zwei Sachverständige nach Donauwörth abgeordnet, welche die Weine kosten und tariren. Die nach Donauwörth, und von da ins bayerische Land kommenden Weine, sollen nur aus dem Neckarthale und fränkischen Landen, und zwar aus Herrschafts-, Kloster-, Beamten- oder anderer christlicher Privatleute Kellereien erkauft, und deßhalb Atteste beigebracht werden.

10) Nur Inländer sollen zur Verführung des Weines gebraucht werden.

11) In- und Ausländer, welche mit oben bezeichneten zwei Weinsorten (den Neckar- und Werthheimer-Weinen) die Weinmärkte im Lande besuchen, und diese Weine nicht in Donauwörth bezogen haben, so wie inländische Unterthanen welche dieselben anderwärts her beziehen wollen, müssen außer den vorgeschriebenen Aufschlägen und Accisen, von jedem Eimer bei dem Gränzzollamte 4 fl. bezahlen.

12) Zu Donauwörth soll ferner immer eine Weinsorte zum Gebrauch in den Gotteshäusern vorräthig seyn, wovon der Eimer nur 6 — 7 fl. und mit Einschluß des Aufschlages und Accises 10 — 11 fl. kostet.

13) Gegen Aufschlagsdefraudanten wird gemäß der 1711 erneuerten Aufschlagsinstruktion mit der Confiskation eingeschritten, und überdieß dem Contrebandirer für jeden Eimer 10 fl. Strafgeld abgefodert.

§. 35.

Im folgenden Jahre kam die Landschaft auf ihren Plan, den Wein- und Salz-Handel in Verbindung zu bringen wieder zurück, und reichte unterm 17. May 1738 ein neues Promemoria

des wesentlichen Inhaltes ein: Würtemberg, das bisher neben dem bayerischen auch anderes Salz bezogen hat, sey gesonnen sich in Zukunft nur des bayerischen Salzes zu bedienen. Hiedurch werde der Verschleiß bayerischen Salzes bedeutend vermehrt.

Würtemberg verlange daß die bayerische Landschaft unter ihrem Namen das Salz- und Wein-Negotium führe, und den nöthigen Neckarwein aus dem herzoglichen Lande nehme. Das Wein-Negotium, an welchem doch so viel gelegen, könne daher künftig ohne dem Salzcontrakt nicht bestehen, und die Landschaft sey daher überzeugt daß ihr der Kurfürst nicht länger mehr die bisher den Kalberischen Handelsleuten ertheilte Begünstigung entziehen, und den mit diesen errichteten Salzhandelsvertrag nun den Ständen werde zu Guten kommen lassen.

Das Salz werde sofort von der Gesellschaft ebenfalls um baares Geld, und noch in größerer Quantität als von den Kalbern abgenommen werden.

Dieselbe verpflichte sich auch für das Salz, über die Baarzahlung, noch einen angesessenen Mann zu stellen, um alle mögliche Sicherheit zu geben.

Würtemberg verdiene zudem wegen Ausschließung alles fremden Salzes außer des bayerischen eine besondere Berücksichtigung.

Der würtembergische Kammerdirektor Eberhard Georgii und der Regierungsrath Abel Weimann kamen nun auch wirklich mit einer Vollmacht nach München, und brachten an, sie seyen beauftragt zu erklären, daß man von Seite Würtembergs künftig außer dem bayerischen alles andere Salz verbieten werde, jedoch mit Vorbehalt des bei der herzoglichen Salzpfanne zu Sulz in geringer Quantität erzeugenden Salzes, und des geringen Aemtchens Murhard, welches ganz nahe an Schwäbisch-Hall liegt. Dagegen fodere Würtemberg daß aus selbigen Landen aller in Bayern erfoderlicher Neckarwein genommen werde.

Die Landschaft beeilte sich dieses dem Kurfürsten mit folgenden Bemerkungen zu berichten: „Die Donauwörthische Compagnie habe sich bereits gegen den letztverstorbenen Herzog Alexander anheischig gemacht, jährlich 2000 würtembergische Eimer dieses Weines abzunehmen. Ehedem sey dieser Wein beliebter gewesen als die Franken-, Tyroler- und Oestereichischen Weine, bis er c. 1700 durch eine vorgefallene Verfälschung ganz in Verruf gekommen. Es sey aber zu hoffen daß der Verschleiß sich wieder vergrößern werde, obschon er vom Sept. v. J. bis jetzt nicht ergiebig gewesen, wovon die Schuld darin liege, daß das Land, nachdem das landschaftliche Vorhaben kund geworden, von den ausländischen Weinhändlern sehr überführt worden, und daß die Abneigung gegen die Juden, und die unglaubliche Einschwärzung den Verkehr sehr gehemmt habe. Wegen Uebernahme dieser Weine werde an sie (die Landschaft) verlangt, daß auf 2 oder 3 Jahre ein unbenanntes Quantum, nach Verhältniß des Verschleißes und Bedarfes abgeführt, wegen Schmuggelei die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und sodann erst nach Maßgabe der Dinge eine neue Uebereinkunft getroffen werde. Wenn nun dem Aerare ein namhafter, und wie die würtembergischen Abgeordneten dafür halten, ein um ein Drittel stärkerer Verschleiß zugehe, die Landschaft mit alleiniger Uebernahme des erfoderlichen Weins nicht belästigt, dabei keinem ältern Salzcontrahenten ein Schaden zugezogen werde, so möchte die Zugestehung solcher Bedingnisse wohl keinen sonderlichen Anstand finden, noch der Kurfurst ein Bedenken nehmen, endlich der Donauwörthischen Gesellschaft den Salzcontrakt auf Art und Weise, wie solcher vorhin von den

Kalbern innegehabt worden, zu überlassen, und dadurch das Wein-Negotium, an welchem so viel gelegen, in seinem Stand zu erhalten.

5. July 1738.

Es ist nicht aus den Akten zu entnehmen welche Wendung nun die Sache zunächst genommen. Nur soviel erhellt daß eine deßfalls angesetzte Conferenz durch eine Unpäßlichkeit des Kurfürsten vereitelt wurde, und daß die Würtembergischen Verordneten wieder abreis'ten, ohne eine förmliche Uebereinkunft zum Schlusse gebracht zu haben. Ja es scheint daß die ganze Sache sehr bald eine schlimme Wendung nahm; und dieser Weinhandel, den die Landschaft dem Kurfürsten so einträglich vorgestellt, und hiedurch die Einwilligung dazu erhalten hatte, zeigte sich in der Folge so verderblich, daß das Schuldenabledigungswerk dadurch ganz zu Grunde gerichtet zu werden drohte.

Es scheint daß man später damit umgegangen sey den Handelsleuten Notter und Stuber, mit welchen man gleichfalls in Salzcontrakten stand, diesen Weinhandel zu übertragen. Denn es zeigt sich daß die Frage an sie gestellt worden: ob sie — wie sie sich hätten vernehmen lassen, ernstlich gesonnen seyen, mit Verschaffung eines größern Vortheiles in das landschaftliche oder sogenannte Donauwörther Wein-Negotium einzutreten. Hierauf antworteten dieselben, es sey zwar wahr daß, als sie im Jahre 1737 wegen Sollicitirung ihres Salzcontraktes in München gewesen, von diesem Weincontrakte Vieles und mit Verwunderung vernommen, daß die Stadt zu Ausführung desselben ein ungemeines Kapital und außerordentliche Mühe und Arbeit verwenden müsse, während doch hinsichtlich des Preises der Weine sowohl, als des Transports und anderer Unkosten so Vieles bedenklich erscheine, und das Werk mit viel leichtern Unkosten geführt werden könnte. Es käme nur darauf an ob der Kurfürst mit ihnen eine Probe vorzunehmen beliebe, wodurch sich einerseits die Differenz der dermaligen Donauwörther Weinhandlung, andererseits aber auch zeigen müßte, daß selbe ohne des Kurfürsten mindeste Unkosten geschehen könne, indem sie das Risiko durchaus auf sich allein nehmen wollen. Davon daß sie in den Donauwörthischen Weinhandel eintreten zu wollen sich hätten vernehmen lassen, sey ihnen nichts bekannt, wohl aber, daß die Gesellschaft sie um den Salzcontrakt zu bringen suche, um hiedurch ihren wankenden Kredit in etwas wieder emporzuheben.

III. Brandwein.

§. 36.

Aeltere Mandate.

Schon ein älterer herzoglicher Befehl bestimmte, daß Niemand das Brandweinbrennen aus Getreid (wie es schon die Landesordnung verbiete), noch auch aus andern ungewöhnlichen Materien gestattet seyn solle; auch die kleinen Brandweinfasseln und Geschirre wurden wegen Gefahr und Verlust des Aufschlages in 8 Schilling vom Eimer abgeschafft, und die Einführung des fremden gemeinen Brandweines und dessen Hausirung verboten. Da aber nach einlaufenden Berichten noch im Jahre 1604 der Unfug bestand, daß noch immer Brandwein aus Weizen, Obst, Kranewittbeeren, Kräutern und andern Sachen gebrannt, und heimlicher Weise einge-

führt, sodann mit andern vermischt bei Wirthen, Kirch- und Probsthäusern 2c. an Bauern, Krämer, Hausknechte verkauft wurde, wodurch der Landschaft der Aufschlag entgieng, — so wurde wiederholt befohlen, daß Niemand anderer, als solche welche aus eigener Hefe und Geläger Brandwein brennen wollen, solches gestattet sey.

„In Städten und Märkten sollen die Obrigkeiten einen eigenen Ort bestimmen, wo allein Brandwein gebrannt werden soll, und ein eigenes Individuum aufgestellt werden, ohne dessen Vorwissen nicht gebrannt werden darf. Dasselbe hat ein Verzeichniß darüber anzufertigen, welches vierteljährig unter der Ortsobrigkeit Insiegel den Aufschlägern zuzustellen ist.“

§. 37.

Polizeiordnung 1616.

Die Polizeiordnung vom Jahre 1616 verfügte im Betreff des Brandweins, wie folgt:

„Niemand der selbst Brandwein erzeugt, oder Handel damit treibt, darf den Brandwein im Haus oder Laden ausschenken, noch in geringerer Quantität als einer Maaß, und allein an solche verkaufen, die ihn auf den Schrägen oder Stühlen feil haben. Diese sollen ihn auf offenen Platz in Gläsern feil haben, bei einander sitzen, ihrer nicht zu viel seyn, und keinem über 1 kr. werth abgeben, und zwar nur an Werktagen, im Sommer bis 8, im Winter bis 9 Uhr Morgens; und ist jedem mehr als um 1 kr. des Tags zu trinken verboten; worauf Spähe zu halten, und falls einer an mehreren Orten Brandwein trinkt, und sich vielleicht sogar berauscht, so soll er nach Ungnaden gestraft werden.“

Buch III. Tit. 3. Art. 1. 2. 3.

Art. 4.

„Auch der Brandwein soll einen genauen Satz bekommen. Wirthe dürfen Brandwein nur an Reisende abgeben, niemals aber anbieten. Aus Getreid darf kein Brandwein gemacht, noch Getreidbrandwein aus dem Auslande hereingebracht werden; nur Brandwein aus Weingleger ist erlaubt, und Bierbrandwein, der an gesondertem Ort und unter sondern Zeichen feil zu halten ist.“

Art. 6.

Art. 8.

„Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß darf Jemand Brandwein brennen. Brandwein aus Wachholderbeeren (für die Kranken) soll nicht öffentlich feilgehalten, sondern nur an Aerzte und Apotheker verkauft werden.“

„Gegen diejenigen, welche Brandwein aus verbotener Materie erzeugten oder damit hausirten, wurde das strengste Einschreiten nach dem Aufschlagsmandate vorgeschrieben,*) und insbesondere das Hereinschleppen des Tyroler-Brandweins, und das Hausiren mit Wein und Brandwein (bei Confiskation des Guts und Gefährts) verpönt, und überhaupt die Brennereiconcession und der Verschleiß des Brandweins beschränkt.

1644.

M. 9. August 1669.

1680.

Auch die Einfuhr des böhmischen Kornbrandweins wurde (als dem Verschleiß des inländischen weißen Bieres und Brandweins nachtheilig) speziell verboten.**)

Die Brandweiner hatten den Brauern für eine Sud Geläger nie mehr als 1 fl. 30 kr. zu bezahlen, die Gerste mochte nun hoch oder nieder im Preise stehen.

1721.

*) Mandat ult. Jan. 1639. Renov. 4. Nov. 1644. Repet. 27. May 1651. 1658. 1669. Doch wurden einzelne Concessionen auf Verfertigung von Kornbrandwein ertheilt.

**) Verbote fremden Brandweins de 13. März 1689. (Bei 50 Reichsthlr.) de 26. Jan. 1707, de 10. März 1730. Mandat de 26. Jan. 1707.

Fortwährend wurde gegen die unberechtigten Brandweinbrennereien und Schenkstätten, und gegen die Fabrikation von Brandwein aus allerlei Früchten und Materialien, auch späterhin noch (1750) geeifert, unter Erneuerung der frühern Mandate.

M. 10. May 1750.

F. Fische.

§. 58.

Auch im sechzehnten Jahrhundert schon gieng die allgemeine Klage im Lande über die große Unordnung die mit dem Fischen auf großen und kleinen Wässern herrsche, dadurch das Fischwerk fast erödigt werde. Es wurde besonders der Fischbrut auf unhaushalterische Weise zugesetzt, und der Hang zum Müßiggang verleitete damals wie zu allen Zeiten, die Schlenderer und Arbeitsscheuen des Fischwerkes zu ihrem Zeitvertreib zu pflegen.

In diesen Erwägungen, und da eine nachhaltige Deckung des Bedarfes an dieser Gattung von Viktualien von hohem Belange war — wendete Max I. bei Abfassung der Polizeiordnung auch diesem Gegenstande eine besondere Sorgfalt zu, und es wurde verordnet: Die Arch soll in der Donau (nachdem sie dem Fischwerk fast schädlich) künftighin nicht mehr geschlagen oder eingelegt werden. — Es sollen keine Legscheffel oder verdeckte Reuß mehr gestattet seyn; die Holzreuß sollen nicht mehr geködert werden — die Gleiderkörb sind ganz verboten; Schweiber mag man zu S. Bartlme einlegen, doch nicht länger als bis Georgi; Zaunscheren von Lichtmeß bis Georgi. — Wer mit Bern fischen darf, dessen Fischzeug soll das Brütlmaaß halten. — Geschrötet darf nur werden von Ostern bis Skt. Gilgen — kein Fischer soll mehr Kräuterbünd legen oder Wath haken (dadurch die Brut verderbt wird), es soll auch kein Wasser das Röhr und Gras hat ausgemäht werden von Skt. Georg von Skt. Bartlme, die diken Garn sollen ganz verboten seyn, der gemeine Mann soll in der Donau nicht mehr scherren dürfen, (da sie die Brut und Sängl der Barben nicht genau erkennen.)

Allen Fischern (und andern Leuten) ist es verboten, Hechte, Karpfen, Rothbuchen, Barben, Nerfling, Praren, Alten, Schied, Förchen, Asch oder Krebse zu fangen, einzusetzen oder zu verkaufen die nicht das gesetzliche Maaß haben; und sollen deßhalb um Martini und Georgi die Gruben durch die Amtleut besichtigt werden.

Der gemeine Mann soll in keinem mit der Donau in Verbindung stehenden Wasser mehr angeln dürfen, (mit Ausnahme der Stände die im ruhigen Besitze des Rechtes mit Angel und Tuker zu fischen sich befinden, doch auch diese nicht während des Gottesdienstes.) — Die Grundsängeln dürfen nur um Johanni mit Erlaubniß der Obrigkeit gefangen werden.

Auf den gemeinen Wässern und Bächen darf nur fischen wer selbigen Orts mit den anstoßenden Nachbarn Wunn, Waid, Trieb, Tradt hat (nit aber bloße Ingehäuser) und nur Donnerstag und Freitag, und unter Einhaltung des Maaßes; Zugnetz und Schwelchenreußen bleiben ganz verboten. Sie sollen auch nicht bei Licht fischen und keine Kugeln einwerfen. An Fischwassern soll man keine Enten halten, nit Flachs rösten; nit die Bäch zum Ausfischen abschlagen. Die Anmaßung der Müller an ihren Mühlschüssen zu fischen so weit sie einen Hammer werfen können, wird abgeschafft — sie sollen auch die Fischstraßen nicht verschlagen, und

wenn sie abkehren es dem Fischberechtigten zeitlich verkünden, auch die Fische so aus fließenden Wässern gefangen werden, nicht außer Lands verkaufen, sie seyen denn zuerst an offenem Markt feil geboten worden. Was für die Donau gilt, soll auch bei allen andern fließenden Wässern gehalten werden. (Folgt das Maaß.) (Strafen.)

§. 39.

Auch in Betreff des Verkehres mit diesem Viktuale wurde nach den in Beziehung auf den Getreid- und Vieh-Handel beobachteten Grundsätzen verfahren. Der Fürkauf der Fische zu dem Zwecke der Versendung ins Ausland war in der Regel verboten. Fischkäufler (sie mögen mit Patenten versehen seyn oder nicht) dürfen weder todte noch lebendige Fische, bei Vermeidung exemplarischer Strafe und Anhaltung der Fuhren, außer Land bringen. Solche hingegen, welche eigene Seen, Weyher und Fischwässer haben, dürfen das aus ihren eigenen Wässern gefangene Fischwerk durch ihre eigenen Leute, sowohl in als außer Landes verkaufen, mit alleiniger Ausnahme des edlen Fischwerks, dessen Ausfuhr ihnen ebenfalls verboten ist.

M. 31. März u. 28. May 1628.

Auch der Fischverkauf unterlag der Beschau und der Taxe. Förchen durften nicht höher als 1 fl. 12 kr. per Pfund verkauft werden.*) Aschen zu 30 kr.; Alten zu 10 kr. Die Bestimmungen der Polizeiordnung wurden öfters in Erinnerung gebracht, und die Strafen gegen Fischer die sich unzulässigen Fangzeuges bedienten eingeschärft;**) auch das Schlagen der Archen auf dem Innstrome verboten. Die einzelnen Seen hatten ihre Ordnungen.***) In fischreichen Wässern durfte kein Haar gerayet werden.****) Edles Fischwerk sollte nicht ins Ausland, sondern zur Hofhaltung nach München geliefert werden.

M. 12. Nov. 1671.

Zum Schutze der Fischbrut wurde die Einhaltung des Preitelmaaßes im J. 1696 mit Ernst in Erinnerung gebracht; wegen verspürenden Mangels im folgenden Jahre die Fischausfuhr wiederholt verboten, und schärfstens zum Schutze der in Abgang kommenden Fische eingeschritten: „Das Fischen in den fischreichen Gemeinde- und andern Bächen wurde Jedermann, der solche Bäche nicht in der Stift hat, bei Schand-, auch bei Zuchthaus-Strafe verboten. Den Fischens Unberechtigten soll der Fischzeug unter Androhung erwähnter Strafe im Betretungsfalle confiszirt, und solche Gemeinbäche einem allein gegen Verreichung eines gewissen jährlichen Stiftgeldes verstiftet werden.“ Doch wurde im Dezember desselben Jahres die Versendung der im Sommer gefangenen, schwachen (zum Einsetzen nicht tauglichen) Fische mit Ausnahme der Ferchen, Ränken rc. auf drei Jahre wieder gestattet. Die Ausfuhr edlen Fischwerkes aber blieb bei Confiskation untersagt.

M. 9. Jan. 1697. 9. July 1701.

Gen. 14. Dez. 1697. 23. Juny 1701.

Von nun an kömmt erst nach fünfzehn Jahren wieder ein ähnliches Verbot in den Akten zum Vorschein.

Gen. 8. Febr. 1715.

---

*) Mandat de 23. Sept. 1622. „Lachsförchen und Lachsferchl“ im Würmsee, waren kurfürstl. Reservat. (Pert. 4. July 1631 und 26. März 1670.)

**) Mandat de 9. Juny 1644 „wodurch die Brut erhebt und verdorben wird;“ und de 19. Dezember 1656.

***) See-Ordnung auf dem Würmsee de 22. May 1643.

****) Mand. de 15. Jaen. 1652, „wodurch Fische und Krebse ausgerottet werden.“

G. Salz.

§. 40.

Was das Salz betrifft, so war bei der Verwaltung dieses Viktualienzweiges eine doppelte Rücksicht zu nehmen. Fürs Erste mußte Sorge getragen werden daß dieses unentbehrliche Lebensmittel dem Consumenten um den möglichst billigen Preis, und in erfoderlicher Quantität und Qualität zukomme. — Daher die Inhibitionen des Fürkaufs, Hausirens, Kauderns ꝛc.; die Aufsicht auf die Karrer und Fuhrleute, die Begünstigung der Lagstätten.

Fürs Zweite mußte, — da das Salz ein höchst bedeutendes Kammergefäll war, — auf die Sicherstellung des fürstlichen Aerars von jeder Gefährde, besonders durch ausländisches Salz, der möglichste Bedacht genommen werden. In dieser Beziehung wurde daher nach diesen, und den bei der Viktualienpolizei überhaupt angenommenen Grundsätzen, bereits durch Mandat vom 24. May 1599 das Hausiren mit Salz, der Geyverkauf und jede Kauderei verboten, und den Karnern und Sämern eingeschärft, mit ihrem Fuhrwerk von den ordentlichen Straßen nicht abzuweichen. ***)

M. 24. May 1599.

Die Städte und Märkte waren angewiesen Salzniederlagen zu errichten, damit Jedermann sich mit diesem Artikel leicht versehen könne. Die Einfuhr fremden Salzes war durchaus verboten; die Durchfuhr desselben nicht anders als nach altem Herkommen gestattet. Auch ein späteres Mandat verfügte in gleichem Sinne: Alle Sämer, Salzwagl, Karrer, welche an den Niederlagen Salz laden, sollen wenn sie mit Politen versehen, mit ihrer Fracht und Rückfracht (Getreid) auf den gewöhnlichen Straßen passirt werden, aber Keiner das Salz an die Donau oder über die Donau führen und verschleißen dürfen (da daselbst ohnedem schon Lagerstätten sind). Bereits im vorhergehenden Jahre war der Verschleiß des sogenannten Reichenhaller- und Traunsteiner Füderl und Fronreiter Futtersalzes verboten worden. Die Tyroler-Sämer waren auf die genaue Einhaltung der über Schongau, Weilheim, München und Rain führenden Straße eingewiesen. Im folgenden Jahre wurde weiters verordnet: Von jedem Füderl- oder Stöckel-Salz so bei den Salzmaierämtern Reichenhall, Traunstein, und den Niederlagen in Siegstorf und dem Gericht Marquartstein geladen wird, soll bei der nächsten Gränz-Mauth über den Inn 9 kr., vom Fronreiter-Gulden, oder vom Stück 20 kr.; vom Metzen aufgehakten Bruch- und Plachen-Salz aber 5 kr. Aufschlag bezahlt werden. *) Im Jahre 1658 wurden die Mandate (de 1643, 1651 und 1652) wegen strengen Einschreitens und Bestrafens der fremden Salzeinfuhr, und der ausländischen Salzsämer und Karrer eingeschärft; und befohlen die verdächtigen Stübiche fleißig zu visitiren, und gegen jene so mit offenem Bruch- und Plachen-Salz handeln, mit Untersuchung und Confiskation einzuschreiten.

Mandat vom 24. März 1599. 9. Febr. 1602 u. 3. Aug. 1604.

M. v. J. 1644.

---

*) Die Sämer durften neben dem Salz nicht mit andern Dingen Handel treiben.

**) Es war viel Unterschleif und Einschwärzung fremden Salzes geschehen, ein ganzes Fraunreiter Fuder oder Stock, wie es die Fuhrleut aufgehackt in den Plachen führen, faßt 4 Metzen; ein kleines reiches Salzfüderl faßte 2¼ Metzen.

§. 41.

Auf allgemeine Klage, daß der Preis des Salzes zu hoch gestiegen sey, und daß der Inländer vor dem Ausländer nicht nur keinen Vorzug habe, sondern dasselbe noch theurer bezahlen müsse, wurde i. J. 1660 von den Landschaftsverordneten die Bitte gestellt, der Kurfürst möge in Anbetracht daß sie die Kammergutsbesserungen so viele Jahre über den auf dem letzten Jahrtag festgesetzten Termin ausbezahlt haben, den Preis des Salzes für die Unterthanen, welche ebenfalls das Ihrige zu den Kammergutsbesserungen beigetragen haben, herabsetzen. Auf diese Vorstellung wurde aber erwiedert, daß dieses Begehren schon 1652 vorgebracht, und damals die Erläuterung gegeben worden sey, daß der Aufschlag der 24 kr. auf jede Salzscheibe, so im Jahre 1594 auf das Salz gemacht wurde, gegen die pactirten 100,000 fl. wirklich abgethan worden sey, mit der weitern Anzeige warum der Salzpreis seit diesen 66 Jahren habe gesteigert werden müssen, indem nämlich jene 100,000 fl. nicht ausreichten.

Eine weitere Bitte ähnlichen Betreffs wurde bei dem Landtage des J. 1669 angebracht.

Die Stadt Landsberg hatte vor den ersten Feindeszeiten (c. 1630) ein starkes Gewerbe durch die Spedition des Salzes gehabt, welches nachher sich allmählich verringerte. Das von den Möringischen Händlern selbst, oder durch die landsbergischen Faktoren gekaufte Salz das nicht auf ihren eigenen Wägen hinweggebracht werden konnte, wurde durch gemiethete Fuhrwerke aus Landsberg und der Umgegend spedirt. Jetzt aber (1669) wurde dieses Fuhrwerk von ausländischen Fuhrleuten besorgt. Um dieses ihr gesunkenes Gewerbe wieder emporzuheben, wurde von den Landsbergern bittlich eingekommen. Allein es stand solches nicht in der Macht der Landesregierung, da die Kaufleute nicht gezwungen werden konnten sich einer andern Spedition zu bedienen, als sie selber wollten.

Aehnliche Suplikationen erfolgten von andern Stadtgemeinden. Der Salzhandel welchen die Stadt Burghausen von Alters her betrieb, und wodurch sie das meiste Einkommen, die Bürgerschaft aber reichliche Nahrung gehabt hatte, war aufgehoben, und der Stadt als Entschädigung von dem kurfürstl. Mauth- und Salzamte jährlich 400 fl. ausbezahlt worden. Da diese Summe den Ausfall nicht deckte, kam die Stadt i. J. 1669 um Verbesserung dieses Salzgeldes, oder um Verleihung eines Wein- und Bieraufschlages ein. Die Stadt Schärding hatte als Entschädigung für den von dem Kurfürsten an sich gezogenen Salzhandel einigen Salzverschleiß bewilligt erhalten, der aber durch die Salzkanderer auf dem Lande ganz fruchtlos gemacht wurde.

Die Salzkanderei zeigte sich übrigens im Allgemeinen als ein schwer auszurottendes Uebel. Von dem verbotenen Bruchsalz wurde sonderlich außer der Innbrücke zu Neuötting haufenweis verkauft; und derlei durch die Sämer und Karrer nach Krayburg, Aibach, Frontenhausen, Geisenhausen, Landau, Dinglfing, Haukofen, Marburg, Schirling, Lauquaid, Abensberg, Ergolsbach, Pfaffenhofen, Welnzach, Vohburg, Griesbach, Neuburg, Plattling, Straubing, Deggendorf und Zwisl verführt; daher der Befehl dieses abzustellen und die Connivirenden zu bestrafen. Stets wiederholten sich aber die Anzeigen daß das Verbot ausländisches Salz ohne authentische Poleten hereinzulassen nicht vollzogen werde; es komme solches aus dem Salzburgischen durch die Herrschaft Wald und Mermosen über Mühldorf, bei Garo, ja auf der Salzach. Also ergieng ein wiederholter Befehl diese Kanderei alles Ernstes bei Confiskation abzustellen.

Mandat v. 29. April. 1658. Aug. 1661.

M. v. 4. August 1676.

Der Verschleiß des Salzes von Hallein durfte allein und ausschließlich nach Ried und Braunau ziehen.

M. v. 1. März 1678.

Da aber dennoch durch die Sämer zu Mühldorf, Kraybnrg, Oetting rc. auch Neumark, Dorfen, Erding, Freising — zu großem Schaden der Salzlegstätten, und Schmälerung des Fronreitersalzverschleißes fremdes Salz eingeschlichen wurde, so ergieng der Befehl, dieses ernstlich abzustellen, und bei den Manthämtern Oetting und Märkl kein solches Salz ohne Polliten passiren zu lassen; und bald darauf wurde weiters verfügt: „Wegen fortdauernden Einschleichen fremden Salzes wird bei den Salzmayerämtern Reichenhall und Traunstein der Fronreiter Fuderverkauf (der dem Halleinerfuß an Größe und Form zu ähnlich) aufgehoben, und der Reichenhallische Füderlverkauf angestellt; die großen Fronreiterfuhren sind also künftig auf Betreten zu konfiszieren, ausgenommen auf der Rieder = und Braunauerstraße.“

M. v. 13. Febr. 1680.

Und gleich im nächsten Jahre wieder erschien ein wiederholter Befehl, zu Verhütung des Contrabands kein aufgehacktes Salz mehr zu passiren, sondern Alles in ganzen Fudern zu verführen. Dabei geschah Hinweisung auf das Dekret vom 23. August 1680. Ferners: „gegen jene so sich mit Hallein oder Fronreitersalz an unzulässigen Orten betreten lassen, sey ohne weiters mit Confiskation von Roß, Wagen und Gut zu verfahren.*)

M. v. 18. Okt. 1681.

Den Salzkarnern wurde (am 14. July 1692 und am 28. Febr. 1697) erlaubt: Getreid auf dem Land bei den Häusern zu kaufen, das sie zu den Salzpfannen und Erzleuten gegen Rückschein abzuliefern haben, und sie wurden dießfalls den Berchtesgadnern überhaupt gleichgestellt. Sie mußten aber amtliche Scheine hierüber vorweisen. Das Einschwärzen fremden Salzes dauerte aber bei dem Allen immer fort; also erfolgte eine wiederholte Einschärfung der Mandate vom 20. May 1686 und 17. Febr. 1692; die bei Dienstesentsetzung und Schadensersatz streng zu handhaben seyen.

M. v. 14. Jän. 1698.

„Es komme auch vor, daß die Manth = und Zollbeamten, die Kloster = Markt = Stadtschreiber und Richter rc. den Salzkarrern gegen Trinkgeld Poleten unterschreiben, als ob sie ihre Ladung jenseits des Inns verkauft hätten. Es sey daher durchaus keine Polite mehr zu unterschreiben, bis man Gewißheit hat daß der Karner das Salz wirklich an dem angeblichen Orte verkauft habe.“

Vier Jahre später erschien eine wiederholte Wiederholung der Mandate von 1620, 1642, 1677, 1691: „Keinen andern Salzkarnern ist der Traidkauf zu passiren, als welche wirklich reiches Salz herausführen, und Politen des Salzmayeramts haben; auch muß die Bescheinigung der richtigen Ablieferung des Getreides nach Reichenhall und Traunstein erholt werden.“ —

29. Okt. 1704.

Die Einführung der Salzsteine (besonders zu Reichenberg) war strenge verboten.

M. 9. Okt. 1706.

Wegen der Kriegsausgaben wurde der Salzpreis im Jahre 1705 bei allen Reichenhalli-

*) Das Hällingisch = und Berchtengadisch = oder Fronreiter=Salz durfte (außer bestimmten Ort und Ende, als die Hällingerische nach Ried und gegen der Stadt Braunau, jedoch nit gar in die Stadt Braunau) keineswegs passirt werden, die connivirenden Beamten sollten mit Entsetzung der Dienst bedroht, auch bei ihnen all entgehendes Interesse eingeholt werden.

schen Aemtern erhöht, und da deßhalb verbotenes ausländisches Halleiner, auch Fronreuter, Schellenbergisches und Tyrolersalz eindringen möchte befohlen, hierauf genaue Obsicht zu halten, und auf Betreten Wagen und Pferde zu confisziren.

Auf die Salzkarrner, welche von den Salzmayrämtern Reichenhall und Traunstein ordentliche Politen vorzuweisen haben, sey wohl Acht zu geben, ob dieselben nicht auch verbotenes ausländisches Salz zugelegt haben.

Da der Salzverschleiß durch die Ordinari = Fuhren ohnerachtet des oftmaligen Aufgebots nicht mehr bestritten werden konnte, und daher nöthig war ein eigenes Gefährt von 30 Wägen mit Ochsen bespannt anzustellen, wovon die eine Hälfte zu Wasserburg und die andere zu Traunstein beigeschafft werden sollte, welches außer den nöthigen Rasttägen stets auf dem Land zu bleiben, wozu auch in die 40 Knechte nöthig waren, so ward dem Salzmayr zu Traunstein und dem Beamten zu Wasserburg die Niedergerichtsbarkeit darüber dergestalt eingeräumt worden, daß wenn sie in loco, oder in Fällen so ihrer Verrichtung anhängig, und nicht in das Malefiz einschlagen etwas verbrochen, alsdann die Bestrafung dem Salzmayr zu Traunstein über die Traunsteinischen, und dem Salzbeamten zu Wasserburg über die Wasserburgischen Salzfuhrknechte zustehen soll.

17. Aug. 1723. Weil auch immer noch den frühern Mandaten nicht nachgekommen wurde, sondern sogar Hofmarchsinhaber, Richter und Obrigkeiten in Städten und Märkten den Salzeinschwärzern durchhalfen, so wurde durch Mandat vom 17. August 1723 verfügt: „auf vorkommenden Verdacht ist durch die Gerichts= Mauth = und Zollbeamte und deren Diener die Salzvisitation ohne Widerrede in den Hofmarchen, Städten und Märkten und deren Burgfrieden vorzunehmen. Den Ständen soll frei stehen in ihrer Jurisdiktion das beneficium praeventionis zu gebrauchen, mithin selbst zu visitiren, und gegen die Uebertretter in Conformität der hierüber erlassenen Generalien die Confiskation vorzunehmen. Uebrigens habe sich Niemand gegen die Visitation zu weigern. Die Amtleute wurden beauftragt bei Tag und Nacht Spähe zu halten, das attrapirte Salz sammt Roß und Wagen zu confisziren, und bei Verlust des Dienstes nicht von ihren Vorschriften abzugehen."

25. Okt. 1732. Diejenigen Fuhrleute welche keine oder schlechte Plachen haben, sollten bei den Salzämtern angehalten werden sich mit solchen Plachen, ehe sie die Ladung erhalten, in rechter Länge und Breite zu versehen. Wenn dieselben das Salz zur nächsten Legstatt nicht hinlänglich bedeckt lieferten, so wurden sie das erstemal von jeder Scheibe um 1 kr. und von jedem Faß um 3 kr. gestraft. Das zweitemal sollen dieselben von aller Salzlieferung auf ein halbes, und das drittemal auf ein ganzes Jahr ausgeschlossen werden, zu welchem Ende Protokoll zu halten, und mit den vorgehenden Aemtern zu correspondiren ist, damit solche Fuhrleute keine Ladung erhalten. Das viertemal ist die Sache um weitere Resolution an die Hofkammer zu berichten.

Es ist nachträglich zu bemerken, daß die für das fürstl. Aerar so bedeutende Verwaltung der Salzgefälle während der Evacuation Bayerns durch die Oesterreicher (i. J. 1714) auf eine Zeit lang ganz auf die landschaftlichen Verordneten übergegangen ist. Da nämlich diese Verwaltung sehr große Verlagssummen erheischte, so fand sich die kaiserliche Administration selbst veranlaßt den Verordneten den Antrag zu machen, diese Verwaltung einstweilen an sich zu

nehmen. So schwierig es war sich in dem damaligen geldklemmen Augenblick einem Geschäfte zu unterziehen welches die Disposition über große Baarsummen voraussetzte, — so nahmen die ständischen Deputirten dasselbe gleichwohl mit vieler Entschlossenheit an sich, kamen aber in Gefahr sich schon vorhinein einer großen Uebervortheilung ausgesetzt zu sehen. Die kaiserlichen Beamten hatten nämlich mit dem Erzbisthum Salzburg einen heimlichen Contract geschlossen, nach welchem außer den bereits durch die Landschaft contrahirten 700 Ladungen, noch weitere 450 Ladungen Salzburgischen Salzes sollten nach Bayern hereingeschafft werden. Hiedurch würde denn das Land mit fremdem Salze zu großem Nachtheile der bayerischen Salinen überschwemmt worden seyn. Allein die Verordneten erhoben sich gegen diesen Versuch das Land zu schädigen mit so viel Nachdruck, daß die kaiserl. Administration sich zur Nachgiebigkeit gezwungen sah.

Man fürchtete übrigens daß diese Einmischung in die Verwaltung eines fürstlichen Regales dem Kurfürsten möchte in einem gehässigen Lichte dargestellt werden, und der nach St. Cloud abgeordnete B. v. Widmann wurde instruirt, Se. Durchlaucht hierüber auf das sorgfältigste aufzuklären, wie folgender Auszug aus der fraglichen Instruktion näher zu erkennen giebt: „Nachdem die k. Administration mit Salzburg sich bereits verstanden über die vorhin von der Landschaft bedungenen 700 noch 450 Ladungen Salz zu übernehmen, scheine es dahin gekommen zu seyn daß Salzburg, da wir das völlige Werk übernommen, uns nun auch in dieses Negotium einzutreten zumuthen, und nicht leicht davon abweichen werden wolle, so aber eine allzugroße Quantität von 1150 Ladungen auswerfen würde, welche zu accordiren des entgehenden Verschleißes halber allzugefährlich und präjudicirlich wäre, indem so viel hinauszubringen nimmermehr, und sonderlich der Ursache willen nicht zu gedenken, weil die Gewerbe lange nicht mehr so beschaffen als es vor diesem in Gang gewesen, indem der ganze von dem Lande abgetrennte und verschenkte Distrikt (fast den sechsten Theil des Landes betragend) und die darin seßhaften Stände und Unterthanen, ihr benöthigtes Salz immediate von Salzburg und nicht von Bayern erhandeln, Passau und Böhmen aber das Gmündtner Salz an sich bringen, und das bayerische gänzlich verbieten lassen, über das auch zu Friedberg, Landsberg und Straubing von vorigem alten alldahin geführten Salz ein ziemlich importanter Vorrath vorhanden, wodurch nicht wenig der Verschleiß des Bayerischen gehemmt wird. In der dem Kurfürsten zu gebenden Relation und Information ist daher nicht zu vergessen, daß man, wiewohl nicht ohne etwelcher zu besorgender Gefahr bemüßiget gewesen, von diesem an kaiserlicher Seite weiters bestellten obverstandenem Punkte gleichwohl etwas zu übernehmen, man habe jedoch durch gepflogene Correspondenz bei Salzburg so viel vermocht und ausgerichtet, daß sie die accordirten 400 oder 450 — auf 200 Ladungen herabfallen lassen, also daß wir nit mehr denn Centner 700 bis 900 zu vernegoziren auf uns haben, und sowohl die Kaufschillinge als andere erfoderliche, sich auf mehr 100/m erstreckende Unkosten zu tragen und von einander zu bringen; wobei das Glück jedoch erlaubt, daß wir bei hiesigen Wechselhäusern der Ruffini und Engler Credit gefunden, wo zwar die Wechselagio und monatlich 1 fl. a 100 fl. zu reichenden Interessen auf eine große, in viele 1000 fl. erstreckende Summe belaufen, man aber es nicht hat aus Mangel der erschöpften Baarschaft und immer abnehmenden Gefälle vermeiden und anders disponiren können, sondern eben zu Dank nehmen müssen, daß

wir bei ihnen Trau und Glauben, gleichwie auch vor 8 Jahren bei Erhaltung des Schatzes erhalten haben.“

„Die Direktion dieses Negotiums betreffend wurde des Kurfürsten Intention gemäß alles denjenigen allein zugetraut, welche vor diesem von dem Kurfürsten selbst bei der Hofkammer dazu deputirt gewesen, doch daß einer löblichen Landschaft auszugsweise communicirt wird, sonderlich was die Einnahme und Ausgabe betrifft, und was sonst wichtiges zu resolviren vorfällt, also daß das bisherige beibehaltene secretum hujus commercii auch noch allerdings conservirt wird.“

„Dem Wechsler Ruffini sind etliche Jahre zurück gegen accordirte Wechselanticipationen viele 1000 Fässer Salz nach Friedberg und Landsberg, um es weiter zu verhandeln zugeführt worden, wovon noch eine beträchtliche Quantität da liegt, und wohl zu bedenken, auch nicht zu verwehren ist, selbige mit und neben unserm dahinzubringenden Salze außer Landes zu versilbern, wodurch der diesseitige Verschleiß in etwas gehemmt wird. Wie aber die Zeit des mit ihm geschlossenen Contraktes vorbei, und uns nicht gebührt ohne Ihro Kurfürstl. Durchl. Befehl einen neuen zu schließen, ob er zwar dergleichen auf sechs Jahre sich anerboten und ein Projekt zu dem Ende verfaßt uns behendigt hat, als ist nun verfügt worden die Abgabe der Orten gegen Memmingen, Schwaben, Vorder-Oesterreich und die Schweizerischen Länder, wie immer möglich zu befördern, auch alle so zu menagiren, wie es die Zeit und Umstände, einlaufenden Berichten nach, zugeben und erfordern werden; worauf alles Nutzbringende zu ergreifen und zu beobachten, hiesige Salzkommissäre sich erboten, und man einigen Zweifel hierob zu tragen nicht Ursache hat.“

Fünftes Capitel.

Sitten-Polizei.

A. Von überflüssigem Zehren, Zechen, Spielen, Tanzen, Kirchweihen, Freinächten, Hochzeiten 2c.

§. 1.

Schon in einem Mandate vom Jahre 1599 wurde „in Erwägung daß das Vermögen des Landes in Abfall gekommen" gegen den verderblichen Ueberfluß bei Mahlzeiten geeifert, und bestimmt daß bei einer Hochzeit nicht über 1 bis 2000 fl. verwendet werden sollen; Und zwar die 2000 fl. als Maximum für den Adel. Auch waren bereits vor dem Erscheinen der Polizeiordnung vom Jahre 1616 gesetzliche Bestimmungen gültig über Maaß und Ordnung der Zehrung in den Gasthäusern. Zu einer trocknen Mahlzeit sollten nur drei Fleisch- und drei andere Gerichte (nebst Obst und Käs) gereicht und dafür 20 kr. bezahlt werden; an Festtagen durften drei unterschiedliche Fischgerichte hinzukommen. — Die Taxe für eine eigentliche Mahlzeit sammt Getränk war auf 36 kr. für ein Fleischmahl; und 40 kr. für ein Fischmahl gesetzt, wobei der Wirth verpflichtet vom guten Rhein- und Nekar-Wein zu reichen; wer aber nach dem Mahle noch mehr trinken wollte, mußte dieß besonders zahlen. Gemeinen Handwerks- und unvermöglichen Leuten durfte nur Feiertags oder Montags derlei Mahlzeiten vorgesetzt, und nur ein Maaß Wein (oder in Bräuhäusern) zwei Maaß Bier gereicht werden. Für das Zimmer sollte gar nichts gefodert werden; wenn aber ein Gast länger als zwei Tage verweilte, so sollte er sich mit dem Wirthe dießfalls vergleichen. 1599.

Der Preis des Habers war nach dem Satze zu verrechnen; die Stallmuth (Heu und Stroh) betrug 4 kr. für ein Pferd. — Bräuer oder Köche und andere die Gastung hielten, sollten 3 Gerichte um den Preis von 8 kr., oder 4 Gerichte um 10 kr. vorsetzen. An Stuhlfesten sollen nur die erbetenen Beiständer erscheinen; bei Hochzeiten nur 2 Mahlzeiten — zu 30 kr. bis 1 fl. die Person aufgetragen, und alles Uebermaaß bei Kindstaufen, Kirchtagen, Begräbnissen 2c. vermieden werden.

§. 2.

Noch viel ausführlicher wurde Alles Dieses in der Polizeiordnung vom J. 1616 bestimmt. „Da sich — heißt es daselbst — erfinde daß die Steigerung der Zehrung bei den Wirthen, meist Polizeiordnung 1616.

aus dem Ueberflusse des Essens und Trinkens entstehe, wobei einerseits der Wirth ungefodert allerlei aufträgt, anderseits die Gäste von Prachts wegen sich köstlicher als ihr Bedarf und Stand erlaubt bewirthen lassen — so sollen füran zu jeder Mahlzeiten zweierlei gerechte Weine gesetzt, und nur fünf oder höchstens sechs Gerichte gekocht werden; darunter bei einem Fleischmahl sich zweierlei Essen von gutem Fleisch — zum Fischmahl ein gutes Essen gesottener oder eingemachter Fische, und eines von Brat- oder Bachfischen, und zum Beschlusse Käs oder Obst, aber kein Confekt befinden soll.“

Taxe der Zehrung.

Die Taxe für ein Fleischmahl war von 5 bis 6 Gerichten auf 16 kr. — für ein Fischmahl auf 20 kr. bestimmt; der Wein mußte aber besonders bezahlt werden. Es blieb übrigens jedem freigestellt ob er ein ganzes solches Mahl, oder nach Pfennwerth (einzelne Gerichte) genießen wollte; wobei ihm sodann jedes Gericht besonders zu verrechnen war. — Gäste hoheren Ranges durften sich übrigens besonders traktiren lassen; mußten aber sodann auch an einem besondern Tische zehren. Aus den Kannen durfte der Wirth unaufgefodert nicht einschenken. Die Dienerschaft hatte er nach der Anweisung ihres Herrn zu bewirthen. Satz und Ordnung der Mahlzeit und Zehrung mußte an einer besondern Tafel verzeichnet, in der Wirthsstube aufgehangen seyn. Boten und arme Leuten durften von der Herberge nicht ausgeschlossen, und ihnen mehr nicht als 1 kr. Liegergeld für die Nacht abgenommen werden. Für Zimmer, Holz und Licht konnte nur dann etwas angesetzt werden, wenn man ein eigenes, abgesondertes Lokal verlangt hatte. Ungebührliches Zutrinken, sowohl von Seite der Gäste als des Wirthes, war bei Strafe verboten.

Zwischen den Mahlzeiten unter Tags durften keine gekochten Speisen gereicht werden (mit Ausnahme der Reisenden.) Die trockenen Mahlzeiten bei Bräuern, Köchen &c. soll in 3 Gerichten um 8 kr., oder 4 Gerichten um 10 kr. bestehen; doch sollen alle diese Sätze nach Gelegenheit der Zeit und Consumtibilien regulirt werden. Zecher oder Wirthe welche diese Ordnung überfahren, werden um 15 kr. gestraft. Unvermöglichen gemeinen Mannen und Handwerksleuten war das Zechen in den Wirthshäusern — ausgenommen an einem Feiertagsnachmittag (oder da kein Feiertag in der Wochen, am Montag Nachmittag) — gänzlich verboten; und es sollte überhaupt über die Hussauszeit (auf dem Lande im Sommer über die Zeit wo sich Tag und Nacht scheiden, und im Winter nach 8 Uhr) kein Trinker mehr im Wirthshause geduldet werden. — An Sonn- und Feiertagen war das Zechen erst nach dem Gottesdienst erlaubt. — Kein Wirth durfte einem unvermöglichen Bauer über 2 Gulden Credit für Essen und Trinken geben; einem vermoglichen bis höchstens 4 fl.; und sind alle Foderungen aus Borg die über dieses Maximum gehen null und nichtig; soll sogar der welcher derlei Schulden bei einem oder etwa mehr Wirthen macht, gefänglich gestraft werden. Weiters ward in dieser Beziehung bestimmt: Einem ärmern Pfarrer darf bis 5 fl., einem bemittelten bis 10 fl., einem Gesellpriester bis 2 fl.; Bürgers- und Handwerksleuten 5 fl. kreditirt werden. Hievon ist ausgenommen das was haussässige Bürger zu ihrer Nothdurft an Wein und Getränk holen lassen.

Reisigen Knechten und Dienern soll außer dem bestimmten Mahl durchaus nichts verreicht werden — es sey denn auf das ausdrückliche Wort ihres Herrn.

Alles Wein- und Bierschenken außerhalb den Gaytafernen war verboten — und besonders den Winkelwirthen das Handwerk zu legen. — Ueberhaupt soll nach und nach die über-

mäßige Anzahl von Gast- und Zapfenwirthen in Städten und Märkten eingezogen werden. Auch soll keinem trukuen Gastgeber auf dem Lande gestattet seyn, die Fuhrleute (zu Abbruch der städtischen Gewerbe) zu beherbergen.

Die Prälaten sollen ihre Tafernen vor die Klöster hinaussetzen, und in den Klösterkellern keinen Wein ausschenken.

Auch der Satz nach welchem die Wirthe den Haber anrechnen durften (wonach ihnen der dritte Pfenning als Gewinn zukommen sollte) wurde Quatemberweise, durch hiezu Verordneten, obrigkeitlich nach dem Durchschnittspreise bestimmt, (B. III. Tit. 4.) so wie denn auch die Stallmuth (Heu und Stroh in maximo 5 kr.) jährlich taxirt wurde. — Alle Wirthe mußten mit gebranntem Futtermaaß und Mäßl versehen seyn; Alles bei Vermeidung der von der Obrigkeit hierauf zu setzenden Strafe. Zu Heirathstagen, Häftlwein, Stuhlfesten sollten nicht über 50 Personen (auf dem Lande, und beim gemeinen Bürgersmann) geladen, und hiebei zwei Mahle, jedes zu 5 Essen (worunter weder Krebse, noch Fische, noch süßer Wein) aufgetragen werden; eine Weinmahlzeit hatte 45 kr. eine Biermahlzeit 20 kr. zu gelten.

Stallmuth.

Hochzeiten Stuhlfesten Häftelwein.

Dem Wirth soll weder öffentlich noch heimlich Etwas mehr gegeben werden. Das Einschieben oder Nachhausetragen der Speisen ist verboten; sowie auch die Suppe oder der Trunk vor dem Kirchengange. Untersagt waren auch die Vorhochzeiten im Wirthshause oder bei Hause, und zu den Nachhochzeiten waren nur 2 Tische mit nicht mehr als 24 Personen gestattet. Mit den Braut- und Hochzeitskränzen — worin besonders Verschwendung und Pracht eingerissen, sollte gebührende Bescheidenheit gebraucht werden. — Nur dem Adel und alten Geschlechtern soll das Einritthalten gestattet seyn, und sie durften sich fremder Geiger und Spielleute bedienen — dabei ist einem Trompeter (außer der Reisezehrung) mehr nicht als 1 fl. 36 kr. des Tages zu passiren, den Spielleuten aber ¼ Wein auf den Pfeiferstuhl. Junge Leute welche zu den adeligen Hochzeiten ritten, sollten keine Trompeter oder Spielleute auf eigene Faust mit sich bringen dürfen. Der Nachtrunk (nach genommener Mahlzeit) war bei gemeinen Hochzeiten gänzlich verboten; ebenso das Weissen und Schenken, ausgenommen bei dem Adel, den Räthen, den Doctoren. Bei Bauernhochzeiten sollten nur die im Dorfe Wohnenden erscheinen. Alle Unzucht bei den Hochzeithaltungen, mit schambaren Reden, Geschrei, Singen, übeln Gebärden 2c. und alle abergläubische Mißbräuch werden bei Vermeidung ernstlicher Strafe verboten. — Das Einsegnen durfte des andern Morgens nicht später als 10 Uhr statt finden. Jedem ist unverwehrt seine Hochzeit, Haftelwein, Tagwerch, 2c. an jedem Orte abzuhalten wo er will, und jeder Zwang irgend eines Gemeinen oder Beamten verboten. Tauf und Kindelmahle waren in der Art beschränkt, daß eine Frau nicht über 4 Frauen dazu laden, nur eine Mahlzeit halten, und keine Schankung geben sollte. — Die Gastungen und Ladschaften bei Besing und Begrabnissen waren untersagt; jedoch auf den Dreißigsten eine Mahlzeit gestattet. Auf Verschwender sollte überhaupt strenge Obsicht gehalten: „und derlei Gesellen Sr. Durchlaucht zur Remedirung angezeigt werden." Auf den Kirchweihtagen sollte das Volk vor allem den Gottesdienst fleißig besuchen. Sofort soll kein Bauersmann über 10 Personen in den Kirchtag laden, auch nicht mehr als eine Mahlzeit des Morgens mit 4 Essen halten, und höchstens 1 Maaß Wein für die Person aufsetzen. — Den ausländischen Krämern

Tauf und Kindlmahl.

Kirchweihen.

ist der Besuch der Kirchtage bei Verlust ihrer Waare verboten, und inländischen Krämern dieser Besuch nur gegen Vorlage einer Urkunde über ihre Ansässigkeit gestattet — und auch dann durfen dieselben länger nicht, als vom Ende des Gottesdienstes bis 5 Uhr Nachmittags feil haben. — Nur binnen derselben Zeitdauer ist es den benachbarten Wirthen (aus den Städten und Märkten) gestattet auf den Kirchtagen Wein auszuschenken. Glücksspiele*) sind auf den Kirchtagen verboten. Der Tanz soll (von Pfingsten bis Michael) zur vierten (von Michael bis wieder Pfingsten) zur dritten Stunde aufhören, und diese Tanzstunden sollen auch überhaupt für alle feiertäglichen Abendtänze eingehalten werden. Nach dem Tanze soll keinem Knecht, noch einer Dirne weiter zu zechen erlaubt seyn, sondern höchstens stehend noch ein Trunk gestattet seyn. — Alle neu aufgerichteten Tanzstätten und Buebentänze sind wieder abzuschaffen. — Diese Kirchtagordnung ist an allen Plätzen, unter Aufsteckung eines Fähnleins (das zur bezeichneten Stunde wieder abgenommen wird) öffentlich auszurufen.

Ladschaften. Die Prälaten, der Adel, die Räthe und alten Geschlechter werden erinnert bei ihren vornehmsten Ladschaften nicht mehr denn zwanzig gekochter Speisen zu geben. Die übrigen sollen 12 Speisen — der Handwerksmann und kleinere Bürger nur 6 Essen bei solchen Ladschaften aufsetzen.

Das Abhalten der Roßrennen, das Kugeln mit starken Gewinnet, das Laufen zu Fuß (außer wo es hergebracht) — sollen ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit nicht mehr gestattet seyn, (weder den Wirthen, noch Beamten und andern Personen) — die Rennen während der heiligen Fastenzeit sind gänzlich abzustellen, und die Primizen der Priester den vorhergehenden Bestimmungen der Polizeiordnung gemäß zu halten. —

Begräbniß, Seelgeräth. Auch die Kosten der Begräbnisse, das Seelgeräth, wurden durch die Polizeiordnung ermäßigt. Bei Adelspersonen und edlen Geschlechtern durfte nur genommen werden 6 Pfd. Pfenning, bei vermöglichen Bürgern 3 Pfd.; bei gemeinen Bürgern und Handwerksleuten 12 Schilling, von einem Taglöhner 3 Schill; von Armen gar Nichts. Die Pfarrer auf dem Lande durften von einem Bauersmann zu einem ganzen Hofe, 12 Schilling Pfenning, von einem Huber 6 Schill., von einem Söldner 3 Schilling begehren. Seelnonnen gebührte (nebst Kost) 12 kr. für das Wachen, und 30 kr. für das Einnähen (bei ganz gemeinen Leuten 8 kr. und 15 kr.) Für das Steinlegen wurden dem Meßner im Durchschnitt 45 kr. — für den Schragen 10 bis 12 kr. — für das Psaltersingen dem Cantor (nebst der Kost) 20 kr. — für das Baartuch (in Städten) 2 bis 4 Gulden passirt; der Todtengräber erhält im Sommer 20, im Winter 30 kr. Für die Prozession zum Grabe durften, wenn sie stattlich ist, dem Pfarrer 14 kr., dem Gesellpriester 12 kr, den übrigen 10 kr. für die Präsenz bezahlt werden. Bei einem figurirten Seelenamt erhält der Cantor 1 fl., der Schulmeister 30 kr., die Choralisten zusammen 30 kr., die Windlichtträger 6 kr., der Träger des schwarzen Fahnens eben so viel.

Für das große Geläut wird der Kirche 1 fl., dem Meßner 3 Schilling 8 Pfenning bezahlt. Auf dem Lande wird für das Geläut nur 15 kr. gegeben. — Die Todtengräberträger bekommen höchstens 20 (bei gemeinen Leuten 6 kr.). Bei der Begräbniß erhalten die beiden Priester

*) Der Scholder mit allerlei Würfel in den Brenten und Trichtern, Trädl u. dgl.

6 Schilling 10 Pfenning zusammen; jeder Schüler für die Vigil 1 kr., der Cantor 4 kr. und Meßner 3 kr. Rauchgeld. Am Siebenten und Dreißigsten erhält der Pfarrer 24 kr., und der Gesellpriester 10 kr., für das Seelenamt die beiden 24 kr., der Kaplan 15 kr. Das nämliche gilt bei den Jahrestägen. Das Opfer steht bei jedes guten Willen; für den Verkündzettel sind 30 kr. zu bezahlen. Für das Einsegnen geben Vermögliche nach Ehren und Gutdünken, Bürger und Bauern 10 kr. Für Kindstaufen zahlen die Vermöglichen 10 — 12 kr. und dem Meßner 1 — 4 kr.

§. 3.

Da diese Bestimmungen der Polizeiordnung gar bald außer Acht — und die Ungebühren bei Wirthen und Gastgebern wieder in Schwung kamen, so wurden die sämmtlichen Artikel der Polizeiordnung schon im Jahre 1625 wieder in Erinnerung gebracht, und die folgenden weitern, theils ergänzenden theils modifizirenden Verfügungen getroffen: 1) Jeder Wirth hat den Gast bei 5 Pfd. Pfenning zu fragen ob er ein Mahl haben, oder nach dem Pfennwerthe zehren wolle. 2) Jedes ordentliche Fleisch= oder Fischmahl soll aus 5 — 6 Speisen bestehen, und für ersteres ohne Getränk 20 kr., für letzteres aber 24 kr. gefordert werden dürfen; bei Brauern, Köchen und andern die Gastung halten, sollen 3 Richten um 11, vier Richten um 14 kr. gegeben werden. 3) Hinsichtlich des Trunkes soll der Wirth an guten gerechten Wein nicht mehr auffetzen als der Gast verlangt, und sich denselben besonders um den von der Obrigkeit gegebenen Satz bezahlen lassen. Gibt der Wirth weniger Speisen, so kann ihm der Gast an der Zehrung abbrechen; mehr Speisen aber darf er, selbst auf Verlangen der Gäste nicht verreichen, sondern hat auf diese Ordnung zu verweisen. 4) Grafen, Adelige und andere vornehme Personen sind dieser Ordnung nicht unterworfen. 5) Kein Wirth darf einem Reisenden die schriftliche Rechnung über das Verzehrte verweigern. 6) Boten und andere arme Reisende dürfen von den Herbergen nicht ausgeschlossen werden, wenn sie gleich nichts verzehren; für die Liegerstätte ist von denselben nur 1 Kreuzer zu nehmen. 7) Die Wirthe sollen sich ohne Begehren der Gäste nicht an den Tisch derselben setzen, noch selbe durch Zutrinken anreitzen. 8) Das Zechen der Bürger und Einwohner bleibt bei diesen ohnehin schweren und betrübten Zeiten verboten. 9) Der Weinsatz soll von der Obrigkeit nach Art. 5. S. 5 des III. Buches der Landes= und Polizeiordnung gemacht werden. 10) Wirthe in Städten und Märkten sollen neben andern Weinen keinen bayerischen Wein anlegen, wenn sie gleich eigene Weingewächse hätten. 11) Hinsichtlich des Branntweines wird unter Hinweisung auf die Landes= und Polizeiordnung J. 1565 verboten daß derselbe in den Häusern ausgeschenkt werde; er darf nur auf offener Straße in Gläsern, und nur an Werktagen im Sommer morgens von 4—8, im Winter von 6—9 Uhr, und nicht länger öffentlich feil gehalten, und über einen Kreuzer des Tages an Niemanden verkauft werden. 12) Auf einem Heurathstag ist nur eine, auf einem Hochzeitstag nur zwei Mahlzeiten zugelassen. Bei Bauernhochzeiten dürfen weder Fische, Krebse, noch süßer köstlicher Wein gegeben, auch in Weinmahlzeiten über 1 fl. bis 1 fl. 15 kr., und in einer Bierhochzeit über 28 kr. nicht bezahlt, noch von den Wirthen darüber nichts begehrt werden. 13) Bei gemeinen Hochzeiten ist gar kein Nachtrunk, — bei stattlichen aber nur so viel als die Brautleute befehlen aufzutragen. 14) Hofmarchsherrn welche den Wein

Mandat 4. Nov. 1625.

selbst erkaufen, sollen denselben so gerecht, wie sie ihn erkauft, dem Wirthe abgeben, und nicht daraufschlagen. 15) Alle Wirthe haben diese Ordnung in ihren Stuben aufzuhangen und den Wein und Habersatz an den Hausthüren anzuzeigen; im Unterlassungsfalle ist der Gast nicht nur seine Zeche zu zahlen nicht schuldig, sondern der Wirth auch zu strafen. —

In besonders kritischen Zeiten traten noch weitere Beschränkungen ein. So wurden unterm 2. July 1605 wegen Kriegsgefahr die Tänze mit Ausnahme der Hochzeiten eingestellt, und unterm 24. Jäner 1622 wegen der gefährlichen Laufe alle Maskeraden, Freudenspiele, und das Schlittenfahren nach 8 Uhr, für die Dauer der Faßnacht verboten. Auch im Jahre 1625 wurde „wegen der schlimmen Zeiten" das Zechen und Tanzen auf dem Lande eingestellt, und Jedermann von den Kanzeln und durch die Obrigkeit zur Gottesfurcht und Andacht verwiesen.

1605. 1622. 3. Jäner 1625. 16. Jäner 1627.

Bei Todesfällen hoher Potentaten (wie anno 1637 auf Absterben Kaiser Ferdinand II.) verstand sich das Einstellen der Musik und Tänze von selbst. Gegen unzüchtiges und ärgerliches Tanzen wurde in vielen Mandaten geeifert. Nur geladene Gäste durften an Hochzeitstänzen Theil nehmen.

Okt. 1625. 16. Jäner 1644.

Den zu dem Kriegswesen Ausgewählten war bei Haltung ihrer Hochzeit gestattet 10 Tische zu halten; aber nicht über 100 Personen einzuladen. Da aber dieses Privilegium in dem Grade extendirt wurde, daß sich oft an 14 — 16 Tischen über 200 Personen einstellten, so erfolgte (unterm 15 Jäner 1644) die Rüge dieses Mißbrauches, mit dem Anhange daß es bei dem Maximum von 100 Gästen sein Bewenden haben, und dieses Privilegium auf Wittwen und Kinder nicht extendirt werden solle.

§. 4.

Aus der Regierungsperiode des Kurfürsten Ferdinand Maria sind nur wenige Verfügungen in Beziehung auf den hier erörterten Zweig der Sittenpolizei bekannt.

Mandat 13. Februar. 1653.

Ein Mandat vom 13. Febr. 1653 verbietet das lärmende Herumlaufen der maskirten Personen auf den Straßen, und die Vermummung in Ordenskleider.

9. Nov. 1654.

Im folgenden Jahre wurde den Beamten untersagt, von den Pfarrern bei Posseßgebungen, dann in festo Corporis Christi, und an andern Festtagen eine Mahlzeit zu prätendiren. Dieselben erhielten auch Befehl gegen die wieder in Schwung kommende grobe Art zu tanzen (drehen, halsen und küssen rc.) einzuschreiten bei Zwanzig Reichsthaler Strafe.

1. Dez. 1672.

Ein Mandat vom Jahre 1672 verbietet dem Bauernvolke das Zulaufen zu fremden Hochzeiten an Werktagen.

Auch aus dem ersten Dezennium der Regierungsperiode Max Emanuels ist außer einzelnen Erinnerungen an die bereits bestehenden Mandate nichts Wesentliches von Bestimmungen dieser Art bekannt. Aus den Zeiten der österreichischen Occupation sind die nachstehenden Verfügungen bemerkenswerth: Im Fruhjahr 1706 schrieben die Landschaftsverordneten Unterlands an die Landschaftsverordneten Oberlands: „daß die Bauernpursche die Tanzplätze an Sonn- und Feiertagen stark besuchen, was den kaiserl. Offizieren zu der Aeußerung Anlaß gebe daß die Noth im Lande nicht eben so groß zu seyn scheine. Die Landschaft in München berichtete dieses

an den Hofrath, und bat die Tänze und öffentlichen Musiken während obschwebender Kriegszeit im ganzen Lande abzuschaffen, und solche nur bei Hochzeiten (aber auch da nicht über die Gasse) zuzulassen, indem sie häufig zu Leichtfertigkeiten Gelegenheit und Anlaß geben, und dadurch der Zorn Gottes immer mehr über das Land gebracht werden möchte. Hierauf erfolgte unterm 1. Juny die allerhöchste Erwiederung, daß deßhalb bereits ergangene Verbot mit aller Strenge anzuhalten. Das Tanzen an Unser lieben Frauen Tagen und andern gebotenen Feiertagen wurde durch Mandat vom 27. Jäner 1710 strenge verboten. Weil in manchen Gerichten, namentlich im Gerichte Schärding, ein bedeutender Viehfall eingerissen war, auch viele Leute an der rothen und weißen Ruhr krank geworden, ergieng an alle Gerichte Rentamts Landshut die Weisung die Freitänze bis auf weitere Resolution wieder einzustellen; die dawider Handelnden, so auch die Wirthe und Musikanten sollen auf 2 Monate ins Zuchthaus nach München gebracht werden. Doch blieb gestattet daß die Musikanten bei Hochzeiten, Stuhlfesten und Kirchweihen aufspielen durften „unter Beobachtung der Bescheidenheit und Ehrbarkeit.“

9. Aug. 1712.

23. Aug. 1712.

Im folgenden Jahre wurde wegen grassirender Seuche Aehnliches verordnet.

21. Aug. 1713.

Auch der Regierungsnachfolger Karl Albrecht ließ es bei den bereits bestehenden Verordnungen bewenden, und können aus der Periode seiner Landesverwaltung nur folgende sonderheitliche Bestimmungen gemeldet werden:

Das ganze Jahr hindurch soll der Hussaus um 10 Uhr geläutet werden, und bei einer Strafe von 20 Reichsthalern keinem gestattet seyn, sich in den Kaffee-, Bräu- und Wirthshäusern nach dieser Stunde betreten zu lassen.

Neue Kaffeehausconcessionen sollen nicht weiter ertheilt werden.

Kinder sollen zu den Hochzeitstänzen nicht zugelassen — sondern die Eltern angewiesen werden, solche statt zum Tanze in die Schule und Christenlehre zu schicken.

Auf die Anzeige des Ordinariates in Augsburg, daß in den zur Diöcese gehörigen bayerischen Bezirken, Gerichten und Herrschaften bis in die späte Nacht gezecht, getanzt, und dabei häufig sündhaft gelebt würde, wurden die dagegen stehenden Verordnungen mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß im Uebertretungsfalle nicht nur die Nachtschwärmer, sondern auch die Wirthe und die Hausväter, welche über ihre Kinder und Dienstboten nicht besser Aufsicht haben, empfindlich würden gestraft werden.

B. Von Pracht und Luxus in Kleidungsstücken ꝛc.

§. 5.

Die Abstellung verschwenderischer Pracht, — und des Luxus in den Kleidungsstücken überhaupt, war schon frühe ein Gegenstand der Reichs-Polizei-Gesetzgebung, welche in diesem Betreff bis in die einzelnsten Bestimmungen eingieng, und von dem Grafen bis zum Nachtwächter herab beschränkende Bestimmungen ertheilte.*)

*) Reichsabschied zu Lindau vom J. 1496. §. 8—16. Reichsabschied zu Freiburg 149̅. §. 8—39. Reichsabschied zu Augsburg 1500. Tit. 23. §. 1—11. Reichs-Polizei-Ordnung 1530. Tit. 9—16

Die Reichs=Polizei=Ordnungen vom Jahre 1530 und 1577 sind jedoch schon weniger umständlich, und geben blos in Beziehung auf das Costüm der vom Adel und der höhern Beamten genauere Bestimmungen; machen es aber dagegen allen Obrigkeiten zur Pflicht, bei einer Strafe von 2 Mark Goldes Kleiderordnungen zu publiziren, und über deren Vollziehung zu wachen.

Max I. ließ es sich schon gleich bei seinem Regierungsantritte angelegen seyn, über die Sittsamkeit der Kleidungen zu wachen.

Kleidung der Landleute.

Die Kleidung der Weibspersonen, sagt ein Mandat vom 4. Sept. 1604, soll züchtig, namentlich soll der Busen völlig bedeckt, und der Rock nicht zu kurz seyn.

Die Hosen der Mannspersonen sollen mit einem ordentlichen Latze versehen, und unter demselben nicht zu eng anpassen seyn; auch sollen daran Nähte und Zierrathen vermieden bleiben.

Wer eine Kleidung trägt die dieser Verordnung zuwider läuft, dem wird solche confiszirt, und der Schneider welcher sie gemacht hat, muß so viel Strafgeld erlegen als das Macherlohn betragt.

Niemand von Bauersleuten wird auf einer Tanzstätte zugelassen, dessen Kleidung nicht nach der vorgeschriebenen Form gemacht ist.

Unterm 21. Juny 1624 ergieng ein Befehl an die Hofkammer: Zur Abstellung des Luxus eine neue Kleiderordnung zu verfassen, und namentlich das Tragen von goldnen, silbernen und mit guten Steinen besetzten Kleinodien, wofür viel Geld ins Ausland gehe, dem gemeinen Bürgersmann und den geringern Ständen nicht mehr zu gestatten.

Zunächst in Verfolg dieses vorbereitenden Befehles, und der schon oben angedeuteten Reichsgesetzgebung gemäß, wurde zwei Jahre später auch wirklich eine ausführliche Kleiderordnung erlassen, welche wir als reichhaltig für die Sittengeschichte, und da sie über mancherlei Dinge Aufschluß giebt, auch ohnehin zu einem Auszuge nicht wohl geeignet ist, hier in extenso folgen lassen:

Aufgerichte Satz= und Ordnungen, von unnothwendiger überflüßiger Köstligkeit der Kleyder, und wie dieselb hinfüran, in dem Fürstenthumb vnnd Landen, Obern vnd Nidern Bayern ꝛc. eingezogen werden soll.

Folgen der Bawersleuth auff dem Landt Kleydungen: Ordnen und setzen derowegen hiemit, daß dem Bawrsmann auff dem Landt, Arbeitern, Taglöhnern, Ueberreutern, Amptleuthen, deren Weib vnnd Kindern alles bishero zu Kleidern überflüßige gebrauchte hochgültige, vnd sonderlich Carmesin gefärbte Tücher, welche an der Farb gültiger als das Tuch selbsten ist, Dann ihren Weibern die zuvil geprämbte Röck vnd Schärkl, die theurn Filtz vnd Schabhüt, die zu Krägen vnd Hemtern gebrauchte subtile Leinwath, die mit vnnötigen stäppen vnd anderen zieren gemachte vnd auff Ramen abgenähte Schuech, die gestrikten Strümpf, Seiden Hosenbänder, oder Spitz, dann alles Sylber vnd Goldt (ausser des Mähelrings, welcher doch allein von

---

und Tit. 18—22. Reichs=Polizei=Ordnung 1548. Tit. 9—13 und Tit. 14. §. 2—5. 7. Reichs=Polizei=Ordnung 1577. Tit. 9—13. Tit. 14. §. 2—5. 7.

Silber zuläſſig) es hette der eine oder der ander ſolches alles an ſich gebracht, mit was weiß oder Titul es immer ſeyn möchte, gänzlich abgeſchafft und verbotten.

Aber hinfüran zu ihren Kleidungen die Inländiſche, als Münchner, Braunauer, und auff die Meißneriſche Arth gemachte Tücher, welche ihnen der Kauff oder Handelsleuth anderſt nit, als genätzt vnd geſchoren geben und verkaufen ſollen.

Item Parchet-Schaf und Kalbfehl, dann den vermöglichen Bawersleuthen Goaß vnd Bockfehl, vnd was ſie ſelbſt in ihren Häuſern zu wirken pflegen, zu ihrem Gebrauch und Kleydung zugelaſſen.

Deßgleichen auch ihren Weib vnd Kindern die Prämb auf Röck und Schärkl von Wurſchet, Sätin, Arreſt, oder Pubenſammet (aber nit ſo brait vnd hoch als bishero) die gemainen ringgültigen Filzhüt vnd Schabhüet, zu Krägen vnd Hemter färben und rupfen Leinwath, doch ohne Spitz, Porten und Franſen, die Schuech vnd Waiberpäßl von gemeinen Lederwerk ohne Rahmen zu tragen und zu gebrauchen erlaubt ſeyn.

Der geringe Burgerſtandt, als gemaine Kramer, Handwerker, vnd gemaine Inwohner in Stätt vnd Märkten, ſo nit Kauf oder Handelsleuth, noch ſonſten fürnehme Mitburger ſeyn.

Denen allen, wie auch ihren Weib vnd Kindern ſoll zu ihren Kleydungen vnd Gezierden, alles Silber und Goldt, Samet und Seiden, Perpetuan, Seidenfarb, Parät, Schambloth, auch was ſonſten für ganz und halbſeidene Zeug ſeyn, ſo der Zeit vnder ſchidlich gehalten werden, darzu die Engliſchen, Frantzöſiſchen, Italieniſche vnd andre edle Tücher, ingleichen die Engliſchen Poy von allerley Farben, dann die neu auffkomene Trächt vnd manier in Kleydungen, die Nöſtel ob vnd vnter den Knyen, die ganz und halbſeidene, auch von Engliſchen vnd dergleichen manier gamachte Strimpf, die taffenden Hoſenbänder vnd Schuechroſen, die doppelt und auf Rahmen abgenate Cordowaniſche vnd Stöklſchuech, auch die Guglen zur Klagzeit, dann die mit Sylber beſchlagenen Dolchen, Prären vnd Wöhren, Item ihren Weibern die bißhero zuuil gebrauchte Prämwerch, die vberflüſſige vnd vnnotwendige Falten vnd Weite in den Röcken, dadurch doppelter Zeug ohne nutz verſchwendet werden muß, Deßgleichen die zu langen Krägen, vnd vngewohnlicher dicke auch mit Spitz Franſen vnnd außländiſcher Leinwath, die hochgültigen außländiſchen Hüet: Die ſpitzige Fehene, Ertzene, Samnet vnd Atleſene Egglhauben, alles hochgültiges Vnderfuetter, die Cordowaniſche Schnech, vnd mit Seiden abgeſtöpte weiße Bößl, auch von theils gebrauchte Stöcklſchuech, von Goldt, guten Stain, vergulten Vndermarchern gemachte, vnd insgemain allerley Armbänder, die Ring von Edelgeſtain, die ganz ſilberne Köttengürtl, dergleichen Meſſerſchaiden, Nadlbein, vnd die ſamnete Beutl, mit ſo vil überflüſſigen ſilbern Knöpfen, dann ihren Töchtern, bey denen ſie faſt insgemain die Hoffart vnd vnzuläſſigen Pracht ſtark erſcheinen laſſen, gleichfalls dasjenige was hieoben bey ihren Eltern gemelt, nit weniger die von ihnen bißher gebrauchten hochgültigen Perlen, auch zun Theil von Golt gezierten Widen, die Doppeldaffetene Zöpf, die ſeiden Nöſtl ins Haar zu gebrauchen — hiemit gäntzlich verbotten ſeyn.

Vnder welcher Ordnung auch alle Herrn-Diener, Handwerksgeſſellen, Lehrknecht oder Puben, vnd andere Ehehalten von Manns- vnd Weibsperſonnen verſtanden werden, vnd ſich vor

vnd nachfolgender Ordnung gemäß verhalten sollen, vnd ihnen hinfüran sambtlich die innländischen Tücher, dessen doch die Ele über 2½ fl. nit werth, dann Würschet, Viergrad, Grobgrien, Arraser, gemainer allhier gemachter Keller, vnd dergleichen schlechte Zeug, in vor diesem gebräuchlicher Tracht vnd formb gemacht, die innländische gestrikte, Item Pariser, Mantuaner Wullen, Lidern vnd Leinen Strimpf, die Hosenbänder von gemainen Zendl, oder aus Arreß, den Weibern die Wammes vnd Mäntel abgestöpt, die Röck allein mit geringen glatschwartz oder gefärbtem Puebensamet, zwaer Finger brait, Item von Arreß Garn oder Seiden gemachten einen oder zween Pärllen vnd Schnierlen, so auch nicht über eines schmalen Fingers brait, weiln sie besser als die halb Seiden, welche darumb sie zu schwer ins Gewicht lauffen hiemit ganz abgeschafft seyn sollen, verbrämt, die Kräß zu gleich in mitler läng, auffs längst eines halben Drittels einer halber Elle lang, darzu von innländischer Leinwath, ohne Spitz, die Hüt so im Landt gemacht werden, vnd auffs maist einer 1 fl. kost, doch ohne silberne oder seidene köstliche Hutschnurl von Tuch, Zeug, oder sonst peltzene vor Jahren gebräuchige Egglhauben, kein höhers peltzens Fuetter, als Knöpf, Lainberens, Kinnigl, Eltes vnd Füchsens, dann die Manns- und Waiberschuech von geschmirtem Leder, gerecht vnd schlecht, ein oder zween Ring, doch ohne Edelgestain, vnnd nicht yber 10 oder 12 fl. Item mit silber beschlagne Gürtlen, so auch yber 10 oder 12 fl. nit werth, dergleichen Messerschaiden, vnd Cordowanische Beutl mit 8 Knöpfen, vnd 4 Schieberlein, doch daß dabey nit vergult sey, Item ihre Tochtern die Perlen Widen mit Beschaidenheit, als ohngefähr 6 fl. vnd die Brautkränz auffs höchsts 5 — 6 fl. werth zugelassen vnd zu tragen bewilliget. Jedoch deren vom Adl Rittern vnd Herrenstandt, Hofjunkfrawen Diener vnd Dienerin, welche auff ihre Herrschaften zu warten insonderheit bestellt seind, in ob angeregter Ordnung so gar nit verstanden, noch darzu verbunden, sonder deren Kleydung, als lang sie in dergleichen Diensten zu gehoriger Discretion vnd Beschaidenheit ihrer Herrschaften, die doch hierinn gebürende mässigung zu gebrauchen, haimb gestellt seyn solle.

Der Kauff vnd Gewerbsleut, auch deren Bürger, so zu Gericht oder Rathsitz gebraucht werden, Item der Canzleyverwohnten, Gerichtsschreiber, vnd anderer so dergleichen Chur: und Fürstl. Dienst bedienen, Ordnung:

Dieser würdet hiemit der bishero zu ihren Kleidern vnd andern Leibs zieren zuuil gebrauchte gute Samet, Carmesin-Atlaß, Damast, Seidenrupf, Tertzanel, wie auch das dazu gebrauchte überflüßige verbrämen, die lange vnd hievor nie gebräuchige dicke Kräß von inländischer Leinwath, auch darzu gebrauchte lange Spitz: Der gute Mader zu Winterhüten, oder anders edl vnd köstlich Fuetterwerch, die langen spitz an den Hosen- vnd Schuh-Bändern (oder Nachtröcken), die ganz seidenen Strimpf, die gulden Ketten, die überflüßige hoch gültige Ring die gantz guldene zierd umb die Huet, vnd die vergolt- vnd versilberte Wöhren vnd Dolchen, die Schlittenfahrt mit ganzem Geläut, wie auch hängenden Gutschen mit Pferden, dann ihren Eheweibern vnd Kindern die große Anzahl ihrer Kleyder, das überflüssige verbramen derselben mit 4 5 6 vnd mehrer Anzahl seidener Porten, die ybermäßige Falten in ihren Rocken, die lange und große schlaiernen Kräße von auslandischer Leinwath mit langen und zum Theil gefärbten spitzen, die Kräßträger oder Halzring von Sylber, oder an-

derer materi, die Klagschlaier in bißher gebrauchter ybermäßiger Form Läng und Braite, die Sameten, Polnischen oder Böhmischen Hauben, mit Steften oder Perlen gestickt oder geziert, die Rosen auff den Schnehen, die Schuh auf Stöcklen, Item die guldene Ketten vnd dergleichen Armbänder sowohl öffentlich als verborgen, die ybermessigen hochgültigen Ring, die vergulten Gürtlen, Messerschaiden, Nadlbein, vnd Knöpf an den Samneten Beutlen, die Perlen Hutschnier mit Silber und vergulten Spangen gezieret, vnd ihren Töchtern die Goldschmid-Rosen in den Ehrenkränzlein — abgeschafft und verbotten: Aber ihnen, ihren Weib vnd Kindern hinfüran das Tuch so die Elle 4 fl. kost, Schamloth, gewässert und ungewässerten Dobin; Seidenpuräk, Zendldort, mit oder ohne Wasser, Fillasell, Floret, Tripsamet, Perpetuan, vnd zum höchsten Doppeldaffet, doch auch erst zu ihrer Verheurathung, zu ihren Kleidungen, mit kleinen doch 2 oder 3 schnierlein verbrämbt, oder nach gestalt abgestöpt, die Kräß von inlandischer Leinwath gemäßigter läng mit Spitzen eines Finger Gliedts lang, Item die halbseidene Winter hüet, vnd von allerley Fuetter, was vnder dem guten Mader ist, nit weniger die halbseidene Englische oder andere gestrikte Strümpf, die Daffenden Hosenbänder mit kleinen kurzen Spitzen, dann 2 Ring auff 30 fl. werth, ihren Weibern von angedeutetem Tuch oder Zeug 4 darunder theils mit oder maistens 3 Schnierlein verbrämbte Ueberröck, doch in gebürender weite, die Wammes maistens mit einer stepp, die Mäntl mit einem schnierl eingefaßt, Item die Kräß von inlandischer Leinwath zulässiger länge, mit spitzen eines Fingers brait, zur Klagezeit die Klagschlaier in mitler, vnd vor disem gebräuchiger läng und Breite, die Fehene, spitzige, Ertzene, Item Samnet, Atlesen vnd Seidenrüpfen Egglhauben mit Harschlachten zum vnder füttern der Mäntl, Kelmader Jenet, Füchs, Künigl, oder der geringen spanischen Katzen, die weisse Possel umgestept, vnd ohne andere vnothwendige zier, deßgleichen 2 Ring, doch daß selbige zusamm gerechnet yber 30 fl. nicht werth, ganz silbern Kettengürtlen, dergleichen Meßerschaid, Nadlbein, vnd sametene Beutl mit silberen Knöpfen, doch vnuergolt — zu tragen und zu gebrauchen, auch da sie sich aus Leibesschwachheit oder anderer Ursach halber der Gutschen in der Stadt gebrauchen müßen, ihnen solches gleichfalls, doch nicht mit ganz hängenden Gutschen, auch mit 1 Pferd bewilliget und verordnet. Vnd weiln uns mit mehrern vorkommpt, auch vnder andern mit den Hochzeiten vnd Brautkränzen ein zeithero merklicher Hoffart, auch unnütze ybermaß gebraucht, und darauff spendiret würdet, als soll ins künftige zu abschneidung deßen allen geordnet seyn, daß bey diesem Standt kein Bräutkrantz vber 15 fl., es sey gleich berürten Krantz mit Perlein, Sylber oder Goldt geziert nit werth, Item diesen vnd andern Offizieren auch Mitbürgern, die Hochzeitkräntz als ein kostbarliches vnd ganz vnnützes Ding, es seyen gleich von Seiden, Tradt, oder sonsten gemacht, außzugeben — hinfüro gleicher gestalt abgeschafft und verbotten seyn.

Von der Geschlechter Kleidung, in den 4 Hauptstätten, welche wir für Geschlechter halten und erkennen.

Syntemalen von denselben, sonderlich bey allhiesiger Haupt- und Residenz-Statt München, in den Kleydern auch andern Leibeszieren: Bevorab den Weibspersonnen merklich und solcher gestalt die gebür überschritten worden, daß jeweilen unter denselben, vnd höhern, auch Herrn und Standespersonnen, wenige oder gar keine Distinktion oder Erkanntniß zu sehen gewesen, son-

dern sich eben dessen was dem höhern Standt gebührt, vnd zugelaßen, fast in allen Kleidungen, Geschmuck vnd Formben zu tragen vnd machen zu lassen vnderfangen, Als wollen wir hierrinnen solchen Mißbrauch abgeschafft haben, vnd demnach den Geschlechtern hinfüro die Wameser von Sylber- oder Guldenstücken machen, und den gut. Samet und Velpa vnder ihre Mantl füttern zu lassen, dann das sticken, vnd sonsten yberflüssiges verbrämen ihrer Kleider, das edle peltzen Fuetter, die geschmelzt und Perlen-Ketten oder ander gezierd von Edelgestain, und die vergoldten Dolch, Wöhren vnnd Sporen, Item ihren Ehefrawen die Spanische Ketten, vnnd darzu gebrauchten guten Samet, desgleichen die Spanischen Schiff- vnd geflambte Ermel, dann die gut gulden und silberen, sowohl auch die falschen Porten so das macherlohn nicht werth, auffzubrämmen, wie auch in der Statt sich der Gutschen mit 2 Pferden zu gebrauchen, hiemit gantz verbotten haben, die mit Perl und anderen gestuckwerch gezierte Hüete, Item zur Klagzeit die bishero gebrauchte 2 Klagfähn, die Kette von Edelgestein oder Perlein, die Halsbänder und Ohrengehäng von Edelgestein, oder Perlein, und andere köstliche Kleydungen.

Nicht weniger ihren Söhn- vnd Töchtern alle kostliche Kleydungen vntzt zu ihrer verheurathung und hochzeitlichen Ehrentag, sonderlich aber denen Töchtern die seidene vnd andere gefärbte, große vnd lange Kräß, die Auffätz mit Schifftungen, auch anders dergleichen auffkreisen, vnd yberflüßige bishero hierinn verspürte excessus ernstlich verbotten, Inen den Geschlechtern aber da sie verheyratet, der seydene Zeug von Doppeldaffet, biß auf den Atleß aufs höchste, doch aber auch nach vnderschied vnd beschaffenheit des herkommens vnd vermögens zu Kleidern (Item ihre Mäntel, die da auch nit von gantzem Samnet, noch Atlaß, Damask, sondern von andern seidnen Zeugen, als Doppeldaffet, Seydenrupf oder dergleichen werths zum höchsten zugelassen seyn sollen) mit Doppeldaffet vnd edlen Mädern, vnd andern peltzen Fuetter (ausser des obverstandenen edlen Fuetters) füttern zu laßen; dann ihren Ehefrawen alle dergleichen hiernegst gemeldte, vnd keine höhern seidene Zeug zu Kleydern, doch daß sie solche nit yberflüßig, vnd allein mit Seiden oder schmalen silbern Pörtlein verbrämen lassen, die Böhmische Hauben und Huet, jedoch beydes ohne Perlein gestickt, die Rosen von Goldt, doch ohne geschmeltz vnd Edelgestain, die Mänil mit unedlen Mader aufs höchst gefüttert, daß sie sich aber deren nicht täglich, sondern nur an Feyertag u. Festtagen, auch zu Hochzeiten gebrauchen sollen, zur Klagzeit ein Fahnen, Item ihren Sohn vnd Töchtern vnzt zu ihrer verheyratung zu Kleidern auffs höchst Doppeldaffet, vnd den Töchtern anstatt der verbottenen Schifftungen mit Röstl, vnd andern Zieren aufzusetzen, vnd nach ihrer verheyratung aber sich den verheyraten Geschlechtern gleich zu tragen verwilliget, da sich auch die Geschlechter der Gutschen Leibsschwachheit oder anderer vrsachen halber in den Stätten gebrauchen wollten, oder müßen, jnen mit einem Pferdt, in den Schlitten aber mit ganzem Geleuth zu fahren verstattet, bey nebens sie auch ermahnet haben, die Nider- vnd außländische Spitz vnd Leinwath zu Kräsen, mit gebürender maß vnd beschaidenheit in ringern werth zu gebrauchen.

Den Geschlechtern vnd jetztgemelter Ordnung sollen sich diejenige newe Adl, welche gleichwol geadlet, aber doch nicht Rittermeßig seynd, noch von vns darfür erkennt werden, allerdings gleich verhalten.

Folgen hernach der Ritterschaft vnd vom Adel Kleydung, welche für Rittermäßig, vnd vom Adel erkennen.

Zumalen dieselben andern geringen Standtspersonnen, in Herrn Kleydungen, vnd derselben maniern mit der vor diesem bey ihnen verspürt, vnd vilfältig gerümbten Erbarkeit noch weiters billich vorleuchten sollen — Als wollen wir ihnen die ein zeithero, vorab bey ihren Frauen vnd Kindern auffkommene vngewehnliche außländische Trachten, vnd fast täglich darin newe gesuchte manieren, wie auch die darzu gebrauchte Guld vnd silberne Stück, sonderlich das Perlein und andere angemaßte köstliche verbrämen, dann das vberflüßige verbrämen derselben, Item die hochgültigen Klainodien, von Edlgestain, Halßbänder, Ohrgehäng, Ring, oder andere von Gold, Edelgestain, vnd Perlein gefaßte vbermäßige Zierd vnd Geschmuck, dann alle geschmelzte guldene Rosen von Pariser Arbeit vnd dicker Lasur, dann schließlich die vberflüßige verbrämbte Lineween hiemit abgeschafft vnd verbotten, Aber das Gestückwerch, doch auch mit Beschaidenheit, vnd damit das Gestick nit mehr als die Materia werth seyn, wie auch die auf Atlaß gestickte vnd andere gulden oder silberne Passament Porten, doch ohne vberfluß, deme man ein zeithero zuuiel verspüt, mit Beschaidenheit aufzubrämen, Item die Kleinod vnd Edelgestain, Halß vnd Armbänder, Ring oder dergleichen von Goldt oder köstlicher Perlein gefaste Zier 500 oder meistens 600 fl. vnd mehrern Werths nit auff einmal anzutragen, (in erwegung die köstlichere vnd hochgültige Klainodien vnd geschmuck den höhern vnd Fürstlichen Stands Personnen reservirt, vnd vorbehalten) vnd letztlich die vergulten Wöhren, Sporen, auch die mit Sylber gezierte Roßzeug zu tragen, vnd die Gutschen in der Statt mit hin vnd her fahren, als anhero zu gebrauchen, verwilligt. Nachdem auch bey dergleichen Standespersonnen in den Kräsen und ausländischen Spitzen 2c. sonderbar newe manier eraignet, auch die Kräß von seltzamen Garn vnnd vnderschiedlichen grossen Formben zu gericht werden, Als soll solches vnnd dergleichen vbelgestalte vnziemende Kräß,, vnd darmit vnnothwendig auffgewandte Vnkosten gleichermaßen verbetten seyn.

Von Doctorn vnd Licentiaten.

Die Doktores vnd Licentiaten welche vnsere Räthen seynd, sie seynd gleich zu München, oder bey den Regierungen, wie auch die Profeßores der Vniversität zu Ingolstadt, sambt ihren Hausfrawen vnd Kindern, mögen sich ihren Priuilegien gemeß mit Ketten vnd, Ringen vnd andern dergleichen, denen vom Adel — die andern Doctores, vnd Licentiaten aber, welche nit Räth oder Profeßores, sonder Aduokaten Pflegsuewalter, Stattschreiber, vnd in dergleichen Nidern Diensten vnd Aempter seynd, den Geschlechtern gleich halten, doch daß sie die Doktores ihren Titulum auff bewehrten Vniversitäten bekommen, vnd sich ihrem Standt gemeß erzaigen.

Von Grauen vnd Freyherrn.

Letztlichen thun wir vns gegen den Grauen vnd Freyherrn gnädigst versehen, vnd wöllen daß dieselben auch ihre Frawen vnd Kinder sich mit iren Kleidungen, Geschmucken vnd Kleinodien, auch andern ihren Leibszierden, solcher gestalt vnd dermassen reguliren, daß sie ihren wohl hergebrachten Standt vnd vorzug vor dem Adl vnd andern solchen Standts-Personnen, gleichwol gebürender massen erhalten, doch insonderheit das Frawenzimmer allen vnnöttigen vberfluß, vnd die bishero vilfältig gebrauchte, auch hie oben angedeute seltzame außländische vnformbliche

einige conniuenz oder saumbseligkeit scheinen, vnnd im Werk wurde verspüren lassen, daß gegen denselben, nach befundener Beschaffenheit seines gebrauchten saumbsals, mit vngnaden vnd wol empfindlich Exemplarischer Straf procediert vnd verfahrt werden solle. Darnach sich dann menigklich zu richten. Geben in vnser Hauptstatt München den 26. Monats Tag Juni. Nach Christi vnsers Herrn haylsamer Geburt, in dem ein tausend sechs hundert vnd sechs vnd zwantzigsten Jahr.

§. 6.

1626. Da in dieser Kleiderordnung nicht speziell ausgedrückt war welcher Klasse die verschiedenen Offizianten vnd Beamten einzuverleiben sind, so brachte der Hofrath an den Kurfürsten nachstehende Klaßifikation zur gutachtlich zur Vorlage, welche auch die Genehmigung erhielt:

Denen vom Adel gleich.

Die so würkliche Haubtmannstellen vnnd Rittmaisterstell bedienten.

Denen von Geschlechtern gleich.

Alle Cassiner, Mauttner, bey Stett vnd Märkhten, so nit Rittermessig, vom Adel oder fürstl. Rath gewesen. Alle Gehaime Hoff = Cammer = vnd Kriegs = auch Regiments Sekretary, sye seindt graduirt oder nit. Rechnungs Comissarij Hoff Controloer Der Hoff vnd Bundts Zahlmaister, Capelmaister, Pannrichter. Hoff vnd Cammerdiener, Sumelier vnd Cammerfurrier. Salomonn Stängl. Pflegsverwalter, so nit graduiert, oder von Adel: Fuettermaister

Denn Fürnembsten Bürgern gleich:

Rath = Rennt = vnd Lehenschreiber, Gericht = Cassten = Mauth = Zoll = Zahl vnd Jaidts= Gegenschreiber, Münz = Verwalther, Prewverwalther, vnd deren Gegenschreiber. Salz Factor. Keller vnd Pfistermaister. Hoff = Furrier. Cassier, Buchhalter, Taxator, Registrator, vnd Thurnschreiber, Landtschafftsekretarius, Vnderrichter, Stett vnd Markthschreiber so nit graduiert. Auffschläger vnd Vngelter. Gemaine Hoff Musici, Sülbercammervervanthe.

Zwischen den Fürnembsten vnd gemainen Bürgern solle noch ein grad gemacht, vnnd denselben zugelassen werden:

Alß nemblich ein beßer Tuch von 3 oder 4 fl. die Elle, dann Tripsamet, geblumten Wurschet, Fillosel, vnnd Schamlott, mit oder ohne Wasser, doch erst wann sie sich verheurathen, Englische vnd Leydische Strümpf, Taffetene Hosenpender doch ohne Spüz, Cordowanische Geller vnd Schuech, vnd Sülbrene Knepf in Wames; denn Weybern gleichfalls von Schamlott, Samete. vnnd Atlasene Egglhauben, Erzen vnnd Fehrne Hauben mit glatten pöden, Kinigl, Fuxes, vnnd Fehenes Fueder, die Mänthel mit einem, vnd die Rökh mit 2 Seiden Portten verprämbt, die Sülberen Gürttel auf Riemmen per 15 oder 16 fl.; Im ybrigen sich allerdings denn geringern Bürgern gleich zu halten.

Die gemayne Würth, Crämmer, vnnd Tuechmanicher, so nüt zu Rath süzen. Weinzaller. Eisenhändler. Appodeckher vnnd Balbierer. Puechführer vnd Puechdruckher. Maller vnd Goldtschmidt. Mettschenkh.

Vom Hofgesündt.

Landtschaft Canzelisten, vnd dergleichen officierj. Cammer vnd Spittelschreiber. Statt vnd Gerichts = Prokuratores, Hoffmarkhs vnd Closster Richter. Neue vnd Auffschlags = Gegenschreiber. Gemayne Prew = Münz = vnd Bunds officier. Mundt Köch. Carbiner und Trabanten, so nit vom Adel vnd hohe Bevelchshaber. Waag vnnd Stallmaister.

Den alten Geschlechtern in München wurde in Kleydung ein Prärogativ zugelassen, vnd sollen daher die noch vorhandenen 3 alten Geschlechter als die Barth, Ritter, vnd Ligsalz, sowie deren Weiber vnd unverheirathete Kinder, in der Kleyderordnung ex speciali gratia denen vom Adel gleich gehalten werden; für die übrigen Geschlechtern aber hat es bey den in der Kleyderordnung festgesetzten Bestimmungen zu verbleiben, nur werden denselben auch maderne Mäntel samt den langen Klagfahnen zu tragen gestattet. 31. Januar. 1628.

Zur beßeren Handhabung vnd Vollziehung der Kleyderordnung werden gewiße Inspektoren aufgestellt, welche auf diejenigen die sich nicht ihrem Stande gemäß betragen kleyden, vnd der publizirten Kleyderordnung zuwider verhalten Acht geben, und solche Personen dem Hofrath namhaft machen sollen.

§. 7.

Nur weniges wurde in dem Gebiete des hier besprochenen Zweiges der Sittenpolizei während der Regierungsperiode K. Ferdinands Maria verfügt, und in der Hauptsache nur an den Vollzug des bereits Verordneten erinnert.

Den Weibspersonen wurde die französische Kleydertracht und unehrbare Entblößungen bey Arrest untersagt. Mandat 30. J. 1651.

Bei den Tänzen sollen die Bauersleute, besonders die Weibspersonnen welche kurze Kleidung tragen, nicht geduldet, sondern hievon ausgeschlossen, dagegen zur Ehrbarkeit ermahnt, auch solche Tracht abgeschafft, und sowohl die Schneider, als die Personnen welche solche scandalose Kleidung antragen, gebührend bestraft werden. Mandat 24. Jäner. 1671.

Unter der Regierung Max Emanuels wurde die Kleiderordnung wieder zum Gegenstande mancher Berathung, besonders auf Instanz der Landschaftsverordneten.

Diese bemerkten unter anderm: Weil je länger je mehr solche schädliche Excesse zu Contrahirung größern Schuldenlastes, zur Suchung unzuläßiger Vortheile, Partheilichkeiten, Verkaufung der Justiz, und dergleichen andere schädliche Mißbräuch Anlaß geben; so sey die einstmalige Abstellung dieser Exzesse hochlich vonnöthen, und dem allgemeinen Wesen um so nützlicher daß der zunehmenden Arroganz und Hoffart hiedurch ein Damm gesetzt, und verordnet werde, daß nach Standesgebühr jeder in seinen Schranken bleibe, und nicht zum Verderben seiner Nachkommen sich vor andern hervorzuthun trachte. Der Kurfürst erwiederte hierauf „daß er über die Kleiderordnung einen nochmaligen Bericht abverlangt habe, daß aber selbe nicht dergestalt einzuschränken, oder dadurch gar alle bei der politischen Welt derzeit übliche Tracht in dem Lande abzustellen sey, indem dieß bei andern mehr lächerlich als selbst vortheilhaft scheinen möchte.“ i. J. 1700. 14. May 1700.

In einer weitern Berathung der zur Abstellung der Beschwerden ernannten Commission ward Jän. 1701.

hinsichtlich der Kleiderordnung bemerkt „daß eine solche schon 1698 dem Kurfürsten überschickt, und mit ausführlicher Resolution zurückgekommen sey; ferner daß auf der Landschaft Anbringen erwiedert worden, daß man zwar eine verfassen, jedoch selbe gleichwohl der Mode halber moderiren solle.“

Hierauf wurde für gut befunden daß man in Conformität des Rescripts in denjenigen Stellen des Projekts der Kleiderordnung wo von der Tracht oder Mode Meldung geschieht, nur im Allgemeinen darüber weggehen, und das Hauptabsehen nur das Materielle, nämlich auf den Preis der Gegenstände richten solle. Es kam aber übrigens in der Hauptsache nichts zu Stande, als einzelne Verbote sich in ausländische Stoffe zu kleiden.

M. 17. März. 1716.

Dagegen erfolgte unterm 17. März 1716 eine Trauerordnung folgenden wesentlichen Inhaltes:

Zur Abstellung des Uebermaaßes der Trauerkleidungen wird statuirt: 1) Stirbt eine fürstliche Person aus dem Kurhause, so darf jeder tiefe Trauer anziehen, nämlich einen langen tüchernen Trauermantel, und einen Flor auf dem Hute; das Frauenzimmer aber schwarz tücherne Röcke und einen Kopfputz von schwarzem Flor, und zwar so lange bis die Gottesdienste für die verstorbene fürstliche Person geendet sind. Die Dienerschaft von Privatleuten sollen aber keine Trauerkleidung erhalten. 2) Nach dem Hinscheiden von Kavalieren, Hofräthen und andern Beamten, auch Bürgern, sollen nur die nächsten Verwandten Trauerkleidung anziehen, und zwar nie länger als 6 Monate. Die Dienerschaft, bei wem sie immer in Diensten stehen mag, soll keine Trauerkleidung erhalten. 3) Es wird nicht gestattet daß nach dem Hinscheiden vornehmer Personen die Kirchenchöre oder Capellen schwarz behangen werden. 4) So dürfen auch die Zimmer des Verstorbenen nicht austapezirt werden, höchstens mit Ausnahme desjenigen in welchem die Beileidsbezeugungen angenommen werden. 5) Kutschen und Pferde dürfen nicht schwarz überzogen oder bedeckt werden, und wären sie auch dem vornehmsten Adel angehörig.

Die Landschaft hatte wie schon im ersten Bande dieses Werkes gemeldet worden ist, bei Gelegenheit des englischen Anlehens im J. 1720 erwähnt, wie nothwendig und nützlich es wäre der den Ruin des Landes befördernde Kleiderpracht, durch Abschaffung des hiezu verschwendeten Gold- und Silberwerkes, und der in der Kostbarkeit übermäßig steigenden weißen ausländischen Spitzen, wodurch viel Geld aus dem Lande geht, doch einmal zu steuern. Da aber nichts dagegen vorgekehrt worden war, erneuerten die Verordneten ihre Bitten und Anträge, hinzufügend: „Man müsse leider noch immer wahrnehmen wie weit unter allen Ständen die schädliche Kleiderpracht und der Luxus getrieben werde, also daß dieses eine der hauptsächlichsten Ursachen ist, daß eines Theils einige sich und ihre Familien erarmen, und in den Stand setzen, daß sie auf allen Fall zu Herrendienst und Anderm sich unkräftig finden, wo andern Theils um diese kostbare Kleiderpracht und Luxus so vieles Geld außer Land fließt, daß es mit der Zeit fast nothwendig an Materialien fehlen müßte.“ Diesen Anträgen wurde auch die weitere Bitte um Beschränkung des übermäßigen Besuches der Wirthshäuser, und des überhandnehmenden so verderblichen Spielens hinzugefügt. Der Kurfürst ließ nun hierauf, unter der Betheurung daß er Alles was zu des Landes Besten gereiche zu thun sich fest entschlossen habe, erwiedern: Er finde allerdings noth-

wendig daß ein so anderes abgestellt, und alles Gold und Silber, auch die kostbaren Spitzen strenge verboten werden. Dieses auszuführen werde er weil das Ansehen des Hofes auf seine Weise beibehalten werden muß, die Mantelkleider nach dem alten Burgundischen, bei Hofe gewohnten Etikette einführen, und nur jenen Offizieren welche nebenbei keine Hofcharge begleiten, eine von Gold- oder Silberzeug verfertigte Weste bewilligen; ferner durch eine Kleiderordnung und Titulatur den Civilstand nach seinem Range unterscheiden lassen, weshalb er befohlen habe, daß sogleich nach der alten Hofordnung ein Projekt gemacht, dieses mit der Landschaft überlegt, und nach Thunlichkeit zu Stande gebracht werde. Gleiche Meinung habe es mit dem so schädlichen Spielen, und dessen Abstellung, indem er neben der zu erlassenden Abschaffung gerne zugebe, daß die im Lande befindlichen Kaffee- und Thee-, oder vielmehr Spiel-Häuser dergestalt mit Steuer belegt werden, daß sich der Besuch derselben von selbst hebe. (26. April 1725.)

Und in einer unterm 8. May 1722 zu Leonsberg erlassenen Resolution hieß es, formalia: „Wir finden die pragmaticam und Abstellung des so schädlichen Luxus und Kleiderprachts für höchst nöthig, befehlen auch unsern Hofrath ein Projekt zu verfassen wie diese Pragmatica eingerichtet, und in der Execution beständig beobachtet werden könne. Euch nicht bergend, wie Uns alzeit lieb sey, daß sich die Familien und Unsere Bediente, und andere Inwohner solcher gestalt aufführen, daß neben ihrer beßer führenden Privat-Wirthschaft, der starke und verderbliche Geldausfluß außer Land gehemmt werde, welchen Ausfluß zu verhindern Wir die neue Aufschläge allein auf auswendig oder außer Lands gehende ungearbeitete Waaren gelegt, die inwendigen aber, oder welche inner Landes fabriziert werden mögen, damit verschont haben, um hiedurch eines Theils das Commerzium zu erhalten, und anderntheils den im Müßigange gehenden Volke Nahrung mittels Arbeit verschaffen, folglich dem Bettel mehr einhalten zu können."

Hierauf erfolgte auch (unterm 5. Jan. 1750) eine den Luxus beschränkende interimistische Verordnung, welche bestimmt: Vom 1. April eingetretenen Jahres an darf weder in Städten und Märkten (ausgenommen die Rathsglieder der 5 Hauptstädte in Bayern, dann zu Amberg in der obern Pfalz) die Bürgerschaft, noch auf dem Lande die Bauerschaft, deren Weiber, Kinder und Dienstboten, so wie die Bräuknechte und alle andern Handwerksbursche, deßgleichen die Schergen und Knechte ohne Unterschied, zu ihrer Kleidung ausländisches Tuch nehmen, sondern dieselben haben sich nur des in Bayern und der obern Pfalz fabrizirten Tuches und Zeuges zu bedienen. Dieselben haben auch sich der guten und falschen oder Leonischen Borten, der über 20 kr. per Elle sich belaufenden schwarzen und weißen Spitzen, dann alles Faden-Goldes und Silbers, so wie auch der kostbaren Bänder und seidenen Strümpfe gänzlich zu enthalten.

Der gesammte Adel hat zu den Livreen (bei denen kein Gold- und Silber-Brähm seyn soll) nur inländisches Tuch zu verwenden, welcher Fall auch bei den Hoflivreen und den Monturen der Truppen eintritt.

Später aber wurde den Verordneten, gelegentlich ihrer Universalversammlung das Projekt einer ausführlichen Kleiderordnung mitgetheilt.

18. Jul. 1750. In dem hierüber erstatteten Gutachten der Landschaft trug selbe darauf an, daß vornehmlich die Gold- und Silber-Stickereien, sowie die kostbaren seidnen Zeuge und Spitzen abgeschafft werden sollten. Nicht undienlich sey es auch daß bei den Gallamäntel, das Göldgebräme und der-

gleichen Unterfutter abgestellt, den Ministern und geheimen Räthen aber erlaubt würde, die Mäntel etwa mit dreifachen schwarzen Spitzen besetzen zu lassen. Bei den Livreen soll die Einfassung der Hüte, außer denen der Hof- und Ministers-Bedienten durchgehend verboten seyn. Hinsichtlich der Trauerklagen wurde erinnert, daß weil sich schon öfter verschiedene Schwierigkeiten mit Nehmung des Haupt- und Nachkläger und Klägerinnen, auch wegen des Ranges beim Opfergehen sich ergeben, und große Feindseligkeit veranlaßt, einem jeden frei gestellt werden möchte (mit Beobachtung der über die Zahl der Haupt- und Nachkläger, auch Tragung der Gugel und Fächel verfaßten Ordnung) wie er das Trauerbezängniß und das Opfer halten, oder um letzteres sich mit dem Pfarrer abfinden wolle. In diesem Falle sey es aber nothwendig das Quantum des Opfers zu bestimmen (in München etwa auf 50 bis 60 fl. höchstens, und nach Verhältniß eines jeden Standes etwas minder). — Weil sich der Adel auf dem Lande sonst durch Tragung grüner Kleider vor andern auszeichnen konnte, diese Farbe aber jetzt gar zu gemein gemacht wird, sollte die grüne Kleidung allein dem Adel, der Jägerei und zu Livreen erlaubt, allen andern aber durchgehend abgeschafft seyn. — Die jetzige Mode der in recht unförmlicher Größe getragenen Reifröcke solle nicht allein wegen des größeren Bedarfs der seidenen Zeuge, sondern auch weil die Kleider die Hälfte Zeit eher zerrissen werden abgestellt, und statt deren ein abgenäheter Unterrock zu tragen erlaubt seyn.

Dieser Ordnung solle endlich noch ein scharfes Verbot wider die frechen Entblößungen des weiblichen Geschlechtes beigefügt werden. — Das Meiste liege übrigens an fester Handhabung des erlassenen Mandates, welchem das am 5. Jäner d. J. des geringern Standes halber ausgefertigte einzuverleiben wäre. Hiezu würde es wohl einer eigenen Polizeideputation bei dem Hofrathe und den Regierungen, mit einer ernstlichen Instruktion vonnöthen seyn.

Mittlerweile blieb aber Alles beim Alten. Das oben erwähnte Mandat (vom 5. Jan. 1730.) wurde gar nicht beachtet, es giengen noch immer große Summen in das Ausland.

1731. Die Landschaft stellte daher dem Kurfürsten neuerdings vor, daß seine Autorität dadurch Gefahr laufe verkleinert zu werden; indem jene welche solches Verbot getroffen, fast öffentlich und nicht ohne Aergerniß ausgeben, der Kurfürst habe entweder die Macht nicht seine erlassenen Gebote mit Nachdruck zu behaupten, und in Ausführung zu bringen, oder es fehle ihm an Willen dieselben ernstlich vollzogen zu wissen, weshalb man sie ohne zu besorgende Bestrafung übertreten möge. Indessen sey die Außerachtlassung dieser höchst nothwendigen Kleiderordnung, welche die höheren Stände, wiewohl es die Nothwendigkeit auch erforderte, noch gar nicht betrifft, dem öffentlichen Wohle mehr als man glaubt schädlich, und gebe den Kaufleuten Anlaß sich dem landschaftlichen Comerzium auf alle Weise zu widersetzen.

§. 8.

Ein bestimmtes und ausführliches Eingreifen und Beschränken in der Art und Weise sich zu kleiden, mag nun damals nicht zeitgemäß befunden worden seyn, und bei Einflußvollen und sinnlichen Leuten großes Widerstreben gefunden haben.

Statt einer neuen Kleiderordnung wurde daher durch Dekret v. 1. Jan. 1737 alle Beschrän-

kung in Beischaffung der Kleidung aufgehoben; jedoch bestimmt daß Jedermann jährlich gemäß seines Standes in nachstehender Klassifikation einen ihn treffenden Betrag gegen Erhebung eines gedruckten Billets zu entrichten habe: (Die vom Adel, welche Hofdienste thun, sammt Frauen, Kindern und Dienerschaft, dann sämmtliche Miliz, welche in der Kriegsmatrikel enthalten ist, sind von aller Prästation befreit.)

Erste Klasse per 1 fl. Alle Kavaliere und Edelleute, Patrizier und Geschlechter, auch diplomirte Personen, welche keine Hofcharge besitzen und nicht wirkliche Dienste thun, so wie deren Frauen und Kinder haben jährlich jede Person 1 fl., für die in ihren Diensten stehenden Bedienten aber nach Ausweis der 4ten Klasse für jeden 15 kr. jährlich zu entrichten.

Zweite Klasse per 45 kr. Hieher gehören die Truchsessen, alle wirkliche und Titular-Räthe, alle Oberbeamten, Pfleger und Pflegscommissäre, Kastner und Mautner, die Leibmedici und diejenigen Advokaten welchen Rathstitel ertheilt worden ist.

Dritte Klasse per 30 kr. Enthält in sich alle wirklichen und Titularkammerdiener, alle übrigen Stäbe und Aemter bei Hof, als Stall, Zehrgaden, Küche und Keller, Offiziere, Someliere, Silberdiener, Kammer- und Hof-Musikanten, Tapezierer und Kammerportiere, jedoch mit Ausschluß der Subalternen, von welchen in der 4ten Klasse Meldung geschieht, dann diejenigen Advokaten und Medici, welche keine Rathstitel haben, die Sekretäre, Expeditoren, Buchhalter, Registratoren, und Kassiere aller Dikasterien.

Ferner alle Unterbeamte in Städten und Märkten, sowie auch auf dem Lande, als Gerichts- Kasten - Mauth - Bräu - und Salzgegenschreiber, Landschaftsoffizialen Enterpreneurs, Appaldisten und Lieferanten, sämtl. Hofmarchsbeamten und Richter, bürgerlicher Magistrate, innere und äußere Rathsglieder, Procuratoren, wie auch Oberschreiber bei den Gerichten, dann der Kavaliere Hofstaller und Hausmeister, wie auch Sekretäre und Kammerschreiber, Taffeldecker, Kammerdiener und Kammerjungfern, ferner die ganze Bürgerschaft ohne Ausnahme, worunter auch die Kaufmannsbedienten, und die Apotheker, Bader, Barbierer, Juweliere, Goldtschmidte, Maler und dergleichen Gesellen, dann die Wirthe auf dem Lande, und sämtl. weiße und braune Bräuknechte begriffen sind.

Vierte Klasse per 15 kr. Schließt in sich die obbemeldten Subalternen und Unteroffiziere bei den in voriger Klasse angemerkten Hofämtern, dann sämmtliche Kanzelisten, Stuhlschreiber und Handwerksgesellen, Knechte und Knappen, nebst denen in Livree stehenden Bedienten und Ehehalten, jedoch exclusive der Dienstboten des Bauernstandes.

Fünfte Klasse per 6 kr. Begreift in sich sämmtlichen ledigen und verheiratheten Bauernstand.

Was die studierende Jugend betrifft, so wird selbe quoad inferiora zu ihren Eltern oder Vormündern hinsichtlich der Bezahlung gezogen. Jeder der Matrikel einverleibte Academicus auf der Universität Ingolstadt aber hat jährlich bei der Imatrikulation diese Prästation zu bezahlen, und ist von einem Kavalier 1 fl., von den praenobilibus 45 kr., von allen übrigen 30 kr., für die Bedienten aber 15 kr., a Person zu entrichten. Die auf diese Art eingehenden Gelder sollen zur Unterstützung armer verdienstvoller Studierenden verwendet werden. Da mit Mißfallen bemerkt worden daß sogar auch die Amtleute, Scharfrichter u. s. w. Wasenmaister, sich über-

mäßiger Kleiderpracht bedienen, so wird für dieselben so wie für ihre Weiber und Kinder für jede Person der Betrag von 30 kr. jährlich festgesetzt. Alle welche sich jeder Kleiderpracht begeben, sind von dieser Prästation befreit. —

Aus spätern Mandaten erhellt übrigens daß das Verbot sich in ausländische Stoffe zu kleiden nicht nur in fortwährender Gültigkeit, sondern auch Bürgern und gemeinen Leuten untersagt blieb, sich des Goldes und Silbers, der Spitzen, des Sammtes und der Seide zu ihren Kleidungen zu bedienen.

4. März 1747.

C. Einschreitungen gegen das Gotteslästern, Fluchen, Schwören, Spielen 2c.

§. 9.

So wie gegen das übermäßige Zehren und Zechen, so wurde auch gegen das Spielen, Gotteslästern, Fluchen und Schwören geeifert, und gesetzlich eingeschritten. Schon ein Reichsabschied vom Jahre 1712 hatte auf freventliche und direkte Lästerung Gottes die Todesstrafe — auf geringerem Frevel dieser Art aber eine Pön von einer Mark Goldes oder Leibeszüchtigung gesetzt.

Die Reichspolizeiordnung vom Jahr 1577 eifert wiederholt gegen das in Schwung gekommene Gotteslästern, Schwören und Fluchen: „Vor allem seyen die Gläubigen durch ihre Pfarrer abzumahnen von dem bereits durch göttliche und menschliche Gesetze verbotenen Schwören, Fluchen und Gotteslästern, und soll wer sich dennoch der Gotteslästerung schuldig macht am Leben, oder mit Benehmung etlicher Glieder bestraft werden, und auf jeden Fall ehrlos seyn.“ Das Schwören und Fluchen beim Heiligen ist, wem Mahnungen nichts fruchten, mit Gefängniß oder Geldstrafe zu büßen. Die Kriegsleute wurden in ihren zu beschwörenden Artikeln speciell gegen dieses Laster verwarnt.

Eine Reihe von Reichspolizeimandaten eifert nicht minder gegen das Schwören und Fluchen, und in der Reichspolizeiordnung vom J. 1530 wird befohlen daß sich alle Fürsten, Adeligen, Communen und Privaten zu reversiren haben, daß sie derlei Frevel weder selbst begeben, noch bei den Ihrigen gestatten wollen.

In den ältesten bayerischen Mandaten dieses Betreffes wurde ganz im Sinne der Reichs- und ältern Landespolizeiordnung gewirkt. So wurde in einer Verordnung vom 13. März 1548 die Strafe des Prangers, des Ausreissens der Zunge, auf die Gotteslästerung gesetzt; und unterm 2. Dez. 1604 verfügt: Gotteslästerer sollen an Geld und Leib, ja selbst mit Landesverweisung bestraft werden — Gotteslästerer die in fürstlichen Diensten stehen, sollen ihres Dienstes verlustig seyn. In den Wirthshäusern sollen von den Obrigkeiten Aufpasser bestellt werden welche die Lästerer angeben. Verdächtiget ein bestellter Aufpasser aus Haß oder Neid einen Menschen, so trifft den Angeber die Strafe.

Im folgenden Jahre wurde das Fluchen Gotteslästern, und Zechen wegen anwohnender Türkengefahr wiederholt mit der größten Strafe bedroht, und die „Türkenglocke“ täglich zum Gebet zu läuten befohlen.

§. 10.

Die Polizeiordnung v. J. 1616 bestimmt in dieser Beziehung so wie in Betreff des Spielens wie folgt:

Polizeiordnung 1616.

Wer da immer (ohne Rücksicht auf Stand und Würde) sich untersteht zur Verachtung Gottes oder Heiliger Lästerworte zu gebrauchen oder Unehr zuzulegen, oder freventlich (bei heil. Namen) zu schwören, soll, wenn es einer vom Adel ist, mit einer Geldstrafe zur Kirche oder den Armen; wenn es eine gemeine Person ist, mit Gefängniß oder am Leibe, nach dem Grade seines Verbrechens bestraft werden. — Eltern die ihre Kinder von solchen Freveln nicht abhalten, sind statt dieser Kinder zu bestrafen. Fruchtet die Strafe nicht, so ist ein solcher Frevler den Sonntag hindurch mit halb entblößtem Arm und einem brennenden Lichte in der einen, und einer Ruthe in der andern Hand öffentlich vor die Kirche zu stellen. — „Und dieweil das Fluchen und Schwören auf Straßen und in Gast- und Privathäusern gar fast im Schwung ist — so sollen die Hausväter ernstlich darob seyn, daß dieser Frevel verhütet und verhindert wird, und auch die Wirthe ihre Gäste hierüber verwarnen, bei Vermeidung mandatenmäßiger und exemplarischer Strafe. Insbesondere soll die Obrigkeit ihren äußersten Fleiß anwenden daß solche Laster nicht ungestraft bleiben. Und da die Trunkenheit der Vernunft und des Guts beraubt, und Todtschlag und andere Uebel daraus entstehen — soll jeder der in Trunkenheit auf der Gasse mit öffentlicher Unzucht betreten wird, oder sich täglich damit beladet, durch den Büttel in die Keuchen gelegt werden. Alles Spiel in den Winkeln und an heimlichen Orten, und alles ungewöhnliche Nachtspiel ist verboten. — Wer in Tafernen oder bei ehrlichen Leuten spielen oder Kugeln will, soll das thun ohne Falsch und Betrug, öffentlich und ziemlich, keines besondern Gewinnes sondern von Kurzweil wegen, nach vollbrachtem Gottesdienst, an keinem Samstag Abends noch andern heiligen Feiernächten. Dabei soll des Tages Einer nicht über 15 kr. verlieren; und nicht auf Borg gespielt werden. Den Ehehalten, Handwerkern, Bauermannskindern ist das Spielen an Werktagen — den jungen Leuten unter 18 Jahren aber gänzlich verboten. — Während das Tenebrä, Ave Maria 2c. geläutet wird, ist mit dem Spielen abzubrechen. — Nach dem Hussaus und der Feuerglocken darf nicht weiter gespielt werden. Den Amtleuten soll fortan nicht mehr gestattet seyn an Kirchtagen und Jahrmärkten offene Pläz zum Spielen zu halten. — Alle die diese Satzungen überfahren sind nach Größe ihres Frevels mit Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, und haften dabei die Eltern für ihre Kinder und Hausleute. — Das Geld aber welches am Spieltisch gefunden wird verfällt der Obrigkeit. — Ausgenommen hievon sind die edlen auch ehrbaren und vermöglichen Personen die das Spiel um Kurzweil ziemlichermaßen treiben — doch nur um baar Geld ohne Uebermaaß und nicht auf Borg. — Wer auf falschem Spiel betroffen wird ist fänglich einzunehmen und peinlich gegen ihn zu handeln. Die Priester werden angewiesen die Haltung dieser Gebote in ihren Predigten fleißig einzuschärfen, und vor der Gräßlichkeit und Strafbarkeit der angezeigten Laster zu warnen."

§. 11.

Das nächste ausführlichere Mandat — nach Bekanntmachung der Polizeiordnung — wurde unterm 20. Sept. 1655 erlassen, und bestimmt: „Die Gotteslästerer höhern und geringern Standes

M. 20. Sept. 1655.

werden in Arrest genommen und verhört. — Bei Adeligen und andern vornehmen Personen wird das Verhörsprotokoll an den Hofrath oder Regierung eingesendet, und von dieser die Geld- und Leibesstrafe diktirt. — Die gemeinen Personen werden von der Gerichtsobrigkeit etliche Stunden bis 1 Tag, nach Umständen auch mehrere Tage an eine Schandsäule gestellt, oder in den Stock geschlagen, je nachdem die Gotteslästerung läßlicher oder gröber ist. — Wenn Kinder die sich noch im älterlichen Hause befinden fluchen und schwören, ohne daß die Eltern sie darüber strafen, so trifft diese die nämliche Strafe als wenn sie sich desselben Verbrechens schuldig gemacht hätten. In Wiederholungsfällen muß der Verbrecher mit halbentblößtem Leibe, in der einen Hand eine brennende Kerze, in der andern eine Ruthe haltend — 3 Sonntage nach einander vor die Kirchthüre stehen, und wenn keine Besserung erfolgt noch schwerere Strafen dulden. Gastwirthe, welche Gotteslästerer nicht anzeigen, verfallen selbst in Strafe."

M. v. 24. Jän. 1610. Nov. 1659. Das Verbot des Scholders und Würfelspieles bei Jahr- und Wochenmärkten, an Sonn- und Feiertagen wurde strenge gehandhabt, und auch auf Glückshafen, Leyerer, Trädlen und derlei ausgedehnt; das hohe Spiel wurde auch in der städtischen Polizeiordnung (1692) gänzlich — und das gemeine Spiel an hohen Festtagen untersagt, und durch wiederholte Mandate dagegen geeifert. (M. 1652; 1654.) Bei diesen Bestimmungen hat es in der Folgezeit sein Bewenden gehabt, und enthalten die spätern Verfügungen nur ernste Erinnerungen an die Eltern und Wirthsleute zur Verhütung der bisher besprochenen Frevel mitzuwirken, und die Straffälligen zur Anzeige zu bringen.

War ein Handwerksmeister wegen Sakramentirens und Fluchens rc. in die Schandsäule gestellt worden, so wurde er hiedurch seines Gewerbes in so weit verlustig, daß er weder Gesellen befördern, noch Jungen mehr aufdingen durfte.

§. 12.

Musikanten, Singer, Pfeifer, Schalksnarren, Gaukelspieler rc.

Durch den 4. Tit. des V. Buches der neuen Polizeiordnung war gegen jene Zudringlichen, die als Singer, Pfeifer, Schalksnarren rc. eben nicht zur Vervollkommnung der Sitten beitrugen, eingeschritten, und verfügt worden, daß derlei Spielleute Niemanden ungefordert überlaufen sollen.

Den Wirthen war bei Strafe eines Pfd. Pfennigs untersagt diese bei sich zu dulden, und sollten, im Falle der Widersetzlichkeit, sie zur Haft bringen helfen. Auch den Leyern und Leyerinnen war der Aufenthalt im Lande verboten, und sollten nur solche Spielleute die im Lande angesessen und mit guten Urkunden versehen wären passiren — auch sonst kein Schalksnarr oder Spielmann, der nicht in Jemands Brod stand (Adelige und Privilegirte durften sich auch fremder Spielleute bedienen) mit Ring, Schild oder Wappen geziert seyn dürfen.

Weiters war untersagt das Springen der Weiber, das Anblasen der reisenden Gäste durch die Thürmer, und das Ansingen der Leute gelegentlich der Sammlungen, durch Schulmeister sammt den Schülern.

Diesen Bestimmungen lagen folgende Verfügungen der Reichspolizeiordnung v. J. 1577 zu Grunde:

§. 1. Item, von derenwegen so sich Narrheit annehmen wollen ordnen wir, wo jemands dieselben haben will, daß er sie so halte daß sie andere unbeläftigt lassen. Es soll auch niemands einigen Mann oder Frauen, der oder die nicht in sein Brod gehörig, weder Schild, Wappen, Ring oder dergleichen anhencken oder geben, und welche jetzt Schild, Wappen, Ring oder dergleichen haben, die ihnen ihre gebrödte Herren nit gegeben hätten, die sollen sie bei Verlierung derselben abthun, und nit tragen, damit die alte Gewohnheit der neuen Ordnung kein Irrung mache.

§. 2. Aber andere Schalksnarren so Churfürsten und Fürsten mit Diensten nit verwandt, und wider obgemelte Ordnung im Reich erfunden, sollen nicht gelitten, sondern durch eine jede Obrigkeit, wo die betretten, gestrafft werden.

Item ein jeglicher Fürst und Obrigkeit soll ihren Pfeiffern, Trommetern, Spielleuten ꝛc., verbieten, und ernstlich darüber halten, daß sie hinfürter andere Leut, ausserhalb ihrer Unterthanen, da sie es leyden mögen, um Opffergeld, Trinkgeld oder Gaben unbesucht lassen, und ihnen auch solches in ihre Pflicht einbinden. Nachdem auch die Botten unterstehen dergleichen zu sammlen, so soll es mit ihnen, wie obstehet, gehalten werden. (Tit. 89. XIV.)

Demnach auch mancherley leichtfertig Volk befunden, die sich auf Singen und Sprüch geben, und darinn den Geistlichen und Weltlichen Stand verächtlich antasten, und zu beyden Seiten gefaßt, als wenn sie bey den Geistlichen seyn, singen sie von Weltlichen, und hinwiderumb bey den Weltlichen von den Geistlichen, welches zu Zwispalt und Ungehorsam reichet: Ist unser ernstlicher Befelch und Meynung, wo sie betretten, daß sie von der Obrigkeit gestrafft, und mit ihnen in aller massen gehalten werden soll, als von Schalksnarren obgemelt ist, doch wollen wir diejenigen, so den Meister-Gesang singen, hierinn ausgeschlossen haben. Item; den Weibspersonen soll hinfüro das Springen verbotten seyn. (Tit. XXXI.)

Schon 1608 hatte Max I. verfügt: Die Komedianten, Gaukler, Seiltänzer, Tänzer und ander unnützes Gesindel, so der Jugend mit ihrem Willen großes Aergerniß geben, und zum leichtfertigen Wesen anreizen sind verboten, und kein Beamte darf herumziehenden Truppen Erlaubniß geben ihre üppigen Spiele zu treiben, sondern sie sind fortzuschaffen.

§. 15.

Die Spielgrafen.

Seit frühern Zeiten hatte ein sogenanntes Spielgrafenamt bestanden. Der Spielgraf war beauftragt: „keine fremden Spielleute im Lande zu dulden, sondern nur solche die da selbst wohnhaft und mit Urkunden versehen sind, zu Hochzeiten und Freundfesten nur die Spielleute des Ortes zu brauchen, und keinem Spielmann einen Zettel zu ertheilen, er habe denn seine Ansässigkeit und Ehrlichkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen.*)"

*) Eine dem Spielgrafenamt viel später (1755) gegebene Instruktion bestimmt: 1) Der Spielgraf soll den Spielleuten nicht gestatten, daß sie ungerufen in die Klöster, Schlösser und Wirthshäuser laufen und aufspielen — auch soll er die Wirthe ermahnen, oder durch die Viertelmeister erinnern lassen, daß sie ungerufene Spielleute in Güte fortweisen.

2) Beachtet ein Spielmann diese Ermahnung nicht, so darf demselben das Instrument abgenommen werden, und wenn er sich dagegen wehrt, soll man ihn der Obrigkeit anzeigen.

Max I. befahl, dieses Amt als durch die Bestimmungen der neuen Polizeiordnung überflüssig, unbesetzt zu lassen.

Seinem Trompeter hatte der Herzog schon früher „alten Herkommens nach" unverwehrt gelassen, von den gefreiten Ständen im ganzen Lande ein Neujahrsgeschenk einzufodern, doch ohne durch Unbescheidenheit Jemand zu beschweren.

Den Thürmern war das Einsammeln in ihren Gerichtsbezirken gestattet; als sie aber zu Advent haufenweise herumzogen, wurde ihnen dieses verboten (Nov. 1656 und 1664); auch den Spielleuten überhaupt untersagt, außer den Hochzeiten Musik in den Wirthshäusern aufzumachen.

Ein Mandat vom 18. Aug. 1651 kam auf das Amt des Spielgrafen zurück, und wurde dem Hoftrompeter Johann Lederer verliehen.

18. Aug. 1651. Ohne Erlaubnißzettel des Spielgrafen oder der unter ihm stehenden Viertelmeister wurde keinem Musikanten zugelassen an öffentlichen Orten aufzuspielen; doch sollten der Spielgraf und die Viertelmeister in Einfoderung des Willengeldes und die Gebühr nicht überschreiten. Ein Erlaß vom 29. Dez. 1656 fügt hinzu: Der Spielgraf darf künftighin von keinem Musikanten für den Erlaubnißschein mehr als 6 Kreuzer verlangen, und nicht, wie bisher, die Taxe nach der Kunst des Musikers und nach seinem Gutdünken reguliren. (1656.)

Diese Bestimmung wurde erneuert 1735, 20. April, in der Folge aber die Taxe erhöht. 1740 betrug sie 20 kr. 1747 24 kr.

In München bildeten die Stadtmusikanten eine eigene Zunft. Das Recht sie aufzunehmen stand dem Magistrate zu.

---

3) Nur inländische mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Wohlverhalten versehene Spielleute darf der Spielgraf passiren lassen. — Zu den Hochzeiten, andern Festen und Tänzen in einem Orte, sollen die in demselben oder in der Nähe wohnenden Spielleute genommen werden. — Dem Adel und andern privilegirten Personen bleibt jedoch unverwehrt, aus einem andern Gerichtsbezirk Spielleute zu bestellen.

4) Leierer und Leierinnen, sowohl ausländische als inländische, sind gänzlich abgeschafft.

5) Kein Spielmann darf Schilde, Wappen, Ringe, oder dergleichen ohne obrigkeitliche Erlaubniß aushängen.

6) Thürmer dürfen nicht zu den Reisenden in die Gasthäuser kommen, und von denselben ein Honorar fordern, weil sie sie angeblasen, d. h. bei ihrer Ankunft geblasen haben.

7) Bei Ertheilung der Spielzettel durch den Spielgrafen muß durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen werden, daß der Nachsuchende ein Inländer sey und gute Conduite habe.

8) Für einen Spielzettel darf der Spielgraf 6 Kreuzer Taxe verlangen, und nicht mehr. Die Viertelmeister dagegen dürfen keine Taxe mehr abfodern.

9) Unzüchtige Reden, Lieder und Geberden sind den Spielleuten untersagt.

10) Der Spielgraf hat für Einhaltung und Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, nöthigen Falls bei den Ortsobrigkeiten und Gerichten um Abstellung einschleichender Unfuge nachzusuchen, und wenn diese nicht abhelfen, beim Hofrathe Anzeige zu machen.

Als im Jahre 1662 der Spielgraf Johann Lederer von ihnen die Lösung seiner Erlaubnißzettel verlangte, weigerten sie sich unter Aufführung des Grundes „daß seit undenklichen Zeiten kein Stadtmusikant einen solchen Zettel gelöst habe." Ein kurfürstliches Dekret vom 23. März des J. befahl auch es beim alten Herkommen zu belassen.

Die Gerichtsdiener achteten die Patente des Spielgrafen wenig, hießen sie Bettelbriefe, und Mancher ließ jeden aufspielen der ihm gefiel.

Deßhalb bat der Spielgraf im Monat April 1663, es möchte den Gerichten aufgetragen werden, in Behufs des Vollzuges der Spielgrafen Instruktion besser zu unterstützen, und keinen Musikanten spielen zu lassen, der nicht mit einem Spielzettel versehen sey.

Zugleich trug er darauf an, es möchte der Spielgrafen-Instruktion beigesetzt werden daß auch die Thürmer, wenn sie Tanzmusik aufspielen wollen, solche Spielgrafenzettel zu erholen haben.

Was zunächst hierauf verfügt worden, ist nicht bekannt. Erst in einem Mandate vom J. 1680 18. July wurde den Regierungen — und durch diese den Gerichten aufgetragen zum Vollzug der Spielgrafen-Instruktion mitzuwirken, namentlich keine fremden Spielleute ins Land zu lassen, die Leirer und Leirerinnen gänzlich abzuschaffen, den Spielleuten unzüchtige Reden, Lieder und Geberde zu gestatten, und den Spielgrafen auf Verlangen zu unterstützen.

Die Militärhautboisten durften nur bei Cavalieren und Offizieren Harmonie und Tanzmusik aufspielen, nicht aber auch in Bürgershäusern. Und da die Hautboisten in München diese Verordnung überschritten, so klagten die Stadtmusikanten über Beeinträchtigung, und erwirkten auch, daß unterm 15. Febr. 1702 den Hautboisten eingeschärft worden ist, sich des Aufspielens in bürgerlichen Häusern zu enthalten.

Ohne Spielpaß durfte (17. Dez. 1723) kein Musikant mehr geduldet werden, und wurden diese Spielzettel gewöhnlich für die Dauer eines Jahres ausgefertigt.

§. 14.

Einigen abgedankten Soldaten die sehr gute Dienste geleistet hatten, war es (damit man sie nicht ferners aus dem Staatssäckel zu unterstützen hatte) 1716 erlaubt worden Spieltische aufzurichten.

Die Amtleute und Schützen welche in den meisten Orten die Aufstellung der Spieltische bei Schießen an den Jahrmärkten und Kirchweihfesten hervorgebracht hatten, klagten nun über Beeinträchtigung, und es erfolgte hierauf unterm 27. Aug. 1716 das kurfürstliche Dekret: Es sey zwar einigen abgedankten Soldaten erlaubt worden Spieltische aufzurichten, dabei habe man aber die Intention gehabt daß solche von ihnen nur an offenen und gefreiten Jahrmärkten, nicht aber auch an Kirchweihfesten aufgesetzt werden dürfen, bei welch Letzteren die Amtleute wo sie es hergebracht haben, ausschließende Befugniß hiezu haben sollen. Die abgedankten Soldaten sowohl, welche eine Concession erhalten hatten, als die Beamten wurden zur Nachachtung angewiesen. Die Amtleute ließen aber die abgedankten Soldaten auch auf den Jahrmärkten mit ihren Spieltischen nicht zu. Daher wurde unterm 12. Dez. 1716 nachdrücklich eingeschärft den

Befehlen des Kurfürsten gebührende Folge zu leisten und die Patente der Soldaten zu respektiren. Ausländer dagegen, welche ohne Patente, bei Märkten und Kirchweihfesten sich einschleichen, sollen gemäß eines Dekrets vom 17. Jäner 1719 ohne weiters fortgeschafft werden.

Dem ungeachtet hinderten die Amtleute und Schützen die abgedankten Soldaten in Ausübung ihrer Concessionen wo und wie sie nur immer konnten, und auch die Magistrate waren mehr jenen als diesen zugeneigt, weßhalb die Beschwerden derselben gewöhnlich erfolglos blieben.

Mit allem Ernste befahl daher der Kurfürst 2. Juny 1719 und 9. Mai 1722 die verdienstvollen Soldaten bei ihren Concessionen zu manuteniren. Einige Soldaten überschritten jedoch auch die ihnen ertheilten Bewilligungen, und trieben verschiedenen Unfug, deßhalb wurden (1725 — 1728) mehreren zur Strafe ihre Patente abgenommen und die Concessionen eingezogen, auch keine neuen mehr ertheilt.

Verschiedene Anzeigen von Exzessen und Betrügereien dieser Leute veranlaßten endlich daß unterm 21. July 1728 die Spieltische durchgehends abgeschafft worden sind; und da nicht bloß der Hofkriegsrath und die Regierung Patente auf Spieltische ertheilt hatten, sondern auch die Platzmajore und Magistrate, so wurde an alle diese Behörden die Weisung erlassen, keine solchen Patente mehr zu ertheilen, die bereits ertheilten aber einzuziehen.

Der Platzmajor in München hielt jedoch das seit Jahren ausgeübte Recht während der Dult einen Spieltisch aussetzen und verpachten zu dürfen, für ein seiner Charge anklebendes Privilegium, und wollte sich in demselben behaupten.

Es erfolgten aber dießfalls (1731 — 1735) allgemeine und spezielle Verbote.*)

Besonders scharf wurde gegen das Spielen eingeschritten während der Regierungsperiode Karl Albrechts. Unterm 5. August 1734 ergieng ein strenger Befehl an die Regierungen; über den Vollzug der dießfalls bestehenden Verordnungen zu wachen. Unterm 28 Jäner 1736 wurde sonderheitlich bestimmt: Jedermann soll sich der Glücksspiele ohne Geldsätze und Wettungen, sowohl in Privathäusern als an öffentlichen Orten enthalten; bei einer Strafe von 50 — 100 fl., ja bis zum Verlust seiner Concession bei Rückfallen. Der Gewinnende soll angehalten werden den Gewinn zurückzugeben und den dritten Theil des Betrages als Strafe entrichten, der Verlierende aber sollte beim ersten Rückfall zwei Drittheile als Strafe zahlen — und im zweiten Rückfall sollten beide Theile, um so viel als der Gewinn betrug gebüßt werden.

D. Einschreitung und Bestrafung in Betreff der Leichtfertigkeit, Unzucht 2c.

§. 15.

Reichs = Polizei = Ordnung 1577.

Die Reichspolizeiordnung geht über das Kapitel der Leichtfertigkeit so ziemlich obiter hinweg, und verfügt blos im 27. Artikel:

*) Einen Spieltisch in Dult = und Marktzeiten auszusetzen wird dem Platzmajor in München untersagt. Auch den abgedankten Soldaten sind ihre Patente hierauf abzunehmen und zu kassiren. Mandat 1733 18. July. Die Beamten werden angewiesen die Aussetzung von Spieltischen nicht zu gestatten.

„Dieweil auch viel leichtfertiger Personen, ausserhalb von Gott auffgesetzter Eh, zusammen wohnen: So ordnen und wöllen wir, daß ein jede Geistliche und Weltliche Obrigkeit, der solches ordentlich zugehört, ein billich Einsehen haben soll, damit solche öffentliche Laster, der Gebühr nach ernstlich gestrafft, und nit geduldet werden."

Und nachdem zu Zeiten Personen ehlich Stands einander verlassen, und mit andern leichtfertigen Personen im öffentlichen Ehbruch sitzen, welches von den Obrigkeiten gestattet, dadurch der Allmächtig, nachdem es wider seine Göttliche Gebott ist, hoch beleidigt, auch zu vielen Aergernissen Ursach gibt: So gebieten wir hiemit ernstlich, daß solche offentliche Ehbrüch, und andere leichtfertige und unziemliche Beywohnungen, hinfüro mit nichten gestattet, oder gelitten, sondern von der Obrigkeit ernstlich an Leib und Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verwirkung gestrafft werden soll.

Gleicher Gestalt sollen auch diejenen, so die Personen zusammen beruffen oder kuppeln, und in ihren Häusern auffenthalten, ernstlich gestrafft werden."

Polizei-Ordnung. 1516.

In der Landespolizeiordnung wurde in dieser Beziehung verordnet: „Begiebt sich ein Ehebruch bei dem Bauernvolke auf dem Lande, oder auch in Städten bei unvermöglichen Personen, so ist der Verbrecher mit hartem Gefängniß, und Geldbuße (von 50 — 100 Pfd. Pfenningen) zu gottseeligen Zwecken, zu strafen; falls diese Geldstraffe nicht geleistet worden, ist der Fehlige den Sonntag hindurch in Eisen vor die Kirchenthür auszustellen — das letztere findet anstatt der Geldstrafe bei jedem doppelten Ehebruch statt. Der erste Rückfall wird mit Landesverweisung auf ewige Zeiten bestraft. Beim zweiten Rückfall wird der Verbrecher unter das öffentliche Malefizgerichtsrecht gestellt. — Ist die frevelnde Person höhern Standes und Ansehens, so ist für den ersten Fall 14tägiges Gefängniß, nebst 150 — 200 Pfd. Geldstrafe zu verhängen; denen von der Ritterschaft und Adel aber ist für ihre Buße für ein solches Laster ein Ritterdienst von etwa 4 Pferden wider den Erbfeind aufzulegen. Beim ersten Rückfall sind die benannten Stände ihrer Ehren zu entsetzen, zu keinem Amte mehr fähig, und ihres Schmuckes zu berauben, Kaufleute, Rathsverwandte, ansehnliche Bürger aber ewig des Landes zu verweisen — der zweite Rückfall ist ohne alle Ausnahme vor das Malefizrecht zu bringen. Diese Strafen gelten für die Weiber sowohl als Männer; es soll aber denen vom Adel hiebei zustehen, ihre dieses Lasters theilhaftigen Ehefrauen nach Gelegenheit an einen gebührlichen Ort lebenslänglich zu vermauern, und ihnen auch im Falle die Frau auf offener That ergriffen wird, das geschriebene kaiserliche Recht vorbehalten bleiben. Ist die Mannsperson ledig, so gilt es gleichwohl für einen wahren Ehebruch; ist die Weibsperson ledig, so hat sie zwar nicht die Strafe des Ehebruches, aber doch eine höhere als bei Fällen gemeiner Unzucht zu erdulden. — Dem beleidigten Theil steht die Klage auf Ehescheidung frei. —"

Das Scheibenschießen auf den Schießstätten soll jedoch keinen Abbruch erleiden, wenn gleich kein Spieltisch dabei ausgesetzt werden darf.

Mandat 1733. 29. July. Es wird an das kurfürstliche Dekret erinnert, daß der Platzmajor in München keinen Spieltisch während der Dult aussetzen dürfe, und der Hofrath angewiesen nicht länger mehr zu gestatten daß wider dieses Gebot gehandelt werde.

„Ist der Frevler ein Geistlicher, so ist gegen ihn nach dem Concordaten Receß d. a. 1583 zu verfahren. — Jene welche junge Leute zu heimlichen Heirathen verfuhren, sind am Leibe, mit Landesverweisung, oder nach Gestalt der Sache in andere Weg zu bestrafen. — Kuppler aber, und alle Anförderer der Unzucht sind zur Fangniß zu bringen, und zum Lastersteine, oder andern öffentlichen Schandstrafen zu verurtheilen. Alle leichtfertige Beiwohnung, Muthwillen und Unzucht ist Reichspolizeiordnungs gemäß ernstlich zu büßen — Schwächung einer Jungfrau ist nach Beschaffenheit des Falles an Leib und Leben zu bestrafen; Nothzucht aber als ein Vicedom-Wandel zu betrachten. Das Rocken und Gunckelraisen*) sowie alle leichtfertigen Zusammenkünfte an Freinachten, Nachtheimgarten ist, durch die Obrigkeit alles Ernstes abzustellen und zu bestrafen."

1615. Zu obigen Bestimmungen fügt ein Mandat vom 24. Aug. 1615 hinzu: „Nachdem Mancher durch vermessenes Läugnen ungestraft durchzukommen glaubet, soll auch derjenige, welcher genugsamen Verdacht des Ehebruches und der Leichtfertigkeit auf sich geladen, nach Verhältniß seines Verbrechens, der Umstände und des Standes, mit Ausstellung an die Schandsäule, Schanzarbeit, Geldstrafe, Dienstentsetzung und Hinwegweisung aus dem Orte in welchem sich die Person aufhält mit welcher die fleischliche Vermischung vorgieng, gestraft werden."

Zunächst erfolgte in dieser Beziehung erst unterm 20. September 1635 wieder ein ausführliches Mandat des wesentlichen Inhaltes:

1635. 1) Heimliche Zusammenkünfte der Manns- und Weibspersonen in Schlupfwinkeln sind strenge verboten, — die Gerichtsdiener haben solche Winkel besonders an den Feiertagen und zur Nachtzeit fleißig zu besuchen.

2) Der Hausvater hat bei Vermeidung einer Strafe für Zucht und Ordnung in seinem Hause zu sorgen — den Manns- und Weibspersonen abgesonderte und wo möglich abgeschlossene Lagerstätten anzuweisen — seinen Kindern und Dienstboten das nächtliche Auslaufen und sogenannte Fensterln nicht zu gestatten.

3) Kein Bauernknecht darf zur Nachtszeit einen Prügel mit sich tragen, Niemand im Hause über Nacht ausbleiben, außer in dienstlichen Angelegenheiten und mit des Hausvaters Wissen. — Dieser und auch der Gerichtsdiener haben deßhalb Visitationen vorzunehmen, und die Fehlenden anzuzeigen.

4) Die Strafe für die Leichtfertigkeit wird geschärft.

Ausser der Geldstraf werden die Mannspersonen das erstemal 8 — 14 Tag in den Stock, die Weibspersonen 4 — 5 Tage in die Geige geschlagen. — Beim wiederholten Fehltritt wird auch die Strafe verdoppelt. — Das drittemal wird die Mannsperson des Rentamts, die Weibsperson des d. Gerichts, und das viertemal werden beide des Landes verwiesen.

5) Nach Umständen kann die Strafe geschärft und gemildert werden. Kuppler und Kupp-

---

*) „Dabei das junge Bauern- und Dienstvolk über Feld zusammen kommt, und viel Unzucht und Leichtfertigkeit treiben, woraus Verführung der Jugend, Jungfrauenschwächung, Winkelheyrathen, Rumor und anderes Uebel entsteht."

lerinen werden strenger bestraft, als die sich durch Unzucht und Leichtfertigkeit Verfehlenden selbst. Die Kupplerinen und Huren sollen tüchtig mit Ruthen gehauen, und fortgeschafft werden, nachdem sie Gefängniß und die gewöhnlichen Schandstrafen überstanden haben. Dagegen tritt Milderung bei ledigen Weibspersonen ein, die außerdem guten Leumund haben, und durch Versprechung der Ehe oder falsche Vorspiegelung zum Falle gebracht worden sind.

6) Eine Mannsperson, ledig oder verheirathet, die sich mit einer Verheiratheten im Ehebruch betreten läßt, soll auf 5 Jahre des Landes, und 5 Meilen Weges davon verwiesen werden, kann dieselbe nach Verlauf dieser Zeit ein Zeugniß über gute und ehrliche Aufführung beibringen, so darf sie wieder zurückkehren.

7) Verfehlt sich der Zurückgekehrte wiederholt mit einer ledigen Weibsperson so wird er 7 Jahre des Landes verwiesen — verfehlt er sich mit einer verheiratheten, so wird er, wer er auch immer sey, edel oder unedel, mit dem Schwerte hingerichtet.

8) Auf den ersten Ehebruch mit einer ledigen Weibsperson wird ein verheiratheter armer Bürger oder Bauersmann bei Wasser und Brod eingesperrt, und muß hierauf mit entblößtem Arme, brennendem Lichte, und in der andern Hand eine Ruthe haltend, 3 Sonntage nach einander während des Gottesdienstes vor der Pfarrkirche in dem Precher stehen.

9) Die Vermöglicheren werden 4 Wochen bei Wasser und Brod eingesperrt, und müssen einmal doch ohne Entblößung des Armes ohne Ruthe und Licht vor der Kirche in dem Precher stehen, und 100 Pfd. Pfenning Strafgeld erlegen.

10) Die Geschlechter, Rathverwandten, oder andere ansehnliche Bürger werden ihrer Aemter entsetzt, und mit 180 Pfd. Pfenning abgewandelt.

11) Die Strafe für die Ritterschaft und den Adel bleibt dieselbe wie sie in der Landes- und Polizeiordnung bestimmt ist, nur wird sie auf 8 Monate verlängert.

12) Versündigt sich ein Verheiratheter, wessen Standes er nun sey, zum zweitenmal mit einer ledigen Weibsperson, so wird er auf 7 Jahre des Landes verwiesen, beim dritten Fehltritte aber mit dem Schwerte hingerichtet.

13) Eine verheirathete Weibsperson geringeren Standes die sich mit einer verheiratheten oder ledigen Mannsperson, im Ehebruch betreten läßt, wird das erstemal auf 5 Jahre des Landes verwiesen. — Frauen höhern Standes, nämlich des Adels und alter Geschlechter in den Städten, werden ihrer Ehren entsetzt, zu keiner Hochzeit oder feierlichen Zusammenkunft zugelassen, ihrer Kleinodien beraubt, und ihres Heirathsgutes und der Morgengabe verlustig.

14) Auf den zweiten Ehebruch wird jene Frau mit dem Schwerte hingerichtet.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde eine eigene Commission constituirt, welche befugt war, Spähe zu halten, zu inquiriren, und zu prozediren.

Das Mandat selbst aber (1635) wurde der Folge nach in mehreren Bestimmungen modifizirt: Personen, welche sich des Vergehens der Leichtfertigkeit schuldig gemacht haben, hierauf aber einander ehelichen, sollen keine Schandstrafe erleiden, sondern mit 2 — 3 Pfd. Pfenning, und wenn sie arm sind mit 2 bis 3tägigem Gefängniß gestraft werden. Ehebrecher welche nach

Mandat 21. May 1645. dem Mandate vom Jahre 1655 die fünf= oder mehrjährige Landesverweisung verwirkt haben, sollen statt dieser Strafe auf 2, 3, oder 4 Jahre zum kurfürstlichen Artilleriefuhrwerk condemnirt, und nach Verlauf dieser Zeit von den Artillerie=Offizieren mit Vorweisen versehen werden daß sie ihre Strafzeit erstreckt haben. Die Weibspersonen sollen anstatt der Landesverweisung (in welcher sie gewöhnlich noch ausgelassener werden) mit dreimaliger öffentlicher Vorstellung vor

M. May 1644—1646. die Kirche abgestraft werden. Nachdem die Leichtfertigkeiten vor der Verehelichung allzugemein werden, so soll neben der Geldstrafe auch die Gefängnißstrafe eintreten.

1650. Ein Mandat vom 11. Juli 1650 bestimmte, in Erwägung daß die Landesverweisung des Mannes die unschuldige Frau und die Kinder oft eben so schwer treffe als den Verbrecher, dieser auch durch drückende Umstände oft in einen verruchten Böswicht ausarte, und während der obschwebenden Kriegsläufe wehrhafte Männer dem Lande Bedürfniß seyen, daß die fünfjährige Landesverweisung der Ehebrecher in Schanzarbeitsstrafe umgewandelt werden solle, und daß zur Tilgung der Atzungskosten, den Verbrechern die Vermögen besitzen, die Strafe nach Verhältniß ihres Verbrechens und Vermögens also diktirt werde, daß sie die Atzungskosten selbst zu leisten, und auch noch eine Geldstrafe zu erlegen haben. Für 1 Jahr Landesverweisung wurden 1 — 2 Monate Schanzarbeit angerechnet. Der Arme erhält bloß kärglich Brod und Wasser zur Nahrung. Wer schwächlich ist und Weib und Kinder zu Hause hat, kann seine Strafe in der Art erstehen, daß er nach 1 — 2 Monat aus der Schanz entlassen wird, nach Verlauf bestimmter Zeit aber wieder dahin zurückkehren muß. Diese Strafe soll jedoch bloß Ehebrecher treffen die den frühern Mandaten gemäß die Landesverweisung verwirkt hätten, und der Unterschied welcher in diesen Mandaten bei Verhängung der Strafe zwischen den höhern und niedern Ständen gemacht ist, verbleibt. Die Aufrechthaltung des Mandates wider die Leicht-

1671. fertigkeit vom 20. Sept. 1655 wurde unterm 2. Sept. 1671 wieder in Erinnerung gebracht, und den Beamten aufgetragen, eine geschwängerte, anderwärts herkommende ledige Weibsperson genau zu examiniren, um den Thäter, und diejenigen welche etwa zum Laster Unterschluf gegeben haben, ausfindig zu machen.

§. 16.

Da die Ehebrüche mittlerweile immer häufiger wurden, und die Schanzarbeitsstrafe den erwarteten Erfolg nicht gewährte; so wurde — während der Regierungsperiode Ferdinands Maria, in dieser Beziehung weiter verordnet: Daß ein Lediger, welcher mit einer Verheirattheten einen Ehebruch begeht, dreimal mit entblößten Armen, brennender Kerze, und einer Ruthe in der Hand vor der Kirche in den Precher gestellt werden soll. Ein Verehelichter welcher mit einer Verheiratheten einen Ehebruch begeht, soll gleiche Strafe erhalten, und überdieß wenn er arm ist, mit 8 Wochen langer Gefängniß= und geringer Atzungsstrafe büßen, ist er aber vermöglich, eine empfindliche Geldstrafe erlegen. In beiden Fällen sollen die Ehebrecher aufmerksam gemacht werden daß sie, wenn sie sich zum zweitenmal mit einer Verheiratheten verfehlen, mit dem Schwerte hingerichtet werden. Gleiche Strafe sollen die Ehebrecherinnen geringen Standes erhalten. Für die Damen des Adels ꝛc. verbleibt die im Mandate vom 20. Sept. 1655

festgesetzte Bestimmung daß sie ihrer Ehre, ihres Heirathsgutes und Morgengabe rc. verlustig seyn.

Weibspersonen welche in Städten und Diensten geschwängert mit Geld abgefertigt worden sind, und ihre Kindbett in der Stille in den nächst entlegenen Dörfern halten, sollen nach derselben vor Gericht gebracht werden, und Anzeige an jene Obrigkeit geschehen, welcher der Schwängerer subjicirt ist. 16. Jun. 1655.

Handwerksleute welche wegen des einfachen Ehebruches mit einer ledigen Weibsperson abgewandelt worden sind, durften nicht mehr zu Führern und Zechmeistern genommen werden. 1. May 1672.

Alle Hausleute, bei welchen eine ledige Weibsperson ihre Niederkunft hält, werden bei Vermeidung strenger Strafe angewiesen dem Gerichte alsogleich Anzeige zu machen, wenn eine todte Frucht zur Welt kommt, oder das Kind gleich nach der Geburt stirbt; in welchem Falle Bader und Hebammen zu untersuchen haben, ob nicht die Mutter selbst an dem Tode ihres Kindes die Schuld trage. 15. Nov. 1704.

Ueber die Ehebruchs- und Leichtfertigkeits-Fälle, welche (nach dem Mandate vom Jahre 1655) die Rentamts- und Landesverweisung nach sich ziehen mußten gemäß eines Mandates vom 15. Aug. 1682 unter Einsendung der Akten an den Hofrath oder die Regierung berichtet werden, welche die Strafe diktiren werden. 1682.

Durch ein Mandat vom Jahr 1737 wurden zuletzt die verschiedenartigen Verfehlungen in Betreff dieses Kapitels der Sittenpolizei in ein förmliches System zusammengestellt, und mit einem eigenen Straftarif versehen wie folgt.

Straf-Tarif.

Verbrechen.	Personen.	Bestrafung.
Leichtfertigkeit zwischen 2 ledigen Personen, da sie dieses Verbrechens halber fur das erstemal gerechtfertigt werden.	Mannspersonen.	Neben der gewöhnlichen Geldstrafe 8 oder 14 Tage in Springer, oder Eisen zu Haus büßen. Die unvermöglichen oder gar frechen Mannspersonen sollen öffentlich in Springer vorgestellt und zur Arbeit angehalten werden.
	Weibspersonen.	Nächst ebenmäßiger Geldstrafe 4 oder 5 Tag in der Geigen zu Haus. eod. Die unvermöglichen oder gar frechen Weibspersonen sollen in Städten und Märkten öffentlich in der Geigen die Gasse säubern, oder auch anderer Orten dergestalt zur Arbeit öffentlich angewiesen werden.

Verbrechen.	Personen.	Bestrafung.
Zweites Verbrechen, nachdem sie wegen des ersten abgestraft worden.	Mannspersonen.	Neben doppelter Geldstrafe aus dem Gerichte oder Hofmark zu schaffen.
	Weibspersonen.	Mit doppelter Geld- und Geigenstrafe. Wenn sie aber zusammenheirathen, wird gewöhnlich die Gerichtsverweisung in eine doppelte Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt. Die Delinquenten sind vor ehlicher Einsegnung mit Strafe der Schellen, Geigen und Springer, dem Ehestand zu Ehren nicht anzusehen, jedoch in der Keuchen mit geringer Atzung nebst der Geldstrafe etliche Tage pro varietate circumstantiarum abzustrafen.
Drittes Verbrechen, wenn die vorigen gebüßt sind.	Mannspersonen.	Des Rentamtes zu verweisen.
	Weibspersonen.	In 3 oder 4 Verbrechen, wo es auf die Rentamts- und Landesverweisung geht, zu Dikasterien zu berichten.
Viertes leichtfertiges Verbrechen, nach vorhergegangenen dreien Bestrafungen.	Beiderlei Personen.	Des Kurfürstenthumes und der bayerischen Lande zu verweisen.
Verdacht wenn er gr. ist.	Beiderlei Geschlechts.	Die Bestrafung arbitrarie und nach Gestalt der Umstände zu steigern und zu schärfen.
Leichtfertige Beiwohnung d. Weibspers. bei den Geistl.	Dergleichen Concubin oder Beischläferin der Geistlichen.	Wenn es nur 1 oder 2 mal geschieht, mit Zucht- haus- oder andrer Arbitrarstrafe abzubüßen.
Erste Mal.		Dreimal vorzustellen, wie die Ehebrecher und auf 6 Meilen Wegs von dannen zu weisen.
Zweite Mal.		Auf den Pranger zu stellen, und indefinite vom Lande zu schaffen.
Das dritte Mal.		Mit Ruthen zu züchtigen und des Landes auf immer zu verweisen.
Gemeine und gleichsam offenbare Hurerei.	Eine nach jedes Willen.	Des Landes- und anderer Schandstrafen zu verweisen, und nach Gestalt der Umstände mit Ruthen auszuhauen.

Verbrechen.	Personen.	Bestrafung.
Kupplerei.	Kuppler und Kupplerin.	Sogleich zu verhaften, und mit dem Lasterstein, oder niederer Schandstraf, neben ewiger Landesverweisung abzuhandeln.
	Verheirathet, ohne Vermögen, mit einem ledigen Weibsbild.	Vier Wochen in dem Gefängniß mit Wasser und Brod, gegen Ende dieser Zeit aber mit dreimaliger Vorstellung in Eisen oder in den Precher vor der Kirchen abzustrafen. Vier Wochen im Gefängniß mit Wasser und Brod; zu Ausgang solcher Zeiten, mit dreimaliger Vorstellung in Eisen oder in dem Precher vor der Kirche abzustrafen.
Die Mannspersonen.	Die Vermöglichen aber	Auch vier Wochen im Gefängniß mit Wasser und Brod abzuspeisen, aber nur einmal ohne Entblößung der Arme, Ruthen und Licht vorzustellen, doch beinebens pr. 100 Pf. Pfen. abzuwandeln. NB. Die Weibsperson aber wird in solchem Fall, cum nullum violet torum, mit doppelter Leichtfertigkeitsstrafe angesehen.
Erster Ehebruch.	Ein Lediger mit einer Verheiratheten.	Mit der Vorstellung, wie der vorige abzustrafen Fiat certioratio, daß wenn sich ein Lediger das zweitemal mit einer Verheiratheten versündigen sollte, es ihm an das Leben gehen würde.
	Ein Verehelichter mit einer Verheiratheten.	Abzubüßen wie die vorigen, und noch dazu die Vermöglichen mit einer wohl empfindlichen Geld- die Unvermöglichen aber mit einer doppelten (d. i. achtwöchiger) Gefängniß Straff und geringer Atzung. Fiat certioratio ad protocollum, daß wenn sich ein Verheiratheter das zweitemal mit einer Verheiratheten vergehen würde, es ihm unfehlbar das Leben koste.
	Geschlechter Rathsverwandte und ansehnliche Bürger.	Sind ihrer Aemter zu entsetzen und noch dazu per 100 Pfd. Pf. abzuwandeln.
	Ritter und Adelige.	Mit dem in der Polizeiordnung lib. 5. Tit. 9. Art. 6. enthaltenen Ritterdienst, jedoch mit Extension auf 8 Monat zu bestrafen.

Verbrechen.	Personen.	Bestrafung.
Zweiter Ehebruch.	Ein Verehlichter mit einer Ledigen; hernach aber mit einer Verheiratheten, vel vice versa mit einer Verheiratheten hernach aber mit einer ledigen Weibsperson.	Dreimal vorzustellen, neben einer ergiebigen Geld- oder doppelten Gefängnißstraf mit geringer Atzung. Jedoch mit gleichmäßiger Beobachtung der Umständ, wie oben beim ersten Ehebruch bemerkt ist, ob nämlich der Verbrecher vermöglich oder unvermöglich. Certioration zu machen daß es einem Verpflichten, wenn er das drittemal auch nur mit einer ledigen Person sich vergeht, das Leben kosten würde.
	Ein Verehlichter oder auch Lediger zweimal mit einer Verehlichten.	Gehet an das Leben, ist mit dem Schwert zu bestrafen.
Dritter Ehebruch.	Ein Verheiratheter auch nur mit einer Ledigen.	Wie im vorigen Falle gehet es an den Tod.
Der Weiber.	Eine Verheirathete mit einem Ledigen oder mit einem Verehlichten.	Abzustrafen, wie der erste Ehebruch der Männer. Nämlich mit dreimal. Vorstellung vor den Kirchen rc. Fiat certioratio mortis in casum reditus cum soluto vel conjugato.
Erster Ehebruch.	Die von der Ritterschaft, Adel u. alten Geschlechter.	Sind ihrer Ehren zu entsetzen, des Schmuckes zu berauben, und werden auch des Heirathsgutes und der Morgengabe verlustig. Obige Certioration nie zu vergessen.
Zweiter Ehebruch.	Eine Verheirathete Edle oder Unedle ohne Unterschied, es geschehe das Verbrechen mit Ehemännern oder Ledigen.	Ist mit dem Schwerte hinzurichten. NB. Es wäre denn, daß solche Umstände einliefen die mitigationem poenae erforderten.
Verdacht.		Verdacht, wenn er groß ist (beiden Geschlechtes) arbitrarie zu strafen, mit Schanzcondemnation oder Vorstellung in öffentlichen Säulen, Gefängnissen, oder um Geld; secundum conditionem personarum.

Auf die Anzeige daß sich in München Häuser befinden in welchen unzüchtige Weibspersonen sich den Männern für Geld hingeben, erhielt der Hofrath die Weisung, im Benehmen mit dem Magistrate diese Häuser, in welchen dem Laster der Unzucht Thür und Thor geöffnet ist, auszukundschaften, das Nöthige vorzukehren, und hierüber an den geheimen Rath Bericht zu erstatten.

In Betreff der Concubinen der Priester hatte bereits ein Mandat vom 13. März 1598 die Ausschaffung solcher Beischläferinnen bei einer Strafe von 500 fl. befohlen dieselben sollten persönlich eingezogen, und auf 5 Meilen Weges verbannt werden.

Unterm 1. Jäner 1657 wurde diese Strafe dahin geschärft, daß eine solche Concubine das erstemal vor der Ausschaffung mit Kerze und Ruthe dreimal vor der Kirche im Precher gestellt werden soll. Das zweitemal wird sie öffentlich auf den Pranger gestellt und des Landes verwiesen. Läßt sie sich zum drittenmal betreten, so wird sie mit Ruthen gezüchtigt, und auf ewig aus dem Lande geschafft.

Ein Mandat vom 24. November 1663 fügt hinzu: Die Beamten haben solche Personen außerhalb der Pfarrhöfe ergreifen zu lassen; oder falls man sie solchergestalten nicht bekommen kann, die Sache an das bischöfliche Ordinariat zu berichten, damit die Herausnehmung gemeinschaftlich geschehe.

Ist der Ordinarius aber säumig, und giebt das Concubinat zu großes Aergerniß, so darf der Beamte auch allein in den Pfarrhof schreiten, und die verdächtige Person — jedoch mit Bescheidenheit herausnehmen; „damit die geistliche Würde nicht öffentlich gebrandmarkt werde."

Sechstes Capitel.

Polizei der häuslichen Ordnung.

§. 1.

Vielfältig waren die Gebrechen auch in Beziehung auf jene Klasse der Unterthanen, welche als unbemittelt zur Subsistenz aus eigenem Vermögen, zum Dienen berufen war. Hier trieb auch der Hang zum Müßiggang und Muthwillen sein Spiel, und hatte eine große Steigerung des Lohnes zur Folge. Auch viele Eltern gestatteten — uneingedenk ihrer Pflichten — den Kindern den Aufenthalt in stetem Müßigang bei sich zu Hause, diesen Kindern selbst zum Schaden, und andern zur Beschwerde. Aeltere Manns- und Weibspersonen, wenn gleich unfähig von eigenem Gute zu zehren, und dabei noch kräftig zur Arbeit, zogen es vor sich feiernd in Winkel zu setzen, und die andern Leute auf dem Felde, in den Gärten, an Frucht, Obst, Holz ꝛc. durch Entfremdung zu schädigen. — Die Ehehalten maßten sich an so oft sie einen Dienst verließen, während ihrer sogenannten Schlenkelweile, Brod, Schmalz u. dgl. zu begehren. Die Hindingerinnen aber gaben solchen austretenden Dienstboten auf etliche Tage Unterkunft, zu essen und zu trinken, und verdingten dieselben wohl auch in weiteren Dienst ehe noch der vorigen Herrschaft ordentlich gekündigt worden. Die Herrschaften selbst unter sich erlaubten sich das Abwerben mit Verheißung höheren Lohnes; zog ein Dienstbote ab, so ließ er die Truhen mit seiner Habseligkeit noch lange bei der vorigen Herrschaft stehen (um einen Vorwand zu allerlei Besuchen zu behalten). Bei dem Aufdingen maßte sich der Eintretende allerlei Ausbedingung besonderer Arbeit, besonderer Kost u. dergl. an. Gefiel es ihnen nicht daheim, so verliefen sie sich wohl auch in das Ausland. Es kam auch in Schwung das leichtfertige Zusammenheirathen der Dienstboten unter sich, ohne die Mittel zu einem selbstständigen Haus zu haben, stets gefaßt abzuziehen, sich in Winkelherbergen zu setzen, oder außer Landes zu gehen.

Aus diesem Anlasse wurde nicht nur der Ehehalten weniger und der Lohn dadurch vertheuert, sondern auch den Tagwerkern ihr Erwerb entzogen. Es entstanden auch aller Orts eine Menge geringer Söldner-Häusl, dabei weder Aecker noch Wiesen, bewohnt von leichtfertigen, zu ihrer Subsistenz ganz unvermöglichen, und also den andern zur Last und zum Verderben gereichenden Leuten. Auch Söhne und Töchter entliefen ihren eigenen — ihrer Hülfe und ihres Dienstes durchaus bedürftigen — Eltern, um anderswo höheren Lohn zu gewinnen.

Daher war schon die Reichspolizeigesetzgebung einerseits durch die steigende Nachfrage nach Dienstboten — anderseits durch die Ungebühr dieser letztern veranlaßt worden zu bestimmen: „Um dem Abdingen von Seite der Dienstherrn, und dem muthwilligen Austreten der Knecht ꝛc. ein Ziel zu setzen, soll Niemand des Andern Dienstboten annehmen dürfen, wenn dieser nicht eine Urkunde von seinem frühern Herrn über seine ehrliche Entlassung vorweisen kann; Diese Urkunde ist der Herr auszustellen verpflichtet, und kann solche im Falle der Weigerung durch die Obrigkeit supplirt werden.“*)

Bestimmungen der Reichspolizeiordnung.

„Es soll auch jede Obrigkeit, so viel die Dienstboten, Handwerker und Taglöhner sowohl in den Städten als in den Dörfern betrifft, nach Landes Gelegenheit für Kost und Lohn eine Satzung und Ordnung machen (nachdem der Lohn seit wenig Jahren so hoch gestiegen.**) Und da die Klagen über übermäßigen Gesind- und Tagwerkslohn allgemein sind, und auch die Handwerker die nicht um täglichen Lohn, sondern gegen Bezahlung im Ganzen arbeiten die Leute übernehmen, sollen die Kreise des Reichs unter sich über Festsetzung einer billigmäßigen Tax- und Gesindeordnung in Correspondenz treten.***)“

§. 2.

Bestimmungen der Landpolizeiordnung 1616. Mandat 15. März 1598. Landespolizeiordnung 1616.

Diese Bestimmungen der Reichspolizeiordnung waren auch in Bayern in Vollzug gekommen (Satzung de 1553 et 1578) und Max I. hatte bereits durch ein scharfes Mandat vom 15. März 1598 diesem Vollzuge nachgeholfen. Da aber das Uebel tief gegriffen hatte, und der Mißbräuche die Fülle war — so nahm die neue Gesetzgebung auch auf diesen Zweig der Verwaltung sorgsamer Bedacht, und durch die Landpolizeiordnung vom Jahre 1616 wurde festgesetzt: „Füran sollen alle ledigen Manns- und Weibspersonen die nicht häuslich angesessen noch von ihrem eigenen Gut und Handthierung Nahrung haben, aber zum Dienen geschickt sind, bei Leibesstrafe sich zu Diensten verdingen, und nicht mehr um Tagwerk und Lohn arbeiten; auch sollen Eltern die Kinder, deren sie zu ihrem Hauswesen nicht bedürftig, in ehrliche Dienste verdingen, oder ihnen etwas womit sie sich künftig nähren mögen, lernen lassen. Alle jene daher welche dieser Bestimmung zu Trotz nicht in Dienste gehen, sind weder zu behausen noch zu beherbergen, und der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen. Das Gleiche gilt auch in Betreff älterer Personen, welche — wenn gleich noch arbeitsfähig — sich feiernd in die Winkel setzen, aber fortan nicht mehr im Lande zu gedulden sind. Kein Ehehalt darf vor Ablauf des Zieles aus dem Dienste treten, selbst nicht unter dem Vorwande seiner Verheirathung mit einem andern Ehehalten, und sind vielmehr solche Heirathen auf Winkelherbergen bei Ausschaffung untersagt (ausgenommen dort wo Mangel an Tagwerkern ist). Wer aus dem Dienst ins Ausland verlauft, soll auf 3 Jahre verbannt werden. Nur 2 Tage vor Ablauf des Zieles ist der Austritt gestattet, und muß 2 Tage nach dem Ziele in einen Dienst getretten werden. Die Bestimmung der Arbeit hängt von der Bescheidenheit des Dienstherrn ab.“

„Die Ehehalten dürfen sich keine besondere Kost und andere Vortheile ausbedingen.****) —

*) Reichspolizeiordnung de 1530 Titl. 21. §. 1.; de 1548 Titl. 24; de 1577 Titl. 25. §. 1.

**) Reichspolizeiordnung de 1530 ibi §. 2.; de 1548 ibi §. 2. et 1577 ibi §. 2.

***) Projekt einer solchen Tax- und Gesindordnung genehmigt durch kaiserliches Commiss.-Ratifikat, Dekret de 4. September 1731. —

****) Auch nicht den Ausbau einzelner Aecker. (Mandat de 1657.)

Das Abwerben der Ehehalten ist schärfstens verboten, und den Hindingerinen untersagt Ehehalten zu beherbergen, und über dieselben ohne Vorwissen der bisherigen Herrschaft zu verfugen; — kein Dienstbote darf seine Truhen und Kästen bei seinem frühern Dienstherrn zurücklassen; er soll nicht ohne Abschiedsurkunde abziehen, und sind die Dienstherrn bei empfindlicher Ahndung für die Wahrhaftigkeit ihrer Zeugnisse verantwortlich. Söhne und Töchter waren schuldig und gehalten den ihrer bedürftigen Eltern, ohne Ausbedingung eines Lohnes zu dienen, sondern lediglich um die Kleidung *) und andere Nothdurft. Der Lohn wird vor der Hand noch nicht tarirt — doch sollen die Obrigkeiten alles Uebermaas abstellen."

„Die Errichtung von Söldnerhäuseln ist für die Zukunft abgeschafft; es wäre dann daß zu einem solchen soviel Aecker und Wiesen können geschlagen werden, daß sich der Söldner dabei zu ernähren vermag; oder im Falle eine Herrschaft einem besoldeten Diener ein Nahrungshäusl baue; jedoch sollen in keinem Weg ganze Höfe oder Güter, um Sölden daraus zu bilden, zerrissen werden. — Die Pfarrer sind zu ermahnen leichtfertige Ehehalten nicht mehr einzusegnen als nur gegen Vorweis der obrigkeitlichen Bewilligungsscheine, welche ohne erhebliche Ursachen keineswegs zu ertheilen sind. Auch sollen derlei unvermögliche Leute in Städten und Märkten nimmer mehr zu Bürgern aufgenommen werden. Will ein Knecht von seinem Herrn gehen, so muß er die Ursache durch zwei ehrbare Mannen bestättigen — tritt er aber eigenmächtig aus, so ist er wieder einzuschaffen und muß den Schaden ersetzen, oder einen Ersatzmann stellen. Die Aufkündung hat von 6 bis zu 8 Wochen zu geschehen. — Geklagter Liedlohn muß binnen 14 Tagen bezahlt werden."

Landrecht Titl. 33. A. 2. 3.

§. 3.

Soviel von den Ehehalten. Aber auch die Verhältnisse der Maurer, Zimmerleute, Tagwerker 2c. wurden in die Bestimmungen der Polizeiordnung mit aufgegriffen, und (B. IV. Titl. 13) verordnet: „Da Jedermann durch übermäßige Anfoderungen derlei Tagwerksleute höchlich beschwert werde — so soll füran bei den Hauptstädten alle Jahre nach Gelegenheit der Zeit und des Preises der Pfennwerthe der Lohn der Maurer, Steinmetzen, Zimmerleut und anderer Tagwerker für die Winter- und die Sommermonate in eine specifizirte Ordnung gebracht, die Ratificirung des Hofrathes oder der Regierung hiezu eingeholt, und sofort öffentlich angeschlagen und zum Vollzug gebracht werden.

Die Arbeitsstunden dauern (auf dem Lande) von Georgi bis Michaeli von Morgens 4 bis Abends 7 Uhr. Neben dem Lohn ist den Arbeitsleuten (wo Kost bedungen wird) zu reichen: des Morgens die Suppe, zu Mittag das Mahl, zu Abends das Brod, zu Nachts das Nachtessen; doch weder Bier noch Wein, zum Morgen- und Nachtmahl aber 3 warme Gerichte; und soll diesen Leuten zur Suppe eine halbe — zum Mittag eine ganze — zum Abendbrod eine halbe Stunde zu feiern gestattet seyn. Steht ein Taglöhner oder Handwerksmann ohne redliche Ur-

---

*) Als ich (in dem Jahre 1835) auf dem Felde eine Bäurin bemerkte, daß sie ihren Knaben von 12 Jahren schon zu harter Arbeit anhalte, war die Antwort: „Ei er müße sich sein Gewand verdienen."

sache aus der Arbeit, so soll er weiter im ganzen Lande zu keiner solchen mehr gelassen werden. Hat ein Meister eine Arbeit einmal auf sich genommen, so muß er sie vollführen oder für allen Schaden haften. —

Die guten Montage und Badtäge sind abgeschafft.

Alle diejenigen welche sich dieser Ordnung widersetzen, haben eine Ausschaffung aus dem Lande für die Dauer von 3 Jahren zu gewärtigen. —

§. 4.

Durch das fortwährende Steigen des Lohnes und allerlei ungebührliche Anforderungen, hielt man sich später für veranlaßt (in Verfolg der Reichspolizeiordnung) zur Bestimmung einer Taxe des Ehehalten=, Tagwerker= und Handwerkerlohnes zu schreiten.*) In dieser Beziehung erfolgten unterm 14. April 1638 folgende Bestimmungen und zwar im Allgemeinen:

Mandat 14. April 1638.

I. Für die Ehehalten:

1. Einem Baumann und Oberknecht	Jahrlohn 14 fl.	Häftelgeld	30 kr.
2. Einem Mitterknecht	= = 9 fl.	= =	24 kr.
3. Einem Drittelknecht	= = 6 fl.	= =	15 kr.
4. Einem Buben	= = 5 fl.	= =	10 kr.
5. Einer Oberdirn	= = 6 fl.	= =	30 kr.
6. Einer Mitterdirn	= = 4 fl.	= =	20 kr.
7. Einer schlechten Dirn	= = 3 fl.	= =	15 kr.
8. Einem Mädel	= = 2 fl.	= =	10 kr.

II. Tagwerker.

1. Strohschneider ohne die Kost	12 kr.
2. Tagwerker als Drescher und Ackermann	10 kr.
3. Mader	15 kr.
4. Rechen	8 kr.
5. Schnitter in der harten Ernte	15 kr.
6. Schnitter in der Habenernte	12 kr.

Giebt man einem Maurer, Zimmermann, oder Tagwerker die Kost, so erhält derselbe an Geld bloß den halben Lohn.

7. Für eine Klafter Buchen=, Birken= und Birnbaumholz zu schneiden oder zu hacken bezahlt man	8 kr.
8. Für eine Klafter Fichten=, Irlen= oder Tannenholz .	7 kr.
9. Für Stammholzhacken, (Buchen=, Birken= oder Birnbaumholz) per Klafter	14 kr.
10. Für Fichtenstammholz	12 kr.

*) „Da Handwerksleut und Taglöhner nichts herabrucken — so soll bis Michaeli eine neue Tagwerkersordnung, proportionirt mit den Victualienpreisen, gemacht — unter exemplarischer Strafe vollzogen, dadurch dem Bauern möglich gemacht werden seinen Bedarf auch wohlfeiler einzukaufen, und zugleich dem Eigennutze einzelner Geizhälse gesteuert werden.“ —

Wer mehr Lohn giebt, oder mehr fodert und annimmt, muß das Surplus als Strafgeld zahlen, und wird überdieß nach Umständen, oder in Wiederholungsfällen an die Schandsäule geschlagen, oder sogar zur Schanzarbeit condemnirt.*) Für die Maurer, Zimmerleute bestanden schon früherhin Tarirungen. Die vom Jahre 1641 für die Hauptstadt gegebene lautet wie folgt:

I. Maurer und Zimmerleut.

Maurer und Zimmermeister	20 kr.
Gesellen	16 kr.
Lehrjung	14 kr.
Märtelkocher.	14 kr.
Zutrager	12 kr.
Kalkansetzer, von der Muth	12 kr.
Buben oder Weibspersonen	10 kr.

*) Wie auf den Vollzug dieser Bestimmungen gehalten worden, zeigt nachstehender Auszug aus einem Inspektionsberichte. Inspektionsreise des Hofkanzlisten Saltner, in Betreff der Handhabung der Ehehaltenordnung: Zuerst in Dachau (die Amtleute waren auf dem Wolfs = Gjaid bei Vierkirchen und Massenhausen) den Führern und Amtleuten die Mandate eingeschärft, fand sich in Dachau: Strohschneider zu 6 — 8 kr., Drescher um den 9. und 10. Metzen. Mangel an Knechten und sind mit keinem Lohn zu contentiren; einen Dienstbuben (17 Jahr) der 10 fl. Jahrlohn erdungen mit 3tägig Antragung der Schellen und Einschlagung der Schandsäulen gestraft, und um 7 fl. eingeschafft, so noch mehr; Klagen gegen die hohen Preise der Handwerksleute.

Von hier nach Eisolzried, Maysach, Bruck, Mitlsteten, Mehring, Friedberg, Aichach wo der Bauer von den Knechten und Tagwerkern stark übernommen, erstern 15 — 20 fl. Lohn, letztere 12 — 14 kr. neben der Kost, 18 — 20 kr. Holzhackerlohn; müßen ihnen auch Getraid anbauen, Kälber aufziehen (wurden viele tüchtig abgestraft). Schrobenhausen: ein Baumeister hatte 32 fl., 1 paar Stiefel, 1 paar Schuh (wurden moderirt), die Frau muß eine Mayrin vertretten. Vohburg, Neustatt, (hatte vordem 300 Mann, jetzt nur 90 stark) daselbst kein einziger Knecht (außer denen was die Bürger auf ihren Gütern hatten) wenig Dirnen und Tagwerker. Abensperg stehen viel Güter öd, wenig Ehehalten und Tagwerker. Mainburg fast ganz erödigt im ganzen Gericht nit 4 Knecht, wenig Tagwerker und Dirnen (außer im Markt). Pfaffenhofen (die Unterthanen waren auf der Wolfs=Gjaidt) wenig Ehehalten. Crantsperg (auch auf'm Wolfs=Gjaid) hat ein Paumeister 40 fl., und müßen seine Kinder unterhalten werden) in 4 — 5 Obmannschaften oft kein einziger Knecht, muß man nachsichtig seyn, muß einer das 3= und 4fache arbeiten, laufen sonst wohl gar außer Land ꝛc. Wolfertshausen keine Exceß. Telz stand immer höher im Lohn (wegen der schweren gefährlichen Holzarbeit). Tagwerker arbeiten auf dem Lande billig, und davon 24 im Markt excediren. Weilheim kein Exceß. Schongau im ganzen Gericht mit 10 Knecht, kein Uebermaas. Landsberg wenig Ehehalten und Tagwerker, der Lohn im Ganzen hoch, besonders in der Stadt, doch nur 2 — 3 Landskinder Knecht, das übrige Rheinländer, Würtemberger, Franken, Schwaben. Staremberg keine Excedenten. (Der Hofkanzlist Saltner hatte überall tüchtig gestraft, mit Schandsäulen, Eisen, Geigen, und die Geldstrafen betrugen 550 fl.)

II. Tagwerker.

Strohschneider	15 kr.
Gemeine Tagwerker	12 kr.
Im Altheu von dem Tagwerk Wiesmad	20 kr.
Im Grumet von dem Tagwerk	16 kr.

Wer die Kost giebt, bezahlt an Geld bloß den halben Lohn.

III. Holzhackerlohn (ohne Kost).

Von einer Klafter Buchen-Triftholz	18 kr.
Von einer Klafter Fichtentriftholz	16 kr.
Von einer Klafter Buchen-Ländholz	14 kr.
Vom Axtholz	12 kr.
Von einem großen Floß, so für 5 fl. erkauft wird	1 fl. 4 kr.
Von einem mittlern, so für 3 fl. 30 kr. erkauft wird	54 kr.
Von einem schlechten Floß, so für 2 fl. 30 kr. erkauft wird.	44 kr.

IV. Fuhr-, Kutschen-, Lehenroß- und Botenlohn.

Für das Hereinfahren einer Klafter Buchen-Triftholz zahlt man	20 kr.
" " " " " " Fichten-Triftholz	18 kr.
" " " " " " Buchen-Ländholz	15 kr.
Für das Hereinfahren von 1000 Mauersteinen und Dachzeug von den Ziegelstätten	1 fl. 40 kr.
Für das Wegführen eines Fuders Ur- und Mauerkothes	10 kr.
Einem Kutscher über Land, ingleichen von einem Reitlehenpferde	30 kr.
Einem Boten inner Landes	10 kr.
Einem Boten außer Landes	12 kr.

Kein Arbeitsmann darf ohne Wissen und Erlaubniß des Bauherrn Holz von der Baustätte nach Haus tragen.

Wer mehr Lohn giebt als vorgeschrieben ist, wird um doppelt so viel Geld als er die Taxe überschritten hat, gestraft, der Empfänger zahlt als Strafe das was er zu viel angenommen hat, und wird in Wiederholungsfällen an die Schandsäule geschlagen, oder zur Schanz-Arbeit condemnirt.

Wer müßig geht soll strenge angehalten werden um den vorgeschriebenen Lohn zu arbeiten. Wer seinen Wohnort verläßt um anderwärts höhern Lohn zu suchen, da er doch in seinem Wohnorte Beschäftigung und Erwerb hätte finden können, verfällt in die oben bezeichneten Strafen; wer aber in gleicher Absicht gar aus dem Lande zieht, soll nicht wieder hereingelassen werden.

§. 5.

Maximilian war ein Fürst, der den Vollzug seiner Verordnungen nachdrücklich zu handhaben gewohnt war. Als daher bald wieder Klagen über Ungebühr der Ehehalten laut

1642. wurden, ließ er seinen Beamten bei Dienstesentsetzung zu den strengsten Einschreitungen anweisen, und befahl die Abordnung zweier Commissäre (aus dem Hofrathe und der Regierung), die dem Vollzuge der Mandate nachgehen, die Fehligen exemplarisch strafen, und zum Militär oder zur Schanzarbeit abliefern sollen. Bei dieser Strenge beharrte der Kurfürst bis an sein Lebensende.

Unter seinem Regierungsnachfolger erhielt die Ehehaltenordnung einzelne Zusätze als: „Vor Verlauf des Jahrs ist keine Herrschaft verbunden den Lohn auszuzahlen; alle Accidenzeln und Ausbedingungen als: Vieh und Förkel zu halten, Kälber aufziehen, Feiertäg, Schlenkelwochen, Tanz, Gunkelhäuser, Aecker umackern, nächtlich Auslaufen 2c. sind verboten. Tagwerker die sich um die bestimmte Tax zu arbeiten weigern, sind anzuzeigen, damit man sie zum Exempel strafe.

11. Dez. 1653. „Mußiggehende starke Weibspersonen sind aufzugreifen und in die Arbeit zu schaffen. Aller übermäßiger Lohn der Ehehalten ist strengstens abzustellen. Wenn Tagwerker öde Gründe bauen, so ist ihnen nur Gült und Scharwerk zu bestimmen; — den Ehehalten ist nicht gestattet Tagweis zu dienen — Tagwerker sollen keine Schafe halten, und sich ihre Ueberwinterung ausbedingen

13. Nov. 1654. dürfen. Jeder Dienstbote ist (nach Titl. 33. Art. 4. des L.-R.) verbunden sich auf ein ganzes Jahr zu verdingen, es sey denn daß die Herrschaften selber nur auf kürzere Zeit einstellen wollen, oder ihn wegen Untreue früher entlassen müßten. Nach Verlauf von Dreivierteljahren steht die Aufkündigung frei, und zwar von Seite der Herrschaft sechs — von Seite der Dienstboten acht Wochen vor Ausgang des Jahres. Welcher Dienstbote einmal das Häfftelgeld angenommen, kann dasselbe nicht wieder zurückgeben, sondern er muß in den neuen Dienst eintreten. Verheirathet sich ein Ehehalten, oder will er vor Ablauf des Dienstjahres oder sonst aus, von der Herrschaft oder Polizei als erheblich anerkannten Ursachen den Dienst verlassen, muß er noch so lange bleiben bis die Herrschaft wieder einen tauglichen Dienstboten gefunden. Niemand darf des Andern Dienstboten abwendig machen, bei Vermeidung unausbleiblicher Schand-Leib- und Geld-Strafen. Alle Mißbräuche in ausbedungenen besondern Verehrungen, Freiheiten 2c. sind verboten. Wer sich bei gesundem starken Körper innerhalb 14 Tagen nach seinem Dienstaustritte nicht wieder verdingt, wird empfindlich gestraft. Personen welche viele Kinder haben, und solche dem Müßiggange und Bettel nachgehen lassen, sind bei unausbleiblicher Strafe angehalten, ihre Kinder zur Arbeit zu gewöhnen und in den Dienst zu geben."

16. März et 7. May 1660. „Die Hindingerinen dürfen ohne Vorwissen der bisherigen Herrschaft die Dienstboten nicht mehr verdingen; und die Ehehalten erst zwischen Martini und Andreä in neue Dienste zu treten angegangen werden, und niemals während der Ernte; — an Sonn- und Feiertagen sollen die Freitänze (nach Polz. Ordg. 3. B. 7. Titl. 8. Art.) nicht über die vorgeschriebene Zeit (von Pfingsten — Michael bis zur 4ten, von Michaeli — Pfingsten bis zur 3ten Stunde) dauern, die Dienstboten aber zeitig sich heimbegeben, und keineswegs über Nacht ausbleiben. Die Ordnung f. d. R. A. Landshut hat auch noch den besondern Artikel, daß verheirathete Personen sich nur an ein und denselben Ort mitsamen verdingen dürfen.

Wer mehr Lohn giebt als die Taxe erlaubt, erlegt den doppelten Betrag als Strafe; jene die höhern Lohn ertrotzen wollen, sind durch die Obrigkeit einzuschaffen, und wenn sie ins Ausland gehen ihnen ihr Vermögen zu sperren.

Das Abwerben wurde noch späterhin bei Leib- und Lebens-Strafe verboten. Vierzehn Tage nach dem Austritt mußte man sich wieder verdingen. 16. May 1666.

Zugleich wurden zeitweise neue Taxen der Lohnungen festgestellt, und die Beamten fortwährend gemahnt auf Ermäßigung des in die Höhe trachtenden Lohnes und Preises der Feilschaften hinzuwirken.

Bei dem Allem war auch Kurfürst Max Emanuel wieder veranlaßt, besonders gegen das Austreten der Ehehalten zur Erntezeit scharfe Mandate erlassen zu müssen.

Wir theilen zum Schlusse dieses Kapitels folgende Uebersicht zeitweise durch Mandate bestimmter Lohntaxen mit:

Ehehaltenlohn.

In Städten und Märkten:	Rentamt München ad 1654.	Rentamt Landshut 7. May 1660.	Rentamt Burghausen 14. März 1660.
Reitknecht (nebst Klaid)	18 — 24 fl.	16 — 20 fl.	18 — 24 fl.
Laggey oder Schneider	15 — 20 fl.	15 — 18 fl.	15 — 18 fl.
Gutscher	16 — 20 fl.	10, 12 — 15 fl.	16 — 20 fl.
Vorreiter	10 — 15 fl.	7, 8, 9 fl.	12 — 15 fl.
Köchin	8 — 10 fl.	7, 8, 9 fl.	8 — 10 fl.
Kindsmagd	8 — 10 fl.	8 — 9 fl.	6 — 8 fl.
Beschließerin	7 — 8 fl.	6 — 7 fl.	8 — 9 fl.
Kindsmadl	4 — 6 fl.	4 — 5 fl.	3 — 5 fl.
Viehmagd	6 — 7 fl.	4, 5, 6 fl.	6 — 7 fl.
Naderin des Tags	3 kr.	täglich 2 kr.	2 — 3 kr. tägl.
Sterer des Tags	10 kr.	8 — 9 kr.	Sterer Meister 10 bis 12 kr.
Kellerer (bei Wirthen)	12 fl.	8 — 10 fl.	10 — 12 fl.
Hausknecht	3 — 6 fl.	3 — 4 fl.	4 — 6 fl.
Bräuknecht	14 — 15 fl.	Oberknecht v. der Sud 5 kr.	12 — 15 fl.
Mitterknecht	10 — 11 fl.	Knecht 12 — 14 fl.	8 — 10 fl.
Kellerin	5 — 6 fl.	— — —	5 — 6 fl.
Auf dem Land:			
Baumeister (sammt Weib) Haftlgeld 1 fl.; 1 baar Schuh, 1 baar Stiefl, Schmer.	20 — 24 fl.	15 — 20 fl.	18 — 20 fl.
Oberknecht	12 — 15 fl.	10 — 12 fl.	8 — 10 fl.
Ritterknecht	8 — 10 fl.	6 — 8 fl.	6 — 8 fl.
Driftelknecht	6 — 7 fl.	4 — 5 fl.	5 — 7 fl.
Bueben	4 — 5 fl.	2 — 3 fl.	4 — 5 fl.
Oberdirn	5 — 6 fl.	etwas Leinwand, Schuh 4 — 5 fl.	4 — 6 fl.
Mitterdirn	4 — 5 fl.	3 — 4 fl.	3 — 5 fl.
Schlechte Diern	3 fl.	2 — 3 fl.	2 — 3 fl.
Mädl	— —	2 fl.	1 — 30 kr. 2 fl.

Tagwerkerordnung für die Residenzstadt München.

(4. März 1622; 24. März 1651; 22. März 1652; 22. März 1657; 1 April 1705.)

Annis.

		1622.	1651.	1652.	1657.	1705.
I. Maurer und Zimmerleute.		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Maurer und Zimmermeister		20	20	20	18	20
Gesellen		15	18	18	16	18
Lehrjung		15	16	16	14	16
Märtelkocher oder Zimmermannstagwerker		12	14	14	12	14
Zutrager		12	14	14	10	12
Kalkansetzer von der Muth		—	12	12	12	12
Buben oder Weibspersen		9	10	10	8	10
Wenn ein Maurer- oder Zimmermeister nicht selbst mitarbeitet, aber doch täglich zu gebührenden Stunden beim Bau nachschaut, so erhält er für die Woche ein Taglohn fur zwei Gesellen, darf aber von den Gesellen dann weiter nichts fordern.						
II. Tagwerker.						
Strohschneider	mit Kost	8				
	ohne Kost	15	18	18	—	18
Gemeiner Tagwerker	mit Kost	7				
	ohne Kost	10 — 12	14	14	10	12
Im Athen von dem Tagwerk Wismad	ohne Kost	15	24	24	—	22
Im Grumet von dem Tagwerk		—	24	24	—	22
Ein Schnitter		12	—	—	—	22
Mistfasser oder Breiter	mit Kost	10				
	ohne Kost	15	—	—	—	—
III. Holzhackerlohn.						
Von einer Klafter Buchentriftholz		18	18	18	17	17
Von einer Klafter Fichtentriftholz		15	16	16	15	15
Von einer Klafter Buchenlendtholz		10	16	16	15	15
Von einer Klafter Artholz		8	14	14	10	12
Von einem großen Floß, so um 5 fl. erkauft wird Hackerlohn.		—	1 fl.	1 fl.	54	54
Von einem mittern Floß, so um 3 fl. 30 kr. erkauft wird		—	kr. 50	kr. 50	44	44
Von einem schlechten, so um 2 fl. 30 kr. erkauft wird.		—	40	40	34	34
IV. Fuhr-, Kutschen-, Lehenroß- und Botenlohn.						
Für das Hereinfahren einer Klafter Buchen-Triftholz		—	16	16	15	15

	Annis.				
	1622.	1651.	1652.	1657.	1705.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Für das Hereinfahren einer Klafter Fichten-Triftholz	—	15	15	12	12
Für das Hereinfahren einer Klafter Buchen-Leudtholz	—	12	12	11	10
Für das Hereinfahren von 1000 Mauersteinen und Dachzeug von den Ziegelstätten .	—	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.
		kr.	kr.	kr.	kr.
Für das Wegführen eines Fuders Ur- und Mauerkothes	—	8	8	8	8
Einem Kutscher über Land, ingleichen von Einem Reit-Lehen-Pferde . . .	—	30	30	26	30
Einem Boten inner Landes . . .	—	10	10	10	10
Einem Boten außer Landes . . .	—	12	12	12	12

Die übrigen Bestimmungen und die Strafen lauten in diesen Mandaten ebenso wie im Mandate vom 15. März 1641.

Zur Taglöhner Ordnung vom 4. März 1622.

Die Arbeit beginnt von Georgi bis Michaeli Morgens 5 Uhr und dauert bis Abends 6 Uhr.

Kein Arbeiter darf ohne des Bauherrn Wissen und Erlaubniß Holz vom Bauplatze nach Haus tragen.

Die Kost, oder dagegen höheres Taglohn zu geben, steht bei dem dingenden Herrn.

Wer nicht um die angesetzte Taxe arbeiten will, muß das erste- und zweitemal eine Taglohnstaxe als Strafgeld bezahlen, das drittemal aber wird ein solcher aus der Stadt verwiesen, oder in die Eisen geschlagen.

Wer müßig geht, und sich nach keiner Arbeit umsieht, sondern lieber bettelt, wird in die Eisen geschlagen, und nach Verhältniß noch strenger gestraft.

Siebentes Capitel.

Presse, Censur, Buchhandel.

§. 1.

Schon der Reichsabschied vom Jahre 1524 machte es jeder Obrigkeit zur Pflicht, bei ihren Druckereien und sonst allenthalben Einsehen zu halten, damit Schmähschriften und Gemälde gänzlich abgethan werden; jedoch zugleich darauf zu halten, daß nicht Gutes mit dem Bösen unterdrückt werde.

Nürnberger Reichsabschied 1524. §. 28.

Der Speierische Reichsabschied 1529 fügt hinzu §. 9: „Es soll in allen Druckereien und bei allen Buchführern Vorsehung gethan werden, daß weiter nichts Neues, und sonderlich keine Schmähschriften gedruckt und zu Kauf getragen werden, sondern was gedicht, gedruckt und feil gehalten wird, soll zuvor von jeder Obrigkeit dazu verordneten verständigen Personen besichtigt, und so Mangel daran befunden zu drucken und feil zu haben bei großer Strafe der Dichter, Drucker und Verkäufer, verboten werden."

Augsburger Reichsabschied 1548.

Noch ausführlicher bestimmte die Reformation vom Jahre 1548 daß hinfüro die Buchdrucker bei Niederlegung ihres Handwerks und schwerer Geldstrafe, keine Bücher in Druck ausgehen lassen sollen, ehe sie durch die von der Obrigkeit dazu Verordneten besichtiget, und der Lehre der christlichen Kirchen, und den Reichstagsabschieden gemäß, auch nicht schmählich oder aufrühreriſch befunden worden. — „Bei gleicher Pön sollen auch in jedem Buch der Name des Autors, des Druckers, und des Druckortes vermeldet werden. — Und soll überhaupt von aller Obrigkeit des heiligen Reiches ernstliches Einsehen geschehen, daß nichts so der katholischen Lehre, der heiligen christlichen Kirchen widerwärtig, oder zu Unruh und Weiterung Ursach gebend, oder den Reichsabschieden ungemäß ist — gedicht, geschrieben, gedruckt, gemahlt, geschnizt, gegossen oder gemacht werde; und wo derlei Etwas an den Tag käme soll es hinweggenommen, und der Käufer, Verkäufer, Besitzer verhaftet, inquirirt, sofort auch der Autor gefänglich eingezogen und beide dem Rechte nach gestraft werden." — Der kaiserliche Fiskal erhielt den Auftrag gegen alle jene, die im Vollzug dieser Satzungen säumig sind, sowie gegen die Straffälligen selbst zu prozediren.

Reichsabschied 1577.

Diese Bestimmungen wurden in dem Reichstagabschiede v. J. 1577 (mit Ausdehnung auf Verleger und Bücherhändler) wörtlich wiederholt, und hinzugefügt: „daß künftighin im ganzen römischen Reiche die Buchdruckereien nur in Residenz, Universitäts- und Reichs-Städten geduldet werden, alle Winkeldruckereien aber stracks abgeschafft werden sollen. Auch soll kein Buchdrucker zugelassen werden der nicht seine Ansässigkeit, Ehrbarkeit und Tauglichkeit nachgewiesen, und die Beobachtung dieser Satzungen beschworen hat." *)

*) Auch die Verträge worin die Schuldner den Gläubigern die Befugniß einräumten, sie im Nichtbezahlungsfalle mit Schmähschriften zu verfolgen, wurden verboten.

Diese frühern Satzungen wurden durch die Schlüsse des Reichstages v. Jahre 1715 bestätigt, und dahin erläutert, „daß alle Prediger, Gelehrte, Buchdrucker, Verleger, Buchführer, Bücher-Commissionen sich in Beziehung auf alle Glaubens- und Staats-Sachen betreffende Schriften genau an diese Satzungen zu halten haben, auch bei allen Buchdruckereien verständige Censores anzustellen seyen, welche auf genaue Durchsehung dieser Schriften, sowie auf strenge Wachsamkeit gegen das Einführen schädlicher Bücher aus fremden Ländern, zu verpflichten sind. Gegen alle diejenigen aber welche sich gegen diese Reichssatzungen verfehlen, soll mit Verhaftung, Untersuchung und Strafe am Vermögen, und nach Umständen an Ehre, Leib, Gut und Blut eingeschritten werden.“*) Reichstag-schluß 1715.

In dem kaiserlichen Bücherpatente v. J. 1746 — in welches bereits auch die Zeitungen subsummirt werden — wird die Einhaltung der frühern Reichssatzungen auf das schärfste in Erinnerung gebracht, und eine genaue Revision der bisher ertheilten Buchdruckerconcessionen angeordnet; und zugleich befohlen daß jeder Drucker oder Buchhändler fortan eine vollständige und aufrichtige Designation aller seiner zum Verkauf habender Druckschriften, dem Büchercommissariate in den ersten Meßwochen vorzulegen, und dem gewöhnlichen Catalogo nundinarum einzuverleiben habe: „Dem Herkommen gemäß sollen auch von jeder neu verlegten Druckschrift 5 Exemplare zur Reichs-Hofraths-Kanzlei, eines dem Kurfürsten von Mainz, und eines dem Büchercommissario eingeliefert werden. — Der Nachdruck privilegirter Bücher ist auf das strengste verboten. — Die Buchdrucker haben sich weißen Papieres und guter Lettern zu bedienen.“ 1746.

§. 2.

Der Reichspolizeigesetzgebung gemäß hatten bereits die Herzoge Wilhelm und Ludwig i. J. 1524 verordnet, daß kein Buchdrucker ein Buch drucken dürfe „es sey dann vorher bei uns dazu verordneten fürgetragen, examinirt, und zugelassen worden.“

Herzog Albrecht V ließ dieses Gebot wiederholen, und die Einführung sektirerischer Bücher verpönen. In der Hauptstadt wurden Regierungsräthe mit Beiziehung des Pfarrers und Magistrates zur Visitation der Druckereien verordnet; auch ein Catalogus jener Bücher bekannt gemacht, welche bei Klöstern und andern Bibliotheken beigeschafft werden sollen. Den Prälaten wurden besondere Vorschriften gegeben wie sie sich in Ansehung verbotener Bücher zu halten haben. 1558.

Später wurde die Visitation dem geistlichen Rathe übertragen, und der Druck eines Buches ohne vorläufige Censur dieser Behörde verboten.**)

Unter Wilhelm V. wurden die Satzungen schärfstens gehandhabt.

Max I. ließ in die Instruktion der Geistlichen Räthe einfügen, daß sie besonders zu Marktzeit strenge mit der Visitation der Bücher zu verfahren haben. Die Bestrafung der Fehligen wurde dem Hofrathe überwiesen. Die Licentia imprimendi mußte nach vorausgegangener Censur jedem Buche ipsissimis verbis beigedruckt werden. 1608.

*) Auch ausgedehnt auf Schmähschriften, Karten und Kupferstiche.

**) Nach dem Mandat Herz. Albrechts 1565 waren alle theologische Bücher die nicht in München, Ingolstadt, Dillingen, Mainz, Köln, Freiburg im Breisgau, Wien, Innspruck, Paris, Löwen, Venedig, Rom, Florenz, Bologna, und in Spanien gedruckt waren, verboten.

M. 6. July 1616. Ein späteres Mandat Max I. bestimmt ausführlicher: „1) Wer verbotene ketzerische Bücher besitzt hat solche innerhalb 8 Tagen von der Publikation des gegenwärtigen Mandates an, bei Vermeidung einer Geld- und Gefängnißstrafe der Obrigkeit einzuliefern. 2) In jeder Stadt und in jedem Markte sind zwei verständige und eifrig katholische Bürger als Commissäre zu ernennen, welche nebst dem Pfarrer oder Prediger zweimal im Jahre, und am füglichsten zu Marktzeiten, bei den Buchhändlern eine Visitation vornehmen, und etwa vorfindliche verführerische oder ketzerische Bücher, Lieder und Gemälde konfisziren sollen, mit dem Bedeuten, daß wenn sie sich mit dergleichen nochmal betreten lassen, ihr Buchhandel aufgehoben werde, und überdieß exemplarische Strafe eintrete. 3) Der Buchhandel soll künftighin Niemanden ohne speciellen Consens und Ertheilung eines offenen Patents gestattet werden; ein ausländischer Buchhandel darf vor der Visitation bei den Märkten nicht auslegen. 4) Niemand darf in Glaubenssachen Bücher nach Bayern hereinbringen, welches nicht zu Ingolstadt, München, Dillingen, Mainz, Köln, Freiburg im Breisgau, Innspruck, Löwen, Freyburg, Paris, Lyon, Rom, Venedig, Florenz, Bologna oder in Spanien gedruckt ist. Alle übrigen, sowohl in teutschen als welschen Landen, in Frankreich und England gedruckten Bücher sind abgeschafft, und das Hausiren der Buchkrämer bei schwerer Strafe und Confiskation verboten.

Dreizehn Jahre später wurde den Buchdruckern bei Strafe verboten eine Zeitung zu drucken „sie seyen denn ehevor von den dazu Verordneten revidirt und approbirt worden."

Nach diesen und den Reichssatzungen, ist nun fortwährend die Polizei über das Bücherwesen gehandhabt worden.

1690. So heißt es in einem Mandate vom 25. Okt. 1690: Nachdem sich die Reichsstadt Nürnberg nicht an die heilsamen Verordneten des Reiches wider schändliche Schriften und Lasterbücher kehrt, so sollen solche Schriften wo sie sich im Lande vorfinden konfiszirt, und den Bothen bei Zuchthausstrafe aufgetragen werden, wenn sie Bücher von Nürnberg einführen, solche zur Vorlegung bei der Censur abzugeben, wornach die Mauthstationen das Geeignete zu verfügen haben.

9. Sept. 1692. Und nach einer spätern Verfügung: „Da auf den Jahrmärkten allerhand leichtfertig puerilisch- und ganz unehrbare ärgerliche Gesänge, Bilder und Bilder in Menge zum Verkaufe ausgelegt werden, so erhalten die Beamten den Auftrag derlei Bücher und Bilder unfehlbar wegzunehmen, und zum geistlichen Rathe einzusenden, die Krämer aber auf ferneres Betreten mit solcher Waare empfindlich abzustrafen."

1728. Erst unterm 7. April 1728 wurde weiters ausführlicher verfügt: Die Buchdrucker dürfen nichts drucken es sey denn zuvor durch hiezu verordnete, verständige Männer approbirt worden. Theologische und aszetische Werke von Ordenspersonen müssen die Approbation ihrer Ordensobrigkeit haben. Geben derlei Ordensleut Bücher heraus die von andern delikaten Materien handeln, so sind solche dem geheimen Rathe vorzulegen. Die Revidirung der Juridischen u. a. Curiosen-Traktaten ist Jemanden ex gremio — und jene der geistlichen Sachen dem Dechant unsers Stifts zu übertragen. Politica und publica sind vor dem Druck dem geheimen Rathe vorzulegen.

6. July 1728.

Achtes Capitel.

Bauwesen und Baupolizei.

§. 1.

Mit einer obersten Leitung des Bauwesens wurde erst gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts eingegriffen, und ist die erste diesem Zwecke gewidmete Verwaltungsbehörde — nämlich die Generalbaudirektion, erst im Jahr 1688 errichtet worden. Diese Behörde wurde gleich im folgenden Jahre zu einem ordentlichen Stab erhoben, und ausgestattet mit der Jurisdiktion über seine Untergebenen in allen Civilsachen, „und mit der Gewalt eidliche Erfahrungen einzuholen, nach Gestalt der Sachen gegen die Ungehorsamen, Nachlässigen, oder Eigennützigen auf höchstes Vorwissen, mit Entfernung, Geldstrafe, Auftragung der Restitution, und Gutmachung des verursachten Schadens selbstständig zu verfahren." *Mandat 28. July 1689.*

Und um dieser Behörde nun sogleich einen Fond zu verschaffen, wurde weiters verordnet: „Die Forst- und Dechel-Gefälle sind für künftig durch die Kasten und Forstbeamten, welche diese Gefälle einzubringen haben, an den Generalbaudirektor und Pfleger zu Crandtsperg, Franz Albrecht Grafen v. der Wahl, zu übersenden, welchem diese Gefälle zu gewissen Ausgaben überlassen worden sind. Eben so sind alle wegen dieser Forst- und Dechel-Gefälle zu erstattenden Berichte, nicht mehr an die Hofkammer, sondern an den Generalbaudirektor Grafen v. der Wahl zu richten, und eigene Bau-, Forst- und Dechel-Rechnungen zu führen."

Ueberdieß wurden auch die sämmtlichen Scharwerkgelder dem Fond der Generalbaudirektion zugewiesen, und dieser Behörde zugleich die Ausübung der Controlle über die genaue Vollziehung der Forstordnung übertragen — ja, so wie es scheint, ihr das gesammte Forst- und Bergwerkswesen zugelegt. *Instruktion 15. Febr. 1690.*

Die Baumängel sollten zur Zeit da sie noch mit leichten Unkosten gewendet werden können genau revidirt, und die Kostenüberschläge im Frühling — jeden Falls aber vor dem Monat September eingeschickt, auch in specie angezeigt werden welcher Orten sowohl Mauer- als Holz-Material am Besten auf den Kaufplatz zu bringen. Den Berichten über die Unkosten sollte auch beigefügt werden, wie viel in frühern Fällen auf einem gleichen, oder ähnlichen Bau verwendet worden. *Mandat 1. Dez. 1690.*

Das Publikum wollte übrigens kein Gefallen an der obersten Baubehörde finden, wie schon ein Erlaß vom 17. Nov. 1689 zeigt, lautend: „Se. Durchlaucht wollen die Discurse gegen die Baudirektion, mit der sie zufrieden sind, nit länger dulden; und es wird mit empfindlich *24. Nov. 1690.*

exemplarischer Demonstration gegen jene verfahren werden, die diese Stelle verschimpfen oder ihr Hinderniß machen wollen.*)

Und wenn nun gleich eine im Jahre 1692 erlassene organische Verordnung zu Gunsten dieser Behörde bestimmte: „Die Communication des Geheim- und des Hofraths mit der Generalbaudirektion (als independenter Stelle) hat unmittelbar zu geschehen; besagtem Collegium ist gegen seine Untergebenen fürderlich die Hand zu bieten — und besonders in Wasserbauten der schnellste Vollzug zu befördern; das Personal der G. B. die ist am Rang, den Räthen andere Stellen gleich zu wählen," — so wurde gleichwohl schon drei Jahre später die Wiederaufhebung des Generalbaudirektoriums beschloßen, und das ganze Bau-Scharwerks-, Forst- und Bergwerkswesen abermals der f. Hofkammer zugelegt.

Für die Landesfürstlichen und Staatsbauten bestand schon i. J. 1597 ein eigenes Hofbauamt, und wurde z. B. das Ziegelbrennen auf herzogliche Regie betrieben.**) Es wurden zu diesen Bauten die Scharwerksfuhren in Anspruch genommen, und waren auch die Klöster zur Herbeischaffung solcher Fuhren verpflichtet. Die Rentmeister waren zu Wendung von Baufällen dieser Art ohne Anfrage befugt, und hatten auch die Rentämter die Kompetenz, Baufälle unter 10 fl. zu ratifiziren.

Mandat v. 28. März 1603. 24. Sept. 1604. May 1667. May 1696.

Die Beamten und Diener welche in kurfürstlichen Schlößern und Gebäuden freie Wohnung hatten, durften kleinere Baureparaturen nicht in Rechnung setzen, sondern mußten selbe aus eigenem Säckel bezahlen, und waren dafür verantwortlich daß sie nicht kleinere Bauschäden zu größern anwachsen ließen.

Dekret 27. Juny 1682.

Starb ein Beamter bald nachdem er einen Hauptbaufall wenden lassen, oder wurde er bald hierauf an einen andern Ort versetzt, so erhielt derselbe eine billige Vergütung.

Die Rentmeister hatten den Auftrag bei ihren Umritten genau darauf Acht zu geben daß die kurfürstlichen Gebäude in gutem Stande erhalten, und die Beamten, welche sich deßfalls eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, angezeigt wurden.

11. Sept. 1582. 10. Oktober 1725.

An Klöstern und Kirchen sollte ohne landesfürstliche Consens keine Baureparatur vorgenommen werden. Im Jahre 1725 wurde wiederholt dekretirt: „Die Beamten die in fürstlichen Häusern wohnen müßen die kleinen Reparaturen aus dem Ihrigen vornehmen. Veranlassen sie einen Hauptbau, muß das aus ihrem Vermögen ersetzt werden — es wurde hinzugefügt: Schlösser, die die fürstliche Familie nie selbst bezieht, und wo keine Traidkästen, sollen, — wenn mehr als 200 fl. darauf zu verwenden wären — lieber ganz eingehen. Den Beamten wird kein Hauszins mehr bewilligt, und wenn ihnen das nit ansteht, können sie den Dienst wieder verlassen."

1732 — 38.

Für die Güte des Baumateriales wurde erst durch sehr späte Verordnungen fürgesorgt: Den Sägemüllern und Ziegelmeistern wurde in den Jahren 1732 und 1738 Maß und Beschaffenheit der Bretter und Steine vorgeschrieben. Auch wurden öfters Visitationen vorgenommen

---

*) Im August 1691 schärfstens wiederholt, und verboten den Graf Wahl in seinem Amte zu schimpfen.

**) Befehl Holz von der Isarlendt, und Steine aus den fürstlichen Ziegelöfen mit der Scharwerk nach Schleißheim zu Herzog Wilhelms vorhablichen Bau zu fahren. 27. Dez. 1597.

ob die Vorschrift eingehalten werde, und ein Dekret vom 11. Juny 1732 enthält die Bestimmung daß die schlechten Steine zerschlagen, und die betreffenden Ziegelmeister überdieß zur Strafe gezogen werden sollen. Vorzüglich in den Ziegelöfen um München fand man schlechte Steine, während der kurfürstliche Ziegelmeister zu Velding vortreffliches Baumaterial lieferte. An Ausreden fehlte es übrigens nicht. Daher um der Sache auf den Grund zu kommen, zur Verhandlung und Berathung eine Conferenz angeordnet wurde, welcher zwei Hofräthe, der Hofbaumeister, zwei Hofkammerräthe, der Hof = und Stadtmaurermeister beiwohnten. Von der städtischen Obrigkeit wurden beigezogen: Die beiden Bürgermeister, der Kammerschreiber und der Hauspfleger:

Vor diese Versammlung ward nun der seines Geschäftes mit Auszeichnung kundige Ziegelmeister Hans Schmid citirt, und befragt: worin es denn liegen möge, daß die um München fabrizirten und ihm vorgewiesenen Steine nicht so gut seyen, wie die seinigen? Nicht an der Erde liegt es, erwiederte Schmid — sondern in der geeigneten fleißigen Bearbeitung. Bei ihm, fuhr er fort, habe ein brauchbarer Arbeiter des Tages 16 Kreuzer, der unbrauchbare und unfleißige werde entlassen. Um München zahle man aber nach der Zahl der gelieferten Stücke. Die Arbeiter trachten daher statt Gutes Vieles zu liefern. Auch sey der kurköllnische Ziegelmeister ein Jäger, der Stadtziegelmeister ein Laquai gewesen, die vom Brennen der Ziegelsteine wenig verstunden.

Die Conferenz faßte hierauf (1 April 1738) den Beschluß: „Keine Ziegelsteine dürfen verkauft und verführt werden, bevor sie von dem Hof und dem Stadtmaurermeister visitirt und gut befunden worden sind. Findet man bei einer Visitation Steine welche schlecht gebrannt sind, oder nicht das vorschriftmäßige Maaß haben — so sollen dieselben, ohne auf Entschädigungen zu merken confiszirt, und die betreffenden Ziegelmeister gestraft werden. Die Visitationen wurden nun auch mit Strenge vorgenommen.

Zeigten sich Fehler so traten Strafen ein, und weil sich Mancher damit entschuldigte er habe nicht so genau gewußt was alles beachtet werden müsse, so wurden die Ziegelmeister um München vor den Hofrath citirt, und ihnen folgende Verordnung publizirt: 1. Kein Ziegelmeister darf Bau = oder Dachsteine verkaufen und verführen, bevor der Stadt = und= Hofmaurermeister sie visitirt haben. 2. Jeder Ziegelmeister hat seine Mödel nach dem vorhandenen Mustermaaße machen und abändern zu lassen. Mödel ohne Böden werden nicht mehr geduldet. Sind die Mödel abgeeicht, so soll ihnen das Münchner = Mark, (ein Mönch) aufgebrannt werden. 3. Die Drähte zur Abstreichung der eingefüllten Mödel müssen ganz gerade seyn. 4. Die Ziegelmeister sollen die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Erde welche man zur Fabrikation der Ziegelsteine gebraucht nicht gefriere. 5. Der Preis für 1000 Ziegelsteine beträgt 8 fl. 30 kr. und darf nicht überschritten werden. Treten Umstände ein die den Preis nothwendig steigern, so mag beim Hofrath deßhalb Vorstellung geschehen. 6. Die Ziegelmeister haben ihren Arbeitern fleißig nachzusehen, und mögen wohl in Erwägung ziehen, daß Arbeiter welche Taglohn erhalten, und unter scharfer Aufsicht stehen, bessere Arbeiten liefern als solche die nach dem Stücke bezahlt werden, und daß die Confiskation und Strafe von 20 Reichsthalern, wie sie künftighin bei wahrgenommenen Fehlern an den

zum Kaufe ausgebotenen Steinen verhängt werde, ein schlechter Gewinn von wohlfeil — aber schlecht gelieferter Arbeit seyn dürfte.

Diese Bestimmungen, welche zunächst für die Ziegelmeister um München gegeben waren, wurden zugleich als Richtschnur für alle Ziegelöfen im Lande erklärt. Ueberall sollen die Model nach dem vorgeschriebenen Mustermaaße abgeeicht, die Abstrichdrähte gerade, die Steine vor dem Kaufe visitirt seyn, und der Kauf nach fixirtem Preise geschehen.

§. 2.

Erhebung und Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken.

Polizeiordnung 1616.

In der Polizeiordnung v. J. 1616 wird in Erwägung der häufig vorkommenden Klagen, und des gemeinen Nutzens Nothdurft, in Beziehung auf Landstraßen, Wege und Stege den Mautnern, Zöllnern und allen so hiezu verbunden sind, ganz ernstlich befohlen derlei Landstraßen, Brücken, Wege und Stege, so viel jedem in seiner Amtsverwaltung gebührt, oder von Alters Herkommen ist, zu erster Zeit — nämlich von Ostern und Pfingsten, stattlich zu machen und zu erheben, und in guter Wesenheit zu erhalten. Auch sollen die Pfleger und Landrichter bei den Unterthanen und Gerichtsleuten mit mehr Fleiß als bisher verfügen, daß die Wege und Brücken vor ihren Gründen, und überhaupt dort wo es ihnen gebührt in Wesenheit gebracht und erhalten, auch durch die Stauden, Hecken und Hölzer, absonderlich Winterszeit geräumet werden. Es wird auch in jedem Rentamt Einer verordnet werden, der auf Machung und Unterhaltung der Straßen Acht gebe, und die Mängel an die Hofkammer berichte. Zu gleicher Fürsorge sollen auch die Gerichts- und Hofmarchsherren, so wie die Städte und Märkte in ihren Bezirken verbunden seyn, und falls sie sich saumselig zeigen, es an die Regierung gemeldet werden.

Die Mautner und Zöllner haben wenigst zweimal im Jahre, in Zeiten wo man den Mangel am besten wahrnehmen kann, alle Straßen, Wege und Stege persönlich zu bereiten, und die erfundenen Mängel von Stund an wenden zu lassen, Säumige aber bei ihrer Obrigkeit anzubringen. Irrungen die sich hierüber erheben sollen die Hofräthe, und in den Vitzdomämtern das Regiment zu entscheiden haben.

Was aber die Verpflichtung zum Bau der Wege betrifft, so wird beschlossen und befohlen daß diejenigen, die an dem Orte oder Felde durch welche der Weg geht, Grund haben, den andern deren Gründe unmittelbar an den Weg stoßen zu Hilfe kommen sollen; und wären das letztere Gemeindegründe, so soll die ganze Gemeinde die Straße machen helfen — es bestände denn ein anderes Herkommen.

Das was in diesem Betreff im 42. Artikel der Forstordnung verfügt wurde, soll an seinem Orte gemeldet werden.

Schon vor dem Erscheinen der Landespolizeiordnung wurde (in den ersten Regierungsjahren Max I.) durch eine Reihe von Aufträgen an die fürstlichen Beamten und die Gerichtshofmarchsherrn, eifrigst für die Fahrbarhaltung der Wege Sorge getragen.*)

*) Allen Hofmarchsherrn bei Strafe aufzuladen, daß jeder, jetzt und hinfür, alle Landesstraßen welche in jedes Verwaltung liegen, mit guter Nothdurft zurichte, und wesentlich unterhalte. 17. Dez. 1605.

Späterhin vereitelte wohl meist der Drang des Krieges eine fortwährende Berücksichtigung dieses Verwaltungszweiges. Auch für diesen war übrigens die Landschaft das Organ zur Vertretung der Beschwerden, und deren Abhülfe. So stellten die Verordneten im Jahre 1693 die Bitte: „Der Kurfürst möge den Befehl ergehen lassen daß die Wege und Stege, besonders an den Haupt- und Landstraßen auf eine Weise wieder hergestellt werden, daß man ohne Hinderung und Gefahr reisen könne. Es werde dießfalls, besonders von den verstifteten Mauthämtern das Verordnungsgemäße außer Acht gelassen, und hiebei von den Beamten mehr auf ihren eigenen Vortheil gesehen, obgleich die Mauthgefälle hauptsächlich zur Erhaltung und Sicherung der Wege eingefordert werden. Am ehesten könnte es wohl zu einer Controlle gebracht werden, wenn die Rentmeister in ihren jährlichen Umritten nicht die besten, und die Fürstenwege durch die Lohen und Wißmathen reisen, sondern bei den Landstraßen bleiben würden."

Es wurde hierauf die Zusicherung der Abhülfe ertheilt, welche letztere gleichwohl nicht erfolgt seyn mochte. Denn eine Beschwerdeschrift der Verordneten vom Jahre 1699 zählt den schlechten Zustand der Straßen und Wege wiederholt zu den unerörtert gebliebenen Beschwerden, hinzufügend und klagend, daß die Wege fast im ganzen Lande noch immer durch die Anzgefährte, deren sich die Fuhrleute nicht allein in den Bergen, sondern auch im platten Lande bedienen, ruinirt würden, und daß besonders die sogenannte Rottordnung nicht beobachtet werde, sondern wider dieselbe die Wägen wohl um 15 oder 20 Zentner mehr überladen werden, als vermöge selber passirlich ist, worüber bereits früherhin der Landschaft das Erforderliche angebracht worden sey. Je länger nun diese Reparirung verschoben worden, desto nothwendiger sey sie jetzt, und es liege nicht nur den Reisenden, sondern auch dem Kurfürsten selbst, wegen der kostbaren Unterhaltung und Wiederherstellung, so Vieles daran."

Erst gegen das Ende der Regierung Max Emanuels kamen übrigens wieder neuere Verfügungen in dieser Beziehung zum Vorscheine.*) Man bot nun die Hand auch schon zu Erleichterung der Verbindungen mit dem Auslande, so wie denn Mörmann (unterm 25. Dez. 1717) aus Wien berichtet, der Kaiser habe zu Beförderung des Commerzes überhaupt — insbesondere aber wegen Verbesserung und Erweiterung der Handels-Straßen nach Bayern und Salzburg, eine aus dem Graf Sinzendorf, Vizekanzler, Sailern, Graf Stella, u. a. bestehende Commission,

---

Befehl an die Hofkammer für die schleunige Herstellung der Landesstraßen zu sorgen (über deren Verfall die Landstände klagen). 13. Jäner 1606.

Neuer und geschärfter Befehl wegen Reparatur der Straßen, an die fürstlichen Beamten und Hofmarchsherrn, die Säumigen anzuzeigen. 22. November 1606.

Die Haupt- und Land-, besonders die Salzstraßen werden zu repariren befohlen. 14. Oktober 1609.

Die Hofmarchs- und Landesherrliche Unterthanen sind zur Machung der Landstraßen von Amtswegen anzuhalten zwischen Ostern und Pfingsten (10. May 1610).

Im Jahr 1617 die Land- und Salzstraßen sollen nach Nothdurft ausgebessert werden.

*) „Die Reparation der Straßen im Pfleggerichte Pfaffenhofen ist ohne Verzug vorzunehmen, außerdessen dieselbe durch eine Commission auf Unkosten des Beamten ins Werk gesetzt wird."

unter dem Vorsitz des Fürsten Portia, niedergesetzt. Mit welchem Nachdruck während der Regierungsperiode Kurfürst Karl Albrechts zur Fahrbehaltung der Wege eingeschritten wurde, zeigt ein Mandat v. 13. März 1735, lautend: „Wegen Nachlässigkeit der Beamten und der untergebenen Weg- und Brückenmeister in Reparation der Straßen, erhält die Hofkammer die Gewalt, die nach vorhergegangener Erinnerung ferners fehligen Beamten ohne weitere Anfrage höhern Orts sogleich von ihren Aemtern zu suspendiren, und inzwischen eine andere Interims-Bestellung vorzukehren, dann aber die Fahrlässigkeit dieser Beamten nach Befund der Sachen, an den geheimen Rath der exemplarischen Bestrafung oder gar Amotion wegen vorstellig zu machen."

Mandat 13. März. 1735.

1738. Und auch den Städten, Märkten, Klöstern und Hofmarchen wurde unterm 29. Jäner 1738 wiederholt aufgetragen, die von demselben zu unterhaltenden Straßen fahrbar und dauerhaft herzustellen, und vorzüglich auf Anlegung von Hochwegen anzutragen.

1741. Erst in dem Jahre 1741 erfolgte in diesem Verwaltungszweige wieder ein ausführlicheres Mandat, welches im Wesentlichen bestimmt: 1) „Da wegen Unterhaltung und Reparation der Straßen verschiedene Streitigkeiten beim Hofrath und den Regierungen anhängig geworden sind, und an deren schneller Entscheidung vorzüglich gelegen ist, so sind in Erwägung daß die Aufsicht auf Herstellung der Straßen ohnedieß den Rentmeistern übertragen, alle Streitakten den Rentmeistern auszuantworten. Dieselben haben hierüber dem Hofrath und den Regierungen Vortrag zu erstatten, wonach die Beschlüsse erlassen werden, gegen welche den Partheien alle Appellation benommen wird. Die Rentmeister haben die Gerichtsbeamten zu genauer Vollziehung ihrer Pflichten anzuhalten, die nachlässigen Amtleute zu entfernen, und bei Widerstrebung der Hofmarchsinhaber, beim Hofrath und den Regierungen Anzeige zu machen. 2) Da zur Unterhaltung und Reparation der Straßen sich viele Unterthanen bereit erklärt haben, wenn denselben das hiezu nöthige Holz verabreicht wird; so haben den landesfürstlichen Unterthanen, die Gerichts-, Kasten- und Forstbeamten, den herrschaftlichen hingegen, die Hofmarchsinhaber, Städte und Märkte, aus ihren Gehölzen, in so weit es der Waldung und dem Wildstand keinen Nachtheil bringt, die erforderliche Quantität von Brückenprügeln zu überlassen. 3) Da diejenigen Unterthanen welche mit ihren Gründen nicht unmittelbar an die Straße stoßen sich weigern bei Herstellung und Ausbesserung Beihülfe zu leisten, so wird verordnet daß alle Inhaber von Gründen, welche auf 1250 Schuh, oder eine halbe Viertelstunde weit, an einen an die Straße stoßenden Grundbesitzer gränzen, zusammen zu stehen und vereint die Straßen zu unterhalten und zu repariren haben, wobei möglichst auf Anlegung von Hochwegen, und auf die nöthigen Ausweichungsorte, so wie auf die erforderlichen Seitengräben Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3.

Anzgefährt. Eine Gattung von Fuhrwerk gegen welche besonders geeifert wurde, waren die sogenannte Anzgefährte — (Einspännige Wägen mit Gabeln)*) — weil man dabei die Vertretung des festen Geleises befürchtete. Die Abstellung dieses Fuhrwerks war der Gegenstand einer

*) Wohl auch zweispännige, wobei jedoch das eine Pferd vor das andere gespannt wurde.

Reihe von Mandaten. Das erstemal kommt ein solches vor im J. 1671; sodann im J. 1689 mit dem Anhange: Zum bessern Unterhalt der Straßen das Deichselgefährt anzuordnen.

Im Jahre 1691 wird das Verbot des Anzgefährtes wiederholt, und den Mauth- und Zoll-Beamten bei zwölf Reichsthaler Strafe aufgetragen kein Anzgefährt passiren zu lassen, sondern den Fuhrleuten das erstemal die Anz abzunehmen, und im Wiederholungsfalle dazu noch 4 Reichsthaler oder 6 Gulden Strafe abzufordern.

Bald darauf wurde jedoch beigefügt: „Bei den Einrößlern versteht sich von selbst daß selbige sich der Anz bedienen müssen, auch sey denselben das Anzgefährt um so billiger zu gestatten, weil dadurch die Verderbung der Wege gar nicht zu besorgen, indem dessen so viel nicht ist, daß nicht die Geleise durch das viel häufigere Deichselgefährt gleich wieder eingetreten würden. 31. May 1691.

Ausführlicher wurde im Jahre 1699 verordnet: „Durch das übermäßige, erst seit etlich dreißig Jahren in Bayern aufgekommene schädliche „Antzgefördt" werden die Wege und Straßen also verderbt und unwandelbar gemacht, daß nicht nur allein keine Reparation ergiebt, sondern die Straßen fast gänzlich unbrauchbar werden, wodurch besonders den Salzfuhren große Hindernisse geschehen. Da nun schon auf dem 1669 gehaltenen Landtage starke Beschwerden vorgebracht, und dasselbe abgeschafft worden war, so wie auch 1671, 1672 und 1689 Mandate dagegen erlassen worden seyen, werden dieselben hiemit erneut, und kund gemacht, daß nach künftigem Jakobitage keinem Unterthanen mehr das Aentzgefährte gestattet sey. Die Uebertreter sind von den Mauthnern das erstemal so lange anzuhalten bis sie das Deichselgefährt nehmen, das zweitemal noch dazu um 4 Reichsthaler zu bestrafen. Indessen sind die ruinirten, tiefgeleisigen Wege herzustellen, daß mit dem Deichselgefährt wieder fortzukommen ist. Nur den Einrößlern ist nach Jakobi noch das Aentzgeföhrt bis auf weitere Verordnung ungehindert zu gestatten, andere Inländer aber „zum umbüchsnen, und die Deixel zu gebrauchen" anzuhalten. Mandat 27. Juny 1699.

Was aber die Ausländer, als Salzburger und Berchtesgadner, besonders Aschauische Unterthanen betrifft; so dürfen die ersten das Aenzgefährte bis auf Traunstein, Fachendorf und Stein, die aschauischen aber, bis auf Grassau oberhalb Marquartstein gebrauchen, weil dann die steinigten und engen Wege aufhören.

Es soll auch nicht statt eines Deixelwagens, mit 3 bis 4 abgetheilten einschichtigen Anzwägeln gefahren — oder neben der Deixl auch ein Anzwägel gehalten werden."

Im Jahre 1711 wurden diese Verbote dahin erläutert: „Das zweispännige Anzgefährt ist durchgehends abgeschafft. — Einrößler, die nur ein Pferd zu überwintern vermögen, dürfen sich des Gabelfuhrwerkes bedienen, dasselbe muß aber das weite Geleis haben. Nur die Hohenauischen Unterthanen (welche die Salzstraßen wenig befahren) genießen von früherer Zeit her die Partikular-Exemtion, von dem Verbote des Anzgefährtes." 15. Apr. 1711.

Aber schon im Jahre 1721 mußte wieder strengstens verordnet werden: „Unter keinerlei Vorwand soll Jemanden, wer er auch sey, das Anzgefährt gestattet werden; der dagegen Handelnde ist das erstemal von der gebührenden Obrigkeit ad protocollum ordentlich zu vernehmen, und zu allem Ueberfluß zu warnen; das zweitemal aber wird demselben Roß und Wagen nebst Mandat 22. Nov. 1721.

der völligen Ladung ohne alle Gnade ipso facto konfiszirt. Gegen connivirende Beamte soll aber mit wohl empfindlicher Strafe und schwerer Ungnade verfahren werden, und ist es den Wagnern bei Strafe der Infamie und Verlierung des Handwerks verboten, andere Achsen als auf das mittere Geleise zu machen. Damit sich endlich Niemand wegen unpassirlichen Weges entschuldigen kann, werden die Straßen gehörig erweitert und reparirt."

17. März 1722. Allein man sah sich bald wieder gezwungen einzulenken, und (unterm 17. März 1722) zu bestimmen: „Da Erinnerungen und Beschwerden eingelaufen sind daß man im vergangenen Winter wegen Kälte und Gefrierung des Erdbodens die Straßen an vielen Orten nicht gehörig herstellen hat können, aus diesem Grunde aber, und wegen des Commerz das Anzgefährt nicht entbehren kann, und hierüber, so wie über die Weite des anbefohlenen mitteren oder weiteren Geleises Anfragen geschehen, so wird das Anzgefährt noch bis künftigen Georgi, darnach aber Niemanden mehr gestattet, es mögen Güter-, Karner-, Einrößler-, oder andere Fuhren seyn. Wegen Weite des Geleises aber wird dahin Erleuterung ertheilt, daß selbiges in dem „Licht" 3 Münchner Schuh und 11 Zoll, mit Beirechnung der „Fählnuß" aber (welche bei jedem Rad 2½ Zoll ausmacht,) in allem 4½ Schuh und 4 Zoll haben soll.*) Sechs Jahre später wurde

17. Jän. 1728. das zweispännige Anzgefährt und das einspännige Deichselgefährt abermal gänzlich verboten; mit dem Anhange: „Den Einrößlern des Pfleggerichtes Traunstein und zwar unter diesen nur denjenigen, welche nur ein Pferd zu überwintern vermögen, ist das einspännige Anzgefährt, aber nur mit dem weitem Geleise gestattet, und sind dieselben den Salzburgischen und Reichenhallischen Unterthanen gleich zu halten."

§. 4.

Die Landschaft zeigte sich in jener Periode nicht sehr bereitwillig zur Eröffnung neuer Verbindungswege mitzuwirken. Es findet dieses Widerstreben in dem Zustande der damaligen Finanzverhältnisse seine Erläuterung. Fürs erste war bei der übermäßig angewachsenen Landesschuld ein allgemeines Aneifern gegen jede nur immer verschiebliche Ausgabe zur Tagesordnung geworden. Fürs andere war durch den Umstand daß die Dotation der Landschaftskassen besonders in den Aufschlagsgefällen ihre Quelle fand, jede staatswirthschaftliche Maßregel zum Gegenstand besorglicher Erwägungen. Die folgenden Beispiele liefern hiezu die Belege.

Es war schon seit einiger Zeit das Gerücht gegangen der Kurfürst sey gesinnt den Kanal von Nymphenburg bis in die Stadt zu ziehen, und den Privaten zu erlauben auf beiden Seiten Häuser zu erbauen, wozu jedem derselben drei bis vier Tagwerke Grundes unentgeldlich eingeräumt werden sollten. Als sich dieses Gerücht durch die verordnete Augenscheinseinnahme bestätigte, kam dieses Vorhaben auch in der Sitzung der landschaftlichen Universalversammlung vom 9. März zur Sprache. „Denn weil dasselbe große Unkosten erfordere, wozu dermalen es gar nicht an der Zeit, indem das Geld anstatt solcher „expensarum mere voluptuarum" weit nothwendiger zur Abtilgung der so übermäßigen Schuldenlast zu verwenden wäre," erachtete die Land-

*) Schon am 26. Okt. 1689 war verordnet worden: „Die Weg und Straßen vom alten Geleis aufm Boden, auf das weite Geleis herzurichten, und keine enggeleisigen Wägen mehr passiren zu lassen."

schaft es für ihre Pflicht dieses der kurfürstlichen Commission zu erinnern, und selbe zu bitten den Kurfürst von diesem Vorhaben abzubringen; indem dasselbe außer mehrern andern Ursachen dem Abledigungswerke durch Hemmung des landschaftlichen Credits nicht wenig schädlich sey. Auf des Grafen von Preysing Bemerken daß die Ausführung dieses Vorhabens dem landschaftlichen Credit nicht sehr schädlich seyn könne, wurde entgegnet, daß bereits die Aeußerungen vernommen worden seyen „es gäben diese unnöthigen Ausgaben ein sichtliches Zeichen daß es ein schlechtes Ansehen zur Hauswirthschaft habe, ohne welche doch unmöglich von den Schulden loszukommen sey.“

Graf Preysing antwortete mit dem geheimen Kanzler hierauf „daß sie diese landschaftliche Erinnerung Ihr. Kurfürstl. Durchlaucht hinterbringen wollten.“

Dem Kurfürsten war dem Vernehmen nach der Vorschlag gemacht worden, den Weg aus Tyrol über Kreuth und Tegernsee nach München zu einer ordentlichen Landstraße zu erheben. Ein ähnliches Projekt war schon 1679 gemacht worden. Gleichwie damals die Landschaft ihre Erinnerung dagegen abgab, so stellten auch jetzt die Landschaftsverordneten Oberlandes vor, daß solches sowohl an Zoll- und Mauth-, als an landschaftlichen Aufschlags-Gefällen, mehr schädlich als nützlich erachtet werden müsse. Sie erboten sich in einem ausführlichen Berichte solche Gründe beizubringen, welche den Kurfürst in den Stand setzen sich hierüber füglich zu resolviren. In dem Falle das Vorhaben schon in Vollzug gesetzt sey, bitten sie sich eine Nachricht hievon aus, um ihre Gefälle noch erforderlich besorgen zu können.

Was zunächst hierauf verfügt worden ist nicht bekannt. Die projektirte Straße kam übrigens gleichwohl zur Ausführung. Der Abt von Tegernsee hatte sich zu diesem Zwecke verbindlich machen müssen, daß von Seite seiner Unterthanen der 4te Theil an den erlassenen Reparationsunkosten beigetragen, die Weissacher Brücke beständig unterhalten, und das hiezu nöthige Holz jederzeit unentgeldlich abgelassen werden solle. Auf dieses erließ die Hofkammer nun auch den Befehl an das Zollamt zu Gmünd, von allem Pfennwerthe und Lebensmitteln, welche die umliegenden Unterthanen sowohl zum Verkaufe, als an grundherrlichen Schuldigkeiten und am Scharwerke von und zum Kloster bringen, und damit obige Landstraße betreten, einen neuen Zoll und Weggeld einzufodern.

Der Abt wandte sich an die Landschaft (2. July 1734) um Vorwort zur Abstellung dieser ihm nachtheiligen Neuerung, und die Landschaft unterstützte seine Bitte bei dem geheimen Rathe.

In der am 10. Febr. 1735 an die Landschaft hierüber erlassenen Antwort des Kurfürsten heißt es, es handle sich nicht um Abforderung einer neuen Mauth, sondern nur um das Weggeld von der über Gmünd in das Tyrol, auf der Kaufleute und des Klosters mehrmaliges Anlangen mit großen Kosten reparirten Straße. Diesem Weggeld sey das Kloster, so billig es auch wäre, mit seinen Fuhren nicht unterworfen, sondern davon befreit, weil es jährlich einiges Holz zur Ausbesserung verabreicht; nicht billig sey aber daß man die Freiheit auch von den Fuhren genießen wolle, welche das Kloster um Bezahlung lohnsweise verrichtet. Dem Kloster und seinen Unterthanen gehe durch diese Straße mittelst des Kommerzes kein geringer Vortheil zu. Wenn schon die Unterthanen zur Bezahlung des Weggeldes von den Zehentfuhren ange-

halten werden, so komme ihnen dasselbe dadurch wieder zu Gute, was sie bei der nunmehr so gut hergestellten Straße an Schiff und Geschirr ersparen.

§. 5.

Was die Wasser- und Brückenbauten betrifft — so ist über diesem Zweige des Gebietes der Staatsverwaltung Weniges auf uns gekommen, und wohl auch Weniges verordnet worden, da die Rentmeister und Regierungen das Nöthige ihrer Instruktion und dem Herkommen gemäß ohnehin zu verfügen wußten.

Mandat 1. Juny 1648. Aus einem Mandate vom 1. Juny 1648 entnehmen wir, daß, Observanz gemäß, zu der Reparirung der Bauten an den öffentlichen Strömen, der Landesfürst mit einem Drittheil, und die anliegenden Unterthanen und Grundherrschaften mit zwei Drittheilen zu concurriren hatten.

27. July 1670. Um größern Schaden zuvorzukommen wurde die schleunige Anzeige der kleinern Beschädigungen zur Pflicht gemacht, wie denn in dieser Beziehung ein Mandat vom Jahre 1679 lautet: Wenn an den Strömen und reißenden Flüssen das Wasser einbrechen will, sollen es nicht allein die Unterthanen welche mit ihren Gründen anstoßen — sondern auch die Amtleute alsobald Remidirungswillen bei Gericht anzeigen, und letztere quartaliter berichten, ob und an welchen Orten ein Wassereinbruch geschehen.

Mandat 15. Apr. 1698. Das Aneinanderstricken der Floße scheint wegen Gefahr für die Joche der hölzernen Brücken abgestellt worden zu seyn, denn ein Mandat vom 5. April 1698 bestimmt: Auf Ansuchen der Münchner Floßleute ist denselben ihren Handwerkssatzungen gemäß das Aneinanderstricken der Flöße wieder wie vorher gestattet, jedoch sollen hiezu des Fahrens Wohlverständige genommen, und weder Leute noch Güter darauf geführt werden. Alle einzelnen Befehle und Erlasse die sonst noch aus diesem Verwaltungszweige übrig sind betreffen das sorgfältige Aufeisen der Flüsse, besonders an den Brücken, und Vorkehrungen gegen den Eisstoß, um Beschädigungen zuvorzukommen.*) Einiges, in Beziehung auf das Materiale zu den Wasserbauten, wird bei der Verwaltung des Forstwesens gemeldet werden.

---

*) Generale, daß an den Brücken so an stark gefrornen Wasserströmen liegen, aufgeeiset werden solle. 9. Febr. 1679.

Generale, die Aufeisung bei den Brücken an den gefrornen Wasserströmen betreffend. 4. Febr. 1685.

Mandat, die Unterhalten der Brücken und Wehren gegen den Eisstoß betreffend. 20. May 1684.

Generale, wegen dem zu besorgenden Eisstoß soll bei den Brücken Vorkehrungen getroffen werden. 5. Febr. 1709.

Mandat, wegen den zu treffenden Anstalten wider den Eisstoß und die Wassereinbrüche. 25. Febr. 1722.

Generale, die bei den Brücken und Wehrgebäuden zu treffenden Anstalten wegen des zu besorgenden Eisstoßes betreffend. 21. Febr. 1751.

Neuntes Capitel.

Gewerbs-Polizei.

§. 1.

Wir haben jetzt — wo von dem Polizeilichen der Leitung und Beaufsichtigung des Gewerbswesens die Rede seyn soll — vor Allem Kenntniß zu nehmen von dem was durch die Reichsgesetzgebung dießfalls verordnet wurde.

Der Charakter dieser Verordnungen stellt sich uns — da die Aufgabe derselben ein Einschreiten gegen Mißbräuche war, als ein überwiegend beschränkender, auf die Beabsichtigung hinstrebender dar, denn man hatte es mit Zeiten zu schaffen, in welchen bei versiegendem inneren Kerne der Wohlfahrt, die äußeren Formen nur zu häufig zur Maske des Muthwillens und der Entartung mißbraucht wurden.

In den Reichsabschieden des hier geschilderten Zeitraumes wird vor Allem mit Ernst eingeschritten gegen Verabredungen der Zunftgenossen, um den Preis ihrer Arbeit zu steigern.*) Fremde ankommende Handwerksgesellen sollen sich künftig um Arbeit zu bekommen, an den Zunft-, Gaffel- oder Stuben-Knecht, an den Wirth und Vater, oder den jüngsten Meister desselben Handwerks wenden; nicht aber an besondere, zu diesem Zwecke etwa gewählte Gesellen; auch soll das Schenken und Zehren zum An- und Abzug, und alles müßige Umgehen auf keine Weise gestattet seyn.**) Es wurde den Handwerksknechten und Gesellen untersagt sich bei ihren Meistern eine besondere Kost auszubedingen.

R. P. O. 1548 — 1577. Handwerksstrafen u. Jurisdiktion.

Die Autonomie und Jurisdiktion der Zünfte, wurde — weil Mißbräuche eingerissen seyn mochten — schon frühe beschränkt, besonders die — wie es scheint der Leidenschaft dienstbaren Aechtungen, Schmähungen, und Verrufungen. Die Reichs-Pol.-Ordg. vom J. 1530 hatte noch die Händel welche das Handwerk betrafen zum Austrage vor der Zunft verwiesen. Aber in der spätern Reichs-Pol.-Ord. v. J. 1577 wurde das unmittelbare Strafrecht der Zünfte: durch Schmähen, Auf- und Umtreiben, unredlich und untüchtig schelten, Austreibung vom Handwerke aufgehoben, und die Klagen und Sprüche der Handwerker unter sich, an die

*) Reichspolizeiordnung de 1548 et de 1577. Tit. 57.

**) Augsburgischer R.-Absch. de 1559 §. 75. seq. R. P. O. de 1548.

ordentliche Obrigkeit verwiesen. Der Beklagte sollte so lange bis der Spruch erfolgt bei seinen Rechten gehandhabt werden. Wer aber dem erfolgten Erkenntniß oder Vertrag nicht nachkommen wollte, wurde aus seinem Handwerk vertrieben und ausgeschafft.

Schmähungen der Gesellen, gerichtet gegen das Gesinde eines andern, waren bei Gefängniß verpönt, und mußte nach erledigter Strafe ein Eid auf Einhaltung der Satzungen geschworen werden.

Durch genehmigtes Reichsgutachten v. J. 1731 wurden Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen der Obrigkeit (die dazu eine Abordnung treffen kann) untersagt, und es sollten keine Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten passirt werden, die nicht von der Landes- oder Ortsobrigkeit bestätigt worden; auch sollten alle die sich durch Einführung eigenwilliger Gebräuche vergreifen, des Handwerks unfähig erklärt, vertrieben und nicht mehr zugelassen werden, bis sie für ihren Ungehorsam abgestraft sind.

Das sogenannte Auftreiben, Aufstehen und Austreten der Gesellen wurde bei Strafe, fortan gänzlich untersagt. Jeder Lehrling hatte bei seiner Aufdingung seinen Geburts-, Losspruch- und Lehrbrief zur Meisterlade zu legen, wovon ihm zu seiner Wanderschaft Abschrift ertheilt wurde (unter Handwerkssiegel und Obermeistersunterschrift). Auf Vorzeige dieser Abschrift waren alle Meister verbunden ihn zu fördern. Dagegen hatte er sobald er in die Arbeit trat, diese Urkunde so lange bis er wieder weiter zieht, bei der Meisterlade des fremden Ortes zu deponiren. Weder die Meister noch die Gesellen sollten einen der Ursache zur Klage gegeben, eigenmächtig zur Strafe ziehen dürfen, sondern die Anschuldigung bei den Obermeistern, und in Handwerkssachen von der Obrigkeit deputirten Beamten anmelden, und die Sache gemeinschaftlich, in Kürze und ohne Aufwand abthun, oder bei wichtigern Fällen, (und wo besorgliche Suiten androhen) bei der ordentlichen Obrigkeit sich Verhalt erholen.

Hatte sich ein Handwerker an einem Orte wohlgehalten, so wurde ihm sein abschriftlicher Geburtsbrief 2c. und ein Handwerksattestat mit genauer Angabe über die Länge seines Aufenthaltes und sein Verhalten zugestellt, um seine Wanderung fortzusetzen. Wurden aber einem Gesellen diese Urkunden (wegen seines üblen Verhaltens) zurückbehalten, so sollte einem solchen sich deßhalb auf irgend eine Weise zu rächen, bei Strafe des Gefängnisses, Zuchthauses, Festungsbaues untersagt seyn. Wenn ein Handwerksgeselle an einem Orte nach daselbst geltender Ordnung sein Handwerk erlernt hatte, sollte ihm dießfalls an andern Orten kein Anstand gemacht werden. Künftig waren die Kinder gewisser Personen durchaus nicht mehr von einer Profession ausgeschlossen, mit alleiniger Ausnahme der Kinder der Schinder.

Bezüchtigungen wegen unredlicher, oder dem Handwerk nachtheiliger Sachen zwischen Meistern und Gesellen, wurden an den Weg Rechtens, zur richterlichen Einsicht und Hülfe durch die Obrigkeit verwiesen, und durfte sich, bis zu rechtskräftigem Erkenntniß, keine Parthei Etwas gegen die andere erlauben, bei obrigkeitlicher Suspension und Unredlichkeits-Erklärung des ungehorsamen Theiles.

Zusammenrottirung und jeder rebellische Unfug der Gesellen wurde mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungsbau oder Galeerendienst bestraft, und hatten nöthigen Falles die Landes- und Kreis-Obristen zur Ueberwältigung solcher Frevler die Hand zu bieten. Die sogenannten Haupt-

laden oder Haupthütten (die einen Vorrang behaupten wollen) wurden abgeschafft, und die Provocationen auf Handwerkserkenntnisse aus dreier Herren Landen verboten, vielmehr den Landesherren überlassen in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen Gesetze vorzuschreiben, und die Widerspenstigen nach Gutdünken zu strafen, wogegen kein (Reichs-) Stand eines andern Stands strafbare Handwerker aufnehmen und schützen sollte.

Auch wurde die Correspondenz von Handwerken verschiedener Orte oder Territorien unter sich abgeschafft, und den Gesellen die Bruderschaften und Bruderschaftssiegel verboten. Abgeschafft wurde ferner aller Exceß bei Aufdingung und Ledigzahlung der Lehrjungen, und bei dem Schenken der Gesellen; und sollte des Orts Obrigkeit die Aufding-, Lehr-, Lossprech-, und Meisterrechts-Kosten tariren; so wie denn der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern hinwegfallen, ein wandernder Gesell zum Geschenk nicht mehr als höchstens 20 Kreuzer bekommen, und sich des Bettelns enthalten sollte.

Handwerksstrafen sollten künftig nur in so weit es die von der Obrigkeit genehmigten Innungsartikel bestimmen zugelassen werden.

Abgeschafft endlich wurden alle jene seltsamen, theils lächerlichen oder ärgerlichen Gebräuche, als das Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, Vermummen, durch die Straßen ziehen, läppischen Redensarten und Handwerksgrüße zc., so wie das Feiern der Montage und andern Tage; ferner die alte anmaßliche Jurisdiktion der Gesellen, und ihre sogenannten schriftlichen Gesellgebräuche, und der Eid der Meister auf die Heimlichkeiten der Zünfte; eben so das Ausschließen unehelicher Kinder welche legitimirt worden waren; es sollten auch künftig statt der kostspieligen aber unnützen Meisterstücke, andere nützliche Stücke durch das Handwerk selbst oder die Obrigkeit vorgeschrieben werden. Ueberhaupt aber hatten die Obrigkeiten zu sorgen, daß die guten Künstler und Handwerker, und die jüngern Meister insgemein nicht mit Zunft und Aufnahmskosten, Innungsgeldern u. dergl. übernommen und unterdrückt, und dadurch dem Orte kunstreiche und geschickte Leute zu Abbruch der Commerzien entzogen werden.

Meister und Arbeiter welche die im Reiche nothwendigen Manufakturen und teutsche Materialien selbst verfertigen oder verarbeiten, sollten nicht nur bei ihrer Aufnahme unter exemplarischer Strafe nicht hart gehalten, sondern vielmehr begünstigt werden.

Reichsschluß 1667.

§. 2.

Landespolizeiordnung v. J. 1616.

Dieses waren die Bestimmungen der Reichspolizeiordnung. Wir wollen nun das was in Landespolizeiordnung v. J. 1616 dießfalls aufgenommen worden ist, in Betracht ziehen.

„Obwohl — sagt der erste Artikel des ersten Titels — die Zünfte den Zweck haben in den Handwerken eine gute Ordnung zu erhalten, kundige und ehrbare Meister zu bilden, und das Publikum mit tauglicher und gerechter Arbeit zu versehen, so seyen doch der Erfahrung gemäß viele Mißbräuche in diesen Zünften eingerissen. Es werde sich daher eine durchgehende Revision und Reformation des Zunftwesens und der einzelnen Handwerke vorbehalten, einstweilen aber das Nachstehende bestimmt:

„In der Regel soll kein Lehrjunge bei einem Handwerke aufgenommen werden, er sey dann rechter, ehrlicher Geburt; doch sollen zu den gemeinen, ungeschenkten Handwerken auch

solche die legitimirt, und nicht von verdammter Geburt sind, zugelassen werden; mit Ausnahme der durchgehends ausgeschlossenen Kinder solcher Schergen, die unmittelbar mit Vollziehung der Malefizstrafen zu thun haben.

In Betreff des Lern-, Aufding- und Ledigzählungsgeldes, und der dabei vorkommenden Zehrungen, soll durch die Obrigkeiten ein gebührendes Maas bestimmt werden. (Art. 3.)

Den Meistern in den Städten und Märkten soll es frei stehen auch Kinder des Bauernvolkes in die Lehre zu nehmen. (Art. 5.)

Sie sollen aber überhaupt ihre Lehrjungen in gebührender Zucht halten, in der katholischen Religion unterweisen, zum Gottesdienst anhalten, in die Kinderlehre schicken, und nicht unbillig abstrafen. (Art. 6.)

An den vorgeschriebenen Lehrjahren darf nur mit Vorwissen der Obrigkeit etwas ermäßiget werden. (Art. 7.)

Nach erfolgter Ledigzählung muß der Geselle zur Wanderschaft schreiten, auch bei einigen Meistern des Orts wo er selbst Meister werden will, die in den einzelnen Satzungen bestimmte Zeit arbeiten. Und auch auf dem Lande soll keiner zum Meister aufgenommen werden, er habe denn bei einem redlichen Meister gelernt, gebürende Zeit gewandert, und das Meisterstück abgelegt. (Art. 8.)

Zu solchen Meisterstücken sollen Gegenstände gewählt werden, welche einerseits die Kundigkeit des Verfertigers hinreichend auf die Probe stellen, zugleich aber auch ohne Schaden wieder zu Geld und Verkauf gebracht werden können. (Art. 9.)

Dabei sollen alle übrigen Kosten in Mahlzeiten und Schenkungen umgangen, und das Aufdingen nicht erschwert werden.

Die Landmeister sollen nicht gehalten seyn sich bei städtischen Zünften einzukaufen; thun sie aber dieß freiwillig, sonderlich um fremde Gesellen in Arbeit zu bekommen, so sind sie schuldig die Satzungen der betreffenden Zunft zu erfüllen. Uebrigens steht einem in einem Gerichte gesessenen Meister nicht das Recht zu, Meistern eines andern Gerichtsbezirkes die Annahme von Kundschaften in seinem Bezirke zu verwehren, und die Wahl der Landbewohner in dieser Beziehung zu beschränken. (Art. 10.)

Die Führer des Handwerks sollen kein Handwerk zusammenberufen, als nur wegen Ausweisung ihrer von der Obrigkeit ihnen gegebenen Sätze. Die Abhaltung eines solchen Handwerks hat auch niemals ohne Dabeisein eines aus dem Rathe Verordneten zu geschehen. (Art. 12.)

Handwerksstrafen dürfen nur nach Maaßgabe der Satzungen durch die Zünfte verhängt werden — diese aber sich aller Verhandlungen die vor die Obrigkeit gehören strengstens enthalten. Das heimliche Abwerben einer bereits angedingten Arbeit ist bei Strafe verboten. (Art. 15.)

Die Obrigkeiten haben auf das strengste gegen jede heimliche Verbindung der Handwerker, welche nur Steigerung des Preises der Waaren bezweckt — zu wachen. (Art. 16.)

Sie haben auch straffend gegen diejenigen einzuschreiten, welche eine angedingte Arbeit (bevorab wenn sie Geld oder Materialien darauf erhalten haben) zu lange verzögern. (Art. 17.)

Keine Zunft oder Handwerksmann darf andere Schmähen, Auftreiben, Unredlich machen,

sondern jede Klage über Ungebühr ist an die Obrigkeit zu bringen, und von dorther der Ausschlag zu erwarten, und bis dieser erfolgt ist der Geschmähte mit nichten unredlich, sondern verbleibt in seiner Ehre bis zur Erörterung des Handels, es wäre denn daß der Geschmähte die Schmach länger auf sich hätte liegen lassen ohne sie zurückzuschieben, oder bei der Obrigkeit anzuzeigen.

Das Feiern der Handwerker an dem sogenannten Guten Montag, oder andern Tagen einer Werkwoche ist nicht zu gedulden. (Art. 19.)

Gegen Handwerker welche sich unterstehen gegen ihre Meister aufzustehen, um durch Verweigerung der Arbeit denselben gewisse Dinge abzutrotzen, sollen die Obrigkeiten nach Maaß ihrer Verschuldung strafend einschreiten, und die Widerspenstigen im Lande fürder kein Geleit mehr haben, noch zur Arbeit zugelassen werden. (Art. 20.)

Im übrigen hat sich Jedermann nach den — in Beziehung auf die Zünfte und Handwerker bestehenden Reichsschlüssen und kaiserlichen Geboten zu achten. (Art. 18.)

In den folgenden Titeln des II. Buches der allegirten Landespolizei wird weiters bestimmt:

„Handwerksleute die auf dem Lande sitzen, sollen ihre Arbeit die sie auf offenen Märkten vertreiben wollen, und welche der Beschau unterliegen, zu diesem Zwecke den verordneten Beschauern der nächst liegenden Stadt oder Marktes vorlegen. (Tit. 2. Art. 4.)

Jeder Haussässige Landmann darf sich Kleidung und Anderes, so er für sich und seines Hausgesindes Nothdurft braucht, durch einen bestellten Handwerksmann (wenn derselbe auch aus einem andern Gerichtsbezirke ist) in seiner Behausung verfertigen lassen. (Tit. 2 Art. 6.)

Und eben so soll ansässigen Störern gestattet seyn, den armen Landleuten ihre Kleider, Säkl, Kummet und andere zu bessern und zu flicken. (Art. 7.)

Der Ellenweise Ausschnitt und Verkauf wollener Zeuge außer den offenen Jahrmärkten ist nur den städtischen Bürgern gestattet. (Tit. 3. Art. 1.)

Den Beamten, Amtsknechten und Schergen ist der Betrieb bürgerlichen Gewerbes und Handels verboten. (Tit. 4. Art. 1.)

Den Kramern und Landfahrern ist bei Verlierung ihres Gewerbes und ihrer Pfennwerthe nur allein der Besuch der gewöhnlichen Jahrmärkte gestattet; und dagegen das Hausieren bei angezeigter Strafe unbedingt verboten. (Art. 2.)

Ausländischen Kramern mit gerechten Waaren bleibt es unverwehrt mit solchen Artikeln deren Einfuhr nicht verboten ist, auf den Jahrmärkten Handel zu treiben; doch soll ihnen nicht zugelassen werden stetige Niederlagen zu haben, und etwas bei ihren Herbergen zu verkaufen. (Art. 3.)

Bringen solche Ausländer Oehl, Seiffe, Zwetschgen, Parmasankäs, Kesten, welsche Früchte u. dgl. in das Land, so sollen sie derlei Artikel bei der offenen Waage oder den dazu bestimmten Plätzen abladen, und die ersten 3 Tage, mit Ausschluß aller Fürkäufer und inländischen Krämer, an das Publikum Pfund- oder Zahlweise verkaufen.

Gewicht, Elle und Maas soll in Städten und Märkten jedes Jahr wenigst zweimal beschaut, und die Verfälscher auf Befund nach Ungnaden bestraft werden; Gewichte von Stein sind nicht mehr zuzulassen. Auch in den Landgerichten sollen einmal des Jahres, nach 2 — 3

geschworner Leute Rath, Gewichte, Ellen und Maas beschaut und geschächt werden, und sollen auch die Hofmarchsherrn öfters im Jahre bei den Wirthen, Krämern, Metzgern u. a. dießfalls Beschau und Pfächtung vollziehen.

In Beziehung auf einzelne Gewerbe wird polizeilich bestimmt:

„Jeder Landmann und Innwohner mag sein Leinwet und Wolle durch jeden Weber, Loder und Wirker auf dem Gey sitzend verarbeiten lassen; wenn aber diese letzten mit ihrem Gewirk handthieren wollen, sollen sie es vorerst der städtischen Beschau unterlegen, bei Strafe der Confiskation. (Buch IV. Tit. 2. Art. 1.)

Leinweber, Wollwirker ꝛc.

Jenen die den sogenannten Diradeut auf Harras verfertigen, oder solchen aus ihrem eigenen Garn bei Haus wollen machen lassen, soll daran durch die Leinweber keine Hinderung geschehen. Diese Letztern müssen jedem sein Gut gerecht und getreulich auswirken, und nach Wahl (ausgewaschen und getroknet) nach dem Gewicht oder der Ellen zuliefern.

Färber, Tuchscheerer, Sattler, Riemer.

Die Färber wollenen Tuchs, die Tuchscheerer, Loderer, Sattler, Riemer u. a. derlei Handwerksleut, sollen in Städten oder Märkten sitzen und wohnen, und ihnen durch die Obrigkeit, nach Gestalt der Jahrgänge gute Sätze und Ordnung gegeben werden; auch soll die Mäßigung des Lohnes und des Preises der Stoffe bei der Obrigkeit stehen. Sitzen aber derlei Handwerker auf dem Lande, so sollen sie Handwerksgemäß seyn, und ihre Arbeit der städtischen Beschau unterworfen werden.

Goldschmiede.

Hinfüro soll die Wienerische Mark von den Goldschmieden auf 3 Loth und 2 Quintel fein verarbeitet werden in allem Silbergeschirr, und solches zum Zeichen dessen nach vollzogener Beschau versehen werden mit dem Wappen der Stadt, neben dem Zeichen des Goldschmieds — bei Erstattung des Kaufschillings (wofür die Obrigkeit haftet) und vorbehältlich der Strafen des Betruges. Und soll auch kein ausländischer Kramer silberne oder vergoldete Arbeit auf Wochen = oder Jahrmärkten verkaufen, es sey denn nach obiger Probe gehaltig und fein.

Gewürz.

In allen Städten und Märkten sind verständige Personen zu verordnen, die Gewürz und Spezerei auf Märkten und sonst bei den fremden Kaufleuten und Landfahreru beschauen und probiren.

Der Verkauf gestoßenen Gewürzes ist diesen Leuten gänzlich verboten. Inländischen Kaufleuten in Städten und Märkten ist der Verkauf gestoßenen Gewürzes, so wie ferner der Häringe, Stockfisch, Plateiß, Hausen, Lachs u. a. gesalzene oder aufgedeichte Fisch zwar gestattet, — doch soll es gerecht, unvermischt und unverfälscht seyn, und deßhalb öfters unfürsehens beschaut werden.

Loderer, Irrcher ꝛc.

Die Metzger sollen jederzeit schuldig seyn den Handwerksleuten so das Gfäll und Leder verarbeiten, die Häut und Felle des vermetzgten Viehes um ziemlichen Pfenning folgen zu lassen — und haben die Obrigkeiten dießfalls einen ziemlichen Satz zu machen. Die Weißircher sollen zu den Leistfellen und Sämischen Leder nur gute und wehrhafte Felle (die nicht zu viel im Fischschmalz gewest) (noch auch Lammfelle) verarbeiten, daran stets ziemlichen Vorrath haben, und den gesetzten Preis einhalten. Den Rothgerbern oder Loderern soll nicht gestattet seyn die Schweinshäut zu arbeiten — und soll diese Arbeit (für den Gebrauch der

Sattler, Riemer, Buchbinder ꝛc.) durch die Weißircher geschehen. Der Verkauf der Kalbfelle außer Landes ist den Metzgern ernstlich zu verbieten.

§. 3.

Diese Bestimmungen der Reichs- und Landes-Polizei-Ordnung blieben die Grundlage der Gewerbspolizei während des ganzen Verlaufes des hier erörterten Zeitraums.

Was in Betreff einzelner Gewerbsangelegenheiten Zeitweise früher und später noch verordnet worden, lassen wir hier in chronologischer Reihe der speciellen Mandate folgen:

Die bereits durch Erklärung vom J. 1578 einzuziehenden Zünfte sollen dort wo es noch nicht geschehen ohne längern Verzug abgeschafft werden.

22. Sept. 1604. Den Schiffleuten und Bauersleuten ist — damit sie bei der Feldarbeit bleiben, nicht das Wirthshauszechen gewöhnen, und die Städte nicht beeinträchtigen — das Handeln mit zusammengekauften Getreid, und das Hereinführen von Wein, Eisen ꝛc. aus dem Auslande als Rückfracht — verboten.

13. Okt. 1612. Die Kaminkehrer, worunter sich zur Zeit viele Stümper befinden, sollen geprüft und die Unkundigen abgeschafft werden. Um von dem Allmächtigen Verhütung der Gefahr zu erflehen, und zum Seelenheile der Kaminkehrer, soll jährlich am heil. Antoniitage ein Amt in der Stifts- und Pfarrkirche U. L. Fr. zu München gehalten werden, zu welchem jeder Meister und Knecht gebührende Anlage und Opfer geben, und wo möglich selbst erscheinen soll. Den Kaminkehrern soll nicht gestattet seyn eine eigene Zunft aufzurichten, Dänzeltage zu halten, gemeine Büchsen und Anlagen zu machen; Verfügungen hierüber können blos von der Obrigkeit ausgehen.

30. Okt. 1613. Kein Weißgerber darf ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit Wildhäute zur Arbeit einthun.

1624. Mandat 13. März 1595. Gegen das übermäßige Essen und Trinken und andere Mißbräuche bei Verfertigung der Meisterstücke wurde durch Mandat vom 30. August 1624 ernstlich eingeschritten.

28. Aug. 1626. Den Stümplern wurde durch Mandat vom 28. August 1626 das Gey und Hausiren ohne obrigkeitlichen Schein verboten, und befohlen sie aufzuheben, ihnen das Werkzeug abzunehmen, und sie zu nützlicher Handarbeit anzutreiben.

8. Febr. 1628. Es sollten überhaupt alle Zünfte im Lande auf eine gewisse Anzahl gesetzt werden, die nicht mehr zu überschreiten wäre.

9. Apr. 1630. Höfler, Fragner und Käskäufler, welche angesessene Bürger sind, dürfen Haar und Leinwand (aber nicht das Garn) bei Haus und Laden, auch auf offenem Markt verkaufen; sollen aber keinen Fürkauf treiben.

4. Juny 1644. Den Lebzeltern soll kein Wein- oder Bierhochzeit zu halten verstattet seyn.

13. März 1648. Die Gärtner welche nicht im Dienst noch eingezünftet sind sollen abgeschafft, und an die Zunft in München gewiesen werden.

4. May 1648. Weißbierzäpfeln und Weinschenken ist keine der Gerechtigkeiten, welche verkäuflich sind.

9. Aug. 1650. Den kurfürstlichen Offizianten und Beamten wurde durch Mandat vom 9. August 1650 die Treibung bürgerlichen Gewerbs und Trafiks mit Getreid, Wein ꝛc. wiederholt bei empfindlicher Strafe untersagt.

2. Sept. 1650. Diejenigen so Lustgärtner seyn wollen sind an die Zunft einzuweisen, den Stümplern aber die Gärtnerei zu verbieten.

5. Nov. 1650. Bei dem Wachsziehen wurde ein großer Betrug durch Beimischung von Pech, Harz, Zinober und andern Farben gespielt. Nach Verlauf eines halben Jahres, welcher Zeitraum zur Verkaufung des so verfälschten Wachses noch gestattet wurde, sollte also kein Wachs mit einigem Zusatz, auch wenn es vom Auslande so hereingekommen wäre, mehr verkauft werden. In Städten und Märkten, und im Nothfalle auch auf dem Lande müssen Leute aufgestellt werden welche alles Wachs visitiren, und den erfundenen Betrug anzeigen, damit der Uebertreter exemplarisch gestraft werde.

15. März 1652. Das Zapf- oder Schenkrecht begreift das Beherbergungs- oder Gastungsrecht nicht in sich, daher den Bierzäpflern sowohl die Gastung als Beherbergung verboten ist.

1660. Den Zimmerleuten soll nach einem Mandate v. 25. May 1660 zwar auf dem Lande frei stehen eine Flickarbeit anzunehmen, ein Hauptgebäude aber dem Meister überlassen werden.

10. Nov. 1656. Kein Handwerksmann soll für einen Bürger aufgenommen noch zu dem Meisterstuck gelassen werden, bis er nicht wirklich in eine Zunft einkommen kann.

24. Dez. 1669. Der Rentmeister soll suchen taugliche Handwerksleut auf dem Land in die Stadt zu bringen, ihnen Rathsstellen zu versprechen u. s. f.

8. Jän. 1650. Den Welschen und Ausländern sollte weder das Pecheln noch sonst ein Gewerb gestattet werden, wenn sie nicht binnen bestimmter Frist ihre Familie zu sich herein kommen lassen.

27. Aug. 1669. Lehrjungen sollen vor genugsamer Capacität nit müßig gemacht, und die Gesellen erst zu Meistern gemacht werden nachdem sie der Wanderschaft nachgezogen sind.

26. Okt. 1672. Den in der Wanderschaft begriffenen Gesellen, bei geschenkten und ungeschenkten Handwerk, soll (ausgenommen wenn sie sich zugleich ansässig machen wollen), auch ohne Vorzeige des Lehr- und Geburts-Briefes Arbeit gegeben werden.

Inländische Gesellen sollen übrigens vor dem Antritte ihrer Wanderung sich bei ihrem Pfarrer melden. Sie sollen diese Wanderung nicht vor ihrem 16. Jahre beginnen, und im katholischen Glauben wohl unterrichtet seyn; auch nur bei katholischen Meistern Arbeit suchen.

24. Nov. 1676. Den Schmieden, Schlossern und allen welche der Eisenhändlerzunft nicht incorporirt sind, wird das Eisen auf dem Lande in minuto zu verkaufen, oder Handelschaft damit zu treiben verboten. Nur was von ihrer Hand verarbeitet ist dürfen sie verkaufen.

15. May 1682. Hofbedienten war all burgerliches Gewerb und Nahrung untersagt, folglich durften sie sich neben dem Hofdienst auch keiner Ehehaft unterziehen, „denn mit dem Stand und Charakter der Hofbedienten sey eine Wirthschaft nicht compatibel."

29. Aug. 1689. Die Schwarzfärber, Tuchmacher und andere haben sich des Wollfärbens bei Vermeidung bedeutender Strafen zu enthalten. Damit Niemand gefährdet werde, wurde von dem die Aufsicht führenden Commerzien-Collegium verordnet, daß alle im Lande fabrizirten, so wie alle eingeführten fremden Tücher mit dem Zeichen der Gesellschaft versehen, und alle nicht gezeichneten Tücher hinweggenommen werden sollen.

16. Nov. 1690. Den Regierungen wurde frei gestellt ob sie den in ihrem oder in einem andern Rentamte seßhaften Glockengießer, wenn er eine sowohl in Form als Materie probmäßige Arbeit

verfertigt, gebrauchen wollten. Doch sind jederzeit die im Lande angesessenen den Regensburgischen und Passauischen vorzuziehen, und von den Pfarrern und Handwerksleuten die Voranschläge zu übersenden.

Viel Leinöl wurde von den herumreisenden Kauderern aufgekauft und in das Ausland verführt. Dadurch entstand für die Seiler und andere welche des Leinöls bedürfen nachtheiliger Abgang. Unterm 15. April 1692 wurde demnach verordnet daß das Leinöl nur auf den öffentlichen Wochenmärkten verkauft werden dürfe. 15. Apr. 1692.

Den Lederern ist der Handel mit ausländischem Leder gar nicht, und mit inländischem nur in so fern erlaubt als solches von ihnen selbst bearbeitet ist. 6. Aug. 1697.

Die Zimmerleute sollen fürdershin sich gänzlich enthalten, die sowohl von den Kavalieren als andern Hofbedienten übernommene Kistlerarbeit zu verfertigen. Schlossern und Schmieden ist der Verkauf des Eisens in minuto verboten. (Nov. 1676.) 20. May 1704.

Den Krämern wurde verboten von den Pulvermachern Pulver anzunehmen. 22. Febr. 1707.

Die Leinweber dürfen nur schlechte Bauerntücher, Zeuge und Hauskartis, so viel sie dessen zu ihrer Kleidung bedürfen oder um Lohn bestellt wird, jedoch aber nichts auf den Verkauf wirken. 20. Dez. 1708.

Hüte unter 2 fl. dürfen in Marktszeiten auch von den Hutschmuckern und Krämern verkauft werden; außer der Marktszeit aber soll ihnen solches nicht gestattet seyn. 26. Aug. 1709.

Den ungelernten Pechlern und Stümplern wurde das Pecheln in den Waldungen ganz abgeschafft (nur den patentisirten Concessionisten erlaubt). 26. Sept. 1710.

Die Leinweber dürfen nur so viel wollene Tücher verfertigen als sie zu ihren eigenen Kleidungen brauchen, oder als von den Bauersleuten bestellt wird, aber keinen Handel damit treiben (damit den Tuch- und Zeugmachern kein zu großer Eintrag geschehe). 14. Jän. 1716.

Die fremden und im Lande herum vagirenden Zinngießer sollen fortgeschafft und ihnen der Werkzeug abgenommen werden. 5. Febr. 1716.

Hingegen sey aber auch den ansässigen Zinngießern zu bedeuten, daß sie sich einer geschmackvollen Arbeit zu befleißigen haben, und ihre Söhne in fremde Lande schicken mögen, damit dieselben etwas Neues sehen und sich besser ausbilden.

Die an der Donau, dem Inn und der Salzach wohnenden Fischer und Schiffmeister sind zur Schifffahrt auf diesen Strömen berechtigt, und dürfen nicht durch die an andern kleinen Flüssen wohnenden beeinträchtigt werden. Ausländischen Schiffmeistern bleibt jedoch das Recht der freien Durchfuhr ihrer Güter, weil sonst der freie Handel und Wandel aufgehoben und niedergelegt würde, und sohin darf ihnen von inländischen Schiffmeistern künftighin kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden. 11. Dez. 1717.

Das Handwerk der Bortenmacher sollte bei den ihnen ertheilten Sätzen und Ordnungen manutenirt und geschützt — folglich nicht zugelassen werden daß die verbotene Mühlstuhlarbeit, und dergleichen falsche Waaren von Gold, Silber, Seiden, Floret und anderm Zeug, wodurch nur der gemeine Mann wegen des äußerlichen Scheins und geringen Preises in Nachtheil gebracht wird, ferners passirt werden. 18. Dez. 1719.

Es ist daher diese Mühlstuhlarbeit alles Ernstes, und bei Strafe wirklicher Confiskation verboten.

6. Apr. 1725. Den Eisenkrämern und Eisenhändlern wurde der Verkauf der von Eisen gegossenen Häfen, Kesseln, Pfannen und andern dergleichen Küchengeschirr gänzlich verboten, und alle Pfannenflicker durchgehends abgeschafft.

Die Aufkaufung und Herausbringung des alten Kupfers und Metalls wurde bei Confiskationsstrafe verboten.

8. Aug. | 6. Apr. } 1725. Laut eines Dekretes vom 6. April 1725 sind die Eisenhändler nur gemeine Eisenwaaren, nicht aber von Eisen gegossene Häfen, Kessel und Pfannen, oder anders dergleichen Küchengeschirr zu verkaufen befugt; ausgenommen sind jedoch vermög eines nachgefolgten Dekretes vom 8 Aug. 1725 die in den kurfürstlichen Eisenwerken zu Fichtelberg und Bodenwöhr fabrizirten Kessel und Häfen, welchen das kurfürstliche Wappen aufgeprägt ist.

28. Jun. 1728. Bei den Handwerkern, besonders bei den aufrührerischen Schuhknechten nahmen die Mißbräuche fast täglich mehr überhand, die besonders darin bestanden, daß sie unter vermeintlicher Berechtigung ihrer Freiheiten die Bruderschaftsinsiegel und Steuerbeutel nicht mehr in der Bruderschaftslade hinterlegten, sondern die Altgesellen selbe in den Taschen herumtrugen, und unter deren Fertigung mit andern Bruderschaften eigenmächtig korrespondirten, auch unter der Woche Zusammenkünfte in den Herbergen veranstalteten, wobei „verschiedene Unfürm, Widerwärtigkeiten und schädliche Rathschlagungen vorgehen."

Da aus solch sträflichen Zügellosigkeiten viele Inconvenienzen zu befürchten waren, und besonders durch eine zwischen den Münchner= und Augsburger=Schuhknecht=Bruderschaften heimlich gepflogene Correspondenz beinahe ein Aufstand veranlaßt worden wäre, wurde verfügt: daß das Bruderschaftssiegel und der sogenannte Steuerbeutel von den Schuhknechten abgefodert, allezeit in die Bruderschaftslade gelegt, darin verwahrt, und ohne Wissen und Beiseyn der Seymeister oder der Obrigkeit selbst, weder an in= noch ausländische Bruderschaften ein Schreiben durch die Altknechte heimlich ausgefertigt, oder von andern Orten einlaufenden Schreiben eröffnet, und sonst von den Schuhknechten durch ein Signal veranstaltete Zusammenkunfte gestattet werden solle.

18. Jun. 1728. Die Zunftladen durften nicht mehr in die Stadt hereingezogen werden.

9. Apr. 1729. Den gefeierten Ständen und privilegirten Personen steht es frei, diesen oder jenen Kaminfeger zur Arbeit zu bestellen.

24. Okt. 1729. Da die Hufschmiede, ungeachtet denselben gemäß ihrer Handwerksordnung nur die Verfertigung der Huf=, Schien= und Plöck=Nägel zusteht, alle übrigen Gattungen Nägel verfertigten, wodurch den Nagelschmieden großer Eintrag geschah, so wurde gegen solchen Unfug einzuschreiten, und gegen die Hufschmiede mit Confiskation der Nägel und empfindlicher Geldstrafe zu verfahren befohlen.

3. Jän. 1731. Jeder Bräuknecht muß in Zukunft mit einem gedruckten, von seinem Lehrmeister unterschriebenen, und von einem Fuhrer mit dem Handwerksiegel gefertigten Abschied versehen seyn, da sich eine Menge liederlicher Personen unter deren Namen eingeschlichen hatten.

7. May 1732. Den Regierungen wurde die Ertheilung von Krämers= und andern Gerechtigkeiten ohne Hofkammerconsens verboten.

Die Bierzapfler-Real-Gerechtigkeiten dürfen gleich andern Realgerechtigkeiten verstiftet werden, nachdem in allen Realgerechtigkeitsbriefen inserirt ist, daß der Inhaber sein Eigenthum jederzeit, ohne Jemands Ein- oder Widerrede verkaufen, verstiften, und wie mit andern seinen eigenen Gütern frei schalten und walten dürfe. Doch soll die Stiftzeit nicht über 12 Jahre, und das Stiftgeld (exclusive des Hauszinses) nicht über 12 — 18 Gulden sich erstrecken, damit der Stifter nicht Ursache habe, das Uebermaaß durch Verfälschung des Bieres zu erholen. 14. May 1737

Kein Hofschutzverwandter durfte außer seiner ihm nur aus kurfürstl. Gnaden zugelassenen eigenen Handarbeit, mit Haltung auch nur eines einzigen Gesellen ein bürgerliches Gewerb treiben. Dem dagegen Handelnden sollte sein Werkzeug confiszirt, und ihm das Arbeiten auf eigene Hand aufgehoben werden. Bei weiterem Ungehorsam war derselbe seines Dienstes zu entsetzen. 25. März 1741.

Neue Abdeckersconcessionen durften nicht mehr ertheilt werden (es waren deren viel zu viel), und jene welche nicht wenigst 25 Höf zu versehen hatten, sollten eingehen. Jene die keine ausdr. Wasenstatt und Gerechtigkeit besaßen, durften nicht heirathen. 20. July 1748.

Von je 10 Höfen sollte jährlich 1 Pfund Roßhaar (oder 5 kr.) an das Arbeitshaus abgeliefert werden.

§. 4.

Hausirer, Taxirung der Waaren.

Auf das unermüdlichste wurde besonders gegen das Hausiren geeifert, und das Verbot dieser Gattung von Gewerbsbetrieb und Handelsverkehr in unzähligen Mandaten wiederholt.

Vorzüglich aber waren es die Ausländer welche man von diesem Erwerbszweige auszuschließen suchte.

So sagt schon ein Mandat vom 27. Nov. 1610: „Keinem savoyschen Krämer ist die Niederlassung zu gestatten, er habe denn glaubwürdige Urkunde über seine Ankunft und eheliche Geburt. Insbesondere ist solchen Hausirern der Absatz gestoßenen Gewürzes zu verbieten. (Mandat 27. Nov. 1610. 4. Nov. 1644.)

Besonders gegen die Friaulischen, Regensburgischen und Nürnbergischen Hausirer ist mit exemplarischer Strafe einzuschreiten.“ (Juny 1660.)

Die Ausländer suchten die Strenge der Mandate dadurch zu umgehen, daß sie sich in Bayern das Pfahlbürgerrecht erworben, ohne übrigens daselbst ihre Wohnung zu nehmen. Gegen diese List eifert ein Mandat vom 24. April 1681: „Da auf diese Weise jene Ausländer den Gewinn aus dem Lande an sich ziehen, ohne an den Landesbürden Theil zu nehmen.“ — Es wurden demnach diese Leute wiederholt auf den bloßen Besuch der Jahrmärkte beschränkt, und sollte die Ertheilung des Bürgerrechtes an solche Handelsleute nur in dem Falle mehr statt finden, als sie sich durch Ankauf in Bayern sammt Familie ansässig machen, und daselbst ihr Domizil nehmen. (Mandat 24. Apr. 1681.)

Kam bei dem Allen das Hausiren wieder in Schwung, so wurden von Zeit zu Zeit sämmtliche Hausirhandelspatente cassirt, auch wohl mit Confiskation der Waaren, zeitlicher Zuchthausstrafe, Landesverweisung durchgegriffen, und den connivirenden Beamten mit derben Geldstrafen gedroht.

Auch Taxen der Waarenpreise zu bestimmen hielt man zeitweise für angemessen. (Waaren-Taxen.)

Die Landesverwaltung glaubte hiebei von der Rücksichtsnahme: a) auf die periodischen Vorräthe von Lebensmitteln, b) auf den Kurs der Münzen ausgehen zu müssen.

Ein Versuch dieser Art wurde im Jahre 1631 gemacht, und als Motiv hiezu bemerkt:

10. Nov. 1631. „Nit blos dahin soll gesehen werden wie die essende Pfennwerth wohlfeil zu machen (denn dann muß der Bauer seine Artikel noch wohlfeiler geben), sondern neben Verwohlfeilung der Maulfrankerei — soll allermeist dahin getrachtet werden, wie: Tuch, Leder und was zur Kleidung nöthig, dann die Artikel der Schuster, Schneider, Sattler, Riemer, Seiler ꝛc. in Proportion mit dem Getreidpreis gesetzt, und Moderation vorgenommen, damit der Handwerker mit dem Hauszins, Eisen, Holz, Leder und mit dem Ankaufe seines Materiales überhaupt nicht zu hoch gehalten, und daß endlich die Zehrung bei Wirthen nicht übersetzt werde."

Das Wesentliche der hierauf folgenden Bestimmungen lautete nun:

1) Der (Preis) Satz der Häute ist bis zur Proportion mit dem Fleischsatz herabzusetzen,
2) eben so ist der Satz der übrigen Felle zu ringern,
3) detto der Satz des Leders (in Consequenz des vorigen),
4) detto der Satz der Wagner und Seiler (da die Viktualienpreise um die Hälfte gesunken),
5) ferner der Schmiede und Schlosser (den letzten $1/5$ bei der groben Arbeit abzubrechen; und auch an der übrigen Arbeit proportionirlich).

„Die Handwerksleute seyen durch ihre überspannten Preise selbst schuld, daß man die Waaren bei Ausländern sucht, wodurch sie verderben."

Und als nun auch die Reichspolizei im Jahre 1643 einen ähnlichen Versuch machte, und vermöge Nürnberger-Kreis-Tags-Beschlusses die Festsetzung allerlei Arbeitslöhnungen und

1645. Arbeitsprodukte bekannt machen ließ, erfolgte auch für Bayern zwei Jahre später eine, bis in das einzelnste gehende Waaren- und Lohnstaxe, welche als in mancher Beziehung von Interesse, in einer Beilage mitgetheilt wird.

Zweites Buch.
Staatswirthschaft.

Erstes Capitel.
Landwirthschaft.

§. 1.

Um den Geist und Charakter der bayerischen Gesetzgebung in Beziehung auf die Benützung und Cultur des Bodens, und der damit in Verbindung stehenden Gegenstände folgerecht zu würdigen, ist es nothwendig auf die Art der Vertheilung des Grund und Bodens selbst, und das Maaß der, den verschiedenen Einwohnerklassen davon zustehenden Eigenthums und Nutzungsrechten — ja selbst bis auf frühere, ursprünglich germanische Zustände zurückzugehen. Das Volk war aber nach deutschen Urbegriffen eigentlich nur durch die Freien constituirt; es kommen jedoch bei allen germanischen Völkern, und eben so in Bayern, schon in der frühesten Zeit neben den Freien auch Unfreie vor. Diese Klasse von Einwohnern entstand nämlich schon bei der Eroberung des Landes durch einen siegenden Volksstamm, da die früheren Bewohner, welche nach der Besitznahme des Landes durch die Sieger in demselben zurückgeblieben waren, eigene oder dienstbare Leute des Herrn wurden, der sich in ihrem Bezirke niederließ. Für diesen Herrn mußten sie von nun an das Land bebauen, oder wenigst Abgaben leisten, er aber verlieh ihnen nur gegen jeden Dritten seinen Schutz, und vertrat sie in der Volksgemeinde. Doch bei weitem nicht alle frühern Volksbewohner sind wirklich eigene Leute des Herrn ihres Bezirkes im strengsten Sinne geworden, sondern ein sehr großer Theil derselben wurde — jedoch gegen Entrichtung bestimmter Abgaben — bei seinem Eigenthum und Gemeinderecht belassen, und Zinspflichtige genannt. — Allmählich entstand eine dritte Klasse von Unfreien, die sich zu ihrem Schutze einem Herrn untergeben hatten, nämlich die Hörigen oder Schutzpflichtigen, welche sich wieder in zwei Gattungen theilten, nämlich:

1) in die Hofhörigen (liti, coloni, aldiones), die in dem Schutz des Volksrechtes standen, aber einen Herrn, und diesem gegenüber keine Rechte hatten.

2) In unfreie Dienstleute (ministeriales), welche als Grundbesitzer den Vorigen gleich, aber — von knechtischen Diensten frei — dem Fürsten oder Adel zum Kriegsdienste oder gewissen Aemtern verpflichtet waren.

Das Land war schon ursprünglich in Markgenossenschaften (Marken, Gemeinden), d. h. in Bezirke eingetheilt welche von Stammesverwandten bewohnt wurden. Mehrere solche Marken bildeten einen Gau.

Ein solcher Gau bestand aber:

1) Aus dem Grundbesitze der Freien, welcher aus geschlossenen Feldmarken zusammengesetzt war, die entweder eine Bauerschaft von mehreren Höfen (Mansi, hubae); oder zusammenhängende Niederlassungen (villae) bildeten. Mehrere solcher Feldmarken constituirten eine Gemeinde.
2) Aus der gemeinen Mark, d. h. aus jenen Massen von Grund und Boden, welche nicht von einzelnen Besitzern bebaut, sondern von der Genossenschaft gemeinheitlich benützt wurden.
3) Aus den im Eigenthume des Fürsten, der Kirche, oder des Adels befindlichen Grundstücken.

Dieser letzte Bestandtheil eines Bezirkes stand in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohnsitze des Herrn (Curtis, Sala), bildete die sogenannte terra indominicata, salica (daher Salbuch), woraus allmählich der Begriff der Gutsherrschaft hervorgieng.

Volles (ächtes) Eigenthum an Grundstücken konnte nur von den Freien erworben und besessen werden. Das Eigenthum (der Grundbesitz) der Unfreien war ein abgeleitetes; Jenes wurde nach dem Volksrechte, Dieses nach jenen Regeln und Vorschriften beurtheilt, welche von dem Herrn über die Benützung, Veräußerung, Vererbung, so wie über die mit diesem Besitzthume verbundenen Dienste und Abgaben aufgestellt, oder faktisch beobachtet wurden. Der Inbegriff dieser Normen heißt aber das Hofrecht (jus curtis).

Es bildete sich also auf dem bezeichneten Wege a) die Gutsherrschaft; b) die Schutzherrschaft.

Die Gutsherrschaft schloß ein Eigenthumsrecht des Gutsherrn an dem Grundbesitze des Unfreien in sich, und in dieser Beziehung gab es:

1) Güter auf welchen der Unfreie bloßer Mayer war, und welche also von diesem nicht nach dem Hofrechte besessen wurden.
2) Güter welche der Unfreie allerdings nach Hofrecht besaß, und deren Verhältnisse daher nach diesem Rechte, dem Herkommen, oder ausdrücklichen Conzessionen zu beurtheilen waren.
3) Güter endlich welche auf Lebenszeit, oder nur auf gewisse Jahre verliehen wurden.

Wenn die Schutzherrschaft (Vogtei) mit der Gutsherrschaft verbunden war, so wurden zur Anerkennung dieser Vogtei eigene Dienste und Abgaben bedungen.

Die unter Schutzherrschaft stehenden Unfreien nennt man Hintersassen. Waren sie zugleich der Gutsherrschaft untergeben, so waren sie Bauern. Diese Benennung — Bauern wurde allmählich als eine Collektivbenennung die gemeingültige. Allein je mehr sich die Ver-

hältnisse zwischen dem Guts- und Schutz-Herrn, dem Landesfürsten gegenüber, modifizirten, je schwieriger wurde es die Verhältnisse des Bauernstandes zu bestimmen. Denn in dem Maaße in welchem sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt entwickelte, und die Landesunterthänigkeit immer allgemeiner wurde — war es nicht mehr so leicht die Rechte die dem Grund- und Vogt-Herrn über einen Bauern gebührten, von den Rechten die der Landesherr gegen den Bauern als Unterthan in Anspruch nahm auszuscheiden; zumal da man bereits sämmtliche Rechte des Schutzherren über Hörige, unter dem Ausdruck Vogtei zusammenzufassen pflegte, und diesen Begriff wegen dinglicher Verhältnisse auch auf freie Landsassen anwendete. Hiezu kam daß man die der Vogtei unterworfenen Personen häufig eigene Leute nannte, ohne hiefür eine juristische Bedeutung zu haben. Man half sich daher auf negativem Wege, und nannte alle Personen die weder ritterbürtig noch Bürger oder Beisassen in einer Stadt waren: „Bauern.“ Dieß war den Bauern einerseits vortheilhaft, da dem Grundsatz zufolge, daß die Präsumtion für die Freiheit sey, viele ursprünglich Hörige nun zu den freien Bauern gezählt wurden; anderseits hatte es aber den Nachtheil für dieselben, daß manche ursprünglich nur auf der Hörigkeit beruhende Last nun als ein Ausfluß der Vogtei im Allgemeinen angesehen, und sämmtlichen Bauern ohne Unterschied aufgelegt wurde.

Ungeachtet jedoch dieser Mischung der Begriffe — lassen sich die Verhältnisse unseres vaterländischen Bauernstandes, so wie wir dieselben am Schlusse des XVI. Jahrhunderts antreffen, auf jene Anfänge zurückführen. Das Besitzthum in den bayerischen Gauen war ganz in der hier angedeuteten Art zusammen gebildet. Der Grund und Boden war ursprünglich vertheilt zwischen den Fürsten, der Kirche, dem Adel, den Freien, und den Unfreien. Aber sehr bald gieng fast die ganze Klasse der Freien in jene des Adels auf, welcher ursprünglich nur aus bevorzugten Freien bestand. Dagegen bildete sich mittlerweile der Bürgerstand in den Städten aus, und zwar auf folgendem Wege:*)

Die Feldmarken waren — wie schon angedeutet — in Mansos abgetheilt. Diese Mansi waren dreierlei Art:

1) Mansi indominicati, wenn sie zu einer Villa, Curtis (Hof) gehörten;
2) Mansi ingenuiles, wenn sie ein Eigenthum eines Freien;
3) Mansi serviles, wenn sie im Besitze eines Unfreien waren.

Die Besitzer der Mansi ingenuiles verhandelten ihre Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten vor ihrem Volksgerichte; die unfreien Grundbesitzer standen aber zunächst unter ihren Schutz- oder Guts-Herrn, der ihre Verhältnisse unter sich und gegen ihn selbst durch seinen Beamten verhandeln ließ, gegen Dritte aber die Vertretung dieser seiner Hintersassen auf sich nahm.

So entstanden zweierlei Gemeindeverbindungen, mit zweierlei Obrigkeiten. Nämlich:

1) Gemeinden, die aus freien Eigenthümern bestanden mit einer unmittelbaren öffentlichen Volksobrigkeit;

---

*) Das Nachstehende bezieht sich nicht auf die ursprünglichen römischen Städte (Augsburg, Regensburg), sondern auf die übrigen bayerischen Landstädte.

2) Gemeinden, die aus unfreien Besitzern zusammengesetzt waren, und zu einem Herrn, einer Villa indominicata gehörten, und deren Angelegenheiten zunächst vor dem Dinghofe Curia indominicata, durch den Beamten des Herrn verhandelt wurden, in so weit es nicht Gegenstände und Verhältnisse betraf, die nur unter dem Königsbanne, also vor dem Gau- oder Grafen-Gerichte entschieden werden konnten.

Nun gelang es aber zuerst den Bischöfen (denn die Kirche war schon sehr früh Eigenthümerin eines großen Grundbesitzes sowohl, als einer ausgedehnten Schutz- und Gutsherrlichkeit, welche sie durch ihre Vögte ausüben ließ —) bei dem Könige zu erwirken, daß auch jener Theil der Gerichtsbarkeit, welcher nur unter Königsbann verwaltet werden konnte — an ihre Vögte übertragen wurde. Den Bezirk aber binnen welchem eine solche zusammengesetzte, auf der bezeichneten Immunität begründeten Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, nannte man Weichbild, und wurde die Grundlage der städtischen Verfassungen.

Auf ähnlichem Wege gelang es auch dem hohen Adel (den Dynasten) sich in den — ihre Villa, Curtis, Burg, umgebenden Bezirken Grafen-Gerichtsbarkeit zu erwerben, und so fort auch diese Villas allmählich zu Städten zu erheben.

So bildete sich eine dritte Art von Gemeinden, die städtischen, deren Mitglieder unter der Gerichtsbarkeit der Geistlichen oder adeligen Vögte standen, und deren Verhältnisse nach Normen beurtheilt wurden, welche analog nach den Hofrechten durch Verträge und Gewohnheit bestimmt wurden, so daß sich auch hier wieder zweierlei Gerichtsbarkeiten bildeten, da je nach den verschiedenen Gattungen der städtischen Bewohner, der eine Theil derselben mehr nach den für freie Leute bestehenden Volksgesetzen, der andere unfreiere Theil nach dem strengeren Hofrechte behandelt wurde.

Diese städtischen Einwohner wußten sich nun aber nicht nur in den Besitz der Theilnahme an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der Polizei durch die Schoffen und ein Rathscollegium zu erheben, sondern auch das sogenannte Hofrecht immer mehr zu beschränken, und ihre Freiheiten auszudehnen. Sie übernahmen die Vertheidigung ihrer befestigten Stadt über sich; sie trennten sich ganz von den Landgemeinden, und erwarben sich das Recht ihre eigenen Obrigkeiten zu wählen; ja sie brachten zuletzt häufig die Vogtei selbst an sich, und wußten sich von aller Hörigkeit los zu machen. Hier kam es nun aber freilich darauf an, ob eine solche Stadtgemeinde mächtig genug geworden war bis zur völligen Selbstständigkeit vorzuschreiten, wie das bei den Reichsstädten der Fall war. Die meisten derselben mußten es bei einer vertragsmäßigen Abgränzung ihrer Gerechtsame ihrem ursprünglichen Vogtherrn (Bischoff oder Dynasten) gegenüber bewenden lassen. Andere waren nach dem Aussterben des Geschlechtes ihres Vogtherrn in dem Falle die Bestätigung ihrer Freiheiten und Gerechtsame, und den Schutz ihrer Verfassung fortan bei dem Landesherrn zu suchen, wodurch denn ihr Abhängigkeitsverhältniß beurkundet war. Einzelne Städte waren zudem schon ursprünglich durch den Landesfürsten selbst begründet, oder durch diesen aus der Reihe der Land- in jene der städtischen Gemeinden erhoben worden, und für diese war das Maaß ihrer Gerechtsame ohnehin nach den hierüber ertheilten Urkunden zu beurtheilen.

Auf diesem Wege haben sich denn auch unsere städtischen Gemeinden in Bayern ausgebildet,

und ist dieser Entwickelungsgang, zu einer etwas schärfern und bestimmtern Beurtheilung der Verhältnisse der Landgemeinden, wohl in das Auge zu fassen. Diese Landgemeinden haben sich nicht wie die Stadtgemeinden des vollen freien Eigenthums des Grund und Bodens zu erfreuen gehabt, sondern es ist dieses Eigenthum für sie ein abgeleitetes oder beschränktes geworden. Dieses erklärt sich aus dem Umstande, daß sich die Gauverfassung in Bayern frühzeitig gänzlich aufgelöset hat, und die freien Landesgemeinden mit dieser Gauverfassung untergegangen sind. Und dieses gieng um so rascher vor sich, als in der Periode von dem Erlöschen der Karolinger, bis zur Besitznahme Bayerns durch das Wittelsbachische Haus, die Kirche und der hohe und niedere Adel in eine Stellung gekommen waren, welche es ihnen möglich machte ihre Schutz- und Gutsherrlichkeit über bei weitem die meisten Einwohner des platten Landes auszudehnen. Einerseits begaben sich die meisten derjenigen die sich noch bei einiger Freiheit erhalten hatten selbst in die städtischen Gemeinden; anderseits aber wurde es den Bewohnern des Flachlandes um so schwerer ein selbstständiges Verhältniß, den mächtigen Guts- und Gerichtseigenthümern gegenüber aufrecht halten zu können als — wie schon angedeutet, die freien Landgemeinden aufgelöset waren, während die Grafschaft, die sonst ein Amt war, ein Eigenthum der Großen wurde, und nun auch die Gerichtsbarkeit (die Vogtei) durch die vielen Immunitäten eine sehr große Ausdehnung bekam. Als daher Pfalzgraf Otto Besitz von dem Herzogthume nahm, standen bereits die meisten Einwohner des flachen Landes unter der unmittelbaren Gerichts- oder Gutsherrlichkeit der Kirche und des Adels; dem Herzoge aber in dieser Beziehung, nämlich mit ihrem Grundeigenthum, unmittelbar untergeben, waren nur jene Einwohner, welche er als eigenthümlicher Besitzer gewisser Grafschaften als deren Schutz- oder Gutsherr hinzubrachte. Aber auch diese, so wie alle jene Hintersassen welche noch später durch Aussterben der Dynastengeschlechter, durch Kauf ꝛc. an das Haus Wittelsbach kamen, blieben in einem abgeleiteten, beschränkten Verhältniß des Grundeigenthumes, indem sie nur den Schutz- und Grundherrn wechselten.

§. 2.

Die hier bezeichneten dinglichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder sämmtlicher Landgemeinden haben nun auch in ihrer Wesenheit bis in das XVII. Jahrhundert hinein fortgedauert, sind die Grundlage der einschlägigen Gesetzgebung geblieben, und mußten hier um so mehr zur Sprache gebracht, und an ihren Ursprung zurück geleitet werden, weil sie ja für die Bewirthschaftung des Landes (die Cultur) von so großer Bedeutung sind.

Diese Verhältnisse sind aber durch das Landrecht vom Jahre 1616 (welches nur das was bereits historisch bestehend war rechtlich fixirte) auf nachstehende Art bestimmt worden. „In der Regel war die Leibeigenschaft nur persönlicher Natur; doch kommen auch Güter vor, welche den Bearbeiter derselben — so lange er darauf sitzt — leibeigen machen. Der Leibeigne konnte von seinem Herrn vindizirt, er konnte von ihm an einen Dritten veräußert werden, die Kinder leibeigner Eltern waren ebenfalls leibeigen. Dieser strenge Grad wirklicher persönlicher Unfreiheit, stand den übrigen, mehr nur dinglichen Beschränkungen der im Grund- oder Gerichtsherrlichen Verbande stehenden Bauern oder Hintersassen scharf

gegenüber. Denn alle übrigen Bauern, welche nicht leibeigen waren, sind nicht mit ihrer Person unmittelbar, wohl aber mit ihrem Grundeigenthume an die, dem Guts- oder Gerichtsherrn auf dieses Gut gegen jeden Besitzer desselben zustehenden Rechte gebunden. Diese Rechte waren aber, je nachdem sie auf die Grund- oder auf die Gerichtsherrlichkeit begründet waren, einer zweifachen Natur. Den aus der Grundherrlichkeit hervorgehenden Rechten liegt das Prinzip zu Grunde daß der Grundherr der Obereigenthümer des Gutes sey — das Untereigenthum und die Nutznießung desselben aber dem Grundholden unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen überlassen — verliehen wurde.

Diese Verleihung geschieht nämlich entweder:

1) nur unter dem Vorbehalte willkürlicher Zurücknahme und weiterer Disposition über das Gut, (Herrengunst, veranleitete Freistift) —
2) auf die Lebenszeit des Grundholden, (Leibrecht)
3) auf die Lebenszeit des Grundherrn, (Neustift)
4) an den Grundholden und seine Erben, (Erbrecht).

Allen diesen Arten des untergeordneten Eigenthums (sammt ihren Unterarten) liegt wie angedeutet das Prinzip eines gutsherrlichen Obereigenthumes des Grundherrn zu Grunde, welches seinem Ursprunge nach:

a) schon Anbeginns auf dem Eroberungsrechte des siegenden Volkes das von dem Lande Besitz nahm;
b) oder auf willkürlicher Verleihung billigerer Bedingungen;
c) oder auf freiwilliger Ergebung in die Schutz- und Grundbarkeit beruhte; wozu demnach die spätern Verleihungen aller jener Grundstücke hinzutraten, welche in dem Maaße als das bisher noch unbebaute Land zur Cultur gezogen wurde, in dem Interesse der großen Gutsbesitzer sehr häufig stattgefunden haben mußten.

Auf jeden Fall war die hier angedeutete Art der Besitzvertheilung des Grund und Bodens — waren die hier auf ihren Ursprung zurückgeführten Eigenthumsverhältnisse, die historisch bestehenden, zu welchen nun die Gesetzgebung hinzutrat, und die Rechte zwischen dem Grundhern und den Grundholden fixirte, in welcher Beziehung denn unser Landrecht im Wesentlichen das Folgende bestimmt:

§. 3.

Von der Grundherrn Gerechtigkeit. Landrecht 1616. Tit. 21.

Es soll kein Baumann von seinem Herrn fahren, dahinter er gesessen, er entrichte ihm denn seiner Gült, seines Berichts, Gutsrechts, Heu, Streu, Tungent u. dgl. Der Grundherr kann dem Freistifter jährlich abstiften, muß ihm aber erlauben seine Herrengunst einem andern Mayer zu verkaufen, oder ihm Alles bezahlen wie hoch demselben (dem Mayer) seine Herrengunst gekommen ist, und auch die Besserung. Künftig soll kein freies Gut ohne Brief und Siegel anders als Bestands- oder Freistiftsweis, längst auf 3 Jahre verstiftet — und nichts weiter als eine Jahresgilt bedungen werden.

Wer Beutellehen, Erbrecht, Leibgeding oder Herrengunst auf mehr als 3 Jahr errichten will, muß das unter Brief und Siegel (gegen Revers) thun; ohne solchen Brief kann der Colonus kein jus reale an dem Gut erwerben.

Güter die dem Clerus heimfallen, dürfen bei der Wiederverleihung mit keinen schwerern Gerechtigkeiten onerirt werden, als sie zuerst waren (ausgenommen da man ein Leibgeding geben wollt; und ausgenommen die Widumhöfe.*) Wenn der Mayer sein Gut veräußern will, so soll es mit Bewilligung des Grundherrn geschehen. Dabei muß der eigentliche Werth der Gerechtigkeit (um welchen Werth solche an den Mayer gekommen) nach Abzug der Fahrniß, durch Beweis oder Schiedsleute hergestellt werden. Der Käufer muß mit dem Kaufschilling versehen seyn. — Kommt der Mayer ins Unvermögen so soll er zwischen der Stiftzeit und den 4 Tagen verkaufen, sonst darf ihn der Grundherr auf die Gant bringen. (Bei der Freistift darf er Bürgschaft begehren.)**) Für seine Foderung hat der Grundherr ein Prioritätsrecht. Den bloßen Freistifter darf der Gutsherr zu rechter Stiftzeit verkehren (und der abtretende vom antretenden kein Geld nehmen, bei Strafe). Mit scharfen Strafen werden solche Mayer bedroht die sich bei der Abstiftung muthwillig und drohlich beweisen.***) Hat der Mayer ein dinglich Recht so soll er es mit seinem Brief beweisen, und wenn diese zu Grund gegangen sind soll sie der Grundherr binnen sechs Monat erneuern. Der Mayer darf wohl sein Gut verkaufen, doch muß er den Herrn darum begrüßen, und einen tauglichen Mann stellen. Thut er es ohne Wissen des Herrn, so kann dieser das Gut einziehen, so wie auch wenn der Mayer es versetzt, verläßt, als eigen, oder mit größerer Gerechtigkeit veräußert.

Kann ein Mayer das Gut nicht mit eigenem Rucken besitzen, so darf er es freistiftsweis einem Dritten abtreten. Bei der Verpfändung tritt die Caduzität nur ein wenn das Gut dem Creditor extradirt wird. Wenn ein Bauer ohne Wissen und Willen seiner Herrschaft vom Gut zieht, so wird er des Guts verlustig, und unterliegt scharfer Strafe.

Wenn ein Bauer dem Gutsherrn sein Gut abschwendet, so soll ihm ein Rechtgebot hierauf nicht gestattet, sondern von Amtswegen binnen Monatsfrist, unter Beiziehung von 3 Unpartheiischen die Sache untersucht, und das Gut dem Grundherrn frei und ledig vom Mayer zugesprochen, und binnen den 4 Tagen geräumt werden. Der Mayer soll ohne Anweisung des Grundherrn kein Holz schlagen, bei Strafe der Caduzität (wenn Verschlechterung des Gutswerths dabei zu befürchten). Kein Mayer soll zu seinem Gut, keine Zubau- oder andere Gründe besitzen, ohne daß zwischen ihm und dem Grundherrn darüber eine genaue Abscheidung und Auskunft getroffen worden ist; auch hat der Grundherr ein Einstandsrecht wenn der Mayer solche Zubaugüter verkaufen will

Ueberhaupt wird das Gut kaduk wenn der Mayer die gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, und ein bedeutender Schaden des Guts daraus hervorgeht. Der Anfall besteht in 5 fl. vom Hundert des Werths (mit Ausschluß der Fahrniß); wo zugleich Abfahrt hergebracht, hat es dabei sein Verbleiben. Wenn der Mayer stirbt so soll über die Erbtheilung gütlich gehandelt — und dem Grundherrn kein bestimmter Erbe als Mayer aufgedrungen werden.

*) Das ist in favorem der Kirche, damit ihre Güter nicht allmählich verschlechtert werden. Herzog Albrecht gestattet 1577 dem Prälatenstand, zur Belohnung ihrer Diener Güter auf Leibgeding zu vergeben; aber beim Pfarrwidum darf nie etwas onerirt werden.

**) Die 4 Tage fangen 14 Tage nach Lichtmeß an.

***) Der öffentliche Rechtsfriede ist mit im Spiel.

Aus diesen landrechtlichen Bestimmungen leuchtet nun offenbar ein zweifacher Zweck — ein zweifaches Princip hervor, nämlich:

a) die Rechte des Grundherrn sowohl als des Grundholden, im Interesse der eigenen Aufrechthaltung dieser beiderseitigen Rechte binnen gewissen Gränzen gesetzlich festzustellen;

b) die sämmtlichen Güter der Grundholden in baulichem — unversehrtem Stande zu erhalten, und hiedurch denn auch die gesammte Wohlfahrt des Landes auf die Grundlage gut bemayerter, und in guten Stand erhaltener Bauerngüter zu fundiren und zu consolidiren.

Was nun hiebei die Aufrechthaltung der Rechte der Grundherrn betrifft, so war unserer Verfassung nach die Gesetzgebung um so dringender aufgefodert hierauf Bedacht zu nehmen, als ja auch im XVII. Jahrhundert noch der Landesherr selbst Grundherr von mehr als der Hälfte der Bauerngüter — und anderseits der Bestand der Kirche, der Stiftungen und des Adels, zum Theil auch der Bürgerschaft, größtentheils auf die Nutzung der grundherrlichen Rechte begründet war.

Anderseits war es im gleichen Grade nothwendig die Rechte der Grundholden den Grundherrn gegenüber gesetzlich zu determiniren, da auf geregelten Untereigenthums-Verhältnissen dieser Grundholden die nachhaltige Bewirthschaftung der Bauerngüter, und in dieser die Basis des Nationalvermögens und Wohlstandes beruhte. —

§. 4.

Gerichtsherrliche Rechte.

Die auf die **Gerichtsherrlichkeit** begründeten Rechte der Gutsherrn gegen die, dieser Gerichtsbarkeit untergebenen Gerichtsholden sind unter den Bezeichnungen der Scharwerke begriffen, und durch das Landrecht vom Jahre 1616 im Wesentlichen auf folgende Weise fixirt:

Scharwerk ist ein Dienst und Arbeit die ein Unterthan seinem Gerichts- oder Vogtherrn zu seiner Leibs- oder Hausnothdurft, mit oder ohne Maas leisten muß. Wer einen Hofbau hat dem soll jeder Mayer der einen ganzen Hof hat mit 4 Jauchert, ein Huber halb so viel, 4 Lechner so viel als ein ganzer Bauer — in der Scharwerk bestellen, nach Billigkeit, auch Getreide- und Heuernte und Dungfuhren. — Die Unterthanen sind schuldig dem Gutsherrn ihr Getreid 6 bis 7 Meilen weit zu führen. — Unter ungebräuchiger Handscharwerk ist die Verwendung der Scharwerkspflichtigen zu solcher Arbeit zu verstehen, die ein Hausvater täglich durch seine Ehehalten verrichten zu lassen pflegt. Wer Roßscharwerk leistet braucht in der Regel kein Handscharwerk zu leisten. Man kann auch Geld statt Arbeit nehmen, es bleibt aber immer beiden Theilen die Wahl. Die Scharwerk kann nicht ohne die Gerichtsbarkeit verkauft werden. Ist sie aber der Vogtei allein anhängig, so mag der Vogtherr sie sammt der Vogtei verkaufen.*)

Landrecht 22. Tit. 12. Art.

Die Gültscharwerk rührt nicht von der Gerichtsbarkeit her, sondern ist nur ein Theil

*) Das Eine bezieht sich auf die Güter über welche sich die geschlossene Hofmarchsherrlichkeit erstreckt; das Andere auf einzelne separirte Güter über welche der Gutsherr Vogt ist (obwohl er manchmal nicht zugleich Grundherr ist).

der Herren oder Grundgült, so der Grundherr sich besonders ausbedungen hat. Die ungemeßne Scharwerk solle nur mit billiger Rücksicht auf den Hausstand des Mayers gefodert werden.*)

Man sieht, daß auch diesen Bestimmungen jene Prinzipien vorwalten, auf welche bei der Grundherrlichkeit hingewiesen wurde. Einerseits war der ganze Vermögensbetrieb der Grund- und Gerichts-Herrn, den Landesherrn als solchen mit eingeschlossen**), auf die Leistung dieser

*) In einem bei den Debatten über die Gesetzgebung des Jahres 1616 erstatteten Gutachten, wurden folgende Prinzipien und Anträge zur Sprache gebracht: Die Unterthanen sind zur Scharwerk schuldig in des Gerichtsherrn Nothdurft indefinite (art. 52. p. 2. der Landsfreiheit) indeterminate secundum necessitatem, mit Hand und Roß. Zum Feldbau ist der Unterthan (nach bayerischem Landsgebrauch) nur so weit scharwerkspflichtig, als es von Alters Herkommen, also nur auf die Gründe und Objekte, die von Alters her zum Hofbau gehörten. Ist ein Scharwerk vom Landesherrn an einen cedirt, so darf sie dieser in gleichem Maas wie früher der Landesherr ausüben; nach dem Prinzip nämlich, daß ursprünglich alle Scharwerk dem Landesfürsten gehört hat, und an die gegenwärtigen Besitzer in ihrem frühern vollen Umfang gekommen ist. Die Grundunterthanen der Gutsherrn sollen nicht melioris conditionis als jene des Landesfürsten seyn. Es kommt vor Allem auf den rechten alten Landesgebrauch in jedem speziellen Falle an; Also beim Hofbau: So viel von Alters her gebaut und gebaut worden. Dabei sind jene Scharwerk die gleichsam ex officio morali zu leisten sind, nicht zu restringiren. Aber keine operae serviles et mercenariae zu paktiren. Wer mit Roß scharwerkt ist kein Handscharwerk schuldig. Subditi non sunt ita gravandi ut non suppleat eis tempus se et suos alendi. Die ungemessene Roßscharwerk darf nit höher als auf 1/3 des Jahres gespannt werden; die ungemessene Handscharwerk ist arbitrio judicis, und nach dem Herkommen zu limitiren. Auch die Roßscharwerk wäre nach einer bestimmten Anzahl Tag, und ohne merklichen Abbruch des Unterthans zu bestimmen. Gemeinem Landsgebrauch nach trifft weniger als 1/3 des Jahres.

Im Gutachten werden 1 Tag der Woche, oder wegen der Feiertag 40 Tag im Jahr vorgeschlagen, und nur solche Tage zugelassen, wo der Unterthan nicht gerade in seiner Feldarbeit verhindert wird. Die Handarbeit sey nit so hoch, und lediglich nach dem Herkommen zu bestimmen. Wegen der Entfernung wurde vorgeschlagen bei einer bestimmten Zahl Tag zu bleiben, wo sich dann beim Ausbleiben über Nacht zwei Tag u. s. f. ergeben. Es sey ein Landherkommen daß den Scharwerksleuten Speise, Brod, Fütterung für die Pferde 2c. gereicht wird, was gesetzlich zu bestimmen wäre (denn in der Regel müßte er sumptibus suis dienen). Die Unterthanen sollen wider ihren Willen nit gezwungen werden können Geld statt Dienst zu leisten. Doch darf der Grundherr den Naturaldienst fodern, wenn gleich im Grundbrief Geld ausgemacht ist. Das Scharwerksrecht kann vom Herrn auch einem Andern cedirt werden 2c.

**) Ueber die Vertheilung des Grundbesitzes giebt folgende Notiz einigen Aufschluß.

Summa aller im Land Bayern (außer Furt, Kastenamt Burghausen, Alt- und Neu-Frauenhofen, dann den Hofmarchen im Gericht Aibling) befindlichen Güter und Mannschaften:

Gerichtisch.		Hofmarchisch.		Im Ganzen.		
5489	—	3932	—	9421	ganze	Höfe.
154	—	117	—	271	dreiviertel	
9352	—	6025	—	15377	halbe	
406	—	423	—	829	drittel	
8543	—	7177	—	15720	viertel	
—	—	107	—	—	sechstel	
3477	—	2576	—	6053	achtel	
—	—	18	—	—	fünfviertel	

Scharwerksdienste basirt; anderseits mußten auch die Rechte welche dem Gerichtsholden zustanden, durch das Gesetz garantirt werden. So wie denn der Titel des Gesetzes in Beziehung auf den Grundholden ein auf Brief und Siegel begründetes dingliches Recht dieser Grundholden hervorzuheben sucht, so bezielt der Titel über die Scharwerke eine angemessene Rücksichtsnahme auf den eigenen Hausstand des Gerichtsholden. Beide Titel aber beruhen auf dem historischen, auf geschriebenes oder ungeschriebenes Recht begründetem Bestand, und geben dem Herkommen eine neue gesetzliche Sanktion.

Wie wesentlich die gesammte Bewirthschaftung, die Kultur Bayerns, auf die hier angedeuteten rechtlichen Verhältnisse des Grundeigenthums fundirt war, leuchtet wohl von selbst ein. Die Frage ob bei anders begründeten Verhältnissen des Grundeigenthums, eine bessere Bewirthschaftung des Landes möglich gewesen wäre, gehört nicht in den Bereich einer rein historischen Schilderung der hier besprochenen Zeiten; wohl aber hat eine Hinweisung auf das was sich in den bezeichneten Ober- und Unter-Eigenthums-, und gerichtsherrlichen Verhältnissen als nachhaltig bewährt hat — hier ihre Stelle zu finden.

Es liegt aber der Hauptvortheil dieser Verhältnisse:

a) Fürs Erste schon darin, daß das Interesse des Grund- und Gerichts-Herrn auf den Wohlstand des Grund- oder Gerichtsholden, und wechselweise auch das Interesse des letzteren wieder auf den Wohlstand des Gutsherrn gerichtet bleiben mußte. Denn so wie einerseits mit dem Versiegen des Wohlstandes des Hintersassen, auch die Quelle versiegte aus welchem der Gutsherr seinen Wohlstand schöpfte, so mußte auch der Vermögensfall des letztern sehr nachtheilig auf den Wohlstand des Gutsholden zurückwirken, weil nun der Grundhold auf die ihm so unentbehrliche Hülfe und Nachsicht seines Gutsherrn nicht mehr zählen, eine Erwerbsquelle bei demselben nicht mehr zu finden, und auf Erleichterung seiner Lasten nicht nur nicht mehr hoffen konnte — sondern vielmehr eine Vermehrung derselben zu fürchten hatte.

b) Fürs Zweite war durch den Umstand daß der bei weitem größte Theil der auf dem Grundbesitze des Hintersassen liegenden Lasten, in Naturalabgaben und Leistung von Arbeit bestand, ein so selbstständiges Maas dieser Lasten gegeben, daß die Bewirthschaftung der Güter gegen den so verderblichen Einfluß des veränderlichen Geldpreises der Dinge gesichert war.

Gerichtisch.	Hofmarchisch.	Im Ganzen.
6070 —	7172 —	13242 Bau } Sölden.
5261 —	4858 —	8119 gemeine } Sölden.
6615 —	10075 —	16690 bloße Häusl.
8175 —	3758 —	11933 Inleut.

Ehehalten wurden gerechnet 204,293; macht in Summa 30,565 ganze Höfe und 118,212 Mann. Darunter waren an Hofmarchsgütern 5932 ganze, 117 dreiviertel, 6025 halbe Höfe. In der Gerichtsscharwerksrechnung kommen sie in nachstehenden Ansätzen vor: In den vier Rentämtern 6 anderthalb Höfe, 6438 ganze Höfe, 20 zweidrittel Höfe, 241 dreiviertel Höfe, 11,623 halbe Höfe, 151 eindrittel Höfe, 15,870 viertel Höfe, 1503 achtel Höfe, 73 sechstel Höfe, 968 ganze Lehengüter, 1486 halbe Lehen, 268 viertel Lehen, 330 größere, 148 kleinere Lehen, 10,337 Bausölden, 14,816 gemeine Sölden und Häusl, 181 öde Güter, 8 Schwaigen, 403 Kölblgüter, 750 Ackergütl; im Ganzen ausgeschlagen 19421¾ Höfe; ein Hof wurde zu 24 Juchert gerechnet, und 12 Schäffel Ausbau.

c) Das Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und Gutsholden nahm den Charakter eines Familienverhältnisses an, und wurde hiedurch zur Grundlage einer moralischen Innigkeit und Energie, welche zugleich die nachhaltigste Grundlage des Patriotismus blieb.

d) Endlich lag in diesem Verhältnisse eine obervormundschaftliche Aufsicht des Gutsherrn über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Gutsholden, welche, so lange nicht die gesammte Bevölkerung irgend eines Landes zu einer gleichen Höhe von Intelligenz und sittlicher Vollkommenheit gelangt ist, wohlthätig auf diejenigen zurückwirken muß, welche durch Mangel an Einsicht oder Willen, sich und die Ihrigen dem Verderben Preis zu geben in Gefahr laufen.

§. 5.

Zehenten.

Außer den bisher geschilderten und charakterisirten Lasten des Grundeigenthums, ist noch der Abgabe der Zehenten zu erwähnen, als einer solchen welche gleichfalls auf die Bewirthschaftung des Landes zurückwirkt.

Das Landrecht bestimmt in dieser Beziehung im Wesentlichen: Jeder Zehentmann ist schuldig den großen und kleinen Zehent getreulich, bei Strafe, dem Zehentherrn zu leisten; es soll in des Zehentherrn freier Wahl stehen seinen Zehent auf dem Feld, in dem Stadl, oder an Körnern zu fangen. Der Zehentherr muß sich an dem Zehenten was jedes Jahr bringt begnügen; doch darf er von einem Acker des Zehentmannes auf einen andern desselben — von der gleichen Sorte auf die gleiche Sorte hinüberzählen; der Zehentmann ist nicht schuldig dem Zehentherrn seinen Zehent auf dem Feld länger zu verwahren, als bis er sein eigen Getreid einbringt; doch soll man weder ähern, noch das Vieh eintreiben, bis der Zehent völlig eingebracht ist; der Zehent muß gegeben werden von dem ganzen Gewächs (ohne zuerst etwas davon auszusondern); mit dem Zehent kann der Zehentherr ohne irgend einen Einspruch des Zehentmannes verfügen; der Zehentmann darf das Getreid nicht vor seiner völligen Reife schneiden. Wer in die zehentbaren Felder Ruben, Kraut, Preun, Haiden, Flachs, Hanf u. dgl. baut, muß von solchem Anbau den Zehent geben; die genannten geringern Früchte gehören zum kleinen Zehent; so auch der Obst= und Blut=Zehent; aber Erbsen, Haidelbreun, Bohnen und Linsen gehören zu dem großen. Von Neubrüchen (die vorher noch nie Furch noch Strang gesehen) gehört der Zehent die ersten drei Jahre dem Pfarrer, sofort dem der sonst den Zehent der Enden hat. Bei Vorländern gehört der Zehent dem der ihn auf den anstoßenden Aeckern besitzt. Wer den kleinen Zehent nur in den Gärten hat, dem steht er auch zu wenn Getreid darin gebaut wird; wenn in das Feld kleine Zehentfrüchte gebaut werden, so folgt der Zehent demjenigen dem der große Zehent daselbst gebührt. Hat ein Zehentherr den kleinen Zehent durchaus (nit blos in Gärten), so folgt er ihm in die Gärten ohne Unterschied der Frucht — auf dem Feld aber nur auf ein halbes Juchert; das Uebrige gehört dem Eigenthümer des großen Zehents. Will einer seinen Acker nach den Schmelchen nutzen (also ruhen lassen und das Gras einferen), so soll er drei Jahre lang keinen Zehent geben; macht er aber Wiesen daraus, so muß er den Heuzehent reichen; der Blutzehent wird dort gegeben wo er hergekommen ist, und mag man dabei in jeder Sorte von einem Jahr zum andern zählen.

Diese Zehentabgabe (eine der ältesten auf welche vorzüglich das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen fundirt wurde, in deren Geschichte einzugehen aber hier nicht der Ort ist) stand nicht in Beziehung auf das Ober- oder Unter-Eigenthum irgend eines Gutes. Diese Abgabe gieng auch nicht aus ursprünglichen Grund-Eigenthums-Verhältnissen hervor, sondern es ist die von dem Ertrage des Grundvermögens überhaupt zum zeitlichen Fortbestande der Kirche ausgeschiedene Quote; und durchaus gegen die ursprüngliche Natur dieser Abgabe ist ein Theil derselben durch Verleihung, Vertrag, und via facti in weltliche Hände gerathen. In unserm Landrechte ist der Zehent vorzugsweise in seiner Beziehung auf die Bewirthschaftung des Landes aufgegriffen worden, und die oben angedeuteten Bestimmungen des Gesetzes haben die Intention einerseits die Objekte der Zehentbarkeit — anderseits das Maas dieser Gerechtsame genauer zu fixiren, und gegenseitigen Eingriffen vorzubeugen.

Ob der Zehent hemmend in die Kultur eingreife, wird aus der Vorfrage zu beurtheilen seyn: Ob bei einem höhern Ertrage einer bestimmten Grundfläche, der Besitzer dieser letzten, nach der Entrichtung des zehnten Theiles dieses höhern Ertrages im Vergleich zur frühern geringern Rente seines Grundstückes, auch nach Anrechnung der Kulturskosten, noch einen Gewinn findet oder nicht? Es wäre auch noch anzuführen, daß es wohl keine Abgabe giebt, die in einem bessern Verhältnisse zu der Quelle steht, aus der sie geschöpft wird.

§. 6.

Außer den bisher besprochenen Titeln unsers Landrechts de anno 1616, stehen auch noch die nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, so wie der Polizeiordnung, in Beziehung auf die Bewirthschaftung des Landes, und die Benützung seiner Produkte.

Von Bannhölzern und Schlägen ec.

Wer einem andern in seinem Bannholz *) heimlich Bäume abhaut, soll es dem Eigenthümer mit der Zwiegült vergelten. Wenn Jemand in Schläge so unter drei Jahren sind sein Vieh treibt, verfällt er in Geldstrafe und richterlicher Buße.

Von Esch-Hau Titl. 24.

Es soll Niemand in einem Esch schneiden, noch sein Vieh darein treiben als mit der Nachbarn Rath, bei Ersatz des Schadens und Entrichtung einer Buße.

Irrung und Kundschaft der Mayer Titl. 25.

Die Bannzäune sollen gefridt seyn am St. Georgentag. Wer einem Heu oder Holz hinwegführt und durch Pfand überwiesen wird, zahlt dem Kläger die Zwiegült und dem Richter die Buße.

Wer einem andern sein March zerstört oder verruckt, und dadurch seinen Grund erweitert, wird nach den Bestimmungen der Landsfreiheit (Vizedomisch) gestraft. Streitigkeiten über überackern, übermähen, überzäunen sind gütlich beizulegen, oder an Ort und Stelle durch Kundschaft und Augenschein summarisch zu verhandeln. Eben so die Streitigkeiten über Gemeindeplätze, oder zweier Gemeinden unter sich. Es soll kein Beamter über Gemeindegründe verfügen dürfen, als nur mit Zustimmung der Grundherrn und der Gemeinde selbst; und zwar nach dem Sinne der trefflichsten und meisten Grundherrn; und die dadurch erworbene Rente (Zinsgeld) soll wieder zum gemeinen Nutzen verwendet werden. Wenn eine Landstraße oder ehehafter Wagen-

*) „Wer eines Holzes im Inhaben, bei Nutzen und Gewehr ist, das ist ein Bannholz."

weg durch die Angränzer verengt wird, soll eine Kundschaft aufgeboten, und die Sache nach dem Rath der Aeltesten und Verständigsten verrichtet werden. Es mag in jedem Dorf ein Hof zwei Hintersassen, und eine Hub einen Hintersassen haben, aber ohne Rath und Willen der Nachbarn nicht mehr. Solche Hintersassen müssen dem Gerichtsherrn gefällig seyn, und sind schuldig ihr Scharwerk, und Arbeit um Lohn — vorzugsweise dem dessen Hintersassen sie sind — zu leisten.

Der Viehtrieb, Waidebesuch, Holzschlag u. dergl. auf Gemeindegründen, oder auch auf Gründen die schon vertheilt sind — sollen nicht als Servitut, sondern als alte Gerechtigkeiten und nachbarliche Vergleichungen behandelt werden. Wenn der Guts- oder Gerichtsherr gleich seinen Hofbau verstiftet hat, so bleibt ihm doch das Recht Vieh zu seiner Hausnothdurft darauf zu halten; doch soll es kein Bestandvieh seyn. Tit. 26.

Hat Jemand den Andern an seinen Gründen beschädigt (durch überackern oder ätzen ꝛc.), so sollen sie sich vertragen, und der Schaden nach der Nachbarn Rath ersetzt werden. Ist aber der Schade fürsetzlich oder gefährlich geschehen, so soll der Richter (wenn der Thäter nicht selbst den Schaden abthut) amtliche Strafe verhängen. Die Strafe hat zu geschehen auf erhobene Klage unter Pfand oder Beweis, dann unter Besichtigung und Erkanntniß zweier Nachbarn. Beschädigung ꝛc. Tit. 27.

Wer schädliche und gefährliche Thiere hat, die Schaden thun, dem können es die Nachbarn durch Fronboten verbieten, und er haftet sodann für Buße und Schaden.

Wer einem andern gefährlicher Weise sein Vieh beschädigt, verfällt in richterliche Buße.

Wer Jemands Vieh zu Nacht auf seinen Grund (ätzend oder sonst schädigend) betritt, hat das Recht damit zu gefahren mit der Umkehr oder Pfändung; muß es aber des andern Tags zu gerichtlicher Verhandlung bringen.

Wenn die Wasser wider ihren gewöhnlichen Lauf auf fremde Gründe ausgehen, so daß man mit Schiff- und Fahrzeug darauf fahren möge, so steht dem Herrn des Wassers das Fischrecht zu — die Gräben neben den Fischwassern sollen nicht verschlagen werden — und steht das Fischrecht darauf dem Herrn des Hauptwassers zu, (aber gleichfalls nur so lang er darauf fahren kann.) Auf Altwassern steht die Fischetz jederzeit dem Hauptwasser zu. — Wer dem Andern seine Fische aus Gräben, Weyhern ꝛc. entwendet, hat das mit der Zwiegült zu vergüten, und ist das erstemal gerichtlich — das zweitemal vicedomisch zu bestrafen. Von Fischerei. Tit. 29.

Den armen Leuten bleibe unverboten von Georgi bis Michaeli auf die Gemeinweid zu treiben. Es soll aber Niemand mehr Vieh auf die Gemeinweid schlagen, als er mit selbst produzirtem Futter überwintern kann. Die alten Schäfereien sind bei ihrem alten Herkommen und Gebrauch zu handhaben, doch soll Niemand die Umsessen wider die Billigkeit übertreiben. Die neuen (seit 20 Jahren entstanden) Schäfereien, und andere Zutrieb auf fremde Gründe sind abzustellen und nicht weiter zu gedulden. Und ob die Bauern Schafe halten wollen — (das doch nur dem der es hergebracht, und auf seines eignen Gutes Grund zu gestatten ist), so soll als Maximum jeder ganze Bauer 24, ein Huber 12, ein Söldner 8 Schaf (und wann er keinen Feldbau hat) nur 4 Schafe halten, aber im Sommer keine Schafe hinzukaufen dürfen. Die Schafherrn dürfen den Bauern ihre Schafe anders nicht als nur auf je 3 Jahre in Bestand geben, Weidbesuch u. Schäferei.

(damit sie von denselben nicht zu frühzeitig zur Abtheilung gedrungen werden mögen.) Lediges Bauernvolk soll keine Schafe an den Ställen haben; den Eltern soll es aber unverwehrt seyn, in ihrer Kinder Namen Schafe zu kaufen, und an die Ställe zu geben. Gleicherweise sollen auch die Impen nicht unter 3 Jahren in Bestand gegeben werden.

Titl. 15. d. P. O.

Wenn armen Leuten Zinskühe in Bestand gegeben werden, so soll füran von einer solchen Kuh mehr nicht als 1 fl. des Jahres, oder das Kalb genommen werden.

Es ist den Beamten verboten (so wie auch den Bürgern) füran Jemanden Kuhvieh zuzuschlagen. Auch die Grundherrn sollen die Gemeinweiden nicht mit ihrem Vieh überschlagen.

Die angebauten Felder sollen sowohl im Winter als im Sommer ordentlich verfriedigt, und dort wo es thunlich lebendige Zäun angelegt werden. Den Jägern so das Saatfeld verderben ist das Waidwerk auf 3 Jahre lang zu sperren. — Auslaufende Schweine müssen geringelt seyn.

Titl. 16. d. P. O.

Roßzögel.

Fortan darf Niemand mehr Stuten, oder gewachsene Fohlen guter Art unter drei Jahren aus dem Lande schicken. Ausländer dürfen überhaupt Pferde nur auf den Wochen- und Jahrmärkten kaufen, und zwar nur gegen einer Polite, unter Strafe der Confiskation — Landleute unter sich dürfen auch bei Ställen Handel treiben, und die Bauersleut ihre Roß und Füllen von gemeinen kleinen Bauerngestüten auch ins Ausland verkaufen. Landsassen, Amtleut und Diener, so der Roß zu ihrer Reiterei brauchen, haben auf dem Markt den Vorkauf, und das Einstandsrecht gegen die Roßkäufler. „Und dieweil wir auch wissen tragen — fährt hier die Polizeiordnung fort — daß vor Jahren bei vnsern Clöstern, als sonderlich zu Tegernsee, Niedern vnd Obern Altach, Raitenbuech, Fürstenfeldt, Windberg, Osterhofen, Allersbach, Fürstenzell, Beyrn, Ehetal vnd Staingaden, auch andern mehr orten in vnsern Landen, vil hüpscher vnd gewachßner Pferdt erzogen seind worden: So ist demnach, vnd in bedenkung deß gemainen Nutz, an dieselben obgemelten, auch alle andere vnsere Praelaten, vnser gnedigist beger vnd ersuechen, daß sie füran jhr Gestüdt fürderlich dermassen bestellen, vnd wider halten wöllen; auff daß sie bei jhnen wider hüpsche vnd gewachßne Landtroß, wie vor Alter ziehen vnd haben mögen. Welche Pferdt wir auch von jhnen vmbsonst nit begeren, noch solches vnsern Ambtleuten vnd Dienern keineswegs gestatten, sonder wo wir solche Pferdt eins oder mehr für vns, oder vnsere Diener nottürfftig werden, die wöllen wir ihnen alsdann gnedigist bezahlen lassen, auch sonderlich solches gegen den Prälaten, die disem vnserm begeren gehorsame volziehung thun, mit gnaden zuerkennen, vnuergessen bleiben. Damit auch von jhnen vnd andern die Gestüdt desto lieber vnd fürderlicher angericht, auch im Landt gute Roß erziglet werden, so wöllen wir auß gnaden auff vnsere Clöster etlich Bschöll verordnen lassen, die sollen nit allein bei den Clöstern gebraucht, sonder auch andern so hüpsche vnd geschlachte Muetterpferdt haben, vergont, auch sonsten in großen Dörffern, da es sich füglich anstellen vnd thun last, etlich Bschöller gehalten werden.“

„Wann aber an der mastung der Rossen nit wenig gelegen, Vnd wann man sie mit Korn, Gersten, Trebern, Molik, jtem mit Linsen, oder Oelzelten mästet, nit thaurhafft, auch hernach, weil sie die Haberfuhr nit gern annemmen, offtermals gar vnnütz werden, also sol man fürterhin die Roß mit obgesetzter mastung nit mehr, sonder mit Habern vnd gebürender

Fütterey mästen vnd erziehen, bei verlust der Roß, vnd sol man dem anzaiger den vierten thail davon geben. Ferner, als in vnseren Fursteuthumben der Roß halber ein beschwerlicher verderblicher mißbrauch eingedrungen, nemlich daß sich ihr vil in Stätten vnd Märkten, vnd auffm Landt mit vbrigen vnnützen kleinen Rossen, deren sie weder zum Feldtbaw, noch anderer jhrer nothwendigen Arbeit bedürfftig seind, beladen: dardurch nicht allein den guten Rossen die Fütterey entzogen, sonder die Waid vberschlagen, das Hew vnd andere vnderhaltung deß Vichs dermassen verzehrt würdet, daß desto weniger Küheviech erzeugt vnd erziglet werden mag, darauß nit kleiner mangel an Fleisch, Milch, Schmaltz vnd anderm erfolgt: Demnach so wöllen wir, wo bei einem Innwohner, es sey in Stätt, Märkten, oder auffm Land, dergleichen vbrige vnd vnnutzbare Roß gefunden, daß jenen dieselben zustund an vnd alsbald abgeschafft, vnd weiter keinswegs mehr gestattet werden. Jedoch sol solch abschaffung jederzeit auff vorgehende gute erfahrung dermassen, vnd mit solcher beschaidenheit beschehen, damit dannoch dardurch niemandt an seinem Feldtbaw, oder sonst an seiner gebürlichen nahrung verhindert, noch das Saltz oder ander notwendig Fuehrwerch im Land gesperrt, sonder ohne schmälerung vnd abbruch mög erhalten werden." —

§. 7.

Die Hauptverhältnisse des Grundbesitzes, und Grund= und Viehnutzungsbestandes waren auf diese Weise (von der Nutzung der Forste wird später die Rede seyn) durch Max I. Gesetzgebung vom Jahre 1616 rechtlich festgestellt. Eine Reihe von weitern Mandaten und Verfügungen waren dem fortwährenden Schutze und der Begünstigung der Ackerbauenden Klasse im Allgemeinen, oder der Emporbringung einzelner Nutzungs= und Kulturszweige gewidmet, von welchen wir nun die wesentlichsten mittheilen wollen.

Aufsicht auf nachhaltige Bewirthschaftung der Güter. Dekret 31.Okt.1618. Dekret 5.Febr.1625. Mandat 9.Juny 1627. 1.Dez.1629. 22.Nov.1648.

Bei Gutsveränderungen ist zu untersuchen, ob das Gut in baulichem Stande sey. Das was daran abgeschleift worden soll geschätzt, vom Kaufschilling abgezogen, und die Wendung des Abschleifs damit bezahlt werden, damit die Güter in gutem Stand unterhalten bleiben. Auch soll bei solchen Veränderungsfällen auf das unversehrte Maaß der darauf haftenden Gerechtigkeiten gehalten werden.*) Die zu hoch gespannten Leibgedinge und Austräg bei den Urbarsgütern sind abzustellen.

Mit Hinausgebung der Leibeigenschafts= und Ledigzählungsbriefe ist behutsam zu Werk zu gehen. Die Landgerichte sollen über Grund und Boden ohne Konsens der Grundherrschaft keine Schuld= und Borgschaftsbriefe errichten. Die Naturalscharwerk zu den fürstlichen Güterfuhren ist abzustellen. —

*) Bereits ein Generale vom Jahre 1586 bestimmt: „Es soll keine Gutszertrümmerung ohne Bewilligung des Landesfürsten geschehen." Und ein Mandat vom Jahre 1591: „Da vermögliche Bauern mehrere Güter an sich kaufen, und die Häuser entweder öde stehen, oder durch schlechte Leute welche der Sicherheit nachtheilig sind bewohnen lassen, und hiedurch dem Pfarrer wegen des Zehends, weil die Felder nicht alle bebaut werden, so wie auch der allgemeinen Sicherheit und der Bevölkerung Nachtheil zukommt, so soll Niemanden gestattet werden mehr Güter zu kaufen als er selbst, oder durch seine Kinder besitzt und bewohnt. —

Beschädigung durch Wild &c. 15. Okt. 1627. Mandat 15. Okt. 1627.

Eine Reihe von Dekreten und Mandaten bezweckt die Sicherstellung der Feldfrüchte gegen die Beschädigungen durch das Wild. Den Unterthanen soll gestattet werden ihre Gründe mit Zäunen und Gräben gegen das Wild zu schützen; doch sollen die Zaunstecken nicht gespizt seyn. Auch Hunde zu halten ist ihnen erlaubt, und zwar einem Bauer zwei, einem Huber, Lehner, Söldner &c. einen (welche jedoch bei Tag anzulegen oder zu prügeln*) sind.)

Bei den häufigen Klagen über die vielen Wildschäden wurde im J. 1627 eine Commission zu gründlicher Erwägung der Sache, und aller dabei vorkommenden Rechts- und Gewissens-Fragen angeordnet**) und selbst auf die Frage: ob etwa die Wildfuhr nicht ganz abzuthun wäre? eingegangen. Auf erstattetes Gutachten erfolgte ein Dekret, daß die Unterthanen gegen jede Jaidsordnung und mandatswidrige Beschwerung zu schützen seyen.

5. Okt. 1627.

12. Febr. 1628. 27. Aug. 1628. 25. Nov. 1657. 30. July 1659.

„Die Urbarsunterthanen so an ihren Feldfrüchten Schaden gelitten, haben solches bei Zeiten anzuzeigen. Da Klagen über zu großen Wildstand, besonders an der Amper und im Haagischen verlauten, so ist Einsehen — und da die Hirsche noch gut sind, Abstellung zu thun. Da in dem Wildmeisteramt Geisenfeld das Schwarzwildprät so sehr über Hand genommen, daß es zu großen Beschwerden kam, so soll solches in den Forsten Dürnbuch und Feilenforst &c. zusammengefangen werden. Den Unterthanen soll das Abschrecken des Wildes auf ihren Feldern nicht verwehrt, sondern in bestimmten Schranken erlaubt seyn.“

„Da die Landstände und Beamte welchen Gjaiden verliehen sind, oder welche Amt- oder Erbjagden haben, den Unterthanen das Hüten der Felder gegen das Schwarzwild verwehren wollen, und keinen Schuß mit zuläßiger Büchse gestatten damit das Rothwild nicht versprengt werde, — so ist ihnen zu eröffnen, daß es die Intention Seiner Durchlaucht sey, daß den Unterthanen das Abtreiben des Wildes durch Loslassen des Leistlings sowohl, als das Hüten mit zuläßigen Hunden zu gestatten sey.“

26. Nov. 1643. 16. Jun. 1644. 24. Dez. 1650.

„Bei Ueberhandnehmung der Wölfe soll auf des Jägermeister Amtsverordnung Jedermann Alles zur Jagd aufbieten. Für einen jungen Wolf werden gegen Lieferung der Haut 3 Reichsthaler ausbezahlt. Uebrigens müssen auch die hofmarchischen Unterthanen mit der Scharwerk zu den Wolfsjagden concurriren.“

17. Sept. 1635. renov. 1648.

Als die Feldmäuse und ander Gewürm im J. 1635 gewaltig überhand nahmen, wurde das Fangen und Schießen der Füchse verboten, und den Uebertretern mit dem Verluste des Jagd-Rechtes auf drei Jahre gedroht.

Elementar-Schäden.

Waren die Saaten durch Elementarschäden in Gefahr gekommen, so wurde von der Regierung (fast etwas zu eindringlich) auf Nachhülfe Bedacht genommen. So wurde (als im Jahr 1614 die Wintersaat beschädigt war) befohlen: „Vor allem müssen die verderbten Felder wieder besaamt werden; wer dieses versäumt soll nach Gestalt der Sachen bestraft, ja selbst des Guts und seiner Gerechtigkeit entsetzt werden; die Grundherrschaften, Pfarrer &c. sind um so mehr bei ernstlicher Strafe anzuhalten den Bedürftigen Vorschüsse an Saamengetreid oder Geld zu

---

*) d. h. ein queerhängender Prügel an dem Halse zu befestigen.

**) Preysing, Schuß, Abegg (Hof-O.-Richter), Thanner, Lehenprobst Mändl. PP. Corten, Keller, Drexl, Jägermeister Maxlrain &c.

machen, als der Landesfürst bereits mit seinem Beispiel vorausgegangen ist." — Und nachdem nun zwar die durch den so lange gelegenen Schnee verderbten Winterfelder wieder angebaut waren, aber die Besorgniß eintrat, wie man auch im Herbste mit Wintersaamen aufkommen möge, wurde weiters befohlen: „Alle denen das Wintergetreid gerathen sollen dasselbe alsobald ausdreschen lassen; und damit man so viel wie möglich zu Wintersaamengetreid gelangen möge, soll den Verkäufern auf jedes Maaß, von Zeit des Schnittes an bis auf Galli d. J., der siebente Theil als Aufmaaß passiren. Die Müller dürfen während gleicher Zeit keinen dießjährigen Winterweizen, Korn oder Roggen mahlen; besonders soll dessen nicht das Geringste außer Lands gelassen werden. Zur Bequemlichkeit der Unterthanen soll das Saamengetreid auf offene Schrannen und Märkte geführt, oder wenn selbe zu weit entlegen wären ein gelegener Ort zum Markte bestimmt werden. Das Getreid darf nur mit dem großen Maaße ausgemessen werden. Wenn wider Verhoffen heuriges Saamengetreid, besonders Roggen, auf diese Verordnung nicht zu Genüge zu bekommen seyn sollte, mag der Bauer vorjähriges Getreid, doch nachdem er dasselbe vorerst (im Odel) eingeweicht hat, und etwas dichter, aussäen."

7. Jul. 1614.

Aehnliche Befehle wurden auch im J. 1646 wieder erlassen; das uneingestellte Dreschen zur Pflicht gemacht; dem Adel, den Klöstern, Pfarrern, Sedelhöfen der Vorkauf des Saamens auf den Schrannen eingeräumt.

Mandat de 21. Aug. 1626.

Immer aber standen den durch Unglück bedrängten Urbarsunterthanen die fürstlichen Getreidkästen offen, aus welchen die namhaftesten Unterstützungen an Speis- und Saamen-Getreid gereicht wurden. *)

Wenn späterhin während der Regierungszeit Maximilian I. wenig mehr für Kultur geschehen, diese selbst keine Fortschritte machen konnte, — so liegt die Schuld an dem dreißigjährigen Kriege. — Es war eine Periode der Verödung des Landes.

Doch stellt man sich diese Verödung größer vor, als sie in der That gewesen. **)

*) 7. Jäner 1627. Mandat an die Regierungen, was den Unterthanen an Speis- und Saamengetreid vorgeliehen worden, solle berichtigt werden.

27. Jäner 1627. Befehl an die Rentämter, daß den mit Schauer getroffenen Unterthanen soll Getreid abgegeben werden.

12. Febr. 1628. Befehl an alle Kastenbeamte, daß die Urbarsunterthanen so an ihren Feldfrüchten Schaden gelitten solches in Zeiten anzeigen sollen.

12. Dezember 1646. Generale an die Rentmeister wegen Erhandlung allerlei Saamgetreides für die ruinirten Landesunterthanen.

26. März 1647. Befehl die durch den Krieg ins Elend gekommenen Unterthanen aus den fürstlichen Kasten mit Speis- und Saamengetreid zu versehen; (wurde auch Mehl und denen nach München Exilirten viel Almosen ausgetheilt.)

**) Beschreibung der zum Kastenamt Dinglfing gehörenden durch den Krieg verödeten Urbarsgüter die zum Theil ganz ausgestorben und verlassen, zum Theil die Besitzer verarmt und verschuldet sind. Es waren deren 11 ganze Höfe, 17 Huber, 2 Sölden, 1 Taferne, 2 Hofstatt und 9 Zinsgüter.

detto im Landgericht Vilshofen: 1 Mühl, 2 Höfe, 1/4 Bau.

Im Gericht Weilheim nur 1 abgebrannt und ein ödstehendes Haus; aber mehrere zu Grund gegangene Schmidten, die aber alle wieder besetzt.

Der Kurfürst ließ es auch nicht an seiner Sorgfalt fehlen, den verödeten Gütern wieder aufzuhelfen. Schon im J. 1656 ergieng ein Befehl die öde liegenden Güter genau zu beschreiben, und von den durch Krieg und Sterbläuf entstandenen Waisenkindern genaue Erkundigung einzuziehen.

„Da sich keine Käufer zu Bemayerung öder Güter zeigen, aus der Furcht, daß sie künftig von den Erben oder Geltern nicht gesichert seyen, so solle die Regierung Gutachten erstatten, wie diese Besorgniß beseitigt werden könne."

Dekr.v.7.Jän. 1657.

Ein weiteres Dekret verfügt: „Denen durch den Feind ruinirten Unterthanen ist eine Moderation und Instand und Fristen zu reguliren, (nit bei denen die es selbst verschuldet) und fleißig in die Umstände der Sache einzugehen. — Es soll dieß auch denen zu Guten gehen, die von den bei der Kammer aufliegenden Kapitalien leben, und von daher ihre Zinsen nicht richtig zu bekommen haben."

10.May 1657.

Eine folgende Verordnung bestimmt: „Hofmarchsherrn dürfen die unbemayerten Güter selbst hauen und bauen, es muß aber die treffende Scharwerk davon geleistet werden; und die Gerichtsbeamten sollen sich nicht unterfangen, die ödliegenden Güter — sonderlich auf den Ganten an sich zu bringen."

1 July 1659.

Aus dem folgenden Jahre liegt ein Auftrag vor zu berichten wie viel öde, vom Feind und durch den Krieg verderbte Güter vorhanden sind, und Gutachten über die Mittel sie wieder zu bemayern, zu erstatten. Vier Jahre später fodert ein Befehl an die Rentmeister Gutachten über die Urbargüter die verödet und abgebrannt, auch zu groß sind daß sie ein Besitzer allein wieder zu Würden bringen, also (wo nit sonderbares Bedenken) zu zertrümmern, in der Art, daß sie andern Bauern stückweis unter Emphiteutverband zugetheilt würden, so daß wenn einer seinen Theil verkaufen will, er ihn den andern anzubieten habe, und die grundherrlichen Renten gesichert bleiben; wobei auch allmählich diese Güter wieder vereinigt werden mögen. — Es seyen nämlich noch viele öde, abgebrannte Urbarsgüter vorhanden, und man sey nit dagegen die größeren, die ein Mayer nit so leicht erschwingen kann, an 2 — 4 Unterthanen verstiften zu lassen, Grund, Holz, Wiesen verhältnißmäßig zu vertheilen, und auf Leib- und Erbrecht zu verleihen. Die ruinirten Unterthanen sollen nit in Geld, sondern auf andere Art gestraft werden. Man hoffte in dieser Zeit durch die, bei Abdankung der Truppen geschäfts- oder nahrungslos gewor-

---

Im Aiblinger Gericht gar keines. Im Wasserburger Gericht alle wieder besetzt.
Im Gericht Schärding kein abgebranntes Gut.
Im Gericht Wending 6 Höfe, 1 Hube, 1 Sölden.
Im Gericht Pfaffenhofen 7 unbewohnte Urbarsgüter, abgebrannte fünf.
Im Gericht Schongau — Alles wieder besetzt.
Im Gericht Traunstein nichts gelitten.
Im Gericht Staremberg 4 verödete Häuser.
Im Gericht Rosenheim war nur 1 abgebrannt.
Im Gericht Reichersberg 2 Gütl.
Im Gericht Landsberg 8.
Freilich gegen den Lech und die obere Donau hin muß es betrübter ausgesehen haben.

denen Kriegsleute für die Wiederbebauung des Landes Gewinn zu ziehen, und in diesem Sinne verfügte ein Dekret vom Februar 1649: „Da jetzt von der Reichsarmanda mehrere Regimenter abgedankt werden, und sich unter den Offizieren und andern wohl mehrere finden die sich im Lande ankaufen wollen, so soll ihnen zu ihrer Ansässigmachung in Städten oder auf dem Land Vorschub geleistet werden. Wann sich also Offiziere oder Soldaten um öde abgebrannte Güter oder Gerechtigkeiten so uns heimgefallen melden, sollen sie 3 Jahre Abgaben frei seyn; man werde sie mit Bauholz unterstützen, ihnen überall an die Hand gehen, sie aufmuntern ꝛc. Gleiche Begünstigungen sollen die Unterthanen genießen die das Land verlassen hatten und nun wieder zurückkehren." — Unterm 18. Oktober 1655 wurde — da Obiges von keinem sehr großen Effekt gewesen, die Wiederbemayerung der öden Güter den Beamten zur besondern Obsorge gemacht, und neuerdings 3 Freijahre, und auch wohl noch mehr versprochen.

Für die allenfallsige Rettung der durch Kriegsunglück in Schulden und Noth gerathenen Unterthanen, wurde durch eine Verordnung vom 20. Juny 1650 befohlen: „Es ist zuerst mit den Gläubigern solcher Unterthanen die Güte zu versuchen. Gelingt sie nicht, so hat dann der Hofrath und die Regierung ex officio vorzugreifen, und auf erschwingliche Fristen zu erkennen; auch von den rückständigen Zinsen etwas abzusprechen, ausgenommen wenn man gleich vorher sieht daß durch derlei Nachlaß nit zu helfen, oder wo einer zu viel Güter zusammengekauft, oder wo einer liederlich war. Alle concurrirenden Umstände sind hiebei wohl zu considериren, und vor Erkenntniß auf die Gant höhern Orts anzufragen; und von den Zinsen nur ein Jahrgang auf die privilegirte Post zu stellen.*)

1650.

§. 8.

Begünstigung einzelner Zweige der Landwirthschaft u. Viehzucht.

Maximilian besaß selbst mehrere auf eigene Rechnung verwaltete Schwaigen. Er verfügte in dieser Beziehung im Jahre 1597: „die zwei Schwaigen zu Unter- und Ober-Hochmuthing sollen eingethan, die Besitzer abgefunden, und zur Schwaig Schleißheim gezogen werden. Mentzing, das sich Herzog Wilhelm vorbehalten, soll ihm eingeantwort, und dem Pfleger daselbst Dr. Gailkircher 250 fl. von der Hofkammer gereicht werden." Ferner: „Die Schwaige an der neuen Feste zu München soll nach Grünwald und Läffzorn transferirt werden."

Waidbau.

Max I. hatte unter andern sein Augenmerk auf den Waidtbau geworfen, und sich durch Vermittlung des Priors der Karthause zu Erfurt, einen mit der Kultur dieser Pflanze vertrauten Mann, Namens Kr. Zoller verschafft. Die erste Probe geschah bei Landshut in Ergolting. Es wurde ein guter Theil dieses Gewächses, und auch Saame erzielt. Der Mangmeister in München machte Färbeproben mit Leinen und Wolle, welche ziemlich gut ausfielen, aber an Qualität die Thüringer nicht erreichten. Die Regierung in Landshut erhielt hierauf den Befehl, genaue Erkundigung einzuziehen und das Resultat zu berichten. Es ergab sich das Folgende:

*) Am 26. Dez. 1654 repetirt mit dem Anhange: Nach der verderblichen Kriegszeit soll kein Kapital vor 3 Jahren aufgekündigt werden. Von dem was die Städte und Märkte aufgenommen des Gemeinwesens halber, und um dem Staat Anlehen zu machen, brauchen sie ihrem Creditor nur so viel Zins zu zahlen, als sie selbst auch vom Staat erhalten; — die Prozesse sind möglichst abzukürzen ꝛc.

Angebaut wurden beiläufig 4 Tagw. Ackers. Hievon hätten erbaut werden können 3¼ bis 4¼ (Landshut. Maaß) Schfl. Waitz (Saamen dazu 15 Landsh. Metzen). Darauf wurde Waidt gesäet 1 Schfl. (Landsh. M.) und 1617 an Waid gefert 235 Schock, jeder zu 60 Palln, welche an gebrenntem Waid 2 Schfl. 14 Metz. gegeben. Anno 1618 gab es 651 Schock. Der Waid soll den Boden weniger aussaugen und sicherer seyn als das Getreid. Zur Zeit hätten die Unterthanen — als zu einer ihnen unbekannten Sache — keine Neigung dazu. Im J. 1619 wurden 20 Schfl. Waid und 4 Schfl. Saamen erbaut (auf 13 Einsatz und 30 Bifang Acker) wofür die Unterthanen die den Boden hergeliehen 155 fl. begehrten). Im Jahre 1620 waren von dem in Ergolting gebauten Waid noch 17 Schfl. vorräthig. Der Kurfürst befahl (1621) mit dem Bau fortzufahren. Es waren damals 40 Schfl. vorräthig, die der Kurfürst in Augsburg verkaufen lassen wollte. Der Zollner zu Lechhausen berichtete: die Augsburger schätzen die Waid 2 bis 2½ fl. per Metzen, könnten aber höchstens 30 Metzen brauchen; es seyen die Färber arme Gesellen, in Nürnberg sey viel mehr Verschleiß; (später schätzten die Augsburger nach genommener Einsicht ihn zu 1 fl. 30 kr., die Erfurter zahlten sie 3 fl.) In Ergolting war eine Waidmühl.*)

Selbe. Auch dem Seidenwerke in Bayern wendete Max I. seine Sorgfalt zu, und befahl zu diesem Zwecke Maulbeerbäume zu pflanzen, wozu vor allem die nöthige Information über Qualität und Fruchtbarkeit des Bodens, und wo diese Maulbeerbäume mit Nutzen gepflanzt werden können, eingeholt werden solle.

3. Sept. 1625. Das Gericht Braunau machte sich anheischig einen Versuch mit 500 Stück zu machen; auch zu Mauerkirchen wollte man es versuchen, Trosberg eben so am Schloßberge; Schärding gleichfalls; so auch Oetting; der Pfleger von Griesbach habe derlei bereits in seinem Garten; Schurf in Wildenwart erbietet sich zum Versuch; eben so Veith Törring zu Rüßling rc.; Baumgartner, Kastner zu Julbach zweifelt nit es werde gelingen; habe auch der Handelsmann Auer zu Braunau Maulbeersaamen aus Welschland gebracht und bereits mit Erfolg gepflanzt; der Kastner zu Kelheim habe schon vor 5 Jahren solche Bäume, ohne großen Erfolg, gesetzt. Im Gericht Donaustauf waren vier Maulbeerbäume; auch im Schloßgarten zu Winzer einer der Früchte trug. Im Gericht Deggendorf waren die früher gepflanzten Bäume wieder eingegangen; in der Stadt Burghausen waren deren 7, in Wildshut 1, in Märktl 1. Der Forstmeister von Burghausen berichtet: die Leute klagten daß man der großen Kälte im Frühling wegen, jetzt nit mehr so gute Obstbäume aufbringen könne als vor Alters. Die übrigen Berichterstatter hielten Boden und Klima meist untauglich; doch einige Gegenden für geeignet, es wisse aber fast Niemand damit umzugehen. — Der Bericht der Regierung Landshuts lautete (in Summa): In Gärten werde es gut thun, nicht so auf dem Lande; die Unterthanen würden auch ohne Recompens nit daran wollen. Diesem Berichte liegt ein Extrakt der Berichte bei, aus welchen hervorgeht, daß in Perg, Altheim, Essenbach, Achdorf, dann in der Rosenau (Ger. Dingolfing) allerdings taug=

---

*) Noch im J. 1630 lagen 18 Schfl. Waid in Landshut. Der Waidbau scheint aber zunächst nicht mehr fortgesetzt worden zu seyn. Gleichwohl befiehlt der Kurfürst noch (26. July 1642) daß mit dem Waid den er im Rentamt Landshut bauen lassen, durch die Straubinger Tuchmacher und Färber Proben gemacht werden sollen.

liche Gründe zur Maulbeerbaumzucht vorhanden seyen; dem Landrichter zu Reißpach sey ein vor 10 Jahren gemachter Versuch mißglückt, in Vilshofen sey ein berühmter Gärtner, der erbiete sich über die 1000 Bäume zu ziehen; dem Pfleger zu Griesbach seyen seine Versuche mißglückt. Im Markt Geisenhausen gebe es gute Gründe dazu; in des Kammerers Garten zu Geißlhöring seyen früher gepflanzte Maulbeerbäume wieder verdorben." —

Pferdezucht, Gestütwesen.

Auch der Pferdezucht wurde von Max I. (der Kriegsbedarf gebot das ohnehin) die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Bestimmungen der Polizeiordnung vom Jahre 1616 in dieser Beziehung haben wir bereits oben vernommen, und daraus auch ersehen daß Gestüte in Bayern schon im XVI. Jahrhundert bestanden haben. Doch wollte es gegen das Ende dieses Jahrhunderts damit nicht vorwärts. So protestirt der Abt von Niederalteich am 26. Jäner 1579 gegen des Herzogs Zumuthen, das dort befindliche Gestüt (von 20 Stücken) noch zu vermehren, da er die Mittel nit hab es zu erschwingen. Fugger berichtet im J. 1607: ihm scheine besser das in Niederalteich bestehende Gestüt aufzugeben. Es waren damals 7 Fohlen daselbst, zu 4 und 5 Jahr alt. Schon 1586 bestand die Servitut des Klosters: die dahin geschickten fürstlichen Hengste, Mutterpferd und Fohlen auf der Waide zu halten; es bekam der Abt jährlich 12 fl. dafür. Im Jahre 1808 wurden diese Pferde aus Alteich nach Grünwald gebracht, und einige gleich zum Dienst, andere zum Gestüt in Graßlfing tauglich befunden; waren 27 Stück (19 Mutterpferd, 8 Fohlen). In Graßlfing waren Welsche und Friesische Stuten.*)

Zu Errichtung eines neuen Gestütes hatte Maximilian aus Spanien, Italien, aus den Niederlanden und von andern Orten her sich Pferde bringen lassen. Der Bereiter Agnelli wurde nach Prag gesendet um aus dem dortigen königlichen Marstalle einen „Falkhen" Beschäller zu bekommen, welcher bisher noch mangelte. Es schlug nicht an, die Stuten und Fohlen wurden blind; der welsche Kurschmid schrieb es der Feuchtigkeit der Gegend zu. Maximilian befahl Sorge zu tragen (bei eingetretener Dürre) daß die Wiesen in Graßlfing fleißig gewässert werden. 3. May 1611.

Auch das Gestüt zu Niederalteich bestand 1612 noch; aber das Meiste war von da nach Graßlfing überbracht worden.

Im Jahre 1631 wurden aus dem Schleißheimer Gestüt um 2205 fl. Pferde in dem Hofmarstall aufgestellt. (17 Stück.) Dagegen wurden 1635 durch den schwedischen General Horn 54 Stuten und Fohlen aus Herzog Albrechts Gestüt hinweggeführt.

Wie es übrigens gegen Ende der Regierungsperiode Max I. mit dem Zustande der Pferdezucht in Bayern beschaffen gewesen, entnehmen wir aus einer von den Verordneten der Landschaft im Jahre 1242 in dieser Beziehung gemachten Vorstellung: „Seit etlichen Jahren seyen die Reiter der dem Kurfürsten untergebenen Armee mit viel tausend Pferden aus Bayern beritten gemacht worden. Gegenwärtig sollten abermals 1500 Remonten geliefert werden, obgleich es sonst nie geschehen daß die Reiter jährlich aufs Neue mit einer so großen

---

*) Auch Hengste. De 8. März 1621. Schreiben an Graf Albrecht von Oettingen um einen Hengst frisischer Art für das fürstliche Gestüt. — 1598 hatte ein sicherer Schwansperg 4 Stutten aus Böhmen geschickt. 1624 verehrte der König dem Kurfürsten sechs spanische Pferde. —

Anzahl remontirt werden. Dießmal möchte zwar diese Zahl noch aufzubringen seyn, zumal, wenn — wie es in den wiederholten Mandaten anbefohlen ist, nur jene Pferde erkauft werden sollen, welche zwischen 40 und 50 fl. werth sind, die übrigen aber, welche einen höhern Werth haben und tauglicher sind, ausgeschlossen bleiben. Bei den vorigen Pferdlieferungen seyen viele schöne und taugliche Pferde nur deßhalb zu Grunde gerichtet worden, weil sie nicht mit tauglichen Sätteln versehen worden, welches auch dießmal erfolgen möchte, wenn man sich auf der Unterthanen Roßsättel verlassen sollte. Das größte Hinderniß für jetzt liege darin, daß auf einmal und in so kurzer Zeit eine so große Menge Pferde ausgesucht und fortgeschickt werden sollen. Da aber leicht zu erachten, daß auf diese Weise im Lande die tauglichen Pferde sehr in Abnahme gerathen, und die Einwohner dadurch einer der besten Landesnutzungen beraubt werden, so sey es höchst nothwendig von nun an sorgfältig darauf zu trachten, daß die Pferdzucht sich erhalte und befördert werde. Derselben steht aber sehr hinderlich entgegen, daß die Verbote über den Verkauf der Pferde in das Ausland allzustreng gehandhabt, und sogar auf die zum Kriegsdienste untauglichen ausgedehnt werden, da man doch insgemein um den erlösten Kaufschilling andere, und besonders junge Rosse kaufen, und selbe zum Besten des Landes aufziehen könnte. Die Bauerschaft vor und in den Gebirgen stehen deßhalb von der Pferdzucht ab, und verlegen sich auf die Viehzucht, wobei keine so große Gefahr, weil sie die jungen Pferde innerhalb des Landes um den billigen Werth nicht mehr verkaufen, noch weniger selbige aus Mangel der Mittel und Gelegenheiten völlig aufziehen können.

Nicht minder besorgt die Landschaft, daß wenn die vorgenommene Scharwerkserlassung bei den landgerichtischen Unterthanen durchgehends eingeführt werden sollte, dadurch dem guten Roßzügel im Lande ein merkliches Hinderniß entstehen würde, indem leicht zu erachten, daß selbige Unterthanen, besonders bei den fortwährenden Kriegszeiten die stärkern Rosse verkaufen, und sich nur um geringe Rosse und Ochsen, womit sie bloß den Ackerbau betreiben können, bewerben werden.''

Schafzucht. Auch die Schafzucht wurde von Max I. hoch begünstigt, und in Schleißheim auf eigene Rechnung betrieben.*)

Was bereits in der Polizeiordnung vom Jahr 1615 in dieser Beziehung bestimmt wurde, ist oben vorgekommen. Ein weiteres Mandat (vom 15. November 1626) dringt besonders auf das fleißige Waschen der Wolle vor der Schur. Von Begünstigung des Verkehres mit inländischer Wolle durch Abhalten der Einfuhr wird noch die Rede seyn.

In gleicher Weise war der Herzog auf die Veredlung und Zucht des Hornviehes bedacht. So wurde z. B. ein sicherer Fink an den Prälaten von Einsidl geschickt, Schweizer Stiere u. a. herauszubringen; dem Konrad Tanner Hauptmann in Appenzell, der zu Ankaufung Schweizerviehes geholfen, wurde ein Becher von 40 fl. geschenkt. Maximilian wollte die große Art des gehabten Schweizerviehes (so durch Sucht verdorben) wieder ersetzen, und im Herbst auch Zuchtkühe kommen lassen.

---

*) Kurfürst Maximilian fodert von dem N . . . . von Lichtenau eine Anzahl Schafe nach Schleißheim zu bekommen. (de 13. May 1612.)

§. 9.

Der Zustand des durch den langen Krieg verwüsteten und entkräfteten Landes machte dem Regierungsnachfolger Max des I. eine besondere Sorgfalt für die Wiederbelebung der verödeten Güter ohnehin zur Pflicht. Eines der ersten Regierungsdekrete Ferdinand Maria's ordnet eine Conscription sämmtlicher öde liegenden Güter an, und verspricht auch jenen die öde Güter wieder bemayern werden, eine Unterstützung mit Bauholz u. a. und Nachlaß der Laudemien.*) Ein weiteres Dekret bestimmt daß die Gemeinde = Onera, als Steueranlage, Scharwerk ꝛc. bei den verödeten Gütern nur nach Proportion ihrer Nutzung gereicht werden sollen. In einer Ausschreibung des Jahres 1655 wird bemerkt: „Es seyen zwar bereits jenen 3 Freijahre versprochen worden welche öde Güter wieder in die Höhe bringen; gleichwohl lägen noch gar viele Gründe öde, und bewachsen sich mit Holz; die Beamten sollen sich daher die Wiederbemayerung dieser Güter um so eifriger angelegen seyn lassen; und dürfe auch noch eine größere Zahl von Freijahren versprochen werden.“ Noch ernstlicher wurde in dieser Beziehung durch ein Mandat des folgenden Jahres (13. November 1656) eingeschritten und bestimmt:

5. Aug. 1655.

18. Oktober 1655.

13. November 1656.

„Die Grundherrschaften dürfen den Tagwerkern die öden Güter nicht Stückweis verstiften, und die Bauern sollen ihnen auf so gestiftete Aecker kein Traid mehr bauen; sondern die Tagwerker sollen (bei Schandstrafe) zur Arbeit gehen, und die Grundherrn ihre öden Güter andern Bauern zulegen, oder binnen Jahresfrist bemayern; sonst werden sie ihnen von Vogtherrschaft wegen nach Schätzung gerichtlich verkauft und bemayert werden.**) Der Besitz von Zubaugütern wurde den Lehen= und Kastenamtsunterthanen zwar erlaubt, jedoch befohlen daß diejenigen, welche öde Güter wieder zu Würden gebracht haben, solche nach der Hand an andere verkaufen, und die übrigen noch unbemayerten Güter wieder aufgerichtet werden sollen.“

Diese Verfügungen trugen ihre Frucht. Man setzte die Begünstigungen fort.***) Im Jahre 1669 wurde (auf Motion der Landschaft) verfügt, daß an den Orten wo die Baugründe ohne Verschulden der Grundherrn und Unterthanen durch Krieg ꝛc. mit Holz angeflogen, die Reutung dieser Gründe erlaubt seyn solle. Da aber die Unterthanen alles (schon vor dem Krieg bestandene) Daret auszurotten anfiengen, was der Vogelwaid und dem Wild nachtheilig sey — so wurde dieser Unfug verboten. Man erstreckte die Sorgfalt nun auch über die bloße Wiederbemayerung hinaus. Die Instruktion vom Jahre 1669 weiset die Rentmeister an: sie sollen bei ihren Umritten die öden Gründ und Möser besehen, ob nit ein und anderes zu besserm Nutzen anzulegen wäre? auch solle auf Nachpflanzung von Eich= und Obstbäumen gehalten werden. Uebrigens blieb die Aufrechthaltung der Unveränderlichkeit des Hoffußes — so wie er

---

*) De 12. Dezember 1651: „wolle auch Ihre Durchlaucht die gnädigste Frau ein oder zwei Laib gratis ertheilen.“ —

**) Erneuert den 10. November 1659 „Unbemayerte Bauerngüter sollen binnen einem Jahr bemayert werden, sonst wird ex officio eingeschritten; es ist keineswegs zu gestatten daß derlei Güter theilweise an Dritte verstiftet werden.

***) Auch in der Instruktion der Rentmeister de 24. Dezember 1669. —

nun einmal bestand — das unverrückte Augenmerk; und in diesem Sinne „da sonst die Hauptlasten auf den verringerten Gütern zu deren Verderben würden liegen bleiben" ergiengen wiederholte Verbote gegen die Gutszertrümmerungen.*) 7. März 1674.

Die Absicht der Regierung, die Söldner und Tagwerker als arbeitende Klasse für die größern Gutsbesitzer disponibel zu erhalten — leuchtet schon aus einem der oben bezeichneten Mandate hervor. In diesem Sinne bestimmt ein Mandat (vom 15. November 1656): „die Söldner und Tagwerker die keinen Grundbesitz haben, sollen gar keine Schafe oder anderes Vieh, und auch keine Tauben halten dürfen, als höchstens 2 Geisen oder 1 Kuh; und zur Winterung keine Wiesen stiften."**)

Gegen die Beschädigung der Feldfrüchte durch das Wild wurden die Unterthanen auch während der Regierungsperiode Ferdinand Maria's durch eine Reihe von Mandaten in Schutz genommen.***) Eben so wurde Nothleidenden hülfreiche Hand geboten. So ergieng unterm 21. März 1662 der Auftrag: die nothleidenden Unterthanen so viel möglich mit Vorschüssen an Getreid und Geld zu unterstützen, unter gleichzeitiger Aufmunterung und Erinnerung der Grund- und Hofmarchs-Herrn. Und da im Jahre 1676 das Getreid durch Regenwetter gelitten, wurde die dringende Auffoderung an alle Grundherrschaften erlassen, den Unterthanen mit Vorschüssen aufzuhelfen, unter Einräumung eines Vorzugsrechtes für Foderungen aus diesem Titel bei Ganten.

So wie unter Max I. auf die Kultur der Waidpflanze, so wurde unter Ferdinand Maria besonderer Bedacht genommen auf die Kultur des Rübsaamens. Im Jahre 1654 waren an Rübsaamen unter verschiedene Gerichte zum Ausbauen vertheilt worden 9 Zentner 26 Pfund. Die Unterthanen boten den eingeferten Saamen zum Verkauf an, und begehrten für das Pfund 40 bis 45 kr. Im Rentamt Straubing begehrten einige für das Pfund 1 fl. 30 kr., andere 38 kr., andere 10 kr., andere 8 kr. Die Summe des ausgebauten Rübsaamens war (im J. 1654 in 30 Gerichten) 918¾ Pfund im Werth (à 45 kr.) 689 fl.; und die Summe des eingeferten 15,659 Pfund. In Straubing wurden 153 Pfund ausgebaut, 6174 Pfd. geerntet; in Haydau 175 Pfd. ausgebaut nur 1864 Pfd. geerntet; in Erding 50 Pfund ausgebaut, 451 Pfd. geerntet. Im Rentamt Landshut betrug die Ernte 27 Zentner 40 Pfd. Im Jahre 1656 betrug die Ernte im Rentamt München 1938 Pfd., im Rentamt Straubing 9765 Pfd., im Rentamt Burghausen 258 Pfd., im Rentamt Landshut 3980 Pfd., zusammen 15,943 Pfund. Die Unterthanen sollten ½ Anbau Preis des Saamens zahlen; der Rabs wurde ihnen abgekauft. Der Kurfürst befahl Oehl daraus schlagen zu lassen. Nach gemachter Probe gab ein Schäffel 2 Metzen = 68 Pfund Oehl. Im Gericht Erding wurden im Jahre 1656 aus beigeführten 7 Schfl. 5 Metzen Rabssaamen gepreßt Rübsaamen.

*) „Auf die Ausbrüch- und Zertrümmerung der Güter soll man gute Obacht halten, und weder dem Grundherrn noch dem Unterthanen zulassen, daß aus andern etliche Gründ genommen, und dem andern zugelegt werden, und dannoch bei den alten Bürden und Auslagen verbleiben soll, so der Billigkeit nit gemäß."

**) Renov. 26. May 1660; „sollen auch keine Rosse halten."

***) Mandat de 16. Juny 1655; de 21. Jan. 1667; de 20. May 1667; de October 1671 et 1673.

= 2 Zentner 9 Pfund Oehl. Der Werth war angeschlagen zu 14 bis 15 kr. per Pfund (das Baumöhl kostete 18 kr.) Im Jahre 1658 wurde es zu 12 kr per Pfund angeschlagen.

Auch die Obstbaumzucht erfreute sich einer besondern Begünstigung des Kurfürsten, wie ein Mandat vom 28. Sept. 1653 zu erkennen giebt: Zur Erzielung von Obst, welches dem gemeinen Manne besonders bei Theuerungszeiten sehr ersprießlich ist, auch sonst demselben Gelderlös verschafft, soll jeder, der einen ganzen Hof besitzt, 5, und der einen halben Hof oder Sölde hat, 3 wilde oder gesäete Stöcke setzen und abbelzen, oder bereits abgesetzte Bäume, wenn er solche bekommen kann, pflanzen. Wer hiegegen handelt, wird von jedem abgehenden Stock mit ½ Gulden an Geld oder mit Gefängniß bestraft. Baumfrevler erleiden 10 Gulden Geldstrafe, oder Gefängniß- und Leibesstrafe. Und damit kein Mangel an Stöcken sey, so sollen die Bauersleute jährlich an einem hiezu gelegenen verzäunten Ort, oder in ihre Gärten etliche Obstkerne säen, wodurch sie in 4 bis 5 Jahren mit zum Versetzen oder Abbelzen tauglichen Stöcken versehen seyn können. In jedem Amt, Stadt und Flecken sollen aus dem Rathe oder der Gemeinde drei oder vier verständige Personen als Belzmeister erwählt werden, welche jährlich alle Güter zu besichtigen, und hierüber die geeigneten Anzeigen zu erstatten haben.“

Obst.

Auch Ferdinand Maria wendete der Pferdezucht einige Sorgfalt zu. Schon im J. 1667 wollte er den Mindelberg, wo früher die Fugger schon ein Gestüt hatten — von J. Donnersberg zu der gleichen Bestimmung an sich kaufen; der Ort wurde aber als ungeeignet befunden. Es wurden schon damals Hengste aus den kurfürstlichen Ställen in das Landgericht Tölz gesendet, mit dem Befehle daß sich die Unterthanen nur dieser, und nur zu schönen Stuten bedienen sollen.

Pferde.

Vermöge eines Mandats vom 7. Nov. 1673 durfte kein Pferd mehr außer Lands gebracht werden, es sey denn selbiges über 40 Reichsthaler oder 60 fl. verkauft worden. Und da in Erfahrung gebracht worden, daß die Kempter, Burgunder und andere Roßkäufler verschiedene Contrebanden ausgeübt, und die Pferde bei den Ställen aufgekauft haben, sollte diesen verbotenen Fürkäufen vorgebeugt werden. Den ausländischen Roßkäuflern mußten jeden Orts obrigkeitliche Bescheinigungen ertheilt werden, von wem und um welchen Preis sie die Pferde erkauft haben, ohne deren Vorweisung selbe bei den Mauth- und Zollstätten nicht durchgelassen werden sollten.

§. 10.

Auch während der Regierungsperiode Max Emanuels wurde in dem Systeme der Beschränkung der Gutszertrümmerungen, und in der Bekämpfung des Bestrebens der Tagwerker sich durch Niederlassung auf sogenannten Inhäuseln (die einer Familie aus Mangel an Grundbesitz keine Selbstständigkeit geben konnten, und Laster aller Art für die Gemeinde befürchten ließen) ihrer eigentlichen Bestimmung zu entziehen — fortgewirkt*) und das Motiv, „daß durch Abtrennung einzelner Stücke von den Gütern eine große Ungleichheit in Vertheilung der Lasten entspringen müsse,**) in Evidenz gehalten.“

*) Zu berichten, wie viel (eigentlich verbotene) Holden- und Innhäusel neuerlich aufgerichtet worden? und an was Orten die Zahl der Tagwerker und Innhäusler zu groß sey?

**) Mandat de 31. May 1681 et 1. July 1681. „Ausbrüche aus den Gütern sind fürderhin verboten „und es zu lassen wie von Alters her.“

1694—96. Der Bestand sämmtlicher Zubaugüter im Lande wurde einer wiederholten genauen Beschreibung unterworfen.*) Die Regierung hatte in dieser Beziehung die Absicht zu verhindern daß diese Zubaugüter den Stammgütern nachgeschleppt werden — sie wollte vielmehr dieselben allmählich zu selbstständigen Anwesen erhoben sehen. In diesem Sinne verfugt ein Mandat vom 12 April 1701: „Zubaugüter sind ohne Spezialverlaub des Grundherrn nit zu gedulden, sondern wenn dieselben wieder zu Würden gebracht worden, so daß sich Jemand darauf ernähren möge, sind sie ex officio zu verkaufen**) (binnen ½ Jahr Frist).

Auf diesem Wege wurde fortgefahren, und auch im Jahre 1722 wieder ein erneuerter Befehl an die Beamten erlassen, dahin zu arbeiten, daß die vielen Zubaugüter mit eigenen Mayern besetzt werden***), um so mehr als das dem Landrecht ohnehin zuwider sey, und bereits der große Uebelstand vorkomme, daß mancher Unterthan zu seinem ganzen oder halben Hofe Zubaugüter besitze, und aus diesem Grunde unter zweierlei Grundherrschaften zu stehen komme, woraus denn viel Streit entspringe.

Von den landschaftlichen Verordneten wurde in dieser Beziehung (im Jahre 1700) bemerkt: „Es seyen zwar manchmal Generalien ausgefertigt worden öde Güter wieder zu bemayern, und dabei nicht zu gestatten, daß selbe andern Höfen und Gütern zubauweise zugeschlagen werden, damit dem Lande und jeder Herrschaft insbesondere zum Besten, die während der Zeit des Krieges und der Pest abgenommene Mannschaft wieder ersetzt und vermehrt werde. Es werde aber diesem wiederholten ernstlichen Befehle nicht nachgelebt, und derley Zubauung bei verschiedenen Gerichten sogar begünstigt, was auch darum dem Lande schädlich sey, weil dergleichen Unterthanen namhaft viel Getreid erbauen, und als vermöglich so lange damit zurückhalten, bis es nach ihrem Wunsche in höhern Preis steigt. Es sollten daher dergleichen Generalien mit noch mehr Nachdruck wiederholt, und besonders die Herrn Rentmeister angewiesen werden, bei ihren Umritten fleißig darauf Obacht zu haben, und in ihren zu erstattenden Relationen hievon bei jedem Gerichte spezialiter Meldung zu machen. Vielleicht möchte auch um

---

*) In einer spezifizirten und zuverlässigen Beschreibung aller in den Gerichten und den dazu gehörigen Klöstern und Hofmarchen befindlichen Zubaugüter sollte nachgewiesen werden:

1) wem ein derlei Gut mit Grund und Boden und rechtem Eigenthum zugehörig, was der Unterthan für eine Gerechtigkeit darauf habe;
2) ob es ein halber oder viertel Hof, eine Zubau oder bloße Sölde sey;
3) ob es zu Dorf noch bäulich oder nicht, was es an Feld oder Wiesgründen habe, und ob sich ein eigener Mayer darauf halten könne;
4) was derjenige der selbes bisher als Zubaugut genoß, sonst für einen Hof oder Gut besitze, und ob er ohne solchen Zubau bei häuslichen Würden verbleiben könne;
5) was zu dergleichen Zubaugütern für Käufer vorhanden, ob sie eines Handwerkes kundig, oder sich blos mit der Bauernarbeit ernähren müssen.

**) Mandat de 12. April 1703. Nach dem schwedischen Krieg war den Lehen- und Kastenamts-Unterthanen die Haltung von Zubaugütern erlaubt worden.

***) Generale de 28. November 1722; unter Hinweisung auf das Mandat de 7. März 1674 et 31. May 1681.

bessern Erfolg willen von allen Gerichten ein Bericht erfodert werden, zu spezifiziren wie viel und was für Unterthanen derlei Zubaue noch besitzen, und aus welchen Ursachen selbe noch gestattet werden.

Die Nachwirkungen des schwedischen Krieges und der harten Zeiten waren zwar noch fühlbar*), aber gleichwohl schon wieder so viel Vorsprung gewonnen, daß auf Beurbarmachung neuer Landesstrecken konnte Bedacht genommen werden. Es war dieses eine angelegentliche Sorge Max Emanuels nach seiner Zurückkunft in das Land seiner Väter. Ueber Kurzem waren zwar im Landgerichte Dachau mehr als 1200 Morgen öder Gründe in Aecker und Wiesen verwandelt worden; es wollte aber gleichwohl nicht recht vorwärts gehen. Im Jahre 1722 wurde der Befehl zur Beschreibung der kultivirbaren Gründe erneuert, und befohlen eifrig dahin zu trachten, daß die Unterthanen zur Cultivirung von derlei Gründen (auf welchen der Landesherr jure regalium als bona vacantia den Weidegenuß ohnehin wieder einzuziehen das Recht hätte) die Hand anlegen; sonderlich seyen die Söldner aufzufodern, daß sie gegen leidliche Recognition diese Gründe ausreiten und rändig machen, Erbrecht darauf nehmen, oder gleich eigenthümlich kaufen sollten. Die Ausführung dieser Absichten fand aber theils an dem Eigennutz und der Streitsucht den größten Widerstand. Die Gemeinden fürchteten auch in ihrem Blumbesuch beeinträchtigt zu werden, den ein großer Theil derselben eigenmächtig erweitert hatte, weil sehr viele Güter von vergangenen schwedischen und ältern Kriegen auch Sterbsläufen her öde gemacht, und von der Mayr- und Bauerschaft ganze Haiden, deren Strangen und Bifang, als landkundig noch ganz sichtbar am Tag lagen, verlassen worden waren. Daher war auch auf Ansuchen der Landschaft bereits am 27. April 1669 bewilligt worden daß alle derlei durch Kriegs- und Contagionszeiten öde gelegten gantlose Waislgründe gereitet, angebaut und wieder in nutzbaren Stand gesetzt werden sollen. In Zukunft sollte denn für die Nutzung solcher, der landesherrlichen Oberherrschaft anheimgefallener Güter, zu den Kastenämtern etwas Gewisses gereicht werden. Es sollten auch bei Gemeinden deren Bauern überflüssiger Blumbesuch und Ackerbau besitzen, auch den Söldnern, Leerhäuslern und andern die sich melden, die Nutzung derlei Bau- und Weidgründe vergönnt werden.

Auch bei den furstlichen Beamten fand die Sache ihre Schwierigkeit. So wurde z. B. alsbald von den Landgerichten Riedenburg, Aibling und Pfaffenhofen berichtet: es fehle ohnehin an Futter, die Unterthanen können die Weide nit entbehren, auch hätten sich keine Käufer gemeldet. Ja den Forst- und Kasten-Aemtern mußten Verweise ertheilt werden weil sie die Sache erschwerten, und auf die Neubrüche keine neuen Häuser erlauben wollten, da doch des Kurfürsten 12. Apr. 1723.

*) Im Jahre 1701 waren im Rentamt München an öden Gütern noch vorhanden 1 Hof, 1 Bausölden, 216 Sölden. (Hievon im Landgericht Pfaffenhofen 34, Landsberg 41, Neustadt 17, Rain 15, Schwaben 12, Krantsperg 14, Aichach 21.) Berichtliche Anzeige: In Marquartstein seyen keine Weifeläcker vorhanden (weil die Schweden nit hingekommen). In Mering seyen keine kulturmäßigen Gründe vorhanden. In Tölz detto, Wembding detto, Rain detto, Pfaffenhofen detto, Rosenheim ohngefähr 500 Tagwerk Weiden und . . . . . . Ratifizirte Kaufschillingsgelder und Anfälle wegen verkauften oder auf Gerechtigkeit verlassenen öden Gründen betrugen. Im Ganzen 31,041 fl. Im Jahre 1724 noch 15,100 fl.; im Jahre 1725 noch 16,892 fl.

Intention sey neue Bauerngüter zu befördern. Die Hofkammerinstruktion verwies §. 16 ausdrücklich auf Aufrichtung neuer Dörfer, Wiesägger, Grund, neue Weyher, Wür, Weiden ꝛc.,

30. July 1723. besonders dort wo überflüssige Waldung sey. Im folgenden Jahre erfolgte nun die bestimmte Erklärung: daß künftig die öden und verlassen liegenden Waisäker, Hayden, Möser, Filzgründe, Jure suprematus et regalium in Anspruch genommen werden, und keine Dienstbarkeiten darauf zugestanden werden würden, als nur gegen Reichniß (in recognitionem domini.) Denjenigen welche solche Gründe kultiviren wollen, soll von den Beamten aller Vorschub geleistet werden, da der Kurfürst sich nicht in seiner Disposition über diese Güter geniren lassen wolle, und besonders die Einsprüche der mit Weide ohnehin versehenen Bauern gegen die Verleihung solcher Gründe an Söldner und Leerhäusler, gar nicht gehört zu werden verdienen (jedoch daß sich diese fortwährend als Tagwerker gebrauchen zu lassen haben). Es sey eifrigst dahin zu trachten, daß sich nach und nach neue Anwesen mit Häusern und Gerechtigkeiten bilden. Jenen die ganze Schwaigen und neue Dorfschaften errichten wollten, sollen Freijahre versprochen, und den Eisenmeistern und Amtleuten, und selbst den Abdeckern die Ehrlichsprechung und Legitimation wenn sie solche Strecken zur Kultur erhoben und Colonien errichten zugestanden werden. Auch die Errichtung neuer Zubaugüter (nach der Verordnung de 28. Nov. 1722 de genere prohibitorum) sey in diesem Falle erlaubt. *)

Wie langsam es bei dem Allen vorwärts ging, mit welchen Schwierigkeiten man zu

1725. kämpfen hat, zeigt ein Bericht der Hofkammer vom 28. März des wesentlichen Inhalts: „Wie viel noch in der Kultur geschehen könnte! wie viel tausend Juchert öde liegen, so — nach Anzeige der Bifang und Ackermaaß (wie z. B. die Strecke von Galgenberg über Mosach nach Schwabing und Schleißheim) früher angebaut gewesen. Aber die principia stendissica, Mangel an Eifer der Beamten, Bosheit einiger Bauern hindern es. 8284 Juchert seyen seit Publikation der Mandate zu baulichen Würden gebracht worden; (von 1712 bis 1717 im Kastenamt Dachau allein 900 Juchart, und seit 1717 noch 1005, und im Aiblinger 3215 Tagwerk aus Moos zu Aeckern und Wiesen verändert worden. Seit 14 Jahren werde aber gewaltsam gegen die Kulturanten gearbeitet; es seyen über 8000 Güter im Land die nur zubauweis genossen werden, aber früher eigens bemayert waren, ein Verlust von wenigst 32,000 Seelen. Die so 2 — 2½ Hof beisammen haben geben die ärgsten Bauernkönige ab, und wollen ihren armen Nachbarn nichts vergönnen. Zu diesen 8000 Zubaugütern kommen noch 351 öd liegende Güter und 1965 Güter hinzu, worauf Abgabe-Moderationen eintreten mußten. **)

Man ließ jedoch den Muth nicht sinken, faßte die wesentlichen Hindernisse scharf ins Auge, und suchte durch Verordnungen nachzuhelfen.

Mandat 3. Jan. 1726. In diesem Sinne bestimmt ein Mandat vom 3. Jäner 1726: „Nachdem die Grundherrschaften schlecht bemittelte Leut zum Ankauf hochgültiger Güter zulassen (blos aus Sucht zu Ländern und Sporteln) die sich schon vorhinein nicht behaupten können, und in Kurzem wieder auf die

---

*) „Schon durch General. de 27. April 1669 sey die Kultivirung solcher öder Gründe ꝛc. begünstigt worden, und schon Max I. habe die Hofkammer auf Nutzung solcher Gründe instruirt."

**) Die Unterthanen lehnten sich selbst mit Gewalt gegen die neuen Käufer von Grundstücken auf.

Gant kommen, wodurch die Creditoren in Schaden gerathen, so sollen von sämmtlichen Beamten derlei Käufe verhindert und die Käufer angehalten werden, sich über die Mittel zur Behauptung des Guts auszuweisen:

§. 11.

Außer diesen die Landesbewirthschaftung im Großen betreffenden Verordnungen, sind aus der Regierungsperiode Max Emanuels, als einzelne den Schutz des Landmanns bezweckende Verfügungen zu bezeichnen:

Ein Befehl vom 17. Juny 1706 lautend: „Zur Erntezeit soll kein Bauer oder Parthei vor Gericht gefodert, oder mit extraordinären Amtsbeschwerden angehalten werden. Ein Dekret vom 15. Nov. 1707 bemerkt, daß man Bedenken trage wenn den Unterthanen das Eigenthum ihrer Güter aus Noth abgedrückt wird, dergleichen Käufe zu ratifiziren und die Jurisdiktion darauf zu extradiren. 1706.

Ein Generale vom 2. Nov. 1709 verfügt: „Den liederlichen Hauswirthen ist nit nachzusehen bis sie die Güter ruinirt, sondern wachsam zu seyn, vorzugreifen, Termine zu setzen, sich um andere Mayer zu bewerben. Das Einschlagen des Viehes der Beamten bei den Unterthanen wurde durch Hofraths-Signatur (vom 23. April 1718) verboten. Mit Unterstützung der durch die Elemente beschädigten Unterthanen wurde mit landesväterlicher Fürsorge eingeschritten, wie eine Reihe von Dekreten mit scharfen Mahnungen an die Grundherrschaften beweiset. *) G. 2. Novbr. 1709.

Das unter Ferdinand Maria zu Begünstigung der Obstbaumzucht erlassene Generale wurde unterm 14. März 1715 erneuert, und drei Jahre später hinzugefugt: „Da die Obstbaumpflanzung nicht gehörig vollzogen wird, die Belzer theils muthwillig verderben, theils ganz abgerissen werden, auch durch die Schafhütung vielfältiger Schaden verursacht wird, so werden die im Mandat vom 14. März 1715 enthaltenen Bestimmungen wiederholt, und sollen jährlich im Frühling öffentlich abgelesen werden. Das Beschädigungsverbot erstreckt sich auf die sogenannten Barbarabäumlein, wenn nicht von dem Garteninhaber Erlaubniß gegeben ist, indem hiedurch die schönsten jungen Wechselbäume beschädigt werden. **) 1. Aug. 1718.

*) Beziehung auf das Mandat v. 4. Febr. 1676. — Die Kastenämter sollen (bei der herrschenden Mißräthigkeit) Gersten und Haber zur Besaamung um 1/3 geringern Preis vorschießen, so auch Speiskorn. Die Grundherrschaften alles Ernstes zu mahnen die Ihrigen auch zu unterstützen. Da im verflossenen Herbste ein großer Theil der Felder wegen Mangel an Saamen unangebaut geblieben, erhalten die Gerichte den Auftrag, den in ihren Bezirken gelegenen Städten, Märkten, Klöstern und Hofmarchen durch Generalien ausschreiben zu lassen, daß die unangebaut gebliebenen Felder wo möglich mit Sommerkorn oder Weizen angebaut werden. Die Gerichte erhalten den Auftrag sich zu erkundigen und zu berichten wie aller Orten und in jeder Getreidart die Ernte sich angelassen, um daraus ersehen zu können was für weitere Anstalten zum Wohle des Landes getroffen werden müssen. Den Unterthanen zu befehlen, die Sommersaat zu bestellen (wozu sie schlechte Lust zeigen), und in Ermanglung des Saamens an die Hand zu gehen. dello 28. März 1704.

**) Die Kultur des Maulbeerbaumes fand fortwährend Widerspruch. Doch erzählt ein Berichterstatter „er habe in Nymphenburg etliche Tausend Maulbeergeschößel aus dem Saamen erzügelt angetroffen, und der Gärtner habe zu ihm gesagt: O mein Herr der Kurfürst weis nit was dieser Baum Nutzen giebt, man könnt ihn wohl des Jahres um 12 fl. nutzen."

Ueber die Behandlung der Pferdezucht und des Gestütwesens während der Regierung Max Emanuels finden sich nur die folgenden zerstreuten Notizen. Eine Reihe von Mandaten welche die Ausfuhr der Pferde beschränkt, mag — neben der Absicht den eigenen Bedarf zu decken — auch die Vermehrung dieses Viehstandes bezweckt haben *), besonders durch Innebehalten der Mutterpferde und Füllen. Die Verordneten der Landschaft stellten in dieser Beziehung (1700) den ausdrücklichen Antrag auf das Verbot der Ausfuhr von Mutterpferden „damit man zu Erzielung schönerer und besserer Pferde gelangen möge.“ Sie fügten die Bitte um Vertheilung fürstlicher Hengste hinzu. Es wurden auch Beschäller nach Tölz geschickt. Der Unterthan zahlte 30 kr. für die Belegung; das machte in Tölz (im J. 1703) eine Einnahme von 31 fl. 30 kr. Die Ausgaben betrugen 159 fl. Auch 1712 (während der kaiserlichen Administration) wurden Beschäller nach Tölz geschickt. Im Jahre 1713 waren 52 Stuten daselbst belegt worden; die Ausgaben beliefen sich auf 187 fl. Im Jahre 1715 wurden belegt 62 Stuten, die Kosten beliefen sich auf 214 fl. Im Jahre 1716 wurden belegt 67 Stuten, die Ausgaben beliefen sich auf 226 fl.; dann nimmt es wieder ab. Im Jahre 1722 befanden sich im Landgerichte 75 zum Belegen taugliche Stuten; belegt wurden 67 Stuten. **)

*) So z. B. auf die Anfrage, ob den Bürgern und Beisitzern der Städte Freysing, Regensburg, Passau und Mühldorf, welche im Lande ungehindert kaufen und verkaufen, gestattet sey Pferde aufzukaufen, und außer Landes zu führen, wird die verneinende Antwort mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß ihnen gleich den Landesunterthanen im Betretungsfalle die Confiskation bevorstehe. Da in= und ausländische Roßkäufer den Generalien zuwider Pferde außer Land führen, wird wiederholt auf das Verbot der Ausfuhr hingewiesen, und den Beamten aufgetragen, Niemanden mehr ein Pferd ausführen zu lassen, der nicht eine allerhöchste Spezialerlaubniß hiezu habe. Uebertreter sind mit Hinwegnehmung der Pferde zu bestrafen. Bey der „in denen Spanischen Niederlandten ohnlengst vorgegangenen Batallie“ gieng eine große Anzahl Pferde zu Grunde. Da nun bei der nächsten Remontirung eine ziemliche Zahl derselben nothwendig, und selbe dieser Zeit anderwärts nicht so gut zu bekömmen als in Bayern, wird noch einmal auf das am 16. Juny dieses Jahres erlassene Generale zu strengerer Aufsicht über die Roßsperre erinnert. Da zum nächsten Feldzuge eine Anzahl Pferde nothwendig, muß eine Beschreibung der tauglichen Reiter= und Dragoner=Pferde von 5 — 8 Jahren vorgenommen, und darüber Bericht erstattet werden. Die darunter ausgewählten werden gegen billige Bezahlung übernommen. (8. Nov. 1694.)

**)

Anno	1723	wurden belegt nur	52 Stuten.
=	1724	= = = ...	59 =
=	1729	von 3 Beschellern . . . . belegt Auslagen 175 fl.	100 =
=	1730	wurden belegt	97 =
=	1731	= = ...	87 =
=	1732	= = ...	82 =
=	1734	von vier Beschellern	114 =
=	1736	= = = ...	113 =
=	1738	= = = ...	98 =
=	1740	von 3 Beschellern	74 =
=	1746	von 2 Beschellern	81 =
=	1749	von 3 Beschellern	96 =

Während der österreichischen Occupation hatte der Kaiser (1709) der Landschaft auf ihre Bitte das Schleißheimer Gestüt zur Zucht tauglicher Pferde überlassen.

§. 12.

Aus der Verwaltungsperiode Kurfürst Karl Albrechts in Beziehung auf Landwirthschaft und Kultur sind keine bedeutendern Verordnungen bekannt. Einzelne Verfügungen weisen nach daß die Prinzipien der Verwaltung auch in dieser Beziehung die nämlichen geblieben sind. Für die Unterstützung hülfsbedürftiger Unterthanen wurde fortwährend auf das väterlichste Sorge getragen, gegen die Vernachlässigung des Anbaues der Felder eingeschritten, und die Mitwirkung der Gutsherrn kräftig in Anspruch genommen.

Nach den hierüber vorliegenden Berichten mußte sich in jenen Jahren der Stand des Wildes auffallend vermehrt haben, und die Beschädigung der Getreidfelder etwas sehr Bedeutendes betragen haben. Dieß geht auch aus den Protokollen der Landsteueramtsnachlässe, und aus den Entschädigungssummen hervor die von dem Kurfürsten angewiesen wurden. Die ständischen Verordneten erhoben diese Wildschäden zu einem Gegenstande einer eigenen Beschwerde, und fügten hinzu daß hierin eine der Hauptursachen der Hemmung des Einfließens der Steuern zu suchen sey. Es wurde erwiedert: „es seyen in den letzten Jahren den an die Geisenfelderforste gränzenden Unterthanen allein schon 4700 fl. in baarem, und 600 Schäffel Getreides zum Schadensersatze angewiesen — und nicht minder den in den Münchnerlustrevieren gelegenen Gemeinden 6700 fl. solcher Entschädigung bezahlt worden. Den Ständen, welche die hohe Jagdbarkeit genießen, sey übrigens ohnehin unverborgen, daß von ihren Unterthanen der Schaden allzeit größer angegeben und auf das Wild geschoben werde, was doch in der schlechten Zurichtung und Bebauung der Felder seine Hauptursache finde. Der Kurfürst wolle seiner Lust wegen den klagenden Unterthanen an Ersatz ihres Schadens nichts entziehen, vielmehr das billige und oft noch mehr ersetzen lassen, da es öfter geflissentlich geschehe, daß der Schaden erst eingeklagt werde wenn solcher nicht mehr besichtigt werden kann. Da alle in der Jagdordnung vorgeschriebenen Abwendungsmittel, wenn sie nur bei selben bleiben, gern bewilligt werden, und das Obristjägeramt eigens darauf angewiesen sey, wolle Se. Durchlaucht auch die Verfügung treffen, daß, weil aus den mitgetheilten Landsteueramtsextrakten zu ersehen sey daß die nämlichen Unterthanen, welche einen Wildschadenersatz erhalten, dieses verschweigend aus eben demselben Grunde auch um einen Steuernachlaß ansuchen, der Landschaft von dem kurfürstlichen Hofrathe jährlich eine Anzeige der geschehenen Ersetzungen mitgetheilt werde, um darnach die Steuernachlässe beantragen zu können." Und auf die Klage, daß die Forster und Ueberreiter den Unterthanen nicht gestatten wollen, zu Abtreibung des Wildes und zu Verhütung des ihren Feldern hiedurch zugehenden Schadens, sich abhelflicher Mittel zu bedienen, ergieng unterm 26. Februar 1737 an das Obristjägermeisteramt die weitere Weisung, die Förster und Ueberreiter zu Einhaltung der in der Jaidsordnung enthaltenen Bestimmungen (im 18. und 20. Capitel) wie die Unterthanen sich mit Hunden und durch Zäune vor Schaden hüten und das Wild abtreiben mögen, auf das Ernstlichste zu verpflichten.

Die öden Güter waren nun so ziemlich wieder in baulichen Stand gekommen.*)

Im Monate März 1731 stellten die Gemeinden in der Gegend um Landshut das Gesuch an die Hofkammer: daß das vor etlichen Jahren auf dem Schlosse Trausnitz bei Landshut eingeführte Wetterschießen abgeschafft, oder doch wenigstens kein Pulver mehr dazu hergegeben werden möchte. Denn während der Jahre 1722 bis 1730 habe es in dem Bezirke um Landshut öfter geschäuert als anderwärts wo dieses Schießen nicht üblich sey, und öfter als während hundert Jahren vor 1722; für die Ursache müsse man daher lediglich das Wetterschießen halten. Sowie sich ein Wölkchen zeige, fange man auf der Trausnitz zu schießen an. Kleine Wolken würden dadurch auch gewöhnlich schneller fortgetrieben, starkes niederziehendes Gewölk aber werde festgehalten, sammle und entleere sich um so gewaltsamer.

Diese Vorstellung wurde der Regierung in Landshut zu Erstattung ihres Gutachtens zugeschlossen. Die Regierung trug aber darauf an, daß das Wetterschießen in Landshut fernerhin gestattet bleibe, weil die hohen Thürme und Gebäude daselbst das Gewölk anzögen, und das Schießen solches häufig zertheile. Daß es vor 1722 so gar selten geschäuert habe, sey nicht erwiesen und zu bezweifeln. Die Isar werde damals wie jetzt ein Magnet für die Gewitter gewesen seyn, gleichwie der Inn, an welchem auch das Wetterschießen üblich sey.

Der Pflegscommissär in Moosburg, welcher (nebst dem Pflegcommissär in Rottenburg der aber das Schießen für gut hielt) von der Regierung berichtlich vernommen wurde, bemerkte daß die Zertheilung der Wolken an dem Orte wo geschossen werde, gerade um so nachtheiliger für die Nachbarschaft wirken könne, weil das Gewölk in seinem Laufe aufgehalten und zurückgetrieben sich zusammendränge, und um so furchtbarer werde. Es wurde übrigens nichts weiter hierauf verfügt. Das Wetterschießen blieb (obwol auch von einzelnen Gemeinden am Inn um Abstellung gebeten worden ist) in der Uebung.

Der Pferdezucht wurde die bereits zugewendete Sorgfalt nicht weiter entzogen. Im Jahre 1730 war es im Werke das Braunauergestüt nach Schleißheim zu transferiren.

Aus den Gerichten Rosenheim, Auerburg ꝛc. zogen jährlich zur Beschellzeit die Hengst haltenden Bauern nach Sachsen, Preußen ꝛc. und blieben bei einem halben Jahre aus (1733).

5. Novb. 1734. renov. 1741.

Diese Beschellreitung außer Landes wurde verboten. Im Jahre 1744 bestand das Schleißheimergestüt in 157 Stück jung und alt. (Das Schweigvieh wurde in diesem Jahre ganz von der Seuche hingerafft.) —

*) In einer Anzeige vom Jahre 1751 wurde damals noch als öde liegend angeführt: Im Rentamt Burghausen 21 gerichtische, und 18 Hofmarchische Höfe, im Rentamt Landshut 73 Höfe; im Rentamt Straubing 13 landgerichtliche und 25 hofmarchische; die Anzeige vom Rentamt München fehlt.

Forstwirthschaft.

§. 13.

Ueber die Bewirthschaftung der Waldungen giebt die dem Landrechte Max I. einverleibte Forstordnung genaue und ausführliche Bestimmungen. Diese Bestimmungen waren durchaus conservativer Natur, und bezweckten Ordnung und Nachhaltigkeit in der Wirthschaft.

Im Wesentlichen wird daselbst statuirt:

A. In Beziehung auf die Conservirung, des Bestandes und Nachwuchses der Waldungen.

Ein jeder der Wald und Gehölz hat, soll solche wenigst von 10 zu 10 Jahren unter Beiziehung verständiger Männer die an jenem Orte hausen, die Gränzen und Marchen begehen und berichtigen lassen (Art. 5.) Und da die Forsterödung auch der Jagd schädlich ist, so sind die Gejaidspersonen gleichfalls zu hören, was sie etwa Ungleiches anzuzeigen hätten. Das Eichel= und Piechelpossen ist in den herzoglichen Forsten bei strenger Strafe zu untersagen; und sollen auch die Landstände in ihren Waldungen dasselbe thun, es wäre denn irgendwo andere Ordnung hergebracht. Auf gemeinen Hölzern und eigenen Wiesmaden soll das Eichelpossen und Klauben, wo es von Alters hergebracht ist, erlaubt seyn. (Art. 8.)

Dort wo die Nachbarn die Gerechtigkeit haben Schweine an den Techel laufen zu lassen, sollen wenigst die Reichen nicht die Aermern mit ihren Schweinen verdrängen. Im Frühjahr bevor das Erdreich erweichet, müssen die Schweine geringelt werden, und soll bei jedem Dorf für die Sommerszeit ein Schweinshüter aufgestellt werden; (Art. 10) und will ein Bauer fremde Schweine zur Heerde hinzukaufen, so soll er dem Hüter einen Ehehalten beigeben. Schneidbäume und Zimmerhölzer sollen nicht zu Brennholz geschlagen werden dürfen, es wäre denn daß sie eben auf einem eingetheilten Holzschlage stünden, und man sie eben nicht anders als zu Brennholz verwerthen kann. (Art. 17.)

Das Laubraumen ist in den rechten Waldungen und Hochhölzern in der Regel verboten, und nur da wo es unentbehrlich ist, und zwar jedenfalls nur mit hölzernen Rechen zuzulassen. Auf sauern Holzböden mag es den armen Leuten gleichwohl zu ihrer Nothdurft gestattet werden. (Art. 18.)

Die Förster und Holzjäger haben insonderheit gegen das Abschwenden der Eichen, Förchen und des Mandlenholzes zu wachen, und an den Orten wo förmliche Holzschläge bestehen, den Bauern einzuschärfen daß sie allweg in je 50 Schritten ein schön geschlachtes Segreis oder Mutterbaum= und hinter jedem Schlag gegen Westen ein Schächtelholz gegen den Wind stehen lassen.

Dort wo des Dachsenhauens (wegen der Streu) nicht entbehrt werden kann, sollen keine jungen Tannen oder Fichten gestümmelt, und hiebei den Unterthanen zu Schonung der Nutzhölzer mit den Filzen und Maßköpfeln ausgeholfen werden. (Art. 19. 20)

Um des Mistels, der Vogelnester oder Mader wegen, soll bei Strafe 2 Pfd. pf. kein Baum mehr abgehauen werden. (Art. 21.)

Aepfel=, Birn= und Kirschbäume abzuhauen ist gänzlich verboten; Eichen und Buchen aber nur dann zu schlagen erlaubt, wenn es die Nothdurft erfodert, und wenn sie auf Wiesen und Aecker tränken. Auch wilde Aepfel= und Birnbäume sollen nur mit Erlaubniß der Grundherrschaft ausgegraben werden. (Art. 22.)

Wer ein Holz blos anhaut, und es (weil es ihm etwa nicht gefällt) wieder stehen läßt, soll für jeden Stamm um 1 Pfd. pf. gestraft werden. (Art. 23.)

Gleicher Strafe unterliegt wer bei Holzschlägen einen Stumpf über einen Schuh hoch stehen läßt. (Art. 24.)

Junges Holz ist forthin bei strenger Strafe umzuhauen verboten, es wäre denn ein förmlicher Schlag hiezu ausgezeigt. (Art. 25.)

Auch soll sich Niemand mehr von stehendem Holz Rinden abzuschälen unterfangen. (Art. 26.)

Das Gipfelholz, Ast und Stauden sind vor Verführung des Stammes sauber aufzuräumen und wegzuführen. (Art. 29.)

Dort wo das Holz zu dick steht, soll es gestattet seyn mit gewisser Bescheidenheit, Hopfenstangen, Lichtstangen und Latten auszuhauen. (Art. 30.)

Spänholz soll nur von liegenden Stämmen (Windwürfen) abgegeben werden; so sollen auch zu Schindeln, wenigst in so ferne es hinreicht, vor allem die Windwürfe bestimmt werden. (Art. 31.)

Das Reuten, so wie auch die Errichtung neuer Auffäng und Brandstätten in den Gehölzern ist allenthalben verboten, (Art. 32.) ausgenommen dort wo vor Alters her an den Gehölzern Holzgründe und Wiesmaden gewest. Geisvieh darf bei Strafe eines Schillings von jedem Haupt, nicht in Holzgründe oder Schläge getrieben werden. Es soll überhaupt kein Bauer sodann mehr Geis halten dürfen, sondern nur die armen Leute. (Art. 33.)

Das Treiben großen und kleinen Viehes in die Waldungen — es sey denn Jemand in ruhigem Besitze eines dießfallsigen Rechts — ist bei der ernstlichsten Strafe verboten. (Art 34.)

Niemand soll mehr Schaaf halten dürfen als er von Alters hergebracht, noch den seit Menschengedenken hergebrachten Schaaftrieb durch irgend eine Neuerung ausdehnen (bei Verlust der Schaafe). Die Errichtung neuer Schäfereien ist bereits durch die Polizeiordnung verboten. (Art. 35.)

Das Pecheln und Reussen ohne urkundliche Bewilligung ist bei Leibesstrafe verboten; und dürfen die Bauern solches ohne des Gerichts oder Grundherrn Vorwissen nicht bewilligen. Auch die Errichtung von Pechöfen ist nur gegen Bewilligungsurkunde der Obrigkeit und des Waldeigenthümers erlaubt. (Art. 37.)

Die gemeinen Badstuben und Bachöfen sollen soviel thunlich abgeschafft werden, und bei jedem Dorf nur eine Badstube bestehen. Badstuben in den Hauswohnungen aber sollen (da die alten Ehehaftbäder „dabei hievor gute Wundärzte gefunden worden,“ hiedurch in Abödigung gerathen) nur auf Einsehen der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen gestattet werden. Auch in den Städten und Märkten ist die zu große Zahl der Badstuben abzuschaffen. Die Anzahl der

Backöfen ist in den Dörfern nach Thunlichkeit zu ringern, und die Ofenlöcher derselben sollen nicht zu weit gemacht werden. (Art. 39.)

Es soll auch kein neuer Ziegelstadel noch Kalchofen ohne Erlaubniß des Regiments errichtet werden (den Prälaten und der Ritterschaft jedoch unverwehrt) (Art. 40.)

Nicht minder ist die Aufrichtung sogenannter Nahrungshäusel und Aufnahmshäusel (bei Gutsübergaben alter Bauern) verboten. (Art. 41.)

Zweigadige Häuser sollen wo immer möglich gemauert — aus Holz aber nur mit besonderer Bewilligung der Grundherrschaft oder Gerichtsobrigkeit errichtet werden. (Art. 42.)

In den Lohen, Auen und Wöhren soll man das Arch- und Wehrholz so viel möglich hegen und schonen, auch Felber, Erlen und Alber in großer Anzahl zügeln, damit man solches zu Schonung der Schwarzwaldungen, zu Wasser- und Wegbauten, zu Zaun- und Spaltholz verwenden könne. Auch sind zur Verfriedigung der Wiesen ꝛc. keine Zwerchbäume zu verwenden, und eher Gräben und lebendige Zäune zu errichten; auch sind Wasser- und Straßen-Reparaturen ohne Hinwarten, und bei guter Jahreszeit zu besorgen. (Art. 42. 59.)

Da in den Gebirgen und an den Wasserströmen sich gar viele Leute — anstatt der Wirthschaft obzuliegen — auf das Floßwerk legen, so soll künftig den Bauern, Tagwerkern, Häuslern und ledigen Gesellen das Floßwerk niedergelegt, und solche zur Mad und zum Dreschen, und andern Arbeit hingewiesen werden; über die für den Holzbedarf wirklich nöthigen Floßleut aber ist ein Register zu führen. (Art. 45 — 48.)

Auf den Flößen überhaupt aber soll kein jung und geschlacht Holz, sondern nur geschwäntes, ungeschlachtes und verwachsenes verführt (Art. 68) und überhaupt über die Nothdurft kein Sägbaum geschlagen werden.

Das Holzsümmern, als dem Anfluge und der Wildbahn schädlich, ist durchaus verboten; und in dem fürstlichen Wildbann soll vorzüglich der Eichen, Buchen und des Bauholzes geschont werden, damit es nicht an Dechel gebreche, und man bei Feuersbrünsten — so Gott verhüte — mit Zimmerholz versehen sey.

B. In Beziehung auf die Holzabgabe und der zweckmäßigen Vertheilung und Verwendung des auszuzeigenden Bedarfes.

Bei der Abgabe von Holz aus den fürstlichen oder ständischen Waldungen an die hiezu Berechtigten ist es ordinario modo zu belassen; ein mehreres aber darf durch die Förster ohne herrschaftliche Bewilligung nicht abgegeben werden, und hat man sich von der Nachhältigkeit einer Waldung durch eigenes Einsehen zu überzeugen. (Art. 1.)

Vor Allem sollen die Windwürfe zu dem Bauholz verwendet, und die Förster nicht mehr auf dieses oder das Gipfelholz in partem salarii angewiesen werden. Und damit denn auch die Städte und Märkte an Brennholz keinen Mangel leiden, so mögen den Zinsern alle Jahre etliche Klafter wo es am wenigsten schädlich, und so viel es die Waldung erleiden mag, abgegeben werden; jedoch ist dabei des jungen Holzes zu schonen, und von den Förstern kein Stammrecht zu nehmen. Wo die Stände keine Zinser haben, soll ihnen frei stehen ihren Unterthanen — jedoch

den Gehölzen ohne Schaden — jährlich eine gebührende Anzahl Holz über ihre Hausnothdurft um leidlich Geld zu verkaufen. (Art. 14.)

Montag und Donnerstag sollen die Forsttag seyn wo die Zinser das Brennholz abzuführen haben (immer nur ein Fuder). Den Söldnern soll am Freitag das Staudach zum Brennholz abgegeben werden, und wo schlechter Holzboden ist, ihnen auch das Haydmähen gestattet seyn; den Ständen, Städten und armen Leuten ist zugelassen ihre seit etwa 10 Jahren mit Holz angewachsenen Wißmaden wieder zu räumen — es wäre denn Eichreuß. (Art. 15.)

Ueber die Zinser (als Bauern, Huber, Lehner und Söldner) ist ein genaues Verzeichniß zu führen. (Art. 16.)

Bauholz soll nur vom 24. Okt. bis Ende Februar im abnehmenden Mond geschlagen werden dürfen. (Art. 27.)

Den Grundunterthanen welche kein Holz bei ihren Gütern haben, soll auf den fürstlichen und landständischen Waldungen um gebührliche Zahlung, wo es ohne Schaden geschehen kann — Holz abgelassen werden. (Art. 28.)

Den Köhlern sind nur Windwürfe, abgestandenes Holz u. dergl. abzugeben. (Art. 52.)

So soll auch den Scherpern, Schmieden und andern die sich des Kohlens gebrauchen (nur die im Gebirge) Holz hiezu abgegeben werden, um gebührlichen Pfenning, Forstzins oder Stammrecht. An Freigebirgen wo man bisher keinen Zins gegeben, soll es künftig auch nicht geschehen. (Art. 53.)

Den Drechslern, Kistlern, Schäfflern, Wagnern 2c. ist nur unter möglichster Schonung der jüngeren Bäume ihr Holz um leidentlichen Pfenning auszuzeigen, und ledigen Burschen das Drechseln nicht weiter zu gestatten. (Art. 54. 55.)

Zu Leiterbäumen, Rechen, Hopfenstangen, Reifen darf das Holz nur zur Hausnothdurft (von den Bauern, die des Holzschlags berechtigt, unter Bewilligung ihrer Grundherrn) genommen werden (jedoch nicht zum Verkauf in das Ausland) bei Geldstrafe. Ahorn, Ilmen, Eschen, und anderes Holz das nützlicher zu brauchen ist, soll hiezu nicht verwendet werden. Zaun- und Spelt-Holz ist in den jungen und schwarzen Wäldern zu schlagen verboten. Zimmer- und Schnitt-Hölzer dürfen auch an die des Floßwerks berechtigten Flößer abgegeben werden. Die häufig sich im Gebirg ergebenden Windwürfe sollen sobald als thunlich an die Flößer, Schmelzer, Hölzler, Köhler und Kalchbrenner abgegeben werden. Und was man weder zu Roß noch Vieh aus den Bergen bringen kann, ist zu Mußl, Prügel und Scheiter aufzuarbeiten, und durch Risen und Anschwellen der Wildbäch nach der Ebene zu schwemmen. Die Windwürf in den Freigebirgen werden gratis abgegeben. In diesen Freigebirgen sind Holzmeister aufzustellen, damit ordentlich aufgeräumt, der Nachflug möglichst geschont, und kein stehend Holz geschlagen werde, bis die Windwürfe aufgearbeitet sind. (Art. 63. 64.)

Die Tragflöße sollen nicht über 20 Tragbäum haben, deren jeder wenigst 38 Schuh in der Länge haben muß; über die Breite soll der Floß 17 Schuh haben, nach dem am Isarthor eingebauenen Stangenmaaß. Die Dicke jedes Baumes ist nach dem in Tölz bewahrten eisernen Ringe zu messen. Die Schnittflöß sollen zu dem meisten 12 Bäume, ein Buchenfloß höchstens 20 Bäume zu 30 Schuh Länge enthalten. (Art. 65. 66.)

Zu Wasserwerken, Schlachten und Archen sollen keine geschlachten Zimmerhölzer, sondern vorab das wimmerige, ästige, und harte Holz abgegeben werden.

Auch haben die Forstleute besondere Absicht zu pflegen, daß nicht häufig von den Bauersleuten — besonders aus Kirchen- und Gemeinde-Hölzern die schönsten Baustämme geschlagen werden, um Getreidkasten daraus aufzuschlagen, in der Absicht sie demnächst wieder abzubrechen und die Hölzer zu verkaufen. (Art. 71.)

Und ist besonders den Klöstern, Stiftern und Kirchen einzuschärfen, daß sie mit schärferer Forstaufsicht gegen ihre Hintersassen einschreiten, welche da zu glauben scheinen daß sie mit den zu ihren Gütern geschlagenen Hölzern nach ihrem Gefallen umgehen mögen — da sie doch vielmehr für die Erödigung und Abschwendung ihrer Waldungen, mit Entsetzung aus ihrem Erbrecht oder Leibgeding gestraft werden müßten.

Ueberhaupt ist bei den Klosterhölzern um so mehr gute Ordnung fürzunehmen, als die Prälaten der Sach nicht füglich nachgehen können, und daher von den herzoglichen Forstleuten dießfalls gegen Abschwendung zu wachen; und sind die Holzknechte und Hayer der Klöster durch die fürstlichen Beamten in Pflicht zu nehmen. (Art. 73.)

Nicht minder sollen die sämmtlichen Bestimmungen dieser Forstordnung, wie das bei jedem Artikel gemeldet ist, auch von den Landsassen in Beziehung auf ihre Waldungen beobachtet, und gegen die verschwenderisch dawider handelnden gebührendes Einsehen vorgenommen werden. (Art. 74.)

Und was der Pfarrhöf und Kirchen Holzmarch betrifft, so sind die Pfarrer und Kirchenpröbste vor jeder Erödigung und Abschwendung auf das ernstlichste zu warnen, und ihnen besonders einzubinden, darob zu seyn daß die Schläg und Auen bis auf das dritte Jahr gehegt und vor Viehtrieb bewahrt werden. (Art. 75.)

Zu Wiederaufbringung der häufig abgeödeten Gemeinwaldungen aber, sind die Bauersleute die da von Alters her den Holzschlag haben, anzuhalten der Hölzer möglichst zu schonen, und nicht mehr als die Nothdurft erfodert zu schlagen; wozu denn ein jedes Dorf oder Flecken einen Forstknecht zu halten, und ordentliche Holztäg einzuführen hat, oder sollen wenigst die Führer der Gemeinde zu genauer Einhaltung der Forstordnung verpflichtet werden. (Art. 76.)

Auch den Bauern die Gehölze haben, soll das Abschwenden derselben nicht gestattet seyn, sondern sie haben sich darin der Forstordnung genau gemäß zu halten. (Art. 80.)

Solchen Bauern soll nur wenn ihr eigenes Holz nicht zureicht, und die Grundherrschaft nicht selbst aushelfen kann, aus den fürstlichen Waldungen gegen Forstzins Aushülfe geschehen. Das gesammte Forstpersonal hat gegen jeden Uebertreter dieser Forstordnung zu wachen, und ihn zur gebührlichen Strafe seines Frevels der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Fortan soll zwischen den Jucharten und Tagwerken der Größe halb kein Unterschied mehr seyn; und ein jedes soll haben der Läng nach 24 Ruthen (zu 10 Münchner Werkschuh) und 16 Ruthen breit, also der ganze Platz 40,000 Kreuzschuh. Was aber das Scheitermaaß betrifft, so ist sich an das Holzmaaß der Hauptstadt jedes Rentamts zu richten; die Waldklafter aber und das Holz so nicht zu Markt geht, nach Ortsgewohnheit und Gebrauch zu halten.

§. 14.

Durch diese Forstordnung war zu einer umsichtigen und nachhaltigen Waldwirthschaft der Grund gelegt, die einzuhaltende Bahn vorgezeichnet; auf derselben wurde auch in conservativem Geiste fortgefahren. Bereits ein Dekret vom J. 1617 befahl, daß die — ohne fürstliche Bewilligung — im Lande gemachten Neugereuthe sollen abgethan werden; auf Erzügelung junger Eichen wurde die nöthige Sorgfalt durch wiederholte Ausschreibung stets wach gehalten, und befohlen für eine geschlagene alte Eichen jeder Zeit 3 junge Eichen zu setzen. Abgestandenes Holz soll aufgescheitert werden. Die Errichtung von Kohl- und Aschenbrennereien, dann Glas- und andern dergleichen Schmelzhütten, wurde nur an Orten gestattet wo das Holz wegen des schweren Transports oder anderer Umstände wegen nicht besser zu benützen, und außerdem vielleicht nur der Verfaulung exponirt ist. Das Reuten in den Schwarzgehölzen, die Ausästung und Maissung der Gehölze wurde beschränkt, die Ausfuhr des Holzes ohne Paß im Jahre 1695 gänzlich verboten, und den fürstlichen Forstbeamten bedeutet (außer dem Anzüns- und Bestallungsholz) kein Holz ohne kurfürstlichen Spezialbefehl abzugeben 2c. Als man zu bemerken glaubte, daß bei den zu verschiedenen Malen in den Forsten und deren Vorgehölzen ausgebrochenen Feuersbrünsten, von den Unterthanen entweder keine oder eine nur langsame und saumselige Hülfe geleistet, und auf der Förster Anmahnung nur wenig geachtet werde, wodurch der Verdacht erregt wurde, daß derlei gefährliche und nachtheilige Feuersbrünste von den daranstoßenden Dorfgemeinden, in dem Zwecke um ihren Viehtrieb und Blumbesuch zu erweitern vielleicht selbst veranlaßt worden waren, so wurde durch Mandat vom 27. Juny 1714 eingeschärft: daß alle Landesunterthanen gehalten seyen, zu Verhütung und Abwendung solcher Holzbrände sorgfältige Wachsamkeit zu pflegen, bei dem Entstehen derselben zur Löschung unverzüglich herbeizueilen, und mit gesammter Hand zu helfen, widrigenfalls der verursachte Schaden von den saumseligen oder widersetzlichen Gemeinden erholt würde. Wider allenfallsige Urheber, Helfer, Anstifter und Rathgeber wird als Feuerleger aller Strenge nach verfahren werden.

Dekret 12. Sept. 1617. Mandat 13. Febr. 1619. Dez. 1620. 10. Okt. 1650. Jan. 1683. Sept. 1690.

Den Unterthanen wurde wiederholt verboten in ihren Gemeinde- und eigenen Gehölzen ohne vorhergehende Auszeigung Holz zu schlagen; sie sollten es forstökonomisch auszuzeigen und die Gjaidbeamten beiziehen. Schneidbäume und Zimmerholz dürfen nicht zum Brennholz geschlagen werden (sind zu hegen). Das Vieh ist nicht ohne Hüter einzulassen. Die Schörgen dürfen nicht zu Holzpröbsten aufgestellt werden; die Kranwitstauden nicht ausgereutet werden.

25. Febr. 1726. Apr. 1727 und 1728.

Endlich erfolgte — unterm 27. Juny 1750 — wieder ein die ganze Forstordnung in Beziehung nehmendes Mandat: „In den kurfürstlichen Forst- und Kasten-Gehölzen soll jährlich die Auszeige der Holzabgabe, unter Einhaltung der Schläge und Stehenlassung der Mutterbäume sorgfältig angeordnet; der Anflug aber die ersten drei Jahre vor der Einweidung geschützt, und wo thunlich eingefangen werden; in den fürstlichen und hofmarchischen Waldungen ist bei Auszeige des Holzes an die Zinser und Umsassen allen Fleißes darob zu halten, daß das Gipfel-, Ast- und Staudenholz fleißig aufgeräumt werde. Wer sich untersteht Schneidbäume und Zimmerhölzer zu Scheitern zu verarbeiten, wird für jeden Baum um 2 Pfd. Pfg. gestraft. Keine Gattung von Vieh soll ohne eigenen Hüter zur Weide in das Holz gelassen werden; die mittlerweile gegebenen Bewilligungen zu Errichtung von Ziegelstädeln werden wieder aufgehoben, und den

Unterthanen wird das Brennen von Ziegeln zum Verkaufe durchgehends verboten; den fürstlichen Beamten so wie den Hofmarchsinhabern wird ernstlich aufgetragen, die nachlässigen zu Holzpröbsten aufgestellten Schörgen, und andere liederliche Holzheger zu entfernen, die Hölzer von Zeit zu Zeit selbst zu bereuten und aller Ungebühr vorzubeugen; das abgestandene Holz ist durch Ziehung von Gräben u. dgl. von dem gesunden zu trennen, und zeitlich zu schlagen; die Kronwetstauden sollen ohne Spezialbewilligung nicht so häufig ausgehaut werden; es ist auch genau darauf zu halten, daß so oft eine Eiche geschlagen wird, drei (vor dem Vieh wohlverwahrte) Pelzer nachgepflanzt werden."

Diese schon an sich ziemliche ausführliche Verordnung wurde drei Jahre später durch ein noch tiefer in das Einzelne eingehendes Mandat vom 13. Juli 1733 vervollständigt, dessen Bestimmungen im Wesentlichen lauteten wie folgt: „Kein Unterthan soll mehr Holz abhauen, als er jährlich zu seiner Nothdurft, und für Schmidt, Wagner, Sattler und Müller bedürftig ist. Bis Simon und Judä soll das gehaute Holz aus den Waldungen geräumt seyn. Niemand darf Eichen, Buchen, Aepfel-, Birn- oder andere fruchtbare Bäume bei Vermeidung der Strafe von 1 Reichsthaler per Stück, abhauen, und soll nebst der Geldstrafe für jeden abgehauenen Baum 3 bis 4 junge Bäume setzen. Kein Holzgrund soll bei Vermeidung der Confiskation ohne vorgängige Anzeige an einen Ausländer verkauft werden. Zehn Reichsthaler Strafe demjenigen, der einen Markbaum umhaut, oder einen Markstein versetzt. Die Wagner, Büttner ꝛc. sollen kein Holz kaufen wenn sich der Verkäufer nicht ausweist woher er solches bezogen hat, widrigenfalls Verkäufer und Handelsmann 3 Reichsthaler Strafe zu erlegen haben. Das Besenschneiden ohne vorherige Anmeldung beim Forstamt ist bei Strafe von 1 Reichsthaler verboten. Jeder junge Schlag soll 7 Jahre lang mit Hütung des Rindviehes und der Pferde verschont werden. Wer auf einem Schlag Schaafe hütet, zahlt 10 Thaler, wer Geiße hütet, dem sollen dieselben confiszirt und dem Pfänder statt des Pfandgeldes überlassen seyn. Niemand soll auf dergleichen Schlägen Gras mähen bei Vermeidung von 2 Reichsthaler Strafe. Die armen Leute dürfen an 2 Tagen in der Woche, Dienstag und Freitag, das dürr liegende Klaubholz sammeln. Das Streureißen und Abschneiden in den kurfürstlichen Hölzern ist bei Strafe von drei Thalern verboten, in den Hölzern der Unterthanen aber soll es so geschehen, daß kein Schaden für die Waldung daraus entsteht. Das Pechsammeln ist nur den aufgestellten Pechlern gestattet. Ohne vorher eingeholte Bewilligung Gehölz in Feld umzuwandeln ist bei Vermeidung von 6 Thaler Strafe verboten. Die Abschlagung der Wachholderbeere und des Wachholderreisigs, wodurch die jungen Hasen und Rebhühner sich vor den Raubvögeln nicht verbergen können, ist bei 6 Thaler Strafe verboten. Ohne Vorwissen des Forstmeisters soll bei Strafe von 1 Reichsthaler kein Meiler von den Kohlbrennern errichtet, und hiebei möglichste Vorsicht angewendet werden. Bei großer Hitze soll in den Wäldern weder Feuer angeschürt noch Taback geraucht werden. Vor Tag soll bei Vermeidung von 2 Reichsthaler Strafe Niemand in den Wald fahren. Wer Stammholz abhaut soll für jeden Stamm 4 Thaler, für eine Klafter Holz aber 6 Thaler nebst Vergütung des entwendeten Holzes als Strafe erlegen. Wer unberechtigt Streu rechet oder in Vogelgeschnaidten herumstreift, zahlt 1 fl. Die Forstabwandlungen sollen fleißig und der Forstordnung getreu vorgenommen werden.

Bergbau.

§. 15.

Die Nachrichten über bayerischen Bergbau*) reichen bis auf die älteste Zeit hinauf. Das Recht zum Bergbau wurde schon ursprünglich als Regale betrachtet, aber die Benutzung desselben gegen bestimmte Abgaben und Leistungen an den königlichen Fiscus, an Private oder Körperschaften überlassen. Einzelne Klöster, als Tegernsee, Steingaden, Rott, erwarben schon im XII. Jahrhundert Freiheiten auf Erz zu graben. Herzog Ludwig aber erwirkte (1279) einen kaiserlichen Brief, durch welchen ihm alle Metalle in seinen Landen als Lehen übergeben wurden.

Wenn es übrigens in Ansehung dieser Naturprodukte, das Salz und Eisen ausgenommen, zu etwas sehr Nachhaltigem nicht gedeihen konnte, so liegt das in der Natur unserer Gebirgsformation. In dem südlichen Gebirgszuge vom Lech zum Inn zeigt sich keine Spur von Erz; und wenn auch das Gestein hie und da auf der verwitterten Oberfläche Eisenoker enthält, so ist das nach Innen durchaus nicht ergiebig, daher die Versuche am Jochbach bei Kochel um die Mitte des XVI. Jahrhunderts — dann um Schliersee am Brechenspitz und der Prustkugel ohne Erfolg waren. Eben so trügerisch ist der, durch eingesprengten Bleiglanz und Gallmay angedeutete Bau auf Blei, wie die verunglückten Versuche am Sattelberg (bei Tegernsee) bewiesen haben. Erfolglos waren ebenfalls ein schon im XV. Jahrhundert am Kofel bei Ammergau versuchter Bau auf Gold,**) und am weißen Steine auf Silber. Dagegen wurde schon sehr frühe in der Isar, dem Inn und der Donau das Goldwaschen mit einigem Gewinne betrieben.

Nicht so arm als an Metallen ist Bayern an andern tellurischen Produkten, als da sind: Gyps, Marmor, Schleif- und Wetzsteine, Bau- und Mühlsteine ꝛc. Auch zeigen sich in den niedern Flötzgebirgen mächtige Gelager von Steinkohlen, auf welche schon vor 200 Jahren zu kommen versucht wurde.

Bei weitem wichtiger ist der südöstliche Gebirgszug für den bayerischen Bergbau. Hier befinden sich nicht nur die zwei bedeutendsten Eisenwerke Bayerns — Aschau und Bergen, sondern auch das Bleibergwerk am Rauschenberg, und das salzreiche Flötzgebirg bei Reichenhall.

§. 16.

Im XV. Jahrhundert wurde der Bergbau in ganz Bayern etwas lebendiger. Herzog Ernst machte einen Versuch zu Fischbach (Gerichts Auerburg) 1426, an dem weißen Stein bei Ammergau (1425) und in der Grafschaft Werdenfels auf Silber bauen zu lassen; auch Goldbergwerke wurden um diese Zeit zu Ammergau begonnen, und im Laufe dieses Jahrhunderts die Bergbauten in Ratenberg, Landsberg, Päl, Schongau ꝛc. durch Ertheilung großer Frei-

*) Nach Lari und Flurl.

**) Dagegen sagt schon das Congestum Annonis: „Ibant duo fratres in locum qui dicitur Pongau, in venatione et ad aurum faciendum.“

heiten begünstigt. In den Jahren 1480 und 1492 kommen die ersten Vergönnbriefe auf Saliter zu graben vor. Heinrich Bart errichtete 1505 einen Kupferhammer in Benediktbenern. Auf Eisen wurde schon viel früher geschürft in Hammersbach und Werdenfels. Ein Bürger von Regensburg erhielt schon 1465 ein Recht auf Fundgruben, und eben so eine Gewerkschaft; und von Herzog Albrecht 1477 die Befugniß auf 3 Meilen weit um Regensburg auf Erz zu suchen. Die Herrn von Stauff erhielten 1505 die Eisenwerke in der Herrschaft Ehrenfels als Eigenthum. In Schliersee erhielt (1509) ein neues Schwefelwerk besondere Freiheiten. Albrecht IV. erneuerte alle frühern allgemeinen Bergfreiheitserklärungen. Sein Nachfolger ließ zuerst auf Agatsteine graben, und ertheilte Freiheiten für neue Bergwerke zu Aschau, Lanek, Riednitz, S. Anna, Ammergau, Siegsdorf, am Böhmerwalde, dem Dachsberg, Lahm- und Bodenmais; und im Jahre 1546 erhielt Pankratz von Freyberg seine Freiheitsbriefe.

Albrecht V. überließ die auf eigene Rechnung geführten Bergwerke wegen zu erfahrender Zubuße an seine Kammerräthe. So erhielt z. B. Karl Kök das Vitriolwerk in Bodenmais. —

Unter Wilhelm V. kam der Bergbau etwas in Verfall. Unter seinem Nachfolger aber — der auch diesem Theile der Verwaltung seine großartige Thätigkeit zuwendete — thaten sich zuerst die Gebrüder Viehbek durch einen Bergbau zu Randlmoos (Gerichts Bernstein) hervor.

Der Herzog constituirte eine Bergwesens-Deputation (1605), und Jedermann im Lande wurde zum Schürfen ermuntert.*) Die Freybergischen Erbtöchter gaben die Halbscheide der Aschanischen Eisenwerke an den Herzog zurück, und verglichen sich auf eine vollkommene Gemeinschaft. Auch das Vitriolbergwerk in Bodenmais gieng an die Kammer zurück. Auf die Erschürfung neuer Erzgänge wurden i. J. 1611 ansehnliche Preise gesetzt. Um die Bergwerke überhaupt emporzubringen, wurden von Maximilian Bergwerksverständige zu Besichtigung der Gebirge und Gruben verordnet, und beschlossen allen Unterthanen und Ausländern welche den Bergbau betreiben wollen, ein Freischürfen auf Silber, Gold, Eisensteine, Kupfer, Blei, Zinn und alle anderen Metalle, mit Ausnahme des Vitrioles zu verleihen.

Dekret de 12. Jän. 1605.
Landgebot 27. Nov. 1603.
Vertrag 1604.
Mandat 1. Juli 1611.

Die Beamten erhielten den Auftrag Jedermann welcher Gänge und Klüfte erschürft, oder alte Gruben und Stollen zu Lehen begehrt, selbe zu verleihen; jedoch soll der Finder oder der alte Gruben aufnimmt, dem hiezu Verordneten einen mit seinem Namen unterschriebenen Zettel über das was er muthet, und wieviel Lehen er begehrt, ausstellen, drei Kreuzer Lehengeld zu geben und die andern Gebühren zu entrichten schuldig seyn.

Und um zu dem Bergbau noch mehr aufzumuntern, sollte einem jeden der in Bayern einen zuvor geschürften oder durch Wasserriß eröffneten Gang von Neuem findet, von jedem Lothe Silbergehaltes aus dem Centner eine Krone verabfolgt werden. Wer aber einen ganz

---

*) Auf Antreiben und Rath des Kurfürsten von Köln (Bergwerke zu errichten) Befehl: die geheime Rath- und Hofkammer sollen bedenken, wer (außer dem Viehbek, Pfleger zu Erding) sonst im Land etwas von Bergwerken wissen könne, und dann mit dem Kammerpräsidenten, dem Stängel und Sikenhausln rathschlagen, durch was Mittel ein Bergwerk mit Gottes Hülfe aufzurichten wäre.

„Wer sich nach Bergwerken zu suchen befleißt, Spuren und Handstein findet und zur Hofkammer „bringt, dem wird — nach Befund — nach Bergwerksgebrauch gebührende Verleihung folgen.“ —

neuen Gang erschürft, dem wurden, nachdem der Stollen durch die Verordneten besichtiget worden, von jedem Lothe Silbers welches der Centner halten wird, drei Gulden zugesichert.

Im Falle Jemand einen Gang erschürfte, oder mit einem Stollen überführe der ein Mark Silber oder darüber hielte, sollten demselben 100 fl., und wenn derselbe unter einer Mark von jedem Lothe drei Gulden verehrt werden. Doch wurde dieses Geld nicht eher ausgefolgt, als bis so viel Erz gewonnen, daß in der gemeinen Probe eine ganze oder halbe Mark oder eine Anzahl Lothe zu beweisen, was jedesmal durch den geschwornen Wardein geschehen soll.

Die Lehensverleihung auf Bergwerke hatte auf folgende Weise zu geschehen: Jedem Finder oder Aufnehmer sollen 28 Klafter flötz- oder stöckweis verliehen werden, nämlich 7 Lachter gegen Morgen, 7 Lachter gegen Mittag, 7 Lachter gegen Abend, 7 Lachter gegen Mitternacht. Finden sich aber streichende, stehende, flache, Spät- und Morgengänge vor, so soll eine Fundgrube mit 60 Lachtern, die Massen mit 40 Lachtern, vermessen werden und derselben Lehen sollen einer Gewerkschaft nicht mehr als zwei verliehen werden auf Silber, Gold und andere Metalle, mit Ausnahme des Eisens. Es stand aber einem Finder oder einer Gewerkschaft frei, nur ein Lehen zu muthen, und das Feld, wie gemeldet, bis in die ewige Tiefe zu haben, sowie von dem Orte seines entblößten Ganges das Feld, wo er Kübel und Seile einwirft, dreißig Lachter im obern und ebensoviel im innern Stoß auch die Vierung im hangenden und liegenden zu haben, und ihm erlaubt seyn jeden Ort anderthalb Lachter zu strecken.

Jeder hat aber sein Lehen, bei Verlierung desselben, zu bauen.

Die Lehen auf Eisensteinen werden auf folgende Weise verliehen:

Trifft der Schürfer einen Eisenstein an, soll er denselben durch den Verordneten besichtigen lassen, denselben muthen und bestätigen. Ist es ein streichender Gang sollen die Fundgruben mit 60 Lachter, und die Massen mit 40 Lachter vermessen werden. Im Falle aber die Eisensteine stöck- oder flötzweis liegen; sollen einem jeden zum Lehen 28 Lachter in das Gevierte verliehen werden, und dem Lehenträger frei stehen zwei Lehen aneinander zu muthen; wenn ein Zwerchgang den andern überfallen würde, und zwei auf Eisenstein belehnt sind, soll der jüngere dem ältern der Vierung nach zu weichen schuldig seyn.

Da es des Holzes wegen nicht rathsam ist, allenthalben Eisenhämmer anzulegen, wird ein Ort bestimmt werden, wo die Eisensteine gegen Bezahlung abgegeben werden können; dadurch soll aber keinem benommen seyn neue Handwerke anzulegen, wenn sich ganz mächtige Lager entdecken.

1606. Die Goldwäsche in den Flüssen wurde frei gegeben; die Rehlinger erhielten das Recht 1616. in der Herrschaft Hohenschwangau auf Eisen zu bauen; eben so Crivelli und Lorenz Preysing, bei dem Kirchstein (bei Tölz) auf Silber zu graben.

Es zeigt sich nicht daß während der Regierungsperiode Ferdinand Marias der Bergbau sich gehoben habe.*) Dagegen wurde unter seinem Nachfolger Max Emanuel der

*) Ein Mandat vom 30. Dez. 1666 verfügt: „Acht zu haben auf die Fremden — besonders aus Italia — die sich in den Gebirgen verspüren lassen, die dem Erz und andern Sachen nachgraben und mit sich hinwegführen, auch Zeichen hinterlassen die nit unzeitiges Verderben nach sich ziehen."

Verwaltung dieser Produkte neuer Eifer zugewendet, und die Leitung derselben Anfangs dem R. von Wampel und Graf von Wahl, später aber dem General-Baudirektorium übertragen. Im Jahre 1691 und 1716 wurde durch neue Bergwerksfreiheiten die Lust zum Schürfen gereizt, die Bergleute von der Steuer befreit, und mit dem Hofschutze begnadigt; auch ausländischen Bergleuten Begünstigung zugesichert. Das in dieser Beziehung, unterm 5. Febr. 1691 ausgefertigte Mandat bestimmt:

1690—1692.

Bergwerks-Freiheits-Erklärung 5. Februar 1691 u. 1716. 1720. 1721.

„Um den in Bayern sonst stark im Gange gewesenen Bergbau wieder zu heben, wird derselbe für Bayern sowohl als für die Oberpfalz frei gegeben, so daß In- als Ausländer aller Orten auf Gold, Silber, Quecksilber, Zinn, Kupfer und Blei einschlagen, suchen und schürfen darf, ohne hierin von Jemanden, insonderheit von den Grundherrn und Besitzern der Güter, auf deren Grund und Boden nach Erz eingeschlagen wird, gehindert werden zu können. Um aber zu wissen, von wem und wo nach Bergwerken gesucht werden will, müssen alle welche hiezu Lust tragen, sich bei dem Gerichte melden, in welchem der Ort gelegen wo man schürfen will. Die Beamten haben solchen einen Erlaubnißschein, auf eine bestimmte Zeit lautend, zu ertheilen, und dem Kurfürsten einzuschicken."

„Werden frische Gänge erschürft, die eines Bergbaues würdig sind, soll dem Kurfürst hievon Anzeige gemacht, und einige Stufen zur Probe eingesendet werden, wogegen versichert wird, daß die Finder als Mitgewerken angenommen werden. Auch solche sollen als Mitgewerken erkannt werden, welche gutes Erz wissend solches bisher verheimlicht, außer Land gebracht, und sich zu Nutzen gemacht haben, nunmehr aber die Anzeige hievon machen."

„Alle, die auf den Bergbau sich verlegen, zu diesem Behufe von dem Auslande hereinkommen, werden in besondern Schutz genommen, mit Freiheiten und Gnaden begabt. Zu diesem Ende wird auch eine Bergwerksordnung nach dem Brauche anderer Orte aufgerichtet, und alles verordnet werden, was zu Aufnahme des Bergbaues, und zu der Gewerken Nutzen förderlich seyn mag."

Da die tägliche Erfahrung zeigte, daß wider die landesherrliche Resolution, neben dem ausländischen Eisen zugleich auch verschiedene Gußwaaren in Bayern und die Oberpfalz so häufig eingeführt wurden, daß dadurch das inländische Gießwerk am Fichtelberge sowohl als zu Bergen in dem Verschleiße merklich gehemmt wurde, so fand sich der Kurfürst bewogen, zu Sicherung seiner Kammergefälle, auf die ausländischen Gußwaaren ein Generalverbot zu legen, nach dessen vierwochentlicher Publikation weder auf Jahrmärkten noch zu andern Zeiten mehr ausländische Ofen-, Branntwein- oder Koch-Häfen, Kessel, Mörser, Oefen, Platten, Gewichte u. a. verkauft werden dürften.

Zugleich wurde die Verordnung erlassen, daß von den gegenwärtigen und noch zu errichtenden kurfürstl. Schmelzwerken ein Vorrath solchen Gußwerkes mit dem gezeichneten Landmarke an gewissen Legstätten zu haben seyen.

„Wer sich unterstehen sollte, in der Folge fremdes Gußwerk einzuschwärzen, um sie zu

---

Und (unterm 27. Jän. 1678) „Bruchsilber soll nicht außer Land, sondern an das Münzamt verkauft werden."—

verhandeln oder zum eigenen Gebrauch zu verwenden, soll nicht nur mit Confiskation, sondern auch Käufer und Verkäufer nach Verhältniß exemplarisch gestraft werden."

Das früherhin an die Kek vergebene Vitriolwerk zu Bodenmais gelangte (1697) durch Kauf an den Landesfürsten zurück. Auch das Eisenwerk zu Bodenwehr wurde, sowie das Bergamt Rauschenberg mit der fürstlichen Kammer vereinigt. Die Eisenwerke zu Aschau und Bergen, der Bau auf Sieglererde bei Walsassen wurden fleißig fortbetrieben, und das Bergwerk am Eisenstein (gemeinschaftlich mit der Familie Nothhaft) neu angegriffen. Die Werke zu Glamm und Villersee in Tyrol wurden durch Kauf erworben; zu Unterried (bei Viechtach) ein neuer Bau begonnen; das vom Hofkammerrath Schmid errichtete Messingwerk bei Rosenheim begünstigt.

1695. 1681. 1700. 1717.

Ueber die bereits in den Jahren 1611 und 1691 erlassenen Mandate wurde im J. 1716 weiters ein durchgehends freies Bergwerk, jedoch mit Vorbehalt der aller Orten gewöhnlichen landesherrlichen Zehenten, Mauthen, Zolle, und anderer Gebührnisse publizirt, vermöge welchem In- und Ausländer auf Gold, Silber, Quecksilber, Zinn, Kupfer, Blei und Eisen auch Vitriol und andere Mineralien, jedoch mit Reservation der von landesherrlichen Bergwerken schon bebauten Reviere, einschlagen, suchen und schürfen mögen.

Unter Karl Albrechts Regierung kommen neue Vergonnbriefe auf Edelstein, Alaun und Eisen zu graben vor, und ist bemerkenswerth daß der Betrieb der Bergwerke und des Goldwaschens, im Jahre 1728 auf einige Zeit an die Landschaft überlassen wurde." *)

§. 17.

So viel im Allgemeinen. Nun noch Einzelnes von den Werken in Aschau und Bergen, Rauschenberg, Bodenmais und an der Lahm.

Eisenwerke zu Aschau und Bergen.

Nachdem durch den Kölner Friedensschluß Anno 1505 mit den Gerichten Kufstein, Küzbüchel, und Rattenberg die sämmtlichen Bergwerke in Tyrol für Bayern verloren gegangen waren, erließ der bald nachher zur Regierung gekommene Herzog Wilhelm an seine Unterthanen Aufmunterungen zu Erschürfung neuer Erze in dem oberländischen Gebirge.**) Hierauf

*) Z. B. dem Kek für das Werk zu Rothmühl bei Kiemstorf (1726), dem Schwarz (1737) auf Alaun und edle Metalle bei Zwisel und (1747) demselben zum Vitriolsieden.

Der Prälat von Benediktbeuern langte am 15. Sept. in der Sitzung der Deputation mit der Bitte um die Verleihung des in des Klosters Nachbarschaft, bei dem Dorfe Großenweichs (Weilheimer Gerichts) aufgefundenen Marmorsteinbruches ein, mit dem Bemerken, daß dieser Bruch sonst wohl öde liegen bleiben, und Niemand zu finden seyn würde, welcher zu dessen Erhebung und zu Herstellung der Wege die Unkosten aufwenden wolle. Und da aus dieser Ursache drei Jahre lang kein Nutzen zu hoffen seyn werde, bat er zugleich um drei Freijahre, nach deren Verlauf er sich zu Treffung eines Contraktes anbiete.

Da der Landschaft von dem Kurfürsten zum Behufe des Schuldenwerkes die Bergwerke und Mineralien, somit auch die Steinbrüche überlassen worden, wurde dem Prälaten sein Gesuch gewährt und beschlossen, nach drei Jahren dann den Contrakt mit ihm zu errichten.

**) Nach Flurl.

unternahm es im Jahre 1513 Conrad Teschinger, Fischmeister am Chiemsee, alte Eisensteingruben an dem Kampen bei Aschau wieder zu öffnen; zu gleicher Zeit wurden auch am Kressenberg bei Siegsdorf einige Eisensteinflöze ausgegangen, die ein Münchner Goldschmied Hans Löfler erkaufte. Beide Unternehmungen giengen Anfangs nicht glücklich. Jene wurden schon von den zweiten Besitzern, dem kurfürstlichen Zeugmeister Breitner und einem Bürger zu Altötting Namens Kierberger wieder aufgelassen; auch die zu Aschau scheint einen geringen Fortgang gemacht zu haben, denn im Jahr 1546 ließ sich der damalige Besitzer der Herrschaften Aschau und Wildenwart, Pankraz von Freyberg mit dem Eisenbau auf dem Kampen neuerdings belehnen, und die Befugniß ertheilen, zu leichterer Verschmelzung der daselbst gewonnenen Erze, einigen Eisenschuß von Siegsdorf zu beziehen. Sofort wurden zu Aschau ein Schmelzofen und ein Hammerwerk erbaut. Zu gleicher Zeit unternahm Herzog Wilhelm den Eisenbergbau am Kressenberg von Neuem mehr in Gang zu bringen, und legte an dem Fuße desselben zu Au, gleichfalls einen Schmelzofen mit den zugehörigen Hämmerwerken an. Aber der Erfolg entsprach der Erwartung nicht. Das herzogliche Werk zu Au machte statt der gehofften Ausbeute einige tausend Gulden Zubuße, und zu Aschau waren die Erzanbrüche, nach der Beschaffenheit der oberländischen Hochgebirge zu wenig ergiebig, als daß hieraus einiger Nutzen hätte gezogen werden können. Pankraz von Freyberg, überzeugt daß der geringe Betrieb zu Au mehr von einer nicht gut geführten Verwaltung herrühre, bewarb sich um den Besitz dieses Hammerwerks, welches ihm auch Anno 1552 nebst den Gruben am Kressenberg, dem Holzschlag am Teisenberg und Sulzberg unter der Bedingung überlassen ward: den gehabten Schaden mit 2000 fl. zu vergüten, die auf dem Werke haftenden Schulden zu übernehmen, und nebst des Erzzehnts, das nach Reichenhall erfoderliche Eisen, den Saum um 4 fl. 30 kr. abzugeben. Da der Holzbedarf für das Eisenwerk der Saline zu Reichenhall bald beschwerlich fiel, ward mit dem Besitzer 1567 eine neue Uebereinkunft getroffen, wonach er den Hochofen in dem Winkel bei dem Dorfe Bergen, wo er noch jetzo sich befindet versetzte, und die dortigen Waldungen zur Benutzung erhielt. Hier ward das Eisenhüttenwerk ohne Einhalt fortgetrieben.

Unter Max I. ward nun Wilhelm von Freyberg, weil die Vertragsbedingung wegen der Eisenabgabe nach Reichenhall nicht erfüllt wurde, nicht nur zu regelmäßiger Erfüllung derselben, sondern auch zum Schadenersatze angehalten. In der Folge verglichen sich die Töchter Wilhelms mit dem Kurfürst dahin, daß sie ihm für die Foderung die beiden Eisenwerke zu Aschau und Bergen zur Hälfte überließen. Seit der Zeit wurden dieselben gemeinschaflich betrieben, und in der Folge für Bayern sehr wichtig.

Zu Bergen waren schon im 17. Jahrhundert zwei Hochöfen; in dem Kriege zu Anfang des 18. Jahrhunderts aber wurde das ganze Werk abgebrannt und zerstört; hierauf ward nur mehr ein Hochofen erbaut; weil aber in der Folge zu dem Salzwerk in Reichenhall viel Eisen aus dem Salzburgischen eingeführt werden mußte, ward endlich 1754 auch der zweite Hochofen wieder erhoben.

Bleiwerke am Rauschenberg.

Die ältesten Nachrichten von einem am Rauschenberge gemachten Versuche sind vom Jahre 1585, in welchem der damalige Kastner zu Reichenhall, und Adam Reuter zu Inzell an

dem Staufen, vom Herzog Wilhelm V. die Belehnung mit sechs Gruben nachsuchten und erhielten; mit welchem Glück aber das Unternehmen getrieben ward, davon verlautet nichts. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts scheint ein gewisser Dr. Oswald gleichfalls sein Glück in diesem Gebirg versucht zu haben, weil in den vorhandenen, vom Zollner zu Reichenhall Paris Zentner Anno 1665 erstatteten Berichten, von einem durch ihn angetriebenen Stollen mehrmals Meldung geschieht, und als der beste Punkt zu Erzanbrüchen angegeben wird. Im ersten Drittel desselben Jahrhunderts wurden auch die Gallmeyspuren am Rauschenberg entdeckt; denn Anno 1636 ertheilte Kurfürst Max I. dem Stukhauptmann Christian Schwarzer die Erlaubniß 6 Jahre lang daselbst ausschließend zu bauen, und den in Bestand genommenen Eisenhammer zu Traunstein zur Verfertigung des Messings gebrauchen zu dürfen. Doch scheint es daß diese Versuche nur von kurzer Dauer waren; denn wie im Jahre 1665 der Bau daselbst mit jenem am Staufen unter der Leitung des Jungholzer, Bergverwesers zu Reichenhall wieder aufgenommen wurde, so war das Werk ganz verfallen.

Die anfänglich bedenklichen Umstände der beiden Werke am Staufen- und Rauschenberg veranlaßten den Kurfürst Ferdinand Maria, den Johann Baptist von Leyden abzuordnen und ihm die Direktion zu übertragen. Da die Gallmeyanbrüche allein schon so beschaffen waren, daß bei etwas gutem Absatze nach Salzburg die Kosten gedeckt schienen, so wurde vorläufig ein Gallmeybrenn-Ofen zu Reichenhall erbauet.

Der Bau am Rauschenberge eröffnete zwar eine bessere Aussicht als der am Staufen, aber doch gewährte er noch bei weitem nicht den gehofften Nutzen. Daher wurde derselbe Anno 1674 einem Handelsmann aus Schwatz Peter Pezolli, und dem Gallmeybrennmeister zu Reichenhall Peter Langbürger auf 10 Jahre in Bestand gegeben, gegen eine jährliche Berggilt von 150 fl. und mit der Verbindlichkeit am Seebach eine Messingfabrik zu errichten. Nach einigen mißlichen Versuchen gewannen diese so mächtige Erzanbrüche, daß ihre Kosten und Mühe mit reichlicher Ausbeute belohnt wurden. Bei diesem glücklichen Fortgang des Bergbaues am Rauschenberg hob Kurfürst Maximilian II. 1681 durch einen Vergleich den Bestand auf, und übernahm den Betrieb auf eigene Kosten. Seit dieser Zeit wurde er ununterbrochen von kurfürstlichen Verwesern besorgt, und ergab während 110 Jahren 299,465 fl. Ausbeute. Im Jahre 1682 allein ergab sich ein reiner Gewinn von 51,142 Gulden. Die nachfolgenden Jahre gerieth aber das Werk sehr in Abnahme, von 1691—1701 war man fast von allen ergiebigen Erzanbrüchen entblößt, und machte einige tausend Gulden Zubuße. Aber durch fehlgeschlagene Versuche nicht entmuthigt, ließ der Kurfürst dennoch das Werk fortsetzen, und während der kaiserlichen Administration ward man auf dem ewigen Gange wieder so glücklich, daß innerhalb dieser 10 Jahre über 122,000 fl. zur Ausbeute erlegt werden konnten. In der Folge traten wieder mehrere unglückliche Zeitpunkte ein, wie vom Jahre 1725 bis 1728, vom J. 1736 bis 1747, in denen die Ausbeute nicht sehr beträchtlich war; doch gab es noch immer Ertrag bis zum Jahre 1776.

Die Gebirgskette welche sich in zwei Armen die nördliche Breite Bayerns und der Oberpfalz hinzieht, enthält in Bayern außer den Spuren vormaliger Bergwerksversuche bei dem Dorfe

Hundling (vom 18. Jahrhundert) und auf dem Reedelmoos bei Gravenaw (zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts), die vermuthlich wegen geringen Erfolgs bald wieder aufgelassen wurden, die zwei wichtigen Bergwerke zu Bodenmais und an der Lahm. Schon im 14. Jahrhundert, wenn nicht noch früher, waren um Bodenmais mehrere Eisenhämmer im Umtriebe, wovon noch heutzutage mehrere Bauerngüter den Namen tragen — z. B. der Sternhammer, Oberhammer u. s. w. Im Jahre 1364 überließ Herzog Albrecht I. seinen Hammer an der Pebrach eine Stunde von Bodenmais an Fritz Alhart, Münzmeister in Amberg, und Conrad Hader, Bürger zu Regensburg; sie holten das nöthige Eisenerz aus den Gruben von Schlittenstein und von Lindenberg bei Zwisel. An beiden Orten findet man noch alte Schachtbirgen. Die Ursachen, warum diese Eisenhämmer in der Folge ganz eingiengen, sind zwar nicht bekannt; hauptsächlich aber dürfte die schlechte Beschaffenheit der mit vielem Quarz gemengten Erze ihr Auflassen herbeigeführt haben.

Eisenwer zu Bodenmais.

Die Erze, welche man aus den Gruben um Bodenmais erhält, sind Kiese von verschiedenen Arten und Abänderungen, meistentheils speisegelben, auch schönen magnetischen Eisenkies, endlich messinggelben Kupferkies. Die bodenmaisischen Kiese wurden früher, wie es scheint, für gold- und silberhaltige Erze angesehen; dieß verrathen nicht nur der dem Silberberg geschöpfte Name, sondern auch alle jene Versuche die oft auf edle Metalle daselbst gemacht und wieder aufgegeben worden sind.

Mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wurden diese Gegenden noch immer mehr besucht, und zwei baulustige Fundgrübner, Lorenz Rökel und Peter Pietmann, bewirkten es endlich, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig Anno 1522 die berühmten nach dem Muster der St. Annaberger Bergordnung verfaßten Bergfreiheiten erließen, wodurch Bodenmais und Lahm zu vollkommen befreiten Bergstätten erhoben wurden. Herzog Wilhelm ertheilte sogar den Gruben und Schmelzhüttengebäuden zu Bodenmais eben dieselbe fürstliche Freiheit wie sie an der herzogl. persönlichen Hofhaltung Herkommens war. Um dieselbe Zeit mußte also der Bergbau zu Bodenmais in vollem Umtrieb gewesen seyn. Es entstand eine Fundgrube nach der andern. Die vielen auf edlere Metalle gemachten Versuche brachten endlich den Herzog Wilhelm dahin den geförderten Kies anders zu benützen, indem er eine Vitriolhütte anlegen ließ. Sein Nachfolger aber, der bisher erhobenen Hüttengebäude überdrüßig, schenkte das Ganze seinem Hofkammerrathe Karl Kök gegen Uebernahme aller Schulden, mit der Bedingung, daß statt des Zehnts von 10 Centnern Vitriol ein Gulden entrichtet werden soll, und falls später noch edlere Metalle als Vitriolkiese gewonnen würden, dieselben dem Landesherrn vorbehalten bleiben. Im Jahre 1578 vermehrte er die Schankung mit den umliegenden, noch dermal zum Bergamt Bodenmais gehörigen Gütern, auch mit der niedern Gerichtsbarkeit, und so sank die vor Kurzem erhobene Bergstadt zur Hofmark herab.

Im Jahre 1587 ließ Herzog Wilhelm V. die dortigen Gruben durch den Rentmeister von Straubing untersuchen, weil nach der Angabe von Bergleuten ein edler Gang mit Zimmer sollte versetzt worden seyn; und Kurfürst Max I. verschrieb 1610 zur deßfallsigen Untersuchung Caspar Schmelzer, Fuggerischen Berg- und Schmelz-Werks-Handlungsdiener aus Tyrol, welcher auch über den Bergbau zu Bodenmais und Lahm wohl überdachte Plane vorlegte.

Weil damals auf der St. Barbaragrube unter dem Kiese einige miteinbrechende Bleiglänze

bemerkt wurden, schloß man daß edle Metalle vorhanden und verschwiegen worden wären. Demnach wurde das ganze Vitriolwerk Anno 1611 eingezogen und wieder auf kurfürstliche Kosten betrieben. Allein der Erfolg erfüllte die Erwartung nicht, und statt der gehofften reichen Anbrüche konnten von 1610 bis 1614 nicht mehr als 878 Centner Glanzpochwerk ausgehalten werden, und da es hierauf noch schlechter gieng, so trat endlich Maximilian I. im J. 1625 das ganze Werk nebst 14,000 fl. zur Entschädigung für die vierzehnjährige Nutzung, der Familie Kök wieder ab.

Ungeachtet des schon einmal mißlungenen Versuches fieng Kurfürst Max Emanuel Anno 1695 in Gesellschaft einiger Gewerken doch wieder an auf edle Metalle zu bauen; der Besitzer der Hofmark und des Vitriolwerks verkaufte beides der Gesellschaft. Auf gemeinschaftliche Kosten ward dann für das auf dem Silberberge brechende Eisenerz, das mit dem von Zwisel vermengt wurde, ein Hochofen, Blau- und Frischfeuer erbaut, ein böhmischer Berg- und Schmelzmeister berufen, die mit den Bodenmaisischen Kiesen einen Versuch von Kupferschmelze, aber vergeblich vornahmen. Viele Versuche wurden hierauf noch gemacht die Kiese nebst dem Vitriol wenigst auch auf Schwefel und Alaun zu nützen, und das darin enthaltene wenige Kupfer durch Zusatz von Eisen aus der Vitriollauge zu scheiden. Allein der schlechte Fortgang der zuletzt angelegten Werke, und vorzüglich der Krieg machten allen weitern Aussichten des Bodenmaisischen Werkes ein Ende, und man schränkte sich wieder wie zuvor auf die Verfertigung des Vitriols und der rothen Farbe ein.

An der Lahm.

Der Ort Lahm verdankt dem Bergbau seine Entstehung und ward von Herzog Wilhelm IV. zu einer förmlichen Bergstadt erhoben.

Die ältesten Urkunden über diesen Bergbau sind vom Jahr 1475, wo Herzog Albert IV. einem gewissen Stephan Kellner mit seinen Gewerken die Erlaubniß gab, eine damals schon verlegene Fundgrube wieder zu erheben. Von demselben scheint aber nicht viel Erhebliches geschehen zu seyn, weil derselbe Herzog Albert zehn Jahre nachher durch besonders ertheilte Freiheiten die Unterthanen zum Bergbau vor dem Böhmerwalde auffoderte. Erst mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts ward dieser Bergbau angelegentlicher betrieben; es kamen nämlich sowohl zu Lamek als an dem Ossaberge mehrere Gruben in Umtrieb, und Herzog Wilhelm baute auf dem letztgenannten selbst eine eigene Zeche, die Fürstenzeche genannt; da aber die Ausbeute nicht alsbald so reichlich floß als man mochte erwartet haben, so gab Albert V. gleich bei dem Antritt seiner Regierung Befehl sämmtlichen Grubenbau unverzüglich einzustellen, worüber der Bergmeister Leonhard Dreyer nicht umhin konnte sein tiefes Bedauern auszudrücken, da im Tiefsten der Fürstenzeche doch so schätzbare Anbrüche vor Ort stünden. Das Beispiel des Fürsten hatte zur Folge daß auch die Gewerken auf den übrigen Gruben davon abstanden, und nur wenige dabei ausharrten. Etwas später griffen zwar der Landrichter Kieninger zu Kötzing, und der Kastner Maier zu Landau in Verbindung mit Nürnberger Handelsleuten das Unternehmen wieder auf, ließen aber über den Schwierigkeiten die mit der Gewältigung verlassener Grubengebäude verbunden sind, bald davon ab.

Im Jahre 1600 erbaten sich die v. Viehbök, welche damals schon auf eine Fundgrube am Reedelmoos belehnt waren, das Bergwerk an der Lahm unter der Bedingung, daß Niemand auf 4 Meilen Wegs die Erlaubniß erhalte Vitriol und Schwefel zu machen; wegen Berücksichtigung des Vitriolwerks in Bodenmais ward aber dem Gesuch nicht Folge gegeben.

Unter der Regierung **Max I.** fieng man wieder an einzusehen welch große Vortheile der glückliche Umtrieb der Bergwerke einem Lande verschaffe; 1603 wurde daher eine eigene Bergwerksdeputation errichtet, Jedermann mit dem Versprechen ansehnlicher Preise zum Schürfen aufgefodert, auch eine Vermehrung der ältern bayerischen Bergfreiheiten erlassen; insbesondere wurde noch ein geschickter Bergmann Namens Schmelzer aus Tyrol verschrieben, um die alten Grubengänge an der Lahm zu besichtigen, und für deren Wiedererhebung mitzuwirken; eingetretene Kriegsunruhen aber vereitelten das Vorhaben. Unter Kurfürst Max Emanuel erst kam die Sache wieder in Anregung; Freiherr von Wämpel erhielt 1693 die Direktion über die beiden Werke Lahm und Bodenmais, zugleich wurden zwei böhmische Bergmänner Kagerer und Schildbach verschrieben, welche das Unternehmen nach ihren Einsichten und Gutdünken anordneten.

Am eifrigsten ward der Bau zu Lahmek betrieben; und da die daselbst geförderten Kiese außer Schwefel und Eisen manchmal auch einen guten Gehalt an Kupfer und Silber wiesen, so wurden selbe anfangs nur auf diese zwei Metalle benützt. Allein die Gutmachungskosten überstiegen fast immer den Werth der erlangten Metalle. Bis 1697 war die Einnahme nicht größer als 14,440 fl. 40 kr. und die Ausgaben betrugen 26,020 fl. Dieß verursachte Mißtrauen bei den Gewerken, wie bei der fürstlichen Kammer, man klagte über schlechte Verwaltung und drang auf genaue Einsicht. Weil man glaubte daß es an genauer Kenntniß des ächten Prozesses gebreche, so wurde 1699 der Vicebergmeister Zeidler aus Sachsen berufen. Der angestellten Untersuchung zu Folge wurde das ganze Gebirg um Bodenmais und Lahm für sehr reich an Metall und Erzgängen erkannt, nur hatte es bisher an geschickten Anstalten gefehlt. Hierauf entschloß sich der Kurfürst das Werk noch ein Jahr fortzusetzen, und stellte zur bessern Administration eine eigene Bergwerksdeputation auf.

Das Werk ward eine Zeit mit mäßigem Aufwande betrieben, man legte einen Schwefeltreibofen an, dachte die ausgeschwefelten Erze auf Vitriol zu nützen, und das enthaltene Kupfer aus der Lauge niederzuschlagen. Aber da die Lahm einmal zum Mißtrauen herabgekommen war, so blieben bei eingefallenen Kriegsläuften die Zubußen aus, die Bergleute waren sonach genöthigt anderswo Verdienst zu suchen, endlich ward selbst die Fürstenzeche verlassen, deren Tiefstes bis dahin noch nicht gewältigt worden war. Seitdem ruht dieser hoffnungsvolle Bau.

§. 18.

Der Bau auf Salz in Bayern ist der älteste in Deutschland, und war das Salz schon unter Theodo ein herzogliches Regale. Später wurde dieses Regal von den deutschen Königen, in den zwischen der Salzach und Saale gelegenen Gegenden, auch dem Erzstifte Salzburg zugestanden. Allein Heinrich der Stolze und sein Sohn wußten die herzoglichen Ansprüche mit großem Nachdruck geltend zu machen. Ludwig V. befestigte Reichenhall zum Schutze seines Salzhandels. Salzburg blieb verpflichtet zum Behufe des Reichenhaller Salzwerkes den Holzschlag in den erzstiftischen Schwarzwäldern zu gestatten. Es durfte (kraft einer Urkunde Kaiser Ludwigs) kein fremdes Salz zum Schaden der Reichenhaller-Sudwerke über Passau die Donau aufwärts gebracht werden; und der Verschleiß des Halleiner Salzes über Bayern

nach Schwaben wurde verboten. Von K. Ludwig und seinen Söhnen erhielten München, Neuburg, Traunstein und Neustadt Salzniederlagen. Als am Anfange des 16. Jahrhunderts der Salzverschleiß in Reichenhall in Abnahme kam, wurde der Salzkauf und Ausgang auf einige Jahre frei gegeben. Mit Salz aus Hall im Innthal nach Bayern zu handeln blieb verboten. Halleiner und Schellenberger Salz mußte auf gewissen Straßen und Niederlagen (westlich) seinen Weg durch Bayern nehmen. Die Herzoge ließen auf eigenen Freischiffen Salz aus Hallein abführen. Im Jahre 1458 erwirkte das Erzstift zuerst einen kaiserlichen Brief zu dem Rechte, das Halleiner Salz mit einem Aufschlage zu belegen, woraus so viele Irrungen mit Bayern entstanden sind.

Unter Wilhelm IV. wurden die ersten Waldmeister aufgestellt, und die Ausübung des Holzschlagrechtes in den Salzburgischen Forsten durch festen Vertrag (1529) geregelt, und auch über den Schellenberger Salzausgang im J. 1540 eine Uebereinkunft geschlossen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden im Stift Berchtesgaden neue Salzbrunnen bei der Gmündnerbrücke entdeckt, und ein Vertrag geschlossen, nach welchem alles da gewonnene, sogenannte Fronreuter Salz durch den Hallthurn nach Reichenhall geführt werden soll.

Durch einen Vertrag vom J. 1589 wurde zuletzt der ganze Handel des Halleiner Salzes zu Wasser gegen Firirung eines baar zu bezahlenden Preises per Ladung auf ewig an Bayern überlassen.

Nachdem von den ältesten Zeiten her das Salzsieden zu Reichenhall fortgesetzt worden, und Max I. nun die Zügel der Herrschaft ergriffen, fiel sein Blick vor Allem auf die, aus einer schon über tausend Jahre hindurch dauernden Feuerung zu befürchtende Verödung der Hochwaldungen. Er beschloß also in Traunstein ein neues Sudwerk zu begründen, und ein bayerischer Zimmermann Reiffenstuhl, brachte die Leitung der Quelle aus Reichenhall über die Berge bis zu den neuen Pfannen zu Stande. Dagegen ward durch Erzbischof Wolf Dietrichs Begünstigung der österreichischen Salzwerke, und die erschwerte Einfuhr bayerischen Salzes in Böhmen, diesem Kammergefälle großer Schaden gebracht.

Der Hauptvertrag mit Salzburg v. J. 1611 sicherte übrigens Bayern wiederholt den ganzen Vertrieb des Halleinischen Salzes auf dem Wasser zu.*) Auf die Ein- und Durchfuhr des Schellenberger Salzes durch Bayern leistete Max I. in einem Vertrage v. J. 1609 Verzicht; die ausschließliche Abnahme des Fronreuter Salzes sollte fortwährend statt finden. Die Streitigkeiten wegen Belegung des Halleinischen Salzes mit Aufschlägen, und der erschwerten Einfuhr dieses Artikels in Böhmen dauerten fort, bis unter Kaiser Joseph der Handel mit bayerischem Salze nach Böhmen bei Leib- und Lebens-Strafe gänzlich verboten wurde. (1706.)

Insbesondere die Salzwerke zu Reichenhall

Nach Reichenhall, das gegen Berchtesgaden und Hallein eine viel tiefere Lage hat, werfen sich fast alle jene Wässer hin die vom Tage nieder die salzreichen Flötze durchsintern, und sich also auch bald mehr bald minder mit Kochsalz anschwängern. Der niedere Fuß dieses Gebirgs ist wieder mit Nagelfluh bedeckt, und durch denselben brechen also fast mitten in der Stadt diese Salzquellen in einem Raume von etlichen Lachtern hervor. Man zählt deren bei 18; ihr

*) Angeschlagen auf jährlich 1100 Salz Pfunde.

Salzgehalt ist nach dem Verhältnisse, nach dem sie bald eine längere bald eine weitere Strecke in dem Salzgebirge durchflossen haben mögen, auch sehr verschieden; die stärkste davon, die sogenannte Gnadenquelle, hält gewöhnlich 23 Prozent. Die Salzwerke von Reichenhall sind so alt, als die bayerische Geschichte. Herzog Theodo schenkte daselbst zwanzig von seinen Pfannen dem heiligen Rupert zur Stiftung Salzburgs, und sein Nachfolger Theobert neun dergleichen dem Nonnenkloster dieses neuen Bisthums. Auch waren zur selben Zeit mehrere an Gewerken überlassen, welche davon die Mauth und den Zehent entrichteten. Bayern hatte also schon damals im südlichen Theile von Deutschland einen ausgebreiteten Salzhandel, und war fast ganz allein im Besitze desselben, bis erst in spätern Zeiten die Salzwerke im Stifte Salzburg und zu Berchtesgaden denselben zu beschränken drohten. Allein die bayerischen Fürsten behaupteten durch alle Jahrhunderte herab immer den bayerischen Salzhandel für sich, und nach vielen und wichtigen, besonders mit dem Erzstifte Salzburg geführten Streitigkeiten, überließ endlich dasselbe, wie bereits angedeutet, den ganzen Handel des Halleiner Salzes zu Wasser unter gewissen Bedingungen an Bayern, und behielt sich nur den Handel auf dem Lande vor, mit Wägen und Saumrossen. Vor Max I. war der Weg durch das düstere Thal zwischen schroffen nakten Felsenwänden das nach Reichenhall führt kaum für Fußgänger und Saumrosse gangbar; derselbe aber ließ, als er im Jahre 1616 die künstliche Wasserleitung nach Traunstein anlegte, zugleich eine geräumige Straße bauen, die fast alle Salzfuhrwägen mit Bequemlichkeit befahren können.

Die Salzgruben Berchtesgadens sind eine halbe Stunde von dem Orte selbst entfernt, und liegen ostnordwärts an der Straße nach Hallein. Die daselbst vorhandenen Stollen, in gerader Richtung auf dem salzreichen Flötze aufgefahren, haben jedoch nicht alle bauwürdiges Gestein vor sich. Die ganze Masse des Gebirgs scheint ein Gypssteinflötz zu seyn, das zwar fast überall mit Kochsalz durchdrungen ist, aber nur an einigen Orten wirkliches Steinsalz in Lagern von verschiedener Mächtigkeit aufweiset. —

und Berchtesgaden.

Das Erzstift Salzburg machte sich — auf den Grund des ihm zwischen der Saale und Salzach zustehenden Bergregales — die im 12. Jahrhundert im Tuvaler Gebirge entdeckten Salzminen zu eigen, und verlieh sie 1123 seinem Domkapitel. Allein es sah sich durch das vom Kaiser Friederich begünstigte Stift in Berchtesgaden gezwungen einem Vergleiche statt zu geben, wonach diese Salzminen zwischen dem Erzbischofe, seinem Kapitel, und dem genannten Stifte getheilt wurden. Von Seite Salzburgs wurde jedoch späterhin faktisch auf den Salinenbau in Berchtesgaden verzichtet. Zwar wurde noch später dieser Bergbetrieb von dem verschuldeten Stifte an Salzburg verschrieben, und entstanden hieraus heftige Zwiste und langwierige Verhandlungen. Durch Reichshofrathserkenntniß (1627) aber, und einen durch den Kaiser bewirkten Vergleich (1628) kam es zuletzt zu einer leidlichen Regulirung der verworrenen gegenseitigen Ansprüche.

Goldwaschen und Perlfischerei.

Bei Gewinnung des Waschgeldes, eines fürstlichen Regales, hatte sich manche Unordnung zugetragen, und wurde der größere Theil der Ausbeute — anstatt zur Rentstube — wohl an andere Hände gebracht. Eine von dem Rentmeister Schleich zu Landshut dießfalls in Antrag gebrachte Verordnung erhielt die Genehmigung des Herzogs, und bestimmte: „es sollen 6 Personen zu Goldwaschern fürgenommen werden, welche allein mit drei Brettern arbeiten; davon die 3 ältesten Maister seyn, und die andern 3 als Knechte dienen sollen. Wer andere Knechte und Leute brauchen würde, müsse um 5 Pfd. Pf. gestraft werden. Jeder der genannten soll eine Urkunde seines Goldwaschens von der fürstlichen Rentstube haben; wer ohne selbe Gold wäscht, dem wird ein Pfand zur fürstlichen Rentstuben abgenommen. Die Goldwascher genießen dieselben Freiheiten, welche in andern Bergwerksordnungen enthalten sind. Was die Berechtigten an Gold herauswaschen, und bekommen, sollen sie zur fürstlichen Rentstuben abliefern, für einen Dukaten goldschwer 1 fl. 15 kr. bezahlt erhalten, aber bei hoher Strafe und Ungnad nichts verkaufen dürfen."

September 1589.

Max I. schenkte auch diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit, und ein Mandat vom 1. Jul. 1611 bestimmt: „da auch etliche Gewasser und Bäche sich auf Goldsand zeigen, so werden auch diese eröffnet und Jedermann frei gegeben, jedoch nach vorher gemachter Anzeige, und gegen die Verbindlichkeit daß das gefundene Gold nur dem Landesherrn eingeliefert wird; dem Finder werden nach Abzug der Frohn und des Zehents für jedes Loth fein Dukatengold 7 Gulden, und für Goldguldengold das Verhältnißmäßige bezahlt. Findet Jemand den Hauptgang selbst wo das Gold aus dem Berge herausgestoßen wird — dem wird (so wie auch beim Silber) eine entsprechende Belohnung verheißen."

Es lohnte sich aber dieses Gewerbe nicht einmal kümmerlich, und konnte sich die Person des Tages kaum 6 kr. verdienen. So wie denn Hanns Kirchberger im Schwober und Spärgerbach bei Traunstein binnen 6 — 7 Wochen kaum 1 Loth Goldes wofür er 7 fl. bekam, erobert. Daher fehlte es auch bald an den hiezu tauglichen Leuten. Max I. ließ daher den Beamten befehlen gegen Unterschleif zu wachen, und zu größerer Beförderung dieses Erzeugnisses Mittel vorzukehren. Im J. 1620 erhielt sodann B. Griol ein Patent zum Goldwaschen im Gerichte Traunstein. Das Legen von Lahmeisen und Selbstgeschoß zu Verhütung unbefugten Goldwaschens wurde als unstatthaft befunden. Im Jahre 1626 sendete Max I. seinen Münzverwalter Hollmaier an die Orte wo Gold gewaschen wurde ab, um persönlich Erfahrung über den Bestand dieses Erwerbes einzuziehen, und an Ort und Stelle Proben der Reichhaltigkeit des Goldrambs oder Schlichs zu machen. Hallmaier ließ bei Donaustauff einen Versuch machen, gewann aber aus sechs Fuder Grieses, der einen halben Tag lang gewaschen wurde, nur um 40 kr. Goldes.*)

1612—1618.

*) „Memorial, was der kurfürstliche Münzverwalter in Straubing, Martin Hollmaier, wegen des bishero von der Rentstuben daselbst durch die Goldwascher des dortigen Rentamts gewaschenen Goldrambs oder Schlichs, verrichten solle. 1) Derselbe soll sich mit dem kurfürstlichen Rentcommissario Ferdinand Buechhauser an diejenigen Orte begeben wo der Goldsand bisher gewaschen oder ausgehebt worden; und sich von den Goldwaschern die Gelegenheit anzeigen lassen, und nicht allein in seinem Beiseyn

Man bestand später darauf daß das gewaschene Gold nicht in geschmolzenen Kügelchen, sondern in Flindern (im Zustand in dem es gefunden wird) zur Hofkammer eingeschickt werden soll, um Unterschleif beim Schmelzen zu verhindern.*)

Noch ganz am Ende seiner Regierung ließ Max I. die Beamten durch wiederholte Dekrete anfeuern das Goldwaschen so viel als möglich in Betrieb zu setzen, und den erfahrensten Goldwascher nach München citiren. Man wollte das Goldwaschen auf eigene Rechnung betreiben, und für den Dukaten 5 fl. den Auffindern bezahlen.

Als aber im Jahre 1649 die für das vom Rentamt Landshut eingeschickte Flinderlgold auf 79 fl. erwachsenen Unkosten den Werth der Ausbeute überstiegen, wurde beschlossen das Goldwaschen auf fürstliche Rechnung nicht weiter fortzusetzen, sondern den Waschern das einzuliefernde pure Gold ablösen zu lassen.

Dekret vom 9. Nov. 1649.

Unter Ferdinand Maria wurde Anfangs gar kein Waschgold mehr eingelöst, sondern den Waschern anheim gegeben es nach ihrer Gelegenheit zu verkaufen. Im Jahre 1655 gieng man aber auf das frühere Verfahren zurück,**) und wurden mehrere Patente zum Goldwaschen ertheilt. Auch wurden im Jahre 1671 an Isarwaschgold 92 Stück Dukaten eingeliefert, und dafür 252 fl. bezahlt.

Auf diesem Wege wurde auch zu Max Emanuels Zeiten fortgefahren, und unterm 5. Febr. 1683 verfügt, daß künftig den Goldwaschern nur die eine Hälfte sogleich — die andere aber nach gemachter Goldprobe auszubezahlen sey. In den Jahren 1705 — 1729 sind 26 Patente für dieses Gewerbe ertheilt worden. Karl Albrecht ertheilte in dem letztgenannten Jahre das Recht des Goldwaschens der bayerischen Landschaft, ohne deren schriftlichen Consens von nun an Niemanden mehr dieser Erwerb gestattet seyn sollte.

Dekret vom 6. Jul. 1729.

Die früherhin ertheilten Patente wurden eingezogen;***) allein schon im Jahre 1734 kam man auf das frühere System zurück, und ließ das Goldwaschen wieder durch landesherrlich patentisirte Leute forttreiben, wobei einzelnen Goldwäschern bestimmte Distrikte zugemessen wurden.

---

den Sand erheben, sondern auch mit dem Waschen oder Schlichabziehen eine Probe machen lassen; dabei soll er bemerken was für ein Nutzen bei diesem Verfahren für die kurfürstliche Rentenkammer erwachse. 2) Derselbe hat ferner zu bemerken, wenn sich die Thunlichkeit und Halt des genannten Sandes also zeigt, in was Zeit, wie bald, und mit wieviel Personen solcher Sand erhebt werden könne. 3) Sollte sich im Donaustrome ein Goldsand erzeigen, so sollte derselbe mit allem Fleiße noch vor dem Winter wegen der Gefahr des Eisstoßes herausgearbeitet, und an sichere Orte gebracht werden. 4) Der kurfürstliche Renten-Commissarius hat sich mit den Goldwaschern zu benehmen, ob die Anlegung ordentlicher Waschwerke, wie in Tyrol, räthlich sey, in welchem Falle er sich um taugliche Personen zu dieser Arbeit umzusehen habe."

*) Im Jahre 1633 wurde für Waschgold bezahlt: im Rentamt Landshut 39 fl., beim Rentamt München 9 fl. 16 kr.

**) Vom Rentamt Landshut wurden eingesendet im Jahre 1655 15 Dukaten, im Jahre 1656 46½ Dukaten, im Jahre 1657, 17½ Dukaten.

***) In den Jahren 1730—1732 wurde an Waschgold eingeliefert für 448 Kronen.

Perlfischerei.

§. 19.

Folgendes die Uebersicht der im Verlaufe dieses Zeitraums vorzüglich besuchten Perlenbäche.

Im Gericht Zwisel und Pfleg Weissenstein die Ohr, der Regen und der Täusenbach.

In der Pfleg Linden ein perlhaltiges Wasser, der Regen.

Im Gericht Deggendorf zwei Perlwasser, der Diessenpekhenbach, und das Seepeckherbächlein, welches erst 1651 aufgefunden worden, und lauter junge Muscheln enthielt.

Im Gericht Viechtach sieben perlenhaltige Bäche: die Teisnach, Riedbach, Kholmburger Bach, Aitnacher-, Präckchen-, Aspach-Bach, und das Staybächlein.

Im Gericht Khözting der weiße und schwarze Regen und der Rambsperger Bach.

Das Gericht Cham enthält nur den Regen, welcher alljährlich abgefischt wird.

Im Gericht Mitterfels befanden sich zwölf Perlbäche, nämlich der Schenacherbach, Thalbach, der Gaißhauser- und Steinburger-Bach, der Hackner Bach und ein neu erfundener Bach in der Bogen, der Rattenberger Bach, der Saulburger- und Falkenfelser-Bach, der Metner-, Eckher- und Weibinger-Bach, wozu der im Jahre 1646 neu erfundene und daran stoßende Theil von der Straßmühle bis auf die Metner Furth, gegen 1700 Schritt haltend, auch gehörig ist.

Im Gericht Perustein zwei perlhaltige Wässer: die Ilz (von der Ettmühle an die Ohr genannt) und das Haybächel.

Uebrigens waren die perlführenden Bäche theils Freiwasser, theils Bannwasser, wie sich das aus einer, in Betreff des sogenannten Ohbachs (1626) erlassenen Verfügung zeigt:

30. Dez. 1626. „Da die Oha oder der Ohbach, welcher hinter dem Markt Regen in den Regen fällt, die eigentlichen rechten Perlmutter enthalten soll, wovon sich der Regen mit Perlmuscheln besetzt oder besaamt, dieser Bach aber bisher ein Freiwasser gewesen ist, und deshalb wegen des immerwährenden Fischens die Besaamung der Perlmuscheln verhindert worden ist, demnach dieser Ohbach zu einem Bannwasser] gemacht werden soll, so ist Erkundigung einzuziehen, und zu berichten wer bisher auf diesem Freibach gefischt und Nutzen davon gezogen hat, wem durch die Erhebung dieses Freibaches zum Bannwasser etwas entzogen wird, und wer Ursache sich zu beschweren hätte.

Zum Theile wurden den Unterthanen die Perlenbäche auch auf Leibrecht überlassen, unter der Bedingung sich vom May bis August des Perlfischens zu enthalten „weil die Muscheln während dieser Monate Ruhe haben müssen“

Die mit Fischereigerechtigkeiten versehenen foderten Entschädigung für den Verzicht auf den Perlfang. Allein die Regierung ließ sich hierauf nicht ein, und befahl (1642) künftig den Perlfang nicht mehr zu verleibrechten.

§. 20.

Schon während des Verlaufes des 16. Jahrhunderts wurde es mit der Behauptung des Perlfischregales sehr strenge genommen.*)

Als Max I. zur Regierung gekommen war, ließ er sich auch über diesen Verwaltungszweig Vortrag erstatten.**) Sofort wurde der Befehl erlassen: „Es seyen in den Revieren des Perlfangs Mandate anzuschlagen, worin die Leute bei Strafe Henkens gewarnt werden, weil man oft einen henkt, der schlechteres stiehlt; auch soll zum Schrecken bei jedem Bach ein Galgen aufgerichtet werden.“ 1625.

Die Beamten wurden bei Strafe der Amtsentsetzung daran erinnert, die bestehenden Mandate genau zu vollziehen, den Perlfang zu bequemer Zeit vorzunehmen, die Perlen zu überschicken, und die Verbesserung des Perlfangs durch Beischaffung tauglicher Perlfischer welche die Muscheln gut kennen, so wie die Aufsicht auf die Perlbäche emsiger als bisher sich angelegen seyn zu lassen.“ 29. Dez. 1625.

„Ferners auch haben die Beamten die Perlfischer neuerdings zu vergelübden, und denselben aufzutragen, daß sie bei Landesverweisung und Leibesstrafe alle erhobenen Perlmuscheln dem Pfleger uneröffnet einliefern, welche sodann in Beiseyn des Pflegers, Gerichtsschreibers und Perlfischers, der die Muschel geliefert hat, zu eröffnen, die herausgefundenen zeitigen Perlen durch den Gerichtsschreiber zu beschreiben, und dann seiner Zeit nebst Verzeichniß von dem Pfleger einzuschicken sind; und damit die Perlfischer nicht aus Noth zur Veruntreuung Anlaß haben, so soll ihnen nebst dem gewöhnlichen Sold nach Gestalt der gelieferten Perlen ein besonderer Recompens zukommen.“

---

*) So z. B. Mandat vom 14. Nov. 1579. Da mehrere leichtfertige müßiggehende Leute in den Freibächen fischen, die Perlmutter, Muscheln oder Schalen öffnen, die zeitigen und unzeitigen Perlen herausnehmen, und die Schnecken in den Muscheln zum Fisch- und Krebsköder gebrauchen, wodurch die Generation der Schnecken und Perlmutter sammt den Perlen verloren geht — so soll gegen solche Leute mit Leibesstrafe eingeschritten werden.

**) So z. B. 1616. Etliche nothwendige Punkten zum Perlbesuch. „Erstlichen sollen alle dergleichen Vischer järlichen in ordentliche Pflicht genumen werden, khain Perl zu uertuschen, bey hoher leibstraff; wie dan das Perlsuechen denen es nit gebürt, bey Augen ausstechen verbotten,

Anndereś daß khain Vischer Allain, sundern samentlich vnd mit einannder suechen sollen,

Drittens die Zeit zu obseruiren, vnd ist die besste Zeit zwischen vnnser lieben Frauentäg, allain wo etwan gar tüeffe orth, aldahin man nit alle Zeit khumen khan, solle man solche örther bey khlainen wasser absuechen,

Viertens das wasser abzethailen, vnd nit Järlichen zu übersuechen, damit die Perlmuscheln nit außgeedigt, sundern sich besamen mügen, vnd also yedes orth am dritten Jar besuecht wurde.

Fünfftens solle der jungen Perlmuscheln im höben vleisig verschont, vnd khaine ausser wolerkhanntlichen Zaichen aufgethon werden.

Sibendens auf die wasser vnd Päch, darin solche Perlmuschel, vleissige obacht zegeben, dan man die schneckhen so darin, zu den khrebs khedern braucht, auch an den Feyertagen das Pauvngesündt wan es padet, nach solchen muscheln suechen thut.“

„Es soll der Versuch gemacht werden, ob nicht mehr Fruchtbarkeit und Gewinn erzielt wird, wenn man in den Perlbächen nicht alle Jahre nachsucht, und soll deshalb vorläufig mit einem Perlbach die Probe gemacht werden, welcher 3 Jahre lang nicht mehr zu durchsuchen ist."

„Ferners soll eine fleißige und revierkundige Person dem Perlfischen selbst beiwohnen, ohne deren Beiseyn kein Fischer eine Muschel heben oder öffnen darf. Diese Person soll auch die Gewalt haben auf die Perlräuber Aufsicht zu bestellen."

§. 21.

19. Okt. 1633. Da gegen das Jahr 1633 gar wenig große und zeitige, sondern meistentheils unzeitige und kleine Perlen gefangen worden, verfiel Maximilian auf den Gedanken, es möchten etwa die Perlen durch das öftere und jährliche Fischen und Muschelheben am Zunehmen und rechter Vervollkommnung gehindert werden. Es sollte also deshalb eine Probe in der Art vorgenommen werden, daß aus den besten perlhaltigen Wässern eine Anzahl von tausend genommen, und in einen solchen perlhaltigen Bach gelegt würde, wo sie Nahrung und Raum genug fänden. Dieser Bach soll alsdann mit Gattern so versehen werden daß die Muscheln nicht hinauskommen können. Die Muscheln sollen dann zwei oder drei Jahre ununtersucht darin bleiben, und zu Sicherung ein Mann aufgestellt werden, welcher fleißige Aufsicht darüber führt.

Ferners erhielten die Beamten den Auftrag: „Bei der Durchsuchung der Bäche soll jedesmal der Pfleger mit dem Gerichtschreiber, oder im Verhinderungsfalle einer von beiden gegenwärtig seyn, auch sollen sie, besonders wenn sie ohnehin in Amtsgeschäften reisen, die Bäche öfter visitiren, und in Acht nehmen wie die Perlwässer aufs Beste gehaiet und sicher gehalten werden können.

„Da etliche Unterthanen, welche zunächst bei solchen Perlbächen angesessen sind, unerachtet sie keine Fischgerechtigkeit haben, unausgesetzt dem Fischen nachgehen, und gute Kenntniß von den perlreichen Muscheln besitzen, wodurch leicht allerlei Veruntreuung erfolgen könnte, sollen solche Leute auf Betreten sogleich zu verhaften, und nach Beschaffenheit des Vergehens auf eine Weise zu bestrafen seyn, daß andere ein Beispiel daran nehmen, und sich in Zukunft des verdächtigen Fischens enthalten."

1635. Das heimliche Fischen wurde (1635) neuerdings bei Strafe des Hängens verboten; auch sollte bei Tag und Nacht gestreift, und an den reichhaltigen Wässern Galgen und Hochgericht wieder aufgestellt werden.

Gleichwohl wurden — wie es scheint — diese strengen Mandate nicht in Vollzug gebracht; denn wie der Augenschein es lehrte, wurde von den Kaufleuten eine Menge Landperlen öffentlich feilgeboten, welche sie nur von heimlichen Perldieben angekauft haben konnten.

Später erhielten die Beamten den Auftrag: „die Perlfischer zu vernehmen, ob die unlängst getroffene Anstalt, daß man die perlhaltigen Wasser jährlich nur zum dritten Theil absuche, vortheilhaft sey, oder ob man wie ehevor die Wasser alljährlich ganz durchsuchen lassen solle, indem etliche der Meinung seyn wollen, daß die guten Perlen, wenn sie zu lange liegen verbleiben, wieder zerschmelzen und zu nichts werden."

§. 22.

Auch während der Regierung Ferdinand Maria's wurde dem Perlfange eine große administrative Sorgfalt und polizeilicher Schutz zugewendet. Dort wo noch keine Hochgerichte aufgestellt waren wurde das ersetzt, das Fischen und Krebsen in den reichhaltigen Bächen durch Verruf wiederholt untersagt, und eine Menge technische Versuche gemacht, um die Fruchtbarkeit der Muscheln zu vermehren.

Hier und da zeigte sich auch eine neue Quelle: In dem Gerichte Deggendorf wurde der Düeffenpeckher-Pach gleichfalls als perlenhaltig befunden. Der Rentmeister hatte sogleich durch öffentlichen Verruf verbieten lassen, daß sich Niemand mehr mit Fischen, Krebsen, oder sonst auf diesem Bache betreten lassen dürfe, und mittelst eines Berichtes zwei Perlen aus diesem Bache als Muster an den Kurfürsten gesendet. 2. Dez. 1645.

Auch im Gericht Zwisel zeigte sich der Rorbach nun als perlhaltig, und wurde (1657) mit Warnungstafeln versehen.

Auf den Bericht des Rentamtes Straubing, daß sich in der Herrschaft Prennberg ein perlhaltiger Bach auf eine Meile Weges lang befinde, welcher mit muscheligen Orten sehr reich besetzt sey, und bei der Neumühle, so dem Grafen von Lindelo gehörig, durch Ober- und Unter-Prennbergische Gründe seinen Rinnsal nehme, wurde der Regierung in Straubing der Befehl ertheilt, daß sie, weil dieser Perlbach ein landesfürstliches Regale sey, den Inhaber von Unter- und Ober-Prennberg, dann dem Grafen Lindelo, durch deren Gründe der fragliche Bach bei der Neumühle rinne, auftrage: daß sie den Perlfischern beim Aufsuchen der Muscheln nicht hinderlich, sondern möglichst beförderlich seyen; auch in demselben Bache zu verbotenen Zeiten, wann er hiezu pannig gemacht werden sollte, nicht fischen lassen sollten. Den nächstgelegenen Beamten sey genaue Obsicht aufzutragen, und über den Vollzug dieses Befehles Bericht zu erstatten. 28. März 1693.

§. 23.

Dieses Mandat fällt bereits in die Regierungszeit Max Emanuels, von welchem auch späterhin, in Betreff dieses Verwaltungszweiges ein Generale erlassen worden, welches verordnet wie folgt: 11. Juny 1700.

„Da trotz den bisher ergangenen nachdrücklichen Verboten, dem landesfürstlichen Regale zu größtem Schaden, die Perlen und Muscheln aus den Perlbächen entwendet, dann in und außer Landes bis nach Steyer verführt, die unzeitigen Perlen und Muscheln aber an die Apotheker und Materialisten verkauft werden: so wird der heimliche und verbotene Perlfang, auf welche Art er immer geschehen möge, neuerdings alles Ernstes bei Leibs-, Lebens- und Henkers-Strafe verboten. Dem Aufbringer eines Perl- oder Muscheldiebes sollen vom Rentamte 50 fl. verabreicht werden. Zur mehreren Verhütung dergleichen Diebstähle ist Jedermann der Ankauf zeitiger oder unzeitiger Perlen verboten, und die im Lande angesessenen verbürgerten oder unverbürgerten Apotheker und Materialisten sollen unter einem leiblichen Eide, den sie gleich nach der Publikation dieses Mandats bei ihren Ortsobrigkeiten abzulegen haben, verbunden seyn, bei Vermeidung der auf den Meineid gesetzten Strafe sogleich Anzeige zu machen, wenn ihnen von Jemand solche Perlen und Muscheln zum Verkaufe angeboten werden, damit dieser unverzüglich

ergriffen und gesetzt werde; und zwar ohne die mindeste Connivenz von Seite der Obrigkeit, bei Vermeidung ebenmäßiger schwerer Strafe. Das Nämliche gilt von dem Aufklauben der an den Ufern der Perlbäche liegenden leeren Muscheln, da unter diesem Prätexte sehr große und schädliche Diebereien vorfallen, und es soll künftighin dieses Aufsuchen und Aufheben Niemand ohne gnädigste Bewilligung bei Vermeidung schwerer Strafe gestattet seyn. Die Gerichts-, Mauth- oder Zollbeamten sollen solche Muscheln weder durch — noch außer Landes führen, sondern durch die Ueberreiter und Amtleute auf die Frevler möglichste Obacht haben, selbe also gleich verhaften lassen, und gegen selbe befohlnermaßen verfahren. Darnach sollen sich der Hofrath, die Regierung, alle Beamte und die Hofmarchsinhaber, auch deren bestellte Richter schuldigst halten, nöthigen Falls eidliche Erfahrungen einholen, die Gefangenen über ordentliche Interrogatoria vernehmen, und deren Aussagen dem Hofrath oder den Regierungen überschreiben, welche dann nach vorgängiger Erinnerungserholung von der Hofkammer nach Gebühr mit denselben zu verfahren wissen werden. Dieses Mandat ist an allen Orten öffentlich abzulesen und zu affigiren; auch sollen die Perltafeln, wo selbe abgegangen oder ruinirt sind, wieder aufgerichtet und reparirt werden. *)

---

9. Febr. 1697.

*) Der beiläufige Ertrag der Perlfischereien möge aus folgenden Notizen entnommen werden: Nach einer vom kurfürstl. Rathe und Schatzmeister Augustin Sayler gefertigten Spezifikation wurden durch den kurfürstl. Rath und Rentmeister zu Straubing Friedrich von Edlmar als Resultat des Perlfangs im Jahre 1696 unterm 4. Februar 1697 zur Hofkammer, und von dieser unter obigem Datum zur Schatzkammer eingeliefert:

Aus dem Gerichte Viechtach:

Große und kleine zeitige Perlen . .	105	Stück.
— — — nicht recht zeitige .	123	—
Schlechte braune oder sogenannte Zeen	2575	—

Aus dem Gericht Lindten:

Schöne große und kleine zeitige Perlen	27	Stück.
Mittere und schlechte	64	—
Braune und gar schlechte . . .	1560	—

Aus dem Gerichte Deggendorf:

Schöne (darunter 1 extra große und reine) und kleine	52	Stück.
Sternete und mittelmäßige, wohl schlechte	64	—
Rothe und schwarze . . .	5 Loth 4 Quintl.	

Aus dem Gerichte Mitterfels:

Große und schöne	11	Stück.
Mittelmäßige und kleine . . .	35	—
Rothe und schwarze	376	—

Aus dem Gericht Weißenstein:

Schöne und zeitige groß und kleine .	13	Stück.
Mittere	19	—
Schlechte rothe und schwarze	6 Loth 1 Quintl.	

Aus dem Gerichte Kötzting:

Großentheils zeitige, große und kleine .	65	Stück.
Mehlfarbene	19	—
Zu zeitigen angefangene aber wieder verdorben	47	—
Sogenannte Zeen und eingeschlagene .	96	—
Schwarze und rothe	752	—

Aus dem Gerichte Pernstein:

Große und kleine zeitige Perlen . .	23	Stück.
Plassete und halbzeitige . . .	51	—
Schwarze und braune	250	—

Aus dem Gerichte Camb:

Feine	6	Stück.
Mehlfarbene	10	—
Eingeschlagene	6	—
Rothe und schwarze	58	—

Aus dem Gerichte Dießenstein:

Zeitige	6	Stück.
Halbzeitige	4	—
Rothe und schwarze	62	—

Anzeige was über den völligen Perlfang an Unkosten 1702 erloffen:

Das Gericht Mitterfels hat Unkosten aufgerechnet	580	fl.
Gericht Camb	107	—
Gericht Kötzting	89	—
Gericht Viechtach	191	—
Gericht Bernstein	150	—
Gericht Diessenstein	64	—
Gericht Deggendorf	66	—
Gericht Weissenstein und Zwisl . .	197	—
Gericht Lündten	160	—
Gericht Halß	90	—
	1474	fl.

Zweites Capitel.

Gewerbs- und Handels-Verkehr.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die politischen Prinzipien der Reichsgesetzgebung in Beziehung auf Gewerbe und Handel sind — was die Gewerbe betrifft — bereits am Ende des ersten Buches bei dem einschlägigen Kapitel im Einzelnen gewürdigt, und als solche bezeichnet worden, deren Charakter in überwiegendem Sinne ein auf Beaufsichtigung und Beschränkung überhand nehmender Mißbräuche hinstrebender gewesen ist. In Beziehung auf das Commerzialwesen ergeben sich als die Hauptangelegenheiten mit welchen die Gesetzgebung des deutschen Reiches sich zu schaffen machte die folgenden, nämlich: 1) Die Festhaltung des baaren Geldes im Innern der deutschen Provinzen; 2) die Unterdrückung der Monopole; 3) die Sicherung des Credites; 4) das Münz-; 5) das Zoll- und Mauth-Wesen; 6) die Juden. Wir werden die vier letzten Punkte an ihrem Orte zur Sprache bringen, und bemerken hier über die beiden ersten das Folgende:

Reichsgesetzgebung.

Vermöge kaiserlicher Bestätigung eines Reichsgutachtens sollten alle Kurfürsten und Stände strenge darauf halten die Handelschaften so einzurichten, daß diejenigen nothwendigen Waaren, welche im Reiche nicht zu bekommen sind, gegen inländische Waaren tauschweise, und nicht gegen baares Geld eingehandelt werden, sich auch befleißen in ihren Landen solche Meister und Arbeiter zu halten, welche die nothwendigen Manufakturen selbst verfertigen und verarbeiten, wozu gewisse Privilegien und Freiheiten ertheilt, auch solche Meister gegen jede Hinderung und Eintrag geschützt — und überhaupt die Bestimmungen der Reichspolizeiordnung (1548 u. 1594) aufrecht gehalten werden sollen. Auch sey den während des langen Kriegs in Abgang gekommenen Manufakturen auf alle Weise aufzuhelfen.

10. Okt. 1668.

Ein kaiserliches Edikt vom Jahre 1676 verfügt: „Da befunden worden daß das Commerzium der französischen Manufakturen dem Reiche höchst schädlich falle, als wodurch einer fremden Nation große Geldsummen zugeführt, im Inlande aber die Manufakturen gestockt und negligirt, Gewerb und Nahrung gehindert, und Deutschland an Mannschaft und Geld entblößt werde — so solle fortan die weitere Hereinführung französischer Waaren und Manufakturen verboten und eingestellt seyn, und wo deren nach Verlauf eines Jahres noch anzutreffen sind konfiszirt werden.“

7. May 1676.

Monopole. 1526. 1530. §. 135 — 137.

Die Monopolien und großen Gesellschaften waren als eine eigennützige und unleidliche Handlung schon in dem Reichsabschiede zu Speyer bei hoher Strafe verboten — und auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossen worden, daß diese großen Kaufmannschaften in Spezerei, Wollen, Tuch etc., welche seit kurzen Jahren im Reiche aufgestanden, alle Gewalt in ihre Hände zu bringen, den Preis nach Gefallen zu setzen, und Fürkauf zu treiben suchen, als wider Recht und Ehrbarkeit laufend abgethan, gegen solche die derlei schädliche Handthierung treiben mit Confiskation der Waaren eingeschritten, und alles Geleites verlustig erklärt werden sollen. „Es haben auch alle Obrigkeiten mit Fleiß und Ernst furzusehen, daß jede unbillige Vertheuerung der Waaren abgestellt, und ein redlicher und ziemlicher Kauf verfügt würde."

Gleichwohl kamen die Monopolia betrüglicher und gefährlicher Auf- und Fürkäufe durch große Gesellschaften und einzelne Handthierer immer mehr und mehr in Schwung, so daß die Reichspolizeiordnung v. J. 1577 die frühern Verbote zu erneuern, und hinzuzufügen für nöthig fand, daß der kaiserliche Fiskal bei den Obrigkeiten darauf zu dringen habe, daß alle derlei wider die Gesetze laufenden beschwerlichen Handlungen binnen Monatsfrist abgeschafft und bestraft werden, widrigenfalls von Amtswegen durch den Fiskal bei dem Kammergericht procedirt, und die Obrigkeit um 100 Mark Geldes bestraft würde.

1711. Diese Bestimmungen wurden auch im Jahre 1668 wieder erneuert, und bei der Wahlkapitulation Josephs I. kaiserliche Versicherung darüber ausgestellt.

§. 2.

Welche Sorgfalt Max I. der Erreichung des nun einmal allgemein geltenden Zweckes, das Geld im Inlande festzuhalten, zugewendet habe, werden wir im Verlaufe dieses Vortrags hinreichend zu bemerken Gelegenheit haben; und ist auch während den Regierungsperioden seiner Nachfolger die Verwaltung des Gewerbs und Commerzienwesens diesem Zwecke zugekehrt geblieben. Aber mit der Verwirklichung der nun einmal gangbaren Idee: „Das Geld müsse im Lande bleiben, um es stark und reich zu erhalten," wußte man gleichwohl nicht vorwärts zu kommen. Umgekehrt verhielt es sich mit den Monopolen. Es galt nur Eine Stimme dagegen, ja es herrschte ein fast leidenschaftlicher Haß gegen dieselben. So äußerte sich z. B. die Regierungsbehörde so wie die landschaftlichen Verordneten noch im Jahr 1696 in dieser Beziehung in nachstehender Fassung: „Monopole und Apalde seyen die Pestilenz des gemeinen Wesens, welche vor Gott und den Rechten mißrathen werden. Nur wenige Privaten füllten dadurch ihre Beutel, dagegen giengen die meisten Handwerker und Krämer zu Grunde; sie sperren den freien Handel, schmälern dem Landmanne die Nahrung, saugen demselben neben dem Gelde auch das Blut aus den Adern. Die Ausrottung der Bettler habe man vorgeschützt, und nun seyen noch mehr Bettler gemacht worden. Die großen Eiferer der neuen Inventionen haben allezeit ihren Antheil selbst dabei. Den Ausländern werde dadurch der Vortheil in die Hände gespielt, und das Geld gehe dennoch aus dem Lande. Alle Apalde seyen zu kassiren, und dagegen ein erträglicher Aufschlag oder Accis auf derlei Waaren zu legen. Dadurch geschehe der Handelsgesellschaft kein Eintrag; denn wenn andere freie Handelsleute die Mauthen, Zölle, Reiskosten und den vorgeschlagenen neuen Aufschlag zahlen müssen, hingegen die Gesellschaft ihrem Vorgeben nach die Waaren

wohlfeiler und in besserer Qualität abgiebt, kann ihr von den Auswärtigen kein Nachtheil erwachsen.“

Die Regierung stimmte im Allgemeinen — so wie sie denn das schon wegen der Reichsgesetzgebung nicht wohl anders konnte, in den Satz: daß Monopole eine schädliche, gefährliche, verbotene Sache seyen, theoretisch mit ein — in der Praxis aber wurden gar bedeutende Modificationen in dieser Beziehung geltend gemacht, wovon wir uns später durch eine genauere Geschichte des Tuch- und Tabakhandels überzeugen werden. Es war eben noch nicht recht Licht geworden in der ganzen Materie des Commerz- und Industriewesens, und selbst die erprobtesten Geschäftsmänner konnten sich noch nicht zu festen Principien, und einem folgerechten Verwaltungssysteme in dieser Beziehung erheben. Bei den untern Klassen aber war, wenn es auf Hauptfragen ankam, wenig Trost und Aufklärung zu finden. Die von daher erholten Gutachten blieben meist nur bei jenen speziellen Hindernissen stehen, in deren Beseitigung sie ihr Heil erhofften, und erhoben sich selten zu allgemeinen gültigen Ideen. So wurden — um das an einem Beispiele nachzuweisen, von der Stadt Schärding in einer bei dem Landtage 1669 eingereichten Schrift folgende Mittel als die geeigneten bezeichnet, um den allenthalben gesunkenen Gewerben wieder aufzuhelfen: „das mit kurzen Waaren so sehr überhandgenommene Hausiren soll durchaus abgeschafft, und die auf allen Kirchtägen in Pfarrhöfen und Wirthstafernen mit Tuch handelnden Meichsner abgewiesen werden; den auf dem Gay wohnenden Schmiden, Schlossern und andern sollte der Verkauf des Eisens nicht mehr gestattet, und den Klöstern das unbefugte Verleitgeben des Bieres eingestellt werden. Den Schiffmeistern zu Laufen, Tittmoning und Mühldorf sollte der, mit Umfahrung der ordentlichen Weinmärkte und Ländstätten versuchte Verkauf des Weins und Brandweins unter dem Reife verboten, desgleichen auf dem Gäu den Pfarrern und Meßnern die unbefugte Einlegung und Verschleißung des Weines nicht mehr geduldet werden. Der bisher mit Umgehung der Wochenschrannen- und Jahrmärkte eingerissene Fürkauf bei den Häusern, sowohl im Getreide, als Schmalz, Garn, Wolle und Vieh wäre abzuthun, und endlich auch die in Klöstern, Hofmarchen und Dörfern in überschwenglicher Anzahl wohnenden, und von den Prälaten und Hofmarchsinhabern noch täglich aufgenommenen Handwerksleute gänzlich abzuschaffen.“

i. J. 1669.

Ein anderesmal, als von den Ursachen der Theuerung die Rede war, berichteten die Behörden: „diese Ursachen liegen darin daß das Münzwesen in Verwirrung gerathen, ferner in dem Mißwachs der Feldfrüchte, in der starken Getreideausfuhr und Paßertheilung, während man sich im Inlande von allem Vorrathe entblöße; in dem Verbote außer der Hausnothdurft nichts vorzukaufen, welches die Ausländer trefflich benützen und Alles aufkaufen, in den Kaudereien und dem Hausiren, besonders der sogenannten Grünhütler; und auch darin, daß man von der alten Regierungsnorm und so nutzbaren Subordination abgewichen, und solche durch so viele unabhängige Collegien unterbrochen habe, welche wieder aufzuheben wären.“

§. 3.

Auf dieses und Aehnliches ließ sich wohl nicht viel anderes erwiedern, als was z. B. in einer geheimen Rathsresolution vom 12. März 1694 an die Landschaft enthalten war, nämlich:

„der Kurfürst wünsche, das gemeine Wesen in einem solchen Stande zu sehen, daß man der Getreid= und andern Sperre enthoben seyn könnte, und die Handelschaft dadurch in ihren vorigen Gang gestellt, mithin auch mehr Geld in das Land gebracht wurde. Da es aber die jetzigen Verhältnisse des Landes nicht anders zulassen, indem sonst Noth und Theuerung noch mehr überhand nehmen würden, müsse man mit Geduld eine bessere Zeit abwarten.“ Mit einem bloßen Hinweisen auf spezielle Mißstände war nun einmal im Ganzen und Großen noch kein Grund gelegt um ein solides Gebäude einer aufgeklärten Staatswirthschaft aufzuführen. Das Bewußtseyn der vielen und unbestreitbaren Mängel und Gebrechen führte noch nicht auf die Bahn einer universellern Auffassung des gesammten Zustandes der Nationalwohlfahrt, noch auf großartige Prinzipien, welche einer — nicht nur die Hindernisse beseitigenden, sondern auch die Entwicklung der Volkskräfte fordernden Verwaltung zu unterlegen wären.

Daher geschah es denn auch daß sich einzelne geweckte und thätige Köpfe um so leichter Gehör zu verschaffen wußten, wenn sie weitaussehende Plane zur Sprache brachten; so wie sich zugleich der Widerstand der Gewerb und Handel treibenden Klasse gegen jede Neuerung ebenfalls aus diesem Mangel an Aufklärung über die Hauptfragen erklären läßt.

Die zwei hervorragendsten Speculanten dieser Art während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, waren der Leibarzt Becher und der Commerzienrath Senser. Wir werden von der Thätigkeit und dem großen Einflusse dieser beiden Männer sogleich das Nähere vernehmen, und wollen nur noch einzelne allgemeine Bemerkungen in dieser Beziehung vorher gehen lassen.

Ferdinand Maria sowohl, als Max Emanuel waren nicht nur von den Mängeln und Gebrechen an welchen das vaterländische Commerz= und Industriewesen zu leiden hatte überzeugt, sondern auch von dem lebhaftesten Willen durchdrungen, abhelfend und aufschwingend einzuwirken. Jedem Vorschlage in dieser Beziehung wurde also auf das bereitwilligste entgegengegangen, und auch Umtriebe gegen das Bessere mit Ernst und Beharrlichkeit zurückgewiesen. Aber in dem Gewirre und Zwiespalt der Ansichten war es dem Landesfürsten sehr oft unmöglich das Wahre und Beste herauszufinden. Und so gelang es denn auch dem Leibarzt Becher den Kurfürsten Ferdinand Maria in chimärische Plane hineinzuziehen, welche zuletzt ganz ohne Resultat geblieben sind.

Max Emanuel gieng vorsichtiger zu Werke, und als Senser der bereits das Commerz mit dem Tabak an sich gezogen hatte, noch mit weitern Entwürfen herankam, erhielten die Revisionsräthe Jobst und Oswald, die Hofräthe Heimhausen und Loferer, die Hofkammerräthe, der Rentmeister und Beccaria den Auftrag sich zusammen zu thun, und den Senser mit seinen Spezialvorschlägen zu vernehmen, folgends ihr Gutachten zu erstatten. Senser überreichte seine Vorschläge nun schriftlich, und wurde auch mündlich über dieselben vernommen. Allein das hierauf erstattete Gutachten lautete nun wieder so ganz allgemein daß etwas recht Wesentliches und sogleich Praktisches daraus wieder nicht zu entnehmen war. Die Räthe äußerten nämlich: Sie halten das Commerz auch ihres Ortes für nützlich; solches gebe Nahrung und verhüte den Bettel, vermehre auch die Kammergefälle. Bayern sey allerdings zum Handel geeignet, sowohl durch seine Lage in Mitte des Reichs, als auch durch seinen Reichthum an Lebensmitteln, seine Population (der es nicht leicht eine andere Provinz bevor thut), seine schiffbaren Flüße (auf

der Donau bis in die Türkei); daher, und da Senser mit dem Tobakwesen einmal das Licht angezündet, sey zu wünschen daß auch für andere Species von Commerzien und Fabriken errichtet, und der Handel vom Ausland hereingezogen werde; was von so hoher Importanz, daß es der Aufstellung eines eigenen Commerzienraths wohl werth sey; sie treten also dem Gutachten Sensers bei.*)

Durch derlei commissionelle Gutachten suchte man sich zu behelfen, fand sich aber wie gesagt — wenn gleich hiedurch über gewisse Hauptfragen sowohl als lokale Interessen aufgeklärt, doch noch immer nicht gerüstet mit einem auf Ueberzeugung begründeten Muthe, und mit einem festen Entschlusse zur Beharrlichkeit, ein durch eine entscheidende Richtung bestimmtes System zu erfassen und durchzuführen. Man konnte eben — so wie das in praktischen Dingen stets der Fall seyn wird, nicht über seine Zeit hinaus.

Um jedoch in die Verwaltung des Commerz- und Gewerbswesens die möglichste Einheit zu bringen, wurde schon von Max I. ein sogenanntes Commerzcollegium mit ausgedehnten Vollmachten begründet;**) und die Instruktionen der Hofkammer in dieser Beziehung bemessen.***)

Uebrigens war man sowohl über die Hindernisse welche der Belebung der Industrie und des Handels entgegen standen, als über die vorzüglichsten Mittel zu dieser Belebung zu gelangen, während des hier besprochenen Zeitraums ziemlich allgemein einverstanden. Als die vorzüglichsten dieser Hindernisse wurden nämlich, abgesehen von den vielen Kriegs- und Mißjahren, angesehen: das Mißverhältniß der Consumenten und unthätigen Leute zu den

---

*) Jobst gestand übrigens selbst, daß er seit 20 Jahren wohl 24,000 fl. auf das Apaldo ꝛc. verwendet, aber zu seinem äußersten Schaden. —

**) Die Befugnisse des Commerzcollegiums waren (nach einer spätern Instruktion) „das Commerzcollegium hat über alle Fälle welche aus den Mandaten herrühren, Visitation, Confiskation, Strafen ꝛc. die Cognition und Jurisdiktion und Judicatur als dritte Instanz (geringe Sachen sind mündlich ad protocollum abzuthun). Dasselbe hat die Direktion und Inspektion über alle Fabriken, Färbereien, Spinn-, Woll-, Accishäuser, Waarenbeschau, Ueberreiter, ferner die Disciplin über die Unterbeamten; auch gegen die Hofmarchinhaber; das ausschließliche Recht Päße und Patente auszutheilen. Alle welche considerable Handelsbeschwerden oder Vorschläge anzubringen wissen, haben sich an dieses Collegium zu wenden.

Später 1699 wurde dem Commerzcollegium die Judicatur in Contrebande und Confiscationsgegenständen wieder abgenommen und an die Justiz verwiesen.

***) Hofkammerinstruktion v. J. 1716: „zu Beförderung des Commerzwesens fleißig nachzudenken, damit man durch allerlei Handlungen das fürstliche Interesse vermehre, dazu eine Vorrathskassa von circa 20,000 fl., eine Zahlungsbanko aufzurichten — durch Verminderung der Zölle und Mauth die fremden Waaren ins Land ziehen — fremde Handelsleut durch Privilegien auf Jahrmärkten Exemtionen ꝛc. hereinbringen, massen sich das bayerische Commerz vornehmlich in Italien, Burgund, Franken, der Schweiz, Holland erstreckt — einen Vorkauf mit den Waaren im Land zu machen, dadurch das Gewerb bei den Inländern verbleibt, massen die Ausländer vielfältig durch ihre Faktoren aufkaufen lassen, Schmidstätten aufrichten, ein forum Mercatorum aufrichten, (zu schneller Justiz), sich um Rath bei vornehmen ausländischen Handelsgesellschaften bewerben ꝛc.“ —

Produzenten und der arbeitenden Klasse; der Hang zum Luxus, die Beeinträchtigung des Inlandes durch das Ausland; die starke Ausfuhr roher Stoffe, der Mangel an Verlag und Unternehmungsgeist, die Mißachtung des Handelsstandes, das zerrüttete Münzwesen, die vielen Zollbeschränkungen 2c.

In der Bezeichnung dieser Hinderniſſe waren eigentlich die Mittel zur Abhülfe ohnehin schon angedeutet; insonderheit wurde aber auch hingewiesen auf eine größere Begünstigung der städtischen Gewerbe, auf Absperrung der Gränzen, auf strenges Abhalten der Monopole, auf Gestattung größerer Freiheit in der Gewerbsausübung, auf Abschaffung so mancher eingerissener Mißbräuche u. s. f. Bei dem Allem aber lag es in der Beschaffenheit der Zeit, und in dem durch höhere Einflüsse bedungenen Entwiklungsgange der Intelligenz im Allgemeinen sowohl, als der großen politischen Staatenverhältnisse, so wie in dem Verfassungszustande der einzelnen Provinzen, daß die auf Commerz und Industrie bezügliche Verwaltung abwechslungsweise diese oder jene Zwecke verfolgt, diese oder jene Prinzipien sich untergelegt hat, in welchen wir sie in bestimmten Zeitabschnitten befangen sehen. —

Wir schreiten nun zur nähern Betrachtung einiger den Handels- und Gewerbsverkehr im Allgemeinen betreffenden Institutionen, um sodann auf das was in einzelnen Zweigen der Verwaltung dieses Betreffes der Zeitfolge nach geschehen und verordnet worden ist, überzugehen.

a) Münzwesen.

§. 4.

Die ältesten deutschen Münzen bestanden in Solidis und Denariis (Pfenning), der silbernen Solidi (Schillinge) giengen unter Karl d. Gr. Regierung 20, der Denarien aber 240 auf ein Pfund (zu 24 Loth), und es galt ein goldener Solidus 40 Denarien, so daß die Proportion zwischen Gold- und Silbermünzen auf 12 stand.

Schon im XIII. Jahrhundert fieng man an das Silber mit Kupfer zu legiren, und einen Schlagschatz zu nehmen; man theilte das Pfund (nun Mark genannt) in 16 Lothe, und repartirte (um den Feingehalt und Zusatz zu bestimmen) die Mark Goldes in 24 Karate (jedes zu 12 Gran und die Mark Silbers in 16 Lothe (jedes zu 18 Gran). Dem Pfunde (talentum) wurde später der Gulden (ebenfalls zu 240 Pfenningen) substituirt, und man prägte Dukaten, Gulden, Schillinge, Groschen und Heller.

Im XV. Jahrhundert wurden in Bayern die Pfenninge schon nur mehr zu 6 Loth fein, und 10 Loth Zusatz ausgeprägt, und auf dem Reichstage d. J. 1402 die Feinheit des Goldguldens auf 22½ Karat bestimmt.

Reichsmünzwesen.

In Gemäßheit des Landfriedens v. J. 1437 sollte die goldene Münze bei 19 Karaten bleiben,*) und auf dem Reichstage zu Worms (1495) wurde bestimmt, daß alle Gulden (so

*) D. h., da die Mark Goldes 24 Karat, (1 Karat zu 4 Gran) hält. — Die Münze darf 5 Karat Zusatz haben.

die 4 Kurfürsten am Rhein schlagen) 18½ Grad fein, und 107 auf 1½ köllnische Mark gehen sollen.

Silberne Münze — (die nicht auf einerlei Korn zu bringen möglich) soll überhaupt stattlich und redlich geschlagen werden.

Endlich erfolgte (im Jahre 1524) die erste R. Münzordnung, welche den Silbergulden zu 15 Loth fein bestimmte.

Die zweite R. Münzordnung (1551) legt schon die Rechnung von 60 Kreuzer für den Gulden zur Grundlage, und verordnete daß die Mark Silber zu 10 fl. 12 kr. auszuprägen sey.

Später (durch die Reichsmünzordnung v. J. 1559) wurde bestimmt, daß auf eine köllnische Mark Silber 9½ Stück Reichsgulden (Thaler) feinhaltig zu 14 Loth 16 Gran kommen sollen; und so im Verhältniß die kleineren Sorten. Unter den fünf Kreuzerstücken soll Niemand verbunden seyn solcher Münzen über 25 Gulden in Bezahlung anzunehmen. Nebst den Reichs- und Landmünzen sollen auch Pfenning und Heller zum täglichen Gebrauch gemünzt werden; doch sollen die Reichsstände aus der feinen Mark nicht mehr als 11 fl. 5 kr. in Hellern ausbringen. — Andere Sorten als die bisher im Reiche üblichen auszuprägen wird verboten. Alle fremde ausländische silberne Münzen sollen nicht weiter mehr zur Bezahlung angenommen werden.

Reichsmünzordnung 1595.

Die Goldgulden sollen der Art in ihrem Werth bleiben, daß 72 Stück eine köllnische Mark wiegen, 18 Karat 6 Gran (d. i. 12 Loth 6 Gran) fein sind, und jedes Stück 75 Kreuzer gelten. Dukaten sollen noch ferner ausgemünzt werden dürfen, und deren 76 Stücke eine köllnische Mark wiegen, 23 Karat 8 Gran fein halten, und zu 104 kr. ausgegeben werden.

Von den ganzen Thalern (zu 68 Kreuzer) sollen 8 Stück (zu 14 Loth 4 Gran fein) auf die köllnische Mark gehen; von den halben (zu 34 Kreuzer) 16 Stück; von den ¼ Thalern endlich (zu 17 kr.) 32 Stück. Es sollen auch im deutschen Reiche keine andern silbernen Münzsorten als diese genannte Thaler, dann ganze und halbe Gulden, 10 Kreuzer, Batzen, Kreutzer, Pfenning und Heller und etliche Landmünzen gelten.

Augsb. R. A. 1566.

Speyrer R. A. 1570.

Den Reichsständen bleibt das Ausmünzen sonderbarer Landmünzen unverwehrt; diese müssen aber auf den Gehalt und Werth der Reichsmünzen ausgeprägt seyn; das weitere Pfenning- und Heller-Ausmünzen ist aber von nun an verboten. Später wurde auch das Prägen der Halbbatzen eingestellt.

ibid. Art. 125. Regensb. R. A. 1599.

Durch bestättigtes Reichsgutachten vom Juny 1669 wurde bestimmt daß der Reichsthaler einen Werth von 90 Kreuzer behalten, und zugleich Fuß und Richtpfenning allen übrigen im Reiche gangbaren silbernen Münzen seyn solle, so daß 8 Stück davon auf eine Mark gehen, und 14 Loth 4 Gran feinhaltig sind. Dieselbe Proportion sey auch in allen Scheidemünzen zu beobachten. Als Maximum des Münzerlohnes wurden 20 Kreuzer von der feinen Mark bei den Thalern und andern groben Sorten, bei den Scheidemünzen 45 — 60 kr. passirt. Der Reichsgulden soll 14 L. 16 Gr. fein halten, und deren 9½ Stück, jedes zu 80 kr. auf eine Mark gehen. Die Gattungen und Sorten der Scheidmünzen bleiben den Kreisen überlassen, welchen auch frei steht die ringhaltigen und überhäuften Scheid- und Landmünzen zu verrufen; was die goldenen Münzen betrifft, soll es bei den Bestimmungen der Münz-

Reichsgutachten 1669.

ordnung vom Jahr 1559 sein Bewenden haben, und die Goldgulden 72 Stück auf 1 köllnische Mark gehen, zu 18 Karat 6 Gran feinhaltig; von den Kronen aber 70 Stück; der Dukaten soll höher nicht als zu 3 Gulden angenommen werden, und Fuß und Richtschnur der goldenen Münzen seyn (den Goldgulden zu 2 fl. 12½ kr. und die Krone zu 2 fl. 41½ kr. gerechnet).

1667. Schon früher wurde bestimmt, daß die Münzherrn über Abzug der nöthigen Kosten keinen Gewinn bei Ausprägung Reichsthaler und Scheidemünze beziehen sollen. Auch ausländischen Goldmünzen soll der Kurs im Reiche gestattet seyn.

Reichsgutachten 1737. Späterhin wurde der Leipzigerfuß — wonach der Thaler zu 2 Gulden und der Dukaten zu 4 Gulden in valore extrenseco zu rechnen — als ein im Reiche autorisirter, in Reichsschrott und Korn gleichartiger Münzfuß festgesetzt, nach welchem alle im Reich cursirenden in= und ausländischen Gold= und Silbersorten in Gleichheit zu stellen. Es sollten also 8 Stück Thaler per 2 fl. auf die rauhe köllnische Mark (Silber) gehen, von den Dukaten aber 67 Stück auf die Mark Goldes.*)

Ein Goldgulden sollte 3 fl. gelten und deren 72 auf die Mark gehen; kein Reichsstand sollte künftig eine größere Menge Scheidemünze schlagen als für den Bezirk seines Landes zur Cirkulation erforderlich ist.

Nürnberg R. A. 1524. Schon auf dem Nürnberger Reichstage 1524 war statuirt worden daß zu Einhaltung beständiger Münze kein ungeprägtes Silber oder Gold aus dem Reiche geführt, und mit jenen die Bergwerk haben ein gleicher beständiger Silberkauf regulirt werden soll.

Reichsgutachten 1667. Den Drahtziehern und Posamentirern, ja den Privatis insgemein, und insonderheit den Juden, sollte der Silberverkauf nur unter Einsehen der Obrigkeit, und nicht über den Reichssatzmäßigen Preis des Rohsilbers gestattet seyn.

Den Goldschmieden war nur so viel Münze als sie zu Verlag ihres Handwerks bedürftig zu brechen erlaubt, und zwar nur ausländische Münzen, und mit Vorwissen der Obrigkeit.

In einer Reihe von Reichsschlüssen wurde ängstlich sorgfältiger Bedacht genommen auf die Anstellung der Münzmeister, Wardeine und sämmtlicher Münzgenossen; und auch die strengste Prüfung bei der Wahl dieses Personals zur Pflicht gemacht; die Formeln der Verpflichtung waren bis in das Einzelnste bestimmt, und diese Leute mit ausführlichen Instruktionen versehen.

Eine andere Reihe von Verordnungen handelt von den auf Uebertretung der Münzordnungen angesetzten Strafen. Auf das Münzverfälschen war schon durch Karl V. peinliche Halsgerichtsordnung die Todesstrafe gesetzt (durch Feuer).

Augsburg R. A. 1559. Als späterhin etliche Münzgenossen selbst Münzen geringeren Gehaltes schlugen, wurde die Einziehung ihres Münzrechtes beschlossen und mit der Reichsacht gedroht.

1570. Der Speirer Reichsabschied (1570) verhängte besondere Aufsicht gegen Aufwechseln, Zer-

---

*) Nämlich 14 Loth 4 Gran f. Silber und 1 Loth 14 Gran Kupfer machen eine rauhe Mark; aus dieser werden geschrotet 8 St. Thaler, also aus der feinen Mark 9 Stück, d. i. 18 fl. — ferner 23 Karat 8 Gran f. Gold, 2½ Gran Silber und 1½ Gran Kupfer geben eine rauhe Dukatenmark. Aus einer solchen werden 67 St. Dukaten gemacht. Die f. Mark Goldes ist = 271 fl. 46 kr.

brechen, Ausführen und Vermünzen gangbarer Reichsmünz, gegen das Steigern und Schwächern derselben und das Ausführen rohen Silbers insonderheit, und gegen das Einführen schlechter ausländischer Münze. In Gemäßheit eines Reichsgutachtens von 1737 wurde den Privaten — Christen und Juden — alles Brechen und Einschmelzen der Münzsorten bei ernstlicher Strafe verboten.

Reichsgutachten v. 1737.

Gute Reichsmünze sollte überhaupt nicht umgeprägt und eingeschmolzen werden; eben so wenig die Scheidemünze, und wurde 1676 dekretirt, daß jeder die Ausprägung geringhaltiger Sorten einstelle, alle nicht vom Reich approbirten Münzstätten abstelle, und diese an Niemand verpachte.

1667. 1676.

Schon früherhin war allen Herrschaften, die Schmelz- und Seigerhütten halten, verboten worden Kupfer, Körnt, oder was Silber hält anzutreiben, zu schmelzen und zu Silber zu brennen (mit Ausnahme dessen was von den Bergwerken herkommt).

Augsb. R. A. 1551.

Beschnittene Münze war Niemand ohne Abzug anzunehmen schuldig.

Der Reichsmünzordnung v. Jahr 1559 gemäß durfte auch kein Silbergeschirr (es sei dann übergoldet), keine Dukaten und kein vermünztes rheinisches Gold ins Ausland geführt werden. Gegen das Einführen böser fremder Münze wurde die Aufsicht geschärft; und der Speirer R. Absch. (1570) verbietet die Ausfuhr aller goldenen und silbernen Reichsmünze.

R. M. Ordg. 1559. 1566.

Einem Reichsgutachten (vom April 1667) gemäß sollte von den Reichsständen fleißig gewacht werden, daß, vorab auf den Handelsmessen, keine Auswechslung der Reichsmünze geschehe. Die Ausführung der ausländischen Sorten sey aber dort wo es die Nothdurft des Commerz erfodert, gleichwohl zu gestatten.

R. G. A. 1667.

Gegen diejenigen aber welche gute Reichsmünze gegen eine Aufgabe in oder außer Landes um fremde Münze einwechseln, wäre mit Strenge zu verfahren. Der Kaiser fand sich aber bewogen die Ausführung der Reichsmünze zu gestatten, in so weit es zur Handelschaft nöthig, und nicht aus Gewinnsucht und Eigennutz geschieht.

Die Münzberechtigung durfte weder verkauft noch verliehen, verpfändet ꝛc. werden, sondern mußte von den Münzherrn auf eigene Rechnung geführt werden „da sie keine Merkanzey, sondern ein Regal und dem Reich zu Ehren und Wohlfahrt zu gebrauchen," und sind deßfalls alle pacta de quota lucri verboten.

Augsb. R. A. 1551. R. M. O. 1559. Speir. R. A. 1570.

Der Speirer R. Absch. von 1570 eifert insbesondere gegen die sogenannten Heckenmünzen, und will daß in jedem Kreise 3 bis 4 gemeine Münzstätten errichtet werden, wo Reichsordnungsmäßig geprägt wird. Nur das auf eigenen Bergwerken gewonnene Gold und Silber sollen die Reichsstände auf eigenen Münzstätten ausprägen dürfen.

R. G. 1667.

Damit die Bestimmungen der Reichsmünzmandate genau vollzogen werden, sollen in jedem Kreise durch die Münzgenossen jährlich zwei Probationstage gehalten werden, bei Suspension (vom Münzrechte) wo die Sorten probirt, auf Verbesserung des Münzwesens Bedacht genommen, und gegen die Verbreitung einer zu großen Menge von ganz kleinen Münzen (unter 5 Kreuzer) gewacht werden soll. Diese Tage soll jeder Stand mit ein oder zwei Räthen sammt dem Münzmeister und Wardein beschicken. Es soll überhaupt in dieser Beziehung fleißige Correspondenz zwischen den Kreisen des Reiches gepflogen werden. Auch werden sich gese-

R. M. O. 1559. R. A. 1576. 1667. 1603.

gentlich alle zehen Kreise zu Berathung über das gesammte Reichsmünzwesen versammeln. Und die vier Kurfürsten am Rhein werden ihre Räthe jährlich zur Frankfurtermesse abordnen, um über das Münzwesen zu wachen.

R. G. 1667.

Ueber alle jene Personen die mit Instrumenten zu schaffen haben welche zum Falschmünzen mißbraucht werden können, wurde besondere Aufsicht verhängt. Die Wardeine und verpflichteten Goldschmiede ausgenommen soll Niemand eigene Schmelz in Probieröfen haben.

Jeder war (bei Pön 2 Mark Goldes) verpflichtet jeden Mißbrauch oder Betrug im Münzwesen anzuzeigen.

Wahlkapitel 1711.

Die Reichsstände welche ihr Münzregale mißbrauchen, oder mißbrauchen lassen, sollen nebst dem Verluste des Regales auch a sessione et voto suspendirt werden.

§. 5.

Bayerische Münzgesetze.

Schon in der lex Baiuvarorum kommt in Titel 1 Caput 3 der Ausdruck vor „niungeldos solvat," und von dem Solidus auro adpraetiatus ist häufig die Rede. Nach Tit. 2. Caput 16 waren 2 tremissi gleich 3 Solidis und nach Tit. 8 Caput 2 machten 3 Denarien eine Saiga, und ein Solidus halte 3 tremissen.

Unter Ludwig dem Strengen wurden aus 30 Mark 40 Pfund neuer Pfenninge geschlagen, und enthielten 11 Schillinge weniger 10 Denare eine Mark.

Im Jahre 1307 überließen die Herzoge die Münzstätten in München und Ingolstadt der Landschaft, und verordneten daß auf einer Mark sollen 10 bis 11 Schilling gehen, und zwei Theil Silber und ein Theil Kupfer seyn; der Schlagschatz sollte 6 Pfenning von der Mark betragen.

1375 wurde durch Herzog Stephan verordnet daß bei den Pfenningen das Korn stehen soll auf 9 Loth Silbers, und daß 1½ Pfd. Pfenning auf die Mark gehen sollen. In der Münzordnung für Oberbayern vom J. 1391 wurde das Korn auf 8 Loth Silber gesetzt, und 8 Loth Kupfer Zusatz gewilligt, und sollten 13 Schill. und 10 Pfenning auf eine Mark gehen, das ist 25 Münchner Pfenning auf 1 Loth. Ein halbes Pfund Pfenning galt einen Gulden.

In Niederbayern (und auch in Regensburg) wurden aus 12 Loth Silber und 4 Loth Kupfer (welche 1½ Mark betrugen) 20 Schilling Oettinger Pfenninge geschlagen.

Nach dem Regensburger Münzvereine v. J. 1395 sollten aber fortan aus einer Regensburger Mark 14 Schill. 12 Pfenn. schwarzer Münze geschlagen werden, deren 2 Pfenninge einem Regensb. Pfenn. gleich.

Gemäß des Münzmeisters von München Bestallung v. J. 1400 mußten aus 7 Loth Silber und 9 Loth Kupfer 14 Schilling weniger 10 Pfenn. geschlagen werden. Aber schon 1406 wurde wieder verordnet daß aus 6 Loth Silber und 10 Loth Zusatz 13 Schillinge weniger 11 Pfenning schwarzer Münze geprägt werden sollen.

In München wurden Anno 1435 gemünzt 27 Stück schwarze Münze aus 6 Loth Silber und 7 Loth Zusatz, und 26 Hälbling aus 1 Münchner Loth.

Durch Herzog Albrechts Münzordnung (1454) wurde bestimmt, daß aus einer gemischten Mark 6 Loth Silbers und 10 Loth Zusatzes 27 bis 28 Stück schwarzer Münze sollen geschlagen werden.

Bereits im Jahre 1458 wurden alle fremden Münzen mit Ausnahme der Dukaten und Goldgulden in Bayern verboten.

Dem Landshuter Münzverein v. J. 1458 gemäß sollten aus einer Landshuter Mark zu 6 Loth fein und 10 Loth Zusatz 2 Pfd. Pfenninge geprägt werden, so daß auf 1 Loth 30 Pfenninge kommen.

Der rheinische Gulden wurde (1454) auf 1 Pfund, der ungarische (oder Dukatengulden) auf 10 Schillinge gesetzt.

Aus dem Jahre 1506 besitzen wir bereits eine Wechselordnung v. Herzog Albrecht: „Die herzoglichen Wechsler sollten ihre Wechselbank an ihren Goldschmidladen haben, und alle falschen Gulden die ihnen zukommen zerschneiden, und die Trümmer zurückgeben, oder nach ihrem wahren Werth auswechseln und auf die Münzkammer bringen. Es war ihnen genau vorgeschrieben wie hoch sie jede ihnen zugebrachte Sorte auswechseln durften.

Durch die Münzordnung von Albrecht vom Jahre 1507 wurden folgende Münzsorten an Gehalt gleich den Nachbarländern eingeführt, als: 1) der Goldgulden, welcher halten sollte 7 Schilling schwarzer Münze, oder 60 kr.; 2) weiße bayer. Groschen zu 10½ Pfenning schw. M.; 3) Siebner zu 7 Pfenn.; 4) Pfenninge; 5) Heller.

Eine im J. 1532 zwischen Bayern, Augsburg, Eichstädt und Neuburg abgeschlossene Münzordnung bestimmte: es sollen 10 Kreuzerstücke gemünzt werden (deren 42 auf die Mark) gehen; ferner Sechser (85 auf die M.); Plappart zu 5 Kreuzer, auch Patzen und Gröschlein zu (70 auf die Mark und der Gröschlein 125).

Hiezu kamen (vermöge Landgebots v. J. 1535) die Neugroschen, Zwölfer, halbe Güldner und ganze Guldner (zu 60 kr.).

§. 6.

Ungeachtet der strengen Reichs- und Landes-Gesetze wurde Deutschland von Zeit zu Zeit mit zu geringhaltigen Münzen überschwemmt. In Bayern stieg die Zahl der Dukaten (deren nur 104 sollten auf ein bestimmtes Gewicht ausgeprägt werden) bis auf 155; so daß auf hundert Stücke fast 52 fl. verloren giengen; die Goldgulden stiegen von 75 auf 105 Kreuzer; die Thaler von 68 auf 84 Kreuzer; die Zehner wurden für 12 kr. ausgegeben. Noch schlechter stand es um die kleine Münze, es sollten legal nur 107 eine kölnische Mark wägen; aber seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts kamen deren wohl bis 160 auf die Mark. Es lag gerade in dieser Verschlechterung der kleinen Münze auch wieder der Grund zu einer Steigerung des Werthes der vollhaltigern größern.

2. Juny 1607. Verbreitung schlechter Münzen.

Dort aber wo sich noch bessere kleine Münze befand wurde sie sogleich zum Gegenstande der Spekulation und Gewinnsucht. Dieses war der Fall mit den bayerischen schwarzen Pfenningen und Hellern, welche durch allerlei Wege außer Landes gebracht und aufgewechselt wurden, weßhalb verfügt werden mußte, daß selbe auf keinerlei Weise mehr verwechselt, oder ausgeführt, und dafür ungültige verbotene Münze eingeschwärzt werde.

21. November 1608. verbotene Münzen.

Die groben guten Münzsorten, sogar alte Groschen und halbe Batzen wurden selbst inner Landes in die landesherrliche Münze zum Brechen und Wiedervermünzen gebracht, und meistens wurden verbotene weiße Pfenninge dafür eingeschwärzt.

19. Dezember 1608. Münzwerth.

Da das Unwesen und die Steigerung der Münzen so wie das Einschleichen böser Sorten immer höher stieg, wurde um nicht noch größern Schaden erleiden zu müssen im J. 1608 hinsichtlich der groben Sorten eine neue Ordnung beschlossen, und bekannt gemacht: „Die vollwichtigen Dukaten zu 64 Gran Gewicht werden nach Verlauf von 2 Monaten nicht höher als um 2 fl. 15 kr. angenommen, den zu geringhaltigen wird von jedem Gran Abgang 2 kr. abgezogen. Die guten Reichsthaler passiren um 21 Batzen oder 1 fl. 24 kr. Und nicht lange darauf wurde durch den Münzprobationsabschied der drei vereinigten Kreise vom J. 1615 den einzelnen Münzsorten der folgende Kurswerth bestimmt, nämlich:

Der gewichtige Dukaten zu	2 fl. 20 kr.
Der gew. Goldgulden	1 — 45 —
Der Reichsthaler	1 — 28 —
Der Guldengroschen	1 — 16 —
Der Königsthaler	1 — 34 —
Der Sechsbätzner	— — 21 —
Der Dreibätzner	— — 11 —
Die Dreikreuzer	— — 2½.

Max I. foderte, bevor er auch in seinen Landen diesem Münzedikte statt gebe, Bericht von seinen Kammerräthen, welche bemerkten: „Die allgemeine Klage über die im Münzverein eingerissenen Unordnungen beweise daß es höchste Zeit sey mit Ernst durchzugreifen. Und da nun gegenwärtig die drei Kreise schlüssig geworden, sich auch zeige daß Oesterreich, Tyrol und Böhmen sich anschließen wollen — so scheine es nicht rathsam sich von der gemeinsamen Angelegenheit zurückzuziehen."

Hierauf wurde der Probationsabschied auch in Bayern promulgirt. Doch sollten die alten gerechten Sechs- und Dreibätzner, wie auch die alten Dreikreuzer in ihrem Werthe von 24 kr., 12 kr. und 3 kr. belassen werden. Und da sich befunden daß sich geringhaltige, grobe und silberne Münzen, so wie auch verschiedene Sorten von Sechs- und Dreibätznern eingeschlichen hatten, welche theils ganz und gar falsch, theils wegen Geringhaltigkeit nicht passerlich waren, so wurden selbe mit Beisetzung des Werthes in Abdruck bekannt gemacht.

21. August. 1615. Münzwerth.

Da aber mittlerweile die goldenen und silbernen groben Münzsorten übermäßig hoch hinauf getrieben wurden, so war man veranlaßt den Werth dieser Sorten sehr bald wieder in der Art zu fixiren, daß der Dukaten höchstens um 2 fl. 26 kr., der Goldgulden um 1 fl. 48 kr. der Reichsthaler um 1 fl. 28 kr. und der Silbergulden um 1 fl. 18 kr., angenommen werden.

M. 30. M. 1618.

Drei Jahre später erfolgte ein neuer bayerischer Münzverkauf gegen etliche Sorten neu ausgekommener Sechser, Batzen und Dreikreuzerstücke. Die Münzen waren aber noch immer im Steigen, weil sich kein Reichsstand getraute tüchtig durchzugreifen, aus Furcht er möchte den Handel und die Gewerbe seines Landes sperren.

Auch wurden an vielen Orten reichskonstitutionswidrige Heckenmünzen angelegt, die guten Sorten durch gewinnsüchtige Spekulanten aufgewechselt, und zu schlechten kleinen Münzen umgeschmolzen und umgeprägt.

Gegen all diesen Unfug wurde auf den Münzprobationstagen beharrlich angekämpft. Max I. beschickte diese Tage auf das fleißigste — als den einzigen Weg durch jährlich wiederkehrende Prüfung, Besprechung und Beschlußnahmen dem fortwuchernden Uebel im Münzwesen einigermaßen zu steuern. Auch wurden die Instruktionen für diese Abgesandten, so wie die Vorkommenheiten in diesem Verwaltungszweige überhaupt stets der Deliberation des Hofraths- und Kammer-Collegiums, so wie der geheimen Räthe unterstellt.

Diese Probationstage wurden jährlich gewöhnlich im May und Oktober gehalten, und ihre Aufgabe war, alle jährlich geprägten Münzen zu probiren, und Alles was die Münzedikte bestimmen zu vollziehen; insbesondere dem verbotenen Steigern, Unterschleifen, wucherischen Aufwechseln, Zerbrechen, Ausführen der Münze 2c. entgegenzuwirken. Von Seite jedes Reichsstandes sollte wenigst ein ständiger Münzrath, der alle Probationstage besuche, ernannt werden, und wer diese Tag dreimal versäumt sein Münzrecht verlieren. Bei der Tagsfahrt selbst wurden alle goldenen und silbernen Münzen die seit der letzten Zusammenkunft gemünzt worden waren, in Büchsen (deren je eine für jeden Kreis) verschlossen dahin gebracht, durch die drei Münzgenossen die den Schlüssel dazu gehalten geöffnet, registrirt, durch den gemeinen Probirer probirt, und der Befund zu Protokoll gebracht.

§. 7.

Ungeachtet der Bemühungen der Kreisstände dem Münzfuße Solidität zu verschaffen, wurden die groben Sorten immer mehr in die Höhe getrieben. Schon im J. 1620 mußte wieder durch landesfürstlichen Befehl zur Verhinderung weiterer Steigerung bestimmt werden: „die groben Münzsorten sollen in Bayern nicht höher gelten, als:

27. Januar 1620. Münzwerth.

	fl.	kr.
Der gewichtige Dukaten	3 fl.	12 kr.
Der Goldgulden	2 —	18 —
Der Philippsthaler	2 —	15 —
Die Kölnischen Fünftel	— —	26 —
Die Zehntel oder halben Fünftel und spanischen Reale	— —	12 —
Der Reichsthaler	2 —	8 —
Der Guldenthaler	1 —	48 —

Aller Laho (Agio) und Aufwechsel wurde verboten.

Da ferner von den zur Münchner Dult reisenden Handelsleuten u. a. die guten alten silbernen Münzsorten aufgewechselt wurden — ergieng alsogleich ein scharfes Dekret zur strengsten Wachsamkeit gegen diesen Unfug, unter Androhung der Confiskation und empfindlicher Strafe, und unter Verhängung einer Visitation aller Verdächtigen an den Stadtthoren.*)

Mandat 29. November 1620.

*) Es wurde damals vorgeschlagen in allen drei vereinigten Kreisen einerlei Scheidemünze einzuführen und zwar nur Pfenninge und Heller, ganz von Kupfer, zu 4 bis 8 auf einen Kreuzer. Dabei sollte aber zu Gunsten der Handwerks- und Handelsleute Anstalt getroffen werden, denselben diese Kupfermünzen von Zeit zu Zeit wieder gegen Silbersorten abzulösen.

Allein alle gemachten Sätze genügten nicht um dem Uebel abzuhelfen.

1621. Insbesondere berichteten die Salzbeamten: „da sie die Münzsorten nicht so hoch annehmen dürfen als sie im Auslande gelten, die geringern aber ganz ausschießen sollen; so sey hieraus Stockung des Salzverschleißes zu befürchten. Auch sey besorglich daß auf diese Weise die gröbern guten Sorten immer mehr aus dem Lande verdrängt wurden," — die Hofkammerräthe trugen daher darauf an den Valor der groben bessern Sorten auch in Bayern noch weiter zu steigern. Auch in Oesterreich, Salzburg, Tyrol ꝛc. war die Klage der Stände und der fremden Handelsleute über den großen Nachtheil den der Verkehr durch die Geldsteigerung befahre, laut und allgemein.

1. Juny 1621. Münzwerth. Es wurde dem gemäß unter Abschluß einer Uebereinkunft mit den genannten Nachbarstaaten verordnet: „Auf Befehl des Landesfürsten werden — da man wahrgenommen hat, daß wenn in Bayern die grobe Münze nicht ebenfalls wie in andern Ländern und Orten gesteigert wird, die inländische gute Münze um den festgesetzten Betrag außer Land geht, und dafur schlechte bei weitem diesen Werth nicht habende Münze hereinkommt, nachstehende Münzsorten erhöht:

Der gewichtige Dukaten gilt . . .	5 fl.
Der Goldgulden	3 fl. 40 kr.
Silberkrone	3 — 40 —
Philippsthaler	3 — 30 —
Reichsthaler	3 — 15 —
Silbergulden	2 — 52 —

M. 9. Juny 1621. In demselben Jahre ergiengen neuerdings scharfe Mandate gegen das Aufwechseln und Ausführen guter Münzsorten; und wurde an den Kaiser geschrieben: „es sey so weit damit gekommen, daß die Geldnegotianten die groben Gulden und silberne Münze ihres Gefallens steigern, was ihnen um so leichter, als an manchen Münzstätten einige Sorten von Sechs- und Dreipatzner und Groschen ausgebracht wurden, daß denselben nach der Reichsthaler bis auf 8 fl. zu stehen komme; da deßhalb benachbarte Länder die gute Münze durch offene Mandate in die Höhe gesetzt, habe der Herzog zum Schutze der bayerischen Commerzien und Gewerbe ähnliche Verfügung getroffen."

§. 8.

Max I. kam in dieser Zeit auf den Plan eine eigene Landmünze*) auszprägen zu lassen, worüber die Hof- und Kammerräthe bemerkten: „Entweder werde diese Landmünze in Schrot

*) Die Münzverschlechterung stieg um diese Zeit zu einer solchen Höhe, daß der Reichsthaler bis zu 6 fl. galt, d. h. daß für einen dem Satze nach nur 72 Kreuzer gültigen Thaler, 6 von den damals circulirenden Gulden gefodert wurden.

Max I. foderte in dieser Beziehung ein Gutachten von seinem geheimen Rathe Leukher, welches wir im Auszuge folgen lassen:

und Korn besser seyn als die ausländische, oder ihr an Güte gleich, und dann werde sie sogleich wieder aufgewechselt und ausgeführt werden; oder sie werde schlechter seyn, und in diesen

„Der meiste Betrug in justitia und die meiste laesio, welche bei dem bisherigen Münzwesen diejenigen empfunden haben, welche in Handel und Wandel oder sonstigen Reichnissen dem Gulden, Batzen oder Kreuzer nach bezahlt oder empfangen haben, rührt daher — sagt Leukher — „weil sie pro re das ist für einen rechten Gulden, Batzen oder Kreuzer, den man ihnen schuldig gewesen, nichts anders als nomen, das ist einen falsch genannten Gulden, Batzen oder Kreuzer empfangen haben." „Daher seyen die Verständigern gezwungen worden sich für ihre Feilschaft um so viel mehr bezahlen zu lassen, als die groben Münzsorten im Vergleich gegen früher mehr an Gulden, Batzen oder Kreuzern gegolten haben; und habe also der Verlust nur diejenigen welche nur Käufer aber nicht mehr Verkäufer sind, als Rentirer, Ehehalten, Wittwen, Waisen, Kirchen ꝛc. getroffen."

„Diejenigen also, welche bei ihren Verkäufen „ad rem ipsam" gegangen sind, haben vielmehr in der Art vielfachen Gewinn gehabt, daß sie durchaus nur nach guten Gulden ꝛc. eingenommen, diese aber in fünf= und mehrfachen Werth bei denen angebracht haben, wo sie Zahlungen für Hauszins, Pfenninggilten, Interessen, Mauth, Liedlohn, wohl auch für Erkaufung anderer Feilschaften zu machen hatten. Eben so haben dieselben z. B. für Waaren um 5 Reichsthaler verkauft, um diese 5 Reichsthaler aber hernach wieder um 30 fl. (den Reichsthaler zu 6 Gulden gerechnet) andere inländische Waaren erzeugt. Ferner haben diese, das auf solche Art mit Steigerung ihrer Feilschaften nach dem alten Werth eingenommene, oder das seit mehreren Jahren an groben Sorten zurückbehaltene, oder durch verbotenen Aufwechsel ꝛc. zusammengeraffte Geld nach dem neuen Werth, also in falschen Gulden, Batzen und Kreuzern, für volles und gutes Geld angelegt. Diese nun dringen vorzüglich darauf und suchen die Leute zu überreden, daß dem gegenwärtigen Münzbestand nicht anders abzuhelfen sey, als wenn die groben und kleinen Münzsorten in denselben Stand reduzirt würden, wie sie im Jahre 1559 oder doch wenigstens wie sie vor 20, 30 und 40 Jahren gewesen.

Es wäre aber eine so schnelle Münzabwürdigung keineswegs das rechte Mittel diesem Übel abzuhelfen, weil hierin 2 Patienten zu curiren sind, der Geber und der Empfänger des Geldes. Wollte man nun die Münze auf den alten Stand reduziren, und den Reichsthaler auf 72 Kreuzer herabsetzen, die falsch genannten Gulden, Batzen und Kreuzer aber bleiben — oder 1 fl. für 1 fl. passiren lassen, so hieße dieses einen gesunden Bauch curiren, oder einen tödtlich verwundeten todtschlagen; denn dasjenige, was zuvor 6 oder 10 fl. gegolten und mit 1 Reichsthaler bezahlt worden, müßte man so lange die Contrakte auf Gulden, Batzen und Kreuzer lauten, um 5 und respektive um $8^1/_3$ Reichsthaler bezahlen, und gleichwie die Verkäufer früher die Käufer mit dem Namen der falsch genannten Gulden, Batzen und Kreuzer betrogen haben, so würden sie dieselben jetzt ebenfalls und zwar noch höher betrügen, indem sie für falsch genannte Gulden, Batzen und Kreuzer nur rechte fodern und einnehmen würden. Man könnte zwar glauben, es wäre diesem Einwurf damit zu begegnen, daß auf diesen Fall, eben sowohl als die groben Münzsorten, auch alle Feilschaften auf den alten Fuß könnten reduzirt oder tarirt werden; die Erfahrung aber hat bewiesen, daß, als man den Reichsthaler von 10 fl. auf 5 fl. herabgesetzt und anbefohlen hatte alles um das halbe Geld zu verkaufen, alle Feilschaften und besonders die Viktualien doppelt, dreifach und etliche vierfach so hoch gestiegen seyen. Es könnte zwar den Ehehalten und Dienstboten, welche zeither für 6 und 10 gute Gulden welche man ihnen schuldig gewesen, so lange der Reichsthaler 6 oder 10 schlechte Gulden gegolten hat nur 1 Reichsthaler erhalten haben, durch Herabsetzung des Reichsthalers auf 72 Kreuzer in so weit geholfen werden, daß dieselben für 1 Reichsthaler 5 und resp. $8^1/_3$ Reichsthaler einnehmen; dieselben sind aber bei den Einkäufen die

Falle werden die Hekenmünzen ihre Münzen noch schlechter machen, hiedurch diese projektirte Landmünze wieder zu einer bessern erheben, und also deren Ausfuhr veranlassen. Würde

---

sie machen müssen, im gleichen Verhältnisse im Nachtheil. Eben so kämen die Personen, welche zu der Zeit als der Reichsthaler so hoch gestiegen, große Summen Geld aufgenommen haben, und die Obligationen auf falsch genannte Gulden ꝛc. errichten ließen, in bedeutenden Nachtheil, so wie auch die Unterthanen welchen ihre Herrschaften Getreide vorgestreckt, und dasselbe dem falsch genannten Gulden nach hoch zu Geld angeschlagen haben. Den Sold der Soldaten anbelangend, müßte man denjenigen der sonst 18 fl., also 5 Reichsthaler erhalten hat, nun für diese 18 fl. 15 Reichsthaler bezahlen,

Ueberhaupt würde weniger Schaden daraus entspringen, wenn man statt den Reichsthaler herabzusetzen denselben wieder auf 10 Gulden steigen ließe, wie es vor wenig Monaten der Fall war. Es wäre dann weniger Ungleichheit im Verhältnisse der gesteigerten Münze zu den ohnedieß schon gesteigerten Pfennwerthen, wohl aber würde eine Ungleicheit aus der Reduktion der groben Münzsorten auf den alten Werth sich daraus ergeben, daß der neugesteigerte Preis der Feilschaften verbleiben, das Geld hingegen auf den alten Werth reduzirt würde.

Auf den Fall daß man künftig wie zuvor auf Gulden, Batzen und Kreuzer handeln müßte, wäre es unter zwei Uebeln das kleinere Alles im jetzigen Stand zu belassen, und man hätte dann für diejenigen welche ihre Besoldungen und Bezüge in Gulden, Batzen und Kreuzern einnehmen (als Ehehalten, Rentirer, Gotteshäuser) in der Art Abhülfe zu treffen, daß die groben Münzsorten auf einen mit den Feilschaften im Verhältniß stehenden Werth gesetzt, und das von dem kaiserlichen Kammergericht in derlei Fällen mehrmals ergangene Präjudiz gesetzt werde, daß in allen Bezahlungen nicht tempus solutionis, sondern tempus contractus gelte.

Die Ursache aller Unordnung rühre daher, daß die Reichsmünzen, von denen die rechten Gulden, Batzen und Kreuzer constituirt worden, und worauf die Contrakte in Oberdeutschland größtentheils gerichtet sind, sich anfangs in den geringen Sorten entweder ganz und gar verloren haben, und dafür Drei- und Sechsbätzner (welche keine Reichsmünze sind) eingeschoben worden sind, oder, wenn noch etwas von geringen Reichssorten übergeblieben ist, daß man dieselben nicht mehr für das was sie wirklich gewesen, in Bezahlung ausgegeben, sondern für das was sie im Verhältniß gegen die neuen Drei- und Sechsbätzner gehalten haben, verkauft hat.

Da nun der Verwirrung nicht abgeholfen wird, so lange der Handel auf Gulden, Batzen und Kreuzer fortbesteht, so müßte man sowohl das Genus der nunmehr falsch genannten Gulden, Batzen und Kreuzer, als die species der falsch genannten Drei- und Sechsbätzner extinquiren, und anstatt derselben nur kleine und geringe Münzsorten einführen.

Man soll also nicht mehr auf Gulden, Batzen oder Kreuzer, sondern allein auf Reichsthaler, und wegen der geringen Feilschaften auf halbe Reichsthaler, Oerter, halbe Oerter handeln und contrahiren, und insgemein den Reichsthaler in 24 ganze und 48 halbe Stück abtheilen, und diesen Stücken einen neuen Namen geben, der mit den falschen Gulden, Batzen und Kreuzern nichts gemein hat.

Es wäre demnach der Reichsthaler ohne Veränderung seines Namens und innerlichen Gehalts in 24 Stücke mit der Aufschrift „24 auf einen Reichsthaler" abzutheilen, dann wieder eine Unterabtheilung auf die Hälfte zu machen, und diesen Stücken ein neuer Name zu geben, z. B. der Name eines ganzen und halben kurfürstlichen neuen Schillings, oder mit dem Zusatz „Semissis Bavaricus 24 Solid. pro thal Imperiali," und auf den halben kurfürstlichen Schilling müßte zu stehen kommen „48 auf einen Reichsthaler" ohne weitern Zusatz.

man aber die Landmünze so ganz schlecht machen daß Niemand Lust hätte sie außer Land zu führen, so würden dadurch die Inländer in ihrem Verkehre auf das empfindlichste beschädigt."

Gleichwohl wurde bald darauf auf die Errichtung einiger Münzstätten und Ausprägung einer neuen Landmünze angetragen „um der heillosen 3 und 6 Batzner, womit das Land überschwemmt worden, los zu werden, welche sodann zu verrufen wären." „Dieser Verruf werde zwar den Unterthanen schwer fallen, aber bei einer gefährlichen Krankheit müsse man auch saure Heilmittel nicht scheuen, und komme nicht so fast darauf an was der Unterthan in einem gegebenen Moment an Münze besitze, als vielmehr darauf, was er in der Zukunft einzunehmen und durch seine Industrie zu gewinnen habe."

Hierauf erfolgte eine Reihe von Münzmandaten, deren erstes (unterm 31. Dezbr.) ein wiederholtes ausführliches Verbot gegen das Einführen schlechter — und Ausführen guter Münzen enthält; die im Schwung gehenden 3 und 6 Bätzner aber wurden zum Theile — was die schlechtesten waren — bei Confiskation und Leibesstrafe binnen Monatfrist gänzlich verboten, andere Sorten derselben aber bedeutend herabgesetzt; zugleich wurde verfügt daß man von den kleinen Kupfermünzen bei Zahlungen nur den 20 Theil vom Hundert anzunehmen verpflichtet sey.

10. Dezember 1621.

M.M 31. Dez. 1621.

Hierüber könne (hieß es in einem Dekrete vom 12. May 1622) um so weniger Klage entstehen, als ein ansehnlicher Vorrath an kleinern Land- und Handmünzen, Pfenningen, halben und ganzen Kreuzern, Sechsern, Fünfzehnern und Dreißigern geprägt, und allenthalben den Aemtern zum Verwechseln zugesendet worden." „Wollte jemand verbotenes Geld blos durch das Land führen, so habe er bei der ersten Mauth- und Zollstätte hierüber ordentliche Paßbriefe und Urkunden von seiner Obrigkeit vorzulegen."

D. 12. May 1622.

Ein weiteres bald darauf erfolgtes Hauptmandat bestimmte:

Es sollen in Bayern keine anderen Münzsorten mehr genommen werden, als 1) die groben goldenen und silbernen Sorten, welche nach der Reichsmünzordnung gemünzt sind, 2) was im Fürstenthum Bayern selbst geprägt, und 3) die im Erzstift Salzburg und Stift Freising geprägten Münzen, so lange sie im jetzigen Gehalt ungeschmälert befunden werden. Alle andern hereingekommenen verbotenen Sorten sollen bis nächsten Lorenzitag hinausgeschoben, und dann nicht mehr genommen werden. Auf der Münze werden jedoch die ungangbaren Sorten angenommen, und dafür der eigentliche Werth wie für anderes Silber entrichtet werden. — Die Ausfuhr und Aufwechslung der groben und bessern Gelder, so wie das Privatschmelzen der groben Münze und des Bruchsilbers (außer was den Gold- und Silberarbeitern zu ihren Handarbeiten zugelassen ist) ist bei Strafe verboten.*) Die so häufige Einfuhr ausländischer kupferner Münze ist bei Strafe der Confiskation untersagt.

28. Juny 1622. Münzmandat.

Auf die andere Seite dieser Schillinge könnte man das bayerische Wappen mit dem Reichsapfel und Namen: Max. Com. Pal. Rheni Dux Bav. Princeps, Elector etc. und zwar deßwegen so schlagen lassen, weil der Kurfürst dadurch die vom Kaiser aufs neue verliehene Kurwürde in perpetuum signalisirte, und mit Eintritt dieser neuen Würde allen beim früheren Münzwesen eingerissenen Unordnungen remedirte."

*) Obwohl bei den fürstlichen Aemtern, um die Steigerung der groben Münzsorten zu verhindern, der Dukaten nicht höher als um 14 fl., der Goldgulden um 10 fl., der Reichsthaler um 8 fl. und der

23. September 1622. Münze.

Da aber bei damals herrschender Theurung, wegen zu hoher Steigerung des Münzwerths die Bedürfnisse vier-, fünf-, sechs- und siebenfach, ja noch höher bezahlt werden mußten, als derselben eigentlicher Werth ist; so wurden die hinaufgetriebenen Münzsorten auf landesfürstlichen Befehl wieder bedeutend herabgesetzt, und galt nun:

Der Reichsthaler	5 fl.	
Der silberne Reichsgulden . . .	4 fl. 30 kr.	
Die Silberkrone	6 —	
Der einfache Dukaten	7 — 45 —	
Der Kreuzdukaten	7 — 20 —	
Die einfache Goldkrone . . .	6 — 30 —	
Der Goldgulden	5 — 30 —	
Einfache Guldiner mit der Zahl 60 .	1 —	
Bayerische und andere Zwölfbätzner .	48 —	
detto Dreißigkreuzerer	15 —	
detto Pfenning		1 Heller

28. Oktober 1622. Münze.

Man suchte nämlich den Grund der eingerissenen Theuerung hauptsächlich darin, daß Jedermann wegen zu besorgender Münzdevalvation mit seinen Feilschaften zurückhalte. Es wurde also ferners bekannt gemacht, daß „falls auch mit der Münze eine Veränderung genommen würde, das Publikum hievon zeitig werde in Kentniß gesetzt werden; auch soll Niemand an der Landmünze mehr als andern Reichsmünzen zu verlieren haben, daher jene unbedenklich angenommen werden können. Alle Gilt- und Grundherrschaften sollen gehalten seyn an Stiften und Gilten sich sowohl mit Reichs- als Landmünze nach dem dermaligen Werth bezahlen zu lassen. Und wenn etwa in andern Contrakten Jemand seine Pfennwerthe und Feilschaften in dem gesetzten Tax nicht um baar Geld, sondern auf Borg und terminweise verkauft, so soll der Käufer den Betrag in keinem andern Münzwerth, als solcher zur Zeit des Contraktes ist, entrichten, wenn gleich hierüber Anderes bedungen wäre.

Gleichwie aber die Auswechslung und Ausfuhr der guten groben Münzsorten ernstlich verboten ist, so soll zwar weder Inländern noch Ausländern verwehrt seyn, dergleichen Reichsmünze, welche sie um die hereingebrachten Waaren eingenommen haben, zu deren Bezahlung oder Erkaufung anderer Waare hinauszuführen, jedoch soll jeder bei Verwordnung des Geldes schuldig seyn, von der Obrigkeit des Ortes wo er angesessen ist, oder das Geld eingenommen hat, glaubwürdige Scheine bei den Gränzmauthen vorzuweisen; was aber nicht von Transitomünze, oder solcher Münze zu verstehen ist, welche jeder zu seiner Reise nöthig hat. Es soll bei Vermeidung der Confiskation außer der Landesmünze keine andere als gute unverrufene

Guldenthaler um $7\frac{1}{2}$ fl. angenommen wurde, diese Sorten aber in gemeinen Zahlungen sich sehr hoch hinauf trieben, so wurde, obwohl obiger Werth nicht überstiegen werden soll, dennoch zur Verhinderung noch größerer Unordnungen festgesetzt, daß bei gemeinen Zahlungen der Dukaten nicht über 15 fl. der Goldgulden und Silberkron nicht über 11 fl., der Philippsthaler nicht über $10\frac{1}{2}$ fl., der Reichsthaler nicht über 10 fl. und der Guldenthaler nicht über 9 fl. genommen werden soll.

Reichsmünze angenommen, und dahin getrachtet werden, daß bis Ende des laufenden Jahres alle fremde auch zugelassene Münze aus dem Land geschoben wird; hingegen soll man für die außer Land gehenden Feilschaften gute Reichsmünze hereinzubringen suchen, und keine schlechte dafür annehmen. Und weil die Metzger und Bierbräuer ihre Loosung meistens in kleiner und Kupfermünze haben, welche sie hernach so leicht nicht wieder an den Mann bringen können, so sey sowohl zu München als in andern Hauptstädten Anstalt getroffen, daß man von ihnen solche Kupfermünze gegen Silbersorten auswechselt.

12. November 1622. Münze.

Die oben angeführte Herabsetzung der Reichsmünzsorten hatte zur Folge daß dieselben nun ins Ausland giengen, weil sie daselbst noch im höhern Werth standen, im Lande aber aller Commerz stockte, da man um fremde Waaren keine andern als grobe Reichssorten annehmen wollte. Es wurde daher zur Verhinderung der Ausfuhr von Reichsmünzen dieselben 12. Novb. 1622 wieder erhöht.

Die bayrischen Münzen bleiben, wie im Mandat vom 23. September 1622 festgesetzt ist.

Die Bäcker, Bierbräuer und andere, welche ihre Loosung meistens in Kupfermünze haben, hiefür aber ihre Nothdurft nicht einkaufen können, sollten bei den Regierungen und Rentämtern diese kupferne Münze gegen silberne auswechseln.

§. 9.

26. April. 1623.

Auf dem im Frühlinge d. J. 1623 zu Augsburg gehaltenen Münzprobationstage wurde für das Beste befunden, die guten groben Reichsmünzen wieder in einen solchen Werth zu setzen, womit man vor eingerissener übermäßiger Steigerung wohl zufrieden war, nämlich der Reichsthaler auf 90 kr. und in diesem Verhältniß auch die andern Gold= und Silbermünzen.

In Verfolg dieses Beschlusses wurden denn nun auch die bayrischen Münzen auf oben erwähnte Art reduzirt, und hatte noch bis ersten July zu gelten.

Der ganze Guldiner	15 kr.
Der Zwölfbätzner	12 —
Der Dreißigkreuzerer	15 Pf.
Der Fünfzehnkreuzerer	7½ —
Der Sechskreuzerer	3 —

Die Kupfermünzen sollten ebenfalls nur bis 1. July gelten und dann aber gänzlich abgeschafft seyn.

Das Verbot wegen „Granelirens, Körnens, Saigerns, Verbrechens und andern dergleichen eigennützigen Gebrauchs, sowohl der guten als verrufenen Münzen," mit Ausnahme der Gold= und Silberarbeiter, welche brechen dürfen, was sie zu Ausübung ihres Handwerks nöthig haben" wurde wiederholt.

10. Juny 1624.

Da sich auch gezeigt hatte, daß die Goldsorten gegen die Silbersorten etwas zu gering gesetzt waren, wodurch das Gold häufig außer Land gieng; so wurde auf diesen Kreistag der Werth der Geldsorten auf nachstehende Art festgesetzt: Der Dukaten 2 fl. 30 kr., Rosenobel

5 fl. 30 kr., Schiffnobel 4 fl. 50 kr., Engeloth 3 fl. 40 kr., Kreuzdukaten 2 fl. 20 kr., Goldgulden 1 fl. 50 kr., spanische einfache Kronen 2 fl. 15 kr., detto doppelte 4 fl. 30, französische Kronen 2 fl. 16 kr., welsche 2 fl. 10 kr., doppelte 4 fl. 20 kr.

.§ 10.

Die Münzvergehen dauerten fort; die guten Sorten Goldes und Silbers wurden zur Verfertigung leonischer Waaren eingewechselt, viel falsches Geld geprägt, — vom Grafen von Montfort allein mittels der Juden in kurzer Zeit auf 300,000 fl. Halbbatzen in Umlauf gesetzt, die Reichsthaler durch Druckwerke beschnitten; vergebens wurde das fernere Ausprägen von Batzen und Groschen verboten.

M. Pr. Abt. 11. May 1631.

Ein fortdaurendes Probiren und Einschreiten gegen das Aufkommen zu geringer Geldsorten beschäftigte die Regierungen sämmtlicher Provinzen; so auch in Bayern, wo es Max I. so wenig hier als irgendwo an Ernst und Eifer fehlen ließ.*)

24. Januar 1638. Münze.

Gleichwohl wurden auch in Bayern sowohl die goldenen als silbernen Reichssorten immer seltener, und waren fast lauter halbe Batzen im Umlauf. Es wurde daher jedermann aufgefodert sich zu bewerben gute grobe Reichsmünze zu erhalten, besonders aber von Ausländern, welche im Lande kaufen, oder an die im Auslande von bayrischen Unterthanen verkauft wird, höchstens den dritten Theil der Kaufsumme an halben Batzen und andern zulässigen Scheidemunzen anzunehmen.

27. April 1640.

Nach einem weitern Mandate vom 16. April 1640 sollte bei Vermeidung der Confiskation und anderer Strafe der Dukaten nicht höher als um 3 fl., der Goldgulden nicht höher als um 2 fl., und der Reichsthaler nicht höher als um 1 fl. 30 kr. angenommen werden.

23. July 1644.

Bald darauf wurden alle Kreuzer, halbe Kreuzer, Pfenninge oder geringere Sorten, welche nicht im bayrischen, fränkischen oder schwäbischen Kreis, und den darin zugelassenen Münzstätten geschlagen und approbirt sind, außer Kurs gesetzt; und gegen die französischen und englischen Münzen — als häufig beschnitten gewarnt; und die spanische und geringhaltige doppelte Dukaten ohne Jahrzahl, so wie auch ganze, halbe und viertel französische Silbersorten, die für Reichsthaler cursiren, gänzlich in Bayern verboten.

15. August. 1646.

M. Pr. Ab. 1646.

Da Goldschläger und Drahtzieher rc. bedeutende gewinnsüchtige Aufkäufe machten, wurde verordnet daß der Silberverkauf fortan nur durch die Obrigkeit statt finden dürfe.

---

*) a) 12. Juny 1630. Als z. B. wahrgenommen worden daß mehrere Sorten Zehner, besonders Tyroler, Churische, Costnizer u. dgl. zu gering seyen, wurde verordnet, daß diese noch bis Bartholomä genommen werden, dann aber gänzlich verboten, und keine andern Zehner mehr gestattet seyn sollen, als welche für Neuntel des Reichsthalers geprägt worden, nämlich die Bayrischen, Salzburger, Augsburger und andern, welche den Schrot und Korn des Thalers haben.

b) 14. July 1632. Befehl daß die kaiserlichen Groschen und 3 Kreuzer, dann die Kreuzer im Bezirke Ingolstadt in Kauf und Verkauf sollen angenommen werden, damit die kaiserlichen Soldaten ihre Pfennwerth einkaufen mögen.

c) Außer den im Mandat vom 16. April 1626 enthaltenen Halbbatzen sind keine andern erlaubt.

d) Die im Mandat vom 16. April 1626 enthaltenen Halbbatzen werden neuerdings durch Abdruck bekannt gemacht, und sind außer diesen keine andern erlaubt.

Aber die Goldgulden verschwanden, weil sie gegen den Dukaten gestellt mehr als 2 fl. (worüber man sie nicht annehmen dürfte) werth waren, und also zum Umschmelzen eingewechselt wurden; die Dukaten aber (per 5 fl.), und die Reichsthaler wurden durch die Kaufleute und Wechsler gegen Genueser und Silberkronen eingekauft, weil sie dabei an jedem einige Kreuzer gewannen. Diese Genueser und Silberkronen wurden daher (auf dem Nürnberger Probattage) devalvirt. 1650.

Das Münzamt berichtete damals: „Man könne an groben Sorten nichts mehr ausprägen, weil der Silberkauf zu hoch — und die Wienerische feine Mark 17 fl. koste, und in Reichsthalern nur um 16 fl. 12 kr. ausgeprägt werden könne. Dagegen bringe Tyrol die feine Mark in Groschen um 19½ kr. hinaus. Nur an Pfenningen oder halben Kreuzern könne noch etwas gemünzt werden. In Summa werde es im Münzwesen schwerlich zur Ordnung kommen, bis nicht im ganzen Reiche mit allen Münzen etwas Gleichheitliches vorgenommen, dieselben auf den Reichsthaler reduzirt werden, und jeder Stand seine Scheidemünzen auf den Thaler hinausbringt. Am schlimmsten würden auch stets diejenigen daran seyn die keine eigenen Bergwerke haben." 1654.

Es wurde nun vorläufig verordnet: „Die neuen tyrolischen Dukaten, welche vermuthlich unter einem alten Gepräge gegangen sind, mit der Jahrzahl 1655, so wie auch die böhmischen, österreichischen, tyrolischen, polnischen Groschen oder Dreyer, und die beschnittenen Silberkronen, Genueser, Philippsthaler und Kopfstücke dürfen nicht anders als nach ihrem innerlichen Werth angenommen werden. Von den Halbbatzen, Kreuzern und Pfenningen soll man keine andern als Kaiserliche, Bayerische, Salzburger, Neuburger, Würzburger, Würtemberger, Ellwanger, Augsburger, Regensburger, Montforter, Fugger-Oettingische, Nürnberger, Ulmer und Memminger, die Goldgulden aber nur zu 2 fl. 10 kr. annehmen." 21. Juny 1655. Münzmandat. 24. Jul. 1659.

§. 11.

Bald nach dem Tode Kurf. Max I. wurde die Reihe der bis dahin jährlich abgehaltenen Münzprobationstage bis zum Jahr 1665 unterbrochen. Das Münzwesen kam dadurch immer mehr in Mangel, Mißbrauch, und Zerrüttung. Die guten Sorten giengen fortwährend ins Ausland, und eine Menge geringhaltiger Scheidemünzen und deteriorirten ausländischen Geldes kam in Umlauf; die zunehmenden Heckenmünzen wurden immer geschäftiger gutes Geld in schlechtes umzuprägen, und der wachsende Gang zum Luxus verschlang eine immer größere Menge des in Schmuckwerk und Kleidungsstoff umgearbeiteten edeln Metalls. Daher wurde in einer Conferenz (vorbehaltlich dessen was der nächste Münzprobationstag dießfalls bestimmen werde) vorläufig beschlossen: „Die Unterthanen vor den geringhaltigen Münzen (namentlich den Tyroler Groschen und Zehnern) zu warnen; den Beamten aufzutragen so viel möglich nur gute grobe Reichssorten einzukassiren;*) bei Zahlungen über 100 fl. höchstens die Hälfte an Scheidemünze anzunehmen; bei Zöllen und Mauthen scharfe Aufsicht in Betreff der Ausfuhr und Einfuhr von

*) Namentlich dem Gugler aufzutragen, daß er die seinen Salzverschleiß-Lieferungen in guten Sorten bezahle.

Münze, und gleicherweise gutes Einsehen gegen das Aufwechseln der guten Sorten zu verhängen; die Anzahl der Gold- und Silberarbeiter zu restringiren; die übermäßige Ueppigkeit im Silbergeschmeide bei den gemeinen Leuten abzustellen ꝛc."

Mittlerweile erfolgten die auf die Wiederherstellung des Reichsmünzwesens erlassenen kaiserlichen Beschlüsse auf die hierüber erstatteten Reichsgutachten vom J. 1667, deren wesentliche Bestimmungen bereits oben angeführt worden sind.

29. May 1670. 19. Apr. 1669. In Bayern aber wurde (unterm 19. April 1669) verordnet: „Den Goldschmieden ist so wie andern ebenfalls die Schmelzung, Zerbrechung oder Auswechslung der groben Münzsorten, und Aufkaufung des Bruchsilbers bei Confiskation und anderer Strafe verboten. Damit aber jedermann für Silber baares Geld haben kann, wird solches an der Münzstätte gegen billigen Werth angenommen, und weil die Feilschaften an fremden Orten mit lauter groben Münzsorten bezahlt werden müssen, so soll man auch von Ausländern, welche im Land kaufen, keine andern Sorten annehmen, und wenn auch dieses nicht an allen Orten anzuwenden ist, so sollen doch die Beamten den Unterthanen den Unterschied zwischen guter grober und der geringen Münze wohl erklären."

1669. Gleichwohl wurde der Münze wenig Silber zugebracht, weil dieselbe nur 16 fl. 45 kr. für die Mark zu bezahlen ermächtigt war, während von dem Tyroler Münzamte, und von den Goldschmieden bis zu 17 fl. 30 kr. dafür geboten wurden. Eben so bei dem Golde, wofür das Münzamt nur 79 Dukaten für die Mark fein geben durfte, welche von den Goldschmieden mit 80 Stücken bezahlt wurde. Ueberhaupt war Deutschland nicht mit seiner Nothdurft an Silber versehen; es mußte also von außen hereingebracht werden, was die Controlle gegen Unterschleife erschwerte. Ueber das Mittel zur Abhülfe waren selbst die Mitglieder der Reichsversammlung verschiedener Ansicht; indem der Kurfürsten Rath es am angemessensten hielt den Reichsthaler in seinem innern Werthe etwas zu ringern (und den Ausfall mit Kupfer zu legiren), während der Fürsten Rath, und das Reichsstädtische Collegium befürchtete, daß sodann diejenigen welche bereits bisher zu geringhaltige grobe Sorten gemünzt, Gelegenheit bekommen würden noch geringhaltigere Münzen auszuprägen, und dagegen die andern an sich zu tauschen.

Das kurfürstliche Münzamt behauptete mit Ausmünzen von Reichsthalern nicht einhalten zu können „weil sie die Mark fein mit 16 fl. 45 kr. zu bezahlen habe, in Reichtsthalern aber nur für 16 fl. 12 kr. hinausbringe (abgesehen von den Prägkosten), so daß denn überhaupt wer nicht Bergwerke besitze mit dem Ausmünzen nicht fort könne. Ja selbst von den vielen tausend Halbbätznern so jüngst in Ungarn ausgeprägt worden, seyen wenige mehr im Lande zu finden. Wahrscheinlich seyen es die Goldschmiede welche den Silberaufkauf fast allein betrieben, da sie mit ihrer Arbeit das 13löthige Loth zu 1 fl. 40 kr. hinausbringen. Die Ausfuhr des Silbers aber geschehe zweifelsohne durch die Kaufleute."*)

Nach Oesterreich — von wo aus das Reich mit Scheidemünze überschwemmt wurde — sendete der Kurfürst den Hofkammerrath Brodraiß, und erwirkte das Versprechen daß der Kaiser

*) Die Halbbatzen wurden zu München zu 200 Stück auf die Kölner Mark ausgeprägt, kam also die fein 7lothige Mark auf 15 fl. 14 kr.

das fernere Ausprägen der Scheidemünze einstellen wolle; zu einer förmlichen Devalvation derselben war aber Leopold nicht zu bewegen.

Eine namhafte Ursache des sich hervordrängenden Uebermaaßes an Scheidemünze lag auch darin, daß die feine Mark mittelst derselben bis zu 16 fl. hinausgebracht wurde, in groben Sorten z. B. Reichsthalern aber nur 13 fl. 30 kr. Daher wollten auch die wiederholten Restriktionsgebote in Betreff der Scheidemünzen nicht helfen. Auch die Abwürdigungen wollten zu keiner Abhülfe gedeihen, so wie dann die in Bayern 1665 verhängte Devalvation der Fünfzehner und neuen Groschen, eine starke Einbuße für die landsherrischen und ständischen Kassen sowohl als die Unterthanen zur Folge hatte.

Man war fast stets darauf beschränkt, wie es auch fleißig geschah, die Beamten anzuweisen möglichst wenig kleine Sorten in ihre Kassen aufzunehmen, und das Publikum durch die Bekanntmachung des eigentlichen Valors jeder Sorte auf sein Interesse aufmerksam zu machen.

Man kam jedoch (im J. 1676) auch wieder auf den Plan die Dukaten um 30 kr., und die Reichsthaler um 12 kr. zu höhern. Die hierüber vernommenen Münchner Handelsleute bemerkten: „Diese Höherung scheine ihnen zu groß; es würden hiedurch zwar Reichsthaler hereingebracht werden, und Münze hinaus — aber die Thaler würden dann liegen bleiben, und zuletzt Mangel an Münze erscheinen; es scheine also am besten es bei dem gegenwärtigen Agio bewenden zu lassen, nach welchem der Dukaten um 24 kr., und der Thaler um 9 kr. höher steht. Zudem würde jene Höherung den Handelsleuten um 6 Prozent Schaden bringen."

Der Kurfürst hatte bereits 1674 „wegen Mangel an guten Geldsorten Goldgulden zu 2 fl. 24 kr. schlagen lassen; und um die Ausfuhr zu hindern, diese Sorte im folgenden Jahre auf 2 fl. 30 kr. gehöht." *M. 29. Münze 1674.*

Nunmehr würden, da der Dukaten in den Handelsstädten und deren Umgebung um $3^{1}/_{2}$ fl. ausgegeben und angenommen werde, der bayerische Goldgulden aber im Verhältnisse dieses Dukatenwerthes mehr als $2^{1}/_{2}$ fl. werth, und zu besorgen sey, daß wenn die Goldgulden im Werth nicht erhöht, dieselben aufgewechselt und aus dem Land gebracht werden, einstweilen bis eine Universalremedirung im Münzwesen geschieht, die Goldgulden auf 2 fl. 36 kr. gesetzt. *23. Dez. 1676.*

Zwei Jahre später wurde der angedeutete Plan in Betreff der Dukaten und Reichsthaler in Vollzug gebracht, und verordnet: Zu Erhaltung der guten groben Geld- und Silber-Sorten wird in Bayern der Dukaten auf 3 fl. 30 kr., der Reichsthaler auf 1 fl. 45 kr. erhöht. *10. Jän. 1678.*

Allein diese beiden Münzsorten giengen sehr bald im Auslande noch höher hinauf, so daß sich der geheime Rath veranlaßt sah, die Zurücknahme dieses Mandates zu beantragen.

Es wurde demgemäß in einem Mandate vom 14. April 1678 bestimmt: Nur die an Schrot und Korn der Reichssatzung gemäß geprägten Thaler gelten in Bayern 1 fl. 45 kr., die übrigen geringhaltigen Holländischen, Constanzer, Zürcher, Bisanzer, Genfer, Schaffhauser, Berner, Geldernischen und Burgundischen u. a. Thaler nur 1 fl. 40 kr. oder 1 fl. 36 kr. Der alte und gerechte Guldenthaler wird provisionaliter auf 1 fl. 34 kr. gesetzt. *14. Apr. 1678.*

Ferners wurde verordnet: Den Goldschmieden wird die Zerbrechung grober Münzsorten, und Aufkauf des Bruchsilbers neuerdings auf das Schärfste verboten: „Wer Silber zu verkaufen hat, dem wird dasselbe auf der Münze gegen den treffenden Werth abgelöst, und sogleich baar *1678. 28. Jäner.*

bezahlt. Und gleichwie die Feilschaften an fremden Orten in guten und groben Sorten bezahlt werden müssen, so soll auch von den Ausländern welche im Lande Einkäufe machen, der Kaufschilling wenigstens zur Hälfte in Gold und Silber erlegt werden."

In Augsburg wurde bereits wochentlich bei den Handelshäusern notirt wie viel Prozent bei den Wechselgeldern an jedem Orte Agio (Lagi) zu bezahlen sey, welche Prozente, je nachdem viel oder wenig Wechselgulden, und viel oder wenig Münze vorhanden, von Tag zu Tag häufig variirten, und wohl bis auf 16 vom Hundert stieg*). Die Münchner Kaufleute erwiederten auf Befragen: „sie verstünden nichts von diesen Kursnotirungen." Der Hofzahlmeister Cammerloher aber berichtete, daß diese Wechselzettel eben gar nichts anders zu bedeuten hätten als den Cursum Cambij, und also anzeige wie viel Gulden in guter Münze man in Augsburg erlegen müsse, um z. B. 100 fl. in Venedig, Lyon, Hamburg :c. durch Wechsel ausbezahlen zu lassen.

§. 12.

Gleich beim Beginne der Regierung Max Emanuels kam zwar in Antrag, daß man, um dem fühlbaren Mangel an Scheidemünze abzuhelfen, eine etwas ringhaltigere Anzahl Halbbatzen ausprägen lassen solle; der Kanzler Schmid war aber der kurfürstlichen Reputation wegen sehr wider eine solche Maßregel. Widmann trug dem Kurfürst vor: „Bei den Bräuhäusern sey man wohl bemüßigt das Geld anzunehmen das man eben bringe. Bei den Salzämtern ließe sich wohl ver-

Ma. 79.

---

*) In Augusta anno 1678.
Adi 4. Marzo.

Cambio per Fiere di

Bolzano	Talri	$99^3/_4$	per 100.
Francof.	Talri	99 d.	p. 100 dieni 74.
Linz	Talri	—	p. 100. mona.
Lione	Carni	$89^1/_2$	p. 1 scud. di 3 Pfd.
Lipziga	Talri	98 d.	per 100.

A. Vso. por

Amsterd.	Talri	103 d.	p. 100. digr. 100 di Bco.
Hambo.	Talri	102	p. 100. digr. 96 di Bco.
Norimbo.	Talri	$93^1/_2$	p. 100. di Bco.
S. Gallo.	Fiorni	$114^1/_4$	p. 100. di Auga.
Venetia.	Talri	95	p. 100. Ducati di Bco.
Viena.	Talri	99	p. 100. mona.
Monta. Imple.		$10^1/_4$	
Deposo.		$^1/_2$	per mese.

fügen daß nur ⅓ in groben Sorten angenommen werde; übrigens stehe jetzt der Preis des Silbers bis zu 19 fl., so daß wohl kein Reichsstand mit Vortheil ausmünzen könne, wenn er den Reichsmünzfuß einhalten wolle. Es sey also nichts zu thun als gleichwohl Scheidemünze zu einem etwas geringern Gehalte zu prägen, wenn man sie anders im Lande erhalten wolle.

Hierauf erfolgte ein Mandat mit welchem die Münzverwaltung der Regierungsperiode Max Emanuels beginnt, lautend: „Da sich verspüre daß in Folge der Erhöhung der guten Geldsorten, dergleichen zwar häufig in das Land kommen, dagegen aber an Scheidemünze Mangel erscheint, weil fast alles was Bayern bezieht mit Münze bezahlt werden muß (da die groben Sorten zu dem erhöhten Satz auswärts nicht angenommen werden), so habe man wieder eine nöthige Anzahl solcher Scheidemünze prägen lassen. Damit aber diese reichsordnungsmäßig geprägte Scheidemünze nicht ausgewechselt und außer Landes gezogen werde, wird der Satz derselben hiemit auf 10 Pfenninge erhöht.

Mandat 21. Juny 1679.

In Betreff der Ausfuhr des Goldes wurde dem Nürnberger Abschiede gemäß bekannt gemacht, daß die Kaufleute welche hievon verführen wollen, solches der Obrigkeit anzeigen, in Gegenwart eines Deputirten verpacken, und sich hierüber mit Zeugnissen versehen sollen.

Pat. 22. Dez. 1679.

Mittlerweile verordnete ein Münzedikt der drei vereinigten Kreise die Abwürdigung mehrerer geringhaltigen Münzsorten, und regulirte den Valor des Dukaten auf 5 fl. 12 kr., und jenen des Reichsthalers zu 1 fl. 36 kr. Durch den Münzprobationstagsabschied vom 28. July 1680 aber wurden folgende Sätze in Betreff des Münzfußes bestimmt: „Auf eine rauhe Mark Kölnisch Goldes zu 23 Carat 8 Gran fein sollen gehen 1) 67 Stück Dukaten; 2) Ganzer Reichsthaler 8 Stück auf die Mark Silber; 3) ferner der Sechser 69 Stück; 4) der Batzen 104 Stück; 5) der Groschen 141; 6) der Kreuzer 375 Stück; 7) der Pfenning 720 Stück."

1680.

Was in dieser Zeit durch die kaiserliche Bestätigung der Reichsmünzgutachten verfügt worden, ist bereits oben angedeutet worden.

Folgende Momente drängten sich damals zur Erörterung auf: „Der Handel mit Salz gehe nach auswärts über Landsberg, Friedberg, Donauwörth und auf der Donau nach Schwaben, der Schweiz, Franken und Böhmen; der Getreidhandel gehe nach Tyrol und Salzburg; der Viehhandel nach Schwaben. Seit Erhöhung der groben Sorten seyen nur für Salz meist französische Thaler herein gegangen; aus Tyrol und Böhmen viele Sechser und Groschen; aus Frankreich viel ⅓ und ⅔ Thaler. Herein geführt wurde: Aus Böhmen Wolle und Hopfen; aus Steyermark Eisen, Kupfer und Wachs; über Salzburg Salz, Eisen, Blei, Messing, süße Weine; aus Tyrol Wein, Kupfer, welsche Früchte und Materialien, Oehl, Seidenwaaren; aus Franken und Würtemberg Wein; über Augsburg und Nürnberg Tuch, Tabak, Zucker, Gewürz, französische Waaren 2c. Auch per Wechsel gehe viel Geld hinaus. Zur Zahlung dieser Artikel würden nun viele von den ⅓ und ⅔ Thalern, so wie der bayerischen Goldgulden hinaus gesendet. Es war aber die Frage wie man hinreichend für Münze zu Fortsetzung des Ankaufs ausländischer Artikel zur Hand schaffen könne! Denn zahlte man mit groben Sorten, welche man in Bayern höher in Werth gesetzt hatte, so verlor man beim Hinausschicken dieser Sorten ins Ausland ein Namhaftes."

Vorläufig wurde verordnet daß die schlechthaltigen ½ und ⅓ Thaler von den Ausländern

Okt. 1680.

gar nicht mehr angenommen werden sollen, die übrigen bessern Sorten aber nur zu dem Valor den sie im Ausland haben. Da nun aber diese letztern in Bayern noch immer höher galten als über der Gränze, so war noch immer zu befürchten daß sie in großer Menge von außen hereingebracht werden — bei Zahlungen hinaus aber nur mit Verlust gebraucht werden wurden. Daher wurden (unterm 28. Nov.) auch diese bessern Sorten von 1 Gulden auf 50 kr. devalvirt, und die Einschwärzung*) Kipperei, bei Leib- und Lebensstrafe verboten.

13. Dez. 1680.

1681.

Die Hauptfrage war damals: „in wie weit es ohne zu großen Schaden möglich die groben Sorten nach einem Münzfuße von 90 kr. für den Reichsthaler umzuprägen? Es betrugen aber die Münzkosten für die Mark 30 kr., und zeigte sich daß der Schade bei 400,000 Guldnern, und 200,000 Stück Thalern (so 25,000 Mark betrugen), sich über 35,000 fl. belaufen würde.

Das Silber kam mittlerweile bei den Bergwerken selbst immer höher zu stehen, so daß die Ausprägung des Thalers zu 1 fl. 30 kr. in Länge ohne Schaden nicht mehr thunlich schien. Daher wurde durch den kaiserlichen Residenten Raßler in München der Plan auf die Bahn gebracht, den innerlichen Valor dieses Thalers höher zu stellen, und zwar (wie schon 1676 durch das Reich beschlossen aber nicht vollzogen worden) mit 96 Kreuzer. Hierüber wurde auch gemeinschaftlich mit Salzburg ein förmlicher Receß geschlossen, mit dem Anhange daß hienach alle übrigen Münzen valutiret, und zugleich alle geringhaltigen nach diesem Fuße umgeprägt werden sollen.

14. Apr. 1681.

§. 12.

Was vom Jahre 1681 bis 1688 im Münzwesen verfügt worden beschränkt sich auf einzelne Verrufe geringhaltiger Münzen und Verhängungen von Repressalien. Als z. B.

*) Das dießfalls von dem Münchner Magistrate beantragte Verfahren lautet etwas fremd:

1mo. „All ankhommente Fuehren, sowohl der Wägen, Gutschen, vnd Kalleschen, alß auch der Potten vnd andere Lüth, so verdechtig, vnd dises Gelt in dennen Ranzen auf dem ruggen in die Statt tragen, von dennen Statthoren in vnser Stattschreiberey vnder beglaitung eines Soldaten gewisen, alda durch die truckhenlader, vnd Kueffer eröffnet, nach möglichisten Vleiß durchsuechet, hieryber ein ordentliches Prothocoll gehalten: vnd das erfundene abgewürdigte Gelt, biß auf Eur. Fürstl. Durchl. ervolgente weitere gnädigiste resolution super puncto confiscationis vel poenae, auch der hiryber ergehenten vncosten, verobsignierter bey dem Stattober-Richter in sequestrum gelegt werden solle.

Eben zu disem Enndte hat secundo ersagtes Collegium monetarium vor sich auf das Rhathauß alle Hanndlsleüth, vnd Crämmer, wie auch die Weinschenckh, Gastgeb vnd Factorn beruefft, vnd ihnen mit scharffer erinderung ihrer obhabenten Burgerlichen pflichten bey vermeidung der Confiscation, auch andern schweren Straffen angedeüth, vnd beuolchen, daß, wann ihnnen von außlendern in Stockhen, trüchen, oder andern einschlägen gelt zuegeschickht wirdt, sye solches vneröffnet ad Collegium monetarium liffern vnd hieryber des weitern Bschaidts erwarthen sollen.

Zu gleichem Enndte haben tertio ersagte deputirte dem verpflichten Waagmeister, nach scharffer erinderung seiner obhabenten pflicht ernstlich anbeuolchen, daß Er alle, vnd iede ankhommente Vaß, alß mit Reiß, Mandl, störkh, Zwespen, vnd dergleichen, selbst vleissig durchsuechen: vnd ohne sein beysein nichts eröffnen lassen, daß erfundene Gelt aber, ad Collegium monetarium, biß auf ervolgente resolution, vnd verbschaidtung liffern solle.

im Jahr 1682 ein kaiserliches Mandat erschienen, nach welchem in die kaiserlichen Lande keine ganzen oder halben Guldiner, Fünfzehner, und dergleichen kleinere Sorten mehr eingeführt werden — dieselben aber nach Verlauf von drei Monaten gar nicht mehr angenommen werden sollen, wurde verfügt daß auch aus den kaiserlichen Landen keine Guldiner, Fünfzehner und derlei Sorten mehr angenommen, oder an gangbaren großen Münzsorten in diese Lande gebracht werden dürfe.

Auf dem im Jahre 1687 abgehaltenen Reichsconvente wurde von Seite Bayerns in Antrag gebracht: „Vor allem wären die verderblichen Hekenmünzen alles Ernstes abzustellen, ferner die Verpachtung des Münzwesens wiederholt zu verbieten; zu verhindern daß in Oesterreich und Tyrol nicht, wie man vorhabe, die ringhaltigen Guldner plötzlich confiszirt werden, gleichwohl eine Abwürdigung aller geringen Sorten förderlich unter bestimmten Terminen eintreten zu lassen, und in Betreff der Scheidemünze überall mit Berücksichtigung der Nachbarländer zu verfahren.“ 1687.

Es wurde weiter angeführt: „Seit der Reichsmünzordnung v. J. 1559 sey der Bergbau auf Silber und Kupfer viel kostspieliger geworden. Zu 16 fl. aus der Mark könne man den Reichsthaler nicht mehr ausmünzen, da das Kaufsilber zu hoch im Preis gestiegen*), die fremden Münzen aber noch schlechter im Gehalte als die Deutschen. Eine große Masse Silbers werde auf Luxusartikel verwendet; das aus Indien kommende Silber genüge nicht den jährlichen Abgang zu ersetzen; es bleibe also nichts übrig, als sich durch provisorische und interimistische Verfügungen durchzuhelfen.“ 1686.

Mittlerweile stieg der Preis der Reichsthaler im Kurse immer höher, und wurde diese Sorte in Bayern mit einer Aufgabe von mehreren Kreuzern für jedes Stück aufgewechselt. Die Hofkammer führte daher den Antrag den Valor dieser Sorte bis zu 5 fl. zu steigern, und mit weiterer Ausmünzung der Guldner und anderen der Reichsmünzordnung nicht gemäßen Sorten ganz an sich zu halten; um so mehr als bereits der oberrheinische (sogenannte zinnische) Fuß, nach welchem die Mark fein zu 15 fl. 45 kr. und der Reichsthaler zu 1 fl. 45 kr. valvirt wurde, sehr im Schwunge war.**) Vorläufig gestattete der Kurfürst dem Münzamte die Mark fein Silbers bis zu 21 fl. an sich zu kaufen, und befahl zur Vermehrung der Scheidemünze sogenannte

---

Gleichergestalten ist auch von ihnnen quarto, allen Gerichts-Bediennten, in geschörpftem ernst anbeuolchen worden, auf die ausländisch ankhommente Roß- und 2do Schweinhandler möglichste auffsicht zuhaben, solche alsogleich dennen deputirten anzuzaigen, damit man ihr habentes Gelt visitiren, vnd die abgewürdigte sortten ebenmessig in sequestrum nemmen möge.

Quinto werden zu gleichmessigem Enndte ersagte deputirte nit vnderlassen, negstens bey dennen Gastgeben, Pirpreuen, Köchen, vnd anderen, so die frembt ankhommente leüth, nach anzaig der hiezue dienlich gewohnlichen nacht Zötl behörbergen, zu visitiern, vnd da sye dergleichen Münzsorten befünden, gleichergestalten in sequestrum zunemmen.

*) In Genua kam das Kaufsilber die feine Mark auf 9 Rchsthl. 60 kr. zu stehen, in Holland und Hamburg auf 9 2/3 Rchsthl. Die Guldner verloren gegen das Ausland 20 Prozente.

**) Widmann und Neuhaus arbeiten um diese Zeit in Münzsachen.

Postkreuzer*) auszuprägen, deren Gehalt nach der Mark auf 30 fl. herausgebracht würde.

30. September. 1690. Schon kurz vorher war verordnet worden, daß wegen häufiger Ausfuhr des Bruchsilbers und groben Münzsorten bei allen Kaufmannswaaren und Paqueten, wie auch reitenden und fahrenden Boten die Visitation vorzunehmen — und alles Bruchgeld und Silber, so wie auch das was davon geschmolzen, oder auch was sonst an gutem Geld zum Wucher außer Land geführt wird, ohne alle Rücksicht sogleich zu confiszieren sey.

1691. Später wurde ein Befehl an die Aemter erlassen künftig keine Guldner mehr anzunehmen, welche ihrem Halte nach unter 40 kr. (den Thaler zu 90 kr. gerechnet) stehen.

Die kurfürstlichen Aemter befürchteten hieraus eine Hemmung des Salzverschleißes, und wohl auch Mangel an Verkehrsmünze überhaupt, da Bayern fast lauter Guldener besitze. Die geheimen Räthe bestanden aber auf der Meinung daß nur durch den bezeichneten Satz das weitere Eindringen schlechter Guldener in das Land verhindert werden könne.

Der oben bemerkte Befehl wurde hierauf zu einem förmlichen Münzmandate erhoben, 20. Februar. 1692. des Inhalts: Diejenigen Sorten Guldner, welche in ihrem innerlichen Werth nach dem Fuß des Reichsthalers zu 90 kr. gerechnet nicht 45 kr. erreichen, sollten von Rechtswegen ohnehin nicht mehr angenommen werden. Und nachdem nun noch weit geringere Sorten, deren viele nur gegen 30, 20, 18, 15 oder gar nur 5 kr. werth sind, in solcher Menge eingeschlichen seyen, daß man den älteren Fuß nicht wohl mehr behaupten könne; so wird der Guldner, welcher nicht den Werth von 40 kr. erreicht, gemäß dem letzten Münzprobationsschluß hiemit gänzlich verboten. Es soll jedoch den Unterthanen noch bis Georgi Termin präfigirt werden, 12. April. 1692. damit sie dergleichen schlechtes Geld außer Land bringen können.“ Und da sich ferner unter den verrufenen Guldnern viele befunden welche 42 kr. Werth in sich halten, aber von den andern nicht leicht wegzukennen sind, so ist bei den Hof- und Kriegszahlämtern die Verfügung geschehen, dieselben mit einem gewissen Zeichen, nämlich mit einem stehenden Löwen zu stempeln, welche dann im Handel und Wandel unbedenklich passiren.

Da nun aber durch diese Mandate der gemeine Mann aus Mangel an zureichender Kenntniß von dem Gehalte der einzelnen Sorten, deren so viele im Umlauf waren, gegen alle Guldner überhaupt Scheu zu tragen begann, wurde bereits unterm 25. April die Gültigkeit des Mandates blos auf die Ausländer beschränkt; und wiederholt bei Strafe an Leib, Ehre, und Gut verboten, schlechte Münze von den Fremden an Zahlungsstatt anzunehmen, in der Art, daß diese Ausländer sich bei allen Ankäufen inländischer Artikel durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen haben daß sie den Kaufschilling in guter Münze erlegt.

14. März. 1691. Zugleich wurde der bayrische Halbbatzen auf 10 Pfenninge erhöht, und die Ausmünzung neuer Halbguldener beschlossen.

Die Landschaft hatte nämlich vorgestellt, daß durch den Verruf der Guldner sich bereits Abgang an Münzsorten, Stockung der Gefälle, Lähmung des Verkehres, und Erseigerung auf den Viktualienmärkten verspüren lassen. Es sey also die höchste Noth auf Ausprägung

---

*) Vor der Hand um 20,000 fl.

eines ergiebigen Surrogates zu gedenken, und da der Landmann durch die vielerlei Sorten in die größte Verwirrung geriethe — alle Arten gangbarer Münze stempeln zu lassen.

Die Verschlechterung der Reichsmünze war so groß geworden, daß der ursprünglich auf 45 kr. ausgeprägte Gulden kaum mehr einen innern Gehalt von 20 kr. erreichte, während man sich, besonders in den Kriegszeiten scheute, die geringhaltige Münze zu verrufen. Zudem fehlte es an Surrogaten, und kamen überhaupt allgemeine Reichsbeschlüsse im Münzwesen nur sehr langsam zu Stande.

Bayern hatte bei dieser Verschlechterung der Reichsmünze nothwendig mit zu leiden, da für sein Salz und andere Artikel derlei geringhaltige Münze in das Land hereindrang, seine gute Landmünze und Goldgulden aber häufig in das Ausland giengen. Anstatt der 10 Pfenningstücke wurden daher (1690) neue Landgroschen, wodurch die Landmünze um 2 Pfenninge erhöht wurde, geschlagen, wozu auch die vernommenen Theologen ihre Zustimmung gegeben, da es sich nur um ein inneres Circulationsmittel handle, und seinerzeitige Indemnisation in Aussicht gestellt werde.

Aber das bayerische Münzamt konnte überhaupt aus Mangel an Verlag mit dem Bedürfnisse nicht gleichen Schritt halten. Zu einem solchen Verlage war im J. 1690 eine Summe von 100,000 fl. nothwendig gewesen. Der Kurfürst proponirte dem Grafen Heimhausen er möchte 40,000 fl. dazu herschießen. Heimhausen ließ sich in Gemeinschaft mit Vizekanzler Wämpl und geheim Rath Mayer hiezu herbei, und es wurde dekretirt daß diese drei 40,000 fl. zu gleichem Gewinn und Verlust zu Ausmünzung von Landgroschen, oder was sonst des Landes Convenienz sey, herschießen, aber auch zu gleichheitlicher Tragung der Kosten verbunden seyn sollen. 2. Jan. 1693.

Dieses ist der Ursprung der sogenannten Münzsocietät, welche später manche Anfechtung zu erdulden hatte. Die 40,000 fl. wurden erlegt, Silber damit angekauft und Landgroschen und Fünfzehner daraus geschlagen, (zu 27 fl. 4 kr. die Mark.) Dieses Geschäft gab den Participienten einen ansehnlichen Gewinn, und der Kurfürst hielt sich verpflichtet es im J. 1693 wieder einzustellen.

§. 13.

Im Jahre 1693 wurde von sämmtlichen Regierungen und der Landschaft Gutachten über das Münzwesen eingefodert. Die Regierung von Burghausen bemerkte „da der Kaiser ganz neuerlich den Werth des Dukaten auf 4 fl., des Reichsthalers auf 2 fl., der Fünfzehner auf 7 Kreuzer, und der Sechser auf 7 Kreuzer gesteigert habe, so sey ein Aehnliches auch in Bayern nothwendig, wenn man anders dem Hinausgehen alten guten Geldes zuvorkommen wolle. Jene von Straubing behauptete mit Scheidemünze sey Bayern hinreichend versehen, machte aber auf die bösen Guldiner aufmerksam, die noch immer circulirten. Die Regierung von Landshut bemerkte: zu den Ursachen des Verfalles des Münzwesens im Reiche gehöre: daß man dieß Regal zu häufig verliehen und mancher Reichsstand — da er mit Silberverlag nicht aufkommen können, solches gegen Pensionen an andre überlassen, und wohl gar den Juden verstiftet habe, woraus dann auch viel Heckenmünzen entstanden. Vor allem aber werde 1693.

bei den Münzstätten überhaupt ein allzugroßer Münzvortheil gesucht. Zur Abhülfe bedürfe es eines allgemeinen Reichsconclusums; mittlerweile sey wohl nichts zu thun, als wenigst provisorie den Satz der guten Sorten auch in Bayern zu erhöhen, zugleich aber — um die schlechten Sorten allmählich zu verdrängen, einen Abdruck derselben mit dem Anhange bekannt zu machen, daß man des Willens sey diese geringhaltigen Münzen demnächst zu verrufen; zugleich endlich zu befehlen, daß Jedermann die bereits verworfenen Guldiner bei Confiskation gegen Ausbezahlung von 3 Kreuzer per Stück an die Zahlämter einzuliefern habe.

Die Verordneten der Landschaft hielten dafür, es wäre wohl rathsam den Dukaten gleich auf 4 fl. 30 kr., den Reichsthaler auf 2 fl. 15 kr., und den Goldgulden auf 3 fl. 30 kr. zu setzen, um diese Sorten wieder in das Land zu ziehen; wie sich denn bereits vor etlichen Jahren, als der Thaler in Bayern auf 1 fl. 45 kr. gehöht worden, gleich gezeigt, daß binnen kurzer Zeit eine große Masse dieser Sorten aus dem Auslande hereingebracht worden.

M. Geb. 27. April. 1693. Der Kurfürst beschloß hierauf den Dukaten wirklich auf 4 fl., den Reichsthaler aber auf 2 fl. in seinen Erbstaaten zu erhöhen,*) nachdem ganz kurz vorher, zu Verhinderung des Einschwärzens geringer Münzsorten, eine sehr strikte Mauthbehandlung und Plombirung aller über die Gränze hereingehenden Kaufmannswaaren verordnet worden war. (2. Febr. 1693.)

Sept. Auf dem Nürnberger Münzprobationstag des J. 1693 wurde nun gleichfalls der Werth des Reichsthalers auf 2 fl. determinirt, die weitere Ausmünzung der Guldener eingestellt; zugleich wurde eine Abbildung von 152 Sorten von Guldenern bekannt gemacht, die allein noch in ihrem vollen Werthe, eine Abbildung von weitern 5 derlei Guldner, die nur 50 — 45, und von vielen andern, die gar nicht mehr zu gelten hatten.

Gleichwohl blieben diese immer noch häufig circulirenden schlechten Guldner der fortwährende Hauptanstoß im Münzwesen. Auch der Münchner Handelsstand wurde über diesen Punkt vernommen, und von demselben in Vorschlag gebracht: „Man solle vorläufig 150,000 Stück Guldner einschmelzen, Fünfzehner daraus prägen, und dann wieder Guldner damit einwechseln, zugleich das Hereinbringen aller fremden Guldner verbieten, und nur gute Sorten von den Ausländern mehr an Zahlungsstatt anzunehmen erlauben."

Man kam zugleich auf den Gedanken etwa alle Guldner in Thaler von gerechtem Schrot und Korn einzuprägen. Eine mit 200 Guldnern (von 45 — 36 kr. an Werth) gemachte Probe zeigte aber daß der Verlust hiebei sich bei je hundert Gulden auf 13 fl., und in der Gesammtheit — da man die in Bayern und Oberpfalz cursirenden Guldner auf 5 Millionen veranschlagte, auf 650,000 fl. belaufen würde.

Zu einer durchgreifenden Reform war nun aber bei sich vielseitig durchkreuzenden Ansichten nicht zu gelangen, und man beschränkte sich unterm 11. Jan. 1694 provisorisch zu verordnen: „Es sollen nur diejenigen Guldner angenommen werden, welche den Leipzigerfuß, oder den innerlichen Werth von 45 kr. erreichen. Die guten kaiserlichen Reichsthaler, so wie auch die französischen Thaler sollen in ihrem dermaligen Werth von 2 fl., und die guten gewichtigen Dukaten zu 4 fl., dann die übrigen Gold- und Silbersorten in dem Werth verbleiben, auf (11. Januar. 1694.)

*) Der Goldgulden war schon unterm 17. July 1692 auf 2 fl. 50 kr. erhöht worden.

welchen sie nach solchem Fuß des Thalers gesetzt sind. Die ausländischen halben Batzen sollen in Bayern nur für 2 kr. passiren, die bayerischen halben Gulden, Fünfzehner und Groschen aber von den Ausländern in keinem andern als dem von den Ausländern selbst gesetzten Werth angenommen werden."

Das Münzamt erhielt sofort den Befehl eine gewisse Menge von halben Thalern — und zugleich von halben Guldnern und Fünfzehnern auszuprägen. 30. Januar. 1694.

Allein das neue Mandat erreichte keineswegs seinen Zweck. Der gemeine Mann hielt mit seinen Feilschaften zurück, weil er sich in die verschiedenen Werthe der Guldnersorten nicht zu finden wußte, und gegen alle diese Sorten mißtrauisch wurde. Es entstand hierüber eine solche Verwirrung, daß wieder durch ein Zwischenmandat nachgeholfen werden mußte, welches bestimmte: Zur Abhülfe der vielen Beschwerden welche wegen des Unterschieds der Guldiner unter dem Volk entstanden sind, sollen alle Guldiner (die falschen ausgenommen) in einem gewissen Werth, aber nicht höher als auf 50 kr. stehen, und vom 1. July an in diesem Werth angenommen werden. Von den Ausländern soll man keinen Guldiner mehr annehmen, von welcher Sorte er auch sey, bei Vermeidung der Confiskation und anderer Strafe. Es sollen auch keine Gelder mehr transito weise durch das Land geführt werden, außer es sind dieselben bei der ersten Mauth besichtigt und plombirt, und bei der letzten Mauth recognoszirt. 10. März 1694.

Uebrigens soll man die bayerischen Goldgulden um 5 fl. 10 kr. und die Regensburger Halbbatzen um 10 Pfenning annehmen.

Mittlerweile erfolgte der Abschied des Münzprobationstages in Augsburg, in welchem sich die drei correspondirenden Kreise über den Vollzug des Nürnberger Beschlusses vereinigten. Die Guldner sollten allmählich ganz umgeprägt werden, und bis dahin nur 2 Klassen mehr gelten, die eine zu 60, die andre zu 50 kr. im Werthe. 24. April 1694.

Durch den Nürnberger Probationsabschied v. J. 1695 aber wurden sofort auch die 2te Klasse der Guldner ganz verrufen, und beschlossen: das Ausprägen der Scheidemünzen sey bis auf weiters verboten. Ein kaiserliches Münzedikt vom 30. May 1695 verbot die Ausmünzung weiterer Guldenstücke gänzlich, und sollten fortan nur ganze, halbe und Viertelsthaler nach altem Schrot und Korn und 2 Gulden am valore extrinseco geprägt werden. Die bisher noch gültige erste Klasse der Guldner wurde auf dem Probationstage zu Regensburg völlig abgethan. 7. April. Febr. 1696.

Die Beschlüsse des Münzprobationstages zu Augsburg v. J. 1700 waren blos begutachtender Natur: Die Herabsetzung des Thalers überhaupt und der andern Gold- und Silbermünzen von ihrem provisionaliter erhöhten Werth auf den rechten Reichsvalor, erscheine als das zulänglichste Mittel, um den von dieser Erhöhung herrührenden großen Beschwerden, insbesondere dem so hoch angestiegenen Agio, und der davon herrührenden Theuerung aller Waaren abzuhelfen, und die landesherrlichen Gefälle wieder auf den alten Fuß zu bringen; weßhalb an den Kaiser, dann an den Kurfürsten zu Mainz, den König von Polen als Kurfürst in Sachsen, den Kurfürsten von Brandenburg, die fürstlich Lüneburgischen Häuser, und die königlich Schwedische Regierung zu Bremen das Ansuchen gestellt werden soll, daß dieselben ihre Gedanken und Ansichten hierüber an den Kurfürsten zu Mainz, als Bischof zu Bamberg und Münzdirektor der drei correspondirenden Kreise, eröffnen möchten." 3. Nov. 17. Juny. 1702.

Das Münzauswechseln, Verführen der groben Sorten, das Münzbrechen und Schmelzen, Abtreiben, Graneliren ꝛc. wurde wiederholt verboten. Alle Heckemunzstätten sollen aufgehoben, die dabei Bediensteten, so wie die Stahlschneider, Schlosser, Schmiede ꝛc. ehrlos gemacht und bestraft, und alle daraus hervorgegangenen Münzen verboten werden.

§. 14.

Bei dieser Gesetzgebung im Münzwesen hatte es in der Hauptsache für einige Zeit sein Bewenden.

M. 1. Febr. 1702. M. 5. Jäner 1704. M. 9. Dez. 1704.

Ein Mandat vom 1. Februar 1702 verfügte nur Erhöhung des Goldguldens auf 3 fl. 20 kr. und die Dukaten wurden durch Mandat vom 5. Jäner 1704 auf 4 fl. 16 kr. gesteigert, zu welchem Werthe sie ohnehin bereits allgemein cursirten. Gegen die Fünfzehner und Halbguldner bestand aber fortwährend ein großes Mißtrauen, und mußte durch ein scharfes Mandat darauf bestanden werden, daß diese für das Land gangbar ausgeprägten Münzen, nach ihrem bisherigen Werthe, fortan bei strenger Strafe sollen von Jedermann angenommen werden.

Verruf 7. Fbr. 1705.

Nach der Besetzung Bayerns durch die kaiserlichen Truppen sah man sich jedoch gezwungen die Fünfzehner auf 13 und die Halbguldner auf 26 Kreuzer herabzusetzen; ja ein Dekret der kaiserlichen Administration würdigt die erste Sorte auf 12, und die zweite auf 24 kr. herunter; ferner den Dukaten auf 4 fl. 8 kr., den Goldgulden auf 3 und den Thaler auf 2 Gulden.

1705.

Die Landschaft drang nun auf die Abhaltung eines Münzprobationstages. Ein solcher wurde zu Regensburg unterm 5. Dezember gehalten, und statuirt daß es der Fünfzehner und Halbgulden wegen bei den 12 und 24 kr. sein Bewenden haben, und so lange der Dukate 4 fl. gilt, der bayerische Goldgulden zu 3 fl. angenommen werden soll.

7. Dez. 1705. Münzabschied der drei correspond. Kreise zu Regensburg.

Die nähere Bestimmung lautet: „Bei Zahlungen in Handel und Wandel wenn die Summa nicht 100 fl. übersteigt, soll Niemand schuldig seyn mehr als um 25 fl. Scheidemünze anzunehmen; wenn die Summa sich aber über 100 fl. belauft, nicht mehr als den 20. Theil, mithin derjenige welcher 1000 fl. zu empfangen hat, mit Einrechnung obiger 25 fl. nur 75 fl., der aber 2000 fl. zu empfangen hat, nicht mehr als 125 fl. und sofort nach Verhältniß anzunehmen schuldig seyn.

Die bayrischen Fünfzehner und Dreißiger sollen nach der bereits vorgenommenen Reduktion à 12 und 24 kr. noch ferner im Handel und Wandel passiren, jedoch soll der vielen dabei befindlichen gar geringhaltigen Beischläge wegen, welche der gemeine Mann nicht zu unterscheiden weiß, kein Kreis oder Stand dieselben wider Willen anzunehmen verbunden seyn. Die bayrischen Goldgulden sollen, weil sich zwischen dem vor dem letzten Augsburgermünzrezeß geprägten alten, und seither gemachten neuen an Schrot und Korn kein besonderer Unterschied zeigt, so lange der Dukaten auf 4 fl. erhöht bleibt, in Handel und Wandel, außer in namhaften Wechselzahlungen, durchgehends für 3 fl. passiren.

Nicht lange darauf wurden durch Verruf vom 23. May 1707, alle bayrischen 12 und 24 kr. Stücke ganz verboten, und zur Auswechslung beim Münzamte eingefodert.

8. Februar 1707.

Kurz vorher war verordnet worden, daß ohne des Münzamtes zu München Attestation

und Obsignation kein Silber und Gold, in welcher Sorte es immer bestehen, oder welchen Namen es haben mag, außer Land passiren dürfe.

Der Verruf der genannten 12 und 24 kr. Stücke war aber nicht in Effekt zu bringen, und wirkte nachtheilig auf die Preise der Lebensmittel. Auch konnte das Münzamt mit der Umprägung nicht nachkommen. — Gleichwohl wurde dieser Verruf im Jahre 1710 wieder erneuert, und auf alle mittlerweile eingeschleppte schlechte Scheidemünze ausgedehnt.

Da mittlerweile das Publikum über weitere Münzabwürdigungen in Unruhe gebracht worden war, wurde unterm 11. März 1709 publizirt: Es herrsche eine unzeitige Sorge wegen Herabsetzung des Geldes, welche vermuthlich von dem letzten in Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag herrührt. Daher wurde bekannt gemacht, daß bei diesem Münzconvent keine Abwürdigung in Vorschlag gekommen ist, und daher alle bisher gangbar gewesenen Münzsorten in ihrem Werth zu verbleiben haben. (11. März 1709.)

Weiters ist während der österreichischen Occupationsperiode — mit Ausnahme einiger Bestimmungen über den Werth der französischen Geldstücke*) im Münzwesen nicht verordnet worden.

Die Zeit des Kipperns und Wipperns fällt vorzüglich in das XVII. Jahrhundert. — Der Thaler stieg von 1602 bis 1620 um 30 Groschen, bis er 1623 auf 90 kr. gesetzt wurde. Im Jahre 1665 wurde er 96 Kreuzer erhöht. Vergeblich versuchten die obern Kreise ihn (im J. 1680) wieder auf 90 herabzubringen; denn der Kaiser zog es vor 1687 mit Bayern und Salzburg einen Rezeß zu schließen, nach welchem der Reichsthaler bei 96 Kreuzern blieb, die Guldner aber auf 50 — 54 kr., der Goldgulden auf 2 fl. 36 kr. und der Dukaten auf 3 fl. 30 kr. gestellt wurde.

Bei seiner Zurückkunft nach Bayern befahl Max Emanuel zu Behuf des gemeinen Handels und Wandels nur Landmünze — zu halben und Ortsgulden auszuprägen; ferner „da bei der kaiserl. Devalvirung der Goldgulden der Landmann in großen Schaden gesetzt worden, so soll dieser Gulden von dem Münzamte zu 3 fl. 15 kr. aufgewechselt, und dann ungangbar gemacht werden.“ „Alle bayerischen 12er und 24er, weil sich viele Beischläge darunter eingemengt haben, welche nicht von Jedermann zu erkennen sind, werden verboten, und dürfen nicht mehr angenommen werden; jedoch werden dieselben auf der Münzstätte eingelöst, für die Beischläge aber nur der innere Werth hergegeben. Diese Einlösung dauert 3 Monate lang.“ (Dekret 12. März 1715. Verruf 27. Apr. 1715. 7. May 1715.)

Und bald darauf: „Weil auf der Münzstätte das zur Auslösung der Goldgulden und Zwölfer erforderliche Surrogat noch nicht vorräthig ist, so sollen die Goldgulden um 3 fl. 15 kr., (1. Juny 1715.)

---

*) 26. Juny 1714. Die französischen Dublonen, deren Annahme per 7 fl. 30 kr. in Handel und Wandel verweigert wird, sollen angenommen werden, da dieselben dem jetzigen Lauf nach diesen Werth wohl haben.

1714, 25. Okt. Münzmandat des fränkischen bayerischen und schwäbischen Kreises: Vom 15. Nov. an sollen die alten gewichtigen französischen Dublonen oder Louisd'ors 7 fl. 20 kr., die neuen schweren Sonnendublonen um 8 fl. 26 kr., die neuen schweren französischen Dreikronenthaler um 2 fl. 10 kr., und die alten französischen Reichsthaler um 2 fl. genommen werden.

5. Nov. 1714. Die französischen Dublonen, welche in großer Anzahl ins Land hereingeschoben worden, und fast nicht um 7 fl. 30 kr. genommen werden wollen, werden, so wie auch die spanischen Dublonen auf 7 fl. 20 kr. herabgesetzt.

und die guten Zwölfer um 12 kr. noch bis Ende des Monats passiren, hernach aber die Goldgulden zu 3 fl. 10 kr., die Zwölfer aber gar nicht mehr angenommen und in die Münze gebracht werden, wo man sie nach dem innerlichen Werthe annehmen, und die Posten der Goldgulden, welche man nicht gleich auswechseln kann, vormerken lassen wird.

27. July 1715. Sodann: Der Termin wegen Annahme der Goldgulden wird bis auf den 16. August verlängert, und passirt alsdann der Goldgulden um 3 fl. 5 kr., die bayerischen 12er und 24er aber bis auf weitere Verordnung wie bisher.

Der neue einfache Goldgulden wird auf 3 fl. 30 kr., der doppelte aber auf 7 fl. gesetzt.

Der bayerische Goldgulden sollte nun gänzlich außer Handel und Wandel gesetzt werden; aus Besorgniß jedoch diese Sorte würde hiedurch schnell in das Ausland gehen, wurde die fernere Gültigkeit desselben zu 3 fl. prorogirt.

Gen. 8. Febr. 1716.

Erst im Jahre 1719 erfolgte eine weitere Satzbestimmung der Dukaten auf 4 fl. 10 kr.

Immerhin zeigten sich im Handel und Wandel eine Masse schlechter Kreuzer und Halbbatzen, und gegen die Goldgulden dauerte ein gewisses Mißtrauen — aus Furcht einer Devalvation derselben fort.

18. Okt. 1720. Um diesem Mißtrauen zu begegnen, wurde also bekannt gemacht: „Die durch Herabsetzung der einfachen und doppelten Goldgulden oder sogenannten Mard'ors in Oesterreich entstandene Meinung, daß solche auch in Bayern herabgesetzt würden, wird dahin berichtigt, daß diese Sorge unnöthig sey, und wie zuvor die halben Mard'ors um 3 fl. 30 kr., dann die doppelten zu 7 fl. in Handel und Wandel, so wie bei den Aemtern genommen werden müssen. Auf dem Münzconvente in Nürnberg war angeführt worden: „Es sey bekannt wie in Bayern seit einiger Zeit für viele Millionen einfache und doppelte Goldgulden, dann (Silber) Halb- und Viertel-Gulden, Groschen und Kreuzer ausgeprägt worden, welche alle andern Geldsorten aus Bayern vertrieben, und auch die benachbarten Länder angefüllt hätten. Nun betrage aber der Verlust an dem innerlichen gegen den äußerlichen Werth bei diesen Geldsorten 15 fl. vom Hundert, und bei den Silbersorten 20 Prozent. Dabei sey es um so fremder sich diese starke Ausmünzung zu erklären, als Bayern hiezu nicht hinreichende Bergwerke besitze, und der Silbergeldankauf zu theuer sey um mit Vortheil zu münzen; daher man also annehmen müsse, daß ein großer Theil dieser Münzsorten auf Heckenmünzstätten aus- und aus andern Sorten umgeprägt werde." Der Antrag gieng auf eine Reduktion der bezeichneten Sorten.

1723.

Dagegen wurde erinnert: Man habe, als 1694 Bayern mit schlechten Gulden überschwemmt gewesen, diese zu Sublevation der Unterthanen nach ihrem innern Werthe umschmelzen, in Thaler vermünzen, und deren mit großem Verlust eine Million ausprägen lassen. Diese aber, so wie mehrere Millionen in Reichsschrot und Korn ausgemünzten Goldgulden seyen tempore Interregni gählings devalvirt worden. Daher habe man 1715 angefangen die guten und beliebten ein- und zweifachen Goldgulden, dann (silbern) Halbgulden, Groschen und Kreuzer und Pfenning zu schlagen. Bei dieser Münze müsse man nun um so mehr beharren, und könne sich eine Reduktion um so weniger gefallen lassen, als bei der herrschenden Differenz in den verschiedenen Reichssorten, bei dem hohen Stande des Gold- und Silber-Kaufes, und den großen

Unkosten der Ausprägung, eine vortheilhafte allgemeine Regulirung der Münzsorten zur Zeit nicht rathsam sey."

Auf diesem Thema wurde auch beharrt, und obwohl bei einem Münzprobationskongresse 20. März 1725. der fränkische Kreis und schwäbische Kreis beschlossen hatten, daß binnen einer bestimmten Frist die bayerischen doppelten und einfachen Goldgulden von 7 fl. und 3½ fl. auf 6 fl. 20 kr. und 3 fl. 10 kr., dann die Halbgulden auf 25 kr. und die Fünfzehner auf 12 kr. 2 pf. herabgesetzt werden sollen — so wurde doch von Seite des bayerischen Kreises in diese Abwürdigung nicht eingegangen, und bekannt gemacht, daß diese Münzsorten bei ihrem dermaligen Werth von 7 fl., 3 fl. 30 kr., 30 kr. und 15 kr. verbleiben, und bei Vermeidung hoher Strafe angenommen werden sollen.

Erst unterm 5. April 1726 wurde der einfache ganze Goldgulden auf 3 fl. 20 kr. und der doppelte auf 6 fl. 40 kr. heruntergesetzt, und die durch die correspondirenden 3 Kreise verrufenen Silbermünzen nach Inhalt des öffentlichen Abdrucks in Handel und Wandel verboten. Zugleich wurde bekannt gemacht daß die einfachen und doppelten Goldgulden von den Ausländern nicht höher als zu 3 fl. 15 kr. und 6 fl. 30 kr. angenommen, hinaus aber bei Strafe der Confiskation nicht geringer als zu 3 fl. 20 kr. und 6 fl. 40 kr. bezahlt werden sollen.

Bald darauf wurden die 10 Gattungen der bessern Zwanziger in Handel und Wandel 13. July 1726. auf 16 kr., die halben auf 8 kr. und die alten und neuen Petermänner auf 4 kr. gestellt, die kurpfälzischen 24er hingegen ohne Herabsetzung belassen.

Die früheren Mandate wegen Aufkaufung des Bruchgoldes und Bruchsilbers und sonstiger Münzkipperei wurden erneuert.

§. 15.

Diese letzten Münzmandate fallen bereits in die Zeit der Regierung Karl Albrechts, welcher nun auch dreifache, anderthalbe, und dreiviertel Goldgulden (sogenannte Carolin) zu 10 fl., 5 fl. und 2 fl. 30 kr. ausprägen ließ.

Die Landschaft bestürmte nun aber den Kurfürsten wieder mit Klagen über Verwirrung des Münzwesens, anführend daß fast keine Silbermünze im Lande anzutreffen sey als die verbotenen kleinen Sorten französischer Fünfzehner, Sechser, Albus, Kreuzer ꝛc. Es wurde hinzugefügt, daß dem Commerzio auch dadurch ein bedeutender Schade zugehe, daß die neu geprägte Goldmünze im Ausland bedeutend verliere.

Es wurde hierauf auch wirklich der Beschluß gefaßt die verrufenen Scheidemünzen in Sign. 2. Okt. 1726. Ermanglung eines Surrogates connivendo wieder im Handel und Wandel passiren zu lassen.

Erst im J. 1731 sah man sich genöthigt — wegen überhandnehmenden Eindringens schlechter ausländischer Scheidemünze, eine ganze Menge solchen schlechten Geldes durch öffentliche Verrufe wieder außer Kurs zu setzen.

Als hierauf der Kaiser in seinen Erblanden die fremden Goldstücke verrufen ließ, befahl Karl Albrecht durch Verruf kund zu thun daß kein bayerischer Unterthan derlei Goldsorten 10. Dez. 1735. mehr annehmen, und sich ausschließend an die bayr. Carolin halten solle. Die kurfürstlichen Aemter sollten auch keine an auswärtigen Orten „prakende" Silbermünze mehr annehmen.

16.Jan.1736. Neben den bayerischen sollten jedoch auch die kölnischen, kurpfälzischen, und herzoglich würtembergischen Gold- und Silber-Sorten in Handel und Wandel gelten.

Diese Verrufe wurden jedoch aus Besorgniß für das Commerz, und da man fürchtete, es würden wegen der Menge der im Lande circulirenden Münzen der bezeichneten Gattung die landschaftlichen Gefälle nicht eingebracht werden können, nur in der Fassung ausgeschrieben, daß blos die Umwechslung bayerischer Sorten gegen kaiserliche — nicht aber die Annahme der letztern geradehin verboten wurde. Auch die Rücksicht auf den Satzverschleiß wirkte hiezu bei. Man dachte zwar einen Augenblick daran die im Lande befindlichen fremden Sorten in bayerische umprägen zu lassen; aber die Berechnung entwarf einen zu großen Verlust.

Verruf 15.Jän.1736.

13.July 1736. Mittlerweile erreichte die Verschlechterung des Reichsgeldes wieder einen so hohen Grad, daß sich der Kaiser bewogen fand an mehrere Reichsstände, und namentlich auch an Bayern eine Mahnung ergehen zu lassen, „nicht zu gestatten daß ferners so viel reichskonstitutionswidrige Sorten mehr ausgeprägt werden, das bereits circulirende aber nach dem satzgemäßen Werthe zu devalviren."

Der Kurfürst sah sich hiedurch, und da das Münzwesen damals ohnehin gerade auf einem Reichstage zur Sprache kommen sollte, zu einem Signate veranlaßt, des Inhalts: „Da gemäß dem an den Reichstag erlassenen kaiserl. Commissionsdekret die Ausmünzung nach dem Münzedikt von 1659 und 1680 vorgenommen werden soll, und nach demselben die neuen Gold- und Silberstücke zu 10, 5 und ½ fl., dann die Silberstücke zu 30, 20 und 15 kr. devalvirt werden müssen, dieses aber wegen des seit dieser Zeit sich geändert habenden Gold- und Silber-Kaufs nicht wohl thunlich ist, indem sonst diejenigen Stände welche kein Bergwerk hätten ihr Land geldlos und außer Commerz setzen, sohin sich ihres Regals frustrirt sehen würden, so hat der Hofrath an den Kurfürsten gründliches Gutachten zu erstatten wie die Sache beim Reichstag zu nehmen seyn möchte."

Weil nun aber unterdessen der fremden Münzen geringhaltigen Werthes eine große Menge nach Bayern hereingeschoben wurde — fand man es für nothwendig und dringend, provisorisch, und bis zum Erfolge eines allgemeinen Reichsschlusses, in Betreff des Werthes der einzelnen Sorten — unterm 2. Jan. 1737 zu verordnen wie folgt: „Bis auf weiteres Regulativ sind alle ausländischen Geldsorten, welche bisher zu 10, 5 und ½ fl. geschlagen worden sind, wie auch die fremden Silberstücke zu 30, 20, 15 und 10 kr., nebst allen übrigen ausländischen Scheidemünzen ganz verboten; von den inländischen Sorten aber sollen der doppelte Carolin auf 9 fl. 30 kr., der einfache auf 4 fl. 45 kr., der halbe auf 2 fl. 22 kr., der ganze Mard'or oder doppelte Goldgulden auf 6 fl. 20 kr., der halbe auf 3 fl. 10 kr., der bayer. Halbgulden auf 22 kr., der Fünfzehner auf 13½ kr.; dann ferner die französischen Louisd'or und spanischen Dublonen im Werthe von 7 fl. 30 kr., die Dukaten aber von 4 fl. 12 kr. gerechnet werden."

Münzpatent 11.Jän.1732. 2.Jän.1737.

„Bei Bezahlung einer Summe von 50 oder mehr Gulden ist Niemand verbunden mehr als den fünften Theil der ganzen Summa in Silbergeld anzunehmen oder zu bezahlen."

Dem Kaiser aber wurde auf seine Ermahnung geantwortet: Bayern habe sein Münzregal von jeher unalterirlich nach Reichsschrot und Korn ausgeübt, und hätten die zuletzt geprägten Geldsorten keineswegs verdient verunglimpft zu werden, da sie ganz mit dem guten Dukaten im

Verhältniß stehen. Ueberhaupt aber müßte sich die Valvation der Münzen nach dem Stande des Gold- und Silber-Kurses richten, und daher auch dem Goldgulden seine Erhöhung zugehen, da die übrigen Sorten in ihrem Valor gestiegen. An dieser allgemeinen Steigerung der Gold- und Silber-Sorten sey aber keineswegs ein übermäßiges Ausmünzen in Bayern Schuld, wo dieses Ausmünzen immer nur nach des Landes Erfoderniß geführt werde. Daß aber die bayerische Münze gut an Gehalt sey, beweise der Umstand daß dieselbe so häufig von den Ausländern aufgewechselt werde. Da übrigens die Mark Silbers jetzt auf 25 fl. zu stehen komme, habe der Kurfürst sich ohnehin bewogen gefunden, das Ausmünzen einzustellen.

Mittlerweile erfolgte die kaiserliche Bestätigung der vom Reiche begutachteten Beschlüsse, 13. Apr. 1737. wonach

1) alles reichskonstitutionswidrige Ausmünzen ringhaltiger Sorten durchaus eingestellt;
2) alle Hekenmünzstätten niedergeworfen;
3) der Leipziger Fuß (den Thaler zu 2 fl. und den Dukaten zu 4 fl. in valore extrinseco gerechnet) als Reichsmünzfuß festgestellt;
4) hienach alle bisher ausgeprägten Sorten auf ihren innern Werth reduzirt,
5) endlich allen Privaten das Brechen und Einschmelzen der Münzen wiederholt schärfstens verboten worden.

Und hiebey hatte es denn vor der Hand sein Bewenden.

In Bayern circulirten circa 1737 folgende Münzsorten:

Kurbayerische Goldsorten.

Ganze Mard'or, à $6\frac{1}{3}$ fl. de an. 1717 bis 1726; gehen auf die rohe köllnische Mark 36 Stück, halten fein 18 Karat, 4 Gran Gold, und 3 Karat, 10 Gran Silber. Ist ein Stück inclusive Silbers die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 5 fl. 50 kr. $3\frac{29}{171}$ Pfg.

Halbe Mard'or, à $3\frac{1}{6}$ fl. de an. 1715 bis 1743; gehen auf die rohe köllnische Mark 72 Stück, halten fein 18 Karat, 3 Gran Gold, und 3 Karat 11 Gran Silber. Ist ein Stück incl. Silbers, die Mark 18 fl. gerechnet, werth 2 fl. 54 kr. $2\frac{1133}{1764}$ pf.

Ganze Karld'or, à $9\frac{1}{2}$ fl. de an. 1727 bis 1735; gehen auf die rohe köllnische Mark 24 Stück, halten fein 18 Karat, 6 Gran Gold, und 3 Karat 9 Gran Silber. Ist ein Stück incl. Silbers, die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 8 fl. 50 kr. $3\frac{31}{568}$ pf.

Halbe Karld'or, à $4\frac{3}{4}$ fl. de an. 1726 bis 1735; gehen auf die rohe köllnische Mark 48 Stück, halten fein 18 Karat, 6 Gran Gold, und 3 Karat 9 Gran Silber. Ist ein Stück incl. Silbers, die Mark 18 fl., und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 4 fl. 25 kr. $1\frac{529}{1136}$ pf.

Viertel Karld'or, à $2\frac{3}{8}$ fl. de an. 1726 bis 1735; gehen auf die rohe köllnische Mark 96 Stück, halten fein 18 Karat, $6\frac{1}{2}$ Gran Gold, und 3 Karat 9 Gran Silber. Ist ein Stück incl. Silbers, die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 2 fl. 12 kr. $3\frac{2143}{2275}$ pf.

Dukaten à 4 fl. de an. 1697 bis 1737; gehen auf die rohe köllnische Mark 67 Stück, halten fein 23 Karat, 8 Gran. Ist ein Stück werth 4 fl.

Kurbayerische Silbersorten.

Speciesthaler à 2 fl. de an. 1625 und 1694, gehen auf die rohe köllnische Mark 8 Stück, halten fein 14 Loth 4 Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18 fl. — kr. — pf.; also 1 Stück werth 2 fl. — kr. — pf.

Dreißig=Kreuzerstück de an. 1718 bis 1737; gehen auf die rohe köllnische Mark 34 Stück, halten fein 12 Loth 1 Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 22 fl. 33 kr. $2\frac{202}{217}$ pf. also, 1 Stuck werth — fl. 23 kr $3\frac{25}{34}$ pf.

Vierundzwanzig=Kreuzerstück, so vormals 30 kr. gegolten haben, de an. 1692 und 1693 gehen auf die rohe köllnische Mark $20\frac{1}{2}$ Stück, halten fein 7 Loth 3 Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18 fl. 18 kr. $1\frac{29}{43}$ pf., also 1 Stück werth — fl. 23 kr. $2\frac{16}{41}$ pf.

Fünfzehn=Kreuzerstück de an. 1715 bis 1732; gehen auf die rohe köllnische Mark 68 Stück, halten fein 12 Loth 2 Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 22 fl. 27 kr. $2\frac{10}{59}$ pf., also 1 Stück werth — fl. 12 kr. $\frac{3}{37}$ pf.

Fünfzehn=Kreuzerstück de an. 1691 bis 1703; gehen auf die rohe köllnische Mark $41\frac{1}{2}$ Stück, halten fein 7 Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 23 fl. 42 kr. $3\frac{1}{4}$ pf., also ein Stück werth — fl. 11 kr. $1\frac{45}{83}$ pf.

Kurfürstlich bayerische Goldsorten, wie solche von denen in Comitiis anwesenden Generalmünzwardeinen probirt, und auf den in nämlichen Werth den Dukaten 4 Gulden gerechnet, gesetzt worden.

Doppelte Mard'or à 12 fl. 40 kr. de an. 1717 gehen auf die rohe köllnische Mark 18 Stück, halten fein 18 Karat 6 Gran Gold, und 4 Karat Silber, ist ein Stück incl. die Mark 18 fl., und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 11 fl. 48 kr. $1\frac{1}{71}$ pf.

Mard'or à 6 fl. 20 kr. de an. 1715, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25 und 1726 gehen auf die rohe köllnische Mark 36 Stück, halten fein 18 Karat, 6 Gran Gold, und 4 Karat Silber, ist 1 Stück incl. Silbers, die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 5 fl. 54 kr. $\frac{41}{71}$ pf.

Halbe Mard'or, à 3 fl. 10 kr. de an. 1715, 16, 21, 22 und 1723 gehen auf die rohe köllnische Mark 72 Stück, halten fein 18 Karat 6 Gran Gold, und 4 Gran Silber, die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 2 fl. 57 kr. $\frac{22}{71}$ pf.

Mard'or de an. 1716, 1717, 1719 und 1720, ingleichen halbe de an. 1722, welche vom kurbayerischen Münzamt als Beischläge angegeben worden, gehen auf die rohe köllnische Mark 36 ganze Stück, halten fein 18 Karat 3 Gran Gold, und 4 Karat 2 Gran Silber. Ist 1 Stück incl. Silbers, die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 5 fl. 49 kr. $2\frac{247}{426}$ pf.

Dergleichen halbe Mard'or de an. 1725, wobei besagtes Münzamt angegeben daß in diesem Jahre keine ausgemünzt worden, gehen auf die rohe köllnische Mark 72 Stück, halten fein 18 Karat 3 Gran Gold, und 4 Karat 2 Gran Silber. Ist ein Stück incl. Silbers, die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 2 fl. 54 kr. $3\frac{247}{852}$ pf.

Alle Goldgulden von Ferdinando Maria de an. 1674, 1675 und 1676 gehen auf die rohe köllnische Mark 72 Stück, halten fein 18 Karat, 7 Gran Gold, und 4 Karat Silber. Ist ein

Stück incl. Silbers die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 2 fl. 57 kr. $5\frac{27}{213}$ pf.

Dergleichen Goldgulden von Maximiliano Emanuel, d. a. 1702, 1703 und 1704, gehen auf die rohe köllnische Mark 72 Stück, halten fein 18 Karat 6 Gran Gold, und 4 Karat Silber. Ist ein Stück incl. Silbers, die Mark 18 fl. und den Dukaten 4 fl. gerechnet, werth 2 fl. 57 kr. $\frac{22}{71}$ pf.

---

b) Zoll- und Mauthwesen.

§. 16.

Vor allem müssen wir Mauthen und Zölle von den Accisen distinguiren, und jene als einen für den Gebrauch und die Sicherheit der Straßen erhobenen Tribut von den durch das Gebiet gehenden Waaren und Feilschaften — diese aber als eine von den Consumptiblien, als Finanzquelle, oder zur Leitung des Commerzes erhobene Abgabe betrachten. Die Erhebung eines Zolles für transitirende Waaren war ursprünglich ausschließliches Reichsregal „weil die Freyheit des Handels und Wandels im Reiche solches erheische." Später wurde es auch an die Stände des deutschen Reiches verliehen. Dagegen wurden die Consumo- und Essitozölle, als blos den innern Verbrauch und das Eigenthum eines Landes treffend — zu den Landeshoheitsrechten gezählt.

Das Gleiche gilt von den Accisen.

Die Befugniß zur Anlage neuer Straßen und Brücken mußte von sich selbst zu den Rechten der Landeshoheit gehören — insoferne der Transito und die Nachbarstaaten dadurch nicht beeinträchtigt waren — und fließt daraus auch das weitere Recht zu Erhebung einer Abgabe hiefür ohnehin.

Es fließt daraus auch das Recht zum Verbote der Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Artikel.

Reichsgesetzgebung.

Was früher schon durch eine Reihe von Reichsbeschlüssen verboten oder verpönt war, nämlich die Verhängung neuer Zölle und Mauthen, oder Erhöhung der bereits bestehenden, Abstellung ungebührlicher Licenten, Sperrung der Commerzien und Viktualien ꝛc. wurde in dem Regensburger Reichsabschiede v. J. 1613 neuerdings auf das schärfste untersagt, und später verordnet, daß die bei den Messen, Jahr- und Wochenmärkten eingeschlichenen Exaktionen, so wie die in den Städten erhöhten Aufschläge auf Consumptibilien und Viktualien, wieder aufgehoben werden sollen.

Regensb. R. Absch. 1613

Schon im Osnabrücker und Münsterischen Friedensinstrumente war die Abstellung aller Hindernisse des Handels und Verkehres, durch Zölle, Exaktionen aller Art u. s. w., die der lange Krieg herbeigeführt, ausbedungen, und die Aufrechthaltung einer vollen Freiheit in dieser Beziehung als Grundsatz statuirt worden,*) und der Reichsschluß vom 21. Jän. 1666 legt Hand an die Vollziehung dieser Bestimmung, wonach denn ein kaiserliches Mandat alle

R. Schl. 1666.

*) Art. 9 §. 12. „ut plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum terra marique tutus."

bei Gelegenheit des letzten Krieges ohne Bewilligung des Reiches eingeführten oder erhöhten Zölle, Mauthen, Auflagen u. a., durch welche die Commerzien und Schiffahrten deteriorirt worden, kassirte.

Ein Theil der Reichsfürsten beantragte bei den westphälischen Friedensunterhandlungen die gänzliche Aufhebung aller Accisen. Aber erst auf dem Regensburger Reichstage (1653) wurde durchgesetzt, daß „da unterschiedliche Reichs- und Mediatstädte unter ihren Thoren oder sonst anderen Orten, in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreide, Wein, Salz, Vieh u. a. mit gewissen Aufschlägen unter den Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Markrecht ꝛc. zu beschweren sich unterstanden, solches aber denen benachbarten Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichte, auch der Freiheit der Commerzien zu Land und Wasser gerade zuwider wäre, Ihro K. Majestät darüber Information einnehmen, und solche Mißbräuche abstellen lassen wollte; jedoch den Reichsstätten ohnbenommen etwas auf ihre angehörigen Bürgerschaften, wegen der Consumptionen, ohne Berührung, Schaden und Nachtheil der Fremden zu schlagen, auch ohne Präjudicien dessen, so sie vor den Kriegsjahren in rechtmäßiger Uebung und Herbringen gewesen.“

Hiebei verblieb es in den nachfolgenden Capitulationen der Kaiser Leopold und Joseph des ersten.

Da dieses Verbot nur die Städte, auch diese nur in so fern angieng als Fremde durch ihre Accisen belästigt werden konnten, bedienten sich fast alle Reichsfürsten (zwischen den Jahren 1654 und 1700) des ihnen zustehenden Collektationsrechts über ihre Unterthanen, und führten, einige mit, andere ohne Zuziehung ihrer Landstände, die Landaccisen auf die zu ihrem Gebrauch eingehende fremde Waaren und Produkte ein.

Auch gegen die Plackereien und Exaktionen der Zoll- und Mauthbeamten wurde durch Reichsgesetzgebung eingeschritten, und solche, als wider die Wohlfahrt des Commerzes laufend, und die Waaren vertheuernd durch genehmigtes Reichsgutachten verpönt, und befohlen die authentischen Tarife aller Orts öffentlich zu affigiren. (1668.)

Kaiser Joseph gelobt in seiner Wahlkapitulation ohne Consens des kurfürstlichen Collegiums durchaus keine Zollexemtionsprivilegien mehr zu ertheilen. (1711.)

Solche Privilegien waren vom Reich und Kaiser stets den Kurfürsten und Ständen, ihren Gesandten und Räthen, sammt Familie und Dienerschaft ertheilt worden.

§. 17.

Auch in Bayern bestand das Mauth- und Zollregal seit den ältesten Zeiten, und wurde die theilweise Nutzung dieses Rechtes häufig an Communen und Private verliehen. Prinzipaliter wurden auch, wie sich gebührt, und im Ursprung und Zweck dieses Tributes lag, die hieraus ergehenden Gefälle auf diese Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Brücken verwendet.

Auch Accisen (Umgeld) wurden von unsern Herzogen seit den frühesten Zeiten erhoben,

und das Recht Transitozölle zu erheben und zu verdoppeln, später durch die Herzoge vom Reiche erworben.

Die uns hier zunächst interessirende kaiserliche Zollverleihung ist von Karl V.

Vermög eines Privilegiums dd. 15. Dez. 1534 verwilligte nämlich der Kaiser den Herzogen Wilhelm und Ludwig von Bayern, zur Lohnung der Verdienste des bayerischen Fürstenhauses um Erhaltung der katholischen Religion und in den Türkenkriegen, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit einen Zoll von ein- aus- und durch das Land gehenden Waaren und Venalien, nämlich daß sie: in Irem Fürstenthumb Bayrn ainen Zoll auf alles Traydt, Wein, Roß, Ochßen, Khüe, Schwein, Guldin, Silberin, Samaten, Damaßt, Attlaß, vnd all ander seyden, auch wulin, Parchaten vnd Lemwath, Tuecher vnnd wahr, So in wüllen Tuech so verkhaufft wirdet, vnd daß ein Elen Ains Rheinisch guldens, oder darunter ainen halben, Acht khreützer, vnd so ain Elen ains halben gulden, vnd darundter werth, vier khreützer, von allen leinwaten, von stükh drey khreytzer, von allen guldin, Silberin, Sametin, vnnd allen stükhen von seyden, 30 kr. bis ain Gulden vom Stück. 15. Dez. 1534.

Nicht lange darauf wurde von Herzog Wilhelm „auf die vielfältige Klagen, so täglich „fürkommen, wegen des Viehs und Getreides auch anderen Fürkaufs so zu Wasser und Land „aus Bayern verführt und getrieben wird“ ein Aufschlag auf die außer Land gehenden Viktualien und Erzeugnisse gelegt,*) welcher unter dem Namen Neuzoll bekannt ist.

§. 18.

Als Max I. an die Regierung kam, gab er gleich aufangs seine Ansicht in Beziehung auf Zoll- und Aufschlagsberechtigung zu erkennen. Er legte auf Wein, Bier und Salz einen Aufschlag, und als sich nun die Reichsstadt Regensburg hiegegen beschwerte, ließ er bei dem Kurfürstencollegium erklären, daß diese Aufschläge keineswegs Zollerhöhungen, sondern ein modus collectandi seyen, worüber er sich mit Niemand als mit seiner Landschaft zu berathen habe.

Er erwog übrigens die Geringfügigkeit der sich nur auf ohngefähr 35,000 fl. belaufenden Rente aus den Zöllen, und wendete sich daher an Kaiser und Reich um die Zustimmung zu einer Verdopplung der bisherigen Zollsätze zu erhalten.

Diese Bewilligung wurde denn auch auf dem Reichstage zu Regensburg unter der Beschränkung erwirkt, daß 1) nicht nur der Kaiser und die Kurfürsten, sondern auch ihre Diener und Zugewandte, ferner die Bürgerschaft Regensburgs mit Hab und Gütern von dem Duplum des Zolles befreit seyen; dann daß 2) über die altherkömmlichen und nun auf das Doppelte gestei- 27. May 1609.

*) Nämlich von einem Pferde 1 fl., von einem Ochsen 4 kr., von einer Kuh 2 kr., von einem Kalb 1 kr., von 1 Schaf 2 pf., von 1 Schwein 2 bis 4 kr., vom Zentner Schmalz 15 kr., vom Zentner Inslit 15 kr., vom Zentner Oehl 10 kr. vom Zentner Wolle 15 kr., vom Zentner Flachs 10 kr., vom Zentner Hanf 10 kr., vom Zentner Käs 10 kr., vom Schäfl Getreid 10 kr., Waitz und Korn 5 kr., die übrigen Sorten, 1 Wagen Frucht 4 kr., von jedem eichenen Bauholz 20 kr., 1 Wagen Kohlen 16 kr., 1 Wagen Holz 4 kr.

gerten Zölle keine neuen aufgerichtet, und 3) nach Verlauf von 16 Jahren die Zölle auf den alten Tarif reduzirt werden sollen.*)

Nach Verlauf dieser Zeit gelang es dem Kurfürsten auf dem Convente eine Verlängerung dieses Privilegiums auf 30 Jahre — jedoch gegen einen Revers zu erwirken, nach Ablauf der Frist, ohne weitere Mahnung die Steigerung wieder abzuthun.

Die Duplirung der Zölle veranlaßte nun die Fuhrleute die bayerischen Lande wo möglich zu umgehen, und so kam es daß die Zollerträgnisse nicht auf die erwartete Summe stiegen, und im Jahre 1610 nur 42,500 fl. betrugen. Der Drang der Kriegskosten hatte schon im J. 1620 eine Erhöhung des Aufschlages auf die ausländischen Weine und den Brandwein zur Folge gehabt. Aehnliche Erhöhungen der Zölle und Aufschläge fanden im Laufe der Zeit auch auf das Getreid und andere Artikel statt, wodurch man sich denn mit den benachbarten Staaten in Verdrüßlichkeiten verwickelte.**)

M. 22. Febr. 1620.

§. 19.

Nach dem Tode Kurfürst Max I. wurde nicht gesäumt am kaiserlichen Hofe das Gesuch anzubringen, daß das in Betreff der Duplirung der Zölle ertheilte Privilegium confirmirt, perpetuirt, oder doch auf 100 Jahre erstrekt werden möchte. Die Confirmation erfolgte nun auch unterm 15. Oktober 1652 in dem Tenor „daß das vorige Privilegium in allen seinen Worten, Punkten, Klauseln, Inhalt, Meinung und Begreifung bestättigt, und Se. Durchlaucht Erben und Nachkommen zu genießen gestattet sey.“

1652.

*) 22. Juny und 1. July 1609. Befehl an alle Mauth- und Zollämter, daß von nun an (in Gemäßheit erhaltenen kaiserlichen Privilegiums) doppelter Zoll eingefodert werden soll. — Wo von den geistlichen Gütern bisher schon ein Zoll genommen worden ist, da bleibt es beim einfachen Zolle. — Die Beamten, welche Mauth und Zoll in Bestand haben, müssen vom 1. July an doppeltes Bestandgeld bezahlen, wogegen sie auch den doppelten Zoll einzunehmen befugt sind. — Jeder Fuhrmann hat seinen Frachtbrief vorzuweisen, ohne welchen er nicht passiren darf. In diesem müssen von dem Aufgeber die Zahl der Ballen oder Piecen, nebst den Zeichen womit solche gemarkt sind, angemerkt seyn. Hat derselbe jedoch etwas beigepacht das im Frachtbriefe nicht verzeichnet ist, so soll dasselbe confiszirt und nach bestehenden Bestimmungen verfahren werden. Mauthinstruktion v. 5. Aug. 1611.

**) Eine Differenz dieser Art wurde im Jahre 1628 mit dem Erzherzoge Leopold von Oesterreich dahin ausgeglichen, daß: 1) die 30 kr. welche 1619 und 1620 tyrolischer Seits auf jeden Eimer Wein, und die 20 kr. welche von Seite Bayerns auf jedes Münchnerschäffel Getreid, dann die 24 kr. welche 1622 in Ansehung der damals ungewissen Münzsteigerung von beiden Seiten auf jeden Gulden des Zoll- und Mauthgefälls geschlagen worden sind — ferner der a. 1627 erhöhte Aufschlag auf die durch Bayern gehenden Tyrolerweine hören auf. 2) Die 1626 und 1627 in der Markgrafschaft Burgau vorgenommene Steigerung der Zölle von verschiedenen aus Bayern eingehenden Waaren und Pfennwerthsachen, so auch 3) der a. 1624 von Bayern auf die aus dem Lande gehenden inländischen Getreide, Viehstücke und Pfennwerthsachen angestellte neue Aufschlag werden gegen die genannten österreichischen Lande abgethan. 4) Die seit einiger Zeit gegen Tyrol verhängte Getreid- und Weinsperre hört auf, und ist den alten Verträgen gemäß den Bayern in Tyrol und den Tyrolern in Bayern Kauf und Handel wieder gestattet.

Da man aber den Inhalt dieser Urkunde wohl auch blos für eine beim Regierungswechsel erfolgte gewöhnliche Confirmation des im Jahre 1627 auf 30 Jahre ertheilten, und in eben diesem Maaße auf die Regierungsnachfolger übergehenden Privilegiums deuten konnte, — um so mehr als nach reichsgesetzlichen Bestimmungen zur Ertheilung eines neuen Privilegiums in Zollsachen vorerst die (nicht geschehene) Vernehmung des Kurfürsten-Collegiums erfoderlich gewesen wäre, so begnügte sich Kurfürst Ferdinand Maria nicht hiebei, sondern knüpfte Unterhandlungen und Correspondenzen an, seinem Zollduplirungs-Privilegium perpetuirliche Eigenschaft zu verschaffen. Die Sache wurde vorerst auf dem Reichsdeputationsconvente zu Frankfurt angebracht, und dann auf der Reichsversammlung zu Regensburg das Gutachten und die Einwilligung des Kurfürsten-Collegiums „das bayerische Zollduplirungs-Privilegium perpetuirlich zu machen“ ausgefertiget.

Dieses Gutachten wurde (1668) dem bayerischen Minister-Residenten zu Wien Dr. Stoiberer mit der Weisung zugeschlossen, „solches gehörigen Orts zu überreichen, die Ausfertigung des Diploms nachzusuchen, und alsbald zu berichten wie hoch sich die Taxe dafür belaufe.“ — Auf den Bericht jedoch daß die Taxe nach Aeußerung des befragten Reichshofrathstaxators für das Perpetuationsdiplom 50,000 Reichsthaler betrage, ließ der Kurfürst durch seinen geheimen Rathsvicekanzler v. Schmid seine Entäußerung über diese sehr überspannte Foderung, und die Insolenz der Reichshofrathsbedienten zu erkennen geben, maßen das Duplum der Zölle, nach Abzug der Ausgaben nicht so viel ertrage als die Zinsen von 50,000 Reichsthalern abwerfen, und es sohin nutzer seyn würde diese Summe gegen Zins aufzulegen, als ein Diplom dafür zu lösen. — Dr. Stoiberer erwiederte unterm 12. Jan. 1669 daß er für rathsam halte, die Sache vorläufig beruhen zu lassen, bis Mittel und Weg gefunden werden leichter aus derselben zu kommen. Es findet sich auch in den eingesehenen Akten keine weitere Anregung und Spur über Ausfertigung des Diploms, und das jüngste, auf welches sich in spätern Produkten bezogen wird, ist das vom Jahre 1652 geblieben.

1668.

§. 20.

Den Comitialgesandten mußte in Gemäßheit eines kaiserlichen Mandates vom 4. März 1666: „alles was sie an Mobilien und Consumptibilien, als Wein, Bier, Getreid, Vieh und anderer Nothdurft nach Regensburg, als den Ort der Reichsversammlung abschickten, ohne Zoll und Mauth, Aufschlag oder sonstige Abgabe frei passirt und repassirt werden.“

1666.

Die bayerische Regierung foderte dabei, daß 1) unter dem Namen eigener Nothdurft zum Gebrauche anderer, und zumal Unbefreiter, nichts beigemengt werde; 2) daß die Sache in quanto et quali durch Deklarationen die mit gesandtschaftlichen Unterschriften und Siegeln versehen sind angezeigt, und hierauf 3) zu Verhütung von Unterschleifen kurfürstl. Freipässe ausgestellt, oder deshalb den Mauthbeamten Befehle zugefertigt werden. Die Anordnung dieser Freipässe gereichte nun aber einerseits der Regierung zu fortwährenden Beschwerden von Seite der Landschaft, welche sich durch die Vervielfältigung derselben in den ihr zugewiesenen Aufschlagsgefällen gefährdet fand. Anderseits fanden sich die Gesandten pickirt, daß ihre Deklarationen nicht genügten, und von den Mauthbeamten nicht respektirt, sondern erst auf Beibringung kurfürstlicher

Pässe und Befehle die Freipassirung gestattet wurde. Im Jahre 1669 kam es zu einer merkwürdigen Debatte, bei welcher einige Gesandte sich in anzüglichen und drohenden Ausdrücken vergaßen. Der Kurfürst ließ jedoch im öffentlichen Rathe erklären: „Daß, wo bemelte Gesandten vorhero „bei ihm gebührlich Anzeige thun werden was sie zu ihrer Hausnothdurft vonnöthen, er gegen „dieselben sich der Gebühr nach erklären wollen; außerdem es ihm nicht zu verdenken sey, des „ungestümen Polterns ungehindert, auf der habenden Fugniß um so mehr zu bestehen, als die „Erfahrung schon oft gegeben, daß unter dem Vorwand der Hausnothdurft mit Wein, Viktua„lien und Anderm allerhand unzuläßige Contrebande und Praktiken gespielt werden."

Auch im Jahre 1674 folgte auf die wegen Freipassirung der Viktualien s. a. gemachten Motionen keine andere Deklaration, als daß, „wenn die Gesandten, was ihnen gehört, oder sie „anderwärts zu ihrer Nothdurft beibrächten, in eine ordentliche Spezifikation bringen, und Uns „um Ertheilung der Freipässe ersuchen, Wir ihnen sodann nicht aus Handen gehen werden; „daß aber auf deren Generalbeschreibung bei Unsern Mauthämtern sogleich unbedingt einzugehen „bedenklich sey; um so mehr, als sogar Ihre Kaiserl. Majestät, auch die Kur- und Fürsten, „wenn sie einige Freiheit prätendiren, den Freipaß von Uns zu begehren, sich der Ansuchung nicht „entnehmen."

Hinsichtlich des mauthfreien Viktualienbezuges hatte die bayerische Regierung übrigens für die Gesandten eine namhafte Erleichterung eintreten lassen. Die Gesandten hatten ihre eigenen Käufler, die ihnen die nöthigen Viktualien, als Schmalz, Butter, Eier, Geflügel, Wildprät, Fische rc. liefern mußten. Diese wurden von ihnen mit Attesten versehen, worin das Quale et Quantum dessen was wöchentlich verlangt wird angezeigt war, und auf diese Atteste hin wurde bei den kurfürstlichen Mauth- und Zollstätten die Freipassirung der Viktualien gestattet, so weit sie das ausgesetzte Quantum nicht überstiegen.

§. 21.

1657—1659. Durch die in Oesterreich während der Kriegszeiten gar zu sehr gesteigerte Wassermauth, wurde dem Handelsverkehr auf der Donau großer Abbruch gethan. Ungarische Ochsen- und Kühhäute, und andere sonst Donau aufwärts geführte Waaren wurden um der hohen Wassermauth zu entgehen, nun auf der Achse aus den österreichischen Landen geführt, über Nürnberg nach Sachsen und Schlesien bis gegen Hamburg und an die Seestädte gebracht, während sie ehemals größtentheils auf der Donau bis nach Regensburg und noch weiter westlich transportirt worden sind.

In Erwägung des Nachtheiles welcher daraus hervorgehe, wendete sich Kurfürst Ferdinand Maria unterm 16. Febr. 1657 mit der Bitte an den Kaiser: „dem Münster Friedensschlusse gemäß, die während der Kriegszeiten erhöhten Mauthen zur Beförderung des im Reiche darnieder liegenden Handels am Donaustrome zu reduziren."

Hierauf wurde erwiedert, daß die verspürte Stockung des Handels nicht so fast von der hohen Mauth, als von den polnischen Kriegsunruhen herrühre, und also abgewartet werden müsse wie durch göttliche Hülfe die Sache wieder zum Bessern sich schicken werde.

Am 5. Jan. 1658 wiederholte der Kurfürst jedoch sein Gesuch, worauf Kaiser Leopold (10. Juny) in sehr geneigtem Tone die Nachricht gab: daß er seiner Hofkammer die Weisung

gegeben habe, das noch bei Lebzeiten seines sel. Vaters ausgearbeitete reduzirte Mauthwesen nunmehr ohne Verzug in Anwendung bringen zu lassen.

Bald darauf erschien auch eine moderirte Mauthordnung für die zwei kaiserl. Mauthen am Donaustrome zu Linz und Ybs im Drucke, die für die Wasser- und Landtransporte in gleichem Maaße in Anwendung gebracht werden mußte. 27. Jan. 1659

Später (am 24. Jan. 1671) erfolgte von Seite des Kaisers selbst die Erklärung an den Kurfürsten Ferdinand Maria: „wie er nunmehr der Ueberzeugung sey, daß nur durch eine namhafte Ringerung der Wassermauth dem Handelsverkehre auf der Donau wieder Aufschwung gegeben werden könne.“ Es wurde auch ein neuerlich reduzirtes Transito-Vektigal mit dem Ansinnen mitgetheilt, dasselbe auch bei der Pfandmauth Stein in Anwendung bringen, und eben so bei den übrigen Wassermauthen die Zölle moderiren zu lassen. 1671—1730.

Von Seite Bayerns wurde erklärt daß man bereit sey zur Belebung des Handels auf der Donau die Hand zu bieten; zur Erreichung dieser wohlthätigen Absicht scheine jedoch die bei den drei Mauthämtern Linz, Ybs und Stein eintretende Zollreduktion nicht zu genügen, wenn nicht auch bei den übrigen österreichischen Wassermauthen eine Moderation vorgenommen würde. Auch seyen die Ansätze in dem mitgetheilten Tarif (Wein und Getreid ausgenommen) weit höher als die bayerischen.

Hierauf ist kaiserlicher Seits das Transito-Vektigal geringert, und in beiden Ländern unter und ob der Enns in den Niederlagsstätten ein gleiches Vektigal dergestalt eingerichtet worden, „daß man die Mauth an einem Orte ein für allemal, und hernach nichts weiter im Lande zu bezahlen haben soll als die geringe Transitogebühr, wenn man sich des Donaustromes bedienen will.“

Man hörte übrigens jedoch bald von Seite der Handelsleute, und selbst der österreichischen Landstände klagen: „Nur den Transitohandel auf der Donau wolle der Kaiser begünstigen, desto mehr aber — zur Beförderung inländischer Manufakturen und Verdrängung des Luxus — die Einfuhr und den Absatz ausländischer Fabrikate in seinen Landen erschweren. Viele Waaren, als goldene und silberne, oder mit Gold und Silber eingetragene Borten, Spitzen und Gallonen, Gold- und Silber-Arbeiten, Gold- und Silber-Stoffe, Handschuh, Stützen, Galanteriewaaren aller Art, Kastorhüte, Hutschnüre, Messer, Sporen und Gläser dürften schon seit einiger Zeit gar nicht mehr zum Verkaufe nach Oesterreich eingeführt werden, und für andere ausländische Waaren würden nun Zoll und Aufschlag bedeutend erhöht, deren Entrichtung den Kaufleuten um so drückender falle, als nach dem neuen Vektigale für die eingeführten Waaren immer gleich an den Gränzstationen, und bei der Abladung in den Legstätten eine namhafte Summe als Eingangszoll und Aufschlag bezahlt werden müsse. Ueberdieß würden die Mauthen gleichsam pachtweise auf gewisse Jahre in die Hände von geldgierigen Privaten hinübergegeben, die sich manche Bedrückung erlaubten.“

Das wirkte hemmend auf Handel und Verkehr, so daß in Frankfurt und Regensburg viele Waaren unausgepackt liegen blieben. Es wurde auch von den Kaufleuten laut davon gesprochen, daß sie ihre Hauptniederlage in Linz ganz aufgeben, und solche anderwärts hin

verlegen wollen, worauf ihnen jedoch erwiedert worden seyn soll, daß Oesterreich dessen ungeachtet keinen Mangel an ausländischen Waaren zu befürchten haben werde.

Die bayerische Hofkammer hielt es jetzt für gerathen, den Kaufleuten welche ihre Niederlagen in Linz aufzugeben Willens waren, und sich mit der Wahl neuer Legstätten befaßten, die aber doch nicht ferne von den österreichischen Landen seyn sollten, hiezu Vilshofen und Schärding vorschlagen zu lassen, um den Handel dahin zu ziehen. — Die Regierungen und Mauthämter erhielten demgemäß die Weisung dahin zu trachten, daß durch die in Bayern wohnenden Kaufleute die übrigen hiezu disponirt würden. Allein diese Versuche blieben ohne Erfolg, da die jenseitigen Kaufleute einwendeten, daß ihnen die Verlegung der Legstätte von Linz deshalb nicht convenire, weil sie seit vielen Jahren die österreichischen Märkte besuchen, dabei viele Waaren auf Borg hinausgegeben haben, demnach gerne in der Nähe bleiben, und räthlicher Weise diese Märkte fernerhin besuchen müssen. Die schlesischen-, böhmischen und mährischen Handelsleute wendeten ein daß sie Umweg nehmen müßten; andere bemerkten daß ihnen des Handels mit Italien wegen, Salzburg geeigneter schiene zur Legstätte als Vilshofen und Schärding.

8. Aug. 1672.

Auf das Vorbringen ausländischer Kaufleute „daß sie es für nützlicher hielten wenn die Mauth- und Zollämter gegen ein gewisses jährliches Bestandgeld unter hinlänglicher Borgschaftsleistung abgelassen würden, wurde von Seite der Regierung — jedoch in der Art eingegangen, daß hierin die Landesunterthanen vor den Ausländern den Vorzug — und sich dieselben innerhalb 2 Monaten bei der Hofkammer deßhalb anzumelden haben.

12. July 1671.

§. 22.

In dem kaiserlichen Mauthvektigale waren die mauthbaren Species bei den Zentnergütern, Seiden- und andern Waaren, namentlich auch bei den Juwelen klar spezifizirt, und die Mauth- und Zollgebühren dem Werthe nach berechnet, während die Vermauthung bei den bayerischen Mauth- und Zollämtern blos nach dem Maaß und Gewichte, ohne Schätzung der Materien geschah. Die Hofkammer hielt es daher dem Vortheile des kurfürstl. Interesse angemessen, künftighin auch in Bayern den Zoll von den Zentnergütern, Krämereiwaaren und Juwelen, nach Proportion ihres Werthes erheben zu lassen. „Hinsichtlich des Viehes, des Getreides und anderer Viktualien die im Lande erzeugt worden sind, könnte es bei der vom Herzoge Wilhelm an. 1548 aufgerichteten Neuzollordnung, und der zeither erfolgten Zollduplirung sein Bewenden haben, und inländische Erzeugnisse, welche in der Neuzollinstruktion v. J. 1548 nicht begriffen waren, z. B. Felle, könnten der neuen Instruktion einverleibt werden. Wegen des Tyroler Weines bestünden Verträge zwischen Tyrol und Bayern, daß keine neuen Zölle angelegt und die alten nicht erhöht werden sollten. Auch von andern Weinen, als Neckar-, Tauber-, See-, Rhein- und Mosel-Weinen könnte nur der bisherige Zoll fort erhoben werden, wenn man dem Kaiser, den Reichs- und Landständen nicht zur Beschwerde Anlaß geben wollte.“ Auch hinsichtlich der übrigen, im Privilegium vom Jahre 1534 benannten Species, als Gold- und Silberstoffe, Sammet, Atlas, Taffet und andern Seidenwaaren, würde es einträglicher seyn

wenn der Zoll, statt nach dem Zentner den Ansätzen des Privilegiums gemäß — nach Verschiedenheit der Waaren gefodert, und deshalb die erfoderliche Resolution erlassen würde. Gleiche Bewandtniß habe es mit dem Tuchzoll; ferner sey der Zoll von Juwelen, Gold und Silber gar zu gering, und dürften wohl 30 kr. vom 100 fl. Werth genommen werden. Ingleichen dürfte auf ausländischen Draht, weil in Hohenaschau selbst ein Drahtzug sich befindet, mehr als auf anderes Zentnergut (etwa wie in Oesterreich 10 — 12 kr.) zu schlagen seyn."

Auf dieses Gutachten erhielt die Hofkammer (jedoch erst sechs Jahre später) den Auftrag, in Conformität ihres Berichtes, mit Zugrundlegung des Privilegiums Kaisers Karl V. vom J. 1534, und der kaiserl. Privilegien von den Jahren 1609, 1627 und 1652, eine neue Mauth- und Zoll-Instruktion zu entwerfen, und solche so viel thunlich unter proportionsmäßiger Regulirung dem österreichischen Mauthvektigale nachzubilden.

Aber erst im J. 1719 erfolgte von Seite der genännten Stelle ein Gutachten, in welchem artikelweise eine nach den Zollsätzen der Privilegien auf den Zentner ausgeschlagene Verzollung beantragt wurde.*)

§. 23.

Um nun die der damaligen Zollverwaltung zu Grunde gelegten Prinzipien und Absichten, und die einzelnen Sätze, in einem praktischen Beispiele uns bildlich vor das Auge zu stellen, wollen wir hier das unter Max Emanuels Regierung im Jahre 1722 erlassene Zollpatent an die Hand nehmen, welches lautet:

„Nachdeme Wür reifflichen überlegt, und ermäßiget, wie nöthig und Unsern Landen daran gelegen seye, daß eines Theils in selbigen das zimblich verfallene Commercium von solchen Waaren welche hierinnen selbsten erzeiget: und fabricirt werden können, wider auffgerichtet: und derentwegen das, was zu Hinterhaltung dessen, von außwendigen Orthen herein kommet, mehrers abgetriben, folgsamb hierdurch der Landmann besser unterhalten: und dem: dem Müßiggang: und Peil nachhängenden Volck, eine Arbeith: und Verdienst verschaffet: andern theils aber der schädliche Luxus und kostbahre Klayder-Pracht zu deß Gemainen Weesen besten, mehrers eingezogen werde. So haben Wür in obig: und andern erheblichen Considerationen, nach dem Exempel anderer Chur- und Fürstlichen Reichs-Stände gnädigst resolviert, auff einnich gewise von außwendig herein kommende: und theils von Inwendig hinaußgehende: mit bessern Fortl in Unseren Landen zuverarbeithen stehende Kaufmanns-Waaren, Venalien, und anders

*) Z. B. von einem Zentner Seidenzeug mit Gold oder Silber eingewirkt 50 fl., statt wie bisher 2 fl. vom Stück, weil nämlich im Durchschnitt 15 Stück derlei Seidenwaaren einen Zentner importiren werden.

Vom Zentner Sammt, Damaszener Atlas, Tafft, Schamelot, Dobin, Ormasin, Arras, Satin, Pürschat, Zendl rc. 12 fl. 30 kr., statt wie bisher 15 kr. bis 1 fl. 30 kr. vom Stück.

Vom Zentner Tuch 8 fl. 32 kr., statt 8 — 16 kr. vom Stück rc.

Mittlerweile war (unterm 1. July) dekretirt worden: „sowohl zur Mehrung der Kammergefälle, als zur Förderung des allgemeinen Besten sollen die Eingangszölle auf ausländische Waaren erhöht werden."

Zum Entwurfe einer deßfallsigen Instruktion würde eine Commission niedergesetzt, bestehend aus den Hofkammerräthen Baron von Scharfsed und von Gischet, dann dem Fiskal Neuroth.

Guth, zugewisen: mit unser lieben, und getreuen Landschafft abgehandleten Ende auff einige Zeit und Jahr, nach dem Enthalt der hernach folgenden außführlichen Instruction, einen Lands-Auffschlag, oder Taxa zusetzen, und sogleich nach beschehener Publication mit der Einforderung den Anfang machen zulassen, darüber man sich mit Billichkeit umb soweniger zubeschweren Ursach haben kan, als solcher Auffschlag gantz leidentlich ist, und hierdurch die ohne dem geringe Zohl- und Mauth-Gebühr nit allein nit erhöhert- sondern auch mehr- verstandner Auffschlag, weilen selbiger bey berührten Waaren, Venalien, und andern Gütern, unter so vile Kauffer, Verkauffer, und Thail lauffet, jedem gleichsamb unmercklich- und fast unentgeltlich fallen thut, hierunter auch das durch Unsere Lande gehende sogenannte Transito Gut nit verstanden, sondern specialiter außgenommen, mithin das Comercium in Unsern Landen nit abgetriben- oder gehindert würdet.

Instruction.

Was ab denen von außwendig, in die Chur-Fürstl. Landen zu Bayrn, und der Obern-Pfaltz, hereinkommend: und thails auß besagten Landen hinauß: ausser Lands gehenden Kauffmanns Waaren, Venalien, und andern Gutt, zu dem gnädigist resolvirten Auffschlag, oder Taxa gesetzet worden, und einzuforderen, auch wie es mit der Einbring- und Verrechnung durchgehends zu halten ist.

Uber die jetztmahls gewohnliche Mautt: Zohl: und Auffschlags-Gebühr, von jedem Emmer, oder Yhrn weiters.

Tyroller Wein. . . . 1. fl.
Oesterreicher Wein. . . . 1. fl.
Necker Wein. . . . 1. fl.
Elsasser Wein. . . . 1. fl.
Francken- u. Wertthaimber-Wein. 1. fl.
Burgunder-Wein. . . 4. fl.
Rhein-Wein. . . . 4. fl.
Moßler-Wein. . . . 4. fl.
Schampagnier. . . . 6. fl.
Muscat. . . . . 6. fl.
Vinseee. . . . . 6. fl.
Frontiniac. . . . . 6. fl.
Spanisch: Florentinisch: und dergleichen Wein. . . . 6. fl.
Oesterreicher-Brand-Wein. 2. fl.
Tyroller-Brand-Wein. . 2. fl.
Andere Außländische Brand-Wein. 2. fl.
Garzer-Oehl vom Centen. . 1. fl.
Venetianer-Oehl vom Centen auch. 1. fl.
Frantzösch: Luccser und dergleichen Oehl, vom Centen. 3. fl.

Rosoglio, und dergleichen Liquers, vom Emmer. . . 6. fl.
Außländisches Pfund: halb-Pfund: und Soll-Leeder vom Centen. 45. kr.
Juchten vom Centen. . . 1. fl.
Von rauch: oder ungearbeitheten Ochsen, Stier- und Kühe-Häuten, so auß denen Landen zu Bayrn, und der Obern Pfaltz verführt werden, von dem Stuck 4 kr. oder vom hundert Stuck 6. fl. 40. kr.
Von rauchen Kalb: Gaiß: und Pock-Fehlen, so ausser Lands gehen, vom Stuck 2 pf. oder vom hundert . . . . . 50. kr.
Von dergleichen Schaaf- oder Lämpl-Fehlen, welche ausser Lands gehen, vom Stuck 1. pf. oder vom hundert. . . . 25. kr.
Vom Englischen Leder, so herein geführt würdet, vom Centen. 1. fl.

Von Cardabon, Saphian, und dergleichen fein Außländischen Leeder vom Centen. . . 3. fl. 20. kr.

Vom Zucker in Hüeten, weiß- oder braun candit, auch weiß gemainen Confect, vom Pfund 1 kr. oder vom Centen. . . 1. fl. 40. kr.

Caffeè vom Pfund. . . 6. kr.

Theè vom Pfund. . . 30. kr.

Gantze Catton, so ausser Lands hereinkommen, vom Pfund 2. kr. oder vom Centen. . . 3. fl. 20. kr.

Halbe Deto vom Pfund 1 kr. oder vom Centen. . . . 1. fl. 40. kr.

Gedruckte Leinwath vom Pfund 2 pf. oder vom Centen. . 50. kr.

Feine Leinwath, Niderländisch: und Holländisch, vom Pfund 12. kr. oder vom Centen . 20. fl.

Mouselin, Battiss, Malin, und Cambre vom Pfund auch 12. kr. oder vom Centen. . . 20. fl.

Von Ulmer, Schlesischer, Schweitzer-Oesterreicher: und dergleichen Leinwath, dann Barchet, und Canaffas, vom Pfund 6. kr. oder vom Centen. . . 10. fl.

Von fein außländig geklöckleten Spitzen mit weissen Zwürmb, vom Guldenwerth. . . 12. kr.

Deto von Schwartz: und gefärbter Seiden, vom Guldenwerth. 6. kr.

Deto Annaberger: Sächsisch: und dergleichen gemeine weisse: oder gefärbte Spitz, vom Guldenwerth. . . . . 2. kr.

Gahrn-Gespunst, so ausser Lands gehet, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen . . . 1. fl. 40. kr.

Von Hanf: und Flax: oder Spinnhaar, so ausser Lands geführt würdet, vom Pfund 2. pf. oder vom Centen. . . . . 50. kr.

Von der ausser Lands gehenden rohen Wohl, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen. . . . 1. fl. 40. kr.

Deto Gespunst vom Pfund 6. pf. oder vom Centen . . 2. fl. 30. kr.

Von Gold- und Silbern Porten, dergleichen Schnier: und Spitzen, so außwendig herein gebracht werden, vom Pfund 1. fl. 4. kr.

Von Gold: und Silber-Gespunst, auch vom Pfund. . . 1. fl. 4. kr.

Von Procat: oder allerhand Sorten Gezeug, geplnembt: gestraifft: oder glatt, mit Silber- oder Gold reich: mitel: oder gering, auch allerhand Gold: und Silberne Band, vom Pfund ebenfahls . . . . 1. fl. 4. kr.

Vom Sammet, Damasc: und allerhand Seidenen Zeug, Daffet, Seidenen Schnier, und Porten, dann Band, Strümpffen, Handschuehen, und Stitzlen, vom Pfund 9. kr. oder vom Centen 15. fl.

Von allerhand gefärbter Seiden, vom Pfund 4 kr. 2. pf. oder vom Centen . . . . 7. fl. 30. kr.

Von allerhand halb-Seidenen Zeugen, Strümpffen, Stützlen, Gallonen, und Band, vom Pfund 1. kr. 3. pf. oder vom Centen . . . . 3. fl. 45. kr.

Von Floret, Galleta: und allerhand ungearbeite gefärbten Halbseiden, vom Pfund 1. kr. 3. pf. oder vom Centen auch 3 fl. 45 kr.

Von verarbeithen Leonischen Gold, und Silber, vom Pfund 3 kr. oder vom Centen . . 5. fl.

Von dergleichen Gespunst, vom Centen . . . . . 5. fl.

Von außwendig Englisch: Spanisch: Frantzösisch Holländisch und Italienischen feinen Tuch, und andern derlei: denen Tüchern gleichen Zeig, vom Pfund 6 kr. oder vom Centen . 10. fl.

Von Niderländisch: Litticherisch: Aachnerisch: Berwickerisch und dergleichen: nit so feinen Tuch vom Pfund 4 kr. oder vom Centen . . . . . 6. fl. 40. kr.

Von gemainen Norder: Schlesisch: Böhemisch: Iglauer: Märisch: Sächsisch: und dergleichen Tüchern, welche sonsten nit verbotten, vom Centen. . . 5. fl.

Von Englischen Cronräsch und Charget vom Pfund 1. kr. 2. pf. oder vom Centen . . 2. fl. 30. kr.

Von derley Bey: und Flanell, vom Pfund 2. kr. oder vom Centen. . . . . . 3. fl. 20. kr.

Von ainfach= und doppleten Außländischen Cadiss, vom Pfund 1. kr. 2. pf. oder vom Centen. 2. fl. 30. kr.

Von ainfach: und doppleten Crepon, vom Pfund 2. kr. oder vom Centen . . . . . 3. fl. 20. kr.

Von Baumwohlenen Strimpffen: Camisolen, Hauben, und dergleichen gefärbt: oder ungefärbten Waar, von Pfund 1. kr. oder vom Centen. . . . 1. fl. 40. kr.

Von allerhand Crammereyen: Harrassenen: Wohl= und Färbereiwaaren: darunter auch dergleichen Strimpff verstanden, so außwendig herein gehen, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen . 1. fl. 40. kr.

Von Spacereywaaren, vom Centen 1. fl. 40. kr.

Von allerhand Gallanterie-Waaren, von Gold, Silber, Stachel, Schild=Krott, und Printz=Metall extra fein, vom Guldenwerth 12. kr.

Deto Mittl fein, vom Guldenwerth 6. kr.

Von gearbeitheten goldenen= vergold= und glatten Silbergeschirr vom Pfund. . . . 32. kr.

Das Silber hinauß, würdet sub poena Confiscationis hiemit verbotten.

Von außwendigen Meßing in Taflen, Rollen, Zainen, und Traadt, vom Pfund 2. pf. oder vom Centen 50. kr.

Von außwendigen Kupffer, auch vom Centen. . . . 50. kr.

Von Englisch: Sächsisch: und Schlackenwalder: gearbeithet: oder ungearbeitheten Zinn herein, vom Centen ebenfalls . 50. kr.

Von außwendigen Bley, vom Pfund 1 pf. oder vom Centen 25. kr.

Von Außländischen Eisen: und dergleichen Waar, vom Centen 12½. kr.

Vom Fisch=Schmaltz, vom Centen oder Donnen . . . 50. kr.

Warbey aber zu wissen, daß all vorverstandner Auffschlag sich allein auff die Netto-Waar, über Abzug der Tarra: oder ein Pallirung, nach dem Churbayrischen Gewicht verstehet.

An diese Zollsätze reihen sich folgende Bestimmungen an:

1) Transitogüter sind von diesem Aufschlage ausgenommen;
2) Von ausländischen Waaren, welche eingeführt werden und im Lande verbleiben, muß der Aufschlag an die in diesen Orten aufgestellten kurfürstl. Mauth- und Zollbeamten, von den Eigenthümern oder Empfängern der Güter gegen attestirte Polliten errichtet werden;
3) Landkrämer, gleichwie auswärtige Handelsleute welche die Kirchweihen und Märkte besuchen, müssen den Aufschlag an den Gränz-, Mauth- und Zollämtern entrichten, wogegen sie zur Legitimation Polliten empfangen, welche die Inländer bei ihrer Gerichtsbarkeit, die Ausländer auf den Märkten die sie beziehen, vorzuweisen haben.
4) Auswärtige Boten und Fuhrleute müssen an den Orten wo sie ihre Waaren und Venalien abladen, bei den Mauth- und Zollämtern ihre Botenzettel, Spezificationen und Fuhrbriefe vorlegen, worauf die Taxe eingefodert wird.
5) Auswärtigen Handelsleuten die ihre Waaren auf inländischen Märkten nicht ganz verschleißen, ist der Verkauf daran von Ort zu Ort abzuschreiben. Von dem verbliebenen und wieder aus dem Land hinausgehenden Reste wird vom Gränzamte bei welchem die Hereinfuhr geschah, der bezahlte Aufschlag rückvergütet.
6) Niemand ist von diesem Aufschlage befreit, und werden demnach auch keine Freipässe ertheilt.

§. 24.

Späterhin wurde wieder mit manchen aus Gnaden ertheilten Freipässen Unfug getrieben, und daher zu dessen Behebung alle Freipässe für ungültig erklärt, mit Ausnahme der für die Reichsgesandten, die Botschafter und Reichsräthe zu Wien, dann andere an sich selbst befreite Standespersonen ausgefertigten. Der Kurfürst ließ sogar für jene Sachen welche für ihn bestellt wurden keine Freipässe mehr ausfertigen, und unterm 9. May 1732 alle Mauth- und Zollämter anweisen, die von nun an ungültigen Freipässe den Vorzeigern abzunehmen und nach München einzusenden. *9. May 1732.*

Im Verlauf dieser Zeit verminderten sich die Mauth- und Zollgefälle in dem Maaße, daß sie an manchen Orten kaum mehr zur Bestreitung der Ausgaben hinreichten, besonders hinsichtlich der Wasser- und Straßenbaukosten, zu denen jährlich von der Hofkammer noch einige tausend Gulden hergegeben wurden. *23. Dez. 1730. 5. Okt. 1728.*

Es wurde daher unterm 5. Okt. 1728 eine umständliche Recherche über die Ursachen dieses Verfalles angeordnet, und diese Recherche auch auf die Frage erstreckt: 1) ob nicht die auf Staatskosten unterhaltenen Straßen künftig mit geringeren Auslagen in guten Stand herzustellen seyn möchten, und welches die Ursachen ihres baldigen Ruines; ob über die von den Hofmarchsherren unterhaltenen nicht zu klagen sey; ob und wo noch Bei- oder Nebenzölle aufzustellen nöthig; ob, und wann eine Hauptlandstraße verändert und neue angelegt worden. 2) Ob nicht die uralten Instruktionen wieder einzuführen seyen. 3) Ob nicht außer Landes neue Mauthstätten errichtet, oder eine Mauth- und Zollerhöhung vorgenommen worden sey.

Es scheint aber daß man den vorzüglichsten Grund der Verminderung der Mauthgefälle nur darin gefunden habe, daß die Kaufleute die mauthbaren Waaren unter Angabe geringeren Werthes versendeten. Daher erhielten sämmtliche Mauth= und Zollbeamte den geschärften Auftrag, sowohl an den Gränzen als im Lande durch die Ueberreiter und Amtleute strenge Aufsicht halten, und bei vorkommendem Verdachte mit genauem Visitiren und strackem Confiszjiren einzuschreiten.

Zur Behandlung der Defraudations= und Confiskationsfälle wurde bereits im J. 1726 eine eigene Mauth= und Confiskationsdeputation, aus vier Hof= und drei Cammerräthen bestehend, angeordnet, von der über alle Confiskationen, worüber die Partheien sonst von der 1. Instanz der Mauthbeamten an die Regierungen appellirten, erkannt, und der Ausspruch ohne fernere Appellation ausgeführt werden sollte.

Diese Deputation hielt wochentlich einmal Sitzung, in welcher die Bescheide auf die eingekommenen Beschwerden gefaßt wurden. Sie fertigte ihre Erkenntnisse im Namen des Kurfürsten aus, und hatte die betheiligten Partheien unverzüglich zu befördern. Personalbürgschaften durften in Confiskationsfällen nicht mehr angenommen werden.

Bei allen Confiskationsfällen sollte jedesmal im Beiseyn von zwei Zeugen die Anzeige, die Re= und Duplik zu Protokoll genommen, und hierauf in erster Instanz den Rechten gemäß der Bescheid erlassen werden, in welchem am Schlusse auf das Recht zur Appellation innerhalb 90 Tagen aufmerksam gemacht und sodann diese Protokolle, nebst einer Schätzungsspezifikation (die mittels Vernehmung Sachverständiger angefertiget worden ist) zum Commerziencollegium eingeschickt werden mußten.

Um aber die Einbringung der Mauth= und Zollwaaren=Aufschlags=Gefälle noch eifriger zu besorgen, und den Defraudationen um so mehr auf die Spur zu kommen, wurde laut Mandat vom 23. Juny 1733 dem bereits bestehenden Großzollamte in München ein landschaftlicher Beamter beigegeben — und über den neben der alten Mauth= und Zollgebühr zu entrichtenden Aufschlag eine Verordnung erlassen, welche wir, um ein ausführlicheres Bild der damaligen Verfahrungsweise in diesem Zweige der Verwaltung zu geben, auszugsweise einschalten:

1) In den Frachtbriefen und Wegzetteln müssen die Waaren und deren Nettogewicht getreu und richtig angezeigt seyn.

2) Die Mauthbeamten haben gegen Abnahme der Frachtbriefe die Mauthpoliten mit Spezifizirung aller Sorten und Qualitäten der Güter auszustellen. Ueber das im Lande bleibende Gut wird eine zweite spezifizirte Polite ausgestellt, — die Mauth= und Accispoliten sowohl als die Frachtbriefe, sind zur Vermeidung etwaiger Unterschleife den Fuhrleuten in versiegeltem Converte zuzustellen, die von den betreffenden Beamten jedesmal eröffnet, und wieder verschlossen werden.

3) Die Mauth= und Zollgebühren sind sogleich beim Eintritte zu entrichten; der Waarenaufschlag kann entweder sogleich oder am Orte der Abladung bezahlt werden; in beiden Fällen muß sowohl in den Politen, als in dem Manuale bemerkt werden, ob die Bezahlung geschehen oder noch zu entrichten sey.

4) Die im Lande bleibenden Güter müssen vor der Auspackung abgewogen, und das Gewicht der Ballen, Fässer ꝛc. sammt der Tara auf dem Wagzettel angemerkt werden. Das Nettogewicht wird sich dann bei der Auspackung nach Abzug der Tara herauswerfen.

5) Zeigt sich bei Eröffnung der Ballen, daß hinsichtlich der Waaren eine falsche Declaration statt gefunden habe, so sind dieselben sogleich zu obsigniren; der Eigenthümer ist darüber zu Protokoll zu nehmen, und nach Befund der Confiskation, jedoch mit Zulassung der Appellation innerhalb 3 Monaten zu unterwerfen; dann ist vorläufiger Bericht zur Hofkammer (resp. der bei derselben bestehenden Mauthdeputation) zu erstatten, mit der Ueberschrift: Mauth-, Zoll- oder Aufschlagsconfiskation betr.

6) Will ein inländischer Kaufmann ausländische Märkte besuchen, so muß derselbe die Waaren bei dem Mauth- oder Zollamte vorzeigen und einpacken, worüber er eine Polite erhält, die bei dem letzten Amte abgenommen und an die geeignete Behörde eingesendet wird, worauf dem Kaufmanne von den außer Land verhandelten Waaren, nach abermaliger Visitation des Zurückgebrachten, der hierab erlegte Accis zu refundiren kömmt.

Wenn ein Kaufmann seine schon veraccisirten Waaren oder Weine inner Landes zum Verkaufe versendet, so sind die Fuhrleute von ihnen mit einem Vorweise, auf welchem bemerkt ist an wen die Waare gesendet werde, zu versehen.

7) Fuhrleute welche Transitogüter innerhalb Landes bei den Faktoren abladen, und leer zurückgehen, haben sich hierüber ein Attest ausstellen zu lassen. Die liegen bleibenden Transitogüter sind obrigkeitlich zu obsigniren, und bei deren Abfuhr in der neuen Mauthpolite genau zu annotiren.

8) Bei Gütern, welche auf ausländische Märkte gebracht werden, ist dieses in den Mauthzetteln anzumerken. Die Wagzettel und Gränzpoliten sind den Beamten vorzuzeigen, welche bei der Auspackung der Güter zugegen seyn müssen. Nach Beendigung des Marktes darf jeder Kaufmann nur vor seinem Laden einpacken, und muß die Ballen gehörig obsigniren und abwägen lassen, damit von den verkauften Waaren die Aufschlagsgebühr genommen werden kann. Niemand darf sich unterstehen, zu den übrig gebliebenen Marktgütern neuerhandelte zu packen; widrigenfalls würde unfehlbar Confiskation eintreten.

9) Unverkauftes, und bis auf neue Marktzeit liegen bleibendes Gut, muß die Aufschlagsgebühren so entrichten, als wenn dasselbe wirklich verkauft worden wäre, worüber jedoch ein Attest ausgestellt wird, damit jeder andere Markt damit besucht werden könne.

10) In den Hauptstädten dürfen die zu Wasser und zu Land ankommenden Güter so lange nicht weiter gebracht oder abgeladen werden, bis die Anzeige bei den Mauth- und Zollstätten gemacht ist.

11) Seit der Einführung der Accise werden viele Waaren durch Reisende in den Kutschen und Mantelsäcken eingeschwärzt. Von nun an haben sämmtliche Reisende ihre Koffer, Mantelsäcke ꝛc. eröffnen zu lassen, und von den mauthbaren Waaren den treffenden Aufschlag zu entrichten. Die ordentlichen Boten sind eidlich zu verpflichten, keine mauthbaren, dem Aufschlage unterworfenen Waaren aufzuladen ohne die treffende Gebühr zu entrichten. Die Beamten dürfen deren Gefährte, so oft sie wollen, visitiren lassen, und unangesagtes Gut confiszīren;

im Wiederholungsfalle werden gegen die Noten neben der Confiskation noch andere exemplarische Leibesstrafen und Aufhebung des Fuhrwerks verhängt.

12) Den Savoyarden, Materialisten, Kraxnern ist von nun an der Besuch auch der gefreiten Jahrmärkte verboten, wenn sie nicht durch drei Monate giltige Gränzpoliten sich ausweisen daß sie die Mauth= und Aufschlagsgebühr entrichtet haben. In Ermanglung eines solchen Ausweises sind ihre Waaren der Confiskation verfallen. Alle Bücher, welche solche Leute mit sich tragen, sind zu confiszieren, weil ihnen das Herumtragen von Büchern verboten ist.

13) Auf dem Lande wird keine Niederlage weder von fremden noch inländischen Gütern gestattet. Die Krämer in kleinen Städten, Hof= und Landmärkten, besonders in der Nähe der Gränzen, die sich häufig mit Umgehung der Mauth= und Zollstätten mit Waaren versehen, müssen den Mauth= und Gerichtsbeamten, die öfters nachzusehen haben, ihre im Lager befindlichen Waaren vorzeigen, und sich ausweisen wo der Aufschlag davon entrichtet worden ist.

14) Kein Güterwagen darf über 40 Zentner Last fuhren.

15) Alle eingeführten Weine müssen sogleich auf die Weinstädel gebracht, und dürfen nicht eher abgegeben werden, bis nicht alle Gebühren entrichtet sind.

16) Die Fässer sind hinsichtlich ihres Gehaltes zu untersuchen, bei den Wirthen ist Kellervisitation vorzunehmen; die Weinheber dürfen ohne besondere Erlaubniß keinen Wein, der nicht auf dem Stadel oder offenen Markt gekommen ist, bei Privathäusern abladen. Auf die Mendikantenklöster, welche aufschlag= und accisfrei sind, wurde eine solche Menge Weins vorgemerkt, daß solcher den möglichen Bedarf von Seite derselben übersteigt, weßhalb hierauf scharfes Augenmerk zu richten ist.

17) Der besonders in den Hauptstädten überhand nehmende Handel von unberechtigten Personen wird unter Androhung der Confiskation strenge verboten.

18) Bei Confiskationen gehört ein Theil dem Beamten, in dessen Jurisdiktion dieselbe statt findet, ein Theil dem Anzeiger, ein dritter dem Kurfürsten, und der vierte Theil aber, so viel den Wein= und Waarenaufschlag betrifft der Landschaft, zum Fonde des Schuldenabledigungswerkes. Die erste Instanz in Confiskationsfällen sind die Mauth= und Zollämter, oder die Gerichts=, Städte= und Marktobrigkeiten; von diesen steht die Appellation inner drei Monaten an die Deputation, und von da an den Hofrath frei.

§. 25.

Folgende waren die am Schlusse dieser Zeitperiode gangbar gewordenen Ansichten über den hier besprochenen Zweig der Verwaltung:

Die Nutzung des Zoll= und Accise=Rechtes steht im Verhältniß mit der Ergiebigkeit des Commerzes, und dem innern Wohlstande des Landes. Es muß also mit Maaß und Art der Erhebung ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden.

Hiernach stellen sich als einzelne Prinzipien hervor:

I. Die Transitozölle sind in der Regel stets eher zu mindern als zu höhern, und mit der möglichst geringen Beschwerde zu vollziehen.

II. Eingehende Waaren, die zur innern Consumtion nothwendig, dann solche, die später wieder zur Ausfuhr bestimmt sind, sollten möglichst geringe belegt werden; dagegen darf die Einfuhr solcher Artikel, welche entbehrlich sind und blos dem Luxus dienen, bedeutend erschwert werden.

III. Rohe Stoffe endlich welche zur inländischen Verarbeitung gereichen, sind eben so sehr in der Hereinbringung zu begünstigen, als die Einfuhr bereits verarbeiteter, in so weit das Land selbst diese Verarbeitung besorgen kann, zu erschweren ist.

IV. Was die Ausfuhr betrifft, so sind:

a) Produkte, welche dem Stoffe und der Bearbeitung nach ausländisch sind, hierin des Gewinnes wegen welchen der inländische Kaufmann, Handwerker und Fuhrmann macht, zu begünstigen;

b) Die Ausfuhr von Produkten welche dem Inlande unentbehrlich sind, muß dagegen durch hohe Belegung erschwert werden;

c) Ebenso die Ausfuhr roher inländischer Produkte, welche auch im Inlande verarbeitet werden können.

V. Vorzügliche Rücksicht muß genommen werden auf den Werth des aus- und eingehenden Gutes, um hiernach die Bilanz des für das Consumo hinaus, und für das Essito herein gehenden Geldes bemessen zu können.

Uebrigens wurde dem ältern bayerischen Zoll- und Accisesysteme vorgeworfen:

1) der Mangel an einer Generaldirektion und einem systematisch aufgestellten Tarifwesen;
2) die größte Vervielfältigung der Zollstationen;*)
3) die Vielfältigkeit einzelner Tarife;
4) die odiosen Belästigungen des Transits;
5) die Unzweckmäßigkeit des Zuges der Mauthstraßen und ihr schlechter Zustand;
6) die Undeutlichkeit, Mannichfaltigkeit, und Unübereinstimmung der Mauthverordnungen.

Nun noch einen Blick auf die damals zwischen Bayern und seinen Nachbarn bevorstehenden Commerzverhältnisse.

Mit Oesterreich bestanden alte Verträge, nach welchen alle Straßen beiderseits offen bleiben, und kein Theil dem andern diese Straßen, das Feilen, Kaufen ꝛc. und die Gewerbe beschweren soll. Man versprach sich wechselseitig in mehreren Urkunden die Zölle und Aufschläge nicht zu erhöhen. Auch mit Böhmen war freier Handel und Wandel, wir haben aber gesehen, wie es mit dem Salze gegangen ist.

Das Hochstift Augsburg war durch alte Verträge verpflichtet, die über Schongau geleitete Rottstraße, auf welcher alle von den vornehmsten deutschen Handelsplätzen kommende Güter

*) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts 106 Hauptmauthen, 316 Beiämter, 104 Wegzollstationen, 178 Aufschlag-, Neuzoll-, Accis- und Umgeld-Aemter.

spedirt werden mußten, offen und aufrecht zu halten, und Max I. bestand mit landesväterlicher Sorgfalt darauf, daß die auf der Handelsstraße von Augsburg über Füßen nach Italien liegenden Zollstädte, vorzüglich Schongau, nicht in ihren Gewerben gekränkt würden.

Den Unterthanen des Hochstiftes Freysing wurde durch einen Rezeß v. J. 1718 unbedingte Freiheit des Handels und Verkehrs in Bayern zugestanden.

Hochstift Regensburg war in Betreff der aus Oesterreich kommenden Früchte von den Mauthen befreit, und im Besitze eigner theilweiser Zollregale zu Motzing und Donaustauf. Die Reichsstadt aber war durch Vertrag v. J. 1649 im Besitze des Wasser-Mauth-Landrechts, und genoß der Befreiung von dem bayerischen Zolle zu Stadtamhof, so wie des Neuzolles. Es waren auch alle Regensburger Bürger im Handel und Wandel den bayerischen Unterthanen gleich gehalten; Bayern hatte in Regensburg selbst eine Salzniederlage.

Gegen die Reichsstadt Nürnberg war man durch keine Verträge gebunden; die durch Kaiser Ludwig wechselseitig bedungene Zollfreiheit war längst gewichen, und schon seitdem Holland sich des orientalischen Handels bemächtigt, der lebendige Verkehr zwischen Nürnberg und München in ein eher feindselig gestimmtes Verhältniß verkehrt worden.

Der Stadt Passau wurde von Max I. durch Vertrag v. J. 1608 zugestanden, daß ihre Bürger und Handelsleute in Handel und Wandel mit allen Kaufmannswaaren jeden Ortes auf den Märkten den Inländern gleich gehalten werden sollen; und wurde diese Begünstigung durch einen Anno 1690 errichteten Rezeß auf sämmtliche Unterthanen des Bisthums Passau erstreckt.

In dem nämlichen Jahre, so wie später (durch Rezeß v. J. 1690) wurden die mit dem Hochstifte bestehenden Differenzen wegen der Niederlagen beendigt, und der ungehinderte Salzvertrieb, von St. Nicola aus, für Bayern behauptet.

Mit dem Hochstifte Eichstädt bestand ein im J. 1694 in Betreff der Salzstraße von Kelheim über Neumarkt ziehenden Salzstraße errichteter Vertrag; und mit Berchtesgaden derlei nur in Beziehung auf das Salz.

1598. Ein Vertrag mit Pfalz Neuburg bestimmte daß beiderseitigen Unterthanen im Kaufen und Verkaufen nachbarliche Gleichheit zu gestatten sey.

Gegen die Brandenburgischen Fürstenthümer hatte man freie Hand, da nur der Salzhandel durch Vertrag gebunden war.

Die in den Jahren 1555 und 1561 mit Salzburg errichteten Verträge hinderten nicht die freie Befugniß, in Beziehung auf Aus- und Einfuhr, nach eigenem Ermessen Verfügungen zu treffen.

c) Postwesen.

§. 26.

Viel früher als in Deutschland bestand in den burgundischen Niederlanden ein förmliches Postwesen, das sich in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts durch das Lüttichsche, Trierische, Würtembergische, und über Augsburg nach Tyrol und Italien verbreitete. In Deutschland hatte jeder Reichsstand seine eigenen Einrichtungen zur Bestellung der Briefe, und duldete keinen fremden Botenlauf durch sein Gebiet. Der erste niederländische Generalpostmeister war Baptist v. Taris, und ist dieser Verwaltungszweig bei genanntem Geschlechte lange verblieben. Aber noch unter Kaiser Rudolph II. gieng dieses Amt von Burgund aus, und wurden bis dahin auch die kaiserlichen Posten durch das Reich, vom spanischen König Philipp unterhalten und besoldet.

In Folge politischer Begebenheiten kam jedoch dieses Spanisch-Niederländische Postwesen in Verfall, während sich dasselbe in Deutschland entwickelte. Hier war schon auf dem Nürnberger Reichstage 1522 die Errichtung einer Post zwischen Nürnberg und Wien beschlossen worden. Auch dem Speirer Reichstagsbeschluß gemäß sollen die gemeinen Stände Ordnung geben, daß an gelegener Wahlstatt Posten errichtet werden. Und kommt in einem Reichsgutachten des Jahres 1570 zuerst vor „daß die Post eines römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal sey, deren man zu schleuniger Verrichtung kaiserlicher Regierung bedürfe.“

Reichspostwesen 1522. 1570.

Die Verbreitung der Tarischen Posten stieß auf manche Eifersucht und Schwierigkeit der Stände. Ferdinand I. ermahnte daher die Reichsfürsten diese Posten in ihrem Gebiete bei Tag und Nacht frei passiren zu lassen, bei Strafe und Ungnade. Aus diesem Patente suchte nun das Tarische Haus ein ausschließendes Privilegium auf seine Posten zu begründen.

1563.

Im Jahre 1595 wurde Leonhard von Taris auch zum Generalpostmeister im deutschen Reiche installirt, und durch Kaiser Mathias (1615) dieses Amt dem Freiherrn Lamoral von Taris als männliches Reichsregal und Lehen übertragen. Dieser reversirte sich entgegen „ein neues extraordinäres Postwerk von Kölln über Frankfurt und Nürnberg nach Böhmen ins Werk zu setzen, die alten ordinären Posten fleißig zu bestellen, die kaiserl. Staffetten ohne Entgelt zu befördern, die amtlichen Briefe franco zu bestellen und den kaiserlichen Hof- und Niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag zu thun.“ *)

Lehenbr. 28. July 1615.

Revers 2. July 1615.

In dem kaiserlichen Patent vom J. 1595 wurden alle Landposten der Reichsstände als dem kaiserlichen Reichspostwesen untergeordnet. Zwei Jahre später ergieng ein neues kaiserl. Patent, welches dem hochbefreiten kaiserlichen Regale zu Gunsten, alles Botenwesen der Handelsleute, und die so allgemeinen nützlichen Metzgerposten sistirte. Diese, in das deutsche Staatsrecht tief eingreifende Verordnung fand aller Orten heftigen Widerspruch, und so wenig Vollzug, daß das Reichspostwesen fast im Keime erstickte, und erst durch die angezeigte Belehnung La-

1597.

*) Für die österreichischen Erbstaaten war der Graf v. Paar Generalpostmeister, welcher späterhin sein Amt auch überall hin erstrecken wollte wo sich der Kaiser befand. Vergl. überh. Mathias Gesch. d. Posten 1832, der sich aber auf das bayer. Postwesen noch nicht erstreckt.

morals gerettet wurde. Auf diese Belehnung gründen sich zunächst die Rechte des Taxischen Hauses, welches sich jedoch gezwungen sah das Landpostwesen der Reichsstände möglichst wenig zu gefährden, und mit einzelnen derselben Bedingungen zu machen. Gleichwohl gab es Beschwerden aller Art,*) welche so dringend wurden, daß in dem westphälischen Friedensinstrumente die Oberhoheit der Reichsstände auch in dieser Beziehung erklärt werden mußte.

1648. Ein weiterer Artikel dieses Friedensinstrumentes bestimmt: „quia publice interest ut commercia vicissim reflorescant, conventum est, ut immoderata postarum onera et impedimenta penitus tollantur."

1660. Im Jahre 1660 erfolgte nun das (sogenannte) Schreckenspatent Kaiser Leopold I., welches alle landesherrlichen Postanstalten, und jede Hemmung des Reichspostwesens bei 16,000 Thlr. Strafe verbietet und verpönt.

Wie natürlich wurden nun bei diesem Anlasse gegenseitige Klagen und Beschuldigungen auf das Lebendigste hervorgebracht, und ist es nur dem umsichtigen Benehmen Graf Lamorals zuzuschreiben, daß man die Sache nicht auf die Spitze trieb.

Gleichwohl erhoben sich bald neue Beschwerden, und Kaiser Joseph wurde veranlaßt in

1711. seiner Wahlcapitulation zu bestimmen: daß man den Reichsständen fortan keine Personen die nicht Reichsunterthanen sind in Postdienste aufdringen, noch dieselben von bürgerlichen Lasten befreien wolle, daß ferner auf sichere und richtige Bestellung der Briefe gegen ein proportionirtes Postgeld werde gehalten — dem Stadt- und Landboten-Wesen aber die Sammlung und Auswechslung der Briefe nicht könne gestattet werden.**)

§. 27.

In Bayern kam es erst im Jahre 1564 zur Einführung der Taxischen Posten. Bis dahin geschah die Versendung der Correspondenzen auf folgende Weise: Die Correspondenz im Inlande wurde durch die ordinari Landfuhren und Landboten bestellt. In wichtigen oder dringenden Amtsangelegenheiten schickten die Kanzlei-Expeditoren auch laufende Boten ab. Bei der geheimen Kanzlei in München waren 12 Botenläufer und 1 reitender Kourrier angestellt. Erforderlichen Falls durften auch Carabiniers zu Botenritten gebraucht werden. — Correspondenz ins ferne Ausland mußte zur Weitersendung an die Reichspostämter in Augsburg, Regensburg und Innspruck gebracht werden. In München hatten für die Beförderung dahin die geheimen Kanzlei-Expeditoren, die zugleich Hofbotenmeister waren, Sorge zu tragen. An bestimmten Tagen wurden von denselben Boten nach Augsburg, Regensburg, und Innspruck abgeschickt.

---

*) Die Hauptbeschwerden waren gerichtet gegen den befreiten Gerichtsstand der f. Taxischen Postbeamten, gegen ihr eigenmächtiges Verfahren, das Verleihen der Postdienste an fremde Personen, daß den Reichsständen Postgeld abgefodert werde 2c.

**) Doch wurden die Reichsstädte bei ihrem Botenwesen beschützt. Ein kaiserl. Resolut von 1616 hatte gestattet daß allen Städten frei stehen soll ihre Briefe durch Boten zu bestellen. Ein Patent 1620 fügt hinzu daß jedoch die Boten nicht Unterlegstationen haben sollen. Augsburg wurde durch kaiserliches Reskr. vom 19. July 1636 ausdrücklich bei der Einrichtung seines Botenwesens gehandhabt.

Wer von den Privatleuten Briefe mitgeben wollte, brachte sie in die geheime Kanzlei-Expedition. Daselbst wurden die kurfürstlichen Amts- und Privat-Schreiben in ein Paket zusammengepackt, das mit dem kurfürstlichen Siegel verschlossen an die Reichspostämter abgefertigt, von diesen eröffnet, und die Weitersendung besorgt worden ist. Briefe nach Bayern wurden den Boten auf ihrem Retourweg mitgegeben. Alle Mittwoch wurde in der Regel ein laufender Bote nach Schwaben, in die Rheingegenden, in die Niederlande ꝛc. nach Augsburg abgesendet. — Die Briefe nach Regensburg, und weiter gegen Norden und Osten wurden nach Geisenfeld geschickt, und dort durch den Tarischen Posthalter dem von Augsburg kommenden Felleisen beigepackt. Die Correspondenz nach Italien ꝛc. schickte man an den bestimmten Tagen in einem Pakete durch die Boten über Mittenwald nach Innspruck. Die Portobeträge wurden bei den Reichspostämtern in die Postbücher eingetragen, und Abschriften davon den kurfürstlichen bayer. Kanzlei-Expeditoren communizirt, die für Rechnungstellung und Vergütung zu sorgen hatten. Privaten, besonders die Landleute, gaben ihre Briefe gerne Reisenden, wandernden Krämern ꝛc. zur Bestellung mit. Vorzugsweise übernahmen seit der ältesten Zeit die Metzger dergleichen Aufträge. Sie ritten und fuhren zum Vieheinkauf oft in weit entlegene Gegend, sammelten vor ihrer Abreise und unter Wegs Briefe und kleine Pakete, und brachten die Antworten und andere Briefe gegen billigen Lohn zurück. Es wurde üblich daß sie ihre Ankunft durch Blasen auf kleinen Waldhörnern ankündigten, worauf die Einwohner in der Herberge des Angekommenen sich einfanden, wenn sie Briefe zu erwarten oder solche abzusenden hatten. Der Gebrauch dieser Hörner ist späterhin den Posten allein verblieben, den Privatleuten aber in mehreren kaiserlichen Mandaten und Patenten strenge verboten worden.

Ferdinand Maria unmuthig über den schleppenden Gang des bayerischen Botenwesens, und begierig zur Förderung des Verkehres, nach dem Beispiele anderer Reichsfürsten ein besser geordnetes Postwesen in seinen Erblanden einzuführen, ließ während seiner Anwesenheit auf dem Reichstage in Regensburg durch seinen Kanzler Schmid Unterhandlungen mit dem Tarischen Postmeister Oert eröffnen, welche folgende Uebereinkunft zum Resultate hatte: 1664.

„Von München nach Augsburg soll eine reitende Post angeordnet, zu München, Oberbruck und Tegernbach sollen auf Erbgeneralreichspostmeisters Kosten Posthalter aufgestellt werden. — Ein fernerer Postenlauf soll nach Innspruck gehen, mit Unterlegung zu Wolfertshausen, Benediktbeuern, Wallersee und Mittenwald. — Der Kurs nach Regensburg soll über Geisenfeld verbleiben, und nur in Hohenkamer eine Unterlegung geschehen; ein vierter Postenlauf soll zwischen München und Wels in Oesterreich unterhalten werden, mit Anstellung von Posthaltern in Anzing, Haag, Ampfing, Altenötting, Markt, Braunau, Altheim und Ried; — ein fünfter zwischen München und Salzburg mit Unterlegung zu Steinering, Frabertsheim und Stein; das Generalpostmeisteramt wird Sorge tragen, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht die Briefe aus Wien und ganz Oesterreich, ferner von Regensburg und aus den Niederlanden wochentlich zweimal erhalte; — vom Briefporto sollen befreit seyn: Der Oberst-hofmeister, der geheime Rathskanzler, die wirkl. geheimen Räthe, der Oberstkämmerer, der Obersthofmarschall, der geheime Kammersekretär, die übrigen geheimen Sekretäre, die zwei

Oberstbofmeister und Prokuratoren der kurfürstlichen Prinzen, die Frau Obersthofmeisterin der Prinzessinnen, der Hofrathspräsident und der Kammerdirektor, der Kriegsrathspräsident, alle mit dem kurfürstlichen Siegel verschlossenen Schreiben der kurfürstlichen Kanzleien; — dagegen sollen alle extra Briefbestellungen, besonders bei den ordinari Landkutschen und Fuhrleuten strenge abgeschafft werden."

30. May 1665. Dieser Uebereinkunft gemäß, wurde den Boten und Fuhrleuten jede Briefbestellung strengstens verboten,*) die Eingriffe des kaiserlichen Hofpostmeisters Fürsten von Paar zurückgewiesen; und die Postbeamten auch auf andere Weise begünstigt.**)

§. 28.

Als mittlerweile in den Staaten mehrerer Reichsfürsten Territorialposten errichtet wurden,

1. Aug. 1691. beschloß Max Emanuel diesem Beispiel zu folgen, und ertheilte dem geheimen Rathe die Weisung, über die Errichtung eines Oberpostamtes in Bayern und der Oberpfalz zu referiren, welches vorhinein dem Hofrathsvicepräsidenten Franz von Heimhausen und dessen männlichen Nachkommen verliehen wurde.

Der Kaiser aber — nachdem er hievon Kunde erhalten, erklärte dieß für einen Uebergriff in das ihm reservirte Reichsregale, und forderte die Zurücknahme des Dekrets.

14. Apr. 1692. Auch der Fürst von Taxis stellte an den Kurfürsten von Mainz, als Protektor des Reichspostwesens, die Bitte um Ausfertigung eines Dehortatoriums an Bayern, weil durch die Errichtung von Landposten dem kaiserlichen reichslehenbaren Postwesen Eintrag geschehe, und solches dadurch zerrüttet werde; weil daraus ferner üble Folgen für die Religion zu befürchten seyen, wie Kurfürst Ferdinand Maria selbst in den Reichsconventen ausgesprochen habe.

Der Kurfürst von Mainz kommunizirte hierauf das erhaltene Schreiben des Fürsten von Taxis sogleich dem Kurfürsten von Bayern, mit Mahnung und Bitte dem Kaiser am reservirten Postregale und dem Fürsten von Taxis an seinem Lehen keinen Eintrag zu thun.

Und gleichzeitig wendete sich Fürst von Taxis mit gütlichen Anträgen und dem Erbieten an Max Emanuel: auf Begehren noch einige weitere Poststationen zu errichten.

5. May 1695. Mittlerweile erfolgte das dem geheimen Rathe abgeforderte Gutachten, im Wesentlichen lautend: „Das Postwesen sey zwar allerdings ein dem Kaiser zuständiges Regale; hievon aber die Land- oder Territorial-Posten, welche jeder Reichsstand in seinem Territorio errichten könne zu distinguiren. Dieses bestätige auch der Reichsabschied zu Speier vom Jahre 1542, in dessen §. 42 es heißt: „und damit jeder Zeit zu und von dem Obristen der Nothdurft nach Bot„schaft gelange, wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß derohalben eine Post an gelegener

*) Dort wo die Reichspost zutrifft ist das Nebenpost- und Botenwerk so viel es dem Ordinari-Postwesen abbrüchig ist abzustellen." (Erneuert 1681 bei 50 Rchsthlr. Strafe.)

**) Die Posthalter sollen in ihren Häusern mit der Einquartirung verschont bleiben, hinsichtlich ihrer Grundstücke und übrigen Gewerbschaften aber gleiche Lasten tragen, wie die übrigen Landesunterthanen.

Die Pferde, welche sie zum Kourrier- und Staffeten-Dienste halten, sollen nicht zur Vorspann in Anspruch genommen werden. Mand. 2. März 1679.

„Wahlstatt gelegt und unterhalten werde.“ — Das Reichspostwesen gehöre also zu den dem Kaiser reservirten Regalien, das Landpostwesen zu den landesherrlichen Regalien; — die in neuerer Zeit erfolgte kaiserliche Belehnung bleibe ohne Präjudiz für die Reichsstände, die schon lange vorher mit ihren Regalien belehnt worden seyen. Auch das Kurfürstenkollegium auf dem Kollegialtage zu Regensburg habe in seinem Gutachten an den Kaiser dd. 27. Jäner 1637 die Ansicht ausgesprochen, daß die Reichsstände kraft ihrer Regalien in ihren Territorien Posten anlegen können; — auch der Art. 35 der Wahlkapitulation Kaisers Leopold enthalte ausdrücklich die Reservation, daß die allgemeinen (Reichs-) Posten den Reichsständen an ihren Rechten nicht präjudicirlich seyn sollen; — allbekannt sey, wie bereits seit lange mehrere Reichsstände, als Kursachsen, Brandenburg, Hannover, Hessenkassel, Bremen eigene, von den Reichsposten unabhängige Landposten etablirt haben; — aus Sorge für die Religion habe Bayern bisher gegen die Anordnung von Territorialposten in den Gebieten protestantischer Stände deprezirt; da diese aber nunmehr demungeachtet ihre Landposten haben, so werde der Kaiser solche nun billiger Weise auch dem Hause Bayern zugeben müssen, das Allerhöchstdessen Ansichten und Handlungen so lange unterstützt hat.

Was die Nützlichkeit der Bestellung eines Landpostwesens betrifft, so erweise sich dieselbe schon daraus, daß die Reichsstände, welche bereits ein solches eingerichtet haben, sich sehr wohl dabei befinden; — stehen die Posten unter der landesherrlichen Superiorität, so könne verspürten Mängeln leicht abgeholfen werden. — Auf einen großen Ertrag werde man anfangs freilich nicht rechnen können, da die Correspondenz in Bayern der Lage des Landes und des geringen Handels wegen, unbedeutend sey; — der Landpostmeister dürfe eben nicht auf Gewinn rechnen, sondern müsse seine Charge als Ehrenamt betrachten. — Ein Umstand, der zu berücksichtigen komme, wäre übrigens der, wenn die österreichischen und die taxischen Posten sich dann weigern würden Briefe und Pakete aus Bayern zur Weiterbeförderung anzunehmen. Bayern sey seiner Lage nach leichter zu umgehen und auszuschließen als Sachsen, Brandenburg und Lüneburg ꝛc. die nicht so leicht präterirt werden können. Auch werde in diesen Landen starke Correspondenz geführt die guten Postertrag verschaffe, den man nicht gerne zurücklasse. Den Weg nach Oesterreich könne man leicht über Innspruck nehmen.

An den Kaiser dürfte demnach unter Anführung obiger Gründe in Submission der Antrag zu stellen seyn „daß, da der Kurfürst von Bayern nicht blos die Regalien, sondern auch das Territorium zu Lehen empfängt, und darüber investirt werde, das Landpostwesen sich aber vornehmlich vom jure territoriali ableiten lasse und in den empfangenen Lehen enthalten sey — Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu gestatten wäre, dem Landpostmeister sein Amt unter dem Titel des Subvasallagii zu übertragen und denselben zu subinvestiren.“

Auf dieses wurde nun wirklich ein Schreiben an den kaiserlichen Hof gefertigt, lautend: „Sr. Majestät wolle huldvollst nicht verargen, daß der Kurfürst, ohne den Reichsposten hinderlich zu seyn, aus gleichem Rechtstitel wie die übrigen Reichsstände, und wie auch in den kaiserl. Erblanden geschehen, Landposten in seinem Territorio errichte, und das Oberpostmeisteramt dem Grafen v. Haimhausen übertragen habe.“ Der Kaiser beruhigte sich aber bei dieser Eröffnung keineswegs, und ließ erwiedern: „Er habe den Grafen v. Paar eben so gut mit dem Postamt

belehnen können, als die Tarische Familie. Wenn aber ein Rechtsstand sich solches erlaube, so mache derselbe einen Uebergriff in das dem Kaiser reservirte Postregal." Es wurde hinzugefügt: „Se. Majestät seyen überhaupt entschlossen, Sich alles Ernstes gegen die Anmaßung der Stände bei Ihrem reservirten kaiserl. Regale zu behaupten, und namentlich gegen den böhmischen Vasallen Grafen von Haimhausen mit gebührender Schärfe zu verfahren."

§. 29.

Max Emanuel ließ sich nun auf Antrag seines geheimen Rathes zu der Erklärung bewegen „daß er — abgesehen von der Frage des Rechtes, lediglich um einen Beweis seiner hohen Veneration für Se. Majestät zu geben, des Willens sey, bis zu weiterm Austrage die Sache Salvo jure cujuscunque in statu quo zu belassen, und das Postwesen blos durch den hiezu geeigneten Grafen von Haimhausen versehen zu lassen, der hiebei von dem Generalreichspostamte zu dependiren habe."

Diese Erklärung wurde jedoch bevor sie noch dem Kaiser überreicht zurückgenommen, und (unterm 21. Dez. 1697) ein anderes Schreiben entworfen, welches im Wesentlichen enthielt: „Es liege nicht in der Absicht Sr. kurfürstl. Durchlaucht eine beweisführende Deduction über die Frage zu liefern, ob Land- oder Territorial-Posten der Reichsstände mit den Reichskonstitutionen vereinbarlich seyen oder nicht? und in wie ferne eine spätere Belehnung des Fürsten von Taris den Rechten präjudizirlich seyn könne, zu welchen die Reichsstände schon früher gelangt seyen. Man wolle auch kaum erwähnen, daß in Bayern die Landesfürsten sich die Bestellung der Posten stets vorbehalten, die Postbeamten aufgenommen und abgedankt, und auch andere Anordnungen im Postwesen in eigenem Namen erlassen haben. Vielmehr sey der Kurfürst bereit, sich in das kaiserliche Ansinnen, aber in der Art zu fügen, daß keine Neuerung eingeführt die Sache in dem alten Stand belassen werde, daß also (formalia) „gleichwie das Reichs- und „Landpostwesen in Bayern bisher neben einander geführt worden, es also auch fernerhin dabei „sein Bewenden haben; also mit Vorbehalt der einer Seits in Aufstellung der Postoffizianten: „und andern diesen, Sr. Durchlaucht von Alters her gebührenden Dispositionen, das General- „reichserbpostamt sich in dem Uebrigen und in der Hauptsache der bisher gebrauchten Rechtsübung „zu bedienen habe. Dieses stimme auch mit der jüngst zu Augsburg errichteten neuen Wahl- „kapitulation überein, kraft welcher den Ständen ohnehin Niemand Unbeliebiger aufgedrängt „werden solle."

Allein auch gegen dieses Schreiben wurde vom Gesandten Mörmann erinnert: „Es scheine nicht rathsam die Sache jetzt sogleich zur Deliberation des sie aufs genaueste durchsuchenden Reichshofraths gelangen zu lassen, welcher leicht ein oder das andere Bedenken, namentlich schon darüber finden könnte, daß die Postdirektion in Bayern und der Oberpfalz dem Grafen v. Haimhausen unter dem Titel eines Oberpostmeisters erblich überlassen werde. — Man müsse jeden Falls gewärtigen, daß die Sentenz auch gegen das gestellte Gesuch ausfallen könne, und dann geriethe man erst in eine üble Lage. Denn wollte man sich demungeachtet in Possession setzen, und darin erhalten, so hätte man Inhibitions- und Pönal-Mandate, ferner die Ausschließung von den Reichsposten zu befürchten. — Sicherer möchte demnach etwa seyn, sich in eine Convention mit dem Fürsten v. Taris einzulassen." Der Kurfürst bestand jedoch auf seiner Erklärung, obgleich

er den Schluß des Schreibens dahin modestiziren ließ: „daß er aus Veneration Sr. Majestät weiter noch bereit sey, über diesen Gegenstand in ein leidliches Temperament einzugehen, in Hoffnung daß der Kaiser seine landesherrlichen Befugnisse im Postwesen nicht verkennen, noch auch dem Grafen v. Haimhausen den Verlauf dieser Sache ungnädig werde entgelten lassen."

Diese Erklärung wurde nun (unterm 4. August 1698) wirklich an den Kaiser übergeben, und sofort der Fürst v. Taxis hierüber vernommen. Es zeigt sich aber nicht daß sie von erheblichem Erfolg gewesen; denn in einem Dekrete vom 22. Jäner 1701 wird der kurfürstl. Geh.-Rath angewiesen: Daß das Postwesen in Bayern nach dem Beispiel anderer Reichsfürsten und Stände des Reiches ohne weitern Verschub solle, so eingerichtet werden, daß der Fürst von Taxis damit nichts weiter zu schaffen habe.

§. 30.

Diese Anordnung des Landpostwesens wurde nun auch in Vollzug gesetzt, war aber der bald darauf folgenden politischen Ereignisse wegen von keiner Dauer; denn bald nach der Occupation Bayerns durch die kaiserlichen Truppen erschien ein das Reichspostwesen im Allgemeinen bestimmendes Patent, im Wesentlichen lautend: „Alle Landpostbeamten und Botendirektionen sind aufgehoben; die Fürsten des Reichs haben den Fürsten von Taxis als den alleinigen Generalreichspostmeister zu erkennen, und demselben in allem und jedem, kraft der kaiserlichen Investitur zukommenden Befugnisse behülflich zu seyn. Alles Nebenpostwerk durch die Landmetzger und Faktoren der Handelsleute u. s. f. sollen bei einer Strafe von 100 Goldgulden cessiren. Wollten aber einige Reichsstände oder Privaten sich in ihren Geschäften anderer Leute als der Ordinaripost bedienen, so soll ihnen das in der Art gestattet seyn, daß von dem Orte der Abfertigung bis an den Ort der Bestimmung keine Auswechslung geschehe; noch Jemand sich des Posthorns bediene. — In einem weitern gleichzeitigen Mandate wird auf die eingelaufenen Klagen, daß die Ordinariposten wegen der schlechten Wege und Stege, auch geflissentlicher Hinderung, die so höchst nothwendige Correspondenz-Spedition zum Nachtheile des gemeinen Besten nicht mehr sicher und richtig pflegen können, verordnet: Daß die Postwege in der Kurfürsten, Stände ꝛc., Landen und Gebieten, jedoch der Post allein zu Nutzen, reparirt, mit Stegen und Brücken versehen und unterhalten, auch wo dato keine ordentlichen Postwege ausgezeichnet seyen, auf der Postbedienten Ansuchen und Begehren, die nächste und bequemste Gelegenheit ausgezeichnet, und bei vorfallenden Weigerungen, solche zur Abhülfe schleunigst berichtet werden sollen, damit die Correspondenz desto besser und geschwinder und ohne Klage fortgeführt werden möge."

27. Oktober 1706.

Unterm nämlichen ward endlich auf vielfach eingelaufene Klagen und Beschwerden in einem fünften Mandat noch weiters verordnet und neuerdings eingeschärft:

1) Bei den Posten sollen keine schweren Truhen, Felleisen oder Päcke angenommen werden.

2) Die Postbeförderer sollen mit nichts weiterm, als was sie von ihren Grundstücken zu leisten schuldig sind beschwert werden.

3) Die Courriers sollen die Ordinari- und Extraordinari-Posten mitnehmen, und sich alles Drohens und Schlagens enthalten.

4) Die Postbeförderer sollen mit Einquartierungen und Auflagen verschont bleiben.

5) Bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Mark löthigen Goldes soll sich keiner der Postpferde mit Gewalt bemächtigen.

6) Bei sich ergebendem Mangel an Postpferden sollen die Obrigkeiten ihre Unterthanen zur Hergebung der Pferde gegen Gebühr anhalten.

7) Die verschlagenen Postwege sollen eröffnet und reparirt werden, und bei bösen Wegen soll es den Postillionen erlaubt seyn Zäune zu durchbrechen.

8) Es sollen keine Truhen, Kisten oder dergl. über 30 oder 40 Pfd. schwer angenommen, noch weiter als zur nächsten Post befördert werden.

9) Den Lehenrößlern, Boten ꝛc. soll, wenn sie gegen die kaiserl. Patente handeln Alles konfiszirt, und sie nebst dem noch bestraft werden.

10) Der kaiserlichen Post soll gegen Gebühr aller Orten Unterkommen verschafft und alle im Reiche publizirten Patente sollen ernstlich befolgt werden.

§. 31.

Bei seiner Zurückkunft nach Bayern wurden von Seite Max Emanuels keine weitern Schritte mehr beim kaiserlichen Hofe in Beziehung auf das Landpostwesen gemacht. Die damalige Ansicht des Kurfürsten über diesen Verwaltungszweig entnehmen wir aber am Besten aus einem Schreiben desselben an den Kurfürsten von der Pfalz, der ihn um Auskunft über die Beschaffenheit des Postwesens in Bayern ersucht hatte. 1724.

In diesem Schreiben kommt vor: „Als ich mich noch in den spanischen Niederlanden aufgehalten, habe ich wegen eines mit dem Fürsten von Taris vorgefallenen Anstoßes vorgehabt, ein Landpostenamt aufrichten zu lassen. Es haben sich aber dabei Diffikultäten hervorgethan, und weil ich mich überzeugte, daß mir bei eigener Bestellung in Ansehung aller dabei zu tragen gehabten Ausgaben kein Nutzen zukomme, so habe ich dieses Werk beruhen, und wieder alles unter der Fürst-Tarischen Veranstaltung gelassen. — Was von Norden und auch von Westen herkommt, was nämlich über Regensburg und Augsburg geht, erhält man in München durch unterlegte Posten die Woche zweimal. Die Einläufe aus Italien kommen wöchentlich einmal über Innspruck hieher. Aus Oesterreich, und nach Oesterreich gehen die Posten wöchentlich zweimal. Ich kann versichern daß ich mich auf diese Weise mit der Post gar gut, und solchergestalt bedient befinde, daß ich kein weiteres Verlangen habe, auch nicht absehen konnte wie ich ohne Erhöhung des Porto, wodurch doch das Commerzium allezeit leidet, einen Nutzen aus eigener Bestellung und Einführung der Posten ziehen könnte.“

Diesem Schreiben war folgende Information beigefügt:

Information über das Postwesen in den kurbayerischen Landen.

1) Das Postwesen in Bayern steht unter der Direktion des Fürsten v. Taris.

2) Derjenige welcher in München die Direktion des Postwesens führt, wird Postmeister genannt; jene welche die Pferde halten, die Pakete führen, und die Reisenden befördern, heißen Posthalter. Diese schicken bei ihrer Aufstellung ihr Pflichtgelübde schriftlich an den Postmeister

ein, welcher anderer obhandenen Dienste wegen in kurfürstlicher Pflicht steht, also, daß selbe der Post halber Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht mit Eid nicht zugethan sind.

3) Auf die vom Postmeister in München zu erstattenden Gutachten werden die Posthalter v. Fürsten von Taris confirmirt.

4) Die in München anlangenden Felleisen werden durch den Postmeister eröffnet. Briefe und Pakete die anderwärts hingehören, werden alsogleich weiter spedirt.

5) Postwägen giebt es in Bayern nicht. Die von Augsburg, Salzburg, Regensburg und den kurbayerischen Hauptstädten kommenden, und wieder dahin folgenden Boten sind Bürger, und stehen mit ihrem Gewerb unter der bürgerlichen Obrigkeit der Stadt in welcher sie angesessen sind. Die Tage ihrer Abfahrt und Ankunft sind bestimmt. Sie führen sowohl Leute, als Kaufmannsgüter und sonstige Geräthschaften.

6) Die Posthalter und Boten haben die Verbindlichkeit, die Kanzleierpeditionen an kurfürstliche Stellen, welche ihnen aufgegeben werden, unentgeldlich zu bestellen.

7) Daß die Postknechte an einigen Orte gelbe, an andern blaue Livreen tragen rührt, daher: Der Posten sind viele, und den Postknechten würde die Anschaffung der Reichslivreen schwer fallen, daher sie, — mit Ausnahme derjenigen welche sich auf dem Reichskurs von Augsburg über Regensburg nach Oesterreich befinden, inner Landes blaue, auch braune Röcke und solche Schnüre tragen dürfen, die sie sich selbst anschaffen.

8) Die Briefportofreiheit genießen: Alle hohen Minister, worunter alle hohen Hofchargen; die wirklichen und die Titular geheimen Räthe; jene Kammerherren für welche von Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht die Postfreiheit angeschafft wird; die Hofdamen und Kammerdienerinnen; die geheimen Sekretäre, die Leibärzte; die Edelknaben, deren Hofmeister und Lehrer; die Kammerdiener, die in Ihrer kurfürstlichen Dienst zu schreiben haben; die Herren Theatiner; die englischen Fräulein; die Salesianerinen und Servitinen; das Futtermeisteramt; das Küchen- und Kellermeisteramt.

---

d) Credit.

§. 32.

Zu Erhaltung des öffentlichen Credits war bereits in der Reichspolizeiordnung v. J. 1577 festgesetzt worden, daß Handthierer und Gewerbsleute, welche fürsetzlicher oder betrügerischer Weise Banquerott machen, und austrünnig werden, nirgends mehr angenommen noch vergleitet, sondern auf Betreten verhaftet, den Klägern zu Recht gehalten und gestraft werden sollen. *Credit.*

Ein kaiserliches Dekret vom Jahre 1668 bestätigte die dießfallsigen Bestimmungen der frühern Reichspolizeiordnungen, und fügte hinzu, daß alle welche Banquerott machen ohne Unterschied der Ursache des Unfalles, wenn sie entweichen auf gestellte Requisition ihrer Obrigkeit ausgeliefert werden müssen, damit nach gemeinem Recht verfahren werden könne. Es sollte auch Niemand ad cessionem bonorum gelassen werden, es sey denn kundbar oder bewiesen, daß er ohne sein Verschulden ins Unvermögen gekommen war. Zeigte sich aber ex con- *30. Septbr.*

trario: daß Verschwendung, Nachlässigkeit und schlechte Sitten daran Schuld gewesen, so sollte gegen einen solchen — vorab wenn er in der letzten Zeit noch Gelder aufgenommen, nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Person mit Strafe an Ehr, Leib und Leben, Entsetzung der Aemter, Anschlagen des Namens an eine schwarze Tafel, Schuldenthurm, Anthuung öffentlichen Spotts, Pranger, Relegation, Fustigation ꝛc. verfahren werden.

Das Gleiche soll auch gegen diejenigen verhängt werden, welche keine Gewerbs- oder Handelsleute sind, aber durch übermäßiges und betrügliches Aufborgen sich und Andere in Schaden bringen.

Bereits die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 hatte statuirt, daß künftighin den verdorbenen Kaufleuten keine Moratoria noch Quinquenell mehr ertheilt werden sollen, wenn nicht erwiesen ist daß derlei Leute aus unversehenen Unfällen an Leib oder Gut verdorben sind. Auf Reichsgutachten vom J. 1668 wurde diese Bestimmung erneuert, die Ertheilung solcher induciae moratoriae soll jedoch für billige Fälle dem Kaiser vorbehalten seyn; und jederzeit vorher Bericht der Ortsobrigkeit eingeholt werden.

1654. Ein weiterer Reichsabschied bestimmt daß bei den Handelsstädten in Wechselsachen, und diesen gleich kommenden Kauf- und Handelsfällen, zu Meßzeiten u. s. f. dem Richter erster Instanz unbenommen seyn soll, sogleich die Debitoren exekutorisch zur Schuldigkeit anzuhalten. Ueberhaupt sollen Prozesse in Gewerbs-, Maaß- und Handelssachen nie ohne vorher erholten Bericht der Ortsobrigkeit vor die höchsten Gerichte gezogen, und auch vor Eröffnung des Urtheils verständiger Kaufleute Gutachten gehört werden. 1669.

§. 53.

Diese Reichsgesetze waren ohnehin auch in Bayern gültig, — spezielle Landesgesetze sind daselbst in dieser Beziehung nicht gegeben worden.

Was den Staatscredit betraf, so war die kräftigste Institution zur Behauptung desselben die landständische Körperschaft. Dennoch wirkten die andauernden Kriegsjahre zeitweise drückend auf die Staatsobligationen. So im Jahre 1640, wo durch Mandat befohlen werden mußte, die Schuldverschreibungen nach ihrem vollen Valor wie baares Geld anzunehmen, mit dem Anhange, daß, da die wegen der Landesdefension errichteten Schuldverschreibungen nicht in annehmlichen Valor gehalten werden, obwohl sie genugsam versichert sind — den Creditoren die feste Intention Kapital und Zinsen zu zahlen erklärt, und nach Gestalt des Falls dieselben zur Annahme solcher Schuldverschreibungen durch richterliches Erkenntniß angehalten werden sollen (wenn z. B. auf Zahlung in Papier contrahirt ist). Mandat 4. November 1640.

Noch erschütternder wirkten die in den Zeiten Max Emanuels gemachten Kriegesanstrengungen, und der Zustand der damaligen Finanzverhältnisse überhaupt auf den Credit, wie sich das aus einer (i. J. 1701) von der Landschaft gemachten Vorstellung zeigt: „Nach dem gemeinen Sprüchworte sey „Gut Credit über baar Geld," und jemehr dieses im Lande abnimmt, je höher sey jener zu schätzen. Es verliere sich aber eines mit dem andern fast ganz, und dieß bezeuge die tägliche Erfahrung, indem sowohl die Hof- und Kriegszahlamts- als landschaftlichen Kapitalien, in den Bezahlungen von Niemanden als völlig werden angenommen

werden wollen, und bei käuflichen Ausbietungen darauf vom Tausend ein=, zwei= bis dreihundert Gulden verloren gehen. Hieraus sey unschwer abzunehmen auf welche fremde Anlehenshülfe man sich im Falle der drohenden Nothwendigkeit zu verlassen hätte. Zu bedauern sey es, daß bei dem erschöpften Aerare, bei den ausgeleerten Zechschreinen, und entschwundenen Baarschaften der Partikularen im Lande, man von keiner Seite auf eine ergiebige Hülfe zu zählen wisse."

§. 34.

Wie landesväterlich nun aber die Regierung darauf bedacht war, die durch die unverschuldeten Kriegsereignisse in das Bedrängniß gerathenen Unterthanen bei häuslicher Würde zu behaupten, und ihnen die Mittel an die Hand zu geben sich aus dem Verfalle ihres Vermögens wieder emporzuhelfen, entnehmen wir am besten aus folgender Uebersicht der in dieser Beziehung erlassenen Mandate:

Bei jetzt emporgehender übermäßiger Münzsteigerung sollen die Creditoren ermahnt werden keine Gülten aufzukündigen um Vortheil zu ziehen. Ohne Consens des Grundherrn soll kein Schuld= oder Borgschaftsbrief ausgefertigt werden; aber der Consens soll ohne Reichniß eines Willensgeld gegeben werden. *1622. 1672.*

(„In Erwägung der erlittenen großen Kriegsschäden) sollen die Unterthanen mit Prozessen nit bedrängt, ihnen geraume Termine bis auf ein neues Gut hinaus gegeben, mit den bestehenden Prozessen unvorgreiflicher Stillstand gehalten, und die Creditores bis dahin zur Ruh verwiesen werden." *31. März 1633.*

(Wegen noch währender schweren Zeiten) wird verfügt, daß gegen die durch Krieg rc. verunglückten Unterthanen mitleidig zu verfahren, mit ihren Creditoren auf erschwingliche Fristen zu accordiren, und mit der Exekution ihnen nicht zu weh zu thun sey, damit die Güter nicht eröbet, und die Grundherrn rc. zu Schaden kommen, dem Debitor aber nicht die Lust zum Hausen benommen werde. *25. März 1635.*

Denen durch den Feind ruinirten Unterthanen ist eine Moderation, Instand und Frist zu reguliren, mit Ausnahme derjenigen die es selbst verschuldet, wobei fleißig in die Umstände der Sache einzugehen ist; es soll dieß auch denen zu Guten gehen, die von den bei der Kammer aufliegenden Kapitalien leben, und von daher ihre Zinsen nicht richtig bekommen. *10. Mai 1637.*

Eine folgende Verordnung bestimmt: wenn ein Schuldner zur Zahlung gedrungen wird, und er kann diese ohne seinen Ruin nur mit fürstlicher Kriegs=Schuldverschreibung leisten, so soll der Gläubiger gerichtlich angehalten werden diese in vollem Valor anzunehmen. Künftig solle auch ohne des Kurfürsten Vorwissen kein Kauf, Uebergab, Cession dieser Schuldverschreibungen mehr rechtskräftig seyn. *14. November 1641.*

Zwischen den Creditoren und Schuldnern soll anfänglich die Güte versucht werden, und in deren Zerschlagung, und bei nicht zu Stande gebrachtem Vergleich, soll der Hofrath und die Regierung ex officio vorgreifen und auf Fristenzahlung oder Verminderung der rückständigen Zinsen erkennen. Doch ist hiebei zu berücksichtigen, ob der Schuldner nicht durch eigene *20. Juny 1650.*

Schuld, nämlich durch übermäßige Pracht, üble Speculationen ꝛc. in Mißlichkeiten gerathen. Ueber alle Umstände ist Erkundigung einzuholen, damit man nicht einem aus Mitleid helfe, dem andern aber widerrechtlich schade. Es soll auch nicht so geradehin zur Execution oder Vergantung geschritten, sondern der Schuldner so viel möglich auf den Gütern belassen werden; im äußersten Falle sollen die drei Termine in einem Edikt alle auf einmal peremtorie bestimmt, und nur an die Orte wohin es unumgänglich nothwendig, verschickt und affigirt werden.

9. Dez. 1652. Ermahnung der Beamten bei Verhandlungen zwischen Gläubigern und Schuldnern thätiger zu seyn, und nicht gleich bei der ersten pertinacia stehen zu bleiben, und zu arbeiten damit sich auf leidliche Fristen verglichen wird, — den schläfrigen und verdrossenen Beamten mit Strafe gedroht.

Noch eingreifender ist ein bald darauf erlassenes, nun die Kapitalsaufkündigungen allgemein sistirendes Mandat vom 16. September 1654, bestimmend: „Zur Verhütung mehrerer Confusion, und in Ansehung der wegen des langwierigen Kriegswesens entgangenen Mittel, sollen die Kapitalien die nächsten drei Jahre von 1654 bis 1656 inclusive unaufgekündet bleiben, außer wenn bei kundbarer Noth des Gläubigers, oder Mitteln des Schuldners, der richterliche Spruch anders entscheidet. Bei Städten und Märkten welche sich des gemeinen Wesens halber in Schulden gesteckt haben, soll man trachten die Sachen in der Güte beizulegen, andern Falles aber hat der Hofrath und die Regierungen darauf zu sehen, daß den Städten welche das aufgenommene Geld zur kurfürstlichen Kriegskassa oder Landschaft dargeliehen haben, nicht mehr an den rückständigen Zinsen zu bezahlen aufgetragen wird, als dieselben von den kurfürstlichen Kriegs- und Landschaft-Zahlämtern an ihren Zinsausständen bisher wirklich eingenommen haben. Muthwillige Appellationen in Schuldsachen, wie solche um Zeit zu gewinnen geschehen sind, sollen nachdrücklich bestraft werden.

24. Juny 1657. Auch drei Jahre später wurde wiederholt verordnet: daß den Schuldnern keine Kapitale aufgekündigt werden sollen, es wäre denn der Creditor selbst in Noth gerathen.

14. April 1659. Und bald darauf wurde auf die Beschwerde der Ritterschaft, daß selbe mit den Executionen übereilt, und dadurch dem einen oder andern die Mittel zu Abtragung der gemeinen Bürden benommen worden, das Mandat vom 17. Septbr. 1654 wiederholt, worin klar entwickelt, wie es in Schuldsachen mit den gerichtlichen Geschäften und Exekutionen bei diesen schweren Zeiten zu halten sey. —

1672. Ohne Consens des Grundherrn soll kein Schuld- oder Borgschaftsbrief ausgefertigt werden. Dieser Consens soll ohne Reichniß eines Willensgeldes gegeben werden.

§. 35.

Gelegentlich der Verhandlungen über das große Schuldenabledigungswerk am Anfange der Regierungsperiode Karl Albrechts, wurde ein Plan zu Errichtung einer Bank ein paarmal in Vorschlag gebracht. Und zwar fürs erste (i. J. 1728) durch den Hofkammerrath Ruffin, welcher sich äußerte: „Seine Meinung gehe auf Errichtung und Einführung einer landschaftlichen Bank, welche von dem Schuldenabledigungswerke unabhängig seyn und bleiben — demselben aber auf verschiedene Weise zu Statten kommen solle, dabei in sich selbst anwachsen,

zu einem großen Kapital gelangen, und in der Folge ersprießliche Dienste leisten würde. Zu dem Ende wolle er, dem Vaterlande zu Liebe, ohne Belohnung oder Sicherung seines eigenen Nutzens, sich, so weit es seine Gebrechlichkeit und eigenen Obliegenheiten zulassen, gebrauchen lassen, ohne jedoch die Direktion übernehmen zu können. Vor allem aber sey nothwendig eine solche Bank mit den nöthigen Privilegien zu versehen und zu versichern; dann selbe in Ordnung zu führen, und Pünktlichkeit zu beobachten, dazu sey ein Direktor, ein Ober- und ein Unterbuchhalter, ein Kassier und ein Diener erfoderlich. Zu Bestreitung der Besoldungen und anderer unvermeidlicher Ausgaben, könne man als Bankgeld von jedem hundert Gulden 3 kr., und dermal wohl 6 kr. nehmen. Aus der richtigen Buchhaltung könne alle Monate und Quartale die Bilanz gezogen, und der Status ersehen werden. Zu Begründung eines Fonds sey ein freiwilliges Anlehen im Lande von allen Ständen und Unterthanen das beste und nützlichste Mittel, wodurch das Geld im Lande zum Nutzen des Darleihers in Umlauf komme, und das Interesse dem Landesunterthanen zugehe, so daß jeder mit seinem eigenen Nutzen, und ohne Gefahr, dem Vaterlande einen Dienst erweisen könne, worin er mit seinem eigenen Beispiele vorangehen wolle.“

Diesem Vorschlag wurde damals keine weitere Folge gegeben — und eben so wenig 10 Jahre später, als bei den weitern Berathungen über die Verstärkung des Staatsschuldentilgungsfonds, Aehnliches auf die Bahn gebracht wurde. 1758.

---

c) Maaß und Gewicht.

§. 36.

Die bereits im J. 1553 verordnete Einführung des Wienerischen Gewichtes in Bayern, wurde durch die Polizeiordnung v. J. 1616 — wie bereits angedeutet worden — bestättigt, und eben so die Reduktion des Ellenmaaßes auf die Landshuter Elle. Buch IV. Tit. 6.

Die Eimergefäße mußten dem Herkommen nach auf 66 Maaß abgeeicht werden. Gen. d. 15. Jän. 1692.

Um den Ungleichheiten in der Bau- und Feldmesserei abzuhelfen, wurde im J. 1731 beschlossen einen gleichen Landschuh in den Kurlanden einzuführen, und daher befohlen, bei allen Bauten und Vermessungen im ganzen Lande sich des Landshuter Bau- und Werkschuhes, und keines andern zu bedienen.

Auf einen Antrag der Hofkammer jedoch (dd. 17. Dez. 1731: „Daß in dem auf höchsten Befehl im Drucke herausgegebenen Unterrichte von der Feldmeßkunst die Weisung enthalten sey den Münchner Werkschuh zu gebrauchen, und daß derselbe überhaupt im Lande immer mehr im Gebrauche gewesen sey als der Landshuter Werkschuh,“ wurde der obige Befehl unterm 5. Jäner 1732 dahin abgeändert, daß statt des Landshuter der Münchner Werkschuh als allgemeiner Landschuh zu gelten habe. 17. Dez. 1731

Demnach wurden vom kurfürstlichen Hofbauamte Modelle von Eisen angefertigt, mit dem kurfürstlichen Wappen versehen, und jeder Regierung ein solches Modell mit der Weisung zu-

geschlossen: Die Maurer= und Zimmermeister anzuweisen, daß sie nach diesem Mutterschuh ein Modell von Holz an sich bringen.

§. 37.

In dem Königreiche Bayern, welches aus so verschiedenartigen Gebieten zusammengewachsen ist, existiren auch verschiedene Getreidmaaße, in dem die ältern Maaße, wie sie in den Saalbüchern eingezeichnet, oder auf den Märkten im Gebrauche waren, größtentheils beibehalten wurden.

Schon Albrecht V. hatte in den Jahren 1554 — 1556 die verschiedenen Getreidemaaße auf den kurfürstlichen Getreidkästen auf das Münchner und Landshuter Maaß reduziren lassen, nach welchen künftighin eingedient und verrechnet werden sollte. — Der Anfang wurde im Rentamte Landshut gemacht, und auf den kurfürstlichen Kästen das bei denselben gebräuchliche Getreidmaaß in das Landshuter Stadtmaaß resolvirt. Die von Eustachius Will, Kastengegenschreiber zu Landshut, angefertigten Formulare zur Anlegung neuer Getreidbücher, wurde auch den Kastenbeamten in den Rentämtern München, Burghausen und Straubing zugefertigt, und befohlen, daß die verschiedenen Kastenmaaße im Rentamte München auf das Münchner Maaß, in den Rentämtern Landshut, Straubing und Burghausen aber auf das Landshuter Maaß reduzirt werden sollen. Die Resultate der von den Kastnern und den hiezu Verordneten vorgenommenen Resolvirung der alten Maaße in das Münchner und Landshuter Maaß wurden zur Hofkammer einberichtet, und diese ließ sie in ein Libell zusammenstellen, das nachmals revidirt worden ist.*)

1554.

Ungeachtet der Weisung daß auf allen fürstlichen Kästen nach dem neuen Maaße eingedient werden müsse, wurde doch auf einigen das alte beibehalten.

Mancher Beamte hatte eine Abneigung gegen die Neuerung, und die Unterthanen argwöhnten dabei übervortheilt zu werden. Und nicht nur in der Größe und Benennung der Maaße herrschte ein Unterschied, sondern an einem und demselben Orte waren Kasten= und Schrannen=Maaß, das Maaß für die harten, und das Maaß für die weichen oder rauhen Getreidsorten verschieden. Auch geschah die Ablieferung und Verrechnung durch die Kastner häufig nicht nach den Maaßen in welchen eingedient worden ist, sondern nach kleinern Rechnungsmaaßen.

Wurden aber auch die gleichen Maaße beibehalten, so fand wenigstens der Unterschied statt, daß dieselben bei der Eindienung gerüttelt und aufgehäuft, bei der Abgabe nicht gerüttelt und abgestrichen worden sind. Das eingediente Aufmaaß gehörte dem Kastner als Amtsnutzung. Doch cessirten späterhin, als die Besoldungen eingeführt worden sind, dergleichen Amtsnutzungen, und das Aufmaaß mußte sodann verrechnet werden. Auch bediente man sich nur auf den landesfürstlichen Kästen des Landshuter oder Münchner Maaßes. Im Handelsverkehre blieben die verschiedenen alten Lokalmaaße üblich, bis das Commerzien=Collegium (1750) zur Einführung eines gleichen Getreidmaaßes im ganzen Lande durch den Antrag einen lebhaften Impuls gab:

*) Ein Auszug hievon folgt in der Beilage, als noch heut zu Tag dienlich um die verschiedenen alten Ansätze in den Saalbüchern, in das jetzt bestehende Getreidmaaß zu resolviren.

„es möge zur Erleichterung des Handelsverkehres, so wie um Verzollungsanständen abzuhelfen ein Generalmandat erlassen werden, daß nach Verlauf von drei Monaten nach geschehener Publikation desselben, bei Strafe von 3 Reichsthalern auf allen Schrannen in den kurfürstlichen Landen nur nach dem Münchner Getreidmaaße verkauft werden dürfe. Auf den kurfürstlichen Kästen und auf den Kästen anderer Grundherrschaften möge übrigens fernerhin nach dem bisher gebräuchlichen Maaße eingedient werden.“ Diesem Antrage wurde von der Hofkammer und dem Hofrathe in der Art beigepflichtet, daß auf den Schrannen und den kurfürstlichen Kästen das Münchner Maaß ohne weiters eingeführt, wegen gleichmäßiger Introduzirung desselben auf die Kästen der Stände aber die Landschaft vernommen werden solle.

Die Landschaft erklärte sich in der ober- und unterländischen Universalversammlung zu München den 16. März 1751 hiemit einverstanden, und gab die Zusicherung daß die Stände nicht abgeneigt seyen, hinsichtlich der Einhebung ihres Gilt- und Zehentgetreides dem Beispiel der kurfürstlichen Kastenämter zu folgen.

Dem gemäß erfolgte unterm 25. May 1751 ein Generalmandat des folgenden Inhalts:

1) In den kurfürstlichen Landen darf vom nächsten Michaelistage an, sowohl auf den kurfürstlichen und ständischen Kästen als auf den Schrannen, bei den Zollämtern und von allen Unterthanen, ohne Ausnahme kein anderes Getreidmaaß mehr gebraucht werden, als das Münchner Maaß, auf welches alle übrigen reduzirt werden müssen.

2) Die Obrigkeiten in den Städten und Märkten in welchen Schrannen oder Wochenmärkte gehalten werden, haben daher in Gegenwart von 4 verpflichteten Rathsfreunden das Münchner Maaß mit ihren Lokalmaaßen zu vergleichen, und eine hiebei gefertigte Reduktionstabelle am Rathhause aufhängen zu lassen.

3) Eine solche Reduktionstabelle haben die kurfürstlichen Kastenbeamten auch auf den Getreidkästen aufhängen zu lassen. Bei der nächsten Eindienung müssen sie persönlich erscheinen, in Gegenwart der Unterthanen das von denselben einzudienende Getreid aus dem alten Maaß in das neue Maaß hinüber messen lassen, und sogleich Jedem auf seinen vorzuweisenden Gerechtigkeitsbrief unter Beifügung ihrer Namensunterschrift vormerken, wie viel die Giltreichniß nach dem Münchner Maaß betrage.

4) Gleiche Weisung sollen die Gutsherrn ihren Beamten geben.

5) Ein Landshuter Schäffel harten Getreides (Weizen, Korn und Gerste) hält 2 Schäffel 4 M. 1 Viertel Münchner Maaß, und ein Schäffel Haber 3 Schff. 3 M. 1½ Viertel.

Der Vollzug dieses Mandates unterlag jedoch Anständen. Die ausländischen Verkäufer wollten lieber die Schrannen nicht mehr besuchen, als sich eine andere als die bisher gewöhnliche, oder gar eine doppelte Mässerei aufbürden lassen; und an vielen Orten hielt es der Landmann für eine sehr lästige Sache mit dem neuen Maaße ins Reine zu kommen, und nach demselben die Verkaufspreise zu reguliren.

Selbst bei der Abeichung und Vergleichung der Maaße ergaben sich Irrungen. Der Vollzug des Mandates 25. May 1751 wurde sohin auch vorläufig sistirt. Und wenn nun gleich unterm 19. Sept. 1753 bei Vermeidung von Strafen neuerlich wieder befohlen wurde, sowohl auf den kurfürstlichen und gutsherrlichen Kästen, als bei den Zollämtern und auf den Schrannen kein

anderes Getreidmaaß mehr zu gebrauchen als das Münchner Maaß, so wurde demungeachtet an manchen Orten das alte Maaß beibehalten.*)

In der oben allegirten Reduktionstabelle vom Jahre 1556 sind die alten Maaße auf den fürstlichen Kästen in den Rentämtern Landshut, Straubing und Burghausen in das Landshuter Maaß resolvirt. Neuere Tabellen oder Produkte mit der Reduktion auf das Münchner Maaß finden sich nicht vor.

Doch enthalten dieselben die bei der kurfürstlichen Hofkammer angefertigte, und in einer Beilage angefügte Resolvirungstabelle, mittelst welcher die Ansätze nach dem Landshuter Maaße leicht auf das Münchner Maaß reduzirt werden können.

Ein Münchner Schäffelmaaß, das noch jetzt die gleiche Größe hat, war und ist noch in 6 Metzen abgetheilt. Die kleinern Maaße, in welche der Metzen abgetheilt war, sind:

- 1/2 Metzen oder Viertel.
- 1/4 — Vierling (Viertelmetzen — halbes Viertel).
- 1/8 — Mäßel.
- 1/16 Metzen oder Sechzehntel (kleines Mäßel).
- 1/32 — oder Dreißiger.

Zur Messung des harten Getreides und des Habers gebrauchte man zwar einerlei Maaß, doch waltete der Unterschied ob, daß auf jedes Schäffel Haber ein Metzen aufgegeben wurde, und daß demnach ein Schäffel Haber 7 Metzen, ein Schäffel Weizen, Korn und Gerste aber nur 6 Metzen hatte.

Das Quantum eines Schäffel Habers war also um 1/7tel größer, und weil die Einsätze nur auf das harte Getreid eingerichtet waren, so mußte, wenn Haber gemessen wurde, der siebente Theil zugegeben werden.

Auf den Kästen werden noch jetzt 7 Metzen Haber für ein Schäffel eingedient, auf den Schrannen jedoch hat in Gemäßheit einer Verordnung die Aufgabe eines Metzen auf ein Schäffel Haber aufgehört. Hinsichtlich des kubischen Inhaltes und der Eintheilung ist übrigens keine Abweichung vom alten Münchner Maaße angeordnet, sondern dasselbe vielmehr durch eine neuere Verordnung v. 28. Febr. 1809 als forthin im Königreich Bayern geltend bestätigt worden; — und die angeführten Behelfe sind denn dazu dienlich, die verschiedenen alten Maaße und die Ansätze in den Saalbüchern in das heut zu Tag gebräuchliche Maaß zu resolviren.

---

*) Man vergleiche hierüber die in dem Münchner Intelligenzblatte Jahrgang 1796. St. III. pag. 30 enthaltene Anzeige über das Verhältniß älterer Getreidmaaße zum Münchner Schäffel, und die oben allegirte Beilage dieses Bandes.

f) Juden.

§. 38.

Die Juden kommen in Deutschland schon in den frühesten Zeiten als leibeigene Leute und des Kaisers Kammerknechte vor, welche verbunden waren an den königlichen Fiskus um Weihnachten den sogenannten Opferpfenning, und bei der Kaiserkrönung eine Kronsteuer zu bezahlen. Dagegen standen sie unter unmittelbarem kaiserlichen Schutz. Jedoch schon sehr frühe wurden, gleich andern Fiskalrechten so auch die Juden den einzelnen Reichsständen theils urkundlich zugestanden, theils von denselben durch Verjährung oder Herkommen erworben. In der goldenen Bulle nun wurde das Recht Juden zu halten „Judaeos habere" den sämmtlichen Kurfürsten bestättigt. Kap. 9. §. 1.

Durch die Reichspolizeiordnungen vom Jahre 1530, 1548 und 1577 wurde das Recht Juden zu halten allen Ständen, welche von Kaiser und Reich Regalien besitzen, oder dießfalls privilegirt sind, zwar belassen, jedoch mit dem Anhange „daß — nachdem diese Juden an etlichen Orten Wucher treiben, und auf hohe Verschreibung Bürgen und Unterpfand leihen, so daß das gemeine unvorsichtige Volk hiedurch beschwert und verdorben wird — nur solche Juden geduldet werden sollen, welche sich des Wuchers enthalten, und mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren." — Zugleich wurden alle Obrigkeiten aufgefodert billige Ordnung fürzunehmen, damit die Unterthanen durch die Juden nicht bedrängt werden. Die Juden mußten überdieß bei ihrer Aufnahme ausdrücklich verpflichtet werden, sich aller Ungebühr im Münzwesen zu enthalten, und kein entwendetes Gut an sich zu bringen. R. P. O. 1530. 1548. 1577. R. Gutacht. 1667.

Durch den Reichsabschied v. J. 1551 wurde verordnet, daß künftighin Juden keine Verschreibung oder Obligation vor Jemand andern als der ordentlichen Obrigkeit darunter der contrahirende Christ gesessen, sollen aufrichten können. Auch sollten ihre Schuldscheine in deutscher Sprache abgefaßt seyn. „Ferner soll kein Christ einem Juden eine Foderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch ein Jude eine solche einem Christen cediren." Jedes Geding wodurch eingesetzte Pfänder binnen einer bestimmten Frist einem Juden verfallen sollen, wurde (durch R. P. O. 1577) verboten, und der den Juden erlaubte Zins durch die R. P. O. v. J. 1548, auf fünf vom Hundert festgesetzt. R. P. O. 1577. Tit. 20. §. 2. 1577. 1548.

§. 39.

In der Polizeiordnung Max I. v. J. 1616 ist in Betreff der Juden statuirt worden wie folgt: „Hinfüro soll kein Jude weder mit häuslicher Wohnung, noch Gewerb oder Handthierung mehr in das Land kommen, noch darin geduldet werden, noch einem solchen ein Verkehr mit Darleihen, Versatz, Kauf oder Verkauf mehr gestattet seyn. Falls sie aber durch das Land ziehen müssen, sollen sie ohne Geleite nicht hereinkommen, sondern ein solches an der Gränze für ihre Kosten aufnehmen, und den nächsten Weg ohne Aufenthalt durch das Fürstenthum ziehen, auch ihre mauth- und zollbaren Gegenständ gebührlich verzollen. Schulden die ein Inwohner mit ausländischen Juden contrahirt, verfallen dem Fiskus." Pol. Ordg. V. Buch. 1. Tit.

In Folge dieser Gesetzgebung waren im Lande Bayern während des Verlaufes des XVI. Jahrhunderts keine Juden zu finden.

Während der österreichischen Occupation aber zogen deren mehrere, besonders aus Oesterreich herein,*) und wußten sich in jener geldklemmen Zeit durch bedeutende Geschäfte geltend zu machen. Max Emanuel wurde aber durch das was während seiner Abwesenheit von und durch die Juden geschehen war, sehr gegen dieselben aufgebracht, wie wir aus einer Stelle seines unterm 16. Febr. 1715 aus St. Cloud an die Landstände gerichteten Schreibens entnehmen, worin es heißt: „Uebrigens werdet ihr schon vorher aus unserm an den geheimen Rath ergangenen gnädigsten Befehl verstanden haben, daß Wir mit allem Ernst die förderliche Ausschaffung der Juden verlangen, um dadurch nicht allein den ererbten Eifer für die Religion zu erhalten, sondern auch den Unterthan von dem sichtbaren Schaden zu befreien."

Die Verordneten bemerkten jedoch hierauf: „Sr. Kurfürstl. Durchl. Intention mit Ausschaffung der Juden von unserm Vaterlande werde um so schwieriger zu befolgen seyn, als man sich dieser Leute zu Ermittlung sehr bedeutender Anticipationssummen, welcher man in Anbetracht der so langsam einfließenden Steuern und Abgaben so dringend bedürftig war, — habe bedienen, und ihnen versprechen müssen, sie bis zu Wiederhabhaftwerdung und Sollicitirung erwähnt ihres gethanen Vorschusses, frei und ohne zu verreichen habendes Leibgeld, Zoll und Mauth, jedoch ohne treibende Handlung zu gedulden, und mit erforderlicher Protektion zu versichern."

Dagegen ließ jedoch der Kurfürst erwiedern: „Und ist uns gleichmäßig fremd vorkommen, daß Ihr von der langsamen Einbringung der Steuer einer Ursach nehmen wollt, wider den Vollzug unserer gemessenen und schon zum drittenmal erneuerten Befehles die Juden auszuschaffen. Euer Partikular-, in Unserer Abwesenheit und ohne Unsere gnädigste Einwilligung gemachten Verbindungen, können unserm landesfürstlichen Willen und Gewalt auf keinerlei Weise präjudiziren, und wollen wir uns gnädigst gegen Euch versehen, daß es nach Empfang dieses unsers Geschäftes keine weitere Erinnerung vonnöthen haben wird; weil wir sodann gedachte Ausschaffung der Juden, sie mögen handeln oder nicht, wenig oder viel seyn, in Ungnaden vornehmen, und mit Gewalt aus unseren Landen verweisen lassen werden; so Euch hiemit zur Nachricht, den Juden aber als eine zeitliche Ermahnung vorhinein bedeutet wird, weil die nöthigen Veranstaltungen gemacht, und unsere Ordres schon dahin ergangen sind, bei unserer Ankunft unser Land von dergleichen dem Lande schädlichen und niemals geduldeten Leuten befreit zu sehen."

§. 40.

Wenn nun in diesem Falle die Landschaft den Anlaß in den Finanzverhältnissen gefunden hatte, gegen eine plötzliche Ausweisung der Juden Vorstellungen zu machen — so fühlte sie sich zehn Jahre später im Gegentheile verpflichtet aus politischen Gründen selbst auf geschärfte Maßregeln gegen dieselben anzudringen. Die Ausschaffung der Juden mochte nun gleich Anfangs nicht so sehr strenge vollzogen worden seyn, oder es mochte ihnen durch die fortdauernden Finanzverlegenheiten, und um einzelner spekulativer größerer Handelserträgnisse in Salz, Wein, Tuch ꝛc.

*) Ein Mandat vom 11. April 1712 lautet: „Den Juden ist der Eintritt und Handel nur gegen Entrichtung der Zollgebühr an der Gränze, und gegen Paß von Seite der Administration gestattet."

willen, wieder der Eingang nach Bayern geöffnet worden seyn. Kurz um das Jahr 1725 zogen derlei Israeliten wieder in Kreuz und Quer durch das Land, und nahmen selbst theilweise dort ihren Aufenthalt.

Die Landschaft reichte deßhalb unterm 27. Juny des genannten Jahres eine Beschwerdeschrift bei dem Kurfürsten ein, worin sie vorstellt, daß die Juden sogar ihre Religion unter entsetzlichen Blasphemien nicht ohne allgemeine Aergernuß zu exerciren sich anmaßen. Auch sey die Klage des Bürgerstandes allgemein, daß durch der Juden heimlichen und öffentlichen Handel ihnen alles Gewerbe entzogen werde. Dieselben suchen durch ihre Arglist unvermerkt ihren Wucher auszuüben, und dadurch des Landes Ruin herbeizuführen. Selbst das kurfürstliche Interesse an Mauth- und Accis-Gefällen leide Schaden, indem die Juden das Defraudiren gar wohl verstehen, und das Auswechseln guter Münzsorten gegen ringhaltige nie unterlassen. Durch die seit einigen Jahrhunderten von dem Lande abgehaltenen Juden war das Land in einen florissanten Stand gesetzt, die beständige Anwesenheit dieses gefährlichen Volkes falle jetzt aber dem Bürger und Bauer so schwer, daß selbe die Geduld verlieren ihrer los zu werden. Weil daher, und besonders wegen des dieser Tage in München entstandenen Tumultes manches zu besorgen stehe, halte sich die Landschaft verpflichtet, den Kurfürst zu bitten, auf den Landesgeboten Seiner Durchlauchtigsten Vorfahren zu verharren, und die Juden ausschaffen zu lassen."

27 Juny 1725.

Es scheint aber daß prägnante Hindernisse im Wege standen, sogleich mit scharfen Maßregeln gegen die damals im Lande befindlichen Juden einzuschreiten. Zu diesen Hindernissen gehörte wohl auch eine Schuldforderung von 267,000 fl. des Juden Wertheimer, welcher unabläßig auf Bezahlung drang. Es ergab sich zwar — und wurde dießfalls sogar ein Antrag gestellt — eine Gelegenheit dieser Foderung so wie der Juden überhaupt los zu werden. Dieselben erlaubten sich nämlich (im J. 1726) in München ihr Lauberhüttenfest zu halten, welches als eine violatio territorii catholici, und laesio Majestatis divini dargestellt worden. Allein der Kurfürst verschmähte es deshalb gegen den Wertheimer mit Geldstrafen einzuschreiten, befahl jedoch die Sache auf das genaueste zu untersuchen, versichernd, er werde dem Beispiele seiner Voreltern folgen, welche in der Aufrechthaltung der Majestät der Kirche ihren Ruhm gesetzt — und nach gepflogener Untersuchung einen solchen Schluß fassen, welcher dem Frevel und der Gerechtigkeit gemäß sey."

Im Jahre 1718 wurde hierauf von Seite der Landschaft die wiederholte Bitte gestellt: Der Kurfürst möchte sich entschließen, daß nach regulirter Classifizirung des Schuldwesens, die so verhaßten und schädlichen Juden aus den, in verschiedenen Remonstrationen umständlich entwickelten triftigen Gründen, aus der Stadt und aus dem Lande geschafft werden, indem sie ihre zu erhaltenen Assignationen schon durch einen Mandator negoziren lassen können.

Es wurde nun auch hierauf erwiedert: „daß diesem Antrage nichts entgegenstehe."

B. Im Speciellen.

I. Die Zeiten Max I.

a) Vorarbeiten zu der Polizeiordnung vom Jahre 1616.

§. 1.

Gleich beim Antritte seiner Regierung hatte Max I. dem Gewerbs- und Handelsverkehre in seinen Erbstaaten eine ernste und gründliche Sorgfalt zugewendet, und um sich über diese Verwaltungszweige standhaltige Aufschlüsse zu verschaffen, schon im Jahre 1604 genaue statistische Notizen in sämmtlichen Gerichtsbezirken zu erheben befohlen. Leider sind die wenigst der damals in dieser Beziehung erstatteten Berichte auf uns gekommen, so daß wir nur das was in einer Beilage zu diesem Buche enthalten ist, mitzutheilen im Stande sind. Wenn nun aber gleich diese Notizen sehr fragmentarisch sind, so geben sie doch viele Anhaltspunkte um sich ein Bild von dem Zustande des Gewerbsverkehres bei den Landstädten und Märkten zu machen, und bezeichnen uns diesen als einen der Nachhülfe und Belebung bedürfenden, die Beseitigung vieler Mißstände in Anspruch nehmenden. Der Herzog wußte diesen Zustand zu würdigen, und war des Sinnes Alles was sich auf diese Angelegenheit bezieht, sogleich in die Revision der Polizeiordnung mit aufzunehmen, auf welche ohnehin vor Allem Bedacht genommen werden mußte. Zu dieser Revision wurde denn auch von Max I. schon Einleitung gegeben, noch ehe das Bedürfniß derselben auf dem Landtage v. J. 1605 zur Sprache kam.*) Und als daher ein landschaftlicher Ausschuß für das Polizeiwesen zusammentrat, waren die herzoglichen Commissarien**) bereits gerüstet, in den meisten Parthien tiefer in die Sache einzugehen. Allein indem das Commerzwesen und die Industrie gleich in der ersten Sitzung hervorgehoben wurde, zeigte es sich daß es gerade in dieser, — und zwar der wichtigsten Angelegenheit der Polizeigesetzgebung — noch an hinreichenden Vorarbeiten fehle. Man beschloß daher über diesen Gegenstand absonderlich zu traktiren, und die Deputirten der Landschaft stellten vor: „Wie sie es für nöthig hielten, daß alle Städte, Märkte und Flecken noch über diese Sachen zu vernehmen seyen, und daß das Resultat dieser Vernehmung mit in die Berathung aufgenommen werde; — daß sofort auch

Den 25. Febr. 1606.

*) Bereits 1595 befahl Max I. daß der Hofkammerpräsident mit Zuziehung verständiger Kaufleute, von der Reformation der Polizei, und Anstellung der Commerzien ausführlich handeln solle. Später wurden von den 4 Regierungen Gutachten eingeholt, die von den Räthen bearbeitet worden waren.

**) Diese waren: Der Hofkanzler Gaylkirchner, die Hofoberrichter Caspar Barth, Viehbeck, der Rentmeister Elsenheimer. Die ständischen Deputirten: a) Prälaten: Probst Lautherius v. München, der Abt von Aldersbach, Probst Eisengrien von Straubing, der Dechant von Mattighofen. b) Ritter Jak. von Closen, Pfleger Lung von Aichach, Baron von Taufkirchen, W. Dietrich Hund. c) Bürger Chr. Schrenkh, Virgil Glabsperger (von Landshut), Th. Thürrigl (von Straubing), Lazarus Widmer (von Burghausen).

mit dem für die Reform der übrigen Theile des Polizeiwesens, sowie des Landrechtes constituirten Ausschusse ins Benehmen zu treten wäre, um die gesammte Gesetzgebung in Harmonie zu bringen."

Max I. ließ sich durch diese Remonstration in seiner Beharrlichkeit das einmal begonnene Werk durchzuführen, keineswegs irre machen. Er gestattete zwar den Verordneten sich wieder auf einige Zeit nach Hause zu begeben, mit der Bedingung jedoch sich den 28. März pünktlich zu versammeln, und in der Zwischenzeit persönlich jene Erfahrungen an Ort und Stelle einzuziehen, und jene Erwägungen zu pflegen, welche sie in den Stand setzen sollen, diesen Theil ihrer Aufgabe, nämlich: die Aufdeckung der Ursachen des Verfalls der Gewerbe und des Handels, dann der Hindernisse ihres Gedeihens, sowie die Angabe der Mittel um der bestehenden Industrie aufzuhelfen, und neue Industriequellen zu schaffen, — auf eine gründliche Weise zu lösen. 9. März 1605.

Die für den 28. März (1606) beabsichtigte Wiederaufnahme der Berathungen des Ausschusses mußte (aus unbekannten Gründen) gleichwohl wieder verschoben werden, und kam erst 2 Jahre später, nämlich im Juny 1608 zu Stande.

Bei der hienach gepflogenen Berathung wurden die nachstehenden Thatsachen und Ansichten geltend gemacht und hervorgehoben, welche nach mehreren Seiten hin uns Licht geben über die damalige Lage der Dinge, und die Weise ihrer Auffassung.

§. 2.

Als die Hindernisse, welche dem Gedeihen des Handels und der Gewerbe entgegen stünden, wurden hervorgehoben:

1) Die Uebersetzung des Landes mit schädlichen Maulhandthierungen (Wirthen, Bäckern, Bräuern, Metzgern, Branntweinschenken, Köchen, Melbern, Methschenken, Küchelbackerin &c.), wodurch die essenden Pfennwerthe vertheuert würden.*)

2) Die Unterstützung arbeitsfähiger Müßiggänger mit Allmosen.

3) Das Ueberhandnehmen der Schüler in den lateinischen Schulen, veranlaßt durch das Chorsingen. Da die Schullehrer selbst gewöhnlich grobe und ungelehrte Gesellen seyen, so lernen diese Knaben nichts als Singen, und wenn sie die Stimme mutiren, sind sie weder zum Singen, noch zur Bauern- oder Hand-Arbeit mehr Etwas nütze.

*) Von Andern wurde die schädliche Einwirkung dieser Gewerbe geläugnet; — namentlich sey der Preis der Pfennwerthe von keinem großen Einfluß auf Handelsleute; und das Hinwirken auf die Wohlfeilheit der Viktualien sey nicht politisch, da hiedurch dem Ausländer der Genuß dieser Wohlfeilheit zugeführt werde, der Bauersmann (als Produzent) aber dabei darben müsse; nur der Handwerksmann gewinne dabei, um leichter im Wirthshaus sitzen zu können, ohne deshalb seine Waaren wohlfeiler zu geben. — Die Beschränkung der Maulhandthierungen werde daher an sich keineswegs die andern Gewerbe befördern; man gestatte ihnen nur auch zu andern Gewerben übergehen zu dürfen, so werden sie von selbst sich in ihrer Handthierung Mittel verschaffen, diese Gewerbe zu vermehren. Auch sey es irrig daß durch die Menge der Maulhandthierer die Viktualien vertheuert würden; gerade umgekehrt. Die eigentliche Ursache liege im Hange zum Ueberfluß, zu Schleck und Unhäuslichkeit (der Handwerksmann verspeise zu viel, und wollte eher ein junges Händel auf seiner Tafel haben als der Landesfürst). Auch sey das Land (bei jetziger Unordnung) so mit Leuten überfüllt, daß man um die Hälfte mehr Viktualien brauche als sonst.

4) Die Beeinträchtigung der inländischen Getreidhändler durch die Einmischung der Ausländer, besonders der Tyroler.

5) Die Uebersetzung des Landes mit Fürkäufern und Hausirern.

6) Der Aufkauf des Flachses, der Wolle, des Garns ꝛc.

7) Die Sucht sich in ausländische Fabrikate zu kleiden.

8) Die Nachlässigkeit in der Waarenbeschau.

9) Die große Ausfuhr roher inländischer Stoffe.

10) Die Verschlechterung der Münze.

11) Der Mangel an Verlagsgeld.*)

12) Die Konkurrenz der Reichsstädte.

13) Der Mangel an geschickten und thätigen Unternehmern, und kundigen Werkleuten.**)

14) Das Hindrängen der jungen Leute zu dem gelehrten Stande, zu Aemtern und Hofdiensten.***)

§. 3.

Als Mittel und Hülfe zur Emporbringung des Handels und der Gewerbe wurden entgegen die folgenden bezeichnet, und in Vorschlag gebracht:

1) Kaufmannschaft und Gewerbe seyen ausschlüßlich in den Städten und Märkten zu begünstigen, — ja zu privilegiren.****) Die Beamten sollen den Bürgern, die sich mit ehrlichen

---

*) „Der Leinwandhandel sey im Rentamte Burghausen ziemlich in Flor gewesen; aber da es an Verlag gefehlt, haben die Reichsstädte, — sobald sie das bemerkt — den Preis auf den Linzer und andern Märkten herabgedrückt, und die Inländer haben ablassen müssen, und ihr Verlagsgeld verloren.“

**) „Es sey schwer empor zu kommen wegen des Charakters der bayerischen Bürger, welche nit gern was „wagen, sondern genügsam, und wenn sie nur so viel haben daß sie alle Nacht in ihrem Häusel bei Weib „und Kindlein seyn können, nit weiter trachten.“

***) „Allerdings sey das überflüssige Studieren ein Hinderniß für Gewerbe; wenn ein Handelsmann ein wenig „was erobert, schämt er sich seines Standes, und sein Sohn muß studieren, um was Besseres zu werden. „Verzehrt nun der Sohn die Zeit, ohne ad gradum zu kommen, so ist er unfähig zu einem Gewerbe, tracht „dann nach Hof, oder um ein Amt, oder Condition, setzt sein Vermögen zu, und bleibt ein armer Gesell, „während er ein reicher Gewerbsmann hätte werden können. So kommt das Land um die Handthierungen, und um die edle Wissenschaft derselben, und es kommt Nirgends zu Continuirung und Ueber„lieferung eines stattlichen Gewerbsvermögens und Wissens, Credits, und Verlags, durch mehrere Genera„tionen. — Die Töchter aber nur um ein stattlicheres Kleid, oder sondern Namen zu bekommen, hei„rathen lieber einen Hofdiener, oder geringen Beamten, als einen eifrigen Kaufmannsgesellen, der ihr „Gut zehnfach zu vermehren gewüßt; so vermehren sich die Zehrer, statt der Nährer. (So habe München „dadurch, daß sich die Söhne auf das Junkerhandwerk begeben, seinen so erträglichen Messinghandel so „schändlich verloren.) — Um sich tüchtig auszubilden, reichten die Landwaaren allein nit hin, die jungen „Leut müssen in die Städt hinaus, was zu lernen.“

****) Den Geistlichen sey die Handelsschaft ohnehin verboten, denen vom Adel gleichfalls (laut der Turnier-Ordnung). Die Bauern ernähren sich vom Pflug.

„Doch soll es allen Ständen frei bleiben mit den Bürgern auf gleichen Gewinn und Verlust in eine Gesellschaft zu treten, und ihr Geld in den Handel zu legen.“

Handthierungen einlassen, allen möglichen Fürschub thun, nach dem Beispiele der Reichsstädte, wo sie Ehre und Ansehen genießen, und daher um so weniger nach Hofdiensten und Dignitäten trachten. — Auch sey zu sorgen, daß die Stellen bei den Magistraten nicht mit Wirthen, Bräuern, Bäckern, Metzgern 2c., die blos ihren Privatnutzen suchen, besetzt werden. München, Ingolstadt, Straubing, Vilshofen, Rosenheim, Wasserburg, Braunau, Schärding und Landsberg — als am Besten zu den Handthierungen gelegen, sollen angehalten werden, sich der Kaufmannschaft mit Eifer anzunehmen, und quartaliter an die hiezu deputirten Räthe Bericht über die Hindernisse, sammt Vorschlägen zur Verbesserung vorzulegen.*)

2) Man müsse darauf hinarbeiten, daß sich das Land selbst genüge, und von den Reichsstädten unabhängig werde.

Die Waaren die das Land hervorbringt, sollen also vermehrt, und gegen unnütze ausländische Waaren die Sperre verhängt werden.

Bevor jedoch die Einfuhr fremder Waaren verboten werden, müssen die inländischen Kaufleute mit Waaren dieser Art wohl versehen seyn.**)

3) Zu Herbeischaffung von Verlagsgeldern solle man zu den Kapitalien der Gotteshäuser, zu den Pupillengeldern die Zuflucht nehmen, und solche an die Handwerks-Corporationen hinaus leihen.

4) Das Allmosen soll an arbeitsame Hausarme, (z. B. gegen Ablieferung von Gespunst) und nicht an Müßiggänger vertheilt werden; dabei seyen die Kinder der Armen zur Erlernung eines Gewerbes zu unterstützen) z. B. durch Errichtung eines Seminariums für Handwerker.

5) Das Hausiren sey strenge zu verbieten.

6) Der Viktualienfürkauf in Pfennwerthen soll in jedem Gerichte nur einer gewissen Anzahl von Personen (und zwar solchen, so sonst keiner schweren Arbeit fürstehen können, und nit unter 50 fl. Vermögen haben) gestattet werden.***)

7) Es soll strenge auf eine gute Waarenbeschau gehalten — und Verfälschungen strenge bestraft werden.

8) Monopole seyen nirgends zuzulassen, und den Städten und Märkten freie Hand zu

---

*) „München, Landsberg, Rosenheim und Wasserburg seyen am Besten gelegen, Baumwolle, Spezerei, Wein und welsche Waaren hereinzubringen, und Parchet, Golschen, Zwillich, Leinen und andere Tücher daran zu stellen. Straubing sey zum Handel nach Oesterreich gut gelegen, also der Bürgerschaft anzudeuten durch was Mittel sie den Eisenhandel (den die Regensburger haben) sowie den Wein-, Woll- und Viehhandel, an sich bringen könnten.

**) Andere behaupteten: „Das Handthieren solle frei seyn, der Tyroler und Salzburger Getreid-Händler zeige ja nur dem Bayer daß er rühriger, und fleißiger, und häuslicher seyn solle. Früherhin sey den Tyrolern das Getreid von den Rosenheimern, Wasserburgern, Kraiburgern und Braunauern vor die Thüre geführt worden."

***) Von Andern wurde bemerkt: „Die Frätschler seyen besser gar abzuschaffen, und jedem Bauer selbst seine Pfennwerthe selbst zu Markte bringen zu lassen. Hierüber, meinten die Landschaftsdeputirten, gebe die Polizeiordnung v. J. 1553 das beste Maaß."

lassen mit den Ausländern zu handeln, sonderlich mit dem Fürkauf von Viktualien die aus dem Lande gehen. *)

9) Schlechte Münze sey durchaus nicht herein zu lassen.

10) Die Ausfuhr roher Stoffe sey zu verbieten.

11) Gegen Handelsleute die in Verfall kommen, sey bei Zeiten mit Verwahrung gegen Schaden einzuschreiten.

12) Es komme alles darauf an sich mit der nöthigen Anzahl erfahrner und gewandter Handwerker zu versehen, und junge Leute zu den Handthierungen heranzubilden. **) Man solle aber auch überhaupt die Handelsleute mehr in Achtung und Würde halten; ihnen mehr freie Hand in ihrer Handthierung lassen, und sich nicht immer in ihre Angelegenheiten mischen. Unvermöglichen jedoch wäre unter die Arme zu greifen, gegen die Fahrlässigen und Verschwenderischen aber soll die Obrigkeit einschreiten, und die Magistrate verständige Leute anordnen die uber diese Dinge wachen, und von Zeit zu Zeit Relation abstatten. Die Handwerksordnungen sollen revidirt, und das schädlich Befundene abgestellt werden. ***)

§. 4.

In Betreff einzelner Handels- und Gewerbs-Zweige wurde ferner noch das Nachstehende bemerkt, oder in Antrag gebracht:

Getreid. Der Getreidhandel wäre den Ausländern nur auf der Schranne, auf Wochen- und Jahr-Märkten — unter dem Verkaufsrechte der Inländer zu gestatten — und das Aufschütten solle verboten werden.

Insbesondere wäre der Adel von dem Getreidhandel auszuschließen. Den Städten und Märkten sey in wohlfeilen Zeiten der Fürkauf zu gestatten, um Vorräthe zu machen. ****)

Vieh. In Betreff des Viehkaufes sollte mit den Kolbensteinern zu Straubing †) und andern vermöglichen Bürgern traktirt werden, daß sie eine Gesellschaft bilden, um den Handel mit

---

*) „Handthierung soll frei seyn."

**) „Es würden deren zu wenig von Jugend auf dazu erzogen; man solle sie wie sonst nach Frankreich, Italien, die Niederlande schicken."

***) „Uebrigens — bemerkte eine Stimme, — müsse man handeln, und nicht immer reden oder schreiben. Man solle sich nicht mit der bloßen Imagination abschieden, und die Reichsstädte gleich mit einem Mal niederlegen wollen; aber doch nit allzusehr das „fein, langsam, sicher und richtig," gelten lassen, sondern zugreifen, Hand anlegen, und den Anfang machen."

****) Die Ausländer pflegten das Getreid in wohlfeilen Zeiten aufzukaufen, und anzuschütten, um es seiner Zeit theuer zu verkaufen. Die Inländer wären im Fürkauf beschränkt, ihre Käufe müßten eingeschrieben werden, und jedem wäre ein großer Gewinn gesetzt. Tyrol hätte durch einen Durchgangszoll den Getreidhandel nach Italien gehemmt.

†) Die Kolbensteiner, dann Etliche von Landshut, Ingolstadt, Pfarrkirchen, Aitenpeck, Schärding, Braunau, etliche befreite Höfe, z. B. Taufkirchen, hatten den Verkauf mit ungarischen Ochsen getrieben; ihren Markt zu Pörnig gehabt, dahin ihnen die Schwaben entgegen gezogen, und was die nit gekauft, ist nach Nürnberg, Augsburg, Würtemberg getrieben worden. Vieles blieb auch im Lande.

ungarischen Ochsen *) (der bei jetziger Friedenszeit wieder in Gang kommt) unter eigner Firma zu führen. Das inländische Mastvieh werde von den Verkäufern zu hoch im Preise gehalten.

In München seyen nicht allein Freibänke anzustellen, sondern auch mit Umgehung der Metzger Vieh einkaufen und aushauen zu lassen; dabei aber auch darauf halten, daß den Metzgern alles Fleischwerk gleich baar bezahlt werde. **)

Was die Fabrikate aus Wolle und aus Garn betrifft, so fehle es hier an geschickten und thätigen Leuten, vorzüglich aber an dem nöthigen Verlagsgeld, und Absatz im Inlande.

Garn, Wolle rc.

Daher stünden die Inländer auf dem Gerner Markte sehr gegen die Ausländer zurück, welche den gesponnenen und ungesponnenen Flachs aufkaufen und hinausführen. Und sollte also den Inländern das Einstandsrecht gestattet, und auch zu Eggenfelden, Gangkofen, Pfarrkirchen, Wochenmärkte eröffnet werden, welche die Ausländer nicht besuchen dürfen, und auf welchen sich die Inländer hinreichend mit Wolle, Garn und Flachs versehen könnten. ***)

Die Mantuanischen und Englischen gestrickten Strümpfe werden so gemein, daß jeder Handwerksgesell derlei tragen will, und kosten das Paar 28 Batzen bis 3 fl.; die könnte man aber auch im Inland weben, man müsse nur die Wolle recht bereiten lernen. Das Gleiche gelte vom ausländischen Tuch.

So sey die Fabrikation der Müllertücher, Fürgrad, Arlaß, u. a. so aus Haare und Wolle gemacht, von vielerlei Farben (ein lustig Tragen, das die jungen Leut lieben) zu ermuntern, und habe bereits in München Einer sich hervorgethan, der des Färbens wohl kundig; und auch in Braunau hätten sich die Tuchmacher erboten auf Indigo Grund zu färben. Der Bau des Waidts sey im Rotthal und Vilsthal, Tungau, und andern feisten Orten zu befördern.

Tuch.

Waidts.

---

*) Eine Stimme: „Nicht blos den Handel mit ungarischen, sondern auch mit den inländischen Waldochsen solle man befördern.

Die Freibänk reiche nicht hin den Preis des Fleisches zu vermindern, die Abhülfe der Steigerung des Preises sey anderswo zu suchen."

**) Der Berichterstatter sey selbst auf dem Gerner Markt gewesen, wo um 80,000 fl. feiles Garn war, aber die Inländer fast nichts kauften, und die Augsburger und Andere zugelassen werden mußten, da sonst die Spinner ins Verderben kämen.

Die Weber so viel deren jetzt im Lande sind wären längst zerfallen, wenn sie nicht mit ausländischen Handelsleuten (von welchen sie mit Verlag versehen werden) in Jahreskäufen stünden.

***) „Wie sich denn die Münchner Weber beklagt, sie hätten (1608) wohl 1600 Stück Federritt mehr machen können, wenn die Ausländer nit das Garn weggekauft."

Dagegen wurde bemerkt: „Die Ausländer bringen mehr Geld mit, und zahlen besser als die Inländer. Es würden also solche Wochenmärkte eben nicht viel helfen, und es sey nit billig, die Waare dem Bauern wohlfeiler abzudringen. Man möge sich zudem hüten die ausländischen Käufer nit gar zu früh aus dem Lande zu vertreiben. Es genüge nicht Waaren zu machen, sondern nur der Verschleiß derselben bringe Gewinn. Was man nicht im Lande verarbeiten könne, sey ungehindert hinauszulassen. Die Münchner Handwerker schreien übrigens immer nur alles wohlfeiler zu bekommen was sie brauchen, damit sie sodann feiern, es sich wohl seyn lassen, und prunken können; es sey doch auch auf den Bauern, als Produzenten Rücksicht zu nehmen."

Sammet. Der Tripp= oder Pueben=Sammet, so zu Hamburg gemacht werde, sey jetzt unter den Mannspersonen eine gemeine Tracht; derlei Sammet soll man versuchen aus dem inländischen Flachs zu machen.*)

Loden. Der Lodenhandel sey in gutem Esse, daß jährlich etlich 100 Tausend Gulden herein ins Land gehen. Aber die besseren Tücher selbst zu machen, und die sächsischen und böhmischen zu verbieten gehe nicht an, da man im Land derlei nicht genug machen kann. Man musse vor Allem Vorrath an böhmischer Wolle machen, und bis dahin die Einfuhr der Tücher erlauben. — Den Leinwandhandel einzuführen sey des Weiß (v. Wels) Diener bereit gewesen, aber die Inwohner hätten schlechte Lust dazu, man gebe ihnen denn den Verlag.

Es käme viel Garn und Leinwand (gefärbte und ungefärbte) von draußen herein. Gefärbte z. B. durch die Leistniker, Collizer, Nürnberger (die das Garn dazu in Gera holen). So auch Leipziger, Augsburger, gleichfalls aus bayerischem Garne gewebt.

Die Memminger, St. Galler, Kempter, treiben großen Handel damit nach Botzen, und sey doch alles schlechte Waare, die besser im Lande gemacht werden könnte wenn man das Färben verstünde.

Ungefärbte Leinwand komme aus Niederland, St. Gallen, Ulm, Kaufbeuern, Kempten, Mindelheim, Leutkirch, Wangen, Ravensburg und Giengen, und zwar alle schlechter als die inländische, aber schöner gebleicht.

Die Fremden seyen einmal im Beruf; sobald man also diese Waaren im Lande gut machen könne, müßte man die fremden verbieten, um dadurch den inländischen Handel zu sichern; auch hiezu den Ausländern den Garneinkauf auf dem Markte zu Gangkhofen verbieten, oder den Inländern wenigst den Verkauf gestatten.

Aber bessere Beschau, besser Färben, besser Bleichen.

Es sey spöttlich daß so wenig Wollentuch gemacht werde.

In München mache man zwar Kerntücher von Augstendorn, so für den gemeinen Mann gut, — auch zu Braunau, Burghausen, Wasserburg, Straubing, Dingolfing, Frontenhausen, Neumarkt, Pfarrkirchen; man könnte aber noch mehr und bessere, bis zu 2 fl. die Elle machen.

Man soll nur das fremde Tuch in der Art verbieten, daß die Ausländer blos die Jahrmärkte beziehen dürfen, und daß Niemand bei ihnen kaufe, um wieder zu verkaufen.

Handschube. Das (früher blühende) Handschuhmachen wäre auch wieder in Aufnehmen zu bringen, deßgleichen das Sockenmachen. So sey auch ein einziger Goldschläger in München, und wisse doch Jedermann wieviel geschlagen Malergold jährlich ins Land komme! Auch englische Decken und Teppiche mache Einer in München sehr schön, sey aber nit fleißig.

---

*) Der Magistrat von München unternahm es im J. 1613 eine Manufaktur für Trippsammet zu errichten. Der Herzog munterte dazu auf, und schoß ein Vorlehen von 4000 fl. hinzu. Auch die Gebäude wurden dazu bereit gemacht. Ein gewisser Ph. Fronsey war Werkführer. Anfangs hatte die Sache gutes Gedeihen; den weitern Fortgang hemmte der Krieg.

So schicke man ferner die gestrickten Unterhandschuhe nach Donauwörth, um sie da mit Leder überziehen zu lassen; es fehle auch an Bürstenbindern, und sey ein einziger Kammmacher in München. Man hätte auch Eisen zum Plattnerhandwerk, Waffenschmieden u. s. f. genug, es würde aber fast gar nichts gemacht, unter dem Vorwand die Kohlen seyen in den Städten schwer zu bekommen; gleichsam als ob man derlei Werkstätten nicht im Gebirge errichten könnte.

Auch die Fabrikation von Sammt und Seidenwaaren sey möglichst zu fördern. Dagegen verspreche der Verkehr mit fremden Waaren wenig Trost; so sey z. B. keine Gelegenheit mit roher Seide Handel zu treiben; der Apotheker seyen nur wenige im Lande, und vertreiben ihre Waare in Commission; — der Handel mit Fastenspeise sey gefährlicher Natur. Inländische Waaren würden wohl so manche über Tyrol, Salzburg, Passau ꝛc. verschickt, aber nach andern Seiten hin liege Augsburg und Nürnberg zu nahe. Seide.

Die Inländer sollen sich hervorthun, den Handel mit steyrischen und laibischen Eisen (den jetzt die Salzburger und Schwaben haben) an sich zu ziehen. Auch Messer, Nadeln, Hefteln, Deckenwerk, Schellen u. dergl. könnten im Lande sehr voll verfertigt werden. So sey auch nur ein einziger Goldschläger im Lande. Eisen.

§. 5.

Die Münchner Gewerbs- und Handelsleute wurden besonders vernommen. Diese bemerkten: „Zum Treiben eines Gewerbes sey nöthig, 1) Lust, Lieb, und Verstand dazu; 2) Vermögen; 3) Gelegenheit; 4) Abstellung der Hindernisse. An alle dem fehle es aber. Wer selbstständiges Vermögen habe, wolle nicht Gewerbsmann werden, weil dieser Stand nicht genug geachtet ist. Wegen der Religion könnten auch die Eltern ihre Kinder nit hinausschicken. Es herrsche auch Mangel an Vermögen, und aus dem gemeinen Seckel könne man nit nachhelfen. Man lasse zu viel rohe Stoffe hinaus; der Sammetwirker Ph. Frontzey (von München) wäre erbötig das Sammetwirken besser als in den Niederlanden zu betreiben, — ferner Strumpfstricken, Fürgrat, Zenge, schon gefärbt im Lande einzuführen; das Alles verstehe er sehr gut, sey aber zu arm, um es aus eigenen Kräften durchzuführen. Obgleich die böhmische Wolle an der Hand sey, werde gleichwohl außer den Loden wenig Tuch fabrizirt. Es mangle aber nit blos am Vermögen und Lust, man könne auch keine Leut finden welche die Wolle spinnen, denn es lege sich Alles auf den Bettel. Für die Spinnerinnen sey auch der Hauszins (in München) zu theuer, würde das Bauernvolk in der Umgegend (wo die Loden allein bei 3000 Personen befördert) noch mehr zum Spinnen gezogen, und die andern Fratschlereien abgestellt, so würde das Gewerb noch mehr gehoben werden. — Man solle den Trippsammet (allein aus Flachs) im Land machen lassen, neue Schäfereien anlegen, den Beschwerden stets schnelle Abhülfe thun, und nicht die Bauern wie die Bürger halten.

Des Eisenhandels haben sich die Ausländer (Memmingen, Ulm ꝛc.) bemächtigt; nur das Aschauische Eisen beschäftige jetzt die Münchner. Es wäre also eine Niederlage zu errichten (in München) wo es die Ausländer nehmen müßten, so wie die Inländer bei den Bergwerken.

Der Handel mit süßen Weinen und Honig habe auch abgenommen, und wäre daher auch durch Zoll und Mauth wieder aufzuhelfen. Ganz wider die Polizeiordnung sey der Grundsatz aufgekommen, daß man einem Bürger nit mehr Gewerb zugleich dulden will, noch mit mehrerlei Waaren zu handeln. Man sollte aber Jedem erlauben allerlei Gewerbe nach seinem Vermögen zu treiben. Die Loden stehen im Flor (Dank der fleißigen Beschau). Die Leinweber klagen über Ausfuhr des Flachs und Garns. Zu Gern lasse man sie über 4 Stund einkaufen, und wird der Schaub bei scheinender Sonne abgeworfen. Sie hätten um 4000 Stück Federritt weniger Bestellung machen können, (als vor 2 Jahren) blos aus Furcht nit Garn genug zu finden.

Die Hausweber in den Dörfern brächten auch durch Garnaufkauf bei Haus ihnen Schaden, und das Land durch schlechte Arbeit in üblen Ruf; würden auch hiedurch die Leute dem Feldbau entzogen, und leichtfertige Heirathen befördert. Das Gsglachtgwanter=Gewerb sollte dahin verbessert werden, daß Tücher von allen Farben gemacht würden; — färben könnte man sie schon, es fehle aber an Spinnern. Das Gewerb der Tuchmacher verdiene besonders Rücksicht. Bei den Lederern liege der Fehler in ihrem Unvermögen und der Theuerung der Häute. So gehen denn viele rohe Felle ins Ausland, und schiebe Einer die Schuld der Theuerung auf den Andern. Die Schuster, Satler ꝛc. auf die Lederer und Gewerber, diese auf Metzger, und diese auf die Bauern, Prälaten, und Adel, die das Vieh verkaufen, — diese schiebens zuletzt auf die großen Ausgaben hin. Der Weißirchergewerb sey im Flor.

Der Münchner Handelsstand bemerkte insonderheit: Man sollte den ärmern Gewerben unter die Arme greifen. Die Unbemittelten würden durch einzelne reiche Handwerker gedrückt — eben so durch die Wassermauthen die Ausländer abgeschreckt. Der Loden= und Federritt=Handel sey in zu starken Flor gebracht worden, aber nunmehr spannen die nach Botzen handelnden Kaufleute den Preis derselben so hoch, und die Waare würde um so viel schlechter, daß die Italiener sich diese Waare selbst, und auf andere Art verschaffen müssen, und drohe diesem Handel der Untergang. So sey auch der Schaaflederhandel durch die unordentlichen Kaufleut zu Grund gerichtet worden. Man solle die Wechselbrief vor Gericht privilegiren, den Handelsleuten vor Gericht schnellere Justiz verschaffen, und diesem Stand mehr Achtung bezeigen.

§. 6.

Auch von den, Seits der Landschaft zum Polizeiwerke Verordneten, wurde folgende ausführliche Erinnerung über die Beförderung des Commerzwesens abgegeben:

Die erste Frage auf die es hier ankomme sey: Ob die bereits im Lande bestehenden Handthierungen verstärkt werden sollen? Und müsse man hiebei gleich das Einzelne ins Auge fassen. Was also das Getreid betreffe, so sey bekannt daß die Ausländer wenn der Preis niedrig ist solches aufkaufen und aufschütten, um es bei steigendem Preise wieder loszuschlagen. Man solle daher den Inländern den Fürkauf des Getreides unbedingt, und nicht (wie zuletzt geschehen) mit der Bedingung wieder frei geben, daß die Käufe aufgeschrieben, und dann ein gewisser Verkaufspreis gesetzt werden soll. Nur unter dieser vollen Freiheit werden auch die Inländer den Muth bekommen, sich mit dem Getreidhandel zu befassen. Zugleich wäre auch bei der Regierung in Innspruck einzuschreiten, daß der Getreidzug auf der Reichsstraße nach Tyrol nicht durch

so viele Auflagen gehindert, und dadurch der Preis so gesteigert werde, daß man kein Getreid mehr nach Italien absetzen könne. — In Betreff des Vieh- und Schmalzhandels möchte es bei den bestehenden Vorschriften der Polizeiordnung sein Bewenden haben. — Es sey Schade daß der Handel mit steyerischem und laibischem Eisen nur durch die Kramer getrieben werde, welche es nun bis von Salzburg und nicht an der Quelle holen, und nicht in grosso handeln. Jedermann wisse welch schlechte Leinwand man in Schwaben und der Schweiz würke. Gleichwohl würde der inländische Bedarf an gefärbter Leinwand meist von dort, so wie auch aus Sachsen und Schlesien bezogen, da man doch diese Waare in Bayern — wenn es nur mit dem Färben besser gehen wollte — viel vorzüglicher liefern, und selbst in das Ausland davon absetzen könnte. So verdanke auch die fremde ungefärbte Leinwand ihren Vertrieb im Inlande nur der bessern Bleiche. Also wäre vor Allem hier nachzuhelfen, und dann mit Hülfe eines Verbotes der Einfuhr fremder Leinwand den Inländern Muth zu machen, und sich allmählich selbst den Absatz ins Ausland, besonders auf den Botzner Markt zu verschaffen. Dabei müßte aber auch in Betreff des Garneinkaufes Fürsorge getroffen werden. So hätten z. B. früherhin die Inländer auf dem Ganghofer Garnmarkte den Einkauf allein gehabt, müßten sich aber jetzt mit dem Verkaufrechte das nur einen halben Tag dauere begnügen. Auch werde der Schaub zu spät aufgesteckt und zu früh abgeworfen, so daß man nicht Zeit habe sich umzusehen, was doch um so nöthiger wäre, als das Bauernvolk das böse Garn zu innerst in die Büschel zu binden pflege; den Schaub werfe man aber so früh ab damit der Markt auch in den folgenden Tag hinein fortdauere, und also die Leute länger auf der Zehrung liegen müssen. So wolle man auch keinem Weber den Buben gestatten der das eingekaufte Garn nach Hause trage, oder Einen der statt seiner die Bezahlung besorge, sondern bestehe darauf daß er das Alles selber verrichte. — Es wäre ferner nicht unrathsam daß man denen am Lechfeld 2c. verbiete ihr Gespinnst stracken Weges nach Augsburg hineinzutragen, und sie anhielte solches auf die bayerischen Wochenmärkte zu bringen. Dieß sey um so wichtiger, als man in Augsburg wochentlich für 30,000 fl. Verlag ins Weberhaus bedürfe. Wenn man aber den Garnkauf der Ausländer einigermaßen sperrte, könnte man Leinwand und Barchet in viel größerer Quantität erzeugen, und bei strengerer Förderung der Färberei, der Bleiche, und des Beschaues, dem Handel einen wahren Umschwung geben.

Auf ähnliche Weise verhalte es sich mit dem Wollwerke, und sey ein wahrer Spott daß man — da doch die Wolle zur Hand sey, so wenig Tuch in Bayern fabrizire. Man sollte sich doch einmal über die Ursache dieser Stockung mit den bekanntesten Geschlechtgewandteren des Landes verständigen; an dem nöthigen Verlage würden es die Tuchmannigen nicht erwinden lassen. Und wenn man sodann den Aichstädtern, Hofern, Nördlingern, Dinkelspülern, Sachsen, Böhmen und Schlesingern das Hereinbringen ihrer Tücher erschwerte, so würde man bald im Inlande eben so gutes gemeines Tuch erzeugen als die Fremden.

Eine zweite Frage sey: Ob man nicht auch solche Fabrikate, die bisher blos vom Auslande bezogen wurden, im Inlande erzeugen könne? — Nun sey gewiß nicht zu läugnen, daß man in Bayern noch allerlei Gattung von Gewürk, als z. B. Trippsammet (wofür so viele Tausende ins Ausland gehen), Grotgrimm, Fürgrat, Machager, Engelsait, Eßlinger-

Zeug, Mezalana ꝛc. fabriziren, auch bessere Strümpfe stricken, und feinere Hüte machen könnte. Auch in Sammet und Seidewaaren ließe sich noch Manches thun. Wie viel Geld werde nicht auch allein für Messer nach Nürnberg, Regen, Regensburg ꝛc. geschickt! Kartätschen, Geflinder, Glufen, Häftel, Hakenwerk, Schellen, Gallenleder und Corduan ꝛc. könnte man Alles im Lande machen, und dabei auch viel Arme und Kinder beschäftigen und ernähren, und an die Arbeit gewöhnen.

In Beziehung auf eine weitere Frage: Ob man nämlich nicht auch zu einem Handel mit Waaren die im Inlande gemacht werden gelangen könne? lasse sich wenig Vertröstung geben, und sey kaum zu hoffen, daß man dießfalls mit so naheliegenden großen Handelsstädten, als z. B. Augsburg und Nürnberg, werde concurriren können.

Was die Frage betreffe, wie die Leinweber, Wollwürker und Loderer auf dem platten Lande etwa zu fördern seyen? hält man dafür, daß dießfalls das Beste durch die Ortsobrigkeiten zu geschehen hätte. Es werde dieses Gewerbe auf dem Lande meist von armen Gesellen betrieben, die im Sommer zum Theile dem Feldbau nachgehen. Ohne eigentliche Knappen könne geschaumäßiges Gewebe nicht gearbeitet werden; solche Knappen wollen aber nicht in die Dörfer hinaus, damit sie nicht als Stümpler verschrieen werden; fänden auch da nicht die Kost die sie suchen, noch Gesellschaft und Kurzweil. Weiter fehle es den Landwebern an Verlag und Vorschuß; und werde auch schwer seyn ihr Fabrikat zu controlliren, und zu verhindern daß sie nicht damit ins Ausland laufen, und diese Arbeit selbst in einen schlechten Ruf bringen. Unmöglich wäre es übrigens gleichwohl nicht es dahin zu bringen, daß auf dem platten Lande, über den bloßen Hausbedarf, auch Leinwand auf Kauf gemacht in die Städte gebracht würde, welche man der Beschau unterwerfen könnte; das letzte müßte dann bei Strafe geboten, auch diese Leute mit Verlag versehen, und von ihren Herrschaften ihnen nachgeholfen werden. — Noch schwieriger sey aber die Sache bei den Lodern und Wollwürkern, schon des größern Verlages willen, und dann weil man hiezu Manches bedürfe was auf dem Lande nicht zu finden sey. So z. B. Kartätschen, eine Walke, Schlif, fließendes Wasser, Rahmen zum Trocknen; Beretten, Färben. Mit den Knappen würde es hier noch schlimmer aussehen; bei den Lodern sey überdieß der Verschleiß gar ungewiß, zu geschweigen daß die jetzt berühmten Münchner-Loden dabei in Verruf kommen könnten; so daß denn eher zu wünschen, man beschränke sich in Beförderung dieser Fabrikate auf die Städte und Märkte.

Eine fernere Frage wäre: Ob nicht zu erzwecken, daß die Handwerksleute nicht so hoch mit ihren Preisen steigen? Allerdings sey die Klage über die Steigerung dieser Preise allgemein im ganzen Reiche. Insbesondere wurde über die Theuerung des Lodenwerks geklagt. Die Handwerksleute schieben aber diese Klagen auf die Theuerung alles Materiales, aller Pfennwerthe zurück. So ist es denn schwer sich aus dem Zirkel heraus zu finden, aber doch nicht ohne, daß ein strenges Einschreiten in dieser Beziehung gegen die Hoffarth in den Kleidern, das übermäßige Zechen, unnöthige Leikäufe u. dergl. gute Folgen haben würde, besonders wenn in jedem einzelnen Falle da Jemand übernommen wird, Anzeige und Moderation durch die Obrigkeit geschähe. So wäre auch besonders strenge gegen die sogenannten Knüttelbünde (heimliche Verabredungen der Handwerker unter sich zu Steigerung der Preise)

einzuschreiten. Daneben sey nicht in Abrede zu stellen daß die Theuerung der Waaren auch zum Theil darin liege, daß jetzt Jedermann lauter zierliche und exakte Arbeit verlange, welche den Handwerkern das Doppelte an Zeit und Anstrengung kosten.

Ein weiterer Punkt betreffe die nöthige Abstellung eingerissener Mißbräuche. Nun seyen die meisten Handwerker mit obrigkeitlich bestätigten Ordnungen versehen, allein die meisten derselben bedürften einer Revision. Diese also sey jetzt ohne Aufschub ernstlich vorzunehmen; und weil es dabei nicht blos auf die Kenntniß des geschriebenen Rechtes oder politischer Diskurse ankomme, auch die sachverständigsten Personen und die betreffenden Handwerker selbst zu vernehmen.

In Beziehung auf die Frage: Ob man den Fürkauf der Pfennwerthe wieder frei geben solle? wäre — wie das schon bei Aufrichtung der Polizeiordnung v. J. 1553 erwogen worden — das Verbot des Fürkaufes nur allein auf die heimlichen Käufe bei Haus und Stall zu beziehen, in welchem Falle sodann die Commerzien bei diesem Verbote nichts zu befürchten hätten.

Uebrigens zeigten sich noch andere Hindernisse der Commerzien, auf deren Abstellung Bedacht zu nehmen wäre, und zwar:

1) Würden zu Wenige von Jugend auf zum Handelsstande erzogen und auf Reisen dazu gebildet.

2) Andern fehle es an dem nöthigen Vermögen hiezu.

3) Viele würden auch dadurch abgehalten, daß man den Handelsstand nicht gebührend in Achtung hält, die Kaufleute vielmehr Geizhälse, Wucherer, Pfeffersäcke rc. schilt, und jeder der ein Herrendienstel besitzt sich über dieselben erhebt.

4) Man lasse fast keinem mehr freie Hand in seiner Handthierung, und wolle in allen Dingen Maaß und Ordnung geben, und sey des Recherchirens und Examinirens, und Strafens kein Ende.

5) Man gebe auch den Ausländern ganz unbillig fast in allen Dingen den Vorzug vor den Inländern, und kaufe sogar gleich gute und theuere Waare lieber bei jenen als diesen, in dem irrigen Wahn, es gebe nichts Gutes und Wohlfeiles als das was aus der Fremde kommt.

§. 7.

Abgesehen von der Hauptaufgabe des Ausschusses im Allgemeinen, nämlich der Aufdeckung der Hindernisse welche dem Gedeihen des Commerzes und der Industrie im Wege stehen, und der Mittel durch welche dieses Gedeihen zu befördern sey, wurden den fürstlichen Räthen nebenher nachfolgende spezielle Deliberationspunkte vorgelegt.

1) Da man die Waaren da suche, wo sie am wohlfeilsten zu bekommen, und alle Handarbeiten auf dem Lande wohlfeiler als in den Städten gemacht werden können, so frage es sich, ob es nicht räthlich wäre diese Handarbeiten in den Landgerichten und Hofmarchen zuzulassen, dabei jedoch die Beschau und Verschleiß ausschließlich in die Märkte zu ziehen?

2) Ob es ferner nicht rathsam wäre, Hanf, Garn, Flachs, Haar, Wolle rc. nicht unverarbeitet aus dem Lande zu lassen?

3) Ob es endlich nicht ersprießlich wäre, den Fürkauf der Viktualien in der Absicht zuzulassen, um dem Handwerker und Bauersmann den Kauf und Verkauf dieser Artikel zu erleichtern?

4) Und ob man nicht Jedem gestatten sollte, so vielerlei Gewerbe zu treiben als er könne?

Hierüber wurde nun von fürstlichen Räthen das Nachstehende bemerkt:

ad 1) Handarbeiten draußen auf dem Lande gemacht würden zwar wohlfeiler zu erzeugen seyn, allein die Inwohner auf dem Gay haben mit dem Feldbau genug Arbeit, davon man sie nicht abziehen sollte (der Mehrtheil Bauern sey ohnehin fast eben so viel schuldig, als er vermöglich ist). Taglöhner und Ehehalten seyen jetzt schon nicht mehr zu haben; die würden dann noch mehr die grobe Arbeit verlassen, und der geringern nachgehen. Die Handwerke und Märkte würden dadurch auch niedergelegt, ja die Bürger selbst aufs Land hinaus getrieben. Die Städte und Märkte verdienen aber auch vorzüglich Schutz, Handhabung bei ihrem Wohlstand, und Rücksicht auf ihr Fortbestehen. Man solle strenge auf die städtischen Handwerksleut sehen, daß sie die Waare auch wohlfeiler geben, die man ja in Augsburg und Nürnberg fast um die Hälfte Geld haben könne. Sie sollten sich nur im Essen, Trinken, Kleiden, und des Ueberflusses enthalten so wie die Reichsstädtler thun. Die Handarbeiten seyen also auf dem Lande nit zuzulassen so lang die Städt das Land versehen können, ausgenommen die schlechten Handwerker, als Weber, Loderer, Schneider, Schuster 2c.

Uebrigens wären auch die Handwerksordnungen zu reformen, und der Mißbrauch abzuschaffen, z. B. daß ein Meister nur so und so viel Gesellen haben soll, oder daß der Handwerker Sohn, und die so zu den Töchtern heirathen, nit gewandert zu seyn brauchen. Man soll geschickte ausländische Meister zulassen.

ad 2) Ob die rohen Stoffe unverarbeitet mit ins Ausland zu lassen? frägt sich, ob sie alle im Inlande verarbeitet werden können; sonst wäre es hart die Ausfuhr zu sperren.

Aber man sollte den Inländern nicht nur den Vorkauf, sondern auch das Einstandsrecht zusichern.

ad 3) Der Fürkauf sey weder indifferenter zuzulassen, noch abzuschaffen. Denn bei unbedingter Erlaubniß würden sich die Reichen, die Müßiggeher und Ausländer des ganzen Fürkaufs bemeistern. In Getreid und essender Pfennwerth wäre es vielleicht in gewisser Maaß zu gestatten — sonst wird Alles zu theuer.

ad 4) Den Personen deren Handthierungen in einander laufen — so daß solche nit vermengt werden oder Betrug zu fürchten ist — sollte gestattet werden, mit mancherlei Waaren zu handeln; aber indiscreto das Handthieren ganz frei zu stellen wäre ein schädlich Ding, und würde den Müßiggang befördern.

§. 8.

Die Verhandlungen des Landtages vom Jahre 1612 waren ohne wesentlichen Einfluß auf die in Betreff des Commerzwesens und der Industrie bereits eingeleiteten Erörterungen.

In dem Libell der Beschwerden wurden keine weitern Anhaltspunkte oder Klagen vorgebracht; die Landschaft bezeugte vielmehr dem Herzoge ihren Dank für die weise und umsichtliche Behandlung der Gesetzesreform, und erklärte sich zu weiterer Mitwirkung bereit.

Am Schlusse des Landtages wurden zu diesem Ende sechzehn Verordnete zum Polizeiwesen ernannt.*)

Fürstlicher Seits war die Deputation für das Commerzwesen nach jenen Vorarbeiten permanent geblieben.**)

Ja sie wurde im Jahre 1613 durch neue Mitglieder verstärkt.***)

---

b) Bestimmungen der Polizeiordnung vom Jahre 1616 in Betreff der Gewerbe und des Handels.

§. 9.

Das Hauptergebniß der auf Befehl Max I. unternommenen vielseitigen Berathungen über Gewerbe, Handel und Wandel, Verkehr und Industrie, ist in die Bestimmungen der Polizeiordnung v. J. 1616 übergegangen, Vieles jedoch hievon einem zeitgemäßen Einschreiten durch einzelne Mandate überstellt geblieben. Wir haben bereits von einer Reihe der auch hieher einschlägigen Bestimmungen der Polizeiordnung, bei der Erörterung der Viktualien und Gewerbspolizei Kenntniß zu nehmen Anlaß gefunden. Auf diese wollen wir also hier nur in Kürze zurückweisen, und das was die allegirte Polizeiordnung in dieser Beziehung noch weiter bestimmt, hinzufügen:

Kauf und Fürkauf d. Getreides B. II. Tit. 2.

„Kein Gast noch Landmann darf Getreid anderswo als auf offenem Markte, in Städten und Märkten aufkaufen; doch sollen Wirthe, Bäcker und alle angesessene Landleute

---

*) Prälaten: Abt Leonhard von Schäftlarn, Probst Michael v. Gars, Abt Christoph v. Oberalteich, Dechant Christoph v. Mattighofen.

Ritter: Veit v. Maxelrain, V. Ew. v. Closen, Vigul Hund, Gundaker von Tanberg.

Bürger: Chr. Schrenk, W. Carl von Landshut, Thm. Thyrrigel, Caspar Widmer.

**) Verweis an dieselben (dd. 28. Febr. 1610) wegen Unfleiß, sie sollen sich dreimal die Woche versammeln, und Gailkircher alle Samstag referiren.

***) In Vorschlag als Mitglieder kamen unter Andern D. Lerchenfelder; Leukher (der von dem Handel in den Niederlanden und Spanien viel Wissenschaft hat), Martin Forster als Sekretär.

Auch ausländische Handelsleute sollen vernommen werden. Als besondere Deliberationspunkte wurden von Schuß (der überhaupt große Geschäftsthätigkeit bewiesen) die folgenden in Antrag gebracht.

1) Fischhandel von Regensburg nach Hamburg mit Gegenladung.
2) Honig- und Wachs-Handel aus Steyermark und Krain.
3) Leinhandel (zu Wels werde das bayerische Material jetzt meisterlich verarbeitet).
4) Die Woll und Gespunst und Geweb von Baumwolle mit leinenen Eintrag ins Land zu bringen?
5) Ob nit die schlechtfärbte Zeug vom schlechten Geweb im Land zu machen?
6) Eben so das Ochsenleder auf niederländische Art, das Bockleder auf corduanische Art, und die Schaffell im Lande gearbeitet werden könnten.
7) Strumpfstricker im Land zu fördern.
8) Schwarz Furwat zu machen.
9) Trippsammet zu machen.
10) Die gute Farbe zu bereiten, Waid zu bauen, dann nürnbergische und niederländische gute Farben,

Getreid, das sie zu ihrem Gewerb, Hausnothdurft und Feldbau brauchen — doch ohne Zwischenhändler, auch überall bei Haus kaufen dürfen. Auch ist den Landständen (großen Pfarr-, Amt- und Sedlhöfen) gestattet ihr eigenes Zehend- und Dienst-Getreid bei Haus zu verkaufen, und zu Wasser und zu Land zu verführen. Doch soll auch hiebei der Fürkauf ausgeschlossen bleiben; und nur das Getreid das an Schrannen aufgekauft wird (und was — nachdem Jedermann sich zu seiner Nothdurft versehen, übrig bleibt) zum weitern Handel erstanden und aufgeschüttet werden dürfen. Zur Controlle sollen daher die Traidkäufer sich mit Ankaufszeugnissen (Polliten) versehen, und solche an den Zoll und Mauthstätten vorlegen. Wer auch sonst von Inländern zur Kaufmannschaft überhaupt befugt ist, darf an den angezeigten Orten Getreid zum Wiederverkauf im Inland, und als Vorrath für mißräthige Zeiten fürkaufen; muß aber gleichfalls durch Polliten sich über seinen Ankauf ausweisen können. Die Sämer sollen bei ihrem hergebrachten Gewerb belassen bleiben, aber die Straßen einhalten. Bauern die kein hinreichendes Fuhrwerk haben, dürfen ihr Getreid ihrem Nachbar verkaufen, von dem es jedoch direkt auf die Schranne geführt werden muß. Jene die auf angezeigtem Wege zu dem Besitze größerer Quantitäten Getreides gelangen, sind befugt zu leichterer Versendung Anschütten an den Wasserströmen zu errichten. Die Bäcker haben auf den Schrannen gegen die Ausländer das Einstandsrecht. Uebertreter dieser Satzungen sind mit Confiskation ihres Getreides zu bestrafen."

Handel mit Vieh.

„Ausländischen Metzgern und fremden Gästen war der Ankauf inländischen Viehes nur auf den Jahrmärkten gestattet, mit Ausnahme der bei großen Schäfereien übrig bleibenden Schafe.

Auch Inländer (die nit Metzger sind) dürfen fettes Vieh zum weitern Verkauf nur auf den Märkten kaufen; mageres Vieh jedoch zur Mästung mit eigenem Futter, auch an den Ställen (mit erkauftem Futter nur von Lichtmeß bis Georgi) erstehen. Also nur den inländischen Metzgern war der Fürkauf unbedingt frei gegeben; jedoch nur zum Schlegel und Vermetzgern (mit Ausnahme der Schweine mit welchen sie auch Handel treiben dürfen). — Die Amtleute haben bei Ausstellung der Paßporten für das ins Ausland gehende Vieh genau ob der Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen."

Kauf von Pfennwerthen.

„Der Fürkauf aller essender Pfennwerth zu weiterem Wiederverkauf ist in der Regel verboten. Was aber Jeder an solchem Pfennwerth zur Hausnothdurft nöthig hat, soll er unbedingt bei Markt, Stall, und Haus erwerben dürfen. Was die Unterthanen verkaufen mögen, sollen sie zuerst ihrer Herrschaft anbieten, und gegen gebührliche Bezahlung folgen lassen."

Käuflerei. Fragner.

„Angesessene offne Käufler, Fragner und Höckler, dürfen essende Pfennwerth bei Märkten und Häusern wohl an sich kaufen, um sie auf offenen Markt und in ihren Läden zu schleißen, und feil zu haben; jedoch nicht mehr als sie zur Verlegung ihres Ladens bedürfen. Liegt er aber einem fremden Ort näher als einem inländischen Markt, so mag er sein fürnehmern Pfennwerth gleichwohl dahin verkaufen."

Nur unter diesen Satzungen sind einige Fürkäufler noch länger zu gedulden; unangesessene ledige Gesellen aber hiebei nit zugelassen; und sollen in jedem Landgerichte eine gewisse Anzahl dieses Gewerbes, zu welchem nur verheirathete Leute christlichen Wandels und mit einem Vermögen von wenigst 50 fl. zu bestimmen sind — gegen gestempelten Schein aufgenommen werden. Diese sollen bei ihren Einkäufen mit baarem Geld bezahlen, und nicht unter sich Ver-

kehr treiben, noch Etwas in das Ausland absetzen. Jedes Ortes sind auf den Märkten Aufseher zu bestellen, und alle Ueberschreitungen über diese Satzungen, der Bestrafung willen zur Anzeige zu bringen."

Garn und Wolle.

„Garn- und Wollkauf ist bei Häusern auf dem Land oder Gay bei Confiskation verboten, und dessen Einkauf allein auf Märkten, und nur denen gestattet, die dieses Material selbst zu ihrer Handwerksnothdurft verarbeiten. Der Kauf der ausländischen Wolle ist den auf Jahrmärkten unbedingt gestattet, auf den Wochenmärkten haben die angezeigten Handwerksleute das Vorkaufsrecht. Was der angesessene Inländer an Garn oder Wolle zur eigenen Hausnothdurft braucht, darf er ungehindert an sich bringen. Die Huterer dürfen nit blos gemeine Hueter-, sondern auch krause Wolle gebrauchen, und solche auf den offenen Märkten einkaufen; jedoch keinen Handel damit treiben. Tuchmacher dürfen übrigens die Wolle, die ihnen nit weiter nützlich, an die Hutmacher absetzen. Die unausgemachten Schwaif oder Wepfen sollen nicht außer Land verführt werden."

Fürkauf, Gefülls u. Lodens.

„Fürkauf des Gefülls, Leders und der Häute ist durchaus nur in den Wochen- und Jahr-Märkten gestattet; ausgenommen was die Kirschner, Lederer, Riemer 2c. zu ihrer Handwerksarbeit — dann die Prälaten, Adel, Bürger in ihren Häusern verbrauchen. Die Ausfuhr ungearbeiteter Häute ist verboten; doch sollen die Münchner Metzger ungeworchte Schmalhäute in so weit im Inland keine Nachfrage ist — ins Ausland verkaufen dürfen. Auch die Ausfuhr und Fürkauf des Oehles ist verboten; und soll dasselbe nur auf den Jahr- und Wochen-Märkten verkauft werden; selbst gebautes, und eingedientes Oehl jedoch, dürfen die Landsassen unbeschrenkt verwerthen. Auch soll den Müllern, und wer sonst Oehl machen will, der Ankauf des Leines und Hanfes bei Haus ungehindert gestattet seyn."

Fürkauf im Allgemeinen.

„Es ist überhaupt allen Inländern (bei Confiskation) verboten, was immer für Pfennwerthe für einem Ausländer ein- und aufzukaufen, oder zu bestellen. Auch ist es Niemand gestattet an einem und demselben Orte Pfennwerth einkaufen, und daselbst wieder (mit daraufschlagen eines Gewinnes) zu veräußern. Alle heimliche Pakte, Kaufsabreden und Fürgeding zu Umgehung der bestehenden Satzungen sind strenge verpönt. Insbesondere sollen die Ausländer auf den Märkten, so lange die Vorkaufsstunden dauern, sich nicht in den Verkehr mischen. Und auch den Inländern ist nicht erlaubt Viktualien die sie auf einem Markte eingekauft — auf demselben Markte weiter zu verkaufen. Alle Begünstigungen welche sich die Amtleute in Beziehung auf irgend eine dieser Bestimmung zu Schulden kommen lassen, werden schwere Strafe, Ungnade und Entsetzung nach sich ziehen. — Vorbehaltlich der Ermäßigung dieser Bestimmungen, die sich nach Zeit und Jahrgang, Revier und Umständen, als nützlich für das gemeine Wesen darstellen werden."

Tuchschnitt.

„Nur durch die Bürger aus Städten und Märkten darf außerhalb der offenen Jahrmärkte auf dem Lande wollenes Gewand ausgeschnitten, und nach Ellenmaaß verkauft werden."

Maaß und Gewicht.

Bereits im Jahre 1553 ist das Gewicht durchgehends auf das Wiener-Gewicht, und die Elle auf die Landshuter Elle gerichtet worden. Hiebei hatte es für Ausländer und Inländer sein ferners Verbleiben. Insbesondere sollte in den Hauptstädten die Landshuter Elle, zu gegerechter Pfächtung für die Nachbaren und Landsassen stets mit Fleiß bewahrt werden.

Städtliche Gewerbe u. Hausirer.

„Keinem fürstlichen Beamten oder Amtsdiener ist erlaubt in Städten oder Märkten ein bürgerliches Gewerb oder Handel zu treiben. Doch mögen sie ihr Geld in Bürgergesellschaften wohl einlegen. Das Hausiren ist den Krämern und Landfahrern fortan auf das strengste verboten, und sind dieselben mit ihrer Handelschaft an die offenen Jahrmärkt gewiesen.“ (Das Nähere hierüber ist bei der Gewerbspolizei zum Vortrag gekommen.)

Wege und Straßen.

„Die Mauthner und Zöllner, so die Wege zu machen haben, haben den Befehl, jeder in seiner Amtsverwaltung die Landstraßen, Brücken, Weg und Steeg zu rechter gewöhnlicher Zeit stattlich zu erheben, und in guter Wesenheit zu erhalten; auch sollen die Pfleger und Landrichter bei den Unterthanen fleißig daran seyn, daß solches von denen welche dem Herkommen gemäß dazu verpflichtet sind gleichmäßig geschehe. Eben so sollen die Gerichts- und Hofmarchs-Herrn und ihre Unterthanen, auch Städte und Märkte, an den Orten wo es ihnen zusteht, das Schuldige leisten. Und damit das vollzogen werde, soll in jedem Rentamt Einer verordnet werden, der auf Machung und Unterhaltung der Straßen Acht gebe, und alle Mängel an die Hofkammer berichte. Auch sollen die Mauthner und Zöllner wenigst zweimal im Jahre Straßen, Weg und Steeg persönlich bereiten, die Mängel zur Stund anwenden, und die Säumigen bei Obrigkeit anzeigen.

---

c) Weitere Erörterungen und Vorschläge post 1616.

§. 10.

Der Entwickelung und Begünstigung der Handels- und Gewerbs-Verhältnisse wurde nun fortwährend, nach der gesetzlichen Bestimmung dieser Verhältnisse durch die Polizeiordnung vom Jahre 1616, von Max I. alle jene Aufmerksamkeit zugewendet, die der Drang der gebietenden Zeitumstände nur immer zuließ. Aber eben diese Zeitumstände machten es unmöglich weitgreifenden Planen die nöthige Folge zu geben.

Ein Plan dieser Art war die Abschließung eines Handelstraktates mit Spanien und Portugal, zu dem Zwecke der Eröffnung einer neuen Handelsstraße für den Bezug der Colonialwaaren aus Spanien, über Genua, Mayland und Constanz nach Bayern. In Finale (bei Genua) sollte hiezu ein Hafen und Stappelplatz errichtet werden. Dieser Plan wurde durch den Agenten Leukher in Prag mit dem spanischen Gesandten Zuniga besprochen,*) und dieser Letztere gab die Versicherung, es sey der Wunsch seines Königs die Vortheile dieses von Bayern aus, auch nach Oesterreich und Böhmen zu erstreckenden Handelszuges, dem Kurfürsten zuzuwenden; ja es geschehe ihm ein großer Dienst damit diesen Handel auf die angezeigte Art den Holländern zu entziehen.**)

---

*) Leuckhers Bericht aus Prag vom 21. Jäner 1617. Leuckher meinte die Salzfuhren nach Lindau könnten dann diese Waaren (als Zucker, Spezerei ꝛc.) als Rückfracht an den Lech bringen.

**) Der Gesandte sagte zuletzt, er werde in 7 — 8 Wochen in München seyn, und dann mit dem Kurfürsten persönlich hierüber sprechen.

Die über diesen Plan vernommenen Deputirten hielten denselben für nützlich; bemerkten jedoch, es würde nicht anständig seyn, daß der Kurfürst seinen Namen dabei spendire.*)

Sie wiesen zugleich auf die Größe der hiezu erforderlichen Verlagsgelder hin, und erklärten daß es wohl am Besten seyn würde (wie das im Jahr 1611 wegen des steyrischen Eisenhandels geschehen) den Plan durch einen Zusammentritt der fürnehmsten Städte ins Werk zu setzen, welche die nöthigen Summen hiezu gegen Verzinsung oder Prämien aufzubringen hätten. — Eine Unterredung Zuniga's mit dem Kurfürsten, welche der Gesandte im Plane hatte, scheint nicht statt gefunden zu haben, und erst 5 Jahre später wurde die Sache durch einen gewissen Labermayer wieder in Anregung gebracht.

19. Sept. 1621. Hierüber berichtet Leukher: „Des Labermayers Vorschlag gehe auf einen Weg, durch Veltlin, die Spezereien aus Spanien nach Deutschland zu spediren (es seyen schon 72 Kisten durch Veltlin nach Tyrol ins Bayern gekommen). Gelänge es diese Straße von Friaul oder Genua nach Bayern in Betrieb zu setzen, so würden besonders die Nürnberger gezwungen nach Bayern zu reisen um einzukaufen, und auch die in Nürnberg wohnenden Italiener würden nach Bayern ziehen. Der Handel würde dann statt über Holland und Hamburg sich auf diese neue Straße ziehen. Dieser Handel mit Spanien würde selbst die Niederlagen am Inn (Rosenheim, Wasserburg, Braunau) erweitern; so wie denn der Berichterstatter von einem Portugiesen gehört (der mit ihm von Barcellona nach Genua geschifft) daß, wenn man dieß zu Sevilla oder Lissoboa anbrächte, sich bald Leut finden würden, deren Einer bis 100 — 150,000 Dukaten hierauf anlegen würde; es käme darauf an Jemanden hineinzuschicken, und einen Versuch mit gewissen Waaren zu machen. Er (Leukher) sey zu dieser Reise erböthig, und wisse daß der König von Spanien diesen Handelszug durch katholische Länder sehr begünstige, sowie ihn denn Zuniga vorigen Jahres gefragt, „ob der Kurfürst indeß darauf gedacht, weil es nun mit Finale richtig, und der Paß durch Mayland, Veltlin und Tyrol ganz offen sey.“ — Man müsse hiebei auch bedenken was man für Waaren dagegen hineinzuschicken, und ob man nicht Contrakte machen könnte; seyen doch die Holländer, — wenn ihnen die Navigation nach Ostindien geglückt hätte, bereits in Traktation gestanden, um allein im Gerichte Mehring (bei Augsburg) für 300,000 Thaler Baumwollengarn jährlich spinnen zu lassen, welche sie aus Indien gebracht hatten; denn sie sollen ganz Schwaben durchstöbert, aber nirgends eine bessere Gegend als zwischen München und Augsburg zum Spinnen gefunden haben.“

Auch zur Bereifung eines andern Planes, nämlich: „Das Commerz aus den Reichsstädten nach Bayern hereinzuziehen,“ hatte sich der Kurfürst des Agenten Leukhers bedient. Leukher begann damit die in seiner Behausung wohnenden Italiener (welche den Seidenhandel trieben) zu sondiren, ob es nicht möglich wäre ihre in Nürnberg wohnenden Kameraden aus dieser Stadt, — wo sie durch große Lasten gedrückt würden — gegen Zusicherung besonderen Schutzes, und besonderer Privilegien nach Bayern hereinzuziehen. Der Vorschlag fand Anklang, und bald darauf meldeten sich Cosimo Sini, und Antonio Benivieni mit dem Anerbieten: „Sie wollen das ganze Land mit allen ausländischen Waaren zu denselben Bedingungen

*) „Da derlei Mercimonia blos für Privaten.“ (Bericht der Deputirten v. 16. Februar 1617.)

unter welchen dieß bisher von den Nürnbergern geschehen, — versehen, wenn man sie zu Hofhandelsleuten erkläre, und ihnen gestatte, überall Niederlagen zu errichten.*)

Allein nicht nur dieser — ins Große gehende Plan kam zu keiner Ausführung, sondern selbst ein Weiteres, nur auf den Seidenhandel gerichtetes Anerbieten der genannten Italiener, scheiterte an dem dagegen geltend gemachten Interesse anderer Gewerbszweige.

Schon im Jahre 1614 hatten nämlich die Gebrüder Bottega aus Verona, — mit Zustimmung des Magistrates eine Seiden-Niederlage in München errichtet, und längere Zeit hindurch über 2000 arme Leute mit diesem Erwerbszweig beschäftigt. Der eine Bruder hat sich später zurückgezogen, und der Zweite machte nun dem Sini und Benivieni den Vorschlag, dieses Werk gemeinschaftlich mit ihm fortzuführen. Diese waren hiezu auch bereit, und erklärten solches in einer (am 23. April 1623) überreichten Vorstellung mit dem Anhange: Sie wollen die Unkosten des Spinnens und Carteggirens vorschießen, wenn ihnen sammt Bottega und seinen Söhnen das Privilegium ertheilt würde, ausschließlich eine Maestranza in Bayern zu errichten.**)

3 May 1623. Der Kurfürst war geneigt auf diesen Vorschlag einzugehen, und es liegt der Entwurf zu einer Urkunde vor, in welcher dem Sini und Benivieni (welche bereits in München Viel für das Seidengespinnst verwendet) das Privilegium ertheilt werden solle, die nächsten 2 Jahre hindurch ausschließlich Seide in Bayern zu spinnen; jedoch ohne den andern Handwerkern die Leute zum Spinnen abzuwenden, noch ihnen sonst Eintrag thun.***) Allein kaum war dieses ruchbar geworden, so traten die Loderer, Gschlachtgewandtner, Leinweber, Handschuhmacher rc. mit der Beschwerde auf: „Ihre Gewerbe seyen schon seit 200 Jahren in Aufnahme gewesen, sie hätten wohl 6000 Menschen im Umkreise mit Arbeit beschäftigt; die Loderer allein hätten alle Jahre mit den Münchner Handelsleuten Jahrkäufe zu 70 bis 80,000 fl. getroffen; ihre Waaren seyen nach Holland, Italien, die Türkei gegangen; sie hätten viel flämische Wolle eingeführt, und andern Gewerben Verdienst verschafft; ihre Existenz sey nun aber durch den aufkommenden Seidenhandel bedroht; denn der Faktor der Fabrik zu Alling nehme ihnen bereits die Spinnerinnen bis nach Landshut hinauf hinweg. Dem Lande gehe zudem hiebei nur geringer Nutzen zu, da die rohe Seide aus Italien bezogen, und das Fabrikat gleichfalls wieder ins Ausland verschickt werde, und also nur der Spinnerlohn (den sie eben so gut gewähren könnten) im Inlande bleibe. Diese Italiener sollen sich lieber in steinigten unfruchtbaren Gegenden niederlassen, dahier bedürfe man der arbeitenden Hände zum Ackerbau.****)

---

*) „Man solle sich nur resolviren ob das Werk im Namen der Hofkammer, oder als eine Privatunternehmung zu führen sey; man zeige ihnen an was jeder einzelne Ort an solchen Waaren bedürfe, so wollen sie solche in gehöriger Quantität und Qualität an Ort und Stelle liefern, ohne dabei den inländischen Krämern ihre Nahrung zu entziehen. Der Preis müßte dann jährlich erhoben und bestimmt, und zur Hälfte vorgeschossen werden. Sini wolle sich in Bayern niederlassen und andere die Negotia lehren."

**) Jedoch nur im Umkreis v. 4—5 Meilen um München, und nicht in Gegenden wo die Unterthanen ohnedem den Barchethandel nach Augsburg und Landsberg getrieben.

***) Sini und Benivieni lieferten die Waaren für die Hofschneiderei (meist Tuch und Fürgradt rc.) aus Augsburg.

****) Sie zahlten zwar nur 3 kr. Spinnerlohn vom Pfund; die Seidenhändler aber 40 kr.: allein eine

Bei all den fehlgeschlagenen Planen und Hoffnungen verlor der Kurfürst den Muth nicht, noch fehlte es ihm an Ausdauer. Ja je ungünstiger die Zeitumstände seinen Absichten entgegen wirkten, desto größer waren die Anstrengungen die er sich zur Pflicht machte. Es konnte ihm nicht verborgen bleiben, daß Gewerbe und Handel je mehr und mehr zu sinken, statt sich zu heben fortfuhren, und daß man durchaus mit dem Auslande noch in einem sehr nachtheiligen Verhältnisse war. Von dorther mußte noch so Vieles hereingekauft werden, und da anderseits die Verhängung einer Sperre der Getreid- und Viehausfuhr als nothwendig erachtet werde, so zeigte sich Mangel an Loosung nur immer fühlbarer, und hiedurch Mangel an Geld. Die Theuerung aller Artikel wurde gesteigert, und der Bettel und Müßiggang nahm wieder überhand.

Dieser Zustand der Dinge lastete schwer auf der Seele des Fürsten; er wollte sich durchaus die Wurzel des Uebels — die Heilmittel gegen dasselbe klar machen, und er zog wiederholt die Ansichten und Meinungen seiner verständigsten Diener zu Rathe. — Er bildete abermal (Juny 1624) eine Commission*) zu Erstattung eines Gutachtens, und constituirte 2 Jahre ein eigenes Commerzcollegium zur Beförderung des Commerzwesens.**)

Die von dem Kurfürsten angeführten Erörterungen und Begutachtungen hatten sich seinem Willen gemäß sowohl auf die Ursachen des Verfalles, und die Mittel der Beförderung des Commerzes im Allgemeinen, als insbesondere über die Fabrikation der Loden und des Tuches zu erstrecken.

Was nun jene Frage im Allgemeinen betrifft, so war in dem Dekrete welches der Commission ihre Aufgabe vorsetzte, nunmehr die Absicht ausgesprochen, nicht nur den inländischen Gewerbs- und Handelsleuten auf jede mögliche Weise emporzuhelfen,***) dem Luxus durch Kleiderordnungen u. s. f. zu steuern, und gegen Bettel und Müßiggang schärffstens einzuschreiten, sondern zugleich auch neue Gewerbe aus dem Auslande nach Bayern herein in Gang zu bringen, und einige auswärtige Handelsleute durch Ertheilung von Privilegien, und Befreiung von Zunftzwang in das Land zu ziehen, welche öffentlich feil halten, und von welchen die inländischen Krämer keine Waaren sollten fürkaufen dürfen. Diese letztere Absicht fand aber bei den Mitgliedern der Kommission durchaus keinen Anklang. Ihr Gutachten in dieser Beziehung lautete: „Es sey nit rathsam noch thunlich in dieser Zeit fremden Gewerben nachzustellen, und sie ins Land zu bringen; denn 1) solche seyen auch da wo sie lang florirt, durch Krieg und der Unsicherheit der Straßen untergegangen. Vermögliche Fremde werden nit herein wollen, und mit Unvermöglichen sey dem Lande nit gedient. 2) Privilegien seyen den Inländern an

Spinnerin könnte in 14 Tagen nur 1 Pfd. Seide, aber 14 — 16 Pfd. Wolle spinnen. Der Kurfürst forderte sie sollten Bürgschaft leisten, daß sie alle Betteleute im Umkreis von 5 Meilen beschäftigen wollten; allein darauf wollten sich die Remonstranten nicht einlassen.

*) Bestehend aus dem Hofpräsidenten Grafen v. Preysing, Th. Heimhausen, W. Eisenreich, W. Widtmann, Dr. Schobinger und Leukher.

**) Hiezu aus dem Hofrath: Hrn. Tanner und Dr. Schobinger. Von der Hofkammer: Starzhauser und Widtmann. Vom Stadtrathe: Bürgermeister Ligsalz, Fr. Füll, Götz und Gerold.

***) Namentlich seyen die Braunauer Handelsleute zu begünstigen, welche unter andern um Fastenspeise zu handeln die Seehäfen bereisen.

ihren hergebrachten Rechten schädlich, und den kurfürstlichen und landschaftlichen Gefällen beschwerlich, würden auch den Rechten der Bürgerschaft, wo sie sich niederlassen Eingriff thun; (Nun folgt eine Nachweise der Schäden für die fürstlichen Gefälle, welche aus den zum Gutachten mitgetheilten Privilegien-Artikeln folgen würden.) — 3) Der gemeine Nutz würde durch Solches auch nit befördert, z. B. Handel mit Seide habe bereits viele Diffikultäten erfahren, und würde den Hang zu fremden Waaren gar sehr mehren, und die inländischen Waaren zurücksetzen; so auch bei Gewürz u. dgl.; es gewinnt der gemeine Mann wenig dabei, aber der Fremde der zuerst das Geld hinausschickt und dann selbst nachzieht. 4) Das Land sey anderseits in vielen Dingen so von Gott gesegnet, daß man um viel hunderttausend Gulden davon jährlich hinausschicken, und Geld hereinbringen könnte; so Flachs, Leder, Leinwerk (das Leder schicke man nach Nördlingen, und kaufe es wenn es gearbeitet wieder herein, so auch das Leinwerk); Wollwaaren, Loden; — derlei Gewerbe soll man empor bringen. — Die Commerzienräthe erklärten ihres Orts: sie wissen kein anderes Mittel, neue Gewerbe im Lande emporzubringen, als (nach dem Beispiel anderer Länder) Leute aus dem Auslande kommen zu lassen, ihnen große Vortheile und Privilegien (Exemtion von Mauth, Steuern, Zöllen *) zu ertheilen und Compagnien zu bilden an die sich die Inländer anschließen.

Im Uebrigen wurden als die vorzüglichsten Ursachen des Verfalles der Gewerbe und des Handels in dem Gutachten bezeichnet: 1) Sperre der Handelsstraßen durch das Kriegswesen; Mangel an Verlag und Verschleiß (so haben die Handelsleute in München großes Kapital im Verlag von rauhen und mittern Wollenwaaren, das wenn die Sperre der Ausfuhr dauert müßig liegt. 3) Der Krieg ziehe all Geld an sich (z. B. durch Anlehen Steuer), und entziehe es dem Gewerb und Handel, vertheure die Waaren, und verringere die Consumtion. 3) Verfall des Credits wegen Geldmangel. 4) Die Veränderungen im Münzfuß haben sehr schädlich eingewirkt. 5) Die mißräthigen Jahre. 6) Die Sperre der Ausfuhr. 7) Die Pest. 8) Die Ueberhandnehmung der Bevölkerung durch leichtfertige Heirathen, durch Einwanderungen. 9) Die strenge Verminderung der Gastungen.

Als Mittel zur Hülfe und Beförderung des Commerzes wurden dagegen in Vorschlag gebracht: Die bereits im Inland gangbaren Gewerbe seyen ganz vorzüglich zu begünstigen, und die übrigen Artikel sodann durch Austausch hereinzubringen **) und der Verschleiß nach dem Auslande zu befördern. Die Einfuhr gewisser bestimmter Artikel sey zu erschweren; dagegen die Ausfuhr inländischer Artikel vom Aufschlage zu befreien; die Gewerbsconcessionen wären zu vermindern, die Kleiderordnungen strenge zu handhaben, mit Ertheilung des Bürgerrechts sparsam zu seyn, Handelsgesellschaften anzustellen; und vor Allem sey nöthig den inländischen Handels- und Gewerbs-Leuten durch ergiebige Vorschüsse von Verlagsgeldern aufzuhelfen. ***)

---

*) So würden sie dem Landesfürst die Zölle ganz entziehen, was hat man dieser Lande hergegen Nutzen?

**) Jene Masse von Garn so auf dem Gerner Markte zu Verkauf kömmt, solle man im Lande verwirken, und dann hinausschicken; so auch das Leder, anstatt es aus Nördlingen gearbeitet hereinzuführen.

***) Nebenbei hatten die Beamten des Fürsten den Auftrag auf ihren Geschäftsreisen den Mitteln zur Aufnahme des Commerzes alle ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. So berichten Dr. Mandl und Tanner

Ueber die Ursachen und die Abschaffung des Bettels war vom Hofrathe und der Hofkammer Gutachten gefodert worden. Diese Collegien meinten der Hauptgrund davon liege an dem Hange zum Müßiggange, dem nun durch Errichtung solcher Commerzia abgeholfen werden sollte, welche zur Beschäftigung dieser Leute Gelegenheit geben. Hiezu gebe die Wolle, der Flachs, Garn, Leder, Seide, den Stoff an die Hand; man könnte Hüte und Strümpf so gut wie im Ausland machen. Den Verlag hiezu könne man aus den Stiftungsgeldern (cum consensu superiorum) nehmen, oder aus einer Steuer, oder aus Anlehen schöpfen, auch die Landschaft, die Klöster und Kirchen zu einer Beihülfe vermögen. Gleichzeitig müßte die Ausfuhr der rohen Stoffe, sowie die Einfuhrartikel die man im Lande fabriziren kann, verboten, und den Bürgern und Bauern vorgeschrieben werden, sich nur der inländischen Tücher, Zeuge, Strümpfe, Hüte, Leder zu bedienen. Daneben müsse man das überflüssige Laufen untauglicher Knaben nach den Schulen abwehren, gegen Verschwender und Gantirer strenge einschreiten, das übermäßige Ausschenken vom Zapfen beschränken; und da nicht gerade Jeder zu den Gewerben tauglich, solle man die gröbern Leute zu Urbarmachung von Mösern, Aufschlagung neuer Gräben, Wasserbauten, insbesondere Schiffbarmachung der Isar *) beschäftigen; nit minder zur Arbeit in der Erntezeit, und zur Aushülfe der Unterthanen bei ihren Scharwerken anhalten.

Auch in der Versammlung der Landschaftsverordneten vom 18. März ließ der Kurfürst diesen Gegenstand in Anregung bringen, eröffnend, daß er mit Bedauern und Befremden vernommen habe, wie sehr fast durchgehends in Bayern die Gewerbe und die Nahrung des gemeinen Mannes in Abnahme gerathen seyen, indem man sogar von den inländischen Gewerben und Handthierungen, als der Tücher, Loden, Federritt, Leinwand, Strickereien, Lederwerk und dergleichen, welche hievor zu des Landes und der Unterthanen stattlichen und ersprießlichen Nutzen im großen Schwunge gewesen, so abgekommen, daß die im Lande erzielten Materialien von Wolle, Flachs, Garn und anderm, unverarbeitet und roh außer Land geführt werden, wodurch den Ausländern der Nutzen und die Nahrung überlassen, dem Lande dagegen fast nichts als Mangel und Abgang an Nahrung verbleibt, was besonders unter den Bürgerschaften große Verarmung, und bei vielen solche Noth verursacht, daß daraus schädlicher Bettel und Müßiggang bereits erfolgt ist, und noch mehr zu gewarten seyn wird. Er habe es daher als nothwendig gefunden, den anwesenden Verordneten von dieser, die Wohlfahrt des Landes

---

auf ihrer Reise nach Amberg: Man soll Mühlen an der Donau aufrichten, wie die Regensburger es mit so großem Vortheil thun, man solle zu Winzer oder zu Weichs ein neues weißes Bräuhaus aufrichten, die Eisengewerke durch Unterstützung emporbringen, zu Stadt am Hof oder Donaustauf eine Getreidschranne errichten.

*) Wozu sich bereits schon vor diesem Einer soll unterstanden haben. Ein spezielles Votum. „Die Commerzienräthe hatten die Loderer, Gschlachtgwandtner und Huterer vernommen wie ihnen aufzuhelfen sey? Diese sagten es liege an der schweren Zeit, fehle ihnen an Baarschaft die Wolle in Böhmen u. a. zu erhandeln, müssen also mit schlechter Wolle arbeiten, daher üble Waaren; bitten um Unterstützung.“ Sie hätten sie auf die Zusammenkunft der Landstände verwiesen. Im Sankt-Josephs-Haus seyen bereits 40 Kinder denen man spinnen, stricken, cartheisln, wid. a. lernt.

und der Unterthanen betreffenden, und keinen Verzug leidenden Angelegenheit Erinnerung zu thun, und ihren Rath hierüber zu begehren, wie die Gewerbe wieder in den alten Flor gebracht werden könnten.

Die Verordneten antworteten hierauf sie hätten, insofern es die Kürze der Zeit gestattete, nachgedacht, und gefunden, daß die Abnahme neben sehr vielen andern in Betracht kommenden Ursachen, worunter die so vielfältigen alten, neuen, und erhöhten Imposten, die Landessperren, die Unsicherheit der Straßen, die Untüchtigkeit der qualifizirten Leute, welche zu Erlernung einträglicher Handthierungen sich nicht an „sektische Orte" begeben dürfen, und mehreres andere gehört — vorzüglich zwei Hindernissen zugemessen werden muß, nämlich den so lange Jahre schon andauernden Kriegsunruhen, und dem äußersten Geldmangel im Lande. So lange nun wenigst dem einen dieser Hindernisse nicht abgeholfen wird, sey es eine vergebliche Mühe von Wiederaufbringung der Commerzien zu handeln. Außer allem Zweifel sey es aber, daß wenn den Kaufleuten und andern, ihr zu dem katholischen Bunde geliehene Kapital, wovon sie sogar die verfallenen Zinsen nicht einmal mehr erheben können, wieder abgelöst und baar entrichtet würde, hiedurch die stehenden Commerzien guten Theils wieder in Gang gebracht werden könnten. 1624.

Dagegen wurde erwiedert: „Dem Kurfürsten sey zwar unverborgen, daß bei gegenwärtigen schweren Kriegszeiten und andern wissentlichen Hinderungen, welche den Commerzien und Handthierungen im Wege liegen, nicht wohl möglich sey, selbe der Zeit in ihren alten Flor zu bringen; er habe aber dafür gehalten, daß man inzwischen das Möglichste zu thun gleichwohl nicht unterlassen, und wenigstens die Landgewerbe, wovon ein großer Theil der Unterthanen seine tägliche Nahrung, und sonst kein anderes Mittel hat, in etwas bessern Gang zu bringen helfen solle. Und weil nach der Verordneten Andeuten eines der Haupthindernisse in dem Geldmangel bestehe, könnte diesem Abgange wenigstens zum Theile dadurch abgeholfen werden, wenn die Landschaft jene, welche keine andere Mittel besitzen ihr Gewerbe fortzutreiben, mit etwas Geld zu unterstützen.

Ueber das was unmittelbar auf die gepflogenen Erörterungen und erholten Gutachten im Allgemeinen verordnet worden, wird wenig gemeldet.

Ueber die Fragen: 1) Ob die inländischen Fabrikate bei der Ausfuhr von dem Aufschlage zu befreien? 2) Ob die Einfuhr ausländischer Luxusartikel hoch zu belegen, oder ganz zu verbieten? 3) Ob, und wie die Ueberzahl der Krämereien zu verringern? 4) Wie dem leichtfertigen Zusammenheirathen unvermöglicher Leute zu begegnen sey? wurden die Hofkammerräthe vernommen. Jän. 1628.

Diese brachten in Vorschlag: Die Aufhebung des neuen Aufschlags auf ausländische Waaren; eine allmähliche Verminderung der bestehenden Krämereien auf ein gesetzliches Maximum; eine indirekte*) Verhinderung leichtsinniger Heirathen durch Verweisung solcher Leute aus dem Lande, und scharfe Aufsicht gegen den Müßiggang, auch strenge Handhabung der Heirathsordnungen, wobei von den Verehelichten Bürgschaft zu begehren, daß sie nicht dem Armensäckel

*) „Direkte könne so was nicht verboten werden; denn matrimonia sunt libera, secundum canones."

zur Last fallen; die Verhinderung der Gutsübergaben verschuldeter Eltern an ihre Kinder. Die Abschaffung der Stümpler. — Hierauf wurden folgende Dekrete erlassen:

1) Der im Jahre 1623 angeordnete Aufschlag auf die Ochsenhäute, Kalbfelle, Schaffelle, das Tuch, die Loden, Federritt, Barchet, Leinwand, Flachs, Wolle, Hanf und Garn wird aufgehoben. *)

2) Es sollen alle Zünfte im Lande auf eine gewisse Zahl gebracht, und dieses Maximum nicht mehr überschritten werden.

Mandat 8. Febr. 1628.

3) Das leichtfertige Zusammenheirathen vermögensloser Leute, und die Errichtung neuer Häuseln ist nicht mehr zu gedulden.

Mandat 24. März 1628.

Was in Betreff des Tuch- und Lodenhandels im Speziellen verfügt worden, findet bei dieser Rubrik seine weitere Behandlung.

Auf den von dem Commerzienrathe gestellten Antrag: „Zur Emporbringung des Handels und der Gewerbe ausländische Unternehmer durch Bewilligung von Privilegien (vorzüglich durch Exemtionen von Zoll und Aufschlag ins Land zu ziehen;" — wollte der Kurfürst damals nimmermehr eingehen.

Von dieser Seite war also keine Einwirkung auf die inländische Industrie zu erwarten. Eben so wenig hatten die Versuche Verlagsgelder im Inland aufzutreiben, einen günstigen Erfolg. Die Landschaft weigerte sich Vorschüsse zu geben; die Inländer waren durch den Münzabschlag so sehr in Verlust gekommen, daß es unmöglich fiel von dieser Seite Kapitalien aufzubringen. Die Hofkammer erklärte sich außer Stand Gelder zu diesen Zwecken vorzuschießen. So sah sich denn der Commerzienrath in seinen Operationen gehemmt, und der Mißmuth, sowie die neuerdings eintretenden Kriegszeiten, veranlaßten zuerst den Liegsalz auszutreten. Diesem Beispiele folgten einige Andere, die übrigen starben, und im Jahre 1631 sah sich dieses Collegium auf den einzigen Dr. Schobinger reduzirt. **)

---

*) Im Jahre 1633 wurde die freie Ein- und Ausfuhr von Hopfen und Salz für Böhmen gestattet. (Mandat v. 22. Jäner 1633.)

**) Bericht des Dr. Schobinger über das Commerzwesen (6. Jäner 1631.) „Ausländische Commerzien seyen nit ins Land zu bringen, weil der Kurfürst die verlangten Privilegien nit ertheilen wolle; die Inländer haben durch den Münzabschlag zu großen Verlust erlitten, als daß sie was thun könnten; die Landschaft habe Vorschüsse verweigert. Man habe jedoch einen englischen Tuchbereiter, und einen Färber aufgenommen, und die Stadt dahier hab eine Färbstätt dazu eingericht. Der Liegsalz sey aus (dem Commerzienrath) ausgetreten weil man von der Hofkammer nie Geld hergeben wolle, und sonst nichts auszurichten sey, die übrigen Räth seyen auch theils gestorben, theils ausgetreten, so hab sich der Com.-Rath aufgelöst, und dürfte bei den laufenden Kriegszeiten dabei bewenden. Das Weberhandwerk sey mittlerweil (durch seine Bemühung) in ein Corpus und Ordnung gebracht worden, wobei sie sich wohl befinden; auch im Bettelwesen sey Ordnung geschafft worden, dem Fürkauf der Viktualien sey gesteigert worden."

Der Thätigkeit Schobingers verdankte man auch wahrscheinlich folgende allgemeine Verfügungen in Betreff des Gewerbswesens: „Meisterstück an einem Ort gemacht, darf an einem Andern nit wiederholt begehrt werden. Ein Gesell darf auch an einem Ort Meister werden, wo er noch nie gearbeitet. —

Auffallend ist übrigens ein vorliegendes Dekret an den Hofrath vom 10. März 1651, worin derselbe angewiesen wird: „in jeder Handlung, und für jedes Handwerk ein Preistarif zu bestimmen." In Verbindung hiemit stand die gleichzeitig verfügte Tarirung des Lohnes der Handarbeit.

§. 11.

Erst im Jahre 1640 konnte der Kurfürst seine Thätigkeit wieder der Beförderung des inländischen Commerzwesens zuwenden.

Mit der Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit wurde neuerdings eine Commission beauftragt,*) und derselben die Aufgabe gemacht, in gründliche Erörterung zu ziehen, auf welche Weise, und durch welche Mittel die inländische Industrie wieder in Schwung gebracht werden könne? — und zwar insonderheit auf die Hereinziehung unternehmender Ausländer mittels Bewilligung von Privilegien auf Errichtung von Wechselplätzen, und Begründung einer großen Handelscompagnie Bedacht zu nehmen.

Auch die Verordneten der Landschaft stimmten mittlerweile in das allgemeine Klaglied ein, und bemerkten unter andern in einer Vorstellung v. J. 1545: „Es wäre unschwer mit gründlicher Ausführung darzuthun, in welch unglaubliches unerhörtes Unvermögen, in welche Verarmung der größte Theil sowohl der Landstände selber, als insgemein die Unterthanen durch so vielfältige und langwierige Anlagen und Besteurungen gerathen, und wie sehr sie nun an Geldmitteln erschöpft seyen. Man dürfe sich aber darüber nicht so sehr wundern, indem die vornehmsten Gewerbe und Handthierungen größtentheils darniederliegen. Getreid und Vieh ehedem die besten und sichersten Mittel Geld in das Land zu bringen, befinden sich gegenwärtig in einem so geringen Werthe, daß bei längerer Ausdauer dieser Wohlfeilheit, bei der Taglöhner, Ehehalten und Handwerksleute gesteigertem Lohne weder von der Viehzucht noch vom Ackerbau ein erträglicher Nutzen zu gewarten, und mit Recht zu besorgen steht, daß mittler Zeit zu unwiederbringlichem Schaden des Landes ein und das andere gar außer Acht gelassen werden möchte. Da mit weitläufiger Ausführung derlei Klagen nichts geholfen sey, sondern die gegenwärtige Gefahr auch schnelle Abhülfe erfordere, so bittet die Landschaft den Kurfürsten, sie mit den noch übrigen wenigen Kräften zu unterstützen. — Der Kurfürst vertröstete die Landschaft auf den zu hoffenden Frieden, bemerkte aber zugleich, wenn die Verordneten einige nützliche Vorschläge zu machen hätten sollten sie ihm selbe mittheilen, und er werde das Seinige beizutragen nicht unterlassen.

Die Landschaft mußte nun freilich zugeben daß der jetzige Zustand eine Folge des unglückseligen Krieges sey, und das Uebel nur nach erlangtem Frieden wieder gehoben werden könne,

---

Er darf das Meisterstück auch nach seiner Verheirathung machen, oder das Meisterrecht auf ledigem Fuß treiben. — Beschaumeister dürfen beschauwidrige Arbeit nicht an sich nehmen. Bei Aufnehmung des Meisterstücks sind keine Mahlzeiten zu halten."

*) Bestehend aus dem Vicepräsidenten Tanner, dem Hof- und Kammer-Rath Kittner, Commerzrath Wämpel, Hegger, Gaßner; unter der Leitung des Kammerpräsidenten. (Dekret v. August 1640.

doch wünschte sie wenigstens, daß die wegen Ermäßigung des so hoch gestiegenen Lohnes der Ehehalten ausgegangenen Mandate, welche bisher ihrem Zwecke nicht entsprechen, wiederholt und verschärft werden.

Das nächste Resultat dieser Erörterung ist aus den Akten nicht zu entnehmen, und hat auch hier wie leicht zu ermessen — wohl der Krieg das Weitere verhindert.

Erst auf dem Jahre 1649 zeigt sich ein Dekret, verlautend: „Nachdem Sr. Durchlaucht die Commerzien in Aufnahme zu bringen eine mächtige Handelscompagnie gründen wolle, wozu sich vornehme und reiche auswärtige Handelsleut bereit erboten — so sind vor Allem die Inländer mittelst Patent hiezu einzuladen.“ *)

---

d) Loden, Tücher ꝛc. von 1616 — 1651.

§. 12.

Bestimmungen der Polizeiordnung vom Jahre 1616.

Das Wesentliche von dem was durch die Polizeiordnung (vom Jahre 1616) in dieser Beziehung bestimmt worden, besteht in Folgendem: Angesessenen Inländern stand der Einkauf zur Hausnothdurft ungehindert frei. Der Einkauf von Wolle und Garn auf den Märkten war nur denen welche dieses Material selbst zu ihrer Handwerksnothdurft verarbeiteten gestattet. Dagegen war Garn- und Wollkauf bei den Häusern auf dem Lande, oder auf dem Gay, bei Confiskation verboten. Der Verkauf ausländischer Wolle war auf den Jahrmärkten ganz frei gegeben; auf den Wochenmärkten hatten diejenigen welche dieses Material selbst verarbeiteten das Vorkaufsrecht. — Hanf und Haar durften die Ausländer nur auf Jahrmärkten kaufen. — Die Hutmacher durften gemeine Hut- und krause Wolle auf den offenen Märkten einkaufen, und die Tuchmacher ihnen jene Wolle die sie nicht verarbeiten konnten (Tit. III.) abtreten.

Manche Klage der Tuchmacher war schon vor der Publikation der neuen Polizeiordnung laut geworden. Zur Abhülfe derselben wurde den Loderern (in München) das Generale Wilhelm V. bestättigt, wonach sie vor schädlichen Fürkauf an Wolle und Betrug im Gewicht geschützt, und ihnen der ungehinderte Einkauf der Wolle auf den Jahr- und Wochenmärkten, zu ihrem Gewerbsgebrauch ohne Einrede der Tuchmacher und anderer gesichert wurde. **) Die Ausfuhr der Landwolle wurde gesperrt (1608), die Einfuhr des schwarzen und rothen gemeinen Tuches, und des Boyes (deren man ohnehin besseres im Lande selbst habe) verboten, und verfügt:

---

*) Unterm 4. Dezember desselben Jahres ergieng der Befehl sämmtliche Handelsleute, Krämer, Fragner ꝛc. zu vernehmen: „mit welchen Waaren sie handeln, woher sie solche erhalten, woher sie inländische Produkte beziehen, wie viel sie jährlich verschleißen, wohin der Verschleiß gehe, welche Preise die Waaren haben, was die Fracht, Zoll ꝛc. betrage, was ihren Gewerben hinderlich oder förderlich sey.“

**) Sie hatten geklagt daß selbst ausländische Tuchmacher die Wolle ihnen wegkaufen, so auch daß die Karner solche wegkaufen und netzen, um sie schwerer zu machen.

Daß der Verkauf fremder Tücher überhaupt ausschließlich nur auf Jahrmärkten erlaubt seyn solle. Zu obigem Zwecke, und zur Controlle, sollte alles gemeine, schwarze und rothe Tuch und Boy bei den Tuchhändlern (mit dem Ortssiegel) plombirt werden.

Die Einfuhr des (aus Leinen, Garn fabrizirten) Trippsammts wurde gänzlich verboten. *)

Einige Zeit nach dem Erscheinen der neuen Polizeiordnung wurde der Mangel an rohem Materiale immer empfindlicher, und auf die lebhaften Klagen, daß Wolle, Garn und Haare von den Ausländern zu hohen Preisen aufgekauft, und dadurch Tuch und Loden dem gemeinen Manne zu sehr vertheuert werde — die Ausfuhr dieser Stoffe insibirt, und zugleich eine Schafsperre verhängt.

Gen. d. 27. Apr. und 26. May 1622.

Insbesondere die Loden und Federritt.

Im Jahre 1623 ließ Maximilian amtliche Kundschaft über den Zustand dieser Gewerbszweige erheben.

Die Verordneten der Landschaft ermittelten auf dringendes Begehren des Herzogs einen Vorschuß von 20,000 fl. zu Beförderung des Tuchcommerzes (unter Haftung der Stadt München) und zu dem Wollkauf in Böhmen, auf 6 Jahre lang (zu Wohlfahrt und Aufnahme des Vaterlandes). **)

Es ergab sich, daß die gesammte inländische Produktion sich damals noch belief auf 7450 Stücke Tuch und Loden, auf 8200 Stücke Federritt, auf 3200 Stück Parchet und Zeug, und auf 8000 fl. geschaute Arbeit — ein trauriges Ergebniß im Vergleiche zu frühern Zeiten, in welchen im Rentamte München allein schon 6 — 8000 Stücke Loden, und 6000 Stück Federritt verfertigt, und zwei Drittheile hievon ins Ausland (besonders nach Italien) verkauft wurden. Erding allein verkaufte deren in guten Jahren 2 — 3000 Stücke. Als Hauptursachen dieses Verfalles wurden angegeben: der Mangel an Garn und Wolle, und der Mangel an Spinnerinnen, (die zum Theil von den Seidenfabrikanten an sich gezogen würden; „die Bauern wollten nicht mehr spinnen.") ***)

*) Gener. v. 8. Okt. 1615. Da der aus Leinengarn gemachte Trippsammt im Lande, besonders zu München sehr stark verfertigt, und noch häufiger getragen wird, so wird allen Kaufleuten im Lande verboten in Zukunft einen ausländischen Trippsammt mehr zu kaufen, sollen sich blos inländischen zulegen, — selbst den Schneidern wurde untersagt ausländischen derlei Trippsammt zu verarbeiten.

Den Straubingern wurde gestattet auch fremdes Tuch auszuschneiden, mit der Bedingung jedoch, daß sie jährlich eine bestimmte Quantität inländischen, gesprengten Tuches zu Markt brächten.

**) Die Verordneten des Unterlandes waren dagegen aufgebracht (es werde dem Lande so wenig Nutzen bringen als andere neu angefangenen Handthierungen, z. B. Trippsammt, Eisenhandel).

***) In Landshut wurden (zur Zeit jener amtlichen Erhebung) noch jährlich gemacht: 300 Stück Loden; in Pfarrkirchen 1000 Stück Zwilich und 300 Stück Leinwand; Eggenfelden vertrieb noch viele Golschen nach Nürnberg und Augsburg; Dorfen setzte 400 Stück Federritt nach München ab; Moosburg 70 — 80 Stück Loden; in Vilshofen wurde Kerntuch, in Griesbach Rupfenleinwand und Zwilich gemacht, in Landau gemeines, Tuch und an 200 Stück Kerntuch; zu Schierding und Langwaid wurden circa 1200 Stück Loden fabrizirt, in Straubing vierschüftige Tücher.

Ein Stück Loden hielt 1000 Fäden, und war 37 Ellen lang auf 1 Elle Breite.

Ein guter Federritt hatte 2600 Fäden per Stück zu 28½ Ellen Länge. Die Beschau wurde durch eine, aus Deputirten der Magistrate und den Handwerksführern gebildete Commission vollzogen.

Lodenfabrikation, und Handel mit Loden hatte sich ursprünglich — und zwar aus Veranlassung der auswärtigen schlechten Beschauanstalten — aus Nördlingen nach München und in die bayerischen Landstädte gezogen.*) Dieser Industriezweig kam daselbst in so großen Aufschwung, daß als Meister, Knappen, Wollenschlager, Spuler, Spinnerinnen &c., Tausende von Menschen hiebei ihre Nahrung fanden, und die ehrenhaftesten Geschlechter (die Petschner, Bittrich, Stipf, Sandelshauser, Astaller, Tichtl, Bart, Kreller, Raytmaier, Säuftl, Schöttl &c.) sich dem Lodenhandel zuwendeten, und diesen Artikel vorzüglich nach Botzen und Welschland verführten, wo die Landleute an diesem Stoffe, als der solidesten und wohlfeilsten Art sich zu kleiden, großes Gefallen hatten.

Und wenn nun gleich durch die Folgen der Reformation mehrere Handelshäuser nach Augsburg, Nürnberg, Regensburg &c. übersiedelten, so blieb doch die Manufaktur der Loden im Lande, und das Produkt wurde auf dem Wege von Jahreskäufen an diese Häuser abgeliefert.

Später (circa 1600) versuchten Fr. Füll und Phil. Götz in Gesellschaft mit Cometa, diesen Handel wieder nach München zu ziehen,**) sie konnten sich aber dabei der Concurrenz der Ausländer (der Senftl, Krafter, Prunner, Edlinger &c. von Augsburg; der Pyat und Peller von Nurnberg; der Raitmayer von Regensburg) nicht entledigen. Doch hatte das — auch nachdem die Füll sich zurückgezogen hatten, von Götz, Weiß, Plaz, Döst, in München, und einigen aus Landshut — fortgesetzte Geschäft gute Aufnahme und reichhaltiges Gedeihen, weil bei strenger Beschau auf gute Waare gehalten wurde.

In München vermehrte sich die Anzahl der Meister binnen 20 Jahren von 40 bis 114; — in Landshut von 5 bis 25; in Erding von 20, auf 60. — München allein versendete im Jahre 1623 (das Gutachten spricht v. J. 1625, was nach dem Frühern ein Irrthum seyn muß) noch 9000 Stücke nach Botzen, und zog 150,000 fl. an Geld von dort herein. Nun kam aber dieser Handel plötzlich durch das Zusammenwirken folgender Ursachen ins Stocken, und in Verfall: 1) Durch eine Steigerung***) der Münze wurden die Italiener in Stand gesetzt um ihre groben Münzsorten viele Tausend Stücke Loden um einen Spottpreis aufzukaufen; hiedurch wurde Welschland überfüllt, und die weitere Nachfrage nach diesem Artikel gehemmt. 2) die Loderer wurden durch Gewinnbegierde zu dem Versuche veranlaßt, ihre Loden zusammenzutragen, selbst direkt nach Botzen zu führen, und etwas wohlfeiler loszuschlagen. Hiedurch verdarben sie aber

*) Vorzüglich nach Freysing, Moosburg, Abensberg, Schierling, Neustadt, Riedenburg, Landshut, Erding &c.

**) Franz Füll und Consf. hatte einen Kauf von 56,000 fl. mit den Loderern geschlossen; etliche Bürger von Braunau schossen den Tuchmachern und Bürgern von Vilshofen, den dortigen Leinwebern, die Verlagsgelder vor. Aber die Nürnberger und Augsburger Faktoren thaten es dem Füll dennoch zuvor. Auch den ganzen Handel mit Sammt und Seide hatte Füll in seiner Hand; doch fingen seine eigenen Diener allmählich an, diesen Handel auf eigene Rechnung zu treiben. Nachdem die Füll den Federritt und Lodenhandel aufgegeben, übernahm ihn der Handelsmann Döstel; wurde aber durch Unordnung der Handelsleute wieder alles zu Boden gedrückt.

***) Ungeachtet der dießfallsigen Reichsgesetze kam seit dem Beginne des XVII. Jahrhunderts eine so ungeheure Menge geringhaltige Münze im Umlauf, daß 1622 fast keine gute Münzsorte mehr zu bekommen war, und ein Dukaten 15 fl., ein Reichsthaler 10 fl. galt.

den Handelsleuten den Preis. Als in der Folge die Münze wieder herabgewürdigt wurde waren die Loden bereits so in Ringerung gebracht, daß für die Kaufleute nichts mehr dabei zu gewinnen war. 3) Hiezu kam daß neue Auflagen (1 fl. 15 kr. auf das Stück Loden, 35 kr. auf das Schäffel Fretzfutter) Fracht und Waare bedeutend vertheuerten, so daß der gemeine Mann in Tyrol und Welschland sich anstatt in Loden, nur in Tuch und anderes Gewürk zu kleiden veranlaßt sah. 4) Höchst nachtheilig wirkte auch in dieser Beziehung der plötzlich eingetretene Mangel an baarem Gelde. Geschreckt durch die Abwürdigung der Münze, fürchtete Jeder weiteren Abschlag, und suchte seine Baarschaft auf Erkaufung liegender Gründe oder Anlegung auf Zinsen hinauszubringen. 5) Das Verschwinden des Geldes wirkte steigernd auf den Preis aller Dinge, und somit auch der Wolle (wovon die Loderer ihren Bedarf auf 3000 Zentner jährlich fatirten), welche von 15 fl. auf 30 fl. per Zentner gestiegen war. — Dieses letzte, in dem primitiven Stoffe der Loden liegende Hinderniß dieses Erwerbs und Handelszweiges, wurde in dem dießfalls erstatteten Gutachten fast ausschließlich in das Auge gefaßt, und vorgeschlagen:

1) Da ein Verbot der Ausfuhr der Wolle eben so bedenklich sey als eine Tarbestimmung des Preises, — so solle wenigstens statuirt werden, daß der Wolleneinkauf durch einen Ausschuß des Gewerbes der Loderer in der Pürsch, und nicht einzeln — zu geschehen habe. 2) Den Tuchmachern soll verboten werden zweischürige Wolle einzukaufen, (die ohnehin als zu kurz, kein gutes Tuch gebe.) 3) Den Webern und Stümplern sey das Verarbeiten von Wolle zu untersagen. 4) Den Loderern sey der direkte Handel nach Botzen zu verbieten.

Als weitere Haupthindernisse wurden übrigens der Geldmangel, und die neue Auflage bezeichnet; — dießfalls jedoch die Abhülfe ganz dem Ermessen des Herzogs anheim gegeben.

§. 13.

Insbesondere die Tücher.

Das Gewerbe des Tuchmachers war ursprünglich aus den Niederlanden nach Bayern gekommen. Noch am Anfange des XVI. Jahrhunderts belief sich die Zahl der daselbst beschäftigten Meister auf 900. Die zweimännigen Tücher wurden vorzüglich in Ingolstadt und München gefertigt, und die beste Wolle hiezu von den Tuchmachern selbst in Böhmen gekauft. Die Landwolle, — und diese galt nach der böhmischen für die beste — diente zu gemeinem und zu Futtertuch 2c. Auf dem Stadtfärbhause wurde es gefärbt; in der Halle geheftet und gepreßt. Der Absatz ging vorzüglich in das Gebirge. Den Verkauf besorgte der Tuchhefter auf der Halle; und so lange bayerisches Tuch vorräthig war, durfte er fremdes nicht abgeben. Erst der Ueberschuß kam auf die Märkte (vorzüglich den Gerner Markt) und nach Augsburg. Auch in den Läden der Tuchmanger wurde viel ausgeschnitten, so daß ein solcher Handelsmann oft an die zwanzig Meister beschäftigte, welche von ihm Geldvorschüsse auf die abzuliefernden Waaren empfingen. Das bayerische Tuch galt als eine treffliche in Ehren gehaltene Waare, und das Gewerb ging. In München bestanden vier gefreite Tuch-Jahr-Märkte, auf welchen die fremden Handelsleute ihre Tücher in grosso und Stückweise verkauften.

---

*) So hatten die Göz, Weiß 2c. ihre Kapitalien dem Herzoge und der Bundeskasse geliehen.

Nachdem die niederländischen Kriege die Tuchmacher aus Holland nach England getrieben, kamen die Tücher aus London über Hamburg und andere Häfen nach Deutschland herein, und die Böhmen, Meißner und Nürnberger folgten dem eröffneten Handelszug. Und da nun diesem Handel (sowie auch der Fabrikation) im Großen, eine Masse von Kapitalien zugewendet wurde, sah sich die bayerische Industrie bald überflügelt. Denn wie wäre es ihr möglich gewesen den Verlag zu erschwingen, der Londner, Böhmen und Meißner in den Stand setzte die beste Wolle an Ort und Stelle aufzukaufen, und zugleich den Abnehmern ihre Fabrikate auf ein halbes Jahr Credit zu geben? Durch den bezeichneten Ankauf der Wolle wurde nun dieses Material selbst wieder im Preise gesteigert.*) Das Beischaffen von Vorräthen guter Wolle war dem bayerischen Tuchmacher nun vollends unmöglich, er fiel in die Hände des Unterhändlers, ja er mußte sich mit ausgeklaubter Waare begnügen, und sah sich auf Verfertigung schwarzen, rothen und gesprengten**) Tuches beschränkt; denn selbst zur Anschaffung feiner Farben begann es an Verlag zu fehlen.

Auch an der Appretur gewann nun das Ausland den Vorsprung, das Isarwasser war zu rasch für die Walche, die Tuchscheerer scheerten zu hoch, es fehlte an hinreichenden Pressen, ja selbst durch List sah man sich übervortheilt, und das wehrhaftere bayerische Tuch zog gegen geringeres, aber besser in die Augen fallendes Fabrikat den Kürzern. Nebenher wirkten noch andere Umstände nachtheilig auf diesen Erwerbszweig. Der Münchner Hallmeister, — sonst der Diener der Tuchmacher, der für sie den Verkauf besorgte, — war jetzt ihr Herr geworden, handelte auf eigene Rechnung, und brachte zuletzt die Halle selbst in sein Eigenthum; — durch die Loderer wurde viele einschürige, zu Kerntuch taugliche Wolle weggekauft; alle Pfennwerthe und der Arbeitslohn stiegen im Preise. — Hiezu kam ein Aufschlag von 30 kr. bis 1 fl. auf das Stück Tuch, und eine Verfügung der Regierung (1625) welche den Ausländern den Verkauf in minuto auf den Märkten erlaubte, und zugleich den inländischen Tuchhändlern verbot binnen den drei ersten Markttagen, Tuch in grosso einzuhandeln.

Aus diesen Gründen begann denn der Verschleiß der bayerischen Waare zu stocken, und das inländische Gewerbe gerieth in Verfall. In München war die Zahl der Meister von den frühern 50, im Jahre 1626 auf 20; in Ingolstadt von 100 auf 4 gesunken; dagegen befanden sich gegen die frühern 4 Tuchhändler nun in München 16, die jedoch meistens ausländisches Tuch verkehrten. Denn auch der gemeine Mann fieng an sich in fremdes Tuch zu kleiden, (die jungen Pursche in Loden) und selbst die Hofhaltung nahm ihre Waare bei Fremden.

Wenn daher gleich (in dem Jahre 1612) durch Errichtung eines eigenen Gewölbes im Stadthause, durch einen Vorschuß von 20,000 fl. von Seite der Landschaft, durch das Einfuhrsverbot gemeinen Tuches, der Versuch gemacht worden, dem Tuchwesen wieder aufzuhelfen, so war das doch nicht hinreichend die Concurrenz des Auslandes abzuhalten. Auch die Unternehmung eines sichern Riechels und Comp., der allen Tuchvorrath gegen Baarbezahlung an sich

*) Bis zu 20 und 23 Reichsthaler den Zentner.

**) Blau und roth.

kaufte, und 32 Märkte auf eigene Rechnung bezog, scheiterte an dem Mangel an Absatz, und durch die dazwischen getretene Abwürdigung der Münze.

Die Anträge der Tuchmacher welche im J. 1626 über die Frage wie dem Tuchverkehre wieder aufzuhelfen vernommen worden, giengen darauf hinaus, daß man den dürftigern Meistern Vorschüsse zum Wolleinkaufe bewilligen, die Ausfuhr der bayerischen Wolle verbieten, und ihnen das Vorkaufsrecht gestatten, den Lodern den Einkauf der einschürigen Wolle untersagen, die gemeinen Leute auf inländisches Tuch beschränken, und die Kaufleute anhalten solle mit den Tuchmachern Jahreskäufe zu schließen. Der Commerzienrath unterstützte den Antrag auf Geldvorschüsse mit der Bemerkung, daß ohne baaren Ankauf der besten Wolle und Farbe, den Tuchmachern unmöglich seyn werde die Concurrenz zu halten, hielt aber das Verbot der Ausfuhr der Wolle für bedenklich, und erklärte sich auch sowohl gegen das Vorkaufsrecht der Tuchmacher, als gegen ein Verbot des Einkaufes einschüriger Wolle durch die Loderer, da die Kernloden für den gemeinen Mann denn doch billiger zu stehen kämen als das Tuch. Auch andere Mittel noch wurden von Seite des Commerzienrathes in Vorschlag gebracht, um dem sinkenden Tuchwesen wieder zu Hülfe zu kommen.*)

Verordnet wurde aber sogleich jetzt schon das Folgende: 1) Der Wollkauf bei Häusern wurde wiederholt verboten, auf den Märkten aber nur jenen die solche selbst verarbeiteten gestattet. 2) Der Ankauf der Wolle auf den Wochenmärkten zu dem Zwecke der Ausfuhr wurde verboten.**) 3) den Loderern wurde der Vorkauf der zweischürigen Wolle gestattet, doch sollen sie — damit der Preis durch Concurrenz der Käufer nicht gesteigert werde — nur durch einen Ausschuß einkaufen lassen. 4) Den Webern und Stümpern wurde das Wollenwürken zu Bauernkleidern untersagt. 5) Die Schafe sollen vor der Schur gewaschen werden. 13.Nov.1626.

Sofort wurde auch dem Bereiten und Färben der Wolle eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und nachdem sich zeigte, daß die Tuchhändler im Lande die rohen Tücher aufkauften, um sie in Nürnberg appretiren und färben zu lassen, und dann um hohes Geld wieder zu verkaufen — wurde in Erwägung daß hiedurch der inländische Gewerbsfleiß zurückgehalten werde, und weil auch ferner die dießfalls angestellten Versuche bewiesen hatten daß man es dem Auslande gleichthun könne, verordnet, daß von nun an die Tücher zum Färben

*) Die Vorzüglichsten hievon: Verbesserung der Walch und Appretur im Allgemeinen; strenge Einschreitung gegen mangelhaftes Tuch bei der Beschau; Verbot des Tuchausschnitts durch die Ausländer auf den inländischen Märkten; strenge Befehle an die bayerischen Tuchhändler zur Beförderung des inländischen Tuchverschleißes mitzuwirken. Auch der Hof und die Geistlichen mögen sich mit inländischem Kerntuch begnügen. Man solle gute Wolle an Ort und Stelle aufkaufen, die Beschau aufs Strengste vollziehen, die Meister anhalten sich Tücher von allen Farben beizulegen, die alten Marktfreiheiten wieder herstellen, den Hallmeistern den Fürkauf verbieten; sie sollen dagegen das bei ihnen niedergelegte Tuch gegen 1 — 2 kr. vom Gulden auf Rechnung der Meister verschleißen, und darauf Geld vorschießen wie beim Weinstadel.

**) Mandat d. 1. Sept. 1626. „Es gieng viel Wolle nach Salzburg, Tyrol, Oesterreich und Passau."

nicht mehr nach Nürnberg, sondern nach München zu senden seyen. Die Einfuhr der gefärbten Tücher aber wurde gänzlich verboten.*)

Es kam auch die Reihe an das Gewerbe der Weber, die sich Uebergriffe mancher Art erlaubten. Diesen wurde das Loden und Tuchmachen abgestellt;**) insbesondere ihnen die Fabrikation von Dyradey (auf Harrasweis) aus Wollgarn verboten. Ja das ganze Corpus der Weber wurde in Reform genommen.***) Die Hauptstädte sammt 4 andern Städten und Märkten vereinigten sich dahin, daß künftig in jedem Rentamte eine Hauptlade bestehen soll. — Bei diesen Laden sollten die Gezeugweber nach verfertigtem Meisterstück sich einzünften lassen. Das Gewürk wurde vor dem Verkaufe der Beschau unterworfen,****) auf die erledigten Werkstätten sollen die Meisterssöhne, oder jene so Meisterstöchter heirathen den Vorzug haben. †) Auf bloße Knappenarbeit sollte keine Ansässigmachung statt finden. Der Würkerlohn wurde tarirt, der Junge mußte 4 Jahre lang in der Lehre seyn, und 3 Jahre lang wandern (als Knappe im Ausland). Der Verschleiß soll (auf Märkten, in Kellern, Ellenweise ꝛc.) ungehindert seyn; aber vor Allem die Contrakte auf Jahreskauf erfüllt werden. Doch war dieser Verkauf nur den Meistern gestattet. — Der Fürkauf des Garnes wurde den Stümplern und Bauern verboten und der Kauf von dem Gay auf die Märkte verwiesen.

Die Weber.

20. Dez. 1629.

Mandat 9. April 1630.

§. 14.

In den auf diese letztere Verfügung gefolgten 20 Jahren der Regierung Max I. scheint — wahrscheinlich der Kriegszeiten wegen — nicht Viel weiteres in den fraglichen Gewerbszweigen verordnet worden zu seyn.

Merkwürdig ist jedoch ein Signat des Kurfürsten v. 4. Dezember 1642. Der Hofrath hatte befohlen daß die Nürnberger und Augsburger Kaufleute auf den zwei Dulten, und in der Gebnacht in grosso verkaufen dürfen, jedoch gehalten seyn sollen, die ersten 4 Tage nur Ellenweis auszuschneiden. Max I. signirte (auf Remonstration der Hofkammer): „dem Commerz soll freier

*) Mandat v. 3. März 1629. Zur Controlle wurde das in München gefärbte Tuch mit Zeichen versehen. Es wurde ein englischer Tuchbereiter und ein Färber aufgenommen, und dazu eine Färbestätte errichtet. Nur gesprengtes rothes und weißes Tuch durfte herein. Mand. v. 24. Okt. 1629.

**) Mandat v. 14. Nov. 1629. Den Loderern war dießfalls gestattet eine eigene Beschau vorzunehmen.

***) Es zeigte sich daß sie übersetzt waren. Im Landgericht Schärding waren 1000 Meister mit Verfertigung von Brüschling beschäftigt; darunter viele Stümpler. Im J. 1555 — 56 befanden sich im Landgericht Traunstein 93, Weilheim 211, Landsberg 268, Aibling 173, Wasserburg 89, Rauchenlechsberg 29, Schongau 24, Dachau 144, Schwabenhausen 53, Vohburg 51, Mähring 30, Friedberg 100, Krantsberg 70 Weber.

****) Im Jahr 1643 wiederholt eingeschärft.

†) Auf die Beschwerde der Weber daß es ihnen im Auslande zur Unehre gereiche, daß sie zu Unterhaltung des Hochgerichtes verbunden seyen, gieng Max I. auf ihr Anerbieten ein: durch Beiträge sämmtlicher Webermeister ein Kapital bilden zu lassen, aus dessen Zinsen dieser Unterhalt zu bestreiten sey. (17. Juny 1630.)

Lauf gelassen, und die Ausländer nicht zum Ausschnitt ihrer Tücher gezwungen werden.*) Kaum war der Friede eingetreten, so wandte der Kurfürst dem Betriebe der Loden wieder seine Aufmerksamkeit zu. — Die Beschau war vernachlässigt, und dadurch das Fabrikat schlechter geworden, und in Mißcredit gekommen.**)

Es ergiengen also scharfe Befehle an den Hofrath dieses Gewerbe durch strenge Aufsicht wieder zu Ehren zu bringen.

§. 15.

Tapeten.

Tapeten. Eine besondere Lust und Liebe hatte Max I. zu gewürkten Tapeten, um fürstliche Säle und Zimmer zu zieren. Da derlei Tapeten im Lande nicht verfertigt wurden, so giengen in den ersten Jahren ansehnliche Summen zum Ankauf derselben ins Ausland.***)

Der Herzog faßte aber den Entschluß eine Manufaktur dieser Art in Bayern zu begründen. Er ließ im Jahre 1603 zu diesem Zwecke den Tapetenmacher Dietrich Walter aus Brüssel nach München kommen.****) Im folgenden Jahre nahm er den Tapetiermeister Hans van der Biest (aus Engern) zu seinem bestellten Diener auf.†) Diesem folgten im Jahre 1605 Lucas Nienwegkofer und Peter Senchten aus Brüssel;††) ferner (im Jahre 1606) Paul Neuenhoven†††) und van der Nekher; dann (im J. 1607) Jakob Neuenhoven, Peter Roloff, Herrmann Lobe. — Van der Posch wurde wieder nach Brüssel zurückgesendet, um noch neue Gesellen heraus zu bringen.

Van der Biest stand nun an der Spitze von 20 Gesellen; ihm wurde das Werk der bayerischen Historien übertragen, zu welchem Peter Candid die Cartons verfertigte. In den

*) Ein Mandat v. 3. September 1643 schärft das Verbot des Aufkaufs der Wolle Behufs der Ausfuhr ein; sie wurde Ballenweise von den Titmanigern und Mühldorfern auf dem Inn verführt.

**) Dekret: Da von diesem Loden häufig zu Verschleiß gebracht, und ins Ausland (bis Italia) gegangen — sich aber jetzt — weil jedes Stück um etlich Ellen kürzer gemacht wird, merklich steckt, wodurch man in Mißcredit kommt (theils aus Nachlässigkeit der Beschauer) und weil man die Loden nit auf Ramen (die wegen der Festungswerke weggeräumt worden) ausgespannt, gereicht solches zum Mißfallen, und wird dem Hofrath befohlen, die Münchner anzuweisen die Loden wieder in den alten Stand zu richten, fleißig Beschau zu halten, und den in den Städten liegenden Gewerbsschaften wieder aufzuhelfen.

***) Im Jahre 1603 kaufte der Herzog in Venedig Tapeten mit den Geschichten Hannibals für das neue Hofgebäude um 1981 fl.; dann zu Antorf die Historien des Herkules, Cyrus, Hannibals und Laubwerk 1860 brabanter Ellen um 8255 fl. Von den Quidobonischen Erben zu Lichtenberg 12 Stück Tapezerei mit der Historia Gedions, 520 Ellen um 1561 fl. Eine weitere Rechnung aus Antorf lag vor mit 18,933 fl.
Circa 1604 wurden wieder um 4215 fl. gewürkte Tapeten in Venedig gekauft.

****) Walter reiste zu Fuß, und verrechnete für die Reise 10 fl. 22 kr.; er bekam 175 fl. Gehalt, und die Lieferung.

†) Dieser traf den 26. Okt. 1604 mit sechs Gesellen in München ein.

††) Mit 300 fl. Gehalt, und 57 fl. für den Hauszins.

†††) Neuenhoven bekam Händel mit der Brüßler Zunft die ihn nicht herauslassen wollte.

Jahren 1604 bis 1611 wurden in der Tapeziererei für 9662 fl. an Gold, Silber und Seide aufgearbeitet.*) Und wenn nun gleich dem van der Biest der Vorwurf gemacht wurde, er habe manches Stück verdorben,**) so erhielt er doch (1612) 1000 Thaler Gratifikation, und 100 fl. Besoldungszulage für seinen Fleiß.

Gleichwohl sehnte sich derselbe nach seinem Lande, oder er fand in Bayern nicht die nöthigen Behelfe zum Betriebe seiner Kunst. Kurz er zog im Jahre 1615 sammt dem van der Posch in die Niederlande zurück, indem er einen Accord abschloß, 806 Ellen Tapeten für den neuerbauten Saal und die Zimmer, aus lana fina in Seide binnen 18 Monaten zu liefern. Die Cartons hiezu wurden ihm aus der Hofmalerei, und Garn und Seide aus der Hofschneiderei hineingeschickt.***) So verschwand dieser Manufakturzweig zum größten Theile wieder aus Bayern, und Max I. sah sich gezwungen für den Bedarf zu seinem neuen Pallaste, ansehnliche Summen ins Ausland zu senden.****)

*) Ein Stück Grotteska zu 35 Ellen kam auf 1463 fl. zu stehen. Im Jahr 1610 erbot sich de Kerzer eine Bestellung von 494 Ellen zu 8 fl. für die Elle zu übernehmen.

**) „Van der Biest habe sich auch seiner Kunst um so weniger zu rühmen, als ihm Peter Candid die Cartone für Hand und Augen reiche, und noch manches corrigiren müsse.“ Biest hatte den Titel: „Tapezierer und Quarderobo.“

***) Für die Elle aus Seide wurden 13 fl., für die Elle aus Haaren 7 fl. accordirt; und 2000 fl. Vorschuß gegeben. Im November 1616 wurden bereits 175 Ellen heraufgeschickt, und 1211 fl. dafür bezahlt.

****) An den Pariser Tapezierer Coimans 13,143 fl., an Biest's Erben und den Posch noch 5040 fl., nach Venedig 1940. Auch kurz vor seinem Tode noch (April 1651) wies der Kurfürst 8 — 9000 fl. zum Ankaufe von Tapeten in den Niederlanden an. Doch wurden die Inländer nicht vergessen, so z. B. bei dem Taschner Lutz in München 1800 Stück Tapezereien von goldenem Leder und Farben (1 fl. für das Fell) nach Schleißheim bestellt.

II. Die Zeiten nach Max I.

a) Bechers Pläne und Wirken.

§. 1.

Erst vierzehn Jahre nach dem Tode Max I. wurde der von diesem großen Fürsten gleichsam auf seinem Todsbette hinterlassene Gedanke: Das inländische Commerzwesen durch Errichtung einer großen Handelscompagnie in Schwung zu bringen, von seinem Nachfolger Ferdinand Maria wieder aufgegriffen, und weiter verfolgt.

Ein Ausländer, — der wohlbekannte, als Leibmedicus nach München berufene Dr. Becher, ein von dem Spekulationsgeiste gleichsam besessener, immer projektenschwangerer, äußerst thätiger und gewandter Mann, war die Seele und das Triebrad aller der Entwürfe und Unternehmungen, welche nun eine geraume Zeit hindurch nicht blos besprochen, sondern auch wirklich versucht wurden.

Er begann damit sich mit einer Proposition an den Kurfürsten zu wenden, welche folgenden wesentlichen Inhalts war: Die Erhebung der Handels- und Gewerbs-Wohlfahrt in Bayern beruhe: 1) auf der Verbesserung des Münzwesens; 2) der Errichtung eines Kaufhauses; 3) eines Werkhauses; 4) einer Landbank. — Bei Errichtung eines Kaufhauses, woselbst allerhand Waaren von der ersten Hand erkauft, und ganze Länder damit versehen würden, müsse gesorgt werden: a) Für einen guten Ort; b) für gute und wohlfeile Waare; c) für den Einkauf der Waaren so nah als möglich an ihrem Ursprung in grosso; d) für die Herbeischaffung derselben durch eignes Fuhrwerk; e) und zwar in rohem und natürlichem Zustande; dann würden die Inländer gewinnen, was bisher die Ausländer gewonnen, und viele Manufakturen und Gewerbe entstehen. München sey hiezu allerdings geeignet. Der Kurfürst brauche nur zu verbieten daß keine fremde Manufaktur eingeführt werde, und zu befehlen daß die Kaufleute ihre Waaren im Lande verarbeiten lassen sollen. Wenn für Consumtion gesorgt ist, können alle Artikel so gut im Inland gemacht werden, als im Auslande. Es müsse übrigens auch verboten werden, daß keine Manufakturen im Kaufhaus errichtet werden, damit die Krämer die Waaren roh kaufen, und im Inland verarbeiten lassen müssen. Aller Handel in grosso müsse allein durch das Kaufhaus geführt werden. Nur diejenigen verarbeiteten Artikel sollen die Kaufleute einführen dürfen, die durchaus nicht im Lande gemacht werden können. Was ferners die Errichtung eines Werkhauses betreffe, so müsse zu Durchführung eines solchen auf ein strenges Verbot alles Bettels Bedacht genommen werden.

Diese Propositionen wurden von dem Kurfürsten dem geheimen Rathe zur Einsicht zugetheilt; und nachdem sie beifällig aufgenommen worden, schöpfte Becher Muth, und verfaßte eine weitere ausführlichere Deduktion, um noch alle die Gedanken über Landeswohlfahrt die sich in seinem Kopfe zusammendrängten, an den Mann zu bringen.

Der Sinn dieser weitern, nicht zu einem Schlusse gekommenen Schrift, war ungefähr 30. Okt. 1664. der folgende: Es sey des Fürsten und der Unterthanen eigene Wohlfahrt, das Kammergut und die Steuern in Einklang zu bringen. Das Land sey arm, es könnten aber noch zehnmal mehr Menschen darin leben, wenn man Nahrung schaffe. Die Münchner Herren seyen neidig gegen die Fremden. Das wahre Ziel sey eine volkreiche nahrhafte Gemeinde. Es gebe in Bayern 1) Hofbediente, 2) Adel, 3) Geistlichkeit, 4) Soldaten, 5) Bürger, 6) Bauern, 7) flüchtiges Gesindel. Die Nahrung dieser sieben Klassen stehe zur Zeit noch schlecht. Das Hofgesind lebe von der Besoldung, gehöre eigentlich nicht zu den nahrhaft gesessenen Leuten, und schicke Geld für Kleider ꝛc. ins Ausland. — Der Adel müsse vom Bauer ernährt werden, und sey doch der Societas von keinem eigentlichen Nutzen, denn er bestehe gleichfalls aus keinen nahrhaften Menschen, sondern müsse durch andere versorgt werden, da er nicht arbeite. Eben so die Geistlichen; auch diese arbeiten nicht, und liegen andern auf dem Hals. — Die Soldaten werden besoldet, seyen also auch keine nahrhaften Menschen. Das flüchtige Gesindel per se. Es bleiben also nur die Bürger und Bauern. Dieser sollten mehr werden, damit sie ins Verhältniß mit jenen kämen, denn auch unter ihnen sey kaum ein Zehntheil eigentlich nahrhaft. Im Lande besäßen höchstens hundert Bürger ein Hauptvermögen, die meisten hätten nicht auf 8 Tage voraus zu leben. Die Bauern seyen arm, und nur nahe an den Städten etwas besser daran; kaum der hundertste Theil der Einwohner sey also eigentlich nahrhaft, und der Societät nützlich. Es müsse daher auf Vermehrung der Bürger und Bauern Bedacht genommen werden. Auch herrsche Unordnung, Plackerei, Grobheit. — Das locke aber keine Fremden herein, wo nur Haß und Neid zu erwarten. Das Land sey so konfundirt, die Stände so untereinander vermischt und verwirrt, daß es die höchste Zeit sey einzuschreiten, und den zwei Ständen, als den Prinzipalständen des Staats, eine rechte Nahrung zu verschaffen. — Der Bauernstand schwanke zwischen theuern und wohlfeilen Getreidpreisen; der Bürger lebe in den Städten theuer, die Handwerke seyen übersetzt, und durch die Narrenkappe der Zünfte umwickelt habe er keinen Verlag, betrüge aus Noth, und habe keinen Segen. Also: Bauern, Handwerker und Handelsleute! —

Hier bricht der Aufsatz ab, weil Becher in einer Audienz beim Kurfürsten Stoff zur Bearbeitung eines Planes für ein neues System, in Betreff der Ersparung der Besoldungen in die Feder bekam. Allein auch diese Arbeit wurde wieder durch eine Reise unterbrochen, welche unser Hofmedikus in Auftrag des Kurfürsten nach den Niederlanden unternahm. *) Die Pläne

*) Der Credenzbrief des Kurfürsten lautete: „Wir sind bedacht in München ein allgemeines Fontico (Landkaufhaus) oder Generalniederlage aller Waaren, die im Inland verbraucht werden, mittels Anweisung einer Compagnie anzustellen, und auch ein gemeines Werkhaus aller Manufakturen aufzurichten; haben daher unserm Hofmedikus und Mathematikus J. H. Becher Gewalt gegeben, bei seiner vorhabenden Reise dieser Intention nachzuleben, und denen die Lust haben Manufakturen in unserm Land zu verlegen, unsern Schutz, und gewisse Privilegien zu versprechen. (8. Aug. 1664.)“ Die Kurfürstin gab Bechern Credenzbriefe an die Westindische Compagnie in Holland.

und Absichten Bechers waren nämlich kaum laut geworden, als sie sogleich die größten Besorgnisse veranlaßten, und die heftigste Opposition fanden. Nach Bechers gedruckten Schriften erklärten sich die Kaufleute, aus Furcht daß der Kurfürst ein Monopol wie bei dem weißen Bier machen wolle, ganz gegen Bechers Vorschläge, brachten die geheimen Räthe auf ihre Seite, verhetzten den Pöbel, und ließen selbst Bestechungen eintreten, so daß nur der Kurfürst und Fürstenberg standhaft blieben, und der Beschluß gefaßt wurde, „weil kein Inländer daran wolle — so wolle man Fremde hereinrufen.“ Becher erhielt also den Befehl nach den Niederlanden zu reisen, um eines verständigen Handelsmanns Judicium zu vernehmen, und in dem Patente welches ihm zugefertigt worden, erklärte der Kurfürst: „er wolle in München ein Fontico, — Landkaufhaus, oder Generalniederlage aller Waaren mittelst Stiftung einer Compagnie, und auch ein Werkhaus zu allerhand Manufakturen errichten.“

Errichtung eines Generalstappelplatzes.

Becher gieng nun nach Holland und Brabant. Er machte einem Niederländer glänzende Propositionen über die zu erwartenden Privilegien. Seine erste Relation lautete: „Es sey alle Hoffnung da etliche hundert Meister und Gesellen aus den Niederlanden nach Bayern zu bringen, wenn nur die Sache nicht durch leidenschaftliche Menschen verschrieen wird. In Antwerpen habe man übrigens dreierlei Bedenken gehabt: 1) Sie wollten nur eintreten falls sie hiesiger Seite die Hälfte der Stellen erhalten würden, und ein Verein zwischen beiden Theilen zu Stand käme. 2) Ein anderer Theil erbiete sich als Faktoren gebrauchen zu lassen. 3) Einige Holländer offerirten sich die Compagnie allein zu führen, gegen 10jährige Privilegien.“ — Der Generalmünzmeister Boschard rathe die Holländer als Faktoren zu gebrauchen. Ein sicherer Clers habe erklärt, er sey bereit alle Manufakturen in Bayern einzurichten, die Werkmeister dazu zu schaffen, und die Compagnie fundiren zu helfen; ja er mache sich anheischig aus München ein kleines Paris zu machen. — Graf Horn rathe mit dem Werk den Anfang zu machen, ihrerseits (die Holländer) wollten sie für den Credit schon sorgen; — Jemand habe bereits 30,000 Reichsthaler — Boschard habe 100,000 geboten.

Boshart, Herr zu Boom, schrieb selbst aus Antwerpen an den Kurfürsten: „Becher sey bei ihm gewest; habe sein Patent vorgezeigt, und einen Rath wegen Errichtung eines Stappels und Niederlage in München begehrt. Er werde sich das angelegen seyn lassen, und nächstens darüber berichten.“

Eben so schrieb Graf Horn (unterm Sept. 1664) aus Battemburg an den Kurfürsten: Qu'il avoit appris par Becher l'intention: 1) d' etablir un Etablissement de Marchandises à Munic; 2) d' introduire des Manufactures en Bavière; 3) de fonder une Colonie aux Indes occidentales. Da gegenwärtig die Pest herrsche, so lasse sich jetzt nicht schnell handeln. Er werde übermorgen nach Haag reisen, um mit jenen die zu diesem Zweck geeignet wären zu traktiren. (Becher soll unterdessen nach Hause reisen, und wiederkommen, wenn Alles eingeleitet ist.)

Bechers Antrag war nun: Man solle das Werk bayerischer Seits allein beginnen, und

die Ausländer nur als Faktoren brauchen, eine Deputation anordnen, und den Elers oder Boschard beschreiben. *)

Hierauf wurde nun wirklich zu Bestellung einer Deputation beim Kammercollegium Beschluß erlassen, Elers beschrieben, und nach vielen Unterhandlungen folgender Artikel einer Compagnie stipulirt: Der Kurfürst soll Protektor seyn, — 24 Personen bilden die Compagnie (erblich), diese theilen sich in zwei Klassen; halb Inländer, halb Ausländer, und wählen jährlich wechselweis einen Direktor, — sie dürfen Bedienstete annehmen, Untercompagnien (Kammern) errichten, Gewinn und Verlust werden jährlich pro rata getheilt. Die Compagnie reversirt sich die Waare wohlfeiler als andere zu geben, frische und gerathene Waaren aus erster Hand, nur in grosso — auch Credit zu geben, und Manufakturen ins Land zu bringen. — Rohe Stoffe sollen nicht weiter außer Land gehen, sondern im Land verarbeitet, und durch die Compagnie verlegt werden. — Derlei Stoffe dürfen aber jederzeit hereingeführt, aber ausländische Fabrikate nur auf den Jahrmärkten verkauft werden. — Artikel die man im Land haben kann, dürfen nit länger importirt werden. — Nur allein die Compagnie darf fremde Manufakturen einführen, aber hinaus darf Jeder damit handeln, auch darf jede Manufaktur Artikel im Lande verlegen.

General-Handels-Compagnie. c. 1665.

Inländische Erzeugnisse sind von Abgaben frei. Die Compagnie darf die Münze in Pacht nehmen oder mit Metall verlegen; auch mit Wechsel handeln, eine Wechselbank aufrichten, auch andere Gegenstände, z. B. Salz und Waaren in Bestand nehmen rc. rc.

§. 2.

6. Sept. 1665.

Als Becher von seiner ersten Reise wieder nach München zurückgekommen war, überreichte er eine Remonstration zur Rechtfertigung seiner früher auf die Bahn gebrachten Entwürfe. In dieser Deduktion bemüht er sich wiederholt darzustellen: „Daß die Manufakturen in Bayern so gut als im Auslande gemacht werden können; daß hiedurch die Consumtion um ein bedeutendes vermehrt, und auch auswärtige Kapitalien würden ins Land gezogen werden; daß übrigens dabei von der Absicht ausgegangen werden müsse, den mittlern Handelsstand den Präpolisten gegenüber zu begünstigen; daß ferner nur durch Errichtung eines großen Kauf- und Stappel-Hauses, die Einleitung zu einem Aufschwunge des Commerzwesens gegeben werden könne; und daß man zu diesem Zwecke ungesäumt eine an Jedermann gerichtete Einladung zu promul-

*) Auch Elers (aus Hamburg) hatte die Kurfürstin für sich zu gewinnen gewußt, und wollte durchaus eine Reise nach Frankreich unternehmen, um daselbst Kapitalisten und Associés für seine in Bayern auszuführenden Projekte anzuwerben. Allein vor der Hand war es ihm darum zu thun, bayerisches Geld zu dieser Reise auf die Hand zu bekommen. Becher gesteht selbst daß er dieses hintertrieben, und dabei die Gnade der Kurfürstin auf das Spiel gesetzt habe. (Politischer Diskurs pag. 435.)

Im April 1666 schreibt Boshart wieder an den Kurfürsten, und rathet ihm (auf dessen Verlangen) ein ander Fundament und Direktion in den Commerz veranstalten zu machen.

Der Kurfürst antwortet ihm, (20. April) er sey im Begriff mit Oesterreich, zu Sicherstellung des Verschleißes, und zur Begründung einer guten Nachbarschaft, für den Betrieb gewisser Commerzien zu unterhandeln. (Mörmann war mit der Sache beschäftigt.)

giren habe: „Kapitale zu Errichtung eines solchen Instituts anzulegen," unter Auseinandersetzung der großen Gewinnste welche hiebei zu hoffen seyen.

Dieser Remonstrationsschrift ließ Becher, — auf ausdrückliches Verlangen des Kurfürsten — eine Deduktion über die Wollenmanufaktur nachfolgen. Er breitete sich in derselben zuerst über die zwei großen Utilitäten der Manufakturen und der Negotien aus, und gieng dann auf die Wolle über. „Es gehe viel rohe Wolle ins Ausland, wodurch den inländischen Tuchmachern ihr Verlag genommen, und das Tuch theuerer hereingekauft werden müsse; so daß allein mit Tuchmanufaktur jährlich 30,000 Menschen mehr im Lande ernährt werden könnten, und gegenwärtig dem Kurfürst über 100,000 Rchsthlr. zu Verlust gehen; denn es müßten jährlich weit über 70,000 Stück meist fremdes Tuch consumirt werden (die Klöster allein brauchten ja schon über 70,000 Ellen), darunter 10,000 englisch, oder holländisches Gut sind, und nur 10,000 im Land verarbeitet werden, 50,000 Stück geringere Tücher aber aus Mähren, Schlesien, Meissen hereinkommen. Also soll man die Ausfuhr der rohen Wolle verbieten, der Compagnie nur einen Tax geben, und alles Tuch im Lande arbeiten lassen. Da übrigens ein Meister wochentlich nur ein Stück machen könne, müßten wochentlich 1000 Meister in Arbeit gestellt werden, deren Jeder zwei Knappen braucht, wozu noch die Blättersetzer, Kartetschenmacher, Tuchscherer, Färber, Walker, an 30 Menschen auf einen Meister. Die Accise würde um 120,000 Rchsthlr. vermehrt werden."

Der Kurfürst beschloß hierauf das Commerzwesen im Lande zu stabiliren, und befahl, die Handelsleute hierüber zu vernehmen. Mittlerweile war auch die Abfassung einer genauen statistischen Description aller Gewerbe, und der Verhältnisse ihres damaligen Bestandes angeordnet worden. Von den hierüber erstatteten Berichten sind jedoch bis jezt nur die zwei folgenden aufgefunden worden:

16. Okt. 1665. Bericht der Regierung zu Straubing. Der Rentamtsbezirk habe keine vornehme Handelsleute, nur schlechte Krämer und Fragner. Die meisten Klagen gehen gegen die Hausirer. Man sollte solchen Fremden nur dann gestatten die Jahrmärkte zu besuchen wenn sie sich verobligiren, inländische Erzeugnisse mit sich ins Ausland zu verschleißen. Man sollte gute Zeugmacher, Lederbereiter, Niederlagen, Preiscurrent errichten, dann eine Kleiderordnung machen, und die Luxusartikel verbieten. An Pelzfutter und Hutstoppern sey Abgang; dieses Fabrikat sollte man daher vorzüglich begünstigen. Die inländischen Wirthe sollen zusammenstehen, und den Weinhandel selbst betreiben (der in der Hand der Ausländer ist), die übermäßigen Gastereien wären zu beschränken; Geldmangel, und Creditmangel drücken sehr, ebenso die hohen Abgaben und Taxen. Was den gegenwärtigen Bestand der Handthierungen betreffe, so befänden sich im Markte Donaustauf 3 Krämer (geringe). Mkt. Neukirchen 3 Krämer (schlechte). Mkt. Eschelkam 2 Krämer (schlechte). In der Stadt Kelheim 5 Krämer (bessere). Stadt Dietfurt 3 Krämer (schwach). Stadt Straubing 1 Tuchmacher und 10 Cons. 2 Tuchgewandtner, 4 Eisenhändler, 3 Weinhändler, 2 Apotheker, 14 Handelsleut und Krämer, 3 Lebzelter, 5 Schmidt, 16 Schuhmacher, 10 Lederer, 1 Glockengießer, 5 Fragner, 5 Weisgärber,

1 Nadler, 1 Spängler, 1 Gürtler, 3 Kürschner. (Die meisten ziemlich gut.) In der Stadt Deggendorf 5 Handelsleut (ziemlich gut). Stadtamhof, 1 Gewürzhändler, 1 Zuckerbäcker, 1 Eisenhändler. Im Markt Abbach 2 Krämer. In der Stadt Cham 8 Krämer (ziemlich gut). Stadt Furth 1 Krämer. Markt Regen 4 Krämer. Mkt. Kötzting 1 Krämer. Mkt. Schönberg 1 Krämer (gering). Mkt. Bogen 4 Krämer. Mkt. Langwaith 3 Krämer.

Bericht der Regierung von Burghausen. In ihrem Regimentsdistrikt seyen außer zwei bis drei, lauter schlechte Krämer, und darunter Keiner der edle Waaren führe. — Sie führen ihre Waaren weiter nit als nach Salzburg, Gern, höchstens Linz, Nürnberg, und schlagen einen inländischen Gewinn darauf, — so auch bei Zucker, Spezerei, Fastenspeis, das man ihnen vor die Thür führt. Keiner der vielen Weber und Tuchmacher bringe fremde Wolle herein um gute Waare zu machen (aus Mangel an Mitteln). Man könnte doch gar wohl die Cordnan und anderes Lederfabrikat in die Höhe bringen, wenn Verlag da wäre. Die Braunauer-, Rieder-, Schärdinger-Kaufleute handeln stark mit Leinwand, die sie im Lande ob der Ens und in der Nachbarschaft kaufen, und nach Italien verkaufen (in grosso). Die drücken aber die armen Weber sehr stark. Die Klagen gegen die fremden Hausirer seyen ungerecht, so lang die inländischen Kaufleute nur deßwegen diese Fremden ausschließen wollen, um nach Willkühr auf die Artikel die ihnen vor die Thür geführt werden, schlagen zu können. Mit Salzburg, Passau, Linz, können sie nicht conkurriren. Sie lassen auch keine neuen Gewerbsleute zu, besonders seyen sie gegen die Fremden die sich niederlassen wollen, so daß es zuletzt lauter Stümpler geben werde. Uebrigens befänden sich in der Stadt Burghausen 6 Handelsleute mit schlechtem Gewerb und wenig Verschleiß ins Ausland, aber steten Klagen gegen die Fremden. In der Stadt Oetting habe der Krieg und die Hausirer alles ruinirt. In Kraiburg seyen 2 Krämer, 3 Fragner, diese ziehen auf den Märkten herum, und verschleißen alle fünf nit mehr, als 3 — 4000 fl. des Jahrs. Im Markt Trosberg seyen 7 Krämer und Fragner. In Than 1 Krämer nebst 2 anderen mit schlechten Waaren. In Marktt 1 Krämer, dessen Waaren nit 6 fl. werth sey. In Uttendorf 3 Kramer. Im Gericht Mattighofen gemeine Waare. Markt Altheim Lodenseder et Consorten handeln hier untern Anderm mit Eisen, so sich an 1000 — 1200 fl. erstreckt. In Stadt Braunau befänden sich mehrere, etwas bedeutendere Kaufleute. Ebenso in der Stadt Schärding, und in dem Markt Ried mehrere Krämer und Fragner von größerer Bedeutung.

5. Febr. 1665.

§. 3.

Mit jenem Plane der Errichtung eines großen Kaufhauses und Stappelplatzes — wollte es nicht vorwärts gehen. Im Inlande fand derselbe keinen Anklang, ja vielmehr den größten Widerspruch; mit dem Auslande aber konnte man über die Bedingungen des zu stipulirenden Traktates nicht recht ins Reine kommen. Es scheint überhaupt Niemanden, als vielleicht dem wohlmeinenden Kurfürsten und seinem Minister Fürstenberg recht Ernst damit gewesen zu seyn, — und dem unruhigen Becher, dessen Kopf immer mit neuen Plänen schwanger gieng, fehlte alle jene Stätigkeit und Umsicht, die zur Negozirung, Vorbereitung und Vollziehung eines großen, umfassenden Geschäftes nothwendig war.

Und so hatte denn auch jener weitere — ins Große gehende Plan kein Resultat, welcher darauf ausgieng unserm Vaterlande einen Antheil an dem Welthandel zu verschaffen.

Begründung einer Colonie in Amerika.

Fur diesen Plan, — der zunächst die Errichtung einer bayerischen Colonie in Amerika bezweckte — hatte Becher vorzüglich die Kurfürstin Adelheid einzunehmen gewußt, welche ihn schon bei seiner angeführten ersten Reise nach den Niederlanden mit Credenzbriefen, und einem an den Grafen Horn gerichteten Schreiben versah. Der Graf von Horn nahm sich der Sache — wie es scheint mit Eifer an, und berichtete der Frau Kurfürstin über kurz: „Er habe sich mit den Direktoren der occidentalischen Handelscompagnie vorläufig benommen, und denselben bemerkt, daß sie nichts besseres thun könnten um ihren Colonisirungen in Amerika Vorschub zu leisten, als sich die Allianz eines mächtigen Fürsten zu verschaffen. Hiezu sey nun der Kurfürst von Bayern (wie er von demselben in Regensburg erfahren) geneigt. Es wären also von dieser Seite wohl 5 — 6000 Personen zu hoffen, die zu so einem Werk sehr förderlich wären.“ — Die Direktoren der genannten Compagnie giengen auch wirklich auf die Sache ein, versprachen die näheren Conditionen festzustellen, und boten vorläufig die wilde Küste von Gaiana dem Kurfürsten zur Colonisirung an. Auch dieser Unterhandlung wurde aber, wie schon bemerkt, keine weitere Folge gegeben, ja es scheint daß sie durch die Einmischung gewinnsichtiger Intriganten vereitelt wurde; denn es zeigt sich, daß man sich gleichzeitig eines gewissen Spekbauers (aus Antwerpen) und des Zeitungsschreibers Müller als Unterhändler bedient habe, um bei dem englischen Cabinette die Ueberlassung einer Insel in Amerika an Bayern zur Colonisirung zu erwirken. Da es sich nun später ergeben haben soll, daß der brittische Kanzler Heyde sich ganz ohne Vorwissen des Königs in diese Unterhandlung eingelassen hatte, so wurde dieses (wahrscheinlich nur auf eine Prellerei gerichtete) Geschäft gänzlich vereitelt.

Der eigentliche Plan der Etablirung einer Colonie wurde jedoch noch immer nicht aufgegeben, sondern im folgenden Jahre dießfalls — gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten von Mainz, ein weiterer Versuch bei dem französischen Hofe eingeleitet, wozu jedoch nicht Becher, sondern ein gewisser Dufresne und Kraft gebraucht worden sind. Wir entnehmen dieses aus einem von dem Minister Colbert an den Kurfürsten von Mainz gerichteten Briefe, in welchem die ganze Bereitwilligkeit des Königs von Frankreich bezeigt wird, dem vorhablichen Colonisationsplane allen möglichen Vorschub zu leisten.*)

1665.

Becher wußte sich aber auch auf diese Sache späterhin Einfluß zu verschaffen. Allein München und Bayern wurde für seinen in das Chimärische, hinstrebenden Unternehmungsgeist bald ein zu beengter Gesichtskreis, und er wendete sich mit seinen Projekten an den Oesterreichischen Hof. Hier gelang es ihm den Grafen von Sinzendorf für sich einzunehmen, und einen Plan auf die Bahn zu bringen, der den ganzen Orient und Occident umfassen sollte. Dieser Plan bestand in der Begründung einer großen deutschen privilegirten Compagnie, welche den Handel mit beiden Indien direkt führen, und ganz Deutschland mit Spezerei versehen sollte. Diese Gesellschaft sollte unter der Direktion einer Generalkammer in Wien stehen, und zu diesem Zwecke Kanäle angelegt, und die Schiffahrt auf der Donau

*) Schreiben d. d. 21. Oktober 1665. Vide die Aktenstücke in den Beilagen.

freigemacht werden. Sinzendorf (und wie es scheint auch der Kaiser persönlich) hatte an diesem Plane Gefallen; Becher wurde zum kais. Commerzienrath ernannt, und bekam den Auftrag in dieser Beziehung nach den Niederlanden zu reisen, um mit der Ost- und Westindischen Compagnie in Verbindung zu treten, während zugleich der kaiserliche Gesandte in Constantinopel die Weisung bekam, mit der hohen Pforte wegen freien Handels auf der Donau nach der Türkei Unterhandlungen zu eröffnen.*)

Als Ferdinand Maria von diesen Plänen Nachricht bekommen hatte, ließ er durch Becher bei dem kaiserlichen Cammerpräsidenten (dem Bischofe von Stephannien) seinen Wunsch eröffnen an diesen Unternehmungen Theil zu nehmen. Dieser kam hierin nicht nur mit Bereitwilligkeit entgegen, sondern ließ dem Vicekanzler Schmid eine goldene Kette von 1000 fl. und der Kanzlerin 3000 fl. für ein paar Handschuhe versprechen, wenn eine gemeinschaftliche Handelscompagnie für Oesterreich und Bayern zu Stande käme (wobei man sich jedoch das Generaldirektorium vorbehielt). Selbst eine Verminderung der Eingangszölle nach Oesterreich soll angeboten worden seyn. Das Weitere wurde übrigens der mündlichen Unterredung Bechers anheim gegeben, welcher auf seiner Reise nach den Niederlanden dießfalls mit einem Handschreiben des Kaisers bei dem Kurfürsten erschien. Hier wurde nun beschlossen,**) daß Becher in den Niederlanden gleichzeitig auch für den Kurfürsten mit der Ostindischen Compagnie in einen Verein treten, und dabei einfließen lassen solle, daß man hoffe diese Compagnie werde künftig auch dem Lande Bayern Manufakturen und andere Waaren abnehmen, da man sonst den Spezereihandel mit ihr abbrechen, und sich auf anderen Wegen mit derlei Waaren versehen würde.

vom 7. May 1666.

Wie weit damals die Unterhandlungen Bechers in den Niederlanden gediehen, ist nicht aus den Akten zu entnehmen. Die Sache erregte übrigens großes Aufsehen, und setzte allmählich auch andere Höfe in Bewegung.***) Ein holländischer Admiral Namens Gyssel wirkte dazu bei, und brachte den Markgrafen von Brandenburg mit in das Spiel. Auch der Markgraf von Baden ist thätig in dieser Sache, und reist selbst, — auf Verlangen des Kaisers nach Amsterdam, Hamburg, und nach Leyden, wo Gyssel sich aufhielt.

Aber es blieb denn doch zuletzt das Alles ohne endlichen Erfolg. Nur der Graf von Hanau, mit welchem Becher in Frankfurt näher bekannt geworden, verfolgte die Sache, auch nachdem die übrigen sich zurückgezogen hatten. Es kam zu Errichtung eines Vertrages in welchem Holland dem Grafen einen Landstrich zwischen dem Orinoco und Amazonenflusse cedirte,

*) Der Botschafter Graf Leslii wurde an den Pascha von Ofen gewiesen.

**) Es wurden bei dieser Gelegenheit über die Handelsverhältnisse zwischen Bayern und Oesterreich überhaupt Conferenzen gehalten, und soll damals der Vertrieb bayerischen Salzes noch Böhmen stipulirt worden seyn.

***) Man fieng an die Summen zu berechnen, die jährlich für Spezereien nach Holland flossen. Aus den kaiserl. Erbstaaten seit 60 Jahren an 20 Millionen Gulden.

und von diesem Lande ertheilte der Graf von Hanau dem Becher ein 3 Meilen langes Stück einer Küste als Lehen. *)

Von nun an entschwindet der, jetzt gleichwohl mit einem Stücke von Amerika belehnte Dr. Becher aus unserm Gesichtskreise. Es gelang ihm nicht mehr in Bayern festen Fuß zu fassen, obwohl er seine Bereitwilligkeit hiezu an den Tag legte, **) und sich noch anno 1670 ein Privilegium zu Errichtung einer Zuckerraffinerie in München auf 20 Jahre hat ertheilen lassen.

Sein primitives Projekt, die Errichtung eines allgemeinen Kaufhauses, war immer nur ein Projekt geblieben. Und auch die Errichtung einer Handelscompagnie fand keine Aufnahme, selbst nachdem man anstatt eine Universalcompagnie, sechs einzelne kleinere Handelsgesellschaften für den Handel in Leinwand, Seide, Loden, Tuch, Getreid und Wein auf die Bahn gebracht hatte. Denn der hierüber vernommene Münchner Handelsstand hatte erklärt: „Es sey nicht gut, eine Haupt-Handlungs-Compagnie zu bilden, weil dann die Krämer (die nur in minuto kaufen können) die Waaren, so wie auch die gemeinen Käufer erst aus der dritten Hand bekämen, und zudem bei der Compagnie theuerer einkaufen müßten, als wenn freier Commerz gestattet ist." Verschleiß ins Ausland mit Seide und Spezerei sey keineswegs zu erwarten und sey auch mit diesen zwei Artikeln kein Grossohandel zu Stand zu bringen. Um die Ausländer auszuschließen müßte vor allem den Inländern vom Landesfürsten eine große Unterstützung zugehen, so wie auch zur Erhebung von Manufakturen. Die Einleitung, Vorschüsse, Verlag (wozu sie übrigens mithelfen wollten) müsse von Oben ausgehen, da sie die Kräfte nit dazu haben. Am ausführbarsten wäre es übrigens Loden, gemeines Tuch und Wollwaaren im Land in die Höhe zu bringen, und fremdes auszuschließen. Selbst den Eisenhandel (mit Ausschluß der Fremden) aus inländischem Produkt durch eine Compagnie zu führen, wäre riskirt, da nit gewiß sey, ob man es genug, gut, und wohlfeil fabriciren könne. Der Weinhandel sey am gefährlichsten und namentlich sey mit den Würtenbergern schwer zu concurriren. Es sey am besten man bleibe bei der freien Concurrenz, und lasse den Handel den Gang fortgehen, in dem er begriffen ist."

Auch in der Oberpfalz fand die Sache keinen Beifall. ***)

---

*) Becher erließ von München aus anno 1670 ein Manifest, worin er deutsche Familien einladet sich in Amerika niederzulassen, und schließt einen Vertrag mit dem Kämmerer Bertucci, welcher sich verbindlich macht, 100 Familien dahin zu führen.

**) Schreiben Bechers an von Fürstenberg: er sey Ende vorigen Jahres mit des Kurfürsten Licenz nach Wien gereist, van Uffeln hab ihn bei seiner Abreise spöttlich traktirt; man streue aus er sey nach Wien, um von da dem bayerischen Commerz zu schaden; er sey im Gegentheil bereit zurück zu kommen, und das Seidenwerk in Bayern in Flor zu bringen. Er sey gestern (den 15.) in Augsburg angekommen, und bitte, bevor er nach München gehe, um ein paar Zeilen zu seiner Beruhigung. — Fürstenberg lud ihn ein zu kommen. Er wurde gut empfangen, und erhielt ein Rekommandationsschreiben nach den Niederlanden wohin er abreiste, und von da nach Wien. (Becher scheint anno 1671 zurück aus den Niederlanden gekommen zu seyn, oder war es eine zweite Reise. Fürstenbergs Empfehlungsschreiben für Becher nach Wien ist de dato 15. Sept. 1671.)

***) Diejenigen, so in die Handelscompagnie treten wollen, waren auf den 15. Okt. 1668 nach München citirt worden. Das Citatorium hatte gelautet: „Der Handel sey im Verfall, Maximilian sey durch

§. 4.

Seiden-manufaktur. 1665.

Unter den vielen angezeigten Projekten, welche Becher auf die Bahn gebracht hatte,*) war nur Eines, gleich Anfangs zu einer wirklichen Ausführung gekommen, nämlich die Etablirung einer Seidenmanufaktur. Becher hatte zu diesem Zwecke, gelegenheitlich seiner ersten Reise nach den Niederlanden einen in der Sache erfahrnen Mann (einen sichern Buystard aus Antwerpen) nach Bayern gebracht. Hier hatte sich um diese Zeit bereits eine Seidenhandel-Compagnie gebildet,**) wie wir aus einem unterm 30. November 1665 publicirten Dekrete des Kurfürsten entnehmen, lautend: da sich einige Inländer hervorgethan eine Compagnie zu errichten, und eine Seidenmanufaktur ins Land zu ziehen, benamentlich um rohe Seide zu verarbeiten, so werden ihnen folgende Freiheiten gegeben: 1) Die Gesellschaft soll den Namen Kurbayr. Seidencompagnie führen. 2) Ist sie allein befugt die rohe, eingeführte oder im Land erzielte Seide verarbeiten zu lassen. 3) Darf sie allein in grosso verkaufen, und alle Kaufleut im Lande sollen ihren Bedarf bei der Compagnie nehmen, die Einfuhr fremder Seidenwaaren ist bei Confiskation und 1000 Rchsthlr. Strafe verboten.

---

den Krieg verhindert worden, hierin etwas Ersprießliches zu Stande zu bringen. Das beste Mittel wäre die Errichtung einer mächtigen Compagnie von vielen Handelsverständigen, mit Ertheilung gewisser Privilegien; seyen auch auswärtige Handelsleute (fürnehme) einzutreten bereit. Es soll aber vielmehr den Inländern der Vorzug gegeben werden, wenn sie den Verlag aus eigenen Mitteln herschießen. Der Hofrathspräsident, Kanzler und Räthe sollen diese Intention des Kurfürsten überall bekannt machen lassen, und die Inländer auffodern, sich bis 15. Okt. zu erklären, mit welchen Capitalien sie beitreten wollen. Wenn sie säumig sind, so wird man den Ausländern den Vortheil geben." (Den 15. September 1668.)

*) Becher hatte sich auch die ins Große gehenden Pläne andrer Projektanten eigen gemacht. Hieher gehören: Gutachten eines holländischen Kaufmanns über die Revierfahrten. Er nimmt Ingolstadt als Generalcomptoir, von wo aus die 9 Hauptfahrten zu Wasser und Land nach allen Gegenden gehen, setzt dabei die Freiheit der Donau durch Oesterreich und die Türkei voraus. Dann die Constituirung einer Revierfahrercompagnie. Ferner: Entwurf des Nutzens der aus der Vereinigung des Rheins mit der Donau vermittelst Schiffreichmachung und Vereinigung der Tauber und Wernitz folgt. (Becher pag. 777. 859. Hinweisung auf das Vorhaben Kaiser Karl des Großen.) Auch die March und Oder (also Donau und Ostsee) wären zu vereinigen.

**) Buystard kam i. J. 1665 nach München, wo ihm die Seidencompagnie 300 Rchsthlr. für die Reise, und 100 Rchsthlr. monatlich, nebst 500 Rchsthlr. Jahresrecompens versprachen. Er starb den 19. Jän. 1667. Die Witwe foderte 2000 Rchsthlr. Abfindung. Die Seidencompagnie berichtete aber, er habe nichts verstanden, und hätte nicht 1200 Kreuzer, statt 1200 Rchsthlr. Gehalt verdient, habe auch seinen Contrakt nicht gehalten. Die Witwe replicirte, ihr Mann habe um 22,000 fl. Seidenwaaren mit hieher gebracht, sich in Antwerpen als trefflicher Meister und Inventor aller französischen Waaren bekannt gemacht. Der Seidencompagniedirektor, und der Sekretär Viengiodelli hätten ihn mit der Besoldung immer vertröst (es wäre kein Geld in Kassa) bis sich die Seidencompagnie mit der in Wien conföderire.

Diese Seidencompagnie entwickelte anfangs viele Thätigkeit,*) und war insonderheit bemüht sich den Absatz ihrer Fabrikate in die österreichischen Erbstaaten zu verschaffen. Becher erhielt daher den Auftrag, mit der in Wien errichteten Seidencompagnie — welche an die bayerische Gesellschaft bereits eine Einladung hatte ergehen lassen ihr beizutreten, die näheren Bedingungen zu negoziren. Allein mittlerweile gerieth die Compagnie in München wieder ins Stocken. Denn Buystard war kränklich geworden, und mußte sich eines gewissen Abraham Verrups als Stellvertreter, bedienen. Auch Becher zog sich — (wegen der Kaltsinnigkeit die der Kurfürst in der Protektion dieses Werkes zeigte, wie er behauptet) aus dem Geschäfte zurück. Hierauf nahm sich der geheime Rathssekretär Jobst dieser Sache an, und brachte eine neue Compagnie zu Stande. Man ließ Meister aus Italien kommen, und errichtete zwei neue große Gebäude. Das Werk gedieh, und es wurden die schönsten Seidenwaaren aller Gattung zu Stande gebracht.**) Die Unachtsamkeit und Verschwendung eines sicheren van Uffel aber, dem die Direktion übertragen wurde, setzte wieder Alles auf das Spiel. Der Contrakt mit diesem van Uffel lautete dahin, daß er 1) Zu Herausbringung der Maestranzen, und Erhebung des Gebäudes 19,000 fl. zu empfangen habe; 2) Weiters noch zum Verlage 55,000 fl.; 3) Dagegen soll er von dem Seinigen 20,000 fl. zuschießen, und der Compagnie auf 10 Jahre lang zu ihrem Seidenwesen verpflichtet seyn. Zugleich

---

*) Rechnung über die Seiden-Compagnie-Kasse vom 24. August 1665 bis März 1667.

Einnahme. Einlagen oder Portionen per 100 fl.	9000 fl.
Für verkaufte schwarze Seide	56 fl.
Gefärbte Seide	51 fl.
Packbaumwolle	21 fl.
Verstifter Keller	24 fl.
Summa:	9152 fl.

Ausgabe für Besoldungen 1380 fl., Wochenzettel 505 fl., erkaufte Seide 6182 fl., Zoll, Fracht 132 fl., Farbmaterial 275 fl.; Bau, Taglohn 60 fl.; Handwerksleut 629 fl.; Mühltreiber, Spueler 368 fl.; Hauszins 100 fl.; Holz und Licht 67 fl.; Post- und Brief-Geld 4 fl. 35 kr.; Gemeine Ausgabe 277 fl.; Summa: 9979 fl. 35 kr.

Die Compagnie leget in Allen	50,000 fl.
Davon zum Gebäu verbraucht	20,000 fl.
Die Leut herauszubringen	6,000 fl.
Summa:	76,000 fl.
Bleiben	19,000 fl.

Von diesen 19,000 fl. hat Uffele 1/3 pro assecuratione zu erlegen.

**) Der Kurfürst bewilligte zum Bau des Seidenhauses in der Au 1000 Rchsthlr. aus der Kopfsteuer (25. Okt. 1669). Von den milden Stiftungen wurden 2025 fl. zum Seidenhausbau am Anger vorgeschossen (1670), bis 1681 waren diese Vorschüsse auf 10,850 fl. gestiegen. Aus den fürstl. Gärten wurden (1669) fleißig Maulbeerblätter für die spinnenden Seidenraupen herbeigeschafft. In einem Dekret vom Juny 1669 wird angekündigt, daß in Kurzem einige Fremde, in Seidenmanufakturen erfahrne Meister in München ankommen werden. Im J. 1681 ergieng der Befehl an sämmtliche Hofgärtner zu sorgen daß so viel weiße Maulbeerbäume als möglich gezügelt werden sollen.

wurde bestimmt, daß alle Seidenwaaren (für den Hofstaat sowohl, als in genere) bei van Uffel bezogen werden müssen, insoweit er sie eben so gut, wohlfeil, und schnell liefert, als wenn man sie direkt vom Ausland kommen ließe.

14. Juny 1670.

Van Uffel kam, wie gesagt in Mißcredit, wurde der Prellerei bezüchtigt, und zuletzt verhaftet. Sein Arrest dauerte sechs Jahre, das Seidenwerk wurde jedoch mittlerweile fortgetrieben, und als van Uffel wieder auf freiem Fuße war, verdoppelte er seinen Eifer diese Manufaktur wieder emporzubringen. So sagt er wenigstens selbst, und rühmt sich daß er es gewesen sey, der durch einen sichern Zanchetto den Tabaksapaldo in Gang gebracht, der auf Lindhammers Auftrag nach Italien gereist um bessere Maestranzen und Instrumente zu bestellen, der daselbst 20,000 Dukaten zu 4 Prozent aufgebracht, der endlich einen sicheren Galli in Venedig beredet habe wohl mit Geld versehen herauszukommen, um in Bayern eine Wollenmanufaktur zu errichten.*) Die Seidenfabrik hatte unter diesen Verhältnissen bis in die achtziger Jahre ihren Fortgang. Wir finden in derselben unter andern einen französischen Bortenmacher aus Lyon, Anton Pachilardi beschäftigt; und ein sicherer Farinati, ebenfalls Seidenweber in München, bewarb sich im Jahr 1679 um ein Privilegium seidene Bänder zu würken (in der Art wie Ambros Sales ein solches auf wollene Strümpfe zu stricken erhalten).

Von Seite der Regierung floß dieser Manufaktur fortwährend Unterstützung zu. Der Kurfürst überwies ihr eine Foderung von 5234 fl., und hatte zuletzt 17,631 fl. an diese Anstalt zu fodern. Auch von Seite der milden Stiftungen und Privaten wurden nach und nach 22,520 fl. vorgeliehen.

Die kräftigste Unterstützung geschah aber aus der Tabaks-Apaldo-Kasse, welche bis zum Jahre 1678 bereits 27,219 fl. für diesen Industriezweig geleistet hatte.

---

b) Tuch- und Wollen-Manufaktur- und Commerz.

§. 1.

Das Tuch- und Wollen-Manufaktur-Wesen wurde erst während der Regierungsperiode Kurf. Max Emanuels thätiger betrieben. Aus der Zeit seines Vorfahrers sind in diesem Betreffe keine Verordnungen von Bedeutung bekannt. Ein Dekret vom 1. Dezember 1658 enthält nur eine Wiederholung des schon unter Maximilian I. erlassenen Mandates, daß — „weil angestellte Proben zeigen, daß man das Tuch in München eben so gut bereite und färbe als im Auslande, und auch um den rechten Lohn haben könne — künftighin das Tuch zu diesem Zwecke nicht mehr solle ins Ausland geschickt werden.“

Mandat 1. Dez. 1658.

*) „Als Galli in München ankam sey dieses Negotium bereits einem Inländer überlassen gewesen, doch habe Galli einen Versuch gemacht. Da er sich aber mit seinem Nebenbuhler nicht vertragen konnte, sey er mit einer goldenen Kette, der Nobilität, und dem Commerzienrathstitel wieder entlassen worden.“

Ein weiters Dekret vom 1. July 1670 fodert Gutachten über die Frage: warum im Mandate v. J. 1615 nur die rothen und schwarzen fremden Tücher verboten worden, und nit auch andere „da doch besonders die grauen, und die mährischen, meißnerischen und schlesischen Tücher in großer Anzahl hereinkommen; und ob die inländischen Meister — wenn ein Generalverbot erfolgen sollte — das Land hinreichend versehen könnten; und was sie hiezu für Verlagsmittel hätten?"

M. v. J. 1615.

Weitere spezielle Verordnungen aus der Regierungsperiode Ferdinand Maria's sind in Beziehung auf Tuchmanufakturen nicht bekannt. Im Allgemeinen jedoch war es freilich bei jenen kolossalen Projekten der Errichtung eines General-Kauf- und Werkhauses — welche durch Becher auf die Bahn — aber niemals zur Reife gebracht wurden, vorzüglich auch auf das Tuch-Manufaktur- und Handelswesen abgesehen.

Desto thätiger und wirksamer wurde dieser Industriezweig während der Regierung Max Emanuels betrieben. Es wurde sogleich damit begonnen, die Ausfuhr der Wolle zu verbieten, gleichsam als Einleitung zu der noch im Jahre 1680 errichteten Tuch-, Zeug- und Strumpf-Fabrik. Der Kurfürst ließ zu diesem Unternehmen Vorschüsse aus dem Hofzahlamte machen, und wies sämmtliche Tabaks-Appaldo-Gelder zum Betriebe der Fabrik an. Die Hauskammerei, Tapeziererei, und Schneiderei erhielten die Weisung, ihren Bedarf an Waaren daselbst zu beziehen. Pfetten, Wämpl, Millauer und Oswald hatten den Auftrag diese Manufakturen zu dirigiren. Schon im May 1681 war an Waare, Wolle und Garn ein Vorrath von 5295 fl. an Werth auf dem Lager.*) Es waren im Ganzen 4856 Pfd. Wolle verarbeitet worden, worunter 2677 Pfd. Schleißheimer, und 942 Pfd. von der Schäferei zu Schwabing. Hievon wurden über 5000 Pfd. Garn und 30 Stücke gemacht.

M. 10. Sept. 1680.

Durch die große Aufgabe die Armee mit Montur zu versehen, war diese Landfabrik hinreichend beschäftigt.**) Die Fabrik besaß auch im Jahre 1687 ein sehr bedeutendes Inventar,

*) Anzeige (v. May 1681), was bei der Kauf-, Tuch-, Zeug-Strumpffabrikation, so vor 1/2 Jahr angefangen, vor Waaren gemacht worden. An Ausgab für Wolle (2677 Pfd. Schleißheimer) — 550 fl. 942 von der Schwabinger Schäferei 188 fl. 1000 Pfd. von Braunau 290 fl., sonst noch etwas, in Summa 4856 Pfd. à 1100 fl.

Von dieser Wolle wurden 54 Zentner verarbeitet und gesponnen, 5240 Pfd. Garn gemacht, davon 318 Pfd. feine zu 944 Paar Strümpf, (440 fl. Strickerlohn), zum Zeugmachen 794 Pfd., zum Tuchmachen 972, daraus 17 Stück schwer und 13 Stück ringer Tuch. Machen die Ausgaben im Ganzen 3156 fl.

Dazu das Hofzahlamt hergeschossen 1920 fl. Der Werth der verfertigten Waaren und noch übrigen Wolle und Garns war 5295 fl. Dann hat man um 813 fl. Haar an die armen Weiber in München zum Spinnen ausgetheilt und um 898 fl. Garn dafür erhalten.

**) Dieser Bedarf war: 10,000 Hüte, 72,000 Ellen Leinwand zu Hemdern, 24,000 Schaffell zu Hosen, 24,000 Ellen unbleichte Leinwand, 54,000 Ellen grau und blau Tuch, 18,000 Ellen Futter, 72,000 Ellen Cardis, 80,000 Dutzend Knöpf, 12,000 Ellen grau Tuch und 15,000 Ellen Cardis zu Mänteln, 15,000 Paar Socken und Strümpf, 18,000 Paar Schuh, 3000 Paar Stiefel, 60,000 Ellen Federritt zu Zelten, 11,000 Ellen derlei zu Sommerstrümpf.

hatte Werkstätten im Hause am Anger (zugleich Zuchthaus), im Schäferischen Hause, zu Bogenhausen, am Sendlingerthore, und eine Walche und Presse; ihre Bilanz schloß auch mit einem ansehnlichen Aktivreste ab. *)

Allein des Kurfürsten Intention war nicht so fast auf die Förderung der auf seine eigene Regie geführten Fabrik, als vielmehr auf die Emporbringung des darniederliegenden Land-Tuch-Manufaktur-Wesens überhaupt gerichtet. **) In München waren die Tuch-

---

An die inländischen Tuchmacher (da die Fabrika nit allein Alles leisten kann) wurden bezahlt 200,000 fl. Den Schustern 25,000 fl., den Schneidern 18,000 fl. und 34,000 fl. Leinwand aus dem Ausland bezogen.

*) Entwurf der Schulden hinein und hinaus bei der Fabrika in München:

Schulden hinaus:	Den inländischen Handelsleuten für Tuch	55,304 fl.
	seit 1680 Hofzahlamt	10,660 fl.
	seit 1682 Verpflegungsgelder für die Kinder	16,750 fl.
	Aus der Tabaks-Appaldo-Kassa	25,966 fl.
		S. 112,868 fl.
Schulden herein:	Vom Militär	7,433 fl.
	Ausstände	45,150 fl.
	Inventar: An Waare, Wolle, Farbe	136,662 fl.
	Werkzeug	6,000 fl.
	Haus im Rosenthal	15,000 fl.
	Farbhaus zu München	5,546 fl.
		S. 215,851 fl.
	Also Gewinn	102,983 fl.
	Dann zu halben Farbgewinn trifft zu	27,121 fl.
		Zusammen 130,104 fl.

**) Er befahl dießfalls den statistischen Bestand der sämmtlichen Tuch- und Zeugmacher, Loderer, und übrigen Wollzeugarbeiter zu erheben. Vor der Hand aber kann nur das folgende Fragment des Resultates dieser Recherche vorgelegt werden:

Im Rentamt Burghausen:

Stadt Burghausen: sind 5 Tuchmacher da, welche jährlich 150 Stück Tuch machen; 13 Leinweber und Zeugmacher (die aber schlecht stehen), 11 Hutrer, macht einer 100—150 Hüt; 2 Sockenmacher.

Stadt Oetting: hat 6 Tuchmacher, 2 Hutrer; die Tuchmacher machen 230 Stück, die Hutrer 300 Hüt.

Markt Trosburg: 14 Tuchmacher machen 600 Stück Tuch, drei Hutrer machen wochentlich 30 Stück Hüt.

Markt Kraiburg: 2 Hutrer, machen 600 Hüt.

Markt Thann: 16 Tuchmacher machen 500 Stück Tuch, 1 Hutrer.

Markt Braunau: 20 Leinweber, 4 Hutrer, 20 Tuchmacher machen bei 1000 Stück.

Stadt Schärding: 7 Tuchmacher machen 350 St., 22 Zeugmacher machen 3400 St. Stuhlzeug, 3 Hutrer machen 2000 Stück.

Gericht Ried: 3 Strumpfmacher.

Markt Ried: 9 Hutrer machen 2500 Stück, 10 Strumpfmacher machen 30 Dutzend Socken, 5 Tuchmacher machen 100 St. Viele Leinweber, darunter 18 Zeugmacher.

macher von 50 auf 5 herabgesunken, und die Klagen gegen die Einfuhr fremder Tücher waren allgemein. Vorübergehende Mandate gegen die Kauderer und Hausirer genügten nicht. Es verlautete allgemein: „Das einzige Mittel dem Tuchhandel und Gewerbe wieder aufzuhelfen liege in der Abhaltung des ausländischen Tuches, unter gleichzeitiger Begünstigung der inländischen Tuchmachereien.“ Vor der Hand entschloß man sich zu einer schärfern allgemeinen Maßregel, und erließ unterm 20. May 1689 folgende Verordnung:

Mandat 20. May 1689.

„Da die Münchner Tuchhändler sich verpflichtet Stadt und Land mit guten und gerechten Tüchern zu Genügen zu versehen, und um billige Preise abzulassen — so wird den ausländischen Tuchhändlern der Ellenweise Ausschnitt der Tücher verboten, und ist ihnen fürderhin nur der Handel auf den Jahrmärkten in grosso und Stückweise gestattet; dagegen sollen die inländischen Tuchhändler — welchen der Ausschnitt in minuto gebührt — schuldig und gehalten seyn (in conformitate des Mandates de anno 1625) den Verschleiß der allhiesigen und anderer ausländischen beschaumäßigen Tücher zu befördern, und dem Publikum in guter Qualität und zu billigen Preisen zu verschaffen, da man sonst den Meißnern und andern Ausländern den Ellenausschnitt wieder gestatten würde. Anbei soll die ordentliche Tuchbeschau nunmehr wieder strengstens vollzogen, und gegen die Fehligen mit reichskonstitutionsmäßiger Strafe eingeschritten werden.

Und da diese Maßregel insbesondere die Wiederbelebung des Verschleißes der inländischen Tücher bezwecke, sollen die Tuchmanniger und Schlachtgewandtner mit Vorstreckung der nöthigen Verlagsmittel und Abnahme ihrer Fabrikate an die Hand gehen.*)

Zugleich befahl der Kurfürst die Frage im Allgemeinen: Wie dem inländischen Tuchhandel und Gewerbe wieder am besten aufzuhelfen sey? in ernste Untersuchung und Ueberlegung zu nehmen.

1689.

Das hierüber von den Commerzienräthen erstattete Gutachten lautete:**)

Markt Altheim: 2 Tuchmacher, machen 70 St.; 2 Hutrer, 7 Leinweber.
Markt Mauerkirchen: 6 Tuchmacher, 2 Hutrer, 3 Sockenmacher.
Markt Uttendorf: 1 Hutrer, 1 Sockenmacher macht 20 Dutzend.
Markt Mattikofen: 8 Tuchmacher machen 300 St., 4 Hutrer machen 300 Stück.
Und nach einer Generalübersicht bestanden (im Jahre 1682):

Im	Rentamte	München	?. Tuchmacher	liefern	jährlich	?	Stücke
—	—	Landshut	87	—	—	—	5510 —
—	—	Straubing	57	—	—	—	7314 —
—	—	Burghausen	86	—	—	—	5447 —
—	—	Amberg	120	—	—	—	?

*) Gen. de May 1689. Durch decret de eodem auf das ganze Land und die Oberpfalz erstreckt.

**) Bericht vom 28. Juny 1689. Die Münchner Tuchmacher waren vernommen worden und erklärten: „Sie beschäftigen Jeder 50 Personen durch Wollspinnen; die meisten und besten Tuchmacher seyen zu Braunau, Straubing, Pfarrkirchen, Triftern. Bei einem Stuhle können die Woche 2 Stück verfertigt werden; ihr Tuch sey zwar theuerer, aber besser als das ausländische. Gegen sonst seyen die Tuchmacher jetzt arme Tröpfe; die Nürnberger und Augsburger hätten jetzt auf dem Rathhause zu München eine Niederlage. Die Spinner erhalten des Tages für 2 Päckchen für jedes 1 Landmünze.“

Um den Tuchhandel im Lande wieder empor zu bringen sey es nöthig:

1) die Einfuhr des fremden Tuches — und die Ausfuhr der inländischen Wolle zu verbieten;

2) es sey räthlich das ganze Geschäft einer Compagnie unter der Bedingung zu übertragen, daß sie:

a) das ganze Land mit Tuch wohl versehe;

b) und solches den Tuchmannigern zum Verkaufe und Ausschnitte, mit dem Vorbehalte abliefere, daß sie den laufenden Preis der Tücher nicht überschreiten;

c) die Fabrikation des Tuches müsse unter sämmtliche Tuchmacher im Lande vertheilt, und das beschaumäßige Fabrikat denselben um billigen Preis (gegen Wolle oder baares Geld) abgenommen werden. Diesen Preis habe das Commerzcolleginm von Zeit zu Zeit zu reguliren. *)

Auf dieses Gutachten erfolgte der Beschluß: „Um die bereits früher im Lande so in Flor gewesene Tuchmacherei (welche durch die Kriegsläuf in Abgang gerathen, aber bereits schon durch Kurfürst Maximilian wieder unterstützt worden sey) wieder in die Höhe zu bringen, soll das ganze Hauptwerk Jemand in particularibus übergeben werden, und zwar unter landesfürstlicher Manutenenz. Und da sich nun hiezu bereits Sekretär Baar **) mit einer Compagnie gemeldet und anheischig gemacht habe, wenn man ihm den völligen Tuchhandel in grosso ausschlüßlich überläßt, wolle er das ausländische Tuch nach und nach verdrängen, und den Tuchmachern im Lande aufhelfen — so habe Seine Durchlaucht auf Gutachten des Commerzcollegiums diesen Antrag genehmigt, und ihm auf 15 Jahr kontraktmäßig den Tuchhandel exclusive verliehen; daher denn somit die Einfuhr fremdes Tuchs ꝛc. verboten, und alle Beamten angewiesen werden, die Compagnie zu unterstützen. Auch sollen die Tuchmacher (so das Tuch beim Färben verderben) ihr Fabrikat nach München zum Waidt- und Schönfärben abgeben und nicht weiter mehr außer Land färben lassen.“

Das hierüber dem Unternehmer ausgefertigte Patent aber lautete: „Dem Sekretär Baar und Consorten wird der Tuchhandel in grosso verliehen, so daß sonst Niemand auswärtiges Tuch ins Land bringen darf; dabei sich die Compagnie erboten, den inländischen Tuchmachern all ihr beschaumäßigen Tücher gegen Bezahlung abzunehmen. In München haben sich bereits etliche verbunden die Mittel dazu herzuschaffen, und kann Jeder seine Capitalia da anlegen; die Compagnie wird in jedem Regierungsbezirke Niederlagen errichten, wo die Handelsleut Tücher (in gleicher Güte und Werth wie bisher von dem Ausland) haben können. Wer da immer irgend wo Tuch-Fabriken errichten wollte, dem wird die Obrigkeit alle Bettelleut in die Arbeit schaffen. Bei Confiskation darf keine Wolle mehr außer Landes verkauft werden, bevor sie der Compagnie angeboten. Die Wollwaaren sollen in der Münchner Waidt- und Schön- (29. Aug. 1689.)

*) Das Signat auf diesen Bericht lautete: „Ihre Durchlaucht lassen es bei diesem Gutachten, und haben Ihr Gefallen daran; daher das Commerzcollegium auf mehr derlei gemeinnützige Werke zu denken, und die Entrepreneurs zu manuteniren habe.“ (21. July 1689.)

**) Baar machte sich anheischig die Landtücher um 1 fl. das Stück wohlfeiler abzulassen, als die Ausländer.

färberei gefärbt werden, und die Schwarzfärber und Tuchmacher haben sich dessen ganz zu enthalten. *)

Lautete nun gleich dieses Patent auf den Sekretär Baar, so war es doch vorzüglich Senser, welcher hiebei seine Betriebsamkeit geltend machte.

Dieser trat ungesäumt mit dem genannten Baar, dann dem Freiherrn von Simeoni, dem Hofkanzler Giggenbach, und dem B. Hülz in eine auf 15 Jahre geschlossene Compagnie, welche ein Verlagskapital von 70,000 fl. zusammenschoß. **)

22. Nov. 1689. Sämmtliche Tuchmacher und Tuchscherer wurden nach München citirt, um mit der auf diese Weise zu Stand gebrachten Compagnie in ein Benehmen über den Verkehr der Landtücher zu treten, und in dieser Beziehung Accorde abzuschließen. Zugleich ergiengen an alle Beamten die schärfsten Befehle die zu Gunsten der Compagnie erscheinenden Mandate strengstens zu handhaben.

§. 2.

Kaum waren nun diese Mandate erlassen, und die Anstalt in Gang gebracht, als sich der Kurfürst bald mit Beschwerden und Klagen von allen Seiten her bestürmt sah.

---

*) Beruft sich auf die am 20. July 1658 wegen des Färbens erschienene Bekanntmachung. Auch die Färberei zu Menzing wurde dem Baar und Consorten in Contrakt gegeben.

**) Tuchhandelkontrakt den 25. Sept. 1689 geschlossen zwischen dem Frhrn. v. Simeoni, J. S. Gigenbacher, Joh. Senser, Jos. Baar, B. Hülz unter folgenden Bedingungen: 1) es werden 70,000 fl. zusammengeschossen, und mit dem Werk der Tuchhandlung damit ein Anfang gemacht; 2) der Vertrag ist auf die Dauer von 15 Jahren verbindlich, so daß binnen dieser Zeit Keiner einseitig austreten kann; 3) die Handlung wird unter der Firma Baar, und des Sensers Direktion und Execution betrieben; 4) Hauptniederlage ist in München; 5) jeder Contrahent bezieht 10% für sein Kapital, der übrige Gewinn geht in gleiche Theile. Vor allem ist die Tuchmacherei im Lande anzurichten; 6) dem Kurfürsten sind jährlich 10,000 fl. zu entrichten; den Protektoren (Gr. Sanfre, Bar. Simeoni, Dr. Jobst, H. Müllauer) jährliche ergiebige Recompens zu zahlen. Einlage: Simeoni (Hofküchen M.) 30,000 fl. zugesagt; Marx v. Mayer geh. Rath 10,000; Gigenbacher (Hofkanzler) 10,000; J. Senser 10,000; Hülz 10,000; dem S. Baar ist ein Platz vorbehalten. Senser wußte sich durch allerlei Vorschläge industriellen Charakters zu insinuiren, so z. B. die oberpfälzischen Zeug wurden früher zu Ruck nach Nürnberg ꝛc. an die Färber und Handelsleut um schlecht Geld verkauft; (einer lief oft wegen einem Stückel 11 Meilen weit) er aber wolle nun in Amberg für die Zeugmacher einen Verlag begründen. So seyen die Papiermüller in Schrobenhausen zu Grunde gegangen, weil ihnen die Ausländer das Papier zu geringem Preis abgedruckt, da habe er (Senser) sich dessen angenommen und aufgeholfen. Ingolstadt sey halb auf der Gant; man soll eine ganze Gasse von öden Häusern zusammennehmen und dort Tuchmacherei einpflanzen, er wolle 10/m dazu beitragen. So soll man in der Au bei München (wegen des Wassers) das Lederwerk befördern; eben so Lein und Garnwerk. Ueber seinen Vorschlag zur Beförderung der Kammereinkünfte habe er Sr. Durchlaucht mündliche Eröffnung gethan (vorzüglich in Beziehung auf Errichtung von Niederlagen). Man solle nur die Ausländer, die Hausirer, die Juden abhalten, so auch den Bau der Tabaksblätter im Inland befördern, er wolle dann den Zenten per 2 fl. für das Tagwerk ablösen ꝛc.

Die Münchner Handelsleute brachten vor: Monopole seyen überhaupt nicht nur dem Lande verderblich, sondern auch ungerecht, und eine gegen das gemeine Recht, die Reichsabschiede und Kapitulationen laufende Sache; man werde nur dann Fabriken und Manufakturen im Lande emporbringen können, wenn keine Privilegien (Apaldo) der freiern Bewegung im Wege stehen. Insbesondere sey das Tuch-Apaldo eine nur die Bereicherung einzelner Privaten veranlassende Maßregel, welche auf den Ruin vieler tausend Personen hinauslaufe. Man sehe das bereits an dem Joh. Senser, einem Manne der ohne Vermögen und Credit begonnen, und erst durch den Gewinn aus dem Tabaksapaldo seine Schulden bezahlt habe. Was er dem Kurfürsten verheißen, sey keineswegs eingetroffen, und seine vorgelegten Bilanzen seyen Spiegelfechtereien. Ihrer Meinung nach wäre es am besten der bereits bestehenden Fabrik eine größere Ausdehnung zu geben, weil doch auf diesem Wege das Geld im Lande erhalten, und den armen Leuten ein Verdienst verschafft werden könnte; das Tabak- und Tuch-Apaldo aber — das dem Lande bereits bei einer Million Schaden gebracht — wäre wieder aufzuheben.

Die Tuchhändler von München bemerkten: Die Errichtung von Tuchfabriken sey zwar eine wünschenswerthe Sache, aber es werde hiezu noch ein langer Zeitverlauf vonnöthen seyn. Bereits Maximilian I. habe dießfalls Versuche machen lassen, die zu keinem guten Resultate geführt. Denn es habe sich gezeigt, daß man mit Tüchern aus inländischer Wolle mit dem Auslande nicht zu concurriren im Stande sey. Selbst die in München später errichtete Fabrik habe dieses erfahren, und die gemeinen Tücher für die Soldateska in Leipzig bestellen lassen. Nun hätten sie seit unfürdenklichen Zeiten den Tuchhandel zu Jedermanns Zufriedenheit getrieben, und jetzt wolle man sie durch das dem Baar und Consorten bewilligte Apaldo aus dem Besitze ihrer Gerechtsame setzen! Welche abscheuliche Sache Monopole an sich schon seyen, sey eine bekannte Sache; hiezu komme noch, daß Baar, Senser und Consorten hiebei nur ihren Privatnutzen, nicht aber das gemeine Beste bezielen. Denn wenn diese zwar an den Kurfürsten jährlich 10,000 fl. zu zahlen versprechen, so falle der sie treffende Gewinn deßwegen nicht geringer aus, den sie nur dadurch erpressen, daß sie auf jedes Stück Tuch einen Impost von 1 bis 2 fl. schlagen, welchen der gemeine Mann entgelten müsse. Ihre Bitte sey: sie bei ihren bürgerlichen Rechten zu handhaben, das Tuch- und Tabak-Apaldo wieder abzuschaffen, und den freien Handel wie zu Maximilian I. Zeiten wieder herzustellen."

Die Beschwerde der Tuchhändler in Straubing war ähnlichen Inhalts, nur noch mehr Nachdruck auf das Rechts- und Reichskonstitutionswidrige der Monopole gelegt, und der Ruin des bürgerlichen Gewerbsstandes als eine Folge solcher Maßregeln hervorgehoben.

Die Tuchmacher dieses Bezirks fügten hinzu, daß schon die Fabrik ganz wider das Versprechen, anstatt baar zu zahlen, Credit verlange; bei dem neuen Werke sey das nämliche zu befürchten. Wenn zudem die Fabrik alle Bettelleute auffange und an sich ziehe, werde zuletzt Niemand mehr seyn, der ihr Handwerk ordentlich lerne und sich darauf einrichte und verlege. Uebrigens seye die Zahl der Tuchmacher gegen früherhin in Straubing von 4 bis auf 14 gestiegen, sie seyen auch mit einem Schönfärber versehen, und es bedürfe des Hin- und Herschickens nach München keineswegs.

Die Kaufleute zu Braunau erklärten: „Wenn man auf den beschlossenen Maß-

regeln beharre, so werde das zu ihrem Ruine gereichen; indem man sie zwinge ihren Bedarf in loco Braunau zu nehmen, werde das Tuch nothwendig vertheuert, und der Käufer zuletzt ins Ausland getrieben werden. Selbst der Soldat klage daß man ihn zwinge seine Montur bei der Fabrik zu nehmen, die er sonst um viel leichtern Preis haben könnte.

Die Tuchmacher aus der obern Pfalz beriefen sich in ihrer Beschwerde auf den ihnen bei der Erbhuldigung verheißenen Schutz ihrer Gerechtigkeiten. Abgesehen von der Rechtswidrigkeit und Schädlichkeit der Monopole im Allgemeinen — seye die Oberpfalz noch zudem ein umschlossenes Land, das bei gesperrtem Verkehre Reciprocitäten zu befürchten habe; ihr Verschleiß an den gemeinen Mann sey eine Art von Austausch gegen Lebensmittel; wie sehr würde der allgemeine Verkehr mit den Märkten leiden, wenn durch eine herbeigeführte Vertheuerung der Tücher eine Stockung des Absatzes einträte, und in die hergebrachte Art des Wollhandels eingegriffen würde; die Tuchmacher dieser Provinz seyen zahlreich genug; man verstehe auch das Färben, und mache bessere Tücher als die Meißnischen sind. Sie bitten daher die neue große Tuchhandlung wieder abzustellen, sie bei ihren Gewerben zu lassen, und allenfalls die Einfuhr ausländischer Tücher in Etwas zu hemmen. Weiße Tücher seyen sie für die Fabrik zu liefern bereit.

Die Landschaftsdeputirten begleiteten ihres Ortes die Beschwerden der Kaufleute von München und Landshut mit einem Schreiben (v. 15. März 1690) an den Kurfürsten, und bemerkten daß ihnen die Mittel je länger je mehr entzogen werden, die bisher erhobenen Subsidien leisten zu können, da ihren Mitgliedern die Mittel zum Emporkommen ganz und gar entzogen, und denen zugelegt werden, welche nur ihr eigenes Interesse suchen. Und da nun nach den Reichsgesetzen ohnehin alle Monopole verboten sind, und die vorigen Landesfürsten vor der Einführung solcher Neuerungen jeder Zeit sich mit der Landschaft benommen haben, bitten auch sie zu verordnen, daß in dergleichen Fällen nichts vorgenommen werde, wenn nicht vorher zwischen dem Kurfürst und den Deputirten eine Unterredung vorausgegangen.

Auch von benachbarten Staaten her liefen Beschwerden ein gegen den gehemmten Verkehr.

Sachsen berief sich auf die seit unfürdenklichen Zeiten her seinen Handels- und Gewerbsleuten angegönnte Freiheit mit Tuch in grosso et minuto nach Bayern Handel zu treiben, und wies auf die dießfalls auch den bayerischen Unterthanen in Sachsen gewährten Freiheiten hin.

Passau allegirte die im Jahre 1608 geschlossenen Verträge.*)

Regensburg erklärte das Tuch-Apaldo für reichskonstitutionswidrig und als gegen das Jus quaesitum und die Verträge laufend**) und gefährlich für ihren Wohlstand. Die Regens-

*) Vertrag mit Passau: Den bayerischen Bürgern und Unterthanen ist zugelassen nach Passau mit Getreid, Wein, Schmalz ꝛc. und allem andern frei zu handeln, und vice versa die Passauer in Bayern jedes Orts der Polizei gemäß und auf Wochen- und Jahrmärkten den inländischen gleich zu halten.

**) Sie allegirte den Reichsabschied von 1512 lit. 3. die Wahlkapitulation (welche derlei große Gesellschaften von Spezerei, Erz, Wolle, Tuch verbieten), sie allegirte die Verträge von 1446, 1558 und 1574. Die Stadt gebe für das Recht nach Bayern zu handeln jährlich 400 Goldgulden.

burger hätten bisher im Handel jährlich bei 400 Goldgulden, und in zwei Jahrhunderten bei zwei Tonnen Goldes erlegt, und es würde den bayerischen Unterthanen von sehr nachtheiligen Folgen seyn, wenn man Repressalien gebrauchen müßte.

Auch die sechs Märkte des Landes ob der Ens erhoben laute Klage gegen die Beschränkung der Freiheit ihres Verkehres. „Solches laufe wider den Vertrag de an. 1530;“ sie drohten sich an den Kaiser zu wenden, und eine Gegensperre zu erwirken, so die Braunauer besonders empfinden würden.

Der Kurfürst — durch diese Klagen und Behelligungen aufgeregt, foderte von den Commerzienräthen ausführlichen Bericht über diese allseitige Beschwerde und ein bestimmtes Gutachten über die zweckmäßigsten Mittel zur Beruhigung der Unzufriedenen und Förderung des Besten der Sache. Auch von der Landschaft wurde an diesen Beschwerden Theil genommen, und in dem dießfalls von den Verordneten angebrachten Libelle bemerkt: „Dadurch würden die den Städten und Märkten ertheilten Privilegien, bayerischen und besonders pfälzischen Landesordnungen, die alle bei der Erbhuldigung so theuer beschworen worden, die Handwerksordnungen und Bürgerrechte ganz über den Haufen geworfen. Durch die vielen zur Aufrechthaltung besagter Freiheiten und Gerechtigkeiten ergangenen Sentenzen habe man allerseits ein jus quaesitum erlangt, worin man von unfürdenklichen Jahren her verblieben. Die zur Präjudiz eines Dritten ertheilten Concessionen seyen alle ungültig. Des Kurfürsten Absicht könne unmöglich dahingehen daß sein Land und seine Unterthanen durch diese Aufhebung der Gewerbe in das äußerste Verderben gesetzt werden, und deßhalb die bisherigen Bürden, Zinsen und Steuern nicht mehr erschwingen können. Gewerbe und Handel werden aber durch derlei Maßregeln gänzlich darniedergelegt, die Besuche der Jahr= und Wochenmärkte eingestellt, und darunter müsse des Kurfürsten Interesse, die Mauthen, Zölle, Aufschlag und Umgeld noch mehr leiden. Daß die Tuchmacher selbst die Aufrichtung dieser Tuchhandlung gewünscht hätten, sey ein Vorwand der ihnen nie in den Sinn gekommen. Ganz unmöglich sey es, daß die Tuchmacher ihr eigenes Tuch nicht mehr ausschneiden, und die Wolle von der Compagnie beziehen sollen; indem statt vorgeschützter Wohlfeilheit alles Tuch bedeutend theuerer würde. Bisher hätten die Tuchmacher ihr Tuch gegen Wolle und Viktualien hingegeben, und sich auf diese Weise ernährt. Ebenso würden die Färbereien durch den weiten Weg nach München große Unkosten verursachen. Man schütze Kurfürst Maximilians Vorhaben vor, aber dieses sey schon damals wegen der Unmöglichkeit unterblieben, und dieser habe auch gar nicht die Absicht gehabt, den freien Handel und Wandel aufzuheben. In der Oberpfalz, welche unter andere Länder vermischt ist, und an Böhmen, Neuburg, Bamberg, Nürnberg, Brandenburg stoßt, lasse sich das Vorhaben schon gar nicht in Ausführung bringen. Die Tuchkompagnie bringe selbst noch ausländische Tücher herein, und es stehe noch lange an, bis im Lande dergleichen fabrizirt werden könne; sie habe selbst den Handelsleuten anbieten lassen, daß wenn man vom Stücke 1 — 2 fl. zur Compagnie bezahlen wolle, man vom Auslande hereinbringen lassen könne, so viel man wolle. Dieses Anerbieten sey auch schon in Ausführung gebracht worden, und die hiefür bezahlte Summe betrage bei München allein 20,000 fl.

Wenn der Kurfürst hemmen wolle daß ausländisches Tuch hereingebracht werde, könne er selbst darauf schlagen, und neben Mauth und Zoll noch ein Gewisses davon haben.

Das Schlußziel aller dieser Vorstellungen war, daß dieses schädliche Monopol aufgehoben, und der freie Handel und Wandel wie von Alters her, wieder gestattet werden solle.*)

Der abgefoderte Bericht wurde von dem Commerzcollegium unterm 20. März 1690 wirklich erstattet, und lautete im Wesentlichen wie folgt: die Tuchhandlung sey angestellt worden, weil 1) die Ausländer dem Inland viel Schaden gethan, und weil 2) die inländische Manufaktur dem Inlande großen Nutzen geschaft habe.

Ad. 1. wird sich auf die gravamina des Landtags v. J. 1669 bezogen; die Unkatholischen überschwemmen das Land mit Tüchern, besonders die Meixner; die Tuchmacher seyen in München von 50 auf 5 herabgesunken; es seyen auch die fremden Waaren betrügerisch und nur aufs Gesicht appretirt; die inländischen Tücher dagegen viel dauerhafter. Auch die Tuchscheerer, Färber, Tuchbereiter ꝛc. müßten zuletzt mit den Tuchmachern zu Grunde gehen.

Ad. 2. wie nützlich die Manufaktur dem Land sey, zeige sich z. B. in München, wo bei der Fabrik nun über 2000 Personen Nahrung fänden, schon Maximilian I. habe durch Dekret v. 25. April 1616 nachgeholfen, und in den Jahren 1612 und 1625 Vorschüsse leisten lassen. — Zu Unternehmungen dieser Art sey Verlag und Verschleiß nöthig, und an diesen beiden habe es bisher immer gefehlt. Die Münchner Handelsleute hätten auch stets Opposition gemacht, und hätten es lieber mit Ausländern zu thun, damit man ihren Gewinn nicht vermerke. Ein weiteres Hinderniß sey das Münzwesen; im Jahre 1620 sey der Thaler auf 10 fl. gestiegen. In den Jahren 1632, 1633, 1634, 1645, 1648, war der Feind im Lande, und anno 1634 habe die Contagion geherrscht. Diese Confusion habe Maximilians I. Pläne vereitelt. Uebrigens werde ohne Privilegium Niemand den Muth haben sich an ein großes Werk zu wagen. Deßwegen sey der Antrag gestellt worden die Einfuhr der ausländischen Tücher zu verbieten, vor der Hand aber und bis der Bedarf an Tüchern durch inländisches Fabrikat gedeckt seyn wird — gewissen Compagnien z. B. dem Skiaguller oder andern das Geschäft zu übertragen, das bis dahin noch nothwendige ausländische Tuch herbeizuschaffen — gleichzeitig aber auch die inländischen Tuchmacher mit Geld und Wolle zu unterstützen.**)

Was nun die vielen, theils im Inlande, theils vom Auslande gegen die Fabrikunternehmung erhobenen Beschwerden betreffe, so müsse man mit den Ausländern gleichwohl sich

---

*) Gegen den Tabak-Apald wurde die allgemeine Schädlichkeit desselben angeführt; es habe sich nur Senser damit bereichert, was der Kurfürst davon bekommen sey ganz unverhältnißmäßig. Senser habe Wohlfeilheit vorgeschützt, und jetzt koste der Tabak gerade noch einmal so viel; wenn er sich jetzt auch der Tuchhandlung annimmt, wird es mit dieser ebenso gehen, wodurch dem Lande ein jährlicher Schaden von hunderttausend Gulden zugehe; seit dem Bestehen des Tabak-Apalds betrage derselbe schon über eine Million. Senser habe falsche Bilanzen vorgezeigt, und vorhin ohne Credit und Vermögen habe er durch den Gewinn seine Schulden bezahlt und sich bereichert. —

**) Hier folgt nun in dem Gutachten eine weitwendige Rechtfertigung, daß die bestehende Tuchmanufaktur nicht zu den Monopolen de genere prohibitorum gehöre.

durch irgend ein Temparament zu vergleichen suchen in so weit Verträge in Mitte liegen, könne sich aber durch derlei Verträge in der inländischen Verwaltung nicht stricte hindern lassen. Die meisten der von den Inländern erhobenen Beschwerden beruhen aber auf der falschen Supposition, daß den Tuchmachern der Selbstverlag und Ausschnitt verboten werden wolle, da doch im Gegentheil die Mandate den freien innern Tuchhandel zusichern. Wegen des Färbens habe man mittlerweil den alten Stand wieder hergestellt, da sich die Dispositionen des Mandates von 1658 nicht practiciren ließen. Die von den Handelsleuten in Anspruch genommene Handelsliberalität müsse übrigens gegen das bonum publicum zurücktreten. Allenfalls könnte man jedoch das Einfuhrsverbot auf alle ausländischen Tücher die unter dem Preise von 3 fl. stehen, beschränken, und nur das spanische, englische und holländische Tuch, (da das französische per pragmaticam sanctionem des Reichs verboten) frei passiren lassen. Aber auf jeden Fall müsse man auf den Antrag zurückkommen die inländische Tuchfabrik möglichst zu begünstigen. Es seyen bei der Fabrik zu München bereits 24 Stühle beschäftigt, die jetzt noch um 25 vermehrt werden, so daß man 5000 Stück jährlich fabriziren, und das ganze Militär muntiren könne; derlei Manufakturen wären auch in andern Städten aufzurichten, dieselben aber der Hauptfabrik stets zu incorporiren, oder den Verlag der Ortsobrigkeit und den Bürgern zu übergeben. Der hiezu nöthige Verlag würde wohl am besten aufzubringen seyn, wenn die neu aufgerichtete Compagnie mit der Fabrika zusammenträte, und auch die nöthigen Spinnhäuser gemeinschaftlich errichte, um die Bettler und Vaganten zu beschäfgen, und es nicht an nöthigen Gespinnst fehlen zu lassen. Die unvermöglichen Tuchmacher müssen mit Verlag versehen und die Kaufleut angehalten werden, auch ihres Orts die Tuchmacher im Land mit Verlag und Verschleiß zu unterstützen. Von sehr großem Vorschube und Nutzen werde auch in dieser Beziehung die Erlassung einer Kleiderordnung und des Befehles seyn nur inländisches Tuch zu tragen, was man später auch auf andere wollene Zeug extendiren könne.*)

§. 3.

Der Kurfürst genehmigte in der Hauptsache dieses Gutachten, und die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse lauteten wie folgt: 1) die Compagnie steht von ihrem Contrakte ab, und vereinigt sich ganz mit der Fabrika auf gemeinschaftlichen Verlust und Gewinn; 2) weil die gemeine Nutzbarkeit klar vor Augen steht, und um es nun mit so viel mehr Nachdruck ins

7. Juny 1690.

*) Auch der Kanzler Schmidt wurde gehört. Seine Ansicht gieng dahin: den gesammten Tuchhandel ohne Unterschied gewissen Privatpersonen unbedingt zu überlassen, wäre ein unzuläßiges Monopol; aber unter der Bedingung, und gegen die Verpflichtung den Fabriken im Lande aufzuhelfen, den Meistern Verlag zu geben, sey so etwas eher noch löblich; das Apaldo sey übrigens nicht auf hochgültige ausländische Tücher zu erstrecken; den Landleuten ausländisch Tuch ganz zu verbieten, und geringeres Tuch einzuführen sey so lange, als der Bedarf im Inlande nicht gedeckt sey, zu gestatten. Schmidt gieng von dem Grundsatze aus: ein Monopol sey ein Verbrechen, wenn es nicht durch die utilitas publica gerechtfertigt werde. —

Esse zu bringen, wird der Kurfürst das Werk unter der kurfürstlichen Fabrika Namen selbst übernehmen, und derer Werke unter Ausdehnung auf andere Artikel und Zeuge aus Wolle Solidität verschaffen. 3) Die Tuchhandlungscompagnie — nachdem sie ihren Contrakt zu Gunsten Seiner Durchlaucht resignirt, und mit ihrem Kapital commerziren will — wird ihr ganzes Vermögen inventarisiren lassen; 4) vom 1. Jäner 1692 an sollen Bürger und Bauer nur inländische Tücher tragen dürfen; bis zu diesem Termin hat die Fabrika allein das Recht Tuch unter 3 fl. vom Auslande einzuführen, und alle Handelsleute müssen es bei ihr abnehmen. 5) Mit Landtüchern bleibt der Commerz frei: 6) Eben so ist der Commerz mit ausländisch hochgültigen Tüchern (über 3 fl.) frei; 7) zur Beschäftigung der armen Leute sollen Spinnhäuser errichtet werden. 8) Den Tuchmachern bleibt das Recht ihr selbst fabrizirtes Tuch auszuschneiden unbenommen. 9) Um einen Fond zur Beschäftigung der Armen und Errichtung der Spinnhäuser zu gewinnen, wird auf die ausländischen Tücher von 3 fl. und darüber ein Aufschlag von 3 fl. u. s. w. gelegt, welcher vom Handelsmann zu bezahlen ist. Wenn die inländischen Handelsleute der Fabrika ihr Tuch nicht abnehmen, so steht es ihr frei in Grosso damit zu handeln.

Diese Beschlüsse wurden durch Patent vom 7. Juny 1690 bekannt gemacht und hinzugefügt:

„Jeder ist eingeladen mit seinem Capitale ꝛc. an der auf kurfürstliche Regie übernommenen, sich mit Fabrikation und Handel der Tücher und anderer Wollenzeuge befassenden Fabrika Theil zu nehmen. Es soll sogleich mit Errichtung von Woll- und Spinnhäusern der Anfang gemacht,***) und die vagirenden Leute sollen dahin zur Arbeit eingeschafft werden. Alle Tücher ohne Ausnahme müssen der Beschau unterworfen, und mit dem Fabrika Signat plombirt werden; die Tücher und Zeuge müssen in die inländische Schön- und Waidtfärberei gegeben werden; keine inländische Wolle darf ausgeführt werden, ehe sie der Fabrika angeboten wurde; das fremde Tuch muß mit Päßen versehen und plombirt werden.

In Verfolg dieser Beschlüsse wurde nun weiters verordnet: nach dem Mandat vom 7. July 1690 ist zwar der freie Handel mit Tüchern wovon die Elle über 3 fl. werth ist, wieder zugelassen, da jedoch die zu errichtenden Spinn- und Wollhäuser viel Unkosten verursachen, so sollen die Tuchhandelsleute von jedem Stück derlei fremden Tuchs, wenn selbes 20 Ellen beträgt, 3 Gulden Aufschlag, und wenn ein solches Stück mehr hält, auch nach Verhältniß mehr Aufschlag bezahlen. Die Commerz-Ueberreiter haben mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten bei allen Tuchmachern im Land die Tücher und Futtertücher zu plombiren, und des Jahres öfter die Visitation vorzunehmen. Alle in den bayerischen Gränzorten erhandelten Tücher sollen von den Kaufleuten mit ihrem Handlungssignat gemerkt werden; die nicht signirten sollen confiszirt werden und den Ueberreitern hievon der sechste Theil zufallen.

Die Transitogüter und Tuchballen sollen gleich an der ersten Gränzmauth oder Zollstation so plombirt werden, daß dieselben unterwegs nicht eröffnet werden können. Aus den sechs oberösterreichischen Märkten Riedau, Neukirchen, Peurbach, Münster, Waizenkirchen und

---

*) Als Fond hiezu sollte auf die ausländischen Tücher ein Aufschlag gelegt werden.

Haag dürfen zwar nach getroffenem Vergleich wie vormals die Tuchhändler die Märkte zu Schärding, Ried und Münster jeder mit einem sortirten Wollen Tuch bauen, auch außer der Märkte 2 Stunden weit in minuto ins Land herein verkaufen, jedoch sollen sie gehalten seyn, ihre Tücher an den Gränzen obsigniren und plombiren zu lassen. Da durch die Schneider in Einkaufung und Verarbeitung fremder Tücher zu Contrabande Anlaß und Unterschleif gegeben wird, so ist an dieselben ernstlicher Befehl ergangen, bei Meineidsstrafe und Verlust des Bürgerrechts kein verbotenes, nicht signirtes Tuch zu verarbeiten; und haben die Ueberreiter dießfalls wachbar zu seyn. Unter dem Verbot wegen Einfuhr der ausländischen Tücher ist auch der Poy oder Futtertuch verstanden, da selbes im Lande in genügender Qualität gemacht werde. Es ist also die Einbringung dieses ausländischen Poy oder Futtertuchs bei Confiskationsstrafe verboten, und soll bei Visitationen wo solches vorfindlich, dasselbe sogleich weggenommen werden. Da ferners den angestellten Proben, und selbst den Aussagen der Tuchmanniger gemäß, das Tuch im Inland eben so wohlfeil und besser als im Ausland gemacht werden kann, so ist den Tuchhändlern zu befehlen die schlechten ausländischen Tücher nach und nach abzuthun, und sich den Verschleiß der Landtücher angelegen seyn zu lassen. Von ausländischen Tüchern darf sich Keiner eine größere Quantität mehr zulegen, als er bis binnen des Jahres 1691 verschleißen kann, zumal Ende des Jahres das ausländische Tuch verboten werden wird (jener Sorten nämlich die man im Lande selbst machen kann).

Zur Tuchbeschau wurden in München 8 Personen verordnet, (Rathsverwandte, 1 Tuchmanniger, 3 Tuchmacher, 1 Tuchscheerer, verpflichtet auf 2 Jahre.) Es sollte eine Nebengschau aber dann keine weitere Appellation mehr statt finden.

Die Tuchmacher sollen sich der hohen Tuchfarben enthalten, und die Schwarzfärber gar kein Tuch oder Wollenzeug mehr färben; und ist auch den Tuchmachern das Färben nur bis auf weitere Resolution zugelassen, alles aber was in hohe Farben geht ist nach Braunau zu schicken (in die Fabrika Waid- und Schönfärberei).

Bei dem Allen war eine sehr bemerkbare Opposition des Publikums gegen Monopole überhaupt nicht zu beschwichtigen. Jene Beschlüsse aber, nach welchen die privilegirte Handelscompagnie mit der kurfürstlichen Fabrika vereinigt werden sollte, scheinen gar nicht zum Vollzug gekommen zu seyn, und vielmehr wußte der schon genannte Senser der Sache die Wendung zu geben, daß er zu dem ausschließlichen Besitz der Privilegien der Tuchmanufakturen und des Tuchhandels gelangte *), welche ursprünglich dem Sekretär Baar zugedacht, und später

*) Senser, welcher daneben noch eigene Fabriken besaß, hatte die frühern Associes abgestreift. Dieß zeigt folgende Uebereinkunft: „da das Werk nun so weit gebracht, daß der gemeine Mann mit Landtuch zu 2½ fl. versehen, also die fremde Tucheinfuhr von selbst gesperrt sei, da zur Fortsetzung des Werks noch ein großes Kapital erforderlich ist (massen Senser noch 60000 fl. herschießen müssen), die andern Contrahenten bei jetzigen weitaussehenden Zeiten nichts weiter herschießen wollen, so vereint man sich über folgende Punkte: 1) Das Privilegium wird dem Senser ganz überlassen; 2) Die eingelegten Kapitalien laßt man ihm noch 10 Jahre lang (gegen 8 Prozent) auf der Manufaktur liegen. (v. Simeoni, Giggenbach, Senser, G. Baar, Fr. Baar, B. Hülz.)

durch einige Privaten an sich gebracht worden waren. Die bei den jüngsten Regierungsmaßregeln in Betreff des Tuchverkehres zunächst interessirten Handels- und Gewerbsleute setzten daher ihre Beschwerden auf das eifrigste fort, und wendeten sich nun damit vorzugsweise an die Verordneten der Landschaft. Von dieser wurde (in einer Vorstellung vom 21. Jäner 1692) bemerkt: „Je unentbehrlicher zum Lebensunterhalte oder zur Bekleidung ein Gegenstand ist, desto beschwerlicher und empfindlicher fällt es, besonders dem gemeinen Manne, wenn derselbe mit einer Auflage belegt wird, welche demselben so viel und fast mehr als eine ganze Steuer kostet. Dieß erweiset sich nicht nur aus dem seit etlichen Jahren geführten Senserischen Tabak-Apaldo, sondern auch in dem neu aufgerichteten Tuchappalt; und zwar bei ersterem um so mehr, da Männer und Weiber den Tabak durchgehends angewohnt haben, und ein großer Theil in Ermanglung anderer Speise und Nahrung sich desselben als solcher bedient. Aber der Preis sey nun zweimal höher, als wenn das freie Commerzium erlaubt geblieben wäre. Bei dem nunmehrigen Tuchappalt koste die Elle um 15 bis 20 Kreuzer mehr als früher; anderer Inconvenienzen und Beschwernisse zu geschweigen, welche bei diesen Monopolien den Städten und Märkten wegen Entgang des Gewerbes zuwachsen, indem Krämer sowohl als andere Zünfte, wo nicht in das Verderben gestürzt, doch so sehr geschwächt werden, daß der Landschaft ein merklicher Abgang an Steuern und Aufschlägen zugehe. Die Landschaft bittet den Kurfürsten, derlei Leuten, welche unter dem Vorwande der allgemeinen Wohlfahrt nur ihren eigenen Vortheil suchen, kein Gehör mehr zu geben, sondern seinen Bedacht auf die Erhaltung seiner Stände zu nehmen, und wenn auch nicht thunlich befunden würde die Appaltereien wieder abzustellen, doch soviel anzuordnen, daß der gemeine Mann anstatt des angepriesenen Nutzens nicht länger Schaden empfinden müsse.“

In der Hauptsache war es, wie aus dem bisher Bemerkten hervorgeht, besonders auf Senser abgesehen, welcher von allen Seiten her auf das heftigste verfolgt wurde. Dieser unternehmende Mann, welcher sich an der Spitze des Manufakturwesens erschwungen hatte, und welchen wir bei der Erörterung des Tabakskommerzes noch näher kennen lernen werden, entwickelte eine unermüdliche, nach allen Seiten hin tief eingreifende Thätigkeit, und wurde hiedurch zum Gegenstande des Mißtrauens, des Neides und der Verfolgung.

Die Tuchhändler in München — durch das Mandat de 7. Juny 1690, welches die Einfuhr fremder Tücher unter 3 fl. Werths verbot, etwas beengt — behaupteten nun: „Senser sey ein für allemal nicht nur außer Stand Tuch — selbst gemeines — so gut und wohlfeil als das Ausland zu liefern, sondern jedes Stück käme bei ihm um 3, 4, 6, 8 bis 10 fl. theuerer als das fremde. Er habe daher selbst Bedenken getragen die in der letzten Zeit fabrizirten Tücher zur Probe vorzulegen, und es könne nun einmal aus der inländischen Wolle Kern-Loden, aber keine Tücher verfertigt werden, die für Ordenspersonen, vermögliche Bürger, oder auch Livreen verlangt werden. So wolle man ihnen denn Tuch zu 3 fl. aufzwingen, welches sie in Schlesien, Sachsen, Böhmen, Mähren um 1 fl. 30 kr. beziehen könnten. Zudem finde man bei der Fabrik nur grobe, schwere, unanständige, oder solche fremde Tücher, die um 20 bis 30 Prozent vertheuert wären. Senser et Consorten wüßten das selbst wohl am besten, seyen aber nur auf ihren Privatnutzen bedacht, wie schon daraus

erhelle, daß sie sich selbst offerirt Pässe zur Einfuhr fremden Tuches an die Handelsleute auszufertigen, wenn ihnen ein Gewisses für die Elle bezahlt würde. Sie fügten hinzu: „es komme überhaupt nicht sowohl darauf an, ob man überhaupt etwas, sondern vielmehr — ob man es mit Nutzen fabriziren könne. Nun sey es schon deßwegen unmöglich mit der Fabrikation aufzukommen, weil die inländische Wolle den Bedarf nicht decke, an der ausländischen aber schon durch das Herausbringen ein Viertheil verloren gehe, so wie denn auch jede Elle, aus fremder Wolle im Inland verfertigten Tuchs um 20 bis 40 kr. höher als das ausländische zu stehen komme. Es hätten daher auch immerhin schon Pässe zur Einfuhr fremden Tuches ertheilt werden müssen, und Baron von Müllau habe selbst in einer Conferenz zugestanden — daß Wolle, Farbzeug, Bereitung rc. bei jedem Zentner um 12 — 15 fl. über den rechten Preis zu stehen komme. Hieraus erfolge nun, daß die Tuchmacher, Loderer, Strumpfstricker rc. immermehr ins Verderben gerathen. Und nehme sich die Fabrika sogar heraus, Tuch in minuto zu verschleißen.*) Ihre Bitte sey noch immer, das freie Commerz wieder herzustellen, und das Verbot der Einfuhr ausländischen Tuches wieder zu kassiren.

Im ähnlichen Sinne klagten die Landshuter Handelsleute über Vertheuerung der Waaren durch das Tuch-Apaldo, welches eben so sehr als das Tabaks-Apaldo zu ihrem Ruine gereiche. Sie fügten hinzu daß bei der Fabrika für Klöster, Standespersonen, Livreen rc. nicht einmal eine Assortiment zu finden sey, und warfen dem Senser vor daß er mit Ertheilung der Pässe Profit treibe, 3 bis zu 8 fl. auf das ausländische Tuch schlage, und sich (wie der Ankauf adelicher Landgüter bezeige) auf fremde Kosten bereichere. Insbesondere aber würden durch derlei Fabriken viele Handthierungen, namentlich die Loderer, Hut-, Zeug- und Strumpfmacher (vornehmlich durch Vertheuerung der Wolle) gedrückt. Gleicherweise klagten und behaupteten die Straubinger Tuchhändler, daß es schon deßwegen nicht angehe, es dem ausländischen Tuche gleich zu thun, weil auch die beste Wolle in Bayern durch das Wasser verschlechtert werde; weil man ferner an Farbzeug das Doppelte brauche, wozu nun noch die Transportkosten für die ausländische Wolle rc. hinzuzuschlagen seyen u. s. f.**)

Die Stadt Braunau führte klagend an, daß man aus der Fabrika zu München nun auch die Montur der Soldaten nach Braunau schicke, wodurch den Bürgern das Gewerbe noch mehr geschmälert werde. Vermöge der Generalien dürfen die Handelsleute keine Elle ausländischen Tuches unter 3 fl. einführen und ausschneiden. Dieses sollte dem Landmann zu Nutzen

*) „Den Schaden werde die Rechnung zeigen, so wie denn die Fabrika bereits 70,000 fl. an die Stiftungen, eben so viel an die Privaten und 100,000 fl. an das Tabaksappaldo schulde.“ —

**) Es liegt folgende Berechnung bei:

10 Zentner Wolle	. . . . . .	400 fl.
Unkosten	. . . .	40 fl.
Arbeitslohn	. . . .	200 fl.

Hieraus gutes Garn 8 Zentner, aus diesen 8 Zentnern können gemacht werden 26 St. Tuch, woraus 572 fl. zu erlösen, also 72 fl. Verlust.

kommen, allein das Gegentheil sey klar daraus zu ersehen, weil jedes Meirnerische Stück Tuch von erster Hand um 4 bis 7 fl. leichter, als jetzt von der kurfürstlichen Compagnie zu bekommen war. Vor Entstehung des Tabakapalds hatten die Bürger den Zentner gemeinen Tabakes von 8 bis 9 fl. nach Braunau hinterlegt bekommen; jetzt müssen sie denselben um 16 bis 18 fl. annehmen. Dem Kurfürsten sowohl als dem Unterthan wäre es daher viel nützlicher, wenn Tabak und Tücher wieder von erster Hand gegen Verabreichung eines gewissen Zolles und Aufschlages einzuführen gestattet würde.

Gegen diese und ähnliche Beschwerden wurde von Seite Sensers erwiedert: „Um dem Müßiggang und Bettel zu steuern müssen die Handelsleute Gelegenheit zur Arbeit herbeischaffen. Bayern sey hiezu mit Material gesegnet. Aber die Handelsleute nehmen nichts ab, verlegen nichts, drücken die Waare dem Handwerksmanne ab, haben auf diese Weise bereits die Wollarbeiter ruinirt. Bekanntlich seyen früherhin 50 bis 60 Tuchmacher in München gewesen, itzt nur mehr 2; von 80 Loderern itzt nur 11; in Ingolstadt von 100 Tuchmachern nur mehr 5, zu Braunau von 70 noch 17; es seyen Millionen Geldes für fremde Waaren ins Ausland gegangen, wobei die Kaufleut 30 bis 40 Prozent gewonnen hätten. Soll man wegen den 100 Handelsleuten Tausende von Handwerkern ruiniren? Das Tuchappaldo sey kein Monopol, sondern eine freie Handlung und Verlag der Jedermann offen stehe; im Gegentheil seyen sechs gewisse Kaufleute heimliche Monopolisten, die die Aermern erdrücken. Wenn sie von der Wohlfeilheit der ausländischen Tücher sprechen, so seyen die inländischen dagegen um eben so viel besser. Die Untersuchung habe bewiesen daß alle Arten Tücher bei ihm (Senser) zu haben, und zwar in eben so guter Qualität, als die ausländischen. Am inländischen Tuch können aber freilich jene Kaufleute keinen so enormen Profit machen. Die seine Person betreffenden Beschuldigungen werden übrigens als wahre Calumnien zurückgewiesen.

Senser mochte durch welch immer für Wege, wenigstens bei den Agenten der Tuchmacher Freunde gefunden — und diese gegen die Handelsleute in Aufregung gebracht haben. Es ist wenigst wahrscheinlich daß eine um diese Zeit im Namen sämmtlicher Tuchmacher in Bayern und der Oberpfalz überreichte Vorstellung das Werk irgend einer Intrigue war. Sie lautete im Wesentlichen: „es waren sonst 1000 Tuchmacher im Land und konnten 30,000 Menschen ernährt werden. Aber durch der ausländischen Handelsleut Machinationen, unter der Connivenz der inländischen Handelsleute seyen sie ruinirt worden. Manufakturen seyen dem Lande nützlich, selbst wenn die Waare theuerer käme. Seit Errichtung der Fabrik hätten sich die Tuchmacher etwas erholt. Aber die Tuchmanniger nehmen ihnen nichts mehr ab, nur um die Fabrika zu stürzen. Die ausländischen Tücher hätten zwar ein gefälligeres Aussehen, seyen aber in der Wesenheit nicht dauerhaft, denn die Ausländer sparen die Wolle, und daher seyen ihre Tücher geringer, und dauern die inländischen Tücher doppelt so lang. Wenn man daher das Quale neben dem Quantum in Anschlag bringe, so seyen die inländischen Tücher nit theuerer als die ausländischen. Werde das angefangene Werk wieder unterdrückt gestürzt, so sinkt auch das Land wieder in seiner Squalor zurück, und Niemand werde mehr Arbeit bekommen. Allmählig könne man es auch zu der Perfektion bringen wie das Ausland. Man soll nur machen daß die Wolle wohlfeiler, und strenge Beschau gehalten werde. All das Geschrei komme nur von der Furcht

der Handelsleut aus dem Besitz ihres Gewinnes gesetzt zu werden, wenn sie den Handel mit ausländischem Tuch verlieren, daher denn dieselben zur Ruhe zu verweisen wären."

1692. Die Münchner sowohl als die Landshuter Tuchhändler protestirten sogleich gegen diese Eingabe, als eines ohne Vorwissen der gesammten Tuchmacher verfertigten Machwerks. Sie stellten die ihnen untergelegte Absicht die Fabrika stürzen zu wollen durchaus in Abrede, und suchten wiederholt nachzuweisen daß der Verfall der Wollgewerbe nicht in der Mißgunst der Handelsleute, sondern durchaus nur darin zu suchen sey, daß es an Wolle fehle, und man weder das Färben noch das Bereiten so gut verstehe, als im Ausland; wie denn das schon die unter Maximilian I. dießfalls angestellten und aus diesem Grunde vereitelten Versuche beweisen. *)

Allein ungeachtet dieser Erklärung, und wenn gleich die Landschaft Promaterialien für die Tuchhändler eingelegt hatte**) — fanden diese höhern Orts um so weniger Gehör, als sie sich geweigert hatten bei einer angestellten Tuchprobe die ihnen abgefoderte eidliche Zeugschaft über den Befund der Tücher abzulegen.

23. Dez. 1692. Es ergiengen demgemäß zwei scharfe Dekrete, deren erstes bestimmt: „Nach reifer Ueberlegung aller Umstände hat es bei dem Verbot der ausländischen Tücher sein Verbleiben; die Landtuchfabrik soll, anstatt durch die opponirenden Tuchhändler ihres Privatnutzens wegen unterzugehen, vielmehr erweitert und befördert werden. — Es soll a dato weder der Compagnie noch andern Handelsleuten mehr ein Paß auf ausländisches Tuch mit 3 fl. gegeben werden. Weitere Ermanglung des Respekts, und das Sindiciren der Verordnungen werde schärfstens bestraft werden.

In dem zweiten Dekrete wird den Tuchhändlern eröffnet, sie hätten sich zu erklären ob sie dem am 23. Dez. 1692 ergangenen Mandat nachleben, und ihren Bedarf am gemeinen Tuch bei den Landtuchmachern bestellen und verlegen, oder aber bei der Tuchhandlungs-Compagnie abnehmen wollen oder nicht — in welch letztem Falle werde man der Compagnie den offenen Verschleiß ihrer Landtücher verstatten, und anderen in- und ausländischen Handelsleuten den freien Ausschnitt bewilligen.

1693. Auf dieses Dekret erfolgte nun von Seite der Tuchhändler die Erklärung: „Sie seyen zwar bereit die Tücher bei den inländischen Tuchmachern oder bei der Compagnie anzukaufen;

*) Die Landshuter Tuchhändler bezeichneten unter andern den seit dem Tuch-Apaldo häufigen Fall der Schafe als eine Strafe Gottes.

**) Uebrigens wurde (wahrscheinlich von dem Referenten bei der Landschaft selbst) bemerkt: Es sey wahr daß die Kaufleut den Werkmeistern schlecht ausgeholfen, und solche statt ihnen Vorschüsse zu geben bedrücken; und eben weil die Kaufleute die Waaren nicht wohlfeiler geben wollten, hätten die Venetianer und andere die Handwerksleute an sich gezogen. Die Klage daß man das Tuch zu theuer bezahlen müsse sey allgemein, so wie auch daß es dem ausländischen an Güte nicht gleich (wie könnten auch sonst die Fabrik-Unternehmer solche Palatia bauen, wohl leben, Besoldungen verreichen? Sie halten aber die Leut hart in Erkaufung der Wolle, und schicken viel Geld für ausländische Woll hinaus. Senser bekenne selbst im Jahre 1690—1691 hätten sie das Tuchmachen noch nicht recht verstanden; sie nehmen 10 Prozent halbjährig bei Borg. — Senser rühmt sich daß so viel Tabak aufgeht! Aber was bringt das für Nutzen? Jedermann klage über ihre schlechten Tücher."

jedoch mit dem Vorbehalt, daß — wenn die Waare im Land anderswo zu haben seyn wird — ihnen der Bezug und das Verkaufsrecht frei stehen solle; es soll auch so lange sie bei den Tuchmachern Bestellungen machen, die Fabrika mit ihren Bestellungen zuzuwarten haben. Ferner soll auch Niemand mehr als sie Tücher direkt von der Fabrik beziehen, und Niemand als sie (selbst die Tuchmacher nicht) diese Tücher ausschneiden dürfen.

Unmittelbar auf diese Verhandlungen wurde durch Patent allgemein bekannt gemacht: „Da aus Mangel an nöthiger Information, oder aus eigennützigen Absichten man noch immer die in der besten Intention errichtete Landtuchsfabrizirung odios zu machen suche, so wird dem Publiko eröffnet und verordnet: Daß es eine nützliche Sache sey ein Werk zu führen das vielen Tausenden Arbeit verschaffe, und das Geld im Lande halte, werde ohnehin Niemand in Abrede stellen. Nun sey dieses Werk durchaus kein Apaldo oder Monopol, da den Handelsleuten und Jedermann frei stehe das Landtuch einzukaufen wo er will; denn obwohl die Tuchhandelscompagnie anfangs das Privilegium gehabt habe fremde Tücher unter 3 fl. einzuführen, so habe dieses doch jetzt — nachdem man mit einem zureichenden Vorrath von guten, dauerhaften, beschaumäßigen Landtüchern versehen sey, aufgehört; so daß dann auch hiemit die Einfuhr der fremden Tücher um so mehr wieder durchaus verboten werde. Und da nun bei der wieder ins Aufnehmen gebrachten Tuchmacherei viele Tausend Menschen ihre Nahrung finden, die Bürgerschaften sich vermehren, die Gelder im Land erhalten, und selbst durch Vergrößerung hereingezogen werden, auch die eidliche Probe gezeigt habe daß man die gemeinen Tücher dauerhafter, wohl auch theils wohlfeiler machen könne als im Auslande, so sey man entschlossen das in Gang gebrachte Werk der Landtuchfabrizirungen kräftigst zu handhaben, und repetire auch zu diesem Zwecke hiemit alle dießfalls ergangenen Mandate: so wie denn auch ferner das folgende statuirt werde:

29. Jäner 1693.

1) Alle Landtücher müssen bei der Beschau genau mit bleiernem Siegel versehen werden;
2) Hochgültige fremde Tücher (über 3 fl.) darf man ohne Paß einführen, es muß aber hiefür, so wie für die transitirenden Tücher, an der Gränzstation eine Pollite erholt, und durch häufige strenge Visitationen gegen Uebervortheilungen gewacht werden;
3) Dem gemeinen Bürger und Bauersmann ist das Tragen anderen als im Lande gemachten Tuches bis auf 3 fl. bei unausbleiblicher Strafe wiederholt verboten.

§. 4.

Ungeachtet dieser bestimmt und ernst ausgesprochenen, und in Anwendung gebrachten landesfürstlichen Intentionen und Beschlüsse, waren weder die Handelsleute noch die Tuchmacher von ihrem Widerstande abzubringen, und sonderheitlich wurde ihr Krieg gegen Senser und seine Consorten mit Bitterkeit fortgeführt. Die Landschaft wurde fortwährend mit Bitten um Intercession bei dem Kurfürsten bestürmt. Die Handelsleute des Rentamts Landshut brachten nun unter anderm vor: „Was Senser vor den versammelten Landshutern eingestreut sey lauter Plauderwerk, und dieser Mann ein wahrer Landverderber; die Fabrik werde statt Bettler zu vermindern, noch Tausende zu Bettlern machen. Die Tuchmacher hätten ja früher auch neben den Handelsleuten bestanden, also seyen die letzten wohl nicht Schuld an dem Verderben der erstern. Es komme wohl auf dasselbe hinaus ob das Geld um das Tuch oder um die Wolle ins

Ausland gehe; Senser habe ja selbst erst jüngst 600 Stück Tuch vom Auslande bezogen. Auch der Tabak werde jetzt um das Doppelte des Preises hinausgegeben, und nur einzelnen, wie z. B. den Regensburgern und Mühldorfern, gebe Senser den Centner um etliche Gulden wohlfeiler, wodurch er denn die inländischen Krämer auch von dieser Seite ruinire. Die Münchner Tuchhändler fügten hinzu, daß seit dem jüngsten Verbote der Einfuhr fremder Tücher, Jedermann mit dem Einkaufe so sehr an sich halte, daß sie die ganze Woche nicht eine Elle des aufgedrungenen Landtuches zu verschleißen im Stande gewesen.

Durch diese und ähnliche Vorstellungen, und ihre eigene Ueberzeugung fanden sich die Verordneten der Landschaft wiederholt bewogen, die Sache der klagenden Handels- und Gewerbsleute vor dem Landesfürsten zu vertreten. Sie legten sohin die Beschwerde der Münchner und Landshuter Handelsleute mit nachstehenden Bemerkungen vor: „Die schöne Intention Sr. Durchlaucht für das gemeine Beste: das Commerz in Flor zu bringen, die Wolle im Land zu verarbeiten, und den Einwohnern gute Waare um wohlfeilen Preis zu verschaffen sey ihnen bekannt, und werde von ihnen gewürdigt. Es zeige sich aber im Gegentheil, daß das was Senser und Consorten versprochen nicht gehalten werde, und das Land Schaden statt Nutzen habe, welches schon daraus hervorgehe, daß jede Elle Tuch um viel theuerer als sonst bezahlt werden müsse, und daß sich die Kaufleute offeriren das Tuch um 20 — 30 Prozent wohlfeiler als das Apaldo zu liefern. Daher hielten sie sich für verpflichtet die bemerkten Beschwerden mit der Bitte vorzulegen: solche zu beherzigen, und den freien Commerz — welcher das rechte Fundament des gemeinen Besten ist — wieder zu gestatten. Sie seyen dabei nicht gemeint daß der Trafik der Fabriken ganz aufgehoben werden müsse, sondern die an sich reichskonstitutionswidrigen Monopole sollten so eingerichtet werden, daß das Land dabei keinen Schaden leide. Wenn übrigens die Fabrika nur gute Waare zu wohlfeilen Preisen erzeuge, so werde dieselbe ohnehin den größten Absatz haben. Auf keinen Fall aber sollte zugelassen werden daß eine solche Unternehmung (wie das mit Senser beim Tabaks-Apaldo der Fall ist), zum Gewinn des Privaten, und Verderben der Andern gereiche.*)

Dieser Intercession der Landschaft lag die Erwägung zu Grunde: daß die Fortsetzung der Senser'schen Tuchhandlung nicht gut geheißen werden könne, weil: Wenn gleich Fabriken rathsam seyen, doch die Klagen gegen die Senser'sche Handlung so allgemein seyen, daß die Klage wahr seyn müsse daß dieser Unternehmer es an seinen Versprechungen fehlen lasse, und mit wohlfeilen Tüchern nicht hinreichend versehen sey. Das unternommene Werk setze einen Verlag von mehrern 100,000 fl. voraus, (um die Tuchmacher mit Wolle zu versehen, und ihr Fabrikat ihnen baar zu bezahlen) und so etwas gehe über Sensers Kräfte. Es sey auch

*) In einem andern Concept wird dem Senser sein großer Eigennutz im Tabaks-Apaldo vorgeworfen, wo er bei dem Tabak und den Pfeifen zu seiner großen Bereicherung um das Doppelte verkaufe. Demselben würde auch sein großer Reichthum, seine kostbar große Palatien, sein Luxus n. gerügt ꝛc. Man sollte das Werk nicht gleich so weitläufig unternommen haben. Der Kurfürst sollte es unter seinem Namen und Autorität neu aufrichten. Man sollte auch der Loderer, Krämer ꝛc. gedenken. Senser kaufe die Wolle weg. Man sollte den Handwerkern und Krämern Absatz verschaffen, und den Verkehr befördern daß mehr Waaren hinaus und herein gehen ꝛc.

nicht Wolle genug da um das ganze Land mit inländischem Tuch versehen zu können. Daher müßten also viele Pässe für fremdes Tuch gegeben werden, wodurch das inländische Tuch verschlagen werde, weil das fremde besser und wohlfeiler, und auch Jedermann curios danach sey. Die inländische Wolle sey nun einmal nicht fein genug, und es müßte also fremde Wolle mit schweren Unkosten aus Schlesien, Böhmen und Mähren hereingebracht werden (durch die dritte und vierte Hand). Hieraus sey nun auch leicht zu erklären, daß sich die Kaufleut offeriren fremdes Tuch um 3 fl. wohlfeiler als das inländische zu liefern, und daß dieselben auch mehr Vortheil und Gewerb bei dem Verkehre mit fremden Tüchern zu finden wissen. Dasselbe gelte vom Farbzeug; manche Farbe könne man im Inlande schon gar nicht machen, und es sey auch die Bereitung der Farben überhaupt im Auslande wohlfeiler.*)

Es zeigt sich nicht, daß der Kurfürst sich durch diese Vorstellungen in seinen Ansichten sogleich habe irre machen lassen. Es scheint vielmehr, daß abgesehen von dem entschiedenen Willen dieses Fürsten, seine Intention auf dem eingeschlagenen Wege durchzuführen — Senser eine starke Vertretung bei Hof fand, wo die Intriguen und der Eigennutz der Handelsleute in grellen Farben mögen geschildert worden seyn.

Gleichwohl dauerte der Krieg zwischen Senser und seinen Feinden noch mittlerweile fort: „Senser soll den großen Nutzen nachweisen — hieß es — den er dem Lande durch den Tabak- und Tuch-Apaldo versprochen hat; es zeige sich ja vielmehr durchaus das Widerspiel; er habe fremdes — statt Fabrik-Tuch verkauft, großen Herren wohlfeiler gegeben als es ihm selbst gekostet; die Handelsleut mit Aufschlag beschwert; fremde Tücher mit falschem Blei vorgewiesen; er habe den Plan gehabt auch Monopole mit Hopfen, Leinwand, Spezerei, Leder 2c. einzuführen; seinen Patronen gebe er Recompens, und verschaffe ihnen 10 Prozent Profit; er habe den Kurfürsten mit dem Tabaks-Apaldo betrogen, daß er wie ein Faktor nun selbst die Regie bezahle, und dem Senser 10,000 fl. Besoldung geben müsse; den Tabaksblätterbau habe er anfangs gar nicht, und später nur zu des Landesfürsten Schaden angerichtet; er bestimme mit dem Geiger in Nürnberg den Preis, und verkaufe sein eigenes Produkt dem Landesfürsten um unerhörten Vortheil; versehe auch aus seiner Fabrik in Berg die ganze Pfalz; seine Faktoren treiben allerhand Kaudereien; Seit der Angerer Buchhalter gewesen sey habe die Bilanz sehr abgenommen. In den Senser'schen Fabrikhäusern (sonderlich zu Schrobenhausen) wird heimlich viel Tabak verkauft. Ungeachtet zu Varnbühlers Zeit nur 10,000 fl. Fonds, und für 13,000 fl. Credit vorhanden gewesen, habe der Apaldo (nach Abzug der Kosten) im 1sten Jahr 8000, im 2ten 10,000, im 3ten 12,000 und im 4ten Jahre

*) Gleichzeitig wurde bei der Landschaft über nachstehende eventuelle Anträge debattirt: Die Tuchmacher seyen zur Verarbeitung des schmalen, schlechten Tuches aus der (zu sparenden) Landwolle anzuhalten, und kein geringeres fremdes einzulassen. — Den Tuchmachern sey der Ausschnitt ihres Fabrikats und auch fremden Tuches unter 2 fl. zu erlauben. — Die Fabrik solle sich des Einkaufs der Landwolle enthalten. (Sie könnte ihre Leute auch mit Fabrikation von Leinwand beschäftigen.) Die Meixner sollte nicht mehr hereingelassen werden. Den Tuchhändlern und Krämern sey wieder freies Commerz gestattet (mit Ausnahm der geringen fremden Tücher). Für die Landtücher sey wieder eine Halle zu errichten, um bessern Abgang zu erwirken.

16,000: in 8 Jahren zusammen 104,000 fl. Gewinn ertragen; jetzt da er erweitert, Regensburg, Freysing, Ortenburg, Miesbach, die Obere Pfalz hinzukamen, was müßte er erst tragen? Aber es wird sich zeigen daß schlechter Gewinnst und über 40,000 fl. Schulden vorhanden seyen."

Die Landschaftsverordneten traten nun entschieden auf die Seite der Senser'schen Widersacher. Es war ihnen aber bevor sie weitere Schritte thun wollten, natürlich daran gelegen bestimmte und erweisliche Behelfe zu sammeln. Demgemäß erhielt unter andern der Bürgermeister Grundler in Burghausen den Auftrag, alle jene Notizen welche sich auf das neue Tuchcommerz bezogen, zu sammeln und hierüber zu berichten. Grundler war nicht säumig. Alle jene Klagen welche gegen Senser und das Apaldo eben so in Umlauf waren, wurden emsig aufgebracht, und der gefoderte Bericht lautete demgemäß im Wesentlichen wie folgt:

„Den Burghauser Handelsleuten habe das neue Commerzwesen geschadet, weil sie sonst (bei freiem Handel) jedes Stück zu Linz, Frankfurt, Meißen um 3 — 4 fl. rechter bekamen; — gelegentlich ihrer Reise hätten sie dann zugleich immer auch mit anderen Geschäften angebunden; — das Commerz kauft alle Wolle weg, und vertheuere hiedurch dieselbe; so daß die Tücher auf 7 — 8 fl. theuerer zu stehen kommen als sonsten. Dasselbe gelte vom Tabak-Apaldo. Auch in Braunau sey das Tuch um 4 — 6 fl. gestiegen; die Mährischen Tuchhändler hätten in Linz gesagt: „seit die bayerische Fabrika aufgekommen, müssen sie den Zentner böhmische Wolle um die Hälfte theuerer zahlen;" sie schlagen also auch ihres Orts um 3 — 6 fl. auf das Stück Tuch; bei diesem Verhältnisse müssen sich daher die inländischen Tuchmacher mit Landwolle begnügen. — Den Braunauern sey ihr Farbhaus weggenommen worden. Die Handelsleute und Krämer wollten, wenn der Tabak-Apaldo aufgehoben wird, gerne 1 fl. 30 kr. vom Zentner Aufschlag an der Gränze, und das Pfund um 2 kr. wohlfeiler geben — jetzt sey der Tabak oft schlecht. Die Krämer sind ruinirt; da Senser den Tabak wohlfeil erhandelt und theuer verkauft habe, sey es ihm leicht gewesen sich zu bereichern, und dann auch nach dem Tuch-Apaldo zu trachten. Die Leute wollen überhaupt kein Fabriktuch, es sey ihnen zu schlecht. Auch in Ried sey das Tuch hoch im Preise gestiegen. Nur freie Concurrenz könne wieder helfen; sonst müssen zuletzt alle Wollarbeiter verderben. Von Seite der Schärdinger werde bemerkt: der Apaldo könne nicht gelingen, weil die Apaldorer zu große Unkosten machen, nichts verstehen, und schon um viel tausend Gulden Pofel daliegen haben. Die böhmische Wolle sey durch Aufkauf der böhmischen Wolle von 24 fl. — 45 fl. gestiegen. Auch die Tuchmacher von Schärding bitten um Aufhebung des Apaldo."

So lautete Grundlers Bericht. Die Bürgerschaft von Straubing aber wendete sich unmittelbar mit einem ausführlichen Libelle von Beschwerden überhaupt an den Kurfürsten nach Brüssel, in welchem insonderheit auch die Klagen gegen die Fabrika und Tuchcompagnie wieder hervorgehoben wurden.

Senser mochte nun Schlimmes befürchten, und er eilte daher (im Frühling 1695) selbst nach Brüssel, um seinen Gegnern den Vorsprung abzugewinnen.*) Kaum hatten die Verordneten der Landschaft von seiner Abreise Nachricht bekommen, als sie ihm eiligst einen Bericht an

*) Senser erklärte selbst: „Seine Reise sey nöthig gewesen um die Ränke seiner Feinde zu hintertreiben. Man habe sogar falsche Tuchmuster nach Brüssel geschickt."

den Kurfürsten nachsendeten, in welchem sie an denselben die Bitte stellen sich nicht durch den spaciosen Vortrag Sensers täuschen zu lassen, indem sie hinzufügen daß dieser Mann nur seinen Privatnutzen suchend, den Städten und Märkten des Landes den lamentirlichsten Schaden zufüge.*) Senser war aber seinen Gegnern bereits zuvorgekommen, und hatte in Brüssel geneigtes Gehör gefunden. Er erklärte sich bereit ganz von der Tuchhandlung abzustehen, und solche der Disposition des Kurfürsten anheim zu stellen;**) er wollte sich auch dazu verstehen, das Tuchcommerz an die Handelsleute abzutreten, oder gemeinschaftlich mit ihnen und unter ihrer Direktion (als socius) fortzuführen, wobei er bereit erklärte ihnen seine Kapitalien zur Disposition zu stellen. Dabei vergaß er aber nicht seine bisherigen Verdienste um das Manufakturwesen hervorzuheben, und unter andern anzuführen, daß er seit dem Jahre 1690 den Handwerksmeistern im Lande bereits 243,624 fl. zu verdienen gegeben habe.***) Die Tuchhändler wurden aber daneben von ihm als Leute geschildert, welche nur um sich des Monopols, das sie früherhin zu ihrer Bereicherung getrieben — wieder zu bemeistern, ihn mit Verläumdungen überhäufen. Alle ihre Beschuldigungen gebe er ihnen zurück, da er sich um so weniger fehlig wisse, als er vielmehr bei seinen Unternehmungen bereits von dem Seinigen 30,000 fl. zugesetzt habe. Er brachte bei dieser Gelegenheit die Mißhandlung in Erinnerung, welche er bei der vor 20 Jahren gehaltenen Versammlung von 200 Handelsleuten habe erdulden müssen, denen man damals das Apaldo angetragen habe; worauf sich aber dieselben nicht nur bestimmt gegen alles Manufakturwesen erklärt, sondern um auch ihn abzuschrecken zu Protokoll gefodert hatten, man solle ihn (Senser) als einen ungeschickten Angeber ganz unmoglicher Sachen so lange in den Falkenthurm sperren, bis er den Handelsleuten allen ihnen verursachten Schaden ersetzt haben würde." — Auf diesen Wegen hatte Senser wie schon bemerkt in Brüssel Gehör gefunden.****)

Der Kurfürst foderte ihm nun Vorschläge über die Art und Weise ab, die Sache auf eine schickliche Weise in Gang zu erhalten, und dekretirte hierauf unterm 13. Okt. 1695: †)

---

*) Bericht vom 24. März 1695.

**) Wobei er sich freilich volle Entschädigung vorbehielt, die er auf 100,000 fl. angeschlagen haben soll.

***) Rechnungsauszug: Seit 6 Jahren (1690 — 1695) sey verkauft worden an Landtuch 8785 Stück à 175,700 fl.; Färberlohn für 6570 Stück zu 29,565 fl.; Bereiten 26,355 fl. Ausländisches Tuch eingeführt 3126 Stück um 128,150 fl., darunter 2000 Stück roh also im Lande färben 8000 fl. und Bereiten 4000 fl. Also im Lande geblieben 243,620 fl.

Hievon den Tuchmachern	. . .	175,700 fl.
— — Färbern	. . . .	29,565 fl.
— — Tuchscheerern	. . .	30,355 fl.

****) Sogar der Bericht der Landschaftsverordneten nach Brüssel wurde ihm zur Erinnerung mitgetheilt.

†) Senser übergab unter andern ein Projekt zur Bildung einer neuen Handelsgesellschaft mit einem Verlagskapitale von 300,000 fl. Um den oberpfälzischen Tuchmachern aufzuhelfen schlug er vor: 1) Die Einführung einer ordentlichen samstäglichen Stangenbeschau; 2) Man soll das Tuchquantum das vor der Hand noch nicht gedeckt werden kann, nicht aus Leipzig, sondern von den näher liegenden Märkten nach Amberg verschreiben (aus Plauen, Reichenbach, Zwickau, Lauban, Görlitz, Steinau, Iglau).

„Um vor weitern lamentirlichen Beschwerden verschont zu bleiben, sey zu gründlicher Untersuchung ein Kommissär verordnet, und sey von dem Hofkommerzrath Senser (der allein das Werk unternommen und seine Kosten daran gesetzt) der Vorschlag abgefodert, wie das unternommene gemeinnützige Werk „davon Se. Durchl. abzuweichen nicht gedenken“ ohne weitere Klage fortzuführen sey; über diesen Vorschlag sollen die Erinnerungen der Tuchhändler erhoben, und zugleich über die Frage: wie der Landtuchverlag zu der Landtuchmeister Nutzen und Nahrung, und zu Jedermanns contento nach landesväterlicher Intention einzurichten sey? ein Gutachten durch das Commerzcollegium vorgelegt werden.*)

In diese Zeit fällt auch ein Bericht welcher gelegentlich der nach Brüssel gelangten Beschwerden, auf Verlangen des Kurfürsten von der Direktion der kurfürstlichen Fabrika erstattet wurde, und aus welchem wir die folgenden Notizen über den Fortgang dieses von Max Emanuel gleich am Anfang seiner Regierung begründeten, und auf fürstliche Regie fortgeführten Manufaktur entnehmen. Es sey wohl zu unterscheiden, sagt der Bericht: 1) die kurfürstliche Fabrika, 2) die Landtuchhandlung, 3) des Sensers also intitulirte Fabrika. Erstere sey von der letztern ganz independent. Sie habe 1679 mit 50 fl. Geld und 2 Zentner Wolle angefangen, und es sey kein Private dabei interessirt, denn sie werde von Sr. Durchl. allein geführt. Dieselbe befasse sich mit Fabrizirung von Tuch, Futter, Poy, Wollzeug und Strümpf, und erhält viel tausend arme Personen. Sie habe bis jetzt bei 3 Million baar Geld durch der Soldaten Abzug ins Land gebracht, die sonst nach Ungarn, Niederland, dem Rhein und Welschland wären gebracht worden. Sie verkaufe an Niemand als an die Soldateska, also meistens außer Land (da die

---

Uebrigens sey die Oberpfalz seit 3 — 400 J. schon als besonders geeignet zur Tuchmanufaktur anerkannt; fehle nichts als Verlag, Farbe, Bereitung.

*) Die Commission zur Untersuchung und Berathung der Sache sollte bestehen aus einer Deputation der Landschaft, dem Obersthofmeister Fugger, Vicekanzler Wampel, Baron Pfetten und Rigl (Revisionsräthen) Hofoberrichter Thor, Hofkanzler Giggenbach, Hofkammerrath Pembler, dem Fiskal, den Kanzlern der Regierungen, Bürgermeistern der Hauptstädte, und erfahrnen Handelsleuten. Während man nun mit Vollziehung der obenerwähnten Dekrete aus Brüssel beschäftigt war, — arbeiteten die Tuchmacher selbst dem Senser in die Hände, indem sie in einer gerade in diese Zeit fallenden Beschwerde den Unwillen des Kurfürsten gegen die Handelsleute noch vermehrten. Diese Beschwerde gieng nämlich dahin, daß die Tuchhändler den Tuchmachern durchaus nichts mehr abnehmen wollen, sondern sich fast nur mit ausländischen Waaren versehen. Hienach ergieng (unterm 13. Okt. 1693) ein scharfer Befehl, daß sie sich ihrer eigenen am Anfange des Jahres 1693 abgegebenen Erklärung gemäß den Conditionen unterwerfen sollen, welche die Generalien der Jahre 1690 — 1692 vorschreiben; und da sich ferner Senser ausgewiesen: daß er seit 6 Jahren den Landmeistern, Tuchscheerern und Färbern 243,620 fl. baar Geld zu lösen gegeben, sollen die Tuchmanniger angehalten werden gleichfalls binnen 14 Tagen nachzuweisen wieviel sie seit sechs Jahren Landtuch an sich gebracht, und wie viel an ausländischem gemeinen Tuch eingeführt worden. Man hoffe übrigens sie werden ohnehin jetzt das Landtuch lieber nehmen als das fremde, weil es durch scharfe Geschau und stattliche Beweisung, schöner und wehrhafter und wohlfeiler sey, es ihnen auch frei steht wo sie es im Land machen lassen wollen; auf die Wollkauderer genau Aufsicht zu haben. Die Formel des Reverses lautete: „daß sie sich die Beschau der bei ihnen ankommenden Tücher nicht erwehren, und das im Land fabrizirte Tuch vorzugsweise einhandeln wollen.“

Truppen seit 1683 immer in der Fremde seyen). Es werde von derselben (außer der kurfürstlichen Schäferei) keine Landwolle eingekauft, sondern aus Böhmen, Mähren, Sachsen rc.; den Handwerksleuten habe diese Manufaktur bereits 1,012,000 fl. zu verdienen gegeben, und den Tuchmachern um 121,313 fl. Tuch abgenommen. Mit dieser Manufaktur ständen verschiedene Werke im Land, zu München und außer der Stadt in Verbindung, und es besitze dieselbe 6 Spinn- und Fabrik-Häuser, und ein Werk zu Braunau, Ingolstadt und Amberg; für die Lieferungen an die Armee geschehe von einem Soldaten 12 fl. jährlicher Abzug. Auch den Kaufleuten, von welchen um viele 1000 fl. Tuch und andere Waaren abgenommen wurden, sey diese Unternehmung von bedeutendem Vortheil. Ja ein so nützliches Werk sey wohl in ganz Teutschland nicht zu finden. Ein Anlehen von 79,000 fl. Kirchengelder seyen da sehr gut plazirt gewesen, jetzt aber von dem Hofkreiszahlamt verzinslich übernommen worden (an Zahlungsstatt); eben so seyen die in dieses Werk gegebenen 4440 fl. Almosengelder gut verwendet gewesen.*)

§. 5.

Der von dem Kurfürsten zur Berathung über die Senser'schen Projekte angeordnete Zusammentritt fand im Frühlinge des Jahres 1696 wirklich statt. Das Detail dieser Projekte ist nicht aus den Akten zu entnehmen. Nur so viel erhellet, daß der Plan in der Hauptsache darauf hinausgieng ein aus 10 Aktien gebildetes Verlagskapital von 300,000 fl. zur Bildung einer Handelsgesellschaft zusammenzuschießen. Bei der Conferenz erklärte nun Senser, daß von diesen 10 Aktien der Kurfürst bereits eine, er selbst deren zwei genommen hatte, und daß weitere vier davon bereits zugesagt seyen. Die Handelsleute wurden nun wirklich zur Erklärung gebracht, daß sie die noch übrigen 3 Aktien übernehmen, und mit Senser gemeinschaftlich in Compagnie treten wollen, unter der Bedingung jedoch: daß die kurfürstliche Fabrika mit dieser neuen Tuchhandlung in ein gemeinschaftliches Werk zusammentrete, und ihnen die Lieferung für das Militär zugesichert werde. Sie erklärten sich hiebei auch bereit von den inländischen Tuchmachern jährlich ein Quantum von 200 Stück abzunehmen.

Allein diese Erklärung war noch nicht lange abgegeben, als sie von den Handelsleuten schon wieder unter dem Vorwande widerrufen wurde, daß sie zu derselben von Senser induzirt, und durch das Vorgeben: es sey mit der neuen Tuchhandlung eine schon ganz ausgemachte Sache, und die Gelder dazu ohne Anstand bereit — gleichsam zum Beitritt gezwungen worden seyen.

Auf diese Weise scheiterte das Projekt; der Krieg gegen Senser, gegen die Fabriken, gegen das Apaldo begann wieder heftiger als je, und Beschwerden aller Art liefen von allen Seiten neuerdings bei den Landschaftsverordneten ein. Die Tuchhändler, Tuchmacher, Färber, Scheerer, Zeugmacher rc. brachten alle die frühern Klagen gegen Senser in Erinnerung, und

*) Im Jahre 1639 seyen diese den Münchnern freiwillig bis weiters verwilligt — wegen übler Verwendung später zur Errichtung von zwei Armenhäusern bestimmt worden, worin sich de facto 150 Arme befinden; wozu die Münchner selbst das Prechhaus vor dem Sendlingerthore hergeben, und einen Pfleger aufgestellt haben.

gaben ihm den Verfall der Gewerbe zur Schuld. Besonders wurde gegen den Aufkauf und die Vertheuerung der Wolle geklagt, gegen den Zwang alle Zeuge nach München oder Braunau zum Färben zu schicken, gegen den Minutoverschleiß bei den Fabriken, und gegen die Niederlagen überhaupt.

Mit diesen Vorstellungen stand jedoch eine Eingabe der Braunauer Tuchmacher bei dem Commerzrathe in auffallendem Contraste. In dieser erklären die bezeichneten Tuchmacher: „Sie fürchten, daß bei der angesetzten großen Commission die Handelsleute das vor 4 Jahren errichtete Tuchwerk (das so dankenswerth) wieder umstürzen. Sie legen (beim Commerzrath) ein Verzeichniß vor, daß die Tuchhändler im Rentamt Burghausen in einem Jahre nur 35 Stück Tuch abgenommen, hingegen zu tausenden Ellen ausschneiden. Hätten ihnen nicht die Landtuchhandelsleute etwas abgenommen, wären sie längst verhungert; sie hätten in der letzten Zeit ohngefähr 800—900 Stücke verfertigt und versilbert, während sie vor Errichtung der hochpreislichen Tuchhandlung nicht 200—300 Stück machen und verwerthen können. Früherhin zwar (vor 40 Jahren) und ehe die Einfuhr fremden Tuchs erlaubt gewesen, hätten sie des Jahrs 1500 — 2000 Stück gemacht, und den armen Leuten wohl an 2400 fl. zu verdienen gegeben. Man sollte in Braunau eine Niederlage errichten für Iglauer-, Pfisterisches- und Neuhauser-Tuch, die da am meisten in Schwung sind, und näher zu haben, als von Amberg aus. Ihre Bitte sey, die Landtuchhandlung zu manuteniren streng gegen fremdes Tuch unter 5 fl. zu verfahren, keinen Paß dafür zu geben, die Handelsleut anzuhalten, ihr beschaumäßiges Tuch anzunehmen. *)

Mittlerweile wurden die das Tuchcommerz betreffenden Hauptfragen in gemeinschaftlichen Conferenzen der geheimen Räthe, der ständischen Verordneten, und des Commerzcollegiums besprochen.

Mitten unter diesen Umtrieben faßte der geheime Rath **) auf Befehl des Kurfürsten den Beschluß den eigentlichen so verschiedenartig dargestellten Zustand der in Frage stehenden Angelegenheiten durch eine nochmalige, möglichst gründliche commissionelle Untersuchung erheben zu lassen. Es wurde daher unterm 28. May 1696 den Regierungen durch ein Dekret der Auftrag hiezu gegeben, welches im Wesentlichen lautet: „Da, ungeachtet das frühere Apaldo und Privathandlung de 1689 aufgehoben worden, dennoch die Handelsleut klagen und behaupten das

*) Grundler erhielt Befehl den Widerspruch aufzuklären mit dem was früher berichtet worden. In seinem Berichte sucht er die Tuchmacher zu widerlegen; ihre Eingabe sey auch unter Einfluß gestanden; es scheint daß Intriguen gespielt wurden. An obiger Eingabe der Braunauer soll ein Agent der Fabrik Theil gehabt haben.

**) Schon unterm 20. August 1695 hatte Max Emanuel seine ursprüngliche Absicht, die Untersuchung dieser Sache durch eine Deputation mit Abgeordneten aus den Städten zu pflegen, dahin abgeändert, daß die Regierungen ihre Berichte über den Befund in ihrem Rentamte unmittelbar an den geheimen Rath einsenden sollen, wobei sich der Kurfürst der Formalien bediente: „und halten dafür, es werden einige die ungleichen Sachen, die sie an Uns nach Brüssel berichteten, nun auch kein Bedenken haben, damit pflichtmäßig hervorzutreten.“

ausländische Tuch sey besser und wohlfeiler zu haben; — da andrerseits Senser sich auch erboten habe von der Tuchhandlung abzustehen; — und da ferner Seine Durchlaucht erachten, daß die Erweiterung des Commerziums und Manufakturen dem Land nun einmal durchaus erspricßlich, — auch Dero Intention sey, mit Beiseitsetzung jedes Apaldos lediglich die Landtuchmacherei emporzubringen — also haben Höchstdieselben — da es vorzüglich auf die Frage ankomme: „Ob auch gemeines Tuch in erforderlicher Quantität, und in der Güte und Wohlfeile wie das ausländische produzirt werden könne, woher der Verlag zu nehmen, und wie es mit Einrichtung des Verschleißes zur Beseitigung aller Beschwerden zu halten sey? beschlossen: über diese Fragen durch hiezu constituirte Commissäre, unter eidlicher Vernehmung der Tuchhändler und Tuchmacher, die genauesten Erfahrungen einziehen zu lassen.“

Dieser Auftrag wurde im Laufe des Jahres 1696 nun auch wirklich vollzogen, und es ergaben sich im Wesentlichen folgende Resultate:

Die eidlichen Depositionen der Handelsleute des Rentamtsbezirkes Landshut lauteten: „Es sey unmöglich, den nöthigen Bedarf gemeinen Tuches (unter dem Werthe von 3 fl.) im Inlande selbst zu fabriziren, weil: 1) die inländische Produktion von Wolle dazu nicht hinreiche, die ausländische Wolle aber zu hoch zu stehen komme. 2) man könne zwar einzelne Gattungen Tuches von eben so guter Qualität als im Auslande machen; allein in der Regel sey das fremde Tuch dennoch besser und wohlfeiler, weil das bayerische Wasser die Wolle bei der Walch verderbe, und selbst die inländische Wolle mittlerweile zu hoch im Preise gestiegen sey, wozu der Aufkauf der Fabrika vieles beigetragen habe, weil ferner die inländische Wolle so grob sey, so daß beim Sortiren zu viel daran verloren gehe; zu ganz feinen Tüchern sey dieselbe also ohnehin nicht anwendbar, weil das Färben im Inlande viel theuerer zu stehen komme als im Auslande, und gewisse Farben gar nicht zu Stande gebracht werden können. Das inländische Tuch sey überhaupt bei dem Landvolke nicht mehr beliebt. Ein Haupthinderniß des inländischen Tuchmanufakturwesens liege übrigens in dem Mangel an Verlag.

Die Tuchmacher des genannten Rentamtsbezirkes deponirten: „An der inländischen sowohl als an der ausländischen Wolle sey nicht nur Mangel, sondern auch das Vorräthige durch den Aufkauf zu hoch im Preise gesteigert. Und wäre auch dieses nicht der Fall, so sey doch die Qualität der Wolle und des Wassers dem Erzeugnisse feinen und wohlfeilen Tuches zu hinderlich; man könne dem ausländischen Tuche weder an Farbe noch an Glanz gleichkommen.

Die Aussagen der Handelsleute des Rentamtsbezirkes Burghausen waren gleichlautend mit den oben angeführten; auch sie behaupteten, daß es sowohl in quanto als quali unmöglich sey, das Land mit selbst fabrizirtem Tuche zu versehen.

Dagegen erklärten die Tuchmacher dieses Bezirkes, sie machen sich durchaus anheischig das ganze Land mit anständigem Tuche zu versehen; wenn anders am ausländischen Tuche unter 3 fl. Werths die Einfuhr unbedingt verboten bleibe, und künftighin Handlung und Niederlage fortdauern. Ihr Tuch würde jedoch ohngefähr um 1 fl. theuerer zu stehen kommen als das ausländische, weil sie Wolle und Farbe theuerer beziehen müssen.

Auch die Aussagen der Tuchhändler so wie der Tuchmacher des Rentamts Strau-

ding stimmten im Wesentlichen mit der vorstehenden überein; nur klagten die letztern ganz vorzüglich über die Beeinträchtigung durch die fürstliche Fabrik. —

Dagegen war einer der Tuchhändler in der obern Pfalz der Meinung, daß — da in Tirschenreit allein schon 60 Tuchmacher seyen, das Land wohl genügend könne mit eigenem Fabrikate versehen werden. Auch die Tuchmacher dieser Provinz behaupteten ihres Orts — wenigst in großer Majorität — daß sie allerdings im Stande seyen den inländischen Bedarf durch ihre Fabrikate zu decken, und Tuch zu liefern, das wenigst dauerhafter, wenn gleich nicht so gut ins Gesicht fallend sey als das ausländische. Dieß würde ihnen jedoch erst dann möglich werden, wenn den großen Beeinträchtigungen ein Ziel gesetzt würde die sie durch das Senserische Apaldo leiden, durch welches die Wolle so ungemein vertheuert, und ihr Verschleiß empfindlich gehemmt werde. Auch gegen jene Eingriffe müßten sie zudem geschützt werden, die sie durch die ausländischen Handelsleute und Hausirer zu erdulden haben.

Die Anträge aller dieser Deponenten giengen — was die Handelsleute betrifft — auf Freigebung des Handels, auf Aufhebung der Fabrika, des Apaldo, der Sperre. Von Seite der Tuchmacher aber auf Erweiterung des inländischen Verschleißes, und scharfe Maßregeln gegen die Einfuhr der geringen ausländischen Tücher und gegen das Hausiren (besonders der Meirner) auf Errichtung von Niederlagen, auf Unterstützung der Hülfsbedürftigen, auf Beseitigung der Beeinträchtigung durch das monopolistische Verfahren der Privilegirten.

Diese erhobenen eidlichen Vernehmungen wurden mit folgenden Gutachten und Anträgen der Regierungs-Commissäre dem geheimen Rathe vorgelegt:

Jene des Bezirkes Landshut stimmten der Meinung der Deponenten bei; höchstens bis zu 1 fl. 30 kr. könne das Land mit selbst erzeugtem Tuch versorgt werden (könne man ja aus 1 Zentner Wolle höchstens 1 Stück sauberes Tuch herausbringen), zu einem 3 fl. Tuch braucht man 3 — 4 Zentner ausländische Wolle. Den übrigen Handwerkern die in Wolle arbeiten würde es an dieser zuletzt ganz mangeln, sowie denn die früher 58 an der Zahl starken Loderer in Erding bereits um die Hälfte weniger geworden seyen. Jemand habe vorgeschlagen: Man solle Freiheit des Handels gestatten, zugleich aber 4 Hauptniederlagen errichten, wo man alle Sorten ausländischen Tuchs um den Preis das es draußen kostet, beziehen könnte. So Etwas würde aber große Diffikultäten haben.

Der Bericht der Commission im Rentamtsbezirke zu Burghausen lautete: „Sie glaube nicht, daß die kurfürstliche Intention bei gegenwärtiger gesperrter Handlung erreicht werden könne. Man habe niemals genug Tuch im Inland erzeugen, noch in der Qualität mit dem ausländischen concurriren können, denn sonst bedürfte es ja keiner Sperre; auf jeden Fall sey es theuerer als das fremde; die Wolle müsse aus der 3ten und 4ten Hand bezogen werden, und es fehle am Färben. Der Antrag gehe auf freies Commerz.

Auch die Commissäre im Rentamte Straubing theilten die Ueberzeugung, daß die Senserische Landtuchfabrik zum Verderben der Handelsleute und Tuchmacher gereiche. Man solle daher den Handel frei geben; jedoch auf das inländische und ausländische Tuch (auf das

July 1596.

erste etwas wenigeres) auflegen, und zwar auf dem Wege einer Composition, damit es des Plombirens und Visitirens nicht mehr bedürfe. —

Aug. 1696. Das Gutachten der oberpfälzischen Commissäre lautete im Wesentlichen: „Der Grund warum Alles in der Pfalz gegen die Fabrika eingenommen sey, liege in nachstehenden Verhältnissen: man fürchte unter dem Werk eine Apalderei und Schmälerung der hergebrachten Rechte; die Oberpfalz sey mit allerlei fremden Territorien durchschnitten: die Tuchmacher hätten daselbst meist selbst den Ausschnitt; es gebe in der Oberpfalz wenig Leute die einen großen Verlag machen könnten; das Polizeiwesen gestatte daselbst dem Verkehr mehr Freiheiten als das bayrische; es fehle an hinreichendem Material; kommen auch bereits die großen Schäfereien in Abgang, und müßte man schon ausländische Wolle theuerer hereinkaufen, so sey es eben so gut das Geld gleich für Tücher hinauszugeben. Non omnis fert omnia tellus: das Tuchregal sey für die Oberpfalz nit appropriirt, welche a natura nit dazu dotirt sey; man müßte sich auf das eigene Erzeugniß basiren, und also vor Allem die Schäfereien begünstigen, und mit Böhmen nur Waarenaustausch paktiren; der Tuchausschnitt trage den Tuchmachern mehr als aller Commerzialnegoz; invitis canibus nulla venatio. Besonders sey es bei der Vermischung der Territorien eine heikle Sache den Verkehr zu geniren. Jeder trachte jetzt mit seiner Losung hoch hinaus, daher auch der gemeine Mann über die Preise der Tücher klage; die Inländer seyen auch nicht hinreichend mit Assortiment versehen; man müßte scharfe Beschau und Siglirung einführen, die Tuchmacher anhalten, sich mit allen Sorten zu versehen, und dahin trachten durch Errichtung von Schönfärbereien zu besserer Wolle zu gelangen, und bessere Walchen in die Höhe zu bringen. Dabei wäre jedoch im Anfang nichts zu übertreiben, damit kein effectus hetroclitus erfolge, auch keine Monopole tentiren — sondern nur das Landcommerzium begünstigen, was in der Oberpfalz, wo die Tuchmacher und Handelsleute nicht so in Opposition stehen wie in Bayern, ohnehin leichter ausführbar sey. Bayern müsse das primum mobile seyn, die Oberpfalz per attractum folgen, und dann wieder von Seite Bayerns beschäftiget werden. Auf andere Art lasse sich das Landtuchsverlagnegotium in der Oberpfalz nit einführen.*)

Ueber dieses Ergebniß der angestellten Untersuchung wurden nun noch die Gutachten der obern Landesstellen, der speziellen Deputation, des Commerzcollegiums, und der landschaftlichen Verordneten unter dem Fingerzeige eingeholt: „Es sey des Kurfürsten Intention daß vornehmlich auf Beibehaltung der bestehenden Manufakturen, und die Einführung abgängiger Commerzien Bedacht genommen werde.“ Die hierauf erstatteten Anträge des Hofrathes und der Regierung giengen demnach im Wesentlichen auf Fortsetzung der Landtuchmacherei, und Handhabung der hierüber bereits bestehenden Mandate.**)

*) In der Oberpfalz gab es damals 138 Tuchmacher nämlich: 14 in Amberg, 4 in Neumarkt, 8 in Auerbach, 13 in Neunburg, 13 in Nabburg, 7 in Retz, 3 in Waldmünchen, 13 in Kemnat, 58 in Waldsassen, 2 in Mosbach, 1 in Eßlar.

**) „Den Landmeistern sollen (da die Wolle theuer, und Senfer seine Niederlage resignirt hat) Päße zur Einfuhr fremder Tücher ertheilt werden; sie sollen sich unter sich und mit den Handelsleuten (über den Bedarf) benehmen.“

Das Gutachten der Commerzienräthe aber lautete: „Auf die ihnen mitgetheilten Regierungsberichte müsse bemerkt werden daß dieselben nur auf das Interesse der Handelsleute und Tuchmacher, die den Ausschnitt haben, nicht aber auf das Wohl der übrigen Landmeister reflektiren, und Alles auf den alten Stand zurückführen wollen. Sie beziehen sich auf ihre frühern Remonstrationen, und sind der Meinung daß die Landtuchmacherei als eine landnützliche Sache omni modo zu befördern, die Sperre bis zu 3 fl. zu continuiren, mit der Beschau und Visitation fleißig einzuschreiten, und eine Kleiderordnung zu reguliren und exequiren sey. Bei dem angezeigten Mangel an Wolle, und weil Senser seine Niederlage bereits resignirt habe, wäre zu Deckung des Bedarfes die Einfuhr rohen fremden Tuchs durch Päße zu gestatten. Es werde sich dann zuletzt schon zeigen in wie weit der Bedarf der inländischen Meister an in- und ausländischer Wolle gedeckt werden müsse. Ueber den Verschleiß sollten sich die Tuchmacher und Tuchhändler gegenseitig benehmen (so wie auch über das Assortiment). Der Verlag werde sich selbst ergeben wenn einmal für den Verschleiß gesorgt ist. Ueber die Fabrika (die von den Tuchmachern bereits schon um 126,000 fl., von den Loderern um 15,227 fl., von den Handelsleuten um 133,658 fl. gekauft) könne sich ohnehin Niemand mit Grund beschweren, und um so weniger als sie erklärt habe, so lange sie die Montur zu besorgen hat, jährlich um 30,000 fl. Waare von diesen Handelsleuten abnehmen zu wollen.

Sept. 1696.

Im Wesentlichen stimmten auch die von den zum Landtuch-Handelswesen deputirten Räthen ausgesprochenen Ansichten, mit den bisher erwähnten überein: „Der Bedarf an gemeinen Tüchern sey jetzt zwar noch nicht gedeckt, könne es aber allmählich werden; die inländischen Tücher seyen besser als die ausländischen an Dauerhaftigkeit, weil sie 2männig, diese aber nur 1männig seyen. Vor der Hand können die inländischen Tuchmacher das Tuch nit so wohlfeil liefern, weil sie nit das nöthige Verlagsgeld haben, um die Wolle an Ort und Stelle wohlfeil einzukaufen, sondern solche aus der dritten und vierten Hand nehmen müssen. Wenn ihr Tuch aber auch etwas theuerer, so sey es doch dauerhafter, und dem bono publico nützlicher, da hiebei die armen Leute im Land beschäftigt würden. Der Verschleiß werde sich von selbst ergeben, wenn die Handelsleute mit Ernst getrieben werden den Landmeistern ihr Fabrikat abzunehmen, zumal wenn der gemeine Mann angehalten wird sich in inländisches Tuch zu kleiden, und wenn auch der Hof ergiebige Bestellung macht. Was den Verlag betrifft, müssen entweder Se. Durchlaucht aus der Hofkammer, Landschaft oder Stadtgemeinde, Commerzverlagsmittel vorgeschossen, oder aber durch die Fabrika in Gemeinschaft mit Handelsleuten, jedoch ohne Apaldo oder Monopol, ein solcher Verlag zusammengebracht werden."

Die Landschaftsverordneten — welche ihres Ortes an der während der Dauer des Sommers eifrig betriebenen Erörterung dieser Angelegenheit den lebhaftesten Theil

---

An Verlag werde es nit fehlen da das Landtuch sogar außer Land gehe, und die Fabrika den Landmeistern um mehr als 121,000 fl. Landtuch, von den Loderern pr. 15,227 fl., von den Handelsleuten aber 133,658 fl. abgekauft und bezahlt und noch jährlich bis an 30,000 fl. übernehmen wird. Es seyen durch das Militär (so außer Land steht) über 3 Millionen baar Geld für Montur im Lande geblieben, und haben bei dreitausend Personen Nahrung erhalten.

nahmen, proponirten: „man sehe daß die Senserische Entreprise übel reussirt, daß Senser seine Versprechungen nicht erfüllt, und statt Nutzen, Schaden dem Land gebracht habe. Also sey die Sensersche Handlung nicht weiter fortzusetzen, auch auf seinen neuen Vorschlag nichts zu halten. Um aber ein neues Werk aufzurichten, müsse vor Allem erwogen werden daß man im Inland die bis 3 fl. Tücher aus der Landwolle nicht hinreichend fabriziren könne, daher müsse man, ohne übrigens die Sache zu weitläufig anzugreifen, die Tuchmacher anweisen, schmales und geringes Tuch aus Landwolle zu machen, ihnen den Ausschnitt selbst fabrizirten und erkauften ausländischen Tuchs gestatten, die Einfuhr fremden Tuchs von 1 fl. 30 kr. bis zu 2 fl. verbieten, Halle und Niederlage errichten, den gemeinen Leuten das Tragen fremden Tuchs zu verbieten. Auch solle von Seite der Fabrika und des Hofes bei den inländischen Tuchmeistern Absatz ermittelt werden; ferner wäre die Wollsperre zu continuiren, zur Vermehrung der Schafzucht anzuhalten; dagegen die Fabrika anzuweisen ihren Wollbedarf auswärts zu suchen. Den Tuchmachern wäre frei zu stellen, wo sie färben lassen wollen, und auch gefärbtes (nicht blos rohes fremdes Tuch) hereinzulassen. In allen übrigen Dingen sollte den Tuchhändlern und Krämern Freiheit des Handels und Verkehres zugestanden werden, vorbehaltlich einer strengen Beschau.

Diesem Ergebniß der sämmtlichen erhobenen Berichte und Gutachten, und darüber gepflogenen Erörterungen, wurde nun nachfolgende summarische Erwägung zur Seite gestellt: Wenn man Sensers Contrakt mit Giggenbach und das unterm 29. August 1689 auf Jos. Georg Baar und Consorten eingerichtete Mandat, kraft dessen denselben und ihren Erben der völlige Tuchhandel in grosso im ganzen Lande indistincte und ganz privative zugelegt worden, mit den eingekommenen Beschwerden in Vergleich stelle, so zeige sich daß eben dieser Senser- und Giggenbach'sche Contrakt und Societät, die Hauptursache der so starken Landesbeschwerden seyen; und daß dieser mehr in privativem Sinne geführte in- und ausländischer Tuchhandel denn doch für ein hochbeschwerliches Monopol zu halten sey, durch welches sich sowohl die Kauf- und Handelsleute als das ganze Land nicht mit Unrecht auf das Höchste beschwert finden. Uebrigens sey der jetzige höchst gravirliche Zustand großentheils dadurch veranlaßt worden, daß man bei dem Vollzuge der erlassenen Verordnungen nicht umsichtig verfahren sey. Denn nach den erhobenen Angaben stehe es mit dem angeregten Tuch-Apaldo bisher noch immer in dem vorigen Stande, da doch das Mandat v. J. 1689 und damit der Apaldo durch ein gleichfalls in Druck ausgefertigtes Mandat vom 7. Juny 1690 wieder aufgehoben — und die Sache so eingerichtet worden sey, daß von selbiger Zeit an das Werk unter der Kurfürstl. Fabrik Namen hätte geführt, und Jedermann in diese Handlung zugelassen, sodann mit dem inländischen Tuche, wie auch mit den ausländischen hochgültigen Tüchern, so über 3 fl. kommen, der freie Handel hätte verstattet werden und bleiben sollen. Indem nun aber die Tuchhandlungscompagnie keineswegs in ihren Spekulationen eingestellt, sondern vornehmlich Senser mit Führung des Verlages (wozu ihm nach dem erwähnten Mandate der Weg offen geblieben) seine Handlung in grosso beständig fortgesetzt habe, so sey auch Jedermann auf dem sowohl gegen Senser als die Fabrik selbst gefaßten ungleichen Wahn stehen geblieben, so daß solcher weder durch das am 29. Jäner 1693 ausgefertigte wiederholte Gene-

rale, worin das Commerziencollegium mit allen Umständen erklärt daß unter dieser Handlung keineswegs einiger Appalt, Monopol und Privateigennutz begriffen, noch auch in der Folge durch die im J. 1695 wiederholte Ausfertigung gehoben werden konnte. Ob sich daraus zwar deutlich zeige, daß diese starke Opposition von den Kaufleuten, und ihrer wider Senser tragenden bekannten Erbitterung herrühre wobei sie sich aber selbst die Schuld beizumessen hätten, da sie sich von diesem Werke und dessen Verlage, wozu ihnen doch vermöge des angezogenen Mandates der Weg eben so wie dem Senser offen gestanden, selbst freiwillig oder muthwillig entäußert und demselben die Handlung allein überlassen, so komme doch nebenher auch in Betracht, daß diese große Partikular-Handlung den Kaufleuten an ihrem Gewerbe, worüber sie am meisten klagten, nicht so gar unnachtheilig seyn könne.

Schlüßlich aber wurde nun über die in Betreff des hier ausführlich besprochenen Gewerbs- und Handels-Zweiges für die Zukunft einzuhaltenden Prinzipien der Verwaltung sich über folgende Punkte vereinigt:

1) die Fabrizirung der Tücher von 1 — 2 fl. roher — gefärbt und zugerichtet aber bis zu 3 fl., soll fortgesetzt werden;
2) die Einfuhr der ausländischen sowohl roher als zugerichteter Tücher zu obigem Preise, so wie desjenigen Poy und Futtertuches, welches im Lande selbst fabrizirt wird, bleibt gänzlich verboten;
3) im Falle der Bedarf an gemeinem Tuche dermal im Lande nicht gleich zu haben ist, darf mit höchstem Vorwissen und Bewilligung noch welches eingeführt werden, jedoch nur roh. (Ob die Ertheilung solcher gratis zu gebenden Päße der Regierung überlassen werde, oder ferner bei dem Commerziencollegium verbleiben solle, wird der höchsten Entscheidung anheimgestellt.)
4) Die Visitationen und Plombirungen der eingeführten Tücher sollen fortgesetzt werden; eben so die Beschau der von den Landmeistern verfertigten Tücher, welche geschaumäßig zu arbeiten sind;
5) damit der Verschleiß und Verlag der Landtücher erhalten und befördert werde, soll den Meistern nicht nur der Ausschnitt ihres selbst verfertigten Tuches gestattet, sondern auch
6) sowohl in München als anderwärts gewisse Halden oder Niederlagen errichtet, und die Tücher zu Jedermanns Kauf dahingebracht werden;
7) die Tuchmanniger oder Kauf- und Handelsleute sind nachdrücklichst anzuhalten, das beschaute und plombirte Landtuch gegen baare Bezahlung anzunehmen. Der Sortimente halber haben sie sich mit den Tuchmachern selbst zu verstehen.
8) Als eine besondere hohe Nothwendigkeit wurde erachtet, daß zur Beförderung dieses Werkes die Polizei- und Kleider-Ordnung nächstens einzuführen, und die nachdrücklichste Verfügung zu erlassen sey, daß der gemeine Lands-, Bürgers- und Bauersmann kein als inländisches Tuch zu tragen, und sich darein zu kleiden habe, was bereits in den Mandaten vom 7. Juny 1690 und 29. Jäner 1693 verordnet ist;

9) in Ermanglung der inländischen Wolle dürfen die Landmeister sich auch der ausländischen bedienen; das Verbot der Ausfuhr inländischer Wolle und ungeschorner Felle dauert fort; auch soll auf Vermehrung der Schafzucht möglichst gedacht werden.

10) Hinsichtlich der Färberei soll es bei der bisherigen Verordnung verbleiben, und in jedem Rentamte eine rechte Färberei eingerichtet werden, wohin die rohen Tücher gebracht, und wo selbe gegen leidliche Gebühr gefärbt werden sollen. Da nach der Meinung der Landschaft die Färberei den Tuchmachern freigestellt werden soll, das Commerziencollegium dieses aber bedenklich findet, wird dieser Punkt dem Kurfürsten zur Bestimmung anheimgestellt.

11) Mit den hochgültigen Tüchern über 3 fl. soll, wie vorhin, freier Handel und Wandel gestattet seyn. *)

Es zeigt sich nicht daß auf diese gewiß sorgfältige und umfassende, wenn vielleicht auch nicht eben so zuverlässige Erörterung ausführliche Beschlüsse gefaßt, oder neuere Verordnungen erlassen worden waren. Die Entschließung des Kurfürsten lautete ganz kurz: „wenn die Tuchmanufaktur in Bayern, wie es früher schon gewesen, wirklich eingeführt, vermehrt und vervollkommnet wird, erreiche er seine Absicht; im Uebrigen lasse er das der Disposition und Direktion des Commerziencollegiums über, und wolle daß von Seite des geheimen Rathes demselben nachdrücklichst an die Hand gegangen werde. Die Ertheilung der Pässe bleibt bei dem Commerziencollegium, wie bisher; eben so ist es mit den Färbereien so zu halten wie bisher.“

Das erfreulichste Resultat war wohl die Anerkennung der großen Verdienste, die sich der

---

*) Die Landschaft machte hiezu noch einige nachträgliche Erinnerungen im Sinne ihres bereits vorgelassenen Gutachtens; und es wurde auch noch erhoben, wie es mit dem Tuchhandel früherhin in der Hauptstadt München gehalten worden sey: „Begriff, wie es vor Errichtung der kurfürstlichen Tuchfabrik der Tuchhandlung halber in München gehalten worden: 1) der Ballen (der Tücher) mußte uneröffnet in das Tuchgewölb (ob der Stadtwaag am St. Peters-Freudhof) geführt werden; 2) das Tuchgewölb wurde nur viermal des Jahres eröffnet, so daß die Tücher um Jakobi und Gebnacht 8 Tage lang auf dem Rathhaus — den 1. May und am St. Ursulatage 2 Tag lang auf dem Gewölb feil gehalten wurden, (außer dieser Marktzeit durfte das Gewölbe bei Strafe nicht geöffnet werden.) 3) Keinem fremden Kaufmann war erlaubt um Jakobi oder Gebnacht außer seinem Stand (beim Rathhaus) Tuch zu verkaufen; 4) die hiesigen Tuchmanniger durften Tücher aus Nürnberg und andern Orten herbringen.

Welche Intriguen übrigens gespielt worden zeigt folgende Notiz: Erläuterung: 1) Oswald habe dem Kurfürsten unterschiedliche Muster von Tuch vorgelegt, als seyen sie alle hier fabrizirt worden (der Kurfürst habe solche dem Pistorini his formalibus gewiesen: Schauge Antoni, solche Tücher wird man hinfürohin im Land machen); es hab sich aber gezeigt, daß diese Muster von einem ausländischen Tuch heruntergeschnitten waren. 2) die zum Tuchwesen Verordneten haben den Gr. Heimhausen gewinnen wollen, da sie ihm zum Livree ein rothes Tuch à 3 fl. 12 kr. zu kaufen geben, das unmöglich hat um 5 fl. 30 kr. gemacht werden können. 3) Oberhofmarschall Sanfre wollte ein graues Livreetuch per 3 fl., es war aber keins da, man holte es erst vom Stadtgulner, und überließ es dem Sanfre um 2 fl. 30 kr. —

Kurfürst durch die Begründung der auf seine eigene Rechnung durchgeführten Fabrika erworben hatte. *)

---

*) „Die Fabrika hat — sagt Westenrieder, im Jahre 1679 mit fünfzig Gulden an Geld und 2 Zentner Wolle ihren Anfang genommen, hat sich nachmals mit 79,000 fl. Kirchengelder, welche sie mit Vorwissen des Kurfürsten, und Einverstehen des kurfürstlichen geistlichen Raths aufnahm, verstärkt, und wie aus einer Erläuterung, welche sie über Gravamina der löbl. gemeinen Landschaft an den Kurfürsten nach Brüssel geschickt, erhellet, bereits im Jahre 1696 einen Wohlstand erreicht, dessen Verfall unsere ganze Aufmerksamkeit verdient. Sie fabrizirte Tuch, Futter, Poy, wollene Zeuge und Strümpfe, erhielt auf dem Land, dann in und um die Stadt viele tausend Personen in Arbeit, und bewies daß sie dem Land an baarem Geld bereits bei 5 Millionen, welche außerdem nach Ungarn, nach Niederland, Italien und ins Reich geflossen wären, erspart und hereingebracht habe. Sie verkaufte die verfertigten Waaren an Niemand als an die kurfürstlichen Regimenter, und außer Land, wo sich diese seit 1683 meist befunden haben. Sie kaufte ferner außer den kurfürstlichen Schäfereien keine Landwolle, sondern ließ sie für sich aus Böhmen, Sachsen, Mähren und andern Orten herbringen. Sie erhielt beinahe die Hälfte der Handwerksleute in München, denen sie bis 1696 eine Million zu verdienen gab, und hatte verschiedene Werke zu München in der Stadt, dann außer der Stadt sechs Spinnhäuser und Fabrizierhäuser, dann ein ganzes Werk zu Braunau, Ingolstadt und Amberg errichtet."

Und Zirngibl fügt hinzu: „ein solches Werk konnte sich billig ein nützliches nennen, dergleichen in den Landen zu Bayern niemals gewesen, ja dergleichen in ganz Deutschland nicht zu finden wäre. Wie ist es demnach möglich daß ein solches Werk, und mit ihm das im Lande so sehr verbreitete Tuchmachergewerbe in Verfall kommen konnte? Vielleicht sind folgende Thatsachen nicht die letzten Ursachen des Verfalles gewesen: a) die Eifersucht der Landschaft, welche wider diese Fabrika Beschwerden an den kurfürstlichen Hof nach Brüssel abschickte; b) der Eigennutz der inländischen Handelsleute, Krämer, der Tuchmacher und Tuchmanniger selbst, welche auf ein Werk, das ihrem Vorgeben nach ihrer Industrie und Geschäften Gränzen setzte, schimpften; c) die Nichtbefolgung der kurfürstlichen Generalien in Hinsicht auf die Tuchmacherei und den Tuchhandel; d) die Schläfrigkeit der Regierung selbst, welche nie mit wirksamer Kraft auf die Befolgung ihrer Gesetze drang; e) der Mangel an Gemeingeist und Vaterlandsliebe, welche zu dieser Zeit unbekannte Tugenden in unserm Vaterlande gewesen seyn mögen; (!?) f) die vieljährigen (bis auf das Jahr 1715 anhaltenden) Kriegsunruhen, welche Handel und Wandel, Industrie und Gewerbe hemmten, oder gar erstickten, und dem Vaterlande den Kern der arbeitenden Menschenklasse entzog; g) die wegen der Kriegsunruhen abgenommene Schafzucht im Vaterlande; h) und die in dem Bayerlande angränzenden Ländern aufgerichteten Tuchfabriken vollendeten den Verfall der bayerischen Tuchfabriken; i) es hielt nach hergestelltem Frieden schwer mit den bayerischen Tüchern eine Spekulation ins Ausland zu machen; ja wegen Mangel des Materials konnten die inländischen Fabrikanten nicht die dem Vaterlande selbst benöthigten Tücher verschaffen: k) endlich der Zwang, mit welchen man die gute Sache in Gang bringen wollte, mag auch zu dieser Zeit schon mehr geschadet als genützt haben. Aufmunterungen und Zusprechungen der Landbeamten und Volkslehrer würden bei dem gemeinen Manne mehrere und sichere Eindrücke als Befehle und Verordnungen gemacht haben. Handel und Wandel, Producenten und Handelsleute lassen sich durch Zwangsmittel nicht leiten. Unsere Vorfahren konnten dieß eben so gut, als wie wir, aus der Erfahrung wissen."

Ein sicherer Baron Mülau war es der sich an diesem Geschäfte besonders eifrig und thätig bewies. Die

§. 6.

Neben der kurfürstlichen Fabrika hatte auch jene von Senser unternommene Tuchmanufaktur und Niederlage nun auch ferner noch ihr Bestehen und ihr Fortdauern. Denn eine schon im Jahre 1690 beschlossene Verschmelzung des Apaldo mit der kurfürstlichen Fabrika war so wenig zur Ausführung gekommen, als die später in Brüssel und in München auf die Bahn gebrachten Plane zu einer neuen Compagnie. Senser fand aber zuletzt durchaus nicht mehr seine Rechnung dabei, und er gerieth deßfalls mit dem Kanzler Giggenbach in einen heftigen Streit. Er behauptete Giggenbach habe ihn gleichsam bei den Haaren als Prinzipalconsorten in dieses Werk hineingezogen, und schreiend betrogen und in Schanden gebracht: denn er habe sein Anwesen in Schrobenhausen nach München transferiren müssen, dahero seine Güter und Handlung um einen Spott weggelassen, und 10,000 fl. Schaden dabei gehabt. Auch am Getreidhandel (um zu Geld zu kommen) bei 30,000 fl. (weil der Kanzler alles baare Geld aus den Kassen weggezogen). Am ganzen Hauptwerk sey ein Schaden von 40,000 fl. erlaufen, und hätte er um es in Gang zu halten 100,000 fl. aufgenommene Kapitale bezahlen müssen, (weil der Credit gesunken.) — Dagegen behaupte Giggenbach er habe ursprünglich auf des Sekretärs Baar Zureden 10,000 fl. in die Tuch-Entreprise eingelegt, und den Senser nur auf dessen eigenes Betreiben in das Geschäft gezogen; ja er habe, als man bald mit Senser unzufrieden gewesen, den Vermittler gemacht; im Ganzen habe er von 1689 bis 1692 eine Summe von 43,204 fl. an Senser gegeben, und davon erst 32,666 fl. zurückerhalten. — Es mag sich nun hiemit wie immer verhalten haben — kurz Senser fand seine Rechnung in die Länge nicht mehr. Gleichwohl sah sich aber derselbe durch seinen Spekulationsgeist zu neuen Projekten getrieben. Er wendete sich sohin (1698) mit einer neuen Apologie seiner selbst an den Kurfürsten, und trug vor: „er habe seit 20 Jahren (auf Befehl Ferdinand Maria) Leib, Leben und Gut an das Manufakturwesen gesetzt; er sey der Inventor aller Fabriken die jetzt im Lande bestehen, wobei viele Tausend Menschen ihr Brod verdienen; er habe von seiner eigenen Fabrik dem Staate schon 280,000 fl. baar entrichtet; er sey sogar Urheber der kurfürstl. Fabrika (da er 400 fl. zum Ankaufen der Wolle herbeigeschafft). Vor 20 Jahren beim Kaufmannslandtag (wo 200 der vornehmsten Handelsleut erschienen) und ihnen der Vicekanzler Wampl die gnädige Intention in Betreff der Manufakturen eröffnet, ihnen

Farb- und Tuchmacherei in Menzing wurde (1697) in die Au transferirt, und die kurfürstlichen Schwaigen in Schleißheim und Milbertshofen angewiesen ihr Wollprodukt zu 30 fl. per Zentner an die Fabrika abzuliefern. Mülau erhielt 1697 — 500 fl. Gehalt, und 2000 fl. Gnadengeld für seinen bei der Fabrika bewiesenen Fleiß. Ein gewisser Prößl war 1701 Oberverweser († 1720). Baron Neuhaus, Oberinspektor; 1699 wurde Michael Vanschoonen aus Brüssel als Tuchbereiter in Besoldung genommen, und M. Gulchens als Buchhalter. Ein gewisser Hülz war Rechnungscommissär (1699) mit 1200 fl. Gehalt. Die Fabrika besorgte zugleich die Muntirung der in Niederland stehenden Truppen zu 12 fl. des Jahres für den Mann. — 1696 wollte man von den Aachner Kaufleuten die Tücher nehmen; die herausgeschickten Brabanter Muster standen aber den hiesigen an Güte und Schönheit nach. — Die Fabrika mußte die Tapeziererеien zum Schleißheimer Bau schaffen, hatte auch viel vom Militär zu gut, und mußte den Farbgewinn hinauszahlen. (Nach Schleißheim zum Bau mußte die Fabrika jährlich 12,000 fl. geben.) — Das Militär war der Fabrika seit 9 Jahren schuldig 31,381 fl.

auch in Betreff des Apaldo proponirt sie möchten diesen selbst übernehmen, hätten sie erklärt: Bayern sey nicht dahin bestellt, daß Manufakturen da errichtet werden könnten; deßwegen hätten sie ihn angefeindet, er aber hab den Muth nicht verloren, den Tabaks-Apaldo übernommen und durchgeführt, auch das Tuchfabrikwesen in guten Stand erhoben.*) Gegenwärtig jedoch sey es zu mehrerer Accreditirung dieses Werkes und zur Consolidirung des Verlages und der Verwaltung durchaus nöthig, eine neue Kaufmanns-Liga oder Compagnie zu bilden. Zu diesem Zwecke wären 15 Portionen (Aktien) jede zu 20 bis 30,000 fl. zu bilden, wovon Se. Durchlaucht die erste, die übrigen aber von Privaten einzulegen wären, zu 5 Prozent Zinsen; der Gewinn bleibt zehn Jahre in Cassa, auch die Landschaft als Mitvater des Landes nimmt ein paar Aktien, so wie der Magistrat von München und die fürstliche Fabrika, auch er selbst will gerne mit cooperiren. Das Ganze soll unter Manutenenz des Commerzcollegiums stehen, wozu die Landschaft und der Magistrat Deputirte zu ernennen haben." Auf diese Vorschläge wurde — so viel aus den Akten erhellt — damals nicht eingegangen. Dagegen wurde es nun leider nothwendig auf eine Reform der kurfürstlichen Fabrika Bedacht zu nehmen. Vorzüglich durch die Reduktion des Militärs nämlich, wurde zuletzt demnach eine große Stockung im Verschleiße der Fabrikate herbeigeführt; und die Widerspenstigkeit und Opposition der Handelsleute gegen das Institut und die inländischen Fabrikanten überhaupt, war nun einmal nicht zu überwinden. Der Kurfürst foderte Aufschluß über den Zustand der Fabriken und Baron Müllau berichtete (1699): „Der Rechnung nach belaufe sich zwar der Aktivstand der Fabrika (ohne Anschlag des Werthes der Gebäude und Werkzeuge) auf 355,175 fl.; der Passivstand aber nur auf 335,025 fl. Allein hiebei seyen einige Posten schon anticipando angesetzt, auch der Werth der vorräthigen Tücher zu hoch angeschlagen. Es fehle nun einmal am Verschleiße, wovon zum Theil die hohen Preise der Fabrika selbst der Anlaß seyen. Um nun diese Manufaktur vor einer gänzlichen

1699.

---

*) In einer spätern Eingabe (18. März 1700) bringt Senser zu seiner Rechtfertigung noch an: Spezifikation abgefaßt von Senser 18. März 1700: „Er habe das zerrüttete Tabakswesen (nachdem Bignami und Pistrich dabei fallirt) und Keiner der citirten Handelsleut es annehmen wollen, auf Gernsehen Sr. Durchlaucht (Ferdinand Maria) in Bestand genommen, und zwar 1678 auf 8 Jahr, jährlich gegen 8000 fl. zu verreichen, davon zum Hofzahlamt bezahlt 64,000 fl.; am 13. Febr. 1686 einen neuen Kontrakt gemacht auf 6 Jahre, jährlich zu 10,000 fl.; hab auch die 60,000 fl. zum Hofzahlamt bezahlt. Den 1. Febr. 1692 habe Se. Durchl. das Tabakwerk übernommen, und es durch ihn (Senser) führen lassen, der es zu einem perfekten ewigen Kameralwerk geschaffen; sey das erste halbe Jahr an baar Geld zum Avanzo verblieben 8500, und an die kurfürstl. Fabrika zahlt 6000 fl.; ferner an Handelsmobilien zahlt 2000 fl. zum Ungarischen Fuhrwesen 6310, an Besoldung fürs Commerzcollegium 3500 fl.; in den darauf folgenden 6½ Jahren ist (laut der Bücher) an Avanzo verblieben 69,086 fl. und an die Fabrika monatlich 1000 fl. bezahlt, macht 78,000 fl. und der Landschaft 7000; für das Commerzcollegium 45,500 fl.; Gnadengelder 5000 fl. An das Domkapitel Freysing Appalt jährlich 600 fl., detto nach Regensburg 300 fl. und Mühldorf 150 fl.; Ortenburg 60 fl.; für die Ueberreiter jährlich 4000 fl.; im letztverflossenen Jahre betrage der Gewinn 45,000 fl. und aus der Pfalz im Verlauf dieser Jahre 7500 fl., macht Summa Summarum 446,561 fl.; außer den Millionen Gewinn fürs Land durch Erhebung der Manufaktur, Erhaltung der Armen, und Behaltung des Geldes im Land.

Stockung zu retten, sey es nöthig: entweder die Kaufleute anzuhalten (ihrem eigenen nach Brüssel geschickten Antrag gemäß) allen Vorrath und Einrichtung käuflich zu übernehmen, um aus dem Kaufschillinge die Schulden zu bezahlen; was jedoch nicht rathsam sey, wegen übler Nachreden und weil die Kaufleut das Fabriziren nicht betreiben werden, da sie bei fremdem Tuch mehr gewinnen, man auch mit der Muntur von ihnen abhängig würde. Oder aber eine neue Handelschaft zu errichten, und mit einem Einlagskapital von 100,000 fl. an fabrizirten Waaren von Seite des Kurfürsten einzutreten; wobei dann zur Zahlung der Schulden ein neues Kapital aufzunehmen wäre. Zur Fortsetzung des Fabrizirens würde es dann nicht viel baarer Mittel mehr bedürfen, weil das Fabrizirte jedesmal bei der neuen Handelschaft gleich baar Geldes angebracht werden könne.

Neben diesen Vorschlägen der Fabrikdirektion wurde auch noch ein weiteres Projekt zur Vorlage gebracht*) welches dahin gieng: „Es soll eine neue Handlung mit einem Einlagskapitale von 225,000 fl. errichtet werden, und zwar unter selbstständiger Direktion der sämmtlichen Interessenten. Hiezu sollen von Seite des Kurfürsten 25,000 fl. in Geld, und für 100,000 fl. an Fabrikatüchern eingelegt, auch die drei Färbereien (in Au, Braunau und Amberg), sodann das Handelshaus auf dem Rindermarkt und im Rosenthal (gegen Miethe) überlassen werden; die übrigen 100,000 fl. sollen durch 333 Aktien jede zu 300 fl. erhoben werden. Alle Munturstücher sollen bei der neuen Handlung zur Färbung und Bereitung gegen Bezahlung übergeben — vor Allem aber dafür gesorgt werden, daß man stets mit allen Sorten von Tüchern versehen sey; die Handelsleute wären anzuhalten ihren Bedarf bestimmt und zeitig zu bestellen; die Tuchmacher aber müssen alle ihre Tücher (gegen baare Bezahlung) zum Färben und Bereiten an die Handlung einschicken.**) In Folge dieser Berichte und Vorschläge wurde neuerdings eine Commission ernannt, bestehend aus: Baron Neuhaus (geheimen Rath), Vicekanzler Wämpl; geheimen Rath Joner, Hofcommerzrath von Thor, Gr. Hörwart, Dr. Oefele, Hofkammer-Vicepräsident von Scharfsed, und Dr. Reichwein, mit Zuziehung der Landschaft und der 4 Hauptstädte, und eines Ausschusses von Handelsleuten. Diese Commission soll die von Baron Neuhaus gemachten Entwürfe deliberiren und Antrag erstatten, und dabei den Kaufleuten zusprechen, um so mehr mitzuwirken, als sonst der Kurfürst das Werk ohne ihre Zuziehung einführen, und sie anhalten lassen werde, alle Tücher bei der neuen Handlung ohne Hoffnung auf Pässe abzunehmen.

Welches die Resultate der durch dieses Dekret eingeleiteten kommissionellen Berathungen

---

*) Wahrscheinlich von Baron Neuhaus.

**) In einem andern Projekt wird unter andern angeführt, wie Senser sich zwar in Brüssel angeboten zu resigniren, aber gegen eine Indemnisation von 100,000 fl. durch Senser sey das Mißtrauen erregt worden. Die Handelsleut werden renitiren wenn sie nicht das Heft in die Hand bekommen; die kurfürstliche Fabrik habe anfangs immer genug mit dem Militär zu thun gehabt, jezt seit der Reduktion der Truppen sey der Vorschlag geschehen, sie zu erweitern und die Handelsleut herbeizuziehen — sie sey aber so odios als die Sensersche Fabrik (da sie in Schulden, weil sie 1698 dem Militär Credit habe geben müssen.) Die kurfürstliche Fabrik soll ganz getrennt mit der Muntur fortfahren, die neue Compagnie aber unter Direktion der Handelsleut agiren. —

gewesen seyen, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Die bald eintretenden schweren Kriegsjahre mochten es wohl dem Kurfürsten unmöglich gemacht haben, dem von ihm mit so viel Eifer gehandhabten Manufakturwesen die weitere nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Während der kaiserlichen Administration wurde gleich Anfangs der Handel mit ausländischem Tuche — auch unter 3 fl. an Werth — frei gegeben.*) 1706.

Die Meirnerischen Tücher blieben bei Confiskation verboten. Doch wurde den Reichenbachern und Regensburgern der stückweise Verkauf auf Märkten gestattet; und diese Bewilligung auf ausländisches Tuch im Allgemeinen (jedoch nur in grosso und unter Ausnahme der Meirner) erstreckt.**) Das sogenannte Tuch-Appaldo ist unterm 16. September 1706 gänzlich aufgehoben, und der inländische Verkehr mit diesem Artikel ganz frei gegeben worden. Das Hausiren mit Meirnern Tüchern wurde auch i. J. 1708 wieder strenge verpönt, so wie das Tragen von Kleidungsstücken aus ausländischen gefärbten, geringen Tüchern.***) Auch wurden die Tuch- und Zeugmacher gegen die Leinweber in Schutz genommen.****) Die Fabrika hatte Anfangs daneben noch ihr Fortbestehen; es wurde daselbst auch feines Tuch auf holländische Art in höchster Vollkommenheit gefertigt.†) Prößl, der an der Spitze des Fabrikwerks stand, besorgte Anfangs auch noch die Muntirung der kaiserlichen Truppen. Allein über bald wollten die Administrationsbeamten die Muntirungsrechnungen selbstständig führen; da zog sich Prößl zurück, und beschränkte sich auf die Färberei. — 1709.

Als Max Emanuel von seinen Erblanden wieder Besitz nahm, ließ er sich den Aktiv- und Passivstand der Fabrika vorlegen. Es ergab sich die nachstehende Bilanze: ††)

---

*) Mandat de 8. November 1705 und 27. August 1706.

**) Die Tuchmacher beschwerten sich hierüber heftig beim Kaiser. Dieser begehrte Gutachten; der Magistrat glaubte man könne den Sachsen wenigst den Tuchhandel auf den Jahrmärkten gestatten; der Hauptbericht fiel zu Gunsten der Tuchmacher aus.

***) Mandat de 7. Februar 1708. —

****) Nämlich gegen die Beeinträchtigung, durch Verfertigung wollener Zeuge. Mandat de 12. März 1708. Doch unterm 20. August 1708 wurde ihnen das Verfertigen gewisser Zeuge wieder gestattet, nämlich schlechte Bauerntücher, Zeug und Hauscardis. Mandat 20. Dezember 1708. —

†) Ein Memoire eines sichern Cruß aus Lüttich giebt an: Bayern, wo 1699 3 bis 4 Millionen Menschen leben, sey ganz besonders zur Tuchmanufaktur geeignet, wegen Luft, Bequemlichkeit der Orte, Wohlfeilheit des Oehls. —

††) Bis zum 30. März 1715 hatte die Fabrika dem Kurfürsten avancirt:

Aus den Farbgewinnsgeldern nach Brüssel geschickt	37184 fl.
dem Baron Berchem	27121 fl.
dem Fürst von Fürstenberg	6120 fl.
dem Gr. Baar et Consorten	18847 fl.
Von 1688 bis 1694 zum Schleißheimer Bau abgegeben . . .	75000 fl.
und zur Meublirung des Neubaus	14441 fl.
das Farbhaus zu Menzing wurde dem Kurfürsten geschenkt . .	5000 fl.
	181122 fl.

Entwurf, wie man bei der kurfürstlichen Fabrika in München steht:

Ausstände: bei dem Hof-Kreis-Zahlamt

für Muntur	221247 fl.
hiefür die Zinsen	45978 fl.
ferners	3500 fl.
Restanten	29500 fl.
An Vorrath vorhanden	18000 fl.
Zum Ledererwesen vorgeschossen wovon noch ausständig	6000 fl.
die Türken restiren	3465 fl.
die zwei Fabrikhäuser werth	36000 fl.
Haus im Rosenthal	12000 fl.
Seidenhaus in der Au	18000 fl.
Seidenhaus am Anger	10000 fl.
Schöferſches Haus	4500 fl.
Schönfärberei	6000 fl.
Die Walken in Giesing	1800 fl.
Fabrikhäuser in Braunau	8560 fl.
Fabrikhäuser in Amberg	4730 fl.
Fabrikhäuser in Ingolstadt	1688 fl.
Lederhaus in Allach	5000 fl.
Maschinen und Einrichtung	6730 fl.
S. S. nebst einigen andern kleinen Posten	
	447132 fl.

Passiven: Von dem Tabak-Apaldo erhalten 226,746 fl., dagegen die Züchtlinge und Arbeiter verpflegt, und dafür zu fodern 162,101 fl. bleibt die Schuld noch 64,645 (aufgerechnet gegen die Zinsen die das Kreiszahlamt noch schuldig wäre). Die Gotteshausgelder hat das kurfürstliche Kriegszahlamt zu verzinsen übernommen (laut Dekret vom 18. M. 1697). Die Fabrika hat de July 1682 bis Juny 1698 um — 2,242,560 fl. Muntirungsabzüg von dem kurfürstlichen Kriegszahlamt empfangen, aber dafür eben so viel an Muntirung geliefert; seit 1698 bis 1704 sind wieder um 1,517,277 fl. Muntur geliefert, davon obige 221,000 fl. ausständig. Wirkliche Schulden sind da — 175,121 fl., also ein Ueberschuß von — 272,010 fl. Hiezu die nach Brüssel, dem Schlachtig, Berchem, Baar ꝛc. bezahlten 86,681 fl. Zum Schleißheimer Bau- und Meubelirung 89,441 fl., an den Musquetirern nachgelassen 17,066 fl., ein ähnlicher Nachlaß von 6900, und für das Farbhaus Menzing 5000 fl.

Als Gewinn 477,094 fl.

Hiezu Arbeitslohn im Land verzehrt 1,326,000 fl.; den Handwerkern zu verdienen gegeben, und auf Verpflegung ausgelegt 930,000 fl.

Das Gutachten gieng — bei diesem Rückblick auf die finanzielle Bilanze des Instituts — auch jetzt noch auf die Fortsetzung dieser Manufaktur, unter der Bedingung jedoch, daß aus

Tabaks = Apaldo oder Siegelgeldern ein Zuschuß von 5000 fl. jährlich zugesichert bleibe. Von der andern Seite sah sich der Kurfürst wieder mit Beschwerden aller Art behelligt. Die Tuchmacher lamentirten: sie seyen so in Verfall, daß der dritte Theil aus ihnen wegen Mangel an Verlag keinen Markt mehr besuchen könne; viele tausend Menschen die sonst Nahrung gefunden seyen wieder in Armuth verfallen; die Ausländer führen schlechtes Tuch in Menge herein, und schneiden es sogar Ellenweise aus. Ja die Gränzwirthe und Landschneider und andere, treiben Hausirhandel besonders mit Meirner'schen Tüchern. Die Strumpfstricker brachten an: „Vor zwei Jahren, als der Kurfürst das Land wieder bezogen, habe Prößl*) die Muntirung der Truppen wieder übernommen, und die Wolle aus Böhmen auf Borg gebracht, dadurch das Strumpfstrickerhandwerk viel gelitten, weil er den Meistern die er beschäftigt, die Wolle den Zentner um 8 — 10 fl. theuerer geben als sie ihn von andern haben könnten, wenn sie Geld hätten; den Strumpfstrickern gebe er gar keine Arbeit, lasse die Strümpf bei Stümplern (Commedianten, Musikanten, Zimmerleuten, abgebankten Soldaten) machen, sie schlagen daher vor: Man sollte in jeder Zunft einen Lieferant = Meister machen der die Munturlieferung auf Bestellung zu besorgen habe, zugleich solle man die Uebel heben die die Fabrika zu Grunde richten, als z. B. die vielen Räthe ꝛc. mit ihrer Besoldung und Regie, wodurch der Preis der Waaren hoch, die Waaren schlecht geworden; man brauche nur einen rechtschaffenen Meister der wohlfeil einkaufe und den Lohn firire.

In Folge dieser Erörterungen wurde nun unterm 9. July 1718 verordnet: „Die Einfuhr der ausländischen Tücher bis zum Werthe von 2 fl. für die Elle ist verboten; eben so die Ausfuhr inländischer Wolle, mit dieser sollen sich die Landtuchmacher versehen und Niederlagen errichten, wozu sich auch bereits einige Amici hervorgethan hatten. Ja der Verkauf der inländischen Wolle soll bei Leib = und Lebensstrafe an Niemand als an die ansässigen Tuchmacher, Wollweber und Loderer erlaubt seyn; und erst wenn die Inländer versehen sind sollen die Schwaben und Franken zum Kaufe zugelassen werden. Auch der Fabrika soll nicht gestattet seyn Tuch unter 2 fl. an Werth einzuführen, das Tuchbeschauwesen soll vervollkommnet werden; die Tuchniederlagen haben durchaus kein Apalderecht, sondern jeder Handelsmann behält die Freiheit das Tuch bei den Werkleuten selbst zu bestellen.**) —

*) Prößl starb. Derselbe hatte einen Gewinn der Fabrika von 477,094 fl. behauptet; wäre noch größer gewesen wenn Verlagsgeld da gewesen wäre. Berchem und Sanfre hätten kein Verlaggeld hergeschossen, und doch 46,000 fl. Farbgewinn bezogen. Wäre nur das Werk nit durch die kaiserliche Administration unterbrochen worden! (Die Bilanz war erst noch recht herzustellen.)

**) Mandat de 9. July 1718. — Erneuerung des Mandats de 1689 das vorhandene Tuch zu plombiren, ungesiegeltes zu confiszirен. Mandat de 2. Dez. 1569. Nach einer Anzeige de 1719 ertrug das Plombirgeld;

im Rentamt München von 926 Stück	. .	29 fl.
im Rentamt Landshut von 1950 Stück	. .	195 fl.
im Rentamt Straubing von 517 Stück	. .	51 fl.
im Rentamt Burghausen von 1076 Stück	. .	107 fl.
in der Oberpfalz von 441 Stück	. . . .	44 fl.

55*

Ueber den Vollzug und Effekt dieser Maßregeln berichten Kanzler und Räthe unterm 3. August 1719: „Die angeordnete Sperre sey vollzogen, wird zum Nutzen des Landes seyn, da die Landtuchmacher beständig vorgeben daß sie die Landtücher der Güte und Wohlfeile nach so gut als die Ausländer fabriziren, und die Tuchmanniger und Krämer zu Genüge verlegen und assortiren; auch ihnen auf Verlangen binnen sechs Wochen 1000 Stück inländisches Tuch liefern können, und zwar den 1. Sigler um 48 kr.; den 2. Sigler um 1 fl.; den 3. Sigler um 1 fl. 25 kr.; den 4. Sigler um 1 fl. 40 kr. — Nur die Handelsleute sind ihres Privatnutzens wegen gegen die Sperre, und nehmen den inländischen Meistern ihr Tuch nicht ab, daher man diesen verwilliget ihr hieher gebrachtes Tuch zu verlegen, und in ihrem Namen verkaufen zu lassen. Man trage demnach darauf an keine Päſſe mehr für ausländisch Tuch zu geben, und den Aushandel zu Stück und ½ Stückweis den Krämern zu gestatten (bei dem Ostermaier in München), so daß ihm 10 — 12 kr. Gewinn bei der Elle bleibt.“ —

Kaum war nun aber eine Niederlage in München zu Gunsten der Tuchmacher bewilligt worden, so fiengen die Tuchhändler sogleich neuerdings zu klagen und zu remonstriren an: Die Tuchniederlage gereiche zu ihrem Ruine, die Tuchmacher bringen das Tuch — das sie von ihnen zu nehmen bemüßigt — auf die hiesige Tuchniederlage, wodurch ihnen der Verschleiß gesperrt wird (ein gewisser Graßmaier verlegte den Tuchmachern ihr Tuch). Es reiße sich so Niemand ums Landtuch, und kaufe Jeder fremdes Tuch in Regensburg, Augsburg, Passau, Salzburg, Muhldorf, Freising, Marelrain, Miesbach rc., auch die Klöster und Herrschaften lassen sich Tuch von Außen kommen; es könne nun einmal aus der Landwoll kein feines Tuch gemacht werden, das auch nur 1 fl. 20 kr. werth wäre. Eben so folge ihr Ruin aus dem den Tuchmachern bewilligten Tuchausschnitt; ja die Tuchmacher, Loderer, Hutmacher u. a. werden alle zugleich ruinirt, weil die inländische Woll nicht zureicht und aufgekauft wird. Es sey das Alles auch wider ihre Freiheit, da sonst die Tuchmacher nur zu Jahrmarktzeit 8 Tag lang in München verkaufen durften. Sie bitten: die Niederlage in dem Hause auf dem Rindermarkte wieder abzustellen, und den Tuchmachern den Ausschnitt zu verbieten.“ Auch die Tuchmanniger in Landshut stellten die Bitte den fremden Handelsleuten den Tuchausschnitt zu verbieten, wie den in München.

Gleichzeitig mit dieser Beschwerde trat ein gewisser Dr. Egger, Agent der Tuchmacher mit einem neuen Projekte hervor, und brachte an: „wenn der Kurfürst, die Kurfürstin, die Cavaliers rc. an 50,000 fl. zusammenschößen, so könnte man in Straubing und Braunau Filial-Etablissements errichten, und sodann von da, so wie von der Fabrika in München aus, nicht blos den Hof und das Militär, sondern auch die vier Hauptdulten, Tyrol (wo die bayerischen Tücher estimirt) und das Ausland versehen. Zugleich müßte man suchen, die Muntur der jährlich rekrutirten Regimenter in Schwaben zu bekommen (welche bisher die hiesigen Priechler versehen). Auch sollte eine Wollniederlage errichtet, und die Wolle selbst in Böhmen eingekauft werden (damit nicht, wie bei der Fabrika geschehen, die Tuchmacher lauter ausgeklaubte Woll erhalten). Wenn dann ein Tuchmacher Tuch bringt, so könnte man ihm ⅓ in Geld und ⅔ in Wolle dafür hinausgeben. Auch die Strumpfstricker, Loderer, Zeuchmacher, Huterer können sodann ihre Fabrikate (für das Militär rc.) an den

Mann bringen, und die armen Leute, Spinner, Stricker ꝛc. bei der Schönfärberei in dem großen Gebäude in der Au beschäftigt werden. Der ganze Profit sollte sodann dem Unterhalte der Armen zufallen; wenn auch nur 900 Tuchmacher gedeihen, so könnte man 36,000 Arme unter sie zur Beschäftigung vertheilen."

Alle diese Beschwerden und Vorschläge veranlaßten den Kurfürsten neuerdings eine Commission*) niederzusetzen um den Stand der Sachen zu untersuchen, und weitere gutachtliche Anträge zu erstatten. Es stellte sich die Meinung fest: daß die im Lande befindlichen 500 Tuchmacher, welche jährlich 52,000 Stück Tuch fabriziren können — im Stande seyen das ganze Land zu fourniren.**) Um nun diesen Modus in Gang zu setzen, sey die Errichtung einer allgemeinen Tuch-Nieder- oder Einlage der Tuchmacher erforderlich. Die Tuchmacher seyen daher aufzufodern sich um Freunde zu bewerben, welche den nöthigen Verlag zu Uebernahme der Deckung des ganzen Bedarfes garantiren. Diese Auffoderung wurde auch wirklich vollzogen. Allein obwohl die Tuchmacher erklärten, es hätten sich bereits Liebhaber zu Errichtung einer Compagnie gemeldet, wurde das ganze Projekt — angeblich durch die Tuchhändler — wieder hintertrieben. Die Regierung beschloß jedoch das Landtuch-Fabrik-Werk auch fernerhin handzuhaben, und die zu diesem Behufe früherhin erlassenen Mandate zu erneuern und zu verschärfen.***)

Allein eine wiederholte und genauere Prüfung des Finanzzustandes der Fabrika ließ für weitere Fortsetzung derselben nichts Gutes zu hoffen übrig.

Der Passivstand war im fortwährenden Steigen begriffen, und man mußte darauf Bedacht seyn Inhalt zu thun, und auf einen Tilgungsplan festzustellen.

Mit einem solchen Plane trat nun sogleich wieder der schon einmal genannte Dr. Egger hervor. Sein Projekt gieng dahin: Den Gläubigern die vorhandenen Tücher, Farben und Mobilien statt baar Geld geben; das Haus in Braunau zu verkaufen; den 4ten kr. auf den Tuchpreis zu schlagen, so von einem Stück 1 fl., mithin, ob den 500 vorhandenen Tuchmachern, deren jeder wochentlich 2, und alle zusammen jährlich 50,000 Stücke verfertigen — betrage;

---

*) Geheime Rath M. Preysing, Römpök und Unertl.

**) Ein Wollhändler hatte sich anheischig gemacht den Tuchmachern gegen halbjährige Bezahlung den ganzen Bedarf an Wolle zu liefern.

***) Das Landtuch-Fabrik-Werk soll gehandhabt werden, daher:

1) Repetitio des Mandats de 9. July 1718;
2) An die Landtücher ist bei der Beschau das bleierne Siegel zu hängen;
3) Verfahren beim Transito;
4) Unpartheilichkeit beim Beschauen;
5) Erneuerung des Mandates v. 1693 wegen Tragen inländischen Tuchs;
6) Die Schneider darauf zu beeidigen;
7) Erneuerung des Mandats vom J. 1631 und 1691, daß die Loderer nicht ins Tuchmachergewerb übergreifen;
8) Die Kauderei mit Verführung der Landwolle ganz verbieten;
9) Eben so den Handel der Tuchscheerer, Färber ꝛc. mit Tuch verbieten.

(Es ist nicht gewiß, daß dieses Dekret auch wirklich expedirt wurde.)

so könnten aus dieser Abgabe die 120,000 fl. Schulden der Fabrika bezahlt werden, und eine jährliche Rente von 50,000 fl. zugehen.*) Es wurde auch wirklich den Tuchmachern und Handelsleuten die Ueberlassung der ganzen Fabrika sammt den Häusern ꝛc. unter der Bedingung der gleichzeitigen Uebernahme der Fabrikschulden angeboten. Allein die Tuchmacher erklärten: Sie würden gerne hierauf eingehen, und auch das ganze Land mit Tuch unter 2 fl. zu versehen im Stande seyn, wenn es ihnen möglich wäre das hiezu nöthige Verlagskapital von 200,000 fl. aufzubringen. Da dieses nicht der Fall sey, so gehe ihre Bitte dahin: die Landsperre in Betreff des geringen Tuches zu vollziehen. Das Militär nur in Landtuch zu muntiren; die Graßmayerische Niederlage wieder aufzuheben, und den freien inländischen Handel wieder herzustellen. Auch die Handelszunft weigerte sich in die Uebernahme der Fabrik einzugehen, weil das ein zu großes Kapital erfodere; weil Wolle und Seide vom Ausland mit großen Spesen bezogen werden müsse; verständige Werkmeister nicht zu bekommen seyen (mit Tropfen sey nicht gedient); die Arbeiter erst dazu abgerichtet werden müßten; weil man ferner in der Wohlfeilheit mit dem Auslande nicht konkurriren könne. Eine Landsperre sey wegen Situation und Größe des Landes nicht thunlich, und würde das Hauptwerk und den Landmann ruiniren. Schon Maximilian I. habe Alles versucht, und sich überzeugt es gehe nicht so. Ferdinand Maria habe auch diese Erfahrung gemacht (z. B. mit der Seidenmanufaktur); eben so Se. Durchlaucht (Max Emanuel) selbst; was denn Alles doch nur Ruin, Schulden, Nachtheil veranlaßt habe. Ein Land das nicht das Material in quali et quanto besitze, könne auch keine solchen Werke erhalten, wenigst nicht jähling und mit Gewalt, sondern nur durch freie Entwickelung.

Wie schmerzhaft mußte es nicht für Max Emanuel seyn, in Beziehung auf das was er in Verlauf so vieler Jahre für die Emporbringung des fraglichen Industriezweiges gewollt und gethan hatte, zu der traurigen Ueberzeugung zu gelangen, daß nun auf dem eingeschlagenen Wege an ein erwünschtes Ziel nicht länger mehr vorgerückt werden könne. Immerhin nahm er jedoch die Ueberzeugung mit in das Grab, mit der aufrichtigsten Intention für das wahre Beste des Landes das Möglichste gethan zu haben.

§. 6.

Unter seinem Nachfolger **Karl Albert** gieng man gleich Anfangs auf das System der Privilegien zurück. Denn schon unterm 20. Dezember 1726 wurde ein solches dem Paul Borchold (aus dem Voigtlande) „mit Zuziehung einer **Societät** zu **Errichtung der Commercia**, sonderlich in Wollenmanufakturen, und deren Verschleiß in grosso auf 20 Jahre verliehen.“ **)

---

*) In einem Memoire desselben Eggers wird gesagt: Man kann jedes Stück Tuch um 7 fl. wohlfeiler liefern als es jetzt (wenn die Einfuhr wieder gesperrt wird). Der Hof gewänne bei 1000 Mann, die in der Livree stehen 3500 fl.; das Militär an den 7000 Mann 14,000 fl.; da jeder um 2 fl. wohlfeiler muntirt werden könnte. Es können 900 Tuchmacher Beschäftigung finden, die jährlich 90,000 Stück Tuch verfertigen können. Diese 900 Tuchmacher (wie es vor Jahren gewest) können 27,000 Personen beschäftigen. Es seyen aber 500 Tuchmacher zum Bettelstab getrieben worden.

**) „Nachdem sich Paul Friedrich Borchold aus Schlaitz im Voigtland erboten hat, mit Zuziehung einer

Zugleich wurde das Commerzcollegium (so wie es im Jahre 1689 konstituirt war) unter dem Präsidio des Revisionsdirektors Hörwarth wieder hergestellt, und verordnet: „Niemand darf Tuch unter 2 fl. aus dem Ausland einführen; Bürger und Bauer (und Livreen) dürfen nur inländisch Tuch tragen; ausländisch Tuch unterliegt dem Accis de Anno 1722. — Uebrigens ist im Inland Kauf und Verkauf frei. Der Ausgangsaufschlag auf Garngespunst, Flachs, Haar, rohe Wolle ꝛc. (de 1722) wird verdoppelt. — Die Fabrika-Materialien, die die Societät braucht, sind Eingangs frei. Jeder kann der Societät mit Kapitalien beitreten (welche Kapitalien steuerfrei sind). — Die Societät wird die inländischen Handwerker und Arbeiter mit Arbeit versehen, ihnen die rohe Arbeit billig abkaufen, und Niederlagen mit rohen Stoffen errichten, wogegen die Behörden die müßigen Leute anzuhalten haben sich daselbst zu beschäftigen. Loose zu 100 bis 2000 fl. werden vom 18. Jäner 1727 bis Ende April angenommen.*) In Defraudationssachen von Mauth und Zoll wird die Judicatur dem Commerzcollegium übertragen."

Societät die Commercia, besonders in Wollmanufakturen, in Bayern zu verbessern, die sämmtlichen in Bayern befindlichen Tuch- und Zeugmacher mit Arbeit zu versehen, den Bettlern und Armen Arbeit zu verschaffen, und überhaupt das Commerzwesen in blühenden Stand zu bringen — so wird demselben und seiner Societät auf 20 Jahre ein Bestätigungsprivilegium ertheilt, und unter dem Präsidium des geheimen Raths ꝛc. Ferdinand Joseph von Hörwarth, Grafen zu Hohenburg, ein Commerzcollegium angeordnet.

v. Borchold und Societät werden die Landtücher, als ein, zwei, drei und vier Sigler, die wollenen Zeuge — als Rasch, halb Rasch, Soyes, Scotti, Jesuiter Zeug, franz. Beittücher, englische Chatons, dergleichen Soyes Imperiales, Carges, Royales, feine gekrepte und ungekrepte Flanelles, Camelots, Droyets, Cronrasch, Crepon, und dergleichen entweder von den inländischen Tuch- und Zeugmachern roh, und aus der Walk kaufen, oder bei dem neuen Werk selbst fabriziren, färben und appretiren lassen, ohne hiedurch den Städt- und Land-Färbern in ihrer Nahrung präjudizirlich zu seyn. Der Aufschlag auf Ausfuhr von Wolle, Schneller, Gespunst und Flachs wird verdoppelt, und kommt daher zu verrechnen:

vom Garngespunst .	vom Pfund 2 kr.,	vom Zentner 3 fl. 20 kr.
von Flachs oder Spinn-Haar	— — 1 —	— — 1 — 40 —
von der rohen Wolle .	— — 2 —	— — 3 — 20 —
von Wollgespunst .	— — 3 —	— — 5 — — —

Bei Confiskationen dem Fiskus ¼tel, dem Beamten ¼tel, der Societät ¼tel, dem Denuncianten ⅛tel, den Armen ⅛tel. Der vom Auslande nöthige Bedarf an Fabrikmaterialien passirt mauth- und zollfrei. Die Offizianten der Societät müssen katholischer Religion seyn. Jedem steht frei Gelder bei der Societät einzulegen, und sind solche Kapitalien steuer- und stempelfrei. Dem Fabrikdirektor v. Borchold und Societät wird von Seite des Landesherrn aller Schutz und Unterstützung zugesichert, und soll bei sich erzeigendem Nutzen dieses Privilegium nach 20 Jahren weiter prolongirt und extendirt werden."

*) „Zur Abnahme der 2000 Loose zu 100 fl. für solche welche Theilnehmer der privilegirten freien Fabrika-Societät werden wollen, ist der Termin vom 18. Jäner 1727 bis Ende April festgesetzt. In- und Ausländer, welche mit viel oder wenig Einlaggeld eintreten wollen, haben sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Commerziencollegium zu melden. Für die Einlage erhält jeder ein von dem Commerzien-Präsidenten Grafen v. Hörwarth und einem Rathe unterschriebenes und gefertigtes Assecurationsattestat. Jährlich werden ordentliche Rechnungen abgelegt, und der sich ergebende Gewinn getreulich ausgetheilt."

Aber auch auf diesem Wege wollte es nicht gelingen, und Borchold war nicht im Stande sich aufrecht zu erhalten. Die öffentliche Meinung war nun einmal gegen Monopole überhaupt eingenommen, und anderseits hatte das frühere Fabriksystem, so wie es Maximilian durchgeführt, noch seine alten Freunde und Anhänger. Man stellte dem Kurfürsten vor: „zum Beweise wie nützlich das Fabrikwerk gewesen sey so 1682 errichtet, nun aber seit 10 Jahren niederliege, könne angeführt werden daß von 1682 — 1705 an baar Geld 118,902 fl. Sr. Durchlaucht zugegangen; für gelieferte Montur seyen noch 153,425 fl. zu fodern, und ein Inventar da von 93,420 fl. an ausständigen Interessen (nur zu 1/3 angesetzt) 70,194 fl. und vom Hofzahlamt zu fodern 29,544 fl.; also ein Gewinn von 266,982 fl. Auch die Färberei in der Au (die leider gleichfalls eingegangen) habe jährlich 15,000 fl. getragen."

Die Regierung gerieth bei diesen Umständen nun wieder in das Schwanken, und ergriff zuletzt den Gedanken das Landtuchcommerzwesen der Landschaft — zugleich als eine Beihülfe zum Schulden-Abledigungs-Werke zu übertragen.

Dieser Gedanke mag zuerst durch einen sichern Dr. J. Pokh veranlaßt worden seyn, welcher im Jahre 1728 einen Vorschlag überreichte, der im Wesentlichen in Folgendem bestand: „Die Fabrikatur der Tücher, Zeuge, Strümpfe, Kattune, Barchet, Zwilch und Leinwand sey einem Lande höchst vortheilhaft; deßhalb habe der Kurfürst bereits nach seinem Regierungsantritte die Förderung solcher Fabriken nachdrücklichst anbefohlen, und ein eigenes Commerziencollegium angeordnet, dann dem Borchold und seiner Societät höchst vortheilhafte Pri-

---

Da nicht nur die kurfürstl. Mauth- und Zoll-Regalien fortwährend sehr schlecht beobachtet, sondern auch die in Confiskationssachen erlassenen Verordnungen wenig vollzogen wurden, entschloß sich der Kurfürst daß hinkünftig die Judikatur vor dem Hofrathe und den Regierungen aufgehoben, und dem nunmehr resolvirten Commerziencollegium, mit Derogirung aller Instanzen über alle Confiskationsfälle übertragen werde. Die von dem Commerziencollegium gefällten Erkenntnisse sollen ohne weitere Appellation exequirt, und ferner keine Personal-Borgschaften mehr angenommen werden. Es wird demnach befohlen, daß:

1) Ferner alle jene Beamten und Obrigkeiten, welche bei einer vorzunehmenden Confiskation von erster Instanz wegen zu sprechen haben, ehevor die Fuhrleute in Beiseyn zweier Zeugen ordentlich vernehmen, darüber Protokoll halten, jeden Confiskationsfall genugsam instruiren, und alsdann von erster Instanz wegen den Generalien gemäß und was Rechtens ist, verhandeln.

2) Den Partheien ist ein Protokollsextrakt mit Beisetzung des Jahres und Tages zu ertheilen, mit dem Beisatze, daß selbe, so ferne sie sich über die von erster Instanz gepflogene Handlung beschweren sollten, ihre Beschwerde zu dem Commerziencollegium einzureichen hätten.

3) Nach Verlauf von 90 Tagen wird keine Appellation mehr angenommen.

4) Jede Obrigkeit hat den sich ergebenden Confiskationsfall zu dem Commerziencollegium und zur Hofkammer schleunigst zu berichten.

5) Die ergriffene Appellation ist von dem Berichterstatter ohne Verzögerung bei schwerer Strafe zum Commerziencollegium einzusenden.

6) An dasselbe Collegium hat jedes Ort auch zu berichten welche Confiskationsfälle bei dem Hofrathe und den Regierungen unentschieden, und wie lange anhängig sind, (Mandat dc 22. Dezember 1726.)

vilegien eingeräumt, so zwar daß wenn Borcholds Credit nicht gleich Anfangs auf das tiefste gesunken wäre, und er nur 10,000 fl. aufzubringen vermocht hätte, derselbe in wenig Jahren große Summen hätte gewinnen können. Durch die unverantwortlichen, eigennützigen Unternehmungen, welche zum unermeßlichen Schaden des Kurfürsten und des ganzen Landes, gegen die von Senser errichteten Tabaks- und Tuchfabriken ausgeführt wurden, hätten aber beide Werke unumgänglich zu Grunde gehen müssen, so daß Senser, welcher beide Manufakturen so geschickt leitete daß er bei 200,000 fl. an eigenen Mitteln vermochte, endlich für sich und die Seinen äußerste Noth, Verfolgung und Verachtung, Hunger und Kummer zum Gewinn hatte, und ein paar Millionen nicht ausreichen würden, wenn der Kurfürst alle jene bezahlen wollte, welche an obige Fabriken wider alles Recht und Gewissen Ansprüche machen. Aus diesen Gründen sey der Credit auf dergleichen Fabriken so sehr gefallen, daß man weder Geldvorschüsse darauf zu hoffen habe, noch daß Private zu solchen Unternehmungen sich herbeilassen. Es solle daher die Landschaft eine solche Fabrik unternehmen, worin nicht nur Schafwolle, sondern auch Baumwolle verarbeitet würde; mit 10,000 fl., welche erst nach und nach zu erlegen wären, ließe sich das Werk einrichten, und dann immer vergrößern; dadurch könne man die armen Leute beschäftigen, die Schafzucht käme in Aufnahme, der Bettel werde sich vermindern rc.

Mittlerweile führten die Verhandlungen über das große Schulden-Abledigungs-Werk unter andern auch auf die Erörterung des Fabrik- und Manufaktur-Wesens, und nachdem bei der hierüber abgehaltenen Conferenz der Kurfürst auf das Nachdrücklichste erklärt hatte, daß er der Landschaft in Allem was sie zu Beförderung des Commerzien- und Manufaktur-Wesens unternehmen wollte, ihr seinen ganz besondern Schutz angedeihen lassen werde, faßte diese den Muth sich dieses Zweiges der Staatswirthschaft um so eifriger anzunehmen.*) Sie

*) Man nahm Anlaß auch den Hofkammerrath Ruffini über diese Sache zu vernehmen, und dieser äußerte sich: „es sey nicht auf solche Fabrikationen anzutragen wozu die Materialien erst außer Landes zu holen seyen, und wo die Fracht — Zoll — und andere Kosten den Gewinn hinweg nehmen, oder auch leicht eine Sperre zu gewarten ist; sondern es sey vorerst dahin zu trachten, daß dasjenige was im Lande wächst verarbeitet, und nicht roh ausgeführt, mithin der Gewinn den Ausländern überlassen werde, indem bekanntlich die Augsburger verschiedene Barchet, Kattun, gedruckte, gefärbte und geglänzte Leinwand verfertigen, wozu sie Wolle, Flachs und Garn guten Theils in Bayern erkaufen, und womit sie denn einen großen Handel nach Italien und anderwärts hin betreiben. Alles dieses könne im Lande selbst fabrizirt werden, und die Stadt Landsberg habe dazu eine sehr glückliche Lage. Es sey ingleichen wissentlich daß in der Oberpfalz, besonders in der Gegend von Waldsassen, allerlei Ganz- und Halb-Wollen-Zeuge gemacht, jedoch gleich auf dem Stuhle nach Wunsiedel außer Lands verkauft, dort gefärbt und zugerichtet, sodann verhandelt werden. Zu solchen Landfabriken könnten also die nöthigen Färbereien sehr nützlich angerichtet, und den Inländern der Verdienst gesichert werden. Dazu würde sich die inländische Wollarbeit an Tuch, Loden, Flanell, Strümpfen immer vermehren, die Baumwolle gegen den Leinwandhandel aus Italien herbeizuschaffen, und daraus Alles zu fabriziren seyn was der Landmann bedarf, und nun von dem Auslande beziehen muß. Da der Handel den Bewohnern eines Landes den größten Nutzen verschaffe, so könnten

brachte nun fürs erste die bessere Einrichtung der Woll- und Leinen-Manufakturen, die Tuch- und Zeugbereitung und Färbung in Vorschlag. Dieses sollte auf eigenen Namen und Verlag unternommen, und dadurch armen Leuten immer mehr Arbeit mit Wollkämmen, Spinnen 2c. verschafft werden, welche gegenwärtig aus Mangel an Beschäftigung, oder unter dem Vorwande von Leibesschwachheit den Unterthanen zur Last fallen. Zu diesem Behufe solle in München sowohl als bei den übrigen Regierungen eine eigene Deputation errichtet werden, welche die Listen der Armen in jedem Distrikte einzufodern, und hieraus die zur Arbeit fähigen Personen dem Commerziencollegium anzuzeigen hat. Diese Deputation soll auch bevollmächtigt werden über alle milde, zur Unterhaltung der Armen gewidmeten Stiftungen die Rechnungen abzufodern, um zu ersehen wie solche administrirt werden, und durch dieselbe auch die Aufsicht über das Kirchenrechnungswesen geführt werden, damit von ihr die jährliche Einsendung der Rechnungen, und die Einkassirung der über die bestimmte Heimzahlungsfrist ausstehenden Kirchengelder bei den Beamten betrieben werden könne. Die Absicht der Landschaft gehe vorerst zwar nur auf die Verminderung des Müßiganges, und auf die Hülfe der Armen, es sey aber nicht zu zweifeln daß sich zum Troste des Vaterlandes auch die übrigen Früchte ergeben werden, und man zu Erleichterung des Schuldenwerkes die zu hoffenden Vortheile werde erlangen können. Die Landschaft gedenke nämlich den Tuch- und Zeugmachern — besonders jenen welche aus Mangel des Verlages und Credits mit ihrer Handthierung darnieder liegen, und endlich in Armuth gerathen müssen, durch Verschaffung der Materialien oder durch Geldvorschuß aufzuhelfen, sie mit Arbeit zu versehen, und selbe von ihnen wieder zu übernehmen; so daß sie sich wieder ehrlich ernähren, und daß auch die Unterthanen ihre Wolle, Flachs und derlei Gespunst innerhalb des Landes zum Verkauf bringen können, während diese Gegenstände bisher guten Theils an das Ausland verhandelt, von diesem aber die daraus fabrizirten Waaren wieder in das Land zum Verkauf gebracht worden. Die zu der kurfürstlichen Fabrik ehedem erbauten und eingerichteten Häuser, nämlich die Färberei und Walk mit dem sogenannten Schefferhaus in der Au, das Haus auf dem Rindermarkt mit dessen Gewölbern, das Seidenhaus am Anger, die Schönfärberei in Braunau, welche sich ohnedem zum Theile leer befinden, seyen zu dem Vorhaben der Landschaft vortrefflich geeignet, und werde daher auch die Bitte gestellt sie der Landschaft zu diesem Zwecke zu überlassen. Um das zu Unternehmung eines solchen Manufakturwerkes erfoderliche Kapital von 200,000 fl. herbeizuschaffen, werde von der Landschaft auf eine pfandweise Einräumung der Herzog Max'schen und Tilly'schen Güter*) angetragen, und der weitere Antrag auf Erlassung einer Kleiderordnung

---

auch in Bayern viele arme und müßige Leute damit ernährt, und zum Spinnen und andern Arbeiten verwendet werden. Die zum Verlage und zu Errichtung der Färbereien erfoderlichen Mittel möchten von der Bank hergeschossen, und dafür die Waaren übernommen, verlegt und transportirt werden. Hingegen wären alle derlei inländische Waaren mit dem Accise und Neuzoll zu verschonen, sohin der Commerz um so mehr in den Flor zu bringen, indem auf solche Weise nicht nur die inländischen Unterthanen den Bedarf gut und billig haben, sondern auch die Ausländer zur Losung herbeigezogen werden könnten. Nachdem das Erste und Vornehmste, die Bank nämlich, zu Stande gebracht worden, würde sich auch der Manufakturen und des Commerzes halber alles füglicher geben.

*) Die Anlassung dieser Güter war aber so beschränkt worden, daß keine Erlangung eines Anlehens hierauf

gestellt, damit durch den übermäßigen Luxus nicht länger das Geld aus dem Lande gezogen, und dadurch die inländischen Manufakturen zurückgeschlagen werden; ferner auch die Bitte um Ausfertigung eines Dekretes hinzugefügt, vermöge welchem die Zahlungen für das zu den Hoflivreen und Monturen aus der Landfabrika seiner Zeit zu nehmende Tuch sogleich aus den landschaftlichen Postulaten geschehe; und endlich daß der Landschaft zu den in München, in der Au, und zu Braunau vorhandenen, auch die in der Oberpfalz befindlichen Häuser und Werkstätten, welche zum Fabrikawesen gehörig sind, als eigenthümlich und dergestalt überlassen werden möchten, damit selbe damit nach ihrem Bedarfe verfahren könne.“

Diese Anträge erhielten in der Hauptsache nun auch unverzüglich die Bestätigung des Kurfürsten, und schon unterm 20. Juny erschien ein Mandat des wesentlichen Inhalts: „Auf das Anbringen der Landschaft zum Nutzen des gemeinen Wesens und der Wohlfahrt des Vaterlandes den Commerzien sich unterziehen zu wollen, um besonders die Manufakturen von Tüchern, Zeugen, und andern dergleichen Waaren in mehrern Flor zu bringen, wird beschlossen und bekannt gemacht: 1) der Landschaft, welche ohnehin als ein unabgängliches Corpus derlei Commerzien weit besser und mit mehr Bestand als die Privaten in Aufnahme bringen kann, wird das Landescommerzien und die Wollmanufaktur abgetreten, und freigestellt wie sie solches einzurichten für nützlich finden wird. Die Absicht geht aber vorzüglich darauf hin, allen im Lande befindlichen Tuch- und Zeugmachern, dann Wollwirkern, welche sich bei der landschaftlichen Deputation anmelden, und das Verfertigte dahin zu liefern haben, mehrere und genugsame Arbeit zu verschaffen, sohin deren Verdienst und Nahrung zu vergrößern. Die Landschaft wird daher mit den Handwerkszünften übereinkommen wie und auf welche Weise selbige handeln werde; sie wird den Zünften gegen zu leistende Bürgschaft oder sonst an die Hand gehen, folgends die gearbeiteten Waaren zu den Niederlagen übernehmen, ohne jedoch von derlei Waaren etwas auszuschneiden, indem Alles stückweis abgegeben werden soll. 2) Auf ausländische Tücher, die in Bayern selbst verfertigt werden können (wobei die Lückner, Aachner, Holländer und andere feine Tücher, welche gegen Aufschlag hereinzubringen nicht verboten sind, ausgenommen werden), darf kein Paß ertheilt werden; die darum Sollicitirenden sind an die Landschaft zu weisen, welche befugt ist bei den Krämern und Handelsleuten mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten die Visitation, Beschreibung und Plombirung der Tücher vorzunehmen, und das unpassirliche zu confisziren. Das Commerziencollegium hat in allen dergleichen Fällen das Werk zu unterstützen, auf geschehene Requisition die Abstellung und Ausfertigung vorzunehmen, wobei den Mauth- und Zoll-Beamten befohlen wird von den in das Land eingehenden Tüchern dem Commerziencollegium jederzeit Nachricht zu geben. 3) Weil

---

zu hoffen war; (denn es wurde ein Verleihen à 2 oder $2^1/_2$ Prozent gesucht) und dann sollten die Herrschaften und Güter blos Hypotheksweise überlassen werden. Die Landschaft bemerkt daher, daß wenn ihr nicht völlige Gewalt eingeräumt, und obige Restriktionen aufgehoben, so wie die Rechnung über den Ertrag der Güter wenigstens von den letzten 10 Jahren her mitgetheilt wird, müsse das ganze Werk wieder rückgängig werden. Zugleich bat sie um Aufhebung des Vorbehaltes hinsichtlich der Fabrikgebäude, welche ihr eigenthümlich eingeräumt werden sollen, da die darauf haftenden Kapitalien ohnehin zum Schuldenwerk übernommen worden. (26. Aug. 1728.)

bei dem Landcommerzienwerk jederzeit Tuch und Zeuge welche dem Landmann zu tragen gebühren, in hinlänglicher Menge und beschaumäßiger Güte zu haben seyn werden; und weil auch die verderbliche Pracht kostbarer Kleider von ausländischen Waaren, die sogar bei dem gemeinen Volke eingerissen, nicht länger gestattet werden kann, wird das unterm 5. Januar d. J. erlassene Generalmandat wiederholt, kraft dessen nur Landtücher zu gebrauchen sind, und alle Gold- und Silberborten ꝛc. abgethan seyn sollen. Uebrigens hat auch der gesammte Adel zu den Livreen (bei denen alle Gold- und Silber-Verbrämungen abgeschafft seyn sollen) das Landtuch zu gebrauchen, gleichwie es der Hof bereits thut, und in Zukunft für die Monturen der Truppen selbes gleichfalls verwendet werden soll. 4) Im Falle einer Confiskation oder einer andern Strafe sind die Berichte an die Landschaft zu machen, welche nach Beschaffenheit der Sachen entweder an das Commerziencollegium, oder an den geheimen Rath zu berichten hat. Von den Confiskationen gehört ein Viertel dem Gerichtsbeamten, ein Viertel dem Anzeiger, die übrige Hälfte aber der Landschaft zum Nutzen des Commerzien- und Schulden-Abledigungswesen. Die Landschaft erhält zugleich auch das Jus Praelationis, jedoch ohne Präjudiz älterer Hypotheken. 5) Das landschaftliche Commerzienwerk ist nicht allein von dem Gebrauche des Siegelpapieres, sondern auch bei allen Waaren, Farbzeichen und andern erfoderlichen Materialien von den Mauthen und Zöllen befreit. Eben so sind alle jene welche zu diesem Commerzienwerk Geld gegen Interesse herleihen von den Steuerabzügen befreit, und die Landschaft kann die ihr zu dem Commerzienwerk überlassenen Häuser gegen Aufnehmung einiger Kapitalien verschreiben.*)

---

*) Auf die dem Kurfürsten gemachte Erinnerung, daß das am 20. März verfaßte Mandat dahin geändert worden sey, daß das der Landschaft überlassene Manufakturwerk nicht auf die Zeit, so lange das Schuldenwerk dauert angesetzt wurde, bedeutete derselbe der Landschaft (Schreiben d. d. Lichtenberg den 22. May 1750) daß der sich ergebende Nutzen nur allein zum Behelfe des Schuldenwerkes vermeint sey, und derselbe seiner Natur nach landesherrlich, nicht als eigen der Landschaft auf ewig zugestanden werden könne. Wenn daher in dem Mandate die Clausel, so lange das Schuldenwerk dauert zu Beibehaltung des bessern Credits übergangen, und auszulassen resolvirt worden, so müsse demnach nach Ausgang des Schuldenwerkes das Manufakturwesen mit allen Nutzungen rückfällig seyn. Eben so könne die Mauth- und Zoll-Befreiung nur so lange zugestanden werden, als der Entgang in der Folge nicht zu hoch sich belaufe, und dem kurfürstlichen Camerale zu empfindlich falle.

Auch die Fortführung auf eigene Regie fand noch ihre Vertheidiger. Hieher scheint sich zu beziehen: „Wenn die fremde Tucheinfuhr gesperrt, und alle Tücher im Land bezogen, so auch die Garde-Trabanten, Jäger, Livreer, Hofbedienten und sämmtliche Truppen muntirt werden, können sich Kinder, Weiber, Gebrechliche, Müßige 4 — 10 kr. täglich verdienen. Von den früher in Bayern und Oberpfalz ansässigen 900 Tuchmachern sind noch 400 in der Handthierung, die können—wenn der Verschleiß wieder geht, jeder 2 Stück die Woche machen und 25 Personen beschäftigen, und so jährlich 200,000 fl. zu verdienen geben, dann 10,000 den Zeuchmachern, 30,000 den Loderern, 16,000 den Strumpfmachern, 8000 den Hutmachern, sohin in allem 20,000 Bettler ernähren; und da durch die inländischen Kaufleut und durch Einfuhr fremden Tuchs 500 Tuchmacher ruinirt worden, könnte diesen wieder aufgeholfen, und abermals 12,500 Arme beschäftigt werden, macht wieder 260,000 fl.; würde sohin eine halbe Million im Lande bleiben.“

Die Landschaft begann ihre Bewirthschaftung theils aus Vorschüssen ihrer eigenen Kassen, theils mit aufgenommenen Kapitalien, für welche fünfprozentige Schuldscheine emittirt wurden. Für weitere Rente (außer dem Erlöse aus verkauften Fabrikaten) sollte durch die Accise, ein sogenanntes Plombirgeld,*) dann aus den Confiskationen und Strafgeldern gesorgt werden. Aber auch auf diesem Wege hatte die Sache nicht lange einen erleidlichen Fortgang. Es fehlte nun einmal auch hier wieder um so mehr an einem erklecklichen Verlagskapitale, als einzelne Theilnehmer das ihrige bald wieder zurückzogen. Hiezu kam noch daß die Lieferungen für die Armee von der Generalverwaltung getrennt, und einem sichern Zinsmeister auf Accord waren übertragen worden. Endlich fehlte es auch an der Leitung des Geschäftes, die nach dem Absterben des hierum verdienten Barons Widmann, einem sichern Nockher in die Hände fiel, mit dem man nicht zufrieden war. So zeigte sich denn bald ein Defizit in der Bilanz, durch welches die Landschaft gezwungen wurde sich von diesem Geschäfte um so mehr wieder zurückzuziehen, als sie sich in ihren Absichten „den bedürftigen Unterthanen Arbeit und Nahrung zu verschaffen," weder von dem Stande der Handelsleute noch von den Tuchmachern unterstützt fand.

Die Verordneten berichteten in diesem Sinne schon im Oktober 1731: „Das Landcommerzium sey von der Landschaft durch Aufnehmung vieler tausend Gulden Kapitalien in Ausführung gebracht worden; aber weder die versprochene Kleiderordnung werde beobachtet (so daß man sich sagte, dem Kurfürsten sey ohnehin nicht Ernst dabei) noch werde die Montur von dem Tuchcommerzium genommen, indem sich dasselbe solches durch einen erschlichenen Paß anzueignen, und Tücher und andere Monturstücke ohne zu entrichtende Mauth, Zoll und Accis einzuführen sich erlaubte. Auf diese Weise gehe das Geld noch immer aus dem Lande, so daß die Einwohner bald ihre Lasten nicht mehr erschwingen können, und man veranlaßt werde zu sagen, der Kurfürst verspreche mehr als er halten könne, wodurch die Landschaft alles Credit verliere, und nicht mehr im Stande sey ihre Verpflichtungen zu erfullen. Da Zinsmeister vermöge seines Passes, dem im Drucke ausgefertigten Dekrete zuwider, der Monturtücher vom Auslande mauth-, zoll- und accisfrei hereinführen dürfe, könne er zugleich die Kaufleute aller Orte damit versehen, so daß das landschaftliche Commerziengewölbe ohne Abnahme dastehen werde. So seye dann die Landschaft gezwungen, um größeren Schaden zu verhüten, sämmtlichen Landtuchmachern zu bedeuten, daß sie nichts mehr zu dem Landcommerziengewölb zu liefern brauchten, und die vorgeschossenen Gelder zurückzahlen sollten, indem aus Mangel an kurfürstlicher Protection man das Commerzium aufgeben müsse. Die Landschaft bitte daher die Sache ihrer Wichtigkeit nach zu erwägen.**)

*) Die sämmtlichen Landtücher müßten plombirt und bei der Abstoßung vom Stück schmalen Kämbler Tuch 24 kr., vom Rößler 30 kr., vom Einsiegler 48 kr., vom Zweisiegler 1 fl. 12 kr., vom Dreisiegler 2 fl., vom Viersiegler 3 fl. eingebracht werden.

**) In der Rathssitzung vom 17. Dez. 1731 erstattete der Prälat von Benediktbeuern über den damaligen Stand des Fabrik- und Commerz-Wesens einen in 15 Punkten bestehenden Bericht. Aus den ersten fünf Punkten ist zu ersehen, daß vom Anfange des Jahres bis obigen Datum, von dem Einlagskapitale von 31,331 fl. sich ein Gewinn von 6170 fl. 55 kr. 1 pf. ergeben habe, ohne was die im Gewölbe noch

Als die Landtuchmacher die Disposition der Landschaft erfuhren das Tuchmanufaktur- und Commerz-Wesen wieder abzutreten, faßten sie den Beschluß dieses ganze Werk nun auf ihre eigene Spekulation an sich zu bringen. Eigentlich war es der Handelsmann Heiß aus Braunau, welcher angeblich in ihrem Namen dießfalls mit der Landschaft wegen Uebernahme der gesammten Vorräthe in Unterhandlung trat, und dieselben durch Contrakt (v. 8. Jän. 1736) an sich brachte.*)

Dieser Heiß stand schon seit dem Jahre 1718 in Lieferungsgeschäften für das Militär, hatte aber an einem sichern Zinsmeister, dem diese Lieferungen später auf Accord übertragen wurden, einen Rivalen bekommen, welchem zudem noch Päſſe auf Einführung einer Quantität von 3000 fl. ausländischen Tuchs bewilligt worden waren. Als Heiß und Consorten im Besitze des landschaftlichen Verlages waren, traten sie mit dem Plane auf das ganze Manufakturwerk unter der Bedingung fortzuführen, daß die Montirung der Armee wieder mit diesem Werke vereinbart werde, wobei sie sich anheischig machten jede Montur um 1 fl. wohlfeiler zu liefern als Zinsmeister es bisher geliefert.**)

vorhandenen 1661 Stücke nach dem Verkaufe zum Gewinne abwerfen möchten. Die übrigen Punkte enthielten Vorschläge wie dem Werke ferner aufzuhelfen seyn möchte. In dieser Sitzung wurde zugleich beschlossen, den Kurfürsten zu bitten, daß, wie er es zugesagt, die Tücher zu den Hoflivreen und Monturen von der Landfabrik genommen, und Niemanden auf Einführung fremder Tücher Päſſe ertheilt werden möchten, da ein dem Zinsmeister auf 10 Jahre ertheilter aber wieder zurückgenommener Freipaß zu weitern Besorgnissen Raum gab.

*) Um 8200 fl.; es waren 6000 Ellen gefärbte Tücher.

**) Der Monturbedarf war:

14,000 Mann Infanterie à 18 fl. 24 kr. . . .	257600 fl.
3 Kürassir-Regimenter 2160 Mann à 20 fl. 24 kr. .	44064 fl.
2 Dragoner-Regimenter 1400 Mann à 19 fl. 15 kr. .	26950 fl.
3360 Mäntel für die Kavallerie à 14 fl. 33 kr. . .	51818 fl.
	379532 fl.

Heiß und Consorten wollten um 42,318 fl. weniger nehmen. Ihr Angebot war:

eine große Füsiliermontur	11 fl.
— kleine — —	5 fl. 20 kr.
eine große Tamboursmontur (sammt Borden.) .	19 fl. 55 kr.
— kleine — —	5 fl. 20 kr.
eine Reitermontur	13 fl. 50 kr.
ein Reitermantel, Schabrak und Pistolenhülſen . .	16 fl. 28 kr.
eine Dragonermontur	17 fl. 50 kr.
ein Mantel dgl.	16 fl. 20 kr.
eine Artilleriemontur	14 fl. 50 kr.
— kleine — —	5 fl. 20 kr.
ein Wagenknecht	12 fl. 4 kr.
eine Landmiliz (Rock, Hut, Flor, Streifstrümpf.) . .	8 fl. 56 kr.

Bisherige Lieferung des Zinsmeisters.		Angebot des Heiß aus der Landtuchniederlage.	
2700 Reiter à 33 fl. 51 kr. . .	91395 fl.	2700 Reiter à 30 fl. 18 kr. . .	81810 fl.
2000 Dragoner à 38 fl. 15 kr. .	76533 fl.	2000 Dragoner à 34 fl. 18 kr. .	68600 fl.
12000 Infant. à 18 fl. 24 kr. . .	220800 fl.	12000 Inf. à 16 fl. 20 kr. . .	196000 fl.
	388728 fl.		346410 fl.

Also 42,318 fl. weniger.

Der über das Projekt des Heiß vernommene Hofrath berichtete: „die Landschaft habe vor vier Jahren das Land-Manufakturwesen übernommen, um den armen Leuten Beschäftigung zu verschaffen, aber nach Ausweis der Rechnungen lasse sich die Verwirklichung der Intention nicht erweisen, und da auch die Tuchmacher und Handelsleut nicht mitwirken wollten, sey die Landschaft wieder zurückgetreten; das Werk auf eigene Regie zu führen könnten sie um so weniger rathen, als bei 80,000 fl. zur Ablösung der Tücher und Wolle nöthig wären, zumal da mit dem Zinsmeister die Militärlieferung auf etliche Jahre accordirt sey. Man habe zu Prößls Zeit gesehen, wie es mit den vielen Besoldungen und blinden Kapitalien ergangen; daher es unter Prößl nicht angeschlagen, auch unter Borchold nicht, es sey nämlich doch immer eine Art Monopol. Anno 1700 und früher seyen bei damals fortgegangener Fabrica 1000 Tuchmacher-Werkstätt in Gang gewest, und etliche 1000 Personen ernährt worden; nach Einziehung der Fabrik, und seit die Kaufleute und Monturlieferanten ihren Profit machen, seyen die Tuchmacher-Werkstätt auf 3 — 4000 geschmolzen (so auch mit den andern Wollarbeitern), woraus hervorgehe daß das Bestehen eines Tuch- und Wollcommerz sehr gut sey; bei den frühern Borcholdischen rc. habe es an Ordnung und Förderung, und den großen Besoldungen gefehlt, der Hörwart hab sein Kapital zu früh herausgezogen. Bei dem Landschaftstuchwerk sey es nach Absterben des Hörwarth und Widmann nicht mit Eifer traktirt, und dem Rocker ganz überlassen worden, der 2500 fl. Besoldung bezogen, das ganze Werk verpudert und abgeschleift, und die armen Tuchmacher gepreßt habe. Den Heiß betreffend, komme es darauf an sich Sicherheit für den Pachtschilling zu verschaffen; es sey unbedenklich das Einfuhrverbot von 1 fl. 40 kr. auf 2 fl. zu erhöhen, man begutachte das Heißische Projekt.*)

In Folge dessen kam nachstehender Contrakt zwischen der Hofkammer, und dem N. Heiß, Handelsmann zu Braunau und Monturslieferanten, wegen Ueberlassung des Landmanufakturwesens von Tüchern und Wollzeugen rc. zu Stande. 1) Obligirt sich Heiß et Consorten während der 10 Pachtjahre 72,000 fl. (wovon jährlich 8000 fl. und ein Freijahr) zu zahlen. 2) Allen Tuchmachern und Wollarbeitern Arbeit zu verschaffen und baar zu zahlen. 3) Den

---

Heiß stand seit 1718 in der Monturlieferung, wo dazumal von Zinsmeister kein Gedanke gewesen. Der Zinsmeisterische Contrakt ist dem Aerar schädlich, weil Heiß die Montur um 1 fl. wohlfeiler liefern will (Zinsmeister hatte 9 Jahr lang die Lieferung), er lieferte auf Credit des Heiß aus dessen Verlag.

*) Später (2. May 1739) ein weiteres Gutachten des Hofraths über ein Anlangen des Heiß; ein neues Generale, Inspektorstitel, die fremde Woll mauthfrei herein, die inländische hinaus stark belegt; denen die keine Tuchmacher sind den Handel in grosso verbieten; die Tuchmacher geben es roh und weiß zur Fabrik; die Waaren welche zur Montur gehören zollfrei passiren lassen. Da nun vorzüglich darum zu thun den Armen (deren so viel, besonders Wittwen und Kinder der Provisoner, und doch die Allmosenbüchsen so sehr abnehmen) durch ein opus publ. Nahrung zu verschaffen, so sey des Heiß Vornehmen stärkstens zu manuteniren, und alle andern Lieferungen abzuschaffen, und alle Montur von der Fabrik zu nehmen. Dem Heiß et Consorten (die selbst 60,000 fl. aufgenommen) den Rückstand des Zinsmeisters verschaffen; die 8000 fl. Pacht für das Armenwesen bestimmen (wie auch sonst vom Tabak, Tuchmanufaktur, Faßgroschen rc. monatlich 1000 fl. den Armen gewidmet worden).

Armen Nahrung zu verschaffen. Und ist hierauf folgendes Generalmandat zu Gunsten des Heiß im Druck erlassen worden; „dem Element Heiß zu Braunau et Consorten wird das von der Landschaft einige Jahre geführte heimfällig gewordene Commerzium der Wollmanufakturen in Bayern auf gewisse Jahre überlassen, und der landesherrliche Schutz um so mehr zugesagt, als Heiß et Consorten das Tuchwerk ohne landesherrliche Entgelt zu führen übernommen haben. Die Mandate wegen Einfuhr der verbotenen Tücher werden in Erinnerung gebracht. Der Tuchwerksverpachtung steht zu nach ihrem Gutbefinden Niederlagen zum Nutzen des Werks zu errichten. Die Ausfuhr der in Bayern erzügelten Wolle, und die Einfuhr von ausländischen Tüchern, von welchen die Elle von der Walk her auf 1 fl. 50 kr. und darunter zu stehen kommt, ist bei Strafe der Confiskation verboten. Niemand soll vom Auslande hereinkommende Tücher bei Strafe der Confiskation auspacken wenn nicht Jemand von der Pachtungscompagnie oder in deren Ermanglung von der Obrigkeit anwesend ist. Alle im Lande befindlichen vorräthigen — wie auch die künftig hereinkommenden Tücher, oder die künftig im Lande fabrizirt werden, sollen beschrieben, und mit den Plombirstöcken, worauf die bayerischen Wecken mit den Buchstaben B. L. T. N. gestochen, plombirt werden. Alle nicht vom Werk aus plombirten Tücher sollen confiszirt werden, so wie auch die eingeschleuderten aus ein so andern Ellen bestehenden Tuchresteln, auf welche Reste noch besonders von jeder Elle 1 Pfd. Pfg. id est 1 fl. 8 kr. 4 Heller Strafe geschlagen ist. Von jedem Stück werden 7 kr. Plombirgeld entrichtet, wovon 4 kr. der Pachtung zur Bestreitung der Plombirkosten, 3 kr. aber den Armen zufallen. Die Kaufleute sollen ihre Bestellungen 3 Monate vorher bei der Pachtung machen, und die dießfallsigen Muster dahin schicken. Die Montursslieferanten sollen ihre Tücher und Waaren aus den Landtuchniederlagen nehmen, und bei Vermeidung der Confiskation sich keiner ausländischen Tücher, die Elle unter oder zu dem Preis von 1 fl. 50 kr. incl. von der Walk her gerechnet, bedienen. Der Werksverpachtung ist unverwehrt die Tücher, welche durch gutes Fabriziren der inländischen berechtigten Tuchmacher in ihrem Werth über den Preis von 1 fl. 50 kr. hinauf getrieben werden, auch zu höherem Preis zu verkaufen. Bei Confiskationen ¼tel dem Fiskus, ¼tel der Verpachtung, ¼tel der Ortsobrigkeit, ¼tel dem Aufbringer.

Heiß behauptete sich nun auch während der ganzen Regierungsperiode Karl Albrechts bei seinem Unternehmen. Der weitere Verlauf dieses Commerzwesens fällt aber der Geschichte der Verwaltung unter Maximilian III. anheim. —

c) Tabakwesen.

§. 1.

Das sogenannte Tabaktrinken wurde schon bei der ursprünglichen Wahrnehmung dieses aufkommenden Gebrauches, als ein Frevel gegen die Feuerpolizei behandelt, und durch mehrere Mandate dagegen eingeschritten.*) Da sich aber zeigte daß dieser Gebrauch sich schon sehr tief eingewurzelt hatte, und auch den so lange Jahre her im Lande gehaltenen Soldaten der Genuß des Tabaks nicht mehr füglich entrissen werden konnte, auch das Einschwärzen dieser Waare viele Uebelstände befürchten ließ, kam man von diesen Verboten zurück. Dieses Fabrikat wurde auch zudem so schnelle ein bedeutender Handelsartikel, daß man sich veranlaßt fand auf den Verbrauch desselben finanzielle Spekulationen zu begründen. Fürs Erste wurde auf denselben in Bayern ein Einfuhrszoll von 5 — 10 fl. verhängt, und die Beamten angewiesen auf das Strengste gegen das Einschwärzen dieses Artikels zu wachen.**)

Sechs Jahre später wurde der Vertrieb des Tabaks zu einem Regale benützt, und einem gewissen P. Bignami aus Piacenza unter dem Namen Apaldo in Pacht gegeben.***) Hiedurch war demselben das ausschließende Recht zuerkannt Tabak und Pipen einzuführen, und Niemand als er durfte hiemit (selbst mit ausländischem Fabrikate nicht) Handel treiben, bei 8 fl. Strafe vom Pfunde. —

Es scheint daß Bignami gar nicht lange seine Rechnung bei diesem Geschäfte gefunden; denn schon im Jahre 1676 wurde sein Privilegium in voller Ausdehnung auf einen sichern Leonhard Pistrich von Nürnberg, und dessen Tochtermann übertragen, welcher seine Hauptniederlage zu Stadt am Hof errichtete.****)

---

*) Mandat de 1652. 1662. Die Beamten werden ernstlich ermahnt auf Beobachtung der gegen das Tabaktrinken erlassenen Dekrete Aufsicht zu halten, da der Tabak noch immer in großer Menge ins Land gebracht, öffentlich und heimlich verkauft, und durch den gemeinen Mann in Wirths- und Bräuhäusern, ja sogar auf der Gasse getrunken wird, so daß mancher in diesem Mißbrauch so weit gekommen ist, daß er meint er könne nicht leben, wenn er nicht während des Tages die Pfeife etlichemal im Maul hat. —

**) Decret de 28. Juny 1668.

***) Decret de Dezember 1675. Schon im nächsten Jahre mußte nachgeholfen werden durch ein Patent (den 11. Februar 1676) daß dem Bignami und seinen Leuten an dem ihm ertheilten Apaldo auf unvermischten Schnupf- und pulverisirten Tabak kein Eintrag geschehe; und aller Tabak dieser Gattung binnen 4 Wochen aus dem Lande gebracht, oder an Bignami verkauft werden soll. —

****) Patent de 3. August 1676. Alle vorhandenen Vorräthe sollen dem Pistrich angeboten, oder binnen 6 Wochen außer Land geschickt werden. Auch hier mußte sogleich durch scharfe Dekrete zur Aufrechthaltung des Privilegiums mitgewirkt werden. — Für einen Theil von Schwaben erhielt ein sicherer Abort ein privilegirtes Patent, gemäß welchem dem Peter Abort, Rathsherrn und Handelsmann in der Stadt Mindelheim, gegen gewisse Conditionen ein Apaldo auf den Trink- und Schnupftabak, auch Tabakpfeifen und Tabakblätterbau, dann denselben daraus zu fabriziren, in der Grafschaft Schwabek, deren eingezirkten Hofmarchungen, einschichtig Grund- und Niedergerichtlichen Weilern, und der Herrschaft Mattsieß gnädigst bewilligt wird. —

Von diesem Pistrich der so wie sein Vorgeher verunglückte, kam schon nach zwei Jahren das Tabaksmonopol an den Handelsmann Johann Senser von Schrobenhausen, gegen einen jährlichen Pacht von 10,000 fl., mit der Absicht Fabriken im Lande zu begründen, und den Produzenten von Tabaksblättern einen sichern Absatz zu eröffnen. Man bediente sich hiezu des Zwanges, indem verordnet wurde daß die produzirten Blätter an Niemand als an den Senser verkauft werden durften.*) Ja es wurde sogar bestimmt, daß ohne des Hofrathes Erlaubniß Niemand Tabaksblätter bauen dürfe (da man es nicht verstehe, und nur den Grund und Boden verschwende). Das Hausiren der Stümpler mit Tabak wurde strengstens verboten, und die Krämer wurden angehalten ihren Bedarf bei den Faktoren des Tabaks-Apaldo zu beziehen.**)

Die Faktoren hatten das Recht überall — selbst in den Hofmarchen — Visitationen vorzunehmen. Aber derlei odiose Maßregeln, welche mit Monopolen immer in Verbindung gebracht werden müssen, reizten zum Widerspruch und zu Defraudationen aller Art. Es mußte das Befohlene stets wiederholt, mit Strafe und Ungnade, Verlust der Krämerei, selbst mit dem Zuchthause gedroht werden.***) Gleichwohl wußte sich Senser bei seinem Geschäfte zu behaupten, und selbst namhafte Summen als Pachtschilling zu erlegen. Er schloß mit den Regensburgern einen Akkord über Ausdehnung des Apaldo auf ihren Stadtbezirk, und versuchte nun das Gleiche mit der Stadt Augsburg. Die Regierung erneuerte im Jahre 1686 sein Anfangs auf acht Jahre zugestandenes Privilegium,****) und erließ strenge Befehle an die Behörden, den Tabaks-Apaldo Bediensteten bei Visitationen und andern Gelegenheiten Assistenz gegen das Contrebandiren zu leisten. Die Sache gedieh; es kamen mehrere Fabriken in Gang, deren jede

*) Decret de 7. Februar 1678.

**) Decret de 11. Juny 1679.

***) Decret de 5. September 1684. Auch der Bischof von Augsburg ertheilte einen Tabaksapald; Patent gemäß welchem vom Bischof zu Augsburg Johann Christoph den 5 Rathsverwandten, Bürgern und Handelsleuten der Städte Dillingen und Füssen, Georg Seibold, Georg Lumper, Johann Douffai, Dominikus Morasch, und Karl Salice, gegen gewisse Conditionen, doch ohne Vermehrung des bisherigen Werthes, im Hochstift Augsburg auf den Schnupf- und Trinktabak, so wie auf Tabakpfeifen ein Apaldo bewilligt wird. —

****) Bis zum Jahre 1686 hatte das kurfürstliche Aerar vom Tabak-Apaldo bezogen:

1676 von Bignami	3000 fl.
1677 von Pistrich	6000 fl.
1678 von Senser	6000 fl.
1679 von Senser	8000 fl.
1680 — 1683 jedes Jahr	8000 fl.
1684 von Senser	9000 fl.
1685 von Senser	10000 fl.

Die Regensburger-Contrebandstrafen betrugen 3000 fl.; die übrigen Strafen 2000 fl.; dem neuen Contrakte gemäß sollte jährlich 10000 fl. erlegt werden.

jährlich 1000 bis 2000 Zentner Tabak produzirte*). Tabakpfeifen wurden zu hundert tausenden (bei München in der Au) gemacht, das Tausend zu 2 fl. 30 kr.**)

Senser wußte sich geltend zu machen. Er brachte theils in Berichten, theils bei den Commissären vor: „Der Tabak trage in den 14 Apaldo-Jahren außer Zoll und Mauth dem Kurfürst bereits 124,000 fl.; dem Landmanne nütze er über eine Million, wegen verhinderter Steigerung des Preises; die Ausländer hätten ihn früher zu 16, 20 bis 30 fl. per Zentner den inländischen Handelsleuten verkauft; das Apaldo liefere ihn zu 8, 10, 12 fl. bis 15 fl. (also in 14 Jahren von 6000 Zentnern eine Summe von 840,000 fl. den Ausländern entzogen). Die Nürnberger hätten sonst 16 bis 30 fl. für den Zentner begehrt, jetzt werde er um 12 fl. 30 kr. vor die Thüre gelegt. Vor dem hatten die Inländer von den Ausländern jährlich 400 Zentner Prisil gekauft; jetzt fabrizire das Apaldo rothes Gut, und man nehme vom Ausland um 300 Zentner weniger Prisil, macht seit 14 Jahren also wieder 315,000 Gewinn über die Ausländischen; der Virginische Tabak habe vor diesem 6 — 8 fl. gekostet; jetzt kommt er auf 1 fl. 30 kr. (daran der Nutzen jährlich 1500 fl. betrage). Vom Schnupftabak brauche man 1000 Karten, es kostete deren eine früher 3 — 4 fl., jetzt 45 kr. — 1 fl., macht in 14 Jahren 28,000 fl. Die Hafner bettelten sonst; seitdem sieben Tabak-Pfeifen-Fabriken errichtet worden, seyen sie vermögliche Leute, und werden des Jahres 800,000 Pfeifen gemacht, zu 3200 fl. Die kölnischen Tabakpfeifen kosteten früher das Hundert wohl 4 — 6 fl., jetzt 1 — 4 fl. (Was würde also erst ein großes Commerzium und Manufakturen mit andern Artikeln für Nutzen bringen! Dazu müßte aber vor Allem ein Collegium aufgestellt werden, so nur vom geheimen Rath dependirte.) Durch Errichtung des Tabaks-Apaldo und Sperre der freien Handlung, seyen die Ausländer gezwungen worden dem Apaldo den Tabak im Durchschnitt um 6 fl. zu lassen; früher haben sie (die Ausländer) am Zentner 10 fl. gewonnen, und da jährlich 6000 Zentner aufgegangen, an 60,000 fl. Gewinn aus dem Land gezogen. Der Bresil habe früher das Pfund 45 Kreuzer gekostet, jetzt 40 kr.; es seyen früher 400 Zentner aufgegangen, jetzt nur 100 Zentner; und die Ausländer müssen ihnen diesen zu Lissabon jetzt um 24 — 30 kr. abgeben, dieß machte dem Lande wieder 22,500 fl. jährlich Ersparung. In Bayern werden 6000 in minuto vertrieben; es trinke der Inländer den Tabak jetzt um 1 kr. wohlfeiler als zuvor, und habe gerechte Waare; sey auch sonst durch Defraudation der Mauth viel entzogen worden. Selbst der Krämer gewinne jetzt am Zentner 5 fl. Im Ganzen seyen im Vergleich zu der Zeit Einführung des Apaldo jährlich 300,000 fl. Geldes dem Lande erhalten worden.

Ungeachtet aller dieser Vortheile welche Senser für das Apaldo geltend zu machen bemüht war,***) blieb diese Maßregel aber doch immer ein dem Publikum verhaßtes Monopol.

---

*) In Neustadt, Mainburg, Siegenburg, Pfaffenhausen, Schärding, Menzing.

**) Der Hafner bekam 1 fl. 30 kr. per Tausend. Die kölnischen Röhre, die sonst 4 — 6 fl. das Hundert gekostet, waren jetzt um 2 — 4 fl. zu haben.

***) In einer (am 14 August 1688) gehaltenen Conferenz (zwischen Jobst, Loferer, Becaria, unter Vorsitz des Grafen Haimhausen) wurde vorgeschlagen: 1) die vielerlei Tabaksorten auf eine einzige zu

Zudem wurde von den Handelsleuten den Angaben Sensers geradezu widersprochen, und behauptet daß der Tabak ihnen jetzt viel theuerer zu stehen komme als vor Einführung des Apaldo, so daß sie bei diesem Geschäfte nun sogar noch Verlust hätten. Ja die Sache wurde auch von dem moralischen Gesichtspunkte aus hervorgehoben, und Monopole überhaupt als eine gegen das Gewissen streitende Einrichtung dargestellt. Der Kanzler Schmid, der hierüber zum Gutachten aufgefodert wurde, erklärte: Als Euer Durchlaucht Frau Mutter von dem Kurfürsten begehrt, dem Simeoni für seine Dienste den Tabak-Apaldo zu bewilligen (damit er seine mit sauerem Schweiß erworbenen 50,000 Thaler anlegen könne) sey er (Schmid) zum P. Spinelli geschickt worden zu fragen; ob man willfahren könne? der es durchaus verneint; er glaube auch man könne nicht Jemands Dienste mit Abbruch der Nahrung Anderer belohnen. — Und als später das Seidenwerk fallirt, habe der Kurfürst den Frei und P. Spinelli weiter fragen lassen: ob man zu Erhaltung des Credits und Gutmachung erlittenen Schadens nicht nomine privati alicujus — sondern nomine publico den Tabak-Apaldo anstellen könne? so waren beide der Meinung quod sic. Das Tabak-Apaldo trage dem Kurfürsten höchstens 10 — 12,000 fl.; die Apaldotoren sollen wie es heißt in den zwölf Jahren etlich 100,000 fl. propriirt haben, und einer derselben, der wenig gehabt, jetzt bis auf 100,000 fl. Vermögen stehen. Man solle daher den Tabak-Apaldo zur Hofkammer ziehen; und könnte den Senser dann gegen Salarium dazu bestellen, procuratoris nomine. —

§. 2.

1692.

In Erwägung dieser Verhältnisse wurde nun der Beschluß gefaßt die Verwaltung des Tabaks-Apaldo auf eigene Rechnung des Kurfürsten zu übernehmen. Das Geschäft sollte übrigens wie bisher durch den Senser, jedoch unter Adjungirung des uns gleichfalls bereits bekannten J. Baar fortgeführt werden, und unter der Direktion des Kammercollegiums stehen. Die Einfuhr des ausländischen Tabaks wurde wiederholt bei Confiskation, und 8 fl. Strafe vom Pfund verboten, auch die Mandate gegen die Hausirer erneuert; und die 12,000 fl. Pacht sollten wie früher vom Apaldo jährlich der Fabrika zugehen.*)

Mandat 15. Jan. 1692.

reduziren; 2) die Faktoren und Fabrikanten förmlich zu verpflichten; 3) strenge gegen das Hausiren einzuschreiten; 4) keine neuen Fabrikhäuser mehr zu errichten (damals bestanden deren in Schwabenhausen, Affing, Menzing, Geisenfeld, Rain, Friedberg und Landshut).

*) Vorschlag über Einrichtung des Tabakwerkes. Die Deputation (aus 3 Räthen bestehend) der Mauth und Confiskationscommission beizulegen. Zur Zeit der den Handelsleuten gegebenen Verpachtung sind verschlissen worden: Im Rentamt München 5765 Ztr. Im RA. Landshut 4119 Ztr. Im RA. Burghausen 3820 Ztr. Im RA. Straubing 1096 Ztr. Im RA. Amberg 1104 Ztr. Summa 15,904 Ztr. Mit den Inklaven Freising 396 Ztr. Mit den Inklaven Fraunhofen 180 Ztr. Mit den Inklaven Mühldorf 100 Ztr. Nachtrag 600 Ztr. Summe des consumirten Tabaks 17,180 Ztr. jeder Zentner zu 5 fl. Aufschlag oder Pollitengeld macht 85,900 fl. (dabei 700 Schnupftabak der kostbaren Sorten zu 10 fl. Accis macht 7000 fl.) an Confiskationsfällen anzusetzen 5000 fl., macht volles Erträgniß 97,900 fl. Ausgaben auf Besoldungen und Personal 6920 fl. (darunter 50 Ueberreiter zu 3600 fl.) Es könnten aber jährlich 90,980 fl. ad Cameram geliefert werden.

Aber auch gegen diese neuere Einrichtung der Verwaltung des Tabakscommerzes erhoben sich bald vielfältige Klagen. Es hieß, „der Tabak werde wohlfeil erkauft, und theuer verkauft; indem der Zentner gemeinen Tabakes nur auf 10 fl., der virginische aber auf 33 fl. zu stehen komme, hingegen ersterer um 18, letzterer um 80 fl. abgegeben werde, worauf dann erst die Krämer noch das Ihrige schlagen. Der Zentner gemeinen Tabakes sey anfänglich zu Nürnberg um 4 fl. erkauft worden, wodurch dem gemeinen Manne, wie die Landschaft Unterlandes anführe, seit 1676 über 1,800,000 Gulden Schaden zugefügt worden sey. Da der Tabaksbau im Lande nicht gedeihe, so gehe das Geld dennoch immer aus dem Lande; wäre aber der Handel des Tabakes frei gegeben, würde er auch wohlfeiler seyn. Die Ueberreiter, meistens liederliche, dem Trunke ergebene Leute, erlaubten sich gegen die Unterthanen verschiedene Gewaltthätigkeiten, erpressen Trinkgelder, nehmen dem gemeinen Manne die Pfennwerthe ab, und schrecken ihn dadurch von dem Besuche der Märkte ab. Sie geben auf keine Einreden Gehör, indem sie allein unter dem unabhängigen Commerziencollegium stünden. Sie kosten bei 6000 fl., bringen aber schlechten Nutzen.“ Ebenso beschwerten sich die Kaufleute gegen die Faktoren, von denen sie bei dem Tabake gefährdet und bedrängt werden. Am stärksten waren die Klagen gegen Senser, und seinen aus dem Tabakapalt gezogenen übermäßigen Gewinn, den man jährlich auf 240,000 fl. anschlug. „Dadurch habe er sich über 100,000 fl. bereichert und hundert arme Leute gemacht; er habe 80 Prozente Gewinn, und gestehe selber, daß es ihm wohl etwas gekostet habe, so viele Köpfe unter einen Hut zu bringen; durch seinen Apalt sey dem Kurfürsten kaum so viel zugekommen, als demselben an Mauth- und Zollgefällen wieder entgangen. Die Armen, welche seinem Vorgeben nach durch seine Monopole sich jetzt ernähren, hätten auch ohne ihn, und vielleicht besser sich fortbringen können. Durch seine falschen Ränke wisse er alle zu verdrängen, und das Commerziencollegium zu hintergehen. Ja es sey eine Frage ob er nicht zur Rechenschaft und Herausgebung des unrechtmäßigen wucherischen Erwerbes anzuhalten sey.“

Dagegen behauptete nun Senser: „es geschehe ihm durch der Kaufleute und anderer seiner Widersacher bekannten Haß und Neid das größte Unrecht; er glaube um den Kurfürst und das ganze Land so viele Verdienste zu haben, daß er solch nutzbare Manufakturen angeordnet, wodurch das Geld in dem Lande erhalten, viel tausend arme Leute ernährt, und andere Commerzien mehr in das Land gezogen, vorzüglich aber des Kurfürsten Einnahmen namhaft vermehrt werden können. Während des Tabak-Apalds habe er in 14 Jahren an den Kurfürsten die paktirten 124,000 fl. richtig abgeführt, wovon derselbe sonst nicht einen Heller zu genießen gehabt hätte.“

Die auf diese Art in Anregung und wechselseitige Anfeindung gebrachte Angelegenheit, mußte nun auch nothwendig bei den Verordneten der Landschaft zur Sprache kommen, und in die Darstellung der Landesbeschwerden mit aufgenommen werden. Hiedurch wurde zur gründlichen Würdigung der Sache die Constituirung einer aus geheimen Räthen und ständischen Deputirten gebildeten Commission veranlaßt, welche im Frühling 1696 ihre Recherchen begann, und die vorkommenden Fragen in mehreren Conferenzen diskutirte. Hiebei wurde von den letztern erinnert:

Wenn gleich die Landschaft durchaus nicht im Sinne habe die Rechte und Privilegien des Landesfürsten in Beziehung auf Verwaltungsgegenstände zu bestreiten, so sey sie doch noch immer der Ueberzeugung daß der Tabak bei freiem Handel wohlfeiler gewesen, und könne nicht verhehlen daß der gegenwärtige hohe Artikel dieses Preises dem gemeinen Manne höchst beschwerlich sey. Wenn man die von Senser produzirten Auszüge aus den Handlungsbüchern durchgehe, so finde sich daß die Preise bei freiem Handel bald auf- bald abgestiegen, und von den Kaufleuten eben nicht zu große Gewinne auf den Zentner geschlagen worden seyen. Die von Senser produzirte Rechnung, wie hoch der Tabak zu Nürnberg kömmt, sey leicht zu widerlegen, und aus derselben selbst zu erweisen daß der Tabak bei freier Handlung um etliche Gulden habe herabfallen müssen; denn wenn auch der Aufkaufspreis zu 9 fl. 30 kr. angenommen werde (obwohl er um 1 fl. wohlfeiler ist), käme er bei freiem Handel doch wenigstens um 3 fl. billiger, nämlich nach folgender Berechnung: Ankauf zu Nürnberg 9 fl. 30 kr., Differenz des Gewichtes $^1/_{10}$tel 1 fl. Fuhrlohn 2 fl. Briefporto 20 kr. Gewinn, welchen der Kaufmann darauf schlägt zu 1 fl. 30 kr. trifft 16 fl. 20 kr., somit kömmt das Pfund in minuto höchstens auf 10 kr., und nächstens noch wohlfeiler, wenn sich der Blätterbau anläßt. Durch Freigebung des Handels würde die Tabakfabrikation befördert werden, wenn anders ein so gerechter Tabak als wie zu Nürnberg verfertigt, und zu gleichem Preise abgegeben würde; weil die Kaufleute dadurch die Unkosten der Frachten, Zölle, Zehrungen u. a. ersparten. Nürnberg, wo sich kein Apald befindet, habe dagegen eine Losung von 50,000 Zentner jährlich. Da der Kurfürst nach seiner Aeußerung keinen Vortheil zur Beschwerde des Landes verlange, entgienge ihm bei Wiedereinführung des freien Handels wenig, wenn man auf den Zentner 1 fl. oder 1 fl. 30 kr. Accise legte. Ebenso könnte der Kurfürst eines der Fabrikhäuser nach einer billigen Schätzung an sich bringen, oder in ohnedem leerstehenden Schlössern mit geringen Unkosten neue aufrichten, und den Verschleiß im Lande conserviren, wenn die Zünfte der Krämer angehalten würden, eine gewisse Quantität Tabak von solchen Fabrikhäusern zu nehmen.

Die Anträge der Deputirten lauteten nun: 1) die jährlich auf viele tausend Gulden belaufende Ausgabe in Ertheilung großer Besoldungen, Aufstellung so vieler Bedienten, Faktoren 2c. so viel wie möglich einzuschränken, weil dadurch der Preis des Tabakes natürlich so hoch steigen muß; 2) der Kurfürst möge sich dem gemeinen Manne zum Besten mit einem geringeren Vortheile begnügen, und also 3) den Tabak wohlfeiler abgeben lassen; 4) weil bei der Fabrizirung ebenfalls ein Gewinn zu erhalten, der dem Senser allein zugehe, solle der Kurfürst selben durch die vorhin vorgeschlagene Weise an sich ziehen, oder Erlaubniß geben daß auch andere dergleichen Fabriken errichten dürfen; 5) der Tabak sey den Ausländern nicht wohlfeiler zu verkaufen; 6) der Eigennutz der Faktoren, welche das Gewerbe an sich zu ziehen suchen, abzustellen; 7) die Ueberreiter zur Bescheidenheit anzuweisen, und, wenn sie sich vergehen, die Bestrafung gleichwie bei andern Verbrechen denen zu überlassen, in deren Jurisdiktionsdistrikt die Exzesse geschehen. Weil Senser bei seinem 14-jährigen Apald gar zu übermäßigen, unzulässigen Uebergewinn, zu großem allgemeinen Schaden

des Landes gesucht zu haben angeklagt werde, so in das Verbrechen des verpönten Wuchers hineinliefe, wäre den Sachen auf den Grund zu sehen, damit er sowohl zur Restituirung als Strafe gezogen, und das Geld ad pias causas aut opera publica verwendet werde. *)

Die von Seite des Commerzcollegiums in Betreff dieser Angelegenheit abgegebenen Erinnerungen lauteten im Wesentlichen wie folgt: „Seitdem der Tabaks-Appalt den Privaten wieder abgenommen worden, und dieses Commerz auf kurfürstliche Kosten administrirt werde, seyen insbesondere zur kurfürstl. Fabrik jährlich 12,000 fl. in baarem Gelde bezahlt worden; indem gedachte Fabrik allein nach und nach 92,850 fl. 53 kr. von den Tabaksgeldern empfangen, welche selbige dem kurfürstlichen Spezialbefehle gemäß zum General-Bau-Direktorium jährlich mit 12,000 fl. hinüber gegeben hat. Diese, über 200,000 fl. belaufende Summe, wäre sonst den Ausländern zugegangen, und zudem wären dann die in Bayern und der Oberpfalz aufgerichteten Tabakfabriken, deren schon 10 vorhanden sind, ganz unterblieben. Bis jetzt würden schon gegen 1500 Zentner Tabak im Lande erbaut und verarbeitet, wodurch vielen hundert Personen Nahrung verschafft, und starke Summen Geldes im Lande erhalten werden. In wenig Jahren wird so viel erzeugt werden, daß man des fremden ganz entbehren kann, wodurch nicht nur die kurfürstlichen Einkünfte um ein namhaftes vermehrt, sondern auch des Landes allgemeiner Nutzen sich ergeben müsse. Das so sehr in Aufnahme gebrachte Werk (worüber Pistrich und Consorten über 70,000 fl. eingebüßt hatten) das nun schon über 20 Jahre so gut gedeihet, auf die leeren Vorgebungen der Widersacher und eigennützigen Krämer hin wieder aufzuheben, findet das Commerziencollegium ganz unrathsam; da doch bei Berathschlagung des Apaltes der allgemeine Schluß der Collegien, so wie vor drei Jahren der jüngst verstorbene geheime Kanzler Baron von Schmid in einem Rechtsgutachten die Fortführung desselben angerathen haben. Dieses weitläufige den Contrebandirern so verhaßte Werk könne aber ohne die nach dem Beispiele Oesterreichs aufgestellten Ueberreiter, und die verordneten Visitationen nicht erhalten werden. Wenn daher wider dieselben Klagen vorgebracht werden, bittet das Commerziencollegium um deren spezifizirte Mittheilung, damit schleunige Abhülfe und Strafe vorgenommen werden könne. Uebrigens stehe der Tabaks-Appalt und Handel ohnehin dem Kurfürsten zu, und könne nicht eigentlich als Monopol betrachtet werden. Die Anschuldigungen in Betreff der Vertheuerung dieses Fabrikates seyen unerweislich; dieser Preis werde nach Gestalt der Umstände und eingezogenen Nachrichten von dem Auslande durch das Collegium, und keineswegs durch Senfers Willkühr bestimmt, der hier nicht in eigenem Namen, sondern nur als Commissär

---

*) Senfer wurde hiezu berufen, welcher sich auf seine Schriften berief, und darthat, daß vordem der Tabak um 5—6 kr. verkauft worden, jetzt aber um 3 kr. abgegeben werde; jetzt sey der Verschleiß viel größer, indem sonst zu München unter 300 Zentner angezeigt, jetzt aber 1000 Zentner verbraucht werden.

Nach den Auszügen aus den Regierungs- und Landschafts-Berichten (von dem Jahr 1694) über die Landes-Gravamina rechnete die Reg. Burghausen den jährlichen Ueberschuß von dem Tabaks-Appalt nach 50,000 Zentnern, welche in das Land hereingehen, von jedem 8 fl. auf 240,000 fl. Der Senfer sey daher zur Rechenschaft und Restitution des unrecht genossenen wucherlichen Gewinnes anzuhalten. Die Hauptbeschwerde der Landschaft Unterlands gieng wider den Tabak- und Tuch-Apaldo.

aufzutreten habe; man habe sich also bisher in Ansehung des Preises stets nach dem Auslande gerichtet, und es sey gewiß daß die inländischen Kaufleute vor Einführung des Apalts den Tabak höher verkauft als man denselben nachher und noch jetzt abgebe. Der Blätterbau gedeihe so sehr, daß man jetzt schon von dessen Ertrage über 3000 Zentner Tabak in dem Land fabriziren, und in wenig Jahren den ganzen Bedarf selbst erzeugen, mithin den Hauptzweck selbst erreichen könne. Daß der Zentner Tabak in Nürnberg nur 4 fl. gekostet, sey unwahr, so wie daß alle Jahre 30,000 Zentner verschlissen werden, während inner und außer Landes der Verschleiß meistens auf 9 bis 10,000 Zentner erloffen. Der Vorschlag den freien Handel wieder zu gestatten, und auf den Zentner 1 fl. oder 1½ fl. zu schlagen, sey der gemachten Erfahrung zu Folge ganz nachtheilig, indem er schon vormals gar wenig ertragen, und gegen die jetzigen und noch zu erwartenden Emolumente in gar keinem Verhältnisse stehe; indem vorher des Jahres bei 1200 fl., seit 1692 aber gegen 80,000 fl. jährlich eingehen.

Der ganze Verlauf dieser Verhandlungen wurde dem Kurfürsten in einem Generalberichte dargelegt und bemerkt, daß man es von Commissionswegen um so mehr dabei bewenden lassen, und alles dazu Dienliche vorgekehrt habe, weil dadurch der Hauptzweck, das Werk dem Kurfürsten beizubehalten, und nachher als eine Cameral-Intrade nutzbar einzurichten, erreicht werde. Den vorgebrachten Beschwerden, vornehmlich wegen des hohen Werthes der Excesse der Faktoren und Ueberreiter, welche nicht so ganz ohne Grund geführt wurden, sonst aber aus der Kaufleute Interesse, und der gegen Senser tragenden Erbitterung herrühren, könne gar wohl abgeholfen werden; wie denn auch von Seite des Commerziencollegiums die Versicherung geschehe, sowohl allen Exzessen nachdrücklichst zu steuern, als auch jedesmal einen billigen Preis des Tabakes nach Verhältniß des Ankaufes zu bestimmen.

Die Kommission trug in ihrem Berichte zugleich darauf an, daß das Commerziencollegium speziatiter hiezu anzuweisen — und wegen der Exzesse der Ueberreiter durch ein Generale auszuschreiben seyn möchte, daß jede Obrigkeit die unter ihrer Jurisdiktion von den Ueberreitern begangenen Exzesse selbst abzuhandeln und zu bestrafen haben solle, wodurch den starken Beschwerden von selbst gesteuert würde. Ob aber der Kurfürst neben der Handlung auch die Fabrizirung des Tabakes über sich nehmen wolle, wird zu dessen Disposition gestellt. Es sey dieses eine Sache welche auf dem Fortgang des Hauptwerkes selbst beruhe, der sich in wenig Jahren vollends zeigen, und damit ergeben müsse ob und welchergestalt sich dasselbige noch anlasse; ob nämlich ein so großes Quantum in dem Lande zu erzielen und zu verwerthen sey, als auch ob ein so großer Vortheil für den Kurfürst und das Land sich ergeben werde, da nach Sensers Anzeige in Zukunft jährlich 20,000 Zentner für das In- und Ausland verbraucht werden sollen, welch bedeutender Absatz dem Kurfürsten dann jährlich gegen 80,000 fl. ertrüge, und somit der Mühe gar wohl werth wäre."

In der hierauf erfolgten Resolution des Kurfürsten heißt es nun: „Da der Apalt schon seit einigen Jahren aufgehoben ist, und die Handlung jetzt in des Kurfürsten Namen geführt wird, kann nicht mehr gestattet werden daß selbe ein Apalt genannt werde. Weil der Tabakblätterbau und die Fabrizirung für nützlich und erträglich befunden worden, ist bereits anbefohlen worden, den Tabakbau in benöthigter Quantität anzuordnen und anzu-

tragen, dem gemachten Vorschlage nach auch die Fabrizirung an den Kurfürsten zu bringen, wobei zu sehen, ob die vordem gewesenen Appaltatoren dem damals getroffenen Contrakte ein Genüge geleistet, oder demselben noch nachzukommen haben. Die wegen des Tabakpreises und der Ueberreiter Exzesse gethanenen Erinnerungen sollen gebührend beobachtet, und das Nöthige bei dem treffenden Collegium verfügt werden. Was wider die kurfürstliche Fabrik, wider Senser und andere bei dem Appalte interessirt gewesene Personen vorkömmt, hat — weil derzeit kein Appalt mehr vorhanden, und also alle derentwillen gemachten Beschwerden von selbst abgethan sind, bei der vorgenommenen Untersuchung, und den darauf erhaltenen Erläuterungen sein Bewenden."

§. 3.

Die Consumtion des Tabaks war im Steigen. Der Blätterbau wurde wieder frei gegeben,*) aus dem Beweggrunde jedoch, daß diese Pflanze an ungeeigneten Orten gebaut, daß die Blätter von den Bauern und Bürgern, statt solche in die Landfabrika abzuliefern, selbst verraucht und verschnupft, und zu Beschädigung des Apaldo verpaktirt würden — wurde schon im Jahre 1697 wieder bestimmt, daß nur eine spezielle Concession des Commerzienrathes zum Tabakbau berechtige, wobei eine Anweisung hiezu gegen Revers zu empfangen sey. 1697.

In dieser Art wurde denn der Tabaksverkehr auf kurfürstliche Regie bis zum Jahre 1705 fortgeführt. Die Administration bezog einen ansehnlichen Gewinn, dem freilich die immer wieder erneuerten strengen Maßregeln gegen Defraudationen aller Art nachhelfen mußten.**) In den Fabriken fanden viele Leute ihre Nahrung, und auch die Kultur der Tabakspflanze mochte vielen Grundbesitzern Vortheil bringen. 1705.

Anderseits fehlte es nicht an Beschwerden gegen diese Verwaltung. Die Handelsleute klagten über die schlechte Qualität der Waare, über Willkühr des Verfahrens; auch die Behörden und die Verordneten der Landschaft stellten vor: daß der Getreidbau durch die Tabakspflanze Abbruch leide; daß die Tabaksbeamten (Ueberreiter) mehr als 6000 fl. kosteten, und sich die gröbsten Exzesse erlaubten; daß der Tabak zu hoch im Preise sey, und nur Freiheit des Commerzes Wohlfeilheit dieser Waare hervorbringen könne.

Die Regierung suchte nun durch Herabsetzung der Preise und der Besoldungen nachzuhelfen, verdoppelte die Strenge gegen das Einschwärzen ausländischer Waare, und suchte die Orts-

*) Mandat vom 14. August 1696: Es sollen über 1500 Zentner jährlich Tabak aus inländischen Blättern fabrizirt worden seyn.

**) Mandat vom 2. Oktober: „Erneuerung der Mandate gegen Einfuhr fremden Tabaks 8 fl. Strafe vom Pfund, 3 kr. Strafe von einer Pfeife, 15 kr. von einer Tabakspflanze nebst Confiskation, Schandstrafe ꝛc. Im Jahre 1699 wurde das Tabak- und Siegel-Papier-Wesen vermöge Befehl v. 19. Februar der Hofkammer beigelegt, wodurch sich das bisherige Commerziencollegium von selbst aufhob. Es sollte demnach in allen sowohl wegen des Tabaks und Siegelpapiers halber, als wegen der Confiskationen und Contrebandstrafen sich ergebenden Fällen und Rechtsstreitigkeiten, die Judikatur und anderwärtige Incumbenz und Versehung dem Hofrathe zustehen, von den Regierungen aber die Appellationen unmittelbar dahin, und von da in das Revisorium gesendet werden.

gemeinden gegen Bewilligung eines Drittheils der Geldstrafen ins Interesse zu ziehen; der Bau der Tabaksblätter wurde aber zuletzt gänzlich verboten.

M. 19. Febr. 1704.

Durch Mandat vom 19. Febr. 1704 wurde in den neueroberten Städten und Flecken, als Augsburg, Ulm, Memmingen, Kaufbeuern, Kempten, Bibrach, Lauingen, Dillingen, Höchstädt, Gundelfing, Krumbach, Weissenhorn, Illerdiessen, Babenhausen, Günzburg, Burgau, Dainhausen, Jettingen, Ottobeuern, Füßen und Neuburg a. d. D., so wie in allen andern zwischen der Donau, der Iller, und dem Lech liegenden geistlichen und weltlichen Herrschaften, der in Bayern übliche Accis „auf die Getreidfrüchte, Tabak und Papier" eingeführt. „In Augsburg, Ulm und Memmingen werden Se. kurfürstl. Durchlaucht Haupttabaksniederlagen errichten lassen, und an andern Orten wo es nothwendig scheinen wird, Nebenniederlagen, von welchen die Unterthanen ihren Tabak und ihre Tabakspfeifen zu beziehen verbunden sind. In jede Rolle Tabak werden zwei Zeichen eingesponnen, um denselben vom ausländischen unterscheiden, und die Uebertreter des Gebots leichter ausmitteln zu können."

„Wer in die benannten Städte und Orte ausländischen Tabak zum Verkaufe einführt, dem werden nicht nur Tabak, Roß und Wagen konfiszirt, sondern er muß überdieß für jedes Pfund Tabak 8 Gulden Strafe bezahlen."

„Wer Tabak bauen will, muß vorher bei dem Niederlagsbeamten des Ortes oder des Distriktes in welchem er wohnt Anzeige machen, welcher des Bescheides halber an die Hofkammer einberichten wird. Wer ohne Erlaubniß Tabak baut, muß für jede Pflanze 15 Kreuzer Strafgeld bezahlen, und wer sich mit einer fremden Tabakspfeife betreten läßt, 3 Kreuzer Strafgeld."

§. 4.

Mandat de 28. Febr. 1705.

Beim Eintritte der Verwaltung des Landes durch kaiserliche Commissarien wurde das frühere Tabaks-Apaldo wieder hergestellt, und neuerdings dem zum Hofkammerrathe ernannten J. Senser verliehen.

Die Hauptniederlage war zu Landshut; der Tabaksblätterbau wurde wieder — gegen Concessionen der Apaldatoren und die Verbindlichkeit die Blätter an die Fabrika einzuliefern — gestattet.

Es erfolgten von nun an die schärfsten Verordnungen gegen Defraudationen, zu Manutenirung Sensers in dem ihm verliehenen Monopole. Die Apaldischen Fabrikhäuser wurden von der Einquartierung und dem Seriengelde befreit; den Handelsleuten wurde (bei Verlust ihres Gewerbes) die Einfuhr und Einlegung fremden ungezeichneten Tabaks verboten; sie waren gehalten den von dem Apaldo für den Minutoverschleiß bestimmten Preis einzuhalten. Die Dorfkrämer mußten sich gegen Jahresbescheinigung vom Apaldo aus mit Vorräthen versehen; und wo keine Krämer waren, hatten die Wirthe den Verschleiß zu besorgen. Die hölzernen und eisernen Tabakspfeifen und Rohre wurden abgeschafft, und nur den Landhafnern die Verfertigung der irdenen behufs ihrer Nahrung gestattet. Den Einschwärzern wurde mit dem Zuchthause gedroht; jeder der sich nicht bei den assignirten Orten mit Tabak versah, sollte als Contrabandirer behandelt werden; den Hofmarchsherrn welche die cumulative Visitation der Ueberreiter in ihren Bezirken nicht gestatten wollten, wurde die Einziehung ihrer Jurisdiktion bedeutet.

Dieses Zwangssystem fand natürlich heftige Opposition, und erweckte den Reiz zu Defraudationen. Es scheint daß selbst Connivenzen und Begünstigungen aller Art zur Gewohnheit wurden. Man versuchte gegen die Ueberreiter und Visitatoren sogar die Gewalt, und ganze Dorfschaften wurden des Schleichhandels bezüchtigt. Gesindel aller Art fand bei diesem verbotenen Verkehre seine Rechnung. Ein Mandat vom 18. Februar 1715 bedrohte daher neuerdings die Defraudanten mit Stockstreichen, im Wiederholungsfalle mit Zuchthaus und Schanzstrafe in Eisen und Banden; und für den zweiten Rückfall selbst mit der Landesverweisung. Die kontrabandirenden Handelsleute hatten eine Geldstrafe von 8 fl. per Pfund, und sofort die Einziehung ihres Gewerbes zu erwarten. Es wurden die Zoll- und Mauthbehandlung geschärft, und die strengsten Visitationen angeordnet; das Zeugniß der Ueberreiter hatte beweisende Kraft; gegen die Rumorer wurde durch abgeordnete Kommissäre inquirirt. Nur der Verschleiß der mit gewissen Zeichen versehenen Pfeifen und Rohre war mehr gestattet; jene, welche Tabakspflanzen zogen, mußten sie (bei 8 fl. Strafe vom Pfund) an die nächste Landfabrik verkaufen. Den fehligen Beamten wurde mit der Dienstentsetzung, den Hofmarchsinhabern mit Einziehung der Gerichtsbarkeit gedroht. Allein kurz nach Erneuerung dieser scharfen Maßregeln zu Aufrechthaltung des Senserischen Apaldo — wurde bei der Rückkehr des Kurfürsten in seine Erblande, die Verwaltung des Tabaksverschleißes von der Regierung wieder auf eigene Rechnung übernommen, und diese Verwaltung ganz auf den frühern Fuß gesetzt. Bei diesem Anlasse hatte sich das Gerücht verbreitet, als sey der Tabakshandel nun frei gegeben. Zur Widerlegung dieser irrigen Meinung bedurfte es der schärfsten Einschreitung gegen die Defraudanten, und einer allgemeinen Erneuerung der sämmtlichen Zwangsmaßregeln.

M. 28. Nov. 1707. Aug. 1711. Dec. 1712.

M. 18. Febr. 1715.

Patent 7. Aug. 1715.

Gleichwohl wurde die Regierung zuletzt dieses beständigen Kampfes mit dem Publikum müde. Sie entschloß sich daher den Tabakshandel wirklich frei zu geben, und demgemäß wurde unterm 23. März 1717 beschlossen: „In Erwägung der bei dem bisherigen Tabak-Appalt unaufhörlich untergelaufenen sehr großen Beschwerlichkeiten, und besonders, daß der Tabak wegen den erfoderlich gewesten Faktoren, Ueberreitern, und anderer Unkosten halber theuerer verkauft werden mußte, als er bei freiem Handel zu stehen gekommen wäre — wobei es außerdem bei den öfters excessiven Ueberreiter-Visitationen wider des Kurfürsten Intention, viele andere Insolenzien und Ungemache abgegeben — soll der Tabaks-Appalt bis künftige Georgi gänzlich aufgehoben, alle Ueberreiter abgestellt, und dießfalls das freie Commerz eingeführt werden. Denjenigen aber, welche bisher den Tabak im Lande gebaut und fabrizirt haben, wird sowohl von ihrem im Lande erzielten Tabak, als von den einzuführenden ausländischen Blättern in Zukunft die Mauthgebühr nachgelassen, wodurch ihnen die Gelegenheit offen gehalten ist, ihr fabrizirtes Gut um so leichter zum Verkauf zu bringen.“ — Zu Deckung des sich hieraus in den Finanzen ergebenden Ausfalles wurde aber gleichzeitig verordnet, daß künftighin jeder Hausvater von seiner Feuerstätte eine jährliche Abgabe von 15 kr. zur Entschädigung des Commerzial-Aerares zu entrichten habe.

23. März 1717.

Diese Freiheit des Tabakhandels sollte jedoch keine unbedingte seyn. Es lag dabei stets in dem Sinne die inländischen Fabriken möglichst zu begünstigen. — Dieß veranlaßte neuerdings Klagen der Handelsleute über Beeinträchtigung, und Klagen der Fabrikanten über Mangel an Absatz. Daher verordnete ein Mandat vom 5. April 1720: „Strenge Wachsamkeit gegen das

Einschwärzen fremden Tabaks; Ausrottung der Hausirer, Butten- und Kraxen-Träger; Beschränkung in Ertheilung der Handelspatente; der Handel mit Tabak soll bloß den eigentlichen Kaufleuten gestattet, und dieselben gehalten seyn diesen Artikel um so mehr bei den Landfabriken zu beziehen, als man sonst diesen Fabriken den Verschleiß sowohl in minuto als in grosso gestatten werde.

§. 5.

Unter der Regierung des Kurfürsten Karl Albrecht wußte sich ein gewisser Roman Mayer ein Privilegium zu Errichtung einer Manufaktur und Handlung mit Trink- und Schnupftabak zu verschaffen. *) In Gemäßheit dieses Privilegiums sollte derselbe die bestehenden Fabrikhäuser kaufen, oder in Pacht nehmen dürfen; Jedermann sollte für ihn Tabakblätter bauen, oder Gründe zu diesem Zwecke an ihn verpachten dürfen. Vor der Hand war ihm auch die Einfuhr ausländischer Blätter gestattet; den Handelsleuten sollte die Freiheit unbenommen bleiben, sich bei ihm oder anderwärts, in oder außer Landes, mit Tabak zu versehen. Mayer versprach gutes, gangbares Gut um billigen Preis zu liefern, und Sträflinge in seiner Manufaktur zu beschäftigen.''

Aber schon im folgenden Jahre wurden weitere Zwangsmaßregeln für nöthig gefunden. Niemand außer Mayer sollte Privatmanufakturen errichten dürfen; der fremde Tabak sollte gestempelt und plombirt — der gebaute Tabak der Fabrikdirektion zum Kauf angeboten werden; das Hausiren wurde strengstens verboten.

Mandat 24. Febr. 1728.

Mayer errichtete — um den Streitigkeiten mit den Kaufleuten zuvorzukommen, mit den meisten derselben Kontrakte, wonach er ihnen den Verschleiß mit dem Tabak ausschließlich überließ, unter der Bedingung daß sie ihn in grosso bei ihm beziehen, oder wenigstens Anweisung von ihm an ausländische Handelshäuser erholen sollten. Der vorhandene Tabak sollte mit dem Manufakturstempel versehen, und nach dem regulirten Preis als Fabrikgut verkauft werden. Der eingehende fremde Tabak sollte ebenfalls an der Gränze mit dem Stempel bezeichnet werden.

Allein ungeachtet dieser Contrakte erhoben die Kaufleute bald wieder allerlei Beschwerden, nämlich: „es sey ein drückender Zwang daß nur einem Kaufmanne von Nürnberg der Tabaksverschleiß nach Bayern zugebracht worden; eben so daß alle Kaufleute diesen Artikel bei Mayer abnehmen müssen, der Preis sey hiedurch bereits um 15 Prozent gesteigert worden; man sey zudem gezwungen, schlechte Waare anzunehmen; der Landmann werde durch so ein Monopol schwer bedrückt.''

Mayer wurde hierüber von einer geheimen Rathsdeputation vernommen; und da es sich nun zeigte daß bereits Contrakte zwischen ihm und den Kaufleuten beständen, und diesen frei gestellt sey den Tabak auch anderwärts — gegen einfache Erholung einer Assignation an ein Handelshaus nach freier Wahl zu beziehen, — so wurden die Beschwerden abgewiesen, übrigens aber nun gleichzeitig die Mayerische Fabrik zu einem kurfürstlichen Tabakwerke, unter Mayers

*) Patent de 18. September 1727. „Auch ein sicherer Wernberger aus Nürnberg bewarb sich um die Concession einer Tabaks- und Pfeifen-Niederlage.

Oberdirektion erklärt und verordnet: „Niemand darf mehr ausländischen Tabak einführen, sondern muß sich diesen durch Vermittlung des Tabakswerks verschreiben; alle Tabakshändler sind gehalten ihre Bestellungen bei dem Direktionsamte anzuzeigen, hiefür einen Lizenzzettel zu erholen; all ausländischer Tabak muß plombirt an die Niederlage abgeliefert und daselbst visitirt werden; der Anbau der Blätter ist nur erlaubt gegen einen Anbauzettel der Direktion, und müssen diese Blätter an die Fabrik verkauft werden. Niemand darf Tabak fabriziren oder appretiren als mit Wissen und Willen des Hauptconsumtionswerks; all dermal im Land befindlicher Tabak und Blätter müssen der Plombirung und Verkaufs wegen an die Niederlage abgeliefert werden; das gleiche gilt von den Tabakspfeifen. Gegen die Contrebandirer ist auf das schärfste einzuschreiten. *)

Mandat 26. Dez. 1728.

---

*) Das Pfund kostete 8 — 12 kr., spanischen 1/4 Pfd. 20 kr. — Preistarif, nach welchem die Tabaksorten der kurfürstl. Tabak-Consumtions-Niederlagen von den Handelsleuten und Krämern in dem A la Minuta Verschleiß wieder abzugeben sind:

Rauch- oder Trink-Tabak.

Sorte	Menge	kr.	Menge	kr.	pf.
Nürnberger schwarzer Kübel	1 Pfd.	8 kr.	1/4 Pfd.	2 kr.	— pf.
detto Kistengut	detto	8 —	detto	2 —	— —
Ordinari rother Tabak	—	8 —	—	2 —	2 —
Rother halb gerippter	—	10 —	—	4 —	2 —
Flamentiner	—	12 —	—	3 —	— —
Inländ. schwarz Kübelgut	—	8 —	—	2 —	— —
detto Kistengut	—	8 —	—	2 —	— —
— ordinari rother	—	8 —	—	2 —	— —
Hanauer Tabak	—	— —	1/8 Pfd.	3 —	— —
Virginisch Brieftabak	—	— —	1 Briefl	4 —	— —
Zapfenberger detto	—	— —	—	4 —	— —
Königl. detto	—	— —	—	4 —	— —
Mohren Briefl	—	— —	—	2 —	2 —
Ganzer Brasil	—	— —	1 Loth	3 —	— —
Ungarisch ganze Blätter	—	— —	detto	2 —	2 —
Cnaster Tabak	—	— —	—	5 —	— —

Schnupftabak.

Sorte	Menge	kr.	pf.
Spanisch Prima Sorte	1 Loth	20 kr.	— pf.
detto Secunda	—	15 —	— —
— Tertia	—	12 —	— —
— Quarta	—	10 —	— —
— Martinique	—	7 —	— —
Tridentina Millefiori	—	12 —	— —
detto Christofforo, Virginea, Imperial, Frangipana, Seviglia, Getsimino et Albania	—	5 —	— —
detto Levante	—	3 —	— —
Fein gestoßener Prasil	—	6 —	— —
Ordinari detto	—	4 —	— —
Inländisch Levante	—	2 —	2 —
Ungarisch Blätter Schnupftabak	—	2 —	2 —
Inländisch Blätter Schnupftabak	—	2 —	— —
Rappée Fino	—	4 —	— —
detto Ordinario	—	2 —	2 —

Aber auch dieses System fand seine Beschwerden und hatte keinen Bestand. Insbesondere erhoben die Verordneten der Landschaft hiegegen ihre Stimme, und bemerkten: „Aus dem Mandate vom 26. Dez. 1728 ersehe die Landschaft, daß Karl Roman Mayer, welchem unterm 18. Sept. 1727 die Errichtung der Schnupf- und Rauchtabaks-Manufakturen erlaubt worden war, allmählig ein Monopol einzuführen suche, und jetzt unter verschiedenen unbegründeten Vorgebungen seine schädliche Absicht, und die erwünschte Gelegenheit erreiche, unter dem Namen des Kurfürsten seinen Privatsäckel füllen zu können; denn durch das Mandat werde nicht allein der freie Handel und Wandel der inländischen Kaufleute und Krämer gehemmt, oder wenigstens der eigenwilligen Disposition Mayers und seinen Exactionen unterworfen, sondern der gemeine Mann müsse den Tabak unmittelbar um ein namhaftes theuerer bezahlen. Und da sich nun bereits aller Orten Klagen erhoben, und auch der schädliche Erfolg des Mandates sich bereits zeige, so müsse die Landschaft um so mehr beklagen daß ihr in dieser wichtigen Sache keine Mittheilung gemacht, und sie mit ihrer Erinnerung nicht vernommen, sondern ihre althergebrachten Rechte so ganz außer Acht gelassen worden, während es sich doch um ein das ganze Land betreffende Gravamen handelt, welches von einem eigennützigen Fremdling herrührt, dem ganzen Publikum zum Nachtheil gehegt wird, der Landschaft aber um so mehr zu Gemüth geht, weil die aufgestellten Ueberreiter in Herrschaften und Hofmarchen, in Städte und Märkte einzufallen, auf Straßen und Gassen die Leute anzugreifen, zu visitiren sich anmaßen dürfen. Ein neues Tabaks-Apaldo, oder wie das Werk immer genannt werden mag, könne um so weniger bestehen, als es des Kurfürsten Absicht nie gewesen sey den schon äußerst überbürdeten Landmann noch mehr zu belasten, welcher eher eine Erleichterung der je länger je weniger zu erschwingenden Auflagen verdiene. Wenn dieses letztere auch die Umstände nicht zugeben sollten, so werde der Kurfürst wenigstens das unerträgliche Joch des Mayerischen Tabakwerkes aufheben; zumal da er der Landschaft bei Uebernehmung der in so viel Millionen Gulden bestehenden Schulden, heilig zugesagt und versichert habe, über die bereits eingeführten Imposten das Vaterland nicht weiter beschweren zu wollen.“

Durch diese und ähnliche Vorstellungen und Klagen wurde das Zutrauen der Regierung auf einen guten Erfolg des Mayerischen Tabakwesens ins Schwanken, und dieselbe auf den Gedanken gebracht, diesen ganzen Commerzzweig an die Handelsleute gegen eine Summe von 60,000 fl. jährlich zu verpachten.

Als nun die Verordneten der Landschaft hievon Kenntniß bekommen, machten sie (Febr. 1730) eine neue Vorstellung des Inhalts: „Die jetzige Tabakswesensführung neben den als Surrogat des vormaligen Tabaks-Appalt anfänglich mit 15 — und später auf 30 kr. vermehrten Herdstättegeldern, könne um so weniger bestehen, als nicht allein das freie Commerzium, welches sich der Landmann mit Abreichung der genannten Herdstättengelder gleichsam erkauft hat, hiedurch gehemmt — sondern auch der Tabakpreis in allen Sorten um das Doppelte zur Beschwerde des ganzen Landes gesteigert worden. Da nun der Antrag gemacht worden seyn solle, das freie Commerzium des Tabakes den Handelsleuten gegen Erlag eines sichern jährlichen Quantums zu übergeben, so bitte die Landschaft: 1) den jetzigen beschwerlichen Appalt ohne Verweilung wieder aufzuheben; 2) den hieraus gezogenen Nutzen, welcher neben der Herdsteuer als ein unzulässiger Genuß anzusehen, dem Schuldenabledigungswerk überreichen zu lassen; 3) wenn die Admodia-

Febr. 1730.

tion des freien Tabakcommerziums an inländische Handelsleute, gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Quantums von den Theologen gebilligt, und sohin zu Stande gebracht werden solle, dieses Emolument dem Schuldenwerk als Indemnisation des sich dadurch erhöhenden Tabakpreises um so mehr zuzulegen, als einerseits schon auf dem Landtage von 1669 der damals eingeführte Tabakaufschlag von dem Kurfürsten Ferdinand Maria der Landschaft völlig überlassen, wofür zwar 1676 derselben jährlich 1000 fl. versprochen worden, welche seit 1715 also mit 15,000 fl. wieder in Ausstand haften, anderseits aber das Schuldenwerk bei den abnehmenden Fonds aller möglichen Zulagen höchlich bedürfe."

Der Kurfürst entgegnete nun aber, daß seine Einnahmen so unbeständig seyen, und so sehr abnähmen, daß er dasjenige was die Uebereinkunft mit den Kaufleuten des Tabakes wegen etwa ertragen werde, unmöglich abtreten könne ohne zu Bestreitung des Currentstatus neue Schulden zu machen.

Es wurde demgemäß nun wirklich der Versuch gemacht diese Verpachtung unter Freigebung des Tabakcommerzes durchzuführen, und unterm 20. May 1730 verfügt: „das von Mayer geführte Rauch- und Schnupftabak-Consumtionswerk wird aufgehoben, und der Tabakhandel den inländischen Handelsleuten und Krämern frei gegeben, respektive verpachtet. Diese (die Handelsleute) haben die accordirte Pachtsumme von 60,000 fl. in Quatember-Zahlung zu erlegen, und ihrem Erbieten nach alle Vorräthe für baar Geld zu übernehmen. Den Tabak müssen sie nach dem geminderten Tarif verkaufen. Die Tabakhändler sind verbunden für jeden Zentner beim Commerzcollegium eine Tabakpaßpollite von 2 fl. 30 kr. zu erholen (zu Verzinsung des Pachtschillings), Einfuhr und sonstiger Verkauf des Tabaks ist schärfstens bei Confiskation und Geldstrafe verboten. Krämer die keine Pollite erheben, dürfen sich keinen Tabak vom Auslande bestellen, sondern müssen ihn von jenen nehmen die in obigen Verein getreten sind.*) Im folgenden Jahre wurde weiter verordnet: „Allen denjenigen welche nicht mit der Tabakadmodiation einverstanden, ist aller Tabakverschleiß bei Confiskation verboten; als nur in so ferne sie von der Admodiation Lizenzzettel erheben und den Tabak bei den Handelsleuten, die in die Admodiation getreten, kaufen. In der obern Pfalz sind die Paßpolliten um die Hälfte wohlfeiler; es darf also kein Tabak aus der Oberpfalz nach Bayern gebracht werden, und muß dieser Artikel durchaus plombirt seyn."

20. May 1730.

1731.

Diese Verpachtung des Tabakverschleißes an die Handelsleute hatte eine nicht längere Dauer, als die übrigen frühern Versuche in der Verwaltung dieses Geschäftszweiges. Die Pächter erklärten daß sie wegen Ueberhandnehmung der Contrebande, und Mangel an nachhaltiger Assistenz von Seite der Behörden, so wie wegen der großen Ausgaben für die Ueberreiter nicht bestehen könnten, und es wurde denn so fort im Jahre 1732 das Tabakswesen wieder (in der Art wie 1728) auf kurfürstliche Regie übernommen, und unter die Direktion einer Hofkammerdeputation gestellt. Es wurden sechs Hauptniederlagen errichtet, von welchen alle Handelsleute diesen Artikel beziehen sollten. All vorräthiger Tabak mußte (gegen Bezahlung)

Patent 6. May 1732.

*) Es war die Münchner Handelszunft, welche das Hauptgeschäft (Pacht) übernahm, und den Pachtschilling quartaliter bezahlte, dafür aber das Pollitengeld bekam.

an diese Niederlagen eingeliefert werden. Die Tabaksmanufaktur hatte das Monopol Tabak zu fabriziren, und sollte keine weitere Concession mehr hierauf ertheilt werden; der Handel und die Einfuhr mit fremdem Tabak wurde bei Confiskation verboten. Mit dem Blätterbau sollte es gehalten werden so wie im Jahre 1728 bestimmt worden. Sofort wurde publizirt:

1) ein genauer Tarif für die Tabakspreise;
2) ausführliche Instruktionen für Behandlung der Confiskationsfälle, und Bestimmung der Strafen für Defraudationen und andere Uebertretungen;
3) scharfe Mandate gegen die Defraudanten.*)

Welche Gründe nun die Regierung zunächst bestimmten auch von dieser Verwaltungsweise wieder abzuweichen, ist nicht aus den Akten zu entnehmen. Allein schon im Jahre 1736 wurde der bis dahin von der kurfürstlichen Hofkammer geführte Tabakhandel an den Johann Christoph Baest et Consorten von Speier gegen gewisse Bedingnisse überlassen, und deßhalb weiter verfügt wie folgt: 1) aus dem Hofrathe und der Hofkammer werden einige Räthe deputirt, welche alle in das Tabakswerk einlaufenden Anstöße, Streitigkeiten und Confiskationsfälle, wie bisher von der Hofkammer geschehen, ohne weiter zu gestattende Appellation zu schlichten haben. Diese Deputation steht unter dem geheimen Rathe, zu welchem nur in Gnadensachen der Weg offen steht; 2) die neue Pachtung ist verbunden, gleichwie es die Hofkammer gethan, alle Mauth- und Zollgebühren, Weggelder, unter Strafe der Confiskation und baarer Ablösung des confiszirten Gutes abzuführen. Was sie aber an Blättern oder schon zugerichteten Tabake außer Landes verführt, davon hat selbige nicht mehr zu verabreichen, als von anderm Transitogute. 3) Aller Tabak, inländischer wie fremder, ist aus den Niederlagen der Verpachtung zu erholen; Niemanden ist erlaubt, fremden Tabak einzuführen. 4) Keinem berechtigten Handelsmanne ist die Freiheit benommen sich mit den Gattungen des Rauch- und Schnupftabakes zu versehen, weßhalb sie an die Verpachtungsdirektion die Erklärung abzugeben haben, wieviel sie Tabak vorräthig besitzen, und wieviel sie jährlich verkaufen können, um die gehörige Provision unter kurfürstlichen Signet und Plombirung zu erhalten. 5) Kaufleute und Krämer dürfen nur dann mit Tabak handeln, wenn sie von der Verpachtung eine eigene Lizenz hiezu erhalten. 6) Aus besonderer Gnade wird bewilliget daß der bereits eingeführte Tabak an die Ver-

1736.

*) Mandat de 27. August 1732; renovat. 18. April 1733: die Beamten werden beauftragt, bei Vermeidung höchster Ungnade, unmittelbarer Amotion und exemplarischer Strafe die erlassenen Befehle genau zu befolgen, und die gehörige Absicht zu halten. „Da manche Amtleute sich zu gut dünken die Tabaküberreiterei zu versehen, so hat der Beamte dieselben vorzurufen, und auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen; widrigenfalls gegen solche Amtleute mit Dienstesentlassung, öffentlicher Züchtigung, und Landesverweisung verfahren wird. Die Contrabandirer sollen nicht durchgehends nur mit Leibesstrafe, sondern die vermöglicheren sollen auch mit Geldstrafe angesehen werden. Wenn die Miliz nicht gleich zur Hand ist, sollen die Streifen mit Beiziehung der Bauerschaft vorgenommen werden. Wer ohne Lizenz Tabak baut, soll sogleich zur Verantwortung gezogen, und wegen dessen Bestrafung an die Hofkammer berichtet werden. Wegen Verfälschung des Tabaks ist genaue Aufsicht zu halten, und die erfoderliche Visitation vorzunehmen.“

pachtung abgeliefert werden könne, daß diese aber gehalten sey denselben um jenen Preis abzulösen, in welchem solcher von der Hofkammer bezahlt worden. 7) Der Anbau des Tabakes ist im ganzen Lande durchaus gestattet, die Blätter dürfen aber nur in die Verpachtung verkauft werden. 8) Die Verpachtung kann keinen Tabak anders als in dem tarifmäßigen Preise, welcher von dem Kurfürsten selber alljährlich gesetzt wird, verkaufen. 9) Alle Confiskationen gehen in vier Theile, wovon ein Viertel dem Kurfürsten, das andere der Verpachtung, das dritte der Ortsobrigkeit, das vierte aber dem Aufbringer gehört.

Auf die Berichte daß sich die Amtleute aus lächerlicher Hoffart zu gut dünken die Tabaküberreiterei zu versehen, bei den Landkrämern und in andern Häusern nächtlicher Weile Visitationen vorzunehmen, den Schwärzern aufzupassen, und den Faktoren bei Vornahme von Visitationen den schuldigen Gehorsam zu leisten, wurde unterm 4. April 1736 verordnet, daß ein solcher pflichtvergessener Gesell nicht nur seines Dienstes entsetzt, und nach Umständen aus dem Lande geschafft, sondern überdieß eine öffentliche Leibesstrafe an ihm vollstreckt werden soll.

Ferner wurde in diesem Mandate verordnet: „die Schwärzer, welche Vermögen haben sollen mit der Geldstrafe belegt werden, statt daß bisher beinahe alle, Vermögliche und Unvermögliche, Leibesstrafe erhalten.“ Nächtlicher Weile sollen die Obrigkeiten, namentlich wenn die Faktoren und Ueberreiter hiezu Veranlassung geben, öftere Streifen mit oder ohne Miliz vornehmen lassen. Ist die Miliz nicht gleich zur Hand, so soll die Bauerschaft zu den Streifen beigezogen werden. Die Unterfaktoren sind den Oberfaktoren Gehorsam schuldig, und sollen bei ihrer Verpflichtung darauf vorzugsweise aufmerksam gemacht — und angewiesen werden, strenge Aufsicht auf die Landkrämer und Contrabandirer zu halten. Bei schwerer Strafe ist ihnen verboten heimlich Tabak zu fabriziren, oder ausländischen Tabak sich beizulegen. Der Blätterbau ist, ohne Spezialverwilligung Niemand gestattet; diejenigen welche dawider gehandelt haben, sind zur Verantwortung zu ziehen. Krämer welche den Tabak aus Fahrlässigkeit oder durch Mischung verderben, oder denselben um höheren Preis verkaufen als solcher festgesetzt ist, und vorschriftmäßig in den Kramläden angeschlagen seyn muß, sollen empfindlich gestraft werden. Amtleute und Ueberreiter haben deßhalb geeignete Visitationen vorzunehmen; wenn sie schlechten Tabak finden Muster davon dem Tabakfaktor einzuhändigen, der des Bescheids halber einberichten wird. Diesem Mandate ist zugleich das Strafpatent vom 1. Sept. 1732 (erneuert am 4. April 1736) mit der Weisung angeschlossen, dasselbe monatlich vor allen Gotteshäusern verrufen, und an allen öffentlichen Orten anschlagen zu lassen.

Auch durch dieses System der Administration des Tabakscommerzes fand sich der Handelsstand wieder beeinträchtigt, und wandte sich mit einer Bittschrift an die Landschaft, worin er sich beklagt daß die Tabakadmodiation, welche die Juden größtentheils an sich gezogen, sich erlaube den Tabak an die Consumenten selbst halb- und viertelpfundweise abzugeben, da ihr der Minutoverkauf doch schon unterm 24. Juny 1735 abgeschafft und verboten worden, weil selber den Handelsleuten und Krämern allein zuständig ist. Zugleich erlaube sich die Admodiation die Handelsleute mit so schlechtem Gut zu versehen, daß selbes so leicht nicht mehr anzubringen ist, ja sogar der Gesundheit schädlich seyn dürfte. Zudem lasse die Admodiation den Handelsleuten nicht einmal den nöthigen Bedarf zukommen, sondern halte selbe lange Zeit auf, und

lasse sie warten, wodurch die Handelsleute ihr Gewerb verlieren, welches durch das beständige Hausiren der Savoyarden ohnedieß abnimmt. Der Handelsstand bat daher die Landschaft an den Kurfürsten einen Bericht gelangen zu lassen, worin auf den freien und uneingeschränkten Handel dringlich angetragen, die Abschaffung der Admodiation angerathen, und an deren Stelle auf die Einführung eines gewissen Zolles auf jeden Zentner Tabak der Antrag gestellt werde.

Die Tabaksregie wurde hierauf auch noch vor Ablauf der Pachtjahre wieder auf kurfürstliche Rechnung durch die Hofkammer übernommen, und alles auf die im Jahre 1732 gegebenen Verordnungen zurückgeführt. Die Freiheit des Handels und der Fabrikation war also wieder gänzlich aufgehoben, und sämmtliche Handelsleute waren verbunden ihren Bedarf aus den neu errichteten Niederlagen zu beziehen. Eine ausführliche Verordnung vom Jahre 1738 bestimmt hierüber im Wesentlichen wie folgt: 1) Alle in Tabaksachen emanirten Mandate und Verordnungen bleiben in Wirkung, und werden — so ferne sie nicht durch gegenwärtiges Patent eine Abänderung erleiden, hiemit wiederholt und bestätiget. Der Tabakhandel ist ein dem kurfürstliche Aerare zustehendes Regale. Niemand darf vom Auslande Rauch- oder Schnupftabak einführen (Transitogut ausgenommen). Findet man bei der Visitation in einem Wagen, auf einem Schiffe oder Floße fremden Tabak, so werden Tabak, Schiffe, Roß und Wagen confiszirt, und überdieß müssen für jedes Pfund 10 Reichsthaler, und für weniger als ein Pfund 10 Gulden Strafe bezahlt werden. Die Fuhrleute mögen sich daher im voraus versichern, daß keiner ihrer Passagiere fremden Tabak bei sich habe. So müssen sich die Fuhrleute, auch wenn sie Waaren zum Transport erhalten, einen von dem Aufgeber unterschriebenen Frachtbrief geben lassen, in welchem die Waaren spezifizirt sind, um — wenn die Angabe falsch wäre, ihren Regreß an dem Aufgeber nehmen zu können. 2) Die Tabakfabrikation ist keinem Privatmanne erlaubt, sondern darf nur durch die Tabak-Gefällsdirektion verfügt werden, und durch die derselben subordinirten Manufakturen geschehen. Handmühlen und andere zur Tabakfabrikation gehörige Werkzeuge unterliegen demnach der Confiskation, und der Besitzer davon zahlt für jedes Pfund fabrizirten oder unfabrizirten Tabaks, das man bei ihm findet, 20 Reichsthaler Strafe. 3) Ohne Wissen und Erlaubniß der Tabakgefälls-Oberdirektion darf Niemand im Lande Tabak anbauen, und der angebaute Tabak muß gegen billige Zahlung an die kurfürstlichen Tabakniederlagen eingeliefert werden. Wer ohne erhaltene Lizenz Tabak baut, und solchen an Privatleute verkauft, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern, und überdieß werden die erzeugten Blätter confiszirt. Der Käufer aber zahlt 10 Reichsthaler für jedes erhandelte Pfund. 4) Kein Krämer darf ohne Erlaubniß der Tabakdirektion Tabak verkaufen. Die Direktion wird wie bisher Lizenzzettel ertheilen, die an den Kramläden angeschlagen seyn müssen. Da übrigens in manchen Orten die Krämer den Tabakverschleiß von der Direktion gar nicht übernehmen mögen, sondern lieber mit fremdem Tabak ihr gefährliches Spiel treiben, so sind die Gemeinden und Obrigkeiten in den Orten in welchen die Direktion Tabakversilberer anzustellen für gut hält, verbunden, in Ermanglung eines freiwillig sich anbietenden Krämers, ex officio hiezu eine taugliche und sichere Person zu stellen. 5) Wer immer im Lande von einem nicht zum Verkaufe Berechtigten Tabak kauft, ist straffällig; und da die Tabakeinschwärzung größtentheils

1738.

durch Schiff- und Floßleute, Karner und Trägler, abgedankte Soldaten und deren Weiber, und durch anderes herumvagirendes Gesindel geschieht, so wird allen Obrigkeiten eingeschärft dergleichen Tabakschwärzer und Hausirer sowohl, als die Unterschleifgeber ernstlich abzuschaffen. Diejenigen welche die Geldstrafe zu erlegen unvermögend sind, sollen körperlich gezüchtiget, in Band und Eisen zur Schanzarbeit, oder in die Tabakmanufakturen zum Tabakstoßen und zu anderer harten Arbeit, oder auch in das Zuchthaus geschickt werden; und zwar für das erste Mal auf drei Monate, für das andere Mal aber auf acht Monate; im dritten Betretungsfalle tritt Abschickung auf die Galeeren, nach Umständen auch die Landesverweisung ein. 6) Zur Besorgung des Tabakgefälles ist eine eigene Oberdirektion in München bestellt, welche in den verschiedenen Distrikten ihre untergeordneten Filialen hat. 7) Die Tabakgefäll-Oberdirektion ist befugt bei allen Gränzen, Stadtthoren, Mauthämtern, und an allen Orten wo es erfoderlich scheint, Beamte, Offizianten, Ueberreiter und Aufseher anzustellen, welche die auf den Straßen fahrenden Wägen, die Kraxenträger, die ankommenden Schiffe und Flöße neben den Mauthbeamten oder auch allein visitiren, und von allen Beamten nöthigen Falls hiebei unterstützt werden müssen. Ein Beamter der die angesprochene Assistenz verweigert, wird vor den geheimen Rath oder die Tabakdeputation gefodert, und muß, wenn er keine gegründete Entschuldigung beizubringen vermag, zur Strafe den Werth des in natura verfallenen Tabaks, ferner die von dem Schwärzer verwirkte Geldstrafe, und die verursachten Unkosten bezahlen; wird auch falls er noch überdieß die Tabakoffizianten und Ueberreiter beleidiget hat, mit einer exemplarischen Geld- oder Leibesstrafe belegt.

Ein ausführlicher Tarif bestimmte die Verkaufspreise aller Tabaksorten.*)

Patent 9. Juny 1741.

---

*) Preissatzung, nach welcher nachstehende Tabaksorten von den Handelsleuten und Krämern in minuto abzugeben sind:

Rauch- oder Trinktabak.

Sorte	Menge	kr.	pf.
Nürnberger Kübeltabak	1/4 Pfd.	2 kr.	2 pf.
detto Kistengut	detto	2 —	3 —
— rother Stemmen	—	2 —	3 —
Halbgerippter Flamentiner	—	3 —	1 —
ganz gerippter —	—	3 —	2 —
Hanauer	—	5 —	— —
Fein Bredauer	1/8 Pf.	10 —	— —
Ordinari detto	detto	5 —	3 —
Ganzer Brasil	1 Loth	2 —	2 —
Rheinberger	detto	1 —	1 —
Zapfenberger	1 Briefl	3 —	— —
Mohrentabak	detto	2 —	— —

Schnupftabak.

Sorte	Menge	kr.	pf.
Spaniol, Havana, Seviglia et Guilaune	1 Loth	9 kr.	— pf.
Martinique	detto	5 —	— —
Extra fein gestoßener Brasil	—	4 —	— —
Ordinari detto	—	3 —	— —

1744. Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1744 erneuert,*) und während des kurzen Interregnums der Kurfürstin Maria Theresia verordnet: „das Mauth- und Tabakwesen soll propter conexitatem causae consolidirt, und einer Deputation von Räthen übertragen werden. Die frühern Mandate bleiben in Wirksamkeit. Die Streitfälle sind bei den Gerichtsbehörden zu entscheiden in erster Instanz; die Berichte immediat an die Hofkammermauth- und Confiskations-deputation zu erstatten;" Und um das dem Aerar sonst so einträgliche, durch die Kriege, fahrlässige Behandlung, und viele Defraudationen aber tief herabgesunkene Tabakwesen in Bayern wieder zu einer reichlichern Erträgnißquelle zu machen, soll 1) das Tabakwesen vom 1. Jäner 1744 an durch eine königliche Tabakcommerzienbirektion dirigirt werden, zu deren Leitung Joseph Dietrich sammt Compagnie ernannt ist; 2) die Tabakniederlagen und Faktorien sind zur Verhütung von Feuersgefahr quartierfrei. 3) Der Tabakcommerzienbirektion ist die Jurisdiction cum derogatione omnium instantiarum zugelegt, so daß dieselbe blos der in den Landen zu Bayern und der Oberpfalz angeordneten k. Administration subordinirt ist. Die Offizianten dependiren von der Direktion, und werden von derselben aufgenommen und abgedankt. 4) Die Confiskations- und Strafverhandlung geschieht auf die im Mandate vom 19. May 1738 vorgeschriebene Weise, und wird es wenn solche durch die Tabakdirektion ihre Erledigung nicht erhält, die von der Administration anzuordnende Deputation, mit Beiziehung der Tabakdirektion das Erkenntniß fällen.**)

Fein Rappee in Stangen	1 Loth	1 kr.	3 pf.	
Geriebner Rappee	detto	2 —	— —	
detto S. Dominique	—	4 —	— —	
Neurother Rosen	—	1 —	1 —	
detto Culeben	—	1 —	1 —	
Tridentiner Millefiori	—	6 —	— —	
detto Frangipano, Getsimino, Albania et Seviglia . .	—	4 —	— —	
— Imperial, Virginea, Christophoro et Pergamoth .	—	4 —	— —	
Veritable Foglio di Levante	—	2 —	2 —	
detto Albania, Scielta, d'Ortofina, Giachaturno . .	—	2 —	1 —	
Frid. Foglio di Levante, Grosso, Mezana et Suttille . .	—	2 —	1 —	
Inländischer Foglio Grosso, Mezana et Suttille . . .	—	1 —	1 —	

*) Mandat de 14. November 1744; ferner die Tabakcommerzdirektion kann ohne sich bei einer Obrigkeit anfragen zu dürfen, durch ihre Offizianten die Karrenschieber oder Träger in den Städten und Märkten, so wie auch vor dem Thor, deßgleichen alle ankommenden Güterwägen, Kutschen, gehende und fahrende Bothen rc. ohne Ausnahme, wenn ein Verdacht vorhanden ist, anhalten, und bei den Mauth- und Zollämtern mit Beiziehung der Militär- und Civilobrigkeit visitiren lassen. Die Consumtions- und Transitopässe, welche in den Numeris oftmals radirt werden, sollen bei den Mauth- und Zollämtern genau eingesehen und examinirt werden.

**) Diesen Bestimmungen sind sämmtliche im Mandate vom 19 May 1738 enthaltenen Paragraphe ihrem ganzen Inhalte nach, angereiht.

d) Einzelne Artikel des Verkehres, Niederlagen, Privilegien 2c.

§. 1.

Mandate gegen das Aufkaufen und Ausführen bayerischer Pferde durch Ausländer waren schon am Anfange der hier geschilderten Periode an der Tagesordnung; und war dieser Handel zeitweise unbedingt verboten, oder nur gegen Patent erlaubt; betraf auch alle Pferde ohne Unterschied, oder nur die hochgültige Gattung. Periodisch wurde der Verkehr in dieser Beziehung wieder mehr oder weniger frei gegeben. So bestimmt ein Mandat vom J. 1610: „Alle jene Pferde welche zur Reiterei oder der Artillerie, dann Führung des groben Geschützes nicht zu gebrauchen, sie mögen seyn groß oder klein, jung oder alt, können wieder aus dem Lande gelassen werden.“

Handel mit Pferden. Mandate vom 13. Okt. 1594. 14. Dez. 1595. 20. März 1597. 22. Febr. 1607. M. 29. Aug. 1610.

Die Polizeiordnung v. J. 1616 bestimmte in dieser Beziehung, in Erwägung, daß wegen überhandnehmender Ausfuhr der Pferde, solche im Lande selbst um hohen Preis nicht mehr zu bekommen seyen, daß füran Keinem mehr Stutten oder Fohlen guter Art, zu raisigen Pferden, Hengsten, Rittling oder Schützenpferden tauglich, unter 3 Jahren zu verkaufen erlaubt seyn soll. Auch sollen Ausländer zum Pferdekaufe überhaupt nur auf den Jahr- und Wochenmärkten zugelassen werden. Den Landsassen, Amtleuten und Dienern war für die Reitpferde das Vorkaufsrecht eingeräumt.

II. Buch. Tit. 4.

Ein weiteres Mandat bestimmt: „Die bereits zur Reiterei tauglichen Pferde, sowie die ein- oder zweijährigen Fohlen, welche künftig zur Reiterei zu gebrauchen seyn möchten, (was bei einem Jahre schon dem Gerüst nach abzusehen ist) sollen von Fremden ohne Erlaubniß, oder einen in specie auf den Roßkauf lautenden Paßbrief im Lande nicht gekauft, oder außer Land geführt werden. Eben so wenig dürfen Inländer für Ausländer solche Käufe oder Bestellungen machen, bei Vermeidung der Confiskation und anderer exemplarischer Strafe.

Mandat 24. J. 1620.

Das Verbot der Ausfuhr von Mutterpferden und Fohlen wurde im J. 1622 erneuert, und befohlen über jeden einzelnen Roßkauf ein eigenes Protokoll aufzusetzen. Ein Mandat v. J. 1630 setzt einen Abgangszoll von 3 fl. auf ein 40 fl. gültiges Roß, und so weiter bis zu 1 fl. für ein schlechtes Rößl. In jenen Jahren die durch den Drang des Krieges die hülfsbedürftigsten waren, sind der unbedingten Ausfuhrverbote aller Pferde schon aus Rücksicht auf den Dienst des Heeres — eine Menge erlassen worden. So z. B. 1639 ein besonders gegen die Schweizer gerichtetes Ausfuhrsverbot, welche mit dem Herzog Bernhard von Weimar eine Pferdlieferung akkordirt hatten.

1622. 1630. 1639.

Später wurden diese Verordnungen limitirt. So im J. 1642 ein Verbot kein Pferd hinauszulassen das zur Kavallerie noch tauglich; dagegen wohl alte, fehlerhafte, kleine, zur Zucht untaugliche; doch sollen sie die Ausländer nur auf Märkten aufkaufen dürfen (bei Confiskation).

1642.

Ferner im J. 1645 eine Limitirung der Sperre dahin, daß nur die zur Reiterei und Artillerie tauglichen nicht hinaus dürfen. Die hochgültigen sollen nach Italien, die gemeinen schlechten aber unbeschränkt verkauft werden dürfen.

1645.

1647. Und im J. 1647: Da man annehme daß viel Pferde vorräthig seyen, da auf den Roßmärkten wenig verkauft würde, auch die Soldaten übrige Pferde haben, und man auch zur Remonte (der vornehmsten Ursache der Sperre) keiner Pferde bedürftig sey — wird die Sperre wieder aufgehoben.

Allein da man im nächsten Jahre bei der Reichsarmada wieder viel Pferde brauchte, wurde wieder unbedingte Sperre bei Confiskation Strafe verhängt.*)

Die unter Max I. im Jahre 1650 wieder aufgehobene Sperre des Handels der Pferde ins Ausland, wurde von seinem Regierungsnachfolger im J. 1647 „weil die Ausländer die besten Roß hinausführen" in der Art erneuert, daß ohne Spezialerlaubniß kein Pferd mehr soll ausgeführt werden durfen. Aber noch im Herbste desselben Jahres wurde das Verbot, „damit dem gemeinem Manne die Nahrung nicht gesperrt werde," wieder zurückgenommen.
(Mandat 10. April 1657.)

(27. August 1669.) Ein Mandat v. J. 1669 weist den Pferdehandel aus den Ställen ganz auf die Märkte. Später wurde die Ausfuhr nur von Pferden die über 60 fl. gelten, und von Fohlen die über 3 Jahre sind gestattet; doch sollten die Bauern gar schlechte Füllen und ungültige Rosse ins Ausland verkaufen dürfen; auch wurde der Handel mit schweren Kutschen- und Zugrossen gestattet. Als aber im J. 1681 die Kavallerie remontirt werden sollte, erfolgte wieder eine unbedingte Sperre, welche auch im folgenden Jahre wiederholt wurde. Erst im J. 1684 wurde wieder die Ausfuhr von Pferden über 40—50 fl. an Werth frei gegeben.
(Mandat 2. Nov. 1673. Mandat 13. Sept. 1674. Mandat 27. July 1680. 19. Dez. 1681.)

In diesem Sinne wurde nun auch die Verwaltung dieses speziellen Handelszweiges fortgeführt, wie die nachstehende chronologische Folge einzelner Mandate näher zu erkennen giebt:

16. November 1688. Scharfes Verbot bei Confiskation kein Pferd (indistrikte) außer Land zu verkaufen.

17. Dez. 1691. Verbot Niemanden einen Paß zu Ausfuhr von Pferden zu ertheilen ohne spezielles gnädigstes Vorwissen.

22 May 1716. Unbedingtes Verbot des Verkaufs der Pferde ins Ausland ohne Paß.

1. July 1726. Generale, die Aufkaufung der Pferde durch die Juden, dann die Außerlandsführung derselben wird verboten.

16. November 1735. Wiederholte Verhängung der Roßsperre, und Befehl besonders auf die Roßhändler acht zu geben welche solche heimlich aus dem Lande praktiziren. Besonders keine jungen Pferde, auch keine Füllen. Erneuert den 20. Sept. 1738.

28. November 1753. Generale, die Roßsperre, — dann die verbotene Ausfuhr der Roßhaare betreffend.

§. 2.

Holzhandel. Es ist bereits früher angezeigt worden, wie der Preis des Holzes, gleich so vielen andern Gegenständen des täglichen Verbrauches von Zeit zu Zeit tarirt wurde.

1681. So unter anderm im J. 1681 wieder zu München: Das geschälte Landholz 2 fl. in maximo; das ungeschälte 1 fl. 48 kr.; das Artholz 1 fl. 30 kr.

---

*) Der Kurfürst ließ durch den J. Cr. Mändl im Reichenhallischen viel Pferde aufkaufen (Juny 1648.) Im ganzen Jahre 1651 wurden nur exportirt: im Rentamt München 26 Pferde, im Rentamte Burghausen 8, im Rentamt Landshut und Straubing gar keines.

Welche Vorsorge anderseits für einen nachhaltigen Bestand der Waldungen durch die Forstordnungen und Mandate getroffen worden, ist gleichfalls schon an seiner Stelle erörtert worden.

Gleichwohl gerieth das Publikum und die Regierung von Zeit zu Zeit in Unruhe und Besorgniß über Etwa doch möglichen Holzmangel, wobei es dann meist auf ein Verbot der Ausfuhr dieses Artikels hinaus kam. So lautet ein Mandat vom J. 1697: „Da auf geschehene Erinnerung immerdar eine merkliche Quantität Holz stromabwärts, und wohl auch in das Ausland gehet und dadurch zu besorgen stehet daß außer den möglichen Veruntreuungen, durch die übermäßige Abschwendung Holzmangel eintrete, und die Wildfuhr leide, darf in Zukunft ohne Päſſe von der Generalbaudirektion kein Stammholz mehr außer Landes verkauft werden. Klöster, Hofmarchen, Sitze, Städte und Märkte welche eigene Hölzer haben, sind auf die Forst- und Gejaid-Ordnung hinzuweisen. Die an den Flüssen befindlichen Mauthner und Zöllner sind beauftragt Niemanden ohne obrigkeitliche Ausweisung, woher er das Holz genommen, was es für eine Gattung, und wie viel es nach Klaftern oder Stämmen sey? passiren zu lassen.

Mandat 9. Februar 1694.

Auch im Jahre 1699 wurde wiederholt verboten: „Weder Bau- noch Werkholz, noch geschnittene Holzwaare, Taufel- oder Reifholz bei Strafe der Confiskation ohne Produzirung eines unter dem Hofkammersekret ausgefertigten Passes außer Lands zu führen. Dabei wurde stets an die forstordnungsgemäße Bewirthschaftung der Waldungen gemahnt.“

1699.

Später wurden wieder, besonders in der Gegend von Vilshofen, ganze Massen Holz aufgekauft und nach Wien geführt, so daß das Klafter so kürzlich 30 kr. galt auf 1 fl. 12 kr. stieg. Daher ergieng ein Verbot ohne Paß der königl. Administration oder des Hofrathes kein Holz mehr hinauszulassen.

Da sich bei den Zeughäusern an nußbaumenen Flinten- und Pistolenschäften ein großer Mangel bezeigte, weil das nußbaumene Holz in Menge außer Landes verführt wurde, so ist die Ausfuhr von Nußbaumholz im J. 1724 gänzlich verboten worden. Eben so die Ausfuhr des Eichenholzes „da die Eichen zusammengehen,“ dann der Schiffe und Zillen.

1724. April 1727. 1740.

Noch etwas später wurde bei überhandnehmender Holztheuerung eine gänzliche Sperrung der Ausfuhr (der Transportfloß ausgenommen) überhaupt, so wie auch der Fürkauf verboten.

Auch wurden die Klöster und die Hofmark angewiesen das Stammholz proportionirlich billig nach dem Satz abzugeben.

Zugleich wurde der Preis des Buchenholzes auf 3 fl., das feuchterne auf 2 fl. in maximo tarirt.

Und da die Bauern das Holz nicht um den Tar verkaufen wollten — (in München) so erhielten die umliegenden Gerichte den Auftrag die Holzbestande zu visitiren, und den Unterthanen die mit überflüssigem Holz versehen sind anzuhalten, es auf den Markt zu bringen, „als man es sonst confiszieren und durch Scharwerk beiführen lassen werde.“

§. 3.

Der Haarverkauf war den Bauersleuten frei gegeben, „soviel sie dessen durch die Ihrigen „verspinnen konnten, und war ihnen das Garn und Gewürk auf den Märkten zu verkaufen „gestattet.“

Handel mit Hanf u. Haar.

Auch selbst auf den Handel mit Hanf erstreckte sich übrigens das, nach den Anzeichen des Vorrathsbestandes sich ergebende Eingreifen der Mandate. So wurde der Verkauf des Hanfes ins Ausland im J. 1704 im Rentamte Landshut verboten, „weil die Seiler daran zu großen Abgang verspüren;" und dasselbe geschah im J. 1717 als man — „weil der Hanf mißrathen — befürchtete, es werde an Seilwerk, besonders zu den Salzzügen fehlen."

1704.
1717.

20. May 1719. Zwei Jahre später erfolgte ein erweitertes Verbot des Fürkaufs von Garn und Haar; auch auf den Märkten dürfen nur solche Juden, Ausländer kaufen, die diese Artikel selbst zu ihrer Handwerksnothdurft verarbeiten.

Doch wurde dieses Mandat im folgenden Jahre dahin erleichtert, daß den an den Gränzen liegenden Unterthanen gestattet seyn solle, Haar und Garn auf den Märkten zu kaufen und frei damit zu handeln.

Die in das Viktualienwesen einschlagenden Artikel unterlagen ohnehin einer immer zur Seite gehenden Controlle, und der Handel und Verkehr mit denselben einer fortwährenden Regulirung durch eingreifende Mandate. Wir haben hierüber bei den einschlägigen Kapiteln schon Manches vernommen. Aber auch bei andern Bedarfsartikeln der täglichen Consumtion, traten bei vorkommenden Anlässen ähnliche Beschränkungen ein, wie aus einem kurzen Ueberblick auf die nachstehenden Verordnungen näher zu erkennen ist:

Der Fürkauf des Unschlittes und der Seife war in der Regel verboten; eben so die Verführung dieser Artikel ins Ausland. So sagt ein Mandat v. J. 1694: „Zumalen sich vor einiger Zeit an dem Inslet ein großer Mangel erzeigt, so daher kommen daß selbiges in minuto vielfältig aus dem Land praktizirt worden, als ist gnädigst befohlen worden daß fürderohin nichts mehr an Inslet außer Lands verführt, sondern gegen die Uebertreter die gehörige Strafe vorgekehrt, auch das Pfund Inslet der übrigen Observanz gemäß jedesmal nach 2 Pfund Rindfleisch gesetzt werden soll."

Mandat 8. Jän. 1694.

16. Apr. 1692. Schon durch ein früheres Mandat war der Verkauf des Leinöhls außer Land verboten worden, und sollte dasselbe nicht anders als auf den gewöhnlichen Wochenmärkten verkauft werden dürfen. Ausländisches Leinöhl durfte ohne Vorzeigung glaubhafter Atteſtate daß solches wirklich außer Land geschlagen worden, nicht weiter passiren. Auch den Müllern und andern welche Oehl schlagen war der Verkauf des Leinöhls bei Häusern verboten, und nur auf Märkten gestattet.

Auch bei andauernder Viehseuche wurde die Ausfuhr von Inslet, Seife, Leinöhl (dessen man sich statt des Inslets bedient) verboten. Trieb die Kauderei diesen Artikel in die Höhe (wie denn im J. 1740 der Zentner Leinöhl 18 fl. kostete) so trat dann gleich die Sperre mit Androhung der Confiskation herbei.

Die Kauderei und Handelschaft mit Lein außer Landes wurde auf Klage der Papierer, Huterer und Kistler verboten.

8. July 1751. Als Johann Jakob Morscher in München eine gute Schwärze zum Kupfer- und Bilderdruck, dann zum Tuschen der Grundrisse und anderer Zeichnungen, wie auch zum Buchdrucken, in hinreichender Quantität und um billigen Preis verfertigte so wurde alle ausländische Schwärze bei Confiskation verboten.

Dem Wasenmeister des Gerichts Griesbach wird der Verkauf des Riemenwerks zu den Trischeln, jedoch nicht auf öffentlichen Märkten, und nur auf Versuch und Widerruf gestattet.

Es soll kein anderes als Rauschenberger Blei im Lande verhandelt werden, und ist die Einfuhr alles fremden Bleies bei Confiskation verboten, wovon dem Fiskus 2 Drittel, 1 Drittel aber dem Anzeiger gebührt.

Weder Kalk noch Kohlen darf ohne Spezialerlaubniß außer Land. — 19. März. 1751.

Der Verkauf der Gewehre durch ausländische Händler absolut verboten, sie hätten dann die Probe der doppelten Ladung bestanden und seyen gewäppelt. — 17. July 1741.

Keiner der nicht eine spezielle Concession hat darf Lumpen sammeln. — 29. Dez. 1747.

Ins Ausland dürfen bei Confiskation keine geführt werden.

§. 4.

Was die Niederlagen betrifft, so kommen deren nur bei wenigen Artikeln vor, als da sind Wein, das Getreide, Salz, Tuch, Eisen und Tabak. Von allen diesem, mit Ausnahme des Eisens, ist bereits an dem einschlägigen Orte die Rede gewesen; in Beziehung auf das Eisen aber ist noch das Nachstehende zu bemerken: — Niederlagen.

Gegen die oberpfälzische, respektive Fichtelbergische Eisenniederlage wurde die Klage vorgebracht, daß es dem ausländischen in der Güte nicht gleich, ja ganz untüchtig sey, wodurch viele Handwerker verderben müssen; die zu vielen Niederlagsbeamten verzehrten den Gewinn; es vertheure sich der Preis, und der Vortheil werde nur den Ausländern in die Hände gespielt.

Das Commerziencollegium suchte dagegen aus der von der Bergwerkscommission abgegebenen Erläuterung zu beweisen, daß die in Straubing, Ingolstadt und Landshut vorgenommenen und beschworenen Untersuchungen das Gegentheil ergeben; daß das Fichtelberger Eisen seiner Güte nach sogar dem steyerischen nicht nur gleichkomme, sondern dasselbe übertreffe; daß die Krämer bei dem ausländischen Eisen unmäßigen Gewinn suchen. Es wurde hierauf beschlossen 5000 Zentner dieses Eisens nach Verhältniß des Bedarfes in den Rentämtern auszutheilen, so daß jeder Eisenkrämer eine bestimmte Anzahl hievon anzunehmen verpflichtet sey, übrigens aber der freie Handel gestattet seyn solle.

Eine genauere Untersuchung zeigte auch, daß bei den von dem ehemaligen Generalbaudirektorium angeordneten Eisenniederlagen nicht nur Fichtelbergisches, sondern auch anderes gemeines, auf andern oberpfälzischen Hammerwerken verfertigtes Eisen zum Verkauf angelegt, und sämmtlich mit dem kurfürstlichen Wappen versehen, und deshalb eines mit dem andern verwechselt worden war.

Aus den damals eingeholten Notizen erhellte, daß im Lande des Jahres gegen 20,000 Zentner Eisen consumirt wurden.

Zu Vermittlung alles Irrthumes und weiterer Beschwerde wurden bei den Niederlagen die gehabten Stempel, und die Zulegung des oberpfälzischen Eisens abgeschafft, und auch die Niederlagen und Faktoreien zu Einziehung des Unkostens aufgehoben.

§. 5.

Privilegirte Manufakturen.

Schon im J. 1672 war einem gewissen Hötzer ein privilegium privativum zu einer in München errichteten Manufaktur des Gold- und Silber-Drahtziehens*) unter gleichzeitigem Verbot der Einfuhr alles ausländischen Gold- und Silber-Drahtes ertheilt worden. Später (1694) legte ein gewisser Matti aus Como ein Projekt zu Errichtung einer Manufaktur: „Gold und Silber zu spinnen, Posament, Spitze, Porten ꝛc. zu verfertigen." Das Commerzcollegium begutachtete die Bewilligung dieses Gesuches auf 20 Jahre, doch ohne allen Apaldo, ohne Minutoverschleiß ꝛc. Hierauf beschloß der Kurfürst, daß um keine Ursache zu Landesgravamina zu geben, die geheimen Räthe, der Hofrath und die Landschaftsverordneten weiter vernommen werden sollen.

Wir werfen nun einen Blick auf die hierauf abgegebenen Aeußerungen der Verordneten und des Bürgerstandes, weil sie einen interessanten Aufschluß über die damals gangbaren Ansichten über das Commerz- und Gewerbswesen in sich führen.

Die landschaftlichen Verordneten erklärten nämlich ihre Zustimmung deßhalb nicht geben zu können, weil dadurch zu der eingerissenen Kleiderpracht, gegen die sie schon mehrmals ihre Klagen erhoben hatten, eben der rechte Grund gelegt würde, indem die Hoffart noch mehr befestiget, und zu den „vorwitzigen veränderlichen Moden" besserer Anlaß und Gelegenheit gegeben würde. Sie bitten vielmehr daß die Abstellung des allzugroßen Luxus einmal erfolgen möge, indem es dahin gekommen daß man Grafen und Herren, Edle und Unedle nicht mehr von einander unterscheiden könne, wodurch mancher in das Verderben gestürzt werden müsse. Wenn aber der Kurfürst sich zu dieser so nothwendigen Reformation nicht verstehen wolle, sondern ferner gestatte daß diese neue Façon von Silber- und Goldarbeit der Spitzen Possament und dgl. besonders bei den Kavalieren und Damen im Schwunge bleibe, so könnte doch die Landschaft hiebei den vermeintlichen großen Nutzen des Landes nicht ermessen; denn es habe die Erfahrung gelehrt, daß alle derlei bisher eingeführte Neuerungen, Fabriken und Monopole nicht nur nicht den vermeintlichen Nutzen, sondern einen landesverderblichen Schaden durch Zugrunderichtung einer und anderer Handthierung gebracht habe. Dieß sey der Fall gewesen bei der von Ufflischen Seidencompagnie, bei dem Senferischen Tabak-Apald und Tuchhandlung ꝛc. Gleichwie hier die Unternehmer nur ihren Privatvortheil gesucht, müßte man dasselbe auch bei Matti besorgen, denn warum hätte er sonst sein Vaterland, und dann den nächst Augsburg gelegenen Ort verlassen, da er doch im erstern die Materialien hiezu viel leichter bekommen könnte, und bei den Reichsstädten bessere Gelegenheit hätte, seine Waaren anzubringen. Zu besorgen sey auch daß er veranlaßt werden möge, wider die Reichsconstitution gute Silber- und Goldsorten zu verschmelzen, oder zu Präjudiz des Münzamtes anderes Bruchsilber zu erhandeln, das er leicht um theuern Preis bezahlen könne,

*) Dem A. Chölbl und J. Hötzer das Privilegium gegeben die bereits von ihm errichtete Manufaktur das Gold- und Silberdrat zu ziehen, schlagen, glätten, spinnen, Posamentiren, Gallonen, Spitzen, Schnür, Plattl. ꝛc. fortzusetzen, ausschließlich zu verlegen, und damit zu handeln. Niemand darf derlei Waar aus dem Ausland einführen.

da er nach seinem Ansuchen seine Arbeit 13löthig verfertigen möchte. Dann stehe man doch in Gefahr ob er nicht noch geringhaltiger verarbeite; zudem werde zu Diebereien nicht geringer Anlaß gegeben, besonders wenn ihm auch ein Schmelzofen, wider der Goldschmiede Privilegien, ertheilt würde. Vordem habe schon Hötzer diese Fabrizirung und zwar mit größern Privilegien versehen eingeführt, aber unerachtet seiner großen Hülfsmittel es nie dahin bringen können, daß er das Werk mit Nutzen hätte fortsetzen und zu einer Dauer führen können. Wie sollte man glauben daß ein so hergelaufener, unbekannter, unangesessener Mann, ohne Bürgschaft es zu Stande bringen werde, gegen den schon das falsche Vorgeben, daß die Nürnberger und Augsburger 13löthiges Silber spinnen während sie es doch auf 15 Loth verarbeiten, eine üble Präsumtion wirft.

Der Magistrat von München gab an: Bayern sey von Gott mit viel Gaben gesegnet, und sey im Ruhm gestanden ehe Jemand von Gold- und Silberspinnerei was gewußt oder geträumt. Ein leichtsinniger Mensch will also einführen was die Providenz für Bayern nicht bestimmt. Wäre die Sache nützlich, so hätten die Augsburger diesen Matti (aus Como) nit recusirt. Schon der Jubelier Hölz habs versucht, sey aber wieder davon abgestanden. Bei der Einleitung der Fabriken mache man die Sache lieblich als würde die Waare wohlfeil, in der That aber kommt dann der Gulden auf 20 Batzen. So koste der Tabak (vorher 7 fl.) jetzt 17 fl. Auch werde der Bettel durch die Fabriken vermehrt; so bewillige z. B. Fabrika häufig Verehlichungen, eine Wurzel wovon die Bettelkinder gezügelt werden. Die Handelsleute und Krämer stellten vor: „Warum hat Matti sein Vaterland verlassen und nicht den Nutzen seiner Fabrik demselben zugewendet? müsse ein schlechter Patriot seyn. Hötzer, ein mit Mitteln reichgesegneter Herr und Handelsmann habs, verständig und besterfahren, nit zu Stand gebracht; wenn noch mehr Fabriken und Monopol aufkommen, werd' der Handelsstand ganz ruinirt. Diese Gold- und Silberspinnerei sey eine leicht abzunützende Waare, daran viel tausend Gulden verhandelt werden, mit 1/20stel wahren Gehalt an Gold und Silber."

Und die Goldarbeiter: Ihnen entgeht das Metall, und ist Betrug zu fürchten, auch keine Controll mit dem Auslande möglich. Die Bortenmacher befürchten Beeinträchtigung; kommen die Ausländer herein so sind sie eben so leicht nit hinauszubringen. Matti kann keine Caution leisten; er soll sie versichern daß er nicht in ihr Gewerb einpfuschen werde.

Uebrigens kommen von Privilegien noch weiter die folgenden vor: Eines im Jahr 1670, von dem Kurfürsten dem Dr. Bacher, welcher Willens ist in München eine Zuckerraffinerie zu errichten, ertheiltes Privilegium, solche Manufaktur en grosso unter des Kurfürsten Protection zu treiben, und zwar ausschließlich auf 20 Jahre.

12. Februar. 1670.

Ferner ein Privilegium für Ambros Salet zu einer Fabrik von feinen wollenen Strümpfen, jedoch ohne Einfuhrverbot oder Handelsmonopol auf 12 Jahre.

Ein Privilegium für einen sichern Fetscher zum Handel mit französischen Karten (eigentl. Erneuerung eines Privilegiums vom Jahr 1720.)

Ferners ein (1730) dem J. G. Lindauer et Consorten ertheiltes Privilegium zur Fabrikation und zum Verkauf der Mühlbeuteltücher. Denselben ist gegen Entrichtung der Mauth-

und Zollgebühr der Verkauf der Mühlbeuteltücher auf gefreit offenen Märkten, bei Dultzeiten und bei ihren Hauptniederlagen erlaubt, aber nicht gestattet damit zu hausiren.

Einigen Zeugmachern welche die Fabrikation solcher Mühlbeuteltücher hergebracht haben blieb dieselbe auch für künftig unverwehrt.

Damit die Einführung ausländischer Mühlbeuteltücher abgehalten sey, wurde von jedem Pfund 1 fl.; also vom Zentner 100 fl. Aufschlag erhoben.

Im folgenden Jahre wurde dieser Accis von 1 fl. per Pfund auf 2 fl., schon vom Zentner auf 200 fl. erhöht. Dieser Aufschlag mußte bei dem ersten Mauth- oder Zollamt abgeführt werden, welches einen Zettel ertheilt, den der Besteller des Guts dem von der Societät in jeder Hauptstadt aufgestellten Verleger zu überliefern, und die Plombirung zu begehren hatte.

Alle im Lande vorhandenen Mahlbeutel, die schon gemachten und bei den Handelsleuten befindlichen, so wie die ausländischen, sollten von der Societät plombirt werden. Die durch Herkommen zur Fabrizirung der Mühlbeuteltücher Berechtigten sollten dieselben an den Orten wo sie ihre Fabrikation treiben, oder ins Ausland verkaufen, dürfen solche aber nicht zum Verkauf im Lande verschicken. Wenn sie aber dieselben auf diese Art nicht verwerthen können, so steht ihnen frei solche an die Fabriksocietät gegen billige Bezahlung zu übersenden.

§. 6.

Um diese Zeit (1730) wurden als Mittel dem Bettel abzuhelfen, folgende Vorschläge auf die Bahn gebracht, als: die Errichtung einer Garn- und Leinwandfabrik und Handlung (besonders nach Italien) unter Constituirung eines Apaldo; die Errichtung einiger großer Arbeitshäuser worin alle müßigen Leute mit Hecheln, Spinnen, Garnwinden rc. beschäftigt würden; die Errichtung eines großen Handelshauses und einer Niederlage (im deutschen Hause) zu Venedig. Es wäre wohl zu wünschen gewesen, daß besonders der Leinwandhandel begünstigt worden wäre.

Dieser Handel, vorzüglich mit Trischlicht, war besonders in Schärding mit großem Erfolge getrieben worden, so daß viele Bürger daselbst mit derlei Waaren sich befaßten, und damit nach Botzen handelten. Aber auch dieser Handel war schon 1670 so sehr herabgekommen, daß nur Einer mehr selbst nach Botzen handelte, und außerdem nur mehr 3, welche an fremde Handelsleute in geringer Quantität, bei Hause, verkauften.

Es rissen nämlich die Kaufleute der größern Städte diesen Handel dadurch an sich, daß sie die Trischlichten in großer Menge aufkauften, so daß die Schärdinger Bürger es ihnen in der Quantität nicht nachthun konnten. Auch trieben die Gewirthe einen verbotenen Fürkauf mit Trischlicht sowohl als mit anderer Leinwand, indem sie von fremden Handelsleuten das Geld hiezu empfiengen.

Später (1697) versuchten es einzelne Beamte und Handelsleute eine Leinwand-Handlungs-Societät, zum Betriebe dieses Commerzes im Großen zu begründen.*) Es erhellt aber nicht

*) Entwurf: Zwischen dem Hofrath Neusömer, Kriegsbuchhalter Schwaiger, Kastenamtsgegenschreiber zu Ried J. Gruber, Viktor Dorst, Hofhandelsmann zu München und Fr. Maoni wird eine Leinwand-

aus den Akten mit welchem Erfolg. Sehr hinderlich scheint auch der auf dieses Projekt gelegte Aufschlag gewirkt zu haben, welcher dem Schuldenabtilgungswerke zugewendet wurde. Dieser Aufschlag ertrug inner neun Jahren, von 1728 bis 1736, um 41,496 fl. weniger als man angenommen hatte. (Nämlich jährlich 6500 fl.)

Die mit Leinwand, meistens über Tyrol nach Italien handelnden ausländischen (österreichischen) Kaufleute fanden sich nämlich veranlaßt dieses Aufschlages halber, die kurbayerischen Lande mit den abgeschickten Gütern fast völlig zu umfahren. Um mit diesen, die Ausländer betreffenden Aufschlag nicht auch Zoll und Mauth zu verlieren, und den Unterthanen Gewerbe und Losung, welche sie von den Fuhrleuten zu gewärtigen haben, zu entziehen, war der Kurfürst gedrungen worden, die Ausländer von diesem Leinwandaufschlag zu befreien.

Leder.

Leder wurde als einer der Hauptartikel des bayerischen Commerzes betrachtet, und bei Begründung der Fabrika auch auf diesen Zweig der Industrie möglichst Bedacht genommen. Man suchte demnächst sich die Vortheile der besten Bereitungsarten eigen zu machen, und zu diesem Zwecke ausländische Meister ins Land zu ziehen.*) Die Ausfuhr der rohen Häute wurde verboten, die Einfuhr fremden Juchten- und Pfundleders aber gestattet.**) Den Krämern, Kraxentragern, Wirthen, Schustern wurde der Lederausschnitt untersagt; die gemeinen Leute angewiesen sich des inländischen Leders zu gebrauchen, und den Lederpraitern das Gerben verboten. Jener Senser — den wir bereits kennen — hatte auch eine Ledergerberei errichtet. Auch durch diese Unternehmung erregte er die Mißgunst der Handelsleute. Selbst die Landschaft trat wider den Leder-Apald, und diese von Senser aufgerichtete Lederbereitung zu Schöngeising beschwerend auf. Das hierüber vernommene Commerziencollegium entgegnete aber: „daß Senser mit Vorwissen und Bewilligung des Collegiums nur einen Versuch gemacht; daß man im geringsten nicht die Absicht habe einen Apald einzuführen; daß an diesem gemeinnützigen Werke kein Bedenken zu tragen sey, zumal da das Leder eben so gut, und der

Mandat 21. März 1691.

Handelssocietät errichtet, um selbe (auch Gradl. Federrit) nach Genua, Venedig ꝛc. zu verführen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Geht auf gleiche 5 Theile.
2) Werden jetzt 20,000 fl. Kapital bestimmt.
3) Geht auf gleichen Gewinn und gleiche Gefahr.
4) Die Firma ist Maioni di Mon. et Compagnie. Die Disposition bleibt gemeinschaftlich.
5) Man soll einige nützliche Gegenhandlung damit verbinden.
6) Vorläufig auf 8 Jahre.
7) Orsi trat erst ein nachdem die Handlung bereits einige Zeit im Gang gewesen.

*) Z. B. Joh. Plang, Bürger und Rothgerber aus Nürnberg, der das Leder auf die nürnbergische Art zu bereiten wußte. (1691.)

**) Mandat de 2. Septb. 1697 „die inländischen Lederer sollen sich befleißen eben so gute Waare zu machen, dann werde es ihnen an Absatz nicht fehlen," (sagt das Mandat.)

Zentner bei 7 fl. wohlfeiler als im Auslande bereitet werden könne. Dieß sey ein sicheres Mittel das Geld im Lande zu behalten; unvernünftig sey es die Häute roh aus dem Lande zu lassen, und selbe dann verarbeitet um schweres Geld wieder zu erhandeln; die Beschwerde rühre nur von der Handelsleute bekanntem Hasse her, welchen sie gegen alle Manufakturen führen, denen sie sich durchgehends widersetzen, damit man nicht auf den Grund ihres allzugroßen Gewinnes komme."

Bei dieser Gelegenheit äußerte der Kurfürst: „Weil dem Lande Bayern Manufakturen abgehen, wünsche er daß auch in andern Sachen sich mehrere Unternehmer hervorthäten, welche er auf alle Weise zu schützen, und nimmer den Einwurf zu gedulden gedenke, daß Dieses oder Jenes etwas Neues und deßhalb zu verwerfen sey. Eine solche Behauptung müßte er mehr der Ignoranz als einem gegründeten Urtheile zuschreiben, und befehle dieses den Beschwerdeführern eigens zu bemerken." — Gleichzeitig wurde ein Gesuch der Lederer der 4 Rentämter München, Landshut, Straubing und Burghausen um Verbot der Einfuhr des fremden Juchten- oder preußischen Leders abgewiesen, und ihnen die Anweisung ertheilt, ihr Leder gut zu gerben und zu arbeiten, und durch verhältnißmäßige Preise ihres Leders zu dem ausländischen den Verschleiß zu befördern, und ihr Gewerb zu verbessern. Auch sollen dieselben ihre Bursche an die Orte wo das gute preußische oder Pfundleder zugerichtet wird, zur Erlernung hinschicken. — Da die Lederer gegen die Lederbereiter sich beschwert hatten, daß letztere neben dem Lederbereiten auch das Leder gerben, so wurde denselben hinfür das Leder zu gerben um so mehr verboten, als die Lederbereiter ohnedieß dem Lederhandwerk nicht eingezünftet seyen.

Auf dem Landtage von 1669 kommt eine Beschwerde vor, daß den bayerischen Lederern verboten sey in Oesterreich und dem Lande ob der Enns das rauhe Leder zu kaufen, während ihnen von den österreichischen Lederern und Handelsleuten durch Einführung des ausgearbeiteten Leders alles Gewerb genommen werde. Es wurde daher die Bitte gestellt, daß auch das österreichische Leder von Seite Bayerns verboten — oder von dem Kaiser der Ankauf der rohen Häute wieder frei gegeben werde. Um den Verschleiß des inländischen Leders zu befördern wurde im Jahre 1700 verordnet,*) daß den Bauern das Tragen von Schuhen aus Juchten und Pfundleder nicht zu gestatten sey. Da sich die Einfuhr fremden Leders noch immer als sehr bedeutend zeigte, so faßte man den Entschluß („zur Verhütung daß nit so viel Geld für diesen Artikel ins Ausland gehe") künftighin das Pfund- und Juchtenleder (vorzüglich für den Bedarf des Militärs) im Inlande selbst verfertigen zu lassen, und zu diesem Behufe eine mit der Fabrika in Verbindung stehende Manufaktur zu errichten. Hiezu sollte ein Platz an der Würm aufgesucht, und die Fabrika angehalten werden Anlehen, zum Theile auf dem Wege von Aktien, zu eröffnen. Der Kurfürst ließ 12,000 fl. aus der Fabrikakassa anweisen, und nahm selbst Antheil mit einer ansehnlichen Summe. Privatleute sollten zu ¼ Gewinn, aber auch nur zu ¼ Schaden Antheil an dem Werke zu nehmen

August 1703.

*) 20. August 1700, „doch dürfen nicht die Magistrate, sondern nur die Pfleg- und Hofmarchsgerichte gegen die Fehlenden einschreiten, damit die Bauern nit Scheu bekommen die Viktualienmärkte zu besuchen."

eingeladen werden. Man wählte den Ort Allach an der Würm; die Werkstatt wurde auf kurfürstliche Kosten erbaut und eingerichtet, und das Ganze unter Direktion der geheimen Commission gestellt.*) Dieser Plan kam auch zur Ausführung; aber die hinzukommenden Kriegszeiten, und Fehler in der Verwaltung brachten das Werk wieder in Verfall.**) Schon 1705 mußten von den Interessenten neuerdings 12,000 fl. zugeschossen werden; die Fabrik mußte aus Allach nach der Au geflüchtet werden; das Leder war auch nicht gut gearbeitet, und schlug im Preise ab; das Hofkriegszahlamt blieb mit seinen Zahlungen für gelieferte Monturssstücke im Ausstande, und so zeigte denn die im Jahr 1710 gezogene Bilanz ein bedeutendes Passivum.***)

Gleichwohl war Max Emanuel nach der Wiederbesitznahme seiner Staaten sogleich wieder auf das eifrigste darauf bedacht, diesen Industriezweig handzuhaben, und in die Höhe zu bringen. Schon im Sept. 1715 wurde ein gewisser königlich polnischer Bergwerkskommissär J. Pülz,****) in Begleitung des Rechnungskommissärs Stöger in die Gegenden von Neumarkt und Eggenfelden ausgesendet, um einen bequemen Ort zu Errichtung einer Lederfabrik aufzusuchen. Pülz bereiste auch die Gegenden von Amberg, Kemnat, Fichtelberg ꝛc. zu demselben Zwecke.†) Gleichzeitig wurde beschlossen die Allacherfabrik in Stand zu setzen, und durch Pülz (mit Rathstitel und Gehalt) fortführen zu lassen. Eine zweite Fabrik sollte (da in München nur schwere Ochsen- und Kalbshäute zu haben) in Forchtenau bei Kemnat errichtet werden. Die Arbeiter hiezu sollten aus Sachsen geholt werden, und die Fabrik die Furnitur des Militärs in Leder zu liefern bekommen.††) Pülz reiste auch wirklich im April 1716 nach Sachsen, und engagirte 10 Juchtenmeister mit 20 Gesellen, wovon fünf Meister noch in diesem Jahre nach Kemnat kamen.†††) Die Proben welche Pülz von seiner Kunst vorgelegt, wurden als tüchtig befunden.††††) Im Jahre 1717 wurde derselbe neuerdings mit Patenten ausgesendet, taugliche Arbeiter aus der Pfalz, Sachsen und Böhmen herbeizubringen, und die Behörden angewiesen, ihm in Allem was die Lederfabrikation betrifft an die Hand zu gehen. In einer (1. July 1717) gehaltenen Conferenz wurde ferner beschlossen der Pulzischen Fabrik in Allach eine Unterstützung von 16,000 fl.

---

*) Hof. Com. Rath Risner et Consorten legten 15,000 fl. ein, auf Hälfte Gewinn und Verlust; eben so viel gab der Kurfürst dazu.

**) Man mußte unter andern zu Erhaltung der abgerichteten Arbeiter (damit das Sekretum des Juchten-Oehlbrennens nicht divulgirt werde) einige tausend Gulden aufnehmen. —

***) Einlage der 6 Kammerräthe, des Kastners und Direkt. Wämpels: zusammen 39,000 fl.; die Interessenten empfiengen bis 1709 inclusive an Geld und Leder 15,112 fl. Die Schulden herein betrugen 1624 fl., der Vorrath an Leder 9408 fl.; das Deficit war 13,554 fl. Nach einer Gegenrechnung hatte die Fabrik an Einlagskapital noch einzufodern 7226 fl.

Schon 1704 betrug die Einbuße 3341 fl., und Ende des Jahres 1705 die Summe von 6581 fl. —

****) Diesem Pülz hatte früher schon der König von Preußen ein Lederwerk bewilligt. —

†) „und nebenbei auch zu Errichtung einer Fabrik von Weißblech."

††) Pülz empfieng (30 Mart. 1716) 2500 fl. Vorschuß um Leute aus Sachsen zu holen. —

†††) Das Handwerk der Rothgerber in der Oberpfalz protestirte gegen diese Beeinträchtigung. —

††††) „Doch die Juchten seyen den moscowitischen nicht gleich zu stellen."

zugehen zu lassen.*) Bei dem Allen wollte die Sache nicht gedeihen. Ja Pülz setzte sein eigenes Vermögen dabei auf das Spiel.**) Er kam in Schulden, und seine Gläubiger wurden dringend. Da folgte er (vielleicht um sich aus der Schlinge zu ziehen) einer Einladung Carl Philipps von Neuburg, um in Burglengenfeld eine Lederfabrik zu errichten. Doch tritt er im folgenden Jahre noch einmal mit dem Erbieten auf, zwei Lederfabriken auf seine eigenen Kosten errichten zu wollen, wenn man ihm ein Privilegium auf 10 Jahre ertheilen wolle.

Die Direktion der Fabrik wurde mittlerweile dem Hofkammerrath Prößl übertragen. Später übernahm der Hofkammerrath Zaubser das Werk, gegen Zusicherung einer Unterstützungssumme von 17,000 fl.***) Allein schon im Jahre 1724 foderte derselbe einen neuen Zuschuß von 34,629 fl. Es wollte aber durchaus nicht gedeihen. Nun meldeten sich Lüttitcherfabrikanten (Cornilliot et Compagnie) und machten Anerbietung zur Uebernahme der Lederfabrik.****) Sie wurden zur Probe gelassen, und ihnen sofort die Fabrik zu Allach und die Gebäude des ehemaligen Maststalles (des Hofmarschallamtes) in Schwabing zur Disposition gestellt. Dem auf 20 Jahre geschlossenen Contrakt zu Folge, war ihnen bewilligt: die Bereitung aller Arten des nicht im Lande ohnehin schon bearbeiteten Leders, die Errichtung von Niederlagen, der Verschleiß ihrer Fabrikate, das Vorkaufsrecht gegen die Ausländer, 6000 fl. Zuschuß aus dem Faßgroschen und Fuderlkreuzer, „jedoch alles unter Verwahrung gegen das Ausarten in ein eigentliches Monopol." Diese neue Fabrik nahm gleich itzt schon die Firma: B. Roser et Compagnie. Später associrte sich ein sicherer Girsink, und brachte durch seine gute Leitung das Werk in Flor. Girsink entzweite sich aber (1730) mit Roser zu großem Nachtheile des Fabrikbetriebes. Nun trat der Hofkammerrath Alram (aus Straubing) mit Girsink in Gemeinschaft. Aber auch diese beiden entzweiten sich bald,†) und im Jahre 1735 sah sich die Regierung gezwungen, das Lederfabrikwesen wieder der Hofkammer als landesherrliche Verwaltungssache zuzuweisen.††)

Signat. 7. April 1782.

*) Pülz empfieng von 1716 — 1718 in Allem 5350 fl. Vorschußweise vom Hofzahlamt. Hofrath und Hofkammer mußten berichten: was zur Fortführung der Fabrik für Mittel nöthig? Die Rechnung zeigte daß seit 1703 bis 1715 verkauft worden: Sohlenleder (Stücke) 2284; Juchten 11,327; Kalb- und Schaffelle 16,640; Roßhäute 128; Gelderlös im Ganzen 62,640 fl.

Im Jahre 1716 zeigte die Bilanz: an Leder in Allach in Arbeit und vorräthig 3900 fl., Schulden herein 8718, Schulden hinaus 6883 fl., bleibt den Interessenten: 5726 fl.

**) Im Jahre 1718 war er seinem Wirthe 800 fl. schuldig, und hatte seine Habe versetzt um den Bau in Allach vorwärts zu bringen. In demselben Jahre schuldete er bereits 2462 fl. an andere Creditoren. Es scheint, Pülz wurde hingehalten, und Einige befürchteten Uebles von den vielen hereinzuziehenden Ausländern.

***) Diese wurden auf die sogenannten Faßgroschengelder und den Füderlkreuzer angewiesen.

****) Auch ein sicherer Sternberg von Sandomir übergab (1726) Projekte zu Errichtung von Lederfabriken, Salpeterhäusern rc.

†) Alram zeigte 1731 an Girsink hause schlecht, und es seyen bereits 20,000 fl. Schulden auf dem Werke; Girsink widersprach. —

††) Es liegt vom Jahre 1733 circa nachstehender Anschlag vor was die Lederfabrik eintragen könnte: 20,000 Stück Kalbfelle à 20 kr., 8000 Schmalhäut à 1 fl. 10 kr., 2000 Stück grün, und 2000 Stück roth, dann der Aufschlag 8735 fl.; hiezu Ausgabe 7177, mache eine jährliche Rente von 22,023 fl.

